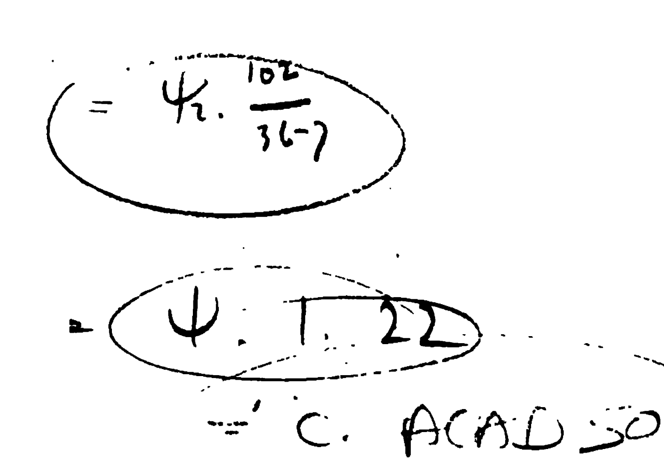
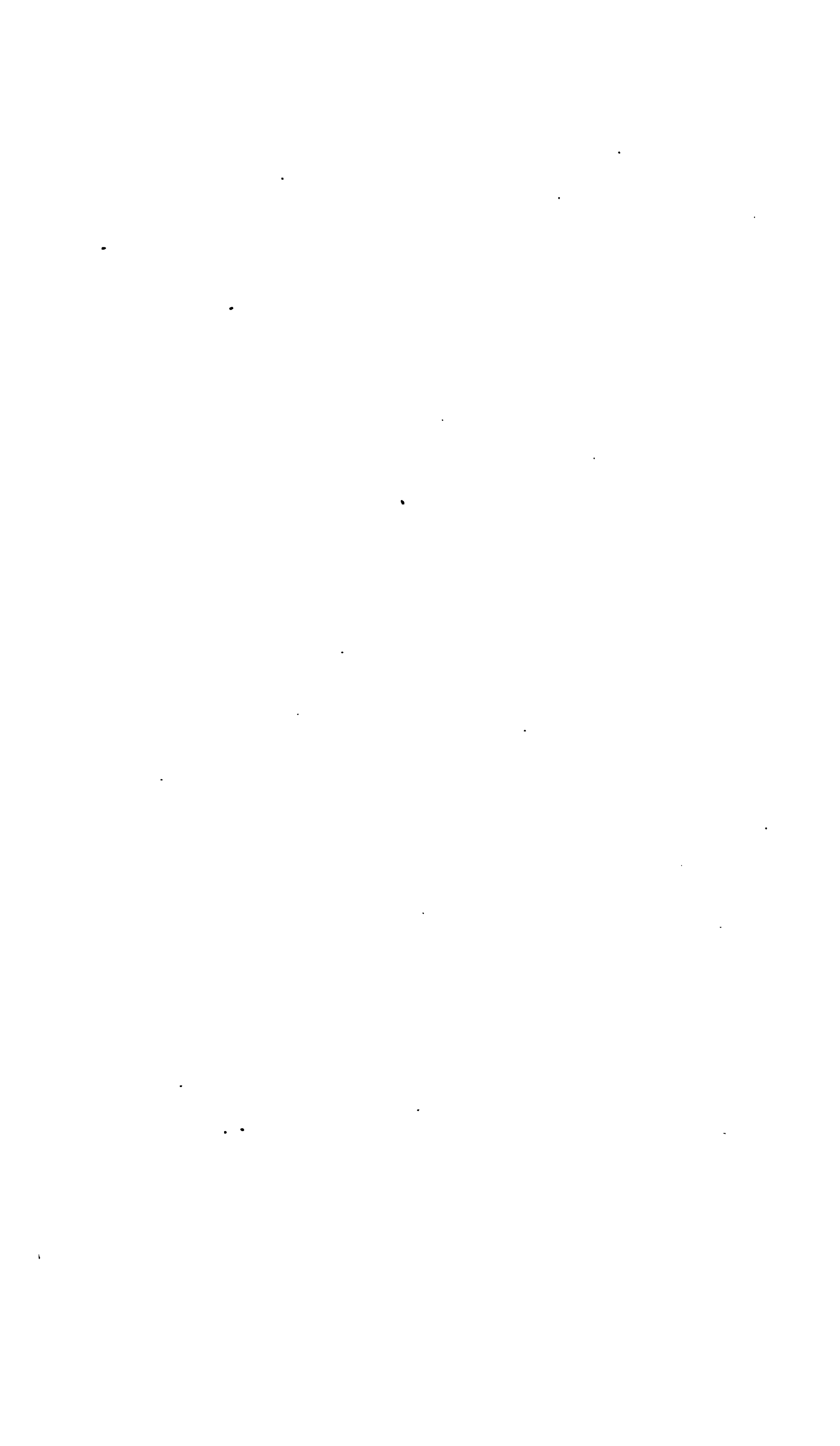








SITZUNGSBERICHTE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

SECHSUNDDREISSIGSTER BAND.

WIEN.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN, BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1861.

SITZUNGSBERICHTE

DER

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHEN CLASSE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

SECHSUNDDREISSIGSTER BAND.

Jahrgang 1861. — Heft I bis III.

(Mit 3 Tafeln.)

WIEN.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN, BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1861.



INHALT.

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XXXVI. BAND. I. HEFT.

JAHRGANG 1861. — JÄNNER.



[illegible] kreise.

[illegible] neuester
[illegible] Akademiker
[illegible] 1844 in
[illegible] und 1845
[illegible] Sprache
[illegible] dasjenige, was
[illegible] und gründ-
[illegible] unabhängig
[illegible] hatte die
[illegible] im Digorischen
[illegible] Ossetischen seiner

[illegible] das nur gebotene
[illegible] Stellung des
[illegible] hat bald nach
[illegible] aber Niemand
[illegible] dass die Sprache eine
[illegible] Kreise angehört, den
[illegible] Mit dieser bestim-
[illegible] ethnographische Frage

aus; sie ist aber für den Sprachforscher im engeren Sinne und ganz besonders für den, der sich mit den érânischen Sprachen beschäftigt, nicht hinreichend. Daher wird man es heut zu Tage, wo die Grundzüge einer érânischen Philologie immer mehr und mehr hervortreten, nicht für überflüssig erachten, — wenn ich hier auf dieses Idiom näher eingehe und demselben im Kreise der érânischen Sprachen einen bestimmten Platz anzuweisen mich bemühe, zugleich auch dasjenige, was es näher kennzeichnet, hervorhebe.

Übersieht man den Sprachschatz des Ossetischen, so findet man schon hier Ausdrücke, die sich als érânische verrathen, d. h. entweder nur in dieser Form oder Bedeutung im Erânischen sich nachweisen lassen, oder sich jetzt noch in dieser Form vorfinden. Man könnte dieselben auf den ersten Anblick, als aus den verwandten érânischen Sprachen entlehnt betrachten: dies ist aber einerseits wegen der geographischen Stellung der Osseten nicht recht möglich, andererseits sind sie so eigenthümlich und übertreffen an Alter die noch jetzt erhaltenen érânischen, dass man diesen Gedanken bald aufzugeben genöthiget wird. So findet ქუსინ *(k'usin)* „arbeiten" zunächst im Neupersischen كوشيدن *(kûšîden)* *„allaborare, operam dare"* seinen nächsten Verwandten, ebenso სუჯინ *(sugin)* „brennen" in سوختن *(sôchten)* praes. سوزم *(sôzem)*. — ბინად *(binad)* „Zuflucht", ist ganz das neupersische پناه *(pinâh)*. aber weit entfernt etwa aus demselben verstümmelt zu sein, übertrifft es dasselbe in Erhaltung des auslautenden Dentals statt des dort nur mehr übrig gebliebenen Hauchlautes an Alter. Dasselbe Verhältniss haben wir zwischen dem ossetischen რუბას *(rubas)* „Fuchs" und dem neupersischen روباه *(rûbâh)*, wovon das erstere der Urform लोमाश *(lomâça)*, hindust. لومری *(lomrî)*, griech. ἀλώπηξ — von लोमन् *(loman)* „Haar", also „der Haarige" — sich viel mehr nähert als das letztere. ყუს *(qus)* „Ohr", სტურ *(stur)* „Lastvieh", დიმაგ *(dimag)* „Schweif", მარღ *(margh)* „Vogel" kommen nur im Erânischen in diesen Bedeutungen vor und finden in den send. 𐬔𐬀𐬊𐬴𐬀 *(gausha)*, Pehlewî גוש *(goš)*, neupers. گوش *(gôš)*, send. 𐬯𐬙𐬀𐬊𐬭𐬀 *(çtaura)*, neupers. دم *(dum)* und مرغ *(murgh)*, send. 𐬨𐬆𐬭𐬆𐬖𐬀 *(mĕrĕgha)* ihre Parallelen. Dabei kann bei სტურ an eine Entlehnung absolut nicht gedacht werden, da das Wort aus den neueren persischen Dialekten ganz

verschwunden und besonders aus dem Send in dieser Bedeutung bekannt ist, während მარღ sowohl die neupersische als die Sendform, ja auch die Sanskritform मृग (*mṛga*), die aber nicht „Vogel", sondern „Wild" bedeutet, an Erhaltung des Vocals *ă* vor *r* bei weitem übertrifft. Wörter wie ხარაგ (*charag*) „Esel" = neupers. خر (*char*), Sanskr. खर (*khara*); ნალ (*nal*) „Mann" = neupers. نر (*ner*), Sanskr. नर (*nara*); კალმ (*kalm*) „Kriechendes" = Sanskr. कृमि (*kṛmi*) „Wurm"; ახსირ (*achsir*) „Milch", Pehlewî שיר (*šîr*) = neupers. شير (*šîr*), Sanskr. क्षीर (*kṣîra*); ახსავ (*achsaw*) „Nacht" = Pehlewî שפ (*šaf*), neupers. شب (*šeb*), Sanskr. क्षपस् (*kṣapas*); ფირთ (*firt*) „Sohn" = neupers. پسر (*puser*) = Sanskr. पुत्र (*putra*) können unmöglich vom Westen her dem Osseten zugekommen sein, sondern weisen bestimmt auf Osten und hier zunächst auf Erân.

Das Ossetische erweist sich auch als eine echt érânische Sprache dadurch, dass es an allen den Eigenthümlichkeiten, die diese Sprachen kennzeichnen, Theil nimmt. Diesen ist allen das gemeinsam, dass sie eine Consonantenerweichung mittelst Aspiration darstellen; und es sind dies besonders folgende drei:

I. Der Übergang eines Dentalen vor einem andern Dentalen in die harte Spirans, vgl. send. 𐬠𐬀𐬯𐬙𐬀 (*baçta*) „gebunden" = Sanskr. बद्ध (*baddha*), neupers. بسته (*besteh*); neupers. مست (*mest*) „berauscht" = Sanskr. मत्त (*matta*), z. B. ბასტონ (*baston*) „ich band", ბაბასტონ (*babaston*) „ich band an" von ბატინ (*batin*) = Sanskr. *bandh*. Jedoch ist dieses Gesetz im Ossetischen nicht so durchgreifend wie anderswo, und es finden sich Formen wie асæттун „abbrechen", Tag. баттун, бабаттун „anbinden", дæттун „geben" (vgl. auch Schleicher, zur vergleichenden Sprachgeschichte Seite 68).

II. Die Entwickelung einer weichen Spirans dort wo das Sanskrit einen reinen Hauchlaut entwickelt hat, während andere verwandte Sprachen noch die Aspirata oder Muta zeigen, z. B. ბარზონდ (*barzond*) „hoch" = send. 𐬠𐬆𐬭𐬆𐬰𐬀𐬙 (*bĕrĕzat*), Sanskr. बृहत् (*bṛhat*) von *vṛh* = *vṛdh* „wachsen", აზ (*az*) ich = send. 𐬀𐬰𐬆𐬨 (*azĕm*), Sanskr. अहम् (*aham*), in den Keilinschriften aber *adam* — vgl. send. 𐬰𐬀𐬯𐬙𐬀 (*zaçta*) „Hand" = Sanskr. हस्त (*hasta*), neupers. aber دست (*dest*) — ზარდა (*zarda*) „Herz" = send. 𐬰𐬆𐬭𐬆𐬜𐬀𐬌𐬨 (*zĕrĕdhaim*),

Sanskr. हृदय (*hṛdaya*), हृद् (*hṛd*), armen. սիրտ (*sirt*), neupers. aber دل (*dil*), während griech. καρδ-ία, lat. *cord;* მიზინ (*mizin*) = send. 𐬨𐬌𐬰 (*miz*), Sanskr. मिह् (*mih*), griech. ὀμίχλη, lat. *ming-o,* ზიმაგ (*zimag*) „Winter“ = send. 𐬰𐬌𐬨𐬀 (*zima*), Sanskr. हिम (*hima*), griech. χειμών, Pehlewî aber דמסתאן (*damestân*) = neupers. زمستان (*zemi-stân*).

III. Fortgesetzte Schwächung des im Sanskrit erscheinenden *s* in *h* und endliche Verhärtung desselben durch darauf folgendes *w*. Dass dieser Process so zu denken und zu erklären sei, beweisen das neupers. خوا (*chfa*), Pehlewî חוא (*chwa*) gegenüber dem sendischen 𐬓, armenischen ք und sanskritischen *sv;* vgl. خواب (*chfâb*) „Schlaf“, Pehlewî חואב (*chwâb*), send. 𐬓𐬀𐬟𐬥𐬀 (*qafna*), arm. քուն (*qûn*)[1], Sanskr. स्वप्न (*svapna*), z. B. ხო (*cho*) „Schwester“ Dig. xope = քոյր (*qojr*), neupers. خواهر (*chfâher*), send. 𐬓𐬀𐬢𐬵𐬀 (*qanha*), Sanskr. स्वसर् (*svasar*); ხედ (*ched*) „Schweiss“ = arm. քիրտն (*qirtn*) = Sanskr. स्वेद (*svêda*); ხურ (*chur*) „Sonne“ = send. 𐬵𐬬𐬀𐬭𐬆 (*hvarĕ*), Pehlewî aber חורשית (*chôrśet*), neupers. خورشيد (*chôrśêd*) — send. *hvarĕ kshaeta* (Spiegel Tradit. Litt. der Parsen, p. 382) = Sanskr. स्वर् (*svar*); ხონინ (*chonin*) „rufen“ = Sanskr. स्वन् (*svan*) „tönen“.

Ein weiteres Merkmal des érânischen Charakters der ossetischen Sprache ist die Anwendung von Formen, die mittelst des Suffixes *ak* gebildet werden, das dem Diminutivsuffixe *ka* im Sanskrit entspricht, im Erânischen aber von dieser Bedeutung zum grössten Theile nichts in sich enthält. Man kann entweder annehmen, dass dieses Suffix als weiterbildendes Element ohne alle Bedeutung angewendet wurde, oder dass die Diminutiva, wie etwa im Slavischen und besonders im Litauischen, so sehr beliebt wurden, dass sie in gemüthlicher Rede selbst die anderen, ohne das Diminutivsuffix auftretenden Formen verdrängten.

Beispiele davon sind: ფანდაგ (*fandag*) „Weg“ = Sanskr. पन्थन् (*panthan*), ზიმაგ (*zimag*) „Winter“ = Sanskr. हिम (*hima*), დანდაგ (*dandag*) „Zahn“ = Sanskr. दन्त (*danta*), *dens.,* ὀδοντ-, სთაგ (*stag*) „Knochen“ = Pehlewî אסת (*ast*), send. [illegible]

[1] Vgl. meine Bemerkungen darüber bei Kuhn Beiträge II, Seite 483.

(açta), Sanskr. अस्थन् *(asthan)*, latein. *os* = *ost* (wie *lac* = *lact)*, ხარაგ *(charag)* „Esel“ = neupers. خر *(char)*, Sanskr. खर *(khara)*, დუმაგ *(dimag)* „Schweif“ = neupers. دم *(dum)*, ყუგ *(qug)* „Kuh“ = neupers. گاو *(gao)*, Sanskr. गो *(gô)*, ნოვაგ *(nowag)* „neu“ = Sanskr. नव *(nava)*, *νέος*, *novus* etc.

In Bezug auf dieses Suffix steht dem Ossetischen das Neupersische bedeutend nach; denn es hat dasselbe bereits in *h* abgeschwächt und lässt es nur noch im Inlaute in seiner ursprünglichen Form hervortreten, z. B. بنده *(bendeh)* „Sclave“, ماده *(mâdeh)* „Mutter“, plur. بندگان *(bendeg-ân)* مادگان *(mâdeg-ân)*. Das Ossetische steht in dieser Hinsicht mit dem Armenischen, z. B. նամակ *(namak)* „Brief“ = نامه *(nâmeh)*, հրեշտակ *(ḥrěschtak)* „Engel, Bote“ = فرشته *(firišteh)* — auf der Stufe des Pehlewî, das hier den Stummlaut unverändert überall zeigt, — z. B. מאהיך *(mâhîk)* „Fisch“ ماهی *(mâhî)*, Sanskr. मत्स्य *(matsya)*, יאתוך *(yâtûk)* = جادو *(ǵâdû)*, send. 𐬫𐬁𐬙𐬎 *(yâtu)* „Zauberer“, רוסתאך *(rûstâk)* = روستا *(rûstâ)* „Land“, זאנוך *(zânûk)* „Knie“ = neupers. زانو *(zânû)* סתארך *(stârak)* „Stern“ = ستاره *(sitâreh)*, סיאך *(siyâk)* „schwarz“ = سیاه *(siyâh)* ורך *(warak)* Widder = بره *(bereh)*. Vgl. Spiegel Trad. Litt. d. Parsen, Seite 454.

Wenn wir in diesem Puncte das Ossetische unter den lebenden êrânischen Sprachen zunächst mit der rauhen Sprache Armeniens zusammen stellen müssen, so rückt es auch noch ein anderer Punct demselben näher als dem Persischen.

Das Armenische hat nämlich die Eigenthümlichkeit den anlautenden Labial in vielen Fällen zu aspiriren und diese Aspiration bis zur Verflüchtigung des festen Elementes fortzusetzen, so dass zuletzt von dem Labial nichts als der Hauch übrig bleibt — eine Eigenthümlichkeit, die das Armenische mit keiner indogermanischen Sprache theilt[1]), z. B. հայր *(ḥajr)* „Vater“ = *πατήρ*, *pater*, հինգ *(ḥing)* „fünf“ = पञ्चन् *(pancan)*, հուր *(ḥûr)* „Feuer“ = *πῦρ*, հրաման *(ḥraman)* „Befehl“ = فرمان *(fermân)*, հրեշտակ *(ḥrěschtak)* „Engel, Bote“ = فرشته *(firišteh)*.

Das Ossetische bietet uns gleichsam den Übergangspunct zu dieser Erscheinung, indem es zwar den Labial aspirirt, aber noch

[1]) Vergl. damit das gothische *h* gleich einem alten indogermanischen *k*.

nicht so weit, wie das Armenische verflüchtiget hat, z. B, ჶარსინ *(farsin)* = հարցանել *(ḥarzanel)* „fragen" = پرسیدن *(pursiden)* Sanskr. प्रच्छ् *(praććh)*; ჶიდ *(fid)* „Vater" = հայր *(ḥajr)*; — ჶიდალთა *(fidalta)* = पितरस् *(pitaras)*; ჶიცინ *(fićin)* „backen", vgl. armen. հաց *(ḥaz)* „Brod" und Sanskr. पच् *(pać)*, neupers. پختن *(puchten)*, ჶონძ *(fondz)* „fünf" = հինգ *(ḥing)* = पञ्चन् *(panćan)*.

Was nun die Eigenthümlichkeiten des Ossetischen anlangt, so haben wir in demselben vorerst eine eigenthümliche Erscheinung zu betrachten, die wir im Armenischen antreffen in dem Worte եղբայր *(eğbajr)* „Bruder" = भ्रातर् *(bhrâtar)* = ossetisch ერვად *(erwad)* dig. „Bruder", tag. und südossetisch aber „Genosse" (vgl. das ungrische *barat* „Freund", aus dem slavischen, wo es „Bruder" bedeutet, und den Sprachgebrauch bei den Semiten, wo أخ *(ach)* „Bruder" oft wie „Freund" gebraucht wird). Wir haben im vorliegenden Falle eine Umstelluug der Lautgruppe *bhr* in *rbh* mit Veränderung beider Elemente. Eine solche Umstaltung findet sich in Formen wie ჶირთ *(firt)* „Sohn", Dig. фурт = Sanskr. पुत्र *(putra)*, neupers. پسر *(puser)*; ართ *(art)* „Feuer" = Send. 𐬁𐬙𐬀𐬭𐬯 *(âtars)*, neupersisch آذر *(âder)*; ართა *(arta)* „drei" = Send. 𐬚𐬭𐬌 *(thri)*; არჶიგ *(arfig)* = Dig. арфук „Augenbraue" = ὀφρύ-ς Sanskr भ्रू *(bhrû)*; афсе „Stute" = Send. 𐬀𐬯𐬞𐬀 *(açpa)*, Pehlewî אספ *(asp)*, neupers. اسپ *(esp)*, Sanskr. अश्व *(açwa)*, орта „dort" = Sanskr. अत्र *(atra)*.

Das Ossetische liebt im Gegensatze zum Send, dem das *l* ganz fehlt, dieses wieder so, dass es manchmal auch dort, wo alle verwandten Sprachen des indogermanischen Kreises ein *r* zeigen, dafür ein *l* eintreten lässt, z. B. სთალ *(stal)* „Stern" = Send. 𐬯𐬙𐬁𐬭𐬈 *(çtârê)*, neupers. ستاره *(sitâreh)*, griech. ἀστήρ, Sanskr. स्तृ *(Ved.)*; ქალმ *(k'alm)* „kriechendes Thier" = कृमि *(kṛmi)* „Wurm" *vermis*, — ნალ *(nal)* „Mann" = نر *(ner)*, नर *(nara)* ἀνήρ; ჶიდალთა *(fidalt'a)*, im Dig. „Väter" sonst „Eltern" = पितरस् *(pitaras)*, während im Singular nur ჶიდ *(fid)* eintritt. მალინ *(malin)* „sterben" = مردن *(murden)* = Sanskr. मृ *(mṛ)* mor-i, მალათ *(malat)*

„Tod" = armen մահ (*mah*). Send. 𐬨𐬀𐬵𐬭𐬐𐬋 (*mahrko*). Tag. стvр, Dig. стур „gross", Comparat: Tag. стvлдæр, Dig. стурдер.

Dem abgeschliffenen Baue des Neupersischen gegenüber erscheint das Ossetische in einigen Puncten im Vortheile. Da es überhaupt gleich dem Armenischen gegen härteren Anlaut nicht so spröde ist, wie die verweichlichte Sprache Persiens, so hat es schon dadurch manchen Anlaut vollständiger gerettet als diese, jedoch hat es auch noch zu anderen Mitteln gegriffen um die organische Form so viel als möglich zu wahren: nämlich zum Vorschlagen eines Vocals, wie wir dies in ერვად (*erwad*) = भ्रातर् (*bhrâtar*), vielleicht auch in აფრუგ (*afrug*) = भ्रू (*bhrû*) — vgl. jedoch ὀφρύ-ς — gesehen haben. Darauf beruhen die Formen ახსავ (*achsaw*) „Nacht", Tag. axcæв. Dig. axcæвe = Sanskr. क्षपस् (*kṣapas*). neupers. aber شب (*šeb*); ახსირ (*achsir*), Tag. axcip Dig. axшip „Milch" = Sanskr. क्षीर (*kṣîra*). neupers. aber شیر (*šîr*); ახსაზ (*achsaz*) „sechs" = Send. 𐬑𐬴𐬎𐬎𐬀𐬱 (*kswas*), arm. վեց (*wêç*), Sanskr. aber षष् (*ṣaṣ*).

Der reine Hauchlaut ist im Ossetischen äusserst selten (Sjögren Seite 7 und 30), da es den festen Laut nicht so weit verflüchtigt (vgl. ყაზი (*qazi*) „Gans" = Sanskr. हंस (*haṅsa*), griech. χήν, lat. *anser* = *hanser*), dort aber wo wir den Hauchlaut nach Analogie der anderen éránischen Sprachen erwarten sollten, denselben zum grössten Theil aufgibt, z. B. ევზაგ (*ewzag*) „Zunge" = Send. 𐬵𐬌𐬰𐬎𐬎𐬀 (*hizwa*), Sanskr. जिह्वा (*ģihvâ*), wo *zw* in *wz* umgestellt, wie in aфce = 𐬀𐬯𐬞𐬀 (*açpa*), und das Suffix *ak* (vgl. oben) an die Form getreten ist; — ავდ (*awd*), Dig. aфт, Tag. авд „sieben" = Sanskr. सप्तन् (*saptan*), neupers. هفت (*heft*), ἑπτά; aм = Sanskr. सम् (*sam*), Pehlewî הם (*ham*), neupers. هم (*hem*) aмбapyн „begreifen" = *sam* + *bhar*, aмбурд „Sammlung". — In einigen Fällen wird das *h* zu *ch* verhärtet, z. B. Tag. xiд, Dig. xeт, das sowohl „Schweiss" (Sanskr. *svêda*), als „Brücke" = Sanskr. *sêtu* bedeutet und in letzterer Form einem sendischen 𐬵𐬀𐬉𐬙𐬎 (*haitu*) entspricht. — Vielleicht gehört auch xeлaре „Schlange" hieher, von Sanskr. *sṛ*, der Grundform von *sṛp*, wovon सर्प (*sarpa*) „Schlange". — Hieher ziehe ich auch xoapa „gut" = Send. *hu* + *varez*, griech. Ϝεργ-, ferner Dig. xojун „nähen", Sanskr. सिव्

(siv) vgl. सूत्र *(sûtra)* „Faden", lat. *suo*. In Bezug auf reine Aussprache der Vocale steht das Ossetische dem Pehlewî und Parsî am nächsten: es hat sich ebenso von einer Verflüchtigung derselben, wie das Neupersische (ähnlich dem Neuhochdeutschen), von einer einseitigen Erweichung und Ausstossung, wie das Armenische, fern gehalten. In manchen Puncten hat es mit bewunderungswürdiger Zähigkeit manches was selbst die älteste Tochter der indogermanischen Sprachmutter, das Sanskrit, eingebüsst oder verdunkelt hat, bewahrt. Man vergleiche Formen, wie ფარსინ *(farsin)* „fragen" mit pers. پرسیدن *(pursîden)*, Sanskr. पृच्छामि *(pṛććhâmi)*; დარღ *(dargh)* „lang" mit दीर्घ *(dîrgha)*, griech. δολιχός; მარდ *(mard)* „todt" mit Sanskr. मृत *(mṛta)*, griech. βροτός; სარ *(sar)* „Kopf" mit Sanskr. शिरस् *(çiras)*, neupers. سر *(ser)*, jedoch griech. κάρα; ზარდა *(zarda)* „Herz" mit Sanskr. हृद् *(hṛd)*, aber griech. καρδ-ία, lat. *cord-*. — მარღ *(margh)* „Vogel" mit Send. 𐬨𐬆𐬭𐬆𐬖𐬀 *(mĕrĕgha)*, neupers. مرغ *(murgh)*, Sanskr. मृग *(mṛga)* „Wild"; ქალმ *(kalm)* „Wurm" = कृमि *(kṛmi)*. მალინ *(malin)* „sterben" = Sanskr. मृ *(mṛ)* mor-i.

Jene Erscheinung des Neupersischen, dass in vielen Fällen der noch im Parsî auftretende Anlaut *wa* in گُ *(gu)* verwandelt wird, z. B. neupers. گناه *(gundh)* „Schuld" = Parsî 𐬬𐬌𐬥𐬛𐬃𐬵 *(windâh)*, 𐬬𐬀𐬥𐬛𐬃𐬵 *(wanâh)*, armen. վնաս *(wnas)*, گستاخ *(gustâch)* „frech" = Parsî 𐬬𐬀𐬯𐬙𐬀𐬐 *(wastak)*, armen. վաստակ *(wastak)*; گراز *(gurâz)* „Eber" = armen. վարազ *(waraz)*, Sanskr. वराह *(warâha)* findet sich im Ossetischen nicht. — Dasselbe ist also in dieser Beziehung dem Neupersischen gegenüber auf einer älteren Lautstufe und ist mit dem Parsî und Pehlewî zusammenzustellen.

Ebenso hat das Ossetische noch einige Spuren des im Neupersischen ganz und gar verschollenen, im Parsî und Armenischen aber oft gebrauchten Negativpräfixes *a*, *an* (vgl. Sjögren **347**).

Was nun die Formen dieser merkwürdigen Sprache betrifft, so sind sie im Ganzen nicht so reich, als man nach den sonstigen alterthümlichen Zügen denken sollte. Die Geschlechtsbezeichnung fehlt der Sprache ganz, gleich dem Neupersischen und Armenischen, ebenso die damit Hand in Hand gehende Motion der Adjectiva und die Congruenz. In einzelnen Fällen müssen ebenso wie dort die

Wörtchen Tag. ус, Dig. оссе „Weib" und bei Thiernamen die Wörter Tag. нал, Dig. нале „Männchen" = neupers. نر (*ner*) und Tag. сvл, Dig. шiле „Weibchen" aushelfen, z. B. налãрс „Bär", vgl. Sanskr. ऋक्ष (*ṛkṣa*), armen. արջ (*ardsch*), griech. ἄρκτος, шiлãрс „Bärin".

Die Declination ist sehr einfach: der Plural wird mittelst თა (*t'a*), das an das Singularthema tritt, z. B. ჶიდ (*fid*) „Vater", plur. ჶიდთა (*fidta*) „Väter" gebildet. Auf den ersten Anblick scheint dieses Suffix nicht indogermanisch zu sein; es lässt sich aber auch nicht etwa aus den kaukasischen Sprachen erklären, wo *bi*, *pi* den Plural bildet. Ich glaube in unserem თა (*ta*) die alte Form des indogermanischen Pluralzeichens *as*, das gleich dem Neutralzeichen = *as* auf *at* in ältester Form zurückzugehen scheint, zu finden und sehe davon noch Spuren im sendischen (*maidhe*), griech. μεϑα = *madh-a-i*, Reflexiv-Form zu *mas-i* [1]). Freilich scheint dieses Suffix nicht so lebendig gefühlt und organisch verwerthet worden zu sein, sondern ist wohl schon frühzeitig wie das armenische ք als Zeichen des Plurals schlechtweg angesehen worden, an das sich die Casuszeichen des Singular hintendrein anlehnten.

In Bezug auf diese scheinen entweder die südossetischen Dialekte mehr oder weniger von der ursprünglichen Zahl derselben eingebüsst und eine Form für die andere substituirt zu haben, oder es hat Rosen selbst dabei manches übersehen oder verwechselt; denn während er vier Formen anführt, nämlich Nominativ, Accusativ und Vocativ; — Genitiv und Local; — Dativ; — Ablativ und Instrumental und auf diese Weise den Accusativ ohne irgend ein Zeichen hinstellt, zählt Sjögren acht Casus mit fünf Formen auf, worunter er statt des Rosen'schen Instrumentals einen Localis exterior nennt, und ihm für Singular und Plural dasjenige Zeichen zuschreibt, das Rosen dem Dativ pluralis gibt (*am*, *mae*), und lässt den Dativ pluralis in Übereinstimmung mit dem Singular auf *en* ausgehen. Ebenso gibt er die Form des Accusativ gleich dem Genitiv und Local *interior* an.

Die einzelnen Casusformen, die dem Ossetischen den Charakter eines urthümlichen Idioms aufdrücken, genügend zu erklären,

---

[1]) Vgl. Sitzb. Bd. XXXIV, 13.

ist ziemlich schwer. Das *i* des Genitiv-Locativs [ფიდი *(fidi)* „des Vaters, im Vater“, Tag. лæдıj Dig. лаrıj „des Mannes, im Manne“, ფიდთი *(fidti)* „der Väter, in den Vätern“, Tag. лæгҕıj Dig. лагҕıj „der Männer, in den Männern“] scheint dem letzteren anzugehören; der Dativ auf *en* und der Local interior bei Sjögren auf *ma*, *mä*, *äm*, *äma*, ebenso der Dativ plur. in *am* bei Rosen [ფიდენ *(fiden)*, ფიდთამ *(fidtam)*, лæгмæ, лагма, лæгҕæм, лæгҕæма] scheint mit Sanskr. *bhi* wie im Slavischen der Instrumental singularis, Dativ Dualis (Miklosich, Altslav. Forml. 9) Dativ und Instrum. plural. (Miklosich, ebend. 10) zusammenzuhängen. Was den Ablativ betrifft, der in ეი *(ei)* ej, æj ausgeht [z. B. ფიდეი *(fidéi)* „vom Vater“, ფიდთეი *(fidtéi)* „von den Vätern“, лæгej, лагej „von dem Manne“, лæгҕæj, лагтej „von den Männern“], so glaubt Bopp (vergl. Gramm. I. S. 120) ihn auf *ât* zurückführen zu können, indem er einen Übergang des *t* in *i* annimmt. Aus dem Ossetischen ist mir kein weiterer Fall eines solchen Überganges bekannt, man kann aber hier passend auf armenisches *յ* = *t*, *s* hinweisen [1]).

Die Steigerung der Adjective, die, wie in den anderen éránischen Sprachen mit dem Substantiv verbunden nicht flectirt werden, wird für den Comparativ mittelst დარ *(dar)* vollzogen, z. B. დარღდარ *(darghdar)*, „länger“; beim Superlativ wird dieses *dar* doppelt angehängt z. B. დარღდარდარ *(darghdardar)*, oder er wird mittelst der Wendung „von allen“ entweder einfach durch den Comparativ umschrieben, z. B. სეპათეი დარღდარ *(sepatei darghdar)* [2]) oder das Zeichen des Comparativs dabei wiederholt, z. B. cenпæҕæi, саудæрдæр „am schwärzesten von allen“ [3]).

Die Pronominalstämme sind gut erhalten. Von der ersten Person hat das Ossetische dem Neupersischen gegenüber den Nominativ, der äusserlich anderen Stammes als die obliquen Casus ist, gerettet. Er lautet აზ *(az)* = arm. ես *(ēs)*, Send. 𐬀𐬰𐬆𐬨 *(azem)*, altpers. *adam*, Sanskr. अहम् *(aham)*, slav. азъ *(azŭ)*, griech. ἐγών. Den anderen Casus liegt der Stamm *ma* zu Grunde, der auch im Plural auftritt, hier aber nicht derselbe, sondern aus *asma* abgeschwächt zu sein scheint. მახ *(mach)*, мах entspricht dem neupersischen

[1]) Vgl. meine Bemerkungen bei Kuhn Beiträge. II, 487.
[2]) Rosen S. 7.
[3]) Sjögren S. 64.

ს (*ma*), ebenso wie სიმახ (*simach*), смах dem شما (*šumâ*), woraus hervorgeht, dass wir in beiden die Formen अस्माकम् (*asmakam*), युष्माकम् (*yušmakam*), Genitive pluralis, oder eigentlich starre Adjectivformen suchen müssen.

Der Singular der zweiten Person lautet დი (*di*), ꙟѵ, ꙟу, für die obliquen Casus და (*da*), ꙟæ, ꙟa, ꙟо = Sanskr. त्वम् (*tvam*), pers. تو (*tû*). Ein Zeichen hoher Alterthümlichkeit des ossetischen Idioms ist die Erhaltung der kürzeren enklitischen Formen der ersten und zweiten Person Pluralis Tag. нæ, Dig. на, Tag. вæ, Dig. ва = Sanskr. नस् (*nas*), वस् (*vas*), die wir in den éránischen Sprachen sonst nirgends antreffen.

In der dritten Person begegnen wir zwei Themen *u* und *a*, wovon ersteres in dem Sendischen ••• (*ava*), neupers. او (*ô*), letzteres in dem sanskritischen अत्र (*a-tra*), अस्य (*a-sya*), seine Erklärung findet. Als Reflexiv fungirt ხადაგ (*chadag*), augenscheinlich das neupersische خود (*chod*) = Sanskr. स्वयम् (*svayam*).

Unter den Zahlwörtern sind besonders hervorzuheben ივ (*iw*), Tag. ıу, Dig. ȷeуe „eins", das an das sendische ••• (*aiwa*) sich anschliesst und ihm viel näher steht als das Parsî ••• (*yak*), neupers. يك (*yek*); ართა (*art'a*), Tag. æртꚉæ, Dig. артꚉа „drei", das der Übergang vom sendischen ••• (*thri*) zum armenischen երր (*ërr*), եր (*ër*) bildet (vgl. meine Bemerkungen darüber in Sitzb. Bd. XXXV, 197), ახსაზ (*achsaz*), Tag. axcæз, Dig. axcaз „sechs", das unter allen lebenden éránischen Sprachen einzig die Sendform ••• (*kswas*) wiederspiegelt, während arm. վեց (*weẓ*), neupers. شش (*šeš*) davon nur einseitige Verstümmelungen sind.

Was die Verbalsuffixe betrifft, so sind sie ziemlich gut erhalten, z. B. Singul. 1. Person კანინ (*k'anin*) „ich thue" = prâkr. कुणोमि (*kuṇômi*) = neupers. كنم (*kunem*), armen. բերեմ (*bërëm*) „ich trage"; 2. Person კანის (*k'anis*) „du thust", armen. բերես (*bërës*) „du trägst", aber neupers. كنى (*kunê*); 3. Person კანი (*k'ani*) „er thut", armen. բերէ (*bërê*) „er trägt", neupers. كند (*kuned*). Plural. 1. Person კანამ (*k'anam*) „wir thuen", neupers. كنيم (*kunêm*), armen. բերեմք (*bërëmq*) „wir tragen" = *bharâmasi*;

2. Person ქანუთ *(k'anut')* „ihr thuet", neupers. كنيد *(kunéd)*, armen. բերէք *(béréq)* „ihr traget"; 3. Person ქანინჩ *(k'aninć)* [1] „sie thuen", neupers. كنند *(kunend)*, armen. բերեն *(bérén)* „sie tragen".

Durch die Perfectbildung mittelst *ta* z. B. სტავტონ *(stawton)* „ich habe gelobt", von სტავინ *(stawin)* „ich lobe", Sanskr. स्तु *(stu)*, erweist sich das Ossetische als echtes érânisches Idiom, indem es sich dabei unmittelbar an das persische ستودم *(sutûdem)* „ich lobte", praes. ستايم *(sitâyem)* „ich lobe" anschliesst. Die Futurbildung hingegen სტავჯინან *(stawǵinan)* „ich werde loben", mahnt sehr an's Armenische, z. B. բերեսցես *(bérészés)* „du wirst tragen", obschon sie gleich der letzteren ziemlich schwer zu erklären ist. Im übrigen ist die ossetische Conjugation so eigenthümlich und mannigfaltig, dass sie einen förmlichen Contrast zu der ganz einfachen Declination bildet, und das eigenthümliche Walten des ossetischen Sprachgeistes uns am besten offenbaret. Merkwürdig ist das mittelst der Wurzel Sanskr. *kar* „machen" umschriebene Imperfect, z. B. ყუსგაკოტონ *(qusgakoton)* „I was hearing" von der Wurzel ყუს *(qus)* = neupers. گوشيدن *(gôšîden)* — სტავგაკოტონ *(stawgakoton)* „ich lobte", indem es an einen im Sanskrit häufigen Vorgang erinnert bei schwachen Verben, die kein perfectum reduplicatum bilden können, dieses mittelst eines Abstractnomens und des Perfectum der Wurzel *kar* zu umschreiben: z. B. चोरयाञ्चकार *(ćorayâñćakâra)* „er stahl".

Das Verbum substantivum *as*, von dem alle indogermanischen Sprachen mehr oder weniger ganz deutliche Spuren aufweisen, ist im Ossetischen bedeutend zertrümmert und ziemlich schwer zu erkennen. Hingegen haben wir das Verbum *bhû*, griech. φυ-, hier so gut erhalten, wie man es im Erânischen nirgends und selbst in den anderen indogermanischen Sprachen selten findet, z. B. ფაუ *(fau)* „sei" = भव *(bhava)* ფაუთ *(faut)* = भवत *(bhavata)*, фаом = भवामस *(bhavâmas)* фаонц = भवन्ति *(bhavanti)*, gewiss ein Zug, der das Ossetische zu seinem Vortheile auszeichnet.

[1] = kaninti, vgl. Sjögren S. 40 und 47 und Schleicher. Zur vergl. Sprachgeschichte. S. 71.

Nebstdem hat die ossetische Sprache treu dem Triebe ihrer edlen Mutter die Compositionsfähigkeit bewahrt, z. B. Tag. саyарѳvг, Dig. саyарѳук = neupers. سیاه ابرو *(siyâh-æbrû)* μελανόφρυς; Dig. лагварзон „Menschenliebe"; Tag. саущæст, Dig. саущæсте „schwarzäugig", neupers. سیاه چشم *(siyâh-češm)*; Tag. анæмæлæт, Dig. анемæлте „unsterblich", arm. անմահ *(anmah)*, Sanskr. अमृत *(amṛta)*.

In diese Kategorie gehört auch das im Neupersischen zum Suffix gewordene ستان *(stân)* = Sanskr. स्थान *(sthâna)*, دان *(dân)* = Sanskr. धान *(dhâna)*, das im Ossetischen unter der Form дон, тон, Dig. доне, тоне auftritt (Sjögren S. 75), z. B. Tag. гондон, Dig. гондоне „Kornspeicher" von гон = neupers. گندم *(gendum)* und дон; ҭархондон, Dig. ҭархондоне „Gerichtshof."

Ferner gehört hieher das Suffix бvн Dig. бун (Sjögren S. 75) das bei wachsenden Bäumen angefügt wird, um einen Complex derselben zu bezeichnen, und dem neupers. بن *(bun)*, Pehlewî וון *(wun)* Parsî *(wan)*, Sanskr. वन *(vana)*, vgl. Spiegel Trad. Litt. der Parsen, S. 455 entspricht, z. B. ахсæрбvн, Dig. ахсаребун „Obstbaumwald" ҕæрдобvн Dig. ҕæрттубун „Birnbaumwald."

Von den im engeren Sinne wortbildenden Suffixen erwähnen wir ɉін, ҟін oder ɉvн, ҟvн, Dig. ҟін, кін, bisweilen гун, кун, welche Adjectiva bilden, die eine Menge, im Versehensein mit etwas bezeichnen (Sjögren 69). Sie entsprechen genau dem persischen گین (Vullers I, p. 164), z. B. дур Dig. дор „Stein", davon дурɉін Dig. дорҟін „steinig", мæст Dig. маст „Zorn", davon мæстҟін Dig. масткун „zornig", vergl. damit neupers. دردگین *(derdgîn)* „*dolore plenus*" شرمگین *(šermgîn)* „*pudibundus*". غمگین *(ġamgîn)* „*moestus*".

Das Suffix он bildet Adjectiva der Beziehung, z. B. qавон Dig. ḫавон „zum Dorf gehörig", von qay Dig. ḫáy „Dorf", хахон Dig. хоɥхон „zum Gebirge gehörig", von хох Dig. хоɥх „Gebirge", neupers. کوه *(kôh)*, Pehlewî כוף *(kôf)*. Damit kann verglichen werden das persische Suffix *ân*, das Adjectiva possessiva oder Substantiva relativa bildet (Vullers I, 164), z. B. جانان *(ǵânân)* „*amatus*" von جان *(ǵân)* „*anima*", غرمان *(ġarmân)*, „*iracundus*" von غرم *(ġarm)* „*ira*".

Aus dieser kurzen Skizze ersieht man, dass das Ossetische eine echt indogermanische, speciell éránische Sprache ist: dass es mit den éránischen Sprachen alle Eigenthümlichkeiten derselben theilt und unter ihnen die Mitte hält zwischen dem Armenischen und Persischen, sich aber zunächst dem Pehlewî und Parsî anschliesst, ferner sich wie jede ungeschriebene und also nicht verfeinerte Sprache durch gewisse alterthümliche Züge vor mancher ihrer Schwestern vortheilhaft auszeichnet.

SITZUNG VOM 16. JÄNNER 1861.

Gelesen:

Der Abfall des Königs Pi von U.

Von dem w. M. Dr. August Pfizmaier.

Der gefährliche und lange vorbereitete Abfall des Königs Pi von U steht mit vielen anderen Ereignissen der Geschichte in engem Zusammenhange und ist ausserdem in den tadelnden Schreiben Tseu-yang's und Mei-sching's [1]) besprochen worden. Die ersten Nachrichten über den König Pi bringt das Sse-ki, welche Nachrichten das Geschichtswerk der früheren Han, wie dies bei vielen Gegenständen der Fall, in einer selbst bis auf den Ausdruck übereinstimmenden Weise, wobei nur stellenweise eine kürzere Fassung vorkommt, in einem eigenen, nebstdem nur noch Einiges über die Könige von King und Yen enthaltenden Abschnitte wiedergibt. Durch Benützung des gesammten in dem erwähnten Werke vorhandenen Stoffes entstand diese Abhandlung, in der sowohl die Ursachen als die näheren Umstände dieses denkwürdigen Abfalls ihre Beleuchtung finden.

濞 Pi, König von U, war der Sohn 仲劉 Lieu-tschung's, eines älteren Bruders des höchsten Oberherrn Kao. Nachdem der höchste Oberherr Kao, Gründer des Herrscherhauses Han, in sämmtlichen Landen die Ruhe hergestellt, ernannte er im siebenten Jahre seiner Einsetzung (200 v. Chr.) Lieu-tschung zum Könige von Tai

---

[1]) In der Abhandlung „Worte des Tadels in dem Reiche der Han".

Die Hiung-nu's griffen indessen Tai an, Lieu-tschung, ausser Stande sich zu vertheidigen, kehrte seinem Reiche den Rücken und floh auf Seitenwegen nach Lŏ-yang, wo er sich unter den Schutz des Himmelssohnes stellte. Dieser, der gegen seinen Bruder nicht die Strenge des Gesetzes geltend machen wollte, begnügte sich, ihn als König abzusetzen und ihn zum Fürsten von 陽 郃 Hŏ-yang zu ernennen. Pi, der Sohn Lieu-tschung's, erhielt das Lehen eines Fürsten von 沛 Pei.

Als im eilften Jahre des Herrschers Kao (196 v. Chr.) der frühere Feldherr Ying-pu, König von Hoai-nan, sich empörte, das Reich King, dessen Kriegsmacht er der seinigen einverleibte, eroberte, hierauf, den Fluss Hoai übersetzend, das Gebiet von Tsu, wo sich das Lehen Pei befand, angriff, zog der höchste Oberherr selbst zur Unterdrückung des Aufstandes in's Feld. Pi, Fürst von Pei, war damals zwanzig Jahre alt und besass Muth und Thatkraft. Er machte an der Spitze einer Reiterschaar den Zug des Heeres von Han mit, welches auf dem im Westen des Bezirkes Ki gelegenen Gebiete Kuai-tschuen [1]) das Heer Ying-pu's entscheidend schlug und diesen König, der bald hierauf seinen Tod fand, zur Flucht nöthigte.

In dem erwähnten Kampfe gegen Ying-pu war Lieu-ku, König von King, gefallen ohne einen Nachfolger zu hinterlassen. Der höchste Oberherr der Han erwog nicht ohne Bekümmerniss, dass die Einwohner der Landschaften U und Kuai-ki vor seiner Macht geringe Achtung hatten, überdies verwegenen Geistes seien, und dass in jenen Gegenden kein künftiger König, der die Bewohner niederhalten könne, seinen Sitz aufgeschlagen habe. Seine eigenen Söhne waren aber noch jung. Er ernannte daher, als er auf dem Gebiete Pei eintraf, Pi zum Könige von U. Dessen Reich bestand aus drei Landschaften und enthielt drei und fünfzig feste Städte.

Nachdem die Ernennung bereits stattgefunden und der neue König das Abdruckszeichen seiner Würde erhalten, berief ihn der höchste Oberherr zu sich, beobachtete ihn, wie erzählt wird, gemäss der damals sehr gepflegten Kunst, aus der äusseren Gestalt eines Menschen dessen Lebenslauf im voraus zu bestimmen, und sprach zu ihm: An deiner Gestalt lässt sich der Abfall beobachten. Ich fühle

---

[1]) Der Name dieses Gebietes ist in der Abhandlung: „Die Feldherren Han-sin, Peng-yue und King-pu" vorgekommen.

Reue im Herzen; allein es ist Thatsache, dass du bereits ernannt bist[1]. — Hierauf streichelte er dem neuen Könige den Rücken und setzte hinzu: Die Empörung, von der Han heimgesucht werden wird nach fünfzig Jahren im Südosten[2], wie könntest du wohl deren Urheber sein? Gleichwohl bilden diejenigen, die in der Welt von gleichen Geschlechtern, ein einziges Haus. Hüte dich, dass du nicht abfällst. — König Pi neigte das Haupt bis zur Erde und antwortete: Ich werde dies nicht wagen.

In den nächstfolgenden Zeiten des höchsten Oberherrn Hiao-hoei und der Reichslenkerinn Kao herrschte in allen Ländern von Han Ruhe, und sowohl in den Landschaften als in den Lehenreichen bestrebte man sich, das Volk zufrieden zu stellen. In dem Reiche U, und zwar auf dem Gebiete der Landschaft 章 豫 Yü-tschang[3] befand sich der sogenannte Kupferberg. König Pi ermunterte alle Menschen, welche sich in irgend einem Lande den Befehlen ihrer Gebieter durch die Flucht entzogen hatten, zur Einwanderung in sein Reich und liess durch dieselben unbefugter Weise Geldstücke giessen. Ferner liess er im Osten seines Reiches durch das Sieden des Meerwassers Salz bereiten. Er konnte daher seinen Völkern alle Abgaben erlassen, da der aus dem Kupfer und dem Salze erwachsende Gewinn für die Bedürfnisse des Landes vollkommen hinreichte.

Das Verhältniss des Königs Pi zu Han war durch eine Reihe von Jahren kein feindseliges, und den ersten Anlass zu einem Zerwürfnisse gab folgender Vorfall, der sich zu den Zeiten des höchsten Oberherrn Hiao-wen (179 v. Chr.) ereignete. Der zum Nachfolger bestimmte Sohn des Königs von U hatte sich nach Tschang-ngan begeben, wo er den zum Nachfolger bestimmten Sohn des höchsten

---

[1] Der höchste Oberste theilt seine Beobachtung Niemanden mit. Da Pi bereits zum Könige ernannt ist und alle Diener des Reiches diess wissen, soll es nicht geändert werden.

[2] Es wird angenommen, dass man die hier erwähnten fünfzig Jahre durch Wahrsagung herausgebracht, und dass man die Wiederholung dessen, was nach dem Tode des höchsten Oberherrn des Anfangs sich ereignete, befürchtete. Übrigens zählt man von dem ersten Jahre der Erhebung von Han bis zu dem im fünften Jahre des Herrschers King wirklich erfolgten Abfalle des Königs Pi drei und fünfzig Jahre.

[3] Wie Sse-ku angibt, ist die Setzung des Zeichens 豫 Yü in dieser Verbindung ein Irrthum. Es solle nur heissen: Landschaft Tschang, welche zu Sse-ku's Zeit „Ku-tschang" (das alte Tschang) geheissen. Die Gegend entspräche somit den heutigen Bezirken Ngan-ke-tscheu und Tschang-hing, Kreis Hu-tscheu in Tschu-kiang.

Oberherrn besuchte und, indem er ihm seine Aufwartung machte, in dessen Gesellschaft trank und das Bretterspiel spielte. Der Lehrer und die Begleiter des Königssohnes von U waren aus Tsu gebürtig, daher, wie es den Bewohnern dieses Reiches nachgesagt wird, leichtfertig, hitzig und ausserdem noch stolzen Sinnes. Bei dem Bretterspiele gerieth man über die Weise des Spieles in Streit, wobei sie es an der schuldigen Ehrerbietung fehlen liessen. Der Herrschersohn von Han ergriff das Gehäuse des Bretterspieles und schleuderte es gegen den Königssohn von U, der, getroffen, todt zusammenstürzte. Han entsandte die Trauerleute und liess den Leib des Getödteten nach U zurückbringen, damit daselbst die Bestattung erfolgen könne. Hierüber zürnte der König von U und äusserte sich: In der Welt haben wir gemeinschaftlich die geweihten Hallen der Ahnen[1]). Da er gestorben ist in Tschang-ngan, so werde er begraben in Tschang-ngan. Wozu schickt man ihn hierher und heisst ihn hier begraben werden? — Er schickte seinerseits die Trauerleute zurück und liess den getödteten Sohn in Tschang-ngan bestatten.

Der König von U fasste in Folge dieses Vorfalles einen Groll gegen Han und liess es allmählich an den Aufmerksamkeiten fehlen, welche ein „Diener des Geheges“ dem Himmelssohne schuldig ist. Er meldete sich krank und erschien nicht mehr an dem Hofe des Lehensherrn. In der Hauptstadt des Himmelssohnes wusste man indessen recht gut, dass der König diess nur seines Sohnes willen thue. Man zog, um sich zu überzeugen, Erkundigungen ein und fand, dass der König wirklich nicht krank sei. Sämmtliche Abgesandte, welche aus U in Tschang-ngan ankamen, wurden ohne Umstände gebunden und, indem man gegen sie das gerichtliche Verfahren einleitete, zur Rede gestellt.

König Pi hatte in Folge dessen Furcht und befasste sich mit immer weiter gehenden Entwürfen. Als später der König von U einen Abgesandten schickte, der statt seiner die herbstliche Aufwartung in Tschang-ngan machen sollte, liess der höchste Oberherr diesen Abgesandten wieder zur Rede stellen. Der Abgesandte von U antwortete: Der König ist in Wirklichkeit nicht krank. Weil Han binden und vor die Gerichte stellen liess Gesandte von mehreren Abstufungen, desswegen meldete sich jener sofort krank. Auch ist erspähen und be-

---

[1]) Der Himmelssohn und der König von U haben gleiche Geschlechtsnamen.

trachten in dem Abgrund der Wasser die Fische, nicht glückbringend [1]). Jetzt war der König anfänglich verstellter Weise krank. Als man dies merkte und er zur Verantwortung gezogen ward, ist er eilig genesen. Er verschliesst sich noch mehr und fürchtet, dass der Hohe ihn hinrichten lassen werde. Seine Berathung hat jetzt keinen Halt. Nur der Hohe möge die Sache bei Seite setzen und es ihm möglich machen, dass er verändere den Anfang [2]).

Der Himmelssohn verzieh hierauf sämmtlichen Abgesandten von U und liess dieselben nach ihrer Heimath abreisen. Zugleich beschenkte er den König mit einer Bank und einem Stabe, wodurch er ihn als einen solchen Lehensfürsten der seines vorgerückten Alters willen nicht mehr an dem Hofe des Himmelssohnes erscheinen kann, betrachtet wissen wollte.

Nachdem König Pi von seiner Schuld freigesprochen worden, ging er in seinen Entwürfen immer weiter. Wie schon gesagt, entrichtete das Volk in seinem Reiche, des daselbst gewonnenen Kupfers und Salzes willen, keine Abgaben. Aber er suchte auch noch auf andere Weise sich der Anhänglichkeit seines Volkes, das er für seine Zwecke gebrauchen wollte, zu versichern. Er verabreichte allen denjenigen, welche, sobald an sie die Reihe für die öffentlichen Arbeiten kam, diese Arbeiten, ihrer Armuth willen, selbst zu verrichten gezwungen waren, einen angemessenen Lohn [3]). Zur Zeit der Ernte erkundigte er sich nach geschickten und brauchbaren Menschen, denen er in den Durchwegen und Strassen Belohnungen und Geschenke zukommen liess. Wenn die bei den Gerichten fremder Bezirke und Reiche angestellten Leute nach U kamen und die daselbst lebenden Flüchtlinge festnehmen wollten, verbot ihnen dies der König und lieferte die Flüchtlinge nicht aus. Auf diese Weise

---

[1]) Es bringt dem Himmelssohne kein Glück, wenn er die besonderen Angelegenheiten seiner Untergebenen erforscht.

[2]) Er möge für eine vergangene Sache Verzeihung angedeihen lassen.

[3]) An alle Menschen eines Reiches kam abwechselnd (in den alten Zeiten monatlich einmal) die Reihe für die öffentlichen Arbeiten. Die Arbeit, die Jemand selbst verrichtete, hiess 更踐 Tsien-keng „die Abwechselung, in welche man tritt". Die Arbeit, von der man sich gegen Erlag von dreihundert Loth Kupfergeldes loskaufte, hiess 更過 Kuo-keng „die Abwechselung, welche man übergeht". König Pi liess den zur Arbeit verpflichteten Menschen durch die Obrigkeiten einen entsprechenden Lohn verabfolgen, gerade so, als ob sie die Arbeit an der Stelle Anderer verrichteten.

handelte er durch dreissig Jahre, so dass es sein Volk am Ende zu Allem verwenden konnte.

Zu einem offenen Bruche mit Han kam es übrigens erst in sehr später Zeit. 錯 鼂 Tschao-tsŏ [1]) war Vorgesetzter in dem Hause des bestimmten Nachfolgers von Han und erfreute sich der besondern Gunst dieses seines Gebieters. Er hatte bei verschiedenen Gelegenheiten die Meinung geäussert, dass man von U, welches sich mancher Übertretungen schuldig gemacht habe, Gebietstheile lostrennen könne. In gleichem Sinne hatte er auch an Hiao-wen, den Himmelssohn, mehrmals Schreiben gerichtet. Der Himmelssohn war jedoch grossmüthig und brachte es nicht über sich, etwas, das als eine Strafe betrachtet werden würde, über U ergehen zu lassen. Die Folge davon war, dass König Pi mit jedem Tage ungefügiger wurde.

Als der höchste Oberherr Hiao-king (157 v. Chr.) zur Nachfolge gelangte, ward Tschao-tsŏ, zugleich mit der Würde eines Grossen des Reiches bekleidet, Geheimschreiber des Himmelssohnes, und er benützte diese Stellung, um an seinen Gebieter in der Angelegenheit des Reiches U Worte zu richten, welche im Wesentlichen lauteten: Einst hatte der höchste Oberherr Kao erst zur Ruhe gebracht die Welt. Seine Brüder waren wenige, seine Söhne schwach; er belehnte in grossem Massstabe diejenigen, die trugen den gleichen Geschlechtsnamen. Desswegen liess er herrschen seinen unechten Sohn, den König Tao-hoei, als König über siebzig feste Städte [2]) von Tsi. Seinen jüngeren Stiefbruder, den König Yuen, liess er herrschen als König über vierzig feste Städte von Tsu. Den Sohn seines älteren Bruders, den König Pi, liess er herrschen als König über fünfzig feste Städte von U. Indem er belehnte drei unechte Sprösslinge, betheilte er sie mit der Hälfte der Welt. Jetzt hatte der König von U früher das Zerwürfniss wegen des Nachfolgers. Er meldete sich verstellter Weise krank und erschien nicht an dem Hofe. Nach den Vorschriften der alten Zeit gebührt ihm um dessentwillen die Strafe. Der höchste Oberherr Wen brachte diess nicht über sich und er beschenkte ihn desswegen mit Bank und Stab. Die Wohlthat, die jenem dadurch erwiesen ward, ist überaus gross.

---

[1]) In den Büchern der früheren Han wird der Geschlechtsname dieses Mannes durch 朝 Tschao ausgedrückt.

[2]) In den Büchern der früheren Han: zwei und siebzig feste Städte.

Er hätte verbessern sollen seine Fehler und von Neuem beginnen. Statt dessen wird er immer stolzer, begibt sich öffentlich zu den Bergen, giesst Geldstücke, siedet das Wasser des Meeres und bereitet daraus Salz. Er lockt herbei die Flüchtlinge der Welt und sinnt auf Empörung. Wenn man jetzt von seinem Reiche ein Gebiet lostrennt, so wird er sich auch empören. Wenn man es nicht lostrennt, so wird er sich ebenfalls empören. Wenn man ein Gebiet lostrennt, so erfolgt sein Abfall schnell und das Unglück ist klein. Wenn man es nicht lostrennt, so erfolgt sein Abfall spät und das Unglück ist gross.

Nach einiger Zeit, im dritten Jahre des Herrschers Hiao-king (154 v. Chr.) erschien 戊 Mŏ, König von Tsu, Sohn des Königs Yuen, an dem Hofe von Han. Tschao-tsŏ machte die Anzeige, dass König Mŏ einst bei Gelegenheit der Leichenfeier der Herrscherinn 薄 Pŏ, der Mutter des höchsten Oberherrn Hiao-wen, in der aus Lehm erbauten Trauerhütte heimlich Unzucht getrieben habe und verlangte dessen Hinrichtung. Es wurde ihm jedoch Verzeihung angekündigt und nur zur Strafe von seinem Reiche die Landschaft des östlichen Meeres losgetrennt. Zu gleicher Zeit verfügte man auch die Lostrennung der Landschaften Yü-tschang und Kuai-ki von dem Reiche U. Auf ähnliche Weise wurde von dem Reiche Tschao, dessen König Sui sich im vorhergehenden Jahre eines Vergehens schuldig gemacht, die Landschaft Ho-kien, und von dem Reiche Kiao-si, dessen Könige Ngang man den Verkauf der Würden vorwarf, sechs Bezirke losgetrennt.

Während die Reichsdiener von Han noch in der Vorhalle des Herrschers wegen der Verkürzung des Gebietes von U berathschlagten, besorgte König Pi, dass man Gebietslostrennungen ohne Ende vornehmen könne. Er gedachte daher, mit seinem Entwurfe hervorzutreten und den lange vorbereiteten Abfall in's Werk zu setzen. Zunächst zog er in Betracht, dass keiner der Reichsfürsten Fähigkeiten genug besitze, um sich mit ihm in gemeinschaftliche Berathungen einlassen zu können. Blos der König von Kiao-si stand in dem Rufe eines muthigen und kriegerischen Mannes, der sämmtlichen Reichen von Tsi [1]) Ehrfurcht einflösste. König Pi schickte jetzt 高應

---

[1]) Tsi war damals in sechs Reiche: Tsi, Thsi-pe, Thse-tschuen, Kiao-tung, Kiao-si und Thsi-nan getheilt.

Ying-kao, den mittleren Grossen des Reiches, an den König Kiao-si mit dem Auftrage, denselben auf eine verdeckte Weise zur Theilnahme zu bewegen.

Ying-kao, der seiner Weisung gemäss nichts Schriftliches brachte, richtete an den König von Kiao-si mündlich folgende Worte: Der König von U ist entartet. Er hat den Kummer langer Nächte, er wagt es nicht, sich selbst nach aussen zu begeben. Er schickt als Gesandten mich, damit ich verkündige, woran er Wohlgefallen hat im Herzen.

Der König fragte: Womit wirst du mich belehren?

Ying-kao fuhr fort: In der gegenwärtigen Zeit bringt der Gebieter und höchste Herr in Aufnahme den Verrath, schmückt heraus das Unrecht. Die Diener des Reiches verkleinern gern das Gute. Er schenkt Gehör Verleumdern und Mördern [1]), er verändert eigenmächtig Gesetze und Vorschriften, er besetzt und entreisst das Land der Fürsten der Reiche. Seine Forderungen und Begehren werden immer mehr, mit den Hinrichtungen und Bestrafungen der Vortrefflichen und Guten treibt er es täglich ärger [2]).

In den Strassen hat man ein Sprichwort, welches lautet: Wer leckt die Kleie, gelangt zu den Körnern [3]). — U und Kiao-si sind Reichsfürsten, deren Name berühmt geworden. Werden sie einmal in Untersuchung gezogen, so ist zu fürchten, dass sie nicht die Ruhe und die Nachsicht erhalten. Der König von U hat eine innerliche Krankheit, er ist nicht im Stande zu erscheinen an dem Hofe im Frühling und im Herbst durch zwanzig Jahre. Er ist immer bekümmert darüber, dass man ihm misstraut und dass er nichts hat, wodurch er sich könnte rechtfertigen. Es werden ihm jetzt zusammengedrückt die Schultern, gebunden die Füsse, und er fürchtet noch immer, nicht losgelassen zu werden. Ich vermass mich, in Erfahrung zu bringen, dass du, o grosser König, in der Angelegenheit der Würden dich eines Fehlers schuldig gemacht hast. Die Schuld, von

---

[1]) In den Büchern der früheren Han lautet diese Stelle: In der gegenwärtigen Zeit verwendet der höchste Herr und Gebieter verderbte Diener. Er schenkt Gehör und glaubt den Verleumdern und Mördern.

[2]) In den Büchern der früheren Han gibt dieser Satz den Sinn: Die Strafen sind in der That schwer, sie werden täglich ärger.

[3]) Wer anfänglich nur die Kleie leckt, wird später das Getreide verzehren. Von dem Kleinen gelangt man zu dem Grossen.

der ich gehört, dass um ihretwillen über die Fürsten der Reiche verhängt worden die Lostrennung von Land, erstreckt sich nicht so weit. Es ist hier zu fürchten, dass es nicht sein Bewenden haben wird bei der Lostrennung des Landes.

Der König erwiederte: So ist es. Was wirst du aber dabei thun?

Ying-kao sprach: Die gemeinschaftlich hassen, leisten einander Hilfe. Die gemeinschaftlich lieben, bleiben bei einander stehen. Die gemeinschaftlich haben die Neigung, führen mit einander zu Ende. Die gemeinschaftlich haben die Wünsche, eilen mit einander vorwärts. Die gemeinschaftlich haben den Nutzen, gehen mit einander in den Tod. Jetzt ist der König von U der Meinung, dass er mit dir, o grosser König, gemeinschaftlich hat den Kummer. Er hat den Wunsch, seiner Zeit sich zu richten nach der Grundbeschaffenheit der Dinge, auf's Spiel zu setzen seinen Leib und zu befreien von ihrer Sorge und ihrem Schaden die Welt. Kann er hierüber auch beruhigt sein?*

Bei dieser Frage fuhr der König von Kiao-si erschrocken empor und erwiederte: Wie kann ich etwas dergleichen wagen? Wäre jetzt der Gebieter und höchste Herr auch in Bedrängniss, ich brauche sicher nur zu sterben. Wie käme ich dazu, ihn nicht auf dem Haupte zu tragen?

Ying-kao fuhr fort: Der Geheimschreiber des Herrschers, der grosse Würdenträger Tschao-tsŏ umzieht mit einer Mauer und bringt in Verwirrung den Himmelssohn. Er besetzt und entreisst das Land der Fürsten der Reiche. Er verdeckt die Redlichkeit, verschliesst die Weisheit, in der Vorhalle des Hofes ist man gekränkt und grollt, sämmtliche Fürsten der Reiche sind gesonnen abzufallen. Die Angelegenheiten der Menschen sind gelangt an das äusserste Ende. Die Schweifsterne kommen zum Vorschein, Heuschrecken erhoben sich mehrmals in die Lüfte. Hierdurch sind zehntausend Geschlechtsalter zu gleicher Zeit erfüllt von Kummer, und die höchstweisen Menschen erheben sich aus diesem Grunde. Der König von U will daher im Inneren für Tschao-tsŏ zu Wege bringen die Bestrafung, nach aussen folgt er, o grosser König, der Rückseite deines Wagens und zieht hier und dort umher in der Welt. Dasjenige, wohin er sich wendet, wird sich dann ergeben. Dasjenige, worauf er mit dem Finger zeigt, wird unterliegen. In der Welt wird Niemand es wagen, sich nicht zu unterwerfen.

Wenn du, o grosser König, in Wahrheit ihn beglückst und es gewährst, so brauchst du nur auszusprechen ein Wort, und der König von U geht voran dem Könige von Tsu, streift zu dem Engwege von Han-kŏ, bewahrt Yung-yang und das Getreide der Speicher von Ngao, stellt sich entgegen der Streitmacht von Han, richtet her die Einkehrhäuser an den Standorten und wartet auf dich, o grosser König. Wenn du, o grosser König, ihn beglückst und auf ihn herabblickst, so kann die Welt mit den Händen zusammengefasst werden. Dass die beiden Gebieter sie theilen und Länder von ihr lostrennen, wäre dies dann nicht auch möglich?

Der König von Kiao-si hiess diese Vorschläge gut, worauf Ying-kao heimreiste und seinem Gebieter die Meldung brachte. Der König von U fürchtete übrigens noch immer, dass der König von Kiao-si nicht mit ihm gemeinschaftliche Sache machen werde. Er begab sich daher selbst als Gesandter nach diesem Reiche, sah daselbst den König von Angesicht und traf mit ihm die nöthigen Verabredungen.

Unter den Reichsdienern von Kiao-si war einer, der, nachdem er von dem Vorhaben seines Königs Kenntniss erlangt, ihm dagegen Vorstellungen zu machen suchte. Er gab ihm folgendes zu bedenken: Unterstützen einen einzigen höchsten Oberherrn ist eine ungetrübte Freude. Wenn du jetzt, o grosser König, dich mit U wendest nach Westen und du die Sache auch bringst zum Gelingen, so werden die beiden Gebieter streiten wegen der Theilung, und die Sorge wird in diesem Augenblicke erst geknüpft. Das Land der Fürsten der Reiche ist nicht bedeutend genug, um vorzustellen den zwölften Theil der Landschaften von Han, aber Aufruhr beginnen und Kummer bereiten der Königinn [1], ist keine Berathung für die Dauer.

König Ngang gab diesen Gründen kein Gehör. Er schickte sofort einen Gesandten, damit derselbe die Reiche Tsi, Thse-tschuen, Kiao-tung, Thsi-nan und Thsi-pe zu einem Bündnisse bewege. Diese sämmtlichen Reiche, welche gleich Kiao-si aus dem früheren einzigen Tsi entstanden, gaben ihre Zustimmung, und es erübrigte von den Ländern des früheren Tsi nur noch 陽 城 Tsching-yang [2]), welches damals von dem Könige 喜 Hi [3]), einem Sohne des Königs 景

[1]) Die Gemahlinn des Königs von Kiao-si.

[2]) Das spätere 澤 雷 Lui-schĭ, welches südöstlich von dem heutigen Pŏ-tscheu, Kreis Thsao-tscheu in Schan-tung.

[3]) Derselbe erhielt nach seinem Tode den Namen König 恭 Kung.

King, beherrscht wurde. Da König King einst durch die Ausrottung der Mitglieder des Geschlechtes Liü (180 v. Chr.) seinen Gerechtigkeitssinn bewährt, so glaubte man, dass dessen Sohn sich nicht anschliessen dürfe und man gedachte erst dann, wenn alles bestimmt sein würde, ihm eine Rolle zuzuweisen [1].

In dem ersten Augenblicke, als die Reichsfürsten die als Strafe über sie verhängte Lostrennung von Gebietstheilen erfuhren, empfanden sie blos Furcht und Unwillen. Als aber das Schreiben, in welchem die durch Tschao-tsŏ verfügte Lostrennung der Landschaften Kuai-ki und Yü-tschang kundgegeben ward, nach U gelangte, griff König Pi der Erste zu den Waffen und liess sämmtliche bei den Gerichten von Han angestellte Männer, deren Einkünfte weniger als zweitausend Scheffel betrugen, hinrichten. Zu gleicher Zeit fielen die Reiche Kiao-si, Kiao-tung, Thse-tschuen, Thsi-nan, Tsu und Tschao von Han ab und schickten ihre Streitkräfte nach Westen. Nur den König von Tsi reute seine den Verbündeten gegebene Zusage. Er weigerte sich, an dem Kriegszuge Theil zu nehmen und schloss sich in seiner festen Hauptstadt ein [2]. Von der Hauptstadt von Thsi-pe waren die Stadtmauern zerstört. Ehe dieselben noch in Stand gesetzt waren, nahm der Anführer der inneren Leibwache, indem er von Waffengewalt Gebrauch machte, den König in Verwahrung, und hinderte ihn, die Kriegsmacht ausrücken zu lassen.

Unterdessen stellten sich die Könige von Kiao-si und Kiao-tung an die Spitze eines Heeres und belagerten in Gemeinschaft mit der Macht von Thse-tschuen und Thsi-nan die Hauptstadt Lin-thse, in der sich der König von Tsi eingeschlossen hatte. Zugleich schickte der ebenfalls abgefallene Sui, König von Tschao, heimlich einen Gesandten in das Land der Hiung-nu's zu dem Zwecke, eine Vereinigung der Streitkräfte dieses Volkes mit den seinigen zu bewirken.

Der König von U selbst sandte alle seine Kriegsmänner aus und erliess in seinem Reiche eine Verkündung, worin er sagte: Ich bin alt zwei und sechzig Jahre. Ich befehlige in Selbstheit junge Söhne, die alt sind vierzehn Jahre, und sie sind ebenfalls Kriegsführer und

---

[1] In den Büchern der früheren Han wird Tsching-yang bei diesem Anlasse gar nicht erwähnt.

[2] Das Sse-ki sagt, dass es den König reute und er sich durch Gift tödtete. Dieser König nahm sich allerdings das Leben, aber erst später und aus einer anderen Ursache.

Streiter. Ich gehe voran Menschen, die zählen jegliche Menge von Jahren. Diejenigen mit der höchsten Zahl sind mit mir zu vergleichen, diejenigen mit der niedrigsten Zahl stehen mit den jungen Söhnen auf Einer Stufe. Sie alle sind ausgerückt, ich lasse ausrücken zwanzigmal zehntausend Menschen. Im Süden schickte ich einen Gesandten nach Min und dem östlichen Yue. Min und das östliche Yue lassen ebenfalls ausrücken die Kriegsmacht und schliessen sich mir an.

Als der König von U, was noch in dem dritten Jahre [1]) des höchsten Oberherrn Hiao-king (154 v. Chr.) geschah, von seiner Hauptstadt 陵廣 Kuang-ling [2]) auszog, hierauf den Fluss Hoai übersetzte und sich mit dem Heere von Tsu vereinigte, schickte er durch einen Gesandten an die Fürsten der Reiche den nachfolgenden Aufruf:

Ich Lieu-pi [3]), König von U, fragte ehrfurchtsvoll den König von Kiao-si, den König von Kiao-tung, den König von Thse-tschuen, den König von Thsi-nan, den König von Tschao, den König von Tsu, den König von Hoai-nan, den König von Heng-san, den König von Liü-kiang [4]), den Sohn des Königs von Tschang-scha [5]). Sie beglückten mich und belehrten mich darüber, dass Han besitzt einen schädlichen Reichsdiener, der keine Verdienste hat in der Welt. Er dringt in Länder und entreisst die Gebiete der Fürsten der Reiche. Er heisst Angestellte der Gerichte sie anklagen, binden, untersuchen, richten und macht es sich zur Aufgabe, sie zu beschimpfen. Er begegnet nicht nach den Gebräuchen, die gelten für die Fürsten der Reiche und die Herren der Menschen, den Knochen und dem Fleische des Geschlechtes Lieu. Er unterbricht die Reihenfolge der verdienstvollen Diener des

---

[1]) Mit genauer Zeitbestimmung wird der erste Monat und erste Tag des sechzigtheiligen Kreises angegeben.

[2]) Das heutige Hoai-nan in Kiang-nan.

[3]) Lieu ist der Geschlechtsname des Königs Pi.

[4]) 江廬 Liü-kiang ist das heutige Liü-tscheu in Kiang-nan.

[5]) U-jui, Feldherr von Han, war König von Tschang-scha. Dessen Urenkel, König 靖 Tsing, war im siebenten Jahre des höchsten Oberherrn Wen (173 v. Chr.), ohne rechtmässige Nachkommen zu hinterlassen, gestorben, worauf dessen Reich eingezogen wurde. Ein unrechtmässiger Sohn des Königs Tsing ward zum Lehensfürsten ernannt. Da derselbe nicht die Nachfolge des Königs erhielt und sich somit in seinen Erwartungen getäuscht fand, soll er zur Theilnahme an dem Aufstande verleitet werden.

früheren höchsten Oberherrn. Er bringt empor und verwendet zu Ämtern den Verrath im Innern, den Verrath nach Aussen. Er belügt und setzt in Verwirrung die Welt. Er will in Gefahr stürzen die Landesgötter. Derjenige, vor dem wir stehen unter den Stufen [1], ist häufig krank, seine Vorsätze werden vereitelt, er ist nicht im Stande zu untersuchen. Wir wollen greifen zu den Waffen und jenen bestrafen.

Ich hörte mit Aufmerksamkeit die Belehrung. Ist mein Reich auch beengt, so hat dessen Gebiet doch im Umfange dreitausend Weglängen. Sind meine Menschen auch wenige, so kann ich von auserlesenen Kriegern doch stellen fünfzigmal zehntausend. Ich habe aufrichtig gedient dem südlichen Yue durch zwanzig Jahre. Dessen Könige und Landesherren weigern sich nicht, auszutheilen ihre Streiter, um mir zu folgen. Ich kann so ebenfalls erhalten dreissigmal zehntausend Menschen.

Bin ich auch ein Entarteter, ist es doch mein Wunsch, in Selbstheit mich anzuschliessen sämmtlichen Königen. Das südliche Yue, welches gränzt an Tschang-scha, wird durch den Königssohn die Bestimmung erhalten von Tschang-scha aus im Norden [2]. Im Westen eilt er nach Schŏ und Han-tschung, verkündet es in Yue [3]. Der König von Tsu und die drei Könige von Hoai-nan [4] kehren mit mir das Gesicht nach Westen. Die Könige von Tsi und der König von Tschao stellen fest die Länder Ho-kien und Ho-nei. Einige treten in den Engweg von Lin-tsin [5], einige treffen mit mir zusammen in Lŏ-

---

[1] Dies ist die Bezeichnung des höchsten Oberherrn.

[2] Das südliche Yue grenzte im Norden an Tschang-scha. Dieser nördliche Theil des südlichen Yue sollte durch den oben erwähnten Sohn des Königs von Tschang-scha für die Sache des Abfalls gewonnen werden.

[3] Der Sohn des Königs von Tschang-scha wird sich, nachdem er das an Tschang-scha grenzende Gebiet für die Sache des Abfalls gewonnen, in Eile nach Schŏ und Han-tschung begeben und, nachdem er auch diese Länder gewonnen, einen Gesandten nach dem südlichen Yue mit der Meldung des Geschehenen schicken. Nach einer anderen Meinung, welche jedoch von dem Sse-ku für unrichtig gehalten wird, hätte diese Stelle den Sinn, dass der Königssohn einen Aufruf an das östliche Yue erlassen und dasselbe für die Sache des Abfalls gewinnen werde.

[4] Die drei Könige von Hoai-nan heissen die drei Söhne des Königs Li: nämlich die Könige von Hoai-nan, Heng-san und Thai-pe.

[5] Der Engweg von 晉臨 Lin-tsin heisst später der Engweg der Furt von 蒲 Pu. Derselbe befindet sich in der Gegend des heutigen Tschao-yĭ, Kreis Tung-tscheu in Schen-si.

yang. Der König von Yen und der König von Tschao haben ursprünglich mit dem Könige von Hu geschlossen ein Bündniss. Der König von Yen stellt im Norden fest die Länder Tai und Yün-tschung, erfasst die Menge von Hu [1]), tritt in den Engweg von Siao [2]), eilt nach Tschang-ngan und gibt eine gerade Richtung der Welt [3]), um zu beruhigen die den Ahnen geweihten Hallen des Herrschers Kao. Ich wünsche, dass die Könige sich dessen bestreben.

Unter den Söhnen des Königs Yuen von Tsu, der drei Könige von Hoai-nan haben einige nicht gewaschen Kopf und Füsse durch zehn Jahre [4]). Der Groll dringt bei ihnen bis in das Mark der Knochen, sie wünschen sich nur einmal eine Gelegenheit, ausrücken zu können, schon seit langer Zeit. Ich kannte noch nicht die Absichten sämmtlicher Könige, und ich wagte es noch nicht, Gehör zu schenken. Jetzt sind sämmtliche Könige sofort fähig, das Vorhandensein zu erwirken dem Entschwundenen, fortzusetzen das Zerrissene, zu stützen das Schwache, anzugreifen das Grausame und dadurch zu beruhigen das Geschlecht Lieu. Dies ist, was die Landesgötter begehren.

Ist mein Reich auch arm, ich habe beschränkt die Bedürfnisse an Kleidern und Nahrung, habe aufgehäuft Erz und Geldstücke, in Stand gesetzt Angriffswaffen und Lederpanzer, gesammelt Getreide und Lebensmittel Tag und Nacht ununterbrochen bereits dreissig Jahre. Alle sind hierbei thätig: ich wünsche, dass ihr, o Könige, euch bestrebet und davon Gebrauch machet.

Wer im Stande ist zu enthaupten oder zu fangen einen grossen Feldherrn, erhält zum Geschenk Erz fünftausend Pfund und wird belehnt mit zehntausend Thüren des Volkes. Ist es ein Feldherr der Reihe, so sind es dreitausend Pfund und ein Lehen von fünftausend Thüren des Volkes. Ist es ein aushelfender Feldherr, so sind es zweitausend Pfund und ein Lehen von zweitausend Thüren des Volkes. Ist es ein Angestellter mit zweitausend Scheffeln, so sind es tausend Pfund und ein Lehen von tausend Thüren des Volkes. Ist es ein Angestellter von tausend Scheffeln, so sind es fünfhundert Pfund

---

[1]) In den Büchern der früheren Han: wälzt herüber die Menge von Hu.

[2]) Der Engweg von 蕭 Siao befindet sich im Norden und zwar in dem Lande Tai. Sonst wird über die Lage desselben nirgends etwas angegeben.

[3]) In dem Sse-ki: gibt eine gerade Richtung dem Himmelssohne.

[4]) Da sie Groll im Herzen tragen, denken sie nicht daran, sich Kopf und Füsse zu waschen.

und ein Lehen von fünfhundert Thüren des Volkes. Alle treten sie in die Reihe der Lehensfürsten. Wer mit einem Heere oder einer Stadt sich ergibt, wird, wenn die Krieger sind zehntausend Menschen, oder die Stadt in sich fasst zehntausend Thüren des Volkes, gleichgeachtet demjenigen, der in seine Gewalt bekommt einen grossen Feldherrn. Sind es Menschen oder Thüren des Volkes fünftausend, so wird er gleichgeachtet demjenigen, der in seine Gewalt bekommt einen Feldherrn der Reihe. Sind es Menschen oder Thüren des Volkes dreitausend, so wird er gleichgeachtet demjenigen, der in seine Gewalt bekommt einen aushelfenden Feldherrn. Sind es Menschen oder Thüren eintausend, so wird er gleichgeachtet demjenigen, der in seine Gewalt bekommt einen Angestellten von zweitausend Scheffeln.

Die kleinen Angestellten erhalten sämmtlich nach Abstufungen ihre Einkünfte, Erz anderweitig. Die Lehen und Belohnungen betragen das Doppelte dessen, das üblich bei dem Heere [1]). Wenn Jemand alte Einkünfte oder Städte besitzt, wird bei Vermehrungen hierauf nicht Rücksicht genommen [2]). Ich wünsche, dass sämmtliche Könige deutlich den Auftrag geben den ausgezeichneten Männern und den Grossen des Reichs; mögen sie es nicht wagen, mich zu hintergehen.

Mein Erz und meine Geldstücke, welche sich befinden in der Welt, sind aller Orten vorhanden, ich habe es nicht nöthig, sie zu nehmen aus U. Sämmtliche Könige haben sie Tag und Nacht im Gebrauche, sie können nicht alles vorräthig haben. Wenn sie beschenken wollen, mögen sie mir es melden, ich werde umgehend es ihnen senden. Ich bringe dies ehrfurchtsvoll zu Ohren.

Als die Schriftstücke, durch welche die sieben Reiche ihren Abfall ankündigten, zur Kenntniss des Himmelssohnes gelangten, entsandte dieser eine Anzahl Feldherren nach den Gegenden, von welchen die Gefahr herannahte. 夫亞周 Tscheu-ya-fu, Fürst von 條 Tiao, der „grosse Beruhiger" des Heeres ward mit sechs und dreissig Feldherren, welche unter seinen Befehlen standen, zum Angriffe gegen U und Tsu ausgesandt. 奇酈 Lĭ-ki, Fürst von

---

[1]) Der König von U verspricht das Doppelte dessen, was bei dem Heere von Han üblich gewesen.

[2]) Die alten Einkünfte sollen belassen und ausserdem noch vermehrt werden.

周曲 Khiŏ-tscheu, sollte das Reich Tschao, der Feldherr 布欒 Luan-pu das Reich Tsi angreifen, während der „grosse Feldherr“ 嬰竇 Tŭ-ying ein Heer in Yung-yang zusammenziehen und die Streitmacht von Tsi und Tschao beobachten sollte.

Zur Zeit, als die Schriftstücke, durch welche U und Tsu ihren Abfall ankündigten, zwar bekannt, aber die Streitkräfte dieser Reiche noch nicht ausgerückt waren, sprach Tŭ-ying, der sich ebenfalls noch nicht auf den Weg begeben hatte, bei dem Himmelssohne von 盎袁 Yuen-yang [1]), einem früheren Reichsgehilfen von U. Dieser Yuen-yang war aber, von Tschao-tsŏ des Einverständnisses mit U beschuldigt, aller seiner Würden verlustig geworden und hatte sich, um einer neuen Untersuchung zu entgehen, an Tŭ-ying gewandt. Derselbe ward jetzt aufgefordert, vor dem Himmelssohne zu erscheinen. Als Yuen-yang an dem Hofe eintrat, war der höchste Oberherr eben damit beschäftigt, in Gesellschaft Tschao-tsŏ's die Waffen in Stand setzen zu lassen und die Menge der für das Heer bestimmten Lebensmittel zu berechnen. Der höchste Oberherr wandte sich an den Eintretenden mit den Worten: Du, o Herr, warst Reichsgehilfe von U, du weisst wohl, was Tien-lŏ-pe [2]), der Reichsdiener von U, für ein Mensch ist. Jetzt sind U und Tsu abgefallen: was will dich, o Herr, dabei bedünken?

Yuen-yang antwortete: Man braucht darüber keinen Kummer zu empfinden. Sie werden jetzt geschlagen.

Der Himmelssohn sprach: Der König von U geht in die Berge und giesst Geldstücke. Er siedet das Wasser des Meeres und bereitet Salz. Er lockt an sich die durch Gaben ausgezeichneten Männer der Welt, noch mit weissem Haupte beschliesst er ein Unternehmen. Da es sich so verhält, sollte er, ohne dass in seiner Berechnung hundertfache Gewissheit, wohl ausrücken? Wie kann man sagen, dass er nicht im Stande, etwas auszurichten?

Yuen-yang erwiederte: U hat Kupfer und Salz, und den Nutzen allerdings hat es. Wie käme es zu den durch Gaben ausgezeichneten

---

[1]) 袁 Yuen, der Geschlechtsname dieses Mannes, wird auch durch 爰 Yuen ausgedrückt.

[2]) 伯祿田 Tien-lŏ-pe war Feldherr von U.

Männern, dass es sie sollte an sich locken? Hätte man in Wahrheit bewirkt, dass U gewonnen hätte die durch Gaben ausgezeichneten Männer und dass diese auch unterstützt hätten den König in dem Üben der Gerechtigkeit, so wäre es nicht abgefallen. Diejenigen, die U an sich gelockt, sind Söhne und jüngere Brüder ohne Unterhalt, Menschen, die sich durch die Flucht entzogen haben den Befehlen, die giessen Geldstücke, Verräther, desswegen geht einer dem andern voran, um abzufallen.

Tschao-tsŏ bemerkte zu diesen Worten: Yuen-yang entwirft die Sache gut.

Der Himmelssohn fragte wieder: Wo soll man mit den Entwürfen beginnen?

Yuen-yang bat, dass die Leute der Umgebung des Herrschers entfernt werden. Dies geschah, und nur Tschao-tsŏ blieb noch zurück. Yuen-yang bemerkte ferner: Was ich spreche, darf derjenige, der ein Diener unter den Menschen, nicht wissen. — Der Himmelssohn hiess jetzt auch Tschao-tsŏ sich entfernen. Dieser war hierüber äusserst ungehalten und begab sich in die östliche Seitenhalle.

Als hierauf der Herrscher seine Frage wiederholte, antwortete Yuen-yang: U und Tsu haben einander zugesandt Schriftstücke, worin sie sagen: Als der höchste Oberherr Kao als Könige herrschen liess seine Söhne und jüngeren Brüder, erhielt jeder ein ihm zugetheiltes Land. Jetzt verurtheilt der schädliche Diener Tschao-tsŏ eigenmächtig die Fürsten der Reiche, er trennt Gebiete los und entreisst ihnen das Land. Aus diesem Grunde fallen wir ab. — Ihr Vorgeben ist, dass sie sich nach Westen wenden und gemeinschaftlich zur Strafe ziehen wollen Tschao-tsŏ. Sobald sie wieder erlangt haben werden die alten Gebiete, werden sie die Feindseligkeiten einstellen. In dem gegenwärtigen Augenblick besteht der Entwurf blos darin, dass man enthaupten lässt Tschao-tsŏ, abschickt einen Gesandten und Verzeihung angedeihen lässt U und Tsu. Wenn die sieben Reiche wieder erlangen das alte Gebiet, das man losgetrennt, so können die Streiter, ohne dass sie mit Blut befleckt haben die Schwerter, gegenseitig die Feindseligkeiten einstellen.

Hierauf erwiederte der Himmelssohn nach längerem Schweigen: Wie soll ich die Wahrheit berücksichtigen? Ich würde nicht schonen einen einzelnen Menschen und würde mich entschuldigen bei der Welt.

Yuen-yang setzte noch hinzu: Der Rath meiner Unwissenheit geht hierüber nicht hinaus. Es ist mein Wunsch, dass der höchste Oberherr dies reiflich überlege.

Yuen-yang erhielt jetzt die hohe Würde eines 太常 Thai-tschang (grossen Beständigen), während der Fürst von 德 Te [1]), der Sohn eines jüngeren Bruders des Königs von U, zum 宗正 Thsung-tsching (Steller des Hauses der grossväterlichen Ahnen) ernannt wurde. Zugleich traf Yuen-yang die Vorbereitungen zur Reise. Zehn Tage, nachdem die obenerwähnte Verabredung stattgefunden, ward Tschao-tsŏ im Auftrage des Himmelssohnes zu dem Beruhiger der Mitte (d. i. dem obersten Richter) bestellt. Dieser liess Tschao-tsŏ durch List in einen Wagen setzen und zu dem östlichen Thore der Stadt, dem Orte der Hinrichtungen führen. Sobald man daselbst angekommen, ward Tschao-tsŏ, der sich noch in seinen Hofkleidern befand, enthauptet.

Hierauf ward Yuen-yang nach U mit dem Auftrage geschickt, dem Könige Pi die Verständigung hinsichtlich des Hauses der grossväterlichen Ahnen zu überbringen. Ihn begleitete der Fürst von Te, der in U die Bedeutung der Verwandtschaften kundgeben und dasjenige, worüber man mit Yuen-yang früher übereingekommen, melden sollte.

Als die Gesandten in U ankamen, bestürmte die Kriegsmacht dieses Reiches bereits die Lagerwälle des Heeres von Liang. Der Fürst von Tĕ, als naher Verwandter des Königs, trat zuerst bei diesem ein und meldete, dass der König von U eine Beförderung erhalten und eine Verkündung von Seite des höchsten Oberherrn in Empfang zu nehmen habe. Als König Pi hörte, dass Yuen-yang angekommen sei, errieth er sogleich, in welcher Angelegenheit dieser Gesandte mit ihm sprechen wolle, und er entgegnete lachend: Ich bin bereits der höchste Oberherr des Ostens: wen sollte man da noch befördern wollen? — Er weigerte sich nicht allein, Yuen-yang zu empfangen, sondern behielt ihn auch in dem Lager zurück, indem er ihn durch Drohungen zur Übernahme einer Feldherrnstelle zu

[1]) In dem Verzeichnisse der Lehensfürsten von Han hat dieses Lehen den Namen 德哀 Te-ngai. Der Name des hier erwähnten Fürsten ist 劉通 Lieu-thung.

bewegen suchte. Als Yuen-yang sich dessen weigerte, liess ihn der König durch Krieger einschliessen und ging damit um, ihn tödten zu lassen. Dem Gesandten gelang es jedoch, in der Nacht zu entkommen, und derselbe flüchtete sich, zu Fusse weiter eilend, in das nahe Lager von Liang. Von dort kehrte er an den Hof des Himmelssohnes zurück und berichtete über den Erfolg seiner Sendung.

Unterdessen hatte Tscheu-ya-fu, Fürst von Tiao, sechs Wagen bespannen lassen und war mit unterlegten Pferden in Yung-yang angekommen, wo er ein grosses Kriegsheer versammelte. Auf dem Wege dahin hatte er Lŏ-yang berührt und daselbst zu seiner Freude den Kriegsmann 孟劇 Khie-meng [1]) getroffen. In dem Umstande, dass die Verbündeten diesen sehr verwendbaren Mann nicht aufgesucht, erblickte der Fürst von Tiao eine Bürgschaft für den glücklichen Ausgang des Feldzuges, und er gab seiner Überzeugung Ausdruck mit den Worten: Die sieben Reiche sind abgefallen. Ich habe bestiegen Wagen mit unterlegten Pferden und bin gelangt bis hierher. Ich hätte selbst nicht geglaubt, dass mir dies gelingen würde mit unversehrtem Leibe. Ferner hielt ich dafür, dass die Fürsten der Reiche bereits gewonnen haben Khie-meng. Aber Khie-meng rührt sich nicht von der Stelle; ich werde mich stützen auf Yung-yang [2]). Östlich von Yung-yang ist nichts, um dessen willen ich in Sorge zu sein brauchte.

Von Yung-yang zog der Fürst von Tiao nach Hoai-yang (dem Lande im Norden des Flusses Hoai) und fragte daselbst einen früheren Gast des Fürsten von 絳父 Fu-kiang, den „Beruhiger“ (Befehlshaber) der Hauptstadt 鄧 Teng um Rath. Der Gast äusserte sich über den Entwurf des bevorstehenden Feldzuges folgendermassen: Die Streitmacht von U ist sehr auserlesen; es ist schwer, mit ihr zu wetteifern in der Spitzigkeit der Waffen. Die Kriegsmacht von Tsu ist leicht; sie ist nicht fähig lange auszudauern. In der gegenwärtigen Zeit ist für dich, o Feldherr, der beste Entwurf dieser, dass du wegführst die Streitmacht nach Nordosten, dich mit

[1]) Dieser Mann war, gleich mehreren anderen seiner Zeit, eine Art irrender Ritter.

[2]) Da Khie-meng sich nicht von der Stelle gerührt hat, wird sich der Fürst von Tiao auch auf das östlich von Lŏ-yang gelegene Yung-yang stützen können.

Lagerwällen umgibst in Tschang-yĭ [1]) und Liang überlässest an U. U wird gewiss mit seinen sämmtlichen auserlesenen Streitkräften es angreifen. Du, o Feldherr, lässest, umgeben von tiefen Wassergräben und hohen Erdwällen, durch leichtes Kriegsvolk verschliessen die Mündungen des Hoai und Sse, abschneiden den Weg der Mundvorräthe von U. U und Liang werden dort einander aufreiben, und die Lebensmittel werden zu Ende gehen. Hierauf mit ungeschwächter Kraft bringst du zurecht die Kampfunfähigen derjenigen, die zu dem Äussersten gelangt, und dass du U schlagen wirst, ist gewiss.

Der Fürst von Tiao befolgte diesen Rath. Er bezog ein festes Lager auf dem Gebiete von Tschang-yĭ, während seine leichten Kriegsvölker in Süden den Weg, auf welchem U sich mit Lebensmitteln versorgte, abschnitten.

Diesen Anstalten gegenüber war U nicht zur richtigen Wahl der Mittel geschritten. Als König Pi in's Feld rückte, war Tien-lŏ-pe [2]), Reichsdiener von U, zum Oberfeldherrn ernannt worden. Dieser gab dem Könige folgenden Rath: Wenn die Kriegsvölker sich sammeln und nach Westen rücken, ohne dass man anderwärts eröffnet ungewöhnliche Wege, ist es schwer, Thaten kriegerischen Verdienstes zu verrichten. Ich wünsche zu erhalten fünfzigtausend Krieger, damit ich mit ihnen abgesondert umherziehe an dem Strom und dem Hoai, hierauf, emporsteigend, zusammenraffe Hoai-nan und Tschang-scha, eintrete in den Engweg Wu und mit dir, o grosser König, mich vereinige. Dies wäre ebenfalls etwas Ungewöhnliches.

Dagegen machte jedoch der zur Nachfolge bestimmte Sohn des Königs Pi Vorstellungen, indem er sprach: Du, o König, hast dich offen zum Abfall bekannt. Dadurch ist es schwer, den Menschen eine Streitmacht zu leihen. Wenn man sie den Menschen leiht, und diese dann auch abfallen, was wirst du dann, o König, beginnen? Wenn ferner Jemand im ausschliesslichen Besitze der Streitmacht und abgesondert viele anderweitige Thaten verrichtet, so kann man den Nutzen oder

---

[1]) 邑昌 Tschang-yĭ als Landschaft erhielt diesen Namen erst unter der Lenkung des folgenden Herrschers Hiao-wu, wo es zugleich zu einem Lehenreiche umgeschaffen wurde. Früher hiess dasselbe 陽山 San-yang. Als Hauptstadt eines Kreises entspricht Tschang-yĭ dem heutigen Khiü-ye, Kreis Yen-tscheu in Schantung.

[2]) Dieser Feldherr ist schon oben in der Berathung Yuen-yang's mit dem Himmelssohne erwähnt worden.

den Schaden davon noch nicht wissen. Die Krieger werden dabei nur Einbusse erleiden. — Der König ward durch diese Worte auf den Gedanken gebracht, dass ein Theil seines Heeres zu Han übertreten könne und ging auf die Vorschläge Tien-lŏ-pe's nicht ein.

Zu derselben Zeit hatte ein junger Feldherr von dem Geschlechte 桓 Hoan dem Könige den Rath ertheilt, sich mit seiner ganzen Macht nach Lŏ-yang zu werfen, indem er folgendes vorstellte: U hat viele Streiter zu Fusse. Die Streiter zu Fusse sind von Nutzen bei steilen Anhöhen. Han hat viele Wagen und Reiter. Die Wagen und Reiter sind von Nutzen auf ebenem Boden. Ich wünsche, dass du, o grosser König, die festen Städte auf deinem Wege, welche sich nicht unterwerfen, geradezu aufgebest und, von ihnen abziehend, schnell im Westen dich stützest auf die kriegsmässig eingerichteten Rüsthäuser von Lŏ-yang, zehren lassest von dem Getreide der Speicher von Ngao, dich aufstellest vor den steilen Anhöhen der Berge und Flüsse und Befehle ertheilest den Fürsten der Reiche. Solltest du auch nicht eintreten in den Engweg [1]), die Welt hat sicher schon ihre Bestimmung erhalten. Du, o grosser König, ziehst hierauf gemächlich gegen die festen Städte, welche noch zu unterwerfen übrig. Wenn die Wagen und Reiter von Han daherkommen, wenn sie schnellen Laufes dringen in die Weichbilde von Liang und Tsu, so ist unser Unternehmen bereits gescheitert.

Der König von U fragte die älteren Feldherren um ihre Meinung. Dieselben äusserten sich wegwerfend über die Ansichten des jungen Feldherrn, indem sie sprachen: Dies können nur sein die Entwürfe eines jungen Menschen und Lanzenstechers. Wie sollte er kennen die grosse Überlegung? — In Folge dieses Ausspruches machte der König auch von dem Rathe des Feldherrn von dem Geschlechte Hoan keinen Gebrauch.

König Pi führte demnach in Selbstheit den Oberbefehl über sein Heer. Noch vor dem Übergang über den Fluss Hoai hatten sämmtliche Gäste des Königs die Stelle eines Feldherrn, eines 校 Hiao (Unterbefehlshabers), eines 尉 Yŏ (Beruhigers), 候 Heu (Wartenden für den Verkehr) oder Vorstehers der Pferde erhalten. Blos

[1]) Der Engweg Han-kŏ, von dem man nach Tschang-nga, der Hauptstadt des Himmelssohnes, gelangte.

ein gewisser 丘周 Tscheu-khieu war zu gar keiner Stelle in dem Heere befördert worden. Dieser Tscheu-khieu stammte aus Hia-pei, wo er sich einst dem Befehle durch die Flucht entzogen hatte. In U ward er ein Weinverkäufer, hatte aber sonst keine Beschäftigung. König Pi hielt wenig auf ihn und hatte ihn aus diesem Grunde bei den Beförderungen übergangen.

Tscheu-khieu überreichte das mit seinem Namen beritzte Brettchen bei dem Könige und sprach zu diesem: Weil ich keine Fähigkeiten besitze, brachte ich es nicht dahin, warten zu können, bis ich geziehen werde einer Schuld, inmitten der wandernden Schaaren. Ich wage es nicht zu begehren, dass ich erhalte etwas, das ich als Feldherr befehligen könnte. Ich wünsche zu erhalten eines der Abschnittsbrettchen[1]) von Han, die in deinem Besitze, o König. Ich werde gewiss dir, o König, etwas zu melden haben.

Der König war hiermit einverstanden und gab ihm das Verlangte. Sobald Tscheu-khieu sich im Besitze des Abschnittsbrettchens befand, reiste er ab und eilte nach Hia-pei, wo er in nächtlicher Stunde eintraf. In dieser Stadt war der Abfall des Königs Pi bereits bekannt und Alles dachte an die Besetzung und Vertheidigung der Stadtmauern. Tscheu-khieu bezog sogleich eine der für Gesandte bestimmten Wohnungen und liess, da der in seinen Händen befindliche Abschnitt ihm als Vollmacht diente, den Befehlshaber der Stadt zu sich rufen. Sobald dieser die Schwelle der Thüre überschritten hatte, befahl Tcheu-khieu einem seiner Begleiter, den Befehlshaber, den er als eines Verbrechens schuldig bezeichnete, zu enthaupten. Hierauf liess er seine in der Stadt wohnenden Brüder so wie die begabteren kleineren Angestellten, mit welchen er befreundet war, zu sich rufen und sprach zu ihnen: U ist abgefallen, und seine Streitmacht wird sofort ankommen. So bald sie ankommt, wird sie alles niedermetzeln in Hia-pei so plötzlich, dass sie dazu nicht länger brauchen wird, als zu einer Mahlzeit. Die sich jetzt früher unterwerfen, deren Häuser erhalten gewiss Festigkeit. Diejenigen unter ihnen, welche Fähigkeiten besitzen, werden belehnt als Fürsten. — Als die Leute wieder austraten, erzählten sie in der Stadt, was sie gehört, worauf ganz Hia-pei sich unterwarf.

---

[1]) Ein solcher Abschnitt aus Rohr diente zur Beglaubigung oder auch als Geleitschein.

Tscheu-khieu, der sich somit in einer einzigen Nacht in den Besitz eines Heeres von dreissigtausend Kriegern gesetzt hatte, schickte einen Gesandten mit der Meldung des von ihm errungenen Vortheils an den König von U und zog sofort an der Spitze seiner Streitmacht gegen die weiter nordwärts liegenden Städte, welche er ebenfalls einzeln unter seine Gewalt brachte. Als er nach 陽城 Sching-yang [1]) gelangte, zählte sein Heer bereits hunderttausend Streiter. Mit dieser Macht schlug und zerstreute er ein unter den Befehlen des „mittleren Beruhigers“ von Sching-yang stehendes Kriegsheer von Han. Als später die Niederlage und Flucht des Königs von U bekannt ward, erwog Tscheu-khieu, dass er in Verbindung mit dem Könige nichts mehr ausrichten könne und führte sein Heer nach Hia-pei zurück. Ehe er noch diese Stadt erreichte, brach an seinem Rücken ein Geschwür aus, woran er starb.

Die Ereignisse des von dem Könige Pi eröffneten Feldzuges sind in ihrem Zusammenhange folgende. Die Könige Ngang von Kiao-si, 渠雄 Hiung khiu von Kiao-tung, 賢 Hien von Thse-tschuen und 光辟 Pĭ-kuang von Thsi-nan belagerten Lin-thse, die Hauptstadt des Reiches Tsi. Sui, König von Tschao, hielt mit einem Heere an der westlichen Gränze seines Landes und wartete auf den Augenblick, wo die Macht der Reiche U und Tsu nach Norden vorrücken würde. Zugleich hatte er einen Gesandten nach Norden geschickt, damit derselbe mit dem Volke der Hiung-nu's ein Bündniss zu Stande bringe. Während Tscheu-khieu, wie oben erzählt worden, sein Unternehmen gegen Hia-pei ausführte, übersetzten die Könige Pi von U und Mŏ von Tsu an der Spitze ihrer Heere den Fluss Hoai und drangen in das Reich Liang. Die Macht von Liang, die sich ihnen

---

[1]) Sching-yang entspricht dem heutigen Bezirke Pŏ-tscheu, Kreis Tsao-tscheu in Schan-tung, befand sich also in ziemlich bedeutender Entfernung nordwestlich von Hia-pei. In dem Sse-ki steht statt Sching-yang mit Versetzung der Zeichen der Name Yang-sching, was offenbar unrichtig und auch in den Büchern der früheren Han verbessert ward; denn Yang-sching, welches in dem erdbeschreibenden Theil der Bücher der früheren Han vorkommt und welches zu der alten Landschaft Ju-nan gehörte, liegt in eben so bedeutender Entfernung südwestlich von Hia-pei und ist das heutige Ying-tscheu in Ngan-hoei. Übrigens war Sching-yang ein Königreich, welches bereits an einer frühern Stelle vorgekommen. In dem genannten erdbeschreibenden Verzeichnisse findet sich die Schreibart 陽成 Sching-yang.

auf dem Gebiete 壁棘 Ke-pĭ entgegenstellte, ward geschlagen und verlor durch den Tod mehrere zehntausend Streiter. König Hiao von Liang bezog hierauf ein festes Lager in 陽睢 Sui-yang [1]).

Als Tscheu-ya-fu, Fürst von Tiao, sich anschickte, nach Tschang-yĭ zu ziehen, ertheilte ihm einer seiner Freunde den Rath, den Weg nach Lŏ-yang statt in östlicher in südöstlicher Richtung über Lan-tien und durch den Engweg Wu, also durch feindliches Gebiet einzuschlagen, indem dann bei dem Eintreffen in Lŏ-yang die Reichsfürsten so erstaunt sein würden, als ob die Macht von Han vom Himmel gefallen wäre und dennoch der Unterschied der grösseren Entfernung nur einen oder zwei Tage betragen würde. Zugleich ward er auf die Wahrscheinlichkeit aufmerksam gemacht, dass sich auf diesem südöstlichen Wege ein feindlicher Hinterhalt befinden könne. Der Fürst von Tiao befolgte diesen Rath. Er schlug den angegebenen Weg ein und stiess, indem er durch seine Anführer Nachforschungen anstellen liess, wirklich auf eine Kriegsmacht von U, welche in den Gebirgen zwischen Hiao und Min-tschi im Hinterhalte lag und jetzt, durch das unerwartete Erscheinen der Macht von Han überrascht, gefangen genommen wurde. Von Lŏ-yang zog Tscheu-ya-fu nach Yung-yang, hierauf nach Tschang-yĭ, wo er sich auf dem Gebiete 邑下 Hia-yĭ [2]) hinter hohen Lagerwällen vertheidigte.

Unterdessen hatte der König von U seinen Sieg in Ke-pĭ benützt und war mit grosser Übermacht vorgedrungen. Der König von Liang entsandte sechs Feldherren gegen U, dieselben wurden jedoch zum zweiten Male geschlagen, und nur zwei Feldherren von Liang kehrten mit ihren Streitern fliehend nach der Hauptstadt zurück. König Hiao liess an den Fürsten von Tiao mehrmals die Aufforderung ergehen, mit seinem Heere Hilfe zu bringen; dieser Feldherr beschränkte sich indessen auf die Vertheidigung seiner Lagerwälle und gab der Aufforderung durchaus kein Gehör. König Hiao wandte sich hierauf an den höchsten Oberherrn Hiao-king und erwirkte von diesem einen Befehl, durch welchen dem Fürsten von Tiao bedeutet ward, mit seinem Heere unverzüglich dem Reiche Liang zu Hilfe zu kommen.

---

[1]) Das heutige Kuei-te in Ho-nan.

[2]) Das heutige 邑夏 Hia-yĭ, welches östlich von der Hauptstadt des Kreises Kuei-te in Ho-nan.

Aber Tscheu-ya-fu trotzte selbst dem Befehle des Himmelssohnes und trat aus seinen Verschanzungen nicht heraus. Liang ernannte jetzt Han-ngan-kue und 羽張 Tschang-yü, den jüngeren Bruder 尚張 Tschang-schang's, desselben, der als Reichsgehilfe von Tsu seiner Rathschläge willen hingerichtet worden, zu Feldherren, worauf Liang endlich einige Vortheile über U davontrug.

Das Heer von U wollte nämlich nach Westen vorrücken, hielt dies aber wegen der Macht von Liang, welche sich in der Feste von Sui-yang eingeschlossen hatte, nicht für räthlich. Es wandte sich sofort gegen den Fürsten von Tiao, der sich seinerseits in Hia-yĭ eingeschlossen hatte und ebenfalls seine Lagerwälle nicht verliess. Der letztgenannte Feldherr von Han entsandte, wie es in seinem Entwurfe des Feldzuges gelegen, leichte Reiterschaaren, welche unter den Befehlen des Fürsten von 高弓 Khiung-kao und anderen Feldherren sich im Rücken des Feindes aufstellten und den Heeren von U und Tsu die Zufuhr der Lebensmittel abschnitten.

Als die Heere von U und Tsu bereits empfindlichen Mangel an Lebensmitteln litten, gedachten sie den Rückzug anzutreten, wollten jedoch früher das Heer von Han bewegen, seine Verschanzungen zu verlassen; aber der Fürst von Tiao blieb aller Herausforderungen des Feindes ungeachtet in seiner festen Stellung. Die Verbündeten machten einen letzten verzweifelten Versuch. Sie überfielen in nächtlicher Weile das Lager ihrer Feinde, die Macht von Han ward plötzlich aufgeschreckt, so dass innerhalb der Lagerwälle die Krieger eines und desselben Heeres einander bekämpften, während die Verwirrung sich bis zu dem Zelt des Feldherrn fortsetzte. Tscheu-ya-fu blieb unbeweglich auf seiner Lagerstätte und stellte, ohne aufzustehen, die Ruhe augenblicklich wieder her. Die Macht von U stürmte nämlich gegen die südöstliche Seite der Lagerwälle von Han, der Fürst von Tiao traf jedoch an der nordwestlichen Seite der Lagerwälle die Vorkehrungen zur Abwehr des Angriffs. Als hierauf der Angriff erfolgte, stürmten die auserlesenen Krieger von U wirklich gegen die nordwestliche Seite der Lagerwälle, konnten aber das Innere des Lagers nicht erreichen. U, durch den Fürsten von Tiao angegriffen, erlitt jetzt eine grosse Niederlage, und viele seiner Krieger fanden den Tod durch Hunger.

Im zweiten Monate des Aufstandes, nachdem der König von U bereits geschlagen worden, erliess der Himmelssohn an seine Feld-

herren folgende Kundmachung: Ich habe erfahren: Wer Gutes thut, dem vergilt der Himmel durch Glück. Wer Böses thut, dem vergilt der Himmel durch Unglück. Der höchste Oberherr Kao hat in Selbstheit als Denkmale aufgestellt Verdienste und Tugenden, hat eingesetzt die Fürsten der Reiche. Die Könige Yeu und Tao-hoei wurden verlustig ihrer Reiche, vererbten die Herrschaft nicht auf ihre Nachkommen. Der höchste Oberherr Hiao-wen empfand Mitleid und liess ihnen zu Theil werden seine Gnade. Er liess als Könige herrschen Sui, den Sohn des Königs Yeu, Ngang, den Sohn des Königs Tao-hoei und Andere. Er hiess sie huldigen den Ahnenhallen der ihnen vorhergegangenen Könige und vorstellen die umhägenden Reiche von Han. Die Wohlthat dessen ist gleich zu achten dem Himmel und der Erde, das Licht dessen gesellt sich zu der Sonne und dem Monde.

Aber Pi, König von U, hat den Rücken gekehrt der Wohlthat, sich aufgelehnt gegen die Gerechtigkeit. Er hat zu sich gelockt und aufgenommen alle Menschen, die in der Welt sich durch die Flucht entzogen haben den Befehlen, die Verbrecher. Er hat Verwirrung gebracht unter die Werthgegenstände der Welt [1]). Er meldete sich krank und erschien nicht an dem Hofe durch zwanzig Jahre. Die Vorsteher baten mehrmals hinsichtlich der Schuld Pi's. Der höchste Oberherr Hiao-wen übte gegen ihn Grossmuth, und wollte, dass jener bessere seinen Wandel und sich wende zum Guten.

Jetzt hat jener mit Mŏ, König von Tsu, mit Sui, König von Tschao, mit Ngang, König von Kiao-si, mit Pĭ-kuang, König von Thsi-nan, mit Hiao, König von Thse-tschuen, mit Hiung-khiū, König von Kiao-tung, geschlossen ein Bündniss und sich verschworen zum Abfall. Er beging Widersetzlichkeiten und Ruchlosigkeiten. Er griff zu den Waffen und brachte dadurch in Gefahr die geweihten Stätten der Ahnen. Er mordete die grossen Diener und die Gesandten von Han. Er bedrängte und bedrohte die Zehntausende des Volkes. Er bekriegte und tödtete die Unschuldigen. Er verbrannte und zerstörte die Häuser des Volkes. Er durchgrub dessen Erdhöhen und Grabhügel. Er übte in grossem Masse Grausamkeit und Bedrückung. Aber Ngang und die Übrigen verdoppeln noch die Widersetzlichkeiten und Ruchlosigkeiten. Sie verbrannten die geweihten Stätten der

---

[1]) Weil der König von U eigenmächtig Geldstücke giessen liess.

Ahnen, sie raubten die Gegenstände des Himmelssohnes[1]). Ich der Himmelssohn empfinde darüber grossen Schmerz. Ich der Himmelssohn habe mich in schlichten Kleidern zurückgezogen in die nach der Richtschnur angelegte Halle.

Mögen die Feldherren ermahnen die vorzüglichen Männer und die Grossen der Lande, dass sie angreifen die Abtrünnigen und sie gefangen nehmen. Indem sie angreifen die Abtrünnigen und sie gefangen nehmen, mögen sie starke Einfälle machen und vieles Tödten für verdienstlich halten. Mögen sie abschlagen Häupter und festnehmen Gefangene. Unter diesen werden diejenigen, deren Gehalt dreihundert Scheffel und darüber, sämmtlich getödtet und werde keiner von ihnen losgelassen. Die es wagen sollten, zu Rathe zu gehen über diese Verkündung und dabei nicht handeln gemäss dieser Verkündung, werden sämmtlich bei den Lenden entzweigehauen[2]).

Während das Heer von U in der Auflösung begriffen war, begab sich König Pi mit tausend entschlossenen Kriegern, welche unter seinen Fahnen verblieben waren, in der Nacht auf die Flucht, übersetzte den Fluss Hoai und eilte nach 徒丹 Tan-tu[3]), wo er das östliche Yue zu behaupten suchte. Die Streitmacht des östlichen Yue belief sich auf zehntausend Krieger, und der König entsandte überdies Leute mit dem Auftrage, die flüchtigen Krieger seines Heeres zusammen zu lesen und zu sammeln. Han schickte jedoch Gesandte nach dem östlichen Yue, welche dieses Reich durch Zusicherung von Vortheilen dahin brachten, dass es den König von U hinterging. Als König Pi auszog, um sich das Heer vorstellen zu lassen und sich dasselbe geneigt zu machen, entsandte Yue Leute, welche den König mit Hellebarden erstachen. Man verpackte hierauf dessen Haupt und liess durch einen Eilboten das Vorgefallene an dem Hofe des Himmelssohnes melden. 華子 Tse-hoa und 駒子 Tse-kiü,

---

[1]) Die in den Stätten der Ahnen aufbewahrten Kleider und Geräthe. Was sich in den Landschaften und Bezirken befand, war Eigenthum des Himmelssohnes.

[2]) Diese schon in dem früheren Reiche Thsin übliche Strafe wird in dem Buche der Strafen, einem Theile der Bücher der früheren Han, nicht näher bezeichnet. Wie aus einigen Angaben hervorgeht, wurden die Lenden des Verurtheilten mit der Axt durchhauen, so dass dessen Leib in eine obere und untere Hälfte zertheilt wurde.

[3]) Das heutige Tschin-kiang in Kiang-nan.

die Söhne des Königs von U, retteten sich durch die Flucht, und zwar der erstere nach Min, der letztere in das südliche Yue.

Als der König von U sein Heer verlassen und die Flucht angetreten hatte, löste sich dieses Heer sofort auf und ergab sich allmählich dem Fürsten von Tiao und der Kriegsmacht von Liang. Mŏ, König von Tsu, dessen Heer ebenfalls geschlagen wurde, tödtete sich selbst.

Die drei Könige [1]) des frühern Tsi hatten Lin-thse, die Hauptstadt von Tsi, durch drei Monate belagert, ohne im Stande gewesen zu sein, die Stadt zur Übergabe zu bewegen. Als jetzt die Macht von Han heranrückte, zogen die Könige von Kiao-si, Kiao-tung und Thsetschuen mit ihren Kriegsvölkern ab und kehrten in ihre Lande zurück.

König Ngang von Kiao-si, in seine Lande zurückgekehrt, suchte das ihm drohende Verderben abzuwenden, indem er äusserlich die tiefste Reue über seine Handlungen bezeugte. Er ging barfuss, bediente sich einer verfaulten Matte, trank Wasser und entschuldigte sich gegen die Königinn, seine Gemahlinn. 德 Te, der zur Nachfolge bestimmte Sohn des Königs, ermahnte vergebens seinen Vater zum Widerstande gegen die Macht von Han, indem er sprach: Die Krieger von Han stehen fern [2]). Ich habe sie gesehen und gefunden, dass sie bereits kampfunfähig. Man kann auf sie eindringen. Ich wünsche, dass man zusammenlese die Krieger, die übrig geblieben dir, o grosser König, und jene angreife. Wenn wir sie angreifen und nicht siegen, so mögen wir fliehen und uns stürzen in das Meer: es ist noch immer nicht zu spät.

Der König erwiederte hierauf: Meine Kriegsmänner sind sämmtlich zu Grunde gerichtet; ich kann sie nicht aussenden und nicht verwenden. — Er gab den Rathschlägen seines Sohnes kein Gehör.

Alsbald übersandte der Fürst von Kiung-kao, Feldherr von Han, dessen eigentlicher Name 當頹韓 Han-thui-thang, dem Könige Ngang ein Schreiben, welches lautete: Ich habe erhalten die höchste Verkündung, dass ich hinrichten lassen solle die Ungerechten. Diejenigen, die sich unterwerfen, werden freigesprochen von ihrer Schuld und wieder eingesetzt in die frühere Würde. Diejenigen, die sich nicht unterwerfen, werden vernichtet. Auf welche

---

[1]) Es waren eigentlich vier Könige, dieselben werden jedoch, da der König von Thsi-nan nicht mitgezählt wird, gewöhnlich die drei Könige genannt.

[2]) D. i. fern von ihrer Heimath.

Weise willst du, o König, in Ruhe verweilen? Ich werde warten und mich befassen mit der Angelegenheit.

König Ngang warf sich hierauf mit entblössten Schultern vor den Lagerwällen des Heeres von Han zu Boden und sprach flehend: Ich, der Diener Ngang, habe entgegen genommen die Weisung ohne Sorgfalt, ich habe erschreckt die hundert Geschlechter. Hierdurch habe ich Ungemach bereitet dem Feldherrn, dass er auf weiten Wegen gelangt ist zu meinen verlassenen Landen. Ich wage es zu bitten wegen eines Verbrechens, das bestraft wird durch das Einmachen des Fleisches [1]).

Der Fürst von Kiung-kao hielt, während er den König empfing, in den Händen eine eherne Trommel und sprach: Du, o König, hast dir Ungemach bereitet in der Angelegenheit des Heeres. Ich wünsche zu hören, auf welche Weise du, o König, ausgesandt hast die Streitkräfte.

König Ngang senkte das Haupt zu Boden und antwortete, indem er auf den Knieen vorwärts ging: In der gegenwärtigen Zeit ward Tschao-tsŏ von dem Himmelssohne verwendet bei den Angelegenheiten. Er als ein Diener veränderte die Grundgesetze und Erlässe des höchsten Oberherrn Kao. Er betrat und entriss die Länder der belehnten Fürsten. Ich Ngang und die Übrigen hielten dafür, dass dieses nicht gerecht. Wir fürchteten, dass er zu Grunde richten und in Verwirrung setzen werde die Welt. Die sieben Reiche schickten hervor ihre Kriegsmacht und gedachten, hinrichten zu lassen Tsŏ. Jetzt aber hörten wir, dass Tsŏ bereits hingerichtet worden. Ich Ngang und die Übrigen liessen ehrfurchtsvoll die Waffen ruhen und kehrten zurück in die Heimath.

Hierauf entgegnete der Feldherr von Han: Wenn du, o König, unzufrieden warst mit Tsŏ, warum hast du dies nicht gemeldet? Ehe noch vorhanden eine höchste Verkündung, das Abschnittsrohr des Tigers, sandtest du eigenmächtig hervor die Streitkräfte und schlugest los gegen die gerechten Reiche. Hieraus lässt sich ersehen, dass es deine Absicht nicht gewesen, hinrichten zu lassen Tsŏ.

Mit diesen Worten zog der Feldherr von Han aus seinem Kleide die Verkündung des Himmelssohnes und las sie dem Könige vor.

---

[1]) Hierüber ist in der Abhandlung: „Die Feldherren Han-sin, Peng-yue und King-pu", und zwar bei den Nachrichten über King-pu, eine Aufklärung zu finden.

Nachdem er zu Ende gelesen, setzte er hinzu: Mögest du, o König, dir selbst hierbei rathen.

Der König erwiederte: Menschen wie ich Ngang und die Andern sterben, sie haben ein Übermass von Schuld. — König Ngang tödtete sich sofort selbst. Dasselbe thaten die Königinn, dessen Gemahlinn, und der zur Nachfolge bestimmte Sohn Te.

Auf gleiche Weise gaben sich auch die Könige von Kiao-tung, Thse-tschuen und Thsi-nan den Tod, während deren Länder eingezogen und mit Han vereinigt wurden.

Die Hiung-nu's waren mit dem Könige von Tschao übereingekommen, beim Ausbruche des Kampfes in die Länder von Han einen Einfall zu machen. Als aber die Hiung-nu's die Niederlage des Königs von U erfuhren, verhielten sie sich ruhig, und der beabsichtigte Einfall kam nicht zu Stande. Lĭ-ki, Feldherr von Han, belagerte indessen die Hauptstadt von Tschao und zwang dieselbe nach zehn Monaten zur Unterwerfung, worauf auch der König von Tschao sich selbst den Tod gab.

Blos der König von Thsi-pe, der gegen seinen Willen sich an dem Aufstande nicht betheiligt hatte, erhielt Verzeihung und blieb am Leben [1]. Er ward jedoch versetzt und zum Könige von Thse-tschuen ernannt.

Der gefährliche Aufstand hatte somit ein schnelles Ende erreicht. Im ersten Monate des Jahres hatte sich König Pi an die Spitze der sieben Reiche gestellt, und schon im dritten Monate waren sämmtliche Verbündete, mit Ausnahme von Tschao, dessen Hauptstadt erst später erobert wurde, überwältigt.

In Tsu, das man als Lehenreich fortbestehen liess, ward 禮 Li, Fürst von 陸平 Ping-lŏ, der jüngste Sohn des Königs Yuen, zum Könige eingesetzt. Man hatte dabei die Absicht, die Nachkommen des Königs Yuen, Vaters des in dem Aufstande zu Grunde gegangenen Königs Mŏ, über Tsu herrschen zu lassen. Zum Könige des alten Gebietes von U ward 非 Fei, König von Ju-nan, mit dem Namen eines Königs von 都江 Kiang-tu ernannt.

[1] Der König von Thsi-pe erhielt seine Verzeihung durch die Bemühungen Han-ngan-kue's und des Fürstenenkels Kĭ. Über das Vorgehen des letzteren ist in der Abhandlung: „Worte des Tadels in dem Reiche der Han", und zwar bei den Nachrichten über Tseu-yang, Mehreres enthalten.

SITZUNG VOM 23. JÄNNER 1861.

Vorgelegt:

Über die Namen Ägyptens in der Pharaonenzeit und die chronologische Bestimmung der Ära des Königs Neilos.

Von Dr. S. L. Reinisch.

Nachfolgende Zeilen schliessen sich an meine im Märzhefte des Jahrganges 1859 der Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften (Bd. XXX, Seite 379 ff.) abgedruckte Abhandlung: „Über die Namen Ägyptens bei den Semiten und Griechen" an, und soll in der vorliegenden eine Erklärung derjenigen in den Hieroglyphen vorkommenden Namensgruppen versucht werden, welche zufolge bilinguer Inschriften als Bezeichnungen Ägyptens zu betrachten sind. Es sind dies folgende Namensgruppen: , , , , .

Die ersten zwei Gruppen sind bereits lautlich und etymologisch (KaM, ⲕⲏⲙⲓ, das dunkle Land, hebr. חם, griechisch *Χημία*) bestimmt[1]) und wurden nur der Vollständigkeit wegen wieder berührt; hier handelt es sich demnach nur um Ermittlung der drei letzteren Namensbezeichnungen Ägyptens.

findet sich als Bezeichnung Ägyptens häufig in Inschriften auf den Denkmälern des alten und neuen Reiches; die Beweisstelle, dass diese Hieroglyphengruppe eine Bezeichnung Ägyptens sei, enthält bekanntlich die Tafel von Rosette. In der 38. Zeile des griechischen Theiles dieser Inschrift wird berichtet, es hätten die Priester des Landes beschlossen, aufzustellen *Εὐχαρίστου εἰκόνα ἐν ἑκάστῳ ἱερῷ ἐν τῷ ἐπιφα[νεστάτῳ τόπῳ] ἣ προσονομα-*

---

[1]) Vergl. meine angeführte Schrift S. 2 ff. (379 ff.).

σθήσεται Πτολεμαίου τοῦ ἐπαμύναντος τῇ Αἰγύπτῳ. Die entsprechende Stelle des hieroglyphischen Textes lautet folgender Massen: [Hieroglyphen] *Katu ran.f Ptolmis šom n̄* [Hieroglyphen]; koptisch: ϫⲟⲧⲟⲩ ⲣⲁⲛϥ ⲡⲧⲟⲗⲉⲙⲁⲓⲟⲥ [ⲣⲉϥ]-ϯϭⲟⲙ ⲛ̄ ⲕⲏⲙⲓ, man solle nennen seinen Namen Ptolemaios, den Rächer[1]) Ägyptens.

Es fragt sich nun welches der Lautwerth der fraglichen Gruppe [Hieroglyphen] sei. Nach den bisherigen Erklärungen wurde dieses Auge *ućat* gelesen, ein Wort, das wenigstens nach unserem gegenwärtigen koptischen Wortschatze gänzlich unverständlich ist. Anlass zu dieser Lesung gab die im Todtenbuche an mehren Stellen vorkommende Hieroglyphengruppe [Hieroglyphen] *ućat* oder [Hieroglyphen] *ućat*, welche dem [Hieroglyphe] vorangehend gefunden wurde; man betrachtete daher diese Gruppe als die phonetische Schreibung von [Hieroglyphe]. Die vollständige Schreibung der obigen Gruppe ist aber [Hieroglyphen] *au-ćat* oder syllabarisch [Hieroglyphen] *au-ćat*, so z. B. Todtenbuch 140, 5: [Hieroglyphen] und eine Parallelform zu [Hieroglyphen] ist [Hieroglyphen], so Todtenb. Cap. 140, 4: [Hieroglyphen]. Die Gruppe [Hieroglyphen] ist von Vct. de Rougé als ϣⲟⲩ, ϣⲟⲩϣⲓ, ϣⲟⲩϣⲧ ermittelt worden[2]), die Zeichen [Hieroglyphen] bilden demnach in dem letztern wie im obigen Beispiele eine Gruppe für sich mit gesonderter Bedeutung, und ist diese wie eine Vergleichung der Stellen im Todtenbuche lehrt ein Synonym sowohl zu [Hieroglyphen] als [Hieroglyphen]; ich sehe darin das koptische ⲉ̀ⲟⲩ, ⲉ̀ⲟⲟⲩ, gloria, ein Synonymon zum koptischen ϣⲟⲩϣⲟⲩ. Vgl. Todtenbuch Cap. 19, 4: [Hieroglyphen] *au Hesiri hot amente*, koptisch ⲉ̀ⲟⲩ ⲛ̄ ⲟⲩⲥⲓⲣⲓ ⲛ̄ϩⲟⲩⲓⲧ ⲛ̄ ⲁ̀ⲙⲉⲛⲧⲉ, Preis dem Osiris dem Herrn im Amente.

---

1) Von [Hieroglyphe] ist die vollere Form [Hieroglyphen], z. B. im Todtenbuch 99, 31: [Hieroglyphen], *Mjn šom.ti sebi m̄ šašu;* nicht bekämpfte ich die Feinde, wendete ich meine Macht an gegen die Feinde. Der grammatische Gebrauch von [Hieroglyphen] entspricht demnach etwa dem griechischen ἀμύνειν τινί, φίλοις, τῇ πόλει u. s. w., anderseits ἀμύνιν τοὺς ὑβρίζοντας, τὸν ἀδικοῦντα u. s. w.

2) Journal asiatique, année 1856, tom. VIII, pag. 225 et 1857, tom. X, pag. 154. Vergl. den Namen des ägyptischen Religionsreformators Amenophis IV: [Hieroglyphen] *Šu-n-aten*, Diener der Sonnenscheibe.

Todtenb. Cap. 19, 6 wird Osiris genannt ϯⲥⲓⲣⲓ ⲛ̀ ϭⲱϥⲧ ⲛ̀ ⲛⲉϥϫⲁϫⲟⲩ, ebenso 19, 11: ϯⲥⲓⲣⲓ [ⲉⲧ] ⲉⲣ-ϭⲱϥⲧ ⲛ̀ ⲛⲉϥϫⲁϫⲟⲩ, Osiris welcher bewältigt seine Feinde; — und unmittelbar darauf heisst es von ihm ⲉ̀ⲟⲩ [ⲛ̀ ⲉⲧ ⲉⲣ-]ϭⲱϥⲧ ⲛ̀ ⲛⲉϥϫⲁϫⲟⲩ, Preis dem Besieger seiner Feinde. Da dieser Erörterung zufolge ein Wort für sich ist, so bleibt von der ersten oben angeführten Gruppe nur mehr oder *ċa, ċẹt* übrig, entsprechend dem koptischen ϣⲟⲩ, ϣⲟⲩⲧ, welche letztere Form im Koptischen nur durch ein potentiales ϣ zu ϣⲟⲩϣⲧ verstärkt wurde, im Grunde also dasselbe Wort und mit der nämlichen Bedeutung, wie das oben nachgewiesene . Aus den obigen Beispielen des Todtenb. Cap. 140, 4 und 5 ist ersichtlich, dass die beiden Gruppen und in ihrer Stellung vor wechseln, kann demnach nicht phonetische Schreibung von sein[1]) und muss dessen Laut und Bedeutung auf einem andern Wege erst ausfindig gemacht werden.

Ein weiterer Versuch zur Erklärung dieses Zeichens ist mir nicht bekannt ausser etwa nach der von Uhlemann, dessen Deduction ich der Vollständigkeit wegen noch berühren zu müssen glaube. Uhlemann erklärt dieses Auge für *camera, fornix;* kopt. ⲕⲏⲛⲉ und substituirt sonach für dasselbe den Lautwerth KP. Mit Herbeiziehung des determinativen aus der Gruppe wird das Consonantengerüste KPT gebildet und aus demselben das Wort ⲕⲁϩⲓ-ⲡⲧⲁϩ, Land des Ptah, herausgelesen. Dagegen ist zu bemerken, dass selbst wenn das Wort, welches dem Zeichen zu Grunde

---

[1]) Dies geht auch daraus hervor, dass sowohl selbstständig, ohne nachfolgendes als auch vor anderen Götternamen vorkommt; als Verbum z. B. Todtenb. 101, 8; 109, 6: ferner: *pẹ m to ntẹ ċat-ċẹt nẹtẹru ntu nẹtẹru-nẹbu nẹtẹru-nẹbu;* der Himmel, welcher ist das Land der gepriesenen Götter, der Herren und der Göttinnen, der Herrinnen. (Todtenb. Cap. 134, 7.) Der preiswürdige Dienst der Göttinn Nut. (Todtenb. Cap. 133, 10); ebenso vor Osiris: (Todtenb. 161, b. 4.)

liegt, das Consonantengerüste KPT enthielte, dieses nimmer κⲁϩⲓ-ⲡⲧⲁϩ bedeuten könne, da die einzig mögliche hieroglyphische Schreibung für κⲁϩⲓ-ⲡⲧⲁϩ [hieroglyphs] sein würde; indem ferner κⲏⲛⲉ nur die Consonanten KP enthält und T dem determinativen [hieroglyph] angehört, fällt auch noch die letzte Möglichkeit weg, aus [hieroglyph], selbst wenn es κⲏⲛⲉ bedeuten würde, ein KPT herauszulesen. In seinem Handbuch der gesammten ägyptischen Alterthumskunde, Bd. IV, S. 269 f. schlägt Uhlemann eine andere aber ebenso haltlose Erklärung dieser Hieroglyphe vor. Ich setze hier seine eigenen Worte an: „Dieses Bild [[hieroglyphs]] bedeutet, wie die zweisprachigen Inschriften Jeden überzeugen können, häufig (sic!) Ägypten (Inschr. v. Ros. VI. Todtenb. 140 (sic!)) und zwar syllabarisch ZoR (vgl. hebr. *Ma-zor* und *Mizraim*), weil die Wange koptisch und altägyptisch *kour* (vgl. *se-en-kour*) hiess. Dass das Bild dieses Auges aus Stein oder aus anderem Materiale angefertigt, häufig von den alten Ägyptern als Amulet getragen wurde, spricht nicht gegen diese Erklärung, es würde (!) in der Bedeutung von „Ägypten" an einem Bande um den Hals getragen, etwa unsern Nationalcocarden (sic!) entsprochen haben." Wie gesucht und unhaltbar diese neue Interpretation sei, braucht kaum erwähnt zu werden; es ist auch fast unbegreiflich, wie man bei offenem Blicke das Bild eines Auges als das einer Wange ansehen kann. Uhlemann beging diese böse Augenteuschung daher offenbar nur, um für [hieroglyph] das koptische κⲟⲩⲣ zur Erklärung heranziehen zu können und bei alledem ist diese Calculation eine gänzlich verunglückte, da für das koptische κⲟⲩⲣ die Bedeutung Wange nicht erweisbar ist.

Wir wollen nun den Faden unserer eigenen Untersuchung wieder aufnehmen. Aus dem bereits oben angeführten Beispiele des Todtenbuches, Cap. 140, 4: „[hieroglyphs] Preis der Anbetung dem [hieroglyph], dem Könige" ist ersichtlich, dass das Bild des Auges die Darstellung irgend einer Gottheit sein müsse und aus der Ermittlung dieser wird sich denn auch die Lautung und Bedeutung unserer fraglichen Hieroglyphe erweisen lassen.

Eine nähere Beschränkung der Angabe über den Charakter dieser Gottheit erlaubt die auch bereits oben mitgetheilte Stelle aus dem Todtenbuche Cap. 140, 5: [hieroglyphs] *au-ćgt n*

mẹsi-mọh n̄ tẹrụ nẹtẹru. Koptisch: ⲉ̀ⲟⲩ ⲛ̀ ϣⲟⲩϣⲧ ⲛ̀ ⲡⲓⲙⲓⲥⲓ ⲉϥⲙⲟϩ ⲛ̀ ⲛⲟⲩϯ ⲧⲏⲣⲟⲩ; *gloria adorationis τῷ patri plenitudinis omnium deorum*, da dieses Epitheton „Vater aller Götter" nur einigen wenigen Gottheiten des ersten Götterkreises zukommt. Desselben Inhalts mit der angeführten Stelle ist die Inschrift auf dem einen Ramses-Obelisk zu Luqsor *(Ippolit. Rosselini I monumenti storici, tom. 1, pl. CXVII):* Vater der Götter u. s. w. An mehren Orten des Todtenbuchs wird auch des Tempels Erwähnung gethan, in welchem dieser Gott, der durch das mystische Auge ausgedrückt wird, seine Verehrung geniesst: (Todtenb. Cap. 42, 13 u. a.) Dieser Tempel befindet sich zu On, der Sonnenstadt, daher (Todtenb. Cap. 125, *A*), dessgleichen kehrt sein weibliches Gegenbild an zahlreichen Stellen des Todtenbuches wieder: sprechende Beweise, dass dieses Bild des Auges die Darstellung, die sinnbildliche Bezeichnung einer göttlichen Persönlichkeit sei. Ein fast stereotypes Attribut dieses Gottes ist neben dem schon erwähnten *mẹs (generator)* auch *mọh-ćọm*, koptisch ⲉϥⲙⲟϩ ⲛ̀ ϫⲟⲙ, *χράτος ἐνεργοῦν*, gleichfalls hinweisend auf die ithyphallische Natur dieses Gottes. Schon nach den erörterten Stellen wäre zu schliessen, wessen Gottes Bild dieses Auge sein müsse. Alle die angegebenen Epitheta: „König, Vater der Götter, der Krafterfüllte, der Zeuger, der Herr von On" sind Epitheta des Osiris: , , , , die letzteren drei fast stereotype Attribute dieses Gottes. Eine andere Darstellung des ist oder auch verdoppelt; dieses Zeichen wird nun förmlich durch die gewöhnliche Schreibung des Osiris determinirt (Todtenb. Cap. 17, 60 u. a). Besonders merkwürdig ist folgende Stelle (Todtenbuch Cap. 17, 24 p.): *au mọh-ćọm n̄ Hẹsiri-Aufanch semni-semni pọn Hẹsiri*, koptisch: ⲉ̀ⲟⲩ ⲙ̀ ⲡⲉⲑ ⲙⲟϩ ⲛ̀ ϫⲟⲙ ⲟⲩⲥⲓⲣⲓ ⲁⲩϥ-ⲁⲛϩ ⲡⲉⲧ-ⲥⲉⲙⲛⲓ-ⲥⲉⲙⲛⲓ ⲁϥⲡⲱⲛⲉ [ⲉ̀] : „Ruhm dem Krafterfüllten[1]): Osiris-Aufanch der gerechtfertigte, verherrlichte ist hinüber-

[1]) Epitheton des Osiris, cf. Hermaios lib. I. de Aegyptiis in Plutarchos de Iside ed. Parthey pag. 65. ὀμβριμόν φησι (Ἑρμαῖος) μεθερμηνευόμενον εἶναι τον Ὄσιριν. Plutarch ib·

gewandert zu -Osiris“. In diesem Satze ist, wie der Augenschein es lehrt, der Verstorbene, der Selige, welchem, nachdem er das Todtengericht gut bestanden hat, auch der Name Osiris zukommt, durch bezeichnet, während der Gott Osiris *κατ' ἐξοχὴν* von dem Menschen-Osiris, dem Verstorbenen, durch das Auge unterschieden wurde.

Bekanntlich wurde Osiris auch als Min (*Πᾶν*), eben so unter dem Namen Uonnofre (Wohlthäter *ἀγαθοποιῶν* Plutarch.) verehrt; beide Bezeichnungen sind nach dem Todtenbuche aber auch Attribute des Gottes, der durch jenes mystische Auge bezeichnet ist. So lautet Todtenb. Cap. 125 *A* 12:

[1]

hor pet-ui n̄ hos pat-hbos m̄ On m̄ [Mechir] hor moh-hor mes neb-to pu au Min moh-com m̄ 'On; koptisch: ἐϩοου πετ οι ǹ (=ἐ) ϩωc ἐ πωτ-ϩβωc ǹ ǹ (= ἐβολϧεn) ωn ḿ μεχιρ ḿ πι ἐϩοου εθ μεϩ (sc. ḿ πι ἀβοτ), πι ἐϩοου ḿ πμιcι ǹτε πnηβ ǹ θο πετ οι ἐ πι ἐου ḿ μιn ǹτε πεθ μοϩ ǹ ϫομ ǹ ωn — der Tag, welcher bestimmt ist zur Besingung (beim Ablegen des Kleides?)[2]) des von On im Mechir der letzte Tag, der da ist der des Zeugers, des Herrn der Welt, welcher (Tag) da bestimmt ist zur Verherrlichung des Min, des krafterfüllten von On“. — Todtenbuch 125 *A*. 1 enthält eben dieselbe Stelle, nur mit dem Unterschiede, dass am Orte, an welchem im obigen Satze das Auge gesetzt war, hier dafür die Bezeichnung steht: *mes uon-nofre*, φμιcι ετ

---

pag. 74: τοὔνομα ('Οσίριδος) πολλὰ φράζαι οὐχ ἥκιστα δὲ κράτος ἐνεργοῦν () καὶ ἀγαθοποιὸν (). Richtiger drückt sich Jamblichus aus (de misteriis liber, ed. Parthey p. 264): „ἀγαθῶν δὲ ποιητικὸς ὢν Ὄσιρος κέκληται καὶ ἄλλας δι' ἄλλας δυνάμεις τε ἐνεργείας ἐπωνυμίας ἔχει.“

[1]) Todtenb. Cap. 17, 59: ϫοτϥ μιn, es spricht Min; ib. 59: Hesiri-Min. ib. 63. der Tempel des Min; ib. Cap. 86, 3: es spricht Min; Cap. 92, 5: Min, der grosse Gott.

[2]) Cf. Plutarch de Isid pag. 38: ἡ δ' Ὀσίριδος (στολὴ) οὐκ ἔχει σκιὰν οὐδὲ ποικιλμὸν ἀλλὰ ἓν ἁπλοῦν τὸ φωτοειδές. ἄκρατον γὰρ ἡ ἀρχὴ καὶ ἀμιγὲς τὸ πρῶτον καὶ νοητόν. ὅθεν ἅπαξ ταύτην ἀναλαβόντες ἀποτίθενται καὶ φυλάττουσιν ἀόρατον καὶ ἄψαυστον.

ⲟⲩⲟⲛ ⲛⲟϥⲣⲉ der wohlthätige Vater". Wir wollen hier jedoch etwas länger bei der Betrachtung der zweitvorangegangenen Stelle des Todtenbuches (Cap. 125 *A* 12) verweilen. Es fragt sich vorerst, was war dies für ein Fest, welches im Todtenbuche als am letzten Tage des Mechir begangen angeführt wird und in welchem Zusammenhang steht dasselbe mit dem Osirisculte? Diese letztere Frage ist für unseren Zweck hier im Grunde die bedeutendste.

Aus den Nachrichten der Griechen ist uns ein Fest, gefeiert am letzten Mechir zwar nicht überliefert; es ist dieser Tag aber der Vorabend zum ersten Phamenoth. An diesem genannten Tage nun begingen nach Plutarchos Angabe (de Isid. ed. Parthey, pag. 75 sq.) die Ägypter das Fest des Frühlingsanfanges, welches der Eintritt des Osiris in den Mond genannt wird: *ἔτι δὲ τῇ νουμηνίᾳ τοῦ Φαμενὼθ μηνὸς ἑορτὴν ἄγουσιν ἔμβασιν Ὀσίριδος εἰς τὴν σελήνην ὀνομάζοντες ἔαρος ἀρχὴν οὖσαν. οὕτω τὴν Ὀσίριδος δύναμιν ἐν τῇ σελήνῃ τίθενται καὶ τὴν Ἶσιν αὐτῷ γένεσιν οὖσαν συνεῖναι λέγουσιν.* Es wurde demnach am letzten Mechir der Vorabend zum Feste des Frühlingsanfanges gefeiert, oder um ägyptisch die Sache zu bezeichnen, zum Feste des Eintrittes des Osiris zur Isis. Das ganze Capitel 140 des Todtenbuches handelt von den Gebräuchen und Verrichtungen, welche an diesem Vortage beobachtet und vollbracht zu werden pflegten. Ich setze den Anfang dieses Capitels hier an, weil derselbe noch manches zur Vervollständigung des Beweises bezüglich der Identität des Osiris und desjenigen Gottes, der durch das fragliche Auge bezeichnet wird, beitragt: [Hieroglyphen] *ćom moh iritu m̄ Mechir hor moh-hor śoft moh-ćom au ćat* [Hieroglyphe] *m̄ Mechir hor moh-hor*[1]); koptisch: ⲡϫⲱⲙ ⲉⲑⲙⲉϩ ⲛ̀ ⲛⲓ ⲓ̀ⲣⲉ ⲙ̀ ⲙⲉⲭⲓⲣ ⲙ̀ ⲛⲓ ⲉ̀ϩⲟⲟⲩ ⲉ̀ⲑ ⲙⲉϩ ⲛ̀ ⲉ̀ϩⲟⲟⲩ ⲙ̀ ⲡⲉⲧ ϭⲱϥⲧ ⲙ̀ ⲛⲓ ⲙⲟϩ-ϫⲟⲙ ⲉ̀ⲟⲟⲩ ⲛ̀ ϣⲟⲩϣⲧ ⲛ̀ [Hieroglyphe] ⲙ̀ ⲙⲉⲭⲓⲣ ⲙ̀ ⲛⲓ ⲉ̀ϩⲟⲟⲩ ⲉⲑ ⲙⲉϩ ⲛ̀ ⲉ̀ϩⲟⲟⲩ. Für das tiefere Verständniss dieses Satzes ist es nöthig, dass wir uns länger bei dem Worte [Hieroglyphe] verhalten. Eine Bedeutung desselben wurde bereits oben bei Erörterung der Stellen des Todtenbuches Cap. 19, 6 und 11 ermittelt: ϭⲱϥⲧ = *trepidare, θραύειν;* zu diesem Stamme gehörig ist

[1]) Vgl. hierüber Lepsius über die Apiskreis (Zeitschrift der deutsch-morg. Gesellschaft. Jahrg. 1853, S. 436).

jedenfalls auch ϣⲱϥⲉ *pugnus* und ϭⲁϥⲏ *fiducia* als Causalbedeutung; ferner ϣⲱϥ oder ϣⲁϥⲉ, *tumescere*, aufschwellen, tropisch: in leidenschaftlicher Erregung aufwallen; dessgleichen ϫⲟϥ und reduplicirt ϫⲟϥϫⲉϥ, *ardere, fervere*. Für das hieroglyphische bestehen demnach die Bedeutungen *a)* kräftig sein, *b)* überwältigen, zerschmettern, *c)* aufwallen. In der Bedeutung sub *b)* fanden wir in Todtenb. Cap. 19, 6, 11; in der Bedeutung sub *a)* vergl. Todtenb. Cap. 147, 4: der kräftige Sonnengott, die Sonne in ihrer vollen Kraft; eben so der Mond in seiner vollen Kraft, Vollmond. In der Bedeutung sub *c)* ist das für den obigen Satz (Todtenb. Cap. 140) zu fassen, also a u f w a l l e n F ü l l e d e r K r a f t, ein *ἔρωτι καίεσθαι*, welche Bezeichnung hier ganz vorzüglich ihre Bestätigung findet, man berücksichtige eben nur den Tag, in Beziehung dessen dieser Zustand von Osiris ausgesagt wird, den letzten Mechir als den Vorabend zum Tage der wirklichen *ἔμβασις Ὀσίριδος εἰς τὴν Ἶσιν* am ersten des Phamenoth. Fast unbezweifelt hängt mit und zwar in dieser letztern Bedeutung der Name des Pyramidenbauers Cheops zusammen oder *Chufu*, koptisch ϣⲱϥ, ϣⲁϥⲉ. Eratosthenes in seinem Verzeichniss der thebäischen Könige übersetzt diesen Namen durch *κωμαστής*, welches Wort denn auch wirklich ein Attribut des Dionysos ist, mit welchem von den Alten Osiris identificirt wird; so ruft ihn der Choros in Aristophanes Wolken V. 603 ff. an:

> *Παρνασίαν θ' ὃς κατέχων*
> *πέτραν σὺν πεύκαις σελαγεῖ*
> *Βάκχαις Δελφίσιν ἐμπρέπων,*
> *κωμαστὴς Διόνυσος.*

Wir werden demnach den oben mitgetheilten Anfang des 140. Capitels des Todtenbuches folgendermassen zu übersetzen haben: „Das Buch (Capitel), welches enthält die Verrichtungen (Cäremonien) am letzten Tage des Mechir (dem Tage, an welchem Osiris) aufwallt in Fülle der Kraft; Preis der Anbetung dem Osiris am letzten Tage des Mechir“ oder mit Hinweglassung des zweiten Relativs, das ja auch in den Hieroglyphen nicht gesetzt ist: „aufwallt er in Fülle der Kraft“. Vgl. hiemit die mitgetheilte Stelle des Todtenbuches Cap. 125, A. 12, in welcher Osiris am 30. Mechir als Min-Osiris

angerufen wird, und Todtenbuch 125 A. 1: als der zeugende Gott Uonnofre-Osiris.

Nachdem nun wie ich glaube die sachliche Identität von [hieroglyphs] und [hieroglyph] festgestellt ist, fragt es sich nur noch, welches denn der Laut sei, der diesem letzteren Zeichen zu Grunde liegt. Dasselbe ist wie der Anblick lehrt das Bild eines Auges. Zieht man den koptischen Wortschatz zu Rathe, so gelangt man zu keinem befriedigenden Resultate bezüglich dieses Punctes, das Auge heisst hier ⲃⲁⲗ, ⲃⲉⲗ, ein Laut, der mit dem des Namens Osiris nicht die entfernteste Verwandtschaft oder Ähnlichkeit hat. Wir wissen aber aus griechischen Nachrichten, dass das Altägyptische für Auge auch eine andere Bezeichnung besass, nämlich *iri*. So sagt Diodoros von Sicilien (lib. I, 11), der Name Osiris übersetzt *εἰς τὸν Ἑλληνικὸν τῆς διαλέκτου τρόπον* bedeute *πολυόφθαλμον* und deutlicher bezeugt dasselbe Plutarchos (l. c. pag. 16.) *ἔνιοι δὲ καὶ τοὔνομα (τοῦ Ὀσίριδος) διερμηνεύουσι πολυόφθαλμον, ὡς τοῦ μὲν ος̄ τὸ πολύ, τοῦ δὲ ιρ̄ι τὸν ὀφθαλμὸν Αἰγυπτίᾳ γλώττῃ φράζοντος.* Ob die hier gegebene Etymologie des Namens Osiris richtig sei oder nicht darauf kommt es uns gar nicht an: so viel kann man aus dem obigen Zeugniss als Factum festhalten, und das genügt unserem Zwecke, dass im Altägyptischen das Auge auch *iri* geheissen habe.

In Richard Lepsius epochemachender Schrift über den ersten ägyptischen Götterkreis wurde der bestimmteste Nachweis geliefert, dass der ursprüngliche Nationalcult der Ägypter der Sonnencult gewesen und der früheste mythologische Ausdruck oder doch der früheste Ausfluss desselben in dem Localculte des Osiris zu This und Abydos wieder zu erkennen sei. Meiner Überzeugung nach ist nun [hieroglyph] jene älteste Bezeichnung für Osiris, entstanden in jener Vorzeit des ägyptischen Glaubens, in welcher Osiris noch als Sonnengott *Ra, Re* oder *Iri* angerufen wurde. In der Form *iri* kommt auch der Name des Gottes *Ra* im Todtenbuche vor: [hieroglyphs] (Cap. 110 *a*, 16); in dieser Form bringt nun dasselbe auch den Namen des in Abydos verehrten Gottes Osiris [hieroglyphs] (Todb. 109, 8), so wie die Göttinn Muth *(Isis)* daselbst den Namen [hieroglyphs] *(Iri)* führt (ibid. Cap. 164, 11). Jener uralten Glaubensphase, in welcher Osiris noch vorzüglich als Sonnengott galt, gehört auch die auf den Denkmälern

nur mehr selten vorkommende Namensschreibung für Osiris in der Form an, da in dieser Gruppe das *hesi* fehlt, also für den Laut nur *Ra* oder *Iri* übrig ist, das Scepter aber als Zeichen der göttlichen Herrschaft nur als Attribut „Herrscher, König" zu betrachten ist. Für diese Auslegung spricht Plutarchos (l. c. pag. 16): *τὸν γὰρ βασιλέα καὶ κύριον Ὄσιριν ὀφθαλμῷ καὶ σκήπτρῳ γράφουσιν.* Bisweilen wechselt gerade zu mit . So kommt z. B. in Burton's Excerpta hieroglyphica plate IX, wo der König Sesosre Amenmeri-Ramessu dargestellt erscheint, wie er seinem verstorbenen Vater Su-Menephre Seti-Miamen (sonst Seti-Mienptah) „in dem Hause seines Vaters Amen" opfert, auf der Zeile rechts die Schreibung des Amen-Ra in der Form vor, wofür sonst bekanntlich gesetzt wird.

Die thebäische Mythologie lässt noch die Spuren erkennen, wie die Emanation von Gottheiten aus dem einen *Ra* vor sich gegangen war. Die ursprüngliche Religion der Ägypter war ein Dyotheismus, man verehrte nur die Sonne und den Mond als Gottheiten. Allmählich fing man an, die Sonne als aufgehende und als untergehende Sonne zu scheiden, so entstanden aus dem einen und ersten *Ra* die zwei Sonnengötter Mentu (*Μώνθ* kopt. ⲙⲛⲟⲩⲧ janitor) und Atmu (*Τούμ* kopt. ⲧⲱⲙ claudere); an diesen schloss sich dann der Gott *Su* (*Σῶς*) an. Das Todtenbuch enthält eine Stelle, in welcher in der Götterrangordnung noch denjenigen Platz behauptet, den in der späteren Lehre der Gott *Sû* inne hat. (Cap. 134, 6):

au-ćut m̄ hot.f, Ra neter Atmu neter, au-ćat *ero, Sû, Seb neter, Hesiri sutgni, Hor-Ment neter*, kopt.: ⲉⲟⲩ ⲛ̀ ϣⲟⲩϣⲧ ⲛ̀ ϩⲟⲩⲓⲧ ⲫⲏⲉⲧ ⲣⲁ ⲡⲉ ⲡⲓ ⲛⲟⲩϯ, ⲁⲧⲙⲟⲩ ⲛ̀ ⲛⲟⲩϯ, ⲉⲟⲩ ⲛ̀ ϣⲟⲩϣⲧ ⲛ̀ ⲡⲓ ⲟⲩⲣⲟ ⲥⲟⲩ, ⲥⲏⲃ ⲡⲓ ⲛⲟⲩϯ, ⲟⲩⲥⲓⲣⲓ ⲥⲟⲩⲧⲉⲛ, ϩⲱⲣ-ⲙⲉⲛⲧ ⲡⲓ ⲛⲟⲩϯ. Preis der Anbetung dem ersten, der da ist der Gott Ra und Atmu, Anbetung dem dem Könige, Sû, Seb, dem göttlichen Herrscher Osiris und dem Gotte Hor-Ment. Damit in Übereinstimmung ist die Angabe auf der astrologischen Stele Metternich's, welche Heinrich Brugsch mittheilt (Geogr. Inschriften Bd. I, Tafel X. Nr. 581): *Hor amgnt iri-k m̄ Sû,*

ḁbt iri-k m̄ Tḙfnḙt, mḙsu pu-ent Ra. kopt. ϩⲱⲣ ⲡⲓ ⲉ̀ⲙⲉⲛⲧ ⲛ̀ⲧⲉ ⲧⲉⲕ-ⲃⲁⲗ ⲥⲟⲩ ⲡⲉ, ⲡⲓ ⲉⲓⲃⲧ ⲛ̀ⲧⲉ ⲧⲉⲕ-ⲃⲁⲗ ⲧⲁϥⲛⲟⲩⲧ ⲧⲉ, ⲛⲁⲓ ⲛⲓ ⲙⲓⲥⲓ ⲛⲉ ⲛ̀ ⲣⲁ. Horos, der Westen deines Auges ist Su,der Osten deines Auges ist Tafnut, dies sind die Kinder des Ra [1]). Von diesen Horos-Augen und ihrer Bedeutung berichtet auch Plutarchos (l. c. pag. 92): *Ἐν δὲ τοῖς ἱεροῖς ὕμνοις τοῦ Ὀσίριδος ἀνακαλοῦνται τὸν ἐν ταῖς ἀγκάλαις κρυπτόμενον τοῦ ἡλίου καὶ τῇ τριακάδι τοῦ Ἐπιφὶ μηνὸς ἑορτάζουσιν ὀφθαλμῶν Ὥρου γενέθλιον, ὅτε σελήνη καὶ ἥλιος ἐπὶ μιᾶς εὐθείας γεγόνασιν, ὡς οὐ μόνον τὴν σελήνην ἀλλὰ καὶ τὸν ἥλιον ὄμμα τοῦ Ὥρου καὶ φῶς ἡγούμενοι.*

Wir haben darnach den Su gleichfalls als Sonnengott zu betrachten und zwar zu Folge des obigen Textes der Metternich-Stele als die Sonne des Westens. Als solche kennen wir bereits den Gott Atmu welcher in der thebäischen Lehre dem Su im Range vorangeht. Demnach repräsentirt Su ein weiteres Stadium der Sonnenbahn, er ist die zur Rast sich neigende Sonne, sein Name erklärt sich leicht aus dem koptischen ϭⲱ (cessare, mansionem facere). Während Ra, Mentu und Atmu den priesterlichen Schemen zufolge keine weiblichen Gegenbilder haben, ist Su der erste, dem ein solches in der Tafnut (Mond) gegenübersteht: erst mit dem Untergang der Sonne kommt des Mondes Licht zu Kraft; wenn Su im westlichen Horizonte sich neigt, erhebt sich im östlichen die Tafnut, das sind die zwei Horosaugen. Endlich das letzte Sonnenstadium, die gänzlich untergehende Sonne und Sonne der andern Hemisphäre, Hesiri. Der erste Bestandtheil dieses Namens findet sich noch im koptischen ϩⲁⲥⲓⲉ (submergere) das mit ϩⲁⲥⲉ (fatigare) in etymologischem Zusammenhange steht. In der Fortbildung der Götterlehre wurde dem Sonnengott Osiris in Seb (*Κρόνος* kopt. ⲥⲛⲟⲩ tempus) ein Vater gegeben, der als solcher denn auch in der Rangliste dem Osiris vorangehen

---

[1]) Brugsch übersetzt hier freier: „Horus dein linkes Auge ist Mu (soll heissen Sû, welche letztere Lesung Brugsch selbst ermittelt hat), dein rechtes Auge ist Tafnut etc.“ Vgl. noch die von demselben mitgetheilte Stelle der Neapler Tafel: „sein rechtes Auge das ist die Sonnenscheibe und sein linkes Auge das ist der Vollmond“ und Sextos Empeir. πρὸς τοὺς μαθηματικοὺς βιβ. E′ (ex recens. Imm. Bekker. pag. 733, 22.) οἱ Αἰγύπτιοι βασιλεῖ μὲν καὶ δεξιῷ ὀφθαλμῷ ἀπεικάζουσι τὸν ἥλιον, βασιλείᾳ δὲ καὶ ἀριστερῷ ὀφθαλμῷ τὴν σελήνην. Über die Bestimmungen der Weltgegenden bei den alten Ägyptern vgl. Plutarchos l. c. pag. 55: Αἰγύπτιοι γὰρ οἴονται τὰ μὲν ἑῷα τοῦ κόσμου πρόσωπον εἶναι, τὰ δὲ πρὸς βορρᾶν δεξιά, τὰ δὲ πρὸς νότον ἀριστερά.

musste. Hiedurch zerfiel der erste Götterkreis in zwei Geschlechter, von denen das erste die Repräsentanten der leuchtenden Sonne des Tages in ihren verschiedenen Stadien, das andere aber das Osirisgeschlecht enthielt.

Als Resultat unserer obigen Auseinandersetzungen können wir demnach festhalten, dass ursprünglich eine Bezeichnung des obersten Sonnengottes Ra war, später auf dessen Emanationen ausgedehnt und zuletzt vorzugsweise als theologische Bezeichnung des Osiris festgehalten wurde; es lässt sich vermuthen, dass diese Wanderung bereits einer Zeit angehören muss, in welcher die verschiedenen Sonnengötter mythologisch noch nicht so scharf und bestimmt von dem ersten Ra abgegrenzt waren. Der Laut, welcher dem Zeichen zu Grunde liegt, ist demnach Ra und nach dessen Variirungen Re, Ire (ρⲁ, ρн, ιρн), dies ist denn auch die der Gruppe zu Grunde liegende Lautung, da als determinative nicht gesprochen werden; die Bedeutung derselben „Land des Ra, respective: Land des Osiris". Bestätigung für diese Auslegung gewährt eine Inschrift von Edfu, welche Brugsch (Geogr. Inschriften, Bd. I, Taf. X, Nr. 383) mittheilt: *Ra m̄ Ra ah tů Seti*, „Sonne im Sonnenlande, Mond im Lande Seti[1])" eine Huldigungsformel an die Pharaonen. War Kam der älteste volksthümliche Landesname Ägyptens, wie ich in meiner angeführten Schrift dargelegt habe, so scheint die älteste theologische Bezeichnung desselben gewesen zu sein. Wenn Herodotos (II, 15) berichtet, dass *τὸ πάλαι αἱ Θῆβαι Αἴγυπτος ἐκάλεετο*[2]), so wird diese Aussage, welche derselbe von den ägyptischen Priestern empfing, vermuthlich auf den eben besprochenen Namen zu beziehen sein, für welchen Herodotos den ihm geläufigeren *Αἴγυπτος* gesetzt haben mag. Im oberen Lande war die ursprüngliche Cultusstätte des Ra, hier die Entstehung des Osiriscults zu This-Abydos, der Residenz der zehn vormenischen Thiniten und dem Stammorte des Menesgeschlechtes: gehört die Entstehung des dem Oberlande an, so dürfte wohl

---

[1]) Das Land Seti, wovon noch weiter unten die Rede sein wird, ist das nämliche am arabischen Golf gelegene Landesgebiet, das in der koptischen Zeit unter dem Namen ⲁⲣⲁⲃⲓⲁ vorkommt.

[2]) Cf. Aristot. Meteor. I, 14.

auch da seine Wurzel haben. In einer Legende bei Wilkinson (The manners and customs of the anc. Egypt. vol. IV, pag. 395. plat. 37.) erscheint diese Gruppe in der Form des doppelten Auges geradezu als determinativ vor einem hieroglyphischen Stadtnamen, welchen Lepsius in seiner Karte Ägyptens (Denkmäl. aus Ägypten und Äthiopien, Abtheil. I, Bl. 2) dem oberägyptischen Ombos zuschreibt; die erwähnte Legende lautet: „Harueris (Ἀρούηρις, Ὧρος πρεσβύτερος) der Herr von Ombos". Auch hier erscheint das Auge zum Lichtgotte Horos in Beziehung gesetzt; dass das Stadtsymbol von Ombos das Krokodil war und dort also der Gott Sebak hauptsächlich verehrt wurde, thut unserer Erklärung keinen Eintrag: Sebak wurde hier als eine Manifestation des Osiris angebetet, wie aus dem Todtenbuche (Cap. 111, 1) hervorgeht: Uonnofre-Sebak, der Gott von Ombos [1]).

Ich habe in meiner erwähnten Schrift „über die Namen Ägyptens bei den Semiten und Griechen" dargethan, dass der von Stephanos Byzantinos angeführte Name Ägyptens mit der noch im Koptischen erhaltenen Benennung des Flusses Nil ιαρο, ιερο in etymologischem Zusammenhang stehe; hier wage ich es auszusprechen, dass Ἀερία mit in Laut und Bedeutung zusammenfalle. Zur Begründung dieser Behauptung möge noch Folgendes anzuführen gestattet sein.

Bekanntlich wurde Osiris nicht blos in der Sonne, sondern auch im Nil verkörpert angesehen. So berichtet Plutarchos (l. c. pag. 54) als Angabe einiger weiserer Priester „ὡς παρ' Αἰγυπτίοις Νεῖλον εἶναι τὸν Ὄσιριν Ἴσιδι συνόντα τῇ γῇ"; dasselbe pag. 57, ingleichen pag. 64, dass den Ägyptern der Nil als Ausfluss des Osiris gelte „ὡς δὲ Νεῖλον Ὀσίριδος ἀπορροὴν . . ." Dieser letztere Name für den Nilstrom „Ὀσίριδος ἀπορροή" ist in so fern sehr beachtenswerth, als derselbe gewissermassen die Umschreibung oder Übersetzung einer ägyptischen Bezeichnung des Nil anzusehen ist, welche Σῖρις (koptisch ϲι-ιρι) lautet. Diesen Namen gibt der Periepete Dionysios an in seiner περιήγησις οἰκουμένης v. 221 an:

---

[1]) Plutarchos (l. c. pag. 75) führt aus Hermaios einen Beinamen des Osiris an, welcher Ὄμφις lautet.

ἔνθεν πιοτάτοιο κατέρχεται ὕδατα Νείλου
ὅς δή τοι Λιβύηθεν ἐπ' ἀντολίην πολὺς ἕρπων
Σῖρις ὑπ' Αἰθιόπων κικλήσκεται [1].

Hier wird freilich angegeben, dass der Nil von den Äthiopen *Σῖρις* genannt werde, der Name ist aber echt ägyptisch, auch Eratosthenes in seinem Verzeichniss der thebäischen Könige führt einen Herrscher Namens *Σίριος* an, welchen er durch *υἱὸς κόρης*, Sohn der Pupille, übersetzt, allerdings eine wörtliche aber entschieden von Eratosthenes falsch verstandene Interpretation; der Name dürfte hieroglyphisch etwa [hieroglyphs] oder [hieroglyphs] *si-iri* geschrieben worden sein. Möglich ist nur noch, dass *Σῖρις* eine verderbte Form für *Ὄσιρις* ist, wie denn auch Plutarchos die Form *Σείριος* für *Ὄσιρις* anführt [2]; in beiden Fällen aber entspricht die koptische Bezeichnung des Nilstromes ιαρο ιερο der älteren Form des Namens Osiris: [hieroglyphs].

Von diesen Erörterungen aus glaube ich sei es möglich einen Grund aufzuweisen, wesshalb in den abgeleiteten Quellen der ägyptischen Zeitrechnung die Geschichte Ägyptens abgetheilt wurde in drei grosse Perioden, welche nach den Namen dreier Völkerschaften benannt wurden, die einander in der Herrschaft über das Nilthal folgten, nämlich die Aëriten, Mesträer und Ägypter. Es hat sich oben herausgestellt, dass *Ἀερία* ([hieroglyphs]) die älteste theologische Bezeichnung Ägyptens war und dieser Name seine Entstehung im oberen Lande habe; es repräsentirt uns sonach das Volk der Aëriten die Dynasten des alten Pharaonenreiches, das mit einem oberägyptischen Herrscherhause begann, mit einem thebäischen schloss. Es folgt hierauf die Zeit der Hyksoskönige, welche von dem nordöstlichen Grenzlande Ägyptens aus, das in der späteren Zeit den Namen Ramesse (identisch mit Mesra) führte, ihre Herrschaft über das ganze Nilthal ausübten. Vom Beginn der XIX. Dynastie an, nachdem die Hyksos und Israeliten, deren letzterer Auszug mit dem Schlusse der XVIII. Dynastie zusammenfällt, Ägypten geräumt hatten

---

[1] Vgl. hiezu Eustathios in d. Scholien zu diesem Verse; denselben Namen führen an Plinius Nat. Hist. lib. V. cap. 9. Soliuus in Polyhist. cap. 32 und Stephan. Byz. sub Συήνη.

[2] Plut. l. c. pag. 94, cf. Diod. Sic. I, 11: τῶν δὲ παρ' Ἕλλησι παλαιῶν μυθολόγων τινὲς τὸν Ὄσιριν Διόνυσον προσονομάζουσι καὶ Σείριον παρωνύμως.

und alles Land von Libyen bis zum Mittelmeer und dem arabischen Golf der Fremden entledigt worden war, datirte man eine neue und dritte Periode, welche *κατ' ἐξοχὴν* die Zeit der Herrschaft der **Ägypter** bezeichnet wurde. Ich habe bereits an einem andern Orte dargethan, dass *Αἴγυπτος* ursprünglich das Deltaland bezeichnete und mit dem biblischen Namen איכפתור zusammenfalle. Auch hier trifft die Analogie der Benennung dieser neuen Periode und des Namens jenes Landesgebietes, welches von nun an den Mittelpunct der Herrschaft bildet, vollkommen zu; an die Stelle von Theben trat im neuen Reiche Memphis als Residenzstadt ein; auch die Städte Bubastis Tanis Sais sahen nach einander aus ihrer Mitte Herrscher über das gesammte Ägypterland hervorgehen.

Wichtiger jedoch als die eben angezogene Schlussfolgerung aus unserer Bestimmung der Hieroglyphe scheint deren Anwendung zu sein auf die chronologische Feststellung und Ermittelung des Königs **Neilos**, welchen Dikaiarchos beim Scholiasten zu Apollonios Rhodios (Argonautica IV, 276) anführt. Die besagte Stelle lautet nach Bunsen's Urkundenbuch, pag. 71 also: *Δικαίαρχος ἐν πρώτῳ μετὰ τὸν Ἴσιδος καὶ Ὀσίριδος Ὄρον βασιλέα γεγονέναι Σεσόγχωσιν λέγει. ὥστε γίγνεσθαι ἀπὸ τῆς Σεσογχώσιδος βασιλείας μέχρι τῆς Νείλου ἔτη δισχίλια φ', ἀπὸ δὲ τῆς Νείλου βασιλείας μέχρι τῆς πρώτης ὀλυμπιάδος ἔτη υλς', ὡς εἶναι τὰ πάντα ὁμοῦ ἔτη δισχίλια ἐνναχόσια λς'.*

Bunsen identificirt diesen Neilos mit dem letzten König der XIX. Dynastie, dem Thuoris, welchen Namen derselbe in Phuoris (*Θούωρις-Φούωρις*) verändert und als ⲫⲓⲁⲣⲟ (Nil) erklärt, ganz nach dem Vorgange des Eratosthenes, welcher den 37. thebäischen König *Φουορῶ* durch *Νεῖλος* übersetzt. In Dikaiarchos Angabe bezeichnet des Neilos Regierungsantritt den Beginn einer neuen Epoche; nach **Bunsen** ist diese nun die Ära *ἀπὸ τῆς Ἰλίου ἁλώσεως*, welche Manethôs in des Thuoris Zeit setzt: *Θούωρις ὁ παρ' Ὁμήρῳ καλούμενος Πόλυβος, Ἀλκάνδρας ἀνὴρ, ἐφ' οὗ τὸ Ἴλιον ἑάλω.* **Bunsen's** Combination scheint sich zu bestätigen durch den neuen Text der oben angeführten Stelle des Dikaiarchos, mitgetheilt in den von **Keil** besorgten Scholien zu **Merkel's** Ausgabe des Apollonios Rhodios, wornach dem König Neilos sieben Regierungsjahre zuge-

schrieben werden; eben so viele zählt der Manethonische Thuoris; das Schlussjahr des Neilos fällt nach diesem revidirten Text mit der Eratosthenischen Ära ἀπὸ τῆς Ἰλίου ἁλώσεως zusammen, auch Böckh setzt in des Thuoris letztem Regierungsjahre die Einnahme Troja's an. Die ganze Stelle lautet folgendermassen: γίνεται δὲ ἀπὸ Σεσόγχεως ἐπὶ τὴν Νείλου βασιλείαν ἔτη βφʹ, (ἀπό δὲ τῆς Νείλου βασιλείας ἐπὶ τὴν Ἰλίου ἅλωσιν ζ) ἀπὸ δὲ τῆς Ἰλίου ἁλώσεως ἐπὶ τὴν αʹ ὀλυμπιάδα υλς, ὁμοῦ βλμγ. Wir wollen nun sehen, ob diese Identificirung des Thuoris und Neilos eine Glaubwürdigkeit habe.

Es ist hier nicht nöthig zu untersuchen, ob bei Dikaiarchos die Olympiadenzählung auf des Koroibos oder Iphitos Ära beruhe; wenn Neilos und Thuoris ein und dieselbe Person sind, wie angenommen wird, so haben wir den chronologischen Anhaltspunct in der Eratosthenischen Ära ἀπὸ τῆς Ἰλίου ἁλώσεως 1184 v. Chr. Von diesem Zeitpuncte an bis zur ersten Olympiade zählen nun nach dem obigen revidirten Texte des Dikaiarchos 436 Jahre. Differenzirt man aber die beiden Jahresangaben 1184—436, so kommt das Jahr 748 v. Chr. als erstes Olympiadenjahr zum Vorschein, eine Zeitbestimmung, welche weder zu der des Koroibos Ära (776 v. Chr.), noch zu der der Ära des Iphitos (884/888 v. Chr.) passt. Die Identificirung des Neilos und des Thuoris ist demnach eine ungerechtfertigte Combination, dessgleichen sind auch die Worte der letztangeführten Stelle des Dikaiarchos nach Keil's Edition: „ἀπὸ δὲ τῆς Ἰλίου ἁλώσεως κ. τ. α.“ (vor denen Keil noch ergänzte: „ἀπὸ δὲ τῆς Νείλου βασιλείας ἐπὶ τὴν Ἰλίου ἅλωσιν ζ) als Randglossen irgend eines Codex zu betrachten, welche von einem spätern Abschreiber dem Texte einverleibt wurden. Wir haben uns daher nach dem von Bunsen mitgetheilten Auszug zu halten, wornach zwischen Neilos Regierungsantritt und dem Anfang der ersten Olympiade ein Zwischenraum von 436 Jahren liegt.

Den richtigen Weg zur chronologischen Ermittelung des Königs Neilos hat unstreitig Lepsius eingeschlagen. Derselbe sieht in der Epoche, welche des Neilos Regierungsantritt begründet, die ägyptische Ära ἀπὸ Μενόφρεως, welche im Jahre 1322 v. Chr. eintrat. Rechnet man von da 436 Jahre herab, so gelangt man zum Jahre 886 v. Chr., welches nur um zwei Jahre von der Ära des Iphitos (888/884 v. Chr.) entfernt ist. Nach Ideler's Berechnung fällt der Beginn der Ära des Iphitos in's Jahr 885 v.

Chr., diese Bestimmung würde in unserem Fall eine Differenz von nur einem Jahre ausmachen. Wenn Lepsius dieses von Dikaiarchos erwähnte erste Olympiadenjahr für den Anfang der Ära des Iphitos erklärt, so ist dies sein Verfahren kritisch durchaus gerechtfertigt. Dikaiarchos war ein Schüler des Aristoteles; von letzterem wissen wir aber aus Plutarchos (Lycurg. cap. I, 1.), dass er die Olympiadeneinrichtung dem Iphitos, dem Zeitgenossen des Lykurgos zuschrieb. Man ist hiernach vollkommen berechtigt anzunehmen, dass auch Dikaiarchos die Olympiaden nach des Iphitos Ära rechnete, zumal die Zählung der Olympiaden nach der Ära des Koroibos erst durch Timaios von Sicilien in Gebrauch kam. Es unterliegt demnach wohl keinem Bedenken, die Ära *ἀπὸ τῆς Νείλου βασιλείας* und die *ἀπὸ Μενόφρεως* für gleichbedeutend zu halten.

A. Scheuchzer identificirt in einer Abhandlung „Nilus und Ägyptus“ (Monatsschrift des wissenschaftlichen Vereines in Zürich, Jahrg. III, S. 313 ff.) den König Neilos mit dem Manethonischen Sethosis (*Σέθως-Ῥαμέσσης*), dem ersten König der XIX. Dynastie, von welchem Manethôs (Jos. Flav. cont. Ap. I, 15) berichtet, dass er auch den Namen Aigyptos geführt habe: „*Σέθωσις ἐκαλεῖτο Αἴγυπτος*“; dass *Αἴγυπνος* den älteren Griechen nicht blos das Land, sondern auch den Fluss desselben (= *Νεῖλος*) bezeichnete (vergl. Odyss. *δ*. 477. 581. *ξ*. 257. *ρ*. 427, cf. Strab. p. 29. 36. 69. Paus. IX, 40. 6) ist bekannt und hiernach würde Scheuchzer's Combination viel für sich haben, wenn es sich bestätigen würde, dass 1. jener Manethonische Zusatz wirklich zu Sethosis gehörte (in Eusebios Auszug steht diese Bemerkung bei Ramesses, dem Vorgänger Amenophis IV. der XVIII. Dynastie) und dass 2. die Sothis von 1322 v. Chr. sich unter jenem Sethos erneuert habe. Übrigens ist der Beiname Sethosis für Ramesses, den Begründer der XIX. Dynastie ein ganz ungerechtfertigter und basirt wahrscheinlich nur auf einer Verschreibung Manethôs. *Σέθως* und *Σέθωσις* entspricht der hieroglyphischen Form Seti, ein Name, den wohl Ramesses Nachfolger Seti-Meneptah, sowie der vierte König dieser Dynastie, Seti II. führten. In der Tafel von Abydos heisst Ramesses „Sọt“ (der Name ist ausgedrückt durch den Hundskopf, kopt. ⲥⲓⲱⲑ, ⲥⲟⲑⲓⲥ, neben welcher heiligen Bezeichnung ϩⲟⲟⲣ nur als die vulgäre zu betrachten ist). Dieser Name Sọt wurde nun gleich Seti im Griechischen durch *Σέθως* ausgedrückt, obwohl diese letztere Form linguistisch nur dem hierogl.

Seti allein entspricht. Ich habe an einem andern Orte (Sitzungsber. d. kais. Akad. d. Wissensch. 1859, XXX, S. 386) die Vermuthung geäussert, der gräcisirte Pharaonenname *Αἴγυπτος* sei eine Übertragung des ägyptischen Mesra, der Bezeichnung des nordöstlichen Grenzlandes von Ägypten, welche Amenophis IV. Vorgänger Ramses, der seinerseits auch Mesra hiess, an die Stelle ihres frühern Namens to-Seti, das Land Seti (Brugsch, Geograph. Inschriften Bd. I, Taf. LIII, Nr. 1557, cf. *Σεθρωίτης νομός*) gesetzt hatte. Von dieser Ansicht bin ich abgekommen, seit ich aus den Denkmälern ersehen habe, dass Seti I. den Beinamen Iri führte (Lepsius Königsb. Taf. XXXI, M. O., welches Zeichen eben nur eine Abkürzung von ist; auch wechselt jenes erstere sowie dieses letztere mit ibid. lit. n.), von welchem Worte wir oben gesehen haben, dass es mit dem koptischen ιερο, der Nil, gleich sei; der Herodoteische König *Φερώς* (Herod. II, 111), welcher dem Seti-Meneptah I. entspricht, ist hinsichtlich seines Namens = ϕιέρο, ϕιέρω (ιερω mit dem memphit. Artikel), der Nil. Wir werden demnach den König Neilos mit dem Seti-Menaptah I. zu identificiren haben; ist dies der Fall dann muss diesem Könige auch der Menophres das Theon entsprechen, nach dem die Sothiserneuerung von 1322 v. Chr. ihren Namen trägt.

So bestimmt das Anfangsjahr der Sothisperiode *ἀπὸ Μενόφρεως* für das Jahr 1322 vor Chr. ermittelt ist, so wenig hat man sich bis jetzt darüber definitiv geeinigt, unter welchem Könige Ägyptens und in welchem Regierungsjahre dieses fraglichen Königs dieselbe eingetreten sei: Böckh stellt ihren Anfang mit dem vierten Regierungsjahre Sethosis I. zusammen, Bunsen und Lepsius halten den Regierungsantritt des Menephthes (Mienptah II. Hotephimat) für den Anfang der Epoche *ἀπὸ Μενόφρεως*, Brugsch dagegen glaubt das letzte Regierungsjahr desselben Menephthes als Anfangsjahr der Hundssternperiode von 1322 vor Chr. ansehen zu müssen. Es sei gestattet in diese für die Chronologie der Ägypter so wichtige Frage tiefer einzugehen.

Aus der Angabe des Alexandriners Theon, dass von Menophres bis zum Ende der Augusteischen Ära 1605 Jahre verflossen seien, ersieht man nur so viel, dass der König, unter welchem die Hundssternperiode von 1322 vor Chr. begann, den Namen Menophres geführt habe. Welchem Manethonischen König der XIX. Dynastie

(denn dass die erwähnte Sothis während dieser Dynastie eintrat, darüber herrscht wohl kein Zweifel mehr) entspricht nun dieser Menophres des Theon? Bunsen und Lepsius sehen in diesem Namen eine corrumpirte Schreibung und conjiciren *ΜΕΝΟΦΘΗϹ* für *ΜΕΝΟΦΡΗϹ*. Diese Conjectur würde wohl dann eine Berechtigung haben, wenn Menophres eine sinnlose Form wäre, welcher Fall hier nicht stattfindet. Wenn Menophthes auf dem hieroglyphischen [Hieroglyphen] basirt, so kann der Form Menophres ebenso gut ein [Hieroglyphen] oder [Hieroglyphen] zu Grunde liegen. Auf den Werth einer Emendation wenigstens darf die erwähnte Conjectur nicht Anspruch machen.

Unter den Königen der XIX. Dynastie sind es nur die beiden ersten Herrscher Ramses-Sethos und Seti-Menephthah welche in ihrem ersten Thronschilde auch den Beinamen Menephre führen und zwar ist der volle Name des ersten zufolge den Denkmälern Sọt-Menephre Ramessu [1]), der des zweiten Su-Menephre Seti-Menephthah [2]). Ob und welcher von diesen beiden Königen der Menophres des Theon sei, wird sich vielleicht auf chronologischem Wege ermitteln lassen.

Nach Manethôs Angabe bei Georg Synkellos (ed. Bonn. pag. 97, 17 sqq.) fällt des Menes Regierungsantritt in das julianische Jahr 3892 vor Chr. Zwischen Menes erstem Regierungsjahre und dem Beginn der Sothisperiode von 1322 vor Chr. liegt demnach ein Zeitraum von 2570 julianischen Jahren; Dikaiarchos (a. a. O.) gibt in runder Summe 2500 Jahre an. Da wir die bestimmte unmittelbare Succession und die Namen der drei ersten Könige der XIX. Dynastie aus der Tafel von Abydos und ihre Regierungsjahre aus Manethôs genau anzugeben im Stande sind, so bliebe uns zu bestimmen übrig, wie gross der Zeitraum sei von Menes bis zum Beginn der XIX. Dynastie, um zu ersehen, ob die Sothis ἀπὸ Μενόφρεως während

---

[1]) [Hieroglyphen]

[2]) [Hieroglyphen] Im ersten Namensschilde, das eigentlich Su-Menre lauten würde, hat man den Artikel in der Aussprache hinzuzufügen: Mene-ph-re = Μενόφρης. Ähnlich wurde auch der Name des Pharao Hophra hieroglyphisch nur Hâ-ra [Hieroglyphen] geschrieben, aber mit dem Artikel gesprochen, vgl. Ἀπρίης (Herod.) Οὐάφρις (Maneth.) חפרע (Bibel).

der Regierungszeit der beiden ersten Herrscher des XIX. Königshauses eingetreten sei oder nicht. Ich habe in meinem Vorbericht zur Chronologie der Ägypter (Zeitschrift der deutsch-morgenländischen Gesellschaft, Jahrg. 1861, S. 254 ff.) dargethan, dass Eratosthenes letzter König Amuthartaios und Amenemes, der vorletzte König der XII. Manethonischen Dynastie, identisch sind. Unter diesem Könige brachen die Hyksos ein, entthronten oder tödteten denselben, nach ihm führte seine Schwester Skemiophris eine vielleicht nur nominelle Regierung von vier Jahren, mit ihr schliesst das alte Reich der zwölf Dynastien. Da zufolge der Eratosthenischen Angabe von Menes bis zum Abgang des Amuthartaios 1076 Jahre verflossen, und die Regierungszeit der Skemiophris vier Jahre beträgt, so erhalten wir als Umfangssumme der Regierungsjahre der zwölf ersten Dynastien die Zahl von 1080 Jahren.

Im mittleren Reich succedirten die Dynastien XIII, XIV und XVII unmittelbar auf einander, die Dynastien XV und XVI als Hyksosherrschaften sind als gleichzeitige mit den Pharaonendynastien XIII, XIV und XVII auszuscheiden. Hiernach erhalten wir nach Manethôs folgende Ansätze von Dynastiesummen:

XIII.	Dynastie	von	453	Jahren,
XIV.	„	„	484	„
XVII.	„	„	151	„
XVIII.	„	„	348	„
			1436	Jahre.

Rechnet man zu dieser Summe von 1436 Jahren die 1080 des alten Reiches, so erhalten wir für die Dauer von Menes bis zum Anfang der XIX. Dynastie 2516 ägyptische Jahre. Wir ersehen hieraus so viel, dass mit dem Regierungsantritt des ersten Königs der XIX. Dynastie, Sọt-Menephre Ramessu, die Hundssternperiode von 1322 vor Chr. nicht eintrat. Dieser eben erwähnte König regierte nach Manethôs 55 Jahre; zu den ermittelten 2516 hinzugerechnet, ergeben sie die Summe von 2571 ägyptischen oder 2570 julianischen Jahren, also dieselbe Zahl, welche wir oben als Umfangssumme der Jahre für die Zeitdauer von Menes (3892 v. Chr.) bis zum Eintritt der Sothis von 1322 vor Chr. durch Differenzirung gefunden haben. Wir können hiernach die Behauptung wagen, dass im ersten Jahre des Su-Menephre Seti-Menephthah die erwähnte

Sothiserneuerung *ἀπὸ Μενόφρεως* eingetreten, dass also Seti-Menephthah I. der *Μενόφρης* des Theon und der *Νεῖλος* des Dikaiarchos sei.

Das Resultat dieser Untersuchung wird bestätigt durch eine hieroglyphische Inschrift an der Aussenwand des grossen Tempels von Karnak, abgedruckt in Lepsius „Denkmäler aus Ägypten und Äthiopien“ (III, 128 *a*). An erwähntem Orte werden die Kriege, welche Seti-Menephthah gegen die Schasu und Kanaaniter führte, beschrieben; als Zeit des Anfanges dieses Feldzuges wird nun daselbst das erste Jahr der Erneuerung oder der Wiedergeburten angegeben. Ich theile als wesentlich für unsern Zweck diese Stelle mit, sie bildet den Anfang dieses Textes und lautet:

Sat-re I uhe̥m-me̥su su̥te̥n ślol ne̥b to-to „Su-Me̥ne̥phre“ ti-anch tami n̄tu-iu-er, ćo̥t n̄ će̥t ero nan che̥r (ćaću) n̄ Śasu. Koptisch: ϧⲉⲛ ⲧⲣⲟⲙⲡⲓ ⲛ̀ ⲁ̅ ⲛ̀ ⲛⲓ ⲟⲩⲱ̀ϩⲉⲙ-ⲙⲓⲥⲓ ⲙ̀ (ⲡⲟⲩⲣⲟ) ⲛ̀ⲧⲉ ⲡⲓ ϣⲗⲟⲗ ⲙ̀ ⲡⲛⲏⲃ ⲛ̀ ⲛⲉⲛ ⲑⲟ ⲃ̅ ⲥⲟⲩ-ⲙⲁⲛ̀ⲫⲣⲏ ⲡⲉⲑϯ-ⲁⲛϧ ⲁⲩⲑⲁⲙⲓⲟ̀ ⲛ̀ⲧⲟⲩ-ⲉⲣⲓⲱⲟⲩ ⳾ ⲁϥϫⲟ ⲙ̀ ⲡⲓ ϣⲟⲩϣⲧ ⲟⲩⲣⲟ ⲛ̀ ⲛⲟⲉⲓⲛ ⲉ̀ ϣⲁⲁⲣ ⲛ̀ ⲛⲓ ϫⲁϫⲉⲟⲩ ⲛ̀ ϣⲁⲥⲟⲩ. Im Jahre 1 der Wiedergeburten [1]) unter dem Könige des Volkes dem Herrn der beiden Länder Su-Menophre, dem Lebengebenden, rüstete man, um in den Krieg zu ziehen. Und es befahl Sr. Heiligkeit der König, dass man sich rüste um zu schlagen die feindliche Schasu“.

Dass dieses erste Jahr der Wiedergeburten unter Su-Menephre der Anfang der Hundssternperiode *ἀπὸ Μενόφρεως* sei, ist wohl nicht zu bezweifeln. Abgesehen von der vollkommenen Übereinstimmung der beiden Königsnamen Menephre und *Μενόφρης*, unter welchem letztern der Mathematiker Theon die Sothis beginnen lässt, ist auch der Ausdruck ⲟⲩⲱ̀ϩⲉⲙ-ⲙⲓⲥⲓ (Wiedergeburt) für die Erneuerung der Hundssternperiode ein ganz bezeichnender Ausdruck, sie ist die Wiederkehr eines neuen Kreislaufes himmlischer und irdischer Erscheinungen; es entspricht diese ägyptische Bezeichnung ⲟⲩⲱ̀ϩⲉⲙ-ⲙⲓⲥⲓ auch ganz genau dem Ausdrucke *ἀποκατάστασις*, wo-

---

[1]) Brugsch hat auf diese Inschrift und ihre Wichtigkeit zuerst aufmerksam gemacht in dem IX. Bande der Zeitschrift der deutsch-morgenl. Gesellschaft und daselbst auch die Hieroglyphengruppe philologisch richtig ermittelt. Unbegreiflich ist es darnach, wie derselbe in seinem neuesten Werke: Histoire d'Egypte den Pharao der Sothiserneuerung so unrichtig angeben konnte.

mit die classischen Autoren den Eintritt einer neuen Sothis bezeichnen: *„Mille qradringentorum sexaginta unius ἀποκατάστασιν vocant studiosi rerum caelestium“* sagt um nur ein Beispiel anzuführen Columella (III, 6). Beweisgründe, welche wir weiter unten anführen werden, leiten darauf hin, auch die vielbesprochene Stelle bei Herodotos (II, 142) auf die Erneuerung der Sothisperiode unter Su-Menephre Seti-Menephthah zu beziehen. Derselbe berichtet an gedachtem Orte eine Angabe, welche ihm ägyptische Priester gemacht, dass vom ersten menschlichen König bis Sethôs, dem Priester des Hephaistos (Phthah), gegen welchen Sancherib zu Felde zog, 341 Menschengeschlechter vergangen und in dieser Zeit eben so viele Könige und Erzpriester [1]) gewesen seien. Für die erwähnte Anzahl von Menschengeschlechtern errechnete sich Herodotos 11.340 Jahre. An diese seine eigene Berechnung schliesst er nun folgende ihm von den Priestern mitgetheilten Worte an: *ἐν τοίνυν τούτῳ τῷ χρόνῳ τετράκις ἔλεγον ἐξ ἠθέων τὸν ἥλιον ἀνατεῖλαι· ἔνθα τε νῦν καταδύεται, ἐντεῦθεν δὶς ἐπανατεῖλαι, καὶ ἔνθεν νῦν ἀνατέλλει, ἐνταῦθα δὶς καταδῦναι· καὶ οὐδὲν τῶν κατ' Αἴγυπτον ὑπὸ ταῦτα ἑτεροιωθῆναι, οὔτε τὰ ἐκ τῆς γῆς οὔτε τὰ ἐκ τοῦ ποταμοῦ σφι γενόμενα, οὔτε τὰ ἀμφὶ νούσους οὔτε τὰ κατὰ τοὺς θανάτους.* Mögen auch hier die Anfangsworte etwas dunkel erscheinen (sie gestatten aber eine ganz befriedigende Interpretation, wenn man die astronomischen Anschauungen der alten Ägypter in Betracht zieht, wie ich darzuthun weiter unten es versuchen werde), so weist doch gewiss die diesen Worten unmittelbar folgende Erklärung *„ἔνθα τε νῦν καταδύεται, ἐντεῦθεν δὶς ἐπανατεῖλαι, καὶ ἔνθεν νῦν ἀνατέλλει, ἐνταῦθα δὶς καταδῦναι“* ganz bestimmt auf zwei Sothisperioden hin, welche vom Anfang der ägyptischen Menschenherrschaft bis Sethôs abgelaufen waren. Rechnet man nämlich von 1322 v. Chr. zwei Sothisperioden zurück, so gelangt man zum Jahre 4242 v. Chr. dem Anfang jener proleptischen Hundssternperiode vor Menes, welche die Götterdynastien abschloss und durch die 350 Jahre der zehn vorhistorischen Thiniten mit den

---

[1]) Cap. 143 wid jedoch die Zahl der Priester auf 345 angegeben vom Anfang des ägyptischen Reiches bis wie es scheint zur Zeit, in der Hekataios nach Ägypten kam; es wäre wirklich auch sehr merkwürdig, dass in einer so umfangreichen Zeit gleich viel Könige und Erzpriester gewesen wären: die Zahl 341 haben wir sonach auf die Könige zu beschränken.

geschichtlichen Sothisperioden in Verbindung gesetzt wurde. Bekanntlich lässt Herodotos wie auch Diodoros den König Menes unmittelbar auf die Götter folgen und kennt demnach die Heroenzeit der 10 vormenischen Thiniten gar nicht. Stellt man diesen Herodoteischen Sethôs mit dem Könige der Hundssternperiode Seti-Menephthah I. zusammen, so kommt auch die angegebene Zahl von 341 Königen genau zum Vorschein, wenn man eben nur diejenigen Könige rechnet, welche nach Manethôs den Thron von Memphis innehatten und hiezu noch die zehn vorhistorischen Thiniten zählt. Die unmittelbare Succession in Memphis bildeten aber die Dynastien III—VIII; mit der VIII. Dynastie endet die politische Unabhängigkeit von Memphis und wurde Unterägypten von Amenemes, dem letzten König der XI. (einer thebäischen) Dynastie dem oberen Lande einverleibt: die weitere legitime Folge machen nun der genannte Amenemes, dann die folgenden Dynastien XII—XIV, XVII — XXX. Wir erhalten sonach folgende Liste von Königen für die bezeichnete Periode:

Vorhistorische Thiniten	10	Könige,
III. Dynastie	9	„
IV. V.[1] „	16	„
VI.[2] „	3	„
VII. „	70	„
VIII. „	27	„
XI. „	1	„
XII.[3] „	9	„
XIII. „	60	„
XIV. „	76	„
XVII. „	43	„
XVIII. „	16	„
XI. 1: Sot-Ramessu . .	1	„
	341	Könige,

[1]) Diese Dynastie wird in den Listen bei Afrikanos eine Elephantinische genannt, es hat aber bereits Lepsius nachgewiesen, dass sie als eine Memphitische zu betrachten sei.

[2]) Afrikanos gibt hier sechs Könige an, davon sind aber die drei ersten als Elephantiner auszuscheiden, wie die Vergleichung der Manethonischen Listen mit Eratosthenes Verzeichniss der thebäischen Könige lehrt.

[3]) Zwischen Mares und dem letzten Amenemes sind zwei Könige in den Manethonischen Listen ausgefallen; ihre Namen sind nach dem thebäischen Königsverzeichniss Siphthah und Phuorô; vgl. meine Abhandlung: „Zur Chronologie der alten Ägypter" S. 234.

welche von 4242—1322 v. Chr. in einer Zeitdauer von zwei Hundssternperioden nach Manethôs und Herodotos die legitime Königsreihe bildeten [1]). Eine Verwirrung des Seti-Menephthah mit dem spätern Pthahpriester-König Sethôs [2]) konnte bei Herodotos sehr leicht stattfinden, sind doch die begleitenden Umstände beider Erzählungen des Herodotos über Sethôs und der ägyptischen Nachrichten über Seti-Menephthah ganz dieselben: wie jener Herodoteische Sethôs ein Priester des Hephaistos genannt wird, so führt auch der König Seti den Beinamen Menephthah (*φίλος Ἡφαίστου*); wie jener Herodoteische Sethôs gegen den *βασιλεὺς Ἀραβίων τε καὶ Ἀσσυρίων* (*Σαναχάριβος*) zu Felde zieht, so führt auch Seti-Menephthah Krieg gegen die östlichen Feinde, gegen die (*Śasu*) (*Pun·t*, Araber), (*Kar*, כרי im südlichen Philistäa vgl. 2 Kön. 11, 4, 19), (*Kanana.t*), (*Kaŝt* כשת), (*Retenu*, Assyrer); wie bei Herodotos Sethôs dem östlichen Feinde bei Pelusion (koptisch ⲡⲉⲣⲉⲙⲟⲩⲛ) im Felde gegenüberliegt, so ist es im ägyptischen Texte, welcher Setis Kriegszug gegen Asien schildert, die Feste (*Pele*), von wo aus der König seinen Feldzug eröffnet, die Sasu sassen „von der Feste Pele bis hin zum Lande Kanana".

Nachdem ich nun durch die angeführten bestätigenden Umstände den Nachweis geliefert zu haben glaube, dass jene dunkle Stelle bei Herodotos nichts anderes besage als: vom Anfang der Menschenherrschaft, vom ersten König der 10 vorhistorische Thiniten bis auf Seti Meneptah I. haben 341 Könige in einer Zeit von zwei vollen Hundssternperioden geherrscht, will ich nur noch versuchen, den Wortsinn der Stelle selbst in wenigen Zügen zu erläutern. Von vorneherein ist es wohl schon einleuchtend, dass die Worte: *ἔνθα τε νῦν καταδύεται, ἐντεῦθεν δὶς ἐπανατεῖλαι κ. τ. α.* unmöglich so

---

1) Vgl. hierüber die chronol. Tafel zu meiner Abhandlung: „Zur Chronologie der alt Ägypter." Z. D. M. a. a. O.

2) Dieser letztere Sethôs ist der erste König der XXVI. Dynastie, in den Listen Stephinates genannt, welcher Name eine gräcisirte Form für Σετφανίτης ist (ⲥⲉⲧ-ϥⲁ-ⲛⲓⲧ Set, Diener der Neith). Bestätigend für diese Erklärung ist auch noch der weitere Zusatz, den Herodotos zu diesem Könige macht: „*καὶ νῦν οὗτος ὁ βασιλεὺς ἕστηκε ἐν τῷ ἱρῷ τοῦ Ἡφαίστου λίθινος, ἔχων ἐπὶ τῆς χειρὸς μῦν, λέγων διὰ γραμμάτων τάδε· ἐς ἐμέ τις ὁρέων εὐσεβὴς ἔστω.* Bekanntlich war die Maus auch der Neith heilig.

gedeutet werden können, es sei jemals die Sonne im Westen aufgegangen. Es kann daher hier selbstverständlich nur von der viermaligen verschiedenen Stellung der Sonne zu einem andern Himmelskörper während dieser angegebenen Zeit die Rede sein, wir nehmen an z. B. zum Sirius. Am 20. Juli 4242 v. Chr. (dem Tage der ersten Sothiserneuerung) ging die Sonne mit dem Sirius auf, während ein gegenüberliegendes Sternbild z. B. der Adler unterging (dies gilt namentlich für Ägypten annährungsweise). Nach einer halben Sothisperiode geschah das Umgekehrte: die Sonne ging am nämlichen Tage mit dem Adler auf, während der Sirius unterging (also erste verschiedene Stellung der Sonne zum Sirius). Wiederum nach einer halben Sothisperiode am 20. Juli 2782 v. Chr. dem Tage der zweiten Sothiserneuerung traf der Aufgang der Sonne und des Sirius zusammen, während der Untergang des Adlers erfolgte. Im Jahre 1052 v. Chr. ereignete sich am genannten Tage wieder Folgendes: Sonne und Adler gingen auf, während der Sirius unterging und am 20. Juli 1322 v. Chr. gingen Sonne und Sirius auf, während der Adler unterging. So hatte also die Sonne während jener Zeit der Herrschaft der angegebenen 341 Könige bis Seti I. viermal die Stellung bezüglich ihres Aufganges geändert (*τετράκις ἐξ ἠθέων [παρ]ανέτειλε*), indem sie zweimal mit dem Sirius aufging, während der Adler unterging und zweimal mit dem Adler aufging, während Sirius unterging. Diese vier verschiedenen Aufgänge repräsentiren uns daher zwei Sothisperioden von 4242/2782 bis 1322 v. Chr. vom ersten Menschenkönige bis Sethôs (Seti Meneptah I. [1]).

Auch Clemens von Alexandrien scheint, indem er den Auszug der Juden aus Ägypten 345 Jahre vor der Sothisperiode ansetzt „*γίνεται ἡ ἔξοδος κατὰ Ἴναχον πρὸ τῆς Σωθιακῆς περιόδου, ἐξελθόντος ἀπ' Αἰγύπτου Μωυσέως, ἔτεσι πρότερον τριακοσίοις τεσσαράκοντα πέντε*“ (Strom. I, pag. 145) dieselbe unter Seti-Menephthah beginnen zu lassen und diesen als zweiten König der XIX. Dynastie zu betrachten. Es ist hier kaum nöthig zu erinnern, dass Clemens an erwähnter Stelle den Auszug der Juden mit dem der Hirtenkönige verwirrt, anderseits den wirklichen Abzug

---

[1]) Das tiefere Verständniss dieser fraglichen Stelle Herodot's, wenn mir ihre Erklärung gelungen sein sollte, verdanke ich theilweise auch den mehrmaligen Unterredungen über diesen Gegenstand mit meinem Freund Dr. Tschermak, dem ich hier desswegen meinen Dank ausspreche.

der letztern aus Ägypten unter Thutmôsis III. mit ihrer Vertreibung nach Auaris durch Amôsis verwechselt. Indem nun Clemens von Amôsis bis zur Sothiserneuerung 345 Jahre rechnet, so scheint daraus hervorzugehen, dass er die XVIII. Dynastie dem Afrikanos folgend von Amôsis Tod an zu 263 Jahren rechnet; zählt man hierzu noch die 26 Jahre (eigentl. 25 Jahre 4 Monate) des Amôsis und die 55 Jahre des Sọt-Ramessu, des ersten Königs der XIX. Dynastie, so erhält man 344 Jahre, eine Abweichung von der Angabe des Clemens (345 Jahre), welche kaum der Rede werth ist. Zu demselben Resultate führt die Angabe des Flav. Josephos (cont. Ap. I, 16) „ὅτι οἱ καλούμενοι ποιμένες, ἡμέτεροι δὲ πρόγονοι, τρισὶ καὶ ἐνενήκοντα καὶ τριακοσίοις πρόσθεν ἔτεσιν ἐκ τῆς Αἰγύπτου ἀπαλλαγέντες τὴν χώραν ταύτην ἀπῴκησαν, ἢ Δαναὸν εἰς Ἄργος ἀφικέσθαι“, dass die Hirten „unsere Vorfahren“ (!) 393 Jahre vor Danaos Ankunft in Argos aus Ägypten gezogen seien. Josephos rechnete die XVIII. Dynastie zu 333 Jahren und einigen Monaten, wir können also sagen zu 334 Jahren, dem Σέθωσις ὁ καὶ Ῥαμέσσης aber gibt derselbe 59 Jahre; diese zu den 334 gezählt geben die Summe von 393 Jahren vom Auszug der Hirten unter Amôsis bis zum Regierungsantritt des zweiten Königs der XIX. Dynastie. Die Erwähnung der Flucht des Danaos können wir hier füglich ausser Betracht lassen; wenn dieselbe auch nicht völlig ein hellenisches Gefasel sein dürfte, so war sie sicherlich für Ägypten nicht von so grosser Bedeutung, war sie wenigstens kein epomachendes Ereigniss, dass man mehrere Jahrhunderte an ihr gemessen hätte; wir halten also nur daran fest: die Angabe bei Josephos führt auf eine Epoche, die sich an den Regierungsantritt des zweiten Königs der XIX. Dynastie knüpft und diese bildet, wie wir oben gesehen haben, die Erneuerung der Sothis.

Nachdem wir nun das erste Regierungsjahr des zweiten Königs der XIX. Dynastie, des Seti-Menephthah der Denkmäler, als das Jahr der Sothiswiederkehr nachgewiesen haben, entsteht die Frage, welcher König der Manethônischen Listen ist der Pharao der Sôthiserneuerung? Da die Auszügler des Manethôs als zweiten König der XIX. Dynastie einen Ῥαψάκης oder Ῥαμψής angeben, dieser Name aber mit Su-Menephre Seti-Menephthah auch nicht im Geringsten eine Ähnlichkeit oder gar Verwandtschaft hat, so folgt hieraus eben nur, dass der erwähnte Ῥαψάκης oder Ῥαμψής

(Ramses) an unrechter Stelle sich befinde. Schon Böckh hat nachgewiesen, dass derselbe als vorletzter König in die XVIII. Dynastie gehöre. Indem in *Σέθως ὁ καὶ Ῥαμέσσης* durch die Liederlichkeit der Abschreiber das *ὁ* ausgelassen wurde, ist leicht begreiflich, wie aus diesem einen König zwei werden konnten. Weisen wir den Doppelgänger als Eindringling hinaus, so rückt *Ἀμενέφθης* vom Platze *γ'* an den von *β'* und wir erhalten somit *Ἀμενέφθης* = Seti-Menephthah I. als König des Hundssternperiodenanfanges.

Aus der oben mitgetheilten Stelle des Flav. Josephos ist ersichtlich, dass Sethôsis, indem Danaos dessen Bruder genannt wird, mit Ramesses identificirt worden sei, die Angabe der 393 Jahre aber, welche mit dem Sôthisanfang unter Seti-Menephthah abschliessen, in diesem letzteren König ihn erkennen lasse. Es wäre nun noch zu zeigen, wie diese Verwirrung welche sich auch bei anderen Autoren wieder findet, veranlasst worden sei (wie Ramses zum Beinamen *Σέθως* kam, wurde schon oben angegeben; nach der Wolf'schen Ausgabe des Theophilos kamen auch in der XVIII. Dynastie zwei *Σέθως* anstatt *Ῥαμέσσης* vor, vgl. hierüber aber Otto's Edition des Theophilos. Corpus apoll. christ. vol. VIII. lib. III. pag. 238 sq.); da ich aber über diesen Punct an einem passenderen Orte ausführlicher handeln werde, so erlaube ich mir für diesmal hierüber zu schweigen.

Fassen wir jetzt die Resultate dieser letzteren Untersuchung zusammen, so sind diese folgende:

1. Der Name des Neilos bei Dikaiarchos findet sich im ägyptischen Namensschilde des Su-Menephre (-Iri) Seti-Menephthah.

2. Dieser letztere König ist der *Μενόφρης* des Theon.

3. Die Ära *ἀπὸ τῆς Νείλου βασιλείας* entspricht nicht der hellenischen *ἀπὸ τῆς Ἰλίου ἁλώσεως*, sondern der ägyptischen *ἀπὸ Μενόφρεως* und dem ersten Jahre der Wiedergeburten unter Menephre Seti-Menephthah.

4. Die Herodoteische Epoche des Hephaistospriesters Sethôs ist dieser letztgenannten Ära gleich.

5. Diese Ära begann im ersten Jahre des zweiten Königs der XIX. Dynastie.

6. *Ῥαφάκης* oder *Ῥαμψής*, nach den bisherigen Listen zweiter König der XIX. Dynastie, befindet sich an unrechter Stelle, an

diesen Platz gehört *Ἀμενέφϑης*, der bisherige dritte König derselben Dynastie.

Ein weiterer Name Ägyptens ist . Er findet sich unter anderen in der Inschrift des Obelisks von Philä, wo es von Ptolemaios Epiphanes heisst, er sei *sḙ-nofrḙ to* , ϭⲉⲛⲟϥⲣⲉ ⲙ̀ ⲡⲉⲟ ⲛ̀ (ⲭⲏⲙⲓ), cultor bonus Aegypti; der griechische Text gibt dafür „*καταστησάμενος Αἴγυπτον.*"

Dr. Uhlemann, welcher eine eigene Vorliebe zu haben scheint, alle möglichen auf den Denkmälern vorkommenden Namensbezeichnungen Ägyptens auf Kah-Ptah (*Ἡφαιστία*) zurückzuführen, sieht in dem Zeichen die Darstellung eines Fadens (!), für welche Bezeichnung er das koptische ⲕⲁϥ substituirt (obwohl nebenbei gesagt ⲕⲁϥ nicht einen Faden, sondern einen Klotz bedeutet), mit Beiziehung des determinativen ⲕⲁϥⲧ bildet und dieses letztere Wort als ⲕⲁϩ-ⲡⲧⲁϩ (Land des Ptah) erklärt. Da das Unkritische dieser Erklärungsweise beim ersten Anblick in die Augen fällt, so finde ich es unnöthig, hierüber weiter zu reden.

Welchen Gegenstand oder Begriff das Zeichen darstellen soll, ist aus seiner Form nicht zu ersehen, man würde demnach den Laut, der diesem Zeichen zu Grunde liegt, zu ermitteln nicht im Stande sein, wenn uns nicht die phonetische Schreibung desselben vorläge; diese ist uns aber glücklicher Weise in einer grossen Anzahl von Texten gegeben, und lautet *mḙrḙ* oder *mḙra*. So: , *to mḙrḙ*, das Land Mere (Rosellini, I monum. stor. IV, 207 u. a.). Ich glaube dieses *mḙrḙ*, *mḙra* mit dem koptischen ⲙⲏⲣⲉ (inundatio, *πλήμμυρα*) zusammenstellen zu dürfen, *to mḙra* = ⲑⲟ ⲙ̀ ⲙⲏⲣⲉ wäre demnach „das Land der Überschwemmung", eine für Ägypten wenigstens sehr passende und wahre Bezeichnung. Anstatt des Zeichens findet sich in verschiedenen Texten auch oder , als: und . Es ist ersichtlich, dass diese beiden gegebenen Zeichen eine Composition zweier Elemente sind, einerseits aus □ + ʃ und ⊂⊃ + ʃ oder umgekehrt. Die beiden ersteren Zeichen sind bekannt als *p* und *r*, das letztere lässt sich ermitteln aus folgenden Vergleichen: (Todtenb. 122, 1) und *sḙtu*

(Todtenb. 110 a. 1), [hieroglyphs] *sgtu* (ibid. 111, 5.), hieraus folgt [hieroglyph] = [hieroglyph] = s. Es wird dieses Zeichen auch bekanntlich angewendet, um hieroglyphisch ein Jahr auszudrücken, [hieroglyphs] *sgt-re*. Die altägyptische Bezeichnung für Jahr und Monat ist im koptischen durch zwei Ausdrücke anderen Stammes ⲣⲟⲙⲡⲓ und ⲁⲃⲟⲧ ersetzt, das altägyptische *sat* scheint sich aber noch im koptischen ϭⲁⲧ, ϭⲟⲧ in erweitertem Begriffe *ætas* und vielleicht auch im ⲣⲉϥ-ⲥⲏⲧ, astrologus, erhalten zu haben. Das Zeichen [hieroglyph] stellt nach Horapollon (I, 3) eine Palme (*φοίνιξ δένδρον*) dar, also vielleicht koptisch = ⲥⲛⲁϯ. Da nach Horapollon (I, 4) hieroglyphisch auch der Monat durch dieses Zeichen ausgedrückt wurde, derselbe aber koptisch ⲁⲃⲟⲧ lautet, so substituirte Uhlemann für [hieroglyph] den Laut *pt* aus dem koptischen ⲃⲏⲧ nach dem Homonymprincip. Dagegen ist zu bemerken, dass dieses Verfahren, altägyptische Worte aus dem Koptischen abzuleiten, der philologischen Methode ganz zuwiderläuft, und im Altägyptischen gewiss eine grosse Anzahl von Wörtern vorhanden war, die sich in der koptischen Sprache nicht mehr nachweisen lassen. Wir halten also an unserer Ermittlung des Zeichens [hieroglyph] = s fest. Für die obige Verbindung [hieroglyph] ergibt sich sonach der Laut *sgr*, entsprechend dem koptischen ⲥⲉⲣ, dilatare, distribuere. Die ganze Gruppe [hieroglyphs] lautet demnach: *to mgra sgr* = kopt. ⲑⲟ-ⲙⲏⲣⲉ ⲛ̄ ⲥⲏⲣ, *terra aquæ distributæ*, eine Bezeichnung, welche der Natur des Deltalandes (vgl. [hieroglyphs] Unterägypten [1]) Papyr. Sall.) entspricht. Der Verbindung des *sgr* mit *mgra* entspricht noch im Koptischen eine ähnliche zwischen ⲥⲉⲣ und ⲙⲟⲟⲩ *(aqua)*; vergl. Zoega, Catalogus codd. Copticor. pag. 557: ⲣⲱⲙⲉ ⲛⲓⲙ ⲟⲛ ⲉϥⲧⲏϣ ⲉ ϩⲱⲃ ⲛⲓⲙ ⲕⲁⲧⲁ ⲧⲉⲓϩⲉ, ϣⲁϩⲣⲁⲓ ⲉⲡⲉⲧⲛⲁⲥⲉⲣ-ⲙⲟⲟⲩ ⲉⲧ ⲕⲱⲧⲉ ⲉ ⲛⲉ ⲥⲏⲛⲩ ⲉ ⲧⲣⲉϥⲉⲓⲁ ⲛⲉϥϭⲓϫ ⲙⲡⲁⲧϥⲙⲉϩ-ⲙⲟⲟⲩ, nur dass in diesem Beispiele ⲥⲉⲣ activ steht.

Für die zweite Verbindung [hieroglyph], falls der erste Laut hier der Basis zukommt, erhalten wir dieselbe Bedeutung wie die eben an *sgr* nachgewiesene; wir haben hier *pgs*, entsprechend dem koptischen ⲡⲟϭ und den variirten Formen ⲡⲁϣ, ⲡⲟϣ, ⲡⲱϣ, *distribuere, dividere* und daher für die ganze Gruppe: [hieroglyphs] *to mgra peš*

[1]) Vgl. Emm. de Rougé, Mémoire sur l'inscription dans le tombeau d'Ahmès etc. (Mém. des inscript. et bell. lettres. 1851, pag. 175).

Byzanz, während ִים- als Flexion auszuscheiden ist, eine Dualform, welche nachdem der Provinzname zur Bezeichnung des Landes sich verallgemeinerte aus der Zweitheilung Ägyptens in das obere und untere Land ihre natürliche Erklärung findet. Gegen diese Auslegung wurden hauptsächlich folgende Einwände erhoben:

1. Eine willkürliche Versetzung der Wortelemente ist kein methodisches Etymologisiren und kann auf keine Evidenz Anspruch machen, mögen hiedurch noch die schönsten und überraschendsten Resultate zu Tage gefördert werden.

2. Soll Mesra aus Ramesse entstanden sein, so muss sich auch jener Name als Landes- oder Provinzname nachweisen lassen.

3. Wenn ein König Rames oder Ramessu jener nordöstlichen Grenzprovinz Ägyptens, welche in der koptischen Bibelübersetzung ⲣⲁⲙⲉⲥⲥⲏ lautet, seinen Namen verliehen hat und dieses ⲣⲁⲙⲉⲥⲥⲏ dem Mesra entsprechen soll, so muss auch ein König Mesra neben Ramessu nachgewiesen werden.

4. Gegen eine Ableitung von מצרים aus dem Ägyptischen spricht die rein hebräische Form מָצוֹר, welche in den Propheten als Bezeichnung Ägyptens vorkommt.

5. Es ist kaum denkbar, dass ein Personenname ohne weiteren Zusatz habe auf einen Landestheil oder eine Provinz übertragen werden können. Man würde in unserm Falle dann das Land doch wenigstens *Kahi-em-Mesra* (Land des Sonnensohns) genannt haben, ebenso wie man eine Stadt wohl Friedrichsstadt oder Ludwigsburg, aber nicht Friedrich oder Ludwig nennen wird.

Es sei gestattet auf diese angeführten Puncte nachfolgende Bemerkungen zur Entgegnung hier anzuschliessen:

Ad 1. Dass eine willkürliche Versetzung der Wortelemente nicht das richtige Verfahren auf dem Gebiete der Etymologie sei und sein könne, ist ganz und gar auch meine Überzeugung und es fiel mir niemals bei, nach dieser gewiss sehr tadelnswerthen Methode Worterklärungen zu versuchen. Die Formen *Ra-mes* und *Mesra* sind, wie ich in meiner Abhandlung angab, zwar begrifflich aber nicht grammatisch einander gleich zu stellen, jene Form erklärte ich als eine passive Participialconstruction (*sole genitus*), diese, *Mesra*, für eine Nominalcomposition (*filius solis*). Dass Ramessu eine Passivparticipial-Construction sei, dafür dient als Beleg die

vollere Form *Ra-mesût* [1]). welche eine augenscheinliche Passivform ist, wie koptisch ⲧⲁϫⲣⲏⲟⲩⲧ von ⲧⲁϫⲣⲉ *(firmare)*, ⲧⲟⲩⲃⲏⲟⲩⲧ von ⲧⲟⲩⲃⲟ *(sacrificare)*, ⲙⲱⲟⲩⲧ von ⲙⲟⲩ *(mori)* u. a. Ramessû ist demnach eine abgeschwächte Passivform für Ramessût, ganz wie im koptischen die angeführte Form ⲧⲁϫⲣⲏⲟⲩⲧ auch in der abgeschwächten ⲧⲁϫⲣⲏⲩ vorkommt. Vgl. Matth. VII, 25: ⲛⲁⲣⲉ ⲧⲉϥⲥⲉⲛϯ ⲅⲁⲣ ⲧⲁϫⲣⲏⲟⲩⲧ ⲡⲉ ϩⲓϫⲉⲛ ϯ ⲡⲉⲧⲣⲁ, wofür im Sahidischen: ⲛⲁⲣⲉ ⲧⲉϥⲥⲉⲛϯ ⲅⲁⲣ ⲧⲁϫⲣⲏⲩ ⲡⲉ ϩⲓϫⲉⲛ ⲧⲡⲉⲧⲣⲁ *(erat enim eius fundamentum firmatum etc.)*. Gleiche Formen sind ⲥⲁⲃⲏⲟⲩ für ⲥⲁⲃⲏⲟⲩⲧ aus ⲥⲁⲃⲟ, ⲥⲏⲩ und ⲥⲏⲟⲩ für ⲥⲏⲟⲩⲧ aus ⲥⲟ, ϩⲏⲩ für ϩⲏⲟⲩ und dies für ϩⲏⲟⲩⲧ aus ϩⲉ u. a. Grammatisch möglich wäre zwar bei Ramesû auch die Erklärung: *Ra-mes-u = sol genuit eum*, wie ich sie in meiner ersten Schrift vorgeschlagen habe, doch gebe ich dieselbe hier nun preis, nachdem mir die Form *Ra-mesût* bekannt geworden ist. Dass im Altägyptischen das passive Verbum seinem Nomen nachgesetzt und ohne eine verbindende Partikel enge an das letztere angeschlossen wurde, dafür zeugt eine zahllose Reihe von Fällen; vgl. *Ἄμωσις (lunâ genitus)*, *Τούθμωσις (a Thot genitus)*, *Amen-ôtep (ab Ammone electus)*, *Ptah-mai (a Ptah dilectus)*, so wie die aus den bilinguen Papyrus bekannten Namen: *Ἀθυρτις* (ⲁⲑⲱⲣ+ϯ), *Νίτητις* (ⲛⲉⲓⲧ+ϯ), *ab Athor, Neit datus* u. a., während dasselbe Verbum dem Nomen unmittelbar vorangehend entweder verbal als Verbum regens wie *mai-Ptah*, *mai-Re*, den Ptah, den Ra liebend, ⲙⲁⲥ-ⲛⲟⲩϯ, *Dei para* (Psalm. 488), — oder nominal als Nomen regens (mit oder ohne verbindendes ⲛ̀) zu betrachten ist, wie ⲙⲁⲥ ⲙ̀ ⲃⲁⲉⲙⲡⲓ, *hoedus* (Genes. 27, 9), ⲙⲁⲥ ⲙ̀ ⲙⲟⲩⲓ, *catulus leonis* (Zoega, Catal. 633), ⲙⲁⲥ ⲛ̀ ϭⲣⲟⲙⲡⲓ, *pullus columbae* (Levit. 5, 7); ϩⲱⲣ-ⲥⲓ-ⲏ̀ⲥⲓ, *(Horus filius Isidis*, Zoega 83, 372, 373 u. a.) *Ἀρσίησις*, *Σενόσυρ*, *Σιφθᾶς* u. a., welche Fügungen ganz den obigen mit ⲙ̀, ⲛ̀ entsprechen. Gleich dieser letzteren Formation ist Mesra für ⲙⲉⲥ ⲛ̀ ⲣⲁ, filius solis; das Mes in diesem Falle verbal zu fassen „die Sonne erzeugend" dürfte doch etwas zu widersinnig erscheinen. Hiemit glaube ich mich nun hinsichtlich des mir von Dr. Uhlemann

[1]) Étude sur une stèle égyptienne, appartenant à la bibliothèque impériale. Par Mr. le Vcte. Emm. de Rougé, Journal asiatique. Sér. V. tom. VIII. pag. 252.

(in den Götting. gelehrten Anzeigen, Jahrg. 1860, Nr. 24) gemachten Vorwurfes eines willkürlichen Etymologisirens betreff der Identificirung von Ra-mes und Me-sra gerechtfertigt zu haben.

Ad 2. Die Existenz irgend einer Wortform einer todten Sprache kann auch durch Inductionsbeweise erschlossen werden, wenn auch die betreffende Form in der vorhandenen Literatur nicht mehr nachweisbar sein sollte. Ich habe dieses Verfahren in der Erklärung des Namens מצרים eingeschlagen und für denselben einen ägyptischen, Mesra substituirt, nachdem ich die Identität der beigebrachten Königsnamen Mesphres (ⲙⲉⲥ-ⲫ-ⲣⲏ), Mestres (ⲙⲉⲥⲧ-ⲣⲏ) und Mesres (ⲙⲉⲥ-ⲣⲏ) mit Ramses, *Ῥαμέστης* und Ramessu hinsichtlich ihrer Etymologie dargethan hatte. Wenn nun der Provinzname ⲣⲁⲙⲉⲥⲥⲏ, der Volksname der Ramisi bei Plinius, der Name der Stadt רעמסס auf den eines Königs Ramessu zurückführen, so kann auch dem *Μύσρα*, *Μεστρα-ία*, מצרים ein Mesres oder Mestres zu Grunde liegen. Indessen findet sich der Name Mesra auch wirklich auf den ägyptischen Denkmälern vor. Brugsch theilt diesen Namen in seinen geographischen Inschriften altägyptischer Denkmäler (Band. I, Taf. LIII, Nr. 1557) in folgender Verbindung mit: „ *Sati nḥb.t Mḥsra*, Sati die Herrinn von Mesra". Es waltet nun wohl kein Bedenken ob, in diesem Mesra den Namen jener nordöstlichen Grenzprovinz Ägyptens zu sehen, den wir früher aus mehren angeführten Gründen bereits erschlossen haben. Indessen mögen hier noch einige Bemerkungen hinsichtlich der eben angeführten Stelle Platz finden. In der von Rüppell entdeckten Katarakteninschrift (Letronn. Inscript. graec. I, pag. 390) wird die Göttinn Sati mit der griechischen Hera identificirt: *Σάτει τῇ καὶ Ἥρᾳ* (lin. VII.). Über den Dienst der letzteren findet sich aber bei Porphyrios (de abstin. II, 55.) folgende sehr beachtenswerthe Nachricht Manethôs: *Κατέλυσε δὲ καὶ ἐν Ἡλίου πόλει τῆς Αἰγύπτου τὸν τῆς ἀνθρωποκτονίας νόμον Ἄμωσις, ὡς μαρτυρεῖ Μανεθὼς ἐν τῷ περὶ ἀρχαισμοῦ καὶ εὐσεβείας. Ἐθύοντο δὲ τῇ Ἥρᾳ.* Ähnliches über Menschenopfer in Ägypten erzählt Plutarchos (de Isid. ed Parthey. pag. 129.) ebenfalls nach Manethôs, nur mit dem Unterschiede, dass hier die Stadt Eileithyia angegeben wird, in der die zur Opferung bestimmten Menschen verbrannt wurden, auch fügt derselbe bei, dass man diese Unglücklichen Typhonische Menschen nannte (cf. Porphyr. l. c. pag. 380. D. Theodoret. Therap. VII, pag. 109.).

Hiernach sind wir zur Annahme berechtigt, in der Göttinn Sati das weibliche Gegenbild des Gottes Set zu sehen, der in der nordöstlichen Grenzprovinz Ägyptens besondere Verehrung genoss und dem *νομὸς Σεθρωίτης* die Benennung gab. Der armenische Eusebius (Venetianer Ausgabe von Aucher 1818, pag. 108) nennt diesen Nomos ***Methraites:** „Kdeal orinocq zmetrajitide qaghaqn hojagap.. wor gotschēr ... Awarim etc. — Nactus itaque in nomo Methraitide urbem nobilem ... Avarim appellatam“*. Diese Leseart ist sehr merkwürdig und scheint hier ein *ὕστερον πρότερον*, der spätere Name des Sethroitischen Gaues zu sein. Als nämlich die Pharaonen die Hyksos aus dem Lande vertrieben hatten, wurden in den östlichen Districten, welche die Hauptsitze der Hyksos waren, sowohl religiöse als nationale Reformen vorgenommen, durch deren Druck denn auch nachher die Israeliten zur Räumung des Landes sich genöthigt sahen. Der Name des Gottes Set, des Hauptgottes der Hyksos, wurde aus den Inschriften getilgt und dafür der Name des Gottes Ra gesetzt und der reine Sonnendienst auch im nordöstlichen Ägypten zur Geltung gebracht, der Name Ra wurde ein integrirender Namensbestandtheil der meisten Pharaonen dieser Periode. In diese Zeit fällt die Erbauung der Stadt Ramses durch die Israeliten und die Namensänderung des Sethroitischen Gaues in den von Ramesse ⲣⲁⲙⲉⲥⲥⲏ, der seinerseits identisch ist mit [hieroglyphs]. Herr Dr. Friedrich Müller hat in der kathol. Literaturzeitung (Jahrgang 1860, Nr. 12) die sehr glaubbare Vermuthung ausgesprochen, dass wir in dem methraitischen Nomos (*Μέθραις*, ϑ = ς) das arabische مطرية Matarijjeh zu suchen haben und hält eine Zurückführung dieses Wortes auf مطر *matar* (Regen), wornach die Provinz Ramesse „das Regenland“ wäre, für einen nur vom arabischen Standpuncte plausiblen Einfall. Ein ähnliches Bewandtniss hat es mit dem arabischen Worte تمساح *timsâch* (Krokodil), das Freytag unter die Wurzel مسح *masacha* stellt; das Wort ist aber nichts anderes als das ägyptische ⲉⲙⲥⲁϩ, mit dem weiblichen Artikel ϯ, also ϯⲙⲥⲁϩ. Dem früheren Namen der Provinz Mesra in der Zeit vor Ramses Miamun scheint der im Todtenbuche vorkommende „[hieroglyphs] *to-Sati*, das Land Sati“ zu entsprechen (eine Göttinn von Heliupolis nennt die Sati Manethôs in der oben mitgetheilten Stelle des Porphyrios), in welcher Benennung wir vielleicht die ursprüngliche des

Σεθρωίτης νομός vor uns haben. Noch aus der koptischen Sprachperiode wissen wir, dass dieses nordöstliche Grenzland nicht mehr zu Kemi, sondern zu Arabien gerechnet wurde, sein Name in der koptischen Zeit ist selbst ϯ ⲁⲣⲁⲃⲓⲁ. In einem ähnlichen Verhältniss scheint dieses Land auch in der alten Pharaonenzeit zu Ägypten gestanden zu haben: in diesem Lande waren die Sitze der Herakleopolitischen Dynasten, deren von der Pharaonenherrschaft unabhängige Macht über ein halbes Jahrtausend währte, hier die der Hyksos, welche über ein ganzes Jahrtausend von diesem Lande aus Ägypten unter ihrer Botmässigkeit erhielten; selbst während der XIX. Dynastie, in der Zeit Seti Meneptah I, hatten sich hier die Hyksos festgesetzt, die Schasu sassen „von der Feste Pele (ⲡⲉⲣⲉⲙⲟⲩⲛ, Pelusion) bis hin zum Lande Kanana" (Lepsius, Denkm. a. a. O.). Die Feldzüge der Pharaonen nach Arabien, welche uns von classischen Autoren berichtet werden, scheinen nicht viel mehr gewesen zu sein, als Kämpfe gegen die Stämme in diesem nordöstlichen Grenzlande. Nur vereinzelt ist die Nachricht, dass der ägyptische König Sisire bis in die Gegend von Mekka vorgedrungen sei (Chroniken von Mekka, hg. von F. Wüstenfeld II, pag. ٢٥). Auf diese exceptionelle Stellung der nordöstlichen Provinz zum eigentlichen ägyptischen Stammlande scheint auch die Huldigungsformel an die Pharaonen Bezug zu haben: „[hieroglyphs] Sonne im Sonnenlande, Mond im Lande Sati". (Brugsch geogr. Inschr. I, Taf. X, 383.)

Ad 3. Für den Wechsel in der Aussprache des Königsnamen Ramessu und Mesra sprechen nicht nur die Namen Mesres, Mestres und Mesphres bei Plinius verglichen mit den aus den Denkmälern und den Griechen uns bekannten Namen Ramessu, *'Ραμέσσης* und *'Ραμέστης*, sondern auch ein hieroglyphisches Namensschild Ramses Miamuns, welches Mariette (im Sérapéum de Memphis livrais. deuxièm. part. III, planch. 22) mittheilt: Amen-Ra-mai-Messu-Ra.



Beachtenswerth in Betreff dieses Punctes ist eine Notiz bei Plinius (Lib. XXXVI, cap. 8, 69) über die obeliskenbauenden Könige: „Et alii duo (obelisci) sunt Alexandriæ ad portum in Cæsaris templo, quos excidit Mesphres rex quadragenûm binûm cubitorum.“ Beide dieser Obelisken befinden sich noch in Alexandrien, der eine noch aufrecht stehende heisst die Nadel der Kleopatra, bei den Arabern Ahmud-el-Bahri die Säule des Meeres, weil sie dicht am Ufer steht; daneben liegt halbverschüttet der zweite Obelisk. Beide dieser Obelisken tragen nun folgende zwei Königsschilde:



Sesosre Amenmai-Ramessu, welcher letztere Name also dem des Mesphres bei Plinius entspricht.

Ad 4. Da das Wort מָצוֹר fast nur als ἅπαξ λεγόμενον (2 Kön. 19, 24; Jesaja 19, 6 = 37. 25) gegen das sonst allgemein gebrauchte מִצְרַיִם vorkommt, so beweist es eben nicht viel gegen unsere Erklärung desselben aus dem ägyptischen Mesra. Es scheint dieses מָצוֹר aus der aramäischen Form Mezar hervorgegangen zu sein, wie die Bezeichnung Ägyptens in den Keilschriften lautet; „ana Mezar, bis nach Ägypten“ (Inschrift auf dem nordwestlichen Palast zu Nimrud in Rawlinson's On the Inscript. etc. p. 25, so auch in der babylonischen Übersetzung der Inschrift von Behistun vgl. Brandis, über den historischen Gewinn aus der Entzifferung der assyrischen Inschriften S. 51, 59). Dafür spricht auch das Vorkommen des מָצוֹר in den angeführten Schriften der assyrischen Zeitperiode. Hier liegt es nun wohl sehr nahe anzunehmen, dass die ägyptische Form Mesra von den entfernteren Semiten als sogenannter *Status emphaticus* aufgefasst und auf ein מָצֵר zurückgeführt wurde, das man mit einem in der Sprache vorhandenen Stamme מָצַר vermittelte. Gleich der aramäischen scheint auch die phönikische Namensform Ägyptens gelautet zu haben. Dioskorides IV, 152 und Apuleius Medicam. herbb. 113 erwähnen, dass die

Punier die Gurke *χουσίμεζαρ*, cassimezar (also קצי־מצר) genannt hätten, wo das phönikische מצר sicher nichts anderes, als das arabische مصر und das dem hebräischen מצרים zu Grunde liegende Thema ist. Fürst gibt zwar in seinem hebräisch-chaldäischen Handwörterbuch als phönikischen Namen Ägyptens מְצַר an; in wie weit diese Form urkundlich beglaubigt sei, konnte ich aber nicht ermitteln. Näher an den eigentlich hebräischen Namen grenzt die Bezeichnung Ägyptens im Obelisk von Xanthus (IV. 25), welche Madraeme lautet. Dass die Form מָצוֹר eben nur als ein etymologischer Versuch anzusehen sei, zeigt der Dual מִצְרַיִם, welcher wenn מָצוֹר die ursprüngliche Form wäre מְצוֹרַיִם lauten müsste.

Ad 5. In [Hieroglyphen] ist das Apellativum durch die beigefügten determinative ausgedrückt, welche von den Semiten natürlich durch بلد oder ארץ übersetzt wurden; dass mit dem Eigennamen auch der Gattungsname unverändert in fremde Sprachen übergehen soll, ist eine von Dr. Uhlemann doch etwas zu hochgespannte Anforderung, welcher schwerlich von irgend einem Volke Rechnung getragen werden dürfte.

SITZUNG VOM 31. JÄNNER 1861.

Professor **Miklosich** überreicht eine für die Denkschriften bestimmte Abhandlung über die slavischen Elemente in der rumunischen oder walachischen Sprache. In der Einleitung werden die verschiedenen Namen erklärt, mit welchen das rumunische Volk sich selbst bezeichnet oder von andern Völkern bezeichnet wird; es werden ferner die Elemente, aus denen die rumunische Sprache besteht, nämlich das alteinheimische, das lateinische, das griechische und das slavische, in Erwägung gezogen. Der Anhang ist den Rumunen Istriens gewidmet: es werden ihre Wohnsitze angegeben, Proben ihrer wenig gekannten Sprache mitgetheilt und die einzelnen Wörter erklärt. Die Abhandlung soll zunächst der Erforschung der rumunischen und der slavischen Sprache zu Gute kommen; sie dürfte jedoch auch einen Beitrag liefern zur Lösung der oft behandelten Frage über den Ursprung des rumunischen Volkes, das selbst **Niebuhr** ein räthselhaftes nannte und das schon durch seine imposante Stärke — an acht Millionen — auf eine eingehende Untersuchung Anspruch hat.

Vorgelegt:

Das Wiener Weichbildrecht.

Nach einer Handschrift der Grazer k. k. Universitäts-Bibliothek verglichen mit dem Texte bei Rauch und mit dem sogenannten Schwabenspiegel.

Von Dr. Franz Stark.

Von den Handschriften der Stadtrechte Wiens gibt Homeyer „die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften" (Berlin 1856) S. 174 Nachricht; er nennt neben der Handschrift, vormals (1794) Frh. Franz von Prandau, früher (1792) J. G. Schwandtner, die von Rauch im Bd. 3 abgedruckt wurde, jetzt aber verschollen ist, noch acht, von denen je eine in Berlin, Giessen, München und Wolfenbüttel, vier in Wien sich befinden. Dass auch die Grazer k. k. Universitäts-Bibliothek eine Handschrift von Wiener Stadtrechten besitzt, wurde bereits im „Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde" (Hannover 1851) Bd. 10, S. 625 erwähnt. Da ich glaube, dass diese Handschrift Beachtung verdient, so will ich über sie ausführlich berichten.

4°, 34, 19. Papierhandschrift 15. Jhd. zählt in 12 Lagen, deren fünfte zwei Blätter mehr enthält als die übrigen, 145 ungezählte Blätter mit breiten Rändern. Der letzten Lage letztes Blatt, wahrscheinlich unbeschrieben, fehlt. Dass auch vorn die ursprünglich ersten zwei Blätter fehlen, davon später. Am Schlusse der Register, die den Stadtrechten folgen, nennt sich auf der ersten Seite des Blattes 138 der Schreiber, von dessen Hand die unten bezeichneten Stücke 1—3, also der Hauptheil des Buches geschrieben sind, in folgender Weise: „Finitus est ille liber sub anno domini milesimo quadragintesimo vicesimo nono dez Samcztags vor sand Barbarba tag percise sub vesperis per me Wolfgangus Amelstorffer Pataviensis". Abkürzungen, Lese- und Schreibfehler fehlen nicht, sind aber selten. Die Überschriften und Zahlen der Capitel sind, wie die Initialen, in dem von

Amelstorffer geschriebenen Theile roth. Der Einband besteht aus Holz, das mit rothem gepressten Leder überzogen ist. Von den zwei ledernen Bändern, die, mit Messingblech beschlagen, das Buch geschlossen haben, ist nur eines erhalten. Auch von den messingenen Knöpfen, deren je fünf den Vorder- und Hinterdeckel zierten, sind auf jedem dieser nur je zwei noch übrig.

Den Inhalt der Handschrift bilden

1. Bl. 1—105'. Das Wiener Weichbildrecht (Rauch III. 144—258).
2. „ 105'—131'. Wiener Stadtrecht und die Handfeste des Herzog Albrecht II. vom J. 1340 (Rauch III. 37—60).
   „ 132—138. Das Register zu den voranstehenden Rechtsbüchern.
3. „ 138'—142. „Das ist der pekchen recht ze Wyenn ze pachen". 142' unbeschrieben.
4. „ 143 . 144. „Das sind die gesetz und dy zöl auf dem wasser in der Stat ze Newnburgkloster halben".
5. „ 145 „Receptum contra pestilenciam".
6. „ 145' „Vermerkcht die dörffer die in das gericht gehörnt gen klosternewnburg".

Da Nr. 1 keine Überschrift trägt und Nr. 2, in 93 Capitel getheilt, die mit Nr. 1 fortlaufend (c. 148—240) gezählt sind, gleichfalls ohne besondere Überschrift sich an Nr. 1 unmittelbar anschliesst, so darf angenommen werden, dass die Handschrift ursprünglich vorn zwei Blätter mehr gezählt hat, deren erstes unbeschrieben war, zweites den Titel für die vereinigten Rechtsbücher trug. Auch ist es nicht zweifelhaft, dass bei der Anfertigung der Handschrift nur auf die Abschrift der beiden Rechtsbücher Bedacht genommen und von dem Schreiber der beiden ersten Nummern die folgende beigefügt wurde, weil noch Raum zu weiteren Einschreibungen geblieben war. Die Nummern 4—6 sind von anderen drei verschiedenen Händen geschrieben, die aber alle dem 15. Jahrhundert angehören.

Aus den oben angegebenen Theilen der Handschrift wähle ich für eine besondere Betrachtung Nr. 1 das Wiener Weichbildrecht. Während Nr. 2 durchgängig mit dem Texte bei Rauch stimmt, weicht Nr. 1 nicht nur in der Folge der Capitel, sondern auch im

Texte an mehreren, wenn auch nicht vielen, Stellen von Rauch's Ausgabe wesentlich ab, so zwar dass diese mehrfach berichtigt und zugleich bereichert wird.

Vorerst mag die Capitelfolge, wie sie in der Handschrift und bei Rauch sich darstellt, durch nachfolgendes Verzeichniss veranschaulicht werden. Zur grösseren Verdeutlichung des Unterschiedes habe ich die bei Rauch unbezifferten Capitel gezählt, so jedoch, dass ich der Grazer Handschrift folgend die zwei ersten Artikel als einleitende Vorstücke betrachtete und unbezeichnet liess.

Die Handschrift beginnt Bl. 1, wie Rauch S. 144, „Got vater almechtiger seyt dw dew welt weschaffenn hast ze lob deinem namen" etc. Daran schliesst sich mit rother Initiale „Alle weishait dy ist von got und ist in got und was ye mit got" etc. Vgl. Rauch S. 145.

Hierauf folgen die gezählten Capitel:

Hs.			R.	
Bl. 1', c.	1.	Von den vorsprechen . . .	S. 145, c.	1.
„ 3, „	2.	Von den vorsprechen . . .	„ 147, „	2.
„ — „	3.	Von gericht	„ — „	3.
„ 3', „	4.	Von der chlag	„ — „	4.
„ 4, „	5.	Von der chlag	„ 148, „	5.
„ 5, „	6.	Von gelt	„ 149, „	6.
„ 5', „	7.	Von purgel	„ 150, „	7.
„ 6, „	8.	Von gelt etc.	„ — „	8.
„ 6', „	9.	Wer gelts verlangent . . .	„ 151, „	9.
„ 7, „	10.	Von geltschuld	„ — „	10.
„ 8, „	11.	Von geltschuld	„ 153, „	12.
„ 8', „	12.	Wechlagen umb gelt . . .	„ — „	13.
„ 9, „	13.	Von frawen chauffen . . .	„ 154, „	14.
„ 9', „	14.	Junkfrawen recht	„ — „	15.
„ — „	15.	Von Junkheren recht . . .	„ 155, „	16.
„ 10, „	16.	Von gelt etc.	„ — „	17.
„ 10', „	17.	Gelt das entphuert wirt . .	„ 156, „	18.
„ 11, „	18.	Von gelt das enphurt wirt .	„ 157, „	19.
„ 11', „	19.	Von chlage	„ — „	20.
„ 12, „	20.	Gestchlag	„ 242, „	132.
„ — „	21.	Chlag uber gest umb gelt .	„ — „	133.

Hs.				R.
Bl. 12′,	c. 22.	Wann ein gast verpoten wirt	S. 238,	c. 126.
„ 13,	„ 23.	Sol ein priester gelten . . .	„ 239,	„ 127.
„ 14,	„ 24.	Von schueler recht	„ 240,	„ 128.
„ —	„ 25.	Klosterleut recht	„ —	„ 129.
„ 14′,	„ 26.	Chlag ze varunden leuten .	„ 243,	„ 134.
„ —	„ 27.	Von gelt edler leut in der stat	„ —	„ 135.
„ 15,	„ 28.	Von tod liegen etc.	„ 244,	„ 136.
„ —	„ 29.	Gelub der fraw ob ir man stiribt	„ —	„ 137.
„ 15′,	„ 30.	Witibn man wellent nemen .	„ —	„ 138.
„ 16,	„ 31.	Von den witiber	„ 245,	„ 139.
„ 16′,	„ 32.	Von gelt	„ 246,	„ 140.
„ 17,	„ 33.	Sol ainer gelten aus der scheffstrass	„ —	„ 141.
„ 17′,	„ 34.	Von schedleichen leuten . .	„ 247,	„ 142.
„ —	„ 35.	Von alten Tuenawer recht .	„ —	„ 143.
„ 18,	„ 36.	Wer chamergelt lauget . .	„ —	„ 144.
„ —	„ 37.	Von chamer guet	„ 248,	„ 145.
„ 18′,	„ 38.	Ze westen umb zins . . .	„ 158,	„ 22.
„ 19,	„ 39.	Von haus westen	„ — „ 159,	„ 23. „ 24.
„ 19′,	„ 40.	Von haus oder chamer besten	„ 159,	„ 25.
„ 20.		Von ausziechen	„ 160,	„ 26.
„ —	„ 41.	Von hauszins recht	„ —	„ 27, 28.
„ 20′,	„ 42.	Von georntem lon etc. . . .	„ 161,	„ 29.
„ 21,	„ 43.	Von taglon	„ —	„ 30.
„ 21′,	„ 44.	Von spil und von wetten . .	„ 162,	„ 31.
„ —	„ 45.	Von dem spil	„ —	„ 32.
„ 22,	„ 46.	Von dem spil	„ —	„ 33.
„ 22′,	„ 47.	Von spil	„ 163,	„ 34.
„ 23,	„ 48.	Dass niemant mag augen noch nasen verspielen . . Wer mit ungeleichen Würffel spilt	„ 164,	„ 35.
„ 23′,	„ 49.	Von spil	„ —	„ 36.
„ 24,	„ 50.	Von choberen	„ 165,	„ 37.
„ 24′,	„ 51.	Von phant der leitkeben . .	„ —	„ 38.
„ —	„ 52.	Von fuer recht	„ 166,	„ 39.

	Rs.						R.
Bl.	25,	c.	53.	Von unrecht	S. —	c.	40.
„	25′,	„	54.	Von unrecht	„ 167,	„	41.
„	26,	„	55.	Von purgl	„ 175,	„	53.
„	26′,	„	56.	Wer auf ein tag purgel wirt	„ 176,	„	54.
„	27′,	„	57.	Von purgel recht	„ 177,	„	55.
„	—	„	58.	Chaufmanschatz	„ —	„	56.
„	28,	„	59.	Chaufschatz	„ —	„	57.
„	28′,	„	60.	Chaufschatz	„ 178,	„	58.
„	—	„	61.	Chaufschatz	„ —	„	59.
„	29,	„	62.	Chaufmanschatz etc. . . .	„ 179,	„	60.
„	29′,	„	63.	Vischchauf	„ 180,	„	61.
„	30,	„	64.	Von chaufschatz	„ —	„	62.
„	30′,	„	65.	Von waitz und chorn . . .	„ 181,	„	63.
„	31′,	„	66.	Von getraide	„ —	„	64.
„	32,	„	67.	Wein chauffen	„ 182,	„	65.
„	—	„	68.	Von vassen	„ 183,	„	66.
„	32′,	„	69.	Von gewant	„ —	„	67.
					„ 167,	„	42.
„	33,	„	70.	Von chorn chauffen	„ 168,	„	43.
„	—	„	71.	Von rozz chauffen und roz tauschen	„ —	„	44.
„	33′,	„	72.	Rozz chauffen	„ 169,	„	45.
„	35,	„	73.	Von deup vachen	„ 170,	„	46.
„	35′,	„	74.	Von gezeugen	„ 171,	„	47.
„	36,	„	75.	Von chauf	„ 172,	„	48.
„	37,	„	76.	Von verpieten verstolens guet etc.	„ 173,	„	49.
„	37′,	„	77.	Von chauffen	„ —	„	50.
„	38,	„	78.	Von chauffen	„ 174,	„	51.
„	39,	„	79.	Von purkrecht etc.	„ 175,	„	52.
„	39′,	„	80.	Von erib das ein man geit zu seiner tochter	„ 183,	„	68.
„	41′,	„	81.	Von erb das ein man geit zu tochter	„ 185,	„	69.
„	43′,	„	82.	Von hausfrawen	„ 187,	„	70.
„	45,	„	83.	Wer ein hausfrawn nimbt etc.	„ 189,	„	71.
„	46,	„	84.	Von hausfrawn nemen . . .	„ 190,	„	72.

	Hs.				R.	
Bl.	47',	c.	85. Von weib nemen	S. 192,	c.	73.
„	48,	„	86. Von weib nemen	„ —	„	74.
„	51,	„	87. Von verchauffen erib und gut dem vater	„ 195,	„	75.
„	54,	„	88. Chinder pringen ze einer hausfrawn	„ 198,	„	76.
„	55',	„	89. Von weslaffen	„ 200,	„	77.
„	56,	„	90. Dreyerlay chind recht . . .	„ 201,	„	78.
„	57',	„	91. Von chinden und von sippe .	„ 202,	„	79.
„	58',	„	92. Von hausfrawen	„ 203,	„	80, 81.
„	59,	„	93. Von schaiden der frawen von den mannen	„ 204,	„	82, 83.
„	60,	„	94. Von margengab	„ 205,	„	84.
„	—	„	95. Fuersten margengab . . .	„ —	„	85.
„	60',	„	96. Von pawern margengab . .	„ —	„	86.
„	—	„	97. Des Ramischen chunigs margengab	„ —	„	87.
„	61',	„	98. Von verzeichen der margengab			
„	—	„	99. Von margengab etc. . . .	„ 206,	„	88.
„	—	„	100. Von leibgeding etc.	„ 207,	„	89.
„	62',	„	101. Verchauffen leibgeding . .	„ 208,	„	90.
„	63,	„	102. Wer leibgeding verchauft .	„ 209,	„	91.
„	63',	„	103. Von leibgeding	„ —	„	92.
„	64,	„	104. Daz ein chind seins vater erb und seiner mueter mag verbürichen	„ 210,	„	93.
„	65',	„	105. Wer zeug müg sein . . .	„ 211,	„	94.
„	67',	„	106. Von wider treiben	„ 213,	„	95.
„	68,	„	107. Von purkrecht der weingarten	„ —	„	96.
„	69,	„	108. Von purkrecht	„ 214,	„	97.
„	69',	„	109. Von gewanheit der purkhern	„ 215,	„	98.
„	71',	„	110. Von zechent	„ 217,	„	99.
„	73,	„	111. Von chlag auf perkrecht etc.	„ 218,	„	100.
„	75',	„	112. Von zymmer	„ 220,	„	101.
„	76,	„	113. Von phant setzen weingarten oder heuser	„ 221,	„	102.

	Hs.					R.
Bl.	76',	c. 114.	Von perkrecht phant etc.	S.	—	c. 103.
„	78,	„ 115.	Von phant setzen	„	223,	„ 104.
	78',	„ 116.	Von leichen	„	—	„ 105.
„	—	„ 117.	Phant setzen	„	224,	„ 106.
„	80,	„ 118.	Von phant setzen mit purkheren hant	„	225,	„ 107.
„	81',	„ 119.	Von phant setzen	„	226,	„ 108.
„	82,	„ 120.	Von phant setzen die man tragen und getreiben mag .	„	227,	„ 109.
„	82',	„ 121.	Von phant setzen	„	—	„ 110.
„	83,	„ 122.	Von rain hin hawn und frid prechen	„	228,	„ 111.
„	83',	„ 123.	Von uberlegen weingarten .	„	—	„ 112.
„	84',	„ 124.	Wer sein perkrecht versetzt	„	230,	„ 113.
„	85',	„ 125.	Von chlage ze perkrecht . .	„	—	„ 114.
„	86',	„ 126.	Von junkfrawen chlag.			
„	87',	„ 127.	Von purkrecht.			
„	88',	„ 128.	Wer perkrecht oder purkrecht wil verchauffen . . .	„	231,	„ 115.
„	89',	„ 129.	Wer purkrecht versetzt			
„	90',	„ 130.	Von purkrecht			
„	92,	„ 131.	Purkrecht chlag			
„	93,	„ 132.	Wer sein purkrecht meren wil			
„	93',	„ 133.	Purkrecht ze verchauffen			
„	96,	„ 134.	Wer sein purkrecht versetzt			
„	96',	„ 135.	Von uber zymern ain man den andern	„	232,	„ 116.
„	97,	„ 136.	Von wasser reichen	„	233,	„ 117.
„	97',	„ 137.	Von mauren zwischen heusern	„	—	„ 118.
„	98,	„ 138.	Von mauren zwischen den heusern	„	234,	„ 119.
„	99,	„ 139.	Von phant setzen			
„	100,	„ 140.	Phant setzen	„	235,	„ 120.
„	100',	„ 141.	Von essunden phanden . .	„ / „	— / 236,	„ 121. / „ 122.
„	101,	„ 142.	Von erb versetzen	„	—	„ 123.
„	102,	„ 143.	Phant setzen			

Hs.			R.
Bl. 103, c. 144.	Dy roz leichent umb lon . .	S. 237,	c. 124.
„ 103', „ 145.	Wer messer, swerter leicht .	„ —	„ 125.
„ 104', „ 146.	Von ros leichen und wagen recht	„ 241,	„ 130.
„ 105, „ 147.	Von churzweilichen phanden [1])	„ 242,	„ 131.

Wird die eben gegebene Vergleichung zusammengefasst, so ergibt sich folgende Gruppirung:

Hs.	R.
1— 10	1— 10
. . .	11
11— 19	12— 20
. . .	21
20. 21	132. 133
22— 25	126—129
26— 37	134—145
38— 54	22— 41
55— 69	53— 67
69— 79	42— 52
80—125	68—114
126. 127	. . .
128	115
129—134	. . .
135—138	116—119
139	. . . .
140—142	120—123

[1]) Professor Heinrich Siegel hat über die zwei Rechtshandschriften des Wiener Stadtarchives die von Senckenberg in den „Gedanken von dem jederzeit lebhaften Gebrauch u. s. w." (1759) S. 17 erwähnt hat, in einer kleinen Sylvester-Spende (1858) die nicht in den Buchhandel gekommen ist, ausführlichen Bericht gegeben, und bei der Beschreibung der zweiten Handschrift vom Jahre 1435 kl. Folio bemerkt, dass das Wiener Weichbildbuch abbricht mit Artikel „Ob einer dem andern leicht kurtzweilige pfant als puch in deutsch" (Rauch 242). Da die Grazer Handschrift mit demselben Artikel schliesst, so liegt, falls Professor Siegel die Capitelfolge in der Handschrift mit der bei Rauch nicht durchgehends verglichen hat, die Vermuthung nahe, dass die Wiener Handschrift die Capitel nur in einer von der bei Rauch verschiedenen, etwa mit der Grazer Handschrift stimmenden Anordnung folgen lässt. Der Umstand, dass das Weichbildbuch in der ersten Wiener Handschrift 50, in der zweiten 44 Blätter umfasst, spricht wohl, bei gleichem Format und gleicher Schrift, für eine Kürzung in letzterer, lässt aber ohne Einsicht in die Handschriften keine Sicherheit hierüber zu.

Hs.		R.	
143		....	
144.	145	124.	125
146.	147	130.	131
....		146.	147

In der Handschrift fehlen demnach 4 Capitel des Rauch'schen Textes: 11 S. 152, 21 S. 157, 146 S. 248, 147 S. 256, während 10 Capitel der Handschrift: 126, 127, 129—134, 139, 143 bei Rauch vermisst werden, ein Ergebniss, das schon allein diese Handschrift beachtenswerth macht.

Der Unterschied, der sich dadurch für die Gesammtzahl der Capitel in der Handschrift ergibt, gleicht sich jedoch äusserlich wieder aus, indem sechs Capitel der Handschrift, 39, 41, 69, 92, 93, 141, bei Rauch in zwölf getheilt sind. Wir begegnen somit, trotz der nicht geringen Verschiedenheit der Handschrift und des Rauchschen Abdruckes, in beiden dennoch derselben Anzahl von Capiteln, die auch nicht geändert wird, dass Capitel 87 bei Rauch in der Handschrift in zwei Capitel (97, 98) zerfällt, da andrerseits ein bei Rauch bezifferte Capitel (26) in der Handschrift ungezählt dem Capitel 40 angefügt ist.

In Bezug auf Capitel 11 und 21 bei Rauch muss nachträglich bemerkt werden, dass ihr Abgang in der Handschrift nicht als ein Mangel betrachtet werden darf, denn ersteres ist eine Wiederholung des Capitels 8 (S. 150), das andere nur eine Hinweisung auf Capitel 9 (oder 11 mit Hinzuzählung der zwei ersten Artikel).

Ob die Capitelfolge bei Rauch oder in der Handschrift die richtige oder vielmehr ursprüngliche ist, dies kann erst eine Vergleichung der übrigen Handschriften lehren. Ich unterlasse desshalb jede Muthmassung darüber und wende mich der Betrachtung des handschriftlichen Textes zu, doch dies nur insoweit, als er mit dem Abdrucke bei Rauch im entschiedenen Widerspruche steht.

Zwar ergeben sich aus dieser Betrachtung nur wenige wesentliche Berichtigungen und Verbesserungen für den Rauch'schen Text, diese wenigen sind aber von solcher Wichtigkeit, dass sie, in Verbindung mit der oberwähnten Bereicherung durch neue zehn Capitel, die auf die Vergleichung der Handschrift verwendete Mühe kaum als eine vergebliche werden erscheinen lassen.

1. Bei Rauch, S. 242 schliesst Capitel 133: „Chumbt der gast in denselben vierzehen tegen, er geit dem richter alles das gewert

wirt, das man im gelten sol". Die Worte „alles das gewert wirt, das man im gelten soll" stehen hier irrthümlich; sie gehören dem Capitel 120 (Rauch, S. 240) an, wie aus folgender Nr. 2 zu ersehen ist. — Die Handschsift bringt statt des obigen Satzes in dem entsprechenden Capitel 21: „In den selben virzehen tagen er geit dem richter sein recht und verantburt sein gut als recht ist in dem nächsten taiding. Chumbt er aber in den nachsten vierzehen tagen nicht, so sol der richter dem chlager des guts also vil antburten mit der gewissen, daz er seines gelts wol gewerdt werd, das sind auch zway wandel: das ain ist, das in der wirt aus (lies an) urlaub, das ander ist das, daz es behabt ist." Auch diese Stelle findet sich von „verantburt sein gut" bis zu Ende bei Rauch, aber gleichfalls an unrechter Stelle, im Capitel 125, S. 238. Vergl. Nr. 5.

2. Im Capitel 129, Rauch, S. 240 stimmen die zwölf ersten Zeilen bis „vindet und anchumbt als lang, unz daz er" mit dem Capitel 25 der Handschrift. Die folgenden siebenzehn Zeilen sind dort wieder durch ein Versehen angefügt. Das Unzusammenhängende dieser beiden Theile kann bei aufmerksamer Lesung nicht entgehen. Die Handschrift dagegen schliesst kurz und passend: („als lang, unz daz er) alles des gewert wirt, das man im gelten sol" (Vergl. 1), und ihr zufolge gehören die siebenzehn Schlusszeilen im Capitel 129 zum Capitel 125, S. 237 (Hs. c. 145).

3. Bei Rauch stimmt Capitel 41, S. 167 bis Zeile 4 v. u. „das hab er recht und redleich gewert" mit Capitel 54 der Handschrift; aber statt des folgenden „und bewärt das mit warer gezeugnuss" etc. setzt diese fort: „und hab seinen purgel schon erledigt, und wo er das nicht engech, das welle er pringen als ze recht er schull, der mag mit recht des zeuges nicht laiten, wann hinz im nieman taidingt noch sprichet und der da purgel warden ist, und mues das pringen, daz in sein purgel schon erledigt hab alles des, des er purgel fur in sey gewesen hinz dem man, und wenenet auch den, oder er pringe, daz er in redleich gewert hab alles, des da man in umb ansprach und des purgel sey gewesen und sey ledich."

4. Capitel 100, Rauch, S. 218 stimmt mit Capitel 111 der Handschrift, doch diese fügt Bl. 75 noch hinzu: „Ist daz in den zeiten die selber maur niderget und er chlaget, und der chlager sein recht vollichleichen erlanget, allen den schaden, den er di weil nimbt, den mues im der antburter ablegen recht als er stat an im vindet, er

hab denn seinen geweren ze pieten, der im das haus und auch die maur leichet. anders hat er ze chauffen gegeben, denn es mit altem recht herchomen ist, und daz auch der ze rechten Zeit gewert sey waren und im die antburter fur in gestanden, so mues der selber gewer an enes stat paidenthalben pessern dem chlager seinen schaden, dem richter das wandel, ist daz im an behabt wirt mit den zeugen als recht ist." Dieser Beisatz gehört offenbar nicht hieher; ob er einem der dem Inhalt nach verwandten Capitel zugetheilt werden muss, oder aber vielmehr als Theil eines selbständigen, in der Handschrift und bei Rauch fehlenden Capitels anzusehen ist, darüber wird vielleicht eine Vergleichung der übrigen Handschriften Aufklärung gewähren können.

5. Capitel 125, Rauch, S. 237 stimmt mit Capitel 145 der Handschrift bis auf die letzten acht Zeilen, die, wie 1 erwähnt wurde, zum Capitel 133, Rauch, S. 242 gehören. Was dafür, und zwar ganz richtig, die Handschrift bietet, findet sich bei Rauch wieder irrig dem Capitel 129, S. 240 angehängt. Nach der Handschrift lautet diese Stelle: „und weberent deu denn das, daz in aides [1]) gesworen hab, als ir hernach geschriben vindet in dem Capitel von widertreiben. wirt er dann uberchomen also recht ist, so soll der den todslag pessern dem richter und den leuten, der der freunt gewesen ist und der da erslagen ist [2]), und dar uber die zungen ledigen vor dem richter mit zehen phunten. hat er des gutes nicht, so sol man in uberwinden als recht ist und darnach enthaupen, und als er uberwunden wirt in der schranne, so sol man in zu der schayat [3]) fueren ee daz man in enthaupt, und sol im einen stuel setzen under di fuezz und die zungen slahen oben an einen haken und den stuel darnach zuken, so daz die zunge weleibt an dem haken und puess den manaid den si gesworen habent, und darnach sol man (in) aller erst enthaupten und uber in richten als todsleg recht ist."

Die Verwechslungen der Capitelschlüsse im Rauch'schen Texte stellen sich nun einfach so dar:

Der Schluss des Capitels 125 (S. 237) gehört zum Capitel 133 (S. 242),

---

[1]) Rauch: mainaides.

[2]) Rauch: den leuten allen, der freunt er da gewesen ist, der da etc.

[3]) Rauch: schrait. Vergl. Schmeller Wtb. 3, 503.

der Schluss des Capitels 133 gehört zum Capitel 129 (S. 240), der Schluss des Capitels 129 gehört zum Capitel 125.

Noch verdient bemerkt zu werden, dass im Capitel 20, Rauch S. 157 der Schlusssatz: „Beclagt ain gast ain purger, den mues er vier Stund fuer laden", nur durch ein Versehen des Schreibers angefügt ist. Diese Worte bilden den Anfang des Capitels 132, S. 242, und dass er sich an das Ende des Capitels 20 verirren konnte, lässt eine früher unmittelbare Berührung dieser beiden Capitel vermuthen, die, freilich nur für diesen einzelnen Artikel, zu Gunsten der handschriftlichen Capitelfolge sprechen würde.

So viel über die Grazer Handschrift der Wiener Stadtrechte und über ihr Verhältniss zum Rauch'schen Texte.

Schliesslich will ich noch für den s. g. Schwabenspiegel einige Zeilen in Anspruch nehmen. Dass er bei der Abfassung mehrerer Stadtrechte als Quelle benutzt worden ist, wurde längst erkannt und nachgewiesen: dass er auch beim Niederschreiben des Wiener Weichbildrechtes nicht unbenutzt gelassen wurde, veranschaulicht folgende Vergleichung. Ich citire einerseits nach Rauch, anderseits nach Wackernagel's Ausgabe.

Weichbildrecht	Schwabenspiegel
c. 81 (S. 203)	c. 8, Z. 1—13.
„ 82. 83 (S. 204)	„ 25. 24,
„ 84. 85. 86 (S. 205) „ 87. Z. 1—5 (S. 205)	„ 19.
„ 87. Z. 6 etc.	„ 20.
„ 89 Z. 1—5 (S. 207)	„ 21.
„ 89. Z. 5 etc. 90. 91. 92	„ 34.
„ 93	„ 16.
„ 94. Z. 1—8 (S. 211)	„ 14.
„ 94. Z. 8—23	„ 74. Z. 1—10.
„ 146 (S. 248 fg.)	„ 345.

Diese wenigen Quellennachweise weiter auszudehnen muss ich dem künftigen Herausgeber der Wiener Rechtsbücher des Mittelalters überlasen, und hoffentlich wird sich in Berücksichtigung ihrer Wichtigkeit für die Rechtsgeschichte Österreichs ein solcher bald finden.

Im Anhange folgen die zehn Capitel der Handschrift, die bei Rauch fehlen und überdiess die Nummern 3, 4 und 6, die in der Handschrift dem Rechtsbuche zugefügt sind. Das vorwiegend culturgeschichtliche Interesse, das den beiden grösseren Nummern kaum abzusprechen sein wird, rechtfertigt vielleicht ihre Mittheilung.

ANHANG.

1.

c. 126. (Bl. 86'.) **Von Junkfrawen chlag.**

Chlagt ein Junkfraw auf ein haus oder auf einen weingarten als lang das pitzaig erget, und chumbt auf di ebenteur, di sol auch ebenteur tuen, und sol man ir dann antburten als recht ist. daz si dar uber an der stund wider fur chumbt, als si einen man genimbt, und chlagt wider als vor und haisset dar umb fragen, was si junkfrawen weis ertaidiget hab, ob das chain chraft mug gehaben oder an iren rechten icht geschaden mag, das ertailt vil leicht der junkfrawen vorsprech: es müg ir nichtes nicht geschaden. da enkegen sol der antburter vorsprech den ertailen: wer ein aigen rueg (87) oder chlag, es sey man oder weib, witib oder hausfraw, junkfraw oder alt, geistleich oder weltleich, und nicht volfürt in jar und in tag mit seinem recht, er hab alles sein recht an dem selben gut verloren, mag der antburter denn pringen, als er ze recht sol, daz er daz perkrecht oder das purkrecht hab gehabt in rechtes purkrechts gewer jar und tag und mer pey ir unusprochenleich in rechtem gericht nach der zeit, und di junkfraw dez erst geruegt und gechlagt hab und auch mit frag und mit urtail ir in rechtem rechten taiding enprosten sey, so ist er ze recht ledich, wann es macht ein junkfraw oder süst ein fraw oder ein man oder ein chind rügen oder chlagen auf ein erbgut, und wenn der antburter fur chem und wolt antburten, so wolten si sich willichleichen samen auf di red, daz si di weil vil leicht ir chlag nit möcht volfueren als si geren (87') teten, und wolten auch damit nicht mer verliesen denn ir tag, und wolten den armen man also immermer umb treiben, der da ist an der gewer: dez mag nicht gesein, wann da muest der arme man pei verderben. dafür ist das erfunden, als ich vor gesprochen han: wer auf

ein erbgut rueget oder chlagt und volfürt nicht inner jar und tag mit seiner chlag, als er ze recht sol, der hat furbas alles sein recht dar an verloren.

c. 127. **Von purkrecht.**

Purchrecht hat vil nahen das recht, das perkrecht hat mit taiding, wann daz man das purkrecht mues verantburten ze virzehen tagen, so verantburt man das perkrecht in rechtem taiding; es sey, daz es nicht perkrechtes taiding habe, so mues man es verantburten ze virzehen tagen als das purkrecht. was nu purkrecht sey, das wil ich euch chunden: das sind häuser, tischstet, fleischpenk (88) pratpenk, hofstet und was darzu gehoret, darnach müllen, paumgärten und werd, wismad, ekeher, chrautgarten und mairhof und phenig gelt, wo das leit auf der erb ainem. wo und wie man das verantburten sulle, das wil ich euch sagen. was purkrechts gelegen ist in der stat und aussen umb die stat, das man verlösung [1]) und versteurt mit der stat, das sol man verantburten vor dem statrichter, als haüsser, tischstet, fleischpenk, chram, und was solich aigen ist. was denn in dem gew gelegen ist, als ekcher, wismad, mairhöf, das sol man verantburten vor den purkhern, dem das purkrecht dient. hat aber ein purger ein purkrecht daussen in dem gäw, es sey auf ekchern oder auf wismad, und das ein ander purger von im hat, der auch hie ze Wien ist in der stat gesessen, (und) versetzt der selb purger sein purkrecht also (88') das er es zu dem rechten tag nicht engeit, denn sol man auch chlagen vor dem statrichter. ist aber daz ein paur seinem herrn sein purkrecht nit endient als er ze recht sol, den phendet der herr wol oder sein ambtman mit recht auf zwispild also lang ze virzehen tagen, unz daz das purkrecht nicht teur ist oder, unz daz der gepaur des herren huld gewinnet; doch durch ein weschaidenhait mag der herr wol einen man setzen an sein stat und chlagen gegen dem purkrecht als er ze recht sol.

c. 129. (Bl. 89'.) **Von purkrecht versetzt.**

Ber sein purkrecht versetzt zu dem rechten tag, da sol der purkcher hin chlagen vier taiding nach der stat recht, und ist daz denn der antburter fur chumbt in den vier taidingen einen, es sey das erst oder das lest, und gicht dem purkherrn seines purkrechtes dan-

[1]) Ein folgendes „hat" ist durchstrichen.

noch, so mues er das purkrecht mit zwispild geben darumb, daz er sich hat lassen bechlagen. ist aber daz der man, der das purkrecht da versessen hat, nicht für chumbt an dem vierden taiding, so sol der purkherr pringen seiner tag envollen (90) also recht ist, und sol man dennoch dem purkcherrn ertaillen zwispild seines purkrechts ze virzehen tagen, und wenn di virzehen tag dann aufchomen, so sol der purkherr wider fur gericht gen und sol auch pringen, daz die vierzehen tag aus sind seines ersten zwispildes. als er denn das pringet, so sol (man) im aber ertailen sein anders zwispild ze virzehen tagen und sol das als lang tuen mit recht, unz daz das purkrecht nicht teur ist. darnach sol der richter das schaffen, vier erber mann, di das achten, ob das versessen purkrecht di zwispild getragen mŭg oder nicht. sagen das di erbern leute, daz er mer getragen mug denn mit zwispild dar auf erlanget sey, so sol der purkcherr nach zwispild chlagen als vor; sagent si aber, daz es nicht teur sey und nicht mer zwispild getragen mug, so sol der (90') purkherr desselben versessen purkrecht sich under winden mit dem gerichte und sol seinen frumen da mit schaffen ledichleich ze versetzen und ze verchaufen und geben, wem er wil, und sullen im das di purger schermen als der stat recht ist.

c. 130. **Von purkrecht.**

Chlagt ein man hinz dem andern umb ein perkrecht, das hab er im versessen, und benennet auch das, der antburter chumbt fur und pit dar uber fragen, der chlager sull wol offen, von wen man im das purkrecht dienen sulle, dez er nicht engech, und der chlager der offent, von einem haus oder von einer chram, und der antburter vodert zehant piczaig, weder sol man das piczaig tuen oder nicht. es wellen di purger, daz man umb purkrecht icht piczaig tue, wann nach der piczaig so wolt ein igleicher ebente(u)r vordern, der sein purkrecht versezzen, und wer (91) das denn, daz dem purkherrn der ebenteur icht abgieng, so wolt der perggenoss ledich sein. da von sol man umb chain versessen purkrecht weder piczaig noch ebenteur tuen, wann manig piderman hat purkrecht und perkrecht, das im dient und sein vordern lassen habent, und hat nicht mer eribes den selben dienst. ob man in den selben dinst versessen und darauf wolt ze chrieg tuen, das man wol weste, daz er nicht ebenteur gehoben möcht, und wolt den purkherrn oder den perkherrn damit von seinem recht schaiden, das wer ungerecht, und dar uber so habent di purger und auch der rat ze

Wien das erfunden: wer ein purkrecht oder ein perkrecht versezzen auf einem laugen als verr, daz man mit chlag ab im gewinnen mueste, da sol anders nicht umb ertailet werden, denn also mag der purkherr das pringen, (91') als er ze recht sol, daz dasselb purkrecht emollen mer verdient sey denn jar und tag. zu allen den zeiten und man das purkrecht verdienen sol, des sol er geniessen zu der gewer und er hat. wann er das erb inne hat und das purkrecht davon di(e)nt, der mag gegen seinen purkherrn chain gezeug nach der gewer gelaiten also, daz er den purkherrn genzleich damit von dem purkrecht schaidet, wann der purkherr an der gewer seines gepurkrechtes ist, davon get sein gezeug nach der gewer dar und des purkgenossen nicht, es sei denn also, daz der purkherr vergessen hab, als man im das sein purkrecht geb, und wolt leicht darnach jehen, es wer im ze recht nicht gegeben und wolt den purkgenossen also schaiden mit zwispild von seinem eribe, so pringt der purkgenosse wol gegen dem purkherrn, (92) daz er im ze rechter zeit allez sein perkrecht verdient hab, wann mit den gezeugen schaidet man den purkherrn von seinem recht noch von seiner gewer nicht, wann daz der gezeug das purkrecht zwischen in paiden pricht. aber wer der ist, der einen man an spricht, aber ein fraw umb das, das si in gewer und in gewalt wesessen habent mer denn recht tag und verdient habent in rechter purkrecht gewer, da geet des wesitzer gezeug nach der gewer fur, aber gegen den purkherrn nicht, wann sein perkherre der mues in gegen allen leuten des rechtes zu legen.

c. 131. **Purkrecht chlag.**

Chlagt dar uber ein purkherr, im sey sein purkrecht versessen, und der antburter chumbt fur und gicht des, er hab in sein purchrecht ze hof und ze haus getragen ze rechten tagen und das hab er gewidert, (92') oder er gicht des, er hab im ze rechten tagen alles das purkrecht verdient, da er in heut umb anspricht, und hab auch das fur wol genomen, und wo der purkherr des nicht entgech, das well er pringen, mag der antburter der zwair ains pringen, aindweder daz der purkherr das purkrecht gewidert hab oder daz er im redleichen und recht aller ding gebert hab, des geneuss er an seinem recht; ist daz der purkherr dar uber sein purkrecht widert, als man in das anpeutet, so soll es der richter versigeln und also lang behalten, unz daz es der purkherr gar gerne nimbt. geschiecht aber dem man di weil des purkrechts durft ze

versetzen oder ze verkauffen, und daz in der purkherr des irren wil, so sullen die purger nemen obleite und anleite und sullen das legen versigelt zu dem (93) vodern purkrecht und sullen auf nemen von dem hingeber und dem chauffer aufgeben und auch schermen seinen chauf mit der stat insigel.

c. 132. **Wer sein purkrecht meren wil.**

Ist daz ein mann sein purkrecht meren wil, daz man im dienen sol, oder einer minner wil oder es da dienet, und chlagen paid gegen einander, welichs gezeug sol fur gen, des purkherrn gezeug oder des, der das purkrecht da dienet? wir wellen daz der purkherrren gezeug an aller stat fur gee umb sein purkrecht, wann es sein rechter dinst und auch sein gelt ist. wann solt igleich purkgenoss da bringen gegen seinen purkherrn, daz er im nicht mehr solde denn als er walde, so wurd manig perkrecht dem purkherrn abgezeuget da von, wer der ist der minner purkrecht gicht, den der purkherr an in vordert, (93') mag der purkherr pringen, daz man im und seinen vordern oder seinen erben, ob er es gekauft hat in der mazz, als es enem her gedient hab ze allem dem recht, und er des tags offent, daz man im dienen soll, des sol er geniessen zu der gewer und er hat an seinen rechten purkrecht ze chauffen.

c. 133. **Purkrecht ze verkauffen.**

Was man purkrechts versetzen oder verkaufen wil, das sol man tuen vor dem grunthern, dem man das grunthrecht da dient, wann alle stiftung wirt des ersten auflassen mit etleichem gruntrecht und darnach und es gestift wirt; was man dann geltes darnach dar auf setzet oder verkaufet, das haisset unter sich gestiftet und damit verlieset der gruntherr seines rechten nichts nicht, wann das erdreich sein ist gewesen, da di stiftung aufstet. wann so die stiftung abgieng (94) von fewr oder von andern schaden also, dasz der grunt ler westünd und ungezimmert, so züg sich der gruntherr mit recht an seinem grunt, und wer der uberzins aller verloren; es wer dann als vil, daz man im sein gruntrecht vollichleich ze rechter zeit dint, so möcht er sich des grunts nicht underwinden, er leg öd oder nicht. was rechtes nu der gruntherr hab und darnach der uberzins, das wil ich euch wescheiden. hat ein man ein haus oder ein ander purkrecht, welicherlei das ist, der dient davon das recht grundrecht mit deu und es des ersten gestift und auflassen ist, und der selb man wil verchaufen auf dem selben haus ein

phunt geltes oder mer, das mag er wol getuen an des purkherrn wissen; aber durch ein wescheidenheit sol der chaufer dem gruntherrn kund tuen, daz er solich gelt auf dem haus gechauft hab, darumb (94') ob dem chauffer sein recht auf dem hause versessen wurd, daz der grunt-herr sein recht wissen und der chaufer das sein, als ich euch hernach wescheide. ist daz ein mann sein purkrecht hin geit, es sey ein haus oder anderley, an phening zu einem werenden dinst, es sey umb ein phunt gelts oder mer, das haisset under sich gestiftet, und das selb haisset dann ein uberzins. es wellent aber die purger, was der mann auf seinem purkrecht gelts verchaufet oder under sich stiftet ze chauf-recht, das haisset purkrecht, und ist auch also lang herkommen mit altem recht, daz si nur das wehertet habent und wellent, daz, wer den selben uberzins versitzt, daz man den pesser mit zwispild als purk-rechts recht ist. von derselber gewa(n)heit mug wir nu nicht chommen, doch was rechtes nu der grunther und der purkherr dann hab, di der paider gût von einem (95) haus wartent also, daz ir aintweder sein recht icht verliese, ob man ir ainem sein recht versetzet, des wil ich euch churzleich weschaiden. versetzet ein man ein grundrecht als lang daz dem gruntherrn sein zwispild darauf ertailet wirt, und desselben zwispild wirt also vil mit vrag und mit urteil also, daz das haus nicht teur ist, so sol der gruntherr vil recht achten, ze welicher zeit er sich desselben erbes underwinden süll, so daz das dem purkherrn sein uberzins nicht abget, darnach dem gruntherrn auf demselben erib ver-chaufet und gestiftet ist, und wil euch sagen wie. ist (daz) das erbgut dreissig phunt wert ist, daz man demselben erib dient dreissig phening gruntrechts und ein halbs phunt purkrecht und daz dem gruntherrn sein gruntrecht als lang versessen wirt, daz in das haus mit zwispild vor rechten gericht ertailt wirt, so sol er im poten haissen geben (95') auf das selb erbe, die da schetzent und sol das enzeit tuen, daz des zwi-spild icht ze vil auf dem erib werd, so daz er dennoch so vil uberteurung darauf hab, ob im des erbes beleibe, daz er dem purkherrn von der-selben uberteurung alle jar [sein] sein halbes phunt purkrecht müg verdienen zu allem dem recht und es ener verdient hab, der grunt-recht da hat versessen. ist aber daz dem purkherrn sein halbs phunt purkrechts versessen wirt, der sol mit seinem zwispild auch nicht zu verre jagen also weschaidenleich. ob im das haus ertailet werd mit recht in sein gewalt, daz er dennoch wol als vil hab an demselben hause, daz er das gruntrecht wol davon verdienen mug, so verleuset ir aint-

weder seines rechten nicht, wenn das under in paiden versessen wirt, es sey der gruntherr oder der perkherr; wurd aber ir ainem sein purkrecht auf einem erbgut als lang versessen, (96) so daz es im mit zwispild ertailt werd in sein gewalt und wol dapey dem andern sein recht da mit enphrömden, das wer allen leuten schade an irem eribgût, wann so gestattet chain gruntherr des, daz man auf seinem gruntrecht icht purkrechts verchaufet dar umb. ob dem purkherrn sein purkrecht würd versessen, so daz im das haus mit zwispild ertailet wurd, daz der gruntherr sein recht damit hiet verloren oder, ob dem gruntherrn sein recht wurd versessen, daz denn der purkherr sein recht hiet verloren, das wer paidenthalben ungevelligleichen, davon sullen sie gelich mit einander tragen, als vor geschriben ist: ob man ir ainem sein recht versesse, daz der ander seines rechten damit nicht verliesse.

c. 134. **Wer sein purkrecht versetzt.**

Ist daz ein man sein purkrecht versitzet und dient das gruntrecht etwo zu einem kloster und das purkrecht anderswo umb das (96') selb purkrecht, sol man in bechlagen vor dem statrichter also weschaidenleichen ist, daz das haus oder das erb in purkfrid gelegen ist, und das gerichte umb andrer sach auch ze recht dar geraicht. ist aber daz ein purkrecht versessen wirt von einem haus oder von einem paumgarten und das selber erib gelegen ist auf des abtes gût von den Schotten oder auf andern herren gut, die wesunder ir gericht habent und gült, und umb ander sach in diesem purkfrid, vor dem selben herrn sol man chlagen umb das versessen purkrecht als recht ist; aber umb alles gruntrecht, das man versitzet und gelegen ist in dem purkfriden, sullen die gruntherrn chlagen vor dem statrichter in der schrannen, es sey geistleich odèr weltleich, denn ir gruntrecht versessen wirt.

c. 139. (Bl. 99.) **Von phant setzen.**

Setzt ein man ein phant hinz einem wein oder sust, da niemant ist denn er oder der, dem man das phant setzet, so löst er sein phant als teur als er es versetzet hat, und als er das phant gelöst, so gicht der leitgeb, es ste in noch mer, und wil im des phandes nicht geben und choment darnach paid für gericht, und diser des das phant da ist, der chlagt hinz dem leitgeben, er (90') (halte) im sein phant vor und benennet auch das vor recht, das er ledichleichen und recht erlost hab, und dieser der das pant da hat, der gicht im des nicht, daz er es erlost

hab, so mues er das pringen, daz er es erlost hab, oder er mues es ziechen an des trew, der das phant da inne hat. Ist aber daz der des gicht, dem das phant da stet, er hab es versetzt hinz den Juden oder er hab es verchauft oder verloren: hat er es denn versetzet an die Juden, da mues er es lösen als teur als es dann stet, und geit im ener anders nicht, des das phant da ist, dann die phennig, da er ez des erstem umb versetzet hat; ist aber das phant verloren oder verchauft, so mues es der, des das phant gewesen ist, sagen bei seinem trewen, wes das phant wert wer, da er es versatzet, und was er denn saget bei seinen trewen, wes das phant wert sei gewesen, als teur muez ims der gelten, der es da verchauft (100) oder verloren hat, er müg denn des vinden, dem er es verchauft hat, und pringen also recht ist, daz es nicht teur verchauft sei oder das wewären mag mit zwain, daz er sein gut da mit verloren hab, so wird er aller erst mit recht ledich.

143. (Bl. 102') **Phant setzen.**

Setzt ein man und sein hausfraw ein erbgut mit gesampter hant und habent chinder mit einander und derselben chind enlebt noch und der frawen vater, und darnach stirbt der wirt und ist das erb unerlost, der ene underwindet sich der frawen, seiner tochter und auch der chind seiner eninklein, di selben sind zu iren jaren nicht chomen, und di muter noch die chind haben des eribes nicht ze lösen, darnach so pittet di fraw iren vater der chind ene daz er das erb löz, si günn im sein paz wann andern leuten, seind si sein nicht enlosen mag und auch darumb, daz er es gegeben hab des ersten zu irem wirt, der chinder ene erlöst das erib oder er chauffet ez von dem, dem es da versetzet ist, und hat die chind und auch di mueter in seinem prat, und darnach wirt dem ene durft, daz er (103) dasselber erbgut verchauffet und stirbt darnach der chinder ene und auch ir mueter, und als si darnach zu iren jaren choment und vogtpar werdent, so sprechent si wol mit eren und recht nach dem erb, das ir engelost hab und darnach verchauft, wann ir muter mocht niemant das erb mit recht erlauben ze losen noch chauffen davon daz der chind vater tod was, und wer es daruber hat in gewer und in gewalt, dem gewinnent dieselben chinder mit recht das erib wol an; war es aber in des gewalt beliben, dem es da versetzt warde mit gesampter hant, da muesten ez die chind davon gelost haben, wann der gelter was je der nachst erib, oder si muesten ims also lang haben lassen, unz es sich ab gedienet hiet als vor geschriben stet.

2.

Bl. 138'. **Das ist der peken recht ze Wien ze pachen**[1].

Wenn der müt waitz gilt ein halb phunt wiener phening, so sol das phenwert prates wegen dreizehen mark und sechzehenthalb löt [2].

umb funfthalben schilling dreizehen mark und dreu lot [3].
umb funf schilling zwelif mark.
umb sechsthalben schilling aindlef mark und sechsthalb lot.
umb sechs schilling aindlef mark und anderthalb lot [4].
umb siebenthalben schilling zehen mark und ein halben vierdung.
umb sieben schilling neun mark und ain vierdung.
umb achthalben schilling neun mark und anderthalb lot [5].
umb ein phunt neunthalb mark und anderthalb lot [6].
Bl. 139. umb neunthalben schilling acht mark und dritthalb lot [7].
umb neun schilling acht mark.
umb zehenthalben schilling achthalb mark und vierthalb lot.
umb zehen schilling achthalb mark.
umb aindlefthalben schilling siben mark und dreu lot.
umb aindlef schilling siben mark ain lot.
umb zwelifthalben schilling sechs mark und drei firdung.
umb zwelif schilling sibenthalb mark und dreu lot.
umb dreizethalben schilling sibenthalb mark.
umb dreizehen schilling sechs mark und funf lot.

---

[1]) Dieses Beckenrecht ist aus einer Handschrift in der Bibliothek des Servitenklosters in der Vorstadt Rossau zu Wien bereits im Notizenblatt für das Jahr 1853, Seite 183 fg. durch von Meiller mitgetheilt, weil aber der Text in den beiden Handschriften an vielen Stellen von einander absteht, so wird der vorliegende Abdruck nicht als ungerechtfertigt erscheinen, und dies um so weniger, als nachfolgende Lesearten, dem Abdruck im Notizenblatt entnommen, die Herstellung des richtigen Textes erleichtern werden.

[2]) vj. Lot.

[3]) xiij. march.

[4]) fehlt.

[5]) iij. Lot.

[6]) viii. schillinch *statt* i. phunt.

[7]) viij. Lot.

umb virzehethalben schilling sechs mark und dritthalb lot.
umb vierzehen schilling sechs mark.
umb funfzethalben schilling sechsthalb mark und ein halben vierdung.
Bl. 139'. umb funfzehen schilling sechsthalb mark und ein septem [1]).
umb sechzethalben schilling fumf mark und sechsthalb lot.
umb zwai phunt fumf mark und dreu lot.
umb sibenzethalben schilling fumf mark ein halben vierdung.
umb sibenzehen schilling funf mark.
umb achzethalben schilling funf mark und dreu lot [2]).
umb achzehen schilling funf mark und einen vierdung [3]).
umb neunzethalb enschilling funfthalb mark und anderthalb lot [4]).
umb an fun(f)zehn dritthalb phunt funfthalb mark und ein lot [5]).
umb dritthalb phunt vierdhalb mark und funf lot [6]).
umb funfzehen und dritthalb phunt vier mark dreu lot.
umb dreissig und dritthalb phunt vier mark anderthalb lot.
Bl. 140. umb funf und dreissig und dritthalb phunt vier mark und ein halbs lot [7]).
umb an sechzig drei phunt vier mark.
umb an dreissig dreu phunt vier mark an ein $^1/_2$ vierdung [8]).
umb dreu phunt vier mark an ein vierdung.
umb 30 und 3 phunt $3^1/_2$ mark ein halben fierdung.
umb 60 und 3 phunt $3^1/_2$ mark ein septem [9]).
umb 3 schilling und 3 phunt 3 mark 1 vierdung und $2^1/_2$ lot.
umb $3^1/_2$ phunt 3 mark funf lot.
umb 30 und $3^1/_2$ phunt 3 mark $2^1/_2$ lot.
umb an 60 4 phunt 3 mark $^1/_2$ virdung.
umb an 30 4 phunt 3 mark ain lot [10]).
umb 4 phunt 3 mark.

---

[1]) i. fert ein *statt* i. septem.
[2]) an iii. Lot.
[3]) jv. march und j. ferto.
[4]) hierauf folgt: Umb xix. schillinch jv. march und ij. Lot.
[5]) jv. march.
[6]) iiii. march.
[7]) xlv. und iij. phunt.
[8]) an j. ferto.
[9]) i. fertein.
[10]) umb an xxx. iiii. phunt. (das Folgende fehlt.)

umb 30 und 4 phunt 2 mark drei vierdung ein septem [1]).
umb funfthalb phunt 2 mark 3 virdung.
Bl. 140'. umb dreissig und funfthalb phunt 2 1/2 mark 3 lot.
umb 60 und funfthalb phunt 2 1/2 mark 2 lot.
umb an 30 funf phunt 2 1/2 mark ain lot.
umb funf phunt 2 1/2 mark.
umb 30 und 5 phunt 2 1/2 mark und ein septem [2]).
umb 60 und 5 phunt 2 1/2 mark und ein lot.
umb drei schilling und funf phunt 2 mark 1 1/2 vierdung.
umb 5 1/2 phunt 2 mark 5 lot.
umb 30 und 5 1/2 phunt 2 mark und ain vierdung.
umb 60 und 5 1/2 phunt 2 mark und dreu lot.
umb an 30 6 phunt 2 mark und 2 1/2 lot.
umb 6 phunt 2 mark 1/2 vierdung.
umb dreissig und 6 phunt 2 mark anderthalb lot [3]).
umb 60 und 6 phunt 2 mark 1 lot.
Bl. 141. umb drei schilling und 6 phunt 2 mark ain quintem [4]).
umb dreissig und 6 1/2 phunt 2 mark.
umb an 60 7 phunt 2 mark ain lot [5]).
umb 7 phunt 2 mark 1/2 vierdung.
umb 30 und 7 phunt 2 mark und 3 lot.
umb 60 und 7 phunt 2 mark an ein virdung.
umb 3 schilling und 7 phunt 7 virdung an ein septem [6]).
umb 7 1/2 phunt 7 virdung an ein lot.
umb 30 und 7 1/2 phunt 1 1/2 mark und 2 1/2 lot.
umb an 60 8 phunt 6 1/2 virdung.
umb an 30 8 phunt 1 1/2 mark und 1 1/2 lot.
umb 8 phunt 1 1/2 mark 1 1/2 lot.
umb 30 und 8 phunt 1 1/2 mark und 1 lot.
umb 60 und 8 phunt 1 1/2 mark 1/2 lot [7]).

---

[1]) i. fertein *hierauf* umb lx. und iiii. phunt ii. march und ij. ferto. umb iii. chilling und iiii. phunt und ii. march und i. Lot.

[2]) i. fertein.

[3]) anderthalb lot *fehlt*.

[4]) i. Quartein *statt* i. quintem. *hierauf* umb vij. phunt ii. march und i. Quintein.

[5]) hierauf folgt: umb an xxx. vii. phunt ii. march und ij. Lot.

[6]) i. fertein.

[7]) i. Lot.

umb 3 schilling und 8 phunt 1 1/2 mark 1 septem [1]).
umb 8 1/2 phunt 1 1/2 mark 1 septem [2]).
Bl. 141'. umb 30 und 8 1/2 phunt 1 1/2 mark und ain quinten.
umb an 60 9 phunt 1 1/2 mark 1 quintem.
umb an 30 9 phunt 1 1/2 mark.
umb 9 phunt 1 1/2 mark.
umb 30 und 9 phunt 1 1/2 mark an ein quintet.
umb 60 und 9 phunt 1 1/2 mark an ein septem [3]).
umb 3 schilling und 9 phunt 1 1/2 mark an 1 1/2 lot.
umb zehenthalb phunt 5 1/2 virdung und ain quinten.
umb 30 und zehenthalb phunt 5 1/2 vierdung 1 quintem.
umb an 60 10 phunt 5 1/2 virdung.
umb an 30 10 phunt 5 1/2 virdung.
umb 10 phunt 5 1/2 virdung an 1 quintem.
umb 30 und 10 phunt 5 1/2 virdung an ein septem [4]).
umb 60 und 10 phunt 1 mark 5 lot und 1 1/2 quintem.
umb 3 schilling und 10 phunt ain mark 5 lot.
Bl. 142. umb 10 1/2 phunt 1 mark funf lot [5]).
umb 30 und 10 1/2 phunt 5 virdung ain quintem [6]).
umb an 60 11 phunt funf virdung.
umb an 30 11 phunt 5 virdung an ein quintem.
umb 11 phunt 5 virdung an 1/2 quintem.
umb 30 und 11 phunt 1 mark und 3 1/2 lot.
umb 60 und 11 phunt 1 mark 3 1/2 lot.
umb 3 schilling und 11 phunt ain mark 3 lot.
umb 11 1/2 phunt 1 mark und 3 lot.
umb 30 und 11 1/2 phunt 1 mark und 2 1/2 lot.
umb an 60 12 phunt 1 mark 2 1/2 lot.
umb an 30 12 phunt 1 mark ain 1/2 virdung.
umb zwelif phunt ein mark ein 1/2 virdung und ein quintem [7]).

Deo gratias.

---

[1]) i. fertein.
[2]) i. fertein.
[3]) i. Quintein *statt* i. septem.
[4]) i. Quintein *statt* i. septem.
[5]) umb xij. phunt i. march und x. Lot.
[6]) xj. phunt.
[7]) j. ferto, an j. quintein.

3.

Bl. 143. **Das sind die gesetz und die zöl auf dem wasser in der Stat ze Newnburgkloster halben.**

Was man fürt auf schiffung oder auf flössen, das gest sind, welherlay das ist oder wie vil sein ist das man aus tret, geit der podem zwen phenning; tret er aber nicht aus, so geit er nicht. Welich schiffung wider das wasser get, die man hie ladet mit wenig oder mit vil, das gest sind, so geit der podem zwen phenning ze stegrecht und nicht mer; awer chain purger hie von der stat der geit weder stegrecht noch ehalt maut in dem lande ze Osterreich chain ander purger. wo der sitzet in der Fürsten steten.

So ist der zol auf dem mark: was man zu unser stat fürt auf wasser, auf land, das man verkauft, das gest sind, di irn jarschilling nicht gebent je zu der hochzeit ein wiener phenning, ez sey wolleins, leineins, hor oder woll, der aus verpint und verkauft sein nicht, vil oder wenig, so geit jeder man dem zolner zwen phenning und nicht mer und von jedem pachen ain dem zolner, ob er verkauft am markt, (143') und nicht mer; wer aber daz man seu inner hauss verkauft, so geit der pachen nur ein helbling und nicht mehr. Es geit auch ain igleich wagen von obs, von kraut, von zwival, pharren, knofleich, von strab, von hey, das man verkauft, nur ain phenning ze zol und nicht mer, und ein past wagen vier phenning und ain karren zwen phenning, ob si auf pintent, sust nicht, und von einer kue ain phenning, von ainem swein ain phenning und von ainer gaiz ain phenning, von ainem schoff ain helbling, von dem chitz auch alsvil, ob si hin gebent, sust nicht. Item von fürzicht brief und bestant brief ist von den insigel ain phenning dem perigmaister.

Von der herung tunnen zwen phenning, von dem zentner pechs ain phenning, von dem zentner smeribs zwen phenning, von dem zentner unslid zwen phenning, von der chuehaut ain mark ain phenning, inner hauss ein helbling, und was man an dem markt verkauft von gensen, endten, hürren, kes, smalz, hamen, honig oder ayr, da geit man von (144) ze zol hinder drein schilling phenning ain helbling, von dreissig ein phenning, von sechzig zwen phenning, von 3 schilling 3 phenning, von einem halben phunt 4 phenning und furbas desselben tags nicht mer, wie tewer ainer geit, denn vier phenning, und als wildpret ist frei auf dem mark und geit nicht zol und als obs, das man in mültern

oder in zistlen auf dem nake an den mark tret, das geit niemand nicht zol, und was auf dem mark von gewant verkauft wirt, das geit von zwainzig phenning ain helbling, von 30 ain phenning, von 60 2 phenning, von 3 schilling 3 phenning, von ainem halben phunt 4 phenning und fürbas wie tewr er geit, so geit er nicht mer. So ist das sak mark zol: di weil der waiz oder karren hinder zehen phenning get, so geit man dem zolner von zwain metzen ain helbling, get aber der metz über 10 phenning, wie tewr das ist, so geb ain metz ain helbling von gersten, von habern von zwain metzen ain helbling, von dem metzen magen 1 phenning, von hiers, von pan, von arbaissen, von hamf, von linsen, von penich je von dem metzen (144') ain helbling und nicht mer. So ist das des metzen recht: von ainem ain ay, von zwain zwai, von drin dreu, von vier metzen ain helbling unz auf ainen halben mut von jedem menschen besunder, und was uber ain halben mut geht, geit man ainen phenning unz hinz ainen mut. So ist das unser Burger Recht: Ez sol chain Burger, der traid verkauft, der schol den selben traid senden an den mark pei sein selbs poten und nicht bei andern under chäuflern, und wer mit der stat leidet und steur geit 32 phenning, er sey burger oder imman, der sol haben mit uns burger Recht, und wer aigen Ruk hat, der geit nicht char und zol und hat auch alle Burger Recht mit uns.

So ist das der prat zol: von newnpachen prat geit jeder man dem zolner von ainem schuss ain phenning, wie oft er es aus traidt. welich gest di prat her fürent oder kleiben, so geit der wagen ain phenning und der barren ain helbling und nicht mer, und wer traid messen wil, ab wegen oder ab züllen, den er zainzing wider kauffen wil, er sey burger oder gast, der hin geit, der sol geben dem messer zwen phenning; der da kauft geit nichts.

4.

Bl. 145'. **Vermerkt die dörfer, die in das gericht gehörnt gen klosternewnburg.**

Hofflein	Weiding	Grinzing	Newstift
Obrenkrazendorf	Kallnperg	Süfring	Tobling.
Nidernkrazendorf	Nussdorf	Obernsüfring	
Kirichling	Heiligstat	Salmansdorf	

VERZEICHNISS

DER

EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(JANUAR 1861.)

Akademie der Wissenschaften, königl. Bayer., zu München, Sitzungsberichte. 1860, Heft 3. München, 1860; 8°. — Grenzen und Grenzgebiete der physiologischen Forschung. Festrede von E. Harless. — Einleitende Worte zur Feier des allerhöchsten Geburtsfestes Sr. Maj. des Königs Maximilian II., gesprochen von Justus Freih. von Liebig. — Rede auf Sir Thomas Babington Macaulay, den Essayisten und Geschichtschreiber Englands. Vorgetragen von Georg Thomas von Rudhart. — Gedächtnissrede auf Friedrich von Thiersch. Vorgetragen von Georg Martin Thomas. — Verzeichniss der Mitglieder der k. Bayer. Akademie der Wissenschaften. München, 1860; 4°.

— der Wissenschaften, königl. Preuss., zu Berlin, Abhandlungen aus dem Jahre 1859. Berlin, 1860; 4°. — Monatsbericht, August, September und October 1860. Berlin, 1860; 8°.

Annales de l'Académie d'archéologie de Belgique. Tome XVII°, 4° Livraison. Anvers, 1860; 8°.

Annuaire de l'université catholique de Louvain. Année bissextile 1856. — XX° Année. Louvain; 12°.

Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. N. F. VII. Jahrgang, Nr. 11 & 12. Nürnberg, 1860; 4°.

Austria, XIII. Jahrgang, I. — IV. Heft. Wien, 1861; 8°.

Boletin bibliográfico Español, Año I. Nr. 23 & 24. Madrid, 1860; 8°.

Christiania, Universität, Akademische Gelegenheitsschriften aus den Jahren 1859 und 1860. Christiania und Throndhjem, 1859 und 1860; Folio, 4° & 8°.

Gesellschaft der Wissenschaften, königl. Dänische, Oversigt over det königl. danske Videnskabernes Selskabs Forhandlinger ag dets Medlemmers Arbeider i Aaret 1859. Kjöbenhavn; 8°.

— k. k. mähr. schles., des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde, Schriften der historischen Section. XIII. Band. Mit 1 lith. Tafel. Brünn, 1860; 8°.

Kandler, P., Inscrizione in Rozzo d'Istria dell'anno 541. Trieste, 1860; 8°.

Lanza, Francesco, Viaggio in Inghilterra e nella Scozzia passando per la Germania, il Belgio e la Francia, durante la esposizione della industria universale in Parigi. Trieste, 1860; 8°.

La Roche, Jacob, Homerische Studien. Der Accusativ im Homer. (Mit Unterstützung der k. Akademie der Wissenschaften herausgegeben.) Wien, 1861; 8°.

Lohde, Ludwig, Die Skene der Alten. 20. Programm zum Winckelmannsfest der archäologischen Gesellschaft zu Berlin. Mit 1 Bildtafel. Berlin, 1860; 4°.

Marburg, Universität, Akademische Gelegenheitsschriften aus den Jahren 1859 und 1860. Marburg und Hanau, 1859 & 1860; 4° & 8°.

Marien-Verein zur Beförderung der katholischen Mission in Central-Afrika. Neunter Jahresbericht. Wien, 1860; 4°.

Mittheilungen aus J. Perthes' geographischer Anstalt, XII. Heft. Gotha, 1860; 4°.

— der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale. VI. Jahrgang, Januar. Wien, 1861; 4°.

Osenbrüggen, Eduard, Das Alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter. Schaffhausen, 1860; 8°.

Památky archaeologické a místopisné. Redaktor K. Vlad. Zap. Díl IV. Sešit. 1. & 4. V Praze, 1860; 4°.

Schleicher, August, Die Deutsche Sprache. Stuttgart, 1860; 8°.

Schuller, Johann Karl, Das Todaustragen und der Muorlef. Ein Beitrag zur Kunde sächsischer Sitte und Sage in Siebenbürgen. Sylvestergabe für Freunde und Gönner. Hermannstadt, 1861; 8°.

Society, Royal Geographical of London, Proceedings of the —. Vol. IV, Nr. 5. London, 1860; 8°.

— , The Royal —, Proceedings. Vol. X, Nr. 40. London, 1860; 8°.

Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens, Zeitschrift. III. Band, 1. Heft., Breslau, 1860; 8°. — Codex diplomaticus Silesiae. III. Band. Rechnungsbücher der Stadt Breslau. Breslau, 1860; 4°.

— für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, Jahrbücher und Jahresbericht. 25. Jahrgang. Schwerin, 1860; 8°.

— historischer, für das wirtembergische Franken, Zeitschrift. V. Band, 1. Heft. Jahrgang 1859. Kunzelsau und Mergentheim; 8°.

— historischer, zu Bamberg, 22. und 23. Bericht über das Wirken und den Stand desselben in den Jahren 1858/59 und 1859/60. Bamberg, 1859 und 1860; 8°.

— historischer, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, 24. und 25. Jahres-Bericht. Augsburg, 1860; 8°. — Die ältesten Glasgemälde des Domes in Augsburg mit der Geschichte des Dombaus in der Romanischen Kunstperiode. Von Theodor Herberger. Mit 1 Tafel in Stein- und 5 in Farbendruck. Augsburg, 1860; 4°.

SITZUNGSBERICHTE

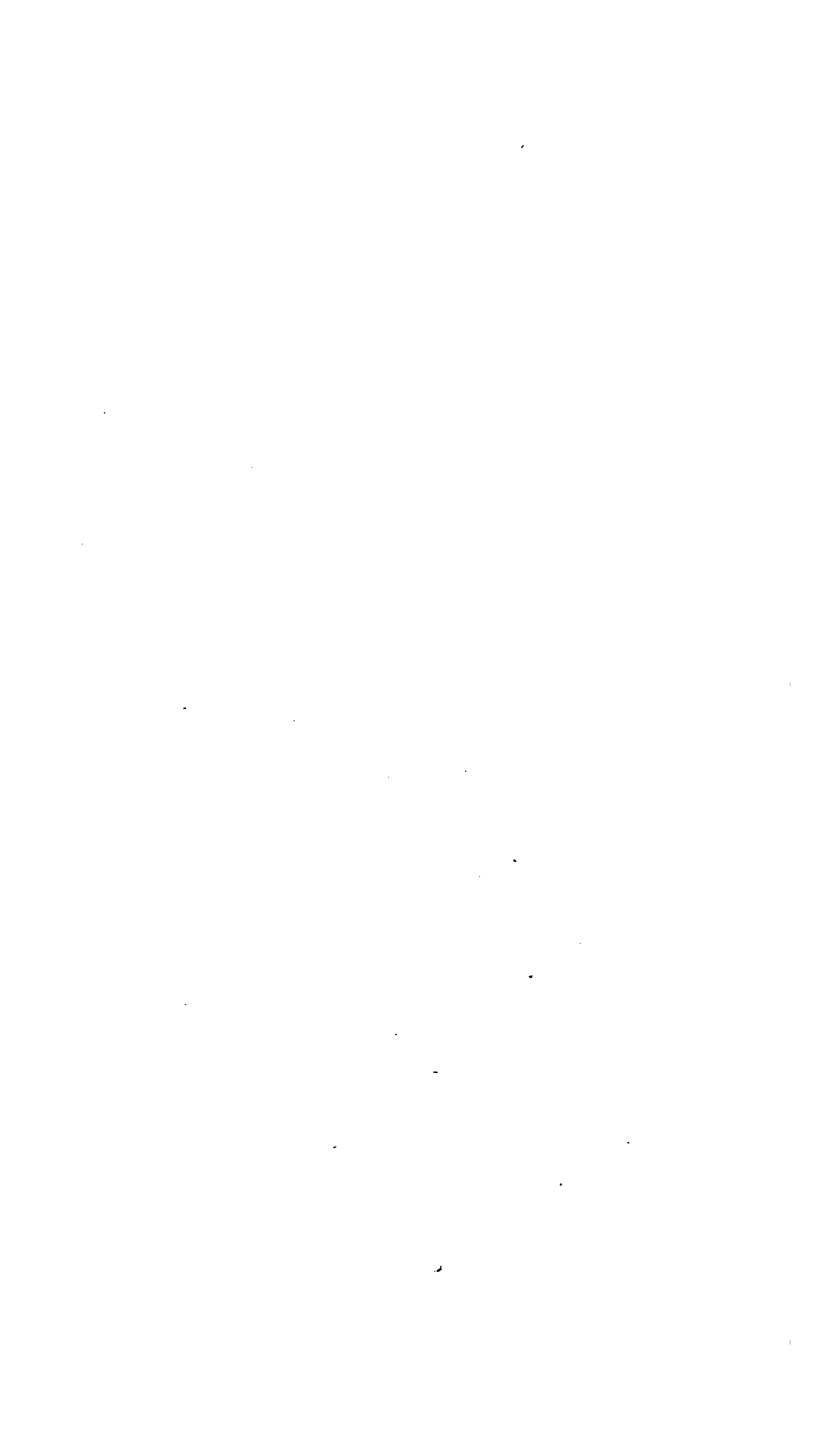
DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XXXVI. BAND. II. HEFT.

JAHRGANG 1861. — FEBRUAR.



SITZUNG VOM 6. FEBRUAR 1861.

Vorgelegt:

Studien zur Geschichte der altböhmischen Literatur.

Von **Julius Feifalik.**

V.

Die altböhmischen Gedichte vom Streite zwischen Seele und Leib. Nebst Beiträgen zur Geschichte der Vagantenpoesie in Böhmen.

Ich habe im dritten Hefte dieser Studien auf S. 31 ff. (Sitzungsberichte der phil.-hist. Classe der k. Akademie der Wissenschaften, Bd. 32, S. 713 ff.) nachzuweisen gesucht, dass das altböhmische Gedicht vom Kampfe des Wassers mit dem Weine [1]), welches man bisher dem Herrn Smil von Pardubic zuzuschreiben liebte, nicht nur diesem bedeutenden Manne nicht zugehöre, sondern dass es vielmehr eine vielleicht durch ein deutsches Mittelglied hervorgerufene Bearbeitung und Übersetzung eines lateinischen Vagantengedichtes und ebenso wie das gleichfalls dem edlen Herrn von Pardubic zu freigebig beigelegte Gedicht vom Stallmeister und Schüler (Podkonie a žák) mit aller Wahrscheinlichkeit in jenen untergeordneten Kreisen

[1]) Zu den in meiner Abhandlung S. 31 (Sitzungsber. Bd. 32, S. 713) Anm. 59 zusammengestellten Gedichten über den Kampf des Wassers mit dem Weine will ich noch vier deutsche aus dem 16. und 17. Jahrhundert nachtragen, von denen das eine (Nun hört jr herren allgemein) zu Nürnberg bei Kunegund Hergotin, das zweite (Ein newes lied wir singen her) 1630 in Strassburg erschien: Goedeke

studentischen Lebens entsprungen sei, welchen jene lateinischen Dichtungen am nächsten lagen und deren Treiben das eine der erwähnten böhmischen Gedichte so frisch und lebendig schildert; mit einem Worte: dass wir in beiden genannten altböhmischen Gedichten Producte der Vagantenpoesie in der Volkssprache vor uns haben.

Dass Böhmen und Mährern das Leben und das Institut der Vaganten [2]) nicht unbekannt waren, ist mit genügenden Gründen

---

Grundr. S. 237, §. 139, 68[b] Anm.; das erste davon steht im Wunderhorn 4, 179—183 abgedruckt, wo man auch 4, 183—186 ein drittes (Nun lost, ihr Christen, allgemein), ursprünglich zu Basel bei Johann Schröter 1607 erschienen, und 4, 186—188 ein viertes Lied (Was wollen wir singen und heben an?) über den Streit von Wasser und Wein, nach einem Augsburger Drucke des Marx Anthoni Hannas (um 1657), mitgetheilt findet. Auch Hans Sachs hat (Werke, Nürnberg 1558, 1, 417[b] — 419[b]) den Stoff bearbeitet: Kampff Gesprech zwischen Waszer vnd Wein (3. Januar 1535). — Von italienischen Bearbeitungen bemerke ich: *El contrasto de Lacqua e del Vino. con certe altre canzon bellissime. Stampata in Bressa* (Anfang des 16. Jahrhunderts), und: *Incomincia la nobilissima Historia de la disputatione del Vino: et de Lacqua: Cosa bellissima da ridere: Composta nuouamente. Stampata in Firenze A. 1550;* Colomb de Batines, Bibliografia delle antiche rappresentazioni italiane sacre e profane stampate nei secoli XV e XVI, Firenze 1852 (aus dem Journal Etruria 1852 besonders abgedruckt), pag. 80; vgl. auch P. Emiliani Giudici, Storia del Teatro in Italia, Milano e Torino 1860, vol. I, pag. 168. Aus den Schätzen der k. k. Hofbibliothek kann ich auch eine italienische Bearbeitung in der Mailänder Volkssprache hinzufügen. Es ist ein fliegendes Blatt in Octav, acht gezählte Seiten; der Titel auf S. 1 lautet: *Noeuvv Dialog tra l'acqua el vin che per divertis fa chi 'l bosin. In Milan. La se vend dal stampador Tamborin.* Das Gedicht hat nach einer Introduzione von 8 Zeilen 13 Strophen zu 14 Zeilen. Die Introduzione beginnt S. 2:

Gent d'ogni razza, e d'ogni tast
Vegnii a senti 'l famos contrast
Che fa in adess l'Acqua, col Vin
Nel solet lenguace de meneghin, u. s. w.

In der 10. Strophe, S. 7, kommt folgende Stelle vor:

Vinum bonum letificat
El coeur di Savi, a pù di Mat;
Acqua te disen: nain, nain
A mi pias bon trinche vain.

[2]) Über Vaganten und Vagantenpoesie sieh: J. Grimm, Gedichte des Mittelalters auf König Friedrich I. den Staufer und aus seiner so wie der nächstfolgenden Zeit, in den Abhandlungen der k. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, 1843, S. 143 — 254; und W. Giesebrecht, Die Vaganten oder Goliarden und ihre Lieder, in der Allgemeinen Monatschrift für Wissenschaft und Literatur, Braunschweig 1853, S. 10—43. 344—381; man vergleiche auch G. Freytag, De initiis scenicae poeseos apud Germanos, Berolini 1838, S. 18—32 und M. Büdinger, Über einige Reste der Vagantenpoesie in Österreich, in den Sitzungsber. der phil.-

nachzuweisen und es lässt sich sogar, worauf ich noch zurückkomme, ihre selbständige Betheiligung an lateinischer Vagantenpoesie, wenigstens in späterer Zeit, darthun. Mussten ja doch jene, welche dem geistlichen und überhaupt dem gelehrten [3]) Stande sich widmeten, was freilich für die ältere Zeit zusammen fällt, in's Ausland ziehen, wie wir denn auch in der That von Studienreisen nach Frankreich und Deutschland, nach den Niederlanden und nach Italien ziemlich zahlreiche Nachrichten [4]) aus früheren bis herab in spätere Zeiten besitzen. Dort an den ausländischen Schulen erwarben sich die Reisenden nicht blos die gesuchte Bildung, sondern sie wurden auch mit dem dort herrschenden Treiben bekannt — und sie scheinen kein Missfallen daran gefunden zu haben; dort lernten sie fremde Denkart und die in jenen Kreisen beliebten Dichtungen kennen, welche sie heimbrachten und hier nachahmten und in die Muttersprache übertrugen. Ich habe an einem andern Orte [5]) zu beweisen versucht, dass sich schon frühe Nachrichten über Vaganten aus Böhmen und Mähren finden: in jener humoristischen Exemtionsurkunde für die Salzburger Kirche [6]) aus dem Jahre 1209 werden solche aus Mähren genannt und der Aussteller nennt sich im Eingange *Surianus diutina fatuorum fauente demencia per austriam Stiriam Bawariam et Morawiam presul et archiprimas uagorum scolarium;* und in einem höchst interessanten Vagantenliede aus dem 13. Jahrhundert werden ausser Slawen im Allgemeinen auch

---

hist. Cl. der k. Akad. d. Wiss. Bd. XIII, S. 314—339. — Ohne besonderen Werth in literarhistorischer Beziehung ist ein älteres Schriftchen, welches aber für die spätere Periode des Vagantenthums manches Bemerkenswerthe beibringt: Discursus historico-philologicus de vagantibus scholasticis sive *Von Fahrenden Schülern,* quem . . . moderante . . . M. Jacobo Thomasio . . . defendet J. U. Mayer. s. l. et typ. 1675, 4°.

[3]) So sandte König Wenzel II. einen gewissen Konrad nach Orleans um die Rechte zu studiren: (Venceslaus II.) adolescentem quempiam, Conradum nomine, Aurelianis ad studium destinavit, quatenus ipse in legum scientia ibidem studendo proficeret et quandoque reversus ipsarum legum tenorem prout rex comperat, in regno Bohemiae instauraret: Chron. Aul. reg. pag. 103; die Stelle lehrt zugleich, dass die Rechtsschule zu Orleans schon am Ende des 13. Jahrhunderts berühmt gewesen sein muss.

[4]) Vgl. F. F. Procházka, De saecularibus liberalium artium in Bohemia et Moravia fatis commentarius, Pragae 1784, pag. 106 sqq.

[5]) Über die Königinhofer Handschrift S. 70 f.

[6]) Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 6, 316 ff.

Böhmen insbesondere als Glieder der heiteren Genossenschaft *(secta)* erwähnt [7]):

Secta nostra recipit
iustos et iniustos,
claudos atque debiles,
senio conbustos,
bellosos, pacificos,
mites et insanos,
Boemos, Teutonicos,
Sclavos et Romanos,
stature mediocres,
gigantes et gnanos,
in personis humiles,
et e contra vanos.

Aber auch zu Hause, in Böhmen selbst, entstunden Schulen, allerdings zunächst für die Zwecke der Ausbildung der Geistlichen, und demnach meist an Capiteln und in Klöstern: ich will nur an die Schulen auf dem Vyšehrad und auf dem Strahov zu Prag, an die zu Doksan, wo Mädchen Unterricht erhielten, u. a. erinnern [8]). Welches Ansehens die Prager Schule schon zu Ende des 13. Jahrhunderts genoss und wie ausgebreitet bereits damals der Kreis der hier vorgetragenen Gegenstände war, so dass Lernbegierige nicht blos aus Böhmen, sondern auch aus den benachbarten Ländern herbei strömten, dafür bietet uns ein wichtiges Zeugniss eine Stelle in dem Briefe des Abtes von Admont Engelbert an den Magister Ulricus, *scholasticus Viennensis*. Es heisst darin [9]): *Sed anno domini MCCLXXI tribus annis ante celebrationem Generalis Concilii Lugdunensis sub Gregorio Papa X transtuleram me ad studium versus Pragam, ubi per illud tempus sub magistro Oscono et magistro Bohemilo in castro Bragensi legentibus Grammaticam et Logicam studui et profeci in tantum, quod inter socios non fui minimus reputatus. Et ibidem tunc etiam primo audivi Libros Naturales a Magistro Gregorio tunc Canonico et Scholastico Bragensi, postmodum Episcopo facto ibidem. Et cum celebrato Concilio praedicto*

---

[7]) Carmina Burana pag. 252, Str. 6.

[8]) Procházka l. l. pag. 67 sqq. R. Ungar's Gedanken von dem Zustande der Schulen und der lateinischen Literatur in Böhmen vor Errichtung der hohen Schule zu Prag, in den Abhandlungen einer Privatgesellschaft in Böhmen, Bd. 6 (1784), 127—217; vgl. auch die sogleich anzuführenden Werke Tomek's.

[9]) Pez, Thesaurus Anecdotorum, Tom. I, pars 1, col. 429—430.

rumor publicus venisset Bragam de Rege Rudolpho electo, et per Apostolicum confirmato, statim oportebat nos omnes scholares de Austria et Stiria Bragae studentes de terra recedere et exire. Ebenso war Volcmar 1278 seiner Studien wegen nach Prag gekommen [10]) und der Prager Scholaren und des dortigen *studium generale* geschieht in dieser, so wie in der vorangehenden und nachfolgenden Zeit öfter Erwähnung. Es ist vorauszusetzen, dass nach der Art und Gewohnheit des Mittelalters ein Zusammenleben der Studirenden stattfand und hier konnte es an Mittheilung dichterischer Productionen nicht fehlen, wozu sich möglicher Weise eigene poetische Thätigkeit gesellte, anfangs natürlich blos in lateinischer Sprache.

Als dann Karl IV. zu Prag 1348 die Universität gründete, deren Einrichtungen jenen der berufensten Anstalten dieser Art im Mittelalter nachgebildet war, entstund ein um so regeres Leben. Zahlreiche Wissensdurstige aus allen Landen der Christenheit fast, aus allen Ständen, hohe, niedere, arme und reiche, drängten sich heran und eine Anzahl von Collegien und Bursen nahm sie auf [11]). Aus ihren Reihen entsprossen die Vaganten oder Goliarden, über deren Lebensverhältnisse und deren Treiben, so wie der Prager Studenten überhaupt, es uns an Nachrichten nicht gebricht. In lehrreicher und heiterer Weise geschildert finden wir dieses Treiben namentlich in dem schon erwähnten Gedichte Podkonie a žák [12]).

Der Dichter, wie ich oben vermuthet habe, selbst ein Clerc oder žák [13]), fällt eines schönen Tages in eine Kneipe, wo er zwei Gesellen

---

[10]) Oefele, Rerum boicarum Script., Aug. Vind. 1763, 2, 532.

[11]) Genaueres nach jeder Richtung hin findet man in W. Wl. Tomek's Geschichte der Prager Universität, Prag 1849, und in desselben ausführlicheren Děje university Pražské, Díl I, v Praze 1849, worauf ich hier verweise.

[12]) Über die Handschrift XVII. F. 30 der Prager Universitätsbibliothek (Pap. 4°. vom J. 1409), worin sich das Gedicht findet, sehe man auch Hanslik's Geschichte und Beschreibung der Prager Universitätsbibliothek, Prag 1851, S. 622 f. Hanslik meint das betreffende Gedicht sei 'unstreitig eine Übersetzung oder Nachbildung' des *Dyalogus Magistri Pauli Niauis in quo literarum studiosus cum beano quarumuis precepcionum imperito loquitur* (Hain Repert. 2, 1, 484b, Nr. 11737 ff.); diese sinnreiche Zusammenstellung fällt durch den leidigen Umstand in nichts zusammen, dass P. Niavis erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, also um 100 Jahre später als der Dichter des Podkonie a žák, lebte und 1517 starb; Jöcher 3,892, Rottermund 5, 604—606. Auch im Inhalte beider Stücke findet sich natürlich kein Zusammenhang.

[13]) Žák, von *diaconus*, welches jetzt Schüler überhaupt bedeutet, ist ursprünglich der Schüler geistlicher Schulen und es heisst so oft genug der Geistliche selbst, wie žákovstvo im Sinne von Clerisei steht.

trifft, welche ihn freundlich grüssen und zu denen er sich, wie das in der 'krčma' üblich ist, setzt, indem er ruft: Frau, Bier her! worauf sie sich dann gegenseitig zutrinken. Das Aussehen seiner beiden Genossen, von denen uns vor allem der erste interessirt, schildert der Dichter nun folgendermassen: Der eine, sagt er, war ein noch junger Mensch und keine Spur von einem Barte! Er hatte ein dunkles und langes, ziemlich schäbiges Gewand mit einer dunkelgrünen Gugel [14]), die auch schon verschlissen war; um den Hals trug er eine Tasche, worin er Bücher, auch Brot, hatte, am Gürtel hing ihm ein Täfelchen und anderes (Schreibe-) Geräth. Es war eine richtige Studentenfigur [15]). Das Gegenstück zu diesem bildet der zweite Gast: er war älter, mit einem etwas stutzerhaften Air und strich sich immer den Bart; seine Bekleidung war ein kurzer enger Rock, dazu Schuhe, welche glücklicher Weise um die Löcher herum ganz waren, sonst aber die Füsse in ihrer angebornen Freiheit wenig beschränkten; daran waren Sporen. Auf dem Kopfe trug er eine (runde?) Mütze von der Art, welche man točenka nannte (vgl. Jungm. 4, 605): es war allem Anscheine nach ein Hofbedienter.

Dieser Hofbediente, von dem sich nachher herausstellt dass er Stallmeister (podkonie = *satrapa* in den mittelalterlichen Vocabularien) ist, beginnt nun den Zank; er blickt entzückt auf die Spitzen (seiner Schuhe ?) und fängt ziemlich anzüglich den Dienst am Hofe zu loben an und was das für ein gottvolles Leben sei und wie jeder,

---

[14]) Über die Kleidung der Mitglieder der Prager Universität s. Tomek, Děje univ. Pr., 1, 86. Das lange Gewand, sukně, ist geistliche Tracht; einer solchen gleichfalls in dunkeln Farben, braun oder schwarz, mussten sich auch die Studenten der Wiener Universität bedienen: vgl. Karl von Sava in den Berichten und Mittheilungen des Alterthumsvereins zu Wien, Bd. 3, S. 149 f., wo auch von den Abbildungen mehrerer Studenten in einem Codex der Wiener Hofbibliothek gehandelt ist.

[15]) Ich setze die ganze Schilderung (Výbor 1, 943, 15—26) hieher:

Z těch jeden člověk bieše mladý,
nejmieše známku brady;
na němž sukně šerá, umlená,
a k tomu kukla zelená,
ta také zedrána bieše
mošnu na hrdle jměјieše,
v nižby vložil, což mu třeba,
mním že knihy, také chleba;
a deštky jmieše u pasa,
jakž je vidiech toho časa,
i jinú k tomu přípravu:
všeť bieše školskú postavú.

der es nur einmal versucht habe, sich gewiss ewig nichts anderes wünsche. Der Studiosus fühlt sich natürlich unsanft berührt und meint, für Herrren und Ritter sei das allerdings ein prächtiges Dasein, aber für Dienende weniger; besonders ihr Stallmeister, es gibt gar keine ärgere Hunzerei als eure Existenz, nur versteht ihr's nicht so und habt nie etwas edleres kennen gelernt. Dagegen will ich dir aber unser Studentenleben schildern. Wir haben vollkommene Bequemlichkeit und Freiheit in essen und trinken, nie gibt es Mangel, nie Hunger. Wenn sich die Gesellen zu Tische setzen, nehme ich mir gleich mein Stück heraus; es gibt gar keine Brotkrume so trocken und hart, dass ich sie nicht mit etwas Brühe endlich dennoch erweichte, zur grossen Freude meines Magens. Wir werden vollständig satt und haben dabei zu trinken zu genüge: manchmal trinken wir der Gesundheit wegen auch Wasser, denn es hält den Kopf helle. Fleisch und Hühner gibt es im Überflusse, das heisst zu jeder Kirchweihe; an nichts fehlt es uns und wenn uns Jemand besucht, gibt es auch Bier genug. Ihr aber, was habt ihr? Statt des Frühstücks am Morgen Ohrfeigen und so geht es den ganzen Tag fort, Hunger und Prügel!

Was, schreit der Stallmeister empört, du lügst, Kerl, dass wir nur Hunger und Schläge bekommen. Armseliger Brotkrumenesser! Das ist freilich eine saubere Existenz, die ihr habt, wenn ihr euch nie Brodes satt esst. Da lauft ihr von Haus zu Haus [16]) und bettelt

---

[16]) Bei diesem Betteln von Haus zu Hause, von dem auch die von mir in der Beilage mitgetheilten Lieder berichten, z. B. Nr. XXI, Vers 17:

dum pro panis vadit edes,

oder Nr. XXIV, Vers 49 ff.:

Minores girant cucculum,
querentes panis pabulum,
domos pervagantes,

pflegten die Studenten Lieder abzusingen (vgl. Anh. Nr. XXIV, Vers 37 f.: *quidam pro comedere alta voce solent canere*); ein böhmisches Lied dieser Art auf den Tag des heil. Martin hat aus der Handschrift VIII. J. 13 (VIII. G. 23 bei Tomek ist Druckfehler) der Prager Universitätsbibliothek, wo es auf Bl. 120 steht, Tomek im ersten Bande seiner Děje university Pražské S. 80—81 Anm. abdrucken lassen. Bemerken will ich, dass der heil. Martin auch später Schutzpatron der Sodalitas literaria war: vgl. F. Procházka, Miscellaneen zur böhm. und mähr. Literatur S. 423 ff. Der Anfang jenes böhmischen Martinsliedes lautet:

Svatého Martina
všelika dědina
dnes štědrost zpominá,

um ein bisschen fette Brühe; dann geben sie euch ein Stückchen Roggenbrot und jagen euch mit Hunden fort; oder wenn ihr besonderes Glück habt, so kriegt ihr ein wenig kraftloser Wassersuppe und es dünkt euch weiss Gott wie wohl euch geschehen sei. Ihr eilt in die Schule und meint, nun wolltet ihr einen rechten Festtag begehen. Da nehmen euch aber die älteren Brod und Suppe freundlichst ab und ihr müsst noch dafür büssen, dass sie nicht recht satt geworden sind. Es ist ja ein altes Sprichwort, dass bei Studenten Kochen selten sei. Darum lass das zanken mit mir, denn ich weiss auch etwas von eurer Noth zu erzählen. Wir aber! Und nun geht es an eine neue Schilderung der eigenen Herrlichkeit in Speise und Trank, des Überflusses an Brod, dessen sie so viel haben, dass sie auf einander damit werfen, an Wildbraten und an allem andern. Dagegen sticht freilich euer Leben sehr ab. Ich bedaure, fährt der Stallmeister fort, euch arme Teufel, dass euch die Mutter mit Schmerzen zu so viel Jammer geboren hat und mich wundert nur, dass ihr vor lauter Prügel leben könnt: denn bei euch ist das Prügeln gewissermassen Mode und immer neue Qualen werden für euch ersonnen, auch der Birkenruthe nicht geschont.

Bruder Studio fährt nun in höchster Entrüstung über seinen Gegner los und will ihn einmal durch seine Gelehrsamkeit besiegen. 'Aus den Büchern' erzählt er ihm einen Schwank, welchen er dort gelesen hat, wie einst der Teufel sich bei einem Herrn als Stallknecht verdingt und was der arme Dulder da alles auszustehen gehabt hätte. Die Schinderei wäre aber so gross gewesen, dass sie dem Teufel selber zu arg ward und er sich schleunigst wieder aus dem Staube machte. Das ist euer Leben. Ich aber, wenn ich unter den Schulknaben und Beanen sitze, welche ich unter Aufsicht habe, so regiere ich sie mit der Ruthe und kann mich für meine eigenen Schläge entschädigen; an Feiertagen fürchte ich mich davor ohnedies nicht. Wenn aber die Fastenzeit, diese goldene Zeit kommt, das ist erst eine Freude! wenn ich einmal draussen bin, da geht alles nach meinem Willen; ich weiss nichts mehr von Armuth und bin

---

was in merkwürdiger Weise an die Anfänge jener Gesänge erinnert, welche die Schüler in Böhmen und Mähren, wenn sie am Gregorius- oder Blasiustage in die Häuser um Gaben bittend gehen, abzusingen pflegen; man sehe über dieses Schülerfest und die dabei gebräuchlichen Lieder einen Aufsatz von mir im Notizenblatte der historisch-statistischen Section zu Brünn, 1859, Nr. 7 und 8.

mein eigener Herr. Wie ich nur zu einem Dorfe komme, kämpfe ich zuerst mit den Hunden und schlage sie mit meinem Stocke in die Flucht. Sobald mich die Bäuerinnen erblicken, laufen sie freundlich heran und sind nicht faul; sie fallen auf die Knie und küssen meine Bilder, versprechen mich zu beschenken und fragen was ich befehle. Ich ersuche um ein paar Eier: sie läuft sogleich zu dem Korbe und zu den Hühnerstangen und kriecht zu den Nestern, in allen Winkeln sucht sie, und lässt mich nicht leer fort. Voll Freuden gehe ich weg, Eier habe ich die Fülle; wo ich dazu eine Henne oder eine Gans erwische, die muss mit mir in die Schule gehen; der Bauer aber, wenn er sich auch noch so ärgert, darf mir nicht ein Wörtchen sagen, da er sich fürchtet nach Passau belangt zu werden. Wir Studenten nämlich und auch die schon geweihten Priester geniessen, was nicht gering anzuschlagen ist, des Vortheiles uns nicht vorm Hängen fürchten zu müssen, wohin wir auch kommen: euch aber stehen die Haare zu Berge, sobald ihr nur bei einem Galgen vorbeikommt; ihr habt nöthig, sehr nöthig, euch umzusehen und ein Kreuz vor euch hin zu schlagen.

Wieder ist der Stallmeister über diese stachelige Rede des Vaganten höchlich erbost und meint: Armseliger Junge, ewig fürchtest du die Ruthe, kaum fristest du das Leben und musst dich mühsam durchbringen, dazu hast du auch noch sehr lebensmüde Kleider. Und wie steht es erst mit deinem Nachtlager! Jetzt freilich liegst du auf dem Ofen; aber lass nur den Winter kommen, da erlauben sie dir nicht mehr dort zu bleiben. Du kannst dich noch glücklich schätzen wenn sie dir gestatten auf dem Boden zu liegen; da ruhest du dann ziemlich hart, vor Frost zitternd und mit Zähnen klappernd und dazu das Aufstehen am Morgen. Wenn auf dich dann alle deine Collegen kommen, da geht die Noth erst recht an: alles musst du thun, die Schule kehren und heizen und nichts darfst du versäumen. Wo aber kannst du dich ausruhen? Was im Gegentheile mich betrifft, ... und abermals schildert der gute Stallmeister jetzt seinen eigenen Glanz im Gegensatze zu dem armen und armseligen Schülerleben. Welch vortreffliches Lager er habe und wenn er auch manchmal auf dem Miste schlafe, so geschehe das nur wenn ihm der Regen das Kleid nässt, um es bis morgen austrocknen zu lassen und es dann fein gebürstet wieder anziehen zu können; welches Ansehens er geniesse und wie

er Schläge nur höchstens aus Versehen erhalte. Er spricht dann von seiner Jugend, die freilich gegen seine jetzige Lage ganz jämmerlich gewesen sei, und von seinen Aussichten, wie er hoffe dass sein Herr ihn zum Jäger machen solle, wo er dann keinen Sack mehr sondern eine Armbrust an der Seite tragen werde und reine Schuhe an denen zum mindesten 300 Heftchen sich befinden sollten, so dass man ihn dort, wo er unbekannt sei, ganz gewiss für einen Herrn ansehen müsste. Er schliesst mit einer Ermahnung an seinen Gegner von dem Streite abzulassen, da dieser, welchem nur Elend das ganze Leben hindurch bestimmt sei, sich ja doch mit ihm nicht messen könne.

Der gekränkte Goliard beginnt nun von seinen Aussichten zu sprechen, nachdem er den andern armen, der nur Mist aufladen müsse, noch nach Möglichkeit schlecht gemacht hat. Du armseliger Wicht, sagt er, kannst dich mit einem Žák ja gar nicht messen, denn wir haben eine ganz andere Zukunft als ihr dummen Knechte. Aus Schülern werden, wenn einem Gott auf den meine ganze Hoffnung steht wohl will, Bischöfe. Schenkt mir Gott das Leben, so bekomme ich auf St. Wenzel, der nächstens fällt, meine erste Weihe; gleich lasse ich mir eine Glatze scheeren, und wer mir dann etwas in den Weg legt, den belange ich vor Gericht, da soll er es mir theuer genug bezahlen und soll in Prag mit mir Kuchen (calty, Zelten) essen. Und wenn ich dann Priester oder Prälat bin, dann gehe ich stolz in einem goldenen Messgewande, während du wie ein Kalb in deinem schäbichten Sommerkittel dastehst und mich kaum anzusehen wagst. Zum Schlusse gibt er dem Stallmeister den guten Rath, seinen Hofdienst zu verlassen und lieber irgendwo auf dem Dorfe bei einem Bauer einzustehen, um wenigstens dem Galgen zu entgehen.

Über diese Worte entbrennt der Stallmeister in lichterlohem Zorne, schüttelt wüthend mit dem Kopfe, droht seinem Gegner mit der Rechten und ruft: Das dulde ich nicht länger, und wäre es auch in der Kirche; du sprichst da von mir lauter erlogenes Zeug. Zu voreilig rechnest du auf deine Glatze, bevor es noch dazu kommt, ersäufen sie dich in einem Sacke, wie dies auch noch anderen geschieht. Hoffst du auf dergleichen? Statt dass du Prälat wirst, bringst du es noch eher zum Henker oder höchstens zum Ausrufer, denn die Scharfrichter pflegen ja alle gelehrte

Leute [17]) zu sein. Du entgehst dem auch nicht und in Kurzem bist du Henker. Desshalb rathe ich dir, sieh dich vor, so lange es Zeit ist, ich will dir mit Unterstützung guter Leute zu einem Handwerke verhelfen, da magst du dich etwas von deinem Jammerdasein erholen und hernach kannst du dich hängen lassen.

Damit gibt er dem Vaganten einen Schlag und die Prügelei ist eingeleitet; sie wird auch mit aller Energie und mit so viel Kunstfertigkeit fortgeführt, dass es dem Dichter endlich zu viel wird und er sich nach Hause begibt, indem er denkt: Rauft euch ihr zwei so lange ihr wollt.

Das Gedicht hat aber wie so manches andere seine gute Lehre und zwar nach unserem Dichter folgende ziemlich philisterhafte: man könne zwar in der Kneipe allerhand sehen und Neuigkeiten erfahren, besonders wenn man sich etwas benebele, passirten einem manchmal Dinge, von denen man zu Hause zu erzählen hätte, im Allgemeinen sei es aber besser, sich dergleichen nicht auszusetzen, sondern des Nachts ordentlich in seinem Bette zu schlafen und die Neuigkeiten lieber zu Hause abzuwarten.

Es gibt also dieses interessante Gedicht, obwohl es manchmal zu gedehnt und etwas schwerfällig wird, doch im Ganzen eine sehr lebendige und charakteristische und nicht ohne wirklichen Humor

---

[17]) Výbor 1, 955, 23. 24:

> neb najviec biřici, kati
> vše býwají literáti;

literát ist hier noch einfach als gelehrter Mann, *homo literatus*, und nicht in der späteren Bedeutung des Literaten zu fassen. Die älteste Erwähnung der Literaten, wo sie als Genossenschaft auftreten, finde ich zum Jahre 1439 (Staří letopisové čeští str. 116): Na jehožto miesto (mistra Křištana z Prachatic) v středu po narození matky božie uveden jest mistr Petr Mladěnovic skrze mistry a konšely k sv. Michalu, a zvláště do domu kněžského, kdežto byli mnozí osadní měšťané znamenití a literátové; doch kann möglicherweise auch hier noch das Wort einfach als *homo doctus* zu nehmen sein. Sicher in späterem Sinne und bereits Gesang übend treten die Literaten 1512 bei Einsetzung einer neuen Brüderschaft auf (a. a. O. S. 332): Téhož léta bratrstvo jakés novézamyšleno, a ti ve čtvrtek na sv. Vincencia začali sobě také novou processí v Tejnském kostele vnitř okolo sloupův a tu farář kněz Jakub Uher nesl monstrancí s tělem božím, začav literátům *Homo quidam fecit* etc. Im Jahre 1519 nehmen sie wieder an einer Procession Theil (a. a. O. S. 437): tu před tou processí literáti šli napřed. Man vergleiche über die Literatenbruderschaften einen Aufsatz von mir in den Schriften der historisch-statistischen Section zu Brünn, Bd. 12, S. 1 bis 17, wo man auch die Statuten einiger mährischer Genossenschaften dieser Art abgedruckt, so wie weitere Nachweisungen findet.

vorgetragene Schilderung des Lebens der Prager Studenten, besonders der ärmeren, aus dem Ende des 14. Jahrhunderts, und schon desshalb wird man, wie ich hoffe, diese gedrängte Inhaltsangabe desselben hier entschuldigen, der deutsche Leser sie gewiss gut heissen. Dass die Dichtung in die angegebene Zeit, in den Schluss des 14. Jahrhunderts fallen muss, ergibt sich aus jener Stelle, wo der Stallmeister dem Schüler Hoffnung macht, er werde, bevor er noch zu voller geistlicher Würde gelange, in einen Sack gesteckt und ersäuft werden, wie dies ja auch noch andern geschehe, Výbor 1, 955, 17—19:

> Dřieve než dočekáš pleše,
> budeš ty utopen v měše,
> jakož se i jiným děje.

Es ist dies eine, wie ich denke, ziemlich deutliche Anspielung auf die Ertränkung des Prager Vicars Johannes von Pomuk am 20. März 1393 in der Moldau [18]), und nach diesem Jahre wird also das Gedicht fallen müssen, andererseits jedoch auch wieder kaum lange darnach, und keinesfalls zu spät in den Anfang des 15. Jahrhunderts, weil sich von den gewaltigen Bewegungen, welche mit Husens Auftreten begannen, aber schon lange vorbereitet waren, noch keine Spuren darin finden.

Es ist diese Zeitbestimmung aber zugleich ein neuer Beweis für meine früher schon geäusserte Ansicht, dass dieses Werk nicht Smil's Eigenthum sein könne; in jenen Jahren, in welche die Abfassung von Podkonie a žák fallen muss, war Herr Smil bereits ein gesetzter, ruhiger Mann, der in Amt und Würde stund und welchen die mannigfaltigen Begebenheiten und das Parteitreiben im Lande vielfach in Anspruch nahmen, so dass man ihm die Abfassung eines Gedichtes wie das vorliegende, welches ganz aus den Umgebungen die es schildert hervorgegangen sein muss, kaum wird zumuthen können; auch hätte sich der Gegner Wenzel's IV. bei Erwähnung der Ertränkung Johann's von Pomuk schwerlich irgend einer bittern Bemerkung enthalten, während sie hier nur gewissermassen als

---

[18]) Die Legende vom heiligen Johannes von Nepomuk. Eine geschichtliche Abhandlung aus dem Nachlasse von Dr. Otto Abel, Berlin 1855, S. 23; Geschichtschreiber der husitischen Bewegung in Böhmen. Herausgegeben von Dr. K. Höfler, Wien 1856, Bd. 1, S. XLV. ff.

humoristisches Beiwerk benutzt ist. Die kecke Lust und der jugendliche Übermuth, welcher die ganze Dichtung so charakteristisch durchzieht, musste dem gereiften Manne damals sicher schon ganz mangeln. Nicht fehl gehen wird man aber, wenn man den Verfasser von Podkonie a žák in jenen studentischen Kreisen der Vaganten und Goliarden sucht, deren Treiben hier so frisch gezeichnet ist, und welches der Dichter so genau bis in die kleinsten Details kennt, während er von der Lebensweise des Gegenparts nur in mehr allgemeinen Umrissen und blos wie vom Hörensagen zu berichten weiss. Denselben Lebensverhältnissen entsprungen ist aber, um es nochmals zu wiederholen, meiner Ansicht nach auch das zweite, dem Herrn Smil voreilig zugeschriebene Gedicht vom Kampfe des Wassers mit dem Weine.

Aber auch noch eine Reihe anderer Dichtungen weist auf gleiche Entstehung hin. Dass lateinische Poesie schon frühe und emsig an der Prager Schule gepflegt ward, ist leicht erklärlich. Der schon erwähnte Eberhard, als er von Prag nach Admont zurückkehrte, und bevor er sich zur Fortsetzung seiner Studien nach Padua begab, verfasste ein lateinisches Gedicht in Hexametern gegen König Přemysl Ottacker II., das uns aber verloren ist[19]); er musste also auf der Prager Schule die Dichtkunst erlernt haben. Und aus späterer Zeit, nach der Gründung der Universität ist uns eine Anzahl von lateinischen Dichtungen bekannt, welche zum Theile fremdes Ursprungs und blos durch Zugewanderte nach Böhmen verpflanzt, zum Theile aber hier selbst entstanden, von dem lebhaften Antheile böhmischer Studenten an dieser Art von Producten Zeugniss ablegen. Proben davon gebe ich in dem beigefügten Anhange, Proben, von denen besonders die aus der Mitte böhmischer Vaganten selbst ent-

---

[19]) Primo ergo, antequam Paduam veni ad studium, adhuc domi manens occasione se offerente per adventum tum electi regis Rudolphi in Austriam, composui ad instantiam domini Johannis tunc Chiemensis episcopi, cancellarii ipsius regis Rudolphi, *primum meum opusculum* de electione ipsius regis Rudolphi, quod incipit:

Sclavica qui tumidi confregit cornua sceptri.

Et cum de proelio et victoria ipsius regis contra regem Bohemiae Ottakarum incepissem secundam partem eiusdem operis de eodem proelio et conflictu, obtulit se casus, quo me cum aliis sociis expectare non volentibus ire ad Paduam oportebat. Pez, Thesaurus Anecd. 1, 1, col. 432. Noch einmal erwähnt Eberhard dieses Gedichtes in der Aufzählung seiner Werke, a. a. O. col. 434: Item de electione regis Rudolphi qui incipit: Sclavica qui tumidi confregit cornua sceptri.

sprungenen, wenn sie auch nicht besonderen dichterischen Werth besitzen, doch in culturgeschichtlicher Beziehung einige Aufmerksamkeit verdienen, denn sie führen uns, interessante Seitenstücke zu Podkonie a žák, mitten in das Leben jener Classen hinein, welches sie in auffallender Übereinstimmung mit dem böhmischen Gedichte schildern, so dass man manchmal fast wörtlich gleichlautende Stellen findet[20]; eine weitere Bekräftigung für meine Ansicht, dass jene böhmischen wie diese lateinischen Dichtungen demselben Geiste, den gleichen Anschauungen und den nämlichen Lebensverhältnissen entsprungen sein müssen. An diese lateinischen Poesien welche sich bis in späte Zeiten herab fortsetzen, mögen sich bald ähnliche Versuche in der Volkssprache geschlossen haben, sobald jene Leute bei näherer Berührung mit dem Volke das Bedürfniss fühlten, von diesem verstanden zu werden und bei ihm Gefallen zu finden. Von den Überresten böhmischer Lyrik des 14. und 15. Jahrhunderts wird man so manches hieher zählen müssen, worüber ich das Nöthige in der Einleitung zu meinen Altböhmischen Leichen, Liedern und Sprüchen des 14. und 15. Jahrhunderts beibringen werde. Endlich aber möchte ich in dieselbe Beziehung eine Anzahl

---

[20]) Ausser den oben Anm. 16 angeführten Stellen will ich hier noch auf einige andere aufmerksam machen. Výbor 1, 946, 20 schilt der Stallmeister den Vaganten:

ach přehubená partéko,

Anh. Nr. XXI, Vers 55 f. heisst es:

ipsum omnes inclamare:
tu es partecaria;

vgl. auch Výbor 946, 30 f.:

tuť vám dadie partéku řenú
a s ěiem vás pesky vyžěnú,

mit Nr. XX, Vers 43 f. des Anhanges:

Confratres unanimiter
partecas rodunt acriter,

und dazu Nr. XXI, Vers 29 ff. 37 ff. Mit Výbor 947, 3. 4:

Tuť vás pak starší omýtie
i chléb i jichu vám vzchytie,

hat Nr. XXIV, Vers 52—54 im Anhange einigermassen Ähnlichkeit:

hij defraudant seniores,
dum comedunt albiores,
nigras presentantes.

Und noch andere ähnliche Übereinstimmungen wird man in grosser Anzahl finden können, wobei ich auf die Texte selbst verweisen muss.

von Gedichten setzen, welche lateinischen Vorlagen mehr oder minder unmittelbar entsprossen, einen beliebten Gegenstand der Vagantenpoesie behandeln; die Gedichte von dem Kriege zwischen Leib und Seele, deren uns in der altböhmischen Literatur nicht weniger als drei verschiedene erhalten sind [21]).

Von diesen drei Gedichten zieht vor Allem jenes unsere Aufmerksamkeit auf sich, welches aus einer Pergamenthandschrift in

[21]) Zu den von Th. G. von Karajan, Frühlingsgabe für Freunde älterer Literatur, Wien 1839, S. 150—164, Th. Wright, The latin poems commonly attributed to Walter Mapes, London 1841, p. 321—324, und Edélestand du Méril, Poésies latines populaires antérieures au douzième siècle, Paris 1843, p. 217—219 aufgezählten Behandlungen dieses Stoffes mag man ausser den drei altböhmischen noch von deutschen das Gedicht des Hans Witzstat von Wertheim: Der Gaystliche Buchszbaum, Von dem Streit des Fleischs wider den Gayst (vgl. Heyse Bücherschatz Nr. 1047; Wackernagel, Kirchenl. 277; Schade im Weimar. Jahrb. 4, 466—468; Goedeke, Grundr. S. 237, §. 139, 68b) und die von Goedeke, Grundr. S. 419, §. 172, 26 angeführte Comödie von diesem Streite (Strassburg 1608) fügen. — Von italienischen Bearbeitungen dieses Stoffes führe ich an: *Contasto che fece l' anima col corpo, il quale contasto ebbe in visione santo Bernardo*, bei der Ausgabe der Etica d'Aristotile compendiata da ser Brunetto Latini, con due Leggende di autore anonimo, Venezia, Società de' Bibliofili, 1844, pag. 121, vgl. F. Zambrini, Catalogo di opere volgari a stampa dei secoli XIII e XIV, Bologna 1857, pag. 32—33; ferner: *Dva contrasti, vno del vivo e del morto, e l' altro de Lanima et del Corpo, ueduto in uisione da San Bernardo. Con una canzone a ballo de Morti, Firenze* 1568 und öfter gedruckt, vgl. Colomb de Batines, Bibliografia delle antiche rappresentazioni italiane, Firenze 1852, pag. 79; eine andere *Rappresentazione dell' anima e del corpo spirituale*, von Frate Bonaventura Veniero († 1627), führt C. de Batines a. a. O. S. 66 an; vgl. übrigens auch P. Emiliani Giudici, Storia del Teatro in Italia, Milano e Torino, 1860, Vol. I, pag. 168. — Über eine spanische Bearbeitung des 13. Jahrhunderts sieh F. Wolf, Studien zur Geschichte der spanischen und portugiesischen Nationalliteratur, Berlin 1859, S. 54 ff. — Vgl. auch das III. Heft meiner Studien S. 30 (Sitzungsber. der phil.-hist. Cl. der k. Ak. d. W. Bd. 32, S. 712), Anm. 57 und 58, wo zu den dort angeführten böhmischen Bearbeitungen des Stoffes noch zu fügen ist des Andreas Pisecký Rozmlouvání těla rozkošem oddaného a duše kající. W Praze u J. Černého 1583 (Jungmann, Hist. lit. č., 2 vyd., S. 230b, Nr. IV, 1832 *a*) und vielleicht des Georg Dicastus Dialog neb rozmlouvání pobožné ducha s duší. V Praze 1602. 1609 (Jungmann a. a. O. S. 230b, Nr. IV, 1831). Auch in polnischer Sprache gibt es nebst dem sogleich anzuführenden Gedichte eine: Rozmowa dusze potępioney z Ciałem swoim. W Krakowie w drukarnie Marcina Filipowskiego, R. P. 1634, 4° (W. A. Maciejowski, Piśmiennictwo Polskie, Warszawa 1851 ff. 3, 144); die Urheberschaft des lateinischen Originals wird auch in diesem Gedichte dem h. Bernhard zugeschrieben, wozu man von Karajan a. a. O. S. 155 f. vergleiche. Und selbst im russischen gibt es mehre geistliche Volkslieder, welche den Gegenstand behandeln; ich erwähne hier für den Augenblick jenen Стихъ о разставаньи души съ тѣломъ, über welchen St. Ševyrev in seiner Literatur-

Quarto, aus dem 14. Jahrhundert auf der k. öffentlichen und Universitätsbibliothek zu Prag [22]) im Výbor z české literatury, und zwar im ersten Bande, auf Spalte 357 — 380 unter dem Titel: Spor duše s tělem abgedruckt ist [23]). Das Gedicht ist in der Überlieferung, woran wohl, wenn auch nicht einzig, die eigenthümliche Strophenform mit zum Theile sehr kurzen Versen, dann der Umstand schuld sein mögen, dass sich darin vielfach alterthümliche Wörter und Formen finden, welche dem jüngeren Abschreiber nicht mehr geläufig waren, über Gebühr verwahrlost erhalten, so dass man an einer vollständigen Herstellung desselben vor Hinzukommen einer neuen Handschrift verzweifeln muss, wie denn auch die Ausgabe im Výbor weit davon entfernt ist auf den Ruhm einer solchen vollkommen reinen Herstellung Anspruch machen zu dürfen [24]). Nicht nur ist durch die Abschrift der Reim sehr oft verkümmert, es sind Strophen unvollständig erhalten, andere wie sich aus dem Zusammenhange errathen lässt, müssen ganz ausgefallen sein, so dass sich grössere Lücken finden und am Schlusse bricht das Ganze vorzeitig ab. Der Inhalt und Gang ist der allen den verschiedenen Bearbeitungen dieses Stoffes gemeinsame. Nach einer längeren Einleitung von 66 Versen, welche beginnt:

geschichte (Исторія русской словесности, Москва 1846, I, 1, 244) handelt. — Über das Allgemeine endlich sehe man noch Graesse's Literaturgesch. III, 136 f. und L'Abbé Migne, Dictionnaire des Légendes du Christianisme, Paris 1855, col. 1077—1081.

[22]) Über den weiteren Inhalt der Handschrift sehe man Dobrovský, Geschichte der böhm. Sprache u. Literatur, Prag 1818, S. 170 f. und Jungm., Historie literat. české, 2 vyd., S. 31ª, Nr. II, 60, und S. 43 f., Nr. II, 168, so wie den Výbor 1, 357 und die Abhandlungen der k. böhm. Ges. der Wissensch., V. Folge, Bd. 2 (1841), S. 146—149.

[23]) Eine Abhandlung über den Spor duše s tělem von W. Nebeský findet man im Časopis česk. mus. 1847, Bd. 1, S. 584—595.

[24]) Da der verderbte Text oft Besserungen nöthig machte, so ist gerade in diesem Falle zu bedauern, dass die Abweichungen von der Handschrift nicht überall und nicht immer mit der wünschenswerthen Genauigkeit angegeben wurden. Der grundlosen Annahme einer bestimmten Sylbenzahl für die Verse zu Liebe ist auch hie und da sehr zur Unzeit geändert worden; so steht Výb. 1, 376, 15:

dosehámí pekelné říše,

wo überliefert ist:

dosehál mne pekelná hřieše;

Die sogleich folgenden Zeilen 16—18, wo das Subject dasselbe bleibt, zeigen dass die Lesart der Handschrift die allein richtige ist.

Slyš, jakž bylo někdy vzácno,
nieby mi nebylo pracno
čísti ot boha mocného
moci, i ot syna jeho
i ot svatého duchu činu,
třem jednomu hospodinu.
Mnozí sě v tomto světě chválé
(ale radějše sě v Kristu chvalme),
a jakž toho nic netbají.
Slyš každý což poviedaji:
toboť mi je velmi o měň;
smrt ny skrotí, na to zpomeň.
Mnozí na to nic netbají,
světa viece poslúchají;

und in welcher der Dichter nach allgemeinen Bemerkungen über die Unvermeidlichkeit des Todes und den Leichtsinn der Menschen den Inhalt seines Werkes, die Aufmerksamkeit seiner Hörer heischend, mit den Worten angibt (Výbor 359, 5 — 18):

Slyš to starý jako mladý,
by poslúchal této vády.
S svú sě duší vadí tělo,
duši přehádati chtělo.
Proto duše k bohu vzdychá,
neb ji silná strast upichá,
zbudúci světa, v hoři býti:
proto by chtěla přijíti
k milosti boha pravého,
Jesukrista nebeského.
Tělo sě proti ní zpierá,
proto duše slz utierá,
radieci tělu na pokánie,
a tělo sě tomu zbránie;

kommt der Dichter zur Darstellung des eigentlichen Krieges.

Er schildert, wie dies gewöhnlich ist, den Jammer der Seele über ihr bevorstehendes Elend, welches der Lohn ihrer Sünden sein wird, ihre Klagen darüber, dass sie sich dem Körper zu eigen gegeben und Gottes Huld verloren habe, so wie ihr Streben den Leib zum besseren zu wenden, während dieser bei seinem Hange nach irdischem Gut und weltlicher Freude verharrt und seinerseits alle Schuld auf die Seele schiebt, welche als die vernünftigere ihn hätte leiten sollen. Je näher der Tod herantritt, desto grösser wird die Angst der Seele und dieses Gefühl erfasst zuletzt auch den

Körper. Die Seele verlässt ihre Hülle und wird von den Teufeln in Empfang genommen, welche sie auf die Wage setzen, wo sie natürlich zu leicht befunden wird. In höchster Noth wendet sie sich an Marien und diese erhört das Flehen, nimmt die Sündige in Schutz und sucht auch ihren Sohn zu erweichen, welcher aber nichts von der Seele, die seine Feindinn gewesen, hören will. Die Höllengeister sind über jene Einmischung natürlich sehr entrüstet und fordern bei Jesu ihr Recht, während Maria ihre Fürsprache bei ihm erneuert. Der Herr setzt sich auf seinen Richterstuhl und das Gericht beginnt. Maria, die Wahrheit (Pravda), die Gerechtigkeit (Spravedlnost) und der Friede (Pokoj) treten nach einander für die Sache der Seele ein, der Friede führt die Seele endlich vor Christus, womit das Gedicht abbricht (Výb. 380, 30 — 35):

> Pojem (Pokoj) duši před bóh vede;
> Ježíš na dušičku vzhlede,
> ana na hřieše stoje třepece.
> Pro hněv boží Pokoj vece:
> Tys, Ježíši, za vraby.
> jenž tvój život křižovali,
> . . . .

wie sich aus 379, 13 ergibt:

> Pravda, Pokoj, Spravedlnost s Milosrdenstvím přijide,

sollte auch noch das Mitleid für die Seele einstehen, und der Schluss wird wahrscheinlich gewesen sein, dass sich Christus zuletzt zum Erbarmen bewegen liess.

Trotz der Gleichartigkeit im allgemeinen Gange der Handlung mit Gedichten dieser Art in anderen Literaturen stimmt sie doch mit keinem der bekannten und selbst mit keinem der bis jetzt veröffentlichten lateinischen [25]) im Einzelnen überein, sondern zeigt sich vielmehr von allen durchaus abweichend. Und dennoch wird irgend eine lateinische Bearbeitung dieses Streites die Vorlage unseres Dichters abgegeben haben; dafür spricht seine ganze Persönlichkeit. Er ist ein Mann, in kirchlicher und profaner Gelehrsamkeit wohl erfahren, man könnte fast sagen damit übersättigt,

---

[25]) Auch mit Hildebert's Schrift: *De querimonia et conflictu corporis et spiritus* (Hildeberti Cenomanensis Episc. Opera, labore et studio D. Ant. Beaugendre. Paris 1708, p. 943—958; cf. Histoire littéraire de la France, 11, 357—359) hat der Spor duše s tělem nichts gemein.

und sein Werk strotzt von Citaten und Anspielungen aller Art. Was seine weltliche Gelehrsamkeit betrifft, so erwähnt er Achilles 365, 3, Pyrrhus (Achill's Sohn) 365, 18 und Helena 365, 23, welche er aus irgend einem Trojanerkriege, wie ich jetzt vielleicht mit mehr Recht vermuthe aus Guido de Columna und zwar im lateinischen Urtexte, und Dido 365, 25, welche er aus Virgil haben wird; er citirt dazu Aristoteles 366, 17, Horaz oder Ovid [26]) so wie Virgil 366, 18. Von kirchlichen Schriftstellern führt er an: Augustinus, Johannes (Chrysostomus), Beda und Gregorius 366, 22, dann Hieronymus, Bernhardus und Ambrosius 366, 23. Die Bibel scheint er genau zu kennen; er nennt von biblischen Personen Samson 365, 2, Saul und Jonathan 365, 4, David und Nathan 365, 5, Absalon 365, 19, Esther und Bethsabe 365, 23, Judith und Rachel 365, 24 und Dalila 365, 26; auf die heilige Schrift im Allgemeinen beruft er sich 360, 10. 366, 25, so wie auf das Evangelium oder die Apocalypse des Johannes 368, 7. 8, wo aber eine Lücke folgt. Wenn er 368, 12—14 sagt:

Svój kříž vezma,
vóli otejma,
následujž Ježíše pána,

so übersetzt er damit eine Stelle aus dem Evang. Matth. 16, 24 (vgl. 10, 38): *Si quis vult post me venire, abneget semetipsum, et tollat crucem suam et sequatur me;* eben so wie 371, 9. 10:

Skřípenie zubóv i plakánie,
to bude mé strastné lkánie,

auf Matth. 25, 30: *Et inutilem servum eiicite in tenebras exteriores, illic erit fletus et stridor dentium* anspielt.

Der Dichter war also ein lateinisch Gelehrter [27]) und wie sich aus Allem zusammen ergibt, ein Geistlicher [28]). Trotzdem ist sein Gedicht

---

[26]) Vgl. meine Studien, Heft II, S. 4, Anm. 5.

[27]) Ein lateinisches Wort kommt in dem Gedichte 359. 26 vor:

Benedic! rač požehnati
ten, jenž ráčil duši dáti u. s. w.

[28]) Jungmann behauptet (Historie lit. české, 2 vyd., S. 31a, Nr. II, 60), dem Style und den Versen nach scheine der Spor duše s tělem von demselben Verfasser wie die Pravda (Výbor 1, 381—384), die Řeč jinocha mladého (Výb. 1, 385 f.) und die Řeč kmetě starého. Das Wahre daran ist, dass die drei letztgenannten

in mancher anderen Beziehung lehrreich und wird ansprechend durch volksthümlich lebendigen Ausdruck in Stellen, welche sich fast dem Sprichworte nähern, wie gleich in der Einleitung 358, 1—14:

Veď oslici na úzkú břev,
než převedeš, spadneš s nie dřév;
polož svini safier, zlato [29]),
s druhé strany kydni mláto:
spieše sě mláta přichvátí,
nemóžť drahých věcí znáti.
Též jakž křemen na bystřeni,
po němž prudká voda chřenie,
tepeť veň voda ve dne i v noci,
všák ho proto nerozmočí;
dřéve sě jeho chýle přichvátí,
pod nímž křemen krásu tratí.
Těchž příkladóv ukrátím,
na svój úmysl sě vrátím;

oder geradezu Sprichwörter oder sprichwörtliche Redensarten sind, wie beispielsweise 361, 3:

jako havran vezdy kváčeš;

oder 362, 2—4:

peniez v měšcě
i ve vší cestě
najvětčí přietel, věz jistě [30]);

oder endlich 364, 1:

tělo, pozdě zajec honíš!

Nicht minder lehrreich sind andere Stellen für Kenntniss damals üblicher Vorstellungen und selbst für slawische Mythologie. Bereits in meiner Abhandlung über die Königinhofer Handschrift S. 42 habe ich auf die bedeutsamen Verse 369, 15 ff. aufmerksam gemacht, wo von den Prophezeiungen des Kukuks über die Lebensdauer gesprochen ist. Der Tod ist dem Dichter ein Sensenmann,

Gedichte möglicher Weise einem Dichter angehören (vgl. in der Pravda die Verse Výb. 1, 381, 7 ff.), der aber viel reiner und besser reimt als der des Spor duše s tělem.

[29]) Dieser Vers erinnert an Matth. 7, 6: *neque mittatis margaritas vestras ante porcos.*

[30]) Man vergleiche damit gleich den Anfang der einem Prager Baccalaureus Namens Smil Flaška zugeschriebenen altböhmischen Sprichwörtersammlung Výb. 1, 841, 4: Pán peniez všady jest, to počatek jest.

welcher den Menschen enthauptet (370, 25 — 27. 375, 4), den Teufel stellt er sich als bellenden Höllenhund vor (375, 5—7); nach dem Tode des Körpers wird die Seele von den Teufeln erfasst (375, 14, ff.) und auf die Wagschale gesetzt und gewogen (375, 24 ff., 377, 13. 14. 28); die Hölle selbst, unergründlich tief und Flammen speiend (376, 34. 35), ist der Ort, wo Schwefel und Pech ohne Ende dem Sünder bereitet sind (378, 19—21).

Das Gedicht ist zum Theile in Reimpaaren, zum Theile in fünfzeiligen Strophen abgefasst: im Reimpaaren sind die Einleitung und wahrscheinlich auch der fehlende Schluss, und solche unterbrechen auch gegen das Ende zweimal (378, 23—379, 1 und 379, 12—16) die Strophenreihe. Die Reimfolge der einzelnen Strophen ist a. a. b. b. b, die erste und zweite Zeile haben vier, die dritte und vierte je zwei und die fünfte Zeile fünf Hebungen. So wie uns das Gedicht jetzt vorliegt, sind die Reime oft höchst unrein, was nicht einzig und allein Schuld des späteren Abschreibens sein mag, sondern woran gewiss auch die eigenthümliche Strophenform, welche bei kurzen Versen drei gleiche unmittelbar auf einander folgende Reime verlangt, so wie die Ungeübtheit des Dichters Antheil haben werden. Es kommen vor an vocalischen Ungenauigkeiten *a: á* vzácno: pracno 357, 1. zlato: mláto 358, 3. přichvátí: tratí 358, 11 und noch sehr häufig; *e: é* mocného: jeho 357, 3. o méň: zpomeň 357, 11. břev: dřév 358, 1 und oft; *e: i* cestu: jistú 360, 6. cestě: jistě 362, 3. sede: přijide 379, 12; *e* (mit vorangehendem *j*): *ie* jeti: vzieti 368, 28; *e: ě* přade: radě 357, 19. bezpečen: dlúhověčen 358, 15. cele: těle: veselé 362, 34: dospěle 366, 7 u. ö.; *i: í* niti: přijíti 357, 21. přichvátí: znáti 358, 5. v noci: nerozmočí 358, 9 u. o.; *i*: *y* vzdychá: upichá 359, 9. přiebytek: užitek 361, 16. Dida: Dalida: zkyda 365, 25 u. s. w.; *i*: *ý* výskaj: nestýskaj: přitiskaj 367, 27; *í*: *y* síla: zbyla 363, 5; *í*: *ý* byti: přijíti 359, 11. stýstě: zíště 362, 11. pravý: dáví 364, 31. stýštěš: nezíštěš 372, 27. výše: říše 376, 14; *í: u* Ježísi (wo aber vielleicht zu lesen ist Jezuši): muši 379, 32; *ie: ě* děli: pospieli 359, 3. tělo: dospělo: dielo 359, 28. spěchá: smiecha 362, 18 u. o.; *o: ó* vymóže: zbožie 364, 8. pokoj: mój 368, 19. vzhóru: vzdoru: zboru 375, 31; *o: é* mnoho: něho: nikoho 360, 19; *u: ú* cestu: jistú 360, 6. ztuláš: omlúváš: ufáš 362, 29. rúcho: břucho 369, 1 und sehr oft; *y: ý* mladý: vády 359, 5. vlny: plný 368, 33. pýchal: neslýchal: pykal 369, 11 u. s. w. Von consonantischen Unreinheiten

bemerke ich libo: nemilo 359, 21. v noci: nerozmočí 358, 9. seče: vleče: plece 364, 33. kváčeš: pášeš 361, 3. vzpomínaj: znímaj 361, 34. pán: jmám: nepoddám 364, 28. nalezli: přivedli 378, 33. pýchal: neslýchal: pykal 369, 11. chválé: chvalme 357, 7. dávno: zvěstováno: psáno 360, 8. pravda: žádá: otkládá 360, 35. zajtra: tápá 361, 5. Řehoř: Ambrož 366, 22. rozpáčna: dána 367, 30. milost: truchlost 369, 31. pravda: hádá 370, 19. pleskčeš: plesčeš 373, 7. brzce: vleče 373, 21. brocen: v noci 378, 7. súdce: klekce 378, 25. hrozna: vrovná 378, 29. těšilo: smiesilo 378, 27. vrahy: křižovali 380, 34. Oft genug wird der Reim ganz regellos und es tritt in dem zweiten Theile der Strophe der Fall ein, dass jeder der drei einander folgenden Reime consonantisch ungenau ist; hrozí: množí: tvoří 361, 31. měščě: cestě: jistě 362, 2. ztuláš: omlúváš: ufáš 362, 29. býváš: slýchás: znýnás 364, 2 und noch sehr häufig: doch wird man hier öfter blos stumpfen Reim annehmen müssen. Rührender Reim ist über Gebühr zahlreich, was für die Ungelenkheit des Dichters zeugt; dreisilbiger kommt mehrmals vor, ebenso der Fall dass zwei Wörter den Reim bilden, o méň: zpomeň 357, 11. na to: toto 360, 17. Jese: je sě : ktvěše 362, 13. za to: nevzato: zlato 363, 26. pro tu: rotu: slotú 364, 17. sě děl: věděl 367, 4. se mnú: nade mnú 368, 16. za to: zlato 369, 4. zasě: hnevá sě 377, 24. křivotě: pro tě: rotě 380, 2.

Wie bei dem Gedichte von Podkonie a žák oder in dem Fragmente der altböhmischen Judaslegende (Výbor 1, 169 ff.), so ist auch bei diesem Gedichte vom Streite zwischen Seele und Leib die Abfassungszeit mit ziemlicher Sicherheit zu bestimmen, was um so höher anzuschlagen ist, weil man sonst in der böhmischen Literatur älterer Zeit bei Feststellung der Daten bekanntlich meist nur auf ziemlich vage und Jahrhunderte umschliessende Vermuthungen beschränkt bleibt. Auf die Klagen der Seele über die Vergänglichkeit und Hinfälligkeit des Lebens erwiedert der Körper, er kenne wohl geschickte Ärzte genug, welche ihm durch ihre Weisheit und ihre Arzeneien seine Tage schon fristen sollten; worauf hoffst du doch, antwortet die Seele: wo ist jetzt Petrus von Mainz, ein Meister welcher die Heilkunde so wohl verstund, wo sind so viele andere Götter der Erde, welche alle der Tod hingerafft hat? Výbor, 367, 4 — 8:

Petr Mohucký kam sě děl,
mistr, jenž lékařstvie věděl?

jiní mnozí
jako bozi
sloviechu, však vše smrt zmoři.

Dieser Peter von Mainz, dessen hier als eines bereits Verstorbenen gedacht wird, ist aber Niemand anderer als der hochgelehrte Mainzer Erzbischof dieses Namens, der Freund und Rathgeber König Johann's, zu verschiedenen Malen sein Statthalter in Böhmen, dessen grosse medicinische Kenntnisse in diesem Lande wohl bekannt waren. So berichtet der Königsaaler Abt Peter von Zittau von ihm bei Erwähnung seines Todes zum Jahre 1320 mit Worten, welche auffallend an die oben angeführten Verse gemahnen: *Eodem anno* (1320) *nonas Junii reverendus dominus Petrus natione Treverensis Moguntinus archiepiscopus, expertus et excellens medicus, sapiens principum consiliarius, vir in omnibus eventibus mundane conversationis fortunatissimus, presenti seculo vale faciens, etate senili confectus, de carnis ergastulo spiritum exhalavit extremum* [31]). Das Gedicht muss also nach dem Jahre 1320 verfasst sein und zwar kurz darnach, zu einer Zeit wo der Eindruck, welchen der Tod des berühmten Mannes hervorbrachte, noch frisch und lebendig war. Wir werden also berechtigt sein, den Spor duše s tělem ungefähr zwischen die Jahre 1320 — 1330 zu setzen.

Ich will hier noch an ein polnisches Gedicht aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts erinnern, welches mancherlei Anknüpfungspuncte mit unserem eben besprochenen altböhmischen bietet und welches W. A. Maciejowski in seinem Piśmiennictwo Polskie, Warszawa 1851, und zwar in den Dodatki zu diesem Werke [32]), S. 150 als Nr. 37 veröffentlicht hat. Maciejowski nennt es ein 'Gespräch des Sünders mit Gott'; aber schon der blosse Umstand, dass darin von Gott und von Christo als von einem dritten gesprochen wird, zeigt das Irrige dieser Ansicht, und man wird vielleicht nicht irre gehen, wenn man es in die Reihe jener Gedichte über den Wortkampf von Körper und Geist stellt, obwohl sich auch hier Abweichungen von der sonst üblichen Auffassung des Gegenstandes

[31]) Chron. Aulae Regiae in Dobner's Mon. 5, 377 f. An anderen Stellen nennt der Chronist den Mainzer Erzbischof, von dem er sehr oft handelt, blos *Petrus Moguntinus Archiepiscopus* oder *Petrus Moguntinus*. Der Erzbischof Peter Aichspalt war bekanntlich aus Basel.

[32]) Vgl. auch dessen Piśmiennictwo 1, 376.

zeigen. Der zweite ungenannte der Redenden, also vermuthlich der Körper, hat hier nämlich ganz ungewöhnlicher Weise die Aufgabe, zu Besserung und Gottvertrauen zu mahnen, während die Seele ihre Sünden beklagt. Was uns von dem Gedichte übrig bleibt, einige wenige Strophen, weist, worüber ich genaueres nächstens in meiner Abhandlung über den Einfluss der altčechischen auf die altpolnische Literatur berichte, auf Benutzung eines čechischen Originals hin, und dieser Umstand wird es hoffentlich rechtfertigen, wenn ich dieses Bruchstück im Folgenden wieder abdrucken lasse, wobei ich jedoch die strophische Form herstelle und die Schreibweise der Handschrift welche man bei Maciejowski a. a. O. nachsehen mag, mit der jetzt üblichen vertausche. Die Strophe, aus sechs Zeilen mit der Reimfolge a. b. b. c. c. d bestehend, mahnt in einigem an die in dem Gedichte Pravda (Vybor 1, 381—384) und selbst an die im Spor duše s tělem angewandte; dabei scheinen auch in dem ganzen Gedichte je zwei Strophen durch den gleichen Reim der letzten Zeile (. . . .: nadzieję. dawasz: dasz. pocieszona: nadzieja) gebunden gewesen zu sein. Das Fragment lautet:

1 — Pomagaj [33]) bóg, duszo moja, czemu tak . . . . [34])
uznajże pana
boga, jego syna,
ducha świętego,
boga jednego,
miejże w panie nadzieję.

2 Odkupił cię syn boży
z wysokości
swojéj dowcipności:
pan się użalił,
ciebie wybawił,
ty się djabłu w moc dawasz.

3 — A coż tedy, miły panie, czynić mam,
gdyżem zgrzészyła,
złości pełniła,
świat miłowała,
bogam gniewała,
coż mi za naukę dasz?

---

[33]) Die Handschrift hat: Pomaga.

[34]) Hier ist eine Lücke, welche aber in der Handschrift nicht angezeigt ist, es fehlt etwa narzekasz.

4 — Widzi mi się, duszo moja, trafię [35]),
w to jedno mię słuchaj,
a nie rozpaczaj:
bogu chwałę daj,
złości swe wzpominaj,
tak będziesz pocieszona.

6 — Zawżdym ci harda była mężewi [36]),
który jest z piekła,
bom się go wyrzekła,
uczynków jego,
nieprzyjaciela mego;
w panie moja nadzieja.

. . . .

Ein zweites etwas späteres altböhmisches Gedicht von dem Kriege des Leibes mit der Seele hat Herr W. Hanka nach einer Papierhandschrift aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhundertes, welche sich in der Bibliothek des Prager Domcapitels befindet, im Časopis musea království českého, Jahrgang 1855, S. 57—60, und zum Überflusse noch ein zweites Mal im Jahrgange 1859, S. 480—483 derselben Zeitschrift herausgegeben. Von grossem Interesse ist dieses Gedicht dadurch, dass es eine Übersetzung und zwar eine ziemlich getreue, oft fast wörtliche Übersetzung der bekannten und öfter gedruckten [37]) *Visio Fulberti* darbietet und uns

---

[35]) Die Handschrift hat hier: thraphyę; vielleicht zu lesen: trapisz się?

[36]) So liest die Handschrift, wie Maciejowski sehr annehmbar vermuthet statt wężowi.

[37]) In neuerer Zeit ist das lateinische Gedicht nach verschiedenen Handschriften öfter herausgegeben worden: in G. Th. von Karajan's Frühlingsgabe S. 85—98, dann von Th. Wright in The latin poems commonly attributed to Walter Mapes, London 1841, p. 95—106 und von Edélestand du Méril in den Poésies populaires latines antérieures au douzième siècle, Paris 1843, p. 217—330: über eine Handschrift des 15. Jahrhunderts in der Vaticana, worin aber gleich wie in den von Wright benützten Manuscripten zu Anfange zwei Strophen fehlen, berichtet B. Dudík, Iter Romanum 1, 193. Es gibt jedoch auch einen alten Druck des 15. Jahrhunderts von dieser Vision, welcher von J. de Sartori, Catalogus bibliographicus librorum in bibliotheca caes. reg. et equestris academiae Theresianae extantium, Viennae 1801, Vol. 1, pag. 99, Nr. 181 und darnach in Panzer's Annales typographici 11, 350, Nr. 1281 beschrieben ist. Ich will, weil diese Beschreibung Manches zu wünschen übrig lässt, das Exemplar in der Bibliothek des Theresianums aber, welches auch ich benützen konnte, wahrscheinlich das einzige erhaltene ist, eine genauere Nachricht von diesem Wiegendrucke hier beifügen. Er ist in klein Octav, enthält 12 Blätter, die vollständige Seite zu 36 Zeilen, ohne Signatur und Custoden

utinam ad tumulum fuissem translata!

Non est mirum, fateor, quia, dum vixisti,

quidquam boni facere non me permisisti,
sed semper ad scelera pessima traxisti;
unde semper erimus in dolore tristi.
In poenis acerrimis sum et semper ero;

nullae linguae saeculi dicerent pro vero

unam poenam minimam, quam infelix gero;

sed quod magis doleo, veniam non spero.

Bych se byla nenarodila,
bylať bych tu hoře zbyla,
radějšeť bych tomu byla.
I nynie bych to zvolila,
a protož trpěti, tělo,
pro tě musím, žes nechtělo
nynie dobrého co činiti,
protoť tě musím viniti,
žeť musím vdy v hoři býti
s tebú, jehož nelze zbýti.
Což jest po světě lidí všech,
nevypravilíťby muk těch,
kterakť jsú velmi silné
i trpěti hrozně trudné;
a však największí muku mám,
a to já tiemto během znám:
boží očí neviděti,
navěk věkóm v hoři býti.

In ähnlicher Weise geht nun die Übersetzung fort; bald ziemlich genau an den Wortlaut des lateinischen Originales sich anschliessend, bald, wo entweder der Reim oder ein Gedanke, welcher jenen Übersetzer ansprach, dazu bewog, ausgeführter und in grösserer Weitschweifigkeit. Die Strophenabtheilungen des lateinischen Textes sind dabei eben so wenig beobachtet, als etwa in der mittelhochdeutschen Übersetzung des 14. Jahrhunderts in von Karajan's Frühlingsausgabe S. 98 ff., welche sich ähnlicher Genauigkeit befleisst wie die böhmische Bearbeitung und mit dieser überhaupt interessante Vergleichungspunkte bietet; oder in den meisten älteren Übertragungen des Gedichtes in andere fremde Sprachen. Ich will nun noch den Schluss der böhmischen Dichtung hieher setzen, mit der entsprechenden Stelle des lateinischen Textes (Edélestand du Méril, a. a. O. S. 226; von Karajan a. a. O. S. 94, Vers 225 — 236).

Et scio praeterea quod sum surrectura
in die novissimo tecum, sum passura
tecum morte perpeti; heu, mors illa dura,
mors interminabilis, fine caritura.

I viemť žeť v súdný den vstanu
a s tebú věčně ostanu
v hoři, jehožť nám nelze zbýti,
jedno věky věkom v něm býti.

Anima respondet.

Ad hoc clamat anima voce tam obscura:
heu, quod unquam fueram in rerum natura!
cur permisit dominus ut sim creatura,

Duše žalostivě zvola:
hoře, žeť jsem kdy stvořena!
proč jest bóh dopustil toho,
ať bych já byla tvář jeho,

quum praestita fuerim esse peritura?

O felix conditio pecorum brutorum!
cadunt cum corporibus spiritus eorum,

nec post mortem subeunt locum tormentorum;
talis esset utinam finis impiorum!

a to dobře věda o mně,
že mi zahynúti věčně?
Blaze každé tvári hlúpé,
když z toho světa vystúpie,
že duše s tělem zahyne,
a nikdy muk pak nečije:
volilť bych to hřiešný člověk,
aťbych já skonal tak svój věk!

Hiemit aber bricht das altböhmische Gedicht ab und alles was in dem lateinischen Originale auf jene Strophe noch folgt, somit der ganze Schluss und die Lösung des Streites, fehlt in der čechischen Bearbeitung, welche demnach unvollständig ist, sei es nur zufällig in der Handschrift, oder schon ursprünglich von dem Verfasser so belassen. Was die Behandlung selbst anbetrifft, so zeichnet sie sich durch keinerlei besondere, dichterische Eigenschaften aus: das Verdienst des Dichters ist eine im Ganzen getreue und ansprechende Übersetzung geliefert zu haben, ohne dabei seiner eigenen schöpferischen Kraft zu viel zuzumuthen. Die Behandlung des Reims, welcher bald klingend, bald stumpf ist, lässt eine gewisse Ungeübtheit des Verfassers nicht verkennen. Unreine Reime sind in diesem nur 294 Verszeilen umfassenden Gedichte häufig genug. So finden sich *a: á* ledva: tvá Čas. česk. mus. 1855, S. 57^b. hubená: přisúzena 57^b. vládne: upadne 59^a. postáti: hádati 59^b. žádost: radost 59^b: žalost 60^a. slova: žadostivá 60^b; *a*: *y* byla: dala 59^a; *e: é* všeho: svatého 57^b; *e*:.*o* toho: jeho 60^b; *é*: *o* tomu: svatému 59^b. jednoho: hřiešného 57^a; *é*: *ie* hlúpé: vystúpie 60^b; *ě*: *o* vědě: vévodě 60^a; *ě*: *y* tělo: bylo 59^b: pokrylo 59^b. byvši: věděvši 60^b; *ě*: *ý* neviděti: býti 58^a; *ě*: *ie* poděchu: chodiechu 57^a. těla: diela 59^a. 60^b. měla: diela 59^b. mieti: paměti 60^a; *ě*: *je* běch: mějech 60^a; *i*: *í* zvěřina: vína 58^a. mluviti: jíti 58^b: odjíti 59^b. dotčí: oči 58^a. čině: hlíně 59^b. panujíci: robotnici 59^b; *i*: *y* nenarodila: zbyla 58^a. byla: zvolila 58^a: nekrotila 59^a. neshřešilo: nebylo 59^a. učinilo: nebylo 59^a. bylo: učilo 59^b; *o*: *ó* svój: pokoj 58^a; *o*: *ú* rúše: groše 58^b; *u*: *ú* súd: lud 57^b. súdě: trudě 58^b. robú: dobu 59^a. pravú: bohu 60^b. nepřipudil: vlúdil 60^b. Von consonantischen Eigenthümlichkeiten will ich bemerken dotči: oči 58^a. meteš: kleveceš 59^a. větší: dosvědší 59^a. vládlo: táhlo 59^b. dává: žádá 60^a. smrti: zbýti 60^a. žádost: žalost 60^a. zahyne: nečije 60^b, wo doch wohl überall klingender Reim anzunehmen ist, obgleich unser Dichter sehr oft stumpfe Reime blos auf

der Endsylbe ruhend sich in Fällen gestattet, in welchen bessere Dichter klingend gereimt hätten, z. B. pravú : bohu 60^{b}. moje: tobě 59^{b}. kamenné: kratochvilné 57^{b}; já to auf na to findet sich S. 59^{a} und člověk auf svój věk S. 60^{b} gereimt. Rührender Reim trifft sich oft genug, býti : zbýti 58^{a}. 60^{b}. přebylo : zbylo 60^{a}. pomoci : moci 58^{b}. nečiješ: počiješ 58^{b}. zbožie : božie 58^{b}. dal : poddal 59^{a}. (mluviece : viece 59^{b}.) smyslem: rozmyslem 60^{a}. vstanu: ostanu 60^{b}. Von Reimhäufung will ich S. 58^{a} sechsmal widerholten Reim auf — ila, viermaligen auf iti und viermaligen auf — é anmerken.

Für die Erforschung der Persönlichkeit des Verfassers bietet das Gedicht durchaus keine Anhaltspuncte; einmal, S. 60^{a}, wird zwar der Bibel Erwähnung gethan:

pismoť praví a zjevno jest,
ktož na světě má větší čest,
a komužť bóh dary dává,
od toboť vždy viece žádá,
aby jemu viec cti činil,
a viec nežli jiný slúžil,

wo im lateinischen Texte (E. du Méril S. 225, von Karajan S. 93, Vers 198—201) blos steht:

A sensato quolibet hoc non ignoratur,
iura clamant, ratio pariter testatur,
cui maior gratia virtutum donatur,
ab eo vult ratio quod plus exigatur.

Aber man wird auch ohne dieses, dem Tone der Ganzen, sowie dem Umstande nach dass ein lateinisches Werk zu Grunde liegt, geneigt sein als Urheber der böhmischen Übersetzung einen Mann anzunehmen, der selbst dem geistlichen Stande angehörte oder doch diesen Kreisen nahe stund. Betreffs der Abfassungszeit wird man dem Herausgeber beistimmen können, welcher unser Gedicht in das Ende des 14. Jahrhunderts setzt.

Aus der nämlichen Handschrift in der Bibliothek des Domcapitels zu Prag endlich hat gleichfalls Herr Hanka ein drittes, oder wenn man das vermuthete čechische Original jenes polnischen Fragmentes hinzu rechnen will, ein viertes altböhmisches Gedicht über diesen Gegenstand im Časopis musea království českého 1855 auf S. 304—307 veröffentlicht. Der Dichter erzählt einleitend, wie er dahin wandelt und wünscht, es möchten die Todten auferstehen und den in der

Welt Lebenden Warnung gewähren. Vor Hunger ohnmächtig geworden[38]) findet er sich am Fusse einer Burg und hat hier eine Vision von einem Menschen der stirbt und welchem die Seele zur Seite steht:

> Když pojidech jednú blúdě,
> světskú mysl na mysli súdě,
> jednoť mi na myali tanu,
> kterak mrtví z hrobóv vstanú,
> by nám něco pověděli,
> bychom se střieci uměli,
> bychme se světem přebylí.
> Tehdy ihned na té chvíli,
> když běch jednú omdlel hladem,
> uzřech se pod jedniem hradem,
> na něm zjide temná záře.
> A tu běch při jednom sváře,
> že se tak smutně svařiechu,
> tu styštěch sobě pohřiechu,
> uzřev že tu člověk mřeše,
> nad ním dušička stojieše.

Schon will der Verein von Leib und Seele sich scheiden, da bittet jener die Seele, sie möchte bei ihm bleiben in der Wohnung wo sie es so wohl gehabt. Nun beginnt der Streit zwischen beiden, die gewöhnlichen gegenseitigen Klagen und Anklagen, bis der Körper stirbt und man ihn aufbahrt:

> Nepromluvi tělo viece,
> podachu mu v ruku sviece,
> spievachu jemu někteří.

Die Seele, den Qualen der Ewigkeit hingegeben, beweint ihren Zustand und fleht zu Gott und zu Marien um Rettung und Erbarmen. Das Gedicht läuft auf eine Belehrung und Aufforderung zu gottseligem frommem Leben aus und schliesst:

> Ten stratí svú duši milú,
> jenž jie nestřeže vší silú.
> Protož střeztež toho klenota
> již za zdravého života.
> Nečiňte mu muky pekelné,

---

[38]) Es war bei Dichtern des 14. und 13. Jahrhunderts ein sehr beliebter Eingang, zu erzählen, dass dieser oder jener spaziren gegangen und unter einem Baume u. s. w. entschlafen sei, und dann das übrige als Traum oder Vision vorzuführen.

střezte se propasti věčné.
Jesu Christe, mocný pane,
potvrď nás v dobrém stavě,
bychom všickni činili právě,
byli vedeni do ráje.
Amen.

Man sieht, dieses Gedicht, wenn es sich auch an die bei dem vorigen besprochene *Visio Fulberti* mittelbar gleichfalls anschliesst, steht derselben doch schon ferner und setzt irgend ein Zwischenglied voraus. Für die Zeitbestimmung bieten sich keine Züge, welche genaue Feststellung erlaubten. Doch trügt mich vielleicht mein Gefühl nicht wenn ich diese Dichtung in spätere Zeit, etwa schon in's 15. Jahrhundert setze; es gemahnt an die Denkmäler der böhmischen Literatur, welche um diese Zeit nach deutschem Vorbilde und unter deutscher Einwirkung entstunden. Eben so wenig sicheres ergibt sich für die Erkenntniss der Person des Dichters und ich muss es bei diesem Stücke wenigstens unentschieden lassen, ob es in éine Reihe mit jenen früher besprochenen zu stellen sei. Die Behandlung des Reimes zeigt von ziemlicher Gewandtheit; ungenaue Reime finden sich unter den 280 Versen welche das ganze zählt, ziemlich selten. Ich will sie schliesslich hier zusammenstellen. Es reimen natürlich wieder *a* : *á* vlásti : strasti S. 304^b und noch fünfmal: *e* : *é* péči : řeči 305^a; *e* : *é* pane : stavě 307^b; *é* : *ie* řieci : utéci 306^a; *i* : *í* hlínu : vinu 305^b und noch viermal; *i* : *y* pobyla : líbila 304^b. pil : byl 305^b; *i* : *ý* sticha : pýcha 304^b; *i* : *ie* kraji : čakajie 306^b; *í* : *y* přebyli : chvíli 304^a; *í* : *ý* ujíti : skrýti 305^b; *í* : *ie* chvíli : vzkvieli 304^b; *ie* : *ý* umřieti : skrýti 306^b; *o* : *ó* bože : róže 306^b. vóli : koli 306^b; *u* : *ú* tanu : vstanú 304^a. nemohu : mnohú 305^b und *y* : *ý* túhy : dlúhý 306^a. Von consonantischen Ungenauigkeiten bemerke ich nakrátce : práce 304^a. skonám : poznám 306^a. nepřijme : mine 306^b. zameškán : sám 307^b. pane : stavě 307^b. právě : ráje 307^b. Rührender Reim findet sich neunmal, Reimhäufung von je vier gleichen Reimen zweimal; die Reime sind bald klingend, bald stumpf, auch dreisilbiger kommt sechsmal vor.

Es sind dies die uns erhaltenen altböhmischen Bearbeitungen des in ganz Europa so ausserordentlich beliebten Gegenstandes, und wir ersehen aus der verhältnissmässig grossen Anzahl derselben bis in's 15. Jahrhundert hinein, dass auch in Böhmen das Volk, dessen

Geist überhaupt zu Betrachtung und lehrhafter Tendenz hinneigte, an der Darstellung des Krieges von Körper und Seele nicht minderes Behagen fand als in anderen Ländern. Dass dieses Wohlgefallen auch späterhin sich nicht verlor, lehren čechische Schriften über diesen Gegenstand aus jüngerer Zeit, welche ich oben in der Anmerkung 21 und im dritten Hefte dieser Studien, Seite 30 (Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Classe, Band 32, Seite 712) in der Anmerkung 58 aufgezählt habe.

Anhang.

Ich biete in diesem Anhange dem Freunde mittellateinischer Poesie acht und zwanzig Lieder und Briefe, meist aus den Kreisen studentischen Lebens im 14. und 15. Jahrhunderte herrührend, welche vielleicht nicht ganz ohne Interesse sind. Sie lehren einestheils, wie fremde Dichtungen nach Böhmen herübergenommen und umgeändert wurden; anderestheils zeigen sie jene fahrenden Schüler selbstständig poetisch thätig. Und lassen schon jene durch ganz Europa, überall wo gelehrte Schulen und Schüler sich fanden, verbreiteten Lieder einen tiefen Einblick in das Leben und Treiben, in das Denken und Fühlen jener Classen uns thun, so ist dies in noch bei weitem höheren Grade der Fall bei den anderen, welche unmittelbar aus der nächstem Anschauung, aus den bestimmtesten Verhältnissen und aus dem dringendsten Bedürfnisse heraus geflossen sind: ich meine jene Bettelbriefe und Sendschreiben von Prager und anderen wandernden Studenten, in welchen sie sich mit Bitten um Unterstützung an ihre Gönner, an Geistliche und Pfarrer, an den Kaiser selbst wandten. Nichts gibt ein so klares Bild von den Verhältnissen und Umständen, von dem Sinnen und Trachten jener Leute als diese Briefe [89]), welche bald in

---

[89]) Bruchstücke eines ähnlichen gereimten Briefes, wie die von mir herausgegebenen, führt Tomek Děje university Pražské 1, 80 Anm. aus der Handschrift I. 40 der Prager Capitelbibliothek an. Dieser Brief beginnt:

Scolasticale in dedicatione.

Discretis ad literas viris et honorem,
quibus inest charitas, Christi ob amorem
praemittunt servitia dominis praelatis

den Tönen der Verzweiflung klagen, bald in wilder Lustigkeit all diese Noth noch scherzhaft finden. Der Student welcher an die neue Hochschule gekommen ist, um von dem aufgehenden Licht seinen Theil zu empfangen, und welcher hier Gelehrsamkeit und eine Zukunft zu gewinnen hofft, er lässt die Bibel und Aristoteles und alles liegen und zieht singend und bettelnd durch die Strassen der Stadt, denn er ist arm und ihn hungert; er kommt dann mit seiner Beute nach Hause auf die Burse, da gibt es Streit und Zank und der Ältere und Stärkere nimmt dem Schwächeren weg was er sich etwa besseres erbettelt hat. Besitzt er aber einmal Geld, da wird es in sorglosem Leichtsinn verprasst, beim Biere oder bei den Weibern. Es schildern diese Dichtungen das ganze Leben des Studenten, sowol das äussere, als das innere auf der Burse: nur éine Richtung desselben bleibt uns ferne gerückt — seine Studien. Es ist ein keineswegs ganz erfreuliches Gemälde, ein Bild voll Kampf mit Noth und Entbehrung, mit Verachtung und Schmähung von Seite der anderen Classen, ein Bild der Verkommenheit, welche sich sogar in der Sprache kundgibt, wofür die erschreckende Barbarei von Nr. XXI, mag sie auch wie ich annehme des comischen Effectes wegen beabsichtigt sein, ein merkwürdiges Beispiel bietet. Dieselbe sittliche Verkommenheit zeigt sich zum grossen Theile in den Liebesliedern. Der Schüler gehörte dem geistlichen Stande an; mochte er in Zukunft als Priester wirken wollen, mochte er als Lehrer an der Universität oder an einer andern Schule auftreten, mochte er als Schreiber seinen Unterhalt gewinnen, immer stund ihm ein eheloses Leben bevor:

---

scolastici, socii suae paupertatis;
simul scribant omnibus vobis literatis,
Christi nos intuitu omnes audiatis.
Ecclesiae iubilo plebs omnis laetatur,
altisonis vocibus hodie cantatur,
missae post officium dives epulatur,
sed pauper esuriens multum contristatur.

Der Schluss lautet:

Pauperes scolastici, qui in scolis student,
et prae magnitudine mendicare pudent,
humide literulam modo vobis scribunt,
detis ipsis aliquid, quod aquam non bibunt.

Ausser der eben angeführten Capitelhandschrift enthält auch der Codex C. 1 im Wittingauer Archive eine Anzahl Briefe und Formeln, welche sich auf das innere Leben der Prager Studenten beziehen. Tomek a. a. O. S. 82.

es ist also eine eigenthümliche Liebe mit welcher er liebt, es sind eigenthümliche Frauen denen er seine Gefühle, und was die Hauptsache ist, sein Geld schenkt, und er hat sonderbare Erfahrungen an ihnen gemacht. Dieser Umstand erklärt vollkommen die Leichtfertigkeit der meisten Liebeslieder und die so häufigen Klagen über die Verworfenheit des Weibes: echte Frauenliebe haben diese Leute ja nicht kennen gelernt. Aber trotz allem was ihn beengt und drückt, was ihm sein Leben schwer und kummervoll macht, verliert der Clericus, der Goliard, seinen frohen Muth, seinen Humor nicht; und es ist dies ein Humor der sich vor dem Heiligsten nicht scheut, der des hohen so wenig als des niederen und seiner selbst schont, der bitter werden kann bis zur schärfsten Satyre. Es ist natürlich dass dabei auch die Zeitereignisse Berücksichtigung finden, wodurch diese Dichtung zum Theile auch historischen, nicht blos culturgeschichtlichen Werth erhält. Die wichtigen Begebenheiten deren Schauplatz im 15. Jahrhundert die Universität, die Hauptstadt, das ganze Land waren, riefen eine Menge nicht blos čechischer sondern auch lateinischer Lieder, Spott- und Klagegedichte von beiden Seiten hervor; die lateinischen rühren meist von Vaganten und Schülern, oder von Geistlichen her, mit welchen ja jene im nächsten Zusammenhange stehen, also von Leuten welche bei den Ereignissen nahe betheiligt, das Wahre wissen konnten, wenn sie es freilich auch nicht immer sagen wollten.

Alle nachfolgenden Stücke sind aus Handschriften geschöpft. *A* und *B* nenne ich zwei Handschriften welche ich unter derselben Bezeichnung in meinen altböhmischen Leichen, Liedern und Sprüchen näher beschreiben werde; sie sind um 1459 in Prag und zwar im *Collegio regis Wenceslai* durch den bekannten *Frater Crux de Telcz* geschrieben. Mit *C* bezeichne ich die HS. I. 4°. 466 der Breslauer Universitätsbibliothek. Beschreibung davon findet man in Hoffmann's Monatschrift von und für Schlesien 1829, Bd. 2, S. 738 ff. und im Čas. česk. mus. 1858, S. 392 f. Die Handschrift rührt von Nicolaus de Cosla her und weist als Ursprungsort auf Schlesien, Jägerndorf und Olmütz, die Lieder aber führen uns nach Prag. Abschrift der aus dieser HS. entlehnten Stücke verdanke ich der Güte des Herrn Archivars W. Wattenbach in Breslau. *D* endlich ist der Codex Nr. 1652 der k. k. Hofbibliothek zu Wien, in klein Quart aus dem 14. Jahrhundert: nach Einzeichnungen auf Bl. 3^b. 4^a und 156^b

war er Eigenthum der *domus beate marie in Axpach ordinis carthusiensis:* das hieraus entnommene und später als der übrige Text aufgeschriebene Lied weist mit seinen eingeflochtenen Anfängen unzweifelhaft böhmischer Lieder auf Böhmen zurück.

Die einzelnen Stücke habe ich so geordnet dass die ernste Gegenstände behandelnden und die historischen Lieder (Nr. I—III) vorangehen, dann folgt das Gedicht über die Bedeutung des Hahns auf den Kirchthürmen (IV), hierauf von Weibern und von Liebe (V — X), darnach Trink- und Kneipenlieder (XI und XII); an diese schliessen sich scherzhafte Lieder und Parodien (XIII — XV) und den Schluss macht was sich auf Vaganten- und Studentenleben bezieht (XVI — XXVII).

Was das Alter der einzelnen Nummern betrifft, so ist es natürlich sehr verschieden. Die von auswärts übernommenen Lieder reichen zum Theile in weit ältere Zeit zurück als jene der Aufzeichnung ist, in's 12. und 13. Jahrhundert; die meisten der Stücke aber, welche in Böhmen selbst entsprungen sind, gehören in nicht frühere Zeit als das XV. Jahrhundert. Nr. III ist nach Husens Auftreten, aber noch vor seinem Tode geschrieben, Nr. II vielleicht etwas später als das vorige; Nr. XX, nach der Gründung der Prager Universität verfasst, richtet sich noch an Karl IV. selbst, muss also vor 1378 gehören; die Bettelbriefe aus *A* werden um 1450 fallen müssen: denn in derselben Handschrift befindet sich ein ähnliches lateinisch-böhmisches Bettellied, welches ich in den Althöhmischen Leichen-Liedern und Sprüchen mittheile und welches von 1451 ausdrücklich datirt ist[40]).

I

Ad errorem omnium surgam locuturus,
omnis clerus audiat, simplex et maturus,
nihil est quod timeo, valde sum securus.

---

[40]) Es ist überschrieben: *Ex lithomierzicz Socij composuerunt ad plebanos* und begient mit folgender Strophe:

Nos expertes fere labe
bydlíme u samé Labe,
mundamur inedia,
Noveritis christicole,
žeť jest nedostatek v škole
et quam multa tedia.

Sermo meus percutit velud ensis durus,
5 vniendo presules atque cardinales,
monachos, presbyteros, nec non moniales.

Sunt velud ydropici quorum membra crescunt,
dum plus bibunt, siciunt, sic magis inardescunt,
sic auari miseri nunquam requiescunt.

10 Quid est auaricia nisi vilis cultus,
vanitatum vanitas et cordium tumultus:
pereunt diuicie, perit homo stultus.

Quando diues moritur, statim fit sepultus,
in sepulcro ponitur in regali tegumento,
15 postea deponitur in miseri (?) tormento.

In tormento patitur velud arundo vento,
nec redimi poterit nec auro, nec argento.
quando vos in prandio, domini, sedetis,

Hostium pauperibus claudere iubetis;
20 pauper clamat vocibus nec audire wltis,
nec ei de ferculis detis que habetis.

. . . . transit, omnia transeunt que habetis,
psalmistam legite et invenietis;
verum vobis nunccio quod precipietis.

25 Ibi nihil proderit dignitas papalis,
sed fetorem senciunt poene iehennalis,
siue sit episcopus, siue cardinalis.

Ibi non erit dominus iudex vt vos estis,
sed idem erit dominus deus atque testis:
30 iudicabit iudices deus (et) scolares.

Artifex, qui condidit hominem ex luto,
et liniuit oculos ceci sacro sputo,
vestras saluat animas: miseros saluto.

= *A* 157b — 15 mife'i *die Hs., vielleicht* inferni *zu lesen?* — 22 Qũta transit *die Hs.* — 26 pene *die Hs.* — 33 saluet?

II

Alia cancio.

Ordo catholicus
et apostolicus
vergit noster penitus
atque coruptus
5 destruitur cunctus.

Regno Boemorum,
nam funditus horum
latet iusticia,
patet astucia
10 cunctorum malorum.

Ignis et spolia,
fraus, homicidia,
cetera nocencia,
clerum inpugnancia
15 patescunt in terra.

Sanctorum corpora,
fidei robora,
que erant pollita,
gemmis insignita,
20 hec sunt in auita.

Per prauos homines,
in fide debiles
et Christo rebelles
atque invtiles,
25 et sunt spoliata.

Quorum reliquias
tulerunt alias
longas prouincias
et despexerunt eas
30 fide post terga.

Archiepiscopi,
simul episcopi,
abbates, priores,
monachi minores,
35 insignes rectores.

Electi cantores
et predicatores,
periti lectores,
legis zelatores,
40 fidei cultores.

Omnes katholici
et ewangelici,
subtiles loyci,
scriptores, clerici,
45 ferunt ethnici.

Legati, prelati,
barbati, signati,

monachi nigrati
atque candidi,
50 cuncti prelati.

Doctores, legales,
atque cardinales,
una regulares,
alme moniales
55 sprete per letales.

Herrores peiores,
immenses terrores
heresiarcharum
que Viklefistarum,
60 lutum peramarum.

Nil valet religio,
profunda accio,
per quam saluacio,
sit liberacio
65 Christi personarum.

Viget pestifera
gwerra mortifera;
o cohors misera
tua per opera
70 spreta fides vera.

Non pretermittitur
ordoque nittitur
Christo famulari,
fide roborari,
75 firma spe armari.

Nam latrocinia,
furta, incendia,
et homicidia
absque clemencia
80 patrantur in terra.

Iam latet veritas,
patet iniquitas,
cessat iusticia,
regnat astucia,
85 fraus Viklefistica.

Cuius per vicia
sunt mortificia,
dolus, malicia,
et violencia
90 fert cum ruina.

Vt quondam pueros
occidit teneros
Hérodes crudelis,
Zyzka infidelis
95 transmisit tot celis

Animas iustorum,
iustus vltor quorum
erit in futuro
iudicio divino
100 iudex mortuorum.

Iudicans breuiter,
regnans perhenniter,
iustis dans premia,
sedis examina
105 iuxta seruimina.

Electis 'venite',
maledictis 'ite
in ignem eternum,
habente premium
110 letum sempiternum.'

Qui vobis offerat,
cuncta qui superat,
idem vos conterat,
a nunquam erigat,
115 qui sine fine regnat.
Amen.

= *A* 157b—158a *Die hier und in Nr. III angewandte Strophenform scheint im 15. Jahrhundert sehr beliebt: wir treffen sie auch in der* Cancio de autoribus bohemici scismatis *bei C. Höfler, Geschichtschreiber der husitischen Bewegung in Böhmen* 1, 558 bis 560, *so wie in einer Reihe anderer noch ungedruckter lateinischer Lieder; und auch in böhmischen Liedern gerade aus jener Zeit und namentlich in solchen historischen und Streitliedern findet sie sich äusserst häufig. Vgl. meine zweite Abhandlung über die dreitheilige lyrische Strophe im Altböhmischen.* — 44 srptces *die Hs.* — 69 t9 *die Hs.* — 97 castus *die Hs.* — 99 dn̄o *Hs.*

III

Omnes attendite,
animaduertite,
quid nam sit plangite

et mentes auertite
5 ab errore tali.

W[a] Strenue fortiter
imperator noster,
moderni regis pater
(requiescat dulciter),
10 erat fractor mali.

W[a] Hic auxit eciam
sanctam ecclesiam,
quam paciens liberam
peruenit ad patriam
15 imperii ueri.

W[a] Exponens copiam
auri et argenti,
simulque lapidum,
dictum dauiticum
20 volens adimpleri.

W[a] Voluit eciam
propter clemenciam,
heresis demenciam,
romanam ecclesiam
25 vereri et augeri.

W[a] Post eius obitum,
felicem transitum,
per manus principum,
regum et comitum
30 conatur deleri.

W[a] Illis temporibus
multis honoribus,
virtutum floribus,
nunc iam doloribus
35 fertur adimpleri.

W[a] Insurgunt undique
mine, insidie,
fides destruitur,
clerus opprimitur,
40 papa deridetur.

W[a] Dei laus decrescit,
dolus, fraus succrescit,
presulatus vilescit,
doctoratus tumescit,
45 vulgus deum nescit.

W° Monachis, fratribus
ac monialibus,
Christi virginibus,
ceteris fidelibus
50 uiuere uilescit.

W° Nam status militum,
clientum, ciuium,
falsis docmatibus
ac peruersitatibus
55 resistere nescit.

W° Clerici non nulli,
laycales populi,
facti sunt scismatici
per libros heretici
60 Wycleff condempnati.

W° Pastores legales
modo sunt exules,
oues fiunt debiles,
quas reguntinhabiles:
65 sicplebs est orbata.

W° Ululant claustrales,
plangunt moniales,
omnes quasi mortales
facti sunt spiritales,
70 lex est desolata.

W° Rex audit et tacet,
nam sibi hoc placet;
ach ubi iusticia?
committuntur spolia,
75 non est qui defendet.

W° Terrarum principes,
reges, cardinales,
duces ac comites
nos faciunt exules
80 sua regione.

W° Consules antiqui,
bohemi perfidi,
moderni theutunici,
gaudent mechanici
85 statuta noue legis.

W° Facti sunt timidi
omnes operarij

ob quod aurifabri
fuerunt incipati
90 ex mandato regis.

W° Rex malum perpendit,
nemo qui defendit;
Romana ecclesia,
fides katholica
95 per ipsum destructur.

W° Oremus dominum
patrem et filium,
sanctum paraclitum,
ut nostrum omnium
100 status dirigatur.

W° Coniungat ciuibus
suis celestibus
ac nos ab omnibus
oppressorum manibus
105 semper tueatur.

W° Hoc totum construxit
quidam et indixit,
ut pateat omnibus
illud decantantibus,
110 fidem fluctuare.

W° Licet ipsa fluctuet,
rata semper permanet;
audi tu, scismatice,
et tu heretice,
115 non tamen mergetur.

W° Plures erant scismatici
atque heretici
eandem inpugnantes,
fraudes, dolos cudentes,
120 et sunt condempnati.

W° Omnium domine,
nos velis invisere,
fidem rectam sapere,
ne Hus virus wippere
125 intret corda nostra.
Amen.

= *C, fol. 35; von den fünfzeiligen Strophen sind meist je zwei durch den Reim der fünften Zeile gebunden. Über die Strophenform selbst siehe meine zweite Abhandlung über die dreitheilige*

lyrische Strophe im Altböhmischen, wo ich ausführlich auf den Gebrauch derselben in Böhmen während des 15. Jahrhundertes zurück komme. — 20 adimplere *Hs.* — 42 dolos *Hs.* — 101 Coniunget *die Hs.* — *Strophe* 17. 18 *und* 19 *(Zeile* 87—93*) sind am Rande nachgetragen; ebenso Str.* 21 *(Zeile* 101—105*).*

IV

De Gallo.

Multi sunt presbyteri, qui ignorant quare
supra domum domini gallus solet stare:
quod propono breuiter vobis propalare,
si wltis beniuole aures mihi dare.

5 Gallus est mirabilis dei creatura
et recte sic presbyter illius figura,
qui preest parochie animarum cura,
stans pro suis subditis contra nocitura.

Supra crucem positus gallus contra ventum
10 rostrum diligencius dirigit extentum:
sic sacerdos vbi scit demonis adventum,
illic se obviat pro grege bidentum.

Gallus regit plurimam turbam gallinarum
et solicitudinem magnam habet harum:
15 sic sacerdos cupiens salutem animarum
ffaciat et doceat quod sit deo carum.

Quasi rex in capite gallus coronatur,
in pede calcaribus ut miles armatur,
quanto plus sit senior pennis decoratur,
20 in nocte dum concinit, leo conturbatur.

Sic sacerdos bene scit populo preesse,
pigros cum calcaribus monet indefesse,
confortando debiles invicem dei in esse,
post laborem aureus vt rex debet esse.

25 Gallus suas feminas solet verberare,
hos que cum extraneis solent ambulare:
sic sacerdos subditos debet castigare
contra legem domini qui solent peccare.

Gallus granum reperit, conuocat vxores
30 et illud distribuit inter cariores:
tales discant clerici pietatis mores,
dando suis subditis scripturarum flores.

Basiliscus nascitur ouis de gallorum:
sic vis crescit demonis de presbyterorum
35 multa negligencia, quum de subditorum
non curant sceleribus, nec de spe celorum.

Gallus nunquam negligit tempus vespertinum,
quando cum suis subditis volat ad supinum,
vt in nocte media tempus matutinum
40 seruus dei precinat ad opus diuinum.

Sic est bonus presbyter respuens terrena,
ducit suos subditos ex inferni pena,
prebens iter celicum celi ad amena,
dum sponsus aduenerit cum turba serena.

45 Hec vobis sufficiunt de gallo notata,
et in audiencium corda sint locuta
tenaci memoria, quia nux muscata
plura reddit aromata bene masticata.

= *A* 160ᵃ — 160ᵇ. *Einen weit umfangreicheren, aber zum Theile sehr verstümmelten Text theilt Edélestand du Méril, Poésies populaires latines du moyen âge, Paris* 1847, *p.* 12 *sqq. mit.* — 12 bibētum *die Hs.* — 26 extraneas *die Hs.*

V

Cancio de mulieribus.

Recedite, recedite,
ne mulieri credite!

Dic tu, Adam, primus homo,
qui deceptus es in pomo. —
5 sum priuatus dei dono,
ne mulieri credite!

Eram fulgens quasi stella,
paradisus michi cella,
sum deceptus a puella,
10 ne mulieri credite!

Vxor mea me fraudauit,
dum me pomo saciauit,
paradiso me priuauit.
ne mulieri credite!

15 Dic tu, Loth, dulce verum,
quanta fraus sit mulierum. —
heu, deceptus sum per merum,
ne mulieri credite!

Me decepit nata mea,
20 cum miscebam me cum ea,
fraudulenter querens rea;
ne mulieri credite!

Dic tu, Sampson, et fatere,
quid sentis de muliere? —
25 sum per eam lapsus vere,
ne mulieri credite!

Pilis meis sum priuatus,
veniamque spoliatus,
sic sum ipse defraudatus;
30 ne mulieri credite!

Dic tu, Dauid manv fortis,
qui deceptus es in scortis. —
fuit causa mee mortis,
ne mulieri credite!

35 Patet teste Salomone,
mulieres raro bone,
plene sunt decepcione,
ne mulieri credite!

Id quod scio tamen verum,
40 capio testem totum clerum,
mille fraudes mulierum;
ne mulieri credite!

Mulieres sunt fallaces,
et in ore sunt loquaces,
45 et in corde sunt mendaces,
ne mulieri credite!

= *A* 157ᵃ. — 11 mea *fehlt in der Hs.*

VI

Audite alphabetica
cantica sophistica,
cuius sit amor generis
et fauor mulieris.

5 Bilingwis mulier,
instabilis ut aer,
decipit quam plures,
velud in nocte fures.

Cruenta bestia
10 tendit ad terrestria,

delusio, destructio
status personalis.

Dolosa, valida,
ad omne malum valida,
15 derisio, decepcio
fame, claritatis.

Ewam pronuncians
viri fallatricem,
eius caue presenciam
20 velud dampnatricem.

Furtiue subtrahit,
fugias saltatricem,
eius caue presenciam,
agnosce meretricem.

25 Garula et fatua,
omnis honoris vacua,
gerula mendacij,
verborum comportatrix.

Habentem, non egentem,
30 facit mendicantem,
dominum superbum
transmutat in seruum.

Ignis infernalis,
pena gehennalis,
35 ira et invidia
ipsam comitantur.

Karitas deifica
per ipsam obfuscatur,
chaos creans malefica:
40 desiste, amator.

Lustrat per plateas,
pompas et choreas,
visitat parrochias,
scolas et thabernas.

45 Mediatrix mamone
miseri mechantis,
mors carnis et anime
fit non penitentis.

Neutrum vult diligere,
50 quemque vult amare,
clericum decipere
et laycum fraudare.

Omnes fallit homines,
papales, cardinales,
55 monachos, presbiteros,
decipit prelatos.

Plures parit filios,
ab lege facit spurios,
vult esse heriles,
60 seruos facit viles.

Querit es et obulum,
grossum et florenum,
non querit honorem,
sed tendit ad pudorem.

65 **R**ectrix senis, iuuenis,
pauperis et diuitis,
ipsa lutibundum
totum facit mundum.

Sorbet sapienciam,
70 deglutit prudenciam,
ut fecit Sampsoni,
Platoni, Salomoni.

Tondet tua, tenet sua,
turpet, torquet animum,
75 friuolum, zelotipum,
ipsum facit beniuolum.

Vacua vacuitas,
vanitatum vanitas,
honorem deo demus
80 et cum eo viuemus.
Amen.

= *C, fol.* 32; *nach Strophe* 2. 3. 6. 7. 10. 11. 14. 15. 18 *und* 19 *steht in der Hs.* R°. — 13 Dolosa valida *Hs.; vielleicht zu lesen* Dolosa, fallida?

VII

Alia cancio de vna muliere.

Fuit vna domina,
valde pulcra femina;
dum vir eius laborat,
clericum sibi advocat.

5 'O tu bone clerice,
scis quid debes facere:

mecum debes iacere,
nemini debes dicere.'

Certe hoc non faciam,
10 quia perdam graciam
a domino quem diligo,
fide sibi teneor.

'Emam tibi tunicam,
bracam et camisiam,
15 ocreas et caligas,
ut tu mecum iaceas.'

Audiens hoc clericus,
versus ab hominibus
intrauit ad cameram,
20 et plagauit dominam.

Venit hospes ad domum,
pulsat ad hostium:
clericus perterritus
bracas fuit oblitus.

25 Miserere mei deus,
miserere mei deus!
iste lectus non est meus,
venit cuius est proprius.

= *A* 157ᵃ.

VIII

Alia cancio.

Si vis ad amasiam letus introire,
manu noli vacua hostium aperire;
precio non precibus fauorem acquire,
occurrens tibi cicius dicet benevenire.

5 Si nichil attuleris, sedet et tristatur,
si dona porrexeris, gaudet et letatur;
audit, plaudit, diligit, te et osculatur,
et te propter munera cencies amplexatur.

Si dicis: non diligis me? mox incipit flere,
10 vt te per fletum cicius possit detinere;
dum a te non poterit nummos extorquere,
dicet: vade garcio, te non noui vere.

Erit nowus melior, letus et iocundus,
pulcer, audax, nobilis, opere facundus;
15 dominarum regula sic docet ęt mundus,
nam qui primus fuerat, hic erit secundus.

Multa possemus dicere, sed finem faciamus,
quod nos mulieres capiunt vt piscem capit hamus:
earum exercicijs nos semper resistamus,
20 vt vnam ex millibus castam inveniamus.

= *A* 148[b]. — 12 garcō *die Hs.* — 18 *über* quod *steht* ut.

IX

Monialis ad Clericum.

Me tibi, teque mihi, etas et decor equant:
cur ergo non sumus sic in amore pares?

Clericus respondet.

Non hac veste places, alijs nigra vestis amatur;
que nigra sunt, fugio: candida semper amo.

Monialis dicit.

5 Sub hac veste nigra niueam tamen aspice carnem;
que nigra sunt, fugias, candida membra petas.

Clericus.

Nupsisti Cristo, quem non offendere phas est:
hoc velum sponsam te facit esse dei.

Monialis.

Deponam velum, deponam cetera queque,
10 intraboque thorum nuda puella tuum.

Clericus.

Si careas veste, tamen alia non potes esse:
vestibus ablatis non mea culpa minor.

Monialis.

Culpa tamen, sed culpa leuis, sic esse fatetur:
est quoque peccatum, sed veniale tuum.

Clericus.

15 Vxorem violare viri, graue crimen habetur;
sed grauius sponsam zelotipare dei.

Monialis concludit.

Vicisti nostrum sancta racione feruorem,
gaudeo quod verbis sum superata tuis.

= *A* 164[a] — 164[b]. — 5 S. h. v. nigra in meam tamen aspice (*darüber:* tu niueam inspice) carnem *die Hs.* — 17 V. iterum, *darüber* nostrum.

X

Filia, si vox tua (?)
vellem te laudare,
carnalem socium
vellem tibi dare.

5 Filia, vis militem
bene equitantem?
'Nolo mater cara,
nolo mater cara,
quia non sum sana.
10 Milites in bello,
nunquam sunt in domo,
et eorum gladij,
et eorum gladij,
semper sunt acuti.'
15 Filia, vis monachum
bene kukulatum?
'Nolo mater cara,
nolo mater cara.
quia non sum sana.
20 Monachi post primam
currunt ad coquinam,
panes eis dantur,
panes eis dantur,
caseum furantur.'

25 Filia, vis rusticum
nigrum et turpissimum?
'Nolo mater cara,
nolo mater cara,
quia non sum sana.

30 Rustici quadrati
semper sunt irati,
et eorum corda,
et eorum corda
nunquam letabunda.'

35 Filia, vis clericum
bene literatum?
'Nolo mater cara,
nolo mater cara,
quia non sum sana.

40 Clericorum pueri
semper sunt superbi,

et eorum matres,
et eorum matres
  dicuntur meretrices.'

45 Filia, vis scolarem
bene literatum?
'Volo mater cara,
volo mater cara,
  quia iam sum sana.'
. . . .

= *B* 408[b]. — 1 vox: *so steht in der Hs. — Nach der letzten Strophe dieses Liedes hat eine keusche Hand zwei weitere Strophen durch Überstreichen mit Tinte unlesbar gemacht.*

XI

Cancio sequitur de thaberna.

QUICUNQUE delectatur thabernam introire,
prius se debeat cruce premunire;
nam ibi cognita et incognita solent audire,
quid sit mundus poterit ibi sentire.

5 In ea nulla disciplina demonstratur,
homo non quiescit, donec inebriatur,
inde diabolus (?) nimis exaltatur.

Cognoscere volentes clericorum mores,
ad thabernam ipsi stent et ante fores,
10 et intus respiciant, vt audiant rumores.

Mulieres vident osculum portare
viro alieno se volente nectare,
post hoc homo potest mirabilia notare.

Vnus cantat,
15 alter saltat,
tercius orat,
quartus plorat,
quintus ridet,
sextus studet,
20 septimus confitetur,
octauus irridetur,
nonus wlt dormire,
decimus wlt garrire,
vndecimus vituperare,
25 duodecimus verberare,
tredecimus est iocundus,
et sic rotatur mundus.

Multus esset mirus,
qui vellet . . . . . .
30 tum occupare,
sed volo cessare,
paulo plus narrare.

O clerici dilecti, discite vitare
thabernam horribilem, qui cupitis regnare;
35 nec audeant vos rustici plagis verberare.

Rusticus dum se sentit inebriatum,
clericum nec reputat militem armatum.

Vere plane consulo vt abstineatis,
ne vnquam cum rusticis thabernam ineatis.

40 In thabernis quando sumus,
nescimus quid sit humus;
ibi nullus timet mortem,
sed pro Bacho mittunt sortem.

Bibunt semel pro uiuis,
45 ter pro captiuis,
quarto pro defunctis,
quinto placet cunctis.

Qui sentit . . . mortem,
galline quod est in . . . .

50 Bibit vnus, bibit secundus,
bibit iste, bibit illa,
tum Iste, tum illa,
seruus iacet et ancilla.

Die nocteque tota
55 non cessat hoc vanum poto;
Poto bibunt tam pro papa,
quam pro rege, quam pro cappa:
bibunt omnes sine lege
et sic sine fine.

= *A* 158b — 159a. *Dieses Lied, ein Gemenge von Bruchstücken aus mehreren Liedern, ist in der Hs. nur sehr verderbt erhalten und ich darf nicht hoffen, dass es mir hier gelungen ist, es vollkommen herzustellen.* — 4 ibi *fehlt in der Hs.* — 7 dia!? *Hs.* — 10 respiciunt vt audiunt *Hs.* — 29 qui vellet ſſ·us *Hs.* — 40 *bis* 43 *vgl. Carm. Bur. S.* 235, *Nr.* 175, *Str.* 1. — 44 *bis* 47 *Carm. Bur. S.* 236, *Str.* 3. — 48 Qui s. eſus (?) mortem *Hs.* — 49 galline q. e. in p9ᵗᶜ. *Hs.* — 50 *bis* 53 *Carm. Bur. S.* 236, *Str.* 5.

XII

Referam miraculum quoddam curiale,
futuris, presentibus sit memoriale:
a mundi principio non extitit tale,
usque ad finem seculi uix erit equale.

5 Dum abbas et monacus essent uinolenti,
dicit abbas monaco circa se sedenti
'uotum uoui domino et deo uiuenti;
Romam ire cupio hoc anno presenti.'

Quo audito monacus plausit et saltauit:
10 *zila baba sibila* canticum cantauit,
versum *sudram sudracum* letus incoauit,
ymnum *hobri pomozi* sua recitauit.

Cifum tenens manibus dicit ad abbatem
'bibe, bibe, rebibe, propter sanitatem,
15 qui spirata gracia cupis sanitatem,
vias tuas dirigat, det prosperitatem.'
Bibabal'.

= *D* 157ª. *Es ist dieses Lied vorzüglich dadurch interessant, dass in der dritten Strophe offenbar Anfänge böhmischer, wahrscheinlich volksthümlicher Lieder erhalten sind; freilich weiss ich blos Z.* 10 *zu erklären, wo es heissen wird* Žila baba Sibila: *dagegen ist mir die Bedeutung des* Versus sudram sudracum *in Z.* 11 *und des* Ymnus hobri pomozi *in Z.* 12 *unklar.* — 1 miracula quiodā *die Hs.* — 4 ad *fehlt in der Hs.* erūt *die Hs.* — 5 ēēt uinoleti *die Hs.* — 10 zilab'ba sibilacāticū cantatui *die Hs.* — 11 sudrā sudracum *Hs.* — 16 tuas tuas *Hs.*

XIII

Alia cancio de Azello.

Rusticus dum asinum
vidit suum mortuum,
fleuit eius obitum:
ofe, ofe, ofe,
5 moriens aselle,
vellem mori pro tibi!

Si te sciuissem, asine,
moriturum frigore,
non caruisses indui.

10 Emissem tibi tunicam,
bracam et camisiam,
cingulum, bursiculam.

O tu bone presbyter,
fac sibi pulsare ter,
15 cantare solempniter.

Ad ecclesiam ibimus,
requiem cantabimus,
asinum seruabimus.

Caro datur vermibus,
20 cutisque sutoribus,
anima demonibus.

O vos cuncti bauari,
sumite caudam asini,
cum ea suspendimini!

= *A* 157ᵃ — 157ᵇ.

XIV

Passio cuiusdam nigri monachi secundum luxuriam.

In illis temporibus erat quidam monachus mentis elate et nimia seductus ebrietate. et post nimiam ebrietatem iniuit quandam ciuitatem vt aliquam inveniret que suis langworibus mederi sciret. Tandem processit ante domum cuiusdam meretricis, que inter suos conciues pauci erat honoris. Et interspiciens domum vidit ibi pulcram sedentem feminam, specie et decore multum nitentem, et que erat stipata et fulcita malis fulgoribus diwlgata circumamicta. Et simulabat eam esse virginem castam, super quam nullus hominum sedit, nisi centum et quadraginta et quatuor milia virorum et in vigilia palmarum turba multa, que convenerat ad diem festum. Et in vigilia ascensionis omnes gentes sicut dicit psalmista: Quicunque wlt saluus esse. Et in Donato septuaginta octo vel paulo plus. Et in eodem relique pene omnes Et ex omni nacione que sub celo est. Monachus vero cum vidisset eius alba crura, tunc statim commota sunt omnia viscera eius in . . . . . [1]) et statim memorabatur sicut dixit in scriptura: Dilexi te domina in tua factura. Et accedens ad eam dixit: O domina mea pulcerrima, non dilexi te in factura; Sed postquam vidi te, factum est cor meum tanquam cera liquescens; et in medio ventris succurre michi in hijs materiis, quia amore tuo langweo. At illa subridens dixit: quid vis, inquit; munera non despiciam, vota libenter exaudiam. Redeas in crepusculo, noctis sub silencio, Et verba tua non despiciam sed exaudiam. Monachus vero magno commotus gaudio accepit licenciam et festinanter cucurrit ad claustrum suum. Et furtiue intrans claustrum suum in crepusculo noctis. Et arripuit decem marcarum pondus. Et reuersus est ad lectum mulieris dicens: vbi es? At illa respondens ait: Ecce assum, quid vocasti me? Monachus vero ait: Inprime mihi oscu-

lum requies (*so*) leticie et amicicie. et amica donec optata veneıat[2]) et osculatus est eam. et dato thesauro ascendit super femur eius potentissime. Qui cum ascendisset 1°, 2°, 3°, 4° etc. requieuit ab omni loco opere suo quod patrauerat. Et dixit: Hec requies mea in seculum seculi. Hic habitabo quoniam elegi eam. Media autem nocte clamor factus est: Ecce sponsus venit, exite obuiam ei! Et ministri precurrentes volebant apprehendere monachum. Monachus vero audiens strepitum veniencium festinanter cucurrit ad angulum et abscondit totum corpus eius pretermittens coronam capitis eius. Ministri vero quidem querentes eum per loca diuersa; nouissime invenit eum seruus et ait: Hic qui non posuit (in) deum adiutorium suum. Accesserunt ad eum omnes et percusserunt eum fortiter et abstraxerunt eum viriliter, et abstractis omnibus capillis capitis sui. Mulier vero sedens confractis cruribus aparuit in globato, quod est interpretatum caluarie locus vsque in hodiernum diem. Hospes vero ait: Amice, ad quid huc venisti non habens vestem nupcialem? Monachus vero ait: domine, Dilexi decorem domus tue et locum habitacionis pulcerrime vxoris tue. Hospes ait: blasphemauit. Quid adhuc egemus testes? audistis blasphemiam. Quid vobis videtur? At illi dixerunt Respondentes: Reus est mortis. Hospes ait ad Monachum: Amice, nonne scriptum est in lege, si pes tuus aut manus tua scandalizauerit te, abscide et proice abs te? At circumstantes dixerunt: Domine, non tantum manus, sed eciam pedes et caput. Hospes vero ait: Manus nolo quia ad claustra secutae sunt. Caput nolo propter religionis formam. At vnus ex illis dixit: Domine, non sic; sed abscindatur ei modicum id retro pendens, ut fiat homo iustus et timens deum. Ac hospes ait: Vere recte iudicasti. et dixit vni seruo nequam: abscide ei unum testiculum, et si perseuerauerit pulsans, abscide ei et reliquum. Et factum est illud. Et absciderunt ei testiculos dicentes: Vade. Et tu aliquando conuersus confirma fratres tuos, ne et ipsi veniant in hunc locum tormentorum. Et ex illa hora perdidit monachus sua inferiora. Cum autem sero factum fuisset, hospes ait ad monachum: Amice, non facio tibi iniuriam; tolle quod tuum est et vade. Monachus per . . . . . [3]) plantare ficulneas fecit sibi labruscas (?) saliens sibi per pomerium sicut ceruus. Vbi dolor immanus. Vox in rama audita est ploratus et vlulatus. Monachus vero incepit plorare testiculos. noluit consolari quia non sunt. Et per aliam viam reuersus est in regionem suam. Et euaginato gladio emisit spiritum etc.

Et sic est finis passionis huius Monachi.

= *A* 146ª—147ª. *Ähnliche Parodien wie in dieser und der nächstfolgenden Nummer siehe in den Carmina Bur. S. 22 f. und bei E. du Méril, Poésies populaires latines antérieures au 12. siècle, Paris 1843, pag. 407.* — 1) ı t'nº *die Hs.* — 2) veniant *die Hs.* — 3) p̱. latēs ſte *die Hs.*

XV

Circumdederunt me lusores et bibuli, latrones pincerne circumdederunt me. Venite vos liber vini socij, ad huius festivitatem ocij, ibi concurrunt duo

falsi testes, qui deponunt nobis crines et vestes, et nos iubilemus eis. *Circum.* Quoniam deus non est contentus, vbi rusticorum est conventus, sed clericorum cetus debet esse semper letus: hunc semper infunde. *Latrones.* Quoniam ipsius est thaberna, et ipse est fraus eterna, ibi capita confranguntur et vestes deponuntur, ipse conspicit. *Circum.*

Hodie si thabernam intraueritis et in nomine ocij luseritis, ibi omnia perdideritis quicquid habueritis, oues et boues pascue eius. *Latrones.*

Quadraginta annis in thaberna fui, ibi bibi et comedi; postquam mihi pecunia defecit, hospes me per crines in angulum iecit in requiem meam. *Circum.*

Requies mihi mala fuit; cum in angulum proiectus fui, vidi bibentes et comedentes et omnia possidentes; luceat eis. *Latrones Circumdederunt me.*

Versus. Ostende nobis, domine, bonam thabernam, Et bonam ceruisiam da nobis. Iniquos odio habui, et eorum vxores dilexi.

Collecta. Potemus! Deus, qui hunc liquorem ex aqua et humulo perfecisti et tuis B o h e m i s e t M o r a u i s ad hauriendum percepisti, da vt de sero bibant, et de mane capita doleant. et sic ad futuram bibicionem semper sint pares per cifum et ollam nostram.

Secunda collecta. Deus qui nos non fecisti ribuldos, sed dominos, da nobis de eorum vxoribus vti et de eorum sempiterna atque perpetua confusione gaudere per ciphum et ollam nostram. Amen.

A 147ᵃ — 147ᵇ. Der Eingang ist (bis z. Versus, dann die erste Collecte) Reimprosa; ähnlich in der vorangehenden Nummer.

XVI

REGULA bursalis est omni tempore talis:
si sint presentes plures quam deficientes,
nunquam presentes debeant exspectare absentes;
absentes careant, presentes omnia tollant.

= *A* 159ᵃ.

XVII

LEX datur a summo, quod nullus bibat sine nummo;
nummus emit villas et nummus destruit illas,
nummus dat splendorem vestibus atque decorem,
nummus et formosas vestes gerit et preciosas,
5 nummus dulce potat, quod eum gens tota salutat:
cuius bursa sonat, hunc totus mundus honorat;
dum mea bursa sonat, hospes mihi fercula donat.

= *A* 163ᵃ; *vgl. ein ähnliches nur weit mehr ausgeführtes Gedicht Carm. Bur. S.* 43 *ff.* — 5 tota gens *Hs.*

XVIII

Mi fili, sis maliuolus,
neque velis discere.
nam nulli sis beniuolus,
bonis resipiscere.

5 Sis tritus in nequicia,
sis fetens liuoris vas,
esto celer ad vicia
et virtutes fugias.

Nullius amiciciam,
10 care fili, habeas,
. . . .
. . . .

Super fornacem sterne te,
tuus liber sit paries,
15 librum vagorum repete,
maniamque varies.

Iura culpare veterum
tuum sit propositum,
sic habebis in posterum
20 finem persuppositum.

= *A* 162[b]. — *Zeile* 11 *und* 12 *fehlen in der Hs.*

XIX

Plenitudo temporis, venite exultemus,
licet ramos nemoris caluari videmus,
quamuis promptuaria tanta non habemus,
venite ergo, socij, fortiter bibemus.

5 De vagorum ordine dicam vobis iura,
quorum ordo nobilis, dulcis est natura,
quos amplius delectat tritici mensura,
vel quos benefaciat pingwis assatura.

Igitur ad poculum mane transeamus,
10 et vsque in crepusculum fortiter bibamus,
donec in parietibus lucem videamus
et prostratis manibus stratum capiamus.

Audiui sero bibulum valde conquerentem,
vt leonis catulum valde rugientem:
15 quid est hoc quod video neminem bibentem
vinum, quod facit hominem omnia scientem?

Si tu nummis careas, hoc est veniale;
pone si quid habeas in memoriale,
tunicam vel iopulam, si quid habes tale,
20 pincerna totum capiet, tandem femorale.

Si tu nummis careas, iubeas taxillum
fortiter in tabula gerere vexillum;
si tunc sors supervenerit, quod tu vincas illum,
letus et intrepidus curras ad ducillum.

25 Porta nostri hospitis nitet margaritis,
et apertis hostijs clamat: vnde sitis?
hic non est ieiunium, fames neque sitis,
ymmo totum gaudium, quare non venitis?

Noster ordo prohibet mututinas ire,
30 sunt quedam fantasmata, que insurgunt mane,
vnde nobis veniunt visiones vane;
si quis tunc surrexerit, non est mentis sane.

Nostra docet regula valde manifeste,
nullum inter socios vti dupla veste,
35 tunica vel iopula non inceste *(so)*,
in sola camisia, sic sedes honeste.

Nostrum est propositum in thaberna mori,
vbi potus non deest sicienti ori,
vbi sonant cithare et resonant chori,
40 decantantes dulcia mihi potatori. *Vel aliter:*

Nostrum est propositum in thaberna mori,
vbi sonant cithare et resonant chori,
vbi potus non deest sicienti ori,
deus sis propicius mihi potatori!

45 Omnibus postpositis diligo thabernam,
quam in nullo tempore spreui neque spernam,
donec sanctos angelos venientes cernam,
cantantes pro bibulo requiem eternam.

= *A* 147ᵇ — 148ᵃ. — 4 bibemus *die Hs.: über dem* e *ist* a *gebessert.* — 5 *bis* 8 *vgl. Carm. Bur. S.* 252 *Str.* 7, *und Grimm, Gedichte des Mittelalters auf K. Friedrich I. den Staufer S.* 233 *f.* — 11 videamus *aus* habeamus *gebessert.* — 12 et *aus* ac. — 26 *über* vnde sitis *gebessert:* huc eatis — 29 *bis* 32 *Carm. Bur. S.* 252, *Str.* 8. — 33 *bis* 36 *vgl. Carm. Bur. S.* 253 *Str.* 11. — 37 *ff. vgl. Edélestand du Méril, Poésies populaires latines du moyen âge, Paris* 1847, *p.* 205 *sq.*

XX

VIRO clementissimo,
Christo dilectissimo,
iusticia fulcito,
Coronarum flosculis
5 virtutumque rosulis
mire redimito;

Karolo dei gracia
romana pallacia
tenere potenter,
10 Et a sede celica
turbaque angelica
defendi frequenter,

Caterua studencium,
in scolis iacencium
15 martyris stephani,
studia sequendo,
opus diligendo
pii adonay,

Capucijs depositis,
20 manibus conpositis,
vestre maiestati
Honoris reuerenciam
et precum constanciam
prestat pietati.

25 Vobis in opusculo,
presenti codiculo,
nos notificamus
Nostram egestatem,
defectus grauitatem,
30 sincere declaramus:

Quod nostri conuentus
predia, prouentus
sunt depauperata,
Per erumpnarum agmina,
35 pessima tentamina,
dire sauciata.

Sicque nostrum cenobium
nullum rite gaudium
potest nunc habere,
40 Sed in completorio
summoque diluculo
tenet miserere.

Confratres unanimiter
parteeas rodunt aeriter,
45 potum non habendo;
Nam ipsorum potus
lymphaticus totus
est in hauriendo.

Iacent sine stramine,
50 lecto, lintheamine
in vertice fornacis,
Vitam ducunt nobilem,
sed parum laudabilem,
sepe carent bracis.

55 Vnde cesar digne,
pie et benigne,
plenus largitate,
Clemens, generose,
florum flos speciose,
60 repletus caritate:

Vos precamur precibus
maximis, humilibus,
nos respiciatis
Aliquo iuuamine,
65 muneris consolamine,
amore deitatis.

Quod si hoc feceritis,
consors Christi eritis
in regno celorum;
70 Quod vobis concedere
dignetur in ethere
rector angelorum.

= *C, fol.* 11.

XXI

SERMO noster audiatis,
quid petimus faciatis.
quod vos deus assumatis
ad celestem curiam.
5 Quando erit in aduentus,
noster male stat conuentus,
nichil habet comedentus,
sed habet miseriam.

Quidam iacet in fornacis,
10 sed hoc loquit salua pacis,

totum nudus sine braeis,
quod est mirabilia.

Ille iacet paradisum
et ad fornax habet visum,
15 si videres esset risum:
non sunt lectisternia.

Dum pro panis vadit edes,
omnis habet nudos pedes,
et se ad lapis multum ledes,
20 quod erit flebilia.

Et si ultra succursabit,
canis ipsum momordabit,
laicus sibi nil non dabit;
o magna tristicia!

25 Quando exit super vicus,
nullum videt suum amicus,
ipsum mordit magnum frigus,
quod dentes concucia.

Et si stubam quis intrabit.
30 et se ad fornax calidabit,
ipsum extra pepulabit
iratus familia:

Nolo furem quod hic stabis,
quod tu nobis nil furabis,
35 vel ego te verberabis
usque ad sangwinea.

Et sic exit confundatus,
sibi pauper nil non datus,
canis currit cum latratus,
40 quando vadit hostia.

Si se unus infirmabit,
alter eum consolabit
super eum mendicabit,
panis et ceruisia.

45 Bone frater, cum te stabo,
quid non vis tibi dabo,
si vis panis aportabo
et aquam de flumine.

Quando simul sedent isti
50 et non habent quid comedisti
magni cantant, parui tristi
flent propter esuria.

Et quando magnum est scolare
et vadit inter populare,
55 ipsum omnes inclamare:
tu es partecaria!

Et si parum respondabit,
laycus se magis irabit,
tale verbum sibi dabit:
60 vadis ad discolia.
Sancte deus trinitatis,
tu scis omnis cogitatis,
nos nil eis faciatis,
tamen nos semper odia.

65 Hoc credere potuetis,
nam semper extra metis
posuerunt nostrum habitetis
extra cimiteria.
Sed vos boni dominorum
70 estis que nostrum fautorum
ad vos mittit clericorum
rogando uestra gracia.

Quid uos nobis datis,
quod libenter comedatis,
75 et si datis, da hoc satis,
erimus leticia.

Iam volumus appendare,
nostrum magnum sigillare,
ut vos nobis hoc credare,
80 quod non est fallacia.

= C 32ᵇ; je zwei der vierzeiligen Strophen sind durch den Reim der vierten Zeile gebunden. Ein Lied in ähnlich schlechtem Latein hat Th. Wright in den Reliquiae antiquae 1, 149 ff. mitgetheilt. — 8 miseria *Hs.*

Scolarium littere ad plebanos de Lithomierzicz.

XXII

Vniuersis dominis plebanis ceterisque dominis reuerendis, in quorum presencia presens cartula perlegatur, tot salutes occurrant, quot radiosis siderum splendoribus celestis machina illustratur. Vos estis vas electionis, quos optimus donator ceteris dignitate preferendo dono sue sciencie plenius predotauit, quod in simplicibus, tanquam leo in fetu suo vitam, igniculum deuocionis suscitantes et salutiferis dogmatibus edocentes, ipsos ad patriam celestem

informando perducatis. Et quia tot muneribus estis insigniti, que nec littera exprimere, nec animus enumerare valet seculo in presenti, vestram immensam largitatem imploramus de celesti ope confidentes, Quod ad gremium celestis patrie decurrentes, si nobis vestra discrecio munera conferat largiflua iuuamine porigendo, Attendentes dictum poeticum assertiuum: Est ancilla dei sancta elemosina, mortis antidotum, celi porta, salutis via. Date vt premia capiatis.

= *A* 288ᵃ.

XXIII

Oraciorum premissa constancia, devotorum continua vbertate, cum saluberrima felicitatis adopcione perhenniter possidonda, Vestre probitati presentibus declaramus, Quia anxietate [1]) penuriarum et cordis amaritudine [2]) sauciati miserie calicem cottidie haurimus modo non cessanti.

Nam fortuna variabilis [3]),
nulli astans stabilis,
nobis alienabilis,
Iam sollempne claustrum
fecit tam exhaustum,
quod nostri maiores
deterius habent quam minores:
mendicare erubescunt,
et sine comestione sepe quiescunt.

Qua propter ad vestre probitatis aulam, in qua spei anchora scolarium firmissime est constricta, immensarum precum modulamina destinamus, Quatenus amore illius, de cuius sacratissimo fonte liquor sanguinis preciosissimi pro nobis redimendis in crucis aculeo emanauit, Et qui de summe influencie bonitatis vnicuique sue magnificencie donaria libertate inpertitur, Ad preces nostras aures vestre benignitatis benigniter inclinantes, nobis in profundo naufragantibus auxilium porrigatis, Mathei in hoc dicta notantes, vbi dicit:

Date et dabitur vobis regnum celorum,
vbi est mansio angelorum,
Vbi virtus non palescit,
et vita terminum nescit,
hoc est super ethera,
vbi reviuiscunt vetera.

Et alibi: Hylarem datorem diligit deus. Et ideo supercilio [4]) auxilij nos respicere velitis clementi atque grato, vt per vestram largitatis clemenciam eterne brauium vite consequi valeatis, Quia inter cetera caritatis opera, que humane fragilitatis fonte emanant et procedunt, sola elemosine errogacio preclarius commendatur. Hec enim fugam abstergit lacrimarum [5]) et vitam eternam parturit et perducit. Valete, felicitas et gaudium vos consequatur.

= *A* 288ª — 288ᵇ. 1) anxietatem *die Hs.* — 2) amaritudinem *Hs.* — 3) venerabilis *Hs.* — 4) supercilij *Hs.* — 5) lacrimorum *Hs.*

XXIV

SCRIBERE clericulis
verisque Christi famulis
  nostrum est intentum,
vt nos iuuent ferculis
5 et si placet poculis
  per Christi aduentum.

O quam leta facie
vestre munus gracie
  omnes expectamus;
10 nam spem firmam gerimus,
quod exauditi erimus
  ad uos cum clamitamus.

Ecce dies veniunt
qui nos letificabunt
15   et nostrum conuentum:
o si vestrum quilibet
dicat nunc vbilibet
  'salus vestra ego sum!'

Veni redemptor gencium,
20 excita vires mencium
  horum quos rogamus,
ut ipsorum omnium
dant. . . . nobis subsidium,
  fiat larga manus.

25 A solis ortus cardine
hoc usque seruato ordine
  laicus spernit clerum;
sed vos solacium
nostrumque estis refugium
30   et est (ita) verum.

Dum suprema melodia
in choro nostra cantica
  alte decantamus,
in scola parva gaudia,
35 sed infinita miseria,
  sic est vt narramus.

Quidam pro comedere
alta voce solent canere,
semper et letari;
40 alii iocosa promere,
nulli volentes credere,
maiori neque pari.

Et si quis habet obulum,
statim vocat famulum
45 voce clamorosa;
'curre pro cereuisia,'
tanquam haberet omnia,
sed in bursa nulla glosa.

Minores girant cucculum,
50 querentes panis pabulum,
domos pervagantes;
hij defraudant seniores,
dum comedunt albiores,
nigras presentantes.

55 Atque panem denuo
tanquam scissum thonitruo
de capsis exponunt;
colligentes velud flores
et eligunt meliores
60 quas qui sibi volunt.

Sic ampliant delicias,
nil timentes insidias
mane quoque sero;
atque bone semper mentis,
65 tanquam marcis cum ducentis,
gaudet, nil tristatur.

Multa possemus dicere,
si possint proficere,
sed finem faciemus:
70 appareat benignitas,
vestra simul largitas,
iuuando nostrum genus,

Pro victu magis petimus,
quemadmodum quondam fecimus
75 detis habundanter;
et retribuet vobis
retributor omnipotens
in celesti premio.

Juxta dictum Saluatoris: Date et dabitur vobis regnum celorum. Et alias:

Pauperis in specie,
cum Christus venerit ad te,
Inpartire sibi,
quod ipse dedit tibi.

= *A* 289ª — 289ᵇ· — 1 *Vgl. zu diesem Verse die Bemerkung zu der Überschrift von Nr.* XXVII. — 13 *Vielleicht Anspielung auf ein lateinisches Kirchenlied, vgl. Daniel, Thesaurus hymnologicus* 2, 71. 77. 5, 194. — 14. 15 qui nos et nostrum conuentum letificabunt *die Hs.* — 19 *Es ist dies bekanntlich Anfang einer lat. Kirchenhymne, Daniel Thes.* 1, 12 *ff.* 4, 4 *ff.* 353, *Mone Lat. Hymnen des Mittelalters* Nr. 417. — 23 dantis? dantes? *die Hs.* — 25 *Gleichfangs Anfangszeile einer lateinischen kirchlichen Hymne, Daniel Thes.* 1, 21 *ff.* 4, 58 *ff.* — 68 si prosint *Hs.*

XXV

Intellectu scite sano,
quid scripsimus hic stilo plano:
in B. (Braga?) sumus scolares,
serui seruitores.

Quis est homo qui non fleret,
cetum nostrum si videret
in tanto periculo?
nam patimur infinita,
5 non fallimus, sed est ita
malum in hoc seculo.

Ista nobis ennarrare,
non est opus, neque quare,
vt ligna siluis addere,
10 nam hec cuncta bene scitis,
memoresque nostri sitis
cum caritate fidei.

Aurum, gemmas preciosas,
neque vestes speciosas,
15 si velitis credere,
hoc a vobis non optamus;
pro hijs magis imploramus,
que valent pro comedere.

De hijs detis habundanter,
20 accipimus nam gratanter
a paupere et diuite;

atque dare si voletis
o quantum nos turbaretis,
  saltem tamen concedite.

25 Quum acomodata persoluemus,
dum culturas excolemus,
  virtutem vero seminamus ....

Cumque fruges nobis crescent,
segetesque maturescent,
30   et messis erit proxima,
in hanc falcem dum mittemus,
ad horrea deducemus,
  titubantes omnia.

Pisum vobis mox reddemus,
35 sed ad panem dum molemus
  triticum cum siligine;
atque pisto pulcro pane
persoluemus vobis sane
  tunc sciente nemine.

40 Quando porcos nec non oues
mactabimus atque boues,
  simul et altilia,
vobis lardum et assaturas
tunc reddemus per mensuras,
45   certa sunt hec omnia.

Quod si in hoc dubitatis,
nobisque sic nolletis
  firmiter credere,
volumus certificare
50 priuilegioque firmare,
  nostre patent littere.

Quo si certeficeretis,
vt nummos vestros queretis,
  sparsos in Danubio,
55 si hoc prius nesciuistis,
o quam vtile consilium aquisistis
  in regni palacio.

= *A* 289b — 290a. — 2 si semper videret *die Hs.* — 5 fallimur *Hs.* — 27 ſemīs *die Hs.; darnach müssen drei Verszeilen fehlen.* — 33 t'tulantes *Hs.* — 48 ſmipr. *Hs.* — 53 nummus vestris *Hs.*

XXVI

Viris providis et circumspectis et honorabilibus dominis plebanis ad quos presens bulla venerit.

Vos genus regale, sacerdocium Christi, quoniam [1]) domini psalmista Dauid asserit, vos inquam generosi domini, vos summi dei vicarij, salutem intime vestre pietatis auriculis dictum hoc subsequens ad virtutes; vacuus autem ante intrat deum, qui ad oracionem venientis nullam elemosinam prestat: Nam quippe elemosina racionabiliter de proprijs distributa maius in futuro recipiet incrementum; Ob hoc enim dispergitur, vt in celestibus horis fructus milenus afferatur erroganti. sed cui sit erroganda? omni vtique pro Christi nomine petenti. tanquam [2]) moralista:

Pauperis in specie [3])
cum j Christus venerit ad te,
inpertire sibi,
quod dedit ipse tibi.

Specialiter vero hijs, quos venerabilis de disciplina scolarium doctor Boecius nomine inquiens taliter manifestat: Que melior errogacio natureque suauior, quam veris sollaribus racione studij in scola commorantibus? Nos igitur sociolli commensales paupertatis conventus in B., Nil proprium possidentes, sed ex aliorum viuentes beneficijs, ob perpensius studium defectus tollentes quam plurimos, vestre generositatis supplicamus auxilium, Quatenus nobis vestri iuuaminis manus porrigere velitis adiutrices, vt vestri adiuti subsidijs pro vobis deum constancius rogittemus. Igitur date de datis vobis a fonte pietatis, Et vt habeatis donum vtriusque sospitatis, videlicet presentis et future. Circa hec psalmista: Beatus vir qui intelligit super egenum et pauperem. Et alibi, Date et dabitur vobis regnum celorum. etc.

Clericorum bulla quorum (?) possident nulla.

=*A* 290ᵃ — 290ᵇ. — 1) quomodo? *die Hs. hat* 9̊3. — 2) tm̄ *Hs.* — 3) spem *die Hs.*

XXVII

Scribere clericulis paro doctrinale nouellis.

SUMMATES egregij,
nobis bene venistis,
digni honore regij,
quia meruistis,

5 sacre crvcis gerere
signum iuxta pectus:
forte wltis querere,
si sit ordo rectus.

si autem qua devia
10 a vobis scrutaremur,

confratrum alia leuia
vt mox eliderentur.

prelatorum opus est,
domos visitare,
15 si aliquid absurdum est,
in bonum transmutare.

hic ordo est prestancior,
cuius tenent vigorem,
Nobis ellegancior,
20 Dat thartaris timorem;

Christi fidem firmiter
ibi defendendo,
trans marina acriter
illos prosternendo.

25 Ergo nos scolipete
vos mire commendamus,
venerabiles celipete,
pensate quid optamus.

Nam petimus presidia
30 vestra hijs largire,
Quos ingens elegia
affligi sitit dire.

De cetero mechanici
nolunt nobis prestare,
35 Quia seui rustici
non solent nos amare.

Oportet nos penesticis
libros invadiare,
Vester si decreuerit
40 honor non denegare.

viris venerabilibus
nunc supplicamus,
qui summis gratibus
deum imploramus;

45 Qui vos hoc benigniter
dignetur custodire
Et cum capitis iter,
secure pertransire.

hoc prestet omnipotens
50 pater natus flamen,
hec poscit vobis nostra gens,
nunc et per ewum Amen.

Littera clericorum scolipetarum.

= *A* 285b . *Es sind wol vierzeilige Strophen mit überschlagendem Reime. Die Überschrift ist der Anfangsvers des im Jahre 1209 verfassten Doctrinale des Alexander Gallus, de Villa dei, welches im Mittelalter sehr häufig zum Unterrichte in der lateinischen Grammatik und als Lesestoff auf Schulen benutzt ward, und welches begann:*

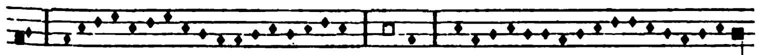
Scribere clericulis paro doctrinale novellis
Pluraque doctorum sociabo scripta meorum,
Iamque legent pueri pro nugis Maximiani
Quae veteres sociis nolebant pandere caris, etc.;

das ausführlichere darüber sehe man in: Sebastian Brant's Narrenschiff, herausgegeben von F. Zarncke, Leipzig 1854, *S.* 346 *ff. Vgl. übrigens auch oben* XXIV, 1; *es muss demnach dieses Buch auch auf der Prager Universität im 15. Jahrhundert benutzt worden sein.* — 11 alia: à *die Hs.* — 15 aliquid: áq, *Hs.* — 41 venerabilibus viris *Hs.* — 51 genus *Hs.*

XXVIII

Endlich mag sich hier noch ein Gedicht anschliessen, welches zwar nicht in die Classe der früher besprochenen gehört, das aber den Abdruck, von anderem abgesehen, schon der historischen Bedeutung wegen verdient: die Prose nämlich auf den Tod des Königs Karl von Ungern. Es ist damit natürlich jener Karl von Anjou gemeint, welcher nach kurzem Besitze des Thrones, den er usurpirt hatte, im Jahre 1386 von einem Dienstmanne der Königinn Margarethe ermordet ward. Ich gebe diese Prose hier wie sie in der Handschrift *B* auf Blatt 398 *a* steht, ohne Abtheilung der Verse und mit Beifügung der Singweise.

Versiculus.



Incipit cancio bona pro rege interfecto.

Ecce de trans mare quidam gallicus equitando properabat cito currens napuliam. *w*. Transfretato tiberi venit ytaliam, intrans napuliam accessit reginam eique intulit tristem propheciam. *Ro*. O tu regina napulie. *w*. In ciuitate terre vngarie interfecerunt virum tuum, dominum meum, regem Karolum. *w*. Si tu non vis credere, regina, ecce tibi littera ciuitatis, iube perlegere tuo notario. *w*. Et perlecta notario subito littera, suspirans grauiter emisit lacrimas atque voce flebili dixit astantibus. *w*. Inclite rex karole, spes mea vnica, iam nos circum-

volat magna tristicia; per te nobis pereunt multa solacia. *w'*. Ffilij dilectissime, spes mea vnica, mortem patris vindica, super[1]) obtine. atque voce flebili dixit astantibus. *w'*[9]. Tunc incepit flere regina, tunc incepit plangere tota napulia, choors militanea, turba virginea. *Ro*. O tu regina napulie. *w'*[9].

1) sp *die Hs.*

Nachtrag zum zweiten Hefte.

Im zweiten Hefte dieser 'Studien', welches 'Über das Bruchstück eines altböhmischen Marienlebens' handelt, wies ich auf S. 11 (Sitzungsberichte der phil.-hist. Classe der k. Akad. d. W. Bd. 32, S. 308) auf die merkwürdige Übereintimmung des altböhmischen Gedichtes mit Wernher's 'Driu Liet von der Maget' hin, rieth aber damals vor der Hand und bis sich bessere Beweise gefunden hätten, selbst sehr auffallende Ähnlichkeiten in beiden Gedichten auf Gemeinsamkeit der Quelle zurück zu führen, weil mir zu jener Zeit nähere Anzeigen für eine Entlehnung fehlten. Jetzt bin ich zu der Ansicht gekommen, dass das altböhmische Marienleben wirklich nur nach Wernher's Werke verfasst und daraus entstanden sein könne.

Meine Gründe für diese Annahme sind folgende.

Bereits a. a. O. S. 9 (306) gedachte ich des sonderbaren Umstandes, dass in Zeile 40 des altböhmischen Bruchstückes

uzřie v h r u š c ě hnězdo vrabie

der Dichter uns Annen vorführt, wie sie im Garten die Sperlinge ihren Jungen die Ätzung auf einen B i r n baum zutragen sieht, während der lateinische Text hat: *vidit nidum passerum in arbore l a u r i*. Es ist nun undenkbar, wie aus dem lateinischen *laurus*, sei es auch durch einen sehr groben Lesefehler *pirus*, ein Birnbaum werden konnte. Wernher hat an dieser Stelle, dem lateinischen folgend, in der Wiener Handschrift *A* (Zeile 477 ff. meiner Ausgabe):

si gâhten ze einem neste,
dâ si die jungen westen,
unt brâhten in die spîse
ûf einem chleinen rîse
ûf einem l o r b o u m e;

auch die Berliner Handschrift (*D*) hat ähnliches, Hoffmann's Fundgr. 2, 145, 2. 3:

si gâhten ze einem neste
ûf eines boumes veste,
die frouwe nam des goume,
ûf einem lorboume.

Jedermann sieht nun ein, dass der böhmische Bearbeiter hier, besonders wenn seine Vorlage nicht sehr deutlich geschrieben war, statt *lorboume* leicht *birböume* lesen konnte; bestätigt wird diese Vermuthung und sehr bedeutsam unterstützt durch den Umstand, dass der Abschreiber der Bartschischen Bruchstücke, von mir *C* bezeichnet, in dem bezüglichen Verse in der That *birnboume* las; es lauten nämlich bei ihm jene Zeilen:

si gahte zu einem neste,
da sie ire kint weste,
vnd bracht in di spise
uf eime cleinen rise
ûf eime birnboume.

Es ist somit offenbar, dass der altböhmische Dichter nicht nach einer lateinischen Vorlage gearbeitet haben konnte, er muste eine deutsche Quelle benutzt haben; weil sein Werk aber im übrigen auf das auffallendste mit Wernher's Gedichte übereinstimmt, so ergibt sich, dass ihm gerade dieses vorliegen musste, wobei gleichgiltig bleibt, ob sein Original bereits ähnlich wie *C* die Lesart *birnboume* hatte, oder ob das v hrušcě erst durch einen Lesefehler von seiner Seite entstanden sei. Die Benützung der Dichtung Wernher's mag aber zugleich bestätigen, dass jenes altböhmische Marienleben in die früheren Jahre, etwa in die Mitte des 13. Jahrhunderts fällt, weil späterhin Wernher's Drei Lieder von der Jungfrau sich verloren und von anderen dem lüsternen Zeitgeschmacke mehr entsprechenden Mariendichtungen selbst in Deutschland überboten wurden.

SITZUNG VOM 20. FEBRUAR 1861.

Vorgelegt:

Herr Prof. Jäger legt vor den von den Herrn Tauschinski und Pangerl, Zöglingen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, zur Herausgabe vorbereiteten Codex Strahoviensis, welcher auf seinen Antrag zum Abdruck in den Fontes rerum austriacarum bestimmt wird.

Der Strahower Codex, welcher aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts stammt, enthält ausser einer Abschrift der historia Anglorum des Beda Venerabilis drei für die deutsche und böhmische Geschichte höchst wichtige Quellen, nämlich die Chroniken des Domherrn Vincenz von Prag (ab a. 1140—1167) und des Abtes Gerbach von Mühlhausen (ab a. 1167—1198), und den ausführlichen Bericht über den Kreuzzug K. Friedrich des Rothbartes (1189 und 1190), welcher einem österreichischen Geistlichen Namens Ansbert zugeschrieben wird.

Die beiden Chroniken gab Dobner in seinen Monumenta historica Boemiae im 1. Bande nach einer sehr schlechten und unzuverlässigen Abschrift des vorigen Jahrhunderts heraus, da der Strahower Codex selbst damals verloren gegangen war und erst in neuerer Zeit wieder aufgefunden wurde. Auf die bedeutenden Mängel dieses Abdruckes, welche Dobner in seinen gelehrten Noten vergeblich zu beseitigen suchte, hat besonders Palacky in seiner Würdigung der böhmischen Geschichtschreiber hingewiesen und das Bedürfniss einer neuen Ausgabe, die sich auf die Originalhandschrift stützen müsste, ausgesprochen. — Das Werk des Ansbert veröffentlichte der um die

Erforschung der Geschichte seines Vaterlandes hochverdiente Abbé Dobrowsky. Eine Vergleichung dieser Ausgabe mit dem Strahower Codex zeigt, dass sie ebenfalls nicht sehr verlässlich ist und dass sich ihre Mängel besonders bei einer kritischen Untersuchung der Quelle hie und da recht fühlbar machen.

Von sehr achtbarer Seite hiezu angeregt, fassten daher die Herausgeber den Plan, eine den heutigen Anforderungen der Kritik möglichst entsprechende Ausgabe dieser drei Quellen zu unternehmen. Das h. k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ermöglichte die Ausführung durch eine gnädigst gewährte Unterstützung und die beiden hochwürdigen Herrn P. P. Erwin Weyrauch in Kloster Strahow und Gregor Wolny in Raigern leisteten der Arbeit allen möglichen Vorschub.

Wie die neue Ausgabe eingerichtet ist, zeigt die folgende Skizze. Sie beginnt mit einer ausführlichen Geschichte und Beschreibung des Codex, welch' letztere umständliche Auskunft über die innere Anordnung und die verschiedenen Hände gibt, von denen der Codex geschrieben wurde. Hierauf folgen verschiedene Bemerkungen und Andeutungen über die Abschriften desselben. Die sogenannte Wokaun'sche Abschrift, welche sich einst zu Leitmeritz befand, konnte daselbst nicht mehr gefunden werden. Dies war aber zu einer Prüfung ihres Werthes nicht unumgänglich nöthig, da sie ja in dem Dobner'schen Abdrucke vorliegt.

Auf diese Geschichte und Beschreibung des Codex folgen die drei Quellen selbst; zunächst der Bericht über den Kreuzzug K. Friedrich I. Die demselben vorausgeschickte Einleitung beschäftigt sich mit den Lebensverhältnissen des Verfassers, dem Inhalte seines Werkes und der Vergleichung desselben mit anderen gleichzeitigen Quellen. Die darin gewonnenen Resultate sind in Kürze folgende: Der Verfasser gehörte wahrscheinlich dem Stifte Zwettl an und nahm vielleicht persönlich an dem Kreuzzuge Theil. Mit mehr Sicherheit jedoch lässt sich behaupten, dass er die Geschichte des Kreuzzuges nicht aus eigenen Erinnerungen niederschrieb, sondern das ausführliche Tagebuch des Domdechants Tageno von Passau, welcher dem Kreuzzuge beiwohnte, umarbeitete und mit eigenen Zusätzen bereicherte. An die Geschichte des Kreuzzuges knüpfte er noch die Erzählung der Begebenheiten während der Jahre 1190—96 und erscheint hier ganz als Originalquelle. — Hieran reihen sich die beiden

schon oben genannten Chroniken. Wie der früheren Quelle gehen auch jeder von diesen Einleitungen voraus, die sich mit den Verfassern und ihren Werken eingehend beschäftigen. Die hier gewonnenen Resultate sind im Wesentlichen dieselben, welche bereits Palacky in seiner Würdigung der böhmischen Geschichtschreiber niedergelegt hat.

Hinsichtlich des Textes sind die Herausgeber den für die Monumenta Germaniæ historica aufgestellten massgebenden Grundsätzen möglichst genau gefolgt. Da durch ein widriges Schicksal, welches den Strahower Codex betraf, eine bedeutende Anzahl von Blättern verloren ging, so musste der Text an den betreffenden Stellen aus den vorhandenen Abschriften ergänzt werden. — Der oben angezeigte Titel endlich wurde desshalb gewählt, weil die Handschrift, welche ihrem Entstehen nach eigentlich dem Kloster Mühlhausen angehört, durch Dobrowsky's Schenkung an das Stift am Strahow überging und daselbst aufbewahrt wird.

Die römischen Funde in Serbien.

Von F. Kanitz.

Die türkische Herrschaft in den Ländern zwischen der Donau und dem adriatischen Meere war und ist auch heute archäologischen Forschungen ungünstig gestimmt.

Die Denkmäler früherer Perioden sind den Osmanlis nur gefährliche Erinnerungszeichen an eine ruhmreichere Periode für die von ihnen beherrschten Völker, und sie nach Möglichkeit zu zerstören erscheint ihnen als ein Gebot politischer Nothwendigkeit.

Czaren- und Königssitze, Orte, an welche sich die ruhmreichsten Erinnerungen der Rajah knüpften, wurden der Erde gleich gemacht, und wenn die Kirchen und Klöster nicht gleiches Schicksal erfuhren, so geschah dies aus Furcht, dass die christliche Bevölkerung zum Äussersten schreiten könnte.

Aber auch in diesen geweihten Stätten wurde Alles, was an einstige politische Macht und Unabhängigkeit erinnern konnte, vernichtet.

Die Votivbilder mit den Porträten der königlichen Stifter wurden übertüncht, die Urkunden mit den fürstlichen Insiegeln wurden verbrannt, die kunstreichsten Kirchengeräthe und Glocken eingeschmolzen u. s. w.

Aber nicht nur den Verlust der Monumente des byzantinischen und altserbischen Reiches hat der Forscher zu beklagen — Fanatismus und Unwissenheit kennen keine Unterschiede — es wurden auch die Denkmäler der Römerzeit, soweit sie den Verwüstungen der Avaren und Bulgaren entgangen waren, nun vollends zerstört.

Nur geringe Überreste haben sich von den zahlreichen monumentalen Römerbauten erhalten; aber auch bei diesen erschwert die consequent durchgeführte Zerstörung der Inschriften dem Forscher deren nähere Bestimmung.

Dank der Anregung, welche von verschiedener Seite ausging, wurde auch dieses Gebiet der Archäologie in den Kreis der Culturbestrebungen des jungen Serbiens einbezogen und von den Herren Schafařík, Gavrilovitsch und Andern lebhaft gepflegt.

Unterstützt von den Andeutungen dieser Herren und dem moralischen Beistande der serbischen Regierung war es auch mir beschieden, auf meinen mehrmonatlichen Reisen in Serbien, welche ich zur Sammlung des artistischen Materials für ein ethnographisches Werk über dieses Land unternahm, einige nicht uninteressante Funde auf archäologischem Gebiete zu machen.

Der folgende kurze Abriss verzeichnet meine auf die römische Epoche bezüglichen Entdeckungen, und findet in einem kurzen Überblicke über die nach bewährten Angaben in Serbien oder an dessen nächsten Grenzen bisher bekannten Funde, dann in einigen Zeichnungen und Karten, eine vielleicht nicht unwillkommene Ergänzung.

Wien, im März 1861.

Verzeichniss

der Orte in Serbien und dessen nächsten Grenzen, an welchen römische Funde gemacht wurden.

1. Belgrad (Singidunum). Hier sind verhältnissmässig nur wenige Überreste der Römerzeit zu Tage gefördert worden; man müsste denn annehmen, dass aufgefundene Steine u. s. w. beim Baue der Festung oder bei Privatbauten in den Grundvesten verschwunden wären; so befindet sich rechts von einem Thore der unteren Festung ein Stein mit Inschrift.

Das kleine Museum Belgrad's, welchem Herr Prof. Dr. Schafařík vorsteht, enthält viele interessante Funde aus dem Innern des Landes; darunter ein sehr schöner Kopf in Bronze von einer männlichen Statue, viele Waffen, Schmuck uud andere Gegenstände; ferner eine reiche Münzensammlung.

Im Hofe des fürstlichen Konaks, mehrere Votivsteine; darunter einer mit einem Basrelief, eine Jagd der Diana vorstellend.

2. Avala. Mittelalterliche Burg, wahrscheinlich auf den Grundresten eines römischen Forts errichtet, auf dem Avalaberge (mons aureus) bei Belgrad. Hier wurden zwei Votivsteine gefunden, welche Hase in seiner, in Ami Boué's „Turquie d'Europe“ 2. Bd., S. 359, mitgetheilten Entzifferung, in die Jahre 272 und 278 setzt.

3. Maidanpek. Faun mit langem Barte. Mitgetheilt von Boué. „Turquie d'Europe“ 2. Bd., S. 358.

4. Manassia. Münzenfunde. Mitgetheilt von Manjanovitsch, Lehrer daselbst.

5. Tschupria an der grossen Morava. In dieser türkische Brückenpfeiler. Ob die Unterlage derselben wirklich römisch sei, wie behauptet wird, war mir bei dem damals hohen Wasserstande zu untersuchen unmöglich. Münzenfunde.

6. Kragujevatz. An der linken Ecke der Hauptfaçade des fürstlichen Konaks, auf einem Piedestale ein Löwe, ein Lamm haltend. In der Umgebung Kragujevatz' wurden manche Funde gemacht. Eine schöne Vase von Bronze befindet sich gegenwärtig im Besitze des Herrn Viquesnel in Paris.

7. Mitrovitza an der Save, gegenüber dem österreichischen Orte gleichen Namens (Sirmium). 300 Klafter von ersterem, Reste eines römischen (?) Bollwerks. Mitgetheilt von Herrn Dr. Matschay.

8. Trojanovgrad. Schlossreste auf einem hohen Berge. An diese Ruine knüpft sich eine viel verbreitete serbische Volkssage, aus welcher ich nur erwähne, dass hier ein fabulöser Prinz Trojan residirte, welcher sehr oft (er hatte Flügel und drei Köpfe) nach Mitrovitza über die Save flog. Die Verbindung der Ruine mit dem Namen Trojan, wie Kaiser Trajan von den Slaven genannt wird, und mit Sirmium lässt wohl die Vermuthung zu, dass Trojanovgrad der Sitz eines römischen Grossen gewesen sein dürfte.

9. Loschnitza nahe am Drin. Reste alter Bauten. Mitgetheilt von Dr. Vuk Karadschitsch.

10. Bara-Banja. In der Nähe, Ruinen auf dem Berge Tirabo und ein Kirchhof mit vielen unförmlich behauenen grossen Steinen. Das Volk nennt sie „latinské kamenj“. Die Steine dürften wohl altslavische sein.

11. Liubovia,

12. Bukovitsch. Beide am Drin, Strassenreste und Gräber. Mitgetheilt von Boué. „Turquie d'Europe“ 2. Bd., S. 358.

13. Zvornik (ad drinum) in Bosnien. Münzenfunde. Das Misstrauen der türkischen Behörden machte mir hier jede weitere Forschung unmöglich.

14. Srebernik in Bosnien (argentaria?), heisst so im Serbischen von Srebro: Silber. Zahlreiche Münzenfunde. Mitgetheilt vom Mudir in Zvornik.

15. Taschlitza in Bosnien. Überbleibsel von vier Marmorsäulen, zwei Büsten auf Votivsteinen. Mitgetheilt in Engel's „Geschichte des Freistaates Ragusa". S. 332.

16. Uschize. Serbische Stadt mit türkischer Veste. Zahlreiche interessante Münzenfunde.

In weiteren Nachforschungen wurde ich von den Türken behindert. Hier erhielt ich jedoch von verschiedenster Seite Nachricht über zahlreiche römische Überreste bei Poschega. Schon am Wege dahin bei.

17. Vranjani, welches eine Stunde seitwärts der Hauptstrasse liegt, fand ich im freien Felde einen grossen Votivstein, dessen Inschrift ganz unkenntlich geworden. Die Figur des Attis ist ganz wohl erhalten. Der Stein stand früher auf einer kleinen tumulusartigen Anhöhe. (Taf. III, Fig. 3.)

18. Vizibaba. Dorf, zwei Stunden rechts ab von der Strasse nach Poschega. Hier wurde ein Stein gefunden, welcher besagte, dass sich daselbst der Senat der Stadt befunden habe. Der Stein wurde in der Apsis der Kirche zu Poschega eingemauert. Vergebens suchte ich ihn dort. Bei einer Renovirung wurde er höchst wahrscheinlich von einem tzinzarischen Baukünstler mit Mörtel überdeckt.

19. Poschega. Hier fand ich auf dem Marktplatze einen grossen Votivstein mit vielen arg verstümmelten Figuren en relief, der gegenwärtig einem Kaufmanne als Kaffeemörser dient. Ferner einen Löwen in ruhender Stellung.

20. Arilje. Älteste Kirche Serbiens am Einflusse des Rsav in die Morava. Die antike, mir auffallende Profilirung der zum Altar führenden Steinstufe, brachte mich zur eingehenderen Untersuchung des Altars selbst. Mit Erlaubniss des mich begleitenden Prota von Uschize entfernte der Pope die Altargeräthe und die Decke, und wirklich zeigte sich zu meinem und der Anwesenden nicht geringem Erstaunen, die Stütze der rohen Altartischplatte als ein römischer

Votivstein, welcher somit nahe an 1000 Jahre der Verherrlichung der Christus-Religion dient. (Taf. III, Fig. 1.)

21. Grobilje (Gräberstätte) ist der Name eines zwei Stunden von Poschega entfernten Ortes an der Morava, in dessen Nähe ich unter Bäumen, zwischen einigen auf Pfählen ruhenden Koliba's, an zwölf meist gut erhaltene Grabsteine mit Sculpturen und Inschriften fand. (Taf. III, Fig. 2.) Die Inschrift wurde von Herrn Ingenieur Sellenyi copirt.

Auffallend und gewiss nicht ganz zufällig ist es, dass hier wie in Vranjani, Arilje und in

22. Kremna bei Uschize, sich stets nur ein Stein mit dem Bilde des Attis findet. Derselbe ist gewöhnlich grösser als die übrigen, und die Type der Figur bleibt stets dieselbe. Die Mütze, der erhobene Arm, der lange Stab, die gekreuzten Füsse, wiederholen sich immer, auch bei dem Attis [1]) in Kremna, welcher im Profile dargestellt ist. Kremna soll ein Leichenfeld mit hunderten von Grabsteinen besitzen.

23. Bela Zrkva. Einige Votivsteine. Mitgetheilt vom Prota Janitsche in Uschize.

24. Tschatschak an der Morava. In dessen Nähe sollen erst jüngst die Ruinen eines Vestatempels auf einem Berge aufgefunden worden sein. Mitgetheilt vom fürstlich serbischen Finanzminister Herrn Gavrilovitsch.

25. Brzetje am Fusse des hohen Kopauniks. Reste eines alten, wie behauptet wird, römischen Bergbaues.

26. Alexinatschka-Banja, mit einer 46 Grad Celsius starken Gesundquelle, welche im Lande sehr berühmt und auch schon den Römern bekannt war. Diesen wird auch, und mit Recht, der Unterbau des Bades, dessen Oberbau türkisch ist, zugeschrieben.

27. Nisch in Bulgarien. Im Bauhofe der dortigen neuen Kirche fand ich einen Votivstein mit den Büsten einer Frau, eines Mannes und Kindes en relief; ferner ein kolossales Säulencapitäl, welches in einem nahen Dorfe gefunden wurde.

28. Knaschevatz (früher Gorgussovatz). Zahlreiche Münzenfunde, aus welchen der kunstliebende Kreisarzt, Herr Dr. Matschay, höchst werthvolle in eine kleine Sammlung vereinigt hat.

---

[1]) Attisbilder auf römischen Grabdenkmälern, von A. Haakh. Stuttgart 1857.

29. Zaitschar. Zahlreiche Münzenfunde.

30. Gamsigrad. Zwei ein halb Stunden von Zaitschar entfernt, auf einer kleinen Erhöhung am grossen Timok. Diese Schlossruine, in der Form eines gleichseitigen Quadrates, ist wohl eine der grössten Europa's, und erregt in hohem Grade das Interesse des Forschers.

Jede Seite derselben zählt sechs runde Thürme von dem beiläufigen Durchmesser des Drususthurmes zu Mainz; sie werden durch geradlinige Mauern von kolossaler Stärke unter einander verbunden. Im Mittelpuncte des Quadrates fand ich unter Schutt, die Grundveste eines fünfundzwanzigsten Thurmes, welcher, dem grössern Durchmesser nach zu schliessen, der Hauptthurm des Schlosses war. Nicht gelingen wollte es mir irgend einer Inschrift oder auch nur eines gestempelten Ziegelsteines ansichtig zu werden, und ich muss mich darauf beschränken die Gründe hier mitzutheilen, welche annehmen lassen, dass dieser kolossale Bau ein römischer sei.

Es ist nämlich höchst wahrscheinlich, dass die Römer bei der grossen Zahl ihrer Niederlassungen längs der Donau, eines grösseren befestigten Waffenplatzes mehr im Innern gelegen bedurften, und dass ein solcher auch wirklich auf den römischen Kartenquellen, nahe am Timok, angedeutet erscheint; ferner die Ähnlichkeit des Mauerwerkes mit jenem des Drususthurmes zu Mainz, endlich dass weder in der Geschichte des letzten Jahrtausends, noch in den Liedern, Heldensagen und Gesängen dieses einst so mächtigen Schlosses bei den Serben gedacht wird.

Der heutige Bestand der Ruine ist auf meiner beigelegten Aufnahme ersichtlich. (Taf. II.) Es befinden sich gegenwärtig auch noch zweifellose Spuren auf umliegenden Bergen, welche anzeigen, dass das Schloss noch weiter durch einzelne Vorwerke verstärkt war.

Üppiger Baumwuchs und mehrere Felder bedecken das grosse Terrain im Innern der Veste.

31. Bregovo (Bulgarien). Reste einer alten römischen(?) Stadt. Mitgetheilt von Boué. „Turquie d'Europe" 2. Bd., S. 357.

32. Praovo (aquis). Zwei Stunden von Negotin, hart an der Donau, auf einer Anhöhe gelegen. Letztere wird von einem römischen Steinwalle von 20 Klafter Ausdehnung und 2 Klafter Höhe noch heute gegen die Landseite begrenzt. In den wohlgebauten Häusern dieses walachischen Ortes sind jedenfalls sehr viele interessante

monumentale Steine verbaut worden; doch war ich so glücklich, hier zwei, leider nur zur Hälfte vorhandene, auf die Kaiser Trajan und Nerva bezügliche Steintafeln aufzufinden. (Taf. III, Fig. 5, 6.)

33. Dschanievo. Reste einer Wasserleitung, welche nach dem zwei Stunden entfernten Praovo führte. Mitgetheilt vom Popen zu Praovo.

34. Brsa-Palanka. Alte Mauerreste und Münzenfunde. Ein sehr schöner grosser Silberreif mit geschnittenem Steine im Besitze des dortigen Popen.

35. Kladova. In der Nähe bei dem Dorfe Kostelj, gegenüber dem walachischen Turn-Severin die Reste der grossen Trajansbrücke. Siehe P. Aschbach's Abhandlung in den „Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale.“ Nr. 8. 1858.

36. Sip an der Donau, zwei Stunden von Kladova. Reste eines römischen (?) Forts.

37. Trajansfels mit der Trajanstafel, gegenüber dem österreichischen Orte Ogradena.

Siehe die Abhandlung von J. Arneth, „Jahrbuch der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale.“ 1856.

38. Poretsch. Nahe demselben, Reste einer alten Stadt. Mitgetheilt von Boué. „Turquie d'Europe“ 2. Bd., S. 358.

39. Golubatz an der Donau. Reste eines Forts. Zahlreiche Votivsteine und Münzenfunde.

40. Gradischte. Am Einflusse des Pek in die Donau. Nach den sehr schätzbaren Forschungen des Herrn Prof. Dr. Aschbach über die „Trajansbrücke“ in den „Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale.“ Nr. 8, 1858, hätte sich an dieser Stelle das römische Fort „Picnus“ befunden, welches mit Cuppi und Novae zum Schutze einer von Trajan bei Kostolatz errichteten Schiffbrücke erbaut worden wäre.

„Dieser Befestigungslinie gegenüber“, fährt Herr Prof. Aschbach fort, „lag auf dem linken Ufer die Veste Lederata (daselbst liegt heute Uj-Palanka), welche Procopius nicht ganz genau als Novae gegenüberliegend angibt, anstatt sie schon bei Viminacium oder vielmehr bei Picnus anzuführen; denn streng genommen lag sie eigentlich diesem Castelle gegenüber.“

Ist die letztere Behauptung richtig, so entsteht die Frage: warum setzt Herr Prof. Dr. Aschbach Lederata nicht Picnus, d. i. Gradischte gegenüber? sondern an die Stelle des heutigen Uj-Palanka, welches überdies nicht Kostolatz (Viminacium); sondern Ram gegenüberliegt, und basirt darauf, sich selbst widersprechend, die Flussüberbrückung bei Kostolatz?

Lässt weiter der verehrte Forscher die Angabe der Peutinger'schen Tafel fortbestehen, dass eine römische Heerstrasse von Lederata in das heutige östliche Banat, gegen Sarmizegethusa führte, wäre dann nicht auch diese Strasse bei dem Fort Picnus am Pek „dem doch eigentlich Lederata gegenüberlag", das ist bei dem heutigen Gradischte, anzunehmen?

Lag aber überhaupt Picnus am Pek und nicht Novae, wie dies nach Procopius von anderen Forschern angegeben wird?

Siehe die Donaukarte von Kostolatz bis Golubatz. (Taf. I.)

Gradischte ist ganz aus dem Schutte und auf den noch theilweise wohlerhaltenen Grundvesten des römischen Forts entstanden. Von einem der drei grossen Votivsteine im Hause des Stojan Marjanovitsch, siehe das Basrelief. (Taf. III, Fig. 4.) Im Schutte an der Donau fand ich Ziegel mit dem Stempel der VII. Legion. Zahlreiche Münzenfunde, grösstentheils aus der Periode Trajan-Constantius, werden hier fast täglich gemacht.

41. Ram. Ruinen eines mittelalterlichen Schlosses, Grundveste römisch? Münzenfunde.

42. Kostolatz (Viminacium). Zahlreiche Gräber, Votivsteine u. s. w.

43. Poscharevatz. Auf dem grossen Platze ein ausgehöhlter Votivstein als Wassertrog benützt.

44. Semendria. Einige römische Inschriftsteine in den Mauern der türkischen Veste.

45. Semlin (Taurunum). Mauerreste und Münzfunde.

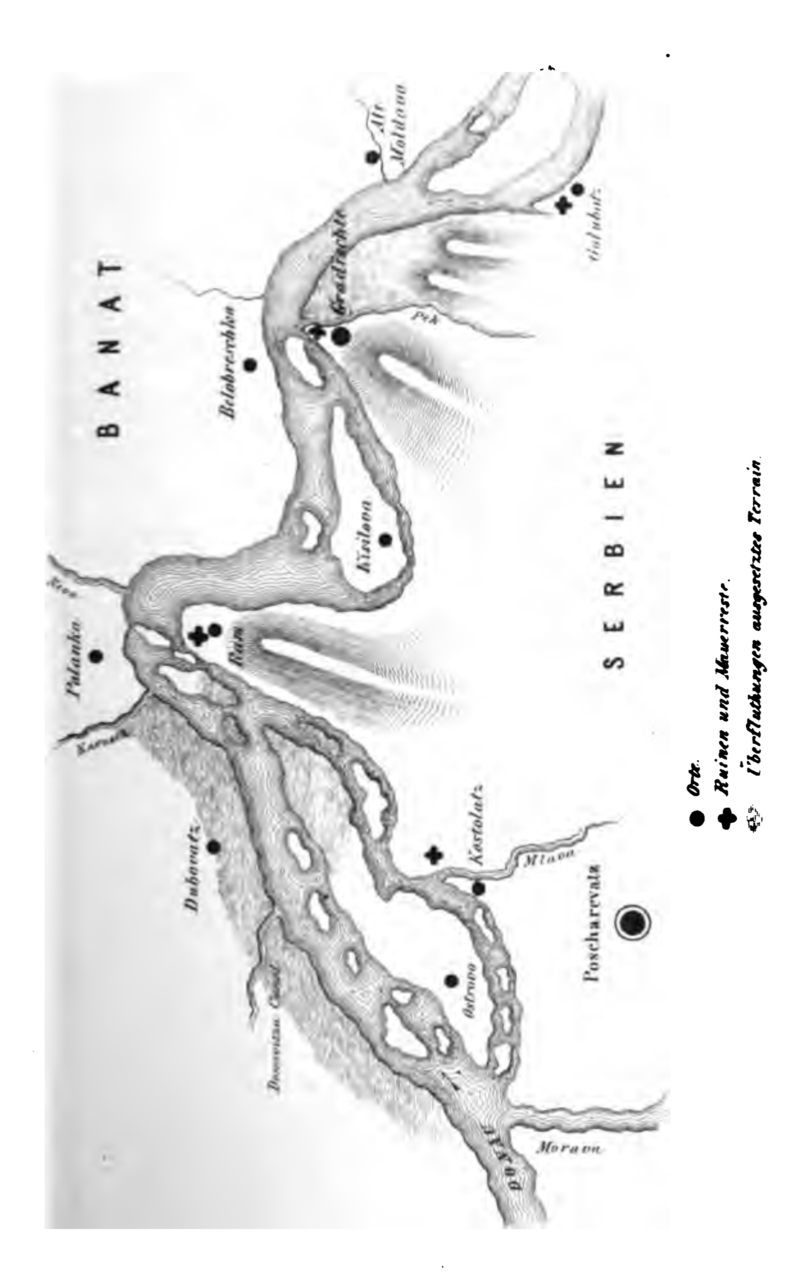
Sowohl die früher, als die von mir gemachten Funde, habe ich der wohlwollenden Obsorge der bezüglichen Orts- und Regierungsbehörden zur Verhütung weiterer Zerstörungen empfohlen. Der gegenwärtig regierende, der Wissenschaft sehr geneigte Fürst Serbiens, dürfte gewiss auch diesem für die Geschichtskunde seines Landes so wichtigen Gegenstande, seine Aufmerksamkeit zuwenden

und die Männer der Wissenschaft in Serbien dem gegenwärtig wohl vollständigen Verzeichnisse römischer Funde dieses Landes baldigst neue Daten einfügen.

Tafeln.

Taf. I. Karte der Donau von Kostolatz bis Golubatz.
„ II. Ansicht von Gamsigrad.
„ III. Fig. 1. Abbildung des Votivsteines zu Arilje.
„ „ „ 2. „ „ „ „ Grobilje.
„ „ „ 3. „ „ „ „ Vranjani.
„ „ „ 4. „ „ Basrelief zu Gradischte.
„ „ „ 5. „ der Trajanstafel zu Praovo.
„ „ „ 6. „ „ Nervatafel „ „





Aus d. k. k. Hof- u. Staatsdruckerei





Gamsigrad bei Zaitschar.

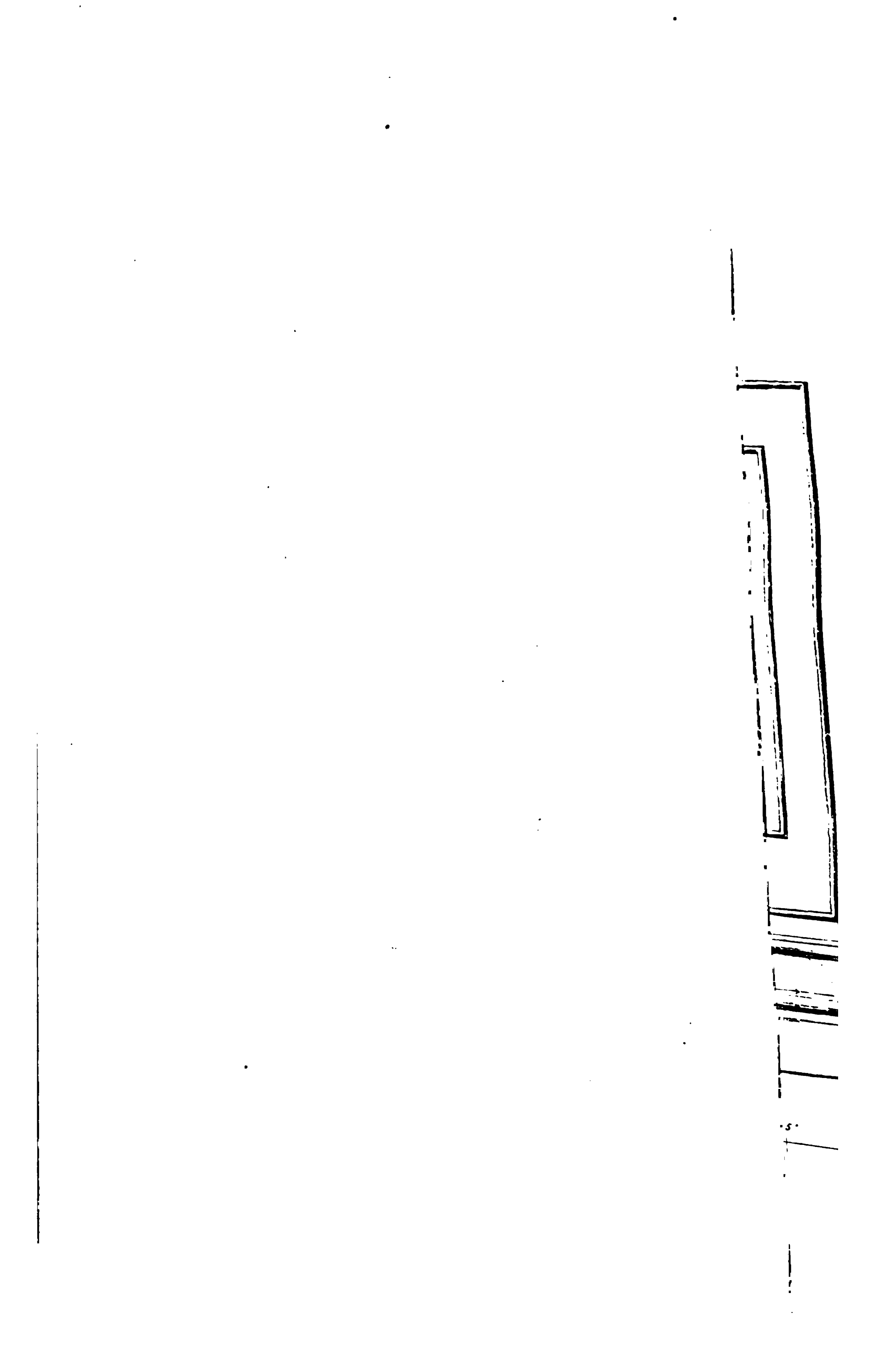




Fig. 5.
Trajanstafel zu Praovo.



Fig. 6.
Nervatafel zu Praovo.

5'
6'



VERZEICHNISS

DER

EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(FEBRUAR 1861.)

Akademie, Königl. Preuss. zu Berlin, Monatsbericht. November 1860. Mit 3 Tafeln. Berlin, 1860; 8°.

Alterthums-Verein zu Wien, Berichte und Mittheilungen. Band II, Abth. II. Wien, 1860; 4°.

Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. N. F. VIII. Jahrgang, Nr. 1. Nürnberg, 1861; 4°.

Austria, XIII. Jahrgang. V. — VII. Heft. Wien, 1861; 8°.

Boletin bibliográfico Español, Año II, Nro. 1 & 2. Madrid, 1861; 8°.

Erlangen, Universität, Akademische Gelegenheitsschriften aus den Jahren 1859 & 1860. Bamberg, Berlin, Erlangen, Leipzig, Neuburg, und Neustadt, 1859 — 1860; 8° & 4°.

Gesellschaft, Schleswig-Holstein-Lauenburgische, für vaterländische Geschichte, Jahrbücher für die Landeskunde der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg. Band II, Heft 2 und 3; Band III. Heft 1 und 2. Kiel, 1859 & 1860; 8°.

Greifswald, Universität, Akademische Gelegenheitsschriften für das Jahr 1860. Greifswald, 1860; 8° & 4°.

Halle, Universität, Akademische Gelegenheitsschriften aus dem Jahre 1860. Berlin, Göttingen, Halle, Leipzig & Weimar, 1860; 8°, 4° und Folio.

Istituto, R., Lombardo, di scienze, lettere ed arti, Atti. Vol. II. Fasc. IV, V e VI. Milano, 1860; 4°.

— I. R., Veneto di scienze, lettere ed arti, Atti. Tomo VI°, serie 3, disp. 1ª e 2ª. Venezia, 1860—61; 8°.

Königsberg, Universität, Akademische Gelegenheitsschriften aus dem Jahre 1860. Königsberg, 1860; 8° & 4°

Lund, Universität, Akademische Gelegenheitsschriften aus den Jahren 1859—60. Christiania, Kopenhagen, Lund und Upsala, 1859 und 1860; 8°, 4° & Fol.

Ministère de l'instruction publique et des cultes de France, Archives des missions scientifiques et littéraires. V°. Vol. 8° — 12°, cahier. Paris, 1856. Tome VI. Paris, 1857; 8° — Bulletin du comité de la langue, de l'histoire et des arts de la France. Tome III, No. 8 — 12. Années 1855 — 1856. Tome IV, No. 1 — 12. Année 1857. Paris 1856 & 1857; 8° — Instructions á l'usage des voyageurs en Orient. Monuments de l'ère chrétienne, par M. Albert Lenoir. Paris, 1856; 8° — Collection de documents inédits sur l'histoire de France. — 3° série, histoire politique. Journal d'Olivier Lefèvre d'Ormesson et extraits des mémoires d'André Lefèvre d'Ormesson publiés par M. Chéruel. Tome I^r, 1643 — 1650. Paris 1860; 4°

Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale, VI. Jahrgang, Nr. 2. Februar. Wien, 1861; 4°

— aus J. Perthes' geographischer Anstalt, Jahrgang 1861, Heft I. Gotha, 1861; 4°

Rostock, Universität, Akademische Gelegenheitsschriften aus den Jahren 1859 und 1860. Rostock, 1859 und 1860; 8°, 4° und Folio.

Stern, M. E. Kochbe, Jizchak. Eine Sammlung ebräischer Aufsätze, literarhistorischen, philologischen, exegetischen und poetischen Inhalts, zur Förderung des ebräischen Sprachstudiums. 26. Heft. Wien, 1861; 8°

Verein, historischer, für Niedersachsen, Zeitschrift. Jahrgang 1858, 1. und 2. Doppelheft. Jahrgang 1859. Mit einer Stammtafel. Hannover, 1859 und 1860; 8° — Urkundenbuch, Heft V. Urkundenbuch der Stadt Hannover bis zum Jahre 1369. Hannover, 1860; 8° — 23. Nachricht über den historischen Verein für Niedersachsen. Hannover, 1860; 8° — Die Entwickelung der Stadt Hannover bis zum Jahre 1369. Vortrag gehalten vom Archivsecretair Dr. C. L. Grotefend. Hannover, 1860; 8°

Verein, Serbisch-literarischer, zu Belgrad, Glasnik, XII. Band. Belgrad, 1860; 8°. — Serbische Denkmäler von 1395 bis 1423. Belgrad, 1858; 8°. — Dometian, Leben des heil. Sabba. Belgrad, 1860; 8°.

Zillner, F. V., Die Pöschlianer oder betenden Brüder in Ober-Österreich. (Separat-Abdruck aus der allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie. 17. Band. 5. und 6. Heft.) Berlin, 1860; 8°. — Ein kurzes Vorwort zur Gründung der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. Salzburg, 1860; 8°.



SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XXXVI. BAND. III. HEFT.

JAHRGANG 1861. — MÄRZ.



SITZUNG VOM 6. MÄRZ 1861.

Vorgelegt:

Studien zur Geschichte der altböhmischen Literatur.

Von **Julius Feifalik.**

VI.

Der altböhmische Cato. Altböhmische Reimsprüche.

Wie im gesammten Abendlande [1], so waren natürlich auch in Böhmen die ***Disticha moralia*** des sogenannten Dionysius Cato das ganze Mittelalter hindurch und bis in späte Zeit eine höchst beliebte und besonders als Erziehungs- und Unterrichtsbuch mit Vorliebe gebrauchte Lecture. Ausser den Übersetzungen von Paulus Aquilinas (Jungmann, Historie literatury české, 2 vyd., S. 144 [b], Nr. IV, 277; Hanuš, Literatura příslovnictví slovanského a něneckého, S. 6) und von Johann Amos Comenius (Jungmann, a. a. O., S. 270 f. Nr. V, 254; Hanuš, a. a. O., S. 6 f.; die neueste Ausgabe besorgte W. Rozum im ersten Bande seiner Staročeská Biblioteka, v. Praze, 1853), welche beide einer jüngern Epoche angehören und das Streben zeigen, ihr Original nicht blos dem Sinne nach, sondern auch in

---

[1]) Die Distichen des Cato sind bekanntlich in fast alle europäische Literaturen übergegangen. Über die altfranzösischen, deren es mehrere gibt, sehe man die Histoire littéraire de la France 13, 67. 18, 826—830, über jüngere französische Übersetzungen Brunet, Manuel de Libraire, Paris 1842, vol. 1, p. 584 suivv., wo auch p. 586 von späteren englischen die Rede ist. In italienischer Sprache gibt es im XIII. und XIV. Jahrhunderte drei verschiedene Versionen in Prosa, in späterer Zeit kommen mehrere andere in Prosa und Versen hinzu: Vinc. Nannucci, Manuale della letteratura del primo secolo della lingua italiana, Firenze 1858, Vol. 2, p. 93 — 114; jene erschienen unter dem Titel: Libro di Cato, o tre Volgarizzamenti del libro di Catone, de' Costumi: due pubblicati ora per la prima volta, l'altro ridotto a miglior lezione con note e con indici

metrischer Beziehung möglichst genau wieder zu geben, besitzt die altböhmische Literatur auch eine Übersetzung und Bearbeitung jener Distichen, welche allem Anscheine nach in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts zurückgeht und die uns in nicht weniger als sechs mehr oder minder vollständigen Handschriften erhalten ist, ein Beweis für ihre grosse Beliebtheit und ihren häufigen Gebrauch im Mittelalter zu den oben angedeuteten Zwecken.

Diese Handschriften nun sind folgende:

A. Eine Handschrift in der Bibliothek der Prager Domkirche, auf Papier in Quarto, aus dem 14. Jahrhundert, worin der Cato 25 Blätter einnimmt: Dobrovský, Geschichte der böhmischen Sprache und Literatur, Prag 1848, S. 149; W. Hanka, Starobylá Skládánie 1, Einleitung S. XXIX.

B. Eine Handschrift im Besitze des Ritters von Neuberg, auf Pergament in Duodez, 120 Blätter, nach Dobrovský um 1470 geschrieben; der lateinische Text mit rother, die Übersetzung mit schwarzer Tinte. Auf den Cato folgen *Dicta Senecae Cordubensis* und eine *Vita Senecae*, beide ohne böhmische Interpretation: A. Voigt, Acta literaria Bohemiae et Moraviae, Pragae 1775, 1, 132—153; Dobrovský Slavín, Prag 1808, S. 39 f. Anm.

C. Eine Handschrift im mährisch-ständischen Landesarchive zu Brünn, Cerronis Sammlung, Abtheilung II, Nr. 232. Der Codex ist in Quarto, von verschiedenen Händen des 15. und 16. Jahrhunderts auf 557 Seiten geschrieben und enthält 1) S. 1—36 Liber medicus; S. 37 ist leer. 2) S. 38—53 die Disticha Catonis; S. 54—60 leer. 3) S. 61—98 Altböhmische Reimsprüche; S. 99—150 sind heraus gerissen. 4) S. 151—204 De Vrynis, dazu S. 204—207 ein jüngerer Anhang; S. 208—214 leer. 5) S. 215—422 Oswicenij Lekarze. Zrcadlo wohledowanij wod lidskych, Klicz k otwiranij Bran pulsuw etc. S. 425—430 leer. 6) S. 431—502 Druhe oswicenij lekarske o pulsych; S. 503 und 504 sind herausgerissen. Endlich 7) S. 505—557 Tuto se wypisugi rozlyczna Lekarstwj o wsselyga-

---

delle voci più notabili; Milano 1828. In Polen waren diese Sprüche schon im XIV. Jahrhunderte gleichwie in Böhmen bekannt, aus dem XV., XVI. und XVII. Jahrhundert haben sich mehrere Versionen erhalten: A. Jocher, Obraz bibliograficzno-hystoryczny literatury i nauk w Polsce, Wilno 1840, 1, 42—43, Nr. 342—356 (vgl. auch Nr. 357) und 1, 150—151; W. A. Maciejowski, Piśmiennictwo polskie, Warszawa 1852, 1, 529. 3, 76 sq. Eine magyarische Prosaversion aus dem XVII. Jahrhundert erschien neuerlich im ersten Bande der: Magyar prózair ók a 16 és 17 századból. Kiadja Toldy Ferencz, Pest 1858.

kych Nemocech etc. Nr 1, 2 und 3 stammen aus dem 15., Nr. 4, 5 und 6 von verschiedenen Schreibern aus dem 16. Jahrhunderte.

D. Eine Papierhandschrift der k. k. öffentlichen und Universitätsbibliothek zu Prag, signirt XVII. F. 50, in Quarto, vom J. 1409: J. A. Hanslik, Geschichte und Beschreibung der Prager Universitäts-Bibliothek, Prag 1851, S. 622 f.

E. Eine zweite von Neubergische Handschrift auf Papier in Folio, vom Jahre 1445; Dobrovský Gesch. der böhm. Spr. S. 152.

Endlich *F*, ein Text jener böhmischen Übersetzung, welcher sich auf der Strahöwer Bibliothek zu Prag am Rande eines lateinischen gedruckten Cato befindet: Dobrovský, a. a. O. S. 151.

Nach *A* ist der Text dieser Distichen abgedruckt in des Herrn W. Hanka Starob. Skład. 3, 174—251; aus *B* findet man die Einleitung* mitgetheilt von A. Voigt in den Acta literaria 1, 133 ff., wo auch auf S. 135 ff. über die Orthographie der Handschrift gesprochen ist; ebenfalls nach *B* sind die Übersetzung der kurzen einleitenden Sprüche, sowie von Buch I die Distichen I bis XIII in Dobrovský's Slavín, Prag 1808, S. 39—40, 56, 70—72, 88, 137—140 und 235—240 abgedruckt, während der vollständige Text auf S. 419—469 der zweiten von Herrn Hanka zu Prag 1834 besorgten Ausgabe dieses Buches ein unbrauchbares und unverständiges Gemisch aus *A* und *B* bietet. Die Handschrift *C* konnte ich selbst aus dem mährisch-ständischen Landesarchive benutzen; die Übersetzung des Cato beginnt darin auf S. 38:

Catho Mudrzecz weliky
Wida hlupych lidy zwyky
Czinij mrawy mornost (*sic*) take
nesslechetenstwij negednake
Myslil take otho osobnie
Chtie ge trestatij podobnie
Gych mrawy y czinij hlupe
Promluwene skutky krupe u. s. w.

Darauf folgt die gereimte Übersetzung der zwei prosaischen Einleitungen *Cum animadverterem* etc. und *Nunc te fili* etc. und darnach die Übertragung der kurzen einleitenden Sprüche, welche den Distichen voranzugehen pflegen, in folgender Ordnung: 1. 3. 2. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11+12. 14. 13. 15. 18. 16+17. 52. 19. 21. 25. 22+23. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 35. 37. 38. 39. 43. 44. 46+47. 45. 48. 53. 41. 57. 50. 54. 55. 56; mit + zeige ich

hier an, dass zwei Sprüche des lateinischen Textes in einen einzigen zusammengezogen sind. Auf S. 46 beginnt das erste Buch:

Deus ē anī9 nob̄ vt carmīa dicūt
Hic tibi precipue sit pura mente colend9
Poniewadz gest wssemohuczy
Buoh nawieky wzdy buduczy
Gakz nam pismo wsseliyake
Swiedczy vczy ktomu take
Toho slussy naprzed cztiti
Czystu myslij wzdy chwalitij;

und es kommen nun die Distichen I bis XV in der gewöhnlichen Ordnung; nach S. 50, welche schliesst (Dist. I, XV):

Pomni wzdy chwalitij toho
Kdot zgewuge przizni mnoho
Pakly vczyniss bliznimu,

müssen mehre Blätter fehlen, denn die folgende Seite 51 hebt mit dem zweiten lateinischen Verse des XXX. Distichons ersten Buches an und darauf folgen Lib. I, Dist. XXX — XXXIII. XXXV — XXXVIII. XXXIV. XXXIX und XL. Auf S. 53 schliesst das erste Buch:

Dapsilis interdum sis notis et caris (sic) *amicus*
Cum ffueris ffelix semper tibi proximus esto
Vtiessyly kdy pan buoh koho
Zie gemu wrucze pugde mnoho
materz przately znamenie czty
a ssczedrost gim zwlassczе zgewiti
neczyn sie pto gynym lepssy
bud sam sobie nayblissy
telluris si forte velis cognoscere cultus
Virgilius (sic) *legito quod si mage nosse labor* (sic)
herbarum vires macer tibi carmine dicit
Si romana cupis et punica noscere bella.

Mit diesen Eingangszeilen des zweiten Buches bricht aber das Manuscript ab und S. 54 — 60 sind, wie gesagt, leer; was dann auf S. 61 ff. steht, gehört nicht mehr zum Cato und werde ich darauf sogleich zurückkommen.

Was das Verhältniss der einzelnen Handschriften zu einander betrifft, so gehören sie sämmtlich éiner Bearbeitung an und es lässt sich auch, so weit ich sie kenne, noch keine mehrfache Recension feststellen, wenigstens scheinen alle auf einen einzigen gemeinsamen Urtext zurückzuleiten; dafür spricht schon der Umstand, dass von

den kurzen Sprüchen der 20. 24. 34. 36. 40. 42. und 49. in allen Handschriften [1]) eben so wie das Distichon III des zweiten Buches fehlen; ferner dass z. B. zwischen *B* und *C* in der Anordnung der Einleitungssprüche die merkwürdigste Übereinstimmung herrscht: ähnlich nämlich wie in *C* folgen diese in *B* in nachstehender Reihe 1. 2. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11 + 12. 4. 14. 13. 15. 18. 16 + 17. 52. 19. 21. 25. 22 + 23. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 35. 37. 38. 43. 44. 46 + 47. 45. 48. 53. 41. 57. 50. 51. 54 und 56. Die Abweichungen der Texte zwischen *ABC* sind höchst gering und ebenso stimmen auch nach Dobrovský's Urtheile (Gesch. d. böhm. Sprache, S. 151) *DF* meist mit *A*, während sie von *B* nur in einigen Ausdrücken abweichen: auf solche kleine Änderungen bei einzelnen Worten, deren meist schon veraltete durch jüngere und mehr gangbare ersetzt werden, beschränkt sich im Allgemeinen der Unterschied; selten dass ein ganzer Vers oder ein Verspaar geändert erscheinen [2]). Immerhin aber ist es möglich, dass es neben der uns erhaltenen vollständigen Übersetzung der catonischen Distichen in älterer Zeit noch eine zweite abweichende Bearbeitung derselben gab, worauf wenigstens einzelne Spuren und vielleicht sogar Bruchstücke hinweisen. So sagt der geistliche und sehr gelehrte Verfasser des Gedichtes von den fünf Quellen der Sünde (O pěti studniciech), die vierte Quelle sei böse Gesellschaft (Starob. Sklád. 3, 118):

Čtvrtá (studnice jest) soba zlá a tovařišstvo neené,
to jest dobrého jmene ztráta, potupenie věčné,

---

[1]) Herr Hanka hat in seiner Ausgabe den Versuch gemacht, das Fehlende nach seiner Art zu ergänzen; die 36. von den einleitenden Sentenzen lässt sich aus der unten mitgetheilten Spruchsammlung herstellen, wo sie als Nr. 192 aufgenommen ist, freilich in einer Fassung, welche für Hanka's Ergänzungsversuche nicht eben sehr spricht.

[2]) So heisst es z. B. von den kurzen Sentenzen Nr. 35 in *B*:

Varuj se lži, novin také,
drž se pravdy všelikake;

und Nr. 57:

Neposuznj ižádného,
ni dobrého, ni hřiešného.

In *C* lauten diese zwei Sprüche mit unbeträchtlichen Abweichungen von *A*:

Nenij sskodnieyssy nesmiry
Kdo rad lze nenij prawey wiry;

und

Nesud tot znamenij
Swe dussy nazatracenij.

to každému cnému vadí,
protož mistr Katon praví:
'S dobrým vezdy choď
a zlých nikdy nedochoď:
byllis dřieve dobrý a cný,
jakž sě náhle ke zlým přivineš tak budeš necný.'

Es sind die vier letzten hier angeführten Verse aber eine Übersetzung der siebenten Sentenz *Cum bonis ambula*, welche in den uns erhaltenen Handschriften folgendermassen wiedergegeben wird:

Drž sě dobrých, chodě s nimi,
zlých sě chovaj, miň sě s nimi;

allerdings kann es hier zweifelhaft bleiben, ob jener altböhmische Dichter wirklich eine zweite Übersetzung des Cato vor sich hatte oder ob er nicht selbst blos jenen éinen Spruch, den er lateinisch kannte, in böhmischen Versen umschrieb.

Über den Ursprung der altböhmischen Übersetzung des Cato hat Dobrovský (a. a. O. S. 151) die Meinung ausgesprochen, dass dieselbe 'vermuthlich nach dem deutschen: Ein meister Cato was genant' verfasst sei und eben so haben es natürlich Jungmann (Hist. lit. č. S. 32ª, Nr. II, 72), Šembera (Děje řeči a literatury československé, 2 vyd., 1, 110) und Sabina (Dějepis literatury československé 1, 267) wörtlich nachgeschrieben und übersetzt. Dobrovský liess sich hier durch den allerdings verführerischen Umstand irre leiten, dass in einigen Recensionen der jüngeren Bearbeitung des deutschen Cato [4]) in Handschriften und Drucken der Eingang wirklich lautet:

Ein meister Katho was genant,
sein nam noch wol ist bekant,
der hub an und sprach
do er so vil leute sach
verirret durch ir tumme siten,
ich wolt in wol faren mite,
ab ich in nu gebe rat,
das sy liessen missetat [5]),

[4]) Die gründlichsten Untersuchungen über die verschiedenen Recensionen der deutschen Catoversionen und über deren Fortbildung finden sich bekanntlich in: Der deutsche Cato. Geschichte der deutschen Übersetzungen der im Mittelalter unter dem Namen Cato bekannten Distichen bis zur Verdrängung derselben durch die Übersetzung Sebastian Brant's am Ende des 15. Jahrhunderts. Von Dr. Fr. Zarncke. Leipzig 1852. Die Übersetzung durch S. Brant ist abgedruckt in: Sebastian Brant's Narrenschiff, herausgegeben von Fr. Zarncke, Leipzig 1854, S. 131—137.

[5]) Zarncke a. a. O. S. 105, 114, 116.

was einigermassen an den Anfang der altčechischen Übertragung (Starob. Skład. 3, 174 f.) erinnern kann:

Katho mistr byl veliký,
vida hlúpých lidí svyky,
činy, nravy, marnost také,
neslíčenstvie nejednaké,
myslil na to tak osobné,
chtě je tresktati podobně
jich nravy i činy hlúpé,
promluvenie, skutky krupé,
chtě v čest obrátiti sličně
to pořádně a tak klíčně, etc.

Diese Übereinstimmung ist aber eine blos scheinbare und man darf dabei nicht übersehen, dass jene deutschen Verse Übersetzung des lateinischen Vorwortes *Cum animadverterem, quamplurimos homines* u. s. w. sind und somit eigentlich den böhmischen Zeilen (Starob. Skład. 3. 176):

Když sem vnitřně jáz pomyslil,
lidské nravy tak obmyslil,
vida hlúpost, svyčej jiný,
marnost, nepodobné činy,
měl sem péči i myšlenie,
chtě staviti jich blúzenie,
najviece by čest plodili,
nravy se ctí púsobili;
ktož cti nemá, nravi škodie,
pro čest chudí cti dochodie,

entsprechen; während jene früher angeführten böhmischen Verse einer allgemeinen Einleitung von 32 Reimzeilen angehören, welche der čechischen Catobearbeitung eigenthümlich und eine Paraphrase der später folgenden Übersetzung der lateinischen Prosavorreden sind. Auch sonst findet sich kein irgend fester Anhaltspunct, um für die böhmische Übertragung die Vermittelung irgend einer deutschen Vorlage in Anspruch zu nehmen, wenn sich auch nicht leugnen lässt, dass der deutsche Cato in jüngerer Recension wenigstens in Mähren, vermuthlich auch in Böhmen, bekannt war *). So auffallend

*) Bruchstücke aus dem 14. Jahrhundert der zweiten jüngeren Stufe der Gesammtübertragung, welche ich zu Znaim als Umschlag einer lateinischen Handschrift fand, habe ich im Notizenblatte der historisch-statistischen Section zu Brünn, 1855, Nr. 7, S. 59 f. mitgetheilt. Eine andere vollständige Handschrift derselben Bearbeitung,

manchmal die Übereinstimmungen scheinen mögen, so lassen sie sich dennoch sämmtlich auf die gemeinsame lateinische Urquelle zurückführen; selbstständige Ausführungen in dem deutschen Cato jüngerer Recension vermissen wir in der čechischen Übertragung und diese ist wieder in ihren Erweiterungen des Textes, wie sich beispielsweise in der langen Einleitung zum zweiten Buche deutlich zeigt, vollkommen von den deutschen Versionen unabhängig. Gleiches gilt von der äusseren Form: während die kurzen Sentenzen im deutschen durch je einen Vers wiedergegeben sind, dehnt der Čeche jede zu einem Reimpaare, die erste sogar zu 10 Versen aus; die Distichen selbst, welche in den jüngeren deutschen Übersetzungen in je vier Zeilen übertragen werden, müssen im Böhmischen Stoff zu 6 Versen von 4 Hebungen oder zu 3 Reimpaaren hergeben. Man sieht schon hieraus, dass in der böhmischen Übersetzung alles ziemlich breit ausgeführt ist, dass der Übersetzer den Gedanken, welchen er vorfand, weiter in seinem Sinne ausspann, wodurch freilich hie und da Ungehörigkeiten sich ergeben, wie es demselben denn auch ein oder das andere Mal widerfuhr, dass er sein lateinisches Original missverstund [7]).

Es ist demnach augenscheinlich, dass bei der böhmischen Übersetzung des Cato keinerlei deutsche Bearbeitung desselben vorgelegen habe, sondern dass sie im Gegentheile unmittelbar nach dem Lateinischen selbst, durch irgend einen unbekannten dieser Sprache kundigen Dichter verfasst worden sei, was um so wahrscheinlicher ist, wenn man die weite Verbreitung jener Distichen und ihre Anwendung im Mittelalter bedenkt, welche zu einer Übertragung derselben auch in Böhmen um so mehr auffordern mussten, als der Sinn

---

Papier, Quarto, 14. Jahrhundert, befindet sich zu Nikolsburg in der fürstlich Dietrichsteinischen Bibliothek unter der Signatur $^{30}/_{1}$; ich behalte mir vor, auf diesen Codex gelegentlich zurück zu kommen.

[7]) Manchmal finden solche Missverständnisse ihre Erklärung allerdings in der Beschaffenheit der lateinischen Handschrift, welche dem Übersetzer vorlag; so lautet die Sentenz 37:

> Nebuď člověk zlořečený,
> ač chceš býti bohem ctěný,

wo zlořečený durch den Reim gesichert ist; in der That lesen auch die Handschriften den Spruch lateinisch *Maledictus ne esto*. Es ist dieser durchgehende Übersetzungsfehler ein weiterer Beweis für meine obige Behauptung, dass sämmtliche Handschriften des Cato auf einer einzigen Urquelle beruhen müssen.

und die Begabung dieses Volkes so sehr zu didactischer und lehrhafter Dichtung hinneigt.

Diese Distichen und ihre Übersetzungen waren nämlich im Mittelalter, wie ich dies bereits früher erwähnte und wie dies auch noch in viel späterer Zeit der Fall war, für den Unterricht bestimmt. Dem gleichen Zwecke diente noch eine Anzahl ähnlicher Sammlungen, welche das Mittelalter besass, wie der Facetus, Moretus, Tischzuchten[8]) u. a., und in ähnlicher Absicht wird auch die Sammlung und Übertragung jener kurzen böhmischen Reimsprüche unternommen worden sein, welche ich auf den nachfolgenden Seiten mittheile und auf deren didactische Absicht schon der Umstand hinweist, dass einige davon sich geradezu an den Sohn wenden: synáčku Nr. 42. synu 122. 211. 222. 239. 241. synu milý 224. 240. 251. díté 89. Diese kurzen böhmischen Sentenzen und Reimsprüche, welche bisher noch nicht herausgegeben und nur gelegentlich von Dobrovský[9]) erwähnt sind, stehen wie gesagt in der Handschrift *C* auf Seite 61 bis 98; die lateinischen Sprüche, welche ihnen zu Grunde liegen, stammen aus den verschiedensten Quellen und enthalten zum Theile allgemeine Wahrheiten oder Sittenregeln und Glaubenswahrheiten, oder sind zum Theile auch aus classischen Schriftstellern genommen; eine bedeutende Anzahl davon ist der Bibel entlehnt: vier endlich von ihnen sind Wiederholungen aus den Einleitungssentenzen zum Cato[10]). Bei genauerer Betrachtung bemerkt man, dass die lateinische Sammlung, welche dem Übersetzer vorlag, ursprünglich alphabetisch angeordnet war und es müssen sich die noch vorhandenen Sprüche in nachstehender Weise folgen:

A = 141 bis 173.
B = 174 „ 202.
C = 28 „ 68.

---

[8]) Eine Art Tischzucht mögen die moralischen Verse enthalten haben, mit welchen Bischof Johann IV. von Prag um 1301 die Wände seines Speisesaals schmücken liess: Palatium vero siue coenaculum scripturis et picturis exstat repletum; *multi quidem versus doctrinales et morales sunt ibi notati*: Chron. Franc. in Script. rer. boh. 2, 65.

[9]) Gesch. d. böhm. Spr., Prag, 1818, S. 152 f., wo aber die Zahl 304 irrig ist: es sind der Sprüche im Ganzen nur 294 und vom 295sten blos der lateinische Text erhalten.

[10]) Es sind dies nachstehende:

Nr. 14 = Cato Sent. 13.
„ 46 = „ „ 51.
„ 191 = „ „ 41.
„ 192 = „ „ 36.

D = 69 bis 120.
E = 121 „ 140.
F = 203 „ 224.
G = 225 „ 230.
H = 231 „ 242.
I = 243 „ 260 und
271 „ 281.
O = 20 „ 27 und
261 „ 264.
P = 1 „ 10 und
265 „ 270.
R = 11 „ 19.
S = 289 „ 295.
U. V = 282 bis 288.

Es fehlen also die Buchstaben *L, M, N, Q, T* und *X* — *Z*, und auch andere, welche hier nur mit wenigen Sprüchen vertreten sind, mögen unvollständig erhalten und sie alle mit den ausgerissenen Seiten 99 — 150 der Handschrift verloren gegangen sein. Die jetzige Zerstörung der ursprünglichen Ordnung aber mag daher rühren, dass der Abschreiber ein durch den Gebrauch schadhaft gewordenes Exemplar in einzelnen Blättern vor sich hatte, welches er nach Gutdünken und so gut es eben gehen wollte, zusammenstellte; in einem Blatte, welches mit *Primum querite regnum dei* begann, glaubte er natürlich den Anfang der Sammlung gefunden zu haben. Man darf daher bei dieser Entstehungsweise in dem Ganzen weder nach der ersten alphabetischen Anlage und noch weniger in seiner jetzigen Gestalt irgend eine systematische Anordnung suchen: in der That laufen Sprüche der verschiedensten Tendenz bunt durch einander; so manche wiederholen sich in mehr oder minder ähnlicher Gestalt und Fassung. Die Zeit der Übersetzung wird vielleicht die zweite Hälfte oder das Ende des XIV. Jahrhunderts sein.

Die čechische Übersetzung und Bearbeitung der Sprüche selbst ähnelt in ihrem Verfahren in merkwürdiger Weise der schon besprochenen altčechischen Version jener kurzen moralischen Sentenzen, welche man im Mittelalter den catonischen Distichen voran zu senden pflegte. Die Übersetzung ist im Ganzen ziemlich frei, wobei es auch hier an Sonderbarkeiten oder Missverständnissen (z. B. Nr. 5. 23. 58. 100. 237. 268 u. s. w.) nicht fehlt, ja manchmal sogar das Gegentheil dessen wiedergegeben erscheint, was der lateinische

Text ausspricht (z. B. Nr. 4. 11. 218 u. s. f.); hie und da ist der Dichter wieder unmässig sclavisch in der Übersetzung der lateinischen Worte und Formen, wie wenn er in Spruch 7 *Promissum solvere debes* durch Slibenú věc máš zaplatiti, Spr. 28 *Christus est semper laudandus* durch Christus jest vždycky ctěn, Nr. 286 *Virtuosus semper est laudandus* mit Cnostný jest vždycky pochválený, oder Nr. 217 *Famam stude retinere bonam* mit Uč sě zachovati dobré pověsti überträgt. Im Allgemeinen wird man der Begabung des Übersetzers nicht zu hohes Lob spenden: er ist ungeschickt, trocken und hausbacken, nicht selten geradezu hölzern. Seine Verfahrungsweise bei seinem Werke ist diese, dass er in der ersten Zeile meist den lateinischen Text nach seinem Vermögen und mit wechselnder Geschicklichkeit übersetzt, im zweiten Verse aber den Gedanken desselben weiter ausführt und erläutert oder ihm sein Widerspiel entgegenstellt, oder aber, was häufig genug eintritt, der blossen Eingebung des Reimes sich überlässt. In Hinsicht auf die äussere Form ist jeder Spruch gleich den Einleitungssentenzen zu Cato durch zwei Reimzeilen wiedergegeben; nur Nr. 5 dehnt sich zu vier Versen aus.

Noch muss ich ein Wort über den nachfolgenden Abdruck dieser Sentenzen sagen. In dem lateinischen Texte habe ich alle Abkürzungen aufgelöst und die vorkommenden unbedeutenden und immer leicht und mit Sicherheit zu bessernden Fehler berichtigt, ohne es erst jedesmal zu bemerken. Die böhmischen Verse habe ich genau in der Schreibweise und mit den Abbreviaturen der Handschrift wiedergegeben, blos die Interpunction ist hinzugefügt und das im Anlaute und Inlaute regelmässig erscheinende lange ſ durch s ersetzt worden; ferne musste mir natürlich die kindische Spielerei bleiben, in jedem einzelnen Falle zu bemerken, ob das *i* oder das *y* einen Punct oder ein Strichelchen, oder keines von beiden habe: es ist dieser kleinliche Zeitvertreib ohne jeglichen Werth und Nutzen und ohne alle Bedeutung, da bekanntlich alle drei Formen in dieser Zeit neben einander vorkommen und durchaus keinerlei Lautunterschiede bezeichnen. Dass ich aber gegen den herrschenden Gebrauch die Orthographie der Handschrift beibehielt, statt sie mit der jetzt üblichen neuen zu vertauschen, geschah aus mehrfachen Gründen, über welche ich mich hier zu erklären habe. Einmal schmeichle ich mir keineswegs mit der eitlen Hoffnung, dass diese Blätter in zu weite

Kreise dringen werden, und diejenigen, für welche sie bestimmt sind, wissen ohnedies, wann sie cz als *c* oder *č*, wann a als *a* oder *á* zu lesen haben. Dann aber scheint es mir räthlich, vor der Hand noch, besonders aber bei ersten Drucken und bei Fragmenten, oder wo man nicht über mehrere Codices zu verfügen hat, an der Schreibweise nichts zu ändern, um so mehr, als es überflüssig ist, noch erst darauf aufmerksam zu machen, wie mannigfache Mängel die jetzt bei Herausgabe altčechischer Denkmäler beliebte Schreibung besitzt. Während z. B. jene, welche man für Ausgaben mittelhochdeutscher Schriftwerke eingeführt hat, aus der Schreibweise alter Handschriften in ihrer reinsten Gestalt abgezogen ist; während man bei späteren deutschen Schriftstellern, wo man nicht Gründe hat, sie unverändert abzudrucken, alle Eigenthümlichkeiten sorgfältig bewahrt und nur überflüssige Häufungen von Lautzeichen hinweglässt: muss die für altböhmische Schriftdenkmäler jetzt angenommene Orthographie als das Gegentheil eines solchen vernunftgemässen und historischen Verfahrens angesehen werden, indem sie nicht auf den besten alten Handschriften basirt ist und in dieser Weise zu keiner Zeit geltend war, indem sie vielmehr neue orthographische Regeln und Zeichen auf eine frühere Zeit anwendet, manche Eigenthümlichkeit verwischt und dennoch nicht, wenigstens bisher und besonders was die Vocale angeht, den alten Laut mit voller Sicherheit wiedergibt. Trotzdem liegt es mir ferne, die jetzt durchgeführte Schreibung in Fällen zu verdammen, wo es sich darum handelt, wichtige Literaturdenkmäler allgemeiner lesbar und leichter zugänglich zu machen, oder wo man ausschliesslich literarhistorische Zwecke verfolgt: in solchen Fällen wird sie vielmehr mit einigen nöthigen Verbesserungen geboten sein und die vielleicht einzige Zuflucht bleiben.

Die in unserer Handschrift und zwar in den nachfolgenden Reimsprüchen derselben angewandte Orthographie ist die im XV. Jahrhunderte allgemein gangbare: cz gilt für *c* und für *č*, doch steht statt *c* auch einige Male dcz (dczo 113. 191. dcznostny 132) oder tcz (wrutcze 145. ottcze 289); ebenso gilt z für *z* und *ž* gleichmässig, ss für *š*, rz für *ř*; ie bezeichnet sowohl *ie* als *ě*, y, i und ij stehen wechselnd für *i* und *í*, *y* und *ý*, und ein Vorwiegen des y ist nicht zu bemerken; v und w werden im Anlaut und Auslaut für *u* und *ú* neben u gebraucht; *ó* sprach und schrieb der Abschreiber uo und er wendet dieses letztere, vermuthlich in Folge eigenthümlicher Aussprache,

auch in Fällen an, wo *o* (buoha, buohu, buohem, buozij, buozijm) oder *u* (miluoy) gefordert ist. G, welches neben y natürlich gleich *j* ist, schlägt manchmal an ungehörigem Orte vor: gda = *dá*, gsie = *sě*; eigenthümlich ist die Bezeichnung des *ň* durch in: bazein 5. 88. 3. zazein 111.

Sehr häufig kommen Abkürzungen vor und zwar neben den allgemein gebrauchten auch solche, welche seltener und weniger gebräuchlich sind. Ich stelle sie hier zusammen.

Der Name Christus findet sich geschrieben: crist9 28. xp̄us 59. 82. 104. xp̄s 102. xp̄9 95. 186. xp̄a 90. 170. xp̄u 165. 186.

gt̄ ist natürlich gest in unzähligen Fällen.

Ein Strich über der Zeile ‾ ist gleich *n*: zakō 36. poznā 159. korunowā 210. tē 290; oder gleich *m*: smluwnȳ 29. smocznȳ 31. nā 36. gȳ 92. wssȳ 63. skrussenȳ 63. mrawō dobr̄ = *mrawom dobrym* 51. natōto 73 und sehr oft.

˜ über der Zeile bei p bedeutet *ra*: zp̃wuge 13. p̃wu 56. p̃weho 66. p̃we 91. p̃czugiczi' 100. sp̃wadliwym 117 u. s. f., oder auch blos *r*: sp̃awedliwy 140; in anderen Fällen *wa*: nemi˜ 34. 134. hnie̊ti 151.

ꝓ ist selbstverständlich *pro*: ꝓ 9. 13. 24. usw. ꝓtorzeczny 11. ꝓspiwagij 18. ꝓtiwniky 77. ꝓwesti 89. ꝓwinij 110 und noch sehr häufig.

' bezeichnet *r*: ma'nost 58. nada'mo 283.

° über der Zeile = *ho*: bozi° 1. dobre° 34. 59. mno° 41. 143. nynieyssy° 45. 54. sprawedliwe° 71. ge° 58. 77. 87 swe° 72. und sehr oft; oder = *eho*: welik° 14. dobr° 275; noch stärkere Abkürzungen sind: nemi° = *nemileho* 59. wiecz° = *wieczneho* 121. oslawe° = *oslaweneho* 137.

ᵛ über der Zeile *mu*: tweᵛ 18. geᵛ 21. 26. 88. toᵛ 43. wietssyᵛ 60. menssyᵛ 60. pokrᵛ = *pokrmv* 127 und sehr häufig; oder = *nu* koruᵛ 73. nesmirᵛ 85. paᵛ 186; andere Kürzungen: sprawedliᵛ = *sprawedliwemv* 199. boᵛ = *bohv* 63. 213.

ᶜʰ über der Zeile bezeichnet meist Auslassung mehrer Buchstaben: pyᶜʰ = *pyssnych* 74. sprawedlyᶜʰ = *sprawedlywych* 112. wieczᶜʰ = *wiecznych* 139. nemiloᶜʰ = *nemilostiwych* 162. sp̃awedᶜʰ = *sprawedlywych* 274; ebenso spraweʸᶜʰ 153; wnebeⁱᶜʰ = *wnebesich* 173. cznoᵉᶜʰ = *cznostech* 193.

ᵗ = *st*, ᵗⁱ = *sti*: miloᵗⁱ 1. wpocztiwoᵗⁱ 91. doradoᵗⁱ 238; noch mehr gekürzt: mudᵗ = *mudrost* 177. miᵗ = *milost* 56. 82. miᵗⁱ =

milosti 30. 85. 112. 147. 162. ge^{oti} = *geho milosti* 102. 188; ^{ti} über der Zeile in Verben: kralo^{ti} = *kralowati* 76. nenawi^{ti} = *nenawidieti* 154.

^{ie} = *stwie:* kralow^{ie} 42. 190; = *nie* vstawicz^{ie} 102; ebenso ^{ij} = *nij:* myssle^{ij} = *myssleniJ* 86.

^{w} = *chuow:* brzi^{w} 55. 153.

Andere bemerkenswerthe Abkürzungen sind noch: czlo^{k} = *czlowiek* 214. czlo^{ku} = *czlowieku* 54. chwa^{l} = *chwaleny* 189. S^{v} = *swatv* 117. by^{gij} = *bywagij* 175.

Dass endlich auch die Reihenfolge der Sprüche beim Abdrucke nicht geändert und die alphabetische nicht gewählt ward, geschah aus dem Grunde, weil diese Sammlung einerseits, wie sie uns vorliegt, nur fragmentarisch erhalten ist, andererseits bei dem Mangel einer systematischen oder logischen Anordnung die ursprüngliche Folge der einzelnen Sentenzen doch kaum wäre herzustellen gewesen.

1 (P)Rimum querite regnum dei. pag. 61
Nayprwe hledayte kralowstwie bozi^{e},
Chczeteli bytij nasyczeni milo^{ti} geho.

2 Parentes in honore habeas.
Miway we czti swe przately starssy,
Chczessli bytij s buohem wnebeske rzyssy.

3 Preceptum dei imple.
Przikazanij buozy gmass czinitij,
Chczessly z buohem przebywatij.

4 Peccatores non exaudit deus.
Pan buoh oslyssuge hrzyssniky,
Protij sobie welike winniky.

5 Paciencia est uirtus magna.
Trpieliwost ma bytij welika,
a ktomu czest, cznost, stud dobra;
nebo czest, cznost, stud a bazein,
kdoz ty wieczi ma nenit blazen.

6 Peccatum malorum non delebitur.
Hrzychowe zlych lydij
nebywawagi buohu nikdy milij.

7 Promissum soluere debes.
Slibenu wiecz masss zaplatij *(sic)*,
kteruz gsy komu slibil datij.

8 Principium sapiencie est timor domini. pag. 62
Poczatek mudrosti gt bazein buozij,
Tat trwa nadewsseczka gina zbozij.

9 Prudens prudenti placet.
Mudry mudremu gsie libij,
ꝓ mudrost a ꝓ radu geho cztij.
10 Peccatum necat animam.
Hrzych dussy zabigij,
ale pan buoh gy obzywij.
11 Raro diligitur qui multum loquitur.
Nerad ten milowan bywa,
kteryz ꝓstorzeczny bywa.
12 Regnat deus in perpetuum.
Pan buoh nawieky kraluge,
kdoz naniem Zasluzu kralowᵉ slibuge.
13 Regit deus omnia.
Pan buoh zp̄wuge wsseczky wieczij,
ꝓtoz hrzissnij magij sie kniemu vteczij.
14 Rem tuam custodi.
Choway zbuozy sweho
Tak maleho yako welikᵒ.
15 Rectores tuos obedias. pag. 63
Mistruow swych poslussen bud,
A nieyaky przinich gmiey stud.
16 Remissio datur penitenti.
Odplatha bywa dana kagyczymu,
Kazdemu czlowiku *(sic)* hrzissnemu.
17 Reuerere doctorem tuum.
Miway weczti mistra sweho,
Bud poslussen wzdiczky geho.
18 Res age que prosunt.
Wieczy czin kteresst ꝓspiwagij
A tweᵛ dobremu tie ochranugij.
19 Redde vnicuique quod suum est.
Nawrat kazdemu czo czi gest,
Chczessly gmiti wssady czest.
20 Omnis sapiencia est a deo.
Wsseczka od buoha g̅t mudrost,
Dana g̅t skrze buohy *(sic)* milost.
21 Omnis inmundicia displicet deo.
Wsseliyaka neczistota nelibij se buohu,
Y wsseliczy hrzichowe nelibij se geᵛ.
22 Omnia mundana peribunt.
Switske *(sic)* wieczy zahynu, pag. 64
Nebo wtomto swietie neostanu.

23 Omnia mala odit deus.
Buoh tiech lidij nenawidij,
Kdoz sie geho stidij.

24 Ocia dant vicia.
Praznostij hrzichy dawagij,
ptoz mudrzy wzdy vsylugij.

25 Omni hora deum adora.
Wsseliku hodinu modl sie bohu,
A ont tobie gda milost swu.

26 Omnis stultus est corri(pi)endus.
Wsseliyak blazen ma bytij trestan,
Zadny ge' nerozkazug ani Pan.

27 Omnis superbus displicet deo.
Wsseliyaky hrdij nelibi se bohu,
Neb takowij od nieho odluczeni budu.

28 Cristus est semper laudandus.
Pan crist9 gt wzdiczky cztien,
A od nas krzestianuow pochwalen.

29 Cum verboso non litiges.
Smluwnÿ syie czlowiekem neswarz,
Aniz snim nikdy nekwas.

30 Cor mundum diligit deus. pag. 65
Czyste srdcze pan huoh miluge,
a swu mi^{ti} ge nawssczywuge.

31 Cum potenti non litiges.
Smocznÿ nebudess sie swarzitij,
Ale radssy od nieho przizni hledatij.

32 Contra mortem non est remedium.
Proti smrtij zadneho lekarstwi nenij
wswietie tranku ani korzenij.

33 Castiga pro crimine corpus.
Tresczy tielo swe kdobremu,
At nenij nachylene kezlemu.

34 Cor nequam cognouiturr (sic).
Kdoz gt srdcze nepraweho,
ten wniem nicz nemī dobre°.

---

[32]) Vgl. Smil im Výb. 1, 854, 27. 28 což koli v swětě kořenie, nikdy bezpečen smrti nenie; Staroh. Sklád. 1, 132, 131 f. k smrti nemá žádného kořenie, i v zahradách jeho nenie; heut zu Tage lautet das Sprichwort bekanntlich: Proti smrti není léku a proti Mořeně není kořene: Čelakovský Mudrosloví p. 311.

35 *Cum sancto sanctus eris, cum peruerso peruerteris.*
Pomnij zie (s)swatym swaty budess
a snesslechetnym przewraczen budess.

36 Confessio mundat hominem.
Prwe *(sic)* wyznanij hrzichuow czlowieka czisti,
To nā swiedczy pisma y zakō bozi gisti.

37 Cibus est causa leticie.
Pokrm czlowieka obweselugie pag. 66
A srdcze kradostij zbuzugie.

38 Concordia facit amorem.
Swornost czinij milost
A zahanij neprawu zlost.

39 Celum regit omnia (vgl. 13).
Nebe wsseczko sprawugij
y take obnowugij.

40 Consilium a sapiente require.
Hleday rady od mudreho
A opussczey neopatrneho.

41 Cum stulto non habeas consilium.*
Nemiway rady zblazniwymi,
ani slidmi mno' mluwiczymi.

42 Cor tuum tene munde.
Ty synaczku, chowav srdce czistie,
Danot bude kralow'e gistie.

43 Consilium sapientis prodest.
Rada mudreho Prospiessna bywa
To' kdoz gy wswem vmyslu miwa.

44 Cum potentibus non litiga (vgl. 31).
Radimt, newad sie slidmi mocznymi, pag. 67
Wswietie vrozenymi a take sgynimi.

45 Cura nimia debilitat hominem.
Przilissna pecze vmdliwa czlowieka
A vkraczugie gemu nynieyssy' wieka.

46 Coniugem recte ama.
Milug wiernie zenu swogij,
Acz chczess bytij przi pokogij.

47 Celum nutrit omnia (vgl. 39).
Nebe krmi dobree
Y take wsseczky zlee.

48 Consilium sapientis non dispicias.
Nezhrzey rady zadneho mudreho,
Pro swe lepssy drz sie geho.

49 Conuersio peccatorum est gaudium angelorum.
Zagiste zobraczenij lidij hrzyssnych
Gest andielom radost wnebesych.

50 Custodi legem atque consilium.
Strzyhay prawey rady take,
A zbudess strasty wsseliyake.

51 Cum doctus fueris, discas mores.
Budessly wtipny, vcz sie mrawō dobr̄
Y take ginym skutkom czostnym.

52 Cogitacio stulti peccatum est. pag. 68
Myssleníj blazniwa hrzich g̅t,
Neb od nieho nepochazy zadna czest.

53 Confessio iustificat homines (vgl. 36).
Hrzichuow prawe wyznanie
g̅t dosti zanie vczinienie.

54 Cura ffacit canos homines.
Przilissna peczie sssediny czini czlok[u]
Tohoto giz nyneyssy' wieku.

55 Caritas recta odit delicta:
Prawa laska hrzi[w] nemiluge,
Aniz sie wnich kdy raduge.

56 Caritas non ficta est deo dilecta.
Laska neomylna buohu lyba bywa,
Kdoz kbliznimu p̄wu mi' miwa.

57 Cum iustis non gere bella.
Neczin bogic (s)sprawedliwymi,
Ani take slidmi pokoynymi.

58 Cole bonum, sperne malum.
Czty dobre wieczy, nechage zleho,
Opust swiet y take ma'nost ge'.

59 Corr inmundum non diligit deus (vgl. 30).
Pan x̄pus nemiluge srdcze nemi',
Neb znieho nepochazy nicz dobre'.

60 Cedere maiori est honestum. pag. 69
Postupiti mista mass wietssij',
A neczin ꝑtiwenstwi menssij'.

61 Confessio peccatorum est merces eorum.
Wyznanie lidij hrzissnych
Tot bude za odplatu gich.

62 Cor iusti letatur in bono opere.
Srdcze czlowieka sprawedliweho
Raduge gsie skutku dobreho.

63 Corde contrito accede ad deum.
Czlowiecze, swym vmyslem wssy
Przistup kbo' y srdczem skrusseny.
64 Caritas est radix omnium virtutum.
Laska zagistie gynich cznostij
Gest korzen bez ossemetnostij.
65 Cristus semetipsum obtulit pro peccatis nostris.
Pan gezyss zo hrychy nasse
Obietowal sam gt gsie.
66 Cor contritum non despicit deus.
Pan buoh srdcze skrusseneho
Nezawrzie nizadneho pweho.
67 Cum stulto ne multum loquaris.
Radimt, nemiway obczowanij (s) nizadny
Sczlowiekem blazniwy amno' mluweny.
68 Custodi lingwam tuam a mendacio.
Ostrzyhay gazyka sweho, pag. 70
At nemluwij nicz zleho.
69 Deus creauit omnia.
Pan buoh stworzyl wsseczky wieczy,
Od wiecznosti sposobil to swu moczy.
70 Deus est summum bonum.
Pan buoh gt swrchowane dobre,
Ont sam od lidij odhanij wsse zle.
71 Deus est iustus Iudex et misericors.
Pan buoh gt srdcze sprawedliwe'
Y take milostiweho.
72 Dilige deum ex toto corde.
Milug pana buoha z czeleho srdcze sweho,
A bliznibo swe' gako sebe sameho.
73 Deus corrigit quem diligit.
Kohoz pan buoh tresczе natōto swietie,
Potom da gemu koru' vwiecznē ziwotie.
74 Deus omnipotens resistit superbis.
Pan buoh wssech wieczy py[ch] nenawidij,
Ale milostiwie vstrziha wssech wiernych lidij.
75 Deus odit luxuriosos. pag. 71
Pan buoh nenawidij smilnikuow
Y wssech hrzissnych czyzoloznikuow.
76 Deo seruire est cum eo regnare.
Panu buohu wssemohuczimu sluzyti
Gest snim vwiecznem zywotie kralo[u].

77 Deus odit peccatores.
Pan buoh ma wnenawisti hrzissniky
Y wsselyke ꝑti prawdie ge' ꝑtiwniky.

78 Deus saluat in se sperantes.
Pan buoh ty spassenij czynie
Ktoz wnieho sylnie dauffagij.

79 Deus dirigit viam Iustorum.
Pan buoh zagistie czesty swych
Zprawuge lidij sprawedliwych.

80 Deus dat omne bonum.
Pan buoh dawa wsseczko dobre,
A zahanie swu moczy wsseczko zlee.

81 Deus iuste iudicat.
Pan buoh sprawedliwie sudij,
neb wsseczko moczne widij.

82 Deus dat mansuetis graciam. pag. 72
Pan xpus dawa dobrym swu mi',
A zahanij od nich tesklywu Zalost.

83 Disciplina ffugat maliciam.
Bazein mnoho zlostij zahanij,
Kdoz zle wieczy od sebe odhanij.

84 Dilige sapienciam et viuificabit te.
Miluoy mudrost bozy a obziwit tebe,
A dowiecznoho zywotha prziwede tebe.

85 Dextera (sic) *dei regit iustos.*
Prawicze bozie sprawedliwe obranuge,
Neb gy swu nesmir' mi'' nawssczìwuge.

86 Deus scit cogitationes hominum.
Pan buoh wie lidska mrzka myssle' gych,
Nebo nepochazy nicz mille' znich.

87 Deus diligit ffideles.
Pan buoh wsseczky wierne vstawicznie miluge,
Kdoz ge' przikazanij nasleduge.

88 Deus dat omnia gratis.
Pan buoh wsseczky wieczy darmo dawa,
Kdoz gt toho wdieczen a ge' diky wzdawa.

89 Disce puer, dum tempus habes. pag. 73
Vcz gsie, ditie, dokudz czas muzess mitij,
Aby vmiel swu hlupost sucze'' ꝑwesti.

90 Dilige proximum tuum sicut te ipsum (vgl. 72).
Milug naprzed xpa, poto blizni' swe',
Mieg to napamietij, yako sebe same'.

91 Doctorem semper debes honorare (vgl. 17. 97).
Pomni mistra swe' wpocztiwo[u] miti,
Chczesali milosti od nie' pwe dogiti.
92 Dominus dat auxilium Iustis.
Pan buoh lidem sprawedliwȳ
Dawat swu swatu pomocz gȳ.
93 Deus diligit veritatem.
Pan buoh prawdu miluge,
Y to kdoz swe' blizni' vtiessuge.
94 Deum timere est radix sapiencie (vgl. 8).
Korzen mudrosti gt pana buoha se batij,
Zakon geho plniti a swych se hrzichuw (katij).
95 Deus est misericors sapientibus.
Trpieliwȳ xp9 mylosrdny bywa,
Ktoz geho przikazanij wsrdczy miwa.
96 Deus considerat gressus hominum. pag. 74
Pan buoh krokuow lidskych pozoruge
A swu milosti hoynie wsseczko zprawuge.
97 Doctorem tuum debes venerare (vgl. 17. 91).
Miey vczite(le) swe' wpocztiwosti
A warug sie hrzichu, przidrz se cznosti.
98 Disce bene ffari (vgl. 114).
Vcz sie prawie mluwitij,
Pomni se zleho wystrzihatij.
99 Dulcia verba decipiunt multos.
Sladka slowa mnohe oklamawagie,
Kteryz sie wtō neopatrnie miwagie.
100 Dignus est mercenarius mercede sua.
Ty, czlowiecze, day pokrm pczugiczi',
Nezadrzug nikdy mzdy gemu.
101 Desideria carnis noli perficere.
Zadostij czelestnych nechtiey dokonatij,
Ale pomni vtmiecze' (vmuczenie?) bozie wpamieti mitij.
102 Donum bonum retribuit deus.
Pan xps za dobry dar odplatu dawa,
Kdoz ge'[u] vstawicz[ie] diky wzdawa.
103 Deus saluat in se credentes. pag. 75
Kdoz prawu wiru wpana boha wierzy,
Ten wiecznie smrtij nawieky neuzrzy.
104 Deus non audit peccatores.
Xpus hrzissniky zanita a gich neslyssy,
Neb takowj nebywagi panu bohu tissy.

105 Deus est vbique potenter.
Pan buoh gt moeznie wkazdē mistie,
Warug sie zle', on to widij, wiezto gistie.

106 De terra facta sunt omnia.
Zemie wsseczky wieczy(z) sebe wydawa,
Nebo to moczy bozsku sie stawa.

107 Dies hominis breues sunt.
Dnowe czlowieka yako stin pominu
A wkratkostij yako wiek letnij zhynu.

108 Disce compescere lingwam.
Vcz sie skroczowatij yaziku swe',
A warug sie slowa vtrhawebo.

109 Deus exaltat humiles.
Pan buoh powissuge pokornych,
A nenawidij wssech lidij pyssnych.

110 Deus scit actus hominum.
Pan buoh wie kdo czo czinij, pag. 76
A protij geho milosti ,pwinij.

111 Dilige Iusticiam.
Milug sprawedlywost,
Zazein wsseliku zlost.

112 Deus confirmat iustos.
Pan buoh potwrzuge sprawedly[ch],
Swu mi[u] wssech swych swatych.

113 Deum placa prece deuota.
Prowinissly dczo proti stworziteli swe',
Snaboznu modlitbu vtecz sie knie' same'.

114 Disce loqui sapienter (vgl. 98).
Vcz sie opatrnie mluwitij,
Chczessli hanby nedogitij.

115 Declina a malo et fac bonum.
Czin dobrze ostana zleho,
Przidrz sie skutku pocztiweho.

116 Debes frui bonis moribus.
Chczessly dobrych mrawuow vziti,
Mass k panu buohu czasto wzywatij.

117 Deus odit iniquitatem.
Pan buoh nenawidij nesprawedliwost, pag. 77
Ale sp̄wedliwym da swu S' milost.

118 Deus humiliat superbos (vgl. 109).
Pan buoh pyssne a hrde ponizuge,
Ale swe chude a powolne sobie powyssuge.

119 Dei mandata tene firmiter.
Buozie przikazanij pilnie zachoway,
A wsrdcy a wp̄wem vmyslu miway.

120 Dilige veritatem et viues in eternum.
Czlowiecze, mass prawdu milowatij,
Acz chczess nawieky zyw bytij.

121 Elemosina data extinguit peccata.
Almuzna dana hrzichy vhassuge
A od zatraczenij wiecz' wyswobozuge.

122 Esto humilis in oracione.
Ty synu bud na modlitbach pokorny,
Nebyw(a)y yako onen zakonik pissny.

123 Ebrietas sapientem facit stultum.
Opilstwie opatrneho mudreho
Cz(i)ni powsse czasie czasie *(sic)* blazniwe'.

124 Exempla bonorum despiciunt stulti.
Blazniwij zhrzegij prziklady dobry(mi)
Y wssemi cznostmi poceztiwymi.

125 Errant qui operantur malum. pag. 78
Ten czlowiek kazdy bludij,
Genz czinij zlee a wetmach chodij.

126 Expectacio est iusti leticia.
Oczekawani czlowieka sprawedliwe'
Gest radost y vtiessenij dussy ge'.

127 Egestatem operatur manus remissa.
Nedbaliwa ruka chudobu miewa,
Kdoz sie oblenuge a pokr' nedobywa.

128 Elatos despice seruos.
Zamitay sluzebniky naduthe
Y wsselike lidij pyssne.

129 Effuge res viles.
Warug gsie wieczy mrzkych,
Nechczessli stratiti nebeskych.

130 Est homo res fragilis.
Czlowiek gt̄ krzechke' przirozenij,
Tot vkazuge gednoho kazde' rozenij.

131 Elemosina pro te orat. pag. 79
Almuzna za toho sie modly,
Kdoz wpokani a whrzie'h nedly.

132 Esto paciens et ffidelis.
Bud pokorny. trpieliwy y pokoyny,
Dcznostny, mudry, pocztiwy y skrowny.

133 Exiguum munus ne despicias.
Nezamitay ani zhrzey daru male°,
Chczessly potom dogitii welike°.

134 Ebryetas est radix malorum.
Opilstwie bywa korzen wseho Zle°,
Koboz gsie przidrzy, ten nemi͞ nicz dobre°.

135 Ebrietas facit animum i·iquum.
Opilstwie czinij rozum nesslechetny,
Tot nam aposstol S. pawel p̄wij.

136 Egenum noli spernere.
Radimt, nezhrday nikdy chudȳ bozȳ,
Neb radyt nesmirna nebesa bywagi osazena takowȳ.

137 Elemosina facit hominem beatum.
Almuzna p̄wa czinj czlowieka blahe°,
Przed buohem y przed lidmi oslawe°.

138 Elemosina hominem ornat.
Zagiste almuzna czlowieka ozdobuge,
Kdoz gsie zle° waruge y ochotnie vdieluge.

139 Elemosina liberat hominem a pena.
Almuzna od muk wiecz^ch wyswobozuge pag. 80
A kupanu bohu do wieczn(u) radosti vkazuge.

140 Esto seruilis in domo dei.
Kazdy czlowiek ma byti sp̄awedliwy,
Take p̄wym srdczem milosrdnȳ.

141 Anime iustorum gaudent in celis.
Dusse lidij sprawedliwych
Radugi gse spanē buohē wnebesych.

142 Ama deum omni tempore.
Milug pana buoha powsseczky czasy
Y take nadewsseczky gine wieczy.

143 Amor verus vincit omnia.
Prawe milowanij przemaha mno° zle°,
Kdoz sie waruge Zlosti a przidrzy se dobre°.

144 Ars preualet aurum.
Umienij przemaha poklady mnohe,
Zlato, strzibro y kamenij drahe.

145 Anima iusti est in manu dei.
Dusse sp̄wedliwe' wrutcze bozi g̅t,
Neb czoz od boha pochazie wsse dobre g̅t.

146 Anima hominis est mortalis.
Dusse czlowiecze g̅t kazda smrtedlna,
Kteraz whrzyssych obywa.

147 Auarus nunquam saciatur. pag. 81
Lakomy nikďy nasyczen nebywa,
Neb mi^{ti} od pana buoha nemiwa.

148 Auaricia congregat pecuniam.
Lakomy shromazdiuge poklady y penize,
Neb tu panuge diabelske knize.

149 Auarus semper eget.
Lakomy czlowiek wzdyczky chudy bywa,
Nebo nadiege ku panu buohu nemiwa.

150 Auarus non implebitur pecunia.
Lakomy nikdy nemiwa peniez dostij,
Neb diabel oslepij geho zlostij.

151 Auarus nulli est carus.
Lakomeho czlowieka nerod nikdy hniëti,
Neb milost bozy y swe' blizni' potrati.

152 Ars semper durat.
Vmieny wzdy panuge,
Kdoz ge' prawie nasleduge.

153 Aput deum est merces iustorum.
Vpana buoha g̅t odplata lidij sprawe^{ych},
Ktoz sie brzie^w kagij a warugi *(sic)* sie gich.

154 Argue sapientem et diliget te.
Trescy mudre' a budet tie milowati,
Ale czlowiek nemudry budet tie nenawi^{ti}.

155 A sapientibus disce libenter.
Od mudrych vcz sie rad mudrosti, pag. 82
A tudy przidess kwelike cznosti.

156 Aspera virga facit bonos pueros.
Zydka metla dietky skroczuge
Agich dusse zpekla zprossczuge.

157 Audaces fortuna iuuat.
Sczesti spomaha statecznostij,
Srdczem zmuzyl^r a dostoczne^r *(sic)*.

158 Arbor bona facit fructus bonos.
Po dobrē skutku czlowiek poznan bywa,
Iako chutny strom chutne owocze miwa.

159 Arbor mala facit malos fructus.
Iako zly strō nemiwa owocze dobre',
Tak zly czlowiek poznā bywa zsrdcē nepwe'.

160 Aliena laus est nobilis.
Gyneho chwala moczna bywa,
Ktot sladcze mluwij pochlebenie przikryta.

161 Adora vnum deum.
Modl sie a klanieg sie bohu prawe',
Kromie nieho zadne' ginemu.

162 Anni impiorum breuiabuntur.
Letba nemilo[ch] vkraczena budu,
Neb oni mi[u] buozij zbaweni budu.

163 Amicus fidelis est protector.
Wierny przitel prawy obrancze bywa,
Kdyz zadne lstij wsrdczy nemiwa.

164 Amor falsus non est perpetuus. pag. 83
Kdoz ffalessne' milowanij bywa,
Ten gidasse wsrdczi miwa.

165 Ad uitam ibit qui bene uiuit.
Kdoz plni (plnie?) przikazanij bozij pwie zyw bywa,
Ten wpanu xpu prawu wiru miwa.

166 Angeli gaudent, dum homo penitet.
Angele ztoho miewagi radost weliku,
Kdyz hrzyssny hrzychuow pwie zuostanu.

167 Audi uerba sapientum.
Posluchay slowa rad od mudreho,
A dogdess skrze to mnoho dobre'.

168 Audiens sapiens sapienciam sapiencior erit.
Slysse mudry mudrost mudrzeyssy',
Zbawen bude nemudrosti y wsse' zle'.

169 Abstinencia gignit castitatem.
Zdrzelywost plodij czystotu
A zahanij zlu neczystotu.

170 Ama cristum toto corde.
Milug pana xpa zsrdcze pweho,
Zewssech syl a (z) smysla dobreho.

171 Age quod iustum est et honestum.
Czyn czoz g̅t sprawedliweho,
Ktomu take y pocztiweho.

172 Amor domini repellit demonium. pag. 84
Kdoz gsie bogij pana buoha,
Zahanij od sebe diabelstwie mnoha.

173 Anime iustorum requiescunt in pace.
Dusse sprawedliwych lidij
Radugi sie spanem buohem wnebe[ie^h].

174 Beati qui ambulant in lege domini.
Blahoslawenij kterzyz wzakonie schodij
A swe mysly odzleho odwodie.

175 Beati qui inveniuntur sine macula.
Blahoslawenij kterzyz bez posskwrny by[ti],
Neb wkristu plnu nadiegij magij.

176 Beatus homo qui sufert temtacionem.
Tij lide gsu blahoslawenij,
Kterzyz snassegij pokussenij.

177 Beatus qui invenit sapienciam dei.
Blahoslaweny kteryz g̅t nalezl mud' bozij,
A pokladagij sobie nad poklady y nadzbozy.

178 Breuis oracio penetrat celum.
Kratka modlitba nebe plamuge
A przed pana buoha ochotnie wstupuge.

179 Bene orat qui corde plorat. pag. 85
Ten sie kazdy panu buohu dobrze modly,
Kdoz nad hrzychy placze a tiem nedly.

180 Benediccio dei dabitur iustis.
Pozeh(n)anij buozij dano bude dobrym,
Ale zlorzeczen(i)e przide wssem zlym.

181 Bonos mores libenter disce.
Vcz sie rad mrawuom dobrym
A kazdym skutkem milosrdnym.

182 Bonus homo audit verbum dei.
Kazdy czlowiek dobry
Rad slyssy slowo bozy.

183 Bonus homo mala abicit.
Zle wieczy zamita czlowiek dobry
Y tēto wiek bidny poslednij.

184 Beatus homo qui timet deum.
Blahoslaweny kdoz sie bogi pana boha swe',
Neb geho nepotku nicz zleho.

185 Blandus sermo decipit hominem.
Kdoz g̅t lahodneho prziliss mluwenij,
Tent g̅t hadoweho pokolenij.

186 Beatus qui manet in domino.
Blahoslaweny kto wpa' bohu zuostawa,
Nebt on wpa' x̅pu a x̅p9 wniem bywa.

187 Beatus qui corrigitur a domino.
Blahoslaweny ktoz od pana boha trestan bywa,
Neb wnebeskem kralowstwij czastku miwa.

188 Bonum est sperare in domino. pag. 86
Wpana buoha wzdy dobrze g̅t duffatij
A wnedostat[ch] kge[ch] gsie vtikatij.

189 Bona facta sunt laudanda.
Dobry skutkowe magij chwa' byti,
Kdoz kolwiek chcze Zlee powiestij vgiti.

190 Beati obtinent regnum dei.
Blahoslawenij dosahugy kralow[le] bozi'
A newymluwne okrasy radosti geho.

191 Beneficii accepti memor esto.
Kdozsst vczini dczo dobreho,
Mieg wzdiczky napamieti geho.

192 Bonis benefacito.
Dobrym dobrze mass czinitij
A zlych sie neprzidrzietij.

193 Beatus homo qui perseuerat in bono.
Blaze to' kdoz trwa wdobrych czno[ch],
Wdobrem ꝑspiwa a neni wmrzkostech.

194 Bene pugnat qui semper orat.
Kdoz gsie p̄wie modly, ten dobrze boguge,
Ten diablu y swietu sylnie odskakuge.

195 Beati mundo corde, quoniam ipsi deum videbunt.
Blahoslaweny ktoz czisteho srdcze bywa,
Neb ten nebeske kralowstwi wsobie miwa.

196 Bona opera placent deo. pag. 87
Zagiste kazdy skutek dobry
Dobrze sie panu bohu liby.

197 Beatus homo qui implet mandata dei.
Ten czlowiek gt blahoslaweny,
Kteryz czini buozy prikazanij.

198 Beatus homo qui agit penitenciam.
Czlowiek gt ten blahoslaweny,
Kteryz gyz czinij pwe pokanij.

199 Benediccio dei dabitur Iusto.
Pozehnani bozie dano bude spwedli'
Y temu wuoli ge' czinienemu (czinicziemu?).

200 Bonus mala spernit.
Dobry zle wieczy zhizugie,
Ale zly wzdy zlee nasledugie.

201 Beatus vir qui timet dominum (vgl. 184).
Blahoslaweny muz kteryz sie bogi pana boha,
Tent vgde pekelneho wraha.

202 Boni sunt in regno celorum.
Dobrzy su wnebeskem kralowstwie,
Ale zly pugdu dowiecznych ppastie.

203 Ffrequens studium acuit ingenium.
Czaste vczenij rozum pewny dawa,
Kdoz przitom bohu chwalu wzdawa.

204 Ffugias consorcia malorum. pag. 88
Warug sie wsseho towarystwa zleho,
Snimi obczowanij wsselikeho.

205 Ffur odit llucem.
Proto zlodieg swietla nenawidij,
Neb swe' blyzniho sskody hledij.

206 Ffac bene egenis dum viuis.
Spomohay nuzne' natomto swietie,
A tak sebe y ge' obraniss wssyczkey psotie.

207 Ffuge mala ffacta.
Warug sie zleho vczinku,
phleday kdobre' poczinku.

208 Ffuge miseram vitam.
Warug sie bidneho zywota,
At potom tobie neusskodij psotha.

209 Ffidelis amicus preualet aurum.
Wierny przitel nad zlato y strzibro bywa,
Blaze tomu ktoz takoweho gmiwa.

210 Ffidelis coronabitur in celis.
Wierny kazdy korunową bude wnebesych,
Ktoz czini przikazanij bozij a nestogij whrzissych.

211 Ffilij, disciplinam non abicias.
Synu muoy, kaznie nezamitay,
Ale radiegij gy zachowaway.

212 Ffides sine operibus mortua est. pag. 89
Wiera bez skutkuow mrtwa bywa,
Kdoz wswem srdczy krista nemiwa.

213 Ffama bona decorat hominem.
Dobra powiest czlowieka ozdobuge,
Ktoz sie wmilem bo' rad raduge.

214 Ffalsus homo caret honore.
Ffalessny czlo^k zadne cztij nemiwa,
Neb wessken den odedne plewa.

215 Ffilius non portabit iniquitatem patris.
Syn neponese otcze swe' neprawostij,
Ale geden kazdy vmrze wswe zlostij.

216 Ffama non cito quiescit.
Powiest nebrzo przestawa,
Atot sie czastokrat stawa.

217 Ffamam stude retinere bonam.
Vcz sie zachowatij dobre powiestij,
A warug sie lidske nepwe zlostij.

218 Ffama hominis est instabilis.
Powiest czlowieczy bywa vstawyczna
Yako trest od wietru klaczena.

219 Ffallere querit iniquus.
Zklamatij hledij neprawy,
Neb sam nebywa prawy.

220 Ffama cito crescit.
Powiest Tudyz sie rozmnoze, pag. 90
Komuz chcze tomut pomuze.

221 Ffidelis in omnibus esto.
Wewssech wieczech bud wierny,
A zadnemu nebyway neprawy.

222 Filij, sine consilio nihil facias.
Synu, bez rady nechtiey nicz czinitij,
A po vczinku nebudess toho zeletij.

223 Fuge luxuriam quae damnat.
Warug sie smilstwa powsse czasy,
A neupadness skrze to (w) pekelne kwasy.

224 Filij care noli peccare.
Synu mily, nerod hrzessytij,
Chczessly do zywota wieczne' przigitij.

225 Gracia dei repellit maliciam.
Kazda zagiste buozij milost
Zahanij ona wsseliku zlost.

226 Gracia huius mundi augmentat peccata.
Swietha tohoto radostij
Rozmnoziugij mnoho Zlostij.

227 Generacio rectorum benedicetur.
Pan buoh sprawedliwe' pokolenij
Dat on wieczne pozehnanij.

228 Gracia spiritus sancti habitat in corde iusti.
Milost ducha swateho pag. 91
Przebywatij bude wsrdczy sp̃wedliwe'.

229 Gaudia multa sunt in celis.
Mnohe radostij su wnebesych,
Neb tam gt przibytek wssech swatych.

230 Gaudium celeste non uidet peccator.
Zadassly nebeske radostij dogiti,
Mass sie hrzichuow warowatij.

231 Homo pudicus est anime amicus.
Czlowiek zagiste stydliwy
Gestit dussy przitel mily.

232 Homo virtuosus est deo carus.
Kazdy czlowiek pocztiwy
Gest buohu y lidem welmi mily.

233 Homo iustus placet deo.
Kazdy czlowiek sprawedliwy
Welmi sie panu buohu lidij (*sic; l.* libij).

234 Hostie impiorum sunt abhominabiles deo.
Obieti nemylostywych lydij
Gsut ohawne przed twarzy bozy.

235 Homo detractor est abhominabilis deo.
Kazdy czlowiek vtrhawy
Gestit buohu y lidem ohawny.

236 Homo Iustus est deo dilectus.
Kazdy czlowiek sprawedlywy
Milowan bywa od boha y od lydy.

237 Honora doctorem si cupis honorem. pag. 92
Klekarze mass cztitij ,ppotrzebnost swu,
Nebt on zazene od tebe zalost twu.

238 Habe ffiduciam in domino.
Mieg douffanij wpanu buohu sylnee,
A ont tebe prziwede dorado[u] wieczne.

239 Humilia te in horacionem.
Synu, gmasss sie namodlitbie pokorzitij,
A p̃wym sie srdczem buohu modlitij.

240 Honora personam senioris.
Synu mily, kamz by kolwiek ssel,
Pomni aby starssyho weeztij miel.

241 Habeas in honore parentes.
Synu, cztiti mass przately swe,
A tak naplniss przikazanij buozie.

242 Homo sapiens uitat peccata.
Mudry czlowiek zamita hrzichy
A przidrzy gsie cznostij wzdiczky.

243 Ivsti per penitenciam inveniunt graciam.
Zagiste lide sprawedliwij
Skrze pokanie milost bozy nalezagij.

244 Iustus iudex placet deo (vgl. 233).
Kazdy Sudcze sprawedliwy
Welmit se panu buohu libij.

245 Iusti cum gaudio expectant graciam dei. pag. 93
Sprawedliwij lidee sradostij
Oczekawagij wzdy buozy milostij.

246 Inicium Ieiunij est vexacio corporis.
Poczatek postu praweho
Gest trapenie tiela sweho.

247 Iusticia custodit uiam innocentis.
Sprawedliwost czlowieka kazdeho
Ostrziha newinnost geho.

248 Ieiunia debita debes seruare.
Czlowiecze, masss zachowatij
Puost hodnie a gey drzetij.

249 *Iustum deducit dominus ad uitam eternam.*
Pan buoh czlowieka sprawedliweho
Dowede dozywotha wiecznelio.

250 *Iustus homo confidit in domino.*
Sprawedlywy czlowiek kazdy
Dovffa wpana buoha wzdy.

251 *In timore dei crescere debes.*
Synu mily, wbozi kaznij mass ruostij,
A tak doydess wieczne radostij.

252 *Iesu cristi passio est nostra redempcio.*
Pana Gczysse vmuczenij
gistiet gt nasse wykupenij.

253 *In verbo dei uiuit omnis homo.*
Kazdy zagistie czlowiek
wslowie buozim ziw gt. pag. 94

254 *In multis sermonibus invenitur stulticia.*
Kdoz rad mnoho mluwj
Toho lide za blazna miwagj.

255 *Inicium Sapiencie est timor domini* (vgl. 8. 49).
Poczatek wssy mudrostij
Gestit batij gsie buozy milostij.

256 *Iusticia domini iudicabit peccatores.*
Sprawedliwost pana Gezysse
Suditij bude hrzyssne dusse.

257 *In corde prudentis requiescit sapiencia.*
Mudrost czlowieka opatrneho
Odpocziwa wsrdczy geho.

258 *Iusti ffulgebunt ante faciem dei.*
Wssyczknij sprawedliwij buozy
Budut sie sktwietij *(sic)* przed ge' twarzy.

259 *Ieiunium perfectum est placens deo.*
Czlowieka puost dakonaly
Gestit buohu welmi mily.

260 *Iustum et impium iudicabit deus.*
Czlowieka zagiste sprawedlyweho
Pan buoh suditij bude y nemilostiwe'.

261 *Oculus cupidi non est saciabilis* (vgl. 147.) pag. 95
Oko lakomeho czlowieka
Czoz widij, wsseczko chcze by bylo ge'.

262 Omnis labor est grauis.
Wsselike dilo gt̄ tiezke
A nedielnym welmi vkrutne.

263 Omnia tempora suum tempus habent.
Wsychnij czasowe swuog czas magij,
Czas gedeni, czas diela, czas vczenie.

264 Oculus est inimicus cordis.
Oko gt̄ neprzytel srdczy,
Czoz widij wseczko gmitij chcze.

265 Per malum socium cades in uicium.
Skrze zleho towarysse
Przyprawiss przately chkambie *(sic)* y sam sie.

266 Per oracionem pecunie deum non derelinquas.
Skrze penize neopussczey pana buoha,
At sie tebe neprzime hrzichowa smaha.

267 Per rapinam damnas animam.
Skrze penize zle dobythe
Stratiss dussy y sam sie.

268 Per vincula mortis terra transiet fortis.
Skrze zalarze smrtij wieczne
Doyde kazdy sylny radosti wieczne.

269 Per malos mores perdes res et honores.
Skrze zle mrawnostij pag. 96
Stratiss swe wieczy y cznostij.

270 Precium perdit qui iniquo seruit.
Ten mzdu ztraczuge
Kteryz nesslechetnemu przisluhuge.

271 Inuidia necat animam.
Zradne lakomstwie zabigij dussy,
A ꝑ zawist zatraczen byti musy.

272 Inprudentes odiunt scientes.
Nemudrzy zawidij vmielym,
A vmiely zawidij nemudrym,

273 Ira sapientis breuis est.
Hniew mudreho kratkyt gt̄,
A kdoz to czini tent gma czest.

274 Iusti ambulant in uia recta.
Sprawedliwij budu chodijtij po cze[rh] sp̃wed[ch],
Nasledugycz sslapiege krystowych.

275 In nomine dei uiuit homo.
Wegmeno buozy zyw gt czlowiek,
Czoz dobr' vczini timt gt gist.

276 Ira odium generat.
Hniew plodij weliku zawist,
A ktomu weliku welmi zlost.

277 Iustus homo placet deo (vgl. 233. 244).
Sprawedliwy czlowiek welmi sie bohu libij,
A gt gemu po wsse czasy welmi mily.

278 Iusti in eternum viuent. pag. 97
Sprawedliwij nawieky zywi budu.
Kterzyz sie ku panu krystowi dostanu.

279 Iusti ffulgebunt sicut soll.
Sprawedliwy sie budu stkwietij
Wnebeskem kralowstwij yako kwitij.

280 In inferno nulla est redemcio.
Wpekle nenij zadneho wykupenij,
Kterzyz sie tam dostanu ty su zlorzeczenij.

281 Iusti habebunt regnum celorum.
Sprawedliwy lidee kralowstwie dogdu,
Ale pohane zatraczenij budu.

282 Unum crede deum.
Wgednoho buoha gmass wierzitij,
Gestly zie nechczess zatraczen bytij.

283 Verba dei non transibunt.
Snaze nebe y zemie zhyne,
Nez crystowo slowo naymenssy nadu'mo pug(de).

284 Via malorum est tenebrosa.
Czesta zlorzeczenych lidij gt tmawa,
Ale czesta sprawedliwych gt swietla.

285 Veritatem diligit deus.
Pan buoh prawdu miluge,
Ale krziwdu zahlazuge ge *(sic)*.

286 Virtuosus semper est laudandus.
Czuostny gt wzdyczky pochwaleny,
A nemudry gt wzdy pohanieny.

287 Ubi humilitas ibi sciencia. pag. 98
Kdez gt pokora tut gt vmienij,
Nebo bez pokory nicz spaseno nenij.

288 Vir ffidelis coronabitur in celis.
Zagiste kazdy czlowiek wierny
Koronowan bude wneby.

289 Sapiens filius letificat patrem.
Mudry syn otteze obweseluge,
Ale nemudry wzdy gey smuczuge.

290 Sepe mentitur qui multum loquitur.
Czasto ten lze kdoz mnoho mluwij,
Ale kdoz malo mluwi, tē, czasto p̃wdu nemluwj *(sic)*.

291 Sapiens vbique llaudatur.
Mudry gt wzdy pochwalen,
Ale blazen gt wzdy pohanien.

292 Superbia destruit omnia.
Pycha skazuge wsseczky wieczy,
Protoz sie gy mass wzdycky strziczy.

293 Superbia est inicium peccati.
Zagiste wsselika pycha
Gest poczatek kazdeho hrzicha.

294 Serena dies letifficat homines.
Yasny den lidij obweseluge,
Ale den mraczny smuczuge.

295 Scire aliquid laus est, perdere aures fraus est.

. . . .

SITZUNG VOM 13. MÄRZ 1861.

Vorgelegt:

Die Consulate der römischen Kaiser von Caligula bis Hadrian.

Von dem w. M. Dr. **Joseph Aschbach.**

Durch die Alleinherrschaft des Augustus, mehr aber noch durch die despotische Regierung des Tiberius hatte der römische Freistaat sein Ende gefunden; aber es bestanden doch noch fortwährend die meisten republikanischen Ämter, wenigstens der Form nach. Als das höchste und ehrenvollste galt immer noch das Consulat, das die Nachfolger der Kaiser Augustus und Tiberius zu bekleiden nicht verschmähten, durch dessen öftere Führung sie den Glanz ihres kaiserlichen Namens zu verherrlichen glaubten.

In welche Jahre die Consulate der römischen Kaiser von Caligula bis Hadrian fallen, unterliegt bei dem Reichthume der Nachrichten, welche Münzen und Inschriften, Fasti und Schriftsteller darüber liefern, im Ganzen keinem Zweifel; nur hinsichtlich des einen oder des andern Kaiser-Consulats waltet in dieser Beziehung einige Unsicherheit, wie über das fünfte Trajan's und das erste Hadrian's. Dagegen erheben sich nicht selten Schwierigkeiten, wenn man nachzuweisen versucht, wie lange Zeit des Jahres die Kaiser die Fasces führten, welche Mitconsuln sie hatten, welche consules suffecti in den kaiserlichen Consulatsjahren in's Amt traten.

Die Kaiser beachteten nicht die gesetzlichen Bestimmungen der früheren Zeit bezüglich der höchsten Magistratur; es bildete sich durch ihr eigenmächtiges Eingreifen in den Staatsorganismus nach

und nach ein sehr willkürliches Verfahren. Wenn anfänglich auch noch die Wahlen in den Comitien stattfanden, so war dieses im Grunde nur Schein: in Wahrheit war der Wille des Herrschers Consul zu sein, ein unabweisbares Gebot, dem man sich nicht widersetzen konnte, dem man vielmehr entgegen kam. Aber dies galt nicht nur hinsichtlich der kaiserlichen Person, sondern auch in Bezug auf die Mitconsuln und die consules suffecti. Später fiel auch der Schein einer Theilnahme des Volkes an den Wahlen der höchsten Magistrate weg. Die Ernennung ging unmittelbar vom Kaiser aus; nur höchst selten gestatteten einzelne Kaiser dem Senat eine geringe Theilnahme daran. Auch in Betreff des Alters und der Zeit gab es für den Herrscher kein Gesetz und kein Hinderniss. Der Kaiser konnte in jeglichem, selbst in unmündigem Alter und in jedem Jahre das Consulat bekleiden. Nero hatte noch nicht das zwanzigste Jahr erreicht, als er sein erstes Consulat antrat. Spätere Kaiser im dritten Jahrhundert führten die Fasces im Knabenalter. Es geschah nicht selten, dass das Consulat mehrere Jahre hinter einander von demselben Kaiser bekleidet wurde, wie dieses ja auch schon bei Augustus vorkam. Domitian reihte von seinen 17 Consulaten sieben an einander.

Im Grunde waren es weniger die Consular-Befugnisse, welche die Kaiser bei der Führung des Consulats zu erlangen suchten — denn die kaiserliche Gewalt gab ohnehin weit grössere und ausgedehntere — als vielmehr der Ehrentitel Consul war es, der zur Annahme des Amtes bestimmte. Der Kaiser bekleidete in der Regel im Beginne des ersten Jahres nach seinem Regierungsantritte das Consulat; er führte es bei der Begehung der grossen Festfeier der Quinquennalien, Decennalien, Säcularspiele etc.; er trat es an vor der Eröffnung eines Feldzuges oder zur Abhaltung eines Triumphs oder bei Annahme eines Mitregenten.

Zwar besorgten die Kaiser die beim Antritt der höchsten Magistratur üblichen Opfer und Festlichkeiten, sonst aber gaben sie sich wenig oder gar nicht mit den eigentlichen Consulargeschäften ab. Sie hatten mit dem Antritte des Consulats ihren nächsten Zweck erreicht: sie gaben es daher gewöhnlich schon nach wenigen Monaten, Wochen oder Tagen wieder ab und consules suffecti traten an ihre Stelle, welche die eigentlichen Amtsgeschäfte besorgten. In den Consularfasten aber wurde das Jahr nach den Consuln

benannt, die im Anfang desselben die höchste Magistratur angetreten hatten.

In der nachfolgenden Untersuchung werden 65 Consulatsjahre behandelt, wovon aber eigentlich nur 43 als wirkliche Kaiser-Consulate zu betrachten sind. Es werden nämlich auch die Consulate, welche von Kaisern vor ihrem Regierungsantritte bekleidet wurden, mit in den Kreis der Untersuchung gezogen. Wenn Caligula, Nero und Otho ausgenommen werden, haben alle Kaiser, von Tiberius bis Hadrian, ehe sie den Thron bestiegen, die Fasces geführt.

Die Consulate des Caligula.

Cajus, der Sohn des Germanicus, Enkel des Drusus, in der Reihe der Kaiser gewöhnlich nach seinem Beinamen Caligula aufgeführt, folgte dem Tiberius am 16. März des Jahres 790 d. St. (37 n. Chr.) in der Regierung. Er bekleidete viermal das Consulat. Das erste Mal führte er als consul suffectus die Fasces im J. 37 n. Chr., dann war er vom J. 39—41 drei Jahre hinter einander consul ordinarius. Mit Ausnahme des einen Jahres 38 war er während der ganzen Dauer seiner Regierung in jedem Jahre Consul. Das erste Consulat führte er zwei Monate und zwölf Tage; das zweite dreissig Tage; das dritte nur zwölf Tage, und endlich das vierte blos eine einzige Woche.

Erstes Consulat des Caligula.

Tiberius war am 16. März des Jahres 37 n. Chr. aus dem Leben geschieden, indem Cn. Acerronius Proculus und C. Pontius Nigrinus das Consulat führten [1]). Als Caligula die Regierung antrat,

---

[1]) Sueton. Tib. 73. Tiberius obiit — XVII Kal. April. Cn. Acerronio Proculo C. Pontio Nigrino cos. Tacit. Annal. VI, 45. Supremi Tiberio consules Cn. Acerronius C. Pontius magistratum occepere. Dio Cass. LVIII, 27. Τῷ ἐπίοντι ἦρι ἐκεῖνος (Tiberius) ἐπὶ Γναίου Πρόκλου καὶ ἐπὶ Ποντίου Νιγρίνου ἐτελεύτησεν. Gruter. 18, 8. XVI · KAL · MART · CN · ACERRONIO ET PONTIO NIGRINO COS. Orelli coll. inscriptt. n. 3665 und 6445 (aus dem Calendar. Antiatin. cn. acerroNIO C. PONTIO COS). Die verschiedenen Fasti (Chronogr. Ravenn., Idat. Chron., Chron. Paschal., Prosper., Victor., Cassiodor.) haben einfach Proculus und Nigrinus. Muratori 304, 2 liest in der obigen Gruterischen Inschrift NIGRO statt NIGRINO. Clemente de aera vulgat. emendat. p. 84 u. 147 behauptet, Pontius habe ursprünglich Niger, nach seiner Adoption durch einen Petronius aber Nigrinus geheissen. Der Art de vérifier les dates gibt ihm den Gentilnamen Petronius.

fehlten ihm zum 25. Lebensjahre noch fünf Monate und vier Tage. Er schien anfänglich eine der grausamen Regierung seines Vorgängers ganz entgegengesetzte milde und freisinnige führen zu wollen. Den Comitien wurden auch die entzogenen Magistratswahlen wieder zurückgegeben. Aus Dankbarkeit beschlossen Senat und Volk, dass die zeitigen Consuln Proculus und Nigrinus noch vor dem Ablaufe ihrer Amtszeit abzutreten hätten und Caligula nicht nur sogleich das Consulat übernehmen, sondern auch in Zukunft jedes Jahr Consul sein sollte [1]). Caligula gab diesen Beschlüssen keine Folge: jedoch legte er sich sogleich alle Titel und Rechte, die Augustus gehabt hatte, bei [2]). Erst nach Ablauf der sechs Monate, auf welche Zeit die beiden Consuln ernannt waren, trat er am 1. Juli das Consulat an [3]) und nahm sich zum Collegen seinen Oheim, den nachherigen Kaiser Tib. Claudius, Bruder des Germanicus, welcher bis zu jener Zeit nur dem Ritterstande angehörte [4]). Erst durch die Erhebung zum Consul ward derselbe auch zugleich Senator. Es wurde als etwas ganz Ungewöhnliches angesehen, dass ein regierender Kaiser als consul suffectus die höchste Magistratur bekleidete [5]). Es führte sie Caligula nur zwei Monate und zwölf Tage, bis zum 12. September [6]). Mit den Idus des September traten die früher für die zweite Hälfte des Jahres Designirten als neue consules suffecti in's Amt [7]). Die Namen derselben finden sich nicht aufgezeichnet.

---

[1]) Dio Cass. LIX, 6.

[2]) Inschrift aus dem J. 37 bei Orell. nr. 5397. S · P · Q · R · C · CAESAR · AVG · GERM · P · M · TR · POT · COS. Nur den Ehrentitel Pater Patriae hatte er anfänglich nicht angenommen: doch legte er ihn sich auch sehr bald bei. Dio Cass. LIX. 3. Mommsen J. R. N. nr. 2212: in honoreM cai caESARIS AVGVSTI german. IMP · PONTIF. MAX · p. p. trib. poteSTATE CONSVLIS. Den Titel Imperator führte er nicht immer; übrigens nahm er nicht wie die andern Kaiser mehrere Imperatoren-Begrüssungen an.

[3]) Sueton. Calig. c. 17.

[4]) Dio Cass. LIX, 6. Sueton. Calig. c. 15. Patruum Claudium collegam sibi in consulatu assumpsit. Sueton. Claud. c. 7.

[5]) Der Fall bei Claudius im J. 43 war ein ganz anderer. (Sueton. Claud. c. 14). Es war da nur eine Verlängerung des gewöhnlichen Consulats, so dass kaum von einem consul suffectus die Rede sein konnte.

[6]) Dio Cass. LIX, 7. Ταῦθ' οὕτως ἐν τῇ ὑπατείᾳ ἔπραξε, δύο τε μησὶ καὶ ἡμέρας δώδεκα αὐτὴν σχών. Weniger genau lauten die Angaben des Sueton. Caligul. c. 17. Consulatum gessit (Caius) primum ex Kal. Julii per duos menses. Claud. c. 7. Claudius consulatum gessit una (cum Caio) per duos menses.

[7]) Dio Cass. l. c. Τὸν λοῖπον τῆς ἑξαμήνου χρόνον τοῖς προαποδεδειγμένοις ἐς αὐτὴν (ὑπάτειαν) ἀπέδωκε.

Es ist eine blosse Vermuthung eines neuern Schriftstellers, dass sie Ti. Vinicius Quadratus und Q. Curtius Rufus geheissen [1]).

Zweites Consulat des Caligula.

Caligula hatte abgelehnt, im zweiten Jahre seiner Regierung wiederum das Consulat zu führen: er duldete, dass es in diesem Jahre (38 n. Chr.) M. Aquilius Julianus und P. Nonius Asprenas bekleideten.

Aber im dritten Regierungsjahre (792 d. St. = 39 n. Chr.) führte er wieder die Fasces [2]) und er hatte zum Collegen den L. Apronius Caesianus [3]). Das Cognomen des Mitconsuls findet sich in einigen Fastis corrumpirt als Cestianus, Celianus und Cersianus [4]).

L. Apronius Caesianus war der Sohn des L. Apronius, der im J. 8 n. Chr. consul suffectus gewesen und im J. 20 einen Aufstand in Afrika als Proconsul unterdrückte [5]). Damals focht auch der junge Caesianus in Afrika, später kam derselbe als Propraetor nach Germania inferior und focht unglücklich gegen die Friesen [6]).

Caligula führte sein zweites Consulat nur 30 Tage [7]); den Mitconsul liess er im Amte für die Dauer der bestimmten Zeit bis zum 1. Juli; an seine Stelle aber erhob er den Stadtpräfecten M. San-

---

[1]) Pighius gibt diese beiden als consules suffecti vom 1. September an.

[2]) Murat. 444, 2. Inschrift auf einem in Spanien zu Cordova gefundenen Meilenstein. Nach Laborde voyage de l'Espagne fasc. 31 und Orelli nr. 5201 vollständiger: C · CAESAR · GERMA | NICVS GERMANICI | CAESARIS F · TI · AVG · N | DIVI AVG · PRON · DIVI | IVL · ABN · AVG · PAT · PATR | COS II · IMP · TRIB · POTE | STATE II · PONTIF. MAX | A BAETE ET IANO AVGVSTO | AD OCEANVM | LXXXIII.

[3]) Murat. 303, 3. Orell. 6445 (Calend. Antiatin.) C. CAESARE AVG. GERMANICO L · APRONIO · CAESIANO COS. Es ist auffallend, dass nach Germanico nicht die Zahl II. steht. Den Mitconsul nennt Dio Cass. LIX. 13. Λούκιος Ἀπρόνιος, der Auctor Vitae Lucani L. Caesianus (Lucanus natus est III. Non. Nov. C. Caesare Augusto Germanico II. L. Caesiano Cos.) Chronogr. Ravenn. C. Caesare II. et Caesiano; Idat. Chr. Caesare II. et Caesiano. So auch das Fragm. fastor. Cuspin. Victorius, Prosper und Cassiodor haben hier das unrichtige Consulpaar Publicola und Nerva, welche Almeloveen als consules suffecti beim J. 40 angibt.

[4]) Der Index Consul. bei Dio Cass. lib LIX: Γ. Καῖσαρ Γερμανικὸς τὸ β' καὶ Λ. Ἀπρόνιος Λ. υἱ. Κελανὸς ἢ Κεστιανός. Chronic. Pasch. Κλαυδίου Καίσαρος καὶ Κερσιανοῦ.

[5]) Tacit. Annal. IV, 73.

[6]) Tacit. Annal. III, 21. XI, 19.

[7]) Suet. Calig. c. 17 (consulatum gessit) secundum ex Kal. Januariis per triginta dies. Dio Cass. LIX, 13. Ὑπατεύσας τριάκοντα δὲ δὴ ἡμέρας ἦρξε.

guinius Maximus [1]), der schon früher einmal und zwar vor 32 consul suffectus gewesen. Er befehligte später Truppen in Germania inferior, wo er gegen die Chauken unglücklich kämpfend bald nachher starb (47 n. Chr.) [2]).

Die beiden Consuln traten am 1. Juli vom Amte ab und an ihre Stelle kamen Cn. Domitius Corbulo und ein dem Namen nach uns Unbekannter. Sie hatten ursprünglich für die zweite Hälfte des Jahres 39 im Amte bleiben sollen. Allein die Laune des Kaisers entfernte sie schon nach zwei Monaten. Sie hatten seinen Unwillen in doppelter Weise erregt; denn sie hatten seinen Geburtstag, den 31. August [3]), nicht mit Spielen gefeiert, und hatten den Jahrestag der Schlacht bei Actium, den 2. September, festlich begangen. Caligula nahm letzteres als eine ihm zugefügte Beleidigung auf, da er mit der Familie des Antonius verwandt war. An demselben Tage noch liess er beide Consuln vom Amte abtreten und ihre Fasces zerbrechen [4]). Das nahm der eine von ihnen sich so zu Herzen, dass er sich selbst tödtete [5]). Sein College Domitius Corbulo hatte früher in grosser Gunst des Caligula gestanden. Derselbe hatte die für die Unterhaltung der öffentlichen Strassen bestimmten Gelder unter seiner Verwaltung gehabt, die er dem Kaiser zu seiner unsinnigen Verschwendung überliess. Gerade desshalb hatte ihn Caligula zur Belohnung zum Consul erhoben [6]). Freilich hatte es den Anschein gehabt, als habe das Volk, nicht der Kaiser den Consul gewählt. Denn bereits hatte Caligula dem Volke das ihm von Tiberius entzogene Recht, die Magistratspersonen in den Comitien zu wählen, zurückgegeben. Desswegen fanden aber doch keine eigentlichen freien Wahlen Statt: denn nur solche, die der Kaiser gewählt haben wollte, traten als Bewerber um die Ämter auf, andere wagten den Candidatis Caesaris gegenüber nicht um das Amt nachzusuchen und

---

1) Dio Cass. LIX, 13. Λουκίῳ Ἀπρονίῳ τῷ συνάρχοντι ἓξ μῆνας ἐπιτρέψας καὶ αὐτὸν Σαγκουΐνιος Μάξιμος πολιαρχῶν διεδέξατο. Das Pränomen Marcus bei Sanguinius ist nicht ganz sicher. Almeloveen nennt ihn unrichtig Sabinus Maximus

2) Tacit. Ann. VI, 4. 7. XI, 18.

3) Sueton. Calig. c. 8. C. Caesar natus est pridie Kal. Sept.

4) Sueton. Calig. 26. Consulibus oblitis de natali suo edicere, abrogavit magistratum, fuitque per triduum sine summa potestate respublica. Cf. Dio Cass. LIX, 20.

5) Dio Cass. LIX, 20.

6) Dio Cass. LIX, 15.

traten zurück. So blieben die, welche der Kaiser gewählt haben wollte, ohne Mitbewerber, und von einer eigentlichen Wahl konnte da keine Rede sein. Aber es war doch die äussere Form einer republikanischen Einrichtung gewahrt, die aber den Römern so unwürdig erschien, dass sie es ohne Unwillen ertrugen, dass dieses scheinbare Wahlrecht den Comitien wieder entzogen ward und auch die Consuln, wie unter Tiberius, vom Kaiser ernannt wurden [1]).

Was den Domitius Corbulo hinsichtlich seiner weiteren Lebensschicksale angeht, so ist in der Kürze zu bemerken, dass er unter Kaiser Claudius im J. 47 n. Chr. in Germania inferior commandirte und gegen die Friesen und Chauken Krieg führte. Er erhielt wegen seiner siegreichen Kämpfe vom Kaiser die Insignien des Triumphs. Unter Nero ward ihm als kaiserlichen Legaten der Oberbefehl im Kriege gegen die Parther und Armenier anvertraut, und er führte darin grosse Kriegsthaten aus. Dessen ungeachtet liess ihn Nero hinrichten [2]).

Von den beiden neuen consules suffecti, seit dem 2. September, welche Caligula ernannte, ist nur der eine, der berühmte Redner Domitius Afer bekannt. Ob er das Pränomen Sextus gehabt, ist nicht ganz sicher. Statt Afer wird ihm auch das Cognomen Africanus beigelegt. Domitius Afer hatte sich durch Schlauheit und Schmeichelei bei Caligula in Gunst gesetzt. Der Redner war angeklagt, auf einem Bildnisse des Kaisers in der Inschrift sich darüber ausgelassen zu haben, dass derselbe in seinem siebenundzwanzigsten Jahre schon zum zweiten Male Consul sei. Caligula lud daher den Domitius vor den Senat und beschuldigte ihn, sich gegen die kaiserliche Majestät verfehlt zu haben. Indem Domitius wusste, wie eitel Caligula auf sein eingebildetes Rednertalent war, so gab er jede Vertheidigung auf, scheinbar besiegt von der unüberwindlichen Kraft der kaiserlichen Beredtsamkeit, die er in überschwenglicher Weise bewunderte; er flehte demüthigst den Kaiser an, ihn durch die Kraft seiner Rede nicht gänzlich niederzuschmettern. Dieser plumpe Kunstgriff glückte. Domitius wurde vom Kaiser begnadigt mit den Worten: „Gehe, aber lass dir nicht mehr beikommen, ein guter Redner zu

---

[1]) Dio Cass. LIX, 20.

[2]) Tacit. Ann. III, 31. XI, 18 — 20. XIII, 8, 35, 37, 41. XIV, 24. XV, 3, 9, 12, 17, 25. Hist. II, 76. Dio Cass. LX, 30. LXII, 19 — 23. LXIII, 17.

sein", und kurz darauf ward er von ihm zum Consul erhoben. Er starb unter Nero 59 n. Chr. [1]).

Wer der College des Domitius Afer in den letzten Monaten des J. 39 gewesen, kann nicht mit Bestimmtheit angegeben werden. Ob es Q. Curtius Rufus [2]), wie Almeloveen meint, war, der schon beim Jahre 37 von Pighius als consul suffectus genannt wird, dürfte höchst zweifelhaft sein.

Drittes Consulat des Caligula.

Unmittelbar nach dem zweiten Consulate führte Caligula im J. 793 d. St. (40 n. Chr.) zum dritten Male die Fasces [3]) .In Inschriften [4]), bei Schriftstellern [5]) und in den Fastis [6]) wird Caligula als alleiniger Consul des benannten Jahres bezeichnet. Er trat das Amt, von Rom abwesend, zu Lugdunum (Lyon) in Gallien an. Allerdings war ihm ein College designirt worden, der am 1. Januar das Amt antreten sollte; dieser aber starb plötzlich, ehe er mit dem Consulat bekleidet wurde [7]). Bei der Abwesenheit Caligula's wagte kein Volkstribun, kein Prätor, den Senat zu versammeln. Die Prätoren, welchen in der Abwesenheit der Consuln oblag, ihre Stelle zu vertreten, hätten eigentlich das Nöthige zur neuen Consulwahl verfügen sollen. Sie wollten aber dem Kaiser nicht in's Amt greifen, und unterliessen daher jeden Schritt, der ihnen vom Kaiser übel gedeutet werden konnte. Zwar versammelte sich einigemale der

---

1) Dio Cass. LIX, 19, 20. Tacit. Ann. IV, 52, 66. Ann. XIV, 19. Quintil. Instit. Orat. X, 1, 118.

2) Tacit. Annal. XI, 20 und 21.

3) Die Münzen bei Eckhel doctr. numism. vet. VI, 224: C · CAESAR DIVI AVG · PRON. AVG · S · C + COS · DES · III · PON · M · TR · P · III · P · P · R · CC · (i. e. Remissa Ducentesima). VI, 225: C · CAESAR AVG · PON · M · TR · P · III · COS · III + S · P · Q · R · P · P · OB · C · S (i. e. Cives Servatos). C · CAESAR DIVI AVG · PRON · AVG + R · CC · COS · TERT · PON · M · TR · P · III · P · P.

4) Murat. 303, 3 = Orelli 6445. Calend. Antiatin. c. CAESARE AVG. GErmanici III cos.

5) Tacit. Agricol. c. 44. Natus erat Agricola Caio Caesare tertium consule.

6) Index Cons. Dio Cass. Γ. Καῖσαρ τὸ γ' μόνος. Chronogr. Ravenn. C. Caesare III. solo. Das Chronic. Pasch. irrthümlich Κλαυδίου Καίσαρος τὸ β' μόνου (τὸ β' statt τὸ γ', weil das erste Consulat, wo Caligula die Fasces als consul suffectus führte, nicht gezählt wurde). Idat. Chr. Caesare III. et Solo verkehrt statt Caesare III solo.

7) Sueton. Calig. c. 17. Tertium (consulatum) autem Lugduni iniit solus, non ut quidam opinantur, superbia negligentiave, sed quod defunctum sub Kalendarum (sc. Januariarum) diem collegam rescisse absens non potuerat. Dio Cass. LIX, 24.

Senat zu den am Anfange des Jahres üblichen Opfern und feierlichen Gelübden, wozu durch sämmtliche Prätoren vorher eine öffentliche Anzeige erlassen worden war, aber es wurde von dem Senate nicht irgend ein Beschluss gefasst [1]). Endlich gelangte die Nachricht von Lugdunum nach Rom, dass Caligula am 12. Januar die Consulwürde niedergelegt und den Befehl gegeben habe, dass die für die spätere Zeit (wohl für die Zeit vom 1. Juli an) Designirten sogleich in's Amt treten sollten [2]). Sie bekleideten dann wahrscheinlich das Consulat bis zum Schlusse des Jahres.

Weder der Name des designirten Mitconsuls des Kaisers, noch die Namen der beiden consules suffecti, die im Januar noch in's Amt traten, werden uns bei den Schriftstellern genannt. Der Name des designirten Mitconsuls konnte natürlich nicht in die Fasti aufgenommen werden, da er ja das Consulat nicht angetreten hatte. Victorius, Prosper und Cassiodor, die einander ausschrieben oder eine gemeinschaftliche Quelle benützten, bezeichnen das Jahr mit Caesar (ohne Zahl) et Julianus. Julianus kann jedenfalls nicht der vor dem 1. Januar gestorbene designirte Mitconsul sein, der Name muss auf einen der beiden consules suffecti bezogen werden. Zur Ermittlung der Namen derselben zeigt sich Frontinus sehr dienlich. Nach einer chronologischen Angabe bei ihm, die man auf unser Jahr 40 n. Chr. zu beziehen berechtigt ist, waren damals Sex. Julius Celer und Nonius Quintilianus Consuln. Da Frontinus die Jahre sonst nur nach consules ordinarii angibt, so ist zu vermuthen, dass er beim J. 40, wo er in den Fastis entweder nur den einen Consul Cajus Caesar fand, oder wo vielleicht auch dieser Name getilgt war, sich einer besonderen Bezeichnung für das Consulatsjahr 40 bedienen und die consules suffecti nennen musste. Damit aber auch Anderen das wirkliche Jahr verständlich sei, knüpfte Frontinus an das Jahr 38 an, worin Aquilius Julianus und Nonius Asprenas Consuln waren und drückte sich daher in solcher Weise aus, dass er sagte: Im dritten Jahre nach den Consuln Aquilius Julianus und Nonius Asprenas, als Sextus Julius Celer und Nonius Quintilianus Consuln waren [3]).

---

[1]) Dio Cass. LIX, 24.

[2]) Dio Cass. l. c. Μέχρι οὗ ὁ Γάϊος δωδεκάτῃ ἡμέρᾳ τὴν ἀρχὴν ἀπειπὼν ἠγγέλθη. τότε γὰρ παραλαβόντες αὐτὴν οἱ ἐς τὸ ἔπειτα κεχειροτονημένοι.

[3]) Frontin. de aquaed. c. 102. Aquilio Juliano Celere et Nonio Quintiliano coss. —

Es ist offenbar, dass durch die theilweise Namenstilgung des Caligula in den Fastis, durch sein alleiniges Consulat im J. 40, durch die Aufnahme von consules suffecti in die Reihe der consules ordinarii, und durch gleichlautende Consulnamen, wie Julius und Julianus, Nonius Asprenas und Nonius Quintilianus, eine arge Verwirrung in die Fasti, hinsichtlich der J. 39—41 gebracht worden ist. Dieses ist recht aus den Angaben des Prosper und Cassiodor zu ersehen, wo folgende Reihenfolge der Consuln, nach Julianus und Asprenas, mit einem ganz neuen vierten Consulpaar gegeben ist [1]:

Publicola et Nerva,
Caesar et Julianus,
Caesar II. et Saturninus,
Secundus et Venustus.

Viertes Consulat des Caligula.

An das dritte Consulat des Caligula reihte sich im folgenden Jahre, 794 d. St. = 41 n. Chr., das vierte [2]), welches er nur eine einzige Woche (bis zum 7. Januar) [3]) führte. Sein College im Amt war Cn. Sextius Saturninus [4]).

---

post annum Sex. Julio Celere et Nonio Quintiliano. Für post annum ist zu lesen post anno III, i. e. post annum tertium s. v. a. anno tertio post.

[1]) Almeloveen fast. consul. pag. 216 gibt nach seiner willkürlichen Combination folgende Consuln für das J. 40:

C. Caesar Caligula Aug. sine collega abdicavit pridie Id. Jan.
L. Gellius Poplicola,
M. Cocceius Nerva,
ex Kal. Jul. Sext. Junius (Nonius) Celer,
Sext. Nonius (Junius) Quintilianus.

L'art de vérifier les dates: Cajus Aug. III. seul. Quelqu'uns lui joignent mal L. Gellius Poplicola.

[2]) Eckhel doctr. VI, 226. C · CAESAR · AVG · PON · M · TR · POT · IIII · COS · IIII und C · CAESAR DIVI AVG · PRON · AVG · SC + COS · QVAT · PON · M · TR · P · IIII · P · P · R · CC.

[3]) Sueton. Calig. c. 17. Consulatum gessit — quartum usque in VII idus easdem (Januarias). Ex omnibus duos novissimos conjunxit. Genauer hätte Suetonius sagen müssen: tres novissimos conjunxit.

[4]) Über dieses Consulpaar gibt es weder eine inschriftliche noch eine unbestrittene schriftstellerische Angabe. Der leunclavische Index Consul. des Dio Cass. hat Γ. Καῖσαρ τὸ δ' καὶ Γν. Σέντιος, Γναίου υἱ. Σατορνῖνος. Der Chronogr. Ravenn. gibt Caesare IIII. et Saturnino. Cassiodor. hat wie Victorius und Prosper eine unrichtige Zahl: Caesar II. et Saturninus. Idatius hat zwar Caesare IIII. richtig, aber den Namen des Collegen unrichtig et Antonino, was als Schreibfehler für et

Als Caligula vom Consulate abging, trat für ihn Q. Pomponius Secundus ein. Es war ein niedriger Schmeichler, der den Ausschweifungen des Kaisers und seiner Schaulust immer wieder neue Gegenstände zuzuführen bemüht war [1]). Während eines Schauspiels im kaiserlichen Palaste sass dieser Consul zu den Füssen des Kaisers und bedeckte sie von Zeit zu Zeit mit seinen Küssen [2]). Als wenige Tage später (am 24. Januar) Caligula ermordet worden war, so wurde zwar die Regierung des wahnsinnigen Tyrannen nicht im Allgemeinen verworfen: er wurde nicht für einen Vaterlandsverräther erklärt, sein Leichnam auch nicht durch die Strassen geschleift und in die Tiber geworfen, aber man unterliess doch seine Apotheose, entfernte seine Bildsäulen und tilgte seinen Namen auf den öffentlichen Monumenten und in den Fastis. Namentlich bezeichnete man das Jahr 41, worin er ermordet war, nicht weiter mit seinem Namen. In allen weiteren öffentlichen Erlassen mit Datirung wurden als die consules ordinarii Cn. Sextius Saturninus und Q. Pomponius Secundus aufgeführt [3]). Auch die Schriftsteller [4]) bezeichnen das Jahr mit diesen Consuln.

Ob dieselben bis zum Schlusse des Jahres im Amte verblieben, ist nicht gewiss. Dass C. Clodius Licinus ein consul suffectus dieses Jahres gewesen [5]), ist eben so wenig sicher, als die Annahme, dass

Saturnino zu betrachten ist. Noch ungenauer ist das Chron. Paschal. Κλαυδίου Καίσαρος τὸ γ' (für τὸ δ') καὶ Ἀντωνίνου (für Σατορνίνου). Ein doppelter Irrthum und eine mehrfache Corrumpirung der Namen finden sich bei Johann. Malalas Chronogr. ed. Bonn. p. 216, wo des K. Claudius Regierungsantritt (im J. 41) bestimmt ist: ἐπὶ τῆς ὑπατείας Κασίου καὶ Σόλωνος; entweder hat Malalas das Jahr verwechselt und aus Caio III. solo gemacht Γαίου καὶ Σόλωνος, oder wenn er wirklich das Jahr 41 nannte, so ist Γαίου καὶ Σεντίου oder Γαίου καὶ Σατορνίνου zu lesen.

[1]) Tacit. Ann. XI, 13. Auch in der dramatischen Dichtkunst war er ausgezeichnet. Quintilian Instit. Orat. X, 1, 98.

[2]) Dio Cass. LIX, 29.

[3]) Mommsen I. R. N. nr. 6779. — IDIB · MAIS CN · SENTIO SATVRNIN . . . Q · POMPONIO SICVND · COS. nr. 7225. — CN · SENTIO Q · POMPONIO COS.

[4]) Joseph. Flav. bell. Judaic. II, 11, 1. Τῶν ὑπάτων Σεντίου Σατουρνίνου καὶ Πωμπωνίου Σεκούνδου. Cramer Anecdot. Paris. p. 23. Σέντιος τε καὶ Σεκοῦνδος οἱ ὕπατοι. Dio Cass. LIX, 29. Πομπώνιος Σέκουνδος ὁ τότε (kurz vor Caligula's Ermordung) ὑπατεύων.

[5]) Nach der Behauptung von Clemente (de aer. vulg. emendat.), welche aber Marini (frat. arv. II, 840) bestreitet: È una supposizione mera (di Clemente) che Licino (C. Clodio) fosse messo nel luogo dell' altro suffetto Secondo.

verblieb [1]). — In diesem Jahre ertheilte der Kaiser dem jüdischen Fürsten Agrippa consularische Auszeichnung [2]) und er selbst empfing die zweite und dritte Imperatoren-Begrüssung in Folge der Siege, welche Sulpicius Galba über die Chatten und P. Gabinius über die germanischen Marsen erfocht.

Da der Kaiser mit dem letzten Februar vom Consulat abgetreten war, so musste an seine Stelle ein consul suffectus kommen. Man glaubt [3]), dass es C. Vibius Crispus (oder Crispinus) gewesen, der wenige Jahre später (44 n. Chr.) zum zweiten Male die Fasces, aber als consul ordinarius führte. Dieser Römer stand mehr durch seinen Reichthum und durch seine glänzenden Geistesgaben als durch seine Rechtlichkeit in Ansehen. Unter Nero und Vespasianus befand er sich am Hof in der kaiserlichen Umgebung, und seine witzigen Reden waren vielfach verbreitet [4]).

Drittes Consulat des Claudius.

Unmittelbar an das zweite Consularjahr des Claudius reihte sich sein drittes [796 d. St. = 43 n. Chr.] [5]), worin er ebenfalls nur zwei Monate hindurch die Fasces führte [6]). Sein Mitconsul war L. Vitellius, der Vater des nachherigen Kaisers A. Vitellius [7]). Er

---

nennt den Mitconsul Caius Largus: das Chron. Pasch., welches bei Κλαυδίου Καίσαρος die falsche Zahl τὸ δ' angibt, hat auch den Namen Largus: in dem andern Fastis ist er unrichtig angegeben: Chron. Rav. Tito (st. Tiberio) Claudio II. et Longo (so auch das fragm. ex fast. Cuspinian.); Idat. Chr. Claudio II. et Larbo. Auch Ascon. ad Cic. Or. pro Scauro p. 1073 gibt Longus Caecina consul cum Claudio. Ob der von Plin. hist. nat. XVII. 1 erwähnte Caecina Largus, in dessen Hause Plinius in seiner Jugend oft gewesen zu sein versichert, unser Consul C. Caecina Largus gewesen, lässt sich nicht mit Sicherheit behaupten.

[1]) Dio Cass. LX, 10. Ὁ Κλαύδιος ὑπάτευε δὲ μετὰ Γαίου Λάργου καὶ ἐκείνῳ μὲν δι' ἔτους ἄρξαι ἐφῆκεν, αὐτὸς δὲ δύο μησὶ καὶ τότε τὴν ἀρχὴν ἔσχεν.

[2]) Dio Cass. LX, 8.

[3]) Almeloveen und Muratori.

[4]) Plin. hist. nat. XIX, 1. Tacit. Annal. XIV, 28. Hist. II, 10. IV, 41, 42, 43. Dialog. de orat. 8. Dio Cass. LXV, 2. Quintil. lib. X, 1, 119. Suet. Domit. c. 3. Juvenal. Satyr. IV, v. 81 sqq.

[5]) Gruter. 188, 4. TI · CLAVDIVS CAESAR AVG · GERMANICVS PONT · MAX · TRIB · POT · III · COS · III · IMP · III · P · P · DD. So auch Grut. 188, 8 = Murat. 444, 5. Murat. 225, 9. 2006, 6 und 7. Orelli nr. 4343 [Murat. 304, 2: PRO SALVTE TI · CLAVDI CAESARIS AVG · PONT · MAX · TR · POT · III · COS · III · DES · IIII — geht auf das J. 46 und es ist daher bei TR · POT nicht III, sondern VII zu lesen].

[6]) Sueton. Claud. c. 14.

[7]) Murat. 304, 1. K. FEBR. TI. CLAVDIO CAES. III. L. VITELLIO II. COS. Murat. 305 = Orell. 6445 nach dem Calend. Antiat. TI. CLAVDIO CAESARE AVG.. L.

hatte schon früher (im J. 34 n. Chr.) mit Paullus Fabius Persicus das Consulat bekleidet [1]), und später führte er es nochmals mit Claudius (im J. 47 n. Chr.) [2]). Hinsichtlich seiner Sitten und seines Charakters war L. Vitellius in früheren Jahren in ziemlich schlechtem Ruf gestanden. Später aber zeigte er sich tüchtig in den Staatsgeschäften; doch hatte er an den Intriguen der Kaiserinnen Messalina und Agrippina, welche am Hofe des Claudius herrschten, grossen Antheil [3]). Dabei wusste er sich in der Gunst des Kaisers in dem Maasse zu behaupten, dass derselbe nicht nur zweimal mit ihm das Consulat theilte, sondern ihn auch zum Censor ernannte und ihn wie seine Familie auf jegliche Weise auszeichnete [4]). — Auf die Nachricht, dass der nach Britannien zur Eroberung der Insel abgesandte Aulus Plautius ansehnliche Hilfsvölker bedürfte, machte der Kaiser selbst dahin einen Feldzug [5]). Claudius überliess während seiner Abwesenheit von Rom seinem Mitconsul Vitellius die Führung der Reichsgeschäfte; er hatte demselben wie sich selbst das Consulat auf volle sechs Monate verlängert [6]), da einer der designirten consules suffecti, welcher im März oder April hatte in's Amt treten sollen, gestorben war [7]).

Dass es vom 1. Juli an consules suffecti gegeben habe, ist keinem Zweifel unterworfen; es lässt sich aber nicht mit Sicherheit nachweisen, wie sie geheissen haben [8]).

VITELLIO COS. Dio Cass. LX, 17 u. 21. Die Fasti geben das Consulpaar hinsichtlich der nähern Bezeichnung ungenau. Des Chron. Pasch. Κλαυδίου Καίσαρος τὸ ε' καὶ Βιτελλίου; Chron. Rav. Tito Claudio III. et Vitellio; Idat. Chr. Claudio III. et Vitellio. Prosp., Victor. und Cassiod. haben ganz unrichtig: Tiberio et Gallo oder Gallio.

1) Tacit. Annal. VI, 28.

2) Vgl. viertes Consulat des Claudius.

3) Tacit. Annal. VI, 32. XI, 8, 33. XII, 5, 42.

4) Tacit. Annal. XII, 4. Histor. I, 9. Vgl. I, 52. III, 6. Ann. XIV, 52. Sueton. Vitell. c. 2.

5) In diesem Jahre erhielt Claudius zwei weitere Imperatoren-Begrüssungen (die vierte und fünfte. Muratori 2007, 1) wegen der britannischen Eroberung. Dio Cass. LX, 21.

6) Dio Cass. l. c. Ὁ Κλαύδιος τὰ μὲν οἴκοι τῷ Οὐιτελλίῳ τῷ συνάρχοντι τά τε ἄλλα καὶ τοὺς στρατιώτας ἐνεχείρισε (καὶ γὰρ ἐξ ἴσου αὐτὸν ἑαυτῷ ἑξάμηνον ὅλον ὑπατεῦσαι ἐποίησεν). Sueton. Claud. c. 14.

7) Sueton. a. a. O. Consulatum gessit tertium novo circa principem exemplo in locum demortui suffectus. Wenn Claudius sogleich im Anfang des Jahres für einen vor Antritt seines Amtes mit Tod abgegangenen designirten Consul eingetreten wäre, so hätte er nicht als consul suffectus bezeichnet werden können. Claudius war in einem und demselben Jahre consul ordinarius und consul suffectus.

8) Almeloveen (fast. cons. p. 117) lässt im Widerspruch mit Dio Cassius den P. Valerius

Viertes Consulat des Claudius.

Um die feierlichen Säcularspiele abzuhalten, führte Claudius im vierten Jahre nach dem dritten Consulat sein viertes [1], zwei Monate hindurch [2], im J. 800 d. St. (= 47 n. Chr.). Sein College war wiederum L. Vitellius, der die Fasces nun zum dritten Male führte [3].

Dass es in diesem Jahre consules suffecti gab und zwar vom 1. März an, ist unzweifelhaft, aber es lassen sich mit Sicherheit nicht ihre Namen angeben. Almeloveen hat in sein Verzeichniss den Tib. Plautius Silvanus Aelianus aufgenommen [4].

Fünftes Consulat des Claudius.

Im vierten Jahre nach der Führung seines vierten Consulats bekleidete Claudius sein fünftes [5], im J. 804 d. St. (51 n. Chr.),

---

Asiaticus am 1. März für Claudius in's Amt treten; Pighius (Annal. III, 573) und Muratori 305 nennen vom 1. Juli an als consules suffecti den Q. Curtius Rufus und Vipsanius Laenas.

1) Gruter. 113, 1. PRO SALVTE TI · CLAVDI CAESARIS AVG · GERMANICI · PONT · MAX · TRIB · POT · VII · COS · IIII · IMP · XV · P · P · CENSORIS. Mommsen I. R. N. nr. 6265. TI · CLAVDIVS DRVSI F · CAESAR AVG. — TR · POT · VII · COS · IIII · IMP · XI. Plin. H. N. VII, 49: Saecularibus ludis — quos Claudius Caesar consulatu suo quarto fecit. Tacit. Ann. XI, 11. Iisdem consulibus (Claudio Caes. IIII L. Vitell. III im verlorenen Buche X angegeben) ludi saeculares spectati sunt.

2) Sueton. Claud. c. 14.

3) Mommsen I. R. N. 6303, 2 [= Orelli 7317] TI . CLAVD . CAES . AVG . . . L . VITEL · III . COS, und ebenda TI . CLauDIO CAeSAR . AVGuS . IIII . L . viTELLIO III. COS. Münzen mit der Legende: L. VITELLIVS COS. III. CENSOR. — Die fasti ausser Idat. Chr. Claudio IIII. et Vitellio III. ungenau. Chron. Pasch. Tito Claudio IIII. et Vitellio; Prosp. et Vict. Tiberio II. et Vitellio; Cassiodor. Tiberius II. et Vitellius. — Sueton. Vitell. 2 (L. Vitellius) cum Claudio principe duos insuper ordinarios consulatus gessit. Cf. Tacit. Hist. III. 66 u. Annal. XIV, 56. Vitellio ter consuli. Dio Cass. LX, 29. Κλαύδιος τὸ τέταρτον καὶ Βιτελλιος τὸ τρίτον, ὀκτακοσιόστου τῇ 'Ρώμῃ ἔτους ὄντος ὑπάτευσαν. Censorin. de die natal. c. 17. Sextos ludos (saeculares) fecit Ti. Claudius se IIII. et L. Vitellio III. cos. ann. DCCC.

4) Eine Inschrift bei Grut. 453 und Fea Frammenti cos. p. CIII auf diesen Plautius: TI · PLAVTIO M · F . . . SILVANO AELIANO — TI · CAESAR · LEG · LEG · V · IN GERMANIA . . COMITI CLAVDI CAESARIS IN BRITANNI · CONSVLI . . . Orelli n. 750 · TI · PLAVTIVS M · F · A · N · SILVANVS AELIANVS. Ein zweites Consulat des Tib. Plautius Aelianus fällt in's J. 76, fünf Jahre früher wird derselbe bei Tacit. Hist. IV. 53 als Pontifex angeführt.

5) Eckhel VI, 243. TI · CLAVD · CAESAR AVG · P · M · TR · P · XI · IMP · P · P · COS · V + PACI AVGVSTAE. Murat. 1041, 1 . . . . . IMP · XXVI · COS · V · P · P.

sechs Monate hindurch [1]). Sein Amtsgenosse war Ser. Cornelius Orfitus [2]).

Am 1. Juli traten consules suffecti in's Consulat. Man glaubt, auf inschriftliche Nachricht gestützt, dass es C. Minucius Fundanus und C. Vettenius Severus gewesen [3]). Freilich lässt sich dagegen Manches einwenden, und man hat sogar behauptet, dass dieses Consulpaar vielmehr in's J. 102 n. Chr. gehöre [4]); jedoch dürfte dieses noch keineswegs festgestellt sein. Jedenfalls aber ist gewiss, dass die am 1. Juli in's Amt getretenen Consuln nicht bis zum Schlusse des Jahres darin verblieben.

In den letzten Monaten des Jahres führten wieder neue consules suffecti das Consulat, von welchen aber nur einer, nämlich T. Flavius Vespasianus, namentlich bekannt ist [5]). Dieser war damals als Legat einer Legion in Britannien gewesen. Es ist derselbe Vespasianus, der später den Kaiserthron bestieg. Er führte die Fasces den November und December hindurch [6]).

---

[1]) Sueton. Claud. 14. Claudius consulatus gessit sequentes per intervallum quarto quemque anno: semestrem novissimum.

[2]) Fea Frammenti p. XLII. TI · CLAVDIO CAESARE AVG · GERMANICO V · SER · CORNELIO ORFITO COS. Gruter. 300, 1. ebenso, nur mit einigen kleinen Lücken bei den Praenominibus und mit dem Zusatz P. R. C. (i. e. post Romam Conditam) ANN. DCCCCHII. Cf. Orelli 714 u. 715. Orelli nr. 6445. TI · CLAVDIO AVGVSTO V SER · CORNELIO ORPHITO COS. Plin. Hist. Nat. II, 31. Trinos soles nostra aetas vidit Divo Claudio principe consulatu eius Cornelio Orfito collega. Tacit. Ann. XII, 41. Ti. Claudio quintum, Ser. Cornelio Orfito Cos. Die Fasti haben Claudio et Orfito oder Orphito (ohne Zahl bei Claudio): nur der Chronogr. Rav. hat: Tito (für Tib.) Claudio V et Orfito. Die Orfiti und Crassi waren ein verwandter Zweig von der gens Cornelia. Tacit. Hist. IV, 42. Es ist wohl unser Ser. Cornelius Orfitus, welchen Tac. Ann. XVI, 11 unter Nero's Regierung (66 n. Chr.) erwähnt.

[3]) Gruter. 63, 1. 186, 6. Orell. nr. 1588 liest: C. MINICIVS FVNDANVS ET C. VETTENNIVS SEVERVS.

[4]) Marini frat. Arv. p. 142 behauptet es und er bestreitet die Echtheit der Inschrift, welche Gruter. und Orell. nicht anzweifeln. Marini meint, schon die Verbindung der vollständigen Consulnamen durch ET in der Zeit des K. Claudius widerstreite dem gewöhnlichen epigraphischen Gebrauch: auch käme es vor, dass zu echten Inschriften später falsche Consuln zugesetzt worden, cf. S. 644. Clemente de aer. vulg. emend. p. 149 und 151 und die Neueren, welche Marini's Untersuchungen nicht kennen, geben Minicius Fundanus und Vettenius Severus als consules suffecti des J. 51.

[5]) Sueton. Domit. 1. Domitianus natus est IX Kal. Nov. patre consule designato inituroque mense insequenti honorem. Domitian war bei seinem Tode, im J. 96, fünfundvierzig Jahre alt, er war daher im J. 51 geboren.

[6]) Sueton. Vespasian. c. 4. Vespasianus consulatum quem gessit per duos novissimos anni menses.

Da Claudius in seiner fast vierzehnjährigen Regierung (vom 24. Jan. 41 bis 13. Oct. 54) nur fünfmal die Fasces geführt hat, so können uns seine Consulate, mit Ausnahme des zweiten, worauf unmittelbar das dritte folgte, keine feste chronologische Führung abgeben, wenn nicht noch andere genauere Anhaltspuncte hinzukommen. Claudius, der sich nicht des Pränomens Imperator bediente, empfing doch eine grosse Anzahl Imperatoren-Begrüssungen, gegen das Herkommen selbst in einem und demselben Kriege mehrere, wie im britannischen; daher hatte er schon im J. 52 bei seinem Titel COS·V·TRIB·POT·XII beigefügt Imperator XXVII. Durch die Zahlen bei der Erneuerung der Tribunitia Potestas wird wie folgt die Chronologie in der Regierung des Claudius festgestellt:

Im J. 41: Cos. Trib. Pot. vom 24. Jan. an.
„ „ 42: Cos. II. Trib. Pot. (nach dem 24. Jan. Trib. Pot. II).
„ „ 43: Cos. III. Trib. Pot. II. (nach dem 24. Jan. Trib. Pot. III).
„ „ 44: Cos. III. Trib. Pot. III. (nach dem 24. Jan. Trib. Pot. IV).
„ „ 45: Cos. III. Trib. Pot. IV. (nach dem 24. Jan. Trib. Pot. V).
„ „ 46: Cos. III. Trib. Pot. V. (nach dem 24. Jan. Trib. Pot. VI).
„ „ 47: Cos. IV. Trib. Pot. VI. (nach dem 24. Jan. Trib. Pot. VII).
„ „ 48: Cos. IV. Trib. Pot. VII. (nach dem 24. Jan. Trib. Pot. VIII).
„ „ 49: Cos. IV. Trib. Pot. VIII. (nach dem 24. Jan. Trib. Pot. IX).
„ „ 50: Cos. IV. Trib. Pot. IX. (nach dem 24. Jan. Trib. Pot. X).
„ „ 51: Cos. V. Trib. Pot. X. (nach dem 24. Jan. Trib. Pot. XI).
„ „ 52: Cos. V. Trib. Pot. XI. (nach dem 24. Jan. Trib. Pot. XII).
„ „ 53: Cos. V. Trib. Pot. XII. (nach dem 24. Jan. Trib. Pot. XIII).
„ „ 54: Cos. V. Trib. Pot. XIII. (nach dem 24. Jan. bis 13. Oct. Trib. Pot. XIV).

Die Consulate des Nero.

Ti. Claudius Nero, der Adoptiv-Sohn des Kaisers Claudius, führte während seiner fast vierzehnjährigen Regierung nicht viermal, wie gewöhnlich angegeben wird [1], sondern fünfmal [2] das Consulat; das erste 808 d. St. (55 n. Chr.), das zweite 810 d. St. (57 n. Chr.), das dritte 811 d. St. (58 n. Chr.), das vierte 813 d. St. (60 n. Chr.), und endlich das fünfte 821 d. St. (68 n. Chr.). Er blieb im zweiten und vierten Consulat 6 Monate im Amte; seine Collegen meistens auch so lange [3]. Nur das erste Consulat legte er

[1] Sueton. Nero 14. Consulatus (Nero) quatuor gessit.
[2] Vgl. unten das fünfte Consulat.
[3] Sueton. Nero 15. Consulatus in senos plerumque menses dedit.

schon nach 2 Monaten [1]), das dritte nach 4 Monaten [2]) nieder; von dem fünften ist die Dauer nicht bekannt; jedenfalls konnte es kein halbes Jahr dauern, weil er schon im Juni mit Tode abging. — Da Nero nach seinem Sturze vom Senate für einen Vaterlandsfeind erklärt und sein Andenken verflucht worden war, so wurde sein Name auf vielen öffentlichen Monumenten und sein letztes Consulat auch in den Fastis getilgt [3]).

Erstes Consulat des Nero.

Nero führte zum ersten Male [4]) die Fasces und zwar zwei Monate hindurch [5]), 808 d. St. (55 n. Chr.), als er noch nicht 20 Jahre alt war [6]). Zum Collegen hatte er den L. Antistius Vetus [7]), der länger im Amte verblieb. An die Stelle des Nero trat als consul suffectus L. Junius Annaeus Gallio, der Bruder des berühmten Philosophen Seneca [8]), der durch seine witzigen Reden [9]) und kriechende Schmeichelei [10]) gegen

---

[1]) Sueton. Suet. Nero 14. Consulatum primum bimestrem gessit.

[2]) Suet. l. c. (Consulatum) tertium gessit quadrimestrem.

[3]) Aschbach, üb. Röm. Kaiser-Inschriften mit absichtl. aus d. Alterthume herrührenden Namenstilgungen. Wien, 1857. S. 11 folg.

[4]) Eckhel VI, 262. NERO CLAVD · DIV · F · CAES · AVG · GERM · IMP · TR · P · COS ✝ AGRIPP · AVG · DIV · CLAVD · C · NERONIS CAES · MATER EXSC. Murat. 445, 4. TI. CLAVD · NERO IMP · AVG · PONT · M · TR · P · COS.

[5]) Suet. Nero c. 14.

[6]) Tacit. Ann. XII, 41. Caesar adulationibus Senatus libero cessit, ut vicesimo aetatis anno consulatum Nero iniret: atque interim designatus, proconsulare imperium extra urbem haberet ac princeps juventutis appellaretur.

[7]) Murat. 305, 1. NERO CLAVD · CAES · L · ANT · VETVS COS. Grut. 184. CLAVDIO NERONE ET L · ANTISTIO COS. Tacit. Ann. XIII, 11. Claudio Nerone L. Antistio Coss. Die Fasti haben Nerone et Vetere, der liber Pontifical. coss. Nerine et Vero, wofür andere Lesarten Nerva et Vero und das richtige Nerone et Vetere bieten L. Antistius Vetus commandirte unter Claudius über die Legionen am Rhein. Tacit. Annal. II, 53. Unter Nero regte er seinen Schwiegersohn Plautus zum Aufstand an Tacit. Ann. XIV, 58: später wurde er Procurator Asiae XVI, 10. Von seinem Tode spricht Tacit. Ann. XVI, 10 und 11.

[8]) Dio Cass. LX, 35. Λούκιος Ἰούνιος Γαλλίων, ὁ τοῦ Σενέκα ἀδελφός. Plin. Hist. Nat. XXXI, 33. Proxime Annaeum Gallionem fecisse post consulatum meminimus.

[9]) Dio Cass. LX, 35.

[10]) Dio Cass. LXI, 20. Gallio machte, als Nero im Theater auftrat, dessen Herold, indem er sein Auftreten namentlich verkündigte. — Später als Nero in griechischen Städten im Wettkampf auftrat, gebrauchte er den Claudius Rufus, der Consul gewesen, als Herold. Dio Cass. LXIII, 14.

Nero bekannt ist. Andere consules suffecti lassen sich nicht nachweisen [1]).

Zweites Consulat des Nero.

Das zweite Consulat [2]) führte Nero 810 d. St. (57 n. Chr.), im zweiten Jahre nach dem ersten, 6 Monate hindurch [3]). Sein Amtsgenosse war L. Calpurnius Piso [4]), der Vater jenes Cn. Calpurnius Piso, der von Valerius Festus in Afrika getödtet wurde [5]). Unter Claudius, dessen Tisch- und Trinkgenosse er gewesen, war ihm die Stelle eines Stadtpräfecten übertragen worden [6]).

In diesem Jahre hat es sicher consules suffecti gegeben. Dass es von Anfang Juli Ducennius Geminus und Pompejus Paullinus [7]), für den Schluss des Jahres L. Caesius Martialis [8]) gewesen, wird vermuthet.

---

[1]) Almeloveen fast. cons. p. 120 vermuthet ohne hinreichenden Grund, es sei in diesem Jahre ein gewisser Pompejus consul suffectus gewesen.

[2]) Eckhel VI, 263. NERO CAESAR AVG · IMP + PONT · MAX · TR · P · III · COS · II · EX S · C.

[3]) Sueton. Ner. c. 14.

[4]) Murat. 305, 2. NERONE CLAVDIO CAESARE · AVG · GERMANICO II · L · CALPVRNIO PISONE COS. Mommsen 4246 = Orell. 6817 . . . . . .-L · CALPVRNIO PISONE COS. wo der Name des Nero ausgetilgt ist. Vgl. Aschbach, Röm. Kaiserinschriften S. 15. Die Fasti haben übereinstimmend Nerone II et Pisone. Tacit. Annal. XIII, 31. Nerone secundum L. Pisone Cos. Tacit. l. c. c. 18. L. Piso, designatus consul.

[5]) Plin. Epist. III, 7. Nuper L. Piso pater Pisonis illius, qui a Valerio Festo — in Africa occisus est, dicere solebat, neminem se videre in senatu quem consul ipse sententiam rogavisset.

[6]) Plin. Hist. Nat. XIV, 28. Ea commendatione credidere L. Pisonem urbis Romae curae ab eo (Claudio) delectum, quod biduo duabusque noctibus perpotationem continuasset apud ipsum principem. — Er war später Proconsul von Afrika. Tacit. Hist. IV, 38. Über seinen Tod ibid. c. 48, 49 und 50.

[7]) Tacit. Annal. XV, 18. Tris deinde (63 p. Chr.) consulares L. Pisonem, Ducennium Geminum, Pompejum Paullinum vectigalibus publicis (Nero) praeposuit. Dass die drei genannten consulares in einem und demselben Jahre Consuln gewesen, ist eine zu weit gehende Folgerung aus ihrer gleichzeitigen Verwendung bei der Erhebung der Staatszölle. Aber Almeloveen und Muratori nehmen es an, Marini fr. arv. pag. 799 setzt den Ducennius Geninus als consul suffectus in's J. 63.

[8]) Spon. Miscell. p. 278 = Orell. 4037. NERONE CLAVDIO CAESARE II. CAESIO MARTIALE COSS. Diese Inschrift hat Mansi bewogen, das 2. Consulat Nero's gegen Sueton's bestimmte Angabe bis zum Schlusse des Jahres zu verlängern. Wenn L. Piso früher als Nero vom Amt trat, und für ihn Caesius Martialis zum consul suffectus ernannt wurde, so konnte er mit Nero gemeinschaftlich das Amt führen. L'art de vérifier les dates gibt dem Caesius Martialis das Praenomen Lucius.

Drittes Consulat des Nero.

Das dritte Consulat [1] des Nero folgte unmittelbar [2] auf das zweite. Der Kaiser führte es 811 d. St. (58 n. Chr.) vier Monate hindurch [3] mit M. Valerius Messala Corvinus [4], der zwei Monate länger im Amte verblieb.

Jedenfalls muss es in diesem Jahre consules suffecti gegeben haben, deren Namen aber nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden können [5].

Viertes Consulat des Nero.

Im zweiten Jahre nach dem dritten Consulate bekleidete Nero, 813 d. St. (60 n. Chr.), sein viertes [6], 6 Monate hindurch [7]. Mitconsul war Cossus Cornelius Lentulus [8].

---

[1] Mommsen I. R. N. n. 5709. IMP · CAESAR·DIVI CLAVDI F·AVGVST·TI·NERONE· PONTIF · MAX · TRIB · POT · IIII · CON · III · D · D. Murat. 445, 5. NERO CLAVDIVS — TR · POT · IIII · IMP · IT · COS · III.

[2] Sueton. Ner. 14. Consulatus medios duos continuavit.

[3] Sueton. Ner. 14.

[4] Marini fr. arv. p. 820. D · KAL · IVN · NERONE TERT · ET · M · VAL · MESSALA CORVINO COSS. Cardinal. dipl. n. 253. NERONE III MESSALA COS. Tacit. Annal. XIII, 34. Nerone tertium consule simul iniit consulatum Valerius Messala. Die lateinischen fasti haben Nerone III et Messala: das Chron. Idat. fügt noch Corvino hinzu.

[5] Almeloveen p. 121 gibt als cons. suff. ex Kal. Maji den C. Suetonius Paullinus an, Mommsen nach J. R. N. nr. 3599 (= Orell. 5425) vermuthet, dass Ti. Clodius Eprius Marcellus in diesem Jahre consul suffectus gewesen. Vgl. Borghesi Bull. Inst. arch. 1831. p. 147.

[6] Eckhel VI, 264. NERO CAESAR AVG · IMP + PONTIF · MAX · TR · P · VI · COS · IIII · P · P · EXS · C — NERO CAESAR AVG · IMP + PONTIF · MAX · TR · P · VII · COS · IIII · P·P·EX S·C.

[7] Sueton. Ner. c. 14.

[8] Gruter. 118 = Marini fr. arv. T. XV. NERONE CLAVDIO — — CAESARE AVG · GERMANICO PONT · MAX · TRIB · POT · VII · IMP · VII · COS · IV COSSO LENTVLO COSSI FILIO COS. K. IANVAR.

[Eine ähnliche Datirung in einer Inschrift bei Gud. 33, 9 (Pro salute Neronis Claudi — Caesaris Aug. Germanici Pontif. Max. Trib. Pot. VII. Cos. IIII. P. P. Dedic. Kal. Januar. Cosso Lentulo Cossi filio Cos. et pro collega suo) erklärt Marini fr. arv. p. 101 für una impostura mera del Ligorio.] Die lateinischen fasti geben Nerone IIII. et Lentulo: Cassiodor. hat für Lentulus den Namen Cornelius. Tacit. Ann. XIV, 20. Nerone quartum Cornelio Cosso Coss. Frontin. de aquaed. c. 102. Nerone Claudio Caesare IV. et Cosso Cossi filio Coss. Joh. Malalas Chronog. p. 256 ed. Bonn. setzt die Hinrichtung von Paulus: τῇ πρὸ γ' καλανδῶν Ἰουλίων ἐπὶ τῆς ὑπατείας Νέρωνος καὶ Λεντούλου.

Mit dem 1. Juli traten in's Amt als consules suffecti Cn. Pedanius Salinator und L. Vellejus Paterculus [1]).

Fünftes Consulat des Nero.

Das fünfte Consulat des Nero, welches weder die alten Fasti consulares und die Schriftsteller [2]), noch die neueren römischen Consular-Verzeichnisse angeben [3]), führte er im Jahre seines Sturzes und Todes 821 d. St. (68 n. Chr.), wahrscheinlich vier Monate hindurch. Sein Mitconsul war M. Galerius Trachalus Turpilianus [4]). Als Nero vom Consulat abtrat, ernannte er an seine Stelle als consul suffectus den Dichter C. Silius Italicus [5]). Da aber Nero nach seinem Tode für einen Vaterlandsfeind erklärt und in den Fastis sein Name nach dem Beschlusse des Senats getilgt worden war [6]), so bezeichnete man auch nicht weiter das Jahr mit dem Namen des Nero, sondern man substituirte dafür den des C. Silius Italicus, so dass dieser mit M. Galerius Trachalus Turpilianas als ein consul ordinarius des Jahres 68 erscheint [7]).

---

1) Nach einem Milit. Diplom Nero's. Arneth, zwölf M. Dipl. p. 27 = Orell. 5407. (Cf. Borghesi Bull. Inst. arch. 1846, p. 174). NERO CLAVDIVS — — CAES · AVG · GERMAN · PONT · MAX · TRIB · POT · VII · IMP · VII · COS · IIII. — — AD · VI · NON · IVL · CN · PEDANIO SALINATORE L · VELLEIO PATERCVLO COS. Die Annahme Muratori's 318, 1, dass Corvinus Messala im J. 60 für Nero consul suffectus geworden, die schon Marini p. 102 bestritten hat, ist eben so falsch, als die Ansicht des letzteren, dass damals M. Aponius Saturninus für Nero in's Amt getreten sei.

2) Sueton. Ner. c. 14 ausdrücklich dagegen: Nero consulatus quatuor gessit.

3) Auch Clinton in den fastis Romanis erwähnt nicht des 5. Consulats des Nero. Er hat im J. 68 die consules ordinarii: Galerius Trachalus ... und C. Silius Italicus. Almeloveen fast. cons. p. 123 hat die ganz verkehrte Behauptung ausgesprochen, es habe Nero im J. 67 (820 d. St.) vom 1. Juli an als consul suffectus ohne Mitconsul die Fasces geführt: dieses bezeichnet er als das fünfte Neronianische Consulat.

4) Murat. 306, 2. Mommsen 6855 ... NERONE V ET TRACHA .. (COS). Murat. 309, 3 = Mommsen 4195. .... GALERIO TRACHALO COS. Über den Consul Galerius Trachalus Murat. 306, 1. Tacit. Hist. I, 90. II, 60.

5) Plin. Epist. III, 7. (Silius Italicus) ut novissimus a Nerone factus est consul, ita postremus ex omnibus, quos Nero consules fecerat, decessit. Illud etiam notabile, ultimus ex Neronianis consularibus obiit, quo consule Nero periit.

6) Aschbach, üb. Röm. Kaiserinschriften. S. 15.

7) Gruter. 300, 1. .... ALERIO TRACHALO ET CAIO SILIO ITALICO. Frontin. de aquaed. c. 102. Silio et Galerio Trachalo Cos. Die Fasti haben übereinstimmend unser Consulpaar und zwar Italicus an erster Stelle: nur der Chr. Rav. hat Trachala et Italico; das Chron. Pasch. Ἰταλικοῦ καὶ Τραχάλου, das Chr. Idat. Italico et Trahalo, Cassiod. Chr. Italicus et Turpilianus, Prosper: Silio Italico et Tur-

Silius Italicus führte später noch zweimal, das letzte Mal im Jahre 94 als consul suffectus, die Fasces. Er erreichte ein hohes Alter und starb erst unter Nerva's Regierung [1]).

Es ist wahrscheinlich, dass Silius Italicus und Trachalus Turpilianus nur bis zum 1. Juli im Amte verblieben, da für die zweite Hälfte des Jahres schon consules suffecti designirt worden waren. Diese traten dann in's Consulat. Almeloveen behauptet, dass der Redner Cinconius Varro zu diesen designirten Consuln gehört habe; er war aber vor Antritt seines Amtes auf Galba's Befehl hingerichtet worden [2]).

Muratori meint, M. Plautius Silvanus und M. Salvius Otho seien vom 1. Juli an consules suffecti gewesen, und am 1. September hätten dann C. Bellicius Natalis und P. Cornelius Scipio das Consulat übernommen. Nur das letztere Consulpaar kann mit Sicherheit als dem J. 68 angehörig nachgewiesen werden [3]).

Bei dem vollständigen Titel des Nero lässt sich aus den fünf Consulsjahren nur zu geringem Theile das Regierungsjahr ermitteln. Nero hatte in seiner fast vierzehnjährigen Regierung (vom 13. Oct. 54 bis 11. Juni 68) 14 Erneuerungen der Trib. Pot. und 11 Imperatoren-Begrüssungen. Jede Tribun. Potestas, welche mit dem

piliano. — Der liber Pontificalis gibt (Clemens) a cons. Tracali et Italici; Joh. Malalas p. 258 setzt Nero's Tod: ἐπὶ τῆς ὑπατείας Ἰστορικοῦ [i. e. Ἰταλικοῦ] καὶ Τολπιλλιανοῦ τοῦ καὶ Τροχέλου [für Τουρπιλιανοῦ Τραχάλου]. Die Consuln, welche Plutarch vit. Galb. c. 8 erwähnt, ohne ihre Namen zu nennen, waren wohl Silius Italicus und Galerius Trachalus.

[1]) Martial. VII, 63 und besonders VIII, 66; an letzterer Stelle wird er tertius consul genannt, das dritte Consulat wird in's J. 94 gesetzt. Er kommt aber in den Fastis als consul suffectus nicht vor.

[2]) Plutarch. Galb. 14 und 15.

[3]) Murat. 306, 2 u. 3 = Maffei Mus. Ver. 98 u. 485. Marini fr. arv. 449. Cardinali dipl. T. II. u. III. Orell. 737 und 738. SER · GALBA IMPERATOR CAESAR AVGVST · PONT MAX TRIB POT COS DES II — XI K IAN C BELLICO NATALE P CORNELIO SCIPIONE COS. Dasselbe Consulpaar erscheint auch in der Inschrift bei Murat. 307, 4. XVI · KAL · OCTOB · C · BELLO VERO NATALE ET P · CORNELIO SCIPIONE ASIATICO COS. Die Inschrift ist vielleicht in den ersten Worten etwas corrumpirt: Marini fr. arv. p. 819 erklärt sie für unecht, für ein ligorianisches Machwerk. Bei Murat. 307, 3 = Orell. 2373 kommt vor ein Consul: C. BELLICVS NATALIS TEBANIANVS. Marini p. 484 not. 146 erklärt die Schreibung Bellicus für allein richtig. Almeloveen schreibt Bellicius. Consuln dieses Namens, die im J. 124, 143 und 148 vorkommen, gehören einer andern Familie an.

23. October 54 beginnt, gehört zu ungleichen Theilen immer zwei Jahren an. In's erste Consulat (55 n. Chr.) fällt vom 13. October schon die Trib. Pot. II; Trib. II und III gehört dem Jahre 56 an; 57 wird bezeichnet mit Cos. II, Design. III, Trib. III oder IV; 58 mit Cos. III, Trib. IV oder V; 59 mit Cos. III und Trib. V oder VI; 60 mit Cos. IV und Trib. VI oder VII; 61 mit Cos. IV und Trib. VII oder VIII u. s. w. bis 67 mit Cos. IV und Trib. Pot. XIII oder XIV; 68 endlich mit Cos. V und Trib. Pot. XIV bis zum 11. Juni.

Consulate des Galba.

Servius [1]) Sulpicius Galba führte zweimal [2]) die Fasces. Das erste Consulat bekleidete er lange vor seiner Kaiserherrschaft 785 d. St. (33 n. Chr.), das andere trat er an 822 d. St. (69 n. Chr.), nachdem er etwas mehr als ein halbes Jahr die Kaiserwürde geführt hatte.

Erstes Consulat des Galba.

Das erste Consulat führte Galba 785 d. St. (33 n. Chr.) 6 Monate hindurch mit L. Cornelius Sulla Felix [3]). Damals war er dem Cn. Domitius Ahenobarbus, dem Vater des Kaisers Nero, im Amte nachgefolgt, ihm selbst folgte als consul suffectus C. Salvius

---

[1]) So war das ursprüngliche Praenomen Galba's. Im ersten Consulate gebrauchte er daneben auch das Praenomen Lucius, das er als Kaiser wieder ablegte, und er kehrte dann zu dem alten Namen zurück. Suet. Galb. c. 4. Galba mutato praenomine — Lucium mox pro Servio usque ad tempus imperii usurpavit. Vgl. unten die tessera gladiatoria. Almeloveen gibt dem Galba bald das Praenomen Servius, bald Sergius. Clinton in den fast. Rom. hat nur Servius.

[2]) Eutrop. VII, 10 ungenau: Servius Galba — saepe consul.

[3]) Gruter. 1087, 1 = Mommsen I. R. N. n. 1968 = Orell. 4033. SER · SVLPICIVS GALBA L · SVLLA FELIX COS. Murat. 303, 1 gibt eine tessera gladiatoria: MYRTILVS | ATTIAE | SP · III · NON · IVN | L · SVLL · L · SVLP. Tacit. Annal. VI. c. 15. Servio Galba L. Sulla Cos. c. 20. Non omiserim praesagium Tiberii de Ser. Galba, tum consule. Dio Cass. LVIII, 20. Die fasti haben meist Galba et Sulla (Sylla): Cassiodor, Prosper, Victorius geben Sulpicius et Sulla. Malalas Chron. p. 241 gibt beim Todesjahr Christi an: ἐν ὑπατείᾳ Σουλπικίου καὶ Σῶλα [für Σύλλα]. Über den Consul SERV · F · GALBA COS. Cf. Bullet. dell' Inst. Arch. Rom. 1842, p. 98 u. Orelli — Henzen Nr. 5415. Seltsam lautet die Bemerkung bei Plutarch vit. Galb. c. 3, dass Galba, der mit der Kaiserinn Livia verwandt gewesen, durch deren Einfluss zum Consulat befördert worden. Im J. 33 n. Chr. aber lebte Livia schon lange nicht mehr.

Otho, der Vater des Kaisers Otho, welche Stellung des Galba zwischen den beiden Kaiservätern als eine Vorbedeutung für seine spätere Erhebung auf den Kaiserthron angesehen wurde [1]).

Zweites Consulat des Galba.

Nachdem Galba im Juni 68 n. Chr. zum Kaiser erhoben worden, trat er am 1. Januar des folgenden Jahres (822 d. St.) sein zweites [2]) Consulat an. Zum Mitconsul hatte er den T. Junius [3]), den manche T. Vinius [4]) nennen. Auch unter dem Namen T. Ovinnius [5]) kommt er vor, und man gibt ihm den weiteren Beinamen Rufus oder Rufinus [6]). Der richtige Name ist wohl T. Junius Vinius [7]).

---

[1]) Sueton. Galba c. 6.

[2]) Cardinali dipl. imp. p. XVI = Maffei Mus. Ver. p. 98 = Orell. 737, vom 23. Dec. 68. SER. GALBA IMPERATOR CAESAR PONTIF · MAX · TRIB · POT · COS · DES · II. und ebenso Cardinal. l. c. p. XVIII, Marini Arv. p. 450. Eckhel VI, 98. — — P · M · TR · P · COS II. Sueton. Vespas. c. 5. Comitia secundi consulatus ineunte Galba.

[3]) Murat. 309, 3. IMP. ser. GALBA II T · IVNIO COS nach der Lesung des Ciampinius. Muratori liest VINIO. Mommsen I. R. N. 4195. T. IVNIO COS.

[4]) Gruter. 189, 4. SER. GALBA II T. VINIO COS. Murat. 307, 5 = Orell. 1756. T. VINIO COS. Maffei M. V. p. 471, 2. T. VINIO COS. Tacit. Hist. I, 1. Galba iterum T. Vinio (alia lectio: T. Junio) Coss. I, 11. cum Ser. Galba iterum T. Vinius Consules inchoavere annum. c. 13. Potentia principatus divisa in T. Vinium consulem et Cornelium Laconem Praetorii Praefectum. Sueton. Galb. 14 und Vitell. 7. T. Vinius und T. Junius Varianten der Codices. Der Chronogr. Rav. hat Galva II. et Vinio, die übrigen fasti nennen weder Vinius noch Junius als Consul dieses Jahres.

[5]) So Plutarch. vit. Galb. c. 21. (Ὁ Γαλβᾶς) ἀποδείξας δ' αὐτὸν ὕπατον καὶ συνάρχοντα τὸν Ὀβίννιον. Cf. c. 4, 10, 13, 20, 26, 27.

[6]) Chron. Paschal. Γαλβᾶ καὶ Τίτου Ῥουφίνου und Idat. Galba II et Tito Rufino. Cassiodor hat das Consulpaar Sylvanus et Otho.

[7]) Da die Inschriften den Namen als Junius und Vinius geben; da die Lesarten in den Handschriften des Suetonius und Tacitus zwischen Junius und Vinius variiren; da Plutarch immer Ὀβίννιος hat, was eben so gut aus Ἰούνιος als aus Οὐίνιος entstanden sein kann, so ist es schwierig, die Richtigkeit des Namens festzustellen. Marini Arv. p. 344 erklärt sich für die Lesung IVNIO in den Inschriften: er meint, aus Ungeschicklichkeit des Steinmetzen sei in der Inschrift bei Gruter 189, 4 durch eine Versetzung der Buchstaben in dem Worte IVNIO das unrichtige VINIO entstanden. Allein da das Wort VINIO auch in anderen Inschriften bei Murat. u. Maffei ll. cc. vorkommt, so ist Marini's Ansicht nicht stichhaltig. Tacitus berichtet (Hist. I. c. 48), die Vorfahren des Consuls Vinius [oder Junius] hätten keine höheren Ämter als die Prätur bekleidet. Dieses passt nicht auf die Junier, die häufig das Consulat geführt hatten. Vielleicht hat ein jüngerer Zweig der Junier den Namen Vinius angenommen; und er führte ihn abwechselnd mit dem alten Gentilnamen. Unser Consul hätte dann vollständig den Namen T. Vinius Junius Rufinus gehabt. — Der Name Vinius kommt übrigens in jener Zeit auch sonst vor: z. B. bei Horat. Ep. I, 13. Epist. ad C. Vinium Frontonem Asellam, bei Dio

Galba bekleidete das Consulat nur zwei Wochen (bis 15. Januar). Er wurde durch einen Soldatenaufstand gestürzt und ermordet[1]). Dasselbe Schicksal hatte der Mitconsul[2]), der zu den treuesten und vertrautesten Anhängern Galba's gehört hatte[3]), dessen Charakter und Sitten aber als durchaus schlecht geschildert werden[4]).

Das Consulat des Kaisers Otho und die übrigen consules suffecti im J. 69 n. Chr.

Das Jahr 69 n. Chr. (822 d. St.), worin Kaiser Galba und T. Vinius (T. Junius) consules ordinarii gewesen, ist merkwürdig durch die darin vorkommende grosse Zahl von consules suffecti. Lucan's[5]) Ausspruch

Careat tantum ne nomine tempus,
Menstruus in fastos distinguit saecula consul

passt auf kein Jahr besser als auf 69, worin die Zahl der Consuln grösser war, als die der Monate des Jahres; denn es gab darin ausser den zwei consules ordinarii noch dreizehn consules suffecti, ohne die designirten zu zählen, die nicht zur Antretung des Amtes gelangten.

Zur Übersicht diene folgende Tabelle:

Consules ordinarii: Ser. Sulpicius Galba II, T. Vinius Junius Rufinus 1. Jan. bis 15. Jan.

Consules suffecti: M. Salvius Otho, L. Salvius Otho Titianus 15. Jan. — 1. März.

L. Virginius Rufus II, Pompejus (Poppaeus) Vopiscus Silvanus 1. März — 30. April.

M. Caelius Sabinus, T. Flavius Sabinus 1. Mai — 30. Juni.

T. Arrius Antoninus, P. Marius Celsus II. 1. Juli — 31. Aug.

Cass. XLVII, c. 7, wo von einem T. Vinius [Τίτος Οὐΐνιος] die Rede ist, der durch die Triumviri proscribirt und durch die List seiner Frau gerettet wurde. Dieser könnte der Grossvater unseres Consul T. Vinius gewesen sein.

1) Tacit. Hist. I, 41, 49. Sueton. Galb. Plutarch. Galb. c. 26 sq.

2) Tacit. Hist. I, 42. Plutarch. Galb. c. 26 u. 27.

3) Plutarch. Galb. c. 4. Vinius veranlasste den Galba sich gegen Nero zu erheben, c. 7. Er war es, der ihm auch seine Erhebung zum Kaiser durch den Senat mittheilte. Er war ein Feind des Virginius Rufus c. 10 und leitete ganz Galba c. 13. Tacit. Hist. I, 1, 9, 11, 13, 42. Sueton. Galb. 14. Vitell. 7.

4) Tacit. Hist. I, 6, 37, 42 und 48. Plutarch. Galb. c. 12, 20, 26 und 27.

5) Lucan. Pharsal. V. v. 398.

C. Fabius Valens, A. Caecina Alienus 1. Sept. — 31. Octb.
Roscius Regulus 31. October.
Cn. Caecilius Simplex, C. Quinctius Atticus 1. Novbr. — 31. (21.) Decbr.

Die meisten dieser consules suffecti waren noch theils von Nero, theils von Galba für bestimmte Jahresabschnitte designirt worden; freilich waren auch einige von den Designirten durch Galba, Otho und Vitellius nicht zum Amte zugelassen und es waren andere an die Stelle der Zurückgewiesenen ernannt worden. Man könnte daher auch die grosse Anzahl der consules suffecti in neronianische und galbianische, in othonianische und vitellianische gruppiren. Otho zeigte sich noch ziemlich nachsichtig, indem er die meisten der von Nero und Galba designirten bestätigte [1]). Vitellius aber verfuhr strenger; mehrere liess er nicht zum Amte gelangen und schob an ihre Stelle andere von ihm bestimmte ein [2]).

Galba und Vinius hatten das Consulat zwei Monate hindurch bekleiden sollen. Ihre Ermordung (am 15. Januar) erledigte die höchste Magistratur schon sechs Wochen früher. Der neue Imperator M. Salvius Otho, den Galba schon zu seinem Nachfolger im Consulate für die Monate März und April designirt hatte [3]), trat es zugleich mit der Kaiserregierung schon am 15. Januar an, und nahm zum Mitconsul seinen Bruder L. Salvius Otho Titianus [4]). Da beide schon am letzten Februar die Fasces abgaben, so ernannte Otho für die beiden nächsten Monate März und April als neue consules suffecti den L. Virginius Rufus und Pompejus (Poppaeus) Vopiscus Silvanus [5]).

Noch vor dem Ablaufe des April war Otho nicht mehr unter den Lebenden. Er tödtete sich selbst am 16. dieses Monates nach der Niederlage bei Bedriacum durch das vitellianische Heer [6]). Der

[1]) Plutarch. Otho c. 1.
[2]) Tacit. Hist. I, 77.
[3]) Plutarch. Galb. c. 21. Otho c. 1.
[4]) Tacit. Hist. I, 77. Plutarch. Oth. c. 7. Almeloveen schreibt seinem Namen die Zahl II bei, um sein zweites Consulat damit zu bezeichnen; das ist aber nicht richtig, denn der Consul L. Salvius Otho Titianus im J. 52 war nicht unser Consul Titianus, sondern dessen gleichnamiger Vater. Das bei Cassiodor für Galba et Vinius vorkommende Consulpaar Sylvanus et Otho geht wohl auf Salvius (Otho) et Otho Titianus.
[5]) Tacit. Hist. I, 77.
[6]) Tacit. Hist. II, 43, 46, 47 und besonders 49.

Sieger schonte das Leben des kaiserlichen Bruders Titianus, da von seiner unbedeutenden Persönlichkeit nichts zu befürchten schien [1]).

L. Virginius Rufus [2]), der schon früher das Consulat im J. 63 n. Chr. geführt hatte [3]), war von Otho zur höchsten Magistratur erhoben worden, um den Rheinlegionen, die derselbe früher commandirt und ganz für sich gewonnen hatte, zu schmeicheln. Allerdings hatte Virginius nicht wenig zum Sturze Nero's beigetragen, dessen Andenken Otho wieder zu Ehren bringen wollte. Die germanischen Legionen hatten dem Virginius selbst die Kaiserwürde angeboten, als er den Vindex besiegt hatte [4]). Seitdem aber Vitellius vom römischen Heere am Niederrheine zum Kaiser ausgerufen worden war, hielt es Otho für nöthig, einen so einflussreichen Mann wie Virginius zur Seite zu haben. Sein Ansehen lässt sich auch aus dem Umstande erkennen, dass nach Otho's Tode dessen Heer ihn auf den Kaiserthron erheben wollte [5]). Er aber wies dieses Anbieten der Übertragung der Gewalt entschieden zurück, und der Sieger Vitellius liess ihn nicht nur weiter das Consulat führen, sondern zog ihn auch in seine nähere Umgebung und schenkte ihm ganz besonders sein Vertrauen [6]).

Während das flavische Kaiserhaus herrschte, lebte Virginius in Zurückgezogenheit ohne Amt. Erst nach Domitian's Sturze zog ihn Kaiser Nerva wieder hervor und nahm ihn (97 n. Chr.), als er zum dritten Male das Consulat bekleidete, zum Collegen. Damals stand Virginius im 83. Lebensjahre, als er zum dritten Male die Fasces führte. Er starb in diesem Consulate selbst. Der Geschichtsschreiber Tacitus, der ihm als consul suffectus folgte, hielt ihm die Leichenrede [7]).

---

[1]) Tacit. Hist. II, c. 60.

[2]) Muratori gibt ihm das unrichtige Praenomen Publius, das Chronicon Paschale nennt ihn ebenso falsch Titus Virginius.

[3]) Sein Mitconsul im J. 63 war C. Memmius Regulus nach den Fastis.

[4]) Tacit. Hist. I, 8. 9, 52. Dio Cass. LXIII, 25. LXIV, 4. LXVIII, 2. Die Grabschrift auf Virginius lautete: Hic situs est Rufus, pulso qui Vindice quondam imperium adseruit, non sibi, sed patriae.

[5]) Plutarch. Oth. c. 18. Tacit. Hist. II, 49 und 51.

[6]) Tacit. Hist. II, 68.

[7]) Vgl. die Fasti und Frontin. de aquaed. c. 102. Plin. Epist. II, 1. Dio Cass. LXVIII, 2. Martial. XI, 4.

Den Collegen des Virginius im Consulate des J. 69 nennt Tacitus Poppaeus Vopiscus; er war ein alter Freund des Otho und stammte aus der gallischen Stadt Vienna [1]). Die Lesart Poppaeus verdient vor der anderen Pompejus Berücksichtigung, weil Otho durch seine Gemahlinn Poppaea (Nero's Geliebte und spätere Frau) mit den Poppäern in Verschwägerung stand und daher wohl einen Poppaeus bei seinem Regierungsantritte zum Consul ernennen konnte. Es kommt auch ein Vopiscus Pompejus mit dem Beinamen Silvanus vor [2]); Vopiscus muss dann wie Cossus, Paullus, Sisenna als Praenomen genommen werden. Dagegen gab es damals auch einen Poppaeus Silvanus als Legaten von Dalmatien. Im Anfange von Vespasian's Regierung wird er Consularis genannt [3]). Sonst führten die Plautier den Beinamen Silvanus. Dass unser Pompejus Vopiscus dieselbe Person sei, welche um jene Zeit als Consul mit dem vollständigen Namen L. Pompejus Vopiscus Arruntius Catellius Celer vorkommt [4]), dürfte wohl noch zweifelhaft sein.

Das Consulpaar für die Monate Mai und Juni, M. Caelius Sabinus und T. Flavius Sabinus, war von Nero designirt worden, und Vitellius änderte nichts an dieser Anordnung, nachdem er sich der Herrschaft bemächtigt hatte [5]). Von M. Caelius Sabinus lässt sich hinsichtlich seiner sonstigen Lebensstellung nichts angeben, desto mehr von seinem Mitconsul. T. Flavius Sabinus war ein älterer Bruder des nachherigen Kaisers Vespasianus. Er war bereits zweimal Stadtpräfect gewesen; zuerst hatte ihn Nero, dann Otho dazu erhoben [6]). Letzterer vertraute ihm auch ein Truppencorps gegen Vitellius, zu dem er überging und als Stadtpräfect die Truppen dem neuen Herrscher den Eid der Treue schwören liess. So war es gekommen, dass Vitellius ihm nicht nur in das Consulat, wozu er schon von Nero designirt worden, einzutreten gestattete, sondern ihm auch nach Ablauf des Amtes von neuem die Stadtpräfectur übertrug [7]). Erst auf die Nachricht, welche aus den östlichen Gegenden nach Rom gelangte,

---

[1]) Tacit. Hist. I, 77.
[2]) Der Consul suffectus Pompejus Silvanus im J. 45: Joseph. Flav. Antiq. XX, 1, 2.
[3]) Tacit. Hist. II, 86. III, 50. IV, 47.
[4]) Marini (Arv. p. 149 u. 152. T. XIX, XXII und XXIV) behauptet dieses. Er verwirft die Lesart Poppaeus und den Beinamen Silvanus.
[5]) Tacit. Hist. I, 77.
[6]) Tacit. Hist I, 46. II, 63.
[7]) Tacit. Hist. II, 36, 51, 55.

dass Vespasianus von den syrischen Legionen zum Kaiser ausgerufen worden und die pannonischen und mösischen Kriegsheere sich für ihn erklärt hätten, änderte sich das gute Vernehmen zwischen Vitellius und Flavius Sabinus. Letzterer machte alle Umtriebe in Rom zum Sturze des Vitellius, zog von demselben den tüchtigen Feldherrn A. Caecina ab, gewann die cohortes urbanae und cohortes vigilum, und war im Begriffe, dem Bruder die Herrschaft in Rom zu verschaffen, als die Vitellianer sich erhoben und ihn nöthigten, auf das Capitolium mit seinen Anhängern zu flüchten [1]). Jedoch auch dahin wurde er verfolgt. Das Capitolium wurde erstürmt und ein Theil der Gebäude daselbst niedergebrannt. Flavius Sabinus wurde ergriffen und der gefesselte Stadtpräfect von der zügellosen Menge verhöhnt und endlich niedergestossen. Den verstümmelten Leichnam schleifte man dann durch die Strassen und stürzte ihn von den gemonischen Treppen am tarpejischen Felsen hinab [2]). Später aber liess Vespasian seinem Bruder, der wie ein Hochverräther das ehrliche Begräbniss hatte entbehren müssen, eine überaus prachtvolle Leichenfeier veranstalten [3]). So hatte Flavius Sabinus bald nach dem Abtritte vom Consulate geendigt. Er wird als ein sehr ehrenwerther, gerechtigkeitsliebender und uneigennütziger Charakter gepriesen. Sieben Jahre hatte er die Provinz Mösien verwaltet, zwölf Jahre hindurch war er Stadtpräfect von Rom gewesen [4]).

Consules suffecti für die Monate Juli und August waren T. Arrius Antoninus und P. Marius Celsus, welch letzterer schon im J. 62 die Fasces geführt hatte [5]). Sie waren noch von Nero designirt worden [6]) und Vitellius hatte sie bestätigt [7]). T. Arrius Antoninus war der mütterliche Grossvater des nachherigen Kaisers Antoninus Pius [8]); er war später noch einmal Consul suffectus, viel-

[1]) Tacit. Hist. II, 99. III, 65, 70.
[2]) Tacit. Hist. III, 73 und 74.
[3]) Tacit. Hist. IV, 47.
[4]) Tacit. Hist. III, 75.
[5]) Tacit. Annal. XIV, 48. Sueton. vit. Persii: Persius decessit VIII. Kal. Dec. Publio (al. lect. Rubrio) Mario Asinio Gallo Coss.
[6]) Tacit. Hist. I, 14.
[7]) Tacit. Hist. I, 77. II, 60.
[8]) Capitolin. Antonin. Pius c. 1. Avus maternus Arrius Antoninus bis consul. — Seine Tochter Arria Fadilla war die Gemahlinn des Aurelius Fulvus, des Vaters von T. Aurelius Antoninus Pius.

leicht im J. 95 n. Chr., wo er für den ermordeten Flavius Clemens in's Amt getreten wäre.

Der andere Consul P. Marius Celsus war eine bekanntere Persönlichkeit. Er wusste es mit allen Parteien zu halten; er war eifriger Neronianer, schloss sich eng an Galba, hielt sich an Otho, und es gelang ihm, sich die besondere Gunst des Vitellius zu erwerben. Unter Nero war er Legat der Legio XV Apollinaris erst in Pannonien, dann in Armenien [1]), dann bekleidete er sein erstes Consulat. Nach dem Sturze Nero's betraute ihn Galba mit einer besonderen militärischen Mission nach Illyrien [2]). Bei der Ermordung desselben schwebte er in grosser Gefahr, von den Soldaten umgebracht zu werden. Otho rettete ihn mit List und es währte nicht lange, so schenkte ihm dieser Kaiser sein besonderes Vertrauen. Hätte Otho seinen Rath befolgt und den Krieg gegen Vitellius in die Länge gezogen, er würde wohl nicht so schnell gestürzt worden sein [3]). Obschon Celsus einer der Hauptführer der othonianischen Partei war, so vergass Vitellius doch diese seine früheren Verhältnisse und nahm ihn sogleich nach Otho's Tode unter seine Vertrauten auf. Daher wies er die Versuche der Feinde des Celsus, ihn zu verderben, zurück, und erlaubte gern, dass er das ihm früher für die Monate Juli und August bestimmte Consulat antrat [4]). Die weiteren Schicksale des Celsus nach seinem Abgange vom Amte sind unbekannt; wahrscheinlich endete er noch in demselben Jahre beim Sturze des Vitellius.

Um seinen Anhängern die höchsten Staatsämter verleihen zu können, überging Vitellius die zum Consulate designirten Othonianer Marcius Macer und Pedanius Costa und schob das von Galba dem Valerius Marinus bestimmte weiter hinaus [5]). So wurden die Monate September und October frei, in welchen die Fasces zu führen dem C. Fabius Valens und A. Caecina Alienus übertragen wurde, da sie für ihn die Schlachten gewonnen hatten.

Fabius Valens stammte von einer Ritterfamilie aus Anagnia. Unter Nero suchte er sich in dessen Gunst zu setzen und stieg bis zum Legaten einer niederrheinischen Legion empor. Dessen unge-

[1]) Tacit. Annal. XV, 25.
[2]) Tacit. Hist. I, 31, 39, 45.
[3]) Tacit. Hist. I, 71, 87, 90. II, 23, 32, 33. Plutarch. Oth. c. 5 und 7—9.
[4]) Tacit. Hist. I, 77. II, 60. Plutarch. Oth. c. 13.
[5]) Tacit. Hist. II, 71.

achtet gehörte er zu den ersten, welche sich gegen den Tyrannen erhoben, offenbar mehr aus Selbstsucht als aus Liebe zum gemeinsamen Wohle des Staates. Er wechselte dann schnell in seiner Parteinahme; erst war er für Virginius Rufus, dann gegen ihn; er erklärte sich für Galba, nicht lange aber währte es und er gehörte zu denen, die denselben verriethen und den Vitellius, den Befehlshaber der niederrheinischen Legionen, zum Kaiser ausriefen [1]). Von Vitellius an die Spitze der einen Heeresabtheilung gestellt, indessen A. Caecina Alienus die andere befehligte, drangen die beiden Feldherren in Oberitalien gegen Otho vor und entschieden bei Bedriacum den Kampf für Vitellius [2]). Dieser belohnte die grossen Verdienste der beiden hochstrebenden rivalisirenden Feldherren mit ausserordentlichen Gunstbezeigungen und mit Ertheilung des Consulates [3]). Bei dem neuen Kriege gegen Vespasianus, den die östlichen Legionen auf den Kaiserthron erhoben hatten, wurden die beiden Consuln, die in ihrem Amte bald gegen einander intriguirten, an die Spitze der Vitellianischen Streitkräfte gestellt. Indem Caecina's Treue sich bald wankend zeigte, hielt Fabius Valens fest zu Vitellius. Aber dieser hatte das Unglück, den Feinden auf dem Marsche in die Hände zu fallen, die ihn zu Urbinum tödteten [4]).

Der andere Consul A. Caecina Alienus, aus Vicetia stammend, der früher wie Fabius Valens auch am Niederrhein commandirt hatte, zeigte sich im höchsten Grade treulos und unzuverlässig. Schon hatte er sich durch die Umtriebe der vespasianischen Partei gewonnen zum Abfalle von Vitellius bereit gemacht; aber er wusste den beabsichtigten Verrath so gut zu verbergen, dass ihm Vitellius die Hauptmacht seiner Streitkräfte, welche er gegen die vespasianischen Feldherrn abschickte, anvertraute. Die eigenen Truppen verhinderten Caecina's Abfall; sie legten ihn in Fesseln. Aber die vespasianischen Legionen besiegten das vitellianische Heer und sie eroberten unmittelbar darauf Cremona, wo auch der eingekerkerte Caecina in ihre Hände fiel [5]). An die Stelle des umgekommenen Fabius Valens war kein Consul ernannt worden, aber für Caecina, dessen Umtrieben

---

[1]) Tacit. Hist. I, 7, 52, 57. Cf. III, 62.
[2]) Tacit. Hist. I, 61 und 66. II, 14, 27, 30, 34, 41, 55.
[3]) Tacit. Hist. II, 59, 71, 92, 95 etc
[4]) Tacit. Hist. II, 99. III, 43 und 62.
[5]) Tacit. Hist. III, 31, 37.

Vitellius das ganze Kriegsunglück zuschrieb, ernannte der Kaiser einen neuen Consul, obschon nur noch ein Tag von dessen bestimmten Amtsdauer übrig war. Roscius Regulus erschmeichelte sich die besondere kaiserliche Gunst, um einen einzigen Tag (31. October) die Fasces zu führen. Kaum hatte er den Eid geleistet, so musste er wieder vom Amt abtreten; indem man sich in vielem Gespötte erging über den lächerlichen Ehrgeiz des nicht zur Amtsführung gekommenen Consuls [1]). Es war bis dahin in Rom nie geschehen, dass ohne Absprechung des Amtes und ohne einen besonderen Gesetzesantrag Jemand an eines Andern noch nicht erledigte Stelle trat [2]).

Caecina wusste sich auch bei dem neuen Kaiser Vespasian in Gunst zu setzen; dieser nahm ihn, wohl zu Belohnung seiner früheren Verrätherei, in seine nächste Umgebung unter seine vertrautesten Freunde auf. Aber der treulose Charakter des Mannes blieb sich auch in der neuen Stellung gleich. Ungeachtet Vespasian ihn mit so vielen Gunstbezeigungen überhäuft hatte, legte Caecina doch gegen ihn eine Verschwörung an. Sie ward aber noch zeitig entdeckt. Am Tage vor der Nacht, in welcher Caecina mit seinen gewonnenen Prätorianern seine hochverrätherischen Pläne ausführen wollte, war er zur kaiserlichen Tafel geladen worden. Als er sich erhob, um sie zu verlassen, ward er auf Befehl des Caesar Titus niedergemacht [3]).

Als consules suffecti für die beiden letzten Monate des Jahres hatte Vitellius den Cn. Caecilius Simplex und C. Quinctius Atticus ernannt. Schon früher hatte sich Caecilius Simplex an die Stelle des Marius Celsus in die höchste Magistratur eindrängen und das Amt um Geld erkaufen wollen. Doch damals wies Vitellius den Bewerber zurück. Später gab er ihm das Consulat, ohne dass derselbe nöthig hatte, es sich zu erkaufen [4]).

Unter der Amtsführung dieser beiden Consuln, von denen Caecilius Simplex schon vor der bestimmten Zeit (am 21. December) das Consulat und wahrscheinlich zugleich dabei auch das Leben

---

[1]) Tacit. Hist. III, 37.

[2]) Bei dem auf einen Tag in der Zeit des C. Julius Caesar ernannten Consul Caninius Rebilus war es ein ganz anderer Fall. Rebilus war an die Stelle eines gestorbenen Consuls getreten. Plin. Hist. Nat. VII, 54. Q. Fabius Maximus in consulatu (709 a. u.) suo obiit pridie Kal. Jan. in cujus locum Rebilus paucissimarum horarum consulatum petiit. Cf. Cic. ad Div. VII. ep. 30. Sueton. Ner. c. 15. Macrob. Sat. II, 2.

[3]) Sueton. Tit. c. 6. Dio Cass. LXVI, 17.

[4]) Tacit. Hist. II, 60.

verlor, erfolgte die Katastrophe des Sturzes des Vitellius. Die siegreichen vespasianischen Truppen bedrängten den Vitellius in Rom immer mehr; er wollte durch eine zeitige Niederlegung der Herrschaft seinem gänzlichen Verderben entgehen. Er überreichte sein Schwert, das Symbol der höchsten Gewalt über Leben und Tod der Unterthanen, dem Consul Caecilius Simplex, der es aber nicht annahm. Die eifrigen Vitellianer drängten ihren Kaiser zur Weiterregierung [1]). Mittlerweile war der andere Consul Quinctius Atticus abgefallen und hatte sich der flavianischen Partei angeschlossen. Er flüchtete mit Flavius Sabinus auf das Capitolium, nachdem er an's Volk Aufrufe erlassen hatte, zu Gunsten Vespasian's und mit Schmähungen gegen Vitellius. Als die Vitellianer das Capitolium erstürmt, einen Theil der dortigen Gebäude niedergebrannt, und den Flavius Sabinus gefangen und getödtet hatten, fiel auch der abtrünnige Consul in ihre Gewalt [2]). In Ketten vor den Kaiser gebracht, sollte er auf Verlangen des Volkes hingerichtet werden. Doch rettete ihn Vitellius vom Tode, da Atticus sich zu der lügnerischen Aussage verstanden hatte, dass auf seinen Befehl die Brandstiftung auf dem Capitolium veranlasst worden sei. Damit war das Gehässige dieser Sache von den Vitellianern abgewälzt [3]). Bei dem bald nachher (am 21. December) erfolgten Sturz und Tod des Vitellius ward Caecilius Simplex nicht nur aus dem Amte gedrängt, sondern er fand auch seinen Untergang. Dagegen führte der aus dem Kerker befreite Quinctius Atticus als alleiniger Consul die Fasces bis an das Ende des Jahres [4]).

Das Consulat des Vitellius.

Aulus Vitellius, der als Kaiser den Beinamen Germanicus [5]) führte, aber die Benennung Caesar verschmähte [6]), bekleidete nur einmal, und zwar ehe er den Kaiserthron bestieg, 801 d. St. (48 n. Chr.), das Consulat, sechs Monate hindurch [7]). Sein College

---

1) Tacit. Hist. III, 68. Dio Cass. LXV, 17.
2) Tacit. Hist. III, 73.
3) Tacit. Hist. III, 74 und 75.
4) Tacit. Hist. III, 84 und 85. IV, 1 und 2.
5) Plutarch. Galb. c. 22. Tacit. Hist. II, 70.
6) Tacit. Hist. III, 58.
7) Sueton. Vitell. c. 3. Tacit. Hist. III, 86. Plutarch. Galb. 22.

war L. Vipsanius (oder Vipstanus) [1], dessen Beiname wahrscheinlich Publicola gewesen [2]. Für die zweite Hälfte des Jahres trat des A. Vitellius jüngerer Bruder L. Vitellius als consul suffectus ein [3]. Der Vater der beiden Vitellier, L. Vitellius, der damals noch lebte und selbst schon dreimal das Consulat bekleidet hatte [4] (34, 43 u. 47 n. Chr.), hatte die Freude, in demselben Jahre seine beiden Söhne die Fasces führen zu sehen [5].

Wer mit L. Vitellius consul suffectus gewesen ist, lässt sich nicht mit Sicherheit ermitteln [6]. Da ausdrücklich gesagt wird, dass L. Vitellius sechs Monate die Fasces geführt habe, so ist anzunehmen, dass auch der andere consul suffectus so lange im Amte verblieben ist und es daher keine weiteren consules suffecti in diesem Jahre gegeben hat [7].

Da in der Regel jeder Kaiser im Beginne des ersten Jahres nach seinem Regierungsantritte das Consulat führte, so ist mit Sicherheit zu behaupten, dass der Imperator A. Vitellius sich dieses Amt für den Anfang des Jahres 70 vorbehielt. Er hatte schon für eine Reihe von Jahren hinaus die consules, sowohl die ordinarii wie suffecti designirt [8]. Für den Anfang des Jahres 70 n. Chr. sollte sein Schwiegersohn Valerius Asiaticus [9] mit ihm selbst in's Consulat treten. Sein Sturz und Tod, zehn Tage früher (21. December), vernichtete dieses Vorhaben. Münzen von Vitellius mit Cos. Design. II sind nicht bekannt [10].

---

[1] Tacit. Annal. XI, 23. A. Vitellio L. Vipstano coss.

[2] Sämmtliche fasti haben Vitellio et Publicola: nur der Chronogr. Rav. fügt beim Namen Vitellio keine Zahl bei; Cassiod. Prosper und Victorius geben dabei II, Idat. sogar IIII, letzterer zählt die Consulate des Vaters und Sohnes zusammen.

[3] Sueton. Vitell. c. 3.

[4] Tacit. Hist. I, c. 9. Inferioris Germaniae legiones diutius sine consulari fuere, donec missu Galbae A. Vitellius aderat, censoris Vitellii ac ter consulis filius. Plutarch. Galb. c. 22.

[5] Sueton. Vitell. c. 3. L. Vitellius nec ignobili familia editos consules vidit et eodem ambos totoque anno, quum majori minor in sex menses successisset.

[6] Almeloveen fast. cons. p. 119 nennt den Mitconsul C. Calpurnius Piso nach einer Panvinischen Inschrift. Marini Arv. p. 73 bestreitet die Echtheit derselben.

[7] Nach der Inschrift bei Reines. 475, 477 nennt Almeloveen noch als weitere Consules suff. dieses Jahres Cn. Hostidius Geta und L. Vagellius.

[8] Tacit. Hist. III, 55. Comitia, quibus consules in multos annos destinabat.

[9] Tacit. Hist. IV, c. 4 u. 6 sqq.

[10] Es scheint, dass Vitellius nicht viel neues Geld mit seinem Namen und Bildniss schlagen liess, da er erlaubte, dass das von Nero, Galba und Otho ausgegebene im Umlauf blieb. Dio Cass. LXV, 6.

Die Consulate der drei flavischen Kaiser.

Vespasianus bekleidete das Consulat neunmal [1]. Ehe er Kaiser war, hatte er schon als consul suffectus im J. 51 die Fasces geführt; die übrigen acht Consulate fallen in die Zeit der Kaiserherrschaft von 823—832 d. St. (70—79 n. Chr.), so dass er in jedem Jahre, mit Ausnahme der Jahre 73 und 78 n. Chr. Consul war.

Sein Sohn Titus führte die Fasces achtmal, und zwar als Caesar oder Mitregent siebenmal mit seinem Vater gemeinschaftlich [2]) von 823 — 832 d. St. (70—79 n. Chr.), mit Ausnahme der Jahre 71, 73 und 78; als Kaiser einmal im J. 80.

Dessen Bruder Domitianus führte siebzehnmal die Fasces; siebenmal vor seiner Kaiserherrschaft (fünfmal als consul suffectus 71, 74, 75, 76 und 77 n. Chr. und zweimal als consul ordinarius 73 und 80 n. Chr.). Die zehn Kaiserconsulate, die dann folgten, fallen in die Zeit von 82 — 95, die sieben ersten ununterbrochen nach einander von 82 — 88, die drei letzten gehören in die Jahre 90, 92 und 95 [3]. Da Domitian wegen seiner despotischen Regierung nach seinem Tode für einen Feind des Vaterlandes erklärt worden war, dessen Andenken überall zu vertilgen sei, so findet sich sein Name auf Monumenten und in den Consulatsangaben häufig entfernt [4].

Wenn das erste, in die frühere Zeit fallende Consulat Vespasian's nicht in Anschlag gebracht wird, so führten die drei Flavier in ihren 27 Regierungsjahren zusammen drei und dreissigmal die Fasces.

A. Consulate des Vespasianus.

Das erste Consulat des Vespasianus.

Titus Flavius Vespasianus führte zum ersten Male die Fasces 804 d. St. (51 n. Chr.) als consul suffectus in den beiden letzten Monaten des Jahres, als der Kaiser Claudius (zum fünften Male) und Ser. Cornelius Orfitus Consuln waren. Über das Nähere vgl. das fünfte Consulat des Kaisers Claudius.

---

[1]) Sueton. vit. Vesp. c. 8. Vespasianus consulatus octo veteri addit.

[2]) Sueton. Tit. c. 6. Eidem (Vespasiano) collega (Titus) in septem consulatibus fuit.

[3]) Suet. Domit. c. 13. Consulatus cepit XVII, — ex quibus septem medios (82—88) continuavit. Plin. Panegyr. 58, 1. Continuis consulatibus fecerat longum quendam et sine discrimine annum. Dio Cass. LXVII, 4.

[4]) Sueton. Domitian. c. 23. Aschbach, üb. Röm. Kaiserinschriften etc. S. 20 flg.

Das zweite Consulat des Vespasianus.

Vespasianus trat sein **zweites** Consulat an[1], als er bereits ein halbes Jahr auf den Kaiserthron durch die syrischen Legionen erhoben worden war. Am 1. Juli des J. 822 d. St. wurde er zum Kaiser ausgerufen, und vom 1. Jänner 823 d. St. (70 n. Chr.) an führte er mit seinem Sohne **Titus** das Consulat[2]. Beide waren beim Antritt ihres Amtes von Rom abwesend; der Vater befand sich in Ägypten, der Sohn stand an der Spitze eines Heeres vor Jerusalem[3].

Eigentlich waren für dieses Jahr der Kaiser Vitellius und Valerius Asiaticus zu Consuln designirt worden; aber der Sturz und Tod des Vitellius war schon vor dem Schluss des Jahres 69 erfolgt. Domitianus, der Sohn Vespasian's und dessen General Mucianus besorgten während der Abwesenheit des Kaisers in Rom die Regierungsgeschäfte. Sie hatten es veranstaltet, dass die Designation des Valerius Asiaticus als nichtig verworfen und er nicht zum Antritt des Consulats zugelassen ward[4]; dass Vespasianus und Titus nicht nur Consuln wurden, sondern der Senat dem neuen Kaiser auch durch ein besonderes Gesetz alle bisherigen Kaiserrechte und Titel übertrug; dass er die Söhne zu Cäsaren erhob und dem Domitianus die Prätur mit consularischer Gewalt bis zur Ankunft seines Vaters verlieh[5].

Es lässt sich nicht nachweisen, wie lange das Consulat des Vespasianus und Titus dauerte; jedenfalls drei Monate, vielleicht

---

[1]) Eckhel VI, 321. IMP · CAESAR VESPASIANVS AVG · P · M · T · P · COS · II · DES · III + AETERNITAS P · R · S · C. — VI, 357. Grut. 453 = Orell. 750.

[2]) Murat. 308, 2. IMP · CAESARE VESPASIANO aug. II. T · CAESARE AVG · F · VESPASIANO COS. 308, 1. FL · VESPASIANO AVGVSTO II. ET TITO VESPASIANO CAES · COS. Marini fr. arv. p. 452 = Cardinali dipl. mil. p. XIX A · D · MART · IMP · VESPASIANO CAESARE AVG. II. CAESARE AVG · F · VESPASIANO COS. Mommsen I. R. N. 4195 . . . . O II. TITO FILIO COS. Die Fasti haben Vespasiano II. et Tito. Auffallend ist im Chron. Pasch. und bei Idat. Vespasian allein als Consul angegeben: Οὐεσπασιανοῦ αὐτοκράτορος μόνου und Vespasiano II. solo.

[3]) Tacit. Hist. IV, 38. Vespasianus iterum ac Titus consulatus absentes inierunt. Dio Cass. LXVI, 1. Τήν τε ὕπατον ἀρχὴν ὁ Οὐεσπασιανὸς καὶ ὁ Τίτος ἔλαβον, ὁ μὲν ἐν τῇ Αἰγύπτῳ, ὁ δὲ ἐν τῇ Παλαιστίνῃ ὤν.

[4]) Tacit. Histor. IV, 4 u. 47. Dio Cass. LXVI, 2.

[5]) Tacit. Hist. IV, 3. Ipsi (Vespasiano) consulatus cum Tito filio, Praetura Domitiano et consulare imperium (a senatu) decernuntur. Sueton. Domit. c. 1. Domitianus post victoriam demum progressus et Caesar consalutatus, honorem praeturae urbanae consulari potestate suscepit titulo tenus: nam jurisdictionem ad collegam proximum transtulit.

auch länger bis zum 1. Juli. Die consules suffecti wurden nicht von Vespasianus, sondern von Domitianus und Mucianus ernannt[1]); dieses beweist, dass Vespasianus vor seiner Rückkehr nach Rom das Consulat niedergelegt hatte. Die Ansicht, dass Domitianus und Mucianus selbst zuerst als consules suffecti eingetreten seien, ist ebenso unrichtig als die Behauptung, dass P. Valerius Asiaticus zu den consules suffecti dieses Jahres gehört habe. Dio Cassius sagt ausdrücklich, dass Domitianus und Mucianus Consuln ernannten, aber nicht, dass sie es selbst waren. Das einzige sichere Ersatz-Consulpaar dieses Jahres ist L. Annius Bassus und C. Caecina Paetus, welche in den letzten Monaten die Fasces führten[2]).

Drittes Consulat des Vespasianus.

Unmittelbar nach dem zweiten Consulate führte Vespasianus das dritte[3]), 824 d. St. (71 n. Chr.). Sein Amtsgenosse war M. Cocceius Nerva[4]), der zwanzig Jahre später unter Domitian im

---

[1]) Dio Cass. LXVI, 2.

[2]) Almeloveen bestimmt als consules suffecti des J. 70:
ex Kal. Jul. T. Flavius Domitianus und M. Licinius Crassus Mucianus II.
ex Kal. Sept. P. Valerius Asiaticus,
ex Kal. Nov. L. Annius Bassus,
C. Caecina Paetus.
Muratori p. 308 und L'art de vérifier les dates IV, p. 139 nennen nur vier consules suffecti: sie nennen nicht Domitianus, und machen den Mucianus zum Collegen des Valerius Asiaticus. — Das Consulpaar L. Annius Bassus und C. Caecina Paetus lässt sich aus einer Inschrift, die dem Vespasianischen Hause gewidmet ist, nachweisen. Grut. 239, 3 = Orell. 740 u. Mommsen I. R. N. 6769. DEDIC · XV · KAL · DEC · L · ANNIO BASSO C · CAECINA PAETO COS. Nach dieser Inschrift hat Ligorio eine falsche gemacht, welche bei Murat. 308, 3 abgedruckt ist. Cf. Orell. 3098. Über die politische Bedeutung des Annius Bassus, legatus leg. XI Claudiae, spricht Tacit. Hist. III, 50. Ob unser Caecina Paetus der Caecina Tuscus ist, wovon Tacit. Hist. III, 38 spricht, dass er während der Krankheit des Vitellius ein fröhliches Gastmahl gegeben habe, dürfte zu bezweifeln sein.

[3]) Eckhel VI, 323. IMP · CAES · VESP · AVG · P · M + TRI · POT · II · COS · III · P · P· Gruter. 176. IMP · CAESAR VESPASIANVS · AVGVS · PONT · MAX · TRIB · POT · II · IMP · VI. [dafür 154, 3. IMP · VII] COS · III · DESIG · IIII (154, 3 noch P · P hinzufügend). 243, 3. IMP · CAESARI VESPASIANO AVG · PONT · MAX · TRIB · III · IMP · IIX (189, 7: VIII) P · P · COS · III · DES · IIII.

[4]) Gruter. 300 = Eckhel VI, 332. IMP · CAESARE VESPASIANO AVG · III · M · COCCEIO NERVA COS · P · R · C · AN · DCCCXXIIII. Maffei Mus. Ver. 307, 2 = Orell. 1634. IMP · CAESARE VESPASIANO III M · COCCEIO NERVA COS. Murat. 309, 2 = Mommsen 4195. imp. uespasiaNO III M · COCCEIO COS. Frontin. de aquaed. c. 102. Vespasiano III. et Cocceio Nerva Coss. Die lateinischen Fasti haben Vespasiano III. et Nerva.

J. 90 n. Chr. zum zweiten Male (vgl. das fünfzehnte Consulat des Domitian), und als Kaiser 97 und 98 zum dritten und vierten Male das Consulat bekleidete (vgl. das dritte und vierte Consulat des Nerva).

Vespasian führte mit seinem Collegen nur drei Monate die Fasces. Am 1. April traten als consules suffecti ein des Kaisers Sohn Domitianus und Cn. Pedius Castus [1]). Letzterer ging noch vor dem 1. Juli vom Amte ab und es trat an seine Stelle C. Valerius Festus [2]), der auch die weiteren Namen Calpetanus Rantius Quirinalis führte [3]). Die Consules suffecti C. Arruntius Catellius Celer und M. Arruntius Aquila, welche man in die letzten Monate des Jahres setzt, gehören wohl in's Jahr 72 [4]).

Viertes Consulat des Vespasianus.

Auf das dritte Consulat Vespasianus folgte sogleich im nächsten Jahre, 825 d. St. (72 n. Chr.), sein viertes [5]), worin er seinen Sohn Titus abermals zum Mitconsul hatte [6]).

Da das Chron. Pasch. das erste Consulat Vespasian's nicht zählt, so gibt es dieses als das zweite an: Οὐεσπασιανοῦ Αὐγούστου τὸ β' καὶ Νερουᾶ.

[1]) Nach einem Militärdiplom bei Marini fr. arv. 454 u. Cardinali dipl. Tav. V. IMP · CAES · VESPASIANVS AVG · PONT · MAX · TR · POT · II · IMP · VI · P · P · COS · III · DES · IIII. — NON · APRIL · CAESARE AVG · F · DOMITIANO CN · PEDIO CASTO COS.

[2]) Marini fr. arv. p. 129 (cf. p. 142, not. 39) VII · K · IVL. . . . . . . AESARE AVG . F · DOMITIANO C · VALERIO FESTO COS.

[3]) Borghesi: Bullet. Neap. IV, p. 34. Orell. 6495. Kandler antichita Tergest. c. CALPEtano RANtio QVIRINALI vaLERIO P · F · POMP · Festo cos. Näheres über diesen Valerius Festus findet sich bei Aschbach, üb. Röm. Kaiserinschriften. S. 21.

[4]) Nach Orell. n. 4031. Cf. Murat. 1091 n. 2004, 2. Marini p. 149 n. 152. Vgl. S. 286 Not. 2.

[5]) Eckhel VI, 331. IMP · CAES · VESPAS · AVG · P · M · TR · P · IIII · P · P · COS · IIII. Gruter. 189, 8. IMP · CAES · VESPASIAN · AVG · P · M · TR · POT · III · IMP · VIII P · P · COS · IIII. 244. IMP · CAESARI VESPASIANO AVG · PONT · MAX · TR · POT · IIII · IMP · VIIII · COS · IIII · P · P · CAESARI AVG · F · DOMITIANO COS · DES · II · PRINCIPI · IVVENTVTIS.

[6]) Die lateinischen Fasti haben übereinstimmend Vespasiano IIII. et Tito II. In Plin. hist. nat. II, 13 ist bei Imperatoribus Vespasianis patre III. filio iterum die Zahl III in IIII zu ändern. In den Inschriften bei Orell. 437 u. 5026 IMP · T · VESPASIANVS CAESAR · AVG · II ist statt II zu lesen F (filius). Bei Mommsen n. 2401 IMP · T · VESPAS . . CAESARI AVG. . TRIB · P · COS · II ist nach AVG. zu ergänzen F. Freilich ist es ungewöhnlich, dass IMP · T · an die Spitze gesetzt ist, was sonst nur bei den kaiserlichen Inschriften geschieht: da aber Titus seine beiden Kaiserconsulate (eigentlich war es nur eines) nirgends besonders zählt, so kann COS. II. nur in die Zeit der Mitregentschaft fallen, wo Titus Caesar aber nicht Augustus, wohl aber Augusti filius hiess. Unzweifelhaft auf Titus (schon wegen des fehlenden Augustus und des PON (Pontifex) nicht PON · M · (Pontif. Max.) beziehen sich die Münzen

Da Vater und Sohn nur einige Monate im Consulate verblieben, so mussten consules suffecti vorkommen. Man vermuthet, es seien vom 1. Juli an L. Flavius Fimbria und C. Atilius Barbarus[1]), später vom 1. October an C. Arruntius Catellius Celer und M. Arruntius Aquila als consules suffecti eingetreten[2]).

Fünftes Consulat des Vespasianus.

Vespasianus fünftes Consulat[3]) folgte dem vierten nach einem Jahre Zwischenzeit, 827 d. St. (74 n. Chr.). Sein College war wieder sein Sohn Titus, der die Fasces nun zum dritten Male führte[4]). Beide waren in diesem Jahre zugleich Censoren.

Ihr Consulat dauerte nur drei Monate. Am 1. April trat Domitian in's Consulat, der es nun auch zum dritten Male führte[5]); sein College ist nicht bekannt. Vom 1. Mai an gab es neue consules suffecti, Q. Petilius Cerealis Caesius Rufus und T. Clodius Eprius Marcellus, welche beide schon früher einmal die Fasces geführt hatten[6]). Q. Petilius Rufus ist vielleicht der Vater des gleich-

---

bei Eckhel VI, 353. T · CAESAR · VESPASIAN · IMP · III [auch mit IIII] PON · TR · P · II · COS.

1) Cf. Falcone storia di S. Jennaro p. 372. Ἐπὶ ὑπάτων Λευκίου Φλαβίου Φιμβρία καὶ Ἀτειλίου Βαρβάρου. Darnach haben Murat. 295, 1 u. 611, 13. Cardinal. dipl. n. 214. Borghesi Giorn. Arcad. LIV. p. 72 das Consulpaar auf einer tessera gladiatoria SALVIVS | CALPVRNI | SP · XIII · K · AVG | L · FLAVIO FIM · C · ATI verstanden.

2) Murat. 1091, 1 u. 2004, 2 gibt eine aus der ersten Regierungszeit Vespasian's herrührende Inschrift, worin das Consulpaar III IDVS OCTOBR vorkommt. Auch bei Gruter. 366, 1 wird ein Consul M · ARRVNTIO M · F · TER · AQVILA — COS genannt. Marini l. c. p. 149 u. 152 glaubt, C. Arruntius Catellius Celer sei derselbe, der unter den fratres arvales Tav. XIX, XXII u. XXIV mit dem vollständigeren Namen L. Pompeius Vopiscus Arruntius Catellius Celer genannt und beim J. 69 als Vopiscus Pompeius Silvanus unter den consules suffecti erwähnt werde. Wäre dieses richtig, so müsste er hier als zum zweiten Male Consul bezeichnet werden. Orelli n. 4031 setzt unser Consulpaar in's Jahr 71.

3) Eckhel VI, 333. IMP · CAESAR VESP · AVG · COS · V · CENS. Murat. 445, 8. IMP · CAESAR VESPASIANVS AVG · PONTIFEX MAXIMVS TRIB · POT v. imp. XIII · COS · V · DES · VI · CENSOR. Mommsen 4195. IMP · VESPASIANO V.

4) Eckhel VII, 355. T · CAESAR IMP · PONT + TR · POT · COS · III · CENSOR. Almeloveen p. 39 aus Gud. MS. IMP · CAES · VESPASIANO ET TITO CAESARE III COS. (scheint nicht echt zu sein). Frontin. de aquaed. c. 102. Vespasiano V et Tito III Cos. Censorin. de die natal. c. 18. — Die lateinischen Fasti haben meistens Vespasiano V et Tito III. Cassiodor. hat unrichtig Titus IV.

5) Eckhel VI, 370. CAES · AVG · F · DOMIT · COS · III + PRINCEPS IVVENTVTIS.

6) Militärdipl. Vespasian's bei Cardinali T. V. p. XXIII. = Arneth p. 39. = Orell. 5418. IMP · CAESAR VESPASIANVS AVGVSTVS PONTIFEX MAXIMVS TRIBVNIC · POTE-

namigen Mitconsuls Domitian im J. 83. Von Eprius Marcellus wissen wir, dass er aus Capua gebürtig gewesen und sich vom niederen Stande durch seine juridischen Kenntnisse und Beredtsamkeit zum grossen Ansehen, Reichthume und zuletzt in die Gunst Vespasian's erhoben hat [1]). Er liess sich aber mit A. Caecina Alienus in eine Verschwörung gegen den Kaiser ein, und als sie entdeckt war und er zur Untersuchung gezogen wurde, schnitt er sich mit einem Schermesser die Kehle ab.

Sechstes Consulat des Vespasianus.

Unmittelbar an das fünfte reihte sich das sechste Consulat [2]) des Vespasian, 828 d. St. (75 n. Chr.), worin er wieder seinen Sohn Titus zum Mitconsul hatte [3]). Nach wenigen Monaten trat Domitianus als Consul suffectus in's Amt. Beide Söhne führten in diesem Jahre zum vierten Male die Fasces [4]). Der College des Domitianus war L. Licinius Crassus Mucianus, der das Consulat nun zum dritten Male bekleidete [5]). Dessen erstes Consulat setzt man, jedoch nicht ganz sicher, in's J. 70, es fällt wohl später; das zweite in's J. 73, wo er mit T. Flavius consul suffectus war. Mucianus war einer der ausgezeichnetsten Feldherren des Vespasianus, der ihm wesent-

---

STAT · $\overline{V}$ · IMP · XIII · P · P · COS · $\overline{V}$ · DESIGNAT · $\overline{VI}$ · CENSOR — A · D · $\overline{XII}$ · KAL · IVN · Q · PETILIO CEREALE CAESIO RVFO II T · CLODIO EPRIO MARCELLO II COS.

1) Tacit. de Orat. 5, 8, 13 und Hist. IV an verschiedenen Stellen: im J. 70 hatte er wohl noch nicht das erste Consulat bekleidet, sonst würde ihn Tacit. in den Hist. als consularis angeführt haben. Von seiner Verschwörung und von seiner Selbstentleibung spricht Dio Cass. LXVI, 17. Cardinali Dipl. n. 123 u. Mommsen n. 3601 (cf. Borghesi Bullet. dell' Instit. 1836, p. 147) theilen auf ihn die Inschrift mit: T · CLODIO M · F · FAL · EPRIO MARCELLO COS · II auguri sodali augustali, pr. pr. procos. Asiae III provincia Cypros.

2) Eckhel VI, 333. IMP · CAESAR VESP · AVG · COS · VI. Mommsen n. 4195. IMP · VESPASIANO $\overline{VI}$. . . . . Murat. 446, 1. IMP · CAESAR VESPASIANVS AVG · PONT · MAX · TRIB · POT · VI · IMP · XIII [XIIII] COS · VI · DES · VII · CENSOR.

3) Gruter. 109, 7. IMP · VESPAS · VI · CAESARE TITO IIII COS. Grut. 223, 3. IMP · CAESARE VESPAS · VI · T · CAES · AVG · F · IIII. Murat. 309, 1. DEDIC · XIIII KAL · IVL · IMP · VESPASIANO AVG · VI · TITO FLAVIO CAESARE IIII COS (ob echt?). Die lateinischen Fasti haben Vespasiano VI et Tito IV. Cassiodor unrichtig Titus V. Dio Cass. LXVI, 15.

4) Eckhel VI, 370. DOMITIANVS COS · IIII.

5) Plin. hist. nat. VIII, 3. Mucianus ter consul auctor est, XIX, 1. Mucianus ter consul. Marini fr. arv. p. 129. Borghesi di tre consolati di Muciano. Bibl. Ital. 1840. T. XCVII, p. 12. Vgl. das Jahr 73 n. Chr. S. 294, Not. 4.

liche Dienste beim Sturze des Vitellius geleistet und viel zur Gründung der Herrschaft des flavischen Kaiserhauses beigetragen hatte. Beim Tode des Nero stand er als Statthalter von Syrien an der Spitze der dortigen Legionen, die er bald auf die Seite Otho's, dann Vespasian's hinüberzog. Indessen er Vespasianus zum Kaiser ausrufen liess, übernahm er es auch, nach Italien zu eilen, um den Sturz des Vitellius zu vollbringen. Er war es, der in Rom die Ordnung aufrecht erhielt, bis Vespasian aus dem Oriente eintraf [1]). Vespasian wollte ihn anfänglich zum Mitregenten machen, was er jedoch nachher unterliess. Mucianus begnügte sich mit der Ehre, dreimal das Consulat zu führen. Auch als Schriftsteller trat er auf; er schrieb Denkwürdigkeiten aus seinem Zeitalter, welche der ältere Plinius in seinem grossen Werke öfter benützte.

Siebentes Consulat des Vespasianus.

Auch das siebente Consulat [2]) Vespasian's 829 d. St. (76 n. Chr.) reiht sich an das vorangehende; Titus war wiederum Mitconsul [3]) und zwar das fünfte Mal [4]). Vater und Sohn blieben wohl 6 Monate im Amt, worauf dann Domitianus und Ti. Plautius Silvanus als consules suffecti eintraten [5]), und zwar bekleidete jener das fünfte, dieser das zweite Mal das Consulat.

---

1) Tacit. Hist. lib. III et IV pass. Dio Cass. LXVI, 2 n. 13. Plin. l. c.

2) Eckhel VI, 344. IMP · CAES · VESP · AVG · P · M · T · P · COS · VII. und 343: IMP · CAES · VESPASIANVS AVG · PONT · MAX · TRIB · POT · VII · IMP · XVII · P · P · CENSOR COS · VII · DESIG · VIII. Murat. 1992, 7 ebenso: nur ist da bei der Trib. Pot. nicht V sondern VII zu lesen.

3) Spartian. Hadrian. c. 1. Hadrianus natus est Romae IX Kal. Febr. Vespasiano septies et Tito quinquies cos. Die Fasti haben Vespasiano VII et Tito V: nur Cassiodor gibt unrichtig Titus VI.

4) Eckhel VI, 355. T · CAESAR · IMP · VESPASIAN + COS · V. Murat. 228, 5 = Mommsen I. R. N. 2384. TIT · CAESARI AVG · F · VESPASIANO IMP · PONT · TRIB · POT · VI COS [V] DES · VI · CENSORI. Plin. Hist. nat. II, 22. Quinto consulatu suo Titus imperator Caesar.

5) Dieses ist durch Combination zu ermitteln: Domitian war im Jahre vorher (75) zum vierten Male Consul, im J. 77 führte er zum sechsten Male die Fasces, also muss sein fünftes Consulat in's J. 76 fallen. Eckhel VI, 371. CAESAR AVG · F · DOMITIANVS + COS · V. Ebenso wird durch Combination der andere Consul suffectus in dieses Jahr eingereiht. Orell. 750. TI · PLAVTIVS M · F · A · N · SILVANVS AELIANVS II. Das erste Consulat des Plautius Silvanus fällt in's J. 47: er war consul suffectus im vierten Consulatsjahr des Claudius. Almeloveen gibt ihm unrichtig das Praenomen Titus statt Tiberius.

Achtes Consulat des Vespasianus.

Vespasian's achtes Consulat[1]) folgte unmittelbar auf das siebente 830 d. St. (77 n. Chr.). Mitconsul war wieder Titus, der nun zum sechsten Male die Fasces führte[2]). Die Dauer des Consulats war wahrscheinlich eine sechsmonatliche. Sodann traten Domitianus, der nun zum sechsten Male die Fasces führte[3]), und Cn. Julius Agricola, der Schwiegervater des Geschichtschreibers Tacitus[4]), in's Amt.

Neuntes Consulat des Vespasianus.

Vespasian's neuntes[5]) Consulat (es war sein letztes)[6]) wurde 832 d. St. (79 n. Chr.) einige Monate hindurch geführt. Mitconsul war wie gewöhnlich sein Sohn Titus, der zum siebenten Male das Consulat bekleidete[7]). In dem unmittelbar vorausgegangenen Jahre

[1]) Eckhel VI, 336. IMP·CAESAR VESPASIAN·COS·VIII. Grut. 243. IMP·CAESARE VESPASIANO AVG·PONTIFICI MAXIMO TRIBVNIC·POTEST·VIII·IMP·XVII·P·P·COS·VIII·DES·IX·CENSORI. Murat. 2007, 4. IMP·CAES·VESP·AVG·PONT·MAX·TRIB·POT·IX·IMP·XIIX·P·P·COS·VIII. Cf. Mommsen I. R. N. 3575, 6247 u. 6262.

[2]) Mommsen 6303, n. 3 = Orell. 7318. IMP·VESP·AVG·IIX T·IMP·AVG·F·VI COS. Eckhel VI, 356. T·CAESAR IMP·VESPASIANVS + COS·VI. — Die Fasti haben theilweise ungenaue und unrichtige Angaben: Cassiodor: Vespasianus VIII et Titus VII (statt VI). Der Chron. Rav. und das fragm. ex fast. Cuspin. geben unrichtig Vespasiano VIII et Domitiano V und Idatius Vespasiano VIII et Domitiano III. Domitianus war nicht ein einziges Mal zugleich mit seinem Vater im Consulat.

[3]) Eckhel VI, 373. CAES·AVG·F·DOMITIANVS COS·III (corrig. VI) + PRINCEPS IVVENTVTIS. Sueton. Domit. c. 2. In sex consulatibus non nisi unum ordinarium gessit.

[4]) Tacit. in der berühmten Vita Agricola ist hier einzige Quelle: es ist aus dem Zusammenhange seiner Erzählung zu combiniren, besonders c. 9. (Statim ad spem consulatus revocatus est. Consul egregiae tum spei filiam juveni mibi despondit ac post consulatum conlocavit), dass dieses Consulat in's J. 77 n Chr. fällt. Über Agricola ist auch zu vgl. Dio Cass. LXVI, 20.

[5]) Eckhel VI, 337. IMP·CAESAR VESPASIANVS AVG + COS·VIIII·TR·P·X. Murat. 228, 4. IMP·VESPASIANO CAESARI AVG·PONTIF·MAXIMO TRIB·POTEST·X·IMP·XX·COS·VIIII·P·P.

[6]) Sueton. Vespas. c. 8. Vespasianus consulatu suo nono — extinctus est IX Kal. Julii. — Orelli n. 6770 hat eine Inschrift mit VESPAS·X·COS, wo X in IX zu corrigiren ist. Cf. Bulletin Inst. arch. 1844, p. 127.

[7]) Gruter. 243. IMP·CAES·VESPASIANO PONT·MAX·TR·POT·X IMP·XX·P·P·COS·IX ET IMP·VESPASIANO CAESARI AVG·F·TR·POT·VIII·IMP·XIIII·COS·VII. Über die verdächtige oder doch jedenfalls ungenau copirte Muratori'sche Inschrift (2037, 8) mit Vesp. Aug. Cos. IX und Titus Caes. Cos. VI vgl. Aschbach, üb. Röm. Kaiserinschriften, S. 23. Die lateinischen Fasti haben ungenau entweder

78 hatte weder Vespasian noch einer seiner Söhne die Fasces geführt, was ein ganz ungewöhnlicher Fall war.

In dem Jahre 79 müssen jedenfalls consules suffecti vorgekommen sein, denn schon für Vespasian musste ein consul suffectus in's Amt treten, da der Kaiser noch vor der Mitte des Jahres am 23. Juni mit Tod abging. Manche zwar meinen, dass in diesem Jahre keine consules suffecti ernannt worden seien; Titus sei bis zum Schluss des Jahres im Amte verblieben und sein Bruder Domitianus, der schon für das folgende Jahr zum consul ordinarius designirt war, habe mit seinem Bruder die Fasces geführt, jedoch ohne dieses Consulat zu zählen [1]. Andere aber lassen den Domitianus als consul suffectus am 23. Juni in's Amt treten [2].

Nach der gewöhnlichen Annahme waren M. Titius Frugi und T. Vinius Julianus die consules suffecti dieses Jahres [3]; jedoch ist dies falsch, da diese beiden Consuln nachweisbar in's folgende Jahr 80 gehören.

Da Vespasianus in seiner fast zehnjährigen Regierung achtmal das Consulat geführt hat, so lässt sich schon aus der Consulatsangabe meist das Jahr ermitteln. Nur Cos. IV gilt für zwei Jahre 72 und 73 und Cos. VIII für 77 und 78. Findet sich aber, wie das gewöhnlich der Fall ist, die Designation für das folgende Jahr dabei, so ist natürlich das Jahr 73 oder 78 gemeint. Da die Erneuerung der tribunicia potestas vom 1. Juli (69) an zählte, so gehört gewöhnlich jedes

Vespasiano IX et Tito VI oder Vespasianus IX et Titus VIII. Letzteres hat Cassiodor. — Auf das siebente Consulat des Titus nach dem Tode des Vespasianus beziehen sich die Münzeninschriften bei Eckhel VI, 356. IMP · TITVS CAES · VESPASIAN · AVG · P · M + TR · POT · VIIII · IMP · XIIII · COS · VII und + TR · P · VIIII · IMP · XV · COS · VII · P · P.; dann die Muratorische Inschrift bei Eckhel VI, 435. Τίτῳ Καίσαρι Σεβάστῳ Οὐεσπασιανῷ ὑπάτῳ τὸ ζ' αὐτοκράτορος Οὐεσπασιανοῦ υἱῷ. Gruter 1068, 3. IMP · T · VESPASIANVS CAES · AVG · COS · VII. Sueton. Tit. c. 6. Eidem (Vespasiano) Collega (Titus) in septem consulatibus fuit.

[1]) Almeloveen und die ihm folgen nehmen für dieses Jahr keine consules suffecti an.

[2]) Mansi behauptet dieses: er stützt sich dabei auf das Chronic. Pasch., welches für das J. 79 als consules anführt: Τίτου τὸ ϛ' καὶ Δομετιανοῦ τὸ β'. Wichtiger ist die Münze bei Eckhel VI, 374. T · CAES · VESPASIAN · IMP · PON · TR · P · COS · VII + CAES · DOMITIAN · COS · DES · II · S · C. Da hier Titus noch nicht die Titel Augustus und Pontifex Maximus führt, so muss diese Münze vor Vespasian's Tod geschlagen worden sein.

[3]) Muratori p. 312 und l'art de vérifier les dates etwas abweichend in den Namen: M. Titus Frugi und T. Vinius (Vinidianus) Julianus.

Consulatsjahr zu gleichen Hälften zwei verschiedenen Jahren der Trib. Pot. an. Für 69 ist Trib. Pot. einfach, für 70 Trib. Pot. einfach und nach dem 1. Juli Trib. Pot. II, für 71 ebenso Trib. Pot. II und Trib. Pot. III und so fort bis 79, wo aber nur Trib. Pot. X vorkommen kann, da Vespasianus den 1. Juli nicht mehr erlebte, also auch Trib. Pot. XI nicht mehr bezeichnet werden konnte. — Imperatoren-Begrüssungen hatte Vespasianus in Allem 20 erhalten.

B. Die Consulate des Titus.

Von den acht Consulaten, die Titus bekleidete, führte er sieben gemeinschaftlich mit seinem Vater[1]); sie fallen daher vor seiner eigenen Kaiserherrschaft. Diese sieben Consulate sind nach der Reihenfolge der Jahre:

Erstes Consulat 822 d. St. (70 n. Chr.) vgl. zweites Consulat des Vespasian.

Zweites Consulat 825 d. St. (72 n. Chr.) vgl. viertes Consulat des Vespasian.

Drittes Consulat 827 d. St. (74 n. Chr.) vgl. fünftes Consulat des Vespasian.

Viertes Consulat 828 d. St. (75 n. Chr.) vgl. sechstes Consulat des Vespasian.

Fünftes Consulat 829 d. St. (76 n. Chr.) vgl. siebentes Consulat des Vespasian.

Sechstes Consulat 830 d. St. (77 n. Chr.) vgl. achtes Consulat des Vespasian.

Siebentes Consulat 832 d. St. (79 n. Chr.) vgl. neuntes Consulat des Vespasian.

Achtes Consulat des Titus.

Das achte Consulat[2]) bekleidete Titus als Kaiser 833 d. St. 80 n. Chr. und er nahm zum Collegen seinen Bruder Domitian an, den noch Vespasianus für dieses Jahr zum Consul ordinarius designirt

---

[1]) Sueton. Tit. c. 6.

[2]) Eckhel VI, 357. IMP·TITVS CAES·VESPASIAN·AVG·P·M + TR·P·IX·IMP·XV·COS·VIII·P·P. Gruter 1082. IMP·TITVS CAESAR DIVI VESPAS·F·AVG·PONT·MAX·TRIB·POT·IX·COS·VIII·IMP·XV·P·P. Ähnlich Gruter. 189, 9 = Eckhel VI, 363, aber mit TRIB·POT·X. Gruter 173, 8 = Murat. 228, 6. ΤΙΤΟΣ ΚΑΙΣΑΡ ΟΥΕΣΠΑΣΙΑΝΟΣ ΣΕΒΑΣΤΟΣ ...... ΙΚΗΣ ΕΞΟΥΣΙΑΣΤΟ Ι' .... ΟΣ ΥΠΑΤΟΣ ΤΟ Η' ΤΕΙΜΗΤΗΣ.

hatte. Obschon derselbe schon sechsmal die Fasces geführt hatte, so war er doch nur einmal Consul ordinarius gewesen, daher zählte er das mit Titus gemeinschaftlich geführte Consulat als das zweite[1]; bringt man aber alle insgesammt in Anschlag, wo Domitian auch nur consul suffectus gewesen, so war es sein siebentes[2]).

Titus und Domitianus traten in der ersten Hälfte des Jahres vom Consulate ab, wahrscheinlich schon vor dem 1. April[3]); im Juni treffen wir schon als consules suffecti L. Lamia Plautius Aelianus und C. Marius Marcellus Octavius Publius Cluvius Rufus[4]). Der letztere legte das Amt früher nieder oder ging vielleicht mit Tod ab vor Ablauf der Amtszeit und es trat an seine Stelle Q. Pactumeius Fronto[5]) ein. In den letzten Monaten des Jahres finden sich als consules suffecti M. Titius Frugi und T. Vinius Julianus[6]).

---

1) Eckhel VI, 374. T. Caes. Vespasian. Imp. Pont. Tr. P. Cos. VII + CAES · DOMITIAN · COS · DES · II · S · C.

2) Murat. 2007, 5. IMP · TITO CAESARE DIVI VESP · F · VESPASIANO M [AVG] PONT · M · TRIB · POT · IX · IMP · XV · P · P · COS · VIII CAESARE DIVI VESP · F .... COS · VII. Hier ist DOMITIANO ausgetilgt. Vgl. Aschbach, üb. Röm. Kaiserinschr., S. 20. Zell delect. Inscriptt. 138. Dedic. V. Id. Oct. Vespasiano VIII et Domitiano VII, wo vor Vespasiano wohl T. (Tito) zu ergänzen ist. Orell. 753 hat freilich auch VESPASIAN · VIII DOMITIAN · VII, aber in einer Inschrift von zweifelhafter Echtheit. Eckhel VI, 375. CAES · DIVI AVG · VESP · F · DOMITIANVS COS · VII + S · C. Die Fasti bezeichnen das Jahr ungenau: sie nennen zwar alle Titus und Domitianus, aber sie fügen unrichtige Zahlen bei: Chron. Ravenn. Tito VII et Domitiano VII, Idat. Chr. Tito VII et Domitiano IV, das Chronic. Pasch. Τίτου Αὐγούστου τὸ ζ' καὶ Δομετιανοῦ τὸ γ'. Cassiodor hat Domitianus II et Rufus II.

3) Sueton Domitian. c. 13.

4) Arneth, zwölf Mil. dipl. p. 33. TITVS CAES. divi VespasiaNI F · VESPASIANVS AVGVSTVS pontif. maxiMVS TRIBVNIC · POTESTAT · $\overline{\text{VIIII}}$ imp. XV. p. p. censOR COS · $\overline{\text{VIII}}$ — - IDIBVS IVNIS L · LAMIA PLAVTIO AELIANO C · MARIO MARCELLO OCTAVIO PVBLIO CLVVIO RVFO COS.

5) In der Inschrift zur Einweihung des Coloseums für die Bezeichnung der Plätze im Amphitheater. Murat. 312. Marini frat. arv. Tav. XXIII. p. CXXX. Orell. 2357. L · AELIO PLAVTIO Q PACTVMEIO FRONTONE COS. Marini p. 221 fügt die Bemerkung bei: Anche senze l'autorità di Dione e delle medaglie resta fissato l'anno preciso della dedicazione del coloseo e dell consolato suffetto di Lamia e Frontone. Murat. p. 313 setzt dieses Consulpaar in's J. 116 n. Chr.; er stimmt Noris, Pagi und Stampa bei, welche in dieses Jahr die consules suffecti L. Aelius Lamia und Aelianus Vetus setzen — meint aber, letzter Consul sei durch Tod oder sonst eine Ursache früher abgegangen und für denselben Q. Pactumeius Fronto eingetreten.

6) Murat. 312 u. Marin. fr. arv. Tav. XXIII. Cf. p. 204 u. 816. PRO SALVTE IMP · TITI CAESARIS DIVI F · VESPASIANI AVG · PONT · MAX · TRIBVNIC · POTES · COS · $\overline{\text{VIIII}}$ ET CAESARIS F · DOMITIANVS $\overline{\text{VII}}$ — M · TITIO FRVGI T · VINIO IVLIANO

Aus den Consulatsjahren des Titus lässt sich bei dessen kurzer Regierung von etwas über zwei Jahre die Zeit leicht ermitteln: Cos. VII gehört in's J. 79, Cos. VIII mit der Trib. Pot. IX und X in's J. 80. Aber Cos. VIII mit der Trib. Pot. X kann auch noch in's J. 81 bis 1. Juli fallen. Dagegen Cos. VIII mit Trib. Pot. XI gehört der Zeit vom 1. Juli bis 13. September 81 an.

Titus war schon im Jahr 70 wie sein Bruder Domitianus zum Caesar erhoben worden; die Trib. Potest. erhielt er erst im J. 71 am 1. Juli und damit zugleich die Mitregentschaft. Es wurde des Vespasianus und des Titus Tribunitia Potestas demnach an demselben Tage erneuert; nur war Vespasianus um zwei Jahre voraus, daher zählte dieser in seinem Sterbejahre 79 am 1. Jänner Trib. Pot. X und Titus Trib. Pot. VIII. Da Titus am 13. September 81 starb, so konnte er seinem Titel noch Trib. Pot. XI beifügen.

Imperatoren-Begrüssungen hatte Titus in Allem 15 empfangen; es werden ihm wie bei Tiberius auch die während der Mitregentschaft erhaltenen hinzugezählt.

C. Die Consulate des Domitianus.

Ehe Domitian den Kaiserthron bestiegen, hatte er schon siebenmal die Fasces geführt, zweimal als consul ordinarius, fünfmal als consul suffectus. Daher lässt sich die Verwirrung hinsichtlich der Zahlenangabe in den Fastis erklären; indem manche Consulate nicht in Rechnung gebracht wurden, stimmen nicht die Zahlen. Darin aber lauten die Angaben von Schriftstellern gleichlautend, dass Domitian in Allem siebzehn Consulate geführt hat, wovon zehn auf seine Kaiserschaft entfallen [1]). Da er diese alle als consul ordinarius, und schon früher zwei in solcher Eigenschaft geführt hat, so musste sein Name zwölfmal in den Consular-Fasten vorkommen, wenn auch die fünf Consulate, wo er nur Consul suffectus war, nicht gezählt wurden.

Erstes Consulat 824 d. St. (71 n. Chr.) als consul suffectus mit Cn. Pedius Castus. Vgl. drittes Consulat des Vespasianus.

COS VII IDVS DECEMBR. Marini liest: M · TILLIO FRVGI T · VINICIO IVLIANO COS.

[1]) Ungenau ist die Nachricht von Dio Cass. LXVII, 4, dass Domitian als Kaiser sich auf zehn Jahre hinter einander zum Consul und zum lebenslänglichen Censor habe ernennen lassen.

Zweites Consulat 826 d. St. (73 n. Chr.) als consul ordinarius [1]). Sein Amtsgenosse war Valerius Messalinus, dem man nach einer unechten Inschrift das Pränomen Caius gibt [2]). Da der Name des Domitianus später aus den Fastis entfernt wurde, so bezeichnet man dieses Jahr auch manchmal nur mit dem Namen des Mitconsuls Valerius Messalinus [3]). Wie lange Domitianus im Amte verblieben, findet sich nirgends mitgetheilt, jedenfalls nicht bis zum 1. Juli, da schon im Juni consules suffecti vorkommen; nämlich C. Licinius Crassus Mucianus und T. Flavius, welche beide das Consulat wiederholt bekleideten [4]). Wie der Beiname T. Flavius, der wohl ein Verwandter des flavischen Kaiserhauses gewesen, gelautet habe, ist nicht bekannt.

Drittes Consulat 827 d. St. (74 n. Chr.) als consul suffectus. Vgl. fünftes Consulat des Vespasianus.

Viertes Consulat 828 d. St. (75 n. Chr.) als consul suffectus mit Licinius Mucianus. Vgl. sechstes Consulat des Vespasianus.

---

1) Eckhel VI, 353. T · CAES · VESPASIAN · IMP · PON · TR · POT · COS · II + CAESAR DOMITIAN · COS · DES · II. Grut. 244. CAESARI AVG · F · DOMITIANO COS · DES · II. Eckhel VI, 370. CAESAR AVGVSTI F + DOMITIANVS COS · II. Murat. 309, 3 = Mommsen I. R. N. 4195. DOMITIANO II CAES. . . . Mommsen Inscr. Helvet. n. 78. Orell. 5030 = 6770. DOMITIANO II COS. Bulletin. dell' instit. arch. Rom. 1844, p. 127. Sueton. Domit. c. 2. In sex consulatibus non nisi unum ordinarium gessit. Das Chronic. Pasch. hat Δομετιανοῦ καὶ Μεσσαλίνου; das Chron. Rav. Domitiano et Messalino; Idat. Domitiano II et Messalino, wo das frühere Consulat Domitian's mitgezählt ist; bei Cassiodor fehlt das Consulpaar.

2) Cuper ap. Almeloveen fast. cons. p. 34 ex Gud. MS. D · D · KAL · MART · FL · DOMITIANO AVG. III (legend. II · F.) ET C · VALERIO MESSALINO COS. Schon die in der Inschrift erwähnte leg. II. Italica, die erst nach 150 n. Chr. errichtet wurde, verräth das spätere Machwerk.

3) Frontin. de aquaed. c. 102. Valerio Messalino Cos. Panvin. in d. Fast. bemerkt dazu: Frontinus, omisso Domitiani nomine ex S. C. abolito, Valerium Messalinum tantum alterum consulem nominat.

4) Marini fr. arv. p. 129. VII · K · IVL · C · LICINIO MVCIANO . . T. T · FLAVIO . . . II. p. 142. Si sa che Licinio Muciano — fu tre volte console suffetto, ma non in quali anni, e sola per via di argomentazioni si pone la terza volta con Domiziano, che lo era per la quarta nel 75. Dal marmo abbiamo il di lui prenome (Marco si era detto insino ad ora) ed un T. Flavio . . . . . collega nel consolato suo seconda o terza volta: non par e che si sia a Domiziano, nominatovi già prima solamente Caesar Aug. f. Domitianus, ma forse altri della famiglia imperiale, la qual' si sa aver onorato i Fasti con T. Flavio Clemente et T. Flavio Sabino. — Almeloveen, Muratori u. l'art de vérifier les dates geben dem Mucianus unrichtig das Praenomen Marcus. Cf. Borghesi, di tre consolati di Muciano. Bibl. Ital. 1840. T. 97, p. 12.

Fünftes Consulat 829 d. St. (76 n. Chr.) als consul suffectus mit T. Plautius Silvanus. Vgl. siebentes Consulat des Vespasianus.

Sechstes Consulat 830 d. St. (77 n. Chr.) als consul suffectus mit Cn. Julius Agricola. Vgl. achtes Consulat des Vespasianus.

Siebentes Consulat 833 d. St. (80 n. Chr.) als consul ordinarius mit Kaiser Titus. Vgl. achtes Consulat des Titus.

Achtes Consulat des Domitianus.

Sein erstes Consulat als Kaiser führte Domitianus 835 d. St. (82 n. Chr.). Wenn man die von ihm früher geführten Consulate in Anschlag bringt, so war es nun zum dritten Male, dass er als consul ordinarius, und zum achten Male [1], dass er überhaupt die Fasces führte. Sein College im Amte war der Sohn seines Oheims Flavius Sabinus; er hiess Titus Flavius Sabinus [2]. Da derselbe ihm aber verdächtig geworden war, so liess der misstrauische Kaiser den Mitconsul bald nach Antritt seines Amtes hinrichten [3] und seinen Namen aus den Fascis streichen. An die Stelle desselben erhob er, nicht als consul suffectus, sondern als consul ordinarius, den C. Valerius Messalinus [4]. Erst nach Domitian's Sturz wurde T. Flavius Sabinus wieder in die fasti consulares aufgenommen und C. Valerius Messalinus unerwähnt gelassen.

Domitianus trat jedenfalls vor dem 1. Mai vom Consulate ab [5]. Wer ihn im Amte ersetzte, ist nicht bekannt [6].

---

[1]) Eckhel VI, 377. IMP · CAES · DOMITIANVS AVG · P · M + TR · POT · IMP · II · COS · VIII · DES · IX · P · P. Gruter. 181. IMP · CAES · DIVI VESPASIANI F · DOMITIANVS AVGVSTVS PONTIFEX MAX · TRIB · POTEST · IMP · II · COS · VIII · DES · VIIII · P · P.

[2]) Gruter. 68, 1. . . . . . . AVG · VIII · T · FLAVIO SABINO COS, wo der Name DOMITIANO ausgetilgt ist. Vgl. Aschbach, Röm. Kaiserinschr., S. 25. Die Fasti sind in den Zahlen ungenau: Chron. Pasch. Δομετιανοῦ τὸ δ' καὶ Σαβίνου, Chron. Idat. Domitiano V et Sabino. Nur das Chron. Rav. ist genau: Domitiano VIII et Sabino.

[3]) Sueton. Domitian. c. 10. Domitianus occidit — Flavium Sabinum alterum e patruelibus, quod eum comitiorum consularium die destinatum perperam praeco non consulem ad populum, sed imperatorem pronuntiasset.

[4]) Gruter. 40, 4. IIII IDVS OCTOB · IMP · CAES · FL · DOMITIANO VIII ET C · VALERIO MESSALINO COS. Auch bei Cassiodor findet sich im Consulnverzeichnisse Domitianus et Messalinus, aber bei dem unrichtigen Jahre 79, worin Vespasianus starb.

[5]) Sueton. Domit. c. 13. Omnes (consulatus) paene titulo tenus gessit: nec quemquam ultra Kal. Maji, plures Idus usque Januarias. Dieses geht nur auf die Consulate, die er als consul ordinarius uud zwar besonders als Kaiser geführt hat.

[6]) Almeloveen fast. cons. p. 127 vermuthet, es sei P. Valerius Patruinus in diesem Jahre consul suffectus gewesen. Cf. Gruter. 1081, 2. Orelli 3118.

Neuntes Consulat des Domitian.

Domitian's neuntes Consulat [1], sein zweites Kaiser-Consulat, im J. 836 d. St. (83 n. Chr.) reiht sich unmittelbar an sein achtes. Sein Mitconsul war Q. Petilius Rufus, der schon einmal die Fasces geführt hatte [2].

Da Domitianus nicht über den letzten April hinaus im Amte verblieb und er dem Collegen wohl nicht das ganze Jahr hindurch im Consulate zu bleiben gestattete, so müssen jedenfalls consules suffecti im J. 83 vorgekommen sein. Man vermuthet, jedoch ohne hinreichenden Grund, dass C. Valerius Messalinus dem Q. Petilius Rufus substituirt worden sei [3]. Die Vermuthung, dass das Consulpaar Severus und Arrianus in dieses Jahr gehört, beruht nur auf dem Umstande, dass es überhaupt in Domitian's Regierungszeit fällt [4].

Das zehnte Consulat des Domitian.

Auf das neunte Consulat des Domitian folgte 837 d. St. (84 n. Chr.) das zehnte [5] — als Kaiser-Consulat das dritte [6]. Mitconsul war Appius (oder vielleicht Oppius) [7]

---

[1]) Eckhel VI, 378. IMP · CAES · DOMITIANVS AVG · P · M + TR · P · II · COS · IX · DES · X. oder + TR · P · III · IMP · V · COS · VIIII · P · P.

[2]) Murat. 313. ΑΥΤΟΚΡΑΤΟΡΙ ΚΑΙΣΑΡΙ . . . . . ΣΕΒΑΣΤΩ ΤΟ Θ' ΚΟΙΝΤΩ ΠΕΤΤΙΛΙΩ ΡΟΥΦΩ ΤΟ Β' ΥΠΑΤΟΙΣ. Hier ist der Name des Kaisers (ΔΟΜΙΤΙΑΝΩ) ausgetilgt. Phlegon. Mir. c. 24. Ὑπατευόντων ἐν Ῥώμῃ Δομετιανοῦ Καίσαρος τὸ ἔνατον καὶ Πετιλίου Ῥούφου τὸ δεύτερον. Das erste Consulat des Petilius Rufus lässt sich nicht nachweisen: er war früher consul suffectus; daher zählen die Fasti das frühere Consulat nicht: Chronogr. Rav. Domitiano VIIII et Rufo, so auch der liber Pontificalis: Cletus — usque Domitiano IX et Rufo; Chron. Pasch. Δομετιανοῦ τὸ ε' (ungenau) καὶ Τίτου Ῥούφου; Idat. Chron. Domitiano VI (statt VIIII) et Rufo; Cassiodor. Domitianus II (das Kaiserconsulat nur gezählt) et Rufus II. Almeloveen l. c. p. 127 gibt, auf Reines. Inscr. 238, 221 sich stützend, unrichtig den T. Virginius Rufus als Mitconsul des Domitianus im J. 83 an.

[3]) L'art de vérifier les dates.

[4]) Fea Framment. p. 18. n. 71. SEVERO ET ARRIANO COS · EX FIGL · DOM · DOMIT. Dieselben Consuln wohl wie bei Marini fr. arv. p. 129 in den fast. Alban. AR . . . NO . II . . . . COS.

[5]) Eckhel VI, 378. IMP · CAES · DOMITIAN · AVG · GERMANICVS + P · M · TR · P · III · IMP · V · COS · X · P · P.

[6]) Cassiodor. Chron. Domitianus III et Sabinus.

[7]) Almeloveen, der dem Sabinus willkürlich den Gentilnamen Junius gibt, erklärt sich für Appius, so auch Marini fr. arv. p. 262, der sich auf die Inschrift einer Basis stützt, worin vorkommt . . . . APPIO SABINO ordinARIO COS, welche auf unsern Mitconsul bezogen wird. Noris, der ohne Beweis das Praenomen Cajus beifügt, hat Oppius aufgenommen. Clinton fast. Roman. hat Oppius Sabinus, wie die Schrift-

Sabinus [1]), welcher im Kriege gegen die Dacier ein römisches Heer befehligte, unglücklich stritt und darin seinen Tod fand [2]).

Da Domitian nur kurze Zeit das Consulat führte, so kann das Jahr nicht ohne Consul suffectus gewesen sein; doch kann über den Namen nichts nachgewiesen werden.

Eilftes Consulat des Domitian.

An das zehnte Consulat Domitian's reiht sich 838 d. St. (85 n. Chr.) sein eilftes [3]) — das vierte Kaiser-Consulat [4]) —, dessen kurze Dauer auch nicht genau angegeben werden kann. Mitconsul war T. Aurelius Fulvus [5]), Grossvater des nachherigen Kaisers Antoninus Pius.

Consules suffecti waren in diesem Jahre D. Aburius Bassus und Q. Julius Balbus [6]).

---

steller haben. Die Inschrift bei Almeloveen nach Gud. MS. p. 36: III IDVS MART · IMP · FL · DOMITIANO CAES · X ET T · AVRELIO SABINO COS erklärt Marini p. 272 mit Recht für eine unechte.

[1]) Die Fasti nennen den Mitconsul nur mit dem einen Namen Sabinus; Idatius fügt dem Sabino noch II bei, weil er ohne Zweifel unsern Sabinus mit Flavius Sabinus identisch gehalten hat. Er wusste nicht, dass diesen letztern Domitianus in dessen Consulatsjahr 82 hatte hinrichten lassen. Der Chronogr. Rav. und der liber Pontificalis zählen die Consulate Domitian's richtig: Domitiano X et Sabino; das Chron. Pasch. hat die ungenaue Angabe: Δομετιανοῦ τὸ ϛ' καὶ Σαβίνου.

[2]) Sueton. Domit. 6. Expeditiones suscepit (Domitianus) — in Dacos duas, primam Oppio Sabino consulari oppresso. Eutrop. VII, 15. A Dacis Oppius Sabinus consularis et Cornelius Tuscus — occisi sunt.

[3]) Eckhel VI, 396. IMP · CAES · DOMIT · AVG · GERM · P · M · TR · P · IIII. mit dem Avers: + IMP · VII · COS · XI · P · P oder IMP · VIII · COS · XI · P · P oder IMP · VIIII · COS · XI CENSORIA POTEST · P P. Auch eine Münze mit der TR · P · V + IMP · VIIII · COS · XI · CENS · POT · P · P. Maffei Mus. Ver. 82, 2. Orell. 1494. IMP · CAESAR · DOMITIANO AVG · GERMANICO XI COS.

[4]) Cassiodor. Chron. Domitianus IV et Rufus III. Rufus ist aus Fulvus corrumpirt. Die beigefügte Zahl ist offenbar unrichtig.

[5]) Die Inschriften schreiben Fulvus nicht Fulvius; cf. Fea Framment. p. LXXVIII· Orell. 2782 u. 3124. Dieser Schreibung folgen Almeloveen, Muratori und Clinton. Die Fasti und Schriftsteller aber haben Fulvius: nur der Chronogr. Rav. hat den Namen corrumpirt: Domitiano XI et Furvo (st. Fulvo); Chron. Pasch. Δομετιανοῦ Αὐγούστου τὸ ζ' (st. ια') καὶ Φουλβίου. Idat. Chron. Domitiano VIII (st. XI) et Fulvio. — Bei Capitolin. vit. Antonin. Pii c. 1 wird der vollständige Name gelesen (avus Antonini) T. Aurelius Fulvius, qui per honores diversos ad secundum consulatum (89 p. Chr.) et praefecturam urbis pervenit.

[6]) Arneth, zwölf Mil. dipl. p. 39 = Orell. 5430. IMP · CAESAR DIVI VESPASIANI F · DOMITIANVS AVGVSTVS GERMANICVS PONTIFEX MAXIMVS TRIBVNIC · POTEST ·

Zwölftes Consulat des Domitian.

Auf das elfte Consulat Domitian's folgte unmittelbar sein zwölftes [1]) 839 d. St. (86 n. Chr.) — es war das fünfte Kaiserconsulat [2]). — Seine Dauer war sehr kurz; vielleicht ging es nicht über den Jänner hinaus. Sein Mitconsul war Ser. Cornelius Dolabella Petronianus [3]), der länger im Amte verblieb; wir finden, dass derselbe schon am 20. Februar den consul suffectus C. Secius Campanus zum Collegen hatte [4]). Im Mai kommen die consules suffecti Sex. Octavius Fronto und Ti. Julius Candidus Marius Celsus vor [5]).

Dreizehntes Consulat des Domitian.

An das zwölfte Consulat des Domitianus reihte sich unmittelbar das dreizehnte [6]) 840 d. St. (87 n. Chr.); es war sein sechstes

---

IIII · IMP · COS · XI · CENSORIA POTESTAT · P · P. — NONIS SEPTEMBR · D · ABVRIO BASSO Q · IVLIO BALBO COS.

1) Eckhel VI, 381. IMP · CAES · DOMIT · AVG · GERM · P · M · TR · P · V + IMP · XI [auch mit IMP · XII und IMP · XIII] COS · XII · CENS · P · P · P. oder mit TR · P · VI + IMP · XIIII · COS · XII · CENS · P · P · P.

2) Cassiodor. Domitianus V et Dolabella.

3) Gruter. 5, 2 = Cardinali dipl. mil. p. 107 = Orell. 5773. IMP. . . . . CAESAR. AVG · $\overline{XII}$ · SER · CORNELIO DOLABELLA COS. (Es ist daselbst der Name des Kaisers Domitiano ausgetilgt.) Capitolin. Antonin. Pius c. 1. Antoninus Pius natus est XII Kal. Octobres sub Domitiano XII et Cornelio Dolabella Coss. Censorin. de die natal. c. 18. Ludus agonum (Jovi) Capitolino primus a Domitiano institutus est XII ejus et Ser. Cornelii Dolabellae consulatu. Die Fasti sind ungenau in der Zahl bei Domitian's Namen; das Chr. Paschal. hat τὸ η', die Chr. des Idat. IX: richtig ist die Angabe des Chron. Ravenn. XII. Sie benennen alle einfach den Mitconsul Dolabella.

4) Nach einem Militärdiplom bei Marini fr. arv. p. 456 = Cardinali dipl. Tav. VII. p. XXV. IMP · CAESAR DIVI VESPASIANI F · DOMITIANVS GERMANICVS PONTIFEX MAXIMVS TRIBVNIC · POTESTAT · $\overline{V}$ · IMP · $\overline{XI}$ · CENSOR PERPETVVS COS · $\overline{XII}$ · P · P. — A · D · $\overline{XIII}$ K · MART · C · SECIO CAMPANO SEX · CORNELIO DOLABELLA PETRONIANO COS. Statt SEX · ist zu lesen SER(vio), wie bei Orelli 5773. Der Beiname Petronianus ist allein aus diesem Diplom zu entnehmen. Der Ser. Cornelius Metilianus Pompejus Marcellus, der Ururenkel eines Dolabella, der quaestor divi Trajani und Consularis genannt wird, kann nicht unser Cornelius Dolabella sein; cf. Murat. 313, 2 = 1041, 2. Mommsen n. 5359. Orell. 5999.

5) Nach einem Militärdiplom Domitian's b. Orell. 5433. Rhein. Jahrb. XIII, 28. Bullet Inst. Arch. 1848, p. 24. Die Titel Domitian's wie oben bei Marini p. 456. A · D · II IDVS MAIAS SEX · OCTAVIO FRONTONE TI · IVLIO CANDIDO MARIO CELSO COS

6) Eckhel VI, 382. IMP · CAES · DOMIT · AVG · GERM · P · M · TR · P · VI [oder VII] + IMP · XIIII · COS · XIII · CENS · P · P · P.

Kaiserconsulat [1]). Er scheint es anfänglich allein ohne Collegen geführt zu haben, und zwar bis in den März [2]); dann nahm er zum Mitconsul den Saturninus an [3]), welchem man noch die Namen A. Volusius beilegt, freilich nach einer ziemlich verdächtigen Inschrift [4]).

Consules suffecti von diesem Jahre, die es ohne Zweifel gegeben hat, sind dem Namen nach nicht bekannt.

Vierzehntes Consulat des Domitian.

Domitian's vierzehntes Consulat [5]) — es war das siebente, das er als Kaiser führte — ist das letzte von den sieben Consulaten, die er ununterbrochen nach einander bekleidete. Es war im J. 841 d. St. (88 n. Chr.). Sein Mitconsul war C. (L.) Minicius Rufus [6]). In diesem Jahre liess Domitian die feierlichen Säcularspiele halten [7]).

---

[1]) Bei Cassiodor, der die Kaiserconsulate Domitian's zählt, ist das Consulat ausgefallen.

[2]) Dieses behauptet Marini fr. arv. p. 292 nach zwei Inschriften, die als Jahresbezeichnung nur Domitiano XIII Cos haben. Reines. Inscr. X, 4. III NONAS MARTIAS DOMITIANO XIII COS u. Murat. 313, 3. D·V·I·MAR·I·D·XIII·COS, i. e. Decessit V. Idus MARtias Imperatore Domitiano XIII COS; cf. Orell. 3039.

[3]) Die Fasti nennen den Mitconsul nur einfach Saturninus. Der Chron. Ravenn. hat richtig Domitiano XIII; Idat. gibt die falsche Zahl X, das Chron. Pasch. den unrichtigen Beisatz τὸ ϑ' (IX st. τὸ ιγ').

[4]) Gud. 32, 8. XII·KAL·SEXTIL·IMP·CAES·DOMITIANO AVG·ET A·VOLVSIO SATVRNINO COS. Die Benennung des Monates Sextilis anstatt Augustus und das Fehlen der Zahl XIII bei dem Kaisernamen machen die Inschrift verdächtig. Marini p. 292 betrachtet sie als ein ligorianisches Machwerk. Almeloveen hat aber nach dieser Inschrift Domitian's Collegen im 13. Consul als A. Volusius Saturninus bezeichnet.

[5]) Orelli 1523. IMP·DOMIT·CAES·AVG·GERMAN·XIIII. u. 6770. DOMIT·$\overline{XIIII}$ COS.

[6]) Murat. 314, 1. Marin. fr. arv. p. 69. DEDICATVM NONIS IANVARIS IMPERAT .... CAESARE GERMANICO (XIIII) C·MINICIO RVFO COS. Der Name des Kaisers DOMITIANO ist in der Inschrift ausgetilgt. Vgl. Aschbach, Röm. Kaiserinschr. S. 26. Censorin. de die natal. c. 17. Septimos ludos fecit Domitianus se XIV et L. Minucio Rufo Coss. Marini vertheidigt das Praenomen Cajus bei dem Mitconsul. Almeloveen und Clinton, auf Censorinus gestützt, adoptiren Lucius. Das Chron. Pasch. hat das falsche Praenomen Titus: Δομετιανοῦ Αὐγούστου τὸ ι' (st. ιδ') καὶ Τίτου Ῥούφου τὸ β'. Die Inschriften geben den Gentilnamen Minicius, nicht Minucius, wie die Schriftsteller haben. Der Chronogr. Rav. hat richtig Domitiano XIIII et Rufo; ungenau in der Zahl ist Idatius Domitiano XI et Rufo; ganz verkehrt ist die Angabe Cassiodor's: Domitianus VI et Rufus II.

[7]) Eckhel VI, 382. IMP·CAES·DOMIT·AVG·GERM·P·M·TR·P·VIII + COS·XIIII. LVD·SAEC·FEC; cf. Censorin. l. c.

Da der Kaiser das Consulat nicht über den vierten Monat des Jahres bekleidete, so muss jedenfalls an seine Stelle ein consul suffectus getreten sein. Bis jetzt sind aber von diesem Jahre keine consules suffecti bekannt geworden.

Fünfzehntes Consulat des Domitian.

Nachdem Domitianus ausnahmsweise ein Jahr vorübergehen liess, ohne die Fasces zu führen, bekleidete er im J. 843 d. St. (90 n. Chr.) wieder das Consulat, und zwar als Kaiser zum achten Male, überhaupt aber zum fünfzehnten Male [1]). Sein College war M. Coccejus Nerva [2]), der schon im J. 71 mit Vespasianus das Consulat bekleidet hatte, und der es später als Kaiser (97 und 98) noch zweimal führte.

Man meint, dass zu den consules suffecti dieses Jahres L. Neratius Priscus gehört habe [3]).

Sechzehntes Consulat des Domitian.

Sein sechzehntes Consulat [4]) überhaupt, oder sein neuntes Kaiserconsulat bekleidete Domitianus 845 d. St. (91 n. Chr.); sein College im Amt war Q. Volusius Saturninus [5]).

Da der Kaiser schon am 7. Jänner das Amt niederlegte, so trat für ihn als consul suffectus ein L. Venuleius Apronianus. Vom 1. Mai an waren L. Stertinius Avitus und Ti. Celsus Polomeus;

---

[1]) Eckhel VI, 388. IMP · CAES · DOMIT · AVG · GERM · P · M · TR · P · VIIII [und X] + IMP · XXI · COS · XV · CENS · P · P · P.

[2]) Chronogr. Rav. Domitiano XV et Nerva. Idat. Chr. Domitiano XII (st. XV) et Nerva II; Cassiodor. Domitianus VII (st. VIII, nämlich als Kaiserconsulat) et Nerva. Das Chronic. Pasch. hat bei dem Kaisernamen die falsche Zahl τὸ ια′ (XI) statt τὸ ιε′.

[3]) Es ist dieser Meinung Borghesi; cf. Mommsen I. R. N. 4929 — 4932, besonders wichtig n. 4931: L · NERATIO PRISCO — COS · LEG · PR · PR · IN · PROV · PANNONIA.

[4]) Eckhel VI, 390. IMP · CAES · DOMIT · AVG · P · M · TR · P · XI [auch X — XIV] + IMP · XXI [auch XXII] COS · XVI · CENS · P · P · P. Maffei Mus. Ver. 257, 17. IMP · DOMIT · AVG · GERM · XVI · COS. Cf. Marini fr. arv. p. 305.

[5]) Gruter. 300, 1. IMP · CAES . . . . . AVG · GER · XVI · COS · Q · VOLVSIVS (sic) SATVRNINVS P · R · C · AN · DCCCXLIIII. Orell. 5698. IMP · CAESARE . . . . . XVI · Q · VOLVSIO SATVRNINO COS. In beiden Inschriften ist der Kaisername Domitian ausgetilgt. Vgl. Aschbach, Röm. Kaiserinschr. S. 27. Bullet. Inst. Arch. 1842, p. 2. — Die bei Fea Framm. di fast. cons. p. XLV gegebene Inschrift mit T · FL · DOMITIANO XV · M · VOLVSIO SATVRNINO II COS ist ein ligorianisches Machwerk. Die Fasti haben Domitiano mit zum Theil richtiger, zum Theil unrichtiger Zahl (XIII, XII, VIII) et Saturnino. Bei Idatius ist dafür Sturmio corrumpirt.

vom 1. September an C. Julius Silanus und Q. Arruntius consules suffecti [1]).

Siebzehntes Consulat des Domitian.

Im vierten Jahre nach dem sechzehnten Consulate bekleidete Domitian 848 d. St. (95 n. Chr.) sein siebzehntes [2]) — es war sein zehntes Kaiser-Consulat. Mitconsul war T. Flavius Clemens [3]), jüngerer Sohn seines Oheims Flavius Sabinus. Da derselbe sich als Christ bekannt hatte, so liess der Kaiser ihn noch während seines Consulats hinrichten [4]). So endigte dieser Mitconsul in gleicher Weise wie früher sein Bruder T. Flavius Sabinus, Mitconsul des Domitianus in dessen achtem Consulat.

Von den consules suffecti dieses Jahres ist keiner namentlich bekannt: dass T. Arrius Antoninus, der mütterliche Grossvater des nachherigen Kaisers Antoninus Pius, der schon im J. 69 die Fasces geführt hatte, für T. Flavius Clemens in's Consulat getreten sei, wird vermuthet.

---

[1]) Höchst wichtig für die Feststellung der consules suffecti dieses Jahres ist das zu Ostia gefundene Fragment Fea framm. p. 8, n. 19. Cardinali dipl. n. 143. Orell. 6446:

. . . . . — DOMITIANVS XVI · Q · VOLVSI . . .
. . — IDIB · IAN · L · VENVLEIVS · A . . .
. . . . . — K · MAI · L · STERTINIVS · AVITVS TI . . .
. . — K · SEPT · C · IVLIVS SILANVS Q · ARV . .

Zur Ergänzung dieses Fragments dienen: Marini fr. arv. Tav. XXIV, p. CXXXIV. Q · VOLVSIO SATVRNINO L · VENVL . . . VII · K · MAIAS; Marini fügt zu VENVLeio Aproniano nach Tav. XXIII bei. Gruter. 375, 1 = Marini p. 462 = Cardinali T. VIII. IMP · CAES · DIVI VESPASIANI F · DOMITIANVS AVGVSTVS PONTIFEX MAXIMVS TRIBVNIC · POTESTAT · XI IMPERATOR XXI · CENSOR PERPETVVS CONSVLI XVI P · P. — A · D · XVI KAL · IVLIAS · ti · CELSO POLOME . . NO · L · stertiniO AVITO COSS.

[2]) Eckhel VI, 391. IMP · CAES · DOMIT · AVG · GERM · P · M · TR · P · XIIII [auch XV und XVI] + IMP · XXII · COS · XVII · CENS · P · P · P. cf. Orell. 5305. Letronne, Inscr. de l'Égypte II, 339.

[3]) Die Fasti haben nur den Namen Clemens; der Chron. Rav. richtig Domitiano XVII et Clemente, so auch der liber Pontific. Anaclitus — usque Domitiano XVII et Clemente. Ungenau in der Zahlbezeichnung Idat. Domitiano XIV et Clemente. Cassiodor u. das Chronic. Pasch., die darin auch ungenau sind, fügen bei Clemens noch τὸ β' oder II hinzu; sie haben wohl an T. Flavius Sabinus gedacht, den sie mit T. Flavius Clemens identificiren.

[4]) Sueton. Domitian. c. 15. Flavium Clementem patruelem suum — in ipso eius consulatu interemit. Ausführlich Dio Cass. LXVII, 14. τὸν Φλάβιον Κλήμεντα τὸν ὑπατεύοντα. Euseb. Hist. Eccl. III, 18. Syncell p. 344. Κλήμης Φλάυιος ὑπὲρ Χρίστου ἀναιρεῖται.

Es ist gewiss, dass das siebzehnte Consulat das letzte des Domitianus war [1]. Es soll sich aber eine Münze Domitian's vorfinden mit der Bezeichnung Cos. XVIII. Man glaubt darnach, dass der Kaiser die Absicht gehabt im J. 97 sein achtzehntes Consulat anzutreten und er die Münze voraus habe schlagen lassen. Noch ehe das J. 96 ablief, wurde er am 18. September ermordet. So habe er sein achtzehntes Consulat nicht antreten können [2]. Da aber Domitian's Münzen vom J. 96 nicht die Bezeichnung Cos. DESIGN. XVIII haben, auch die Schriftsteller nichts von seinem beabsichtigten achtzehnten Consulate erwähnen, so ist wohl das Wahrscheinlichste, dass falls die fragliche Münze wirklich echt ist, die Zahl darauf durch ein nicht selten vorkommendes Versehen unrichtig angegeben wurde. Anstatt Cos. XVIII sollte es Cos. XVII heissen.

Da Domitianus in seiner fünfzehnjährigen Kaiserherrschaft zehn Consulate geführt hat, so kann durch dieselben die Hälfte seiner Regierungsjahre bestimmt werden, auch wenn keine Trib. Pot. beigefügt ist, welche mit dem 13. September 81 beginnt. In den sieben Jahren von 82—88 bekleidete er eben so viele Consulate ununterbrochen nach einander; daher kann bei Cos. VIII bis Cos. XIII nicht zweifelhaft sein, welches Regierungsjahr gemeint ist; so auch nicht bei Cos. XV (90), weil unmittelbar darauf Cos. XVI (91) folgt. Die übrigen Regierungsjahre aber werden durch die der Trib. Pot. beigeschriebene Zahl näher bestimmt. Seit dem J. 85 (Cos. XI) nahm er in seinen Titel auf CENSOR. P. P. P. (Censoria potestate Pater Patriae). Imperatoren-Begrüssungen hatte er in Allem 22 erhalten. Zur chronologischen Übersicht diene die Tabelle:

Jahr 81. Anfang der Regierung 13. Sept., dann Cos. VII. Trib. Pot.
„ 82. Cos. VIII. Trib. Pot. bis 13. „ „ Cos. VIII. Trib. Pot. II.
u. s. w. bis Ende 87. Cos. XIII. Trib. Pot. VII.

---

[1] Sueton. Domit. c. 13. Consulatus XVII cepit, quot ante eum nemo. Stat. Silv. IV. Praef. Primo autem septimum decimum Germanici nostri consulatum adoravi. Überschrift I: XVII consulatus imp. Aug. Germanici Domitiani. — Auson. ad Gratian. p. 289. Scis XVII Domitiani consulatus, quos ille invidia alteros provehendi continuando conseruit.

[2] Mémoir. de l'Acad. des belles lettr. XII, 318. L'art de vérifier les dates p. 141, not. 3. Le P. Chamillart avait dans son cabinet une medaille, qui portait la marque d'un XVIIIième consulat de Domitien. On pourrait croire que cette medaille avait été frappée d'avance.

Jahr		Cos.	Trib.	Pot.						Cos.	Trib.	Pot.
Jahr 88.	Cos.	XIV.	Trib.	Pot.	VII	bis	13.	Sept.,	dann	Cos. XIV.	Trib.	Pot. VIII.
„ 89.	„	XIV.	„	„	VIII	„	„	„	„	XIV.	„	„ IX.
„ 90.	„	XV.	„	„	IX	„	„	„	„	XV.	„	„ X.
„ 91.	„	XVI.	„	„	X	„	„	„	„	XVI.	„	„ XI.
„ 92.	„	XVI.	„	„	XI	„	„	„	„	XVI.	„	„ XII.
„ 93.	„	XVI.	„	„	XII	„	„	„	„	XVI.	„	„ XIII.
„ 94.	„	XVI.	„	„	XIII	„	„	„	„	XVI.	„	„ XIV.
„ 95.	„	XVII.	„	„	XIV	„	„	„	„	XVII.	„	„ XV.
„ 96.	„	XVII.	„	„	XV	„	„	„	„	XVII.	„	„ XVI.

† 18. September 96.

Consulate des Nerva.

Von den vier Consulaten, welche M. Cocceius Nerva führte, waren nur zwei kaiserliche, welche nach einander in den beiden Jahren 850 und 851 d. St. (97 u. 98 n. Chr.) bekleidet wurden; keines von ihnen wurde das ganze Jahr hindurch geführt, das letztere nicht einmal einen ganzen Monat. Von den beiden früheren Consulaten führte er das erste 824 d. St. (71 n. Chr.) als Amtsgenosse des Kaisers Vespasianus in dessen drittem Consulate drei Monate hindurch (vgl. drittes Consulat des Vespasianus), das andere 18 Jahre später, 842 d. St. (90 n. Chr.), als College des K. Domitianus in dessen fünfzehntem Consulate, auch nur einen Theil des Jahres hindurch (vgl. fünfzehntes Consulat des Domitianus).

Drittes Consulat des Nerva.

Das dritte Consulat trat Nerva, der den Beinamen Germanicus führte, in seinem ersten Regierungsjahre an [1]), und führte es vom 1. Januar wohl nur die ersten Monate des J. 850 d. St. (97 n. Chr.) hindurch. Als Mitconsul wählte er sich den berühmten hochbejahrten L. Virginius Rufus [2]), der schon zweimal, im

[1]) Eckhel VI, 406. IMP · NERVA CAES · AVG · P · M · TR · POT · COS · III · P · P (aus der Zeit vom 18. Sept. 96 bis 17. Sept. 97) IMP · NERVA CAES · AVG · GERM · P · M · TR · P · II + IMP · II · COS · III · DES · IIII · P · P (aus der Zeit vom 18. Sept. bis 31. Dec. 97). Inschriften, die des dritten Consulats von Nerva erwähnen: Orell. n. 2781. IMP · NERVA III · COS. Mommsen I. R. N. n. 6234, 6235 u. 6254.

[2]) Die Fasti sind in der Bezeichnung des Consulpaares nicht genau, nur Idat. Chr. hat die ganz richtige Angabe: Nerva III et Rufo III; dagegen der Chronogr. Ravenn. ist ungenau bei der Zählung von den Nerva'schen Consulaten: Nerva II et Rufo III. Cassiodor. Chr. bringt die früheren Consulate des Rufus nicht in Anschlag: Nerva II et Rufus. Umgekehrt zählt das Chronic. Pasch. die Consulate des Rufus, aber

J. 63 [1]) und 69 [2]), das Consulat bekleidet hatte und nach dem Sturze des Nero zum Kaiser ausgerufen worden war [3]).

Rufus stand, als er zum dritten Male mit Nerva die Fasces führte, schon im 83. Lebensjahre. Er starb bald nach Antritt seines Amtes durch einen unglücklichen Fall, in Folge dessen er sich eine Rippe zerbrach [4]).

Für Rufus trat als consul suffectus in's Amt der Geschichtschreiber C. Cornelius Tacitus, der seinem Vorgänger die Leichenrede hielt [5]).

Dass Tacitus nicht der einzige consul suffectus im J. 97 gewesen, ist höchst wahrscheinlich. Wer aber für Nerva und Tacitus in's Consulat getreten, lässt sich nicht mit Sicherheit nachweisen. Das C. Salvius Liberalis (Nonius) Bassus zu den consules suffecti des

---

nicht die des Nerva: Νερουᾶ Αὐγούστου καὶ Τίτου 'Ρούφου τὸ γ'. Über das dritte Consulat des Rufus, das mit Nerva zugleich von ihm geführt wurde, sprechen in bestimmter Weise die Schriftsteller. Frontin. de aquaeduct. c. 102. Nerva III et Verginio Rufo III Cos; Plin. epist. II (Verginius Rufus) perfunctus est tertio consulatu etc., Martial. XI, 4. Et qui purpureis jam tertia nomina fastis, Jane, refers Nervae; Dio Cass. LXVIII, 2. Dieser sagt, dass Nerva kein Bedenken getragen, den Verginius Rufus zum Mitconsul anzunehmen, obschon er einige Male zum Kaiser ausgerufen worden war. Es sei auch auf ihn die Inschrift gesetzt worden, dass er als Besieger des Vindex die Obergewalt nicht behalten, sondern dem Vaterland zurück gegeben habe. Vgl. das Consulat Otho's im J. 69. — Das Praenomen des Verginius Rufus war nicht wie Muratori und Almeloveen angeben Publius, sondern Lucius. Gruter. 8, 3. 1806, 5. Orell. 1603. Das Chronic. Pasch. gibt den unrichtigen Vornamen Τίτος. Über des Verginius Rufus politische Wirksamkeit in der Zeit des Nero und nach dessen Sturz handeln Dio Cass. LXIII, 25 u. LXIV, 4. Tacit. Hist. 8 u. 9.

[1]) Das erste Consulat führte Verginus Rufus mit C. Memmius Regulus im J. 816 d. St. (63 n. Chr.). Gruter. 8, 3. 1806, 3. L · VERGINIO RVFO C · MEMMIO REGVLO COS. Tacit. Ann. XV, 23. Memmio Regulo et Verginio Rufo Coss. So auch Frontin. aquaed. c. 102. Seneca Quaest. nat. VI, 1 und die Fasti beim Chron. Rav. und Idat. haben nur Regulo und Rufo. Ob Rufus, der als consul ordinarius am 1. Jan. in's Amt getreten war, das ganze Jahr die Fasces führte, ist nicht gewiss; wir können nicht einen consul suffectus, der an seine Stelle getreten, angeben.

[2]) Das zweite Consulat führte L. Verginius Rufus mit Pompejus Vopiscus Silvanus 822 d. St. (69 n. Chr.), vom 1. März bis 1. Mai, als consul suffectus für den Kaiser Otho, der vorher die Fasces getragen hatte, unmittelbar nach dem Tode des Kaisers Galba. Vgl. das Consulat des Otho im J. 69.

[3]) Tacit. Hist. II, 49, 51, 68.

[4]) Plin. Epist. II, 1.

[5]) Plin. Epist. II, 1. (Rufus) laudatus est a consule Cornelio Tacito: nam hic supremus felicitati ejus cumulus accessit, laudator eloquentissimus. — Tacit. Hist. II, 6 sagt von Verginius Rufus: Manebat admiratio viri et fama.

J. 97 zu zählen sei [1]), muss als ebenso wenig festgestellt betrachtet werden, als dass C. Julius Proculus damals die Fasces geführt hat[2]). Eher zu begründen ist, dass Sex. Julius Frontinus und Sex. Pomponius Collega im J. 97 consules suffecti gewesen, wenn sie nicht etwa schon im Jahre vorher die Fasces geführt haben [3]).

Viertes Consulat des Nerva.

Unmittelbar nach dem dritten Consulate bekleidete Nerva 851 d. St. (98 n. Chr.) sein viertes [4]) bis zum 28. Januar [5]), an welchem Tage er starb. Sein Mitconsul war sein Adoptivsohn und Mitregent M. Ulpius Trajanus [6]), der die Fasces zum zweiten Male führte. Für Nerva trat als consul suffectus ein T. Flavius Libo [7]).

Consulate des Trajanus.

M. Ulpius Trajanus, der als Adoptiv-Sohn seines Vorgängers Nerva noch dessen Namen führte, bekleidete sechsmal das Consulat. Sein erstes Consulat fällt vor seiner Kaiserherrschaft in's Jahr 844 d. St. (91 n. Chr.); das zweite führte er gemeinschaftlich mit Nerva 851 d. St. (98 n. Chr.), das dritte 853 d. St. (100 n. Chr.), das vierte 854 d. St. (101 n. Chr.), das fünfte 857 (104 n. Chr.) und endlich das sechste 865 d. St. (112 n. Chr.). Wie lange er in jedem Consulate das Amt bekleidet hat, lässt sich nicht genau nach-

---

[1]) Cardinali dipl. mil. n. 280 und p. 151 schliesst es aus einer Inschrift, worin C. SALVIO C·F·LIBERALI . . . BASSO COS. vorkommt; jedoch ist es unentschieden, ob diesem Consul Salvius nicht besser das J. 100 anzuweisen sei.

[2]) Muratori 315, 2 (Orell. 2273) nach einer Inschrift: C·IVLIO M·F·VOLT·PROCVLO COS. Almeloveen nimmt in unserm Jahre den Vettius Proculus als consul suffectus an.

[3]) Plin. Paneg. c. 61. Vgl. drittes Consulat des Trajan.

[4]) Eckhel VI, 409. IMP·NERVA CAES·AVG·P·M·TR·P·II + IMP·II·COS·IIII·P·P. Murat. 315, 4. NERVA IIII COS.

[5]) Clinton fast. Rom. setzt den Tod Nerva's auf den 25. Jan. Dagegen spricht Dio Cass. 68, 4, der die Dauer seiner Regierung vom 18. Sept. 96 auf 1 Jahr, 4 Monate und 9 Tage angibt (also bis 27. Jan. 98).

[6]) Idat. Chr. Nerva IV et Trajano II. Ungenau der Chron. Rav. Nerva III et Trajano II, Cassiod. Nerva III et Trajanus III. Das Chronic. Pasch. erwähnt nicht den Nerva, sondern nur den Trajanus als alleinigen Consul. — Tacit. Germ. c. 37. Si ad alterum imperatoris Trajani consulatum computamus u. Plin. Panegyr. c. 59. — Eckhel IV, 412. TRAIAN·AVG. — — TR·POT·COS·II.

[7]) Orelli n. 6774.

weisen; sicher ist es aber, dass in jedem dieser Consulatsjahre consules suffecti vorgekommen sind.

Erstes Consulat des Trajanus.

Noch ehe Trajan Kaiser war, führte er im J. 91 n. Chr. als consul ordinarius die Fasces, unter der Regierung des Domitian. Sein College war M'Acilius Glabrio [1]). Beide blieben nicht das ganze Jahr hindurch im Amt; sie gaben es wahrscheinlich am 1. Juli ab an die consules suffecti Q. Valerius Vegetus und P. Metius (oder P. Metilius) [2]).

Zweites Consulat des Trajanus.

Kaiser Nerva nahm in seinem vierten Consulate 851 d. St. (98 n. Chr.) den Trajan zum Mitconsul an [3]), den er damals bereits adoptirt und dem er auch die Mitregierung durch Ertheilung der tribunicia potestas übertragen hatte. Nach dem Tode des Nerva (28. Jänner) war Trajan alleiniger Consul [4]); erst einige Zeit später ward an Nerva's Stelle T. Flavius Libo [5]) zum Mitconsul angenommen. Es ist nur Vermuthung, dass in demselben Jahre Licinius Sura [6]) und Afranius Dexter [7]) die weiteren consules suffecti gewesen seien.

---

[1]) Dio Cass. LXVII, 12. Τραϊανῷ δὲ δὴ τῷ Οὐλπίῳ καὶ Ἀκιλίῳ Γλαβρίωνι ὑπατεύσασι τότε. Die Fasti haben theilweise ungenaue und falsche Angaben; nur der Chronogr. Rav. hat die richtige: Glabrione et Trajano; Chron. Pasch. Λαβρίωνος καὶ Τραϊανοῦ; Idat. Glabrione et Gratano; Cassiod. Trajanus II et Glabrio. Durch den Scholiasten ad Juvenal. Satir. IV, 92 erfahren wir Glabrio's Pränomen Manius. Almeloveen, Muratori u. l'art de vérif. les dates geben dafür das unrichtige Marcus. Domitian liess den Glabrio hinrichten, weil er wie ein Gladiator öffentlich aufgetreten war und mit wilden Thieren gekämpft hatte. Sueton. Domitian. c. 10. Dio Cass. LXVII, 14.

[2]) Marini frat. arv. Tab. XXIV, p. LXXXIV. Q·VALERIO VEGETO·P·MET... NON·NOV. Ein Metius Pomposianus war unter Vespasian Consul, ein Metilius Secundus unter Hadrian ein hoher Beamter.

[3]) Vgl. Nerva's viertes Consulat. Plin. Panegyr. 59. Gessisti alterum consulatum. Tacit. German. c. 37.

[4]) Plin. Panegyr. c. 59. Te omne onus consulis obiisse. Chron. Pasch. Τραϊανοῦ Αὐγούστου μόνου.

[5]) Giornal. Arcad. LV, 1832. p. 132. Orell. 6734. IMP·CAESARE TRAIANO aug. II ET FL·LIBONE COS.

[6]) Marini fr. arv. p. 716.

[7]) Plin. epist. VIII, 14. 1—12.

Drittes Consulat des Trajanus.

Zum dritten Male [1]) führte Trajan die Fasces 853 d. St. (100 n. Chr.) mit Sextus Julius Frontinus [2]), der ebenfalls zum dritten Male [3]) Consul war. Frontinus war früher Aufseher über die römischen Wasserleitungen (curator aquarum) gewesen; er schrieb über die Wasserleitungen ein Buch wie auch eine Schrift über die Kriegslisten. Er starb 103 oder 106 n. Chr. als Augur.

Trajan blieb vielleicht bis zum Juli im Amt, Frontinus trat früher davon ab; an seine Stelle kam Sextus Pomponius [4]) Collega, der ebenfalls zum dritten Male die Fasces führte [5]). So hatte Trajan in seinem dritten Consulate zwei Collegen, die zum dritten Male Consuln waren und die das zweite Consulat gleichzeitig von Kaiser Nerva erhalten hatten.

Dass um die Mitte des Jahres Julius Ferox und Acutius Nerva als consules suffecti eingetreten seien, behauptet Muratori [6]). Sicherer ist es, dass in der zweiten Hälfte des Jahres C. Julius Cornutus Tertullus [7]) und der Epistolograph C. Caecilius Plinius

---

[1]) Eckhel VI, 413. IMP · CAES · NERVA TRAIAN · AVG · GERM · P · M · TR · POT + COS · III · P · P. (da die Zahl der Trib. Pot. mit der des Consulats übereinstimmt, so wird sie nur einmal gesetzt). Murat. 315, 5. TRAIANVS TRIB · POT · III · DES ..... (ist vielleicht zu lesen: COS · III oder COS III · DES IIII).

[2]) Orell. 6545. IMP · NERVA · TRAIANO · CAESARE · AVG · GER · III · SEX · IVLIO · FRONTINO III · COS. Von den Fastis hat nur der Chronogr. Rav. das richtige Consulpaar Trajano III et Frontino; Idatius gibt Trajano et Pontino; das Chronic. Pasch. noch unrichtiger Τραϊανοῦ Αὐγούστου τὸ β' καὶ Ποντιανοῦ. Cassiodor hat Trajanus IV et Fronto. Diese Angabe und Gesner, fasti ad Plin. Panegyr. haben Clinton bestimmt, Trajan's Amtsgenossen M. Cornelius Fronto zu nennen, welcher Consul nach obiger Orellischen Inschrift nicht richtig sein kann. Über einen Consul Fronto unter Kaiser Nerva vgl. man Dio Cass. LXVIII, 1. Es ist derselbe, welcher als consul suffectus in einem Militärdiplome des Kaisers Nerva vom J. 96 vorkommt bei Cardinali diplom. Tav. X, p. XXIX. A · D · VI Idus Octobris TI · CATIO fronTONE M · CALPVRnio flacCO COS. Bei Plin. Ep. II, 11 wird er Fronto Catius genannt.

[3]) Plin. Panegyr. c. 60. (Trajanus) recepit tertium consulatum, ut daret; noverat moderationem hominum, noverat pudorem, qui non sustinerent tertio consules esse, nisi cum ter consule. Cf. c. 61 u. 64.

[4]) Plin. Epist. II, 11.

[5]) Plin. Panegyr. c. 61. Ut sit nemini dubium, hanc tibi praecipuam causam fuisse extendendi consulatus tui, ut duorum consulatus amplecteretur et collegam te non uni daret. Uterque nuper consulatum alterum gesserat a patre tuo — datum. Es ist aus dieser Stelle zu entnehmen, das Frontinus wie Pomponius Collega unter Nerva consules (suffecti) waren.

[6]) Muratori 315.

[7]) Plin. Panegyr. c. 90. Orell. 3659; cf. Marini fr. arv. p. 150, 177, 656.

Secundus [1]) das Consulat geführt haben, wie wir von dem letztern selbst erfahren. Er gibt uns aber keine Nachricht über die Dauer seines Amtes. Gegen Schluss des Jahres waren L. Roscius Aelianus Maecius Celer [2]) und Tib. Claudius Sacerdos [3]) Consuln. Somit wären im J. 100 n. Chr., wenn nicht sieben, doch wenigstens fünf consules suffecti vorgekommen.

Viertes Consulat des Trajanus.

Das vierte Consulat [4]) reihte sich unmittelbar an das dritte; Trajan bekleidete es 854 d. St. (101 n. Chr.) mit Q. Articuleius Paetus [5]), der früher schon consul suffectus gewesen war; jedoch kann von dieser frühern Führung des Amtes nicht das Jahr nachgewiesen werden.

Ohne Zweifel hat es in diesem Jahre consules suffecti gegeben; wie sie geheissen, lässt sich nicht mit Sicherheit angeben. Man ver-

---

1) Pliu. Panegyr. c. 90. Orell. 1172.

2) Orell. 3569 = 4952. Fea framment. p. LXXVI. Morcell. de Styl. p. 110 setzt den L. Roscius unrichtig in's J. 223.

3) Murat. 315, 5. TRAIAN · TRIB · POT · III · DES . . . . . IIII KAL · IAN · L · ROSCIO AELIANO TI · CLAVDIO SACERDOTE COS. Marini (l. c. p. 177) stellt den Cornutus Tertullus und den Roscius Aelianus als Consulpaar für den Schluss des Jahres 100 zusammen, was nicht richtig sein kann.

4) Eckhel VI, 412. IMP · CAES · NERVA TRAIAN · AVG · GERM + P · M · TR · P · COS · IIII · P · P. Gruter. 246, 7. IMPERATORI CAESARI DIVI NERVAE FILIO NERVAE TRAIANO AVG · GERM · PONT · MAX · TRIB · POT · IIII · COS · IIII. 246, 3. (Ex auctoritate imp. caesaris divi nervae fil. nervae trajani aug. germ. pontificis maximi) TRIBVNIC · POTESTAT · V · COS · IV · P · P. Murat. 316, 1. CAES · TRAIANO N · IIII COS.

5) Giornal. Arcad. LVI, 1832. Annal. Instit. arch. 1844. p. 93. Orelli 5958. ANNO IMP · CAES · NERVAE TRAIANI AVG · GERMANICI IIII · Q · ARTICVLEI · PAETI · II · COS · Darnach ist eine verstümmelte Inschrift zu ergänzen Orell. 6664: imp. caes. NERVA TRAIANO AVG · germanicO IIII q · ARTICVLEIO PAETO II cos. Cf. Borghesi Inst. arch. 1835, p. 145. Henzen Annal. Instit. arch. 1844, p. 5. 1845, p. 81, 233. 1847, p. 3. Mommsen I. R. N. 1354. — Die Inschrift bei Casaubon. ad Spartian. Hadrian. p. 7. M · VPIO TRAIANO AVG · IIII SEX · ARTICVLEIO PAETO ist nicht echt. Murat. 498, 23. OPDOL EX FIGOCM CAEN PAET COS liest Fabretti: OP · DOL · EX · FIGVLINIS OCM (?) CAESARE NOSTRO PAETO COS. Marini p. 240 aber bezieht die Inschrift auf den Consul Paetinus des J. 123 und liest: opus dol. ex figulinis Oceanis Majoribus Caesaris nostri Paetino consule. Die fasti consul. geben von dem Mitconsul nur entstellt den Namen Petus statt Paetus an: Τραϊανοῦ Αὐγούστου τὸ γ' καὶ Πέτου; Chronogr. Rav. Trajano IIII et Peto, ebenso Idat. — Cassiod. hat Trajanus et Orphitus, letzterer Namen aus Q. Paetus entstellt. — Die Stelle bei Spartian. Hadr. c. 3 Hadrianus quaesturam gessit Trajano quater et Arusculeio Cos. gibt den Namen des Mitconsuls corrumpirt.

muthet es gehörten in dieses Jahr das Consulpaar Rubrius Gallus und Caelius Hispo [1]). Manche setzen auch in dieses Jahr als consules suffecti Orphitus (weil bei Cassiodor dieser Name erscheint), Bebius Macer, der unter Hadrian praefectus urbi war, und M. Valerius Paullinus [2]).

Fünftes Consulat des Trajanus.

Im dritten Jahre nach dem vierten Consulat 857 d. St. (104 n. Chr.)[3]) bekleidete Trajan sein fünftes. Er hatte zum Mitconsul den M'. Laberius Maximus [4]), der schon früher ungewiss in welchem

---

[1]) Bei Ulpian 40, 5. 16. 5. SC quod factum est temporibus divi Traiani Rubrio Gallo et Caelio Hispone conss. Murat. 316, 2. M·EPPVLEIO PROCVLO L·F·CLAVD·CAEPIONI HISPONI COS.

[2]) Art de vérifier les dates.

[3]) Der Index consulum bei Dio Cassius, Noris, Mansi, auch selbst Clinton setzen Trajan's fünftes Consulat unrichtig in's J. 103, und weisen dem Consulpaar des J. 103 die Stelle vom J. 104 zu. Münzen Trajan's bei Eckhel VI können uns zur Ermittelung des richtigen Jahres führen. S. 415 werden zwei Münzen angegeben, deren Legenden sagen, dass sie geschlagen worden sind im vierten Consulat im Jahre vor dem fünften, COS·IIII·DES·V. Die eine ist aus der Trib. Pot. VI, die andere aus der Trib. Pot. VII. Da Trib. Pot. II vom 28. Jan. 98 beginnt, so muss die Trib. Pot. VI mit dem 28. Jan. 102 ihren Anfang nehmen und am 27. Jan. 103 endigen; es folgt sodann für das J. 103 weiter bis zum Schluss die trib. pot. VII. Es unterliegt daher keinem Zweifel, dass die beiden nachstehenden Legenden auf das J. 103 gehen: IMP·CAES·NERVA TRAIAN·AVG·GERM·P·M·TR·P·VI + IMP·IIII·COS·IIII·DES·V·P·P·SC und IMP·CAES·NERVA TRAIAN·AVG·GERM·DACICVS·P·M + TR·P·VII·IMP·IIII·COS·IIII·DES·V·P·P. Würde letztere Legende auf das J. 102 gehen, so müsste Trajan auch schon in diesem Jahre den Titel Dacicus geführt haben, den er aber erst Ende 103 oder Anfang 104 annahm nach der glücklichen Beendigung des ersten dacischen Krieges. Den Beweis, dass das fünfte Consulat in's Jahr 104 gefallen, vervollständigt eine andere Münze bei Eckhel VI, 417 mit der Bezeichnung Cos. V: IMP·CAES·NERVA TRAIAN·AVG. GERM·DACICVS·P·M + TR·P·VII·IMP·IIII·COS·V·P·P·S·C. Fiel das fünfte Consulat in's J. 103, so müsste diese Münze aus der Zeit von 28. Jan. bis 31. Dec. 103 sein. Es würde aber dann wenig zusammenstimmen, dass obige Münze mit TR·POT·VII·COS·IIII·DES·V auch in's J. 103 fiele; denn für das Vorjahr (COS·IIII·DES·V) könnte nicht die TR·POT·VII angegeben sein, sondern es müsste dann TR·POT·V oder VI bestimmt worden sein. Ein in neuerer Zeit gefundenes trajanisches Militärdiplom (Cardinali Tav. XI, p. XXX. Borghesi, annali dell' instig. arch. 1846, p. 343. 1852, p. 13. Orelli 5442) liefert dann die Vervollständigung des Beweises: IMP·CAES·DIVI NERVAE F NERVA TRAIANVS AVGVSTVS GERMANICVS DACICVS PONTIFEX MAXIMVS TRIBVNIC·POTESTAT·VII·IMP·IIII·COS·V·P·P. — A·D·XIIII·K·FEBR·M' LABERIO MAXIMO II Q GLITIO ATILIO AGRICOLA II COS. (Es ist dieses Diplom datirt vom 19. Januar [104].)

[4]) Der Name steht vollständig im Militärdiplom Trajan's (vom J. 104, vgl. oben), verstümmelt aber in einem Fragmente von einem trajan. Milit. Dipl. bei Cardinal. dipl.

Jahre die Fasces geführt hatte. Trajanus trat noch im Jänner vom Amt ab, so dass er nur wenige Wochen, vielleicht nur wenige Tage das Consulat geführt hat. Länger im Consulat blieb sein College, der mit dem für Trajan gewählten Consul suffectus Q. Glitius Atilius Agricola[1]), der schon früher einmal Consul gewesen, jedenfalls vom 19. Jänner an, das Consulat weiter bekleidet hat.

Es ist unbekannt, welche andere consules suffecti in diesem Jahre vorgekommen sind.

Sechstes Consulat des Trajanus.

Im achten Jahre nach dem fünften Consulate bekleidete Trajan sein sechstes[2]) 865 d. St. (112 n. Chr.); es war das letzte Mal, dass er die Fasces führte. Die Dauer dieses Consulates, das jedenfalls nicht das ganze Jahr hindurch währte, kann nicht näher bestimmt werden. Es blieb der Kaiser wohl nur wenige Monate im Amt. Sein Mitconsul war T. Sextius Africanus[3]), den man früher fälschlich C. Julius Africanus[4]) genannt hat.

---

mil. n. 181: NerVA trajano caesaRe aug. gERM · dac · V · M' LAberio II COS. Die Fasti meistens ungenau; nur der Chron. Rav. richtig: Trajano V et Maximo II; Chronic. Pasch. Τραϊανοῦ τὸ δ' καὶ Μαξίμου, Idat. Chr. Trajano V et Maximo. Cassiod. in der Zahl falsch: Trajan. VI et Maximus. — Laberius Maximus wird unter Hadrianus als suspectus imperio auf eine Insel verbannt. Spartian. Hadr. c. 5. — Der leunclavische Consular-Index bei Dio Cass. gibt dem Trajan in seinem fünften Consulat zum Collegen den Q. Messius Maximus II.

[1]) Vgl. das oben angegebene Militärdiplom Trajan's vom J. 104 bei Orelli 5442. Unser Q. Glitius Atilius Agricola wird in mehreren Inschriften erwähnt: Cardinali n. 282, p. 155. Gruter. 357, 1. Maffei Mus. Ver. 213, 3—5. Murat. 310, 3 und 311, 1 u. 3. Orell. 5449 u. 4915. Er war früher Tribun der Leg. I Ital., dann Legat der Leg. VI Ferrata, später kaiserl. Legat der Provinzen Belgien und Pannonien. Vgl. Borghesi Annali dell' institut. arch. 1846, p. 343, 1852, p. 13.

[2]) Eckhel VI, 418. IMP · TRAIANO AVG · GER · DAC · P · M · COS · VI · P · P. Mommsen I. R. N. n. 2487. TRAIANO AVG — — TRIB · POT · XV · IMP · VI · COS · VI. Fea frament. p. 8. n. 21. TRAIANO AVG. — — TRIBVNITIA POTESTAT · $\overline{\text{XVI}}$ · $\overline{\text{IMP}}$ · $\overline{\text{VI}}$ · COS · $\overline{\text{VI}}$. Die Trib. Pot. XV und XVI fällt mit dem sechsten Consulatsjahre Trajan's zusammen. Folgende Inschrift gehört nicht in unser Jahr 112: Gruter. 247, 3. IMP · CAES · NER · TRAIANO AVG · GERM · DAC · PARTH · PON · MAX · TR · P · XV · COS · VI · P · P. Mit Recht bemerkt Clinton fast. Rom.: The title Parthicus marks this inscription for a later year. Statt TR · P · XV dürfte zu lesen sein TR · P · XX.

[3]) Orell. 1595. IMP · CAES · NERVA TRAIANO AVG · GERM · DACICO $\overline{\text{VI}}$ T · SEXTIO COS. Phlegon. Mirac. I, 25. Ὑπατευόντων ἐν Ῥώμῃ Τραϊανοῦ τὸ ἕκτον καὶ Τίτου Σεξτίου Ἀφρικανοῦ. Die Fasti haben beim sechsten trajanischen Consulat nur den Namen Africanus, ohne weitere Beifügung. Cassiodor hat Trajanus VII et Africanus.

[4]) Der leunclavische Consular-Index zu Dio Cass. hat C. Julius Africanus, wofür Clin-

Consules suffecti von diesem Jahre können namentlich nicht angeführt werden.

Aus der blossen Angabe eines Consulatjahres lässt sich ein trajanisches Regierungsjahr nicht ermitteln; es ist nothwendig, dass dabei auch die Anzahl der Erneuerungen der Tribunitia Potestas bemerkt wird. Aber von welchem Tage und von welchem Jahre diese beginnt, ist eine streitige Frage, wodurch ziemlich abweichende Berechnungen veranlasst worden sind [1]). Entweder gegen Ende October, oder vielleicht auch schon am 18. September 97 (n. Chr.) hatte Nerva den Trajan adoptirt und ihm zugleich die Tribunitia Potestas ertheilt; einige Monate später, am 28. Jänner 98 starb Nerva. Von diesem letztern Tage an, welchen man den dies imperii Trajani nannte [2]), zählte Trajan die zweite Erneuerung der Tribunitia Potestas, so dass die erste nur für den Zeitraum von drei oder vier Monaten zu gelten hat, und er für seine Regierung vom September oder October 97 bis 9. oder 11. August 117 einundzwanzig Erneuerungen der Trib. Potest. zählen konnte. Zur Übersicht wird folgende chronologische Tabelle dienen, wozu hinsichtlich des Jahres 97 noch zu bemerken ist, dass er in den letzten Monaten desselben, wie im Anfang des Jahres 98 bis 28. Jänner seinem Namen Nerva Trajanus Germanicus nur Cos. Trib. Pot. beifügte, aber noch nicht Augustus Pontifex Maximus, welche Titel er erst nach dem Tode des Nerva annahm [3]).

---

ten mit Recht T. Sextius Africanus aufgenommen hat. Marini fr. arv. p. 105 u. 119 handelt über die Abstammung des T. Sextius Africanus von Julus Antonius.

[1]) Eckhel VI, 412 setzt die Adoption und den Anfang der Trib. Pot. in den October 96 n. Chr. Borghesi (annal. dell'instit. arch. Rom. 1846, p. 330), auf Plin. epp. Lib. X, 49 u. 102 sich stützend, behauptet, dass Trajan erst gegen Ende October 97 adoptirt worden sei und vom 28. Januar 98 die Trib. Pot. II gezählt habe, so dass die erste nur drei Monate in sich begriffen habe. (Trajano rinnovava i suoi tribunati non alla fine di Ottobre — ma si bene nell' intervallo fra il 19. gennaro e il 17. febbraro). Mit dieser Borghesi'schen Ansicht stimmt Henzen (Orell. coll. inscript. III, p. 8) ziemlich überein auf Grund von chronologischen Angaben in zwei trajanischen Militärdiplomen (bei Orell. 5442 u. 5443). In der Note zu Orell. n. 795 bemerkt Henzen: Trib. Pot. XXI (Trajani), quam Eckhel VI, 457 frustra conatus est explicare, minime dubia est: nam si Trib. Pot. a. d. IV vel V Kal. Febr. renovabat, XXI. eum assecutum esse temporum ratio docet, quum primis Augusti diebus decesserit.

[2]) Plin. Epist. lib. X, 49 u. 102.

[3]) Eckhel VI, 412.

Jahr 98.	Cos. II.	Trib. Pot. I.	bis 28. Jan., darnach	Cos. II.	Trib. Pot. II.
„ 99.	„ II.	„ „ II.	„ „ „ „	„ II.	„ „ III.
„ 100.	„ III.	„ „ III.	„ „ „ „	„ III.	„ „ IV.
„ 101.	„ IV.	„ „ IV.	„ „ „ „	„ IV.	„ „ V.
„ 102.	„ IV.	„ „ V.	„ „ „ „	„ IV.	„ „ VI.
„ 103.	„ IV.	„ „ VI.	„ „ „ „	„ IV.	„ „ VII.
„ 104.	„ V.	„ „ VII.	„ „ „ „	„ V.	„ „ VIII. [Dacicus] [1].
„ 105.	„ V.	„ „ VIII.	„ „ „ „	„ V.	Trib. Pot. IX.
„ 106.	„ V.	„ „ IX.	„ „ „ „	„ V.	„ „ X.
„ 107.	„ V.	„ „ X.	„ „ „ „	„ V.	„ „ XI.
„ 108.	„ V.	„ „ XI.	„ „ „ „	„ V.	„ „ XII.
„ 109.	„ V.	„ „ XII.	„ „ „ „	„ V.	„ „ XIII.
„ 110.	„ V.	„ „ XIII.	„ „ „ „	„ V.	„ „ XIV.
„ 111.	„ V.	„ „ XIV.	„ „ „ „	„ V.	„ „ XV.
„ 112.	„ VI.	„ „ XV.	„ „ „ „	„ VI.	„ „ XVI.
„ 113.	„ VI.	„ „ XVI.	„ „ „ „	„ VI.	„ „ XVII. [Optimus] [2].
„ 114.	„ VI.	„ „ XVII.	„ „ „ „	„ VI.	Trib. Pot. XVIII. [Parthicus] [3].
„ 115.	„ VI.	„ „ XVIII.	„ „ „ „	„ VI.	Trib. Pot. XIX.
„ 116.	„ VI.	„ „ XIX.	„ „ „ „	„ VI.	„ „ XX.
„ 117.	„ VI.	„ „ XX.	„ „ „ „	„ VI.	„ „ XXI [4].

Consulate des Hadrianus.

Obschon P. Aelius Hadrianus 21 Jahre hindurch die Regierung führte, so bekleidete er doch nur einige wenigemale das Consulat. Von seinen drei Consulaten [5]) gehören nur zwei der Kaiserherrschaft an; das erste führte er als consul suffectus unter Trajan's Regierung [6]), wahrscheinlich 109 n. Chr. [7]). Sein Mitconsul war

---

1) Orell. 5440 u. 5442. Borghesi ann. dell' Inst. arch. 1846, p. 343. 1852, p. 13.

2) Orell. 6857 a.

3) Orell. 718.

4) Orell. 795 u. 796. Titel Trajan's nach dem 28. Jan. 117 n. Chr. Imperator Caesar Nerva Trajanus Augustus Pontifex Maximus Pater Patriae, Germanicus, Dacicus, Parthicus, Optimus Maxumusque princeps, Trib. Pot. XXI, Imper. XIII, Cos. VI.

5) Spartian. Hadrian. c. 8. Tertio consules, quum ipse ter fuisset, plurimos fecit.

6) Spartian. Hadrian. c. 3. Ob hoc (nachdem er legatus Praetorius in Pannonia inferior gewesen) consul (suffectus) factus est. Dio Cass. LXIX, 1. „Hadrian war unter ihm (Trajan) nicht einmal consul der ersten Ordnung geworden."

7) Nach Panvinius, [Muratori (318) u. dem art de vérifier les dates war Hadrianus mit L. Publilius Celsus für A. Cornelius Palma II und C. Calvisius Tullus II 109 in's

M. Trebatius Priscus[1]). Die zwei andern Consulate, die Hadrianus während seiner Kaiserherrschaft als consul ordinarius führte, fallen in seine erste Regierungszeit 871 d. St. (= 118 n. Chr.) und 872 d. St. (= 119 n. Chr.).

Zweites Consulat des Hadrianus.

Aelius Hadrianus war nach dem Tode des Kaisers Trajanus (11. August 117 n. Chr.) durch die Bemühungen der verwitweten Kaiserinn Plotina auf den Thron erhoben worden. Es ist zweifelhaft, ob Trajan den Hadrian wirklich adoptirt hat; man behauptet, dass seine Witwe Plotina die Adoptions-Urkunde unterschoben habe[2]). Auf die Adoption aber stützte Hadrian sein Recht an den Kaiserthron. Noch in seinem ersten Regierungsjahre am 1. Jänner 871 d. St. (oder 118 n. Chr.) trat Hadrianus sein zweites Consulat[3]) an und er scheint es das ganze Jahr hindurch geführt zu haben. Dass er noch zu Lebzeiten des Trajan zu dem zweiten Consulat von diesem Kaiser auf Betreiben seiner Gemahlinn designirt worden, ist aus einer Stelle des Spartianus zu schliessen[4]). Sein Mitconsul war Salinator[5]), dessen vollständiger Name Ti. Claudius Fuscus Salinator[6]) gelautet haben soll. Unrichtig dürfte es sein, den Amtsgenossen des Hadrianus Alexander zu nennen[7]).

Consules suffecti von diesem Jahre sind nicht bekannt.

Consulat getreten. Marini p. 143 bestreitet dieses; er nimmt zwar auch das Jahr 109 an, aber bestimmt als zweiten consul suffectus (p. 129) dem M. Trebatius Priscus. So auch Cardinali dipl. n. 408. aelio hadriANO TREBATIO PRISco COS.

1) Marini fr. arv. p. 129 nach den fastis Albanis Tab. II:
P·AELIO HADRIANO
M·TREBATIO PRISCO COS.

2) Dio Cass. LXIX, 1.

3) Die Münzen bei Eckhel VI, 476 mit dem Avers: IMP·CAESAR·TRAIANVS HADRIANVS AVG. haben den Revers: ADVENTVS AVG·PONT·MAX·TR·POT·COS·II·S. C. oder P·M·TR·P·COS·II·AET·AVG. oder LIBERALITAS AVG·PONT·MAX·TR·POT·II·COS·II·S. C. Die Inschrift bei Gruter. 10 u. 154, 6. IMP·CAES·DIVI TRAIANI PARTHICI F·D·NERVAE NEP·TRAIANO HADRIANO AVG·PONT·MAX·TR·POT·II·COS·II. Nur der Chronogr. Rav. setzt bei Hadrianus im J. 118 das zweite Consulat: (Adriano II et Salinatore), alle übrigen Fasti lassen die Zahl II weg, weil sie das Jahr, worin Hadrian consul suffectus war, nicht berücksichtigen.

4) Spartian. Hadrian. c. 4. Hadrianus secundo consul favore Plotinae factus.

5) So nennen ihn einfach alle Fasti.

6) Der leunclavische Consular-Index zu Dio Cass.

7) Murat. 319, ohne Zweifel durch das bei Cassiodor, Prosper u. Victor eingeschobene Consulpaar Clarus et Alexander verleitet.

Drittes Consulat des Hadrianus.

Unmittelbar an das zweite Consulat Hadrian's reihte sich sein drittes [1]) (im J. 119 n. Chr.), das er nur vier Monate bis Ende April führte [2]). Sein Mitconsul war Q. Junius Rusticus [3]), der berühmte stoische Philosoph, der zugleich ein ausgezeichneter Kriegsmann war, und unter den Lehrern des nachherigen Kaisers M. Aurelius genannt wird.

Consules suffecti gab es in diesem Jahre sicher, doch sind ihre Namen nicht mit Bestimmtheit nachzuweisen. Nach Marini [4]) trat für Hadrianus in's Amt Q. Flavius Tertullus. Muratori [5]) nennt als consul suffectus dieses Jahres M. Catius Priscus Messius Rusticus Aemilius Papius Arius.

Um ein Jahr von der 21jährigen Regierung des K. Hadrianus zu ermitteln, reichen die beiden Kaiserconsulate, welche in die ersten Regierungsjahre fallen, natürlich nicht aus. Hauptführung muss sein die Erneuerung der Tribunitia Potestas, welche vom 11. August 117 ihren Anfang genommen hat. COS. und TRIB. POT. ohne Zahl deuten auf das Jahr 117 vom 11. August bis

---

[1]) Gruter. 249, 9. IMP · CAESARI DIVI TRAIANI PARTH · F · DIVI NERVAE NEP. TRAIANO HADRIANO AVG · PONT · MAX · TRIB · POT · III · COS · III. Mommsen I. R. N. n. 313. — HADRIANO AVG — TR · POT · III · COS · III. Die Inschriften bei Murat. 319, mit Hadriano III · COS oder Hadriano N · III · COS sind unecht; sie sind ligorianischen Ursprungs. Die Bezeichnung Hadrian. — Trib. Pot. II Cos. III bei Marini fr. Arv. Tav. 49, meint man, könne nicht echt sein; es müsse entweder Trib. Pot. II Cos. II oder Trib. Pot. III Cos. III heissen. Cf. Clinton fast. Roman. I, 107. Das inschriftlich vorkommende IMP · N · III et Severo II bezieht Marini (frat. Arv. p. 407, Not. 51) auf die Jahre 119 (auf Kaiser Hadrian Cos. III) und 120 (auf den Consul L. Catilius Severus) und verwirft die Ansicht derer, die es auf Kaiser Septimius Severus bezogen und es in die Jahre 194 und 202 setzten.

[2]) Spartian. Hadrian. c. 8. Tertium consulatum quatuor mensibus tantum gessit.

[3]) Junius Rusticus war der Lehrer des M. Aurelius in der stoischen und peripatetischen Philosophie. Dio Cass. 71, 35. Capitolin. Antonin. phil. c. 3. (Junius Rusticus) domi militiaeque pollebat, Stoicae disciplinae peritissimus, cum quo omnia communicavit publica privataque consilia: cui etiam ante praefectos praetorii semper osculum dedit: quem et consulem iterum designavit.

Die Fasti, welche nicht das erste Consulat des Hadrian berücksichtigen, sind ungenau und nennen den Mitconsul nur einfach Rusticus. Chronogr. Rav. Adriano II et Rustico; Idat. Chron. fügt dem Hadriano IV (statt II) bei. Das Chron. Pasch. hat Αἰλίου Ἀδριανοῦ Αὐγούστου τὸ β' καὶ Ῥουστικίου.

[4]) Marini fr. arv. p. 656.

[5]) Murat. 120, 1.

31. December; COS. II. TRIB. POT. auf das Jahr 118 bis 11. August; COS. II. TRIB. POT. II. auf 118 vom 11. August bis 31. December; COS. III. TRIB. POT. II. auf 119 vom 1. Jänner bis 11. August; COS. III. TRIB. POT. III. auf 119 vom 11. August bis 31. December; COS. III. TRIB. POT. III. auf 120 vom 1. Jänner bis 11. August. In der Folge (es ist ungewiss in welchem Jahre) änderte Hadrian den Tag der Erneuerung der Tribunitia Potestas: es ward dafür der erste Tag des Jahres bestimmt. Daher lässt es sich erklären, dass dieser Kaiser, der von 11. August 117 bis 10. Juli 138 zwanzig Jahre und eilf Monate regierte, zwei und zwanzigmal die Trib. Pot. erneuern konnte, wie in seiner Grabinschrift angegeben ist [1]).

---

[1]) Orell. n. 5459. TRIB · POT · XXII · IMP · II · COS · III. Panvinius erlaubte sich eigenmächtig bei TRIB. POT. die Zahl in XXI zu ändern; Gruter. 256, 5 aber stellte die alte Lesung wieder her. Eckhel VIII, 44 hielt an der Ansicht fest, dass Hadrian die Trib. Pot. nur ein und zwanzigmal erneuert habe. Borghesi im Giornal. Arcad. CX und in einem Schreiben an Henzen in Orell. Coll. Inscr. lat. III. ad n. 5459 spricht die richtige Behauptung aus, dass Hadrian zuerst den Gebrauch eingeführt habe, die Trib. Potest. am ersten Tage des Jahres zu erneuern, und daher während seiner Regierung die Erneuerung zwei und zwanzigmal hätte stattfinden können.

Tabellarische Übersicht der Kaiser-Consulate von Caligula bis Hadrian.

Jahre d. Erb. Roms	Jahre n. Chr.	Consules ordinarii	Dauer des Consulates	Consules suffecti	Antritt des Consulates
790	37	Cn. Acerronius Proculus.		CAIVS GERMAN. CAES. AVG.	1. Juli.
		C. Pontius Nigrinus.		TI. CLAVDIVS CAES.	1. Juli.
				N. N.	13. Sept.
791	38	M. Aquilius Julianus.		N. N.	13. Sept.
		P. Nonius Asprenas.			
792	39	CAIVS GERMAN. (CALIGVLA) AVG. II.	30 Tage	M. Sanguinius Maximus I.	30. Jan.
		L. Apronius Caesianus,		Cn. Domitius Corbulo.	1. Juli.
				N. N.	
				Domitius Afer.	3. Sept.
				N. N.	
793	40	CAIVS GERMAN. (CALIGVLA) AVG. III.	12 Tage	Sex. Julius Celer.	Jan.
				Nonius Quintilianus.	
				N. N.	
				N. N.	
794	41	CAIVS GERMAN. (CALIGVLA) AVG. IV.	7 Tage	Q. Pomponius Secundus.	7. Jan.
		Cn. Sentius Saturninus.		N. N.	
				N. N.	
795	42	TI. CLAVDIVS AVGVSTVS II.	2 Monate	? C. Vibius Crispus.	1. März.
		C. Caecina Largus.			
796	43	TI. CLAVDIVS AVG. III.	6 Monate	? Q. Curtius Rufus.	1. Juli.
		L. Vitellius II.		? Vipsanius Laenas.	

Jahre d. Erb. Roms	Jahre n. Chr.	Consules ordinarii	Dauer des Consulates	Consules suffecti	Antritt des Consulates
797	44	L. Quinctius Crispinus. M. Statilius Taurus (II?)			
798	45	M. Vinicius II. T. Statilius Taurus Corvinus.			
799	46	P. Valerius Asiaticus. M. Junius Silanus.			
800	47	TI. CLAVDIVS AVG. IV. L. Vitellius III.	2 Monate	? Ti. Plautius Silvanus Aelianus. N. N.	1. März.
801	48	A. VITELLIVS. L. Vipsanius.	6 Monate	L. Vitellius.	1. Juli.
802	49	Cn. Pompejus Longus Gallus. Q. Veranius.			
803	50	C. Antistius Vetus (II.) M. Suillius Nerullinus.			
804	51	TI. CLAVDIVS AVG. V. Ser. Cornelius Orphitus.	6 Monate	? C. Minucius Fundanus. ? C. Vettenius Severus.	1. Juli. 1. Juli.
805	52	Faustus Cornelius Sulla Felix. L. Salvidienus Rufus Salvianus.		T. FLAVIVS VESPASIANVS.	1. Nov.

Jahre		Consules ordinarii	Dauer des Consulates	Consules suffecti	Antritt des Consulates
d. Erb. Roms	n. Chr.				
806	53	Dec. Junius Silanus Torquatus. Q. Haterius Antoninus.			
807	54	M. Asinius Marcellus. M' Acilius Aviola.			
808	55	TI. CLAVDIVS NERO AVG. L. Antistius Vetus.	2 Monate	L. Junius Annaeus Gallio. ? N. N.	1. März.
809	56	Q. Volusius Saturninus. P. Cornelius Scipio.			
810	57	TI. CLAVDIVS NERO AVG. II. L. Calpurnius Piso.	6 Monate	? Ducennius Geminus. ? Pompeius Paullinus. ? L. Caesius Martialis.	? 1. Juli.
811	58	TI. CLAVDIVS NERO AVG. III. M. Valerius Messala Corvinus.	4 Monate	? Suetonius Paullinus. ? Ti. Clodius Eprius.	1. Mai. 1. Juli.
812	59	C. Vipsanius (Vipstanus) Apronianus. C. Fonteius Capito.			
813	60	TI. CLAVDIVS NERO AVG. IV. Cossus Cornelius Lentulus.	6 Monate	Cn. Pedanius Salinator. L. Vellejus Paterculus.	1. Juli. 1. Juli.
814	61	P. Petronius Turpilianus. L. Caesennius (Caesonius) Paetus.			

Jahre d. Erb. Roms	Jahre n. Chr.	Consules ordinarii	Dauer des Consulates	Consules suffecti	Antritt des Consulates
815	62	P. Marius Celsus L. Asinius Gallus.			
816	63	C. Memmius Regulus. L. Verginius Rufus.			
817	64	C. Laecanius Bassus. M. Licinius Crassus Frugi.			
818	65	A. Licinius Nerva Silianus (Silius). M. Vestinus Atticus.			
819	66	C. Luccius Telesinus. C. Suetonius Paullinus.			
820	67	(L.) Fonteius Capito. C. Julius Rufus.			
821	68	TI. CLAVDIVS NERO AVG. V. M. Galerius Trachalus Turpilianus.	4 Monate	C. Silius Italicus. ? ? C. Bellicus Natalis P. Cornelius Scipio.	1. Mai. 1. Sept. 1. Sept.
822	69	SER. SVLPICIVS GALBA AVG. II. T. Vinius (Junius) Rufinus.	15 Tage	M. SALVIVS OTHO AVGVST. L. Salvius Otho Titianus.	} 15. Jan.

Jahre d. Erb. Roms	Jahre n. Chr.	Consules ordinarii	Dauer des Consulates	Consules suffecti	Antritt des Consulates
822	69			L. Virginius Rufus II. Pompejus (Poppaeus) Vopiscus Silvanus.	1. März.
				M. Caelius Sabinus. T. Flavius Sabinus.	1. Mai.
				T. Arrius Antoninus. P. Marius Celsus II.	1. Juli.
				C. Fabius Valens. A. Caecina Alienus.	1. Sept.
				Roscius Regulus.	31. Oct.
				Cn. Caecilius Simplex. C. Quinctius Atticus.	1. Nov.
823	70	T. FLAVIVS VESPASIANVS AVG. II. TITVS FLAV. VESP. CAESAR.	3 (?6) Mon.	N. N.	1. April.
				N. N.	1. Juli.
				L. Annius Bassus. C. Caecina Paetus.	1. Nov.
824	71	T. FLAV. VESPASIANVS AVG. III. M. COCCEIVS NERVA.	3 Monate	FLAV. DOMITIANVS CAESAR. Cn. Pedius Castus.	1. April.
				C. Valerius Festus. N. N.	

Jahre d. Erb. Roms	Jahre n. Chr.	Consules ordinarii	Dauer des Consulates	Consules suffecti	Antritt des Consulates
825	72	T. FLAV. VESPASIANVS AVG. IV. TITVS FLAV. VESP. CAES. II.	6 Monate	L. Flavius Fimbria. C. Atilius Barbarus.	1. Juli.
				? C. Arruntius Catellius Celer. ? M. Arruntius Aquila.	1. Oct.
826	73	FLAV. DOMITIANVS CAES. II. (C.) Valerius Messalina.	4 Monate	C. Licinius Crassus Mucianus II. T. Flavius . . . II.	1. Mai.
827	74	T. FLAV. VESPASIANVS AVG. V. TITVS FLAV. VESP. CAES. III.	3 Monate	FLAV. DOMITIANVS CAES. III. N. N.	1. April.
				T. Clodius Eprius Marcellus II. Q. Petilius Cerealis Caesius Ruf. II.	1. Mai.
828	75	T. FLAV. VESPASIANVS AVG. VI. TITVS FLAV. VESP. CAES. IV.	? 6 Monate	FLAV. DOMITIANVS CAES. IV. M. Licinius Crassus Mucianus III.	1. Juli.
829	76	T. FLAV. VESPASIANVS AVG. VII. TITVS FL. VESP. CAES. V.	? 6 Monate	FLAV. DOMITIANVS CAES. V. T. Plautius Silvanus II.	1. Juli.
830	77	T. FL. VESPASIANVS AVG. VIII. TITVS FL. VESP. CAES. VI.	? 6 Monate	FLAV. DOMITIAN. CAES. VI. Cn. Julius Agricola.	1. Juli.
831	78	P. Cejonius Commodus. Dec. Novius Priscus.			
832	79	T. FL. VESPASIANVS AVG. IX. TITVS FL. VESP. CAES. VII.	fast 5 Monate 6 Monate	? N. N.	1. Juli.

Jahre d. Erb. Roms	Jahre n. Chr.	Consules ordinarii	Dauer des Consulates	Consules suffecti	Antritt des Consulates
833	80	TITVS FL. VESP. AVG. VIII. FLAV. DOMITIAN. CAES. VII.	? 3 Monate	L. Lamia Plautius Aelianus. C. Marius Marcell. Octavius Publ. Cluvius Rufus. Q. Pactumeius Fronto. M. Titius Frugi. T. Vinius Julianus.	? 1. April.
834	81	L. Flavius Silva Nonius Bassus. Asinius Pollio Verrucosus.			
835	82	T. FLAV. DOMITIANVS AVG. VIII. T. Flavius Sabinus.	? 4 Monate	C. Valerius Messalinus. ? N. N.	? Jan.
836	83	FLAV. DOMITIANVS AVG. IX. Q. Petilius Rufus II.		? Severus. ? Arrianus.	
837	84	FLAV. DOMITIANVS AVG. X. Appius (Oppius) Sabinus.	? 2 Monate	? N. N.	
838	85	FL. DOMITIAN. AVG. XI. T. Aurelius Fulvus.	? 2 Monate	Dec. Aburius Bassus. Q. Julius Balbus.	Sept.
839	86	FL. DOMITIANVS AVG. XII. Ser. Cornel. Dolabella Petronianus.	? 1 Monat	C. Secius Campanus. Sex. Octavius Fronto. Ti. Julius Candidus Marius Celsus.	Febr. 1. Mai.
840	87	FL. DOMITIANVS AVG. XIII. Saturninus	? 4 Monate	? N. N.	

Jahre d. Erb. Roms	Jahre n. Chr.	Consules ordinarii	Dauer des Consulates	Consules suffecti	Antritt des Consulates
841	88	FL. DOMITIANVS AVG. XIV. C. [L.] Minicius (Minucius) Rufus.	? 4 Monate	? N. N.	
842	89	T. Aurelius Fulvus II. Atratinus.			
843	90	FL. DOMITIANVS AVG. XV. M. COCCEIVS NERVA II.	? 4 Monate	? Neratius Priscus. N. N.	
844	91	M. VLPIVS TRAIANVS. M' Acilius Glabrio.	? 6 Monate	Q. Valerius Vegetus. P. Metius s. Metilius.	1. Juli.
845	92	FL. DOMITIANVS AVG. XVI. Q. Volusius Saturninus.	7 Tage	L. Venuleius Apronianus. L. Stertinius Avitus. Ti. Celsus Polomeus. C. Julius Silanus. Q. Arruntius.	15. Jan. 1. Mai. 1. Sept.
846	93	Pompejus Collega. Cornelius Priscus.			
847	94	L. Nonius Torquatus Asprenas. T. Sextius Magius Lateranus.			
848	95	FL. DOMITIANVS AVG. XVII. T. Flavius Clemens.	? 4 Monate	? N. N. ? T. Arrius Antoninus.	

Jahre d. Erb. Roms	Jahre n. Chr.	Consules ordinarii	Dauer des Consulates	Consules suffecti	Antritt des Consulates
849	96	C. Manlius Valens.			
		C. Antistius Vetus.			
850	97	M. COCCEIVS NERVA AVGVSTVS III.	? 3 Monate	C. Cornelius Tacitus.	Jan.
		L. Verginius Rufus III.		? C. Salvius Liberalius Bassus.	
851	98	M. COCCEIVS NERVA AVG. IV.	4 Wochen	T. Flavius Libo.	?
		M. VLPIVS NERVA TRAIANVS AVG. II.	? 6 Monate	? Licinius Sura.	
				? Afranius Dexter.	
852	99	A. Cornelius Palma.			
		C. Sosius Senecio.			
853	100	M. VLPIVS NERVA TRAIANVS AVG. III.	6 Monate	Sex. Pomponius Collega III.	vor dem 1. Juli.
		Sex. Julius Frontinus III.		? Julius Ferox.	
				? Acutius Nerva.	
				C. Julius Cornutus Tertullus.	nach dem 1. Juli.
				C. Caecilius Plinius Secundus.	
				C. Roscius Aelianus Maecius Celer.	gegen Ende d. J.
				Ti. Claudius Sacerdos.	
854	101	M. VLPIVS NERVA TRAIANVS AVG. IV.	? 2 Monate	? Rubrius Gallius.	?
		Sex. Articuleius Paetus II.		? Caelius Hispo.	
				N. N.	
855	102	C. Sosius Senecio II. (III.)			
		L. Licinius Sura II.			

Jahre		Consules ordinarii	Dauer des Consulates	Consules suffecti	Antritt des Consulates
d. Erb. Roms	n. Chr.				
856	103	Suburanus II. P. Neratius Marcellus.			
857	104	M. VLPIVS NERVA TRAIANVS AVG. V. M' Laberius Maximus II.	einige Tage.	Q. Glitius Atilius Agricola II. N. N.	Im Jan.
858	105	T. Julius Candidus II. A. Julius Quadratus II.			
859	106	L. Ceionius Commodus Verus. L. Cerealis.			
860	107	C. Sosius Senecio IV. L. Licinius Sura III.			
861	108	Ap. Annius Trebonius Gallus. M. Atilius Metilius Bradua			
862	109	A. Cornelius Palma II. C. Calvisius Tullus II.		P. AELIVS HADRIANVS. M. Trebatius Priscus.	? nach d. 1. Juli.
863	110	Ser. Scipio Salvidienus Orphitus. M. Peducaeus Priscianus.			
864	111	C. Calpurnius Piso. M. Vettius Bolanus.			
865	112	M. VLPIVS NERVA TRAIANVS AVG. VI. T. Sextius Africanus.	? 3 Monate	N. N.	

Jahre		Consules ordinarii	Dauer des Consulates	Consules suffecti	Antritt des Consulates
d. Erb. Roms	n. Chr.				
866	113	L. Publilius Celsus II. C. Clodius Crispinus.			
867	114	Q. Ninnius Hasta. P. Manilius Vopiscus.			
868	115	L. Viptanus Messala. M. Vergilianus Pedo.			
869	116	L. Aelius Lamia. Aelianus Vetus.			
870	117	Q. Niger. C. Vipstanus Apronianus.			
871	118	P. AEL. TRAIANVS HADRIANVS AVG. II. Ti. Claudius Fuscus Salinator.	? 12 Monate	? N. N. ? N. N.	
872	119	P. AEL. TRAIANVS HADRIANVS AVG. III. Q. Junius Rusticus.	4 Monate	? Q. Flavius Tertullus. ? M. Catius Priscus Messius Rustic. Aemil. Papius Arius.	1. Mai.

SITZUNG VOM 20. MÄRZ 1861.

Vorgelegt.

Le Roman de Renart le Contrefait.

(Nach der Handschrift der k. k. Hofbibliothek Nr. 2562, früher Hohendorf, Fol. 39.)

Von dem w. M. **Ferdinand Wolf.**

(Abhandlung für die Denkschriften.)

Dieses dem Cyklus von Renart angereihte Gedicht war bisher nur aus zwei Handschriften der kais. Bibliothek von Paris bekannt geworden; man wusste nur aus der kurzen und ungenauen Notiz in dem gedruckten Kataloge der Bibliothek des Baron Hohendorf, dass auch die k. k. Hofbibliothek zu Wien eine Handschrift davon besitze, aber weder, dass dies dieselbe Handschrift sei, die Ménage in Händen gehabt, noch kannte man ihr Verhältniss zu den Pariser Handschriften, und das der beiden in diesen enthaltenen Bearbeitungen zu einander.

Herr Wolf gibt daher eine genaue Beschreibung und Inhalts-Übersicht nebst Auszügen von dieser Wiener Handschrift, vergleicht sie mit den von jenen beiden Pariser Handschriften gegebenen Beschreibungen, Analysen und Auszügen, und gewinnt daraus das Resultat, dass die ältere Pariser Handschrift die ursprüngliche Bearbeitung dieses Romans, die Wiener Handschrift aber den ersten Theil, die jüngere Pariser Handschrift den zweiten der späteren Umarbeitung enthalte und dass die beiden letzteren Handschriften

nicht nur die zusammengehörigen Theile oder Bände Eines Werkes, sondern sogar Eines und desselben Exemplares sind.

Zugleich lösen sich durch diese Untersuchung alle bisherigen Zweifel über die Identität des Verfassers der beiden Bearbeitungen, indem sich diese nun klar herausstellt und alle in den drei Handschriften gegebenen chronologischen und autobiographischen Daten nun als vollkommen erklärbar und zusammenstimmend erscheinen.

Beiträge zur Diplomatik.

I. Die Urkunden Ludwig's des Deutschen bis zum Jahre 859.

Von Dr. Th. Sickel.

VORWORT.

Die folgende Arbeit ist aus dem Versuche entstanden, die Kanzlerreihen der ostfränkischen Könige festzustellen, ein Versuch, der mich mit Nothwendigkeit darauf führte, die Mehrzahl der Urkunden einer eingehenden Kritik von diplomatischem, zuweilen auch von historischem Standpunct aus zu unterziehen. Unter den Händen erweiterte sich mir dabei die Aufgabe. Aus der Vergleichung der Diplome nach allen Seiten hin ergaben sich so vielfache Regeln, dass ich mich hätte versucht fühlen können, eine neue Urkundenlehre für die Karolinger zusammenzustellen, wenn ich nicht überzeugt wäre, dass die Vorbedingungen zu einer solchen Arbeit noch fehlen. Es ist ein leichtes heutigen Tages z. B. Heumann's Urkundenlehre für die Karolinger zu übertreffen, aber unmöglich ganz den Fehler dieses und anderer diplomatischer Werke des vorigen Jahrhunderts zu vermeiden, dass Regeln aufgebaut werden auf der höchst unsichern Grundlage der in den Drucken vorliegenden Überlieferung der Urkunden.

Ich verkenne zwar nicht den Werth mehrerer neueren Urkundenbücher. Aber, wie jüngst Waitz trefflich dargethan hat, lassen die meisten noch vieles zu wünschen übrig. Speciell erschwert die Ungleichheit der Druckmethode den Gebrauch zu diplomatischer Vergleichung. Endlich ist es immer noch eine verhältnissmässig geringe Anzahl von Königsurkunden der ältern Zeit, welche in

correcteren Abdrücken soweit möglich aus noch erhaltenen Originalen, sonst aus den möglichst nahe stehenden Abschriften vorliegt. Wie unzuverlässig aber die älteren Drucke sind, wie in ihnen die Diplome bald aus Nachlässigkeit, bald absichtlich verfälscht sind, werde ich in den folgenden Blättern wiederholt nachzuweisen Gelegenheit haben. Dem gegenüber sind nun nur wenige in der glücklichen Lage wie Huillard-Bréholles oder L. Deslisle (abgesehen davon, dass mit der Zunahme der Anzahl von Diplomen eines Fürsten es auch leichter wird von einer gewissen Anzahl in Original oder in zuverlässigen Abschriften benutzter Urkunden auf die übrigen zu schliessen) wenigstens einen beträchtlichen Theil in der Urform einzusehen und darauf eine Urkundenlehre für das specielle Gebiet zu gründen. Wer wie ich in Bezug auf die Karolinger-Diplome zumeist auf die bis jetzt vorliegenden Drucke angewiesen ist, wird sich, um die Regeln der Kanzlei festzustellen, noch grösserer Mühe unterziehen müssen, als wenn ihm schon alle Urkunden in der besten Form der Überlieferung vorliegen würden, und doch wird die Richtigkeit und Stichhaltigkeit der von ihm erlangten Resultate allüberall durch die sehr zweifelhafte Zuverlässigkeit des von ihm benutzten Materials bedingt sein.

Zweitens, auch die besten Drucke werden dem Diplomatiker Sicherheit zunächst nur für die inneren Merkmale (ich halte trotz Schönemann an dieser Unterscheidung fest, weil sie sich mir als die noch am meisten praktische bewährt hat) darbieten; höchstens dass gute Beschreibung in Bezug auf einzelne äussere Merkmale Ersatz für die Einsicht des Originals gewähren kann. Insofern muss wer eine nach allen Seiten hin erschöpfende Urkundenlehre schreiben will, Gelegenheit gehabt haben, eine grosse Anzahl von Originaldiplomen zu prüfen. Auch diese Vorbedingung habe ich noch nicht in genügender Weise erfüllen können.

Das sind die Gründe, wesshalb ich trotz vielfacher mühsamer Vorarbeit, die ich unternommen habe, der wiederholt an mich gestellten Aufforderung eine Diplomatik zunächst für die Karolinger zu schreiben nicht Folge leisten mag, und ich verwahre mich ausdrücklich gegen die Annahme, dass die folgenden Beiträge etwas sein sollen, was sie nach meiner eigenen Ansicht nicht sein können.

Etwas anderes ist es, dass ich doch diese Beiträge der Öffentlichkeit übergebe. Die Aufgabe, die ich mir ursprünglich gestellt

habe, die aber nur einen Theil einer Urkundenlehre bildet, nämlich die Feststellung der Kanzlerreihen, wird sich im Grossen und Ganzen auch schon bei dem heutigen Stand der Urkundenveröffentlichung lösen lassen. Eine Schwierigkeit besteht hier zwar noch: die mehr oder minder grosse Unzuverlässigkeit der überlieferten Ziffern, von denen die chronologische Anordnung ausgehen muss, und durch die allerdings in einzelnen Fällen die richtige Feststellung der Kanzlerperioden bedingt wird. Indem ich aber jedem mir in dieser Hinsicht aufsteigenden Zweifel auch Ausdruck gegeben habe, wird es leicht werden, je nach den zu Tage kommenden Verbesserungen der Ziffern die letzte Revision der Kanzlerperioden vorzunehmen. Die wesentlichen Puncte der Einrichtung in der Kanzlei, wie ich sie festgestellt habe, werden dadurch nicht berührt werden.

Worauf sollte ich mich nun aber bei der kritischen Sichtung der Urkunden, die vorausgehen musste, stützen und berufen? Seit Heumann's für seine Zeit recht verdienstvollem, heute aber nicht mehr genügendem Werke ist, abgesehen von der Untersuchung über vereinzelte Urkunden, für Diplomatik der Karolinger nichts geschehen. Ich musste also mir selbst, soweit es heutigen Tages möglich ist, Regeln zusammenstellen und musste sie als den Massstab, mit dem ich gemessen, darlegen. Indem ich dies mit grossem Vorbehalt thue. stets mit specieller Aufführung der Diplome, aus denen ich die Regel ableite, stets was hypothetisch ist als solches bezeichnend, suche ich den trügerischen Schein zu vermeiden, als wäre hiermit schon die Urkundenlehre abgeschlossen, gebe aber doch was bis heute anzustreben möglich ist: eine umfassende Vorarbeit für eine Urkundenlehre. Je weniger in dieser Richtung in unserm Jahrhundert geschehen ist, das sich bisher mit Vorliebe der Sichtung der erzählenden Quellen zugewandt hat, desto willkommener, meine ich, ist jeder Versuch die Diplomatik wieder in Angriff zu nehmen und auch auf die Urkunden die Grundsätze der neuern Kritik und die mannigfaltigen Ergebnisse der historischen und hilfswissenschaftlichen Studien anzuwenden. Speciell in der Urkundenlehre Ludwig's des Deutschen, für die ich zunächst Beiträge liefere, glaube ich in einzelnen Puncten zu genügendem Abschlusse gelangt zu sein, in anderen habe ich den Stand der Fragen so dargelegt, dass jeder, dem das urkundliche Material in besserer Gestalt vorliegt, mit Leichtigkeit anknüpfen und die Fragen zur Entscheidung bringen kann.

Übrigens bin auch ich schon einigermassen in der Lage gewesen von sicherer Grundlage auszugehen. Es ist selbstverständlich, dass ich alle neueren und correcteren Drucke benutzt habe. Dann habe ich die in Wien, Kassel und Fulda aufbewahrten Originale nach allen Seiten hin prüfen können. Von dem reichen Vorrath Karolinger-Diplome in München kann ich leider bis jetzt nicht dasselbe sagen. Zwar habe ich, als eine andere Arbeit mich in das dortige Staatsarchiv führte, die Gelegenheit wahrgenommen sämmtliche dort befindliche Königsurkunden des neunten Jahrhunderts einzusehen und mir aus ihnen einiges, was mich damals gerade beschäftigte, zu vermerken; aber indem ich zu der Zeit noch nicht die Absicht hatte, diese Arbeit auszuführen, prüfte ich die Urkunden nicht nach allen Seiten hin und war seitdem nicht wieder in der Lage, dies nachzuholen. In Bezug auf einzelne Puncte, namentlich die Tironischen Noten, bin ich daher im Stande, mich auf die Münchner Originale berufen zu können, während ich in anderen Puncten mich nur auf die Abdrücke zu stützen vermag. Es ist meine Absicht für die Fortsetzung dieser Beiträge eine möglichst grosse Anzahl von Originaldiplomen noch zu untersuchen, um eine immer festere Grundlage für die allseitige diplomatische Erörterung zu gewinnen; ich werde dann auch nachtragen, was bei Urkunden Ludwig's des Deutschen, über die ich jetzt noch nicht endgiltig entscheiden kann, die Untersuchung der O. ergeben hat.

Den folgenden ersten Beiträgen habe ich eine allgemeine Einleitung über die Königsurkunden, ihre Eintheilung, ihre inneren und äusseren Merkmale voranschicken müssen, weil, was darüber in älteren Lehrbüchern gesagt ist, mir nicht genügte; es war um so nothwendiger, eine solche systematische Übersicht vorangehen zu lassen, weil ich im weitern Verlauf eine vorherrschend chronologische Anordnung zu wählen für gut befand. Den Schluss der Einleitung bildet eine Darlegung der Grundsätze, von denen ich bei der Reduction der Daten ausgehe. Dann lasse ich die Besprechung der Urkunden in der Weise folgen, dass ich die von einem Schreiber ausgefertigten zusammenstelle, nach ihren Merkmalen charakterisire und dann, was über einzelne Diplome in Bezug auf historischen oder Rechtsinhalt, auf Form, Datirung, Echtheit oder Unechtheit u. s. w. zu bemerken ist, erörtere; bei diesen kritischen Erörterungen ist je nach dem Bedarf von der chronologischen Reihenfolge abge-

wichen und sind aus irgend einem Grunde zusammengehörige Urkunden in ihrem Zusammenhang untersucht. An dieser Weise halte ich zunächst auch im zweiten Heft dieser Beiträge fest, welches den Schluss der Erörterungen über die Diplome Ludwig's des Deutschen und eine Gesammtübersicht über die Einrichtung seiner Kanzlei enthalten wird. Diesem Heft füge ich eine bisher ungedruckte Urkunde dieses Königs bei. Als Anhang des zweiten Heftes werde ich eine tabellarische Übersicht der Diplome Ludwig's zur Ergänzung der Böhmer'schen Regesten geben.

Die einzelnen Urkunden möglichst kurz anführen zu können, habe ich die Bezeichnung nach Böhmer's Nummern gewählt, und nur, wo es einen bestimmten Druck zu citiren galt, oder bei den von Böhmer noch nicht verzeichneten Stücken ist das betreffende Werk namhaft gemacht. Mit *BO* will ich besagen, das ich das Original, mit *BF*, dass ich ein Facsimile benutzt habe. Ist das letztere schon in Böhmer verzeichnet, so bedurfte es keines weitern Hinweises. Wo sich erst später veröffentlichte Abbildungen befinden, ist aus den Anmerkungen und aus der Schlusstabelle ersichtlich. Dabei benutze ich auch eine Anzahl von U. F. Kopp' gestochener Schrifttafeln, die allerdings ausser in wenigen Exemplaren (in Karlsruhe, Kassel, wohl auch in Berlin) noch nicht Gemeingut sind. Diese Tafeln sind mit allem, was die Enkel Kopp's noch von seinem wissenschaftlichen Nachlass besassen, vor zwei Jahren dem Institut für österreichische Geschichtsforschung in Wien geschenkt worden und werden noch im Laufe dieses Jahrs von mir als „Schrifttafeln aus Kopp's Nachlass" veröffentlicht werden; ich habe mich daher schon jetzt auf sie berufen zu können geglaubt.

Einleitung.

Schon in den ältesten Urkunden der Merovingischen Fürsten erkennt man eine stets wiederkehrende Disposition derselben, welche sich allmählich weiter entwickelnd endlich in der Kanzlei Karl's des Grossen in einer für Jahrhunderte massgebenden Weise festgestellt wird. Sie besteht zunächst darin, dass eine gewisse Anzahl von Formeln dem eigentlichen Inhalt des Diploms in bestimmter Reihenfolge

vor- und nachgesetzt wird. Einige dieser Formeln sind unbedingtes Erforderniss für jede aus der königlichen Kanzlei hervorgegangene Urkunde, andere können eben so wohl eingeschaltet als ausgelassen werden, noch andere sind nur für gewisse Urkundenkategorien bestimmt.

Die Mehrzahl dieser Formeln nun erhält wieder unter jedem König oder auch in den einzelnen Regierungsperioden desselben Fürsten eine besondere Fassung, so dass sich für die Urkunden jedes Regenten als von seiner Kanzlei gebraucht ein Urkundenformular feststellen lässt, eventuell mehrere Formulare, je eins für die durch den Inhalt bedingten besonderen Arten von Schriftstücken.

In solchem Formular kann zumeist die weitere Unterscheidung gemacht werden, dass einzelne Formeln sich in allen Urkunden einer Periode auch in der speciellen Fassung gleich bleiben, dass es dagegen für andere zwei, drei und mehr Fassungen gibt, die zwar stets denselben Gedanken ausdrücken, sich auch in traditionellen Schranken des Styls bewegen, aber doch von der Wahl des Verfassers abhängen. Jedoch ist auch diese Wahl nur in Bezug auf wenige Formeln frei geübt, hinsichtlich anderer erscheint sie wieder durch verschiedene Umstände beeinflusst. Erstens, wenn wir eine Regierungszeit noch nach den in der Kanzlei beschäftigten Personen in Kanzleiperioden eintheilen, so ergibt sich zwar eine Verschiedenheit einzelner Formeln innerhalb der Regierungszeit, aber doch vollständige oder grössere Conformität innerhalb derselben Kanzleiperiode. Zweitens viele Urkunden, welche oder insoweit sie nur Bestätigungen von Diplomen vorausgegangener Fürsten sind, sind nicht frei concipirt, sondern nur den ältern zu bestätigenden Urkunden in meist sehr strenger Weise nachgeschrieben, nicht allein in dem Hauptinhalt, sondern auch in denjenigen Formeln die sonst dem Verfasser frei steht verschieden zu stylisiren.

Bei durchgehend gleicher Disposition der Königsdiplome dieser Jahrhunderte unterscheiden sie sich also in Bezug auf die Formeln in mannigfaltiger Weise, und inwiefern die Gleichmässigkeit oder Ungleichmässigkeit der in Worte ausgedrückten Formeln einen Anhalt geben kann zur diplomatischen Beurtheilung der einzelnen Stücke, hängt wesentlich davon ab, dass sich die Untersuchung über alle verschiedenen, sich zum Theil sogar kreuzenden Umstände, welche die bestimmte Fassung beeinflusst haben, erstreckt. Es genügt jedesfalls für die Urkundenlehre Ludwig's des Deutschen nicht, wie

bisher geschehen ist, Formulare für die zwei Perioden seiner Regierung, als König in Baiern und als König von Ostfrancien festzustellen: auf diesem Wege ergaben sich nur zumeist sehr dehnbare Regeln, dass das eine oder andere oder auch das dritte Kanzleigebrauch gewesen sei. Es gilt die Unterscheidung weiter durchzuführen: einerseits nach Kategorien der Urkunden, andererseits nach Kanzleiperioden, zum Theil auch nach Gruppen von Diplomen, wie sie ein und derselben (zumeist moralischen) Person von den verschiedenen Fürsten ausgestellt sind. Auch bei dieser Art von Vergleichung werden noch manche Fragen offen bleiben, weil die Anzahl der zusammengehörigen Urkunden zu gering ist, um aus ihnen eine Regel zu entwickeln, oder weil die Überlieferung bei vielen Stücken zu unzuverlässig ist. Aber einige Fragen werden sich zum Vortheil der Kritik auf diesem Wege genügend beantworten lassen. —

Die Reihenfolge der Formeln, die hier zunächst in Betracht kommen, ist folgende:

I. Die Anrufung, invocatio, oder zur Unterscheidung von der monogrammatischen Anrufung (chrismon) invocatio verbalis, ist in der kaiserlichen Kanzlei Karl's des Grossen zur Regel geworden; sie bleibt innerhalb einer Regierungsperiode stets gleich.

II. Name und Titel. Auch der letztere ist zumeist innerhalb einer Regierungsperiode unveränderlich.

III. Das Vorwort, prologus, arenga, prooemium, kann gesetzt oder auch ausgelassen werden und wird in gewissen Schriftstücken regelmässig unterdrückt oder erst nach der nächsten Formel eingeschaltet. Zumeist ist es ein ganz allgemein gehaltener Gedanken über die Pflichten des Regenten, über sein Verhältniss zur Kirche u. s. w.; zuweilen nimmt aber das Vorwort auch schon Bezug auf den besonderen Inhalt der Urkunde. Die specielle Fassung bleibt dem Verfasser überlassen.

IV. Die Veröffentlichung, formula publicationis oder intimationis, ist ein unerlässlicher Bestandtheil jeder Urkunde, wechselt aber in dem Wortlaut erstens je nach dem Charakter des Schriftstückes, zweitens je nach dem Belieben des Schreibers. Ist das Schriftstück an einzelne, oder an bestimmte Classen von Staatsangehörigen gerichtet, so beginnt diese Formel mit der Aufzählung derselben in der herkömmlichen Rangordnung (Adresse, inscriptio) und zwar in

unmittelbarem Anschluss an Formel II, so dass Formel III ganz unterdrückt oder erst nach Formel IV gesetzt wird. Die Mehrzahl der Urkunden wird aber für alle veröffentlicht und ist demgemäss in den allgemeinsten Ausdrücken gehalten: sie folgt in diesem Falle erst nach Formel III. — Indem hier zunächst die am häufigsten angewandten Formeln aufgeführt werden sollen, gehe ich gleich zu den den Schluss bildenden über:

IX. Die Ankündigung des Siegels und eventuell der Unterschrift, die wie ausdrücklich hervorgehoben wird, zur Beglaubigung der Urkunde dienen. Bestimmte technische Ausdrücke und eigenthümliche Construction wurden in dieser Formel festgehalten, im übrigen hängt die Fassung von dem Belieben des Schreibers ab. Häufig schliessen sich in den Diplomen der ersten Karolinger an diese Formel kurze Bemerkungen in Tironischen Noten an, welche über die geschäftliche Behandlung der betreffenden Angelegenheit so wie über die Ausfertigung der Urkunde Aufschluss geben.

X. Die Unterschrift des Königs, bestehend aus dem monogrammatischen Namenszug (Handmal) des Königs und aus begleitenden Worten, welche denselben als Zeichen des betreffenden Fürsten erklären. Diese subscriptio regis wird jedoch gewissen Arten von Urkunden nicht beigefügt: alsdann findet auch keine Erwähnung derselben in Formel IX Statt.

XI. Die Unterschrift des Kanzleipersonals ist stetes Erforderniss der Vollziehung. In der Regel, namentlich in der besser geordneten Kanzlei der ostfränkischen Könige, unterschreibt der untergeordnete Beamte, der mit der Ausfertigung beauftragt ist, für sich und anstatt des Vorstehers der Kanzlei mit den Worten: N (mit dem etwaigen Zusatz seines Titels) advicem N (eventuell Titel) recognovi et subscripsi, Worte, die bis zu einer gewissen Zeit noch einmal im Recognitionszeichen in Tironischen Noten wiederkehren.

XII. Die nie fehlende Datirungszeile, welche zumeist Tag und Monat nach römischem Kalender, ferner je nach dem Gebrauch der Zeit das Jahr in mehrfacher Weise, dann den Ausstellungsort angibt und mit einem kurzen Schlussgebet (apprecatio) die ganze Urkunde abschliesst. In der Regel lässt sich für jede einzelne Kanzleiperiode eine bestimmte Anordnung der Theile dieser Formel und eine bestimmte Fassung nachweisen, namentlich auch ein feststehender Gebrauch für die hier, so wie in Formel X und im Context des Diploms dem Fürsten beigelegten Ehrentitel (tituli compellatorii, honorifici).

Auch der zwischen den Eingangs- und Schlussformeln befindliche Theil der Urkunde könnte nach Ausscheidung der speciellen Beziehungen auf Personen, Sachen und Verhältnisse je nach den Kategorien in bis zu einem gewissen Grade feststehende Formeln aufgelöst werden. Die Formelsammlungen mit ihren Probestücken für verschiedene Rechtsgeschäfte verdanken ja eben ihr Entstehen dem Umstande, dass für die urkundlichen Zeugnisse über dieselben bestimmte Formulare aufgestellt und von Geschlecht zu Geschlecht überliefert wurden [1]. Einzelne Beispiele dieser traditionellen Fassung werden sich später darbieten; hier möge die allgemeine Angabe über die Disposition genügen, dass auf die Formel IV die Darlegung des Sachverhalts, der zur Ausstellung der Urkunde Anlass gibt, zumeist in Form einer Bitte folgt, dann eine kurze die Gewähr der Bitte aussprechende Formel, weiter die ausführliche Darstellung des durch das Diplom zu bezeugenden Rechtsverhältnisses, woran sich häufig noch eine Einschärfung der betreffenden Willensäusserung des Königs (auctoritas, praeceptum u. s. w., in alten Übersetzungen: Gebot unsers Gewalts) anschliesst, deren kanzleimässige Bekräftigung dann in Formel IX ausgesprochen wird.

Für die Beurtheilung in sprachlicher Hinsicht hat, wie schon mehrere seiner Vorgänger, Schönemann eine diplomatische Sprachkunde nöthig erachtet und aufzustellen versucht [2]. Und jedesfalls kann die Urkundenkritik namentlich für die Karolingerzeit wesentlichen Nutzen aus der Berücksichtigung der vielfachen sprachlichen Momente ziehen. Aber das erste Erforderniss für derartige Arbeit wären bis in alle Einzelheiten zuverlässige Drucke oder sehr umfassende Prüfung von Originalen [3]. Und andererseits wird der

[1] Um etwa bei ähnlichen Arbeiten auch diese Formeln des Contextes, sowie später hinzukommende Formeln des Einganges und des Schlusses (z. B. die Befürwortung, die Strafandrohung u. dgl.) zählen zu können, habe ich bei der obigen Zahlenbezeichnung der Formeln eine Lücke gelassen, so dass auch bei Einschaltung neuer Nummern die oben aufgeführten Formeln immer mit der gleichen Ziffer bezeichnet werden können.

[2] Versuch eines Systems der Diplomatik, 1, 318 ff. und Lehrbuch der allgemeinen Diplomatik, 22 ff.

[3] Ich habe Gelegenheit gehabt, viele königliche und Privaturkunden des VIII. und IX. Jahrhunderts, aus deren Drucken Schönemann seine Beispiele entnimmt, im Original zu vergleichen und viele seiner Beispiele als Lesefehler zurückzuweisen, ohne dass allerdings deshalb die Sprache und Schreibweise der Originale correcter erscheint.

Sinn für diese Dinge immer mehr durch aufmerksame Lecture als durch Erlernung von Regeln geschärft werden. Dagegen wäre es förderlicher, wenn in lexicalischen Werken noch mehr als bisher geschehen ist, der einer bestimmten Zeit eigenthümliche Wortvorrath berücksichtigt würde, namentlich die besonderen technischen Ausdrücke für Rang- und Rechtsverhältnisse, die Ehrenbeiwörter, die speciellen Benennungen für die Urkundenarten u. s. w.

Neben den inneren Merkmalen oder Formeln werden bei Diplomen, die im Original erhalten sind, stets auch die äusseren Merkmale oder die Form des Schriftstückes in Betracht zu ziehen sein; in vielen Fällen wird von ihrer Untersuchung die Entscheidung über die Echtheit abhängen. Soweit sie sich beschreiben lassen, mögen die wesentlichsten äusseren Merkmale der Urkunden Ludwig's des Deutschen hier erwähnt und erklärt werden.

Die Kanzlei dieses Königs bedient sich als Schreibmaterials ausschliesslich des Pergaments [1]), zumeist in mehr breiter als hoher Form, so dass die Schriftzeilen den längeren Seiten parallel laufen. Im Vergleich mit den gleichzeitigen Privaturkunden und den Diplomen der späteren Zeit zeichnet es sich durch starke Bearbeitung, Feinheit und Weisse aus. Der ersten Schriftzeile [2]) geht in vielen Fällen

---

[1]) Mindestens für die Ausfertigungen. Was Ratpert (Mon. SS. 2, 69) erzählt: „praecepit (rex) primitus tantummodo dictatam (scripturam) et in aliqua sceda conscriptam sibi praesentari. Et cum ille causam comprobaret, tunc demum cancellario praecepit, in legitimis cartis conscribere . . confirmationem" bezieht sich offenbar nicht auf das Schreibmaterial allein, sondern auf alle bei der Ausfertigung zu beobachtende Formen. Sceda bedeutet hier wie sonst in dieser Zeit auch Pergament. Daneben mögen Urkundenentwürfe wie andere Entwürfe (siehe die Erzählung von Willibald in Mon. SS. 2, 357) auch auf Wachstafeln geschrieben worden sein. — Das auf dem Pergament gezogene Linienschema hat bei Urkunden keineswegs die Bedeutung, die man ihm bei Handschriften beilegen muss. Die Linien sind in der verschiedensten Weise gezogen. Nur das ist festzuhalten, dass es stets blinde Linien sind. Bleifarbene Linien wie in BO 275 stammen sicherlich von späterer Hand. Und dass schon um 900 mit Tinte gezogene Linien vorkommen, wie Palacky in den ältesten Denkmälern der böhmischen Sprache 33 behauptet hat, bedarf noch des Beweises.

[2]) Es ist eine für die Diplomatik müssige und höchstens in die Archäologie zu verweisende Frage, über die man sich früher (siehe Nouveau traité de dipl. 1, 536) oft gestritten hat, ob die Urkundenschreiber sich des Rohrs oder des Federkiels bedient haben und wann der Gebrauch des letztern beginnt. — Als Flüssigkeit hat man nur schwarze Tinte gebraucht. Über einen ganz vereinzelten Fall von Anwendung rother Tinte in einem Diplom dieses Jahrhunderts siehe Mab. de re dipl. editio II, 1709, p. 43. Dass Schriftsteller wie der Anon. Haserensis (Mon. SS. 7,

die monogrammatische Anrufung oder das Chrismon [1]) voraus, das ausserdem vor die Formeln X, XI, XII gesetzt werden kann. Die erste und die zwei Unterschriftszeilen sind, wenige Fälle ausgenommen, durch längere Schrift ausgezeichnet [2]), deren Buchstaben aber wesentlich demselben Alphabete angehören, wie die der übrigen Zeilen. Ein Rückblick auf die Merovinger Diplome erklärt hinlänglich die Entstehung dieser verlängerten Schrift. Die betreffenden Zeilen sollten für das Auge durch Vergrösserung hervorgehoben werden. Indem nun die Buchstaben der Merovingercursiv an und für sich gestreckt und durch nahes Aneinanderrücken schmal sind, geschah die Vergrösserung in perpendiculärer Richtung, so dass alle Längentheile der Buchstaben vielfach vergrössert, die in die Breite gehenden Theile dagegen fast unverändert gelassen wurden [3]). In dieser verlängerten Gestalt hat sich das cursive Element länger als in der übrigen Schrift der Diplome erhalten. Denn für die übrige Schrift der Diplome tritt gerade in der Zeit Ludwig's des Deutschen eine merkliche Wandlung ein. Seine ersten Schreiber gehören noch derselben Schreibschule an, aus der die Kanzlei Ludwig's des Frommen hervorgegangen war; die Schrift der späteren dagegen lässt einen grossen Fortschritt nach zwei Seiten hin erkennen: die cursiven Verbindungen und Verschränkungen nehmen stark ab und die einzelnen selbständig gewordenen Buchstaben, mögen einige auch noch dem cursiven Element entnommen sein, erscheinen breiter und runder.

Aus der zweiten Hälfte dieser Regierung datiren die Anfänge der diplomatischen Minuskel, die sich in der Behandlung der Schäfte mit Oberlänge [4]), in dem Festhalten an einigen Cursivbuchstaben

---

256: cyrographo aureis litteris inscripto von einer Urkunde Arnulf's) von andersfarbiger Schrift reden, ist Euphemismus.

[1]) Die beste Erklärung in Kopp Pal. crit. 1, 424. — Vierfaches Chrismon findet sich in B 293, Wirtemb. Urkundenbuch, 1, 90.

[2]) Wie das allerdings viel spätere syntagma dictandi in Mab. de re dipl. 619 sagt: „solet autem prima linea praeceptorum longis et aequalibus litteris figurari" und „ex utraque autem monogrammatis parte longioribus et aequalibus litteris scriptum erit etc."

[3]) Dieselbe Vergrösserung behufs Auszeichnung der ersten Zeile, aber in entgegengesetzter Richtung findet in den Schriftstücken der päpstlichen Kanzlei Statt: die an und für sich mehr breite und gerundete römische Cursiv wird dort vollends in die Breite gezogen, während die Höhe der Buchstaben minder zunimmt.

[4]) Es ist hier nicht der Ort, den Unterschied in der Schrift dieser zwei Perioden in seinen Einzelheiten darzulegen. Die bisher bekannten Facsimiles würden auch nicht

u. s. w. an die frühere Merovingische Urkundenschrift anlehnt, andererseits aber von der Bücherschrift beeinflusst, mit ihr die Selbständigkeit der Buchstaben und speciell im IX. Jahrhundert die unten leicht nach links gebogenen und fein zugespitzten kurzen Schäfte gemein hat [1]). In derselben Schrift wie der Haupttheil der Urkunde ist auch die Datirungszeile geschrieben, die darauf berechnet ist den untersten Theil des Pergaments in seiner ganzen Breite auszufüllen: daher die Zwischenräume zwischen den einzelnen Worten der Formel. Indem für Tag und Monat zunächst von dem Schreiber eine Lücke gelassen zu sein scheint, die erst bei der Vollziehung des Diploms ausgefüllt werden sollte, ist es zuweilen geschehen, dass auch nachträglich die Eintragung der betreffenden Daten unterblieben ist [2]).

Über die vorausgehenden verlängerten Unterschriftszeilen ist noch einiges zu bemerken. Die Stellung, welche das Handmal des Königs in der Formel X erhält, ist in der Regel bei ein und demselben Schreiber dieselbe. Ludwig der Deutsche hat stets dasselbe nur den Namen enthaltende Monogramm geführt und zwar in der schon von seinem Vater angenommenen Gestalt. Je entschiedener sich Tassin [3]), eine allerdings wunderliche Meinung Mabillon's

genügen, die unterscheidenden Merkmale zu veranschaulichen. Nur insofern der allgemeine graphische Charakter sich aus ihnen erkennen lässt, vergleiche man BF 730 mit BF 788.

[1]) Die die diplomatische Minuskel charakterisirenden langen und später mannigfach verzierten Schäfte, apices haben sogar Anlass gegeben die Königsurkunden apices zu nennen: „proinde nostrae auctoritates apices inde fieri decrevimus", „per hos serenitatis nostrae apices" u. s. w. heisst es sehr häufig. Im XI. Jahrhundert spricht man auch von „apostolici apices".

[2]) Über die Interpunction gilt von den Diplomen dieser Zeit, was Kopp 1, 231, 276, zusammenstellt. — Correcturen finden sich oft und sind, wenn sie von der Hand des Schreibers selbst stammen, unbedenklich, cf. Kopp 1, 282.

[3]) Nouveau traité 5, 24 — 34. — Mabillon 111, hatte in vielen Namenmonogrammen, besonders in solchen die Karolus bedeuten, ein von anderer Hand gemachtes Y unterschieden und war geneigt, dies speciell bei Karl dem Grossen für das deutsche Ja (Ya) zu erklären. Über den letztern Punct macht sich nun Tassin mit Recht lustig und fragt wie es zugehe, dass dies Y in vielen anderen Monogrammen fehle. Es ist seltsam dass ihm, der so viele Originale zu sehen Gelegenheit hatte und dessen Scharfblick sonst alles wahrnahm, es ist seltsam dass ihm entgangen ist, dass sich zwar nicht immer das angebliche Y, aber doch je nach der Gestalt des Handmals ein anderer Zug als von anderer Hand gemacht unterscheiden lässt. Ohne hier entscheiden zu wollen, wie lange sich der betreffende Gebrauch erhalten hat (ich habe ihn in einzelnen Fällen noch unter den Staufern gefunden, mag

bekämpfend, dagegen ausgesprochen hat, dass ein Theil des Handmals von dem Fürsten selbst gezeichnet sei, so dass er je nach dem Wortlaut von Formel IX das Monogramm entweder ganz von der Hand des Fürsten oder ganz von der des Kanzlers gemacht annimmt, um so mehr muss ich hervorheben, dass mich die Prüfung von mehr als 200 Originaldiplomen der Karolingerzeit überzeugt hat, dass in allen Fällen ein Theil des Handmals sich von den übrigen Zügen dieses Zeichens unterscheiden lässt, dass es also einen besonderen Vollziehungsstrich im Monogramm gibt. Bald wird man diesen Strich an der Unsicherheit des Zugs gegenüber den festen und breiten Zügen des ganzen Zeichens, zuweilen auch an der etwas andern Farbe der Tinte erkennen können. Dass der König selbst in früherer Zeit diesen Vollziehungsstrich gemacht hat, wird durch den zumeist gebrauchten Ausdruck in Formel IX: „manu propria nostra subter eam (auctoritatem) firmavimus“ wenigstens wahrscheinlich gemacht. In dem Handmal Ludwig's des Deutschen nun (sowie der anderen gleichnamigen Karolinger) ist der den Mittelbalken von H bildende Zug als solcher Vollziehungsstrich anzusehen. Es liegt nahe, dass

---

aber aus wenig Fällen noch keine Regel für die späteren Jahrhunderte feststellen) constatire ich ihn doch mit aller Bestimmtheit für die Karolingerzeit. Man gebe nur auf, in diesen Zug eine Buchstaben- oder Wortbedeutung hineinlegen zu wollen; die einzige Bedeutung dieses Striches ist, dass durch ihn die Urkunde neben anderen Solemnisationsarten vollzogen werden soll. Je nach der Gestalt der im Monogramm verschränkten Buchstaben des Namens ist bei der aus freier Hand vom Schreiber gemachten Zeichnung des Monogramms ein Zug noch ausgelassen und dieser ist dann nachträglich, sei es vom Fürsten selbst (was mir wahrscheinlicher ist), sei es vom ausfertigenden Kanzler gemacht worden. Im Monogramm Karl's des Grossen besteht er in dem gebrochenen Balken der das O darstellenden Mittelraute, deren obere Schenkel mit diesem gebrochenen Balken zusammen A bilden. Indem der rechte Theil des gebrochenen Balkens über den linken hinaus verlängert wurde, entstand die Figur, welche Mabillon für Y hält. Aber dies scheint selbst in den Diplomen Karl's des Grossen nicht immer der Fall gewesen zu sein: in BF 101 (in dem Kopp'schen Nachlass; das Original ist jetzt in Kassel nicht mehr zu finden) ist der rechte Theil des gebrochenen Balkens nicht über den Vereinigungspunct mit dem linken hinaus verlängert (siehe auch die Urkunde Karl's III. in Nouveau traité pl. 95). Es hätte endlich wohl auch statt des gebrochenen Balkens ein geradliniger gesetzt werden können, wie später im Namenszug Arnulf's (Erhard, Reg. Westph. Taf. 2, Nr. 6 und 7). Denn nicht die specielle Gestalt, sondern das Vorhandensein des Vollziehungsstriches ist das entscheidende. Wohl haben ihn Fälscher auch nachgemacht, wie in BF (Kopp) 86, aber auch oft übersehen, so dass das Fehlen desselben in BF (Kopp) 123, 124 mit unter den Gründen der Unechtheit aufzuzählen ist.

bei etwaigen Fälschungen auch dieser Mittelbalken gezeichnet wurde, ohne den kein H im Monogramm erschienen wäre; aber es ist mir auch ein Fall bekannt, dass in dem Zeichen eines falschen, aber die Originalform nachahmenden und noch für Original angesehenen Diploms Ludwig's des Deutschen dieser Vollziehungsstrich nicht gesetzt ist [1]).

Ein geübtes Auge wird endlich auch an dem Recognitionszeichen, dessen Grundzug das S des Wortes subscripsi in der Formel XI bildet und das desshalb mit Recht in subscripsi aufgelöst wird, die Echtheit oder Unechtheit eines Diploms prüfen können. Zunächst ist es Fälschern selten gelungen die Freiheit und Sicherheit des Zuges nachzuahmen, mit der die Kanzleischreiber die willkürlichen, aber ihnen doch geläufigen Linien dieses Zeichens machten. Ferner kehrt bei ein und demselben Schreiber eine im wesentlichen gleiche Gestalt des Recognitionszeichens wieder und gibt einen sichern Anhalt für die Beurtheilung. Endlich bei den erst nach dem X. Jahrhundert gefertigten Fälschungen verrathen sich dieselben sehr oft durch den Umstand, dass die ursprüngliche Entstehung des Zeichens aus dem S und die damit zusammenhängende enge graphische Verbindung des S mit dem vorausgegangenen cursiven *„et“* nicht mehr bekannt waren und dass in Folge davon die Fälscher bald subscripsi in Buchstaben ausschrieben, bald das signum recognitionis von den Worten der Formel XI trennten [2]). Inwiefern die Tironischen Noten in dem Recognitionszeichen, welche in den Diplomen der ersten Karolinger nie fehlen und welche im Allgemeinen die Worte der Formel XI wiederholen, ein sicheres Kriterium für die Urkunden Ludwig's des Deutschen bilden, wird später ausführlicher zu erörtern sein.

In Bezug auf die Siegel verweise ich auf Heineccius und Heumann [3]), auf die von Böhmer bei einzelnen Diplomen verzeichneten Abbildungen, zu denen noch eine Abbildung Römer-Büchner's [4]) hinzuzufügen ist. Jedoch hat eine neue Revision der

[1]) Erhard, Reg. Westph. 433, Urkunde 25. — Die weiteren Gründe der Unechtheit werden später angegeben werden.

[2]) Beispiele in Kopp Pal. crit. 432 = BF 207; im Kopp'schen Nachlass BF 86, 123, 124; BF 591 in Schöpflin Als. dipl. 1, 81 u. s. w.

[3]) Heineccius de veteribus Germanorum — sigillis — syntagma. — Heumann, 2, 197.

[4]) Die Siegel der deutschen Kaiser u. s. w. 14. — Das Siegel von BO 735, das in Mon. Boic. XI, Taf. I und besser in den historischen Abhandlungen der baierischen Akademie, 5, 309, abgebildet ist, ist entschieden falsch.

Originale noch festzustellen, ob die in Bild und Umschrift verschiedenen Siegel verschiedenen Perioden angehören oder ob zu gleicher Zeit mehrerlei Stempel angewandt worden sind.

Über die chronologischen Merkmale in den Urkunden Ludwig's des Deutschen ist, was als allgemeines Gesetz zu gelten hat, noch hier in der Einleitung festzustellen. Nämlich so verbreitet auch schon unter Ludwig dem Deutschen die Kenntniss der Dionysischen Aera war, so dass die Rechnung nach derselben in den verschiedensten Gegenden bereits in Privaturkunden häufige Anwendung fand, so entschieden steht es doch fest, dass sich die Kanzlei dieses Königs, und eben so die seiner Brüder, enthalten hat, diese Neuerung in die von ihr ausgehenden Urkunden einzuführen. Nicht der sonstige Gebrauch, sondern was einmal die Kanzlei eines Fürsten in dieser Hinsicht festsetzt, entscheidet in Bezug auf die königlichen Diplome, so dass sich für die Anwendung der Incarnationsjahre in denselben ganz scharfe Grenzen angeben lassen. Wie die des Vaters, so schliesst auch die Kanzlei Karlomann's diese Zählung noch aus. In den Diplomen seiner Brüder dagegen findet sie regelmässig Anwendung. In Westfrancien ist Odo der erste, in dessen Urkunden die Jahre Dionysischer Aera gebraucht werden [1].

Diese Regel wird weder durch die vereinzelte Ausnahme des Diploms Karl's des Grossen für Metz B 119, die schon Mabillon [2] richtig erklärt hat, noch durch das Vorkommen dieser Zählung in einigen Capitularien umgestossen. Sie kann hinsichtlich der Urkunden Ludwig's des Deutschen nicht streng genug festgehalten werden. Ich habe noch keine Originalurkunde desselben gesehen, in welcher von erster Hand ein Incarnationsjahr eingetragen wäre und zweifle, wenn dasselbe nicht nachträglich eingeschaltet ist, daran dass B. 839 mit solcher Ziffer Original ist, wie Erhard Urkundenbuch Nr. 28 angibt. Dass Abschreiber sich häufig diesen Zusatz erlaubt haben, kann bei dem später allgemeinen Gebrauch dieser Zählung nicht Wunder nehmen [3].

Das Jahr wird also in den Diplomen Ludwig's des Deutschen nur durch die Indiction und durch das Regentenjahr bezeichnet.

---

[1] Wailly, éléments de paléographie, liste alphabétique des princes souverains.
[2] De re diplom. 190.
[3] Siehe B. 788, in Neugart, 1, 354.

Während wir von den Epochen des letztern erst unter den einzelnen Notaren handeln können, wird es gut sein gleich hier die Frage zu beantworten, welche der beiden Zählungen am meisten Glauben verdient und in welcher speciellen Weise die Indiction berechnet worden ist.

Es scheint so nahe zu liegen, dass man sich in der Kanzlei Zeittabellen angelegt habe, um aus ihnen in jedem einzelnen Falle auf die einfachste Weise die correspondirenden Ziffern zu entnehmen. Aber in diesem wie auch in den folgenden Jahrhunderten sind, auch wo die Ziffern noch im Original vorliegen, der Verstösse so viele und oft so arge, dass sie unerklärlich wären, wenn die Kanzler besondere Jahrestafeln zur Hand gehabt hätten. Entweder hat man sich gar keiner Hilfsmittel bedient oder höchstens der in jenen Zeiten allgemein bekannten: einer Ostertafel und eines Kalenders nach römischem Vorbild. Beide konnten keinen Anhalt für die Berechnung des Regentenjahres darbieten, aber wohl für die der Indiction. Und überhaupt spielt die Indiction eine so grosse Rolle in der Zeitrechnung jener Jahrhunderte, dass wer immer sich mit dieser befasste, die einfache Regel dieselbe zu berechnen und die Indictionszahl des laufenden Jahres kennen musste. Darauf allein beruht es, dass man in zweifelhaften Fällen, in denen die einzelnen chronologischen Merkmale nicht übereinstimmen und in denen anderweitig verbürgte historische Daten keinen Anhalt gewähren, der Indiction den Vorzug gegeben hat und geben muss. Man ist wohl zuweilen bei Urkunden dieser Periode so weit gegangen, dass man sie aus dem einzigen Grunde, weil die noch vorhandenen Originale für die Indiction und die Regierungszeit Ziffern enthalten, welche nicht in Einklang zu bringen sind, hat anfechten wollen; entschieden mit Unrecht, da sich durch mehrere Jahrhunderte hindurch zu viele Belege beibringen lassen, dass einzelne Kanzler sei es im Berechnen, sei es im Schreiben der Ziffern, sehr nachlässig gewesen sind. Wenn aber überhaupt ein Versuch gemacht werden soll, derartige Fehler zu berichtigen, so ist für die Zeit, in der die Diplome noch nicht nach Dionysischen Jahren datirt werden, die einzig richtige Methode, von der Indiction als Norm auszugehen und nach ihr die Urkunden chronologisch zu ordnen.

Da drängt sich dann aber die weitere Frage auf: welcher Indiction haben sich die Kanzler zu Ludwig's Zeiten bedient? Die

Indiction mit der Neujahrsepoche [1]) kommt entschieden in dem ostfränkischen Reiche nicht in Betracht; es gibt nur ganz vereinzelte und in der Überlieferung der Ziffern unzuverlässige Urkunden, welche auch in den letzten drei Monaten die bis zum September angewandte Indiction beibehalten. Dagegen ist es noch nicht entschieden, ob die Indiction im IX. Jahrhundert nach griechischer und ursprünglicher Weise mit dem 1. September oder wie später zumeist in Kaiserurkunden mit dem 24. September gewechselt hat. Bekanntlich lässt sich die letztere Rechnungsweise vor Beda nicht nachweisen [2]), in dessen Schriften plötzlich die Angabe auftaucht: „incipiunt indictiones ab VIII Kalendas octobris ibidemque terminantur", wörtlich dann wiederholt in einem 820 verfassten, zumeist dem Hraban zugeschriebenen liber de computo. Beda's Autorität, meint Ideler, war im Mittelalter so gross, dass sie wohl auf damalige Kanzleien eingewirkt haben kann; dennoch hält er den Gebrauch dieser Indictionsepoche für sehr problematisch. Aber zunächst nach den Kalendarien zu urtheilen, ist gerade in diesem Puncte, seit überhaupt Beda's Arbeiten auf die Kalendarien des Continents einwirkten, die Satzung des Angelsachsen massgebend geworden. In dem Kalendarium Florentinum von etwa 817 [3]) ist mit grüner Schrift zum VIII Kal. oct. eingetragen „hic indictiones incipiunt et finiuntur"; in dem Kalendarium Augiense [4]) um 850 findet sich, durch rothe Capital und grünen Strich ausgezeichnet, derselbe Satz;

---

[1]) Ich gebe absichtlich von den gang und gäben Bezeichnungen: kaiserliche oder constantinische — römische oder päpstliche — griechische oder constantinopolitanische Indiction die zwei ersten auf, weil sie ganz willkürlich und stets zu Irrthümern Anlass gegeben haben. Nur die Benennung griechische Indiction für die am 1. September beginnende ist richtig, indem sie von allen sich zur griechischen Kirche bekennenden Völkern und so weit griechischer Einfluss oder der Verkehr mit dem Morgenland (wie in Venedig) gereicht hat, angewandt worden ist. Statt päpstlicher sage ich: Neujahrsindiction, denn sie beginnt nicht nothwendig, wie noch oft angegeben wird, mit dem 1. Jänner, sondern nur da wo der Jahresanfang auf circumcisio angesetzt wird; wo dagegen das Jahr, wie Jahrhunderte lang im grösseren Theile Deutschlands, mit der nativitas beginnt, setzt auch die Indiction am 25. December um. Die dritte schon von Ideler vorgeschlagene Benennung nach Beda wird durch das oben Gesagte gerechtfertigt.

[2]) Ideler, Handbuch der Chronologie, 2, 361. — Beda de temp. ratione ed. Giles. 6, 244. — Hrabani, lib. de computo in Baluzii miscell. ed. 1678, I. 62.

[3]) Bandini, catal. cod. lat. bibl. Laurent. I, 284.

[4]) Cod. Vindobon. 1815.

endlich auch in dem jüngeren Kalendarium Coloniense um 889 [1]). Dass er in den zwei sonst noch bekannt gewordenen Kalendern desselben Jahrhunderts von Corbie und Mailand fehlt, erklärt sich hinlänglich daraus, dass diese zwei nur Angaben des Kirchenjahrs enthalten und auch die Momente des Naturjahres nicht verzeichnen. Somit ist, späterer Kalender nicht zu gedenken, durch die drei genannten Exemplare der Beweis geliefert, dass der Ansatz Beda's schon im IX. Jahrhundert als massgebend nachgeschrieben wurde.

Prüfen wir nun auch die Urkunden um zu erfahren, ob in ihnen die Indiction nach älterer griechischer Art am 1. September, oder nach der Anweisung Beda's am 24. September wechselt. Die Diplome Ludwig's des Frommen B 222 — 226 vom 3. — 11. September 814 [2]), B 286 vom 2. September 816, B 333 vom 17. September 820 sprechen alle für die griechische Indiction. Aber das entgegengesetzte Resultat liefern die Urkunden der späteren Regierungsjahre: B 350 vom 11. September 823, B 398 vom 11. September 829, B 459 vom 10. September 835, B 485 — 487 vom 7. September 838 sind noch mit den bis zum September laufenden Indictionen versehen, während vom 24. September an zumeist die Indiction umsetzt [3]). Somit scheint es dass die Beda'sche Neuerung, welche seit Anfang des Jahrhunderts in den Kalendarien Eingang findet, etwa seit 820 auch in der kaiserlichen Kanzlei angenommen worden ist [4]). Wir werden später sehen, wesshalb die drei Urkunden Ludwig's des Deutschen B 734, 747, 753, welche zwischen dem 1. und 24. September ausgestellt

---

[1]) Binterim, Kalendarium Coloniense. — Dass diese drei Kalendarien auf Beda beruhen, lässt sich sowohl aus ihrem Festverzeichnisse als aus ihren Satzungen für das Naturjahr ersehen. Cf. Piper, Karl's des Grossen Kalendarium und Ostertafel. Dies letztere Kalendarium von 781 — 783 und das noch ältere von Luxueil, welche die Puncte des Naturjahres noch nach Isidor ansetzen, verzeichnen auch die Indictionsepoche Beda's noch nicht, deren Verbreitung auf dem Festland also erst gegen 800 begonnen hat. Während des Druckes habe ich Gelegenheit gehabt noch zwei ungedruckte Kalendarien aus der ersten Hälfte des IX. Jahrhunderts einzusehen, welche auch die Indiction nach Beda ansetzen: ein Kal. Salisb. von c[a] 809 und ein Kal. Autiossod. von c[a] 840.

[2]) B. 220 vom 1. September 814 hat nach dem vorliegenden Druck noch ind. VII, während schon VIII zu erwarten wäre.

[3]) Die Zahl der Urkunden, welche auch nach dem 24. September noch die frühere Indiction beibehalten, ist sehr gering. Wie viel dabei den Fehlern der Überlieferung zuzuschreiben ist, muss ich dahin gestellt sein lassen.

[4]) Es lohnt sich nicht Beispiele aus Privaturkunden anzuführen, da die Ziffern in ihnen zu unverlässig sind, um einen Beweis zu bekräftigen oder zu entkräften.

sind, an und für sich nicht entscheiden. Aber für die Zeit seiner Nachfolger wird sich im Verlauf dieser Arbeiten als unzweifelhafte Regel herausstellen, dass ihre Kanzler die Beda'sche Epoche festgehalten haben. Und aus diesen drei Umständen: dem Ansatze in den Kalendarien, dem Vorkommen dieser Indiction in den letzten Jahren Ludwig's des Frommen und unter den späteren ostfränkischen Karolingern halte ich mich berechtigt den Schluss zu ziehen, dass auch die Kanzlei Ludwig's des Deutschen die Indiction mit dem 24. September begonnen hat, und ordne ich demgemäss die Urkunden an [1]).

Diplomatische Erörterungen über die Urkunden Ludwig's des Deutschen.

In erster Linie sollen hier die Urkunden nach Kanzleiperioden geordnet untersucht werden, nach Perioden die sich am füglichsten nach der Unterschrift in Formel XI bezeichnen lassen.

Adalleodus diaconus advicem Gauzbaldi 830 — 833.

Die mit dieser Unterschrift versehenen Diplome zeichnen sich durch grosse Gleichmässigkeit der Formeln aus, selbst derer in denen sonst der Conception freier Spielraum gelassen wird. Vollständig gleich lautet in allen echten Diplomen Formel I: „in nomine domini nostri iesu christi dei omnipotentis“ und zwar ohne Chrismon. Formel II wechselt: „hludouuicus diuina largiente (oder fauente) gratia (oder clementia) rex baioariorum“. Gleichlautend ist Formel IX in B 723, BO 721, 724, 725, 727. Mon. Boic. 31, 68. 70, 72: „et ut haec auctoritas . . . per curricula annorum inuiolabilem atque inconuulsam obtineat firmitatem, manu propria subter firmauimus et anuli nostri impressione signari iussimus“. In allen noch erhaltenen Originalen schliesst sich daran eine Bemerkung in Tironischen Noten wie in BO 725: „idem domnus rex scribere iussit“. Formel X ist stets wie in BF 730: „signum (M) hludouuici gloriosissimi regis“. Vor

---

[1]) Für die Diplome Karl's des Kahlen gibt Wailly éléments de paléographie 271 an, dass in ihnen die Indiction bald vom 1. September, bald vom Neujahr berechnet werde. Die Beda'sche Indiction wird also gar nicht in Betracht gezogen, obgleich sie z. B. in den Urkunden von 867 offenbar angewandt ist. Auch in der Diplomatik von Westfrancien bedarf es zur Feststellung dieses und anderer Puncte einer neuen umfassenden und gründlichen Untersuchung.

Formel XI wird das Chrismon gesetzt; die Tironischen Noten des Recognitionszeichens lauten zumeist wie in BO 725: „Adalleodus diaconus aduicem Gauzbaldi recognoui et subscripsi“. Ganz gleich in der Anordnung ist endlich Formel XII, nämlich wie in BO 721: „data (XIII Kls. julias) anno christo propitio (XVIII) imperii domni hludouuici serenissimi augusti et anno (VI) regni nostri, indictione (VIII), actum (Randestorf palatio nostro), in dei nomine feliciter amen“; nur „christo propitio“ scheint zuweilen unterdrückt zu sein.

Bei diesen Zeitangaben wird man mit Sicherheit von der Epoche der kaiserlichen Regierung 28. Jänner 814 und von der Beda'schen Indiction ausgehen können. Ordnet man nun danach die Urkunden, so ergibt sich dass die Epoche für die Jahre Ludwig's des Deutschen zwischen den 27. III. (B 724) und den 27. V. 826 (B 727) fallen muss; als annähernder Tag mag also der 1. V. 826 angenommen werden [1]). Bei dieser Setzung stimmen alle Ziffern, während die Böhmer'sche Epoche zu mehrfachen Verbesserungen nöthigt, und auf diese Richtigkeit der von mir meist den Originalen entnommenen Ziffern ist um so mehr Werth zu legen, da, wie sich später zeigen wird, auch in den folgenden Jahren die Rechnung des Adalleod durchaus zuverlässig ist.

Lässt sich nun vielleicht auch aus Privaturkunden eine Bestätigung für diese Epoche beibringen? Ich will gleich hier bemerken, dass ich die oft gemachten Versuche aus den Ziffern dieser Urkunden die verschiedenen in der Kanzlei angewandten Regierungsepochen Ludwig's des Deutschen festzustellen als resultatlos ein für alle Mal verwerfe [2]). Es würde hier zu weit führen, den Beweis dafür durch Besprechung aller einzelnen Urkundensammlungen zu liefern, und so mögen nur zwei Bücher erwähnt werden, deren Urkunden früher in diesem Sinne benutzt worden sind: der Codex diplomaticus Ale-

---

1) Auch Mabillon supplém. 42 entschied sich ohne nähere Gründe anzugeben für die Epoche 826.

2) Ganz anders verhält es sich mit der Feststellung von localem Gebrauch gewisser Epochen. So hat schon Lamey in der Vorrede zum Cod. Lauresh. gezeigt, dass die Lorscher Mönche den Regierungsantritt Ludwig's des Deutschen erst vom Tode des Vaters an berechneten. Dasselbe lässt sich von den Mönchen in Fuld, Weissenburg u. a. O. nachweisen. Jedesfalls wirft das ein eigenthümliches Licht auf die Verhältnisse nach 833 und beweist, dass Ludwig in den westlichen Landestheilen noch keineswegs die volle und ausschliessliche Anerkennung fand, die er als König in Ostfrancien beanspruchte. Aber für den von seiner Kanzlei beobachteten Gebrauch, um den es sich hier handelt, lässt sich nichts daraus schliessen.

manniae von Neugart und die Historia Frisingensis von Meichelbeck. In den St. Gallener Urkunden bei jenem sind zumeist die Wochen- und Monatstage angegeben, aus denen sich das bestimmte Ausstellungsjahr berechnen lässt. Will man aber von den so gewonnenen Aerenjahren ausgehend aus den mitangeführten Regierungsjahren deren Epoche bestimmen, so wird man fast bei jeder einzelnen Tradition ein anderes Resultat erlangen [1]). Und zum Theil würden es Jahre sein, die durch kein hervortretendes geschichtliches Moment Anlass zu besonderer Rechnung geben konnten und die auch nur vereinzelt und nie in Diplomen der königlichen Kanzlei nachgewiesen werden können. In den Meichelbeck'schen Urkunden dagegen finden wir ziemlich häufig neben dem Jahr der Regierung das der Incarnation und die Indiction verzeichnet. Aber indem die letzteren in der Mehrzahl der Fälle nicht übereinstimmen, wird es schon fraglich, ob wir das Regierungsjahr durch die Römerzinszahl oder durch das Aerenjahr controliren sollen, und stimmen sie dann und wann überein, so ergeben sich ebenfalls ganz verschiedene Epochen. Es lässt sich daraus nur schliessen, dass entweder die Schreiber der Privaturkunden sehr ungenau waren in der Berechnung der Regierungsjahre oder dass die Ziffern schlecht überliefert sind. Und es hat daher gar keinen Werth, ein vereinzeltes richtiges Datum, dem sich eine grössere Anzahl unrichtiger gegenüberstellen lässt, aus diesen Sammlungen für die eine oder die andere Epoche beizubringen.

Etwas anders steht es in Bezug auf die Epoche von 826 mit einigen Freisinger Urkunden, in denen es sich nicht um eine blosse Ziffer handelt, sondern um beigefügte Notizen über den Regierungsantritt. So hat schon Heumann 2, 199 für diese Epoche aus den Urkunden bei Meichelbeck Nr. 495, 496, 498, 499 angeführt, dass sie „primo anno quo filius eius (imperatoris) Hludouuicus rex in Baiouuariam uenit" ausgestellt sind. Aber alle diese Stücke sind vom Juni 826, schliessen also noch gar nicht aus, dass wie Böhmer annimmt der Regierungsantritt etwa vom September 825 berechnet worden sei [2]). Eher möchte ich Werth auf das Datum in

[1]) Siehe die Angaben in den Noten bei Neugart. 1, 215 ff.

[2]) Meichelbeck Nr. 501 vom 11. März. „a. Hlud. imper. XIV (= 827) ipso anno quo filius ejus Hlud. rex in Baiouuaria venit" würde ein besserer Beleg sein und beweisen, dass die Epoche erst nach dem 11. März begonnen hat. Aber es steht auch noch die Indiction III dabei, die in V verwandelt werden müsste, um 827 zu ent-

Nr. 493 legen: „a. inc. dom. 826 ind. VI Lud. imp. a. XIII in ipso anno quo filius ejus Lud. in Bauuarium uenit", denn das klingt, als wollte der Schreiber damit weniger eine Berechnung andeuten, als ein nahe liegendes eben in 826 fallendes Ereigniss aufzeichnen.

Allerdings stimmen nun die ezählenden Quellen [1]) darin überein, dass der Kaiser seinen Sohn im Herbst 825 nach Baiern geschickt habe. Aber es ist sehr wohl möglich, dass nicht die erste Ankunft im Lande, sondern irgend ein uns nicht überlieferter Act als Regierungsantritt angesehen und dass von letzterem aus, d. h. mehrere Monate nach der Ankunft, die Jahre berechnet worden sind. Das übereinstimmende Zeugniss der richtig angeordneten Diplome gibt hier den Ausschlag.

Es würde demnach als die älteste auf uns gekommene Urkunde B 723 vom 6. X. 830 und in Regensburg ausgestellt anzusehen sein; denn an den drei übereinstimmenden Daten sollte man nicht rütteln [2]). Mit den Nachrichten von dem im October zu Nimwegen versammelten Reichstage [3]) würde sich dies Datum wohl noch vertragen: Ludwig wäre erst nach dem 6. October nach Nimwegen zu der schon vor seiner Ankunft zusammengetretenen Reichsversammlung aufgebrochen.

In die Zeit, in welcher Adalleod für Gauzbald unterfertigt, werden nun auch einige Diplomata spuria gesetzt. Zunächst B 726. Will man auch hier das Aerenjahr als vom Abschreiber zugesetzt fallen

---

sprechen, und mit demselben Rechte könnte ein anderer a. imp. XII = ind. III = 825 als Verbesserung vorschlagen und aus dieser Urkunde eine Epoche vor dem März 825 herleiten.

1) Ann. Einhardi, Vita Hlud., Ann. S. Ruodb. in Mon. SS. 1, 214; 2, 629; 9, 770.

2) Böhmer nennt wegen der chronologischen Merkmale diese Urkunde zweifelhaft, wenn sie überhaupt echt ist. Diesem Zweifel stimmt Waitz Verfassungsgeschichte 3, 434 bei. Aber ich finde nicht, dass jemand ausser den von den Daten hergenommenen Verdachtsgründen andere angegeben hätte. Das Original ist zwar nicht erhalten, aber mit der Überlieferung steht es bei dieser und anderen Urkunden für Niederaltaich besser, als bisher bekannt geworden ist. In den Mon. Boicis sind die nicht im Original erhaltenen Diplome für dieses Kloster aus dem Cod. Hermanni abbatis saec. XIII. mitgetheilt. Aber es gibt viel ältere Abschriften. In Niederaltaich sind nämlich auf der Rückseite mehrerer Originalurkunden kurze Zeit zuvor ertheilte Diplome abgeschrieben. So finden sich auf der Rückseite von BO 1129 (K. Arnulf 897) Copien von Diplomen Karl's des Grossen B 196 und Ludwig's des Deutschen B 723 von einer Hand des X. Jahrhunderts. Die Ziffern unserer Urkunde in dieser Abschrift stimmen nun ganz mit denen des Codex Hermanni überein.

3) Ann. Bertin. in Mon. SS. 1, 424 und Thegani v. Hlud. in 2, 598.

lassen, so ergibt sich schon aus den Formeln I, II, dass diese Urkunde nicht in dieser Kanzleiperiode, sondern erst nach 833 (s. S. 353) ausgestellt sein kann. Aber auch der spätern Zeit entspricht die Fassung des Datums nicht und Indiction XI ist, wie man auch die Epochen ansetze, mit dem Regierungsjahr VII nicht in Einklang zu bringen. — Noch weniger lässt sich von diplomatischem Standpuncte aus (in wiefern der Historiker auch aus einem anerkannt fehlerhaften Diplome noch ein Zeugniss für die in demselben erwähnten Thatsachen entnehmen zu können glaubt, ist eine ganz andere, hier nicht zu erörternde Frage) die Urkunde in **Mon. Boic. 31, 56** vertheidigen. Formel I und II sind falsch. Ein Notar Angelmar kommt unter Ludwig dem Deutschen nicht vor [1]). Die Fassung von Formel XII ist durchaus fehlerhaft: das Mondalter wird eben so wenig als das Aerenjahr in Diplomen angegeben, die übrigen Daten stimmen nicht. Indem die Herausgeber der Mon. Boic. dies alles zugestehen, versuchen sie die Urkunde dadurch zu retten, dass sie sie für eine Art Protokoll ausgeben. Aber wer hat bisher ein aus der königlichen Kanzlei hervorgegangenes Protokoll nachgewiesen, an dessen Formular wir dieses Stück messen könnten? Es hätte noch eher einen Sinn die Urkunde für ein Placitum zu erklären. Ein solches ist uns allerdings von diesem König auch nicht erhalten. Aber einiges was in diesem Diplome anstössig ist, liesse sich allenfalls aus der Form der Placita, wie sie uns von Karl dem Grossen überliefert sind, ableiten: Placita sind nicht mit dem Monogramm versehen, sind vielfach von anderen Notaren ausgestellt, weichen auch in der Datirungsformel zuweilen ab [2]). Doch stehen auch dem Formel I und II und die ganze Fassung entgegen, indem in Placiten eine ausführliche Darstellung der Verhandlung gegeben wird. Somit ist diese Urkunde unter keiner Voraussetzung zu vertheidigen [3]).

Von Adalleod wird später noch die Rede sein. Über Gauzbald sei gleich hier bemerkt [4]), dass sein Name zuletzt in der Unterschrift

[1]) Ein Diacon Engilmar erscheint in B 840 und in den letzten Jahren Ludwig's wird Engilmar Bischof von Passau: beide erscheinen aber nie in Verbindung mit der Kanzlei. Noch weniger kann an Lothar's Kanzler Agilmar von Vienne gedacht werden.

[2]) Siehe Placitum B 199 in Mabillon 512 und die dort hinzugefügte Bemerkung.

[3]) Über B 720 s. S. 394.

[4]) Es ist weder hier, noch wo später im Zusammenhang von dem Kanzleipersonal gehandelt werden wird, meine Absicht möglichst vollständige Biographien über die

des Diploms vom 27. V. 833 vorkommt und der Name seines Nachfolgers Grimold zuerst in dem Diplome vom 19. X. 833. In den Unterschriften wird ihm, der damals Abt von Niederaltaich war, nie ein Titel beigelegt, dagegen nennt ihn der König im Text von B 723 „sacri palatii nostri summus capellanus". Aus der Zeit nach 833 liegt, obschon er bis 855 lebte und mit dem Hofe in gutem Verhältniss stand, keine Nachricht vor, dass er noch mit der Kanzlei in Verbindung gewesen sei.

Adalleodus advicem Grimaldi 833 — 837 und einmal Adalleodus advicem Radleici 838.

Die wesentlich andere Stellung, die Ludwig der Deutsche seit der Erhebung gegen den Vater 833 einnimmt, findet auch in einem neuen Titel ihren Ausdruck und mit dem Titel wurden zugleich die wesentlichsten Formeln der Urkunden geändert. Als Formel I wurde für die ganze Folgezeit „in nomine sanctae et individuae trinitatis" angenommen. Formel II lautet fortan „Hludouuicus diuina fauente gratia". Ich muss es dahin gestellt sein lassen, ob dies die ausschliesslich richtige Fassung ist. Entschieden falsch sind die Formeln II in B 746: „diuina ordinante prouidentia rex", in B 844: „propiciante clementia dei rex", in Dronke 270: „diuina fauente clementia rex Francorum et Longobardorum ac patricius Romanorum", in Lacomblet 1, 37: „gratia dei rex". Die Frage ist nur, ob auch „diuina fauente clementia (oder providentia) rex" zulässig ist, das sich, ausser in einigen Urkunden mit auch sonst abweichenden Formeln, nur in B 783, 811, 819, Wirt. Urkundenbuch 1, 149, Erhard 1, 21 findet, also sehr selten; es gilt die erste, zweite und vierte Urkunde, die noch im Original erhalten sein sollen, genau zu untersuchen. In der Datirungszeile wird fortan stehender Titel: „rex in orientali Francia", und dem entspricht es endlich, wenn die Kaiserjahre des Vaters fortan nicht mehr erwähnt werden, sondern ausschliesslich nach

einzelnen Mitglieder der Kanzlei zu geben und ihre gesammte politische, literarische oder sonstige Thätigkeit darzustellen. Ein in der Gesammtliteratur dieser Zeit besser Bewanderter hat diese Aufgabe zum Theil schon gelöst und wird sie in erschöpfender Weise in nächster Zukunft lösen. Ich beschränke mich desshalb auf die Zusammenstellung der Nachrichten, welche sich direct oder indirect auf das Verhältniss der einzelnen Personen zu der Kanzlei beziehen.

Jahren der nun beginnenden neuen Regierung gezählt wird. Die besondere Fassung dieser Zeile zeigt in den einzelnen Kanzleiperioden einige kleine Abweichungen.

Dem speciellen Formular des Adalleod seit 833 gehört folgendes an. Vor der Formel I unterlässt er auch jetzt das Chrismon zu setzen, wendet es aber vor Formel XI an: B 728, BF 730, 735, BO 732, 736 — 738 [1]). Die Formeln III. IV. IX. behandelt Adalleod in dieser Zeit mit grösserer Freiheit. Auf die letzte lässt er zuweilen noch Tironische Noten folgen wie in B 732 (Kopp 1, 394), in BO 735 (Kopp 1, 396), in BO 736; sie fehlen dagegen in BO 737, 738. Für allein richtige Fassung von Formel X halte ich „signum (M) Hlud. gloriosissimi regis", wie in BF 730, BO 737, 738 [2]). Stets gleich finde ich Formel XI: „Adall. diac. aduicem Grimaldi recognoui et subscripsi" [3]) nebst Recognitionszeichen mit Tironischen Noten, die in den mir bekannten Originalen genau mit denen von B 732 übereinstimmen, welche Kopp 1, 394 erklärt. Als Beispiele für die constante [4]) Formel XII wähle ich BO 737: „data (VI Kld. mar.) anno christo propitio (quarto) regni domni hludouuici regis in orientali Francia indict. (XV.) actum (Otingas pal. regio) in dei nomine feliciter amen". Es verdient besonders beachtet zu werden, dass Adalleod in dieser Zeit die Zahl für das Regierungsjahr regelmässig in Buchstaben ausschreibt, was bis auf B 752 auch die alten Abschriften und neuen Drucke genau wiedergegeben haben.

Mit Ausnahme von B 752, das besser im Zusammenhang mit anderen Diplomen zu besprechen ist, zeigen sich nun die von Adalleod nach 833 ausgestellten Urkunden in den chronologischen Merkmalen ebenso zuverlässig als die früheren, sobald das Gesetz der Datirung richtig festgestellt wird. Ich gehe auch hier von der Beda'schen Indiction aus. Ordnet man nach ihr die Diplome, so fällt gleich ein bestimmtes arithmetisches Verhältniss auf, dass nämlich das Regierungsjahr = Indiction — 11 (oder = Indiction + 15 — 11) ist, also ein paralleles Fortschreiten der Zahlen stattfindet. Und bei

[1]) Nicht angegeben ist es vor Fl. XI in Wirt. Urkundenbuch 1, 109 aus Original.

[2]) So gut Kleinmayr aus BO 738 fälschlich herauslas: s. domini glor. (M) Lud. regis, nehme ich dies auch für B 734 an; in B 739 mag gloriosissimi vom Abschreiber ausgelassen sein.

[3]) Denn recognovi mpra (wohl manu propria) in B 731 ist offenbar Lesefehler.

[4]) Nur in B 752 Cop. ist regis ausgefallen.

weiterer Berücksichtigung der Monatstage ergibt sich, aus B 734 [1]) und Wirt. Urkundenbuch 1, 109, dass die Epoche des Regentenjahres zwischen den 23. und 30. September fallen muss. Da wir nun keine Nachricht haben, welche die Annahme des neuen Titels u. s. w. an ein bestimmtes Datum knüpft, sondern nur wissen, dass die letzte Urkunde nach älterem Formular vom 27. V. 833 ist und die erste nach neuem Formular vom 19. X. 833, was vollständig zu den Ereignissen des Sommers passt, so steht nichts dieser Epoche zwischen dem 23. und 30. September im Wege. Und zieht man endlich die auch unter den folgenden Kanzlern wiederkehrende parallele Bewegung beider Zahlenreihen in Betracht, so wird es sehr wahrscheinlich, dass das Kanzleipersonal selbst den 24. September als Indictionsepoche, zugleich als Epoche jenes Jahres angesetzt hat. Wie sich aber auch die Schreiber die Sache vorgestellt haben mögen, für uns ergibt sich aus den zuverlässigen Zahlen des Adalleod folgerichtig nur die in die letzte Septemberwoche fallende Epoche, und indem auch keine Urkunde der späteren Jahre engere Grenzen angibt als die vom 23. — 30. September, können wir in allen Fällen einen gleichzeitigen Wechsel der Indiction und der Regierungsjahre am 24. September als Regel annehmen. Wie viel besser als nach dem von Böhmer willkürlich angenommenen 29. Juni, sich viele Urkunden nach diesem System einreihen lassen, wird sich später zeigen [2]).

Über einzelne Diplome und ihre Setzung ist Folgendes zu bemerken [3]). Die im Wirt. Urkundenbuch I, 109 abgedruckte Urkunde wird dort zu 30. IX. 836 gesetzt, was sehr wohl dazu passt, dass im September 836 eine Reichsversammlung zu Worms stattfand, der auch Ludwig der Deutsche beiwohnte [4]). Aber es widerspricht auch

---

[1]) B 734 setze ich also zu 837. — Bei der Unzuverlässigkeit Kleinmayr's bin ich geneigt, statt Ohoberg, das ich nicht nachweisen kann, Oberberg zu lesen, ein Ortsname, der allerdings zu oft vorkommt, als dass sich ohne weitere Angabe bestimmen liesse, wohin dieses Oberberg zu verlegen sei.

[2]) Wie Dumgé in allen Fragen der Chronologie faselt, so auch hier: seine Behauptungen bedürfen keiner Widerlegung.

[3]) Das Rundschreiben B 739 werde ich später im Zusammenhang mit ähnlichen Schriftstücken besprechen.

[4]) Ann. Bertin. in Mon. SS. 1, 429 und Thegani vit. Hlud. in 2, 603; die Erzählung der vita Hlud. in 2, 640 ff. ist hier zu verwirrt, um in Bezug auf die Zeitfolge in Betracht zu kommen.

nichts der Ansetzung nach obigem System zu 835: nach Thegan befand sich Ludwig der Deutsche mit seinem Vater 835 in Lyon und kehrte von dort nach dem Ostreich zurück; indem nun Ludwig der Fromme nach B 458, 459 sich auf der Rückreise von Lyon schon Ende August in Kiersy und am 10. September in Prüm befand, kann auch der Sohn im September schon in Worms gewesen sein.

B 735 [1]). — Die wesentlichen Formeln sind durchaus richtig, und das seltsame Siegel mag, da die von den Herausgebern versuchte Erklärung wohl niemand befriedigt, später um das echte verloren gegangene zu ersetzen aufgeklebt sein: es kann dieser häufig wiederkehrende Umstand keinen Verdacht begründen. Aber zweierlei fällt bei dieser Urkunde auf: dass sie nicht mit königlicher Unterschrift versehen ist und dass ihre ganze Fassung von „propterea praesentem auctoritatem . .“ an eine unter Ludwig dem Deutschen ungewöhnliche ist. Beides hängt jedoch eng mit einander zusammen. In B 735 liegt ein meines Wissens für diese Zeit einziges Beispiel einer besondern Art von Urkunden, eines Schutzbriefes ohne Immunitätsrechte in älterer Fassung vor. Die gewöhnliche Annahme ist allerdings, dass die Verleihung des Mundium schon alle oder mehrere der Rechte, welche als Immunität zusammengefasst werden, in sich begriffen habe [2]). Aber aus einer Anzahl von Urkunden ergibt sich ein anderes Verhältniss, nämlich dass die Mundeburdis zwar im Vergleich zu der alle umfassenden Schirmgewalt einen besonderen Schutz, aber an und für sich noch keine Sonderstellung in Bezug auf Rechte gewährt. Der dem König besonders Empfohlene wird häufiger und leichter als der in gar keiner näheren Beziehung zum König stehende auch mit besonderen Rechten begnadigt werden, und insofern folgt häufig auf die Gewähr des Mundiums die Ertheilung gewisser Begünstigungen oder es wird wohl auch gleichzeitig und durch ein und dasselbe Privilegium Mundium und Immunität verliehen, ja seitdem die letztere fast allen Klöstern u. s. w. schon zu Theil geworden ist, scheint im IX. Jahrhundert letztere sofort und ohne vorausgegangenen Mundeburdebrief bewilligt worden zu sein, so dass

---

[1]) Statt des fehlerhaften Abdruckes in Mon. Boic. 11, 420 ist der in den historischen Abhandlungen der baierischen Akademie der Wissenschaften 5, 309 zu benutzen, dem auch ein Facsimile beigefügt ist. Die Abhandluug des P. Greg. Geyer, die sich dort findet und hauptsächlich von dem Siegel handelt, ist ganz werthlos.

[2]) So Waitz, deutsche Verfass. 2, 576. — Walter, Rechtsgeschichte, § 103.

Diplome, die nur den besonderen Königsschutz und nicht auch zugleich Immunitätsrechte zusagen, eine Seltenheit werden. Aber an und für sich sind nach den Urkunden zwei Verhältnisse zu unterscheiden, so dass sogar der Fall eintreten kann, dass zuerst Immunität oder wenigstens ein Theil von Sonderrechten verliehen wird und dann nachträglich noch eine Schirmgewalt zugesichert wird. Für alle hier unterschiedenen Fälle lassen sich Beispiele beibringen, die um so mehr die Unterscheidung zwischen Schutzbrief und Immunität anempfehlen, als sich auch in der Fassung und Beglaubigung der betreffenden Urkunden ein bestimmter Unterschied nachweisen lässt [1]).

Als ältestes Beispiel gilt der Schutzbrief Childebert's für das Kloster Anisola 546 [2]), als älteste Formel Marculf 1, 24, der sehr bezeichnend die emunitas (lib. 1, 3) voranstellt und erst später die charta de mundeburde folgen lässt; zu weiterer Vergleichung mögen der Schutzbrief Karl's des Grossen für den Presbyter Arnaldus [3]) und für den Abt Anian B 151 herbeigezogen werden. In allen diesen Stücken kehrt eine bestimmte Fassung wieder, die in ihrem wesentlichsten Theil in B 151 lautet: „propterea has litteras . . . dedimus per quas omnino iubemus, ut nullus quislibet de vobis neque de junioribus vestris (oder de junioribus aut successoribus) praedicto . . nec rebus vel hominibus (oder hom. qui per eum sperare videntur) . . contangere nec inquietare aut contra rationis ordinem calumniam generare non praesumatis, nisi cum omnibus rebus . . sub nostram tuitionem valeant quieti vivere vel residere . . . et si aliquas causas adversus eos . . surrexerint aut ortas fuerint quas in provincia absque illorum gravi dispendio diffinire non potueritis, usque in nostra praesentia reserventur, quatenus ante nos secundum legis ordinem accipiant finitivam sententiam". Nur in dem letzten Satz erscheint als Ausfluss des besonderen Schirmverhältnisses ein positives Recht, das aber weit entfernt von den Immunitätsrechten ist. In ganz ähnlicher Fassung erhielt Lorsch von Karl dem Grossen einen Schutzbrief und dann erst als eine neue Begünstigung ein Immunitäts-

[1]) Auch Schönemann, Versuch eines Systems der Diplomatik, 2, 290 hat diese Unterscheidung aufgestellt.

[2]) Bréquigny, dipl., ed. nova (Pardessus) 1, 144.

[3]) Trad. Sangall. p. 38.

diplom [1]). Fälle, dass Mundium und Immunität in derselben Urkunde verliehen werden, sind sehr häufig, und es findet dann in der Fassung eine Mischung von Wendungen aus den Formularen beider Urkundenarten Statt. So bewilligt Ludwig der Fromme dem Kloster Ellwangen [2]) die Aufnahme: „sub sermone tuitionis nostrae . . . sub nostra defensione atque sub emunitatis nomine"; ebendaselbst erinnert die Stelle: „nec aliquid exinde abstrahere . . contra rationis ordinem", welche nicht der Immunitätsformel eigenthümlich ist, an die Fassung der Schutzbriefe. Deutlicher tritt die Mischung in dem Diplome Ludwig des Deutschen BO 743 hervor, wo allerdings schon Immunitätsrechte verliehen werden, aber die Worte: „neque uos neque juniores aut successores uestri praesumatis" [3]) offenbar dem Formular eines Schutzbriefes entnommen sind. Wo, wie so häufig geschah, ein Kloster durch Tradition des Besitzers in das Eigenthum und das Mundium des Königs kam, mag zuweilen die Verleihung von Immunitätsrechten, das heisst mehr als Schirmgewalt, die Bedingung der Übertragung gewesen sein [4]). Endlich kann einem schon längst eximirten Kloster noch einmal besonderer Schutz zugesagt werden: so erhielt Kempten von Ludwig dem Frommen B 212 die schon von seinem Vater bewilligte Immunität in der gewöhnlichen Fassung bestätigt und als es verarmte, wurden ihm zwanzig Jahre später B 444 weitere Befreiungen und ausserdem noch die besondere Mundeburdis des Kaisers zugesprochen [5]).

Beachtet man nun, wie auch bei anderen Urkundenarten die Kanzlei für jede derselben ein besonderes Formular aufstellt und an

---

[1]) Cod. Lauresh. 10 und 13. — Die Immunität ist B 46 vom Mai 772, der Schutzbrief ist nicht datirt. Ob die Kanzlerunterschrift: Witingowo recognoui richtig ist und sich durch sie das Jahr bestimmen lässt, kann ich nicht entscheiden. Wailly zählt diesen Notar noch auf unter dem Kanzler Lutpert, der den ersten Regierungsjahren des Königs angehört; Waitz 3, 427 scheint dagegen den Namen als unrichtig auszuscheiden.

[2]) Wirt. Urkundenbuch, 1, 79.

[3]) Denn so steht im Original, wonach Wenck 3, 22 zu berichtigen. Ausführlicher wird von diesem Diplome S. 369 gehandelt werden.

[4]) Ludwig der Deutsche B 788 für Rheinau: „(Woluene monasterium) ex iure et potestate sua in ius et dominationem nostram atque mundeburdium omnia tradidit ea videlicet ratione, ut ab hac die et deinceps sub nostra defensione et immunitatis tuicione consistant".

[5]) In den früheren Privilegien ist wenigstens von Mundium nicht die Rede, während es in B 444 heisst: „complacuit celsitudini nostrae . . sub nostro mundeburdo et defensione constituere et ab omnibus functionibus immunem facere".

derartiger traditioneller Unterscheidung eine Zeit lang streng festhält, so kann man nicht umhin, auch in diesen Fällen aus der verschiedenen Fassung auf zwei von einander zu sondernde Kategorien zu schliessen, deren jede wieder auf ein besonderes Verhältniss hinweist, so dass wie Schutzbrief und Immunitätsdiplom sich im Wortlaut unterscheiden, auch die Stellung eines in Mundium tretenden Klosters noch verschieden erscheint von der eines mit Immunität begnadigten. Übergänge von einem Verhältnisse in das andere sind dabei um so weniger ausgeschlossen, als auch in den Urkunden sich eine Mischung aus den beiden Formularen nachweisen lässt.

Für einen blossen Schutzbrief in älterem Sinne und in älterer Fassung ist nun B 735 das einzige aus der Zeit Ludwig's des Deutschen auf uns gekommene Beispiel. In dem ersten Theil dieses Diploms und in den Schlussformeln erkenne ich auch an dem grammaticalisch richtigern Styl die Conception eines Schreibers dieser Zeit, während der zweite Theil offenbar aus der dem König vorgelegten Urkunde Karl's des Grossen wörtlich und mit Beibehaltung aller Sprachfehler abgeschrieben ist [1], so dass er in der Fassung genau den früheren Schutzbriefen wie B 151 entspricht. Es hängt endlich mit dem Inhalt und der sonstigen Fassung zusammen, dass B 735 nicht vom König unterschrieben und demgemäss das Handmal auch in Formel IX nicht angekündigt ist. Zwar heisst es in der Formel Marculf's: „quam praeceptionem propria manu subscripsimus“ [2]; aber nach den Schutzbriefen Karl's des Grossen zu urtheilen, scheint die Unterschrift nicht erforderlich gewesen zu sein. Und nur wo sich an die Verleihung des Mundiums die besonderer Vorrechte anschliesst, wird wie in den Immunitäten, die feierlichere Form der Bekräftigung durch Siegel und Monogramm angewandt [3]).

Nun ist es wohl nicht Zufall, dass aus Ludwig's des Deutschen Zeit keine grössere Anzahl von Schutzbriefen in dem Sinne und der

---

1) Charakteristisch ist besonders: „non praesumatis, nisi liceat“ statt „sed liceat“; „et si aliquas causas ... ortas fuerint ... usque in presentia nostra sint suspensas vel reservatas“ — so schreibt man nicht mehr in der Kanzlei Ludwig's des Deutschen.

2) Bei Marculf sind überhaupt die beiden Urkundenarten in der Fassung noch nicht so streng geschieden: die unter den Merovingern an und für sich häufigere directe Anrede ist auch in der emunitas regia noch beibehalten u. s. w.

3) Es gibt eine zu geringe Anzahl von aus Originalen stammenden Urkunden dieser Kategorien, um mit Bestimmtheit entscheiden zu können. Ausnahmen von den oben

Fassung der früheren Zeit auf uns gekommen ist. Denn die Sicherung, welche ein solcher Brief Klöstern und Kirchen bot, wurde in noch höherem Grade durch die nun häufiger gewordene Immunität gewährt, so dass nur in vereinzelten Fällen, wie in B 444, nach der Immunität noch besonderes Mundium zugesagt wurde. Andererseits kam nun häufiger vor, dass die Gewährleistung des Güterbesitzes, wie sie in den älteren Schutzbriefen inbegriffen ist, in anderer Form von dem Könige ausgesprochen wurde: in Bestätigungsurkunden für den gesammten Besitzstand. Als Beispiel möge B 737 für Salzburg dienen, in einer sich allen anderen Urkundenarten anschliessenden Fassung, in der nichts mehr an die besondere Stylisirung der Schutzbriefe erinnert und in der sich auch die den letztern eigenthümlichen technischen Ausdrücke „sub mundeburdis, sub sermone, sub nomine regis“ u. dgl. nicht mehr finden. Diese neue Form mag die ältere verdrängt haben. Jedoch wird auch hier die Unterscheidung zwischen einfacher Bestätigung und Immunitätsverleihung insofern noch festgehalten, dass diese wohl jene einschliesst, aber jene gleich den Schutzbriefen noch keine Art von Vorrechten verleiht. So erhält eben Salzburg gleichzeitig die Bestätigungsurkunde B 737 und das Immunitätsdiplom B 738, letzteres in der damals üblichen Fassung und mit den in diese Urkunden übergegangenen Ausdrücken: „sub defensione et immunitatis tuicione“.

B 736, ebenfalls ohne Monogramm, gibt mir Anlass die Frage, inwiefern die königliche Unterschrift wesentliches Erforderniss der Vollziehung eines Diploms ist, gleich noch weiter zu erörtern. Dass das Fehlen dieser Formel X bei gewissen Urkunden Regel ist, ist schon von anderen hervorgehoben worden; aber was die Diplomatiker bisher über diesen Punct bemerkt haben, ist zu allgemein gehalten, als dass sich daraus ein Anhalt für die Urkundenkritik gewinnen liesse [1]).

---

aufgestellten Regeln würden sein: der Schutzbrief für Lorsch aus Copie mit nicht angekündigtem und erst auf die Kanzlerunterschrift folgendem Monogramm, vielleicht also erst von dem Abschreiber hinzugefügt, der das Recognitionszeichen so gedeutet haben mag, und andererseits B 444 für Kempten Schutz- und Immunitätsdiplom aus Original ohne Formel X und ohne Ankündigung derselben.

[1]) Z. B. Nouveau traité de dipl. 4, 641 und etwas ausführlicher 5, 21: Les monogrames n'étaient pas indiféremment admis dans tous les diplomes royaux. Ils n'avaient pas lieu dans les mandats, jugements et arrêts ou le roi parloit. Ils étaient rares, quand les diplomes portoient les signes ou les souscriptions des grands ou des prélats; mais ordinaires, quand ils n'étaient que contresignés par des notaires ou des

Es ist zunächst festzuhalten, dass hier weniger das Vorhandensein oder Fehlen der Formel X entscheidet, als der Umstand ob sie in Formel IX angekündigt wird oder nicht. Ich kenne kein Originaldiplom, in dem Formel X angekündigt und nicht gesetzt wäre, und dass Abschreiber sie trotz der Ankündigung ausgelassen haben, kann nicht massgebend sein. Andererseits gibt es allerdings einige Beispiele, dass ohne vorausgegangene Ankündigung das Monogramm beigefügt ist: B 739, 827, 846, 847 — aber dies sind lauter Fälle, in denen der Regel nach Formel X nicht erwartet werden kann, bei denen es also als eine leere Formalität erscheint, dass die königliche Unterschrift hinzugesetzt ist.

Wesentliches Erforderniss der Vollziehung ist nun die Unterschrift bei allen Urkunden, in denen der König Immunität verleiht oder bestätigt, von seinem Eigen schenkt oder tauscht, von fiscalischen Leistungen befreit oder fiscalische Rechte überträgt [1]. Dagegen unterbleibt in der Regel die Bekräftigung durch das Monogramm, wie wir sahen in Schutzbriefen, ferner in Rundschreiben, Freilassungsbriefen und solchen Urkunden, in denen Rechtsgeschäfte dritter Personen, die dazu nicht besonderer Licenz des Königs bedürfen, bestätigt werden [2]. Von mehreren dieser Gruppen wird im weitern Verlaufe zu handeln sein (siehe S. 380). Beispiele von Freilassungsbriefen sind B 816 und Züricher Mittheilungen 8, Beilage p. 9; dass in dem gleichen Brief in Mon. Boic. 31, 72 die Unterschrift doch hinzugefügt wird, hat seinen Grund in der dem Freigelassenen zugleich gemachten Schenkung. — Wenn der König Rechtsgeschäfte Dritter, welche dieselben abzuschliessen gesetzlich befugt sind, bestätigt, so thut er dies offenbar lediglich in seiner Eigenschaft als Schirmherr: wie er einen Gesammtbesitz durch einen

chanceliers. — Über die Benennung der Unterschrift und des Monogramms in Formel IX siehe Nouveau traité 4, 644 ff.

1) Ausnahmen unter Ludwig dem Deutschen sind nur: Neugart 1, 294 Tausch des Königs mit dem Presbyter Otulf, und Wirt. Urkundenbuch 1, 149 Tausch zwischen seiner Tochter und Reichenau, bei dem der König dem Kloster von seinem Eigen gibt. — Die an die Stelle der früheren Schutzbriefe tretenden Bestätigungsurkunden für den Gesammtbesitz sind auch mit dem Monogramm versehen.

2) Unter den anderen Karolingischen Fürsten sind noch die Placita hieher zu zählen, wie unter Karl dem Grossen B 184, 191, 201 u. s. w., für die es ein besonderes Formular gibt. Da von Ludwig dem Deutschen kein Placitum erhalten ist, übergehe ich hier das Formular dieser Urkundenart.

Schutzbrief in besonderes Mundium nehmen kann, so kann auch ein einzelner neu erworbener Besitz durch eine solche Bestätigungsurkunde unter Königsschutz gestellt werden. Wie nun in jenen Schutzbriefen, so wird auch in den Bestätigungsurkunden dieser Art die Unterschrift des Königs nicht erfordert. Dahin gehören z. B. die Bestätigungen von Precarieverträgen B 722, 779, 783, 785, alle ohne Formel X; denn die Verleihung von Kirchengut als Precarie ist längst gesetzlich geregelt und die königliche Bestätigung hat daher nur den Zweck, wie es in B 722 heisst: „ut firmius et quietius absque alicujus contrarietate ipsas res tenere et possidere valerent". Es verhält sich ebenso mit B 809 und 842, in denen Schenkungen dritter Personen bestätigt werden [1]).

Darf man nun auch die Bestätigungen von Tauschverträgen zu den Diplomen zählen, in denen die Unterschrift nicht Erforderniss ist? Es sprechen dafür B 731, 736, 748, 824, die nicht mit Monogramm versehen sind und in denen die zumeist sich wiederholende Formel III: „si enim ea quae fideles regni nostri pro eorum oportunitatibus inter se commutaverint, nostris confirmamus aedictis, regiam exercere consuetudinem et hoc in postmodum jure firmissimo mansurum esse volumus" [2]), so wie die weitere gleichfalls ziemlich constante Fassung nur denselben Gedanken aussprechen, den wir in den Bestätigungen von Precarien fanden, dass die königliche Bestätigung grössere Sicherheit gewähren soll. Andere Beispiele sprechen dagegen. Bei einigen der letzteren liegt wohl die Erklärung für die Bekräftigung der Urkunde durch das Monogramm nahe, wie wenn in B 766 für den durch Tausch erworbenen Besitz zugleich Immunität verliehen wird. Bei anderen Tauschbestätigungen ist dies nicht der Fall, so dass nur die Frage sein kann, ob etwa in Bezug auf das bestätigte Tauschgeschäft selbst noch ein Unterschied besteht, der den Unterschied in der Beglaubigungsform begründen könne.

Es ist schon von Haeberlin bemerkt [3]), dass der Tauschvertrag in Deutschland erst seit der Mitte des IX. Jahrhunderts

[1]) Dass in der Traditionsbestätigung B 808 das Monogramm angekündigt und gesetzt wird, mag seinen Grund darin haben, dass der König zugleich über die Verwendung der neuen Erwerbung verfügt.

[2]) Schon die Kanzlei der Vorgänger gebraucht diese Formel, z. B. B 355; Mon. Boic. 31, 34. 65 u. s. w.

[3]) Systematische Bearbeitung der in Meichelbeck's Hist. Frising. enthaltenen Urkunden 41 ff. — Dasselbe stellt sich bei Durchsicht anderer Urkundensammlungen heraus.

häufiger wird, dass aber die Bestätigungen nicht im Verhältniss zu den Tauschurkunden zunehmen. Der letztere Umstand möchte sich, wenigstens für die Zeit Ludwig's des Deutschen, daraus erklären, dass das Recht zu tauschen nach mehreren Seiten hin beschränkt erscheint und dass die königliche Bestätigung nur in gewissen Fällen eintrat, nämlich in denen, in welchen das Recht giltige Tauschverträge einzugehen noch bestritten oder zweifelhaft war. Solche Beschränkung muss man voraussetzen, wenn sich der Erzbischof von Salzburg (B 762 und in ganz gleicher Fassung B 763 für Passau) bewilligen lässt „ut sibi liceret a viris nobilibus eorem res proprias et mancipia cum rebus ecclesiae .. commutare". Noch lehrreicher ist die Lorscher Urkunde B 754, in der dem Abt ebenfalls gestattet wird mit Edlen zu tauschen: „in mancipiis et territoriis usque ad mansos tres licentiam habeant; si vero plus fuerit ad commutandum, ad nostram interrogationem veniat". Vergleicht man damit die grosse Anzahl von Tauschverträgen mit den Kirchen seit etwa 840, so leuchtet es ein, dass die hier aufgehobene Beschränkung sich nicht auf das Recht der Kirchen, sondern auf das Verfügungsrecht der andern Partei bezieht: dass die Edelleute ohne königliche Einwilligung nicht tauschen sollten. Entweder mochte nun zu Gunsten einzelner Kirchen eine allgemeine Erlaubniss ertheilt werden oder in speciellen Fällen eine ausdrückliche Licenz. Dazu fügt es sich wohl, dass in den uns vorliegenden Bestätigungen Ludwig's des Deutschen die andere tauschende Partei als Grafen, Hofbeamte oder Lehensleute des Königs [1]) und dass in den meisten Fällen der Tausch als „per nostram licentiam" vollzogen bezeichnet wird. Vielfach wird in den Diplomen auch die Eigenschaft des Tauschobjects angegeben. In B 748 gibt Graf Hessi hin: „de rebus beneficii sui quod proprietas regis erat" und erhält dafür andere Besitzungen „ad partes regis tenendum". Dagegen tauscht in B 786 der Schenk Wippo „de rebus proprietatis suae" u. s. w. Aber von diesem zweifachen Unterschied (besondere Erwähnung der Erlaubniss oder Nichterwähnen, Lehen oder Eigen) scheint der Unterschied in der Vollziehungsform der Urkunden nicht bedingt gewesen zu sein; denn in B 824 ist der Licenz gedacht, in B 736 nicht und doch fehlt

[1]) Nur in B 731 ist der Personalstand des Hagilo nicht angegeben: „ex suo proprio ... quicquid ibidem ex beneficio regis habere visus est".

beiden die Unterschrift, in B 786 wird Eigen, in B 845 Lehensgut getauscht und beide sind mit des Königs Handmal versehen u. s. w. Auch entscheidet hier nicht, welche Kirche als tauschende Partei auftritt; denn in der St. Gallener Urkunde B 845 ist das Monogramm angekündigt und gesetzt, in B 846, 847 für dasselbe Kloster ist es nicht angekündigt, aber doch beigefügt [1]). Es ergibt sich also in Bezug auf die diplomatische Form der Bestätigungen von Tauschverträgen nur, dass die Beglaubigung durch Unterschrift nicht wesentliches Erforderniss war, daher bald stattfindet, bald unterbleibt. Im Übrigen hat offenbar auch für diese Urkundenart ein schon aus früherer Zeit überliefertes Formular vorzulegen. Ihm entspricht auch das Salzburger Diplom B 736, von dem ich hier ausgegangen bin: eine specielle Bestätigung, während vierzehn Jahre später in B 762 dieser Kirche eine Generallicenz mit Edlen zu tauschen gewährt wurde.

Für B 752 lagen dem Verfasser der Regesten nur die von Schaten mitgetheilten Daten vor; nach Erhard lauten sie in der Abschrift, in der die Urkunde überliefert ist: „data XVIIII Kal. jan. a. christo propitio VII regni d. Hlud. in orient. Francia ind. IIII actum Rosbah villa etc.", d. h. Ziffern, von denen die eine oder andere verbessert werden muss, um die chronologischen Merkmale in Einklang zu bringen. Wir haben zwischen 14. Dec. a. r. VII = ind. III = 839 und a. r. VIII = ind. IV = 840 zu wählen. Der Ausstellungsort, der in einer Ottonischen Urkunde von 965 B 289 als curtis regia in pago Hassorum bezeichnet wird, liegt nördlich von Frankfurt unweit Friedberg. Nach den dürftigen Nachrichten über diese Jahre erscheint der König sowohl Anfang 840, als Anfang 841 in Frankfurt und es steht nichts im Wege auch schon für Ende 839 und Ende 840 einen Aufenthalt in dieser Gegend anzunehmen [2]). Somit entscheidet allein der Umstand, dass wie wir später sehen werden, Ludwig sich am 10. December 840 in Paderborn befand, also schwer-

[1]) Auch aus den Benennungen, die sich die Diplome selbst geben, lässt sich kein Eintheilungsgrund gewinnen, zumeist heissen sie schlechthin auctoritas, in anderen Fällen auctoritas confirmationis, jussionis, concessionis.

[2]) Allerdings sagen die Ann. Fuld. zu 840: „Hludowicus .. per Alamanniam facto itinere venit ad Franconofurt", aber so genau unterscheidet der Annalist die Zeiten nicht, dass wir nicht den Aufbruch aus Alemannien in den Winter 839 setzen könnten. Es ist sogar wahrscheinlicher, dass Ludwig der Deutsche nach dem im Spätsommer erfolgten Rückzuge seines Vaters möglichst schnell nach Franken zurückgekehrt ist.

lich vier Tage später schon in Rossbach sein konnte. Ich setze die Urkunde demgemäss zu 839 als die letzte, die Adalleod und als die einzige die er anstatt Radleic unterfertigt hat.

Die Unterschrift Adalleodus aduicem Grimaldi findet sich nun noch in B 775. In der ersten Form, in der dieses Diplom von La Guille aus einer Abschrift des Zaberner Archivs (von Bouquet wohl nur nachgedruckt) und von Schöpflin aus derselben Abschrift bekannt gegeben wurde, machte es wegen der chronologischen Merkmale: „a. r. XXIII ind. IIII“ Schwierigkeiten; denn im Jahre 856, zu welchem die Urkunde gesetzt werden musste, hatte Ludwig der Deutsche nicht über den Elsass geherrscht. Schöpflin glaubte allerdings einen Ausweg gefunden zu haben: er erklärte dass sich die hier verliehene Immunität auf die im ostfränkischen Reich gelegenen Besitzungen der Strassburger Kirche beziehe und dass sie in dieser Beschränkung von Ludwig dem Deutschen habe ertheilt werden müssen. Fälle der Art liegen in der That vor, wie dass der ostfränkische König in B 815 dem Kloster St. Denis ein Diplom für dessen alemannische Besitzungen gibt. Aber der Wortlaut von B 775 lässt diese Deutung nicht zu, indem es von der früheren zur Bestätigung vorgelegten Immunität ausdrücklich heisst, dass sie für die Gesammtbesitzungen der Strassburger Kirche „tam infra civitatem quam foras“ verliehen sei. — Da veröffentlichte Grandidier die Urkunde wieder aus derselben Copie in Zabern und versicherte, die Ziffern lauteten ganz anders, nämlich „a. r. VIII ind. IV“. Das ergab 841 und mit dieser angeblichen Verbesserung wurde nun das Diplom sofort als Zeugniss dafür benutzt, dass sich der Bischof von Strassburg in dem Kampf der Brüder auf die Seite Ludwig's gegen Lothar gestellt habe [1]). Es ist wahr, dass die Urkunde ihrem Hauptinhalte nach für 841 möglich wäre, dass sie auch in das Itinerar passen würde. Aber ich kann mich des Gedankens nicht erwehren, dass wir es hier nur mit einer willkürlichen Correctur Grandidier's zu thun haben, die eben diese Möglichkeit bezweckte. La Guille's und namentlich Schoepflin's Zeugniss gilt mir mehr [2]). Es kommt dazu, dass bei genauerer Betrachtung sich noch

---

[1]) Grandidier, Histoire de l'église de Strasbourg 2, 153.

[2]) Um so mehr, da sich Grandidier auch andere Verbesserungen erlaubt hat. In den ersten Drucken lautet Formel III: „si liberalitatis nostrae munere locis deo dicatis

einige Anstände ergeben. Dass Adalleod möglicher Weise noch bis 841 in der Kanzlei gewesen sei, lässt sich nicht bestreiten, aber nach B 752 seit 839 oder sicherer nach B 750, 751 seit 840 ist Radleic und nicht Grimald Vorsteher der Kanzlei und erscheint als solcher ununterbrochen mehr als zehn Jahre hindurch. Ferner weicht Formel X (s. domni Hlud. serenissimi regis) von der unter Adalleod gebräuchlichen Fassung ab und in Formel XII wird ein seinem Formular fremdes serenissimi eingeschaltet. Ich verwerfe desshalb diese Urkunde sowohl für 841 als für 856.

Endlich begegnen wir in einer Achner Urkunde einmal der Unterschrift Adalecdus (oder Adalerdus) aduicem Grinaldi. Quix hat dies Stück zu 852 gesetzt, während Lacomblet es Ludwig dem Frommen zugeschrieben hat [1]). Offenbar haben wir hier an Adalleodus aduicem Grimaldi zu denken. Aber Formel II und XII sind entschieden falsch. Die beiden Jahresangaben lassen sich in keiner Weise in Übereinstimmung bringen, indem die von Quix angenommene Regierungsepoche vom Tode des Kaisers an der Kanzlei ganz fremd ist. Endlich gehört Kloster Inden, für welches das Diplom ausgestellt ist, vor 870 nicht zum Reich Ludwig's des Deutschen, ein Umstand der durch die von Quix erfundene Mitregentschaft im Reich nicht beseitigt wird.

Adalleod erscheint also bis zum Jahr 839 [2]) unter Gauzbald, Grimald und Radleic in der Kanzlei, stets mit dem Titel diaconus. Das ist das einzige, was wir von ihm wissen. Den Namen in dieser oder in der deutschen Form Edilleoz treffen wir allerdings häufig in bairischen und alemannischen Urkunden an, aber ich finde nirgends eine Beziehung der gleichnamigen Personen zu dem Diacon.

---

quiddam conferimus et necessitates ecclesiasticas ... imperiali tuemur munimine infra ditionem imperii nostri" und später „et nostro fideliter parere imperio". An den zwei letzten Stellen lässt sich imperium sehr gut vertheidigen und aus unverfänglichen Urkunden belegen. Aber „imperiali munimine" wäre auffallend. Grandidier nun kommt der Kritik zuvor und setzt „regali munimine" u. s. w.

[1]) Quix, Geschichte der Stadt Aachen 1, 25 und Cod. dipl. Aquensis Nr. 84. — Lacomblet, Urkundenbuch für Geschichte des Niederrheins 1, 37. — Die Urkunde unter Ludwig den Frommen zu setzen ist ebenso unrichtig wegen Formel II, XI, XII.

[2]) Oder falls jemand doch vorziehen sollte B 752 zu 840 zu setzen, bis 840. Wie ich B 752 einreihe, hätte nach den uns bekannten Diplomen Adalleod allein als Schreiber fungirt und wäre ihm Dominic nachgefolgt. Im andern Fall dagegen hätten in dem letzten Jahr Adalleod und Dominic gleichzeitig der Kanzlei angehört.

Dominicus notarius advicem Radleici 840 — 841.

Nur drei Urkunden B 750, 751, 740 tragen diese Unterschrift. Nachdem für B 750 Erhard aus dem Original die richtige Indiction IV angegeben und dieselben Ziffern für das an gleichem Ort, an gleichem Monatstag und von gleichem Notar ausgestellte B 751 vorgeschlagen hat, sind die drei Urkunden offenbar nebeneinander zu 840 und 841 zu setzen; doch macht die bestimmte Anordnung derselben noch Schwierigkeiten.

Ich schicke voraus dass an der Echtheit dieser Diplome nicht zu zweifeln ist. Das Formular des Dominic ist dem des Adalleod ganz gleich. Nur hinsichtlich des Chrismon scheint er nach B 750 zu schliessen darin abzuweichen, dass er dasselbe vor Formel I und XI setzt. In B 750 fällt allerdings eine besondere Stylisirung auf, die aber ebenso wie Formel III in B 740 nur beweist, dass sich Dominic in der Abfassung des Contextes freier bewegt als seine Amtsgenossen [1]. Die Echtheit sehe ich bei diesem Stück besonders durch die an Formel IX anschliessenden Tironischen Noten verbürgt, die von Erhard allerdings ungenau nachgezeichnet sind, aber leicht berichtigt werden können, nämlich:

d. h. Ratleicus suam aduicem scribere jussit [2]. — BO 740 verräth einen wenig geübten Schreiber, trägt aber alle Kennzeichen der Echtheit an sich; die Eigenthümlichkeit, dass das Siegel von einem ausgezackten Metallring umschlossen wird, kehrt fast bei allen Niederaltaicher Urkunden dieses und der folgenden Jahrhunderte wieder: diese Ringe sind offenbar in späterer Zeit zur besseren Erhaltung der Wachssiegel angelegt worden.

In Bezug auf die Datirung entsteht nun die Hauptschwierigkeit dadurch, dass die Zahlen von B 750 und 740 aus den Originalen mitgetheilt sind und beide die gleiche Abweichung von der bisher üblichen Rechnung aufweisen: wir haben es also offenbar nicht mit

---

[1]) Auch in B 751 lautet die Arenga, wie sie Schaten mittheilt, absonderlich und ist zum Theile sogar sinnlos. Ich halte den Abdruck für ungenau und würde nach einer häufig wiederkehrenden Formel verbessern: „si de rebus terrenis quas diuina sumus largitate consecuti locis sanctorum propter amorem dei“.

[2]) Siehe Kopp Pal. crit. I. § 135, 119, 93, 260, 137, 415 und II, pag. 329, 191.

einem Schreibfehler [1]), sondern mit besonderer Berechnung des Dominic zu thun. Erhard's Vorschlag B 750 (und 751 von gleichem Tage) zu 841 zu setzen, verwerfe ich schon desshalb, weil dann sowohl die Indiction als das Regierungsjahr verbessert werden müssten. Es scheint mir nur die Frage sein zu können, ob man die Angabe für die Indiction oder die für das Regierungsjahr als massgebend betrachten soll, und ich entscheide mich in allen solchen Fällen für das erstere. Allerdings weiss ich dann keine Erklärung dafür zu geben, wesshalb Dominic das Jahr um eine Einheit zu niedrig ansetzt: VII statt VIII. Aber das Ergebniss würde sich gut in die allerdings dürftigen Itinerarangaben der Annales Fuldenses fügen: am 10. XII. 840 würde Ludwig in Paderborn und 841 nach der Schlacht bei Fontenaille und auf dem Wege nach Salz [2]) am 18. VIII in Heilbronn gewesen sein.

Über die Person des Notars Dominicus habe ich keinen Aufschluss gefunden; denn der unbestimmte Ausdruck „cuidam presbytero nomine Dominico" in der Schenkungsurkunde B 747 kann wohl nicht auf einen am Hofe bediensteten und bekannten Mann bezogen werden.

Comeatus advicem Ratleici (später advicem Grimaldi) 843 — 854. (— 858?)

Formel I und II lauten wie bei den Vorgängern; vor jene pflegt Comeat noch die monogrammatische Invocation zu setzen [3]). Der Wortlaut von Formel IX wechselt, sehr oft [4]) folgen auf ihn Tironische Noten, fehlen aber auch in unzweifelhaft echten Urkunden [5]). In BO 762 lauten diese Noten: „domnus Ludouicus fieri iussit et Ratleicus magister scribere precepit"; ähnlich in den anderen Urkunden. In Formel X wird jetzt zumeist „domni" eingeschaltet (ohne diesen Zusatz sind B 744, 746) und zwischen den Beiwörtern „gloriosissimi" und „serenissimi" gewechselt. Das Handmal wird nach

---

[1]) B 750 hat „septimo", wie bei Adalleod in Buchstaben; BO 740 hat dagegen die Ziffer VII.

[2]) „Quasi mediante mense Augusto" in den Ann. Fuld. würde dann als in der zweiten Hälfte des Monats zu nehmen sein.

[3]) So in allen von mir eingesehenen Originalen. — Unter den in den Mon. Boic. 28 abgedruckten Urkunden ist nur bei B 744, 766, 767, das Chrismon nicht angegeben.

[4]) In BO 743 (2 Urkunden von gleichem Tage), 744, 745, 759, 762, 766. Die Erklärung gibt Kopp, 1, 401 — 407.

[5]) Wie in BO 767; bei Erhard 1, 15 ist wenigstens vom Herausgeber nichts bemerkt.

„signum domni“ oder gleich nach „signum“ gesetzt. Der Formel XI wird das Chrismon vor und das Recognitionszeichen nachgesetzt. Die Tironischen Noten des letztern wiederholen zumeist genau die Worte der Formel XI; etwas abweichend enthalten sie in BO 745: „recognoui et scripsi“ und in BO 746 nur „recognoui“. Anordnung und Fassung von Formel XII sind wie früher, nur dass häufig dem Namen des Königs noch die Beiwörter „serenissimi“ oder „gloriosissimi“ beigefügt werden.

Comeatus ist ausser aus den Unterschriften, in denen er sich stets notarius nennt, nicht bekannt.

Dasselbe gilt (denn von dem fleissigen Reichenauer Bücherschreiber desselben Namens, der schon 846 stirbt, ist er natürlich zu unterscheiden) von des Comeatus Amtsgenossen:

Reginbertus advicem Ratleici 845 — 852,

der sich in den ersten Jahren subdiaconus nennt, dann ohne jeden Titel erscheint, endlich seit 851 in B 760, 765 als diaconus auftritt.

Wie Reginbert und Comeat zu gleicher Zeit in der Kanzlei fungiren, so haben sie auch ein gemeinsames Formular. An einem eigenthümlich gestalteten Chrismon, wie es BF 753 abgebildet ist (ganz gleich BO 757, 760), werden sich die meisten [1]) von Reginbert geschriebenen Urkunden erkennen lassen. In der Darstellung der Tironischen Noten erlaubt er sich manche Abweichung von dem überlieferten Schriftsystem (BO 747 und 760) oder unterlässt es wohl auch sie im Recognitionszeichen zu setzen (BO 753, 757); dass Kopp Unrecht hat, desshalb 757 und 760 zu verwerfen, wird im weiteren Verlauf dieser Beiträge nachgewiesen werden.

Im Allgemeinen beruhen auch bei Comeat und Reginbert die chronologischen Angaben auf derselben Grundlage wie bei Adalleod, nur dass Reginbert dieselben mit grosser Nachlässigkeit behandelt. Ohne Schwierigkeit lassen sich B 743 zu 843, B 745, 744, 746, 748 zu 844, B 749, 747 zu 845, B 758 zu 849, Erhard 1, 15 zu 851, B 763, 765 zu 852, B 766, 767, 769 zu 853, B 771 und Wiener Sitzungsberichte 14, 161 zu 854 einreihen, indem auch hier der 24. September 833 als Epoche anzunehmen ist, also das

---

[1]) Von einfacherer Gestalt ist es in BO 747; in beiden Fällen ist das Tironische „amen“ (Kopp 2, 22) deutlich zu erkennen.

Regierungsjahr stets um 11 kleiner ist, als Indictionszahl + 15 oder Indictionszahl + 30. In den anderen Diplomen dieser Kanzleiperiode herrscht dagegen mehr oder minder Verwirrung. Zunächst ist festzustellen, dass Reginbert unzweifelhaft Rechenfehler begangen hat. In BO (Wien) 753, in dem keine Spur von späterer Correctur wahrzunehmen ist, steht: „anno regni XIV, ind. VIII", während XII und VIII, oder XIIII und X zu erwarten wäre. Eben so wenig können die Ziffern in BO 757, 760 in Einklang gebracht werden. Ja wir vermögen bei Reginbert nicht einmal die Indiction als massgebend zu betrachten, da die dem Ausstellungsort nach offenbar zusammengehörigen B 755 mit a. r. XV und ind. IX [1]) und die Verdener Urkunde in Pertz's Probedruck p. 3 mit a. r. XV und ind. XII eben in der Indiction differiren. Indem nun B 755 nur zu 848 passt, muss bei diesem Schreiber ausnahmsweise das Regierungsjahr als Norm angenommen werden und nach ihm, unter Berücksichtigung des Itinerars und des Inhalts, die Einreihung der Urkunden erfolgen. In denselben Jahren sind nun auch in den von Comeat unterschriebenen B 791, 754, 759, BO 762 die Ziffern nicht in Ordnung, so dass auch diese Nummern nur nach dem Itinerar und dem Inhalt versuchsweise angesetzt werden können. Die Begründung der von mir angenommenen Daten wird sich aus der Besprechung der einzelnen Urkunden ergeben.

BO 743 und die im Anhang aus dem Original mitgetheilte Urkunde, die ich **BO 743 a** bezeichne. — Es ist sehr lehrreich beide an einem Tage ausgestellte Diplome in Bezug auf ihre äusseren und inneren Merkmale zu vergleichen. Die Gleichheit des Linienschema's, der verlängerten und Textschrift, des monogrammatischen und des Recognitionszeichens, die gleiche Anwendung von Tironischen Noten: alles beweist dass beide Urkunden von derselben Hand geschrieben sind. Es lässt sich somit genau feststellen, wie weit bei gleicher Hand die Conformität in Gestalt und Zug der Buchstaben geht und inwieweit innerhalb dieser Conformität doch einzelne Abweichungen vorkommen. Die Tironischen Noten am Schluss der Formel IX in B 743 hat schon Kopp erklärt [2]): „domnus Ludouicus ipse sapientissimus rex

[1]) Unter den Verbesserungen zu dem Abdruck in Würdtwein, welche in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 11, 6 gegeben werden, findet sich keine, welche die Ziffern berührt.

[2]) Pal. crit. 1, 406.

fieri jussit et Ratleicus magister scribere praecepit". In der zweiten vielfach zerrissenen Urkunde lässt sich nur noch erkennen: „domnus —leicus magister scribere praecepit". Im Recognitionszeichen enthalten beide Diplome dieselben Tironischen Noten: „Comeatus notarius advicem Radleici recognovi et subscripsi". Es sind also auch dieselben Personen an der Ausstellung der Urkunden betheiligt und wie wir später sehen werden, ist der recognoscirende Notar zugleich auch der Concipient beider gewesen. Daraus lässt sich weiter entnehmen, wie weit die Freiheit der Conception in denjenigen Formeln ging, die nicht unabänderlich durch das Formular vorgeschrieben waren. Die letzteren, nämlich I, II, X, XI sind hier wie sonst ganz gleich; in Formel XII wenigstens die Anordnung. Dagegen setzt in Formel XII der Schreiber einmal ein Ehrenbeiwort und lässt es in dem andern Fall aus. Und Formel III, IV, IX drücken zwar denselben Gedanken aus, aber in ganz freier, daher von einander abweichender Weise.

Indem beide Urkunden alle Kennzeichen der Vollziehung (Strich im Handmal, Recognitionszeichen und Siegel [1]) tragen, ist jeder Gedanke dass eine der Urkunden etwa nur Entwurf oder nicht vollzogene oder nach der Vollziehung verworfene Redaction oder gar eine Fälschung sei, ausgeschlossen: sie sind beide in bester Form und vollgiltig ausgestellte Originaldiplome. Es drängt sich daher die Frage auf, wesshalb die Kanzlei in diesem Falle, wo es sich doch um einen Complex gleichartiger Rechte zu handeln scheint, der sonst in eine Urkunde zusammengefasst zu werden pflegt, zwei gesonderte Urkunden ausgefertigt hat. Die Antwort ergibt sich aus der Vergleichung mit den früheren Diplomen für Hersfeld.

In BO 63 [2]) hatte Karl der Grosse das ihm tradirte Kloster von der gräflichen und bis zu einem gewissen Grade von der bischöflichen Gewalt eximirt und ihm die freie Abtswahl zugestanden.

Ganz abgesehen von der schlechten Stylisirung der Urkunde, die sie mit allen Urkunden dieser ersten Jahre Karl's gemein hat, fällt an ihr auf, dass sie sich zwar in den Eingangs- und Schlussformeln dem damals bestehenden Formular der Kanzlei anschliesst, in dem Hauptheil aber von allen sonst üblichen Fassungen abweicht

---

1) D. h. B 743 *a* war mit Siegel versehen, dasselbe ist jetzt nicht mehr erhalten.

2) Im Abdruck bei Wenck 3, 6 ist zu verbessern: z. 5 haireulfisfelt, z. 8 sub nostram tudicionem, z. 21 spiritaliter elegere voluerint, z. 34 cariciaco.

und zwar, weil in ihm zweierlei mit einander vermengt wird: privilegium und emunitas. Vergleichen wir damit die drei ersten Formeln Marculf's, die sich schon durch ihre Überschriften kennzeichnen: 1. de privilegio, 2. concessio regis ad hoc privilegium, 3. emunitate regia. Diese Reihenfolge entspricht ganz dem gewöhnlichen Vorgange; denn in der Regel werden einem Kloster die auf die kirchlichen Verhältnisse bezüglichen Vorrechte durch bischöfliches oder päpstliches Privilegium verliehen = Marc. 1, 1, der König gibt nur seine Zustimmung dazu = Marc. 1, 2, und fügt eventuell eine Immunität hinzu, d. h. Vorrechte weltlicher Art = Marc. 1, 3. Ganz in dieser Weise fanden die Verleihungen für Fulda Statt. Bei Hersfeld dagegen scheint kein päpstliches Privilegium vorausgegangen zu sein, denn einer damals vorliegenden Bulle hätte wohl Karl gedacht, und was Voelkel für eine Originalbulle hielt (Jaffé sp. 315), ist ein späteres Machwerk. Karl der Grosse hat vielmehr hier wie in einigen anderen Fällen aus eigener Autorität die kirchliche Stellung von Hersfeld geordnet: in diesem Sinne nennt sich auch B 63 selbst ein privilegium.

Als das Kloster nun Ludwig den Frommen um Bestätigung seiner Gerechtsame bat, wurden offenbar beide Verleihungen getrennt und wurde für jede derselben eine besondere Urkunde ausgestellt. Die emunitas dieses Kaisers wird in B 743 ausdrücklich als Vorlage genannt, ist aber nicht bis auf uns gekommen, denn B 207, das man als solches ansehen könnte, ist aus inneren und äusseren Gründen als falsch zu verwerfen [1]). Dagegen liegt uns in BO 331 (F in Kopp's Nachlass) Ludwig's Bestätigung des in B 63 mitenthaltenen Privilegiums noch vor und zwar in gut stylisirter, die Verhältnisse klar bezeichnender Fassung: dem Kloster wird die freie Abtswahl vorbehaltlich der kaiserlichen Bestätigung zugesprochen; die bischöfliche Gewalt über Hersfeld wird auf die im canonischen Recht enthaltenen Bestimmungen beschränkt und sowohl den weltlichen als den kirchlichen Beamten wird untersagt irgend welche Leistungen von dem Kloster zu beanspruchen. Dies zuletzt genannte Recht bildet nun aber den geringsten Theil der in der Immunität, wie sie damals den

[1]) Den Schriftzügen nach ist das von mir in Kassel eingesehene angebliche Original (F in Kopp Pal. crit.) nicht vor dem X. Jahrhundert angefertigt. Wie im echten B 63, werden auch in dieser Fälschung Immunität und kirchliche Vorrechte vermengt, aber im Interesse des Klosters erweitert.

meisten Reichsabteien schon verliehen wurde, inbegriffenen Rechte, und insofern bedurfte B 331 einer Ergänzung durch eine ausführliche Emunitätsurkunde, durch jenes uns nicht überliefertes Diplom.

In gleicher Weise hat die Kanzlei Ludwig's des Deutschen beide Verleihungen getrennt. Wie schon gesagt wurde, gibt B 743 sich selbst für eine Bestätigung einer emunitas Ludwig's des Frommen aus. Dem entspricht es, dass in diesem Diplome die Sonderstellung der Abtei gegenüber Mainz gar nicht erwähnt wird; ebenso wenig das Recht der Abtswahl. Nur die weltlichen Verhältnisse werden durch dieses Diplom geordnet und zwar im Allgemeinen in der für Immunitätsdiplome üblichen Fassung, die aber mit einzelnen dem Formular für Schutzbriefe entnommenen Wendungen vermischt ist. — B 743 *a* dagegen beruft sich ausdrücklich auf ein dem König vorgelegtes Privilegium und schliesst sich in seinem Wortlaut genau der Privilegiumsbestätigung Ludwig's des Frommen B 331 an.

Es ist hier der Ort näher darzulegen, in welcher Weise die Kanzlei bestätigende Urkunden den zur Bestätigung vorgelegten nachgebildet hat. Zwar haben einige Diplomatiker, wie z. B. Bouquet, Diplome beanstandet, weil sie als wörtliche Wiederholungen demselben Kloster u. s. w. früher verliehener Urkunden erscheinen. Aber es lässt sich vielmehr, so lange die Karolinger herrschten, als vorwiegender Gebrauch der Kanzlei feststellen, dass die Urkunden, insoweit sie sich auf die Bestätigung schon zuvor verbriefter Verhältnisse beschränkten, den früheren Urkunden möglichst genau nachgeschrieben wurden. Als sehr schlagenden Beleg wähle ich hier die Reihenfolge der für Fulda ausgestellten Immunitäten [1]; ähnliche Gruppen lassen sich mit Leichtigkeit aus fast jeder Urkundensammlung zusammenstellen.

Die älteste auf uns gekommene Immunität für Fulda ertheilte Karl der Grosse B 60 in einer sich streng an Marculf 1, 3 anschlies-

[1] An den Immunitätsdiplomen lässt sich das Verhältniss am besten nachweisen. Doch bemerke ich ausdrücklich, dass ich hier nur die Fassung der Urkunden und zwar in den ein und demselben Kloster verliehenen Urkunden in Betracht ziehe, daher zwei sich daran anknüpfende Fragen hier unberücksichtigt lasse. Die Frage zu beantworten, was sich aus der Gleichheit oder Fortbildung der Immunitätsformeln für die Entwickelung des Immunitätsverhältnisses folgern lässt, überlasse ich den Rechtshistorikern. Dagegen wird, wie sich die Fassung des einem Kloster verliehenen Diploms verhält zu der Fassung der Urkunden für ein anderes Kloster, dessen Immunität dem ersteren verliehen wird, später von mir erörtert werden.

senden Redaction. An demselben Tage verlieh der König dem Kloster in einer zweiten Urkunde das Recht der freien Abtswahl (Dronke Nr. 47). Unter Ludwig dem Frommen nun fand keine Berufung auf die Verleihungen des Vorgängers Statt, sondern der Abt bat, dem Kloster ein Schutz- und Immunitätsdiplom auszustellen, wie es den anderen Klöstern des Reiches gewährt wurde. Es entspricht dem dass die Fassung der Urkunde Ludwig's BO 275 im Vergleich zu B 60 durchaus selbständig ist. Die Kanzlei dieses Kaisers hat überhaupt ein besonderes Formular für die Immunitätsverleihungen aufgestellt, das zwar in der Sache und speciell in der Aufzählung der den Klöstern übertragenen Rechte nichts Neues enthält, nicht mehr als schon Marculf 1, 4 angibt, aber doch in dem eigenthümlichen und dann ziemlich stetig festgehaltenen Wortlaut als neue stylistische Arbeit betrachtet werden muss. An und für sich schliesst nun die Immunität die freie Abtswahl keineswegs in sich, so dass auch häufig jene ohne diese zugestanden wird, aber bei den Abteien, die sich schon beider Vorrechte erfreuen, war es doch bereits Regel geworden, beide in ein und derselben Urkunde zu verleihen oder zu bestätigen. Insofern erhielt also das Formular für Immunitätsverleihung einen weitern auf die Abtswahl bezüglichen Zusatz in ebenfalls constanter Fassung. Und nach diesem erweiterten Formular, das in den Diplomen fast aller mit beiden Vorrechten ausgestatteten Klöstern wiederkehrt, ist auch die Fuldaer Urkunde BO 275 concipirt [1]).

Die zunächst folgende Urkunde Ludwig's des Deutschen B 730 a. 834 beruft sich auf B 275 und schliesst sich demselben in den Formeln für die Immunitätsrechte und die Verleihung der freien Abtswahl ziemlich genau an, ist aber sowohl in Formel III und IV, als in der Einleitung des Contextes frei stylisirt. Die von der kaiserlichen Kanzlei Lothar's 841 ausgestellte Bestätigung B 570 ist dagegen, soweit nur möglich, eine wörtliche Wiederholung von B 275: es weichen nur ab die dem speciellen Formular Lothar's

[1]) Dronke, cod. dipl. Fuld. Nr. 322 spricht von einer doppelten Ausfertigung A und B. Aber nur A (F in Schannat vind. tab. 4) ist Original. B ist eine sich schon durch die Unsicherheit des Zugs verrathende Nachahmung, in der jedoch das Recognitionszeichen und die Tironischen Noten (bis auf die Auslassung des Tironischen *sa* im Namen Helisacar) sehr geschickt nachgezeichnet sind. Endlich sah ich in Fulda noch ein drittes Stück gleichen Inhalts, eine Abschrift, die gleichfalls das Original nachahmen will, aber sehr schlecht ausgefallen ist und auch ein falsches Siegel trägt.

entnommenen Formeln I, II, X, XI, XII und der erzählende Theil der Einleitung; aber Formeln III, IV, IX und der Context von „cujus petitioni" an sind einfach abgeschrieben.

Für die weiteren Bestätigungen wurde nun ein Jahrhundert hindurch die Fassung von B 730 Muster. Ihm sind die weiteren Königsurkunden in derselben Weise nachgebildet, wie die Kaiserurkunde B 570 der Kaiserurkunde B 275, d. h. mit Ausnahme der den einzelnen Fürsten speciell angehörenden Formeln II, X und zum Theil XII, ferner mit Ausnahme der dem einzelnen Kanzler entsprechenden Formel XI, endlich mit Ausnahme der erzählenden Einleitung lauten alle Diplome vollständig gleich, namentlich auch in den Formeln III, IV und IX, deren Conception sonst dem freien Ermessen des Schreibers überlassen bleibt. Was die ganz mechanische Art des Abschreibens noch besser beweist, sind die dabei hie und da untergelaufenen und dann von den nachfolgenden Schreibern wiederholten Fehler. Aus dem Satze von B 730: „in ecclesias uillas loca uel agros seu reliquas possessiones quas . . . possidet" liess Wolfher, der Schreiber von B 886, die Worte „seu reliquas" aus, und so fehlen sie denn auch in den Bestätigungen Karl's des Dicken, Dronke Nr. 622, Arnulf's B 1026 und 1095 (die letztere nämlich für den neuen Abt Huoki), Konrad's B 1236 [1]). Ebenso, nachdem der Schreiber der Urkunden Karl's des Dicken die noch in B 886 befindlichen Worte „libenter accomodavimus" übersehen hatte, ohne welche der betreffende Satz nicht abgeschlossen und geradezu unverständlich ist, werden sie auch in den nachfolgenden Bestätigungen ausgelassen.

An den allmählichen Wandlungen der Verhältnisse fand allerdings dieser Brauch seine Schranken: wenn neue Rechte erworben oder ältere erweitert wurden, wurde es nothwendig die bestätigende Urkunde mit neuem Zusatz zu versehen (wie die Fuldaer Urkunde B 1236) oder neben dem einfach wiederholenden Diplom noch ein zweites auszustellen oder endlich die überlieferte Fassung ganz aufzugeben und durch eine andere den neuen Verhältnissen entsprechende zu ersetzen.

An einigen Beispielen mag noch der Nutzen dargethan werden, der sich aus der Zusammenstellung von Urkundengruppen dieser

---

[1]) Dasselbe gilt auch von der Urkunde Ludwig's des Kindes, Dronke Nr. 646, die aber nur in sehr schlechter Abschrift überliefert ist.

Art ziehen lässt. BO 743 *a* ist stellenweise zerrissen und vermodert, so dass ganze Sätze ergänzt werden müssen. Indem nun was erhalten ist, sich als wortgetreue Abschrift von BO 331 ergibt [1]), lassen sich die Lücken aus der letzteren Urkunde mit aller Sicherheit ausfüllen. In gleicher Weise lassen sich verderbte Stellen der Abschriften aus besser überlieferten sei es früheren oder späteren Diplomen derselben Gruppe wiederherstellen. Zuweilen ergibt sich die Erklärung für unverständliche Ausdrücke der Originale aus der einfachen Vergleichung mit vorausgegangenen und als Muster gebrauchten Urkunden. So haben sich die Herausgeber bisher vergebens bemüht, eine Stelle in dem Diplome Konrad's für Seben B 1261 in befriedigender Weise zu verbessern [2]). Sie lautet im Original: „addidimus etiam s i n e h o c nostri uigoris s o l i d a m e n t u m vt . . . eidem aecclesiae id ipsum i n o m n i b u s emendatione digna restituat" und wird hinlänglich erklärt durch die entsprechende Stelle von BO 1225, das als Vorlage gedient hat: „addidimus etiam sine hoc nostri uigoris s o l i d a m e n t o vt . . . id ipsum i n o m n i b u s emendando restituat": d. h. der Schreiber von B 1225 hat hier statt praeter sine mit dem ihm zukommenden Casus gebraucht, der Schreiber von B 1261 wiederholt das sine, fügt aber den dem praeter entsprechenden Casus hinzu. Auch ohne die Originale einzusehen, hätte man diese Erklärung durch Vergleichung des Abdrucks von B 1225 bei R e s c h geben können.

Endlich werden manche kritische Bedenken beseitigt werden, wenn man die Beeinflussung des Styls durch derartige Nachbildung in Anschlag bringt. Die eben genannten Sebener Diplome lassen sich

---

[1]) Um an dem einen Beispiele die möglichst getreue Nachbildung zu veranschaulichen, habe ich in den Noten zu meinem Abdruck von B 743 *a* alle Abweichungen von BO 331, die nicht blos orthographisch sind, vermerkt. Unter den letzteren ist bezeichnend, dass in B 743 *a* gesetzt „ist o. f. s. d. e. cognoscat industria" statt des „cognoscite" in BO 331. Ein neuer Beweis, dass die den Schreibern Ludwig's des Frommen noch ziemlich geläufige zweite Person in der Kanzlei Ludwig's des Deutschen möglichst vermieden und nur noch in gewissen Schriftstücken gebraucht wurde. So ist sie in B 743 *a* trotz der sonst genauen Nachbildung durch die dritte Person ersetzt worden, in B 743 dagegen, dessen Fassung auch noch andere den Schutzbriefen eigenthümliche Wendungen aufweist, noch beibehalten worden.

[2]) R e s c h, ann. Sabion. 2, 373: „addimus etiam sive hoc . . solidamentum ut . . id ipsum omnibus emendatione digna restituat". B ö h m e r, acta Conr. 30: „addimus etiam per hoc solidamentum ut . . . id ipsum cum emendatione digna restituat"; von W a i t z in der historischen Zeitschrift 1860, 441, mit Recht beanstandet.

noch weiter zurückführen (mit Ausnahme des Zusatzes addidimus etc.) auf die Urkunde Ludwig's des Deutschen BO 753. Dass nun in dieser vorkommt: „infra ditionem imperii nostri . . . nostro parere imperio . . . pro incolumitate totius imperii nostri exorare" ist jedesfalls anstössig. Indem aber die ganze Fassung verräth, dass dieses Stück einem Diplom Ludwig's des Frommen oder wenigstens dem von den Kanzlern des Kaisers aufgestelltem Immunitätsformular nachgebildet ist, erklärt sich die Aufnahme dieser ungehörigen Ausdrücke durch gedankenloses Copiren [1]).

Ja es kommt vor, dass sich die Nachbildung des Musters sogar auf solche Formeln erstreckt, die sonst als unveränderlich bezeichnet werden müssen, dass z. B. die Anrufung, welche dem Formular des bestätigenden Fürsten eigenthümlich ist, durch die der Vorlage entnommene Anrufung verdrängt wird. So wird an und für sich jede Arnulfinische Urkunde, welche von der üblichen Fassung der Formel I: „in nomine sanctae et indiuiduae trinitatis" abweicht, Verdacht erregen, und doch gibt es mehrere unzweifelhaft echte Diplome dieses Königs für das einst der Linie Lothar's, dann dem westfränkischen Geschlecht unterworfene Gebiet, welche Formel I in anderer Fassung enthalten, weil die ganzen Urkunden bis auf die allernothwendigsten Abänderungen älteren Urkünden nachgeschrieben sind. Man vergleiche die Prümer Diplome Ludwig's des Frommen und Lothar's B 380 a. 826, Lothar's II. B 686 a. 856, Ludwig's des Stammlers B 1831 a. 878 und Arnulf's B 1040 a. 888: die eine ist der andern nachgeschrieben, B 686 und 1831 jedoch so, dass Formel I dem speciellen Formular des bestätigenden Königs entnommen ist, während in dem Arnulfinischen B 1040 auch die Invocation aus B 380 wiederholt ist [2]). Man ginge zu weit, wenn man aus diesem allerdings anstössigen Umstande sofort auf Fälschung schliessen wollte. Wenn durch den wesentlichen Inhalt und dessen Fassung die Nachbildung bezeugt wird, muss man auf das eine und andere dem

[1]) In den nachfolgenden Diplomen für Seben ist dann richtig regni u. s. w. gesetzt.

[2]) Beyer, Urkundenbuch für den Mittelrhein, hat desshalb bei den späteren Urkunden die gleichlautenden Stellen gar nicht wieder abgedruckt, sondern auf Nr. 57 = B 380 verwiesen. Hontheim dagegen druckte alle diese Diplome vollständig ab. Die dabei vorkommenden Fehler in einer Urkunde nun lassen sich sehr wohl aus den anderen verbessern. So ist in B 1831 statt „nullus judex predictus" zu setzen „n. j. publicus", in B 1040 ist wie in B 1831 zu lesen: „ad causas judiciario more audiendas" u. s. w.

Formular des betreffenden Fürsten zu entnehmende Kriterium verzichten, wird aber doch noch in anderen äusseren und inneren Merkmalen genug Anhalt finden, um über die Echtheit zu entscheiden. Die Fortsetzung dieser Beiträge wird noch oft Gelegenheit darbieten, ähnliche Fälle anzuführen und zu untersuchen. —

Wir müssen noch einmal zu den beiden Hersfelder Urkunden zurückkehren. Sie sind im Kloster selbst und wie die übereinstimmenden chronologischen Merkmale besagen, am 31. X. 843 ausgestellt. Wie verträgt sich damit, was die aus Hersfelder Aufzeichnungen entstandenen Annalen in Mon. G. h. 5, 46 — 47 erzählen? Die zwei ausführlichsten Redactionen enthalten nämlich unter dem Jahre 845:

Ann. Hildesheim.	Lamberti Ann.
845. hoc anno monachi de Herolfesfelde cum Otgario episcopo reconciliati sunt, et eodem anno Ludowicus imperator ad idem monasterium venit in 2. Kal. Novembris, et privilegia et munitates monachis donavit et sigillo munivit.	845. Ludowicus venit ad Herolfesfelt 2 Kal. Novembris et privilegia monachis dedit suoque sigillo munivit. Monachi quoque eiusdem Herveldensis monasterii reconciliati sunt cum Otgario archiepiscopo de decimis frugum et porcorum ex terra Thuringorum per fideles legatos domni Ludowici augusti, episcopos scilicet et praesides.

Für die Vereinbarung mit Mainz wird uns das Jahr 845 noch durch eine bei Wenck hess. Urkundenbuch 2, 24 abgedruckte notitia bestätigt, und indem die Annalen von Hildesheim auf die Erzählung von dieser Ausgleichung die von der Anwesenheit des Königs am 31. October in Hersfeld folgen lassen, kann nach dieser Redaction die letztere nur auf 845 bezogen werden. Wie steht es aber mit der Überlieferung dieser Nachrichten? Wenn auch zwischen der ersten offenbar in Ostertafeln eingeschalteten Aufzeichnung und dem Codex saec. X., in dem die nicht mehr an Ostertafeln gebundenen Hildesheimer Annalen vorliegen, kein Mittelglied nachweisbar ist, so erklärt sich schon bei einmaliger Übertragung die Verwirrung der Notizen. Et eodem anno Ludowicus . . . kann sich sehr wohl ursprünglich an die Bemerkung zu 843: hoc anno facta est pax . .

angeschlossen haben. Vermuthlich liegt aber eine Abschrift dazwischen, aus der die schon in ihr vollzogene Verschiebung der Nachrichten in alle uns erhaltenen Redactionen, auch in die noch am Rande von Ostertafeln eingetragenen Weissenburger Annalen übergegangen ist. Jedesfalls berechtigt uns hier das unzweifelhafte Datum der Urkunden den scheinbaren Widerspruch durch Änderung der Anordnung in den Jahrzeitbüchern zu lösen und unter 843 den Friedenschluss der Brüder und die Anwesenheit Ludwig's in Hersfeld anzusetzen [1], die Vereinbarung mit Mainz dagegen jener notitia entsprechend bei 845 stehen zu lassen.

B 741, dessen Formel XI zu emendiren ist: aduicem Ratleici, kann nicht nach der Indiction V zu 9. I. 842 gesetzt werden, weil Humbert, der Vorgänger des hier erwähnten Bischofs von Würzburg Gauzbald erst am 9. III. 842 stirbt [2]. Es ist also von dem Regierungsjahre auszugehen und mit Umänderung der Indiction in VII. 844 anzunehmen, wozu der Ausstellungsort Frankfurt passt; denn nach B 743 ist Ludwig im Spätherbst 843 in Hersfeld und nach B 744 im April 844 in Regensburg. In dieselbe Zeit versetze ich dann die zweite Urkunde für Würzburg B 745, in der [3] nur die Indiction VII von erster Hand herrührt, während III. non. jul. a. chr. prop. XIII regni auf späterer Correctur beruht; es ist statt dessen wegen der wahrscheinlichen Zusammengehörigkeit beider Diplome wieder herzustellen: III. non. jan. a. XI. In der Redaction des unbestreitbar echten B 745 fällt auf, dass auf das sehr speciell dargelegte Gesuch der nach der Regel zu erwartende Satz: „quorum petitioni assensum praebentes hoc praeceptum fieri jussimus“ nicht folgt, sondern sich unmittelbar an die Erzählung des Gesuches die Formel IX anschliesst.

Um zu begründen, wesshalb ich **B 791** zu demselben Jahre 844 setze, muss ich hier zunächst von den königlichen Briefen handeln. — **B 836** nämlich gibt uns einen willkommenen Aufschluss über die Art und Weise, wie Gunstbezeigungen, welche Ausnahmen von dem allgemein giltigen Rechte bildeten, zur Kenntniss der

---

[1] Erst unmittelbar zuvor kann Ludwig in sein Reich zurückgekehrt sein; denn noch am 14. October ist er in Kiersy und setzt dort dem Diplom Karl's des Kahlen B 1545 seine Unterschrift bei.

[2] Ann. Wirzib. in Mon. SS. 2, 241.

[3] Kopp, Pal. crit. 1, 405.

Behörden gebracht wurden. Wie der König hier seinem Sohne schreibt: „abbati nostro (s. Galli) . . nostrae auctoritatis praeceptum fieri jussimus et manu propria roboravimus“; nämlich ein praeceptum, in welchem dem Kloster die Begünstigung eines besonderen Rechtsverfahrens, deren sich auch schon andere Klöster erfreuten, zugestanden wurde. Durch mehrere [1]) Rundschreiben nun wurden die betreffenden Beamten von dieser Entscheidung in Kenntniss gesetzt und in eindringlicher Weise derselben nachzukommen aufgefordert. Es ist also hier und wahrscheinlich in allen ähnlichen Fällen ein mit Monogramm versehenes Diplom [2]) für den Begnadigten ausgefertigt und daneben sind besondere Bekanntmachungen in Form von Briefen erlassen. Von den letzteren sind aber nur wenige bis auf uns gekommen: aus Ludwig's Zeit kenne ich nur noch B 739 und 791, beide Zollbegünstigungen für Kempten betreffend.

---

[1]) Neugart, 1, 383 druckt das speciell an des Königs Sohn Karl gerichtete Rundschreiben ab, bemerkt aber in der Note, dass in der Haller'schen Sammlung ein ziemlich gleichlautendes Schreiben über denselben Gegenstand an die Grafen Ato und Odelrich gerichtet erhalten ist.

[2]) Was für die folgenden Jahrhunderte möglich ist, die Schriftstücke nach den in ihnen selbst vorkommenden Namen zu bezeichnen, lässt sich für die Karolinger Zeit nicht durchführen. Denn es ist verhältnissmässig selten, dass die Kanzlei die speciellen Bezeichnungen: emunitas, commutatio, complacitatio u. s. w. anwendet; zumeist heissen alle Stücke ohne Unterschied auctoritas, praeceptum, conscriptio, litterae, apices u. s. w. Wir müssen also uns selbst die technischen Ausdrücke schaffen. Wenn man nun häufig für die Vorrechte gewährenden Urkunden, die es hier zunächst auszuscheiden gilt, das Wort „Privilegium“ gebraucht, so spricht dagegen die specielle Bedeutung, die demselben bis zum Ende des IX. Jahrhunderts in den Diplomen selbst beigelegt wird: privilegium bedeutet damals in erster Linie im Gegensatz zu praeceptum eine päpstliche Bulle (Pipin, B 3; Ludwig der Fromme bei Dronke 233; Ludwig der Deutsche B 839 u. s. w. — Cf. auch Dronke, trad. praef. 5 die von Eberhard gemachte Unterscheidung: „privilegia apostolicorum“ und „praecepta regum“), in zweiter Linie, wie wir zuvor sahen, eine die kirchlichen Verhältnisse betreffende Königsurkunde. Desshalb bezeichne ich jene Kategorie lieber mit dem allgemeinern, auch die Schenkungen u. dgl. umfassenden Namen Diplom. Zwar hat das Alterthum darunter gerade Schriftstücke minder wichtigen Inhalts verstanden und das Mittelalter dies Wort gar nicht gebraucht. Für mich ist das entscheidende, dass die ersten, welche sich mit der wissenschaftlichen Betrachtung der Urkunden befassten und zunächst diese Classe in Betracht zogen, für sie die Benennung Diplom aufbrachten. Den Diplomen stelle ich dann die Briefe gegenüber. Diese Unterscheidung lässt sich im Allgemeinen für alle Jahrhunderte durchführen, für die Schriftstücke der königlichen wie für die der päpstlichen Kanzlei; ob sich aber überall scharfe Grenzen zwischen beiden Classen ziehen lassen, mag ich noch nicht entscheiden.

Königliche Briefe können natürlich des verschiedensten Inhalts [1]) sein; was sie von den Diplomen unterscheidet, ist die Bestimmung und die besondere Fassung [2]). Sie haben mit den Diplomen nur die Formeln I. II. XI. XII und zum Theil IX gemein. Formel III scheint regelmässig unterdrückt zu werden. In Formel IV werden die Namen der Adressaten (inscriptio) vorangestellt, an welche sich bei vertraulicherem Verhältniss ein Gruss anschliesst, dann in jedem Falle eine Veröffentlichungsformel. Die Empfänger werden in der in Diplomen dieser Zeit nicht mehr gebräuchlichen [3]) zweiten Person angeredet, und zwar der Sohn des Königs noch im Singular, während dem einzelnen Bischofe schon in Marculf 1, 6 das vos beigelegt wird. Die vertraulicheren Briefe schliessen mit einem Gruss ab. Dagegen wird in den an Untergebene gerichteten der Inhalt zuweilen nochmals als Befehl eingeschärft und dem Ungehorsamen gedroht, zur Rechenschaft gezogen zu werden. In allen Fällen schliesst der Context mit Formel IX ab, d. h. nur Ankündigung des Siegels: denn Unterschrift und Handmal den Briefen beizufügen, scheint nicht Brauch gewesen zu sein [4]). Es folgen dann endlich wie in den Diplomen Formel XI und XII.

Diesem Briefformulare entspricht nun auf's Genaueste B 791, so dass gegen die Fassung nichts einzuwenden ist. Was gegen dieses Stück vorgebracht worden ist, beschränkt sich auf die chronologischen Merkmale, welche 859 ergeben würden, d. h. ein Jahr, in welchem die drei in dem Briefe genannten Personen nicht mehr am Leben sind [5]). Meichelbeck's Versuch [6]) mit Beibehaltung der Ziffer für das Regentenjahr (die Indiction hat er nicht gekannt oder doch nicht berücksichtigt), die Urkunden dadurch möglich zu machen,

---

[1]) Zum Vergleich wegen der Fassung bei ganz verschiedenem Inhalt mögen dienen: aus Marculf 1, 6. 8. 9, Weisung, Ernennung, Beglaubigung; von Karl dem Grossen der Erlass in Mon. LL. 1, 81 und die Zollbefreiung B 111; von Lothar Empfehlungs- und Geleitsschreiben in Mon. SS. 2, 677. — Dass der an letzterm Orte mitgetheilte Brief an den Papst nach besonderem Formular verfasst ist, bedarf keiner weiteren Erklärung.

[2]) Nur um der analogen Fassung willen habe ich auch von den chartae de mundeburde die Benennung Schutzbrief gebraucht.

[3]) Siehe die Bemerkungen zu B 735 und 743.

[4]) B 739 ex cartulario saec. XI hat jedoch signum (M) Hludouici regis, aber ohne Ankündigung in Formel IX.

[5]) Siehe Anmerkungen zu Mon. Boic. 31, 95.

[6]) Hist. Frising. 1, 127.

dass er von der Epoche von 826 ausgeht, scheitert einfach daran, dass diese Epoche nach 833 nicht mehr angewandt wird. Aber wie die neuesten Herausgeber bemerken, ist ja die ganze Datirungszeile von späterer Hand geschrieben: wir können sie also ganz verwerfen oder doch nach Umständen verbessern [1]). Ich entscheide mich für das letztere und setze: „data XVI Kal. mai. anno chr. prop. XI regni d. Hlud. regis in or. Francia ind. VII actum Reganesburc pal. nostro i. d. n. f. a." Es fallen dann alle aus den Angaben über die Personen abgeleiteten Bedenken, und der Brief fügt sich durchaus in das durch B 744 festgestellte Itinerar.

B0 746 fällt auf den ersten Anblick sehr auf, indem der Context bis adsignari jussimus nicht in der von der Kanzlei gebrauchten diplomatischen Schrift, sondern in der gewöhnlichen Handschriftenminuskel des IX. Jahrhunderts geschrieben ist. Die Urkunde ist nichts desto weniger echt, sei es, dass in diesem Falle ausnahmsweise das Concept der Kanzlei gleich für die Originalausfertigung verwandt ist, sei es, dass ebenso ausnahmsweise in Verhinderung des Kanzleischreibers die Ausfertigung einem mit der Diplomschrift nicht vertrauten Schreiber übertragen worden ist. Ihre Beglaubigung besteht darin, dass die verlängerte Schrift für Formel X und XI, so wie das Handmal und Recognitionszeichen, wie ich nach Vergleichung

---

[1]) Ohne das Münchner Exemplar gesehen zu haben, stehe ich nicht an, dasselbe für Original zu erklären. Anders die Herausgeber der Mon. Boica, die den Brief in die apographa einreihen. Sie selbst sagen aber: „characteres ipsius instrumenti aetati Lud. omnino conveniunt (besser wäre angegeben worden, ob sie auch der Kanzleischrift Ludwig's entsprechen); non autem illi qui habentur in ultimis duabus lineis: data etc". Und was entscheidet: eine mir vorliegende Durchzeichnung des Recognitionszeichens mit Tironischen Noten von B 791 stimmt bis in die kleinsten Züge mit dem Zeichen des Comeatus in B 743 und anderen von ihm ausgefertigten Diplomen. Ich denke mir, der untere Rand des Pergaments mit der ursprünglichen Datirung wird beschädigt und schliesslich abgeschnitten worden sein. Statt dessen ist diese Zeile von späterer Hand ersetzt, wobei „in orientali francia" unrichtig gestellt und zugleich an den Ziffern geändert worden ist. Und zwar muss dies spätestens im XI. Jahrhundert geschehen sein, da der dieser Zeit angehörige Lib. cop. Campidon., den Meichelbeck benutzte, schon die verderbte Datirungszeile wiederholt. — Dass für B 791 keine Bestätigung der folgenden Könige vorliegt, wie sie Arnulf Mon. Boic. 31, 128 für die Kemptner Zollbefreiung B 739 gab, kann nicht in Betracht kommen. Und was noch speciell gegen eine Fälschung spricht ist, dass ein Kemptner Mönch, der solche Absicht gehabt hätte, wohl zunächst darauf hätte verfallen müssen, die Kanzlerunterschrift aus der dem Inhalt und der Fassung nach so nahe stehenden Urkunde B 739 zu entlehnen.

mit anderen Originalen bestimmt versichern kann, von der Hand des Comeatus sind. Dem entsprechen auch die Tironischen Noten: „Comeatus notarius recognovi“, statt des sonst gebräuchlichen „recognovi et scripsi“ [1]). — Der Aufenthalt in Baiern bis zum Juli würde sich mit den Berichten der Annalisten vertragen. Nach Baiern müsste der König auch gleich nach der Zusammenkunft in Diedenhofen [2]) zurückgekehrt sein, indem er nach B 748 schon am 28. October wieder in Regensburg erscheint [3]).

In BO 747 treffe ich Formel XII in abweichender Fassung an, als: „actum ad Rotachin XVII Kl. octbr. anno christo propitio XII regni d. hludouuici regis in orientali francia i. d. n. f. a.“ — eine der vielen Nachlässigkeiten, die sich Reginbert zu Schulden kommen lässt, die aber nach Einsicht des Originals kein Bedenken gegen die Echtheit des Diploms zulässt [4]). Nach dem Regierungsjahre, wie ich es berechne, ergibt sich das Jahr 845. Rotachin wird in dem zwischen Rott und Inn gelegenen Rotagau zu suchen sein, also unweit der Königshöfe, in denen sich der König am liebsten aufhielt [5]).

In B 754 wäre entweder a. r. XVI oder ind. XI zu erwarten. Der Aufenthalt in Frankfurt im Januar passt sowohl zu 847 als zu 848, indem Ludwig im Februar 847 in Marsen und im Februar 848 in Coblenz erscheint [6]). — Für BO 753 mit den offenbar von Reginbert falsch angesetzten Zahlen, die auf 847 oder 849 hinweisen,

---

[1]) Einen analogen Fall aus der Zeit Konrad's I. habe ich bei Fuldaer Originalen constatirt. Von den an gleichem Tage ausgestellten B 1236, 1237 ist die letztere Urkunde von Kanzlerhand geschrieben; in B 1236 dagegen hat diese Hand nur die verlängerte erste Zeile und die gleichfalls verlängerten Formeln X und XI geschrieben; das übrige zu schreiben wurde einer mit der diplomatischen Minuskel nicht vertrauten Person überlassen, die den unglücklichen Gedanken hatte, diese Schrift nachzuahmen und auf diese Weise seltsame Buchstaben gemacht hat, etwa so wie wir sie in Fälschungen sehen. Auch hier entscheidet für die Echtheit, dass die Unterschriften von Kanzlerhand sind.

[2]) Im October: Prudent. ann. in Mon. SS. 1, 441.

[3]) Über die Echtheit von B 749 kann ich wie über alle nur in Kremer orig. Nass. abgedruckten Diplome bisher nicht urtheilen, indem ich mir jetzt dies Buch nicht verschaffen konnte. Ich kenne von diesen Urkunden nur die Schlussformeln, die ich mir einmal in früherer Zeit abgeschrieben habe.

[4]) Es ist eines der wenigen Originale dieser Zeit, in denen die Höhe des Pergaments die Breite übertrifft.

[5]) In den Urkunden von Freisingen, das dort mehrere Besitzungen hatte, finde ich allerdings nur die Namensform „Rota“.

[6]) Mon. LL. 1, 393, und Ann. Fuld. in SS. 1, 365.

ziehe ich des Aufenthaltsortes wegen jenes Jahr vor [1]. — **B 755** kann frühestens im Regierungsjahre XV, dem Ind. XI (statt IX) entsprechen würde, ausgestellt sein, da in dieser Urkunde Hraban als Erzbischof von Mainz genannt wird, der nach den Ann. Fuld. erst am 26. VI. 847 ordinirt wurde [2]. Das Verdener Diplom in Pertz's Probedruck 3 würde sich selbstverständlich hier anschliessen. — Für **B 757** ist zwischen 847 und 849 zu wählen: gegen jenes scheint die Zeit der Marsener Zusammenkunft zu sprechen, während unter 849 sich diese Urkunde an B 758 mit gleichem Ausstellungsort anschliesst [3]. — **B 762. 759. 760** lassen sich, da in jedem Falle eine Ziffer zu emendiren ist, zu verschiedenen Jahren setzen; aber mit Rücksicht auf die folgenden Diplome empfiehlt es sich sie alle in den Winter 850/1 einzureihen.

Mit dem Herfurder Diplom bei **Erhard I. 15** aus Original beginnt wieder die Reihe von Urkunden, deren chronologische Merkmale sich vollständig in das von mir vorgeschlagene System einfügen. Es ergibt sich somit für den Aufenthalt in Herfurd der 8. Dec. 851. Für 852, wie Erhard setzt, könnte man versuchen, die Ann. Fuld. [4] anzuführen, welche zu diesem Jahre eine Reise des Königs nach Sachsen verzeichnen. Indem aber diese Quelle Ludwig Weihnachten 852 in Regensburg feiern lässt, nachdem er zuvor den Harzgau, das Schwabenland und Thüringen, überall Gericht haltend, durchzogen hat, wird es eben dadurch unmöglich, sich den Konig am 8. Dec. desselben Jahres noch in Herfurd zu denken. Überhaupt, wie schon Pertz bemerkt hat [5], müssen wir, was dieser Annalist unter 852 vereinigt zum Theil auf das vorausgehende Jahr 851 verlegen. Nach dem Feldzuge gegen die Sorben wandte sich Ludwig nach

[1] Wäre das Datum für eine verloren gegangene Urkunde, die in der Conv. Bagoar. in Mon. SS. 11, 13 erwähnt wird, wie es Wattenbach feststellen will: 11. Oct. 847 in Regensburg zuverlässig, so wäre allerdings BO 753 besser zu 849 zu setzen.

[2] Bestätigt durch das Todesdatum für Otgar: 21. April 847 nach Böhmer, Font. 3, 139. 141.

[3] So unzuverlässig ich einigemale die Ziffern in Grandidier's Drucken gefunden habe, so halte ich hier an den von ihm mitgetheilten a. r. XVI, ind. XII = 849 fest, selbst gegenüber der von Mohr cod. dipl. Rhaet. 43 aufgestellten Behauptung, dass im Original a. r. III stehe. Denn zu letzterer Zahl, die von der einzig richtigen Epoche des Septembers 833 ausgehend Juni 836 ergeben würde, passen weder die Indiction, noch die Namen in Formel XI.

[4] Mon. SS. 1, 368.

[5] Mon. LL. 1, 410.

Thüringen zurück und wohnte im October 851 der Synode zu Mainz bei; die erste gut verbürgte Angabe für das fernere Itinerar bietet (da B 762 eben sowohl zu 850 als zu 851 gesetzt werden kann [1]) B 763, wonach der König am 16. Januar 852 in Regensburg ist: die Zwischenzeit genügt um auch 851 eine Reise nach Sachsen und einen Aufenthalt in Herfurd zuzulassen.

Die Setzung der folgenden Urkunden B 763, 765, 766, 767, 769, 771 und Wiener Sitzungsberichte 14, 161 macht keine Schwierigkeit.

Als falsche oder doch verdächtige Urkunden, die mit der Unterschrift des Comeatus oder Reginbertus in diese oder spätere Zeit gesetzt werden oder in dieser Zeit mit anderen Kanzlernamen vorkommen, sind folgende auszuscheiden.

Aus B 756 ist als anstössig hervorzuheben: 1. „Egibertus serenitatis nostrae clementiam . . . arguendo increpando obsecrando et iuuentutem nostram non parum incusando adiit." — 2. „cujus reclamationem assensum nostro solo consilio praebere non censentes prefato episcopo suisque adversariis franconofurt ubi principibus nostris convenire statutum est . ." — 3. „ita ut nullus judex publicus dux vel comes neque alia judiciaria potestas." — 4. „manu nostra subtus eam (auctoritatem) roborantes anulo nostro jussimus sigillari." Satz 1. passt wohl zu einem Diplom Heinrich's IV. von 1079, in dem er gleichfalls vorkommt, aber nicht in ein Diplom Ludwig's. In Satz 2. findet sich eine Vorstellung von Beirath, die ebenso den Urkunden des IX. Jahrhunderts noch fremd ist, ferner das Wort principes, das in der Kanzleisprache der Karolinger noch ausschliesslich den Gliedern des königlichen Geschlechtes vorbehalten ist [2]). Satz 3. führt, abgesehen von der ungewöhnlichen Immunitätsformel die Beamten in falscher Reihenfolge auf. Satz 4. enthält eine zu Ludwig's Zeit in Formel IX noch ungebräuchliche Participialconstruction [3]). Wenn

---

[1]) Der Annalist lässt Ludwig von Mainz nach Baiern, dann aber ohne Verzug nach Cöln gehen; insofern könnte man die in Regensburg ausgestellte Urkunde B 762 vom 15 November allenfalls auch zu 851 ansetzen.

[2]) Ficker, Reichsfürstenstand 1, 43. — Ich bin bei Durchsicht der Urkunden des IX. Jahrhunderts zu demselben Resultate gekommen, das ich vielleicht bei anderer Gelegenheit einmal näher begründen werde.

[3]) Auch „subtus" ist ungewöhnlich. Zwar haben Abschreiber sehr oft „subtus" aus „subter" gemacht, aber in Originalen Ludwig's des Deutschen ist es sehr selten: ich erinnere mich nur es in BO 786 gefunden zu haben.

daneben die Formeln I, II, X, XI, XII richtig sind, so lässt sich daraus höchstens schliessen, dass man in Osnabrück ein Diplom Ludwig's des Deutschen aus den Jahren des Comeatus hat benutzen können [1]).

B 787 gibt zu einigen Bedenken Anlass. Als Rundschreiben ahmt es das betreffende Formular wohl in einigen Puncten nach, weicht aber in anderen ab. So fällt es auf, dass die Anrede nicht in der hier zu erwartenden zweiten Person stattfindet, ferner dass in der Formel IV auch die abatissae aufgezählt werden [2]). Aus Formel IX hebe ich hervor: „de sigillo nostro subter eam jussimus sigillari". Heumann 2, 193 sagt von den Diplomen Ludwig's des Deutschen: sigilli vocem ignorant, und ich bin sehr geneigt dies zu unterschreiben. Denn ich finde sigillum nur in den entschieden unechten B 774, 844, in den auch andere Abweichungen enthaltenden B 779, 784 und in dem sonst unbedenklichen B 837 [3]), so dass es höchstens als Ausnahme zugelassen werden kann. In der Unterschrift stösst auf, dass Grimald als Erzkanzler genannt wird, während sonst in diesem Jahre Witgar als Vorsteher der Kanzlei erscheint. Ferner hat dieses Rundschreiben mit der Speirer Urkunde bei Dümgé 72, (von ihm und Remling zu 859 gesetzt, gehört aber, wenn überhaupt echt, zu 858) den Namen des Comeatus als recognoscirenden Notars gemein, der seit 854 in keinem Diplom mehr vorkommt. Es wird sich später zeigen, dass die Einrichtung der Kanzlei allerdings die Möglichkeit nicht ausschliesst, dass Comeat noch bis 858 fungirt habe; aber die sehr verdächtige Urkunde B 787 kann nicht als Beweis dafür angesehen werden, so dass sich diese Annahme nur auf das Speirer Diplom stützen würde. Es frägt sich unter diesen Umständen, ob nicht auch die letztere Urkunde um dieses Notarnamens willen zu beanstanden ist, und ich trage Bedenken, sie bis zu neuer Untersuchung des Originals als echt gelten zu lassen [4]).

---

[1]) Vergl. auch Erhard's Bemerkungen zu reg. 428.

[2]) Clusarii können hier nicht wie im Reisepass der Mon. SS. 2, 677 und a. a. O. (s. Waitz, Verf. 3, 341) Klausenwächter sein, es sind hier Schleusen- oder Deichmeister gemeint: clusa gleich dem französischem escluse.

[3]) B 837 ist zwar nur einer Bestätigung Karl's IV. von 1356 inserirt, so dass dies Wort als eine vermeintliche Verbesserung der Abschreiber angesehen werden könnte; aber es findet sich auch schon in der aus Original mitgetheilten Urkunde Ludwig's des Frommen B 415, welcher B 837 genau nachgebildet ist.

[4]) Die mannigfachen Schreibfehler, die auch Dümgé hervorhebt, und das falsche Siegel — denn ein Siegel Ludwig's des Deutschen ohne Uschrift kenne ich

Dronke 254 Nr. 566 ist sehr verderbte Form, nach der sich nicht mehr entscheiden lässt, ob ein echtes Diplom vorgelegen hat. Die Verstösse sind am ärgsten in den Schlussformeln: in dem Zusatz (interminatio excommunicationis) zu Formel IX, in der Verstümmelung von Formel X und XII, im Wortlaut von Formel XI, indem die Unterschrift nie mit ego beginnt, und indem Reginbert nie cancellarius war [1]. — Gleiches gilt von **Dronke 249, Nr. 456**, dessen Fehler schon Heumann 2, 224 zusammengestellt hat [2]. — Endlich findet sich bei **Dronke 247, Nr. 554** noch eine Tauschurkunde zwischen dem König und dem Abte Hatto (ohne Kanzlerunterschrift), die in der überlieferten Form nicht aus der Kanzlei hervorgegangen sein kann; aber indem die entsprechende von Hatto ausgestellte, mit vollständigem Datum [3]) versehene Urkunde der Form nach keinen Anstoss erregt, wird es wahrscheinlich, dass eine echte Königsurkunde über diesen Tausch am 18. VII 846 in Frankfurt ausgefertigt worden ist.

Es werden ferner in die Kanzleiperiode des Comeatus und Reginbertus zwei Diplome mit der Unterschrift des erst später eintretenden Hadebertus gesetzt, welche aus diesem und aus anderen Gründen zu verwerfen sind: **B 764** und **770**. In jener sind nämlich die Formeln I, II falsch, III ist von ungewöhnlicher Fassung, in IV stösst als noch nicht gebräuchlich der Titel metropolitanus für Hraban [4]) auf, in V und XII das Wort principes, der Inhalt ist an sich und durch die Stylisirung verdächtig, Formel XII erscheint um des Aerenjahres und um der Anordnung willen falsch. — B. 770 ist in besseren Formeln abgefasst, aber doch nicht ohne kleine Abweichungen.

---

nicht — begründen für sich noch kein verdammendes Urtheil, fordern aber doch zu genauer Prüfung auf. In den Formeln I — IV ist die Urkunde übrigens ganz gleich B 788.

[1]) Schon Heumann hat diese Urkunde, die ihm in dem etwas abweichenden Abdrucke in Schannat hist. Fuld. 193 vorlag, verworfen. In dem getreuen Abdrucke Dronke's aus dem Cod. Eberh. ist sie um nichts besser.

[2]) Dennoch ist diese Schenkungsurkunde für den Fuldaer Schulvorsteher Rudolf ihrem Inhalte nach noch von Pertz in Mon. SS. 1, 338 und von Wattenbach, Geschichtsquellen 123 benutzt worden.

[3]) Schannat trad. Fuld. Nr. 470: „actum Franconofurt pal. regio sub die XV Kal. aug. anno Chr. prop. XIII regni d. Hludouici gloriosissimi regis in orientali Francia ind. IX. i. d. n. f. a.“; dort fälschlich auf 845 bezogen.

[4]) Es wird zwar Mainz schon oft metropolis genannt wie in Mon. SS. 1, 367 und LL. 1, 410. — Stellen die der Verfasser dieser Fälschung benutzt zu haben scheint, aber metropolitanus ist der Kanzleisprache noch fremd. — Siehe auch Heumann 2, 236.

Wichtiger ist dass, wie man auch die nicht übereinstimmenden chronologischen Merkmale deuten mag (Böhmer nach der Indiction zu 845, das Regierungsjahr ergäbe 862, Miraeus ganz willkürlich zu 876) die Urkunde entweder in eine Zeit fallen würde, in der Ludwig der Deutsche nicht über Utrecht geherrscht hat oder in eine Zeit, in welcher der hier erwähnte Bischof Hunger nicht mehr lebte.

Vorsteher der Kanzlei in dieser Zeit ist also, die letzten Urkunden ausgenommen, Ratleic. Als Notar und Freund Einhard's, als Nachfolger desselben in Seligenstadt, als Freund Hraban's u. s. w. wird er oft von den Zeitgenossen erwähnt. In die Kanzlei sehen wir ihn, nachdem bis zum September 839 die Unterschriften im Namen Grimold's lauten, zuerst Ende 839 (B 752) treten und ununterbrochen bis zum Juli 853 (zuletzt B 769) in derselben verbleiben, so dass der Reihe nach Adalleodus, Dominicus, Comeatus und Reginbertus als ihm untergeordnete Schreiber erscheinen. Vom Mai 854 (B 768) an werden dann die Diplome wieder im Namen eines andern, des Abtes Balderic unterfertigt. Es werden dadurch die früheren Angaben über das Todesjahr Ratleic's [1]) berichtigt: sein Tod kann erst nach dem Juli 853 und muss wohl vor den Juli 854 gesetzt werden. Es stimmt dazu, dass der 856 verstorbene Hraban ihm noch eine Grabschrift verfasst hat [2]). In der Formel XI wird Ratleic nie ein Titel gegeben, dagegen heisst er in den beigefügten Tironischen Noten regelmässig magister.

Hadebertus advicem Baldrici — Grimaldi — Witgarii 854—858.

Hadebert, den ich ausser den Urkunden nicht erwähnt finde, beginnt die Diplome zumeist mit Chrismon [3]) und behält Formel I, II in früherer Fassung bei. Aus Formel IX ist die ältere, unter den Vorgängern noch häufige Wendung „de anulo nostro" verbannt; es heisst

[1]) Mab. ann. Bened. l. 34, cap. 34 zu 851; Eckhart comm. de Francia or. 2, 384 zu 852; Pertz in Mon. SS. 2, 430 bald nach 844.

[2]) Hrabani, opera ed. Colon. 1626; 6, 20:

> . . . presbyter hic fuerat . . .
> officium abbatis et bene gessit opus . . .
> is ex Colonia adveniens regi ea Ludovico
> conjunctus valde, utilis huicque fuit . . .

[3]) Es wird angegeben in B 772, 782, 785, 811; Wirt. Urkundenbuch 1, 149; Erhard 1, 19; es fehlt in BF 788. - -

fortan stets „anuli nostri impressione adsignare (sigillare, roborare)“. Dass sich daran Tironische Noten anschliessen, wird nirgends mehr vermerkt. In den besseren Drucken wird Formel X angegeben; (Chr.) signum (M.) Hlud. serenissimi regis“. In Formel XI nennt sich Hadebert stets subdiaconus. Für Formel XII führt er eine Neuerung ein: „regis in orientali Francia regnante [1],“ so dass als Norm angesehen werden muss: „data . . . anno . . . regni Hlud. serenissimi regis in or. Fr. regnante, ind. . . . actum etc.“ [2]). Desselben Formulares bedient sich Liutbrand, der eine einzige Urkunde B 786 in dieser Zeit ausstellt, uns aber noch später begegnen wird.

Überblicken wir nun die von Hadebert recognoscirten Urkunden, so springt bei den chronologischen Angaben ein ganz constantes Verhältniss in's Auge; nur die blos abschriftlich überlieferten B 768, 785 machen eine Ausnahme, dagegen weisen selbst die falschen Diplome dieser Zeit, als beruhten sie auf echten Vorlagen, dasselbe Zahlenverhältniss auf: die Indiction differirt nämlich um zwanzig von dem Regierungsjahre. Es entspricht dies nicht der früher von mir festgestellten Epoche vom 24. IX. 833, sondern würde, indem auch hier Indiction und Regierungsjahre stets zu gleicher Zeit umsetzen, auf denselben Tag im Jahre 832 hinweisen. Was könnte aber über zwanzig Jahre nach dem Regierungsantritte in Ostfranken plötzlich Veranlassung gegeben haben, ein anderes ein Jahr früher fallendes Ereigniss als Ausgangspunkt anzunehmen oder mit anderen Worten den Regierungsantritt zurückzudatiren? Es scheint mir diese so häufig wiederholte Annahme, man habe in verschiedenen Zeiten den Regierungsantritt verschieden angesetzt, ganz sinnlos: es kann nur ein historischer Moment als solcher angesehen worden sein und man wird bei Hofe wohl gewusst haben, in welches Jahr derselbe gefallen war. Es leuchtet mir vielmehr ein, dass wir es hier nur mit einer differirenden Rechnung zu thun haben, welche doch die historische Epoche an sich nicht hat umstossen sollen. Erklärungen dafür lassen sich allenfalls finden. Indem mit dem 24. September 852 ein neuer

---

[1]) Es fehlt unter den unzweifelhaften Diplomen nur in B 780 aus Copie; „regnantis“ in einigen Drucken ist fehlerhaft und daher auch in B 772 die Ergänzung zu verbessern, wo wahrscheinlich auch noch „regni“ einzuschalten ist.

[2]) „Anno christo propitio . . .“ findet sich unter Hadebert ausser in entschieden falschen Urkunden nur in B 784, 811, die auch durch andere Abweichungen auffallen. Das Epitheton „piissimi“ in B 785 beruht wohl auf Lesefehler.

Indictionscyklus und zugleich das 20. Regierungsjahr begonnen hatte, war an die Stelle des früheren als arithmetisches Verhältniss getreten: annus regni — 19 = indictio, dem dann in der Folge entsprach: a. XXI = i. II, a. XXII = i. III u. s. w. Möglicherweise war es eine absichtliche Vereinfachung der Berechnung, dass statt dessen fortan gesetzt wurde: a. — 20 = i. Oder stellen wir uns vor, ein Schreiber der Kanzlei, der das Regentenjahr für 854 = ind. II habe finden wollen, habe 833 (als richtiges Anfangsjahr, aber ohne Berücksichtigung des Epochentages) = a. I gesetzt, so kam es fortzählend zu dem Resultate: 854 = a. XXII, = ind. II. Richtig genommen begann freilich das a. XXII erst am 24. September 854, wo die Indiction umsetzte in III; statt dessen berechnete man nun in der Kanzlei, weil man schon für 854 schlechtweg a. XXII gefunden hatte, vom 24. September 854 an a. XXIII = ind. III. Wie dem auch sei, das ist unverkennbar, dass dieses arithmetische Verhältniss von Hadebert consequent festgehalten worden ist, in der Regel auch von seinen Nachfolgern [1]). Und wir haben desshalb bei der Reduction des Regierungsjahres auf Aerenjahre, von dem 24. September 832 auszugehen, ohne dass damit diesem Tage irgend welche Bedeutung für den Regierungsantritt zugeschrieben werden darf.

An die Spitze dieser Reihe setze ich als in der nicht mehr erhaltenen ursprünglichen Form wohl zu 22. V. 854 gehörig die Corveier Urkunde B 768, welche in die Jahrhunderte hindurch geführten Zehentstreitigkeiten zwischen den Äbten und den Bischöfen von Osnabrück eingreift. Wie in allen ähnlichen Fällen wird die letzte Entscheidung über solches streitige Rechte betreffendes Diplom erst nach Prüfung aller von beiden Parteien vorgebrachten Urkunden zu fällen sein. Indem aber solche Prüfung über die Aufgabe dieser Untersuchungen hinausgehen würde, beschränke ich mich, nur die Puncte zu erörtern, welche speciell für B 768 in Betracht kommen, und bemerke sonst nur im Allgemeinen, dass in diesem Streit sowohl Osnabrück als Corvei neben echten Diplomen theils falsche theils interpolirte vorgewiesen haben. Es ist nämlich die Unechtheit von B 768 in dem Diplome Heinrich's IV. vom 10. März 1079 [2]) behauptet worden.

[1]) Einen gleichen Ansatz finde ich in der Vita s. Willehadi, Mon. SS. 2, 385: „anno inc. dominicae 860 regni vero domni nostri serenissimi principis Hludovici XXVIII ind. VIII".

[2]) Möser, Osnabrückische Geschichte 2, Urkunde Nr. 30.

Auf einem Tage zu Worms sollten damals diese Streitigkeiten zum Austrag gebracht werden und wurden zu diesem Behufe von Bischof und Abt die betreffenden Urkunden vorgelegt. Von diesen Urkunden wird nun gesagt: „ex abbatis scripto quod attulit nulla regali auctoritate confirmato (d. h. wohl: durch kein späteres Diplom bestätigt) juniorem Ludouuicum quandam cellam Corbeiensi ecclesiae nomine Meppiam, Herifurdensi autem ecclesiam nomine Bunede cum decimis sibi pertinentibus in episcopatu Osnebruggensi concessisse intellexerimus (was sich offenbar auf B 768 bezieht). Ad haec infringenda et adnihilanda eiusdem junioris Ludeuuici cartam proferebat (episcopus), in qua idem Lud. aui patrisque sui statuta super eisdem decimis praefatae Osnabr. ecclesiae stabilivit et in earumdem decimarum traditionibus quicquam derogasse, ut abbatis scripta referunt, denegavit. Abbate autem et abbatissa (Hervord.) propter (lies: praeter) hoc solum quod ibi videbatur ficticium, aliquid quo inniti possent non habentibus . .“ während der Bischof eine ganze Reihe von späteren Bestätigungen vorbringt. Sollte mit dem hier angeführten Diplom für Osnabrück B. sp. 756 gemeint sein, so stände dem schon im Wege, dass dieses seinen Daten nach vor B 768 gehören würde. In jedem Falle ist das 200 Jahre später über die Echtheit der Corveier Urkunde gefällte Urtheil nicht massgebend für uns; für den Mangel an Kritik bei derartigen Verhandlungen, für die ungerechtfertigte Verwerfung unzweifelhaft echter Diplome, für die naive Anerkennung entschiedener Fälschungen liegen zu viel Beispiele vor. Noch nichtssagender ist es dann, wenn B. Egilmar von Osnabrück in seiner an den P. Stephan V. gerichteten Klagschrift [1]) die Urkunde Ludwig's den Deutschen als wie er hört falsch bezeichnet. Gegen beide Darstellungen sprechen die Diplome Arnulf's B 1025, in dem beiden Klöstern mit Berufung auf die früheren Diplome der Zehentgenuss bestätigt wird [2]), und B 1067, in welchem dem Bischof in Anbetracht, dass ein Theil des Zehenten ihm zu Gunsten von Corvei entzogen ist, besondere Begünstigungen zugesagt werden [3]). Sie wiegen gewiss mehr als

---

[1]) Erhard, Urkundenbuch 36: „praeceptum ut ajunt a Hludouuico rege . . . statutum, sed non certis testificationibus fidei accomodatum, quia fraudulenter dicitur ab ipsis fictum . .“

[2]) „Decimas dent ad portam monasterii nec alibi eas dare cogantur“.

[3]) „(Episcopus) se reclamavit magnam sibi destitutionem habere de decimis . . . maximae scilicet et quantitate et numero partis ad eandem sedem ex debito per-

das viel spätere Urtheil in der Urkunde Heinrich's IV., so dass wir das in B 768 enthaltene Factum als hinlänglich bezeugt ansehen können [1]).

Was die auf uns gekommene Form anbetrifft, so liegt eine alte Abschrift in Urkundenform [2]) und eine Abschrift in der Vita Waltgeri vor. Formel I, II sind richtig, Formel III, IV finden sich in dieser Fassung sehr häufig, gegen den Styl der ganzen Urkunde ist nichts einzuwenden. Formel X ist in Ordnung, ebenso Formel XII bis auf die Wortstellung, die gewöhnlich lautet: „domni Hlud. glorios. regis." Dagegen ist in Formel IX „et ut omnis hinc dubietas tollatur" ungewöhnlich und „roborantes" wider den damaligen Brauch; es mag dies eine Abänderung des Abschreibers sein, die damit zusammenhängt, dass der zweite Theil der Urkunde etwa von „quod iuxta peticionem . ." an interpolirt erscheint. Ich erinnere mich nämlich keines Diploms dieses Jahrhunderts, in welchem in der Art speciell aufgezählt würde, was der Bischof auf seinen Visitationsreisen für seinen Unterhalt (expensae, procuratio) zu fordern berechtigt sein soll. In diesem Falle wird die betreffende Stelle um so anstössiger, weil Arnulf, indem er in B 1025 dasselbe Verhältniss regelt, nur auf allgemeine Bestimmungen hinweist [3]). Aus diesen Gründen nehme ich hier eine erweiterte Abschrift an, bei der dann endlich auch die Ziffern in Formel XII eine Abänderung erlitten haben können. Die Unterschrift nämlich in Formel XI, wie sie in der Vita Waltgeri richtig erhalten ist, kommt allerdings mit diesen zwei Namen, aber doch nur zu 855 vor, während die von Böhmer angegebenen Ziffern

---

tineates inter monachos Huxorienses et inter puellas Herifurdenses . . . divisas esse". Siehe auch Erhard, Regesten 477. — Auch in der Schenkung B 772 für Corvei ist der Zehent inbegriffen. Die Berufung auf B 1067 ist nicht stichhaltig, da diese Urkunde, was ich früher übersehen hatte und erst bei der Correctur bemerke, falsch ist.

[1]) So auch Waitz Verf. Gesch. 3, 127, Note 1, der natürlich dort keinen Anlass hatte sich über die Form der Urkunde auszusprechen. — Mabillon in Acta SS. O. Bened. saec. IV, 1, 527 nimmt weder an der Form noch an dem Theil, der mir interpolirt scheint, Anstoss.

[2]) Es ist doch offenbar ein und dasselbe Stück das Böhmer und Erhard als in Berlin befindlich bezeichnen; dass jener es für Original hielt, lässt mich auf Abschrift des IX. Jahrhunderts und die auch äusserlich das Original nachahmt, schliessen.

[3]) „Et episcopi . . . non exigant majores sumptus ad sua mansionatica, quam primum statutum fuerat et in capitulari libro descriptum habetur".

auf 853 hinweisen. Hadebert könnte allerdings als subdiaconus schon an die Stelle des nur bis 852 nachweisbaren Reginbert getreten sein und wie dieser unter dem Notar Comeatus stehen. Aber der Abt Baldric würde dann schon zu einer Zeit als Kanzler erscheinen, nach der noch einmal in B 769 vom 21. VII. 853 Radleic als solcher genannt wird, während sonst nie zu gleicher Zeit zwei Kanzler vorkommen. Etwas anders verhält es sich mit der Unterschrift in **B** 771, die „aduicem Grimaldi“ lautet; wie wir später sehen werden, steht nichts im Wege, dass neben dem Erzkanzler ein anderer als Kanzler genannt wird. Ist aber um des Kanzlernamens willen B 768 nach dem Juli 853 anzusetzen, also die Ziffern der Abschrift zu emendiren, so empfiehlt sich mehr die Urkunde zu 854, als zu 855 einzureihen; denn in letzterem Jahr finden wir den König im März in Baiern (B 772), dann auf dem Feldzuge nach Mähren, so dass ein dazwischen liegender Aufenthalt in Frankfurt unwahrscheinlich wird, während er 854 wohl zur Fahrt nach Aachen passt [1]).

Datum und Ausstellungsort von **B** 772 werden durch die Urkunde bei Meichelbeck I, 350 bestätigt. Somit ist auch Abt Baldricus als Vorsteher der Kanzlei genügend bezeugt.

In **B** 779 stösst Formel II und in Formel IX „sigillo nostro sigillari“ auf: entscheiden lässt sich um so weniger, da die Urkunde nur in Copialbüchern vorliegt und die Änderung möglicher Weise auf Rechnung des Abschreibers zu setzen ist. Den Aufenthalt in Worms in den Fasten 857 bezeugt der Fuldaer Annalist [2]). Wie schon Böhmer gethan hat, muss dann das Datum von B 780 verändert werden, am einfachsten ist III. id. mai. zu lesen; so dass die Reihenfolge wird B 779; B 781; Wirt. Urkundenbuch 1, 149; B 780; B. 782 u. s. w.

In **B** 780 begegnet uns zum ersten Male, dass, wie es in Formel IX lautet: „manu propria nostra ac filiorum nostrorum subter eam (auctoritatem) firmavimus.“ Die Frage zu beantworten, ob

---

[1]) Ann. Fuld. a. 854. 855. — Ein anderer Umstand könnte allerdings dafür geltend gemacht werden, dass Hadebert erst nach Comeat in die Kanzlei eingetreten sei, B 768 also nach B 771 und zu 855 zu setzen sei. B 768 hat nämlich Formel XII schon in der Hadebert eigenthümlichen Fassung mit „regnante“, und es fällt auf, dass der untergeordnete Subdiacon eine Änderung im Formular vorgenommen hat, so lange der höher stehende Notar noch in der Kanzlei fungirte. Es kann dies aber auch Folge der Abänderung sein, die jedesfalls bei der Abschrift in Bezug auf Formel XII stattgefunden hat.

[2]) Mon. SS. 1, 370.

diese Mitunterzeichnung eine besondere Bedeutung hat, stelle ich die Urkunden Ludwig's, in denen sie sich findet, zusammen.

B 780 a. 857 betrifft Schenkung in Alemannien, Monogramm der Söhne angekündigt, in der Abschrift ist Formel X nicht erhalten.

B 782 a. 857. Schenkung in Alemannien, angekündigt und s. Hludovici, s. Karlomanni, s. Karoli.

B 799 a. 861. Schenkung in Alemannien, nicht angekündigt, s. Karoli.

B 805 a. 863 dessgleichen.

B 813 a. 863. Schenkung u. s. w. in Baiern, angekündigt [1]), s. Karlomanni.

B 815 a. 866. Bestätigung in Alemannien, angekündigt, s. Karoli.

B 835 a. 873. Schenkung in Lothringen, angekündigt, s. Hludovici.

B 849 und 850 a. 875. Schenkung in Alemannien, nicht angekündigt, s. Karlomanni, s. Hludovici, s. Karoli und in B 849 noch s. Arnolfi serenissimi regis.

B 851*a. 875. Schenkung in Alemannien, nicht angekündigt, s. Hludovici, s. Karoli.

Zunächst ist zu bemerken, dass die Mitunterzeichnung sich hier von der in den Diplomen Ludwig's des Frommen zur Zeit der Mitregentschaft Lothar's (B 511—534) wesentlich unterscheidet: als Mitregent wird letzterer auch in Formel II und XII genannt u. s. w. Sie hat auch nichts gemein mit dem Theilungsentwurfe von 865. Denn einerseits findet sie schon früher Statt, andererseits setzen bei Urkunden, die für das Karl bestimmte Alemannien ausgefertigt wurden, auch Ludwig und Karlomann ihre Namen bei. Dass einige Mal Karl in alemannischen Schenkungen, Karlomann in einer baierischen u. s. w. ohne die Brüder mitunterzeichnen, scheint Zufall: vielleicht erbaten es sich die Empfänger der Diplome, weil sie sie schon als ihre zukünftigen Herrscher kannten. Auch was Neugart zu B 799 bemerkt: Karl habe als Graf im Hegau, in dem die verschenkten Güter lagen, sein Monogramm beigefügt, ist unhaltbar, denn für mehrere andere Diplome liegt kein solcher Grund vor. Am wenigsten

---

[1]) Zwar etwas abweichend von der Ankündigung in B 780, nämlich: „manu propria nostra subter eam firmavimus et anuli nostri impressione assignari jussimus, nec non per manus Karlomanni roborari fecimus". Dies Nachsetzen macht aber sachlich keinen Unterschied.

kann die Sache dahin gedeutet werden, dass sie seit der eventuellen Theilung mit hätten unterschreiben müssen; es sind doch nur vereinzelte Fälle, in denen es geschieht. Somit glaube ich die Mitunterzeichnung als nicht von wesentlichen Umständen, sondern nur vom Zufall bedingt ansehen zu dürfen.

Waren nun die Prinzen, wenn ihre Unterschrift beigefügt ist, auch jedesmal bei der Ausfertigung zugegen? Ich meine, dass, wenn ihre Mitunterfertigung angekündigt wird, daraus ihre Anwesenheit gefolgert werden kann. Findet aber keine Ankündigung Statt, so bleibt es zweifelhaft. Denn gewisse Unterschriften wie die Arnulf's mit dem Königstitel in B 849 sind offenbar nachträglich zugesetzt, um in kürzester Weise eine Bestätigung zu geben [1]). Und so kann auch bei B 799 und 805 Karl sein Handmal gelegentlich und nach dem Ausfertigungstage beigefügt haben. In sofern muss es auch dahin gestellt bleiben, ob wie Böhmer bei B 720 gethan hat, aus B 380 eine Itinerarsangabe für Ludwig den Deutschen entnommen werden darf.

Über B 784 vermag ich ohne genaue Prüfung des Originals nicht zu entscheiden. Nach einer mir vorliegenden Abschrift lauten die im Abdruck fehlenden Formeln X, XI: „signum hludouuici (M) serenissimi regis. [hade-]bertus subdiaconus aduicem grimaldi archicapellani recognoui et subscripsi (S. R.)“ — also richtig. Dagegen bemerkte ich schon früher die kleinen Abweichungen (sigilli und anno christo propitio) in den Formeln IX und XII. Das Fehlen der Tir. Noten, welches Kopp 1, 431 bestimmt, dieses Diplom zu verwerfen, entscheidet in dieser Kanzleiperiode nicht mehr.

B 785 ist die einzige Urkunde Hadebert's, deren übrigens nur in Abschrift überlieferte Zahlen eine Correctur erfordern, um sich in die von mir aufgestellte Rechnungsart einzufügen; mit der Verbesserung a. r. XXV = 857 passt sie vollständig in das Itinerar.

B 788 [2]) von Neugart aus einem Rheinauer Chartular saec. X, von Gerbert als Facsimile mitgetheilt, zeigt uns, wie willkürlich oft die Abschreiber mit dem Wortlaut umgegangen sind. Hier kommen besonders die Abänderungen der Datirungszeile in Betracht, welche Neugart veranlasst haben, die Urkunde zu 846 zu setzen.

---

[1]) Gleiches gilt von BO 867, wo die Unterschrift Arnulf's sich auch durch Schriftzug und Tinte von der ursprünglichen Unterschrift unterscheiden lässt.

[2]) Über den Inhalt vergl. Stälin, Wirt. Gesch. 1, 375.

Am gewichtigsten scheint unter seinen Gründen, dass dies Diplom erst nach der S. 338, Nr. 417 mitgetheilten Traditionsurkunde, für die er 863 feststellt, gesetzt werden könne. Es lohnt sich um so mehr, seiner Berechnung nachzugeben, als sich aus der letzten Urkunde („actum Ulma palatio regio anno XXIII regis gloriorissimi Ludewici regis in or. Fr. mense februario, XI Kal. eiusdem mensis, die Saturni, ipso rege praesente . . . VI anno Nicolai papae . .“) eine genaue Itinerarsbestimmung für Ludwig ergibt. Zunächst ist zu bemerken, dass nach den Neugart'schen Drucken die verschiedenen, aber wohl alle auf eine Sammlung des IX. bis X. Jahrhunderts zurückzuführenden Rheinauer Chartularien eine eigenthümliche Überarbeitung der Daten in der Weise erfahren haben, dass den Urkunden Pontificatsjahre beigefügt sind [1], die sicher nicht von der königlichen Kanzlei herstammen und die wohl auch bei alemannischen Privaturkunden dieser Zeit nicht nachgewiesen werden können. Dennoch hat Neugart seltsamer Weise gerade die Ziffern des Pontificatsjahres, die durchaus keine Berücksichtigung verdienen, seinen Berechnungen zu Grunde gelegt. Eben so wenig ist die Incarnationszahl 868 in der Abschrift von B 788 zu beachten. Die beiden ursprünglichen und dem Kanzleigebrauch entsprechenden Angaben in BF 788 ergeben 858. Demgemäss muss nun auch die Traditionsurkunde datirt werden, bei der offenbar die unrichtige Bezeichnung des Tages Schwierigkeiten macht, und für die ich zu lesen vorschlage: „mense februario XI Kal. martii (woraus der Sammler, weil es ein Februarstag ist, ejusdem mensis machte), die Saturni anno XXVI (durch Lesefehler entstand XXIII) regis Lud.“ — somit gleichfalls 858, dessen Sonntagsbuchstabe B ist, folglich der 19. Februar ein Samstag. Es fügt sich das trefflich in alle sonstigen Itinerarsangaben. Der König ist nach B 786 am 2. Februar noch in Regensburg. Daran schliesst sich die Erzählung Rudolf's [2]) an:

---

[1]) Vergl. Neugart I, Nr. 347, 458, 462, 500 u. a.

[2]) Mon. SS. 1, 371; Note 40 daselbst, nach welcher der König vor dem 25. April nach Coblenz gekommen wäre, gibt mir zu der Frage Anlass, ob unter dem „dies letaniarum“ des Annalisten auch wirklich die „letania major“ zu verstehen ist, welche Karl als gebotenes Fest einsetzte (LL. 1, 162. 289) und die nach Bened. Capit. l. 2. cap. 74 (in LL. 2, app. 77) „more Romano in septimo Kal. maii“ gefeiert werden sollte. Denn mit „dies letaniarum“ oder „rogationum“ wird wenigstens später die dreitägige „litan. minor“ bezeichnet, die Bischof Mamertus von Tours zuerst aufgebracht und die das Conc. Arel. I. von 511 allgemein angeordnet hatte. Diese ist

„mense autem februario rex. . . in Forahheim colloquium habuit; inde . - in uilla Alamanniae quae vocatur Ulma Notingum . . suscepit (= Traditionsurkunde vom 19. II. 858); post mediam vero quadragissimam venit in Franconofurt.“ In diesen Aufenthalt fallen B 788 und 789 vom 12. und 16. IV und in den zweiten Aufenthalt daselbst, nach der Rückkehr von Coblenz, B 811 vom 13. VI. 858 [1]). Eine einzige Urkunde Hadebert's, die letzte desselben, nachdem bereits ein anderer Subdiacon Waldo in die Kanzlei eingetreten ist [2]), fällt noch in das folgende Jahr: B 814 vom 25. IV. 859. Wäre die Speirer Urkunde bei Dümgé 72 doch echt, so verschwänden fast gleichzeitig sein Name und der des Notar Comeat aus den Unterschriften der Diplome.

B 773, 774, 777. — Gegen die letztere Urkunde für B. Samuel von Worms ist geltend gemacht, dass sie später fallen würde, als der Todestag desselben, für den sich aus den Annalen Fuldenses, dem Diptychon Fuld. und dem Necrol. Lauresh. der 6. (oder 7.) Februar 856 ergibt. Aber dieser Einwurf liesse sich wohl beseitigen durch Veränderung von XIII Kal. sept. in XIII Kal. febr., wie es in B 773 u. 774 heisst, so dass alle drei Urkunden für Worms an dem gleichen Tage (20. Januar 856) ausgestellt wären, oder vielmehr dass sie an gleichem Tage ausgestellt erscheinen sollen. Denn Inhalt und Form machen sie sehr verdächtig. In B 774, 777 sind nicht einmal die Formeln I, II richtig; der in der Arenga von B 773

aber ein Wandelfest, zwischen Dominica vocem jucunditatis und Ascensio und würde 858 auf den 9. — 11. Mai gefallen sein. Auch diese dreitägige Feier erwähnt aus Bened. Capit. 1, cap. 150 (l. c. pag. 54), freilich unter dem Namen „litania major“. Er gebraucht also denselben Namen für zwei verschiedene Dinge. Was ist dann unter der „litania major“ in den Festordnungen Karl's des Grossen zu verstehen? Die auch später so genannte, wofür wohl die erste Stelle Benedict's spricht, oder die „dies rogationum“, für die sich Benedict's andere Angabe anführen lässt, sowie die Stellung welche die „letania major“ in den kaiserlichen Verordnungen zwischen pascha dies octo und ascensa domini einnimmt?

[1]) Nach den von Erhard, 1, 18 aus dem Original mitgetheilten Ziffern. Das Jahr 865, wohin Böhmer auf Grund der von Schaten gefälschten Zahlen die Urkunde einreihen musste, ist auch wegen der Unterschrift Hadebert's unmöglich.

[2]) Es ist nicht möglich eine scharfe Grenze zwischen Hadebert und Waldo festzustellen, sie müssen gleichzeitig in der Kanzlei gedient haben, wie früher Luitbrand in B 786 neben Hadebert vorkommt. Denn die von Erhard 1, 19 aus dem Original mitgetheilten Ziffern von B 814 weisen übereinstimmend auf 859, während das „actum Atiniaco“ in der ersten Urkunde Waldo's trotz der nicht kanzleimässig richtigen Ziffern bestimmt auf 7. XII. 858 hinweist.

enthaltene Gedanke kommt zwar häufig vor, ist aber hier in zum Theil ganz ungebräuchliche Ausdrücke eingekleidet. Andere anstössige Worte im Context hat schon Heumann 2, 225 ff. zusammengestellt.

Ich möchte hier vor Allem den Rechtsinhalt in B 777 als dieser Zeit nicht entsprechend hervorheben, um so mehr, da diese Urkunde als Ausgangspunkt für die Entwickelungsgeschichte der bischöflichen Städte genommen worden ist. Arnold [1]) hat dieses Diplom anstandslos benutzt. Stälin [2]) sagt wenigstens über den in B 777 seinen Grenzen nach genau bestimmten Immunitätsbezirk: „besonders merkwürdig ist das hier gegebene frühe Beispiel, dass der Abrundung wegen ganz Freie und nicht unter die homines ecclesiae gehörende Anwohner zu der Immunitätsgerichtsbarkeit vom König hinzugegeben werden". Und in der That muss es auffallen, dass diese Urkunde uns die Immunität in einem Stadium der Entwickelung zeigt, das wir an anderen Orten erst geraume Zeit später nachzuweisen vermögen. Nach den sonstigen Immunitätsdiplomen Ludwig's des Deutschen und nach den Formulae Salomonis, welche auf diese Zeit zurückweisen, erscheint die Immunität um die Mitte des IX. Jahrhunderts in dem hier in Betracht kommenden Puncte noch als das was sie unter den Merowingern war [3]). In der massgebenden Formel werden als gefreite Besitzungen bezeichnet: „ecclesiae aut loca aut agri seu reliquae possessiones memoratae ecclesiae quas moderno tempore ... legibus possidet vel quae deinceps in jure ipsius loci voluerit divina pietas augere". Zufälliger Weise können solche Besitzungen ein factisch geschlossenes Territorium bilden, wie etwa die Einhard'sche Schenkung in der Descriptio marchae pertinentis ad Michlenstadt [4]), zufälliger Weise kann es daher einen geschlossenen Immunitätssprengel geben. Aber in B 777 ist das Verhältniss ein anderes. Die Ausdrücke: „in rebus ac locis (ecclesiae Wormatiensis) ad Wimpinam respicientibus" u. dgl. und der Umstand, dass die königlichen Beamten in Wimpfen Rechte auszuüben versuchten, lassen vermuthen, dass die Besitzungen der Kirche von anderen Besitzungen durchbrochen waren. Dennoch wird allem Brauch der Zeit zuwider ein gefreiter Sprengel geschaffen (quae emunitas in eo loco incipit — folgt eine

[1]) Verfassungsgeschichte der freien Städte 1, 16 ff.; ihm folgen Walter u. A.
[2]) Wirtemb. Geschichte 1, 350.
[3]) Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte, 2, 291 ff.
[4]) Cod. Laur esh. 1, 49.

Grenzbeschreibung), innerhalb dessen alle von dem Grafen ausgeübten Rechte auf den Bischof übertragen werden. Noch deutlicher tritt der Unterschied im weiteren Verlaufe hervor. Nach der allgemeinen Formel würden dieser Art von Schutzhoheit unterworfen sein: „die homines ipsius ecclesiae tam ingenui quam et servi super terram ipsius commanentes“, aber stets nur die homines ecclesiae. Ausdrücklich anders in B 777, wo auch die, welche „in his villis quatuor vel tres vel duas hobas possident“, dem Advocaten anbefohlen werden. Es bedarf keines weiteren Beweises, dass die Wormser Urkunde eine Abweichung von allen uns sonst aus dieser Zeit bekannten Fällen und eine wesentliche Neuerung hinstellt. Dürfen wir aber als vollgiltiges Zeugniss für eine solche ein Diplom gelten lassen, dessen Formeln entschieden falsch sind?

In Bezug auf B 773 mag, ausser dem, was Heumann schon als anstössig bezeichnet hat, noch bemerkt werden, dass auch diese Urkunde in der uns vorliegenden Fassung von der Vorstellung eines in jeder Hinsicht eximirten geschlossenen Sprengels in praedicta civitate infra vel extra ausgeht. Nun ist aber wahrscheinlich erst unter Konrad I., frühestens unter Arnulf [1]) alles Königsgut in und bei Worms in den Besitz des Bischofs übergegangen, und so lange dies nicht geschehen, kann nicht von geschlossenem Territorium, noch weniger von geschlossenem Immunitätssprengel die Rede sein. Dass endlich die in B 773 ausgesprochene Verleihung des Münzrechtes an den Bischof grosses Bedenken erregt, werde ich bei B. sp. 838 nachweisen [2]).

Dass B 776, 778 und Dronke 270, Nr. 602 falsch sind, hat schon Heumann 2, 224 ff. zur Genüge bewiesen [3]); eine schärfere Fassung der von ihm geltend gemachten Gründe ergibt sich schon aus den früheren Bemerkungen über die Formeln dieser Kanzleiperiode.

---

[1]) B 1249 a. 913 beruft sich darauf, dass Arnulf „omne praedium suum quod habuit intra et extra Wormatiam“ dem Bischof von Worms geschenkt habe. Die Arnulfinische Urkunde ist nicht bekannt und es spricht allerlei dafür, dass die Konrad vorgelegte Urkunde nicht unverfälscht gewesen.

[2]) Nach B 773 hätte der König zugleich der Kirche geschenkt „quicquid ad nostrum usum et jus pertinet“. Ob dies im weitesten Sinn zu nehmen, muss allerdings dahingestellt bleiben. Sonst könnte noch darauf hingewiesen werden, dass dem geradezu durch das Diplom Arnulf's B 1135 wiedersprochen wird, laut dem sich noch bis 897 (oder vielleicht noch bis 913 nach B 1249) Fiscushörige in Worms befanden.

[3]) Einzelne Bemerkungen Heumann's wie „nec iste aetate . . Ludovicus in Alsatia juris quidquam habuit“ zu B 776 sind zwar nicht am Platze, denn Weissenburg gehört zum Reich Ludwig's und ebenso der Ufgau, in welchem die dem Kloster bestätigte

Mit Ausscheidung dieser Urkunden stellt sich also in Bezug auf die Vorsteher der Kanzlei seit dem Tode des Ratleic heraus, dass zunächst auf ihn (B 768 vom 22. V. 854), der sonst nicht bekannte Abt Baldric folgt, in dessen Namen auch B 772 vom 20. III. 855 ausgefertigt ist. Dazwischen wird in B 771 Grimold in der Unterschrift genannt, der dann auch in den folgenden Jahren bis B 785 vom 26. VIII. 857 wieder in Person die Leitung der Kanzlei übernimmt. Es fällt auf, dass während er früher in der Formel XI kurzweg Grimoldus heisst, ihm zuerst in der Urkunde vom 16. VI. 856, dann aber auch in allen in seinem Namen ausgestellten Diplomen der späteren Jahre regelmässig der Titel archicappellanus gegeben wird. Aber Neuerung ist dies nur in Bezug auf die Titulatur in der Unterschrift, denn schon 835 nennt ihn der König summus cancellarius noster und 854 archicapellanus noster [1]). — Vom 2. Februar 858 B 786 an bis in die zweite Hälfte des Jahres 860 führen dann die Urkunden wieder eine andere Unterschrift, die des cancellarius Witgar, der Abt von Ottenbeuren, dann Bischof von Augsburg war [2]). Es wird am Schluss der zweiten Beiträge gezeigt werden, was sich aus diesem Wechsel der in den Unterschriften genannten Personen für die innere Einrichtung der königlichen Kanzlei ergibt.

Privilegium Ludwig's des Deutschen für Hersfeld [3]).

Hersfeld 31. October 843.

(Chr.) In nomine sanctae et individuae trinitatis. Hludowicus divina favente gratia rex[4]). Cum petitionibus

---

Besitzung liegt; dennoch lassen sich weder diese, noch die andern Urkunden irgendwie vertheidigen. — Der liber feudorum, aus dem Zeuss 267 B 776 mittheilt, leistet in Incorrectheit das möglichste, wie „veniens in manum ac procerum nostrorum provinciam" statt „in nostram . . . praesentiam"; auch viele der dort abgedruckten Privaturkunden erfordern wesentliche Emendationen.

[1]) Wirt. Urkundenbuch, 1, 109. 141. So auch in der Weissenburger Urkunde bei Zeuss trad. Wizenb. 146 von 855: „summus capellanus". Vergl. B 785, 798, 799 u. s. w.

[2]) Seit 858 soll er Bischof gewesen sein. Wenn sich dies Jahr aber nur auf das Datum von B 786 stützt (wie bei Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg 1, 145), so ist es schlecht verbürgt. Witgar könnte auch als Abt Kanzler oder schon lange vor dem Eintritt in die Kanzlei Bischof geworden sein.

[3]) Siehe Seite 370 die Beschreibung der Urkunde, die Erklärung der Tironischen Noten u. s. w.

[4]) B 331: „In nomine domini dei et salvatoris nostri Jesu Christi Hludowicus divina ordinante providentia imperator augustus".

sacerdotum justis et rationabilibus divini cultus amore favemus, superna gratia nos muniri non dubitamus. Idcirco notum fieri volumus omnibus fidelibus sanctae dei ecclesiae ac nostris praesentibus scilicet et futuris, qualiter vir venerabilis Brunwardus[a]) abba ex monasterio Herolvesfeld, quod est situm in pago Hassense super fluvium Fulda constructum in honore beatorum apostolorum Simonis et Tathei, veniens in procerum nostrorum praesentia praesentavit obtutibus nostris privilegium[b]) in quo continebatur, qualiter antecessor suus Lullus quondam episcopus in suo proprio ipsum monasterium aedificasset et domni Karoli[1]) avi nostri nec non et genitoris nostri Hludowici piissimis imperatoribus sub eorum tuitionem[c]) ac defensionem tradidisset, et abbatem ipsi monachi de praedicto monasterio sibi licentiam eligendi habuissent et, si ibi reperire non potuissent, in quocumque monasterio infra ipsa parrochia, qui sub regula sancti Benedicti repertus fuisset, licentiam habuissent sibi abbatem eligere, et episcopus seu archidiaconus in ipso monasterio nullam potestatem habuissent nisi secundum sacros canones et instituta patrum illorum ministerium[2]) peragere, et neque comes neque ulla judiciaria potestas in villis eorum vel rebus aliquid exactari praesumerent. Sed pro integra firmitate ac securitatis studio venerabilis vir Brunwardus abba et monachi ibidem deo famulantes postulati sunt magnitudinem nostram, ut in elemosina nostra ipsum monasterium, sicut a piis principibus concessum atque confirmatum esse dinoscitur, ita deinceps sub nostra defensione vel tuitione recipiremus. Quorum petitionem[d]) pro mercedis nostrae augmento vel pro animae nostrae remedium seu pro reverentia ipsius sancti loci denegare noluimus, sed sicut dive memoriae ac pie recordationis domnus Karolus avus noster nec non et genitor noster Hludowicus imperatores ipsum monasterium sub eorum tuitione vel defensione habuerunt, ita et nos libenti animo praedicto Brunwardo abbati et monachis ibidem consistentibus pleniter con-

---

1) Zuerst war geschrieben „domno Karolo“.

2) Im Original „ministerum“.

a) V. v. Bunus a.

b) S. et Tathei constructum. Ostendit nobis per monachos suos Heimulfo videlicet et Erluino privilegium.

c) Edificasset et domno ac genitori nostro Karoli piae recordationis sub sua tuitione.

d) Postulantes clementiam regni nostri ut in nostra aelimosina ipsum monasterium more paterno sub nostra defensione vel tuitione reciperemus. Cujus petitioni.

cessisse atque in omnibus confirmasse omnium fidelium sanctae dei ecclesiae cogn[oscat] industria[a]). Praecipientes ergo jubemus[b]) ut neque episcopus Mogonciae civitatis aliam sibi in praedicto monasterio usurpet potestatem, nisi secundum quod in sacris canonibus est constitutum, scilicet praedicare et ordinare atque confirmare vel[c]) ea quae ad suum pertinent [mini-]sterium legaliter peragere[d]); similiter neque archidiaconus ejus, extra quod prae-[dic-]ti sacri canones jubent, ullam sibi vindicet potestatem. Insuper etiam neque comes neque quislibet judiciaria [potestas in villis eorum vel aliis[1])] rebus aliquid exactare ullo umq-[uam tempore praesumant[e]) neque mansiona-]ticum neque aliud ullum impedim-[entum praedictis monachis facere temptent, se-]d in futurum sub nostra defensione vel [tuitione semper] per hanc nostram auctoritatem securi persistant[f]). Et quando quidem abbas de ipso [monasterio de hac luce] migraverit, volumus ut ex nostra auc-[toritate licentiam habeant monachi de ipso monasterio secundum[g]) sacros] canones et reg-[ulam sancti] Bene-[dicti sibi abbatem eligere[h])], et si ibi minime reperire nequiverint[i]), tunc sibi ipsa congregatio de quocumque monasterio [infra ipsa parr-]ochia abbatem regularem eligere voluerint per hanc nostram autoritatem lic-]entiam habeant eligen-[di. Et quando deo volente electus fuerit], ad nostram usque[k]) perducant praesentiam, ut ibi examinetur si dignus sit tali ordinari officio, et si a nob-[is probabilis] esse videtur, eorum consentiam-[us voluntati, ut meli-]us illis de-[lectet pro nobis ac conjuge] proleque nostra atque pro st-[abilitate] regni nostri [domini misericordiam] alacriter exorare[l]). Hanc quoque auctoritatem, ut pleniorem in dei nomine obtineat vigo-

---

[1]) Nach den noch sichtbaren Schäften hatte das Original „alliis".

[a]) Sed sicut domnus et genitor noster ipsum monasterium sub sua t. v. d. habuit juxta petitionem Lulli quondam episcopi, ita et nos praedicto Buno abbati concessisse atque in omnibus confirmasse c o g n o s c i t e.

[b]) Praecipientes jubemus.

[c]) Ordinare vel.

[d]) Ministerium peragere.

[e]) Aliquid exactare praesumant.

[f]) Sed sub n. d. v. t. securi persistant.

[g]) Habeant secundum.

[h]) Eligere de ipsa congregatione.

[i]) Potuerint.

[k]) Ad nostram perducant.

[l]) Misericordiam exorare.

rem et a fidelibus nostris verius cercius-[que cre-]datur, manus [nostrae signaculo subter eam firmavimus] et anuli nostri inpressione adsignari jussimus [a]). (Notae Tir.)

Signum (M) domni Hludowici gloriosissimi regis.

(Chr.) Comeatus notarius advicem [Radleici] recognovi et subscripsi. (S. recognitionis. — Notae Tiron. — Sigillum.)

Data II Kal. novembris anno Christo propitio XI regni domni Hludowici regis in orientali Francia, indictione VII, actum in Eberolvesfeld monasterio, in dei nomine feliciter amen.

---

[a]) Manu propria subter firmavimus et anuli nostri impressione signari jussimus.

VERZEICHNISS
DER
EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(MÄRZ 1861.)

Accademia Pontificia de' Nuovi Lincei. Atti. Anno XIII, Sessione Va. Roma, 1860; 4º.

Akademie der Wissenschaften, Königl. Bayer., zu München, Quellen und Erörterungen zur Bayerischen und Deutschen Geschichte. Herausgegeben auf Befehl und Kosten Sr. Majestät des Königs Maximilian II. Quellen VIII. Band. München, 1860; 8º.

— der Wissenschaften, Königl. Schwedische, zu Stockholm, Handlingar. Ny Följd. II Bandet, 2a Häftet. 1858; 4º. — Öfversigt of Köngl. Vetenskaps - Akademiens Förhandlingar. XVIde Årgången, 1859; 8º. — Meteorologiska Jakttagelser Sverige, of Er. Edlund. Ia Bandet, 1859. Stockholm, 1860; 4º. — Eugenies Resa. Zoologi. IV. Stockholm, 1859. 4º. — Mitgliederverzeichniss. Maj 1860; 8º. — Friesen, Johan Otto voni Öfversigt of Sveriges Ornithologiska Litteratur. Akademisk Afhandling. Stockholm, 1860; 8º.

American Journal of Science and Arts. Vol. XXX, Nr. 89 — 90. Vol. XXXI, Nr. 91. New Haven, 1860 u. 1861; 8º.

Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. N. F. VIII. Jahrgang, Nr. 2. Nürnberg, 1861; 4º.

Austria, XIII. Jahrgang, VIII.—XI. Heft. Wien, 1861; 8º.

Boletin bibliográfico Español, Año II, Nr. 3 & 4. Madrid, 1861. 8º.

Cicogna, Emmanuele Antonio, Delle inscrizioni Veneziane. Fascicolo 24. Contenente la chiesa di San Giobbe e contorni. 4º.

Gesellschaft, k. k. mähr. schles., zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde in Brünn, Mittheilungen, Jahrgang 1860. Brünn; 4º.

Gesellschaft der Wissenschaften, Königl., zu Göttingen, Göttingische gelehrte Anzeigen. Band I — III auf das Jahr 1860. Göttingen; 8º. — Nachrichten von der Georg-Augusts-Univer-

sität und der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Vom Jahre 1860, Nr. 1 — 29. Göttingen; 8°·

Istituto, R., Lombardo di scienze, lettere ed arti, Memorie. Serie II. Vol. VIII. Fasc. IV. Milano, 1861; 4°·

— I. R., Veneto di scienze, lettere ed arti, Memorie. Vol. IX. Parte II. Venezia, 1861; 4°· — Atti. Serie 3ª, tomo 6°, disp. 3ª. Venezia. 1860 —1861; 4°·

Jahresbericht und Mitglieder-Verzeichniss der Deutschen Gesellschaft der Stadt New-York, am 16. Januar 1860. New-York, 1860; 8°·

Merret, J. King, Report on the Huacals, or ancient Graveyards of Chiriqui. 8°·

Du Mesnil-Marigny, Les libres échangistes et les protectionnistes conciliés, ou solution complète des principales questions économiques. Paris, 1860; 8°· — Réponse aux objections faites à la théorie sur la richesse des nations. 8°·

Meyer, Joachim, Neue Beiträge zur Feststellung, Verbesserung und Vermehrung des Schiller'schen Textes. Nürnberg, 1860; 8°·

Mittheilungen der k. k. Central-Commision zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale. VI. Jahrg. Nr. 3. März. Wien, 1861; 4°·

— aus J. Perthes' geographischer Anstalt. Jahrgang 1861, Heft II. Gotha, 1861; 4°·

Revue orientale et Américaine, 3me Année, Nr. 27. Paris, 1860; 8°·

Statistik der Stadt Wien. Herausgegeben von dem Präsidium des Gemeinderathes und Magistrates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt. 2 Heft. Mit 2 Übersichtskarten. Wien, 1861; 4°·

Stern, Max. Em., Zeitstimmen der Dreiuneinigkeit an die Zionswächter im Judenthume. Nebst einem Anhange: Die Rabbinerwahl zu Bummessel. 2. Auflage. Leipzig, 1861; 8°·

Verein für siebenbürgische Landeskunde, Archiv. N. F. IV. Band, 2. Heft. Kronstadt, 1860; 8°· — Trauschenfels, Eugen von, Deutsche Fundgruben zur Geschichte Siebenbürgens. (Neue Folge.) Kronstadt, 1860; 8°· — Wittstock, Heinrich, Beiträge zur Reformations-Geschichte des Rösnergaues. Wien, 1858; 8°·

— für hessische Geschichte und Landeskunde, Zeitschrift. Band VIII, Heft 2, 3 u. 4. Kassel, 1860; 8°· — Mittheilungen des Hanauer Bezirksvereins, Nr. 1 u. 2. Hanau, 1860; 8°· — Periodische Blätter, Nr. 13 u. 14. Kassel; 1860; 8°·



SITZUNGSBERICHTE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

SIEBENUNDDREISSIGSTER BAND.

WIEN.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN, BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1861.

SITZUNGSBERICHTE

DER

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHEN CLASSE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

SIEBENUNDDREISSIGSTER BAND.

JAHRGANG 1861. — HEFT I BIS IV.

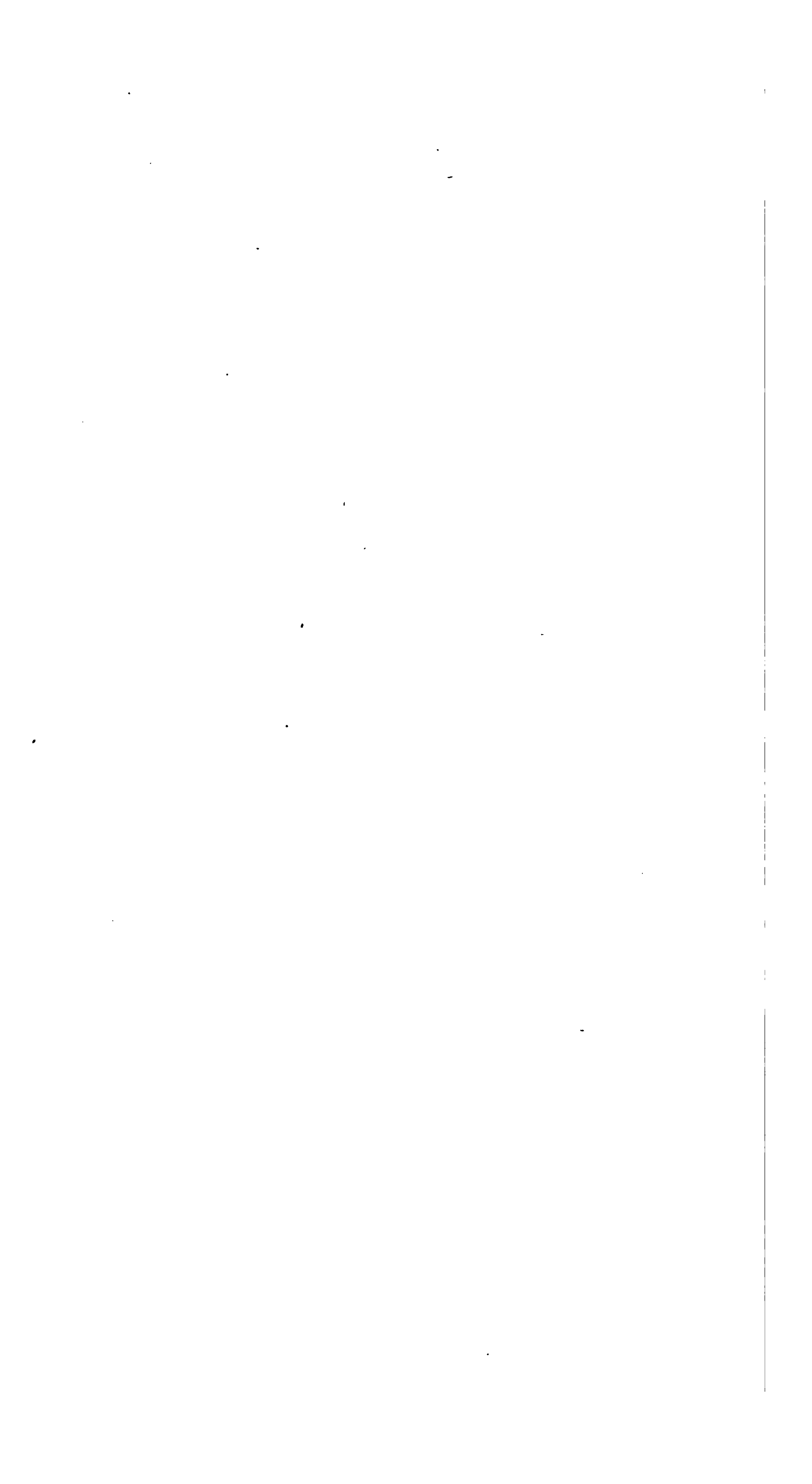
(Mit 2 Tafeln.)

WIEN.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN, BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1861.



INHALT.

Seite

Seite

Sitzung vom 19. Juni 1861.

Sitzung vom 3. Juli 1861.

Sitzung vom 10. Juli 1861.

Sitzung vom 17. Juli 1861.

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XXXVII. BAND. I. HEFT.

JAHRGANG 1861. — APRIL.

SITZUNG VOM 10. APRIL 1861.

Vorgelegt:

Astarte.

Ein Beitrag zur Mythologie des orientalischen Alterthums.

Von **Dr. Alois Müller.**

Nach den eben so scharfsinnigen als gründlichen Untersuchungen Movers' über die Götterlehre Vorderasiens und namentlich Phöniziens dürfte es fast als verlorene Mühe erscheinen, phönizische oder überhaupt syrische Theologie zu dem Zwecke, vielleicht wesentlich Neues zu bieten, einem näheren Studium zu unterziehen. In der That ein schwieriges Unternehmen, wenn man die Masse des Materiales, das diesem um das phönizische Alterthum so verdienten Gelehrten zu Gebote stand, und noch mehr die Tiefe der Gelehrsamkeit und Schärfe der Kritik erwägt, mit der er das Religionsgebäude der Phönizier und andere mit demselben verwandte Culte der alten Welt behandelte[1]). Um so mehr noch dürfte es aber befremden, dass ich gerade die Astarte zum Gegenstande einer näheren Untersuchung gemacht habe. Sollte denn eine Gottheit, die in der Götzengeschichte des A. T. Kanons so oft genannt ist, noch nicht so weit aufgehellt sein, dass es sich überhaupt lohnte, sie zum Objecte einer eingehenderen Kritik zu machen? Dies wird den Unbefangenen, der nicht im Vorhinein von Autoritätsglauben eingenommen ist, vorliegende Untersuchung lehren. Und habe ich durch sie nur irgend etwas zu richtigem Verständniss und gehöriger Würdigung semitischer Cultur und dadurch zur Bekämpfung der leider noch so häufigen Vorurtheile

[1]) Zur richtigen Würdigung dieses für die Wissenschaft leider zu früh entrissenen Gelehrten s. das eben so humane als billige Urtheil Ewald's in seinen Jahrbüchern der B. W. (9. Jahrb. 1857—1858, S. 124 ff.) gegen das zweideutige Lob Danko's

gegen die Bildung des Orients beigetragen, so ist dies mein bester Lohn. Gerne nehme ich dann die scheelen Blicke solcher hin, die etwa glauben, ich wolle mir durch Widerspruch gegen Ansichten von Autoritäten auf eine leichte Weise Lorbeeren verdienen.

Soll das Wesen der Astarte, dieser in der syrischen Theologie so wichtigen Gottheit, genau erfasst werden, so ist vor allem die Bedeutung ihres Namens zu erforschen. Wesen und Name einer Gottheit hängen nothwendig innig zusammen. Die Erklärung des Namens ist also erstes Erforderniss. Dies um so mehr, als meiner Überzeugung nach derselbe bisher von allen Exegeten des A. T. sowohl als auch den Lexicographen des hebräischen Sprachidioms seiner Bedeutung nach gänzlich verkannt worden ist. — Zum Zwecke unserer Untersuchung führen wir die Stellen des A. T. Kanons, in denen der Name der Astarte vorkommt, in ihrem Zusammenhange, so weit er uns nothwendig scheint, auf. Es sind folgende. Reg. 1 11 5: וילך שלמה אחרי עשתרת אלהי צדנים, Reg. 1 11 33: יען אשר עזבוני וישתחוו לעשתרת אלהי צדנין, Reg. 2 23 13: ואת הבמות ··· אשר בנה שלמה מלך ישראל לעשתרת שקץ צידנים, Sam. 1 31 10: וישימו את כליו בית עשתרות. Jud. 10 6: ויעבדו את הבעלים ואת העשתרות, Sam. 1 7 3: הסירו את אלהי הנכר מתוככם והעשתרות, Sam. 1 7 4: ויסירו בני ישראל את הבעלים ואת העשתרת, Sam. 1 12 10: ונעבד את הבעלים ואת העשתרות, Jud. 2 13: ויעבדו לבעל ולעשתרות. Dies die Stellen des Kanons, welche von der Astarte sprechen. Hieher zu setzen ist auch der nach dieser Gottheit benannte Ort in Gen. 14 5: עשתרת קרנים, identisch mit dem in Deut. 1 4 vorkommenden עשתרת (Jos. 9 10, 12 4, 13 12 und 31), ursprünglich wohl בית עשתרות genannt, wie die verkürzte Form בעשתרה [1]) Jos. 21 27 durch Vergleichung mit der Parallelstelle Chr. 1 6 56 ganz deutlich zeigt. In dieser Stadt wurde einmal die gehörnte [2]) Astarte durch einen ganz besonderen Cult ausgezeichnet,

in der Tübinger theolog. Quartalschrift 1857, S. 422 ff. Eben auf der Movers von letzterem zum Vorwurf gemachten „eben so befangenen (?) als schriftwidrigen Kritik“ beruht ja wohl zumeist der wohlbegründete Ruf jenes Gelehrten.

[1]) Über בעשתרה s. Ges. thes. pag. 175 *a*, Fürst Handw., Bertheau die Bücher der Chronik S. 71. Als Ausartung im Talmud und anderen verderbten Idiomen ist diese Apocope des ת nichts seltenes. Fürst Lehrg. S. 71.

[2]) Die Glosse in Talm. B. Succah ב *a*: עשתרות קרנים: שני הרים גדולי' והשפלה ביניהם ומתוך גובה ההרים אין חמה זורחת שם בשפלה (4. Bd. d. Wiener Ausg. von 807) wird wohl der anderen Erklärung, welche den Namen der Stadt auf die gehörnte Astarte bezieht, als der weit einfacheren, mit der Symbolik dieser Gottheit innig zusammenhängenden, weichen müssen, wenn gleich auch die Glosse

der sich höchst wahrscheinlich auch durch Aufstellung mehrerer Astartensymbole (עשתרות; vergl. oben בית עשתרות, was die LXX

---

gerade nicht aus der Luft gegriffen ist. Vgl. Buxt. lex. col. 1683, dag. Tuch Comment. zur Gen. S. 311. Ebenso Jacob Bonfrer S. J. im Pent. Moysis illustr. Antverp. 1625, pag. 190 a: . . . Ab hoc iam idolo censeo etiam ipsam civitatem, in qua hoc idolum colebatur, appellatam Astarothcarnaim, quasi Junonis vel Dianae bicornis urbem. — Über sie heisst es bei Hieron. in Euseb. περὶ τῶν τοπικῶν ὀνομάτων τῶν ἐν τῇ θείᾳ γραφῇ (Hieron. opp. post monach. ord. S. Bened. e congreg. S. Mauri rec. stud. Domin. Vallarsii. Veronae. 1734.) vol. III. in col. 128: Ἀσαρὼθ Καρναείν, χώρα γιγάντων ὑπὲρ τὴν Σοδομῖτιν, οὓς κατέκοψεν Χοδαλλαγόμορ. καί εἰσιν εἰς ἔτι νῦν δύο κῶμαι ἐπὶ τῆς Βαταναίας τῆς καὶ Βατολούας (Hier. blos: sunt hodieque duo castella in Batanaea hoc vocabulo) ἀλλήλων διεστῶσαι σημείοις θ' μεταξὺ Ἀδαρῶν καὶ Ἀβίλης πόλεως, in col. 136: Ἀσταρώθ, πόλις ἀρχαία τοῦ Ὢγ, ἐν ᾗ κατῴκουν οἱ γίγαντες· ἣ γέγονε φυλῆς Μανασσῆ, παράκειται δὲ ἐν τῇ Βαταναίᾳ. — Ἀδραά, πόλις τῆς Ἀραβίας, ὡς ἀπὸ σημείων ἕξ. ἡ δὲ Ἀδραὰ τῆς Βόστρης (Steph. Byz. Βόστρα, πόλις Ἀραβίας·) διέστηκε σημείοις κε'. κεῖται δὲ καὶ ἀνωτέρω Ἀσταρὼθ Καρναείμ. Dazu Bonfrer: Astaroth Carnaim et Astaroth civitatem Og regis, cuius non semel fit in scriptura mentio, non diversas sed easdem esse urbes omnino censeo in Batanaea regione: idque ipsum indicat quod Astaroth-Carnaim esset habitatio Raphaim seu gigantum ex Raphe oriundorum, idemque de Og rege Basan, qui regnavit in Astaroth, asseratur. Jos. 12 4, 13 12. Onomast. urbium et locorum sacrae scripturae opera Jacobi Bonfrerii pag. 28 bei den Geogr. sacrae scriptores tres. Amst. 1711. vol. II., in col. 181: Καρναεὶμ Σεταρώθ (iure Bonfrerius rescribit Ἀσταρώθ), Καρναεὶμ ἐστὶ νῦν κώμη μεγίστη τῆς Ἀραβίας, ἥτις ἐστὶν ἡ Βαταναία λεγομένη ἐπέκεινα τοῦ Ἰορδάνου. ἔνθα ὡς ἐκ παραδόσεως τοῦ Ἰὼβ τὸν οἶκον ἐπιδεικνύουσιν. ἔστι δὲ καὶ ἄλλη ἐν ὁρίοις Αἰλίας Καρναία λεγομένη κώμη. Man vergl. ferner col. 176: Βεεσθαρὰ (LXX. Βοσορά, Vulg. Bosra) φυλῆς Μανασσῆ, Λευίταις ἀφωρισμένη ἐν τῇ Βασανίτιδι. Vergl. dazu Bonfr. — Das Makk. 1 5 43 vorkommende Καρναῒν gehört offenbar hieher. Rosenmüller Bibl. Geogr. II/1 278: Die Stelle des alten Astharoth nimmt wahrscheinlich jetzt Mezaraib ein, ein Dorf mit einem Castell an der Pilgerstrasse von Damask nach Mekkah. Über Mezaraib s. Burckhardt 1 385. Nach dem von O. v. Richter zu Mezaraib bemerkten (bei Rosenmüller), dass es am Rande einer steinigen Schlucht liege, mag es mit der oben angeführten Glosse zum B. Talmud und auch mit der Identificirung der Orte so ziemlich seine Richtigkeit haben. — Βεεσθαρά ist wohl zu unterscheiden von בצרה Gen. 36 33, durch Βόσορρα, Bosra wiedergegeben. S. Fürst Hdw. und dag. Gesen. thes. pag. 231 a, ferner Burckh. 1 364 und Rosenm. II/1 278 in der Note und II/2 23. Beniamin von Tudela pag. נע der Lond. Ausg. von 1840 berichtet von einem Bosra am Tigris: ומשם מהלך חמשה ימים לבוצרה היושבת על נהר חדקל. Mit dem aus Gen. 36 33 angeführten Bosra wirft Euseb. bei Hieron. col. 169 das in Deut. 4 43 vorkommende את בצר במדבר) בצר בארץ המישר לראובני) zusammen: Βοσώρ, ἐν τῇ ἐρήμῳ πέραν τοῦ Ἰορδάνου, τῆς φυλῆς Ῥουβὶν ἀπὸ ἀνατολῶν Ἱεριχώ, πόλις ἱερατικὴ καὶ τῶν φυγαδευτηρίων. (Vergl. Jos. 20 8.) αὕτη ἐστὶ Βόστρα ἡ νῦν μητρόπολις τῆς Ἀραβίας. ἔστι δὲ καὶ ἄλλη νῦν Βοσὼρ πόλις τοῦ Ἡσαοῦ ἐν ὄρεσι τῆς Ἰδουμαίας, ἧς

treffend durch 'Ασταρτεῖον wiedergeben) in einem ihr geheiligten Tempel offenbarte. Dieser Ort war aber ganz vorzüglich ihrem Dienste[1]) geweiht gewesen. — Mit diesen Stellen haben wir, wenn wir noch das Gentile in Chr. 1 11 44 hinzufügen, die Concordanz über die Göttinn Astarte, so weit sie im A. T. Kanon vorkommt, erschöpft; denn die Deuteronomialstelle 7 13 ועשתרת צאנך (28 4 — 18 — 51) rechne ich aus gewichtigen weiter unten zu erörternden Gründen nicht hieher und deute sie gegen die einstimmige Auffassung aller alten sowohl als neuen Erklärer des A. T. Kanons. Meiner Überzeugung nach ist diese Stelle entschieden anderer Art und allein im Stande die Etymologie des bisher noch nicht befriedigend erklärten Namens der Göttinn und folglich auch ihren Grundtypus aufzuhellen. Von ihr muss man ausgehen, wenn es sich um die Erforschung der Etymologie des Namens handelt. Ob ich bei meiner Untersuchung den richtigen Weg eingeschlagen habe, wird das Resultat derselben lehren. — Vergleichen wir über diese Stelle die ältesten Übersetzungen, so finden wir in allen dieselbe Auffassung. Ich lasse sie nach der Polyglotte von Brianus Walton folgen. Vulg. gregibus ovium tuarum[2]). LXX. καὶ τὰ ποίμνια τῶν προβάτων σου. Onk. ועדרי ענך· Samarit. [illegible]· Syr. ܘܥܢ̈ܝܐ ܕܥܢܟ· Arab. وقطعان غنمك Diese Wiedergebung der Deuteronomialstelle beruht, wenn nicht überhaupt auf blossem Parallelismus, auf der Auffassung der Astarte als einer Venus. Vergl. Ges. thes. pag. 1083 *a*. Dem Hieronymus (Philo?) jedoch scheint, wenigstens nach seinem Wörterbuche und der Übersetzung der Stelle Deut. 28 4, eine Synonymisirung mit dem Sam. 1 24 4 vorkommenden גדרות הצאן vindicirt werden zu müssen.

Diese Übersetzung der beigezogenen Stelle in den angeführten Bibelversionen ist übrigens leicht erklärlich und braucht uns, selbst wenn sie, wie sich zeigen wird, entschieden falsch ist, durchaus nicht Wunder zu nehmen. In ihr ist das Wort עשתרת, wie ich darthun werde, in einer singulären, von der sonst im A. T. Kanon üblichen ganz verschiedenen Bedeutung gebraucht und als solches also ἅπαξ λεγόμενον. Dann darf es uns durchaus nicht befremden, dass es

---

μέμνηται 'Ησαΐας λέγων· τίς οὗτος ὁ παραγενόμενος ἐξ 'Εδὼμ ἐρύθημα ἱματίων αὐτοῦ ἐκ Βοσώρ. S. dazu Bonfr.

[1]) Man vergl. בית דגון Jos. 15 41, בית המרכבת Jos. 19 5, בית פעור Deut. 4 46, בית שמש Jos. 15 10.

[2]) Deut. 28 4 übersetzt die Vulgata: caulae ovium tuarum.

seiner Bedeutung nach selbst sonst sprachkundigen Übersetzern des hebräischen Kanons wie dem damaligen Hebraismus überhaupt nicht mehr recht klar, also leicht begreiflich mit dem sonst vorkommenden עשתרת, nur in übertragener Bedeutung, identisch war. Erwägt man die Übersetzung der LXX von Sam. 1 7 3: *περιέλετε θεοὺς ἀλλοτρίους ἐκ μέσου ὑμῶν καὶ τὰ ἄλση* [1]), Sam. 1 7 4: *καὶ περιεῖλον οἱ υἱοὶ Ἰσραὴλ τὰς Βααλὶμ καὶ τὰ ἄλση Ἀσταρώθ*, Sam. 1 12 10: *καὶ ἐδουλεύσαμεν τοῖς Βααλὶμ καὶ τοῖς ἄλσεσιν*, die eine Identificirung der Astarte und Aschera, die doch nach den neuesten Untersuchungen nichts weniger als zu identificiren sind [2]) und besonders klar geschieden werden in Reg. 2 23 6: ויצא את האשרה מבית יהוה und Reg. 2 23 13: ואת הבמות ··· אשר בנה שלמה מלך ישראל לעשתרת שקץ צידנים. [3]) deutlich verrathen, so ist auch die Auffassung unserer Deuteronomialstelle gerechtfertigt, um so mehr wenn man Jud. 2 13: ויעזבו את יהוה ויעבדו לבעל ולעשתרות mit Jud. 3 7: וישכחו את יהוה אלהיהם ויעבדו את הבעלים ואת האשרות vergleicht. Halten wir jedoch gegen Jud. 2 13, Jud. 10 6, Sam. 1 7 3, Sam. 1 7 4, Sam. 1 12 10 die Stellen Jud. 6 25 — 26 — 28 — 30, so sieht man, dass wohl nur Jud. 3 7 auf richtiger historischer Basis ruht, die anderen eben angeführten Stellen hingegen nur in einer Identificirung der beiden ganz verschiedenen Gottheiten ihre Erklärung finden [4]). Das Sonderbarste an der Sache ist freilich der Umstand, dass schon dem Verfasser oder besser Compilator der Bücher Richter und Samuel (wohl Samuel selbst?!!!) in ihrer gegenwärtigen Gestalt der Unterschied der beiden Götzen nicht mehr klar, im Gegentheile

---

[1]) Wodurch die so geläufige aber ganz ungerechtfertigte Übersetzung der LXX *ἄλσος* für אשרה veranlasst ward, wird aus dem weiter unten folgenden klar werden.

[2]) Nur eine eben so befangene als schriftwidrige Kritik kann behaupten, wie Danko es in der oben citirten Recension thut: Aschera ein in einer Säule verehrtes Idol, der **Movers** zuerst eine selbstständige von der Astarte verschiedene Existenz im asiatischen Olymp vindicirte, die aber der neueste Erklärer des Buches der „Richter“, wie es uns scheint, mit Recht streitig macht.

[3]) Aus dem unmittelbar folgenden ושבר את המצבות ויכרת את האשרים geht hervor, dass neben den Standbildern dieser Gottheiten auch Ascherasymbole als *σύμβωμοι* aufgestellt waren. Vergl. Movers 1 563.

[4]) Überhaupt aber spricht schon die Verbindung mit בעל dafür, dass kaum eine andere Gottheit als die *πάρεδρος* des Aschera-Baal gemeint sei, da der andere Baal gewöhnlich als מלך vorkommt. Unmöglich aber ist hier schon desswegen Moloch (Baal) gemeint, da der jahvistische Compilator diesen Cult sonst so viel als möglich mit dem Mantel der Vergessenheit zu bedecken sucht.

dieselben ihm ganz identisch waren. Überhaupt war ja der Cult der Astarte erst durch Salomo bei den Hebräern wieder in Flor gekommen und dass das Volk, wenn wir von der ältesten Zeit absehen, vor ihm diesem Götzen so eifrig gedient hätte wie der Aschera, können wir aus dem Kanon nicht nachweisen. Von Stellen etwa wie Jud. 6 25 — 26 — 28 — 30 früher gar keine Spur. יש לו סוד והמשכיל ידום! Wir sehen hieraus, wie es um die Autorschaft der eben angezogenen kanonischen Bücher steht. Wann mag wohl der Redacteur derselben gelebt haben, da ihm bereits Astarte und Aschera als identisch galten? Vor Ezra werden wir ihn kaum ansetzen dürfen. Unmöglich können die Bücher in der uns überlieferten Gestalt von einem Manne herrühren, der noch während des Bestandes des jüdischen Staates gelebt hatte, da diesem eine solche Confundirung der beiden Götzen, die doch noch in den letzten Zeiten des jüdischen Reiches eine so bedeutende Rolle gespielt hatten, kaum zugetraut werden kann. Zur richtigen Beurtheilung des Verhältnisses jedoch diene die treffende Ansicht Spinoza's [1]) über diesen Autor in seinem theolog.-polit. Tractate: Horum praecipuum est quod Hezras (eum pro scriptore praedictorum librorum — Pentat., Jos., Jud., Rut, Sam., Reg. — habebo, donec aliquis alium certiorem ostendat) narrationibus in hisce libris contentis ultimam manum non imposuit, nec aliud fecit, quam historias ex diversis scriptoribus colligere et quandoque non nisi simpliciter describere, atque eas nondum examinatas neque ordinatas posteris reliquit. Im 9. Cap. zu Anfang. — Nach dem Vorgange des Kanons und der LXX wurden die beiden so verschiedenen Götterwesen auch von früheren und späteren Commentatoren und Lexicographen gänzlich identificirt. Am sonderbarsten aber ist Hieronymus' (Philo's) Ansicht über das Wort, das ihm an verschiedenen Stellen eine verschiedene Bedeutung hat. So heisst es bei ihm de nominibus hebraicis (vol. III.) col. 5: De Genesi. Astaroth, ovilia, vel faciunt exploratores, col. 33: De Deuteron. Astaroth, caulae, praesepia, ovilia vel atria [2]), col. 38:

---

[1]) Die paar Seiten seines Tractates, welche die kanonischen Schriften des A. T behandeln, sind weit mehr werth als alle auf Orthodoxie basirenden Einleitungen in's A. T. מכריע את כלם·

[2]) Vergl. III col. 33: Aseroth, atria sive vestibula: si tamen per Heth et Sade litera scribatur. Si vero per Aleph et Sin beatitudines sonat. Schwebte nicht jenes und zugleich auch das Sam. I 24 4 vorkommende גדרות הצאן dem Hieronym. (Philo?) vor?

De libro Jesu. * Astarthen (LXX. 24 33), facturam superfluam, id est, ποίησιν περιττήν (עֲשֶׂת עֶתֶר?), col. 38: De libro Jesu. Astaroth, factura, id est, ποίησις exploratorum (עֲשֶׂת תור?), col. 47: De libro Judicum. Astaroth, ovilia, vel factura, id est, ποίησις exploratorum. Man vergl. noch das lexicon graecum nominum hebraicorum (III col. 615 und 616): Interpretatio latina. Astarte, Venus, vel etiam Astaroth. Cod. Vat. Ἀστάρτη ἀφροδίτη, ἢ καὶ ἀσταρώθ. Hieron. Astarten, facturam superfluam, Astaroth, factura exploratorum[1]).

Gehen wir nunmehr zu unserer Deuteronomialstelle zurück. In ihr kann das Wort עשתרת unmöglich, weder von der Aschera noch

---

[1]) Ich gebe diese Stellen als Beitrag zur Kritik für die hebräischen Kenntnisse des Hieronymus (Philo?), der gewiss nicht das Glossarium einer lateinischen Bearbeitung gewürdigt hätte, wenn es nicht nach seinem Geschmacke gewesen wäre. Hierbei bin ich weit entfernt des grossen Kirchenlehrers Verdienste herabzusetzen. Ein solches Gebahren übrigens müssten schon seine Schriften beschämen. Lassen wir diese selbst reden. S. Hier. apolog. adv. libros Ruffini missa ad Pammachium et Marcellam lib. I. (II. col 476): . . . mihi non licebit disputare de verbis et in commentariorum opere Latinos docere, quod ab Hebraeis didici? Nisi enim et prolixum esset et redoleret gloriolam iam nunc tibi ostenderem quid utilitatis habeat magistrorum limina terere et artem ab artificibus discere: et videres quanta silva sit apud Hebraeos ambiguorum nominum atque verborum. Quae res diversae interpretationi materiam praebuit: . . . ut tandem desinas amicum tuum in eo reprehendere, quod ne per somnium quidem aliquando didicisti. Ep. CVIII. ad Eustoch. (I. col. 714): Hebraeam linguam, quam ego ab adolescentia multo labore ac sudore ex parte didici, et infatigabili meditatione non desero, ne ipse ab ea deserar . . . . . Ep. LXXXIV. ad Pammac. et Ocean. (I. col. 519 und 520): Dum essem iuvenis, miro discendi ferebar ardore, nec iuxta quorundam praesumtionem ipse me docui . . . Jam canis spargebatur caput et magistrum potius quam discipulum decebat . . . Veni rursum Jerosolymam et Bethleem. Quo labore, quo pretio Baraninam nocturnum habui praeceptorem! Timebat enim Judaeos et mihi alterum exhibebat Nicodemum . . . Obiiciat mihi quispiam cur hominem Judaeum habuerim praeceptorem? . . . Contra Ruf. lib I. (II. col 469): Audio praeterea te quaedam de epistola mea philosophice carpere et hominem rugosae frontis adductique supercilii, Plautino in me sale ludere, eo quod Barrabam Iudaeum dixerim praeceptorem meum. Nec mirum si pro Bar-Anina, ubi est aliqua vocabulorum similitudo, scripseris Barrabam . . . Nicht unnütz mögen diese Stellen hier stehen. Ich gab sie in der Absicht „contraire invidiae et calumniosas dissolvere criminationes, ne illi sibi videantur, popularia dum verba depromunt, magnum aliquid dicere“ (Arnob. adv. nat. 1 1). Leider herrschen solche Pöbelansichten so ziemlich über die ganze Literatur jener Koryphäen der ersten christlichen Jahrhunderte vor. Freilich wohl. Wir begreifen jene Männer kaum mehr. Wie Riesen einer ganz anderen Welt ragen sie zu uns herüber. Bene vertat! Welche Schätze geistigen Wissens sind in ihren Schriften niedergelegt! Was für ein Geist musste Hieronymus sein, wenn er von sich sagen konnte: Cum et Orientis atque Occidentis synodicis consultationibus responderem! Ep. CXXIII. ad Ageruchiam (I. col. 901).

von der Astarte, in übertragener Bedeutung gebraucht sein. Wie kann man von einem Gesetzgeber, der so sehr gegen den Götzencult eifert und ihn auf jegliche Weise auszurotten gebeut, wie kann man von einem so zelotischen Gesetzgeber, falls man ihn nicht der grössten Inconsequenz zeihen will, voraussetzen, dass er nun selbst auf einmal einen Ausdruck in den Mund nimmt, der gar zu sehr mit dem von ihm so arg verfolgten Culte in Verbindung steht, und zwar ganz und gar ohne Noth. Man wende mir ja nicht ein, hier sei das Wort desswegen vom Gesetzgeber gebraucht, weil es zu sehr im Munde des Volkes üblich gewesen, oder gar weil man keinen anderen Ausdruck dafür hatte. Der erstere Einwand fällt zusammen wenn man bedenkt wie gesucht die Übertragung schon an und für sich ist. Der andere bedarf gar keiner Widerlegung. Dies das negative Resultat bezüglich unserer Deuteronomialstelle. — Trachten wir nun nach einem positiven. Wir finden in Gen. 30 41—42 folgende merkwürdige Stelle: והיה בכל יחם הצאן המקשרות ושם יעקב את המקלות לעיני הצאן ברהטים ליחמנה במקלות: ובהעטיף הצאן לא ישים והיה העטפים ללבן והקשרים ליעקב. Aus dieser Stelle ergibt sich zunächst eine doppelte Gattung von צאן, nämlich העטפים und הקשרים. Hören wir über diese wichtige Stelle die alten Exegeten. Folgende ist Augustinus' Ansicht. Bis quippe pariebant in anno. Contigerat autem ut primo anno, quo inter se pacti sunt et ad eas pascendas placito huius mercedis accessit, quod semel parerent in fine anni, quia cum accessisset iam semel pepererant. Rursusque sexto anno, id est ultimo, cum semel peperissent, exorta necessitate profectionis prius recederet quam iterum parerent: ac per hoc cum primus annus atque ultimus duos ovium partus sub illo haberent, hoc est singulos, medii vero quatuor anni binos, fiunt omnes decem .... Pecudum autem illius regionis foecunditas sicut Italarum tanta fertur, ut bis in anno pariant. Aug. quaest. super genes. lib. I. (IV col. 105 der Basler Ausg. Frob. von 1569). Ebenso Hieronymus. Si quando oves et caprae primo tempore ascendebantur, quia melior vernus est foetus, ante ipsas ponebat virgas, ut varia soboles nasceretur. Quaecunque autem oves et caprae sero quaerebant marem, ante earum oculos non ponebat, ut unius coloris pecora nascerentur ..... Ne cui autem in sex annis decem pariendi vices incredibiles videantur lege Virgilium in quo dicitur: bis gravidae

pecudes [1]). Natura autem Italicarum ovium et Mesopotamiae una esse traditur. Hier. quaest. hebr. in genes. (III col. 354). Ebenso Tuch S. 453. Die LXX zwar scheint von einer solchen Auffassung der Stelle keine Spur zu haben, indem sie einfach übersetzt: 41. ἐγένετο δὲ ἐν τῷ καιρῷ ᾧ ἐνεκίσσων τὰ πρόβατα ἐν γαστρὶ λαμβάνοντα ἔθηκεν Ἰακὼβ τὰς ῥάβδους· 42. ἡνίκα δ' ἂν ἔτεκε τὰ πρόβατα, οὐκ ἐτίθει· ἐγένετο δὲ τὰ μὲν ἄσημα τοῦ Λάβαν, τὰ δὲ ἐπίσημα τοῦ Ἰακώβ. Vgl. Boch. Hieroz. P. pr. lib. II. cap. XLVI. Deutlich die Vulgata: 41. Igitur quando primo tempore ascendebantur oves, ponebat Jacob virgas in canalibus aquarum ante oculos arietum et ovium, ut in earum contemplatione conciperent; 42. quando vero serotina admissura erat et conceptus extremus, non ponebat eas. Factaque sunt ea, quae erant serotina Laban; et quae primi temporis, Jacob [2]). Ebenso Targ. Onk.: והון לקישיא ללבן ובכיריא ליעקב. Über die anderen Übersetzungen s. Boch. Hieroz. P. pr. lib. II. cap. XLVI. Dem entsprechend auch jüdische Erklärer. Aben Ezra: הצאן המקושרות' בימי ניסן וכל אשר תלדנה היו חזקים ובריאים: ובהעטיף הצאן' הם בימי תשרי וזה עשה יעקב שלא ירגיש לבן בדבר המקלות: העטופים' שאין כח בהם כמו נפשם בהם תתעטף. Raschi: המקושרות' כתרגומו הבכירות אין לו עד במקרא ומנחם חברו עם אחיתופל בקשרים ויהי הקשר אמיץ אותן המתקשרות יחד למהר עיבורן: ובהעטיף' לשון איחור כתרגומו בלקישות. ומנחם חברו עם המחלצות והמעטפות לשון עטיפת כסות כלומר מתעטפות בעורן וצמרן ואינן מתאוות להתיחם ע' י' הזכרים. Anders jedoch Boch. Hieroz. P. pr. lib. II. cap. XLVI. Allerdings sind die aus Plinius und Columella angezogenen Stellen nicht wenig in's Gewicht fallend. Entschieden falsch aber ist die herbeigezogene Benennung des Lammes in den semitischen Sprachen, gleich als hiesse es „τὸ χειμερινόν", „τὸ ὀπωρινὸν ζῶον" κατ' ἐξοχήν, da diese Herleitung auf ganz irriger Etymologie beruht. Diese Bezeichnung geht vielmehr von der Auffas-

---

[1]) Georg. 2 150. Dazu Forbiger. Hic oves et arbores biferae. Oves enim auctumno et vere admittuntur, et aestate et hieme pariunt. Vide Colum. 7 2 et alios.

[2]) Ganz gegen diese Auffassung ist Rosenmüller in seiner Bibl. Naturgeschich. 2 81, indem er sagt: Jakob nahm auch diesen Vortheil in Obacht, dass er seine Stäbe nur im Herbst in die Tränkrinnen legte, nicht aber im Frühjahr. Darüber weiter unten. — Übrigens widerspricht sich Rosenmüller eine Seite früher geradezu, indem es hier heisst: also legte Jakob, wenn im Frühjahr die Schafe in der Brunst waren und bei den Tränkrinnen zusammen kamen, in diese halbgeschälte Storax- Mandel- und Ahorn-Stäbe, so dass zwischen der Rinde das Weisse hervorblickte.

sung des Lammes als eines „abpflückenden“ aus — von der Wurzel חרף. Mit Rücksicht auf jene Gründe und weil im hebräischen Texte eine Auffassung, welche ein doppeltes Werfen der Schafe annimmt, nicht klar ausgesprochen ist, sieht Bochart von dieser Deutung ganz ab und erklärt die Stelle nur mit Rücksicht auf das Horazische: „Fortes creantur fortibus et bonis [1])“ starke und schwache Mutterschafe in der Heerde annehmend. Ihm folgt auch Knobel in seiner Genesis wenn er sagt: Zugleich bewirkt er, dass er lauter starkes Jungvieh bekommt. Denn nur in der Zeit, wo das starke Vieh sich begattet, stellt er die Stäbe auf, nicht auch בהעטיף הצאן beim Schwachmachen des Viehes, d. h. wenn dieses schwaches Jungvieh erzeugte, indem es selbst schwach war. Wie es scheint zerfiel Laban's Vieh in Abtheilungen stärkerer und schwächerer Thiere. S. 222. Fast wäre man geneigt dieser Erklärung beizupflichten, wenn man erwägt, dass man bezüglich des doppelten Werfens eben nur auf jene alten Nachrichten beschränkt ist. Ich wenigstens musste mich trotz meines Bemühens nur mit diesen begnügen, recht bedauernd, dass keiner der neueren Naturforscher es der Mühe werth fand diesen Punct aufzuhellen [2]). S. Oken Naturgeschichte VII/2 1339 und Voigt Zoologie 1 412. Der Talmud scheint davon eben so wenig zu wissen, da Lewysohn wenigstens in seiner Zoologie des Talmuds nichts darüber erwähnt. — Jene Erklärung Bochart's jedoch leidet an eben derselben Schwierigkeit um derenwillen theilweise jene der früher angezogenen Commentatoren aufgegeben ward. Eben so wenig finde ich in den Worten des Erzählers auch nur die leiseste Andeutung, dass das Kleinvieh mit Rücksicht auf stärkeres und schwächeres abgetheilt gewesen sei. Ist es dann noch möglich den andern Einwand, dass das Schaf am besten zur Winterszeit geboren werde [3]), zu beseitigen, so haben wir

---

[1]) Carm. 4 4 29.

[2]) Nur bei Buffon fand ich folgende freilich nur ganz allgemeine Notiz. „In warmen oder heissen Himmelsstrichen“ heisst es dort, „können die Schafe auch wohl zweimal in einem Jahre lammen; in Frankreich aber und noch kälteren Ländern ist es schon an einemmal genug.“ Buff. Naturg. der vierfüssigen Thiere. 1 299.

[3]) Plin. H. N. 8 47: Multi hibernos agnos praeferunt vernis, quoniam magis intersit, ante solstitium quam ante brumam firmos esse solumque hoc animal utiliter bruma nasci. Colum. de re rustica 7 3: solusque (agnus) ex omnibus animalibus bruma commode nascitur. Man vgl. auch folgende Glosse des

durchaus keine Ursache in der betreffenden Stelle jene Annahme eines doppelten Werfens der Mutterschafe [1], die auf so gewichtige Zeugen sich stützt, umzustossen. Versuchen wir nur diese Angabe der alten Exegeten zu rectificiren. Gehen wir auf den Text der hebräischen Urkunde zurück und lassen gemäss jenen Erklärern das zweimalige Werfen des Kleinviehes [2]) gelten, so können wir annehmen, dass die zweimalige Begattung der Zeit nach wahrscheinlich gemäss der dieser alten Urkunde entsprechenden Berechnung des Jahres hingestellt ist. Nehmen wir nun für jene Zeit den Monat Tisri als Jahresanfang an (Carpzovius app. crit. pag. 358) [3]) und berücksichtigen auch den Ausdruck המקשרות, der das nunmehr durch die Sommerweide stark gewordene Vieh bezeichnet, so fällt die erste Begattung desselben wohl in den Herbst, das erste Werfen also in den Winter [4]). Wir haben daher nunmehr durchaus keinen Grund jene von so gewichtigen Zeugen bestätigte Erscheinung hier zu bezweifeln und halten demnach an der durch dieses zweimalige Werfen bedingten Unterscheidung des Kleinviehes in קשרים und עטפים fest. Dass auf die קשרים grosser Werth gelegt wurde, unterliegt

---

Hesychius: Ἔριφος, ὁ μικρὸς αἴξ, ὁ ἐν τῷ ἔαρι φαινόμενος, ἤγουν ὁ πρώϊμος· Χίμαρος δέ, ὁ ἐν τῷ χειμῶνι.

1) Dasselbe gilt wohl von den Ziegen.

2) Vgl. auch folgende Stelle im Pantschatantra Buch 3, Erzähl. 9 (bei Kosegarten p. 252): ततश्च तेनाजाद्वयमहं ग्रहीष्ये । तत : षण्मासिकप्रसववशाद् छायूथं भविष्यति ।

3) Vergl. Saalschütz M. R. S. 398.

4) Gewöhnlich lässt man die Thiere (Schafe) erst mit 2—3 Jahren zur Begattung zu. Die Zeit dazu ist der Herbst zwischen September-Anfang und October-Ende. Sie tragen 21 Wochen, so dass sie etwa Anfangs März werfen. Die Schafe können sich mit den Ziegen kreuzen, weil beide Species sowohl eine gleiche Tragzeit als auch gleiche Begattungsweise des Bespringens haben. S. Oken und Voigt l. c. ferner Lewysohn. S. 125. Auch die Ziegen bocken im Herbst und haben, wie bemerkt, gleiche Tragzeit mit den Schafen. Zur Begattung lässt man sie wenigstens 18 Monate bis 2 Jahre alt werden. Übrigens dauert die Hitze der Schafe vom Anfang des November bis zu Ende des April und sie können sogar zu allen Zeiten empfangen, wenn man sowohl in ihnen als in dem Widder durch erhitzende Nahrung, als gesalzenes Wasser und Leinkuchen, lebhafte Begierden erreget. Eben so können die Ziegen in allen Jahreszeiten sich paaren und vermehren, da sie stets bereit sind, wenn sie nur ein wenig in Gesellschaft eines Bockes sich befinden, denselben anzunehmen. Im Herbste pflegen sie aber am sichersten trächtig zu werden. Besonders wichtig für das im Winter geworfene Kleinvieh ist der Umstand, dass es, sobald es zu weiden beginnt, gleich zartes aufkeimendes Gras antrifft. S. Oken, Voigt und Buffon.

keinem Bedenken. Auf das Erzielen einer recht reichlichen Wintergeburt des Kleinviehes mochte man es besonders abgesehen haben [1]). So zweifle ich nun durchaus nicht dass auch in jener Deuteronomialstelle „ועשתרת צאנך“ eine Anspielung auf diese Wintergeburt liegt und erkläre das Wort עשתרת als gleichbedeutend mit dem in jener Stelle der Genesis vorkommenden קשרים.

Für die Etymologie nehme ich an die Wurzel עָשַׁת, welche ich mit עָשַׁשׁ, עשׁר, עָשַׁק, עָשַׁן, קָשַׁר, קָשַׁט, קָשַׁח, קָשָׁה, קָשַׁב, קָשָׁא zusammenbringe. Über den Zusammenhang zwischen ק und ע s. Fürst Lehrgeb. S. 33. Man bemerke unter anderen: קֵים, ܩܡܫ — עֵץ; אַרְקָא · אַרְעָא; נְסַק — נְבַע; שְׁמַק — שְׁמַע; קְמַץ — עֲמַץ. Nach dem eben auseinandergesetzten vindicire ich nun dem Verbum עָשַׁת die Bedeutung „fest sein, stark sein“. Vgl. Meier Wurzelwörterb. S. 416. Diese Bedeutung hat es auch bei Jer. 5 28: שמנו עשתו. Von diesem Verbum nun leite ich das Adjectivum עשתר fem. עשתרת, durch Anhängung der Bildungssylbe ר׳ gebildet, wie כפתר aus כפת, צנתר aus צנת [2]) („Röhre, Giessröhre am Leuchter“, nach den verwandten Verben von dem „Sichsenken, Herablassen“ des Öles in die Lampe benannt), da das Einschieben eines Buchstaben wie Fürst vom ת annimmt (Handw. 1. Bd., S. 625) gegen alle Sprachgesetze ist. Anders jedoch in seinem hebräisch-chaldäischen Schulwörterbuche unter den Wörtern כפתר und צנתר. Überhaupt sind überall, wo Formen mit einem scheinbar eingeschobenen Buchstaben anderen ohne denselben gegenüber stehen, die ersteren als die volleren zu betrachten. So ist z. B. חִטָּה, arab. حنطة, aram. חִנְטָא von حنط חנט abzuleiten und bedeutet „die gewürzhafte, duftende“ = Weizen, und dürfte wohl gar nicht mit sanskr. गोधुम, neupers. گندم (wie Fürst annimmt) zusammenhängen. — Das Wort חֲזִיר verglichen mit arab. خنزير dürfte aus

---

[1]) Vielleicht bediente man sich hiezu auch schon damals eigener Kunstgriffe. Merkwürdig ist folgendes Verfahren, aus dem Talmud bekannt: Die Begattung des Schafes kann gehindert werden, wenn der Schwanz des Mutterschafes nach unten festgebunden wird, und kann andererseits befördert werden, wenn man den Schwanz nach oben bindet, so dass in einem Falle die Vagina bedeckt, im anderen Falle entblösst wird. (Sabbat 54 a). Bei Lewysohn S. 120.

[2]) עֲרֵל aus Ez. 32 27 „nackt“ = ܥܪܛܠ, worauf sich Fürst beruft, muss wegfallen, da die Masora als מעולם נ״א gibt. Und hat auch ערל an anderen Stellen die Bedeutung „nackt“, so ist sicherlich das syrische nicht durch Einschiebung jenes Buchstaben aus ערל entstanden.

חנזיר entstanden sein und im arab. خنز „foetuit" seine Erklärung finden. Ebenso ist עז nach dem arab. عنز auf ein älteres ענז zurückzuführen (das n im arab. ist nicht durch Auflösung des doppelten ז entstanden, wie Fürst lex. II 128 lehrt) und nach dem arabischen als „der stossende" zu erklären. Man vgl. jedoch über jene Wörter auch Meier's Wurzelw. Nach diesem also erkläre ich unsere Deuteronomialstelle mit Rücksicht auf die Wintergeburt und übersetze: „die s t a r k e n [1]) deines Kleinviehes." Dieser Ausdruck mochte wohl wie קשרים special zur Bezeichnung der Wintergeburt üblich gewesen sein. Dass er uns sonst an keiner andern Stelle des Kanons begegnet, beweist nichts gegen unsere Annahme. Eben so wenig kann der Umstand viel in die Wagschale fallen, dass das Wort späteren Übersetzern der Bibel nicht mehr recht klar gewesen sein sollte. Nehmen wir an, dass es ein eben vorzüglich nur unter Hirten üblicher terminus technicus war, so brauchen wir uns über das Nichtverstehen dieses Ausdruckes von so vielen anderen vielleicht sonst sprachkundigen Lesern des Kanons, namentlich in späterer Zeit, durchaus nicht zu wundern. — Diese ist nach meiner Ansicht die einzig wahrscheinliche Auffassung und Deutung jener Deuteronomialstelle, während die andere, welche von dem Begriffe der Astarte als einer Göttinn der Fruchtbarkeit ausgeht, sie also mit der doch ganz verschiedenen Aschera confundirt, unbedingt zu verwerfen ist. Das zwar hat diese mehr als abgeschmackte und unwissenschaftliche Auffassung für sich, dass sie auf die Autorität so mancher Autoritäten gestützt ist, während die meinige isolirt dasteht. Doch in Wörterbüchern der neuen hebräischen Sprachwissenschaft könnte man mit Recht und Fug eine nüchternere Kritik erwarten als bei Gesenius, wenn es heisst: עשתרות צאן q. d. Veneres pecoris. Nicht anders Fürst in seiner Concordanz unter עשתרת: Translate fructus Astartae (Veneres), soboles gregis (Anwachs), propter vim Veneris procreatricem (unde eius nomen מולדתא, Μύλιττα apud Herodotum, Λουήϑ apud Epiphanium). Und in seinem Schulw. unter eben demselben Worte: Bildl.: die weiblichen Schafe unter der Heerde, welche Frucht und Anwachs der Heerde geben, in sofern der Göttinn Astoret (Astarte, eine phöniz. Göttinn, die man durch wollüstige Gebräuche

---

[1]) Diese sah man wohl auch als den eigentlichen Nachwuchs des Kleinviehes an.

verehrte!!!) gleich. Nicht besser in seinem Handwörterbuche unter dem Worte עשתרת, wenn gleich hier jene Deuteronomialstelle eine andere, jedoch eben so unwissenschaftliche, Erklärung findet. — Aben Ezra zu dieser Stelle: ועשתרות' כמו עדרים ומפרש גדול היה בספרד והוציא טעם למה קראו העברי' הבקר בשם אלף והצאן בעשתרו' וכן היה מפרש הבעלים ועשתרות בעל המזל הצומח והעשירי ועוד לא די שיברך פרי בטנך כי לא יהיה בך עקר שאין זרעו מוליד וכן בבהמתך ועוד תהיה בריא מכל מין חולי ידוע להיות כמנהג העולם וכל מדוי שהיו חוץ המנהג Raschi: עשתרות צאנך· מנחם פי' אבירי בשן (תהלים כ"ב) מבחר הצאן כמו עשתרות קרנים (בראשי' י"ד) לשון חוזק ואונקלוס תרגום ועדרי ענך· ורבותינו אמרו למה נקרא שמם עשתרות שמעשירות את בעליהן (חולין פ"ד) [1]). So viel über die Deuteronomialstelle.

Gehen wir nunmehr zur Etymologie des Wortes עשתרת, sofern es die Gottheit selbst bezeichnet, über. Hier wollen wir jedoch vorerst Movers' Ansicht einer kritischen Untersuchung unterziehen. Über den Namen der Astarte äussert sich Movers folgendermassen: Aus der Bedeutung des Namens selbst lässt sich für den Begriff der Göttinn mit Gewissheit nichts ermitteln. Nur scheint gewiss, dass er seiner Herkunft nach nicht zum semitischen Sprachstamme gehört, denn für עשתרת findet sich im Hebräischen, Syrischen und Arabischen keine radix; das syrische ܐܣܛܪܢ ܟܣܛܪܘܢ, welches man vergleicht, ist ohne Zweifel aus dem Persischen, wo ستاره Stern bedeutet, was wieder mit star, stella, Stern, ἀστήρ ursprünglich ein und dasselbe Wort ist. Da nun die oberasiatische Herkunft der Astarte kaum zweifelhaft und ihre siderische Bedeutung gewiss ist[2]), so bleibt man wohl am rathsam-

---

[1]) Die betreffende Stelle lautet: אמ' ר' יוחנן הרוצה שיתעשר יעסוק בבהמה דקה ·אמר רב חסדא מאי דכתיב ועשתרות צאנך שמעשרות את בעליהן — Der Curiosität wegen führe ich hier auch eine Stelle aus Röth an als ganz ebenbürtig neben solcher talmudischer Wortspielerei: Eben so war Netpe, die Rhea der Griechen, bei den Phönikern eine hochverehrte Göttinn unter dem Namen der Astarte, Astaroth. Dieser Name ist, wie schon nachgewiesen wurde, ein ägyptischer (!) Beiname der Netpe, den sie als Vorsteherin der Erzeugung, des Wachsthumes führt; denn er bedeutet: Mehrerinn des Wachsthumes: Asch — theroth. Die Phöniker haben also, wie man sieht, den ägyptischen Namen der Göttinn beibehalten. Röth, Gesch. unserer abendl. Philos. 1 262.

[2]) Ebenso Levy in seinen Phön. Stud. 2 36: „Und da nun nicht zu bezweifeln ist, dass diese Göttinn (Astarte) überhaupt assyrischen Ursprunges ist . . "

sten bei dieser Herleitung, wobei dann aber ungewiss ist, welches Gestirn man darunter verstehen soll. Mov. 1 606. Diese ganze Movers'sche Ansicht fusst auf der von ihm mit einem Aufwande grosser Gründlichkeit und Gelehrsamkeit durchgeführten Parallele zwischen Astarte als תנת und der assyrisch-persischen Tanais. Mov. 1 609 und besonders 616—631. Man vergl. darüber auch Ges. mon. pag. 115 ss. Aber durch die gediegene Abhandlung Windischmann's „Die persische Anahita oder Anaïtis. Ein Beitrag zur Mythengeschichte des Orients" (Abhandlungg. der philos. philolog. Classe der königl. baier. Akademie der Wissenschaften, VIII. 1858, S. 87 ff.) ist diese Ansicht gründlich widerlegt. Treffend charakterisirt Windischmann diesen Passus der Movers'schen Untersuchung mit den Worten: „Die von Norris gebilligte und von Movers weiter ausgeführte Identification der phönizischen Thanith, die allerdings eine Artemis gewesen sein mag, mit Anâhita hat gar keinen vorwiegenden Grund, und es ist durch dieselbe und die weitere der Nanäa mit Anaïtis die ganze Klarheit, in welcher sich uns die Nachrichten über diese Göttinn entwickelt haben, verdunkelt, eine Vermischung der verschiedenartigsten mythologischen Gestalten versucht und eine Willkür der Etymologie wieder eingeführt, welche nach den neueren Forschungen nicht mehr herrschen sollte. S. 126. Von besonderem Gewichte bei dieser von Movers durchgeführten Parallele zwischen der Astarte und der assyrisch-persischen Tanais ist die von Movers eben so wie von Gesenius für diese angenommene Form Ταναῖτις für 'Αναῖτις. S. die betreffenden Stellen bei Ges. mon. pag. 115 und Mov. 1 625. Dagegen die betreffende Abhandlung von Windischmann und besonders S. 103: Anaïtis (so lautet der Name unzweifelhaft) von den Alten vorwiegend Artemis und zwar die persische Artemis genannt. . . Im zarathustrischen Culte im Zendavesta kommt sie vor als „ardvî çûra Anâhita", was Windischmann S. 112 durch „die aufwallende, starke Reine" erklärt. Wir wissen nun was wir von jener von Movers durchgeführten Parallele zu halten haben. Diese beruht aber vorzüglich auf der Zusammenstellung des Namens תנת mit dem corrumpirten Ταναῖτις. Dieses verbunden mit der Schwierigkeit der Erklärung des Namens עשתרת aus dem Semitischen mochte nun leicht Movers zu der Ansicht verleiten, Astarte sei zweifelohne oberasiatischer Herkunft und folglich auch ihre siderische Bedeutung gewiss. S. 607. Vergl. 381, 382, 403, 415. Aber

auch nur mit Rücksicht auf den oberasiatischen Ursprung dieser Gottheit schiebt ihr Movers eine siderische Bedeutung unter, wenn man S. 564 folgendes vergleicht: Man geht hier von der unerweislichen und gewiss falschen Ansicht aus, dass das altkanaanitische und überhaupt vorderasiatische Götterwesen nach seinem Ursprunge und nach seinem Grundcharakter astrologischer Art war. Welche Irrthümer liegen in jener Namenzusammenstellung! Ihretwegen wird bei der Astarte der nicht minder altkanaanitische (syrische) Ursprung, als er der Aschera zukommt, hinweggeleugnet! Eine Auffassung, die schon jeder historischen Basis entbehrt! — Es ist überhaupt ein gänzliches Verkennen des doch so prägnant ausgesprochenen syrischen Götterwesens und eine schlechte Auffassung des eben durch solche Extreme typisch-semitischen Charakters (für dessen Prototyp ich David hinstellen möchte, falls die Worte wahr sind, die der „fromme" König am Todtenbette sprach: והורדת את שיבתו בדם שאול Reg. 1 2 9; wie heilig musste ihm sein Schwur „bei Ihvh" sein, da er ihn sogar am Todtenbette nicht vergessen kann — und wie schön passen diese Worte zu den guten Lehren, mit denen er die Scheiderede an seinen Sohn eröffnet!), wenn man die Astarte von der Aschera trennt. Im Gegentheile, dem Ursprunge nach kann die eine Gottheit kaum ohne die andere gedacht werden. — Nach dem so deutlich ausgesprochenen Typus des Ascheracultes können wir denselben, seiner Urbedeutung nach, nur als von tellurischen Anschauungen ausgehend erklären. Die Natur in ihrer Fülle und Pracht, die Vegetation in ihrer Üppigkeit musste ganz natürlich den Blick des so sehr auf sie angewiesenen und mit ihr verkehrenden Syreres, so wie jedes Naturmenschen überhaupt, zunächst fesseln. Sie erzeugte in ihm die Idee einer Kraft, einer Gottheit, welche dieses alles entstehen lässt, dieses alles in so reichlichem Masse hervorbringt. Die Natur, wie sie den naiven Naturmenschen umgab und fesselte, erweckte in ihm den Gedanken einer ζῳογόνος θεά, einer מולדתא (הוליד entstehen lassen). Wie der Mensch aber bei dieser Anschauung überhaupt in einer gewissen Einfalt sich befand, konnte er sich kaum auch von der Idee eines befruchtenden Principes frei erhalten. Fruchtbares Weib ohne befruchtenden Mann ist nicht leicht denkbar. So also stellte er die Sonne, in so ferne sie mit ihrer Wärme wohlthätig auf die Erde einwirkt, als befruchtendes Princip neben die ζῳογόνος θεά

hin[1]). Jer. 2 27: אמרים לעץ אבי אתה ולאבן את ילדתני[2]). Also hatte der Naturmensch **Mann** und **Weib** neben einander; von menschlicher Anschauung des Verhältnisses konnte er sich dabei eben so wenig trennen als er sich das fruchtbare weibliche Princip nicht ohne befruchtendes männliches dachte, daher nach menschlicher Auffassung eine אשרה „die in Liebe Verbundene, die Ehegenossinn, das Weib" (Meier 417) und בעל „Eheherr". Man vergl. für diese Auffassung namentlich Num. 25 3: ויצמד ישראל לבעל פעור, was ich mit Rücksicht auf Epist. Jer. 42: *αἱ δὲ γυναῖκες περιθέμεναι σχοινία ἐν ταῖς ὁδοῖς ἐγκάθηνται* erkläre. Vorwiegend im Vordergrunde aber war bei der so aufgefassten Combination von Aschera und Baal wohl die Idee des weiblichen Principes, der *ζωογόνος θεά* — leicht erklärlich aus der eben auseinandergesetzten Genesis der Verbindung. Aus dem so gefassten Wesen der Aschera erklärt sich auch leicht **die Verehrung des Phallus als ihres Symboles, ihr Cultus unter üppigen grünen Bäumen, ihre besondere Vorliebe für den Ziegenbock** (Gen. 38 17; 38 14 — 21 — 22, Jer. 3 2), bekannt wegen seiner sprichwörtlichen Geilheit (Movers 1 680; anders jedoch Boch. Hieroz. P. pr. lib. II. cap. LII.), und besonders **die Hingabe der Jungfrauschaft oder Keuschheit überhaupt als eines der Göttinn besonders angenehmen Opfers**. Her. 1 199: *Ὁ δὲ δὴ αἴσχιστος τῶν νόμων ἐστὶ τοῖσι Βαβυλωνίοισι ὅδε. δεῖ πᾶσαν γυναῖκα ἐπιχωρίην ἱζομένην ἐς ἱρὸν Ἀφροδίτης ἅπαξ ἐν τῇ ζόῃ μιχθῆναι ἀνδρὶ ξείνῳ· πολλαὶ δὲ καὶ οὐκ ἀξιεύμεναι ἀναμίσγεσθαι τῇσι ἄλλῃσι οἷα πλούτῳ ὑπερφρονέουσαι, ἐπὶ ζευγέων ἐν καμάρῃσι ἐλάσασαι πρὸς τὸ ἱρὸν ἑστᾶσι, θεραπηΐη δέ σφι ὄπισθε ἕπεται πολλή. αἱ δὲ πλεῦνες ποιεῦσι ὧδε. ἐν τεμένεϊ Ἀφρο-*

[1]) Auf dieser Anschauung beruht wohl das Bild der Ephesischen Diana, welches kaum etwas anderes war als ein Symbol der jährlich von der Sonne befruchteten Erde. Diese Diana wäre demnach eine Aschera-Astarte. Vergl. **Stickel** „De Ephesiis litteris linguae Semitarum vindicandis".

[2]) Die einfachste Form religiöser Anschauung. Doch ist diese Verehrung der Sonne ganz verschieden von der **typisch siderischen oberasiatischen** Religionsform und dieser Cultus kaum als streng siderischer zu betrachten wie jener. In Reg. 2 23 finden wir den **oberasiatischen** Cultus von dem einheimischen **syrischen** geschieden. V. 4: לבעל ולאשרה ולכל צבא השמים, V. 5: ואת המקטרים לבעל לשמש ולירח ולמזלות ולכל צבא השמים. Vergl. V. 11 und 12, besonders aber Zeph. 1 5: ואת המשתחוים על הגגות לצבא השמים. Vergl. Mov. 1 180 und 184. Aschera war also die **gebärende**, Baal die **zeugende Naturkraft**; sie waren die Träger alles physischen Lebens.

δίτης κατέαται στέφανον περὶ τῇσι κεφαλῇσι ἔχουσαι θώμιγγος πολλαὶ γυναῖκες· . . . . ἔνθα ἐπεὰν ἵζηται γυνή, οὐ πρότερον ἀπαλλάσσεται ἐς τὰ οἰκία, ἤ τίς οἱ ξείνων ἀργύριον ἐμβαλὼν ἐς τὰ γούνατα μιχθῇ ἔξω τοῦ ἱροῦ. ἐμβαλόντα δὲ δεῖ εἰπεῖν τοσόνδε, „ἐπικαλέω τοι τὴν θεὸν Μύλιττα·“ Μύλιττα *δὲ καλέουσι τὴν* Ἀφροδίτην Ἀσσύριοι. . . . . *ὅσαι μέν νυν εἴδεός τε ἐπαμμέναι εἰσὶ καὶ μεγάθεος, ταχὺ ἀπαλλάσσονται, ὅσαι δὲ ἄμορφοι αὐτέων εἰσί, χρόνον πολλὸν προσμένουσι οὐ δυνάμεναι τὸν νόμον ἐκπλῆσαι·* . . . **Epist. Jerem. 42:** *αἱ δὲ γυναῖκες περιθέμεναι σχοινία ἐν ταῖς ὁδοῖς ἐγκάθηνται, θυμιῶσαι τὰ πίτυρα·* **43:** *ὅταν δέ τις αὐτῶν ἐφελκυσθεῖσα ὑπό τινος τῶν παραπορευομένων κοιμηθῇ, τὴν πλησίον ὀνειδίζει, ὅτι οὐκ ἠξίωται ὥσπερ καὶ αὐτὴ οὔτε τὸ σχοινίον αὐτῆς διερράγη.* **Just. 18 5: Mos erat Cypriis virgines ante nuptias statutis diebus dotalem pecuniam quaesituras in quaestum ad litus maris mittere, pro reliqua pudicitia libamenta Veneri soluturas. Valer. Max. 2 6 15: Siccae enim fanum est Veneris, in quod se matronae conferebant, atque inde procedentes ad quaestum, dotis corporis iniuria contrahebant, honesta nimirum tam inhonesto vinculo coniugia iuncturae. Über die Bedeutung des Namens s. Ges. mon. pag. 426 und Movers 1 596. Unzweifelhaft auf den Ascheracult zu beziehen sind folgende Stellen des Kanons: Reg. 2 23 7: אשר הנשים ארנות שם בתים לאשרה, Reg. 1 13 32: ועל כל בתי הבמות אשר בערי שמרון, Reg. 2 23 19: וגם את כל בתי הבמות אשר בערי שמרון, Reg 2 17 30: ואנשי בבל עשו את סכות בנות[1], Ez. 16 16: ותקחי מבגדיך ותעשי לך במות טלאות ותזני עליהם. — Aber nicht blos die üppige Natur zog die Aufmerksamkeit des Natursohnes auf sich, sondern auch die von der Sonnengluth verbrannten Anger der Trift und die von ihr versengten Bäume (Joel 1 19), wenn der Himmel wie Erz über dem Haupte hing (Deut. 28 23). Auch hiefür musste der Mensch in seiner Einfalt veranlassende Kräfte, Gottheiten haben, welche sich ihm so feindlich offenbaren. Je grösser nun der Contrast in der ihn umgebenden Natur, um so furchtbarer mussten ihm die diesen Zustand hervorrufenden Kräfte, diese Gottheiten erscheinen. Als ein furchtbares, gewaltiges, starkes Wesen stellte er sich die weibliche vor, wieder von tellurischer Anschauung ausgehend. „והארץ אשר תחתיך ברזל“ Deut. 28 23. Sie war ihm also eine עשתרת eine „Starke“, die er nun ganz consequent wieder einem männlichen Wesen, einem בעל, zur Seite**

---

[1]) S. Movers 1 596.

stellte, der seinem Grundtypus nach der Astarte entsprechend gefasst werden muss. Jetzt tritt freilich Baal — die fressende Sonnengluth — in den Vordergrund [1]). — So also standen nun Aschera-Baal und Astarte-Baal einander gegenüber. In letzterer Auffassung hiess Baal vorzüglich בעל חמן. Melit. 3 (Ges. mon. pag. 108, tab. 8) לבעל חמן — Carth. 1 (Ges. mon. pag. 175, tab. 14) לרבת לתנת ולבעלן לאדן לבעל חמן — Carth. 2 (Ges. mon. pag. 174, tab. 15) (ל) רבת לתנת ולבעל (ן) לאדן לבעל חמן — Carth. 3 (Ges. mon. pag. 168, tab. 16) לרבת לתנת ולבעלן לאדן לבעל חמן — Carth. 4 (Ges. mon. pag. 175, tab. 17) [על] חמן — Carth. 5 (Ges. mon. pag. 177, tab. 17) לרבת לתנת ולבעלן לאדן לבעל חמן — Numid. 1 (pag. 197, tab. 21) לאדן בעל חמן — Numid. 2 (pag. 202, tab. 22) לאדן בעל כמן — Numid. 3 (pag. 205, tab. 23) לאדן בעל כמן — Numid. 4 (pag. 207, tab. 23) לבעל כמן אדן. Als solcher war er Sonnengott *κατ' ἐξοχήν*, was besonders klar wird durch die inscriptio Numidica prima bei Ges. mon. pag. 197, tab. 21. Also nicht die Sonne mit ihrem wohlthätigen Einflusse, mit ihrer lieblich erwärmenden, die Natur in's Leben rufenden Kraft, nicht diese imponirte dem Naturmenschen, sondern die Sonne mit ihrer verderblichen Einwirkung, mit ihrer alle Vegetation vernichtenden Gluth, wenn ihr Feuer die Anger der Trift frass, ihre Flamme die Bäume des Feldes versengte, ihre Gluth die Luft in ein Feuermeer verwandelte. In dieser Eigenschaft erfasste sie ganz besonders das Gemüth des Naturmenschen, jetzt in ihrer Furchtbarkeit stand sie ihm besonders imponirend gegenüber. Nach diesen Wirkungen lernte er die Sonne vorzüglich kennen, diese Eindrücke bemächtigten sich seiner ganz besonders, ohne jene furchtbaren Äusserungen

---

[1]) In der ursprünglichen Auffassung konnten diese beiden Seiten der beiden Naturkräfte auch wohl in je einer göttlichen Person gedacht werden. Wir sehen eine solche Anschauung noch erhalten in den typisch-hebräischen Mythengestalten Simson und Delila — Sonnengott und Mondgöttinn (Erde). Ersterer ist Aschera-Baal (er ist in hohem Grade der Geschlechtslust ergeben, er der Ihvh geweihte Nasir sucht sich Frauen und Dirnen unter seinen und seines Volkes Feinden) und Moloch zugleich (darauf beruht die Sage von den Füchsen, welche Simson fängt und mit Fackeln, die er an ihre Schwänze bindet, in die Felder der Philister schickt, wo sie alles verbrennen). Dem entsprechend ist auch Delila zu fassen. Wann die Personification jeder der beiden Seiten der Naturkräfte in einem besonderen Gotte erfolgte lässt sich nicht bestimmen. Vergl. die treffliche Abhandlung Steinthal's: „Die Sage von Simson" in der Zeitschrift für Völkerpsychologie. 2. Bd, 2. Heft, 1861.

konnte er sich die Sonne kaum denken. So also erschien ihm der Sonnengott κατ' ἐξοχήν gerade so wie die עשתרת als ein furchtbares, gewaltiges, starkes Wesen. Nicht anders konnte er sich diesen Gott denken, der ihm war ein „fressend Feuer." „אש אכלה הוא" Mos. 5 4 24 („καὶ γὰρ ὁ θεὸς ἡμῶν πῦρ καταναλίσκον" im Hebräerbriefe 12 29). Hieraus erklärt es sich auch, dass Baal in dieser Auffassung ganz besonders das auszeichnende Epithet „Chamman" [1]) führte. In soferne kamen ihm auch die „Chammanim" — „Sonnensäulen", in Gestalt einer aufsteigenden Flamme, die Wärme der Sonne symbolisirend — κατ' ἐξοχήν zu, obwohl auch Baal als πάρεδρος der Aschera Chammanim als Symbole hatte. Unrichtig ist wohl Movers' Auffassung (1 412), wenn er meint dass durch die Chammanim nicht die Sonne überhaupt, sondern nur das Sonnenfeuer in seiner stärksten Kraft symbolisirt wurde. Ich meinerseits glaube dass diese Symbole, konische Figuren, eine aufsteigende Flamme — die Sonnenwärme überhaupt — im Allgemeinen nicht aber eine prasselnde Feuerflamme darstellten und eben so gut dem Baal als πάρεδρος der Aschera wie dem Baal als πάρεδρος der Astarte [2]) zukamen. In beiden erkannte

---

[1]) Nur eine philologische Grille ist was Paul Bötticher in seinen „Rudimenta mythologiae semiticae" pag. 8 gegen diese Bezeichnung des Baal vorbringt. „חַמָּן fervidus, si solarem voluissent חַמָּתָן audire debebat, ut taceam חַמָּה solem non designare nisi apud poetas." Wer mit sterilem Geiste an die Erklärung der mythologischen Anschauungen orientalischen Alterthums sich macht, baar aller Phantasie, die mir doch zur Erfassung dieses Gegenstandes mehr als nothwendig scheint, dafür aber nur das scharfe linguistische Richtscheit in die Hand nimmt, der bleibe lieber ferne. Nur so konnte aber auch diese aus allen möglichen Brocken zusammengewürfelte unerquickliche Mosaikarbeit wie die Bötticher'sche zu Stande kommen. Das sollen denn rudimenta sein! Vergl. Movers 1 346. Bezüglich der Bedeutung der Chammanim als Sonnensäulen, dem Baal Chamman als Sonnengott geweiht, ist besonders wichtig die inscript. Palm. Oxon. bei Ges. thes. 491: .... ירח אלול שנת עז חמנא דנא ועלתא דנא (ע)בדו וקרבו לשמש וזביד בני מלכו בר יריבעל בר נשא.

[2]) Bei den Hebräern wurde der letztere — als Nationalhauptgott bis zur Erhebung des Ihvhthumes zur Staatsreligion unter Josias als מלך (Baal) verehrt — wohl nur unter dem Bilde eines Stieres dargestellt. Reg. 1 12 27—28—29. Man sieht augenfällig die jahvistische Färbung des Factums, welches nun an der grössten Unwahrscheinlichkeit leidet. Jedenfalls musste in Jerusalem derselbe Gott sein, der dem Volke nunmehr in Dan und Bethel geboten wurde. Unmöglich hätte es sich sonst so ruhig mit demselben begnügt. Oder wer ist zufrieden wenn man ihm einen Stein für Brod bietet? Vgl. Exod. 32 4. Seit der Erbauung des Nationaltempels in Jerusalem hatte hier die Nationalhauptgottheit ihren fast ausschliesslichen Sitz. Hier im National-

man ja die Einwirkung der Sonne auf die Erde, wenngleich in dem einen die **wohlthätige Wärme**, in dem anderen die **verderbliche Gluth**. Beide konnte man also gleichwohl durch dasselbe Symbol — einen conus als Bild einer aufsteigenden Flamme Ges. thes. pag. 491 — darstellen. Nur in soferne aber dem Baal als *πάρεδρος* der Astarte wegen seiner Personification des Sonnenfeuers in der stärksten Kraft das Symbol der aufsteigenden Flamme *κατ' ἐξοχήν* gebührt, heisst er auch ganz vorzüglich בעל חמן. Dies meine Ansicht. Auch bin ich durchaus nicht der Meinung dass der im Kanon entweder neben der Aschera oder allein, namentlich seit Ahab, genannte Baal stets der tyrische gewesen sei wie Movers 1 180 meint. Movers pag. 178 irrt gewaltig, wenn er glaubt durch Samuel sei der altkanaanitische (syrische) Baalsdienst — der des Aschera-Baal und des Astarte-Baal (Moloch), was strenge festzuhalten ist — (Sam. 1 7 4) so ausgerottet worden, dass er aus Israel dem grösseren wie dem kleineren Reiche ganz verdrängt war. Lesen wir doch in Reg. 1 14 23 unter der Regierung des Rehabeam in Juda: ויבנו גם המה להם במות ומצבות ואשרים על כל גבעה גבהה ותחת כל עץ רענן. Wann aber kam Ahab zur Regierung? (!) Es ist also eine mehr als gewagte Behauptung „es lasse sich mit Gewissheit schliessen, dass der samaritische und judäische Baal mit dem ganzen Culte, wie er seit Ahab im A. T. beschrieben wird, nur eine Copie des tyrischen war.“ Mov. 1 179. Betrachten wir nur die mindere Seite jenes Baalsdienstes. Es lässt sich überhaupt kaum denken dass der den syrischen Stämmen so specifisch eigene Cult des Baal als *πάρεδρος* der Aschera [1]) durch Samuel so recht mit Stumpf und Stiel ausgerottet worden sei. Dagegen spricht, wenn nichts anderes, schon der Paragraph des Gesetzes (Deut. 16 22): ולא תקים לך מצבה. Welche Modification des Baal zu verstehen sei, ist klar aus dem vorhergehenden: לא תטע לך אשרה כל עץ [2]). Man könnte mir

---

heiligthum stand ihr Bild. Ez. 8 3. Im Thale Hinnom war ihre Opferstätte, wo fast ausschliesslich die ihr gebührenden Opfer dargebracht wurden. — Der früheren Auffassung des Nationalgottes arbeitet später entgegen Lev. 19 4. Saalsch. 374 ff.

[1]) האשרות (האשרים) ist für das durch die Ignoranz des Compilators in den Text gekommene העשתרות unzweifelhaft zu lesen.

[2]) לא תטע לך אשרה כל עץ. „Nicht sollst du aufpflanzen dir als Aschera jegliches Holz.“ נטע in derselben Bedeutung wie Eccl. 12 11, Dan. 11 45, Gen. 12 8 (wohl mit Rücksicht auf das Einsenken der Zeltpflöcke in die Erde). Daraus geht zunächst hervor, dass die Ascherasymbole aus Holz jeglicher Art waren, so wie die Baalssymbole

freilich einwenden, unter der erwähnten מצבה sei eben die des tyrischen Baal zu verstehen. Doch welche Voraussetzung der Cult

---

gewöhnlich aus Stein. Daher Jer. 2 27: אמרים לעץ אבי אתה ולאבן את ילדתני. Der Sprachgebrauch wie Reg. 2 17 16: ויעשו אשירה, Reg. 2 21 3: ויעש אשרה, Reg. 1 16 33: ויעש אחאב את האשרה zeigt, dass das Ascherasymbol kein Natur- sondern ein Kunstproduct gewesen sein muss. Es war also aus Holz durch Menschenhand gemacht. Vergl. Jes. 17 8. Daher Reg. 2 21 7: פסל האשרה. Dass dieses Symbol der Aschera ein Baum in natura gewesen, davon finde ich im ganzen Kanon gar keine Spur. Die eben angezogene Deuteronomialstelle, die für diese Ansicht zu sprechen scheint und die wohl hauptsächlich Veranlassung bot zu der geläufigen Übersetzung durch ἄλσος (von den LXX) und lucus (in der Vulg.) — Vulg. Reg. 2 23 6: Et efferri fecit lucum de domo domini!!! — welcher Schlendrian leider noch bis auf unsere Zeit fortwuchert (Mov. Phön. 1. Bd., S. 574), ist ganz anders zu erklären. In ihr ist das Verbum נטע durchaus nicht in der Bedeutung „pflanzen“ sondern „einsenken, einrammen“ gebraucht. Da die Ascherasymbole mitunter von ziemlich bedeutender Grösse sein mochten (Jud. 6 26), so mussten sie wohl, um fest zu stehen, falls sie nicht blos aufgestellt wurden, ziemlich tief eingerammt werden. Daher auch der Ausdruck Micha 5 13: ונתשתי אשיריך. Dass man sich unter dem Ascherasymbole kaum je einen Baum in natura zu denken habe geht schon daraus hervor, dass diese Symbole vorzüglich gerne aufgepflanzt wurden תחת כל עץ רענן Reg. 2 17 10. Wozu dann noch das Ascherasymbol als Baum neben diesem עץ רענן? Jes. 57 5: הנחמים באלים תחת כל עץ רענן „die da entbrannt sind (vor Brunst) in den Terebinthen unter jedem grünem Baume“. (Unrichtig Mov. Bd. 1, S. 579: Die entbrannt sind in die Terebinthen unter jedem grünen Baum.) Nach Knobel Jes. S. 415 gemäss der bekannten Gepflogenheit des Alterthums die Altäre und Götzenbilder unter Bäumen, in Hainen oder Baumgärten zu errichten. Insbesondere aber zeichnet sich dadurch der Aschera-Baal-Cultus aus. Dieses charakterisirt ihn ganz vorzüglich. Gen. 13 18, Gen. 21 33, Jos. 24 26, Jes. 1 29, Jes. 65 3, Jes. 66 17. Vergl. überhaupt Knobel Jes. 1 29. Ferner: Jer. 2 20: כי על כל גבעה גבהה ותחת כל עץ רענן את צעה זנה, Jer. 3 6: הלכה היא על כל הר גבה ואל תחת כל עץ רענן ותזני שם, Jer. 17 2: כזכר בניהם מזבחותם ואשריהם על עץ רענן על גבעות הגבהות. Ez. 6 13: אל כל גבעה רמה בכל ראשי ההרים ותחת כל עץ רענן ותחת כל אלה עבתה, Hos. 4 13: על ראשי ההרים יזבחו ועל הגבעות יקטרו תחת אלון ולבנה ואלה כי טוב צלה, Deut. 12 2: על ההרים הרמים ועל הגבעות ותחת כל עץ רענן, Reg. 2 16 4: ויזבח ויקטר בבמות ועל הגבעות ותחת כל עץ רענן. Diese Stellen widerlegen unzweifelhaft die Annahme, dass das Symbol der Aschera je ein Baum gewesen sei. — Man merke auch die gebräuchliche Ausdrucksweise: Deut. 12 3: ושברתם את מצבתם ואשריהם תשרפון באש. Jud. 6 26: והעלית עולה בעצי האשרה אשר תכרת, Reg. 1 15 13: מפלצת לאשרה ויכרת אסא את מפלצתה וישרף בנחל קדרון. Ebenso in der Parallelstelle Chr. 2 15 16. Reg. 2 23 6: ויצא את האשרה מבית יהוה מחוץ לירושלם אל נחל קדרון וישרף אתה בנחל קדרון וידק לעפר, Reg. 2 23 15: ושרף אשרה, Reg. 2 18 4: הוא הסיר את הבמות ושבר את מצבת וכרת את האשרה, Exod. 34 13: ואת מצבתם תשברון ואת אשריו תכרתון, Deut. 7 5: ומצבתם תשברו ואשיריהם תגדעון, Chr. 2 14 2: וישבר את המצבות ויגדע את האשרים, Chr. 2 31 1: וישברו המצבות ויגדעו האשרים. Bezüglich des Verbums גדע vergl. Jes. 9 9: שקמים גדעו. Chr. 2 34 4: וינתצו לפניו את מזבחות הבעלים והחמנים אשר למעלה מעליהם גדע והאשרים

des mit dem hebräischen Leben seit jeher so eng verknüpften Aschera-Baal sei durch Samuel so gänzlich ausgerottet worden, dass er seit

---

ויתץ את המזבחות ואת האשרים : Chr. 2 34 7, והפסילים והמסכות שבר והדק ונשברו : Ezech. 6 4. והפסילים כתת להדק וכל החמנים גדע בכל ארץ ישראל חמניכם. Die חמנים stehen hier offenbar für das sonst übliche מצבות. Jes. 17 8: והאשרים והחמנים. Jes. 27 9: לא יקומו אשרים וחמנים. Diese Chammanim sind Symbole des Aschera-Baal, so wie die Ascherim der Aschera. — Die andere von Movers Bd. 1, S. 574 hieher bezogene Stelle aus Jud. beruht ebenfalls auf falscher Auffassung und fällt somit bei richtiger Erklärung in nichts zusammen. Es ist eine ganz irrige Annahme Movers' dass in V. 25: ואת האשרה אשר עליו תכרת die in Vers 11 und 19 vorkommende אלה gemeint sein müsse. Ich verstehe unter der V. 25 vorkommenden אשרה wie sonst ein Ascherasymbol, welches sich wie gewöhnlich in Verbindung mit Baal, ihrem πάρεδρος, hier eingerammt befand. In der unmittelbarsten Nähe die oben angeführte אלה. Aus dem Materiale des zerstörten Altares erbaut nun Gedeon einen Altar dem Ihvh; das Holz der gefällten Aschera benützt er zur Darbringung des Brandopfers. Was das Wort מערכה (schlecht die Vulg.: in summitate petrae huius, super quam ante sacrificium posuisti) betrifft, verstehe ich darunter das ganze Material des Altares überhaupt. Vergl. Ges. thes. pag. 1070, Fürst Handw., Bertheau Buch der Richter und Rut S. 115. Dieser war wohl eine במה, eine vielleicht zwischen Pflöcken aufgehäufte Erdmasse von grösserem Umfange, zwischen welcher namentlich an den Wänden zum Zusammenhalten der Masse Holz eingeschichtet wurde. Oben befanden sich wahrscheinlich entweder Steine oder Ziegel als Altarplatte. Jes. 65 3: ומקטרים על הלבנים. Diese bamoth konnten auch recht wohl zum Einrammen der Ascherasymbole dienen. Auf das nach meiner Ansicht zur bamah gehörige Holz weist unzweifelhaft Reg. 2 23 15: וישרף את הבמה. Dies gegen Movers betreff der beiden angezogenen Stellen für die Vindicirung der Bedeutung „Baum“ für אשרה. Bei dieser Gelegenheit thue ich auch Saalschütz ab, der derselben Ansicht ist, wenn er sagt: Aber dass dies Wort einen Hain, überhaupt Bäume, bedeuten müsse, geht wohl ziemlich deutlich hervor aus 5 Mos. 16 21: „Du sollst dir nicht pflanzen eine Aschera, irgend einen Baum neben dem Altare des Ewigen, deines Gottes“. M. R. S. 300, Not. 379. Zu bemerken bleibt noch eine Schwierigkeit der Movers'schen Annahme dass an jenen zwei Stellen für אשרה die Bedeutung „Baum“ zu vindiciren sei. Dies ist die Unwahrscheinlichkeit, dass der Paragraph des Gesetzbuches, der dem Ascheracolte gewidmet ist, seinem Wortlaute nach dem selteneren Usus der Aufstellung der Ascheren angepasst wäre. So handelt kaum ein vernünftiger Gesetzgeber. — Die Bedeutung der Ascherim betreffend zweifle ich nicht, dass sie eine phallische war. Vergl. Mov. 1. Bd., S. 571. Unrichtig ist was Unruh in seiner vor kurzem erschienenen Schrift: „Der Zug der Israeliten aus Ägypten nach Chanaan“ S. 93 darüber sagt. Es waren dies also Phallusgestalten als Symbole der Göttinn. Eine Anspielung darauf liegt in Hieronymus' Übersetzung des schwierigen Wortes מפלצת (Boch. Chan. lib. I. cap. XVIII. leitet davon phallus her!!! Über Phallus vergl. Pott Etym. Forsch. 2 239, der es von der Sanskritwurzel phull „aufbrechen von Knospen, schwellen“ ableitet und mit φελλός „der schwellende Kork“, φήληξ „schwellende aber unreife Feige“, ὀφέλλειν „anschwellen, strotzen machen“ zusammenstellt. Daher wäre φαλλός „der Schwellende“) Reg. 1 15 13 durch „simulacrum turpissimum“, während eben dort auch von sacris Priapi die Rede ist.

dieser Zeit zu existiren aufhörte (Mov. 1 178), an dessen Stelle aber sei der wohl kaum ohne Opposition erst spät eingeführte aus-

---

In der Parallelstelle Chr. 2 15 16: simulacrum Priapi. Unzweifelhaft bezieht sich auf diesen Phalluscult der Aschera Ez. 16 17—18. Einen Phallus gaben die der Aschera zu Ehren sich preisgebenden weiblichen Individuen dem Schänder. Arnob. adv. nat. 5 19: Nec non et Cypriae Veneris abstrusa illa initia praeterimus, quorum conditor indicatur Cinyras rex fuisse, in quibus sumentes ea certas stipes inferunt et meretrici et referunt phallos propitii numinis signa donatos. Vgl. Mov. 1. Bd., S. 680. Dieses Symbol war übrigens dem Charakter der Göttinn als einer ζωογόνος θεά (Julian. orat. V. pag. 337 der Pariser Ausg. von 1630 — Photius Damasc. vit. Isid. 352 b, 23; vergl. Mov. 1. Bd., S. 583) ganz entsprechend. — So betrachtet mag dem Unbefangenen dieser Cult in seiner ursprünglichen Bedeutung bei weitem anders erscheinen als er gewöhnlich beurtheilt wird. Er ist in der naivsten Anschauung der Natur begründet; mit Naivetät will er auch jetzt aufgefasst werden, wenn wir nicht das heidnische Alterthum wegen der grössten moralischen Verkommenheit verdammen wollen. S. Steinthal „die Sage von Simson". S. 150. Mit der Phantasie unseres über- und verbildeten Zeitalters müssen wir jedenfalls ferne bleiben, um nicht von diesem Alterthum ausrufen zu müssen „οὐαὶ δὲ δι᾽ οὗ ἔρχεται τὰ σκάνδαλα." — Wie wenig übrigens das Heidenthum bei diesem für uns freilich sehr obscönen Culte der moralischen Verkommenheit zu zeihen ist, mögen folgende Stellen zeigen. Suidas: Ἀρρηφορία. θυσία. εἰ μὲν διὰ τοῦ ἄλφα, Ἀρρηφορία· ἐπειδὴ τὰ ἄρρητα ἐν κίσταις ἔφερον τῇ Θεῷ αἱ παρθένοι· εἰ δὲ διὰ τοῦ ε, Ἑρσεφορία· τῇ γὰρ Ἕρσῃ ἐπόμπευον τῇ Κέκροπος θυγατρί. Καὶ Ἀρρηφόροις, καὶ Ἀρρηφόροι, αἱ τὰ ἄρρητα φέρουσαι μυστήρια. Ἀρρηφόροι καὶ παναγεῖς γυναῖκες. Vgl. Mov. 1. Bd., S. 596. Tert. adv. Val. cap. I., wo von den Eleusinien die Rede ist: Ceterum tota in adytis divinitas, tota suspiria epoptarum, totum signaculum linguae, simulacrum membri virilis revelatur. Doch vgl. dazu Oehler. Clem. Alex. cohort. ad gent. pag. 16 (der Oxf. A. v. 1715): ἀλωμένη γὰρ ἡ Δηὼ κατὰ ζήτησιν τῆς θυγατρὸς τῆς Κόρης, περὶ τὴν Ἐλευσῖνα . . . ἀποκάμνει, καὶ φρέατι ἐπικαθίζει λυπουμένη . . . καὶ δὴ . . . ξενίσασα ἡ Βαυβὼ τὴν Δηώ, ὀρέγει κυκεῶνα αὐτῇ· τῆς δὲ ἀναινομένης λαβεῖν, καὶ πιεῖν οὐκ ἐθελούσης· πενθήρης γὰρ ἦν· περιαλγὴς ἡ Βαυβὼ γενομένη, ὡς ὑπεροραθεῖσα δῆθεν, ἀναστέλλεται τὰ αἰδοῖα, καὶ ἐπιδεικνύει τῇ θεῷ. ἡ δὲ τέρπεται τῇ ὄψει ἡ Δηώ· καὶ μόλις ποτὲ δέχεται τὸ ποτόν, ἡσθεῖσα τῷ θεάματι. Dies von der sonst so matronenhaften Demeter. Plin. H. N. 28 39: . . . quamquam illos religione muta tutatur et fascinus, imperatorum quoque, non solum infantium custos, qui deus inter sacra Romana a Vestalibus colitur et currus triumphantium sub his pendens defendit medicus invidiae. . . Aug. de civ. dei 7 21: Cui membro inhonesto (pudend. viril.) matremfamilias honestissimam palam coronam necesse erat imponere. Ist es ja sogar bei den Römern üblich gewesen, um symbolisch am Hochzeitstage der Ehe Glück und Segen zu verbürgen, dass sich die Braut auf den kolossalen Phallus des Heerdes setzen musste. Hart. Rel. d. Röm. 2 Bd., S. 259. Dazu gehörte wol eine nüchternere Phantasie als die krankhaft aufgeregte unseres überbildeten Zeitalters, das hinter mädchenhafter Prüderie leider die grösste Lascivität birgt. — Zum Schlusse noch die meiner Meinung nach nicht überflüssig

ländische Cult des tyrischen Baal [1]) — eine Combination des Aschera-Baal und Astarte-Baal — stereotyp geworden, obgleich Jehu demselben kaum eine minder blutige Verfolgung bereitete [2]) als Samuel jenem Baal (?)! Die Aschera aber liess Jehu trotzdem bestehen. Reg. 2 10 26 und 27. Reg. 2 13 6 heisst es ausdrücklich: וגם האשרה עמדה בשמרון, ein Beweis von der grossen Popularität des Aschera-Baal-Cultes [3]). Vielmehr bestanden der Cult des Baal als *πάρεδρος* der Aschera und der des tyrischen Baal neben einander. Deut. 22 5: לא יהיה כלי גבר על אשה ולא ילבש גבר שמלת אשה כי תועבת יהוה אלהיך כל עשה אלה. (Vgl. Movers 1 453 ff. und Spencerus de legg. Hebr. pag. 598 der ed. 3. Nicht richtig erfasst bei Saalschuetz M. R. S. 276.) Dies mochte namentlich seit dem sauberen Götzendiener Ahab trotz der blutigen Reaction unter Jehu der Fall sein. Hatten ja doch die קדשים des tyrischen Baal zu Josias' Zeiten eigene בתים im Gotteshause, wo sie sich gleich den dem Aschera-Baal-Cult geweihten קדשות

---

hingeworfene Frage: Aus welcher Zeit mag wohl das Gesetz in Deut. 16 21 datiren? Welchen Flor des Aschera Cultes mochte es wohl hinter sich haben, wenn man ihm überhaupt einen eigenen Paragraph des Gesetzes widmet? In keinem der Propheten, wo gegen diesen-Cult geeifert wird, nur die leiseste Hinweisung auf diesen Paragraphen des Gesetzbuches. יש לו סוד והמשכיל ידום.

[1]) Auf den späteren phönizischen Münzen ist er bereits in moderner (griechischer) Weise aufgefasst — als Heracles — zu finden. Die „clava Herculis" ein nothwendiges Attribut. Man vgl. die Münztypen *a* 6 (M), *b* 6½ (M), *c* 7 (M). Sämmtliche Münztypen sind nach den im hiesigen k. k. Münz- und Antiken-Cabinete befindlichen Originalen vom † Herrn Schindler, k. k. Münz- und Antiken-Cabinets-Zeichner und Kupferstecher, mit der ihm eigen gewesenen künstlerischen Tüchtigkeit gezeichnet. Wesentliche Hilfe bei dem Studium der oft kaum mit der Loupe wahrzunehmenden Münztypen leistete mir der vom Herrn Regierungsrathe Director Dr. Arneth verfasste handschriftliche Katalog (s. meine Abhandlung: Vier sidonische Münzen S. 4), für dessen Benützung ich dem Herrn Regierungsrathe nicht genug danken kann. Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht umhin, auch dem Herrn Dr. Friedrich Kenner, Amanuensis des k. k. Münz- und Antiken-Cabinets, welches Institutes Benützung mir vom Herrn Regierungsrathe Arneth mit der grössten Liberalität gestattet wurde, für seine freundliche Unterstützung in meinen Arbeiten den wärmsten Dank auszusprechen. Auf Münztype *a* ist die „clava" mit dem eigenthümlichen Zusatze gewiss ein Compendium für TYP, wie es sich sonst noch öfter findet und kaum anders zu erklären ist. Ein ähnliches Compendium findet sich auf einigen Münzen für MHTPOΠOΛ. Münztyp. b. „Hercules nudus stans dextra supra aram sacrificat, s. clavam et exuvias leonis, in area duo lapides (ambrosiae petrae)." Nach dem handschriftlichen Kataloge.

[2]) Reg. 2 10 28: וישמד יהוא את הבעל מישראל.

[3]) Die ganze Symbolik des חג הסכות lässt trotz seiner jahvistischen Färbung den ursprünglichen Charakter desselben als eines Baal-Aschera-Festes nicht verkennen.

prostituirten. Dem Wesen des Gottes entsprechend, dem der קדש diente, vereinigte er den doppelten Charakter desselben in sich — verschnitten und dabei eine männliche Hure. Vgl. Mov. 1 672 ff. Das waren Gesellen, von denen man so recht sagen konnte „viri muliebria pati". Auf das Schandgewerbe dieser Manneshuren [1]) bezieht sich der Paragraph des Gesetzes in Deut. 23 19: לא תביא מחיר כלב בית יהוה אלהיך לכל נדר [2]). Vgl. ferner Mos. 3 18 22: ואת זכר לא תשכב משכבי אשה. Mos. 3 20 13: ואיש אשר ישכב את זכר משכבי אשה תועבה עשו שניהם. Mos. 5 23 18: ולא יהיה קדש מבני ישראל. (Saalschütz 585), Mos. 5 23 2: לא יבא פצוע דכה וכרות שפכה בקהל יהוה (Saalsch. 381). — So haben wir durchaus keinen Grund unter den bei Jesaias neben den אשרים vorkommenden חמנים andere Standsäulen als des Baal als *πάρεδρος* der Aschera zu verstehen. Dass meine Annahme richtig ist, wird besonders klar aus Reg. 2 23 4, wo es heisst: הכלים העשוים לבעל ולאשרה, während von den ausländischen Götzen mit dem entgegengesetzten Charakter erst später die Rede ist [3]). Unter diesen ist der tyrische Baal wohl nicht genannt; er scheint also hier ohne eigene Cultusstätte nur durch den ihm gebührenden Ritus verehrt worden zu sein. Im Tempel aber stand er eben so wenig als die anderen v. 13 erwähnten Götzen. Was den Cult des tyrischen Baal betrifft, so mochte er wohl schon vor Ahab's Zeiten, der ihn so zu sagen zur Staatsreligion erheben wollte, im Lande vorkommen, freilich aber nicht in dem Flore wie in späterer Zeit. Reg. 1 14 24: וגם קדש היה בארץ. Auf den Cult jenes dem Aschera-Baal entgegengesetzten Baal bezieht sich Lev. 18 21, 20 2 [4]).

בעל חמן, „Sonnengott" *κατ᾽ ἐξοχήν*, hiess auch מלך so wie die Astarte als seine *πάρεδρος* מלכת השמים [5]). Jer. 7 18: הבנים מלקטים

[1]) Sie waren ihrem schändlichen Gewerbe, zu Ehren der Gottheit, der sie dienten, gerade so geweiht wie die קדשות, sind also von gewöhnlichen Schandbuben gerade so zu unterscheiden wie die קדשות von gewöhnlichen Huren. Vgl. Hos. 4 14.

[2]) S. Saalschütz M. R. S. 352.

[3]) So wenigstens scheint der Compilator die Darstellung geben zu wollen. Doch unzweifelhaft stand im Tempel auch ein Symbol desjenigen Gottes, dem jene Stätte im Thale Hinnom gewidmet war. Davon schweigt unser Berichterstatter gänzlich — aus einem, wie sich aus dem Verlaufe meiner Untersuchung ergeben wird, sehr gewichtigen Grunde.

[4]) Vgl. Saalsch. M. R. S. 506.

[5]) Tertull. apolog. c. 24: Unicuique etiam provinciae et civitati suus deus est, ut Syriae Astartes . . . ut Africae Coelestis, ut Mauritaniae reguli sui. Dass siehe

עצים והאבות מבערים את האש והנשים לשות בצק לעשות כונים למלכת השמים. Vgl. Jer. 44 17—18—19—25. Als מלך hiess jener ferner בעל שמש (Mov. 1 174), בעל שמים (Mov. l. c., Zeile 18 der grossen sidonischen Inschrift: לעשתרתשמבעל „der Astarte des himmlischen Baal" — vgl. Levy Phöniz. Stud. 1 33), בעל מעון (Mov. l. c.). Dem Wesen der Astarte, als *πάρεδρος* des Moloch, entsprechend deute ich auch ihren auf phönizischen Inschriften vorkommenden anderen Namen תנת [1]) als „die Strahlende, Glänzende", in soferne man als ihr Symbol den Mond [2]) ansah, von der Wurzel תנה = שנה. Vgl.

die Note in der Ausg. v. Oehler 1 213. c. 23: Ista ipsa Virgo Caelestis pluviarum pollicitatrix. Vergl. Ges. mon. tab. 22 23 25 und Mov. 1 448—449. Herodian. 5 6 4: *φήσας δέ, ἀπαρέσκεσθαι αὐτὸν ὡς πάντα ἐν ὅπλοις καὶ πολεμικῇ θεῷ, τῆς Οὐρανίας τὸ ἄγαλμα μετεπέμψατο, σεβόντων αὐτὸ ὑπερφυῶς Καρχηδονίων τε καὶ τῶν κατὰ τὴν Λιβύην ἀνθρώπων . . . Λίβυες μὲν οὖν αὐτὴν Οὐρανίαν καλοῦσι. Φοίνικες δὲ 'Αστροάρχην ὀνομάζουσι, σελήνην εἶναι θέλοντες.* Zeile 16 der grossen sidonischen Inschrift: עשתרתשממאדרם „die mächtige himmlische Astarte". Levy 1 26.

[1]) Als solche ist sie wohl der *δαίμων Καρχηδονίων*. Polyb. 7 9 2: *ἐναντίον δαίμονος Καρχηδονίων καὶ 'Ηρακλέους καὶ 'Ιολάου.* Serv. in Virg. georg. 1498: . . . patrii dii sunt, qui praesunt singulis civitatibus: ut Minerva Athenis, Juno Carthagini. Tert. apolog. c. 25: Vellet Juno Punicam urbem posthabita Samo dilectam ab Aeneadarum gente deleri? Virg. Aen. 1 12 ff.: Urbs antiqua fuit . . . Carthago . . Quam Juno fertur terris magis omnibus unam Posthabita coluisse Samo. Hor. carm. 2 1 25: Juno et deorum quisquis amicior Afris. Aug. quaest. super Jud. lib. VII. (col. 303 des 4. Bandes der Basl. Ausg.): Et servierunt Baal et Astartibus. Solet dici Baal nomen esse apud gentes illarum partium Jovis, Astarte autem Junonis, quod lingua Punica putatur ostendere . . . . Juno autem sine dubitatione ab illis Astarte vocatur.

[2]) Movers im Artikel Phönizien (Ersch und Gruber III. Sect., 24. Th., S. 398): Ferner wurde Astarte als Mondgöttinn verehrt, womit die doppelte Seite ihres Charakters als gute und böse Göttinn wieder im Zusammenhange steht. Als Mondgöttinn hatte sie ganz so wie der Sonnengott in der Mythe und auch im Culte ihren Wagen. Während er auf Rossen fuhr, leitete sie ein Gespann von Rindern. In Carthago gedenkt Virgil ihres Wagens und auf Münzen von Sidon ist derselbe häufig abgebildet. S. Münztype *d* 6 (M). Virg Aen. 1 16 und 17: . . . . . Hic illius arma, Hic currus fuit; . . . Unrichtig Forbiger zu der Stelle: Poëtica tamen potius quam vera descriptione usus esse videtur poëta. Nam Carthaginienses non curru sed leoni insidentem expressisse memorantur coelestem suam deam. Vergl. auch Mov. 1. Bd., S. 375 ff. — Polyb. 7 9 2: *ἐναντίον θεῶν τῶν συστρατευομένων, καὶ 'Ηλίου καὶ Σελήνης καὶ Γῆς.* Plut. de facie in orbe lunae 26 17: *τῶν τε φαινομένων θεῶν ἔφη χρῆναι καί μοι παρεκελεύετο τιμᾶν διαφερόντως τὴν σελήνην, ὡς τοῦ βίου κυριωτάτην οὖσαν** ἐχομένην.* — Als Mondgöttinn entspricht der Astarte das Symbol der Biene auf Münzen von Aradus. S. Münztype *e* 3½ (M). Ist in 3 Exemplaren vorhanden. Porphyr. de antro nymph. (p. 119 der Röm. Ausg. von 1630): *σελήνην τε οὖσαν γενέσεως προστά-*

Meier S. 333. S. jedoch Ges. mon. pag. 117. Nichts desto weniger aber sind die der Astarte zukommenden Hörner keineswegs auf ihre Bedeutung als Mondgöttinn zu beziehen, sondern vielmehr aus dem Wesen derselben als עשתרת „die Starke" zu erklären [1]). Dem entsprechend bei Philo Byblius (Fragm. hist. graec. v. Müller 3. Bd., S. 569): Ἡ δὲ Ἀστάρτη ἐπέθηκε τῇ ἰδίᾳ κεφαλῇ βασιλείας παράσημον κεφαλὴν ταύρου. Vgl. Mov. 1 377. Nach meiner Erklärung des Namens ist auch die andere Bezeichnung der Astarte als Elissa אל עזה „starke Göttinn" nicht mehr auffallend. Mov. 1 616, dagegen Ges. mon. 406. Man vgl. auch אם עזה (Mov. 624) und כח עזה (Mov. 30) [2]). Dem entsprechend auch das ihr zukommende Prädicat רבת in den phönizischen Inschriften. Philo Byblius l. c.: Ἀστάρτη δὲ ἡ μεγίστη. Wichtig für ihren Charakter ist die Bezeichnung derselben als „virginale numen" bei Aug. de civ. Dei 2 26 2. „παρθένος Ἀστάρτη" bei Philo Bybl. 568. Aus ihrem Grundtypus wird auch das Wesen ihres πάρεδρος Baal klar.

Nach der von mir dargelegten Etymologie des Namens der Göttinn, die auch vollkommen zu ihrem Wesen passt, zerfallen die anderen Erklärungen desselben so ziemlich in nichts. Sie entbehren alle der wissenschaftlichen Kritik. Dass Movers' Annahme, Astarte sei eine oberasiatische Gottheit, eine verfehlte ist, habe ich bereits dargethan. Hiemit fällt auch die Herleitung ihres Namens von dem persischen ستاره. Aber noch ein anderer nicht minder gewichtiger Grund spricht gegen diese Etymologie. Eine Identificirung des Wortes עשתרת mit dem neupersischen ستاره „Stern" ist insofern unstatthaft, als einestheils die ältere Form des

---

τιδα μέλισσαν ἐκάλουν. Über die Bedeutung der auf denselben Münzen vorkommenden Hirsche s. Movers das Opferwesen der Carthager S. 51 ff. Derselbe Typus auf einer Münze von Ephesus (mus. caes.) bei Eckh. vol. II. pag. 512. Auf den Münzen von Aradus weiss ihn Eckhel nicht zu erklären. „Idem utrinque typus est obvius in moneta Ephesi. Cur exstet etiam in numis Aradi, mihi incompertum". Vol. III. pag. 393. Über die Münzen von Aradus s. auch Ges. mon. phoen. pag. 274.

[1]) Sam. 1 2 1, 1 2 10, Jer. 48 25, Thr. 2 3, Thr. 2 17, Ps. 75 11. Daher war auch ihr und dem Baal (Moloch) der Stier heilig wegen seiner ungebändigten Kraft. Mov. 374 ff. Wichtig ist eine auf der kaiserlichen Bibliothek in Paris befindliche Gemme (bei Levy Phön. Stud. 2 36) mit der Legende לכבעבע „dem mächtigen Baal" über den Hörnern zweier gegen einander gekehrten Stierköpfe.

[2]) Dem entsprechend eine Gemme bei Levy Phön. Stud. 2 35 mit der Legende: לעזה „der Gewaltigen, Mächtigen". Das Symbol dieser Gemme ist aus dem Wesen der „Uzah" als Mondgöttinn zu deuten.

letzteren im Pehlewi סתארך (stârak) lautet, anderestheils das ע nicht zu erklären ist. Ein anderes Bewandtniss hat es mit dem Worte אסתר = Send çtârĕ „Stern", mit vorgesetztem א wie dies in vielen fremden Wörtern, die mit zwei Consonanten anlauten, im Hebräischen, Aramäischen und Arabischen stattfindet. Fürst Lehrg. S. 54. Das ע kann man aber dann desswegen nicht als zum Stamme gehörig fassen und etwa auf das armen. աստղ, griech. ἀστήρ, das die Form am treuesten bewahrt hat, verweisen, weil in den süderänischen Sprachen sich dieses *a* in dieser Wortsippe nirgends nachweisen lässt. Noch weniger Beachtung findet Meier Wurzelwört. S. 417. Seine Erklärung des Namens fällt schon aus dem Grunde in nichts zusammen, weil sie wie bei Gesenius und Fürst auf gänzliche Identificirung mit Aschera beruht. „Demnach bedeutet Astarte, wie die weichere Form אשרה die in Liebe Verbundene, die Ehegenossinn, das Weib, womit sie als Göttinn der Liebe und Fruchtbarkeit deutlich bezeichnet ist." Solche Unwissenschaftlichkeit und Kritiklosigkeit sollte man doch, besonders nach den so gediegenen Forschungen Movers', kaum erwarten! Hätte Herr Meier die Movers'sche Untersuchung über Astarte nur einigermassen gewürdigt, konnte er kaum auf solche Irrwege gerathen. Bötticher (De Lagarde) leitet in seinen rudim. mytholog. sem. pag. 10 עשתרת vom arabischen شتر „dissecuit" ab und nimmt den Vorsatz eines ע wie im arabischen عصفور = צפור an. Letztere Erklärung ist sicher nicht richtig, indem vielmehr das arabische عصفور statt صفور (daraus durch Assimilation des ص an ف hebr. צפור) mit Übergang des ص in ع (s. Fürst Lehrg. S. 38) steht. Überdies ist die Annahme müssiger Vorsetzbuchstaben (ausser א) eine sehr prekäre und mit der wissenschaftlichen Anschauung der Sprache nicht zu vereinigen. — Etymologien wie folgende sind leicht erklärlich. Suidas: Ἀστάρτη. ἡ παρ' Ἕλλησιν Ἀφροδίτη λεγομένη, ἐκ τοῦ ἄστρου τὴν ἐπωνυμίαν πεποιηκόσιν. αὐτῆς γὰρ εἶναι τὸν ἑωσφόρον μυθολογοῦσιν. Ἀστάρτη. θεὸς Σιδωνίων ... Hexapla Orig. (Montfauc. tom. I. pag. 281): Notae et variae lectiones ad cap. VII. lib. I. regum. Ἀκύλας τὰ τῆς Ἀστάρτης ἀγάλματα, φησίν. Ἀστάρτην δὲ καλοῦσι τὴν Ἀφροδίτην, ἐκ τοῦ ἀστέρος παρονομάζοντες.... αὐτῆς γὰρ εἶναι τὸ ἄστρον τὸν ἑωσφόρον μυθολογοῦσι. Vgl. Philonis Byblii fragm. von Müller 3. Bd., S. 569: περινοστοῦσα δὲ τὴν οἰκουμένην

εὗρεν ἀεροπετῆ ἀ σ τ έ ρ α, ὅν καὶ ἀνελομένη ἐν Τύρῳ τῇ ἁγίᾳ νήσῳ ἀφιέρωσε. S. Münztype *f* 3 (M). Dieser Typus auf Münzen von Sidon und Tyrus. — Michael Glycas 344 20: καὶ Ἀστάρτην μὲν αὐτὸν εἶναι τὸν Ἑ ω σ φ ό ρ ο ν μυθολογοῦσι, τὴν καὶ Ἀφροδίτην. Procop. Gaz. sophista: Et lucos Astaroth. Aquila Astarthae statuas reddit. Sic autem Venerem a s i d e r e denominant. Luciferum enim ipsius esse fabulantur. (S. 512 der Zürcher Ausg. v. 1555 Procop. Gaz. comment. in Octat. Übersetzung des griech. Orig.). Gleichfalls mit Venus identificirt ist Astarte bei Cic. de nat. deor. 3 23: . . . quarta Syria Cyproque concepta, quae Astarte vocatur, quam Adonidi nupsisse proditum est. Phil. Bybl. l. c.: Τὴν δὲ Ἀ σ τ ά ρ τ η ν Φοίνικες τὴν Ἀ φ ρ ο δ ί τ η ν εἶναι λέγουσι. B. Theodoret. quaest. in III. regum: Ἐρωτ. ν΄. Ἀ σ τ ά ρ τ η δέ ἐστιν ἡ παρ' Ἕλλησιν Ἀ φ ρ ο δ ί τ η προσαγορευομένη.

In ihrer Entstehung sind jene beiden syrischen Culte als coordinirt zu fassen. Dass der Baal-Astarte Cult im Vordergrunde stand, ist aus dem Wesen desselben leicht erklärlich. So war er bei den Phöniziern vorwiegend. Bei den Moabitern und Ammonitern wohl ebenso. Reg. 1 11 7, Jer. 48 46. Bei den Hebräern war dieser Baal bis in Jeremias' Zeiten Nationalhauptgott, längere Zeit jedoch ohne seine weibliche πάρεδρος. Erst durch Salomo kam, wahrscheinlich seinen phönizischen Kebsweibern zu Liebe, auch der Dienst der Astarte und zwar wohl nach phönizischem [1]) Ritus w i e d e r hinzu, wohl nur eine Wiederaufnahme ihres in ältester Zeit geübten Cultes [2]). — Die religiöse Anschauung der Hebräer bis zum gänzlichen Sturze des alten volksthümlichen Cultus, besonders durch Jesajas und Jeremias, jedenfalls die bedeutendsten Namen einer ganzen Reformpartei, zeigt

---

[1]) עשתרת אלהי צדנים Reg. 1 11 5. צדנים steht hier im weiten Sinne für „Phönizier" überhaupt. Vergl. V. 1. S. auch meine Schrift: „Vier sidonische Münzen" S. 11 ff. (Sitzungsberichte der phil.-hist. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften XXXV. Bd., S. 33). Dem entsprechend Achilles Tatius 1 1: Ἐνταῦθα (nach Sidon) ἥκων ἐκ πολλοῦ χειμῶνος, σῶστρα τε ἔθυον ἐν αὐτῷ τῇ τῶν Φ ο ι ν ί κ ω ν· καλοῦσιν αὐτὴν Ἀ σ τ ά ρ τ η ν οἱ Σιδώνιοι.

[2]) Eine Stelle in Jos. 10 12 ff. weist auf ihren Cult neben ihrem πάρεδρος Baal zu Josua's Zeiten hin. אז ידבר יהושע ליהוה ביום תת יהוה את האמרי לפני בני ישראל ויאמר לעיני ישראל שמש בגבעון דום וירח בעמק אילון: וידם השמש וירח עמד עד יקם גוי איביו הלא היא כתובה על ספר הישר ויעמד השמש בחצי השמים ולא אץ לבוא כיום תמים. Selbst die jahvistische Färbung konnte den ursprünglichen Sinn der Stelle schlecht bergen. Vergl. Ghillany 724.

der Kanon trotz seiner jahvistischen Färbung zu deutlich. Namentlich war es Jeremias, der den gänzlichen Sturz der alten volksthümlichen Staatsreligion bewirkte und auf deren Trümmern eine von den rohen Schlacken radical geläuterte, reine, ideale Auffassung des Nationalgottes — nunmehr Ihvh [1]) — baute. Seine reformatorische Thätigkeit war eine tief durchgreifende. Ihm hat das Judenthum ganz vorzüglich seinen Ihvh und die Basis seines Gesetzbuches zu danken. Er ist der Moses, den das Judenthum als seinen Gesetzgeber ehrt. Doch ob Jeremias oder Moses — das Judenthum verliert nicht an Werth. Sein reiner Monotheismus, eine Errungenschaft schweren geistigen Kampfes gegen das dem Volke angeerbte semitische Heidenthum, sichert ihm unsterbliches Verdienst. Vgl. die oben citirte Abhandlung von Steinthal S. 154.

Für die frühere hebräische Auffassung des Nationalgottes mögen folgende Stellen dienen: Gen. 22 [2]). Daneben setze ich folgende Stelle aus den Fragm. des Philo von Byblus (bei Mueller im 3. Bd. S. 570): Euseb. Pr. Ev. IV, 16, p. 156, D.: *Ἐκ δὲ τοῦ πρώτου συγγράμματος τῆς Φίλωνος Φοινικικῆς ἱστορίας παραθήσομαι ταῦτα· „Ἔθος ἦν τοῖς παλαιοῖς ἐν ταῖς μεγάλαις συμφοραῖς τῶν κινδύνων ἀντὶ τῆς πάντων φθορᾶς τὸ ἠγαπημένον τῶν τέκνων τοὺς κρατοῦντας ἢ πόλεων ἢ ἔθνους εἰς σφαγὴν ἐπιδιδόναι λύτρον τοῖς τιμωροῖς δαίμοσι· κατεσφάττοντο δὲ οἱ διδόμενοι μυστικῶς. Κρόνος τοίνυν, ὃν οἱ Φοίνικες Ἦλ προσαγορεύουσι, βασιλεύων τῆς χώρας, καὶ ὕστερον μετὰ τὴν τοῦ βίου τελευτὴν εἰς τὸν τοῦ Κρόνου ἀστέρα καθιερωθείς, ἐξ ἐπιχωρίας νύμφης Ἀνωβρὲτ λεγομένης υἱὸν ἔχων μονογενῆ, ὃν διὰ τοῦτο Ἰεοὺδ ἐκάλουν, τοῦ μονογενοῦς οὕτως ἔτι καὶ νῦν καλουμένου παρὰ τοῖς Φοίνιξι, κινδύνων ἐκ πολέμου μεγίστων κατειληφότων τὴν χώραν, βασιλικῷ κοσμήσας σχήματι τὸν υἱὸν βωμόν τε κατασκευασάμενος κατέθυσε.“* Exod. 32 26 ff., Levit. 10 1 ff., Num. 14 37, Num. 25 1 ff., Jos. 8 23: ואת מלך העי

---

[1]) Das Resultat der tiefen Speculation einer seit langer Zeit bestehenden Reformpartei. Diese entwickelte sich wahrscheinlich aus der von Samuel (Sam. 1 19 24) geleiteten Prophetenschule, freilich durch einen ziemlich langen Gährungsprocess. Wem diese Prophetenschule ursprünglich gewidmet war, sehen wir aus Samuel's Vorgang gegen Agag.

[2]) אברם = בעל רם (Ges. mon. pag. 453), שרי wohl kaum etwas anderes als מלכת, יצחק לי — יצחק (Gen. 21 6) — *τὸν δὲ συνελκόμενον ὑπὸ τοῦ πυρὸς δοκεῖν γελᾶν.* (Photius lexic. unter *Σαρδόνιος γέλως*). Tertull. apolog. 8: Infans tibi necessarius adhuc tener, qui nesciat mortem, qui sub cultro tuo rideat. Die Namensänderung des Jahvisten hätte sonst kaum einen Grund.

תפשו חי ויקרבו אתו אל יהושע. 29: ואת מלך העי תלה על העץ עד עת
הערב וכבוא השמש צוה יהושע ויורידו את נבלתו מן העץ. Jos. 10
22 ff., Jud. 11 29 ff., Sam. 1 15, Sam. 2 6 1 ff., Sam. 2
12 31[1]). Sam. 2 21. Vgl. hiefür Ghillany's die Menschenopfer der
alten Hebräer. S. 657 ff. Auch die Bundeslade ist nach ihren
Manifestationen ganz deutlich molochistischer Natur. Vgl. Sam. 1 5. —
Von Wichtigkeit für die spätere Auffassung Ihvh's sind folgende
Stellen. Exod. 24 17: ומראה כבוד יהוה כאש אכלת, Deut. 4 24:
כי יהוה אלהיך אש אכלה הוא, Deut 9 3: וידעת היום כי יהוה אלהיך
הוא העבר לפניך אש אכלה. Sam. 2 22 9: עלה עשן באפו ואש מפיו
תאכל גחלים בערו ממנו, Ps. 50 3: יבא אלהינו ואל יחרש אש לפניו
תאכל. Jes. 30 27: הנה שם יהוה בא ממרחק בער אפו וכבד משאה
שפתיו מלאו זעם ולשונו כאש אכלת, Jes. 33 14: מי יגור לנו אש
אוכלה מי יגור לנו מוקדי עולם, Jer. 5 14: לכן כה אמר יהוה אלהי
צבאות יען דברכם את הדבר הזה הנני נתן דברי בפיך לאש והעם הזה
עצים ואכלתם, Jer. 23 29: הלוא כה דברי כאש נאם יהוה, Ep. ad
Hebr. 12 29: *καὶ γὰρ ὁ θεὸς ἡμῶν πῦρ καταναλίσκον*. Gen. 15 17:
ויהי השמש באה ועלטה היה והנה תנור עשן ולפיד אש אשר עבר בין
הגזרים האלה, Gen. 19 24: ויהוה המטיר על סדם ועל עמרה גפרית ואש
מאת יהוה מן השמים, Exod. 3 2: וירא מלאך יהוה אליו בלבת אש מתוך
הסנה וירא והנה הסנה בער באש והסנה איננו אכל, Exod. 14 24: ויהי
באשמרת הבקר וישקף יהוה אל מחנה מצרים בעמוד אש וענן, Exod.
32 10: ועתה הניחה לי ויחר אפי בהם ואכלם ואעשה אותך לגוי גדול,
Levit. 9 24: ותצא אש מלפני יהוה ותאכל על המזבח את העלה ואת
החלבים, Num. 11 1: וישמע יהוה ויחר אפו ותבער בם אש יהוה ותאכל
בקצה המחנה, Reg. 1 18 38: ותפל אש יהוה ותאכל את העלה ואת
העצים ואת האבנים ואת העפר, Reg. 2 1 10: ויענה אליהו וידבר אל שר
החמשים ואם איש אלהים אני תרד אש מן השמים ותאכל אתך ואת חמשיך
ותרד אש מן השמים ותאכל אתו ואת חמשיו, Chr. 2 7 1: וככלות שלמה
להתפלל והאש ירדה מהשמים ותאכל העלה והזבחים וכבוד יהוה מלא את
הבית. Nach Ghillany S. 278 ff. — Als sprechender Zeuge für jene
alte Auffassung des Nationalgottes hat sich die Beschneidung[2]) erhalten. Exod. 22 28: בכור בניך תתן לי. Exod. 4 22: כה אמר יהוה
בני בכרי ישראל. Vgl. dazu Jer. 48 46: אוי לך מואב אבד עם כמוש.

---

[1]) Verdächtig ist das Kethibh במלכן, noch verdächtiger die gänzliche Weglassung der Stelle beim Chronisten. Vgl. Chr. 1 20 3.

[2]) Von Bedeutung ist, dass dieser Gebrauch auf Abraham zurückgeführt wird.

Jer. 49 1 ff. Jenem Nationalgotte war also das ganze Volk und besonders die männliche Erstgeburt heilig. Mov. 1 363. Ihm gehörte jedes Männliche als Eigenthum an. Die Person musste also erst losgelöst werden durch ein stellvertretendes Opfer um ein Recht zur Existenz zu erlangen. Als Lösemittel hiefür galt die Beschneidung. Exod. 4 24 ff.: ויהי בדרך במלון ויפגשהו יהוה ויבקש המיתו: ותקח צפרה צר ותכרת את ערלת בנה ותגע לרגליו ותאמר כי חתן דמים אתה לי: וירף ממנו אז אמרה חתן דמים למולת. S. für die richtige Deutung dieser corrupten Stelle Meier's Wurzelw. S. 402. Auffallend stimmt zu dem eben angeführten „ותגע לרגליו“ (ein Bestreichen zwischen den Füssen mit der blutigen Vorhaut) der Ritus in der Paschafeier Exod. 12 22: לקחתם אגדת אזוב וטבלתם בדם אשר בסף והגעתם אל המשקוף ואל שתי המזוזת מן הדם אשר בסף ואתם לא תצאו איש מפתח ביתו עד בקר. Und welchen Zweck hat das Blut [1]) an der Oberschwelle und an den Pfosten? v. 23: ועבר יהוה לנגף את מצרים וראה את הדם על המשקוף ועל שתי המזוזת ופסח יהוה על הפתח ולא יתן המשחית לבא אל בתיכם לנגף. Überhaupt trägt diese ganze Feier trotz der tendenziösen jahvistischen Färbung noch zu deutlich den Stempel jenes altnationalen Cultus an sich [2]). Klar ist die Bedeutung des stellvertretenden Lammes, klar die ausdrückliche Bestimmung: „אל תאכלו ממנו נא ובשל מבשל במים כי אם צלי אש“ Exod. 12 9, klar die Ausschliessung aller Unbeschnittenen von der Theilnahme an dem Feste: „וכל ערל לא יאכל בו.“ Exod. 12 48. Charakteristisch ist auch das Verbot des Genusses von „מחמצת“, dagegen die Vorschrift des Verzehrens von „מצות“ nach Exod. 12 20, entsprechend dem Wesen der Gottheit, der jene Festfeier galt. Luc. 12 1: *Προσέχετε ἑαυτοῖς ἀπὸ τῆς ζύμης τῶν Φαρισαίων, ἥτις ἐστὶν ὑπόκρισις*. Cor. 1 5 7: *ἐκκαθάρατε τὴν παλαιὰν ζύμην*, . . 8: *ὥστε ἑορτάζωμεν μὴ ἐν ζύμῃ παλαιᾷ μηδὲ ἐν ζύμῃ κακίας καὶ πονηρίας, ἀλλ᾽ ἐν ἀζύμοις εἰλικρινείας καὶ ἀληθείας*. Bedeutungsvoll ist ferner die Symbolik der Hörner am Altare. Exod. 27 2: ועשית קרנתיו על ארבע פנתיו. Das Bild jenes Nationalgottes war ohne Zweifel

---

[1]) Eine in das Gebiet der Märchen gehörige gehässige Beschuldigung möchte freilich gerne wegen dieses alten Cultus dem heutigen Judenthum die Nothwendigkeit von Menschenblut oder besser Christenblut (!!!) zum Osterfeste andichten!

[2]) Wahrscheinlich bezieht sich Reg. 1 12 32 auf die alte Feier dieses Festes vor der Änderung seines Typus. Seit Josias etwa datirt wohl das Neujahr mit Nisan. Siehe auch Reg. 2 23 9.

ein Stierbild. Exod. 32 4: ויקח מידם ויצר אתו בחרט ויעשהו עגל מסכה ויאמרו אלה אלהיך ישראל אשר העלוך מארץ מצרים. Vgl. Reg. 1 12 28. Reg. 2 10 16 spricht Jehu: ראה בקנאתי ליהוה[1]) und doch heisst es von ihm v. 29: רק חטאי ירבעם בן נבט אשר החטיא את ישראל לא סר יהוא מאחריהם עגלי הזהב אשר בית אל ואשר בדן.

Folgende Stellen noch mögen hier einen Platz finden. Reg. 2 3 27: ויקח את בנו הבכור אשר ימלך תחתיו ויעלהו עלה על החמה, Reg. 2 17 17: ויעבירו את בניהם ואת בנותיהם באש, Reg. 2 23 10: וטמא את התפת אשר בני בני חנם לבלתי להעביר איש את בנו ואת בתו באש למלך, Jer. 7 31: ובנו במות התפת אשר בגיא בן חנם לשרף את בניהם ואת בנתיהם באש, Jer. 19 5: ובנו את במות הבעל לשרף את בניהם באש עלות לבעל, Jer. 32 35: ויבנו את במות הבעל אשר בגיא בן חנם להעביר את בניהם ואת בנותיהם למלך, Ez. 16 20: ותקחי את בניך ואת בנותיך אשר ילדתי לי ותזבחים להם לאכול המעט מתזנותך, Micha 6 7: האתן בכורי פשעי פרי בטני חטאת נפשי, Chr. 2 28 3: והוא הקטיר בגיא בן חנם ויבער את בניו באש. Vergl. Ges. mon. pag. 445 ff. — Ferner: Curtius 4 15: Sacrum quoque, quod equidem diis minime cordi esse crediderim, multis saeculis intermissum repetendi auctores quidam erant, ut ingenuus puer Saturno immolaretur: quod sacrilegium verius, quam sacrum Carthaginienses, a conditoribus traditum, usque ad excidium urbis suae fecisse dicuntur. Sil. Ital. 4 821 und 822: Vos quoque, di patrii, quorum delubra piantur Caedibus, atque coli gaudent formidine matrum...... Plut. de superstit. (S. 203 des 1. Bandes der mor. der Pariser Ausgabe von Dübner): *Τί δὲ Καρχηδονίοις οὐκ ἐλυσιτέλει Κριτίαν λαβοῦσιν ἢ Διαγόραν νομοθέτην ἀπ' ἀρχῆς, μήτε τινὰ θεῶν μήτε δαιμόνων νομίζειν, ἢ τοιαῦτα θύειν, οἷα τῷ Κρόνῳ ἔθυον; οὐχ ὥσπερ Ἐμπεδοκλῆς φησι τῶν τὰ ζῶα θυόντων καθαπτόμενος,*

Μορφὴν δ' ἀλλάξαντα πατὴρ φίλον υἱὸν ἀείρας,
σφάξει, ἐπευχόμενος μέγα νήπιος·

ἀλλ' εἰδότες καὶ γινώσκοντες αὐτοὶ τὰ αὑτῶν τέκνα καθιέρευον· οἱ δὲ ἄτεκνοι παρὰ τῶν πενήτων ὠνούμενοι παιδία κατέσφαζον, καθάπερ ἄρνας ἢ νεοσσούς· παρειστήκει δὲ ἡ μήτηρ ἄτεγκτος καὶ ἀστένακτος· εἰ δὲ στενάξειεν ἢ δακρύσειεν, ἔδει τῆς τιμῆς στέρεσθαι, τὸ δὲ παιδίον

---

[1]) Sein Feuereifer galt wohl nur der Vernichtung des Hauses Ahab und des durch dasselbe eingeführten fremdländischen Baalsdienstes.

οὐδὲν ἧττον ἐθύετο· κρότου δὲ κατεπίμπλατο πάντα πρὸ τοῦ ἀγάλματος ἐπαυλούντων καὶ τυμπανιζόντων, ἕνεκα τοῦ μὴ γενέσθαι τὴν βόησιν τῶν θρήνων ἐξάκουστον. Diodor. 13 86: Ἰμίλκας δὲ θεωρῶν τὰ πλήθη δεισιδαιμονοῦντα πρῶτον μὲν ἐπαύσατο καθαιρῶν τὰ μνημεῖα, μετὰ δὲ ταῦτα ἱκέτευε τοὺς θεοὺς κατὰ τὸ πάτριον ἔθος, τῷ μὲν Κρόνῳ παῖδα σφαγιάσας, τῷ δὲ Ποσειδῶνι πλῆθος ἱερείων καταποντίσας. Diod. 20 14: ἦν δὲ παρ' αὐτοῖς ἀνδριὰς Κρόνου χαλκοῦς, ἐκτεταχὼς τὰς χεῖρας ὑπτίας ἐγκεκλιμένας ἐπὶ τὴν γῆν, ὥστε τὸν ἐπιτεθέντα τῶν παίδων ἀποκυλίεσθαι καὶ πίπτειν εἴς τι χάσμα πλῆρες πυρός. Procop. de bell. Pers. 2 28: καὶ Ἀλαμούνδαρος (princeps Saracenorum) μὲν ἕνα τῶν Ἀρέθα παίδων ἵππους νέμοντα ἐξ ἐπιδρομῆς ἑλὼν τῇ Ἀφροδίτῃ (?) εὐθὺς ἔθυσε. (Des zweiten Theiles des corpus scriptorum historiae Byz. in der Bonner Ausg. [Procop.] vol. I. S. 282). Euseb. praep. evang. lib. IV. cap. XV. (pag. 154 der Pariser Ausgabe von Vigerus von 1628): Καί τις πατὴρ τὸν μονογενῆ παῖδα, καὶ μήτηρ τὴν ἀγαπητὴν θυγατέρα προσέθυον τῷ δαίμονι· . . . . εὕροις ἂν οὖν πᾶσαν ἐξετάζων Ἑλληνικήν τε καὶ Βάρβαρον ἱστορίαν, ὅπως οἱ μὲν υἱούς, οἱ δὲ θυγατέρας, οἱ καὶ σφὰς αὐτοὺς τῶν δαιμόνων καθιέρουν θυσίαις. ἐγὼ δὲ καὶ τούτων τὸν καὶ πρότερον παρίστημι μάρτυρα ἐν τοῖς αὐτοῖς, ἐν οἷς τὴν τῶν ἀλόγων θρεμμάτων θυσίαν, ὡς ἀνοσίαν καὶ ἀδικωτάτην ἀπηγόρευσε, ταῦτα φάσκοντα πρὸς ῥῆμα. Cap. XVI: Καὶ ὅτι ταῦτα οὐχ ἁπλῶς, ἀλλὰ πλήρους οὔσης τῆς ἱστορίας λέγομεν, αὐτάρκη καὶ ταῦτα παραστῆσαι. ἐθύετο γὰρ καὶ ἐν Ῥόδῳ μηνὶ μεταγειτνιῶνι, ἕκτῃ ἱσταμένου ἄνθρωπος τῷ Κρόνῳ. ὃ δὴ ἐπιπολὺ κρατῆσαν ἔθος μετεβλήθη· ἕνα γὰρ τῶν ἐπὶ θανάτῳ δημοσίᾳ κατακριθέντων, μέχρι τῶν Κρονίων συνεῖχον· ἐνστάσης δὲ τῆς ἑορτῆς, προαγαγόντες τὸν ἄνθρωπον ἔξω πυλῶν, ἀντικρὺ τοῦ Ἀριστοβούλης ἕδους, οἴνου ποτίσαντες ἔσφαττον· . . . ἐθύοντο δὲ τῇ Ἥρᾳ, καὶ ἐδοκιμάζοντο καθάπερ οἱ ζητούμενοι καθαροὶ μόσχοι καὶ συσφραγιζόμενοι. ἐθύοντο δὲ τῆς ἡμέρας τρεῖς· ἀνθ' ὧν κηρίνους ἐκέλευσεν ὁ Ἄμωσις τοὺς ἴσους ἐπιτίθεσθαι . . . . Φοίνικες δὲ ἐν ταῖς μεγάλαις συμφοραῖς ἢ πολέμων, ἢ λοιμῶν, ἢ αὐχμῶν, ἔθυον τῶν φιλτάτων τινὰ ἐπιψηφίζοντες Κρόνῳ . . . Ἴστρος δὲ ἐν τῇ συναγωγῇ τῶν Κρητικῶν θυσιῶν φησι τοὺς Κουρῆτας τὸ παλαιὸν τῷ Κρόνῳ θύειν παῖδας . . . Φίλαρχος δὲ κοινῶς πάντας τοὺς Ἕλληνας, πρὶν ἐπὶ πολεμίους ἐξιέναι, ἀνθρωποκτονεῖν ἱστορεῖ.

. . . . Καὶ πάλιν φησίν, 'Αφ' οὗ μέχρι νῦν οὐκ ἐν 'Αρκαδίᾳ μόνον τοῖς Λυκαίοις, οὐδ' ἐν Καρχηδόνι τῷ Κρόνῳ κοινῇ πάντες ἀνθρωποθυτοῦσιν, ἀλλὰ κατὰ περίοδον, τῆς τοῦ νομίμου χάριν μνήμης, ἐμφύλιον ἀεὶ αἷμα ῥαίνουσι πρὸς τοὺς βωμούς. — Hierher gehört auch der Ritus im Dienste des tyrischen Baal, wie er beschrieben wird in Reg. 1 18 28: ויקראו בקול נדול ויתנדדו כמשפטם בחרבות וברמחים עד שפך דם עליהם. Dem entsprechend auch die Selbstverstümmelung im Dienste der syrischen Göttinn, über welche folgende Stelle aus Apuleius (metam. lib. VIII. cap. 26 ss.) eine interessante Schilderung gibt: Erat quidam iuvenis satis corpulentus, choraula doctissimus, collatitia stipe de mensa paratus, qui foris quidem circumgestantibus deam cornu canens adambulabat, domi vero promiscui operis partiarios agebat concubitus. Hic me simul domi conspexit libenter, appositis largiter cibariis gaudens alloquitur: Venisti tandem miserrimi laboris vicarius. Sed diu vivas et dominis placeas et meis defectis iam lateribus consulas. Haec audiens iam meas futuras novas cogitabam aerumnas. — Die sequenti variis coloribus indusiati et deformiter quisque formati, facie coenoso pigmento delita et oculis obunctis graphice prodeunt, mitellis et crocotis et carbasinis et bombycinis iniecti. Quidam tunicas albas in modum lanciolarum quoquo versum fluente purpura depictas cingulo subligati, pedes luteis induti calceis, deamque serico contectam amiculo mihi gerendam imponunt, brachiisque suis humero tenus renudatis attollentes immanes gladios ac secures, evantes exsiliunt, incitante tibiae cantu lymphaticum tripudium. Nec paucis pererratis casulis ad quandam villam possessoris beati perveniunt, et ab ingressu primo statim absonis ululatibus constrepentes fanatice pervolant; diuque capite demisso, cervices lubricis intorquentes motibus, crinesque pendulos in circulum rotantes et nonnumquam morsibus suos incursantes musculos, *ad postremum ancipiti ferro quod gerebant, sua quisque brachia dissecant.* Inter haec unus ex illis bacchatur effusius, ac de imis praecordiis anhelitus crebros referens, velut numinis divino spiritu repletus, simulabat sauciam vecordiam, prorsus quasi deum praesentia soleant homines non sui fieri meliores, sed debiles effici vel aegroti. — Specta denique quale coelesti providentia meritum reportaverit. Infit vaticinatione clamosa conficto mendacio semetipsum incessere atque criminari, quasi contra fas sanctae religionis designasset aliquid, et insuper iustas poenas noxii

facinoris ipse de suis manibus exposcere. Arrepto denique flagro, quod semiviris illis proprium gestameu est, contortis tenis lanosi velleris prolixe fimbriatum et multiiugis talis ovium tesseratum, indidem sese multinodis commulcat ictibus, mire contra plagarum dolores praesumptione munitus. Cerneres prosectu gladiorum ictuque flagrorum, solum spurcitie sanguinis effeminati madescere... Sed ubi tandem fatigati vel certe suo laniatu satiati pausam carnificinae dedere, stipes aereas, immo vero et argenteas, multis certatim offerentibus, sinu recepere patulo, nec non et vini cadum et lactem et caseos et farris et siliginis aliquid, et nonnullis hordeum deae gerulo donantibus, avidis animis corradentes omnia, et in sacculos huic quaestui de industria praeparatos farcientes dorso meo congerunt... — Ad istum modum palantes omnem illam depraedabantur regionem. Sed in quodam castello copia laetati largioris quaesticuli, gaudiales instruunt dapes. A quodam colono fictae vaticinationis mendacio pinguissimum deposcunt arietem, qui Deam Syriam esurientem suo satiaret sacrificio; probeque disposita coenula balneas obeunt, ac dehinc lauti quendam fortissimum rusticanum, industria laterum atque imis ventris bene praeparatum, comitem coenae secum adducunt, paucisque admodum praegustatis olusculis ante ipsam mensam spurcissima illa propudia ad illicitae libidinis extrema flagitia infandis uriginibus efferantur, passimque circumfusi nudatum supinatumque iuvenem exsecrandis uriginibus flagitabant.

Wir haben aus phönizischen Monumenten die Bezeichnung der Astarte als רבת kennen gelernt. Als solche ist sie die Europa der classischen Mythe. Europa erkläre ich als רבת — ה [1]). Über die Verstümmelung solcher Fremdwörter durch Griechenmund s. meine Abhandlung: „Vier sidonische Münzen" S. 4, Note 2. Den semitischen Ursprung des Namens wird man nach Pott's Vorgang kaum leugnen können. „Den Namen Europa knüpft man an die tyrische Εὐρώπη; dies hat seinen guten Sinn, insoferne derselbe wirklich eigentlich semitischen Ursprunges und nur später hellenisirt worden ist." Etymolog. Forschungen S. 190. — Die Herleitung von ערב ist leicht erklärlich und ganz nahe liegende Europa — Kadmus, ערב — קדם. Pott's Etymolog. Forschungen

---

[1]) Vergl. Gesen. mon. pag. 346, dagegen Levy phön. Studien 1. Heft, S. 17, Note.

S. 272. Dagegen Movers 1 516. Nicht unerwähnt bleiben darf hier Bochart's Etymologie. Phaleg lib. IV. cap. XXXIII.: Sic videntur Phoenicibus debere nomina Asia atque Europa, de qua fatetur Herodotus in Melpomene[1], neque sciri unde hoc nomen sumpserit neque quis ipsi imposuerit. Neque nesciebat a Poenis Europam dici חור אפא Ur-appa, quasi terram *λευκοπρόσωπον*, quia Europaei Africanos candore faciei multum superant. Unde et Europa dicta est Cadmi soror, quasi alba facie virgo. Das letztere mit Rücksicht auf das Scholion zu Theocr. Idyl. 2 12: *Τὴν Ἑκάτην χθονίαν φασὶ θεὸν καὶ νερτέρων πρύτανιν, καθὰ καὶ Σώφρων· Ἥραν μιχθεῖσαν Διὶ γεννῆσαι παρθένον· ὄνομα δὲ αὐτῇ θέσθαι Ἄγγελον. ταύτην δὲ μετὰ τὴν γέννησιν ὑπὸ ταῖς νύμφαις δοθῆναι παρὰ τοῦ Διὸς τρέφεσθαι. αὐξανθεῖσαν δὲ κλέψαι τὸ τῆς Ἥρας μύρον, ᾧ τὸ πρόσωπον αὐτῆς αἶθον ἦν χριόμενον, καὶ δοῦναι Εὐρώπῃ τῇ Φοίνικος θυγατρί.* Vgl. Boch. Chan. lib. I. cap. XV. Movers zwar spricht sich gegen die semitische Etymologie des Namens aus. „So ist nun auch die kretische Europa eine Unterweltsgöttinn und zwar ist sie wie der Name schon andeutet die finstere, in die dunklen Räume der unterirdischen Welt entrückte (Mond-) Göttinn." Phön. II/2. Bd., S. 84. Ebenso Preller in seiner Mythologie. Man vgl. Hesychius' Glosse: *εὐρωπόν, σκοτεινόν, πλατύ. Εὐρώπη ἡ χώρα τῆς δύσεως ἢ σκοτεινή.*

Nach Preller (Gr. Mythol. 2. Bd., S. 79) wurde Europa daher auch als eine in der teumessischen Höhle Verborgene und Versteckte verehrt. Ihr unter anderem so naher Zusammenhang mit den beiden Unterweltsgöttern Minos und Rhadamanthys (Apollod. 3 1 1: *ἡ δὲ* [Europa], *ἐκεῖ συνευνασθέντος αὐτῇ Διός, ἐγέννησε Μίνωα, Σαρπηδόνα, Ῥαδάμανθυν.*) spricht scheinbar wohl ziemlich für die Ansicht Movers', welcher glaubt, dass, „da Gottheiten von rein griechischem Charakter den Namen Europa führen und zwar die Demeter in Lebadia und die Hera in Dodona, letztere nach ihrem Charakter als *Ἥρα σκοτεινή*, dies nur beweiset, dass der phönizische Name der Göttinn אלתי mit einer entsprechenden Bezeichnung aus der griechischen

---

[1]) Her. 4 45: *ἡ δὲ δὴ Εὐρώπη οὔτε εἰ περίρρυτός ἐστι γινώσκεται πρὸς οὐδαμῶν ἀνθρώπων, οὔτε ὁκόθεν τὸ οὔνομα ἔλαβε τοῦτο, οὔτε ὅστις οἱ ἦν ὁ θέμενος φαίνεται, εἰ μὴ ἀπὸ τῆς Τυρίης φήσομεν Εὐρώπης λαβεῖν τὸ οὔνομα τὴν χώρην· πρότερον δὲ ἦν ἄρα ἀνώνυμος ὥσπερ αἱ ἕτεραι.*

Mythologie vertauscht worden ist." Mov. II/2. Bd., S. 84. E. M. ed. Gaisf.: ʽΕΛΛΩΤΊΑ [1]): Ἡ Εὐρώπη τὸ παλαιὸν ἐκαλεῖτο· ἢ ὅτι οἱ Φοίνικες τὴν παρθένον ἐλλοτίαν καλοῦσιν ἢ παρὰ τὸ ἑλεῖν· ὅτι ὑπὸ ταύρου ἑάλω, κατὰ τὸν μῦθον.

Gegen diese Movers'sche Auffassung der Europa als einer „finsteren" Göttinn spricht jedoch vor allem die Feier der Hellotien in Korinth. Ich gebe hier das ganze zugehörige Scholion zu Pindar Olymp. I Γ' 56: Ἑλλώτια δ' ἑπτάκις. τὴν προσηγορίαν ταύτην ἐσχηκέναι φασὶ τὴν Ἀθηνᾶν ἀπὸ τοῦ ἐν Μαραθῶνι ἕλους, ἔνθα ἵδρυται. §. Ἄλλως. Τιμάνδρου θυγατέρες Κορινθία, Ἑλλωτίς, Εὐρυτιώνη, Χρυσῆ, Κωτυτώ. ἁλούσης τῆς πόλεως τὴν νέαν τὴν Χρυσῆν ἡ Ἑλλωτὶς ἁρπάσασα εἰσῆλθεν εἰς τὸν ναὸν τῆς Ἀθηνᾶς, ἔνθα περικατάληπτος γενομένη ἔρριψεν ἑαυτὴν εἰς τὸ πῦρ. καθαρσία οὖν ἄγεται τῇ θεῷ, ἅτινα οἱ μετὰ Ἀλήτου ἐπικρατήσαντες Δωριεῖς Ἑλλώτια ἐκάλεσαν. §. Ἄλλως. Ἑλλώτια δ' ἑπτάκις. ἑορτὴ τῆς Ἀθηνᾶς ἐν Κορίνθῳ, ἐν ᾗ καὶ ὁ ἀγὼν τελεῖται ὁ καλούμενος λαμπαδοδρομικός, ἐν ᾧ ἔτρεχον νεανίαι λαμπάδας κρατοῦντες. αὕτη δὲ ἡ πανήγυρις εὑρέθη κατὰ μέν τινας, ἐπειδὴ τὸν ἵππον τοῦ Βελλεροφόντου ὑπέταξεν ἡ θεὸς τὸν Πήγασον καὶ περιέθηκεν αὐτῷ τὰ χαλινά, καὶ οὕτως εἷλεν αὐτόν· ἢ διὰ τοῦτο, ἐπειδὴ Δωριεῖς σὺν τοῖς Ἡρακλείδαις ἐπιθέμενοι Πελοποννησίοις Κόρινθον χειρωσάμενοι ταύτην τῇ φλογὶ συνέφλεγον· τῶν τοίνυν γυναικῶν ἐν τῇ πορθήσει φευγουσῶν τινες ἐξ αὐτῶν ἅμα Εὐρυτιώνῃ καὶ Ἑλλωτίδι εἰς τὸν τῆς Ἀθηνᾶς εἰσελθοῦσαι νεὼν οὕτω διαφεύξασθαι τὸν κίνδυνον προσεδόκησαν. ὡς δὲ ᾔσθοντο Δωριεῖς, κατὰ τούτων τὸ πῦρ ἔπεμψαν. αἱ μὲν οὖν ἄλλαι ἔφυγον, ἡ δὲ Εὐρυ-

---

[1]) In der Etymologie des Wortes stimme ich Movers bei, der es (Bd. II/2, S. 80) durch אֱלֹתִי „meine Göttinn" von אל Gott erklärt; ἡ παρθένος ist wohl Astarte als das „numen virginale". Gesen. weiss das Wort nicht zu erklären. Vergl. mon. pag. 389. Bochart (Chan. lib. I. cap. XV.) bringt es zusammen mit dem hebr. הלל mit Bezug auf Psalm 78 63: בחוריו אכלה אש ובתולתיו לא הוללו. „Itaque ab הלות halloth vel helloth Hellotia dici potuere a Cretensibus Asterii et Europae festa epithalamia, quae renovabantur quotannis. Potuit et ex eadem causa Hellotis dici ipsa Europa et Gortyna urbs pene in umbilico Cretae, in quam convenire mos erat festum illud celebraturos. Denique Ἑλλώτης στέφανος dicta fuerit ob hoc ipsum Europae corona nuptialis". Athen. 15 22 678: Σέλευκος δὲ ἐν ταῖς γλώσσαις ἑλλωτίδα καλεῖσθαί φησι τὸν ἐκ μυρρίνης πλεκόμενον στέφανον, ὄντα τὴν περίμετρον πηχῶν εἴκοσι, πομπεύειν τε ἐν τῇ τῶν Ἑλλωτίων ἑορτῇ. φασὶ δ' ἐν αὐτῷ τὰ τῆς Εὐρώπης ὀστᾶ κομίζεσθαι, ἣν ἐκάλουν Ἑλλωτίδα. ἄγεσθαι δὲ καὶ ἐν Κορίνθῳ τὰ Ἑλλώτια.

τιώνη καὶ ἡ Ἑλλωτὶς ἀδελφαὶ τυγχάνουσαι μετὰ παιδίου συγκατεφλέχθησαν. λοιμοῦ δὲ συμπεσόντος οὐ πρότερον τὸ νόσημα παύσεσθαι ἔφη ἡ θεός, πρὶν ἐξιλεώσασθαι τῶν παρθένων τὰς ψυχὰς καὶ Ἑλλωτίδος Ἀθηνᾶς ἱερὸν ἱδρύσασθαι καὶ πανήγυριν Ἑλλώτια καλουμένην· . . . §. Ἄλλως. ἐν Κορίνθῳ τὰ Ἑλλώτια ἄγεται τῇ Ἑλλωτίᾳ Ἀθηνᾷ. τυχεῖν δὲ αὐτὴν ταύτης τῆς προσηγορίας Κορίνθιοι μὲν λέγουσιν ἑλοῦσαν καὶ χαλινώσασαν παρ' αὐτοῖς τὸν Πήγασον· οἱ δὲ ἀπὸ τοῦ ἕλους τοῦ περὶ τὸν Μαραθῶνα, ἐν ᾧ ἵδρυται, οἱ δὲ ἀπὸ τῆς Ἑλλωτίδος παρθένου. Vgl. E. M. ἙΛΛΩΤΊΣ: Ἀθηνᾶ οὕτω καλουμένη ἐτιμᾶτο ἐν Κορίνθῳ· καὶ ἑορτὴ ἙΛΛΏΤΙΑ. Εἴρηται δὲ Ἑλλωτὶς ἡ θεός, ὅτι Βελλεροφόντης τὸν πήγασον ἵππον ἑλὼν καθ' ὑποθήκην καὶ συμμαχίαν τῆς Ἀθηνᾶς ἐχαλίνωσε, καὶ ἀπὸ τοῦ ἑλεῖν τὸν ἵππον, Ἑλλωτίαν προσηγόρευσεν αὐτήν, καὶ ἱερὸν αὐτῇ ἱδρύσατο· καὶ τὰ ἙΛΛΏΤΙΑ ἑορτή. Ἡ ἀπὸ τοῦ πρὸς Μαραθῶνα ἕλους, ἐν ᾧ ἵδρυται. Πίνδαρος ἐπινικίῳ Ξενοφῶντος. Tzetzes ad Lycophr. Alex. 658: Φοινίκη δέ, ἡ Ἀθηνᾶ ἐν Κορίνθῳ τιμᾶται. Der nach dem eben angeführten Scholion in den Hellotien vorkommende „ἀγὼν λαμπαδοδρομικός, ἐν ᾧ ἔτρεχον νεανίαι λαμπάδας κρατοῦντες", dieses Symbol in der Festfeier, spricht entschieden gegen die Auffassung der Europa als einer „Unterweltsgöttinn", einer „finsteren, in die dunklen Räume der unterirdischen Welt entrückten (Mond-) Göttinn", sondern weiset vielmehr hin auf eine Vorstellung derselben als Lichtgottheit, insofern als ihr Symbol der strahlende Mond galt. Unmöglich konnte die Gottheit, der jenes Fest galt, ursprünglich ein numen εὐρωπόν, σκοτεινόν sein[1]). Das einzige, was ich zugeben möchte, ist, dass der seinem Ursprunge nach streng semitische Name den Griechen, da in seiner Bedeutung unklar, mit dem griechischen εὐρωπός = σκοτεινός identisch galt und daher so manches in der Mythe mit Rücksicht auf diese Deutung zu erklären ist. — Der kretische Stiergott, welcher die Europa raubt, ist dem semitischen Moloch

---

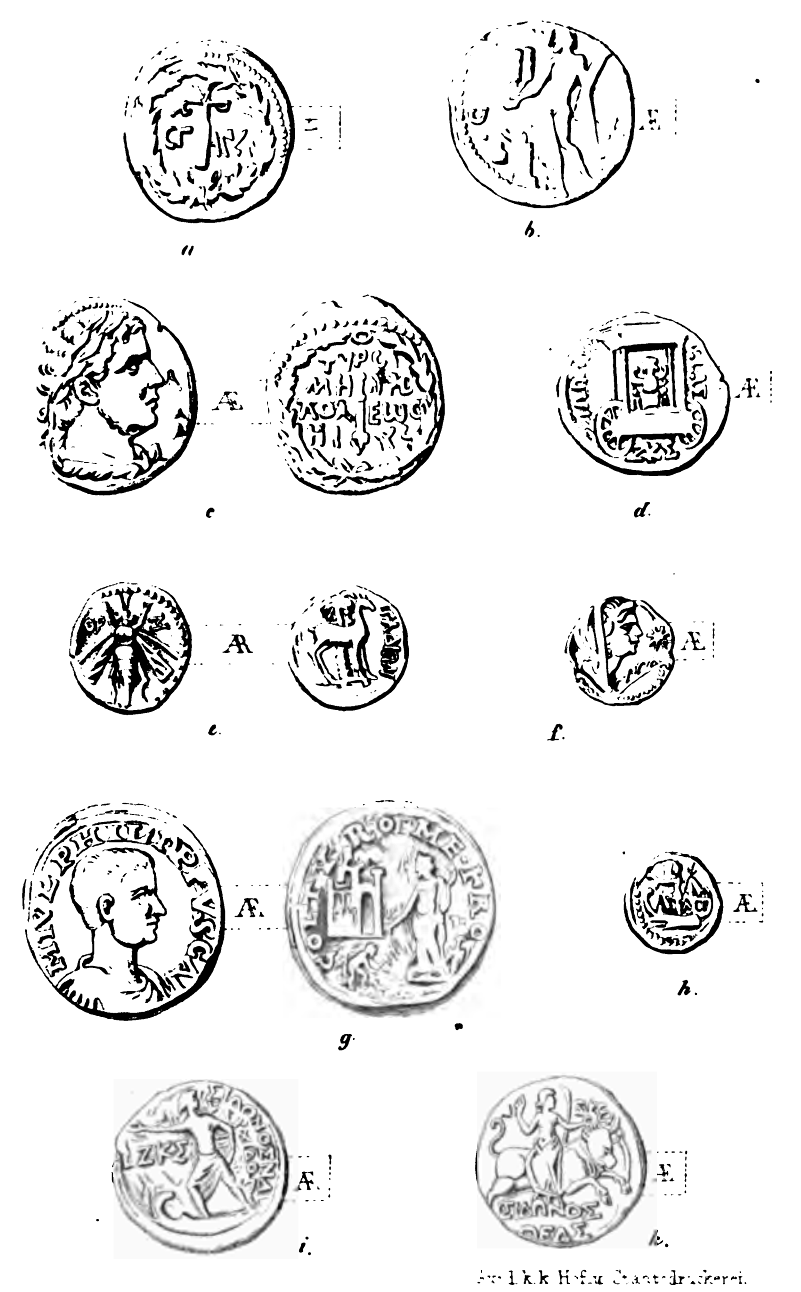
[1]) Nicht unwichtig für diese Ansicht ist auch Apollod. 3 1 2: Μίνως δέ, Κρήτην κατοικῶν, ἔγραψε νόμους. καὶ γήμας Πασιφάην τὴν Ἡλίου καὶ Περσηίδος . . . und weiter ἡ δὲ (Pasiphae) Ἀστέριον ἐγέννησε τὸν κληθέντα Μινώταυρον. Minos ist בעל מעין „der Herr des Himmels". Mov. 1. Bd., S. 32. In seiner ursprünglichen Bedeutung ist Minos eine Lichtgottheit und höchst wahrscheinlich als πάρεδρος der Europa zu fassen. Moloch — Astarte. In der späteren, griechisch gestalteten Mythe, welche Europa als „die Dunkle" deutete, ward Minos zu ihrem Sohne und Unterweltsgott dem Wesen seiner Mutter entsprechend.

verwandt. Movers Bd. II/2, S. 84. Überhaupt ist der Kern des Europa-Mythus weiter nichts als die Verbreitung des Astarte-Baal-Cultes nach Westen. Der classischen Mythe ist jener Entführer der Europa Zeus. Arnob. adv. nat. 5 22: Quid tantum, quaeso, de vobis Juppiter iste quicunque est meruit, quod genus est nullum probri, infame adulterium nullum, quod in eius non caput velut in aliquam congeratis vilem luteamque personam? Matrimonii prodidit ius Leda: Juppiter esse dicitur auctor culpae. Virginitatem Danae custodire nequivit: furtum esse narratur Jovis. Ad mulieris nomen properavit Europa: expugnator pudicitiae idem esse iactatur. Alcmena, Electra, Latona, Laodamia, mille aliae virgines ac mille matres cumque illis Catamitus puer pudoris spoliatus est honestate: eadem ubique est Juppiter fabula, neque ullum turpitudinis genus est, in quo eius non nomen consociatis libidinibus conseratis, ut videatur miserabilis prorsus nullam non esse causam ob aliam natus, nisi ut esset criminum sedes, maledictorum materia, locus quidam expositus, in quem spurcitiae se omnes e scenarum colluvionibus derivarent. Quem tamen si diceretis cum extraneis habuisse commercium feminis, impia res quidem, sed tolerabilis esset maledictionis iniuria. Etiamne in matrem, etiamne in filiam efferati pectoris appetitionibus adhinnivit, neque illum sanctitas aut reverentia genetricis, horror etiam pignoris ex se sati ab imagine potuit tam foedae cogitationis abducere? 23. Vellem itaque videre patrem illum deorum Jovem, aeternam rerum atque hominum potestatem, bubulis esse cohonestatum cornibus, hirsutas agitantem aures, contractis in ungulas gressibus rumigantem pallentis herbas, et ex parte postica caudam, suffragines, talos molli fimo perlitum atque intestina proluvie delibutum. etc. Vergl. auch den Index der Oehler'schen Ausg. unter Jupp. — Sehr malerisch ist die Beschreibung des Raubes der Europa bei Achilles Tatius (nach einem Bilde) 1 1: Ἐν τῇ γῇ λειμὼν καὶ χορὸς παρθένων. Ἐν τῇ θαλάττῃ ταῦρος ἐπενήχετο, καὶ τοῖς νώτοις καλὴ παρθένος ἐπεκάθητο, ἐπὶ Κρήτην [τῷ ταύρῳ] πλέουσα . . . Ταῦρος ἐν μέσῃ τῇ θαλάττῃ ἐγέγραπτο τοῖς κύμασιν ἐποχούμενος, ὡς ὄρους ἀναβαίνοντος τοῦ κύματος, ἔνθεν καμπτόμενον τοῦ βοὸς κυρτοῦται τὸ σκέλος. Ἡ παρθένος μέσοις ἐπεκάθητο τοῖς νώτοις τοῦ βοός, οὐ περιβάδην, ἀλλὰ κατὰ πλευράν, ἐπὶ δεξιᾷ συμβᾶσα τὼ πόδε, τῇ λαιᾷ τοῦ κέρως ἐχομένη, ὥσπερ ἡνίοχος χαλινοῦ. καὶ γὰρ ὁ βοῦς ἐπέστραπτο ταύτῃ μᾶλλον πρὸς τὸ τῆς χει-

ρὸς εἶλκον ἡνιοχούμενος. Χιτὼν ἀμφὶ τὰ στέρνα τῆς παρθένου μέχρις αἰδοῦς, τοὐντεῦθεν ἐπεκάλυπτεν χλαῖνα τὰ κάτω τοῦ σώματος. λευκὸς ὁ χιτών. ἡ χλαῖνα πορφυρᾶ. τὸ δὲ σῶμα διὰ τῆς ἐσθῆτος ὑπεφαίνετο. βαθὺς ὀμφαλός, γαστὴρ τεταμένη. λαπάρα στενή. τὸ στέρνον εἰς ὀξὺ καταβαῖνον ηὐρύνετο. μαζοὶ τῶν στέρνων ἠρέμα προκύπτοντες. ἡ συνάγουσα ζώνη τοὺς μαζοὺς καὶ τὸν χιτῶνα ἔκλειεν, καὶ ἐγίνετο τοῦ σώματος κάτοπτρον ὁ χιτών. Αἱ χεῖρες ἄμφω διετέταντο, ἡ μὲν ἐπὶ κέρας, ἡ δὲ ἐπὶ οὐράν. ἤρτητο δὲ ἀμφοῖν ἑκατέρωθεν ὑπὲρ τὴν κεφαλὴν ἡ καλύπτρα κύκλῳ τῶν νώτων ἐμπεπετασμένη· ὁ δὲ κόλπος τοῦ πέπλου πάντοθεν ἐτέτατο κυρτούμενος· καὶ ἦν οὗτος ἄνεμος τοῦ ζωγράφου. ἡ δὲ δίκην ἐπεκάθητο τῷ ταύρῳ πλεούσης νηός, ὥσπερ ἱστίῳ τῷ πέπλῳ χρωμένη. Ἐπὶ δὲ τὸν βοῦν ὠρχοῦντο δελφῖνες, ἔπαιζον Ἔρωτες. εἶπες ἂν αὐτῶν ἐγγεγράφθαι καὶ τὰ κινήματα. Ἔρως εἷλκε τὸν βοῦν, Ἔρως, μικρὸν παιδίον ἡπλώκει τὸ πτερόν. ἤρτητο φαρέτραν, ἐκράτει τὸ πῦρ· ἐπέστραπτο δὲ ὡς ἐπὶ τὸν Δία καὶ ὑπεμειδία, ὥσπερ αὐτοῦ καταγελῶν, ὅτι δι' αὐτὸν γέγονε βοῦς. **Man vergl. damit folgende Stelle aus Luc. de dea Syr. 4:** ἔνι δὲ καὶ ἄλλο ἱρὸν ἐν Φοινίκῃ μέγα, τὸ Σιδώνιοι ἔχουσιν, ὡς μὲν αὐτοὶ λέγουσιν, Ἀστάρτης ἐστίν· Ἀστάρτην δ' ἐγὼ δοκέω Σεληναίην ἔμμεναι· . . . ὡς δέ μοί τις τῶν ἱρέων ἀπηγέετο, Εὐρώπης ἐστὶ τῆς Κάδμου ἀδελφεῆς. ταύτην δ' ἐοῦσαν Ἀγήνορος τοῦ βασιλῆος θυγατέρα, ἐπειδή τε ἀφανὴς ἐγεγόνεεν, οἱ Φοίνικες τῷ νηῷ ἐτιμήσαντο καὶ λόγον ἱρὸν ἐπ' αὐτῇ ἔλεξαν, ὅτι ἐοῦσαν καλὴν Ζεὺς ἐπόθεε καὶ τὸ εἶδος εἰς ταῦρον ἀμειψάμενος ἥρπασε, καί μιν ἐς Κρήτην φέρων ἀπίκετο. τάδε μὲν καὶ τῶν ἄλλων Φοινίκων ἤκουον, καὶ τὸ νόμισμα, τῷ Σιδώνιοι χρέονται, τὴν Εὐρώπην ἐφεζομένην ἔχει τῷ ταύρῳ τῷ Διί·[1]) τὸν δὲ νηὸν οὐκ ὁμολογέουσιν Εὐρώπης ἔμμεναι.

---

[1]) S. Münztype *k* 6 (M) der „göttlichen Sidon" angehörig. Über die Münztypen *g* 8 (M), *h* 2 (M), *i* 6 (M) s. Movers II/2 93. *g*: Dido stans s. sceptrum d. scipionem, ante eam porta urbis cui insidet figura operi faciendo intenta, pro pedibus hinc figura altera terram ligone aperire videtur, inde murex. *h*: Astarte navi insistens d. acrostolium, s. hastam crucigeram (Tyrus). *i*: Mulier seminuda navi velut progressura et profuga insistens dextra extenta. (Nach dem handschriftl. Kataloge.)



Aus d. k. k. Hof- u. Staatsdruckerei.

SITZUNG VOM 17. APRIL 1861.

Gelesen:

Bericht über einige von Herrn Dr. Karl Ritter v. Scherzer eingesandte chinesische und japanische Münzen.

Von dem w. M. Dr. Pfizmaier.

(Mit 20 Abbildungen.)

Im December v. J. erhielt ich von Herrn Dr. Ritter von Scherzer in Triest eine Anzahl alter chinesischer Kupfermünzen, welche, wie der gelehrte Herr Übersender mir mittheilte, auf Java in der Residenzschaft Djocjocarta, „wo sich viele alte Ruinenstätten befinden," ausgegraben wurden. Zugleich äusserte der verehrte Herr Einsender den Wunsch, dass ich das Alter dieser Münzen bestimmen, die auf denselben befindlichen Aufschriften entziffern und hierauf sämmtliche Stücke, mit Ausnahme der Duplicate, an das k. k. Münz- und Antiken-Cabinet übergeben möge.

Später (im Mai d. J.) übersandte noch Herr Dr. Ritter von Scherzer der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften drei neuere japanische und vier chinesische Münzen, welche ihm aus Batavia zugekommen und mit deren Untersuchung die kaiserliche Akademie mich ebenfalls beauftragte.

Indem ich durch den gegenwärtigen Bericht mich dieses mir gewordenen Auftrages entledige, stelle ich dasjenige, was sich aus einer Untersuchung der früher mir unmittelbar übersandten, ihres Alters willen besonders merkwürdigen Prägestücke ergeben hat, voraus.

I. Bericht über die in der Residenzschaft Djocjocarta auf Java ausgegrabenen alten chinesischen Münzen.

Die mir übermittelte Sendung bestand aus fünf und dreissig Stücken, welche im Ganzen achtzehn verschiedenen Münzen ent-

sprachen. Unter diesen befanden sich acht einzige und zehn solche, von welchen Doppelmuster vorhanden waren. Nachdem ich von den letztgedachten die am besten erhaltenen für das k. k. Münz- und Antiken-Cabinet ausgeschieden, verblieben somit noch siebzehn Doppelmuster.

Ich reihe diese Prägestücke, welche, mit einer einzigen Ausnahme, dem Herrscherhause Sung angehören, in der folgenden Aufzählung nach ihrem Alter und mit einigen durch die Schriftgattung bedingten Unterabtheilungen.

1.

Prägestück des Herrscherhauses Thang aus dem Zeitraume 713—741 n. Chr. Die Zeichen in Li-Schrift. Zu stellen und in gewöhnlicher Schrift zu lesen 寶通元開 Khai-yuen-thung-pao, „Verkehrsmittel des Zeitraumes Khai-yuen". Der hier genannte Zeitraum reicht von dem Jahre Kuei-tscheu bis Sin-I (713—741 n. Chr.) und umfasst die ersten neun und zwanzig Lenkungsjahre des Gesammtherrschers 宗元 Yuen-tsung von dem Hause Thang. Waren zwei Musterstücke.

2.

Prägestück des zur Zeit des Hauses Sung bestehenden tatarischen Herrscherlandes 丹契 Kĭ-tan aus dem Zeitraume 983 bis 1031 n. Chr. Die Zeichen in Hang-schu (flüchtiger Handschrift). Zu stellen und in gewöhnlicher Schrift zu lesen 寶元宗聖 Sching-tsung-yuen-pao, „Ursprüngliches Gut Sching-tsung's." Das gewöhnliche Thung-pao „Gut des Verkehrs" ist hier, wie bei noch mehreren anderen Prägestücken, durch Yuen-pao „ursprüngliches Gut" ersetzt worden. Das Herrscherland Kĭ-tan, welches neben den Ländern des Hauses Sung im Nordosten China's bestand, hiess in dem hier angegebenen Zeitraume „das grosse Kĭ-tan", später 遼 Liao, und dessen Herrscher legten sich gleich jenen des Hauses Sung den Namen „Gesammtherrscher" bei. Sching-tsung, der ursprünglich 緒隆 Lung-tschü geheissen, schuf, gleich den übrigen Herrschern seines Hauses, eine besondere von derjenigen des Hauses Sung unabhängige Zeitrechnung zu Grunde legend, während seiner

neun und vierzigjährigen Lenkung (von 983—1031 n. Chr.) dreimal neue Namen von Zeiträumen, von denen jedoch, dem Gebrauche zuwider, keiner auf diesem Prägestücke vermerkt und statt dessen nur des Herrschers Ehrenname Sching-tsung gesetzt wird, ein Vorgang, der eine Eigenthümlichkeit dieses tatarischen Herrscherlandes gewesen sein mag. Sung hatte durch die gedachte Reihe von Jahren eilfmal neue Namen von Zeiträumen geschaffen. Da sonst auf keinem Prägestücke das Jahr des sechzigtheiligen Zeitkreises vermerkt wird, hier aber selbst die Angabe des Zeitraumes fehlt, so lässt sich über das Alter dieses Stückes nur so viel bestimmen, dass dasselbe in dem oben genannten Zeitraume der Lenkung des Gesammtherrschers Sching-tsung von dem grossen Kĭ-tan (von 983—1031 n. Chr.) geprägt wurde. War ein einziges Musterstück.

3.

Prägestück des Herrscherhauses Sung aus dem Zeitraume von 1004—1007 n. Chr. Die Zeichen in Hang-schu (flüchtiger Handschrift). Zu stellen und in gewöhnlicher Schrift zu lesen 寶元德景 King-te-yuen-pao, „Ursprüngliches Gut des Zeitraumes King-te". Prägestück 宗眞 Tschin-tsung's, dritten Gesammtherrschers des Hauses Sung. Derselbe schuf während seiner fünf und zwanzigjährigen Lenkung fünf Namen von Zeiträumen, von welchen der hier vorkommende King-te der zweite und, von den Jahren Kiă-schin bis Ting-wi (1004—1007 n. Chr.) reichend, vier Jahre umfasst. War ein einziges Musterstück.

4.

Prägestück des Herrscherhauses Sung aus dem Zeitraume 1017—1021 n. Chr. Die Zeichen in Hang-schu (flüchtiger Handschrift). Zu stellen und in gewöhnlicher Weise zu lesen 寶通禧天 Thien-hi-thung-pao, „Verkehrsmittel des Zeitraumes Thien-hi". Prägestück des oben genannten Gesammtherrschers Tschin-tsung. Der hier vorkommende Zeitraum Thien-hi, der vierte derjenigen, deren Namen dieser Herrscher geschaffen, reicht von den Jahren Ting-ki bis Sin-yeu (1017—1021 v. Chr.) und umfasst im Ganzen fünf Jahre. War ein einziges Musterstück.

5.

Prägestück des Herrscherhauses Sung aus dem Zeitraume 1023—1031 n. Chr. Die Zeichen in Hang-schu (flüchtiger Handschrift). Zu stellen und in gewöhnlicher Schrift zu lesen 寶元聖天 Thien-sching-yuen-pao, „Verkehrsmittel des Zeitraumes Thien-sching". Prägestück 宗仁 Jin-tsung's, vierten Gesammtherrschers des Hauses Sung. Derselbe schuf während seiner ein und vierzigjährigen Lenkung neun Namen von Zeiträumen, von welchen der hier vorkommende Thien-sching der erste und, von den Jahren Kuei-kiai bis Sin-wi (1023—1031 n. Chr.) reichend, neun Jahre umfasst. War ein einziges Musterstück.

6.

Prägestück des Herrscherhauses Sung aus dem Zeitraume 1049—1053 n. Chr. Die Zeichen in Tschuen-Schrift. Zu stellen und in gewöhnlicher Schrift zu lesen 寶通祐皇 Hoang-yeu-thung-pao, „Verkehrsmittel des Zeitraumes Hoang-yeu". Das Zeichen [illegible] Yeu hat in Tschuen-Schrift die Grundzüge [illegible] Yeu. Prägestück des oben genannten Gesammtherrschers Jin-tsung. Der hier vorkommende Zeitraum Hoang-yeu, der siebente derjenigen, deren Namen dieser Herrscher geschaffen, reicht von den Jahren Ki-tscheu bis Kuei-ki (1049—1053 n. Chr.) und umfasst im Ganzen fünf Jahre. Waren drei Musterstücke.

7.

Prägestück des Herrscherhauses Sung aus dem Zeitraume 1056—1063 n. Chr. Die Zeichen in Hang-schu (flüchtiger Handschrift). Zu stellen und in gewöhnlicher Schrift zu lesen 寶通祐嘉 Kia-yeu-thung-pao (Verkehrsmittel des Zeitraumes Kia-yeu). Prägestück des oben zweimal genannten Gesammtherrschers Jin-tsung. Der hier vorkommende Zeitraum Kia-yeu, der neunte und letzte derjenigen, deren Namen dieser Herrscher geschaffen, reicht von dem Jahre Ping-schin (1056 n. Chr.) bis Kuei-mao (1063 n. Chr.) und umfasst im Ganzen acht Jahre. Waren zwei Musterstücke.

8.

Prägestück des Herrscherhauses Sung aus dem Zeitraume 1068—1077 n. Chr. Die Zeichen in Hang-schu (flüchtiger Handschrift). Zu stellen und in gewöhnlicher Schrift zu lesen 寶元寧熙 Hi-ning-yuen-pao, „Ursprüngliches Gut des Zeitraumes Hi-ning.“ Prägestück 宗神 Schin-tsung's, sechsten Gesammtherrschers des Hauses Sung. Derselbe schuf während seiner achtzehnjährigen Lenkung zwei Namen von Zeiträumen, von welchen der hier vorkommende Hi-ning der erste und, von den Jahren Meu-schin (1068 n. Chr.) bis Ting-ki (1077 n. Chr,) reichend, zehn Jahre umfasst. Waren zwei Musterstücke.

9.

Prägestück aus demselben Zeitraume wie das obige. Die Zeichen in Tschuen-Schrift. Wie das obige zu stellen und zu lesen. Waren sechs Musterstücke.

10.

Prägestück aus demselben Zeitraume wie die zwei obigen. Die Zeichen in Tschuen-Schrift mit etwas veränderten Zügen. Gleich den zwei obigen zu stellen und zu lesen. War ein einziges Musterstück.

11.

Prägestück des Herrscherhauses Sung aus dem Zeitraume 1078—1085 n. Chr. Die Zeichen in Tschuen-Schrift. Zu stellen und in gewöhnlicher Schrift zu lesen 寶通豐元 Yuen-fung-thung-pao, „Verkehrsmittel des Zeitraumes Yuen-fung“. Prägestück des obengenannten Gesammtherrschers Schin-tsung. Der hier vorkommende Zeitraum Yuen-fung, der zweite und letzte derjenigen, deren Namen dieser Herrscher geschaffen, reicht von dem Jahre Meu-wu (1078 n. Chr.) bis Yĭ-tscheu (1085 n. Chr.) und umfasst im Ganzen acht Jahre. Waren zwei Musterstücke.

12.

Prägestück aus demselben Zeitraume wie das obige. Die Zeichen in Tsao-Schrift. Wie das obige zu stellen und zu lesen. Waren drei Musterstücke.

13.

Prägestück des Herrscherhauses Sung aus dem Zeitraume 1086—1093 n. Chr. Die Zeichen in Tsao-Schrift. Zu stellen und in gewöhnlicher Schrift zu lesen 寶通祐元 Yuen-yeu-thung-pao, „Verkehrsmittel des Zeitraumes Yuen-yeu. Prägestück 宗哲 Schi-tsung's, siebenten Gesammtherrschers des Hauses Sung. Derselbe schuf während seiner fünfzehnjährigen Lenkung drei Namen von Zeiträumen, von welchen der hier vorkommende Yuen-yeu der erste und, von dem Jahre Ping-yin (1086 n. Chr.) bis Kuei-yeu (1093 n. Chr.) reichend, acht Jahre umfasst. Waren drei Musterstücke.

14.

Prägestück aus demselben Zeitraume wie das obige. Die Zeichen in Tschuen-Schrift. Wie das obige zu stellen und zu lesen. Waren zwei Musterstücke.

15.

Prägestück des Herrscherhauses Sung aus dem Zeitraume 1094—1097 n. Chr. Die Zeichen in Tschuen-Schrift. Zu stellen und in gewöhnlicher Schrift zu lesen 寶元聖紹 Schao-sching-yuen-pao, „Ursprüngliches Gut des Zeitraumes Schao-sching". Prägestück des oben genannten Gesammtherrschers Schi-tsung. Der hier vorkommende Zeitraum Schao-sching, der zweite derjenigen, deren Namen dieser Herrscher geschaffen, reicht von den Jahren Kiă-meu (1094 n. Chr.) bis Ting-tscheu (1097 n. Chr.) und umfasst vier Jahre. Waren zwei Musterstücke.

16.

Prägestück aus demselben Zeitraume wie das obige. Die Zeichen in Tsao-Schrift. Wie das obige zu stellen und zu lesen. War ein einziges Musterstück.

17.

Prägestück des Herrscherhauses Sung aus dem Zeitraume 1111—1117 n. Chr. Die Zeichen in Li-Schrift. Zu stellen und in gewöhnlicher Schrift zu lesen 寶通和政 Tsching-ho-thung-pao, „Verkehrsmittel des Zeitraumes Tsching-ho." Prägestück

宗徽 Hoei-tsung's, achten Gesammtherrschers des Hauses Sung. Derselbe schuf während seiner fünf und zwanzigjährigen Lenkung sechs Namen von Zeiträumen, von welchen der hier vorkommende Tsching-ho der vierte und, von dem Jahre Sin-mao (1111 n. Chr.) bis Ting-yeu (1117 n. Chr.) reichend, sieben Jahre umfasst. War ein einziges Musterstück.

18.

Prägestück des Herrscherhauses Sung aus dem Zeitraume 1119—1125 n. Chr. Die Zeichen in Li-Schrift. Zu stellen und in gewöhnlicher Schrift zu lesen 寶通和宣 Siuen-ho-thung-pao, „Verkehrsmittel des Zeitraumes Siuen-ho". Prägestück des oben genannten Gesammtherrschers Hoei-tsung. Der hier vorkommende Zeitraum Siuen-ho, der sechste und letzte derjenigen, deren Namen dieser Herrscher geschaffen, reicht von den Jahren Ki-kiai (1119 n. Chr.) bis Yĭ-ki (1125 n. Chr.) und umfasst sieben Jahre. War ein einziges Musterstück.

Was den Geldwerth dieser Stücke betrifft, so sind es freilich solche, welche mit dem Namen 錢 Tsien belegt werden und im Gewichte ungefähr einem Loth Kupfer entsprechen.

I. Bericht über die eingesandten vier chinesischen und drei japanischen Münzen.

Unter den eingesandten chinesischen Münzen, welche im Ganzen nichts besonders Merkwürdiges darbieten, befinden sich drei echt chinesische und eine fremdländische, wahrscheinlich anamitischen Ursprungs.

Das älteste Stück stammt aus dem Zeitraume 治順 Schün-tschi, welcher sämmtliche Lenkungsjahre des ersten Gesammtherrschers des Ta-thsing-(Mandschu-) Hauses (von 1644 — 1661 nach Chr.) umfasst. Die Aufschrift ist zu lesen 寶通治順 Schün-tschi-thung-pao, „Verkehrsmittel des Zeitraumes Schün-tschi". Zu bemerken ist hier, dass die Gesammtherrscher des Mandschuhauses für sämmtliche Jahre ihrer gewöhnlich sehr langen Lenkung nur den Namen eines einzigen Zeitraumes schufen, was die Ursache ist, dass

darin“, zehn Bun einen 錢 Zen „Mas“. Das vorliegende Stück entspräche somit einem Zen „Mas“, wobei zu bemerken, dass dasselbe dann von Gewicht bedeutend schwerer sein würde, als das gleichnamige chinesische 錢 Tsien.

Das zweite Stück besteht aus einer dünnen Silberplatte von ungefähr dreiviertel Zoll Länge und trägt auf einer Seite in kleinen Zeichen die Aufschrift:

常 銀
是 座

Diese Zeichen können, je nach der Aussprache des Yomi oder des Koye, entweder Sirokane-no i-dokoro-ni tsune-ni koko-wa oder Gin-za-ziò-ze gelesen werden und geben den Sinn: „An dem Sitze des Silbers beständig dieses“. Über diesen Zeichen findet sich, kaum sichtbar und vertieft aufgedrückt, das Zeichen 定 dziò (auch sadame ausgesprochen), dessen Sinn „berichtigt“ oder „bestimmt“.

Die andere Seite trägt die Aufschrift:

一
朱
銀

Issiù-gin, nach einer veränderten Aussprache Sirokane-no issiù „ein Siu Silber“. Ein 朱 Siu beträgt zwei Mas fünf Candarin und mag dem Werthe von ungefähr zehn Kreuzern C. M. entsprechen. Das Stück scheint eines derjenigen zu sein, welche von den Japanern mit dem Namen Ita-gane „Bretsilber“ belegt werden.

Das dritte japanische Stück ist ein Klumpen Silber etwa von der Grösse eines Taubeneies, jedoch so flach, dass es beinahe das Aussehen einer kleinen Scheibe oder eines stark abgewaschenen rundlichen Kieselsteines hat. Auf der einen erhabenen Seite findet sich ein undeutliches Zeichen, das aber kaum ein Schriftzeichen ist, höchstens mit einem in einen kleinen Ring eingeschlossenen 千 Sen „tausend“ Ähnlichkeit hat, auf der andern zum Theile vertieften Seite finden sich

19



20



23



Aus d. k.k. Hof- u. Staatsdruckerei

auf der Spitze einer Erhabenheit Spuren einer Schrift, indem daselbst das Zeichen 保 Fó beinahe vollständig abgedrückt ist. Das letztere Zeichen erinnert an den Namen des früher (S. 53) erwähnten Zeitraumes Ten-fô. Dieses Stück ist kein eigentliches Prägestück (Münze), sondern gezeichnetes Silber und gehört zu der Abtheilung derjenigen Werthstücke, welche von den Japanern Ko-dama „kleine Kugeln" genannt werden und deren Werth ungefähr vierzig Kreuzer C. M. beträgt.

SITZUNG VOM 24. APRIL 1861.

Vorgelegt:

Studien zur Geschichte der altböhmischen Literatur.

Von **Julius Feifalik.**

VII.

Über die Bruchstücke einer altčechischen Kaiserchronik und über die Benützung der Legenda aurea in der altčechischen Dichtung.

Es haben sich zwei Bruchstücke eines altčechischen Gedichtes aus dem dreizehnten Jahrhunderte erhalten, welche unter dem Namen der 'Legende von den zwölf Aposteln' bekannt sind und unter die ältesten übrig gebliebenen Denkmäler der altčechischen Literatur gehören. Das erste Bruchstück (ich bezeichne es mit *A*) ward von Fortunat Durich auf der k. k. Hofbibliothek zu Wien entdeckt und ist nach einer, wie Dobrovský versichert, sehr genauen Abschrift des Entdeckers in J. Dobrovský's Geschichte der böhmischen Sprache und Literatur, Prag 1818, S. 103 — 108 mit philologischen Bemerkungen dieses letzteren, dann mit vereinfachter Orthographie in W. Hanka's Starobylá Skládanie 3, 251—255 und im Výbor z literatury české 1, 1143, 17 — 1146, 30 abgedruckt. Das Bruchstück enthält 76 durch Lücken unterbrochene [1]) Verse, je 19 auf jeder der vier Spalten des Pergamentblattes, welches 'gewiss' der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts angehört haben

---

[1]) Es muss das Pergamentblättchen nämlich oben oder unten ziemlich bedeutend beschnitten gewesen sein.

soll; Dobrovský's Abdruck muss jetzt das seither bekanntlich verschollene Original ersetzen. Das zweite Fragment, gleichfalls ein Pergamentblatt in Klein-Folio oder länglichem Quart aus dem Ende desselben Jahrhunderts, welches ich *B* nennen will, hat P. J. Šafařík im Časopis českého museum 1847, I, S. 295 — 303 mit lehrreichen Anmerkungen zuerst veröffentlicht, wornach es auch in Fr. Miklosich Chrestomathia palaeoslovenica, Editio 2, Vindobon ae 1861 S. 90 — 96 und in neuerer Schreibung im Výb. 2, 1, 1 — 6, 21 mitgetheilt ist. *B* umfasst 136 zusammenhängende Verszeilen, immer 39 auf jeder Columne; die Orthographie stimmt in auffallendster Weise mit der in *A* vorkommenden, und auch der Inhalt so wie die Gemeinsamkeit der Quelle, auf welche ich sogleich näher zurückkommen werde, lassen an der Zusammengehörigkeit beider Bruchstücke *A* und *B* nicht zweifeln.

Die bisher übliche Bezeichnung als Legende von den zwölf Aposteln ist aller Wahrscheinlichkeit nach unrichtig und dadurch entstanden, dass in den erhaltenen Resten des Gedichtes allerdings zum grössten Theile von den verschiedenen Todesarten der Zwölfboten mit kurzen Bemerkungen über ihr Wirken und ihre Wanderungen berichtet wird; es geschieht dies aber in so kurz gefasster Weise und so beiläufig nur, dass in den wenig umfangreichen Bruchstücken, welche wir besitzen, doch schon vier Apostelleben vollständig und zwei andere der Hauptsache nach abgethan sind, und die ganze Dichtung somit im besten Falle noch einmal so viel, also im Ganzen etwa nur 350 — 400 Verse hätte umfassen können. Um so auffallender dieser zusammengedrängten Kürze gegenüber ist der Umstand, dass gleich im Eingange von *A* eine so beträchtliche Anzahl von Verszeilen, ja der bei weitem grösste Theil dieses Bruchstückes selbst, dem Leben des römischen Kaisers Nero gewidmet ist, und zwar wird das Leben dieses Kaisers nicht, wie dies in Legenden gewöhnlich der Fall ist, in Verbindung mit der Martergeschichte Petri gebracht, welche erst in dem Fragmente *B*, Výbor 2, 6, 7 — 21 behandelt ist, sondern ganz selbstständig ausgeführt, und man kann sich daher diese so unverhältnissmässig weit ausgesponnene Erzählung schlechterdings nicht im Zusammenhange mit der einschränkenden Weise des übrigen Gedichtes denken, wenn dessen Hauptgegenstand das Leben der Apostel gewesen wäre.

Das Bruchstück *A* beginnt nämlich damit, dass der Dichter erklärt, er müsse nun, obwohl ungerne, auch von der Bosheit des schlimmen Kaisers Nero sprechen; er erzählt von dessen Muttermorde, den jener vollbringt, um zu sehen, wie er im Leibe seiner Mutter Platz gefunden hätte; dann von dem Einfalle des Kaisers, schwanger werden zu wollen, wie er desshalb die Ärzte bedroht und wie diese ihn heimlich eine Kröte verschlucken lassen, wie Nero dann von der Kröte entbunden wird und über deren scheussliches Aussehen entsetzt fragt, ob er wohl auch bei seiner Geburt einen ähnlichen Anblick gewährt habe, und wie er weiter die Kröte pflegen lässt; endlich nach einer Lücke, wo ohne Zweifel von den ferneren Gräuelthaten des Kaisers und von seinem Tode berichtet ward, wird erzählt, wie die Römer in dem Palaste die verborgene Kröte entdecken, wornach jener Palast den Namen Lateran erhält, was dem Dichter Gelegenheit gibt, eine ähnliche Etymologie des Namens Seneca mitzutheilen. Daran schliesst sich nach einer diesmal unerklärlichen Lücke die nicht vollständige Erzählung von dem Apostel Jacobus dem Älteren. Das Bruchstück *B* enthält die Lebensbeschreibungen der Apostel Johannes, Mathias, Marcus, Philippus und Petrus, die des Letzteren wieder nur unvollständig und alle, wie schon bemerkt ward, mehr oder minder kurz im Vergleiche zu der sorgfältig ausgeführten, durch Wechselreden dramatisch belebten Geschichte vom Kaiser Nero.

Man wird sich dieses scheinbare Missverhältniss leicht erklären, wenn man annimmt, dass der Vorwurf des Gedichtes, dessen Überreste uns beschäftigen, nicht das Leben der Apostel, sondern das der römischen Kaiser war, dass wir es mit anderen Worten hier mit den Bruchstücken einer altčechischen Kaiserchronik zu thun haben; eine Vermuthung, welcher der scharfsinnige W. Nebeský (Časopis česk. mus. 1847, I, S. 20. 22) schon sehr nahe war zu einer Zeit, als nur erst das Fragment *A* bekannt war. Bestätigt wird diese Annahme durch den erwähnten Eingang von *A*, welcher voraussetzen lässt, dass andere Kaiserleben vorausgegangen sind, so wie durch die oben erläuterten Verhältnisse. Zu der Einschaltung der kurzen Nachrichten von den Aposteln gerade bei der Geschichte Nero's mag den Dichter wohl der Umstand veranlasst haben, dass er eben hier von der ersten Christenverfolgung und von der Marter des h. Petrus zu berichten hatte.

Die Quelle, aus welcher unser Dichter schöpfte und sein Werk fast mosaikartig zusammen setzte, lässt sich gerade bei diesem Gedichte mit ausserordentlicher Sicherheit bestimmen. Sie ist nämlich keine andere als die goldene Legende des Jacobus a Voragine, jenes Buch, welches in allen abendländischen Literaturen so befruchtend wirkte, und aus welchem auch eine Reihe altčechischer Dichtungen floss.

Ich beginne den Nachweis mit der Geschichte Nero's, welche in dem čechischen Gedichte lautet (Výb. 1, 1143, 17—1146, 9):

neniž věrných srdec žizni:
proněž mi nelze utéci,
i musiu ač nerad řieci
o toho císaře zlobě,
jemuž ne steklo po kobě.
neb což v světě liuté zvěři,
tej se ta zlob nepřimieři,
již jest on jměl, ž' neliutoval,
chtě vzvěděti, kak sě vzchoval,
když ležal mateři v břiuše;
až jako řéci neslušie,
že ju kázal rozřezati,
a chtě na to sám hlédati
. . . . zapovědné lože,
o nemž až řéci nemóže,
když kto vezme nesmysl taký,
jenžto ani mezi ptáky,
ani je při hlúpém zvěřiu
býva,ač sám sobě věřiu;
. . . .
vece' ale tdy chciu tomu,
by nepraviece nikomu,
tak ač chc'te by živi byli,
by mi lékařstva dobyli,
jimž bych mohl dietě jmieti;
neb chciu vzdy tu strast vzvěděti,
južto má jest máti jměla
na porodě, gdyž mě jměla
i chciu projíti tu cestu.
Na to, což jezdě po městu,
slyšal sěm ženu plačúce,
dietetem usilujúce;
tohož sě nikakž nezbaviu,
bych nezvěděl, co vem praviu:

které žena jmá úsilé
při nepokoju té chvíle.'
Lékaři dosti mluvivše
proti tomu, všakž nezbyvše
musichu j'mu nápoj dáti,
. . . .
V tom miestě oni lékaři,
tu žábu jakž v sě byl vchvátil,
dachu j'mu, by ju vyvrátil.
Inhedž onu žábu vzdulú,
až zlo řéci, zle oplulú,
vida, velmi sě užiese,
řka 'mój tak mi zlý nečese!
tolik sem byl liudem hrozen
tdy gdyžto jsem byl porozen?'
Tehdy mistři sě sezřevše,
dachu j' mu řeč, jak umějvše,
řkúc 'rušils tiem jeho krásu,
ž' si nedoždal svého času.'
V tomž i v jiném blúdiv slepě
zlý král, káza dietě v sklepě
lékařóm tajně zazdiece
čstně chovati a krmiece.
Co řku pak o jinej zlobe?
muže za ženu vzem sobě,
. . . .

Diesen Versen nun entspricht in der goldenen Legende folgende Stelle der Legende vom h. Petrus [*]), in welcher ich dasjenige was in die Lücken des čechischen Textes fällt, durch eckige Klammern einschliesse (Jacobi a Voragine Legenda Aurea vulgo historia Lombardica dicta. Ad optimorum librorum fidem recensuit Dr. Th. Graesse. Dresdae et Lipsiae 1846, pag. 376—377): *Rursus autem Nero nefaria mentis vesania ductus, ut in eadem hystoria apocrypha reperitur, matrem occidi et scindi iussit, ut videret, qualiter in eius utero fovebatur, [physici vero eum de matris perditione arguentes dicebant: iura negant et fas prohibet, ut filius matrem necet, quae ipsum cum dolore peperit et cum tanto labore et sollicitudine enutrivit.] Quibus Nero: faciatis me puero impraegnari et postea parere, ut, quantus dolor matri meae fuerit, possim*

---

[*]) Eine althöhmische Prosaübersetzung des Lebens des h. Petrus nach der Legenda aurea ist aus dem Passional abgedruckt im Výb. 1, 263, 18—282, 2.

scire. Hanc insuper voluntatem pariendi conceperat eo, quod per urbem transiens quandam mulierem parientem vociferantem audiverat. Dicunt ei: non est possibile quod naturae contrarium est, nec est facile quod rationi non est consentaneum. Dixit ergo iis Nero: nisi me feceritis impraegnari et parere, omnes vos faciam crudeli morte interire. Tunc illi eum impotionantes [ranam sibi occulte ad bibendum dederunt, et eam artificio suo in eius ventre excrescere fecerunt et subito venter eius naturae contraria non sustinens intumuit, ita ut Nero se puero gravidum aestimaret, faciebantque sibi servare diaetam, qualem nutriendae ranae noverunt convenire dicentes, quod propter conceptum talia eum observare opporteret. Tandem nimio dolore vexatus medicis ait: accelerate tempus partus, quia languore pariendi vix anhelitum habeo respirandi.] Tunc ipsum ad vomitum impotionaverunt et ranam visu terribilem, humoribus infectam et sanguine edidit cruentatam, respiciensque Nero partum suum ipse abhorruit et mirabatur adeo monstruosum, dixerunt autem, quod tam difformem fetum protulerit ex eo, quod tempus partus noluerit exspectare. Et ait; fuine talis de matris egressus latibulis? Et illi: etiam. 'Praecepit ergo, ut fetus suus aleretur et testudini lapidum servandus includeretur. Hiernach erzählt die Legende allerhand andere unliebenswürdige Gräuelthaten und den Tod Nero's, wie denn gleiches auch in dem böhmischen Gedichte nach obigen Schlussworten gestanden haben muss; nach des Kaisers Tode finden die Römer das eingeschlossene Unthier (p. 377): *Redeuntes Romani ranam in testudine latitantem invenerunt et ipsam extra civitatem proiicientes combusserunt, unde et pars illa civitatis, ut aliqui dicunt, ubi latuera rana Lateranensis (additur: a latente rana) nomen accepit;* dafür hat das böhmische Gedicht nachstehende Zeilen (Výb. 1, 1146, 11—16):

nedavše jí jinak steci
kázachu i s ním užeci;
proněž to miesto z Latrana
slove i dnes: Latens rana,
i slove túže příčinú
'Tajná žába' po latinu;

und auch die zwei unmittelbar folgenden Verse (Výb. 1, 1146:) 18, 71:

Také že i mistr Seneka
vykládá sě: sám sě sěka,

sind der Legenda aurea (p. 376) entlehnt: . . . . *et sic quodam praesagio Seneca nomen habuit quasi se necans, quia quodammodo licet coactus manu propria se necavit.*

Nicht minder führen sämmtliche Apostelleben auf die goldene Legende als auf ihre Quelle zurück. Die Verse womit die Geschichte des h. Jacobus des Älteren eingeleitet wird (Výb. 1, 1146, 20—30):

> věčší svatý Jakub slove
> činem trojie cti hotové,
> již jemu pismo vydává;
> podlé těchto tří ctí práva
> jímž jiných jest věčí mnohem:
> prvé, ž' dřieve pozván bohem
> mezi všemi učenníky,
> pronežto slove veliký;
> druhé ž' mu bóh byl domovit,
> i byl tiem vsdy viece movit,
> ž' ti j'ho vsdy s sobú pozýval,
> . . . .

sind Übersetzung folgender Stelle (p. 422): *Dicitur Jacobus maior, sicut alter minor. Primo ratione vocationis, quoniam primo vocatus est a Christo. Secundo ratione familiaritatis, quoniam maiorem familiaritatem videtur Christus habuisse cum illo quam cum isto, sicut patet, quia ipsum ad secreta sua admittebat [sicut fuit ad puellae resuscitationem et ad gloriosam transfigurationem. Tertio ratione passionis, quia primus inter caeteros apostolos passus est.]*

Mit dem Leben des Evangelisten Johannes beginnt, wie gesagt, das Bruchstück *B* und die Eingangszeilen (Výb. 2, 1, 1—8):

> (swatý Jan) . . . . . .
> potom pak, přišed do Asje,
> jat byl přeliutým pohanem
> ciesařem Domicianem.
> Tež j'ho chtě mučiti, vsadi
> v olej vrúcí v plnej kádi.
> Gdyž osta bez všie bolesti,
> bez přiehany j'mu vylezti,

finden sich in der Legenda aurea S. 56 wieder: *Johannes apostolus et evangelista dilectus a domino et virgo electus post penthecosten divisis apostolis in Asiam estprofectus, ubi ecclesias multas fundavit. Domitianus igitur imperator eius intelligens famam accersitum eum in dolium ferventis olei ante portum*

latinam mitti iussit, ille autem inde exiit illaesus, sicut a corruptione carnis exstiterat illaesus. Der Rest des jenem Apostel gewidmeten Abschnittes (Výb. 2, 1, 9 — 3, 4) hinwieder:

> Ten byv živ devět let ke stu,
> bohem daný život z(nesl) tu,
> gdež jedné chvíle n'ochabil
> píše, až j'ho bóh povábil,
> řka 'věz ž' budeš vzat v neděliu
> v to bydlo, v němž sě neděliu
> od tvé bratřie i od tebe,
> chtě tě jmieti podlé sebe
> v tej rozkoši oběcanej,
> tobě i všem zbožným danej.'
> V tomž pak, uslyšav hlas boží.
> na modlitvě sě položi,
> k smrti hotov jsa dospěle.
> By den té svaté neděle,
> gdyž juž s svými učenníky,
> rozmluviv jich stav všeliký,
> posledniú radú je daře,
> rozkáza podlé oltáře
> svému rovu dól vytieti,
> počem sám svatú mšiu pieti.
> Dokončav pak tu mšiu o všem,
> všie své mluvy slově po všem,
> gdyžto juže v ten dól stúpi,
> takáj j'ho světlost ostúpi,
> jakože při blsketu takém
> nelzě by tam hnúti zrakem
> po všem kostelu v Efeže;
> takž mniece, by tu byl leže.
> Gdyž pak ona světlost minu,
> liud sě oj j'ho rově svinu:
> nali nenie co zahřesti,
> kroměž v rově by nalezti
> mannu na dně po všem rově,
> jakžto koli gdyžto v nově
> piesek z studně, gdyžto bývá,
> že sě s vodú smiesiv vzplývá,

entspricht folgender Stelle in dem Werke des Jacobus a Voragine (p. 61 sq.): *Cum igitur esset nonaginta octo annorum et a passione domini, secundum Ysidorum, anno sexagesimo septimo, apparuit ei dominus cum discipulis suis dicens: veni dilecte mi ad*

me, quia tempus est, ut in mensa mea cum tuis fratribus epuleris. Surgens autem Johannes coepit ire. Cui dominus: dominica die ad me venies. Veniente igitur dominica universus populus convenit in ecclesiam, quae fuit ipsius nomine fabricata. Qui a primo pullorum cantu praedicavit iisdem, hortans eos, ut in fide essent stabiles et in mandatis dei ferventes essent. Post hoc foveam quadratam iuxta altare fecit fieri et terram extra ecclesiam iactari descendensque in foveam expansis ad deum manibus dixit: invitatus ad convivium tuum, domine Jesu Christe, ecce venio gratias agens, quia dignatus es me ad tuas epulas invitare, sciens, quod ex toto corde meo desideravi te. Cumque orationem finiisset, tanta lux super eum emicuit, quod nullus eum respicere potuit. Recedente autem lumine manna fovea plena invenitur, quod in loco illo usque hodie generatur, ita ut in fundo foveae instar minutae arenae scaturire videatur sicut in fontibus fieri consuevit.

Das Leben des heil. Mathias beginnt mit der Bemerkung, dass dieser Apostel an Judas' Stelle erwählt worden sei (Výb. 2, 3, 5. 6):

Mathiáš apoštol svatý,
losem (v) Judy miesto vzatý,

genau so, wie das lateinische Original (p. 183): *Mathias apostolus in locum Judae substitutus est.* Die Legenda aurea nimmt aber hievon Anlass, die ganze Judaslegende einzuschalten, während sich der böhmische Dichter, seinem Verfahren im übrigen Theile des Gedichtes gemäss, mit einigen kurzen Andeutungen begnügt (Výb. 2, 3, 7—32):

Judy, řku, jenž na svú škodu
zradil boha, svú hospodu.
Ten, jenž, gdyž visal v osidle
převeliké nevěry dle
nemoha drobóv sdržeti,
musil sě v poly rozdřieti,
aby zlých ust česť v tom schoval,
jimiž byl boha céloval,
by těch as tak nepoškvrnil;
nebo byl i to provinil,
by j'ho duše nešla tady,
jadyž slovem zlé prorady
v célováníu dal znamenie
hřiešnej duši na ztracenie:
pro nežto své droby prolil,
že, v nichž své zradě povolil,
tej ciuš zradě, južto skutil,

s angely všecken svět smutil:
protož při nich sě nesměstil,
ale k nimžto sě přičestil,
při těchž skončal jest v tom bydle,
gdežto zlí duchové bydlé.
V tohož miesto apoštola
Mathiáš jest dosáhl stola,
na nemž po velikém trudě
sěde, liudské viny súdě;

man sieht also, dass der Dichter hier sich mehr in allgemeinen Betrachtungen ergeht und ein kurzes Resumé der Geschichte des Judas gibt, wie sie in den Evangelien erzählt wird, dabei aber von Legendenhaftem ganz absieht. Hingegen sind die Verse, welche darnach folgen (Výb. 2, 3, 33—34, 17):

Ten Mathiáš mnohé zdraviv,
mnohé liudi hřiechóv zbaviv,
posadil je v božiem lóně;
bral sě pak do Macedonie,
gdež j'mu pitie dáno bylo,
jímžto mnoho liudí zbylo,
napivše sě, svého zraku
pro neštovičnú povlaku:
tož j'mu také dáno píti,
chtiecej j'ho jím oslepiti:
všakž je pil, netbaje o něm,
i dal opět všem zrak oněm.
Potom tři dni j'ho hledavše,
tu, gdež při nich býval za vše,
nalezti j'ho nemohúce,
až pak sám dal sě jim v rucě:
tuž inhed byl ot nich svázán
a v želář vsaditi kázán.
Tehdy ty, již naň nastali,
tu, gdež před želářem stáli,
změ, ústa svá rozdřevši,
pochytla je, vše požřevši,

abermals aus der goldenen Legende entlehnt (p. 188): *In quadam vero alia legendā legitur, quod, dum Mathias in Macedoniam advenisset et fidem Christi praedicaret, quandam potionem toxicatam, quae visu cunctos privabat, sibi dederunt, quam in Christi nomine bibit et nullam laesionem incurrit, et cum illa potione plus quam ccl excaecassent, ille singulis manum imponens omnes illuminavit. Dyabolus autem in similitudinem infantis iis apparens suasit, ut*

Mathiam occiderent, qui eorum cultum evacuaret, et cum ipse in medio eorum consisteret, tribus tamen diebus eum quaerentes minime invenerunt. Tertia autem die se iis manifestans dixit: ego sum; quem manibus post tergum ligatis et fune collo imposito crudeliter afflixerunt et sic in carcere recluserunt. Ubi daemones apparentes dentibus in eum fremebant, sed appropinquare non poterant, dominus autem cum multo lumine ad eum veniens ipsum de terra levavit et vincula solvens et dulciter confortans ostium aperuit. Qui egressus verbum domini praedicavit, dum autem quidam obstinati persisterent, dixit iis: denuncio vobis, quod vivi in infernum descendetis, moxque terra se aperuit et cunctos illos deglutinavit, reliqui vero ad dominum sunt conversi.

Nicht anders ist das Verhältniss bei dem Leben des heil. Marcus, welches sich nun anschliesst. Dem ersten Theile desselben (Výb. 2, 4, 18—5, 1):

Svatý Marek časa svého,
trpěl mnoho protivného,
bydle u Penthanapoli.
Potom přišloj j'mu tu k vóli,
ž' chtěl do Alexandrie jíti.
A gdyž sěj j'mu tu da býti,
svú krviú mnoho duš pokúpi,
že sebravši sě biskupi
toho liutého pohanstva,
minuvše moc svého panstva,
vláčeli jeho po městu,
všady krviú kropiece cěstu,
a'n obač, coj j'mu toho dle
dal dušiu, bohu sě modle.
Potom pak, chtěvše j'ho sžéci,
mohli věkem preč uteci
pro strach veliké hřímoty.
pro búřiu hrozné blyskoty,
jiež sě byli tako lekli,
jakž každý, jamž mohl, utekli;
tuž j'ho pohřebli křesténé;

ntspri cht genau folgender Absatz in dem Werke des Jacobus a Voragine (p. 266 sq.): *et ipse Pentapolim perrexit et cum ibidem duobus annis stetisset, iterum Alexandriam rediit, qui et iuxta mare in rupibus ecclesiam construxerat in loco, qui dicitur Bucculi, et fideles ibi multiplicatos invenit. Pontifices autem templo-*

rum eum comprehendere conabantur; cum autem in solemnitate paschali beatus Marcus missam celebraret, convenerunt illuc omnes et fune in collo eius misso ipsum per civitatem trahebant dicentes; trahamus bubalum ad loca bucculi. Carnes autem eius in terram fluebant et sanguine lapides rigabantur. Posthac in carcere recluditur et ibidem ab angelo confortatur, sed et ipse dominus Jesus Christus eum visitavit eumque confortavit dicens: pax tibi, Marce evangelista meus, noli timere, quia ego tecum sum, ut eruam te. Mane ergo facto funem iterum collo eius immittunt et huc illucque raptim eum pertrahunt exclamantes: trahite bubalum ad loca bucculi. Ipse autem dum traheretur, gratias agebat dicens: in manus tuas commendo spiritum meum, et hoc dicens spiritum exhalavit sub Nerone, qui coepit circa annum domini lvij. Cum autem pagani eum vellent comburere, subito aer turbatur, grando exoritur, tonitrua intonant, fulguraque coruscant ita ut quilibet evadere niteretur, et sanctum corpus intactum reliquerunt, Christiani vero corpus eius rapuerunt et in ecclesia cum omni reverentia sepelierunt. Weit freier behandelt ist der zweite Theil (Výb. 2, 5, 1—14).

Potom paky Benátčené,
tělo jeho odtad vzemše
a s velikú čstiú přijemše,
do Benátek je přenesli;
pro než sú viece prohlesli
jeho kostola drahotú,
a najviece svátosť pro tu,
jiež sě jim mnoho dostává,
že, ktož z nich na moři plavá,
ač jesť gde v kterém nečasu,
vzdada prosbu svého hlasu,
v kterejž koli práci bude,
té jeho pomociú zbude;

wofür das lateinische Original (p. 267) hat: *Anno ab incarnatione domini cccclxviij tempore Leonis imperatoris Veneti corpus sancti Marci de Alexandria Venetias transtulerunt, ubi ecclesia in honore sancti Marci mira pulchritudine fabricata est;* es schliesst sich daran im Lateinischen die ausführliche Geschichte von der Entführung des heiligen Leichnams aus Alexandrien durch die Venediger, so wie die Erzählung mehrerer Wunder, von welchen das erste allerdings von Errettung aus Gefahr zur See handelt.

Die hiernach folgende sehr kurze Lebensbeschreibung des Apostels Philippus lautet in dem čechischen Gedichte (Výb. 2, 5, 15—6, 6):

> Svatý Filip šestého dne
> před svú smrtiú, chvíle hodné,
> csezav sbor žákovstva svého,
> živo bylo z biskupstva jeho
> v Jerapolim toho města,
> řekl 'dětcie, to jesť řeč zvěsta,
> ž' mne bóh ješče jesť poščiedil
> šesť dní, bych váš stav zpořiedil!
> protož prošiu by v tom stáli,
> v nemž byšte sě bohu vzdali;
> jázť sě ot vás k němu bližiu.'
> Řek to, by rozpat na křížiu
> v tohoj jmeni, o nemž kázal,
> i proňž svój život posázal.

Von dieser ganzen Erzählung hat die Legenda aurea, in welcher das Leben des Apostels Philippus auf S. 292 — 293 steht, nichts, man wollte denn Gewicht auf die Worte *demum in Hierapoli, Phrygiae provinciae urbe, crucifixus lapidatusque obiit* legen wollen. Es muss aber in den verschiedenen Handschriften jenes Werkes verschiedenartige abweichende Fassungen der Philippuslegende gegeben haben. Wenigstens findet sich in der unter dem Namen des Passionals bekannten altčechischen Legendensammlung, welche, wie man weiss, nichts als eine Prosaübersetzung der Legenda aurea ist[3]), und zwar in der Ausgabe zu Prag 1495 auf Blatt E 6 eine Lebensbeschreibung jenes Apostels, welche von dem bei Graesse

---

[3]) Diese čechisc he Übersetzung ist bekanntlich öfter in Handschriften vorhanden, deren eine zum Theile in's 13. Jahrhundert gehören soll, während andere aus dem 14. und 15. Jahrhunderte stammen. Vgl. Jungmann, Hist. lit. č., 2 vyd., S. 40b, Nr. II, 145. Zu Ende des 15. Jahrhunderts erschien sie auch zweimal gedruckt (vgl. Čas. česk. mus. 1852, III, 111) und der jüngere Druck, Prag 1495 (vgl. über ihn Dobrovský, Böhm. und mähr. Literatur auf d. J. 1779, S. 141) ist mir in dem Exemplare der k. k. Hofbibliothek zu Wien zugänglich. Diese Drucke scheinen nach guten Handschriften veranstaltet und weichen im Texte nur ganz unbedeutend von den Manuscripten ab, wie denn auch zwischen den Handschriften selbst auffallende Übereinstimmung besteht (vgl. Čas. česk. mus. 1851, I, 142). Übrigens kommen einzelne Legenden aus dieser Sammlung auch selbständig in Handschriften vor; so gehört z. B. die Legende von der h. Elisabeth, welche ich in den Schriften der historisch-statistischen Section zu Brünn, Bd. 12, S. 58—59 abdrucken liess, dem Passional an und steht in der Ausgabe von 1495 auf Blatt M 9.

gedruckten Texte abweicht und in welcher sich nachstehende zu dem čechischen Gedichte stimmende Stelle findet: . . . do toho města gessto Gerapolis słowe w tee własti gižto diegi Azia przisseł. A tu mnoho kaczierzuow nalezł, s pomocy swate° ducha przemohł y przehadał. Potom swaty philip sedm dni przed swym skončením biskupy a kniežie k sobie prziwoław knim rzekł: Tiechto sedm dni dał mi gt hospodin, abych s wami pomłuwił, a was napomena vwieře potwrdił. a to° času biesse swaty philip bez trzy dewadesat let wstarzy. Potom pohanee geho gemsse na krzyži rozpali, A tu pnie y vmrzeł.

Den Schluss endlich des Bruchstückes *B* macht das Leben des Apostelfürsten Petrus (Výb. 2, 6, 7—21):

Svatý Petr po mnozě skutciech
i po nejednakých smutciech,
v nichžto vždy byl uplakaje,
na tu chvíliu vzpomínaje,
v nějžto sě byl odřekl boha,
sotně sobú vlásti moha
mdlobú i postem velikým,
i svým náboženstvem všelikým,
ještoj jmĕl božie dle lásky
jakž po jeho líciu vrásky
plakáním byly tak svadly
i tak suchotú opadly,
jakož po všem jeho líciu
i plakáním i pak tščiciú
byla vše pleť jeho zprahla,
. . . .

Auch hiefür finden wir das Vorbild wieder in der goldenen Legende (p. 369 sq.): *Fertur quoque, quia in sinu semper sudarium portabat, quo crebro fluentes lacrymas tergebat, quia, quando dulcis allocutionis dei memor erat, prae nimia amoris dulcedine lacrymas continere non poterat. Quando etiam culpam negationis ad memoriam reducebat, ubertim lacrymas emittebat; unde adeo in consuetudine habuit flere, ut eius facies tota adusta lacrymis videretur, sicut dicit Clemens.*

Es schien mir interessant, vorstehenden in's Einzelne gehenden Nachweis der Quelle unseres Gedichtes zu geben und zu zeigen, wie sich fast Satz für Satz, Bild für Bild, man könnte beinahe sagen, Wort für Wort in dem lateinischen Originale wiederfinden. und diese Ausführlichkeit däuchte mich hier, wo es sich um nur geringfügige

Bruchstücke handelt, wohl erlaubt. Man sieht daraus, wie sehr abhängig im Ganzen genommen der Dichter von seiner Quelle war, wenn er sich auch nicht ganz seines Rechtes begab, den Stoff, welcher ihm vorlag, hie und da freier zu verarbeiten, selbstständiger zu gestalten und wohl auch durch Zusätze zu erweitern. In noch höherem Grade käme ihm dieser Vorzug zu Statten, wenn sich darthun liesse, dass die Zusammenfügung der einzelnen oben nachgewiesenen Stellen der Legenda aurea zu einem Ganzen sein Werk sei; es scheint aber in dieser Beziehung die Vermuthung nicht ungerechtfertigt, dass der unbekannte čechische Dichter diese Zusammenfügung bereits vorfand und dass er demnach nicht unmittelbar aus der Legendensammlung des Jacobus a Voragine, sondern aus einer nach dieser gearbeiteten lateinischen Kaiserchronik schöpfte, welche ich freilich nicht nachzuweisen vermag. Dass aber seine Vorlage sicher eine lateinische war, und dass er nicht etwa irgend eine deutsche Welt- oder Kaiserchronik[4]) benutzte, ergibt sich, ausser den inneren Abweichungen von den bekannten deutschen Werken dieser Art, mit Bestimmtheit aus lateinischen Flexionen, welche sich in dem böhmischen Gedichte erhalten haben, wie v Jerapolim Výb. 2, 5, 19, wobei ich die Latens rana Výb. 1, 1146, 14 nicht mitzählen will. Welches der Umfang des ganzen Gedichtes war und was es umfasste, womit es begann und wie weit es die Kaisergeschichte führte, darüber darf ich bei dem geringen Masse des erhaltenen nicht einmal eine Vermuthung, so bedingungsweise und vorsichtig sie auch in jedem Falle auszusprechen wäre, wagen: es könnte darüber einigen Aufschluss nur die Auffindung neuer umfangreicherer Fragmente geben.

Es hat jener genaue und eingehende Nachweis der Quelle, aus welchem hervorgeht, dass unserem Gedichte mittelbar oder unmittelbar die Legenda aurea, und zwar weil die verschiedensten und

---

[4]) Ich habe wohl nicht erst nöthig zu sagen, dass sich die Geschichte des Nero sowohl in der Kaiserchronik, als in Rudolf's Weltchronik findet, in jener Vers 4124—4174 nach Massmann's Ausgabe, Bd. I, S. 323—327. Auch sonst kommt diese sagenhafte Erzählung oft vor. Übrigens sehe man über Lata rana (Latens rana) Massmann's Kaiserchronik Bd. 3, S. 683—691, über Seneca's Tod ebd. 3, 691—694. Dass das čechische Gedicht nicht aus deutscher Quelle geflossen sein kann, zeigt schon die abweichende Etymologie von Lateran: *Latens rana* 'tajná žába' im Böhmischen nach der Legenda aurea, *Lata rana* 'ein breitiu krote' in den altdeutschen Texten.

nicht minder als sieben Legenden daraus benutzt sind, dieselbe bereits in ihrer Zusammensetzung und nicht etwa in den einzelnen Erzählungen, aus welchen sie etwa entstanden sein möchte, zu Grunde liegt, noch in einer andern Rücksicht Bedeutung. Denn es wird sich nun mit einiger Sicherheit wenigstens nach rückwärts zu eine Grenze für die Abfassungszeit des altčechischen Gedichtes festsetzen, und zu hoch gegriffene Schätzungen wie jene, wornach das Bruchstück *A* in die Mitte des 13. Jahrhunderts gehören soll, werden sich berichtigen lassen. Da nämlich die Legenda aurea selbst erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts verfasst oder gesammelt ist[5]), wird man die Fragmente des Gedichtes, von welchem wir sprechen, nicht früher als im besten Falle etwa gegen den Schluss dieses Jahrhunderts versetzen dürfen, eine Ansicht, welche auch Šafařík (Čas. česk. mus. 1846, I, 309 f.) zu theilen scheint. Was die von Šafařík eben da ausgesprochene Vermuthung anbetrifft, dass unsere Bruchstücke mit jenen der Gedichte von Pilatus, Judas und von der Aussendung des heiligen Geistes éinem Cyklus vnd éiner Dichterschule angehören, so ist diese vielleicht nicht ganz stichhältig; mir wenigstens scheinen die ersteren Fragmente Product der geistlichen Dichtung und näher verwandt mit den Bruchstücken des Marien- und des Alexiuslebens so wie der älteren Recension der Passion (Výb. 1, 1149 f.), während ich die Pilatus- und Judaslegende für die mehr höfisch-ritterliche Richtung der altčechischen Literatur in Anspruch zu nehmen geneigt bin.

Ungefähr in dieselbe Zeit als die eben behandelten Fragmente werden jene einer gereimten altčechischen Legende vom heiligen Alexius dieses in der Dichtung bei allen Völkern so beliebten und so vielfach mit den verschiedensten Abweichungen und zu den ver-

---

[5]) Jacobus a Voragine ward nämlich um das Jahr 1230 zu Voraggio im Genuesischen geboren, trat 1244 in den Predigerorden, ward 1267 Provincial in der Lombardei, was er bis 1285 blieb, dann Ordensdefinitor, endlich Erzbischof von Genua, als welcher er 1298 starb. G. Tiraboschi, Storia della letteratura italiana 4, 235 sq. J. G. Th. Graesse Lehrb. einer allg. Literärgeschichte, 3, 445 f. Biographie universelle 49, 523—525. Migne, Dictionnaire des légendes du Christianisme, Paris, 1855, col. 777—783. Die Legenda aurea selbst ist nach 1270 verfasst, weil ihr Urheber die Heiligenleben des Vincentius von Braganza benutzt. Vgl. Dom Pitra, Études sur la Collection des Actes des Saints par les RR. PP. Jésuites Bollandistes, Paris 1850, p. CV suivv.; Migne l. l. col. 783.

schiedensten Zeiten behandelten Stoffes [6]) fallen, welche sich auf zwei beschnittenen Pergamentblättern des 14. Jahrhunderts aus Boček's Nachlasse im mährisch-ständischen Landesarchive zu Brünn erhalten haben; sie sind von W. Nebeský im Čas. česk. mus. 1851, Heft I, S. 138—146, leider nach einer ziemlich unzuverlässigen Abschrift herausgegeben und ich lasse sie desshalb im Anhange zu vorliegender Abhandlung in verbesserter Gestalt folgen. Auch diese čechische Dichtung, welcher man Geschick in der Behandlung nicht absprechen kann, scheint nach der goldenen Legende verfasst worden zu sein, wo die lateinische Bearbeitung [7]) auf S. 403 — 406 steht. Man vergleiche z. B. folgende Zeilen des Gedichtes (Nebeský a. a. O. S. 143, Bruchstück II, 2—17 im Anhange):

> ......čten vsiem obecně.
> Čstných slov napsán byl statečně.
> Eufemian, otec jeho,
> uslyšav list, plakal z něho,
> vystúpil byl z svého smysla,
> padl na zemiu viec bez čísla;
> rozdřel rúcho byl v ty časy,
> trhal své šedivé vlasy,
> bradu poče svú trhati,
> a svój život snazně dráti:
> pade na tom svatém těle,
> křičie..............

---

[6]) Über die Bearbeitungen der Alexiuslegende bei verschiedenen Völkern vergleiche man: Sanct Alexius Leben in acht gereimten mittelhochdeutschen Behandlungen. Nebst geschichtlicher Einleitung so wie deutschen, griechischen und lateinischen Anhängen. Herausgegeben von H. F. Massmann, Quedlinburg und Leipzig, 1843, S. 38—42; Migne a. a. O. S. 27—29. 1219. Über eine mittelenglische gereimte Alexiuslegende sind Th. Wright's Reliquiae antiquae 2, 64 f. zu sehen; ein französisches Miracle de sainct Alexis führt A. Jubinal, Mystères inédits T. 1, p. XXVIII, Note, eine italienische Rappresentazione di S. Alexo (Firenze, 1517) Colomb de Batines, Bibliografia delle antiche rappresentazioni italiane sacre e profane stampate nei secoli XV e XVI, Firenze, 1852, p. 47 an. Eben so gab es im 17. Jahrhunderte polnische und russische Dramen von diesem Heiligen. Ein russisches Lied vom heil. Alexius hat P. Kirějevskij (Русския народныя пѣсни, Москва 1848, S. 23—31), zwei andere V. Varencov (Сборникъ русскихъ духовныiхъ стиховъ. Составленный В. Варенцовымъ, СРБ. 1860) mitgetheilt.

[7]) Eine böhmische Prosaübersetzung aus dem Passional hat Nebeský a. a. O. S. 139 bis 142 herausgegeben; mit dieser stimmt der Text im Prager Drucke des Passionals von 1495, Fol. G 1 — G 2 genau überein.

mit den Worten der Legenda aurea (p. 405): *At Euphemianus hoc audiens nimio dolore conturbatus obstupuit et factus exanimis resolutusque viribus in terram decidit. Cum vero aliquantulum ad se rediisset, vestimenta sua scidit, coepitque canos capitis sui evellere, barbam trahere atque semet ipsum discerpere ac super filii sui corpus exclamabat;* oder die Verse (Nebeský a. a. O. S. 144, Bruchstück VII im Anhange):

. . . .
již mú żalost těžkú vidie,
a divte sě velmi tomu,
sedmnádcté let v mém domu
mój syn milý jest přebýval,
i almužny mé požíval,
a já sem jho viec neznala,
an byl mój syn, mé čsti chvála;
znamenajte viec mé túhy,
tepiechu jej jeho sluhy
v milé líce, v šiju jeho,
pliujiúc milú tvář na jeho.
Hoře, hoře toho pyčiu,
kto očima dá studniciu,
. . . .

mit den Worten des Jacobus (p. 406): *plorate mecum omnes, qui adestis, quia per xvij annos eum in domo mea habui et non cognovi, quia unicus filius meus esset, servi etiam eum conviciabantur et alapis percutiebant. Heu me, quis dabit oculis meis fontem lacrymarum;* oder man vergleiche endlich, um sich von der Entlehnung zu überzeugen, die nachstehende charakteristische Stelle (Nebeský a. a. O. S. 143, Bruchstück IV, 2—17 in meinem Abdrucke):

Matka jeho v smutnej tvářì.
jako lvíce sieť prorazi,
ty noviny uslyševši;
sedra rúcho své přišedši,
strže s sebe své zavitie,
co na hlavě jmě přikrytie.
V nebe svoji rucě vzdviže:
'bože, pošli mně smrt blíže!'
Bieše přieliš mnoho luda,
každý svaté tělo vida:
davěchu sě tam přielišně,
(poslúchajte řeči pilně),
matka k tělu nemóžeše,
. . . .

mit der entsprechenden Stelle der lateinischen Legende (p. 403); *Mater vero eius hoc audiens, quasi leaena rumpens rete, scissis vestimentis ruens coma dissoluta ad coelum oculos levabat, et cum prae nimia multitudine sanctum corpus adire non posset, clamavit dicens,* wo sogar das Bild von der Löwinn, welche das Netz zerreisst, gewahrt ist. Doch darf ich hier noch einen Umstand nicht verschweigen, der es möglich macht, dass der čechische Dichter vielleicht unmittelbar aus jener Quelle schöpfte, welche auch Jacobus a Voragine vorlag, aus der kirchlichen Legende, meine ich, vom h. Alexius, welche in den Acta sanctorum, Julius, Tom. IV, p. 251—253 abgedruckt ist [8]). Gleich der Anfang unserer Bruchstücke lautet nämlich (Nebeský a. a. O. S. 142 f., Bruchstück I im Anhange):

K tomu miestu, kde ležieše.
Stojiec před ložem každý dieše:
'kak jsme koli tuto hřiešní,
však ciesařstviem vládnem my čstní;
tento papež všemohúcí,
daj jemu list ten žádúcí,
abychom my to vzvěděli,
co v něm psáno v srdciu jměli.'
Nhed přistúpi papež k němu,
i vzie z ruky lístek jemu,
i da písařovi svému
římského kostela . . . . . ;

hier hat die Legende der Acta sanctorum (p. 253): *Tunc imperatores et pontifex cum Euphemiano perrexerunt ad locum ubi iacebat, steteruntque ante grabatum et dixerunt: Quamvis peccatores simus, gubernacula tamen regni gerimus; iste autem pontifex pater universalis est; da nobis chartam, ut sciamus quae in ea scripta sunt. Et accedens pontifex accepit chartam de manu eius et dedit chartulario sanctae romanae ecclesiae;* diese letzteren Worte, welche, wie man sieht, in dem čechischen Gedichte übersetzt sind (*chartulario sanctae romanae ecclesiae* = pisařovi svému římského kostela) fehlen aber in der Fassung des Jacobus, wie sie Graesse gibt. Es is sonach wohl denkbar, dass dem altčechischen Bearbeiter wirklich jene kirchliche Legende oder aber das Werk des Jacobus in einer Fassung vorlag, worin die Alexiuslegende jener älteren Recension derselben näher stand, als wir sie jetzt besitzen. Wie sehr

[8]) Dies nimmt Nebeský a. a. O. S. 145 f. an.

die Legenda aurea aber in den Handschriften oft, und zwar in nicht gleichgiltigen Puncten, abweicht, weiss jeder der Manuscripte derselben zu vergleichen Gelegenheit hatte; und dass solche abweichende Recensionen gerade in Böhmen verbreitet gewesen sein müssen, haben wir oben bei der Erzählung vom Apostel Philippus gesehen und werden wir noch bei der Legende von der h. Dorothea und von den zehntausend Märterern zu beobachten Gelegenheit haben [9]). Dergleichen Abweichungen beschränken sich aber nicht blos auf die Texte, sie betreffen auch den Gehalt an Legenden überhaupt. Bei dem Streben des Mittelalters nämlich nach cyklischer Vervollständigung irgend eines Sagenkreises lässt es sich erklären, dass man dem Werke des Jacobus von Varaggio späterhin Heiligenleben, welche er darin nicht aufgenommen hatte, hinzufügte und dass man namentlich in den verschiedenen Gegenden die Lebensbeschreibungen der hier besonders verehrten Landesheiligen anschloss. Auf diese Art ward denn die Legenda aurea in den Handschriften und später auch in den Drucken allmählich durch eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Stücken erweitert, welche ursprünglich des Jacobus Werk nicht sind. In den Kreis nun dieser späteren Zusätze zur goldenen Legende gehören jene zwei altčechischen Dichtungen, welche ich im Nachfolgenden zu besprechen habe.

Zunächst steht uns hier als die vermuthlich ältere jene Legende von der heiligen Dorothea, welche Herr Joseph Jireček erst jüngsthin (im Čas. česk. mus. 1859, S. 21—27) aus der Handschrift XLI. E. 21 der Lemberger Universitätsbibliothek [10]) veröffentlicht hat. Die lateinische Lebensbeschreibung, zu den Zusätzen zur Legenda aurea gehörig, steht in Graesse's Ausgabe S. 910—912 [11]); sie konnte aber nur mittelbare Quelle des čechischen Gedichtes sein und zwischen beide muss irgend eine Übersetzung oder Bearbeitung des lateinischen Textes treten. Denn gleich zu Anfange und nach einem kurzen Gebete zu Gott und zur heil. Jungfrau um Unter-

[9]) Bei beiden nämlich weist die čechische Prosaübertragung im Passional darauf hin, dass der Übersetzer einen andern lateinischen Text benützte als den uns in Graesse's Ausgabe vorliegenden.

[10]) Die Handschrift ist in Klein-Octav von verschiedenen Händen des 15. Jahrhunderts geschrieben; sie hat 96 Blätter und ist am Ende verstümmelt.

[11]) Eine andere lateinische Legende sieh in den Acta Sanctorum, Februarius, Vol. I. p. 771—777; der Präfect heisst hier Sapricius.

stützung seines Vorhabens erklärt sich der Dichter für einen ungelehrten Mann und bittet um Nachsicht für das, was er vorzubringen habe:

> Ač ne ovšem dobře poviem,
> proto že písmu nerozumiem,
> mně za zlé neračte mieti
> to což ja chci povědieti.

Zugleich wird uns aber zweifelhaft, dass unser čechischer Dichter eine böhmische Übertragung der Dorotheenlegende benützt haben sollte. Die Fassung derselben, welche im Passional (Prag, 1495, C. 6 — 7) steht, ist bedeutend kürzer als die lateinische und enthält nicht einmal die Namen der Eltern und der Schwestern der Heiligen, welche doch in dem Gedichte vorkommen. Es wird somit nicht ganz unwahrscheinlich, dass dem Verfasser desselben irgend eine deutsche Behandlung der Sage, irgend eine deutsche Dorotheendichtung vorgelegen habe. Sehen wir uns aber unter den deutschen Bearbeitungen dieser Legende [12]) um, so scheint die angeblich niederrheinische [13]), welche O. Schade mitgetheilt hat, in den Einleitungszeilen 21 ff.:

> *Hier voir die heidenschaft*
> *hadde gewalt unde craft*
> *in deme rœmschen riche:*
> *sie beden alle geliche*
> *die valsche afgode aen*
> *beide vrouwen inde man,*
> *riche arm groiz ind cleine:*
> *si dienden den duvelin alle gemeine;*

allerdings an eine entsprechende Stelle des böhmischen Gedichtes (Čas. česk. mus. 1859, S. 23ᵃ):

---

[12]) Bruchstücke einer wohl noch dem dreizehnten Jahrhunderte angehörigen deutschen gereimten Dorotheenlegende hat J. Diemer in den Sitzungsberichten der kais. Akad. d. Wissenschaften, phil.- hist. Classe, Bd. 11, S. 43—71 und 796—809 abdrucken lassen; eine andere steht in den geistlichen Gedichten des XIV. und XV. Jahrhunderts vom Niederrhein, herausgegeben von Oskar Schade, Hannover. 1854, S. 1—29; von einer dritten Bearbeitung in einer Klosterneuburger Handschrift wird sogleich näher die Rede sein. Vgl. auch Altd. Wälder 3, 157.

[13]) Das Original des Cölner Druckes, aus welchem Schade schöpfte, wird wohl oberdeutsch gewesen sein, wie bei anderen von ihm mitgetheilten Legenden; so bei der Margaretenpassie (Schade S. 71—99), deren ursprüngliche oberdeutsche Fassung in einer Klosterneuburger Handschrift steht: die Anfangszeilen derselben hat Diemer a. a. O. Bd. 11, S. 45 bekannt gemacht.

Tehda bieše viery málo
v ten čas, kdyžto sě to dálo,
bieše tehdy pohanský lid,
bydléše s ním ovšem zlý blud:
prázdným sě modlám modléše,
v nichž odplaty nejmějieše,

einigermassen zu gemahnen. Der Vater heisst Z. 53 Theodorus, die Mutter aber Z. 55 Theodora wie im böhmischen Gedichte. Im weiteren Verfolge und bei genauerer Betrachtung sieht man jedoch, dass die Ähnlichkeit zwischen beiden Dichtungen eben nur auf der Gleichheit ihrer letzten ursprünglichen Quelle beruht, und dass die altčechische Dorotheenpassion dem lateinischen Texte in manchen Zügen noch weit näher steht, als die sogenannte niederrheinische.

Dagegen scheint eine andere deutsche Dorotheenlegende, in der Handschrift 1079 zu Klosterneuburg (4°. 15. Jahrh. 98 Blätter) enthalten, allerdings die Grundlage unseres Gedichtes abgegeben zu haben. Leider sind von derselben blos die Anfangs- und Einleitungszeilen durch Diemer[14]) bekannt geworden, aber schon diese sind für unsere Zwecke höchst wichtig und ich setze sie desshalb hieher.

Got vater, got âne ende,
got âne alle missewende,
beslozzen hât dîn grôziu kraft
himel und erden und alle geschaft.
got vater, sun, heiliger geist,
aller wârheit ein volleist,
gewalteger got und ein name,
. . . .
. . . .
hilf [mir] daz ich niht ze spote werde.
Mariâ, muoter, reiniu meit,
gebert in der drîvaltekeit,
blüejende rôse in der ouwe,
gewahsen ûz dem himel touwe,
waz an dem nôten hymel oben (?),
hilf [mir] daz ich dich müeze loben
von dem sihtigen gote erhaben;
daz ich mit des heilegen geistes gaben
alsô werde gelêret,
daz gotes lop werde gemêret.
ich habe gedâht ze dihten
und in tiutsche ze rihten

[14]) A. a. O. Bd. 11, S. 51 f.

von Dorothêâ der reinen meit,
ir leben sî mir unverseit,
wie daz si sî gewesen.
diu hât ez wol derlesen
hie ûf erden den besten teil,
der manegem sünder bringet heil,
beidiu stil und überlût.
si ist geheizen gotes trût.
aller tugende ein blüejender stam;
si hât ir leben lobesam
nâch gotes willen volbrâht
des wirt (ir) êwiclîch gedâht
ûf erden in der christenheit,
in dem himel si ouch krône treit.
nû mac ich daz büechelîn
niht nâch der wirde sîn
volbringen [und nâchgetihten] nâch mîner gir:
ich bite iuch des vertraget mir
und helfet mir loben gemeine
Marîam die vil reine
und ir liebez kindelîn klâr,
Jêsum Christ den si gebar,
daz er uns gehülfec sî,
und mach uns aller sorgen vrî;
und ouch solt ez alle stille wesen,
ob ir wellet hœren lesen
von der marter und den êren
Dorothêam der vil mæren.

Man nehme hierzu die Eingangsverse des čechischen Gedichtes (S. 22):

Bože mocný s svatú Máří,
s tú nebeskú světlú září,
račta při mém smyslu býti,
bych mohl dobře promluviti
o svaté dievce dobrého
z tak malého smysla mého,
z mej velmi malej paměti,
jakž bych sě mohl nestyděti.
Duch svatý, rač přitom býti,
abych mohl to vypraviti,
o tej dievce velmi svatej,
všech hřiechóv pomocnici mej.
Ač ne ovšem dobře poviem,
proto že písmu nerozumiem,

mně za zlé neračte mieti
to což já chci povědieti.

Die Gleichartigkeit des Gedankenganges in der Einleitung beider Gedichte scheint mir hier unleugbar und beweiskräftig genug, wenn die Fassung im Böhmischen auch vielfach kürzer und weniger umständlich ist; finden wir ja doch selbst die Entschuldigung des Verfassers seiner Unfähigkeit wegen dort wie hier. Solche Übereinstimmungen in den mehr zufälligen und willkürlichen Zusätzen des Dichters sind aber bei weitem wichtiger und bedeutsamer als Gleichheit in den erzählten Begebenheiten, welche sich ja am Ende auch auf die Gemeinschaftlichkeit der benutzten Quelle zurück führen liesse. Mir scheint demnach die bezeichnete deutsche Legende von der h. Dorothea die Vorlage für unseren čechischen Dichter abgegeben zu haben; nicht dagegen sprechen können die Namen der Schwestern der Heldinn, welche in dem böhmischen Reimstücke (a. a. O. S. 23ᵃ) in der lateinischen oder vielmehr griechischen Accusativform Křistejn und Kalistejn vorkommen; das gleiche findet sich, aus dem lateinischen Texte übernommen, in den deutschen Bearbeitungen [15]) und könnte von da aus in's Čechische übergegangen sein. Dennoch muss ich mir eine endgiltige Entscheidung der Ursprungsfrage für die Zeit vorbehalten, wo mir das deutsche Gedicht ausführlicher und vollständiger vorliegen wird [16]).

Um den, meiner eben dargelegten Ansicht nach, bedingten und mittelbaren Zusammenhang mit dem lateinischen Texte zu charakterisiren, mögen einige Stellen genügen. In dem böhmischen Gedichte heisst es (a. a. O. S. 23ᵇ — 24ᵃ):

Slyševši to svatá děvice,
smútivšie sě pade nice;
neb toho světa nenávidieše.
Stojeci bez strachu dieše:
'mám jednoho chotě svého,
Jesa Krista nebeského.'
Když to knieže od ní slyše
z toho jí silně hněvem bieše,

[15]) In den von Diemer veröffentlichten Fragmenten heissen die Schwestern, Blatt 7, Z. 25 f. Kalistam und Christam, a. a. O. Bd. 11, S. 63; in Schade's Legende S. 17, Z. 59. 60: Christen und Calisten.

[16]) In der Klosterneuburger Legende sterben die Eltern vor Dorothea, Diemer a. a. O. Bd. 11, S. 46; eben so werden sie in der böhmischen als verstorben voraus gesetzt und es geschieht ihrer nicht weiter Erwähnung.

káza ji inhed v kotel vsaditi,
ve vrúciem oleji vařiti:
ale buoh s tú dievkú bieše,
proto jí nic neškodieše.
Bez bolesti z kotla jdieše,
jakžto balšan kořenie ktvieše.
Uzře pohanstvo divy také:
'to darmo nenie nikaké.'
Ješče na tom miestě stojíc,
tu řeč mezi sebú mluvíc:
'tejto dievky buoh jest mocný,
svým věrným sluhám pomocný.'
Inhed sě k bohu obrátichu,
Jesu Kristu čest činichu.
Uzře Fabricius knieže,
by čáry činila mnieše,
káza ji v žalář vsaditi;
neda jej jiesti ani píti.

Die entsprechende Stelle in der lateinischen Legende lautet (Graesse, p. 910 sq.): *Audiens hoc dulcis Dorothea quasi lutum terrae despiciens terrenas divitias et intrepida se Christo desponsatam fatebatur. Quod audiens Fabricius furore succensus mox eam in dolium plenum ferventis olei mitti iussit, ipsaque adiutorio Christi illaesa manens ac si balsamo ungeretur. Multi autem paganorum videntes hoc miraculum intra se ad Christum convertuntur, Fabricius vero credens hoc magicis artibus fieri, ipsam in carcerem reclusit novem diebus absque ciborum alimentis.* Dorothea, ehe sie durch das Schwert zu Tode gebracht wird, betet zu Gott für ihre Verehrer (a. a. O. S. 26):

Když prijde na to miesto, kdež jí sťato býti,
poklekši poče sě bohu modliti
a tak mluvieci prositi:
'Hospodine, milý bože,
svatá Máře světlá ruože,
rač za mě k synu orodovati,
by mě ráčil ty dary dáti,
za něž já budu prositi,
by mě ráčil uslyšeti.
Prvá prosba všecka za ně,
ježto pamatují mé jmě,
i mé muky zpomínají.
ať toho nebeský účastek mají;

s núsi jim rač pomáhati
a všem svú milost dáti.
Rač je ostřieci hanby světskej,
zato proši milosti tvej,
rač je chudoby ostřieci,
(prosieše boha tak mluvieci),
iod hřiecha smrtedlného.
Popřej jim přiebytka svého,
a na posledi životóv jich
kostelnieho práva neodlučuj od nich,
aby zpověď, tvé svaté tělo přijali
a tvej sě milosti dostali.
Ješče tebe prosím, milý Jesu Kriste,
všecky ty ctné paní jisté,
ježto ku porozenie budú mé jmě zpomienati,
rač jim jich bolest oblehčovati.'
 Ješče tu prosbu mluvieše,
z nebes hlas slyšeti bieše,
že sám buoh k nie tak mluvieše:
'Pojdi ke mně, má vybraná,
pojdi ke mně, moje blahoslavená,
pojdi ke mně, choti má milá,
pojdi ke mně, do mého bydla,
pojdi ke mně, milá holubice,
pojdi ke mně, má vzvolenice,
pojdi ke mně i k mej matce,
pojdi ke mně již na krátce.
Budeš se mnú přebývati
i na věky kralovati.
A to všechno což's žádala,
to jsi na mě vše obdržala.
 Ješče ona poče prositi:
'Bože, rač to učiniti,
rač mi ty dary přižehnati,
ktož mé muky budú pamatovati.' [17])

Hiefür hat der lateinische Text (p. 911): *Cum autem venit ad locum decollationis, rogavit dominum pro omnibus, qui ad hono-*

[17]) Vgl. über solche Verheissungen für die Leser oder Hörer von Legenden die Anmerkung zu Z. 2539 ff. in meiner Ausgabe von Wernher's Marienleben. Auch in čechischen Legenden finden sich solche Versprechungen öfter: so in der Legende von den zehn tausend Rittern Výb. 2, 12, 25 — 16, 31, und am Ende der einen altčechischen Marienklage (Starob. Sklád. 3, 81) hat der Abschreiber hinzu gefügt: Tuto sě jest skonal pláč svaté Mařie matky božie, jejž jest činila u veliký pátek pod křížem stojieci a ktož jej bude na každý pátek s náboženstvím čísti nebo poslúchati, všechno obdrží u boha skrze královnu nebeskú na všech miestech, po vše časy a najviece na smrti svej.

rem sui nominis suae memoriam passionis peragerent, ut in omnibus salvarentur tribulationibus et praecipue a verecundia, paupertate et a falso crimine liberarentur et in fine vitae contritionem et remissionem omnium peccatorum obtinerent, mulieres vero parientes nomen eius invocantes celerem sentiant in doloribus profectum. Et ecce, vox de coelo audita est 'veni, electa mea; omnia quae petiisti impetrasti.' Der bekehrte Theophilus ruft (a. a. O. S. 27):

> Theofiluš jal sě velmi volati,
> běžev do města, počav pohanóm kázati,
> náhle obrátě sě k bohu:
> 'Já povědieti mohu,
> tej jest dievky buoh mocný,
> všem svým sluhám pomocný.
> Znamenajte divu hrozného,
> že h r u d n a měsiece studeného
> v ty mrazy země zamrzla i voda
> a žádné dřievie nedává ploda,
> v ty časy na dřevě lista neviděti,
> ale komuž dáti bude ta děvice chtieti.'

In der lateinischen Legende lautet diese Stelle (p. 911): *Tunc Theophilus prorupit in voces laudando et glorificando Christum deum Dorotheae, qui mense februario, dum magna frigora terram cogebant, nec aliquod virgultum frondibus vestitur, rosas et poma quibus vult mittere potens est: cuius nomen sit benedictum.*

Auch diese Vergleichungen scheinen die Ansicht zu bestätigen, dass unser Gedicht nur mittelbar auf die lateinische Legende zurück zu führen sei: es finden sich mehrfache und manchmal, wie in dem Gebete der Dorothea, ziemlich umfangreiche Erweiterungen, welche man unserem Dichter kaum zuschreiben wird; denn seine Fähigkeiten waren, wenn er auch anspruchslos und einfach zu erzählen weiss, ziemlich untergeordneter Natur, selbst sein Vers und sein Reim sind, was man nicht durchgehends auf die Schuld des Abschreibers wird setzen dürfen, ziemlich roh. Und auch Abweichungen in der Erzählung sind nachzuweisen, wovon ich nur die bedeutendste anführen will: in der lateinischen Legende kommt der Knabe mit den himmlischen Rosen und Äpfeln zu Dorotheen, wie sie eben da kniet und den tödtlichen Hieb von Henkers Hand erwartet, und diese schickt den Boten zu Theophilus; in dem čechischen Gedichte ist Dorothea bereits enthauptet und bittet im Himmel Gott, ihr Versprechen an

Theophilus zu lösen, worauf der Engel in Knabengestalt zur Erde niedergesandt wird.

Ausser dieser Legende von der heil. Dorothea in Reimpaaren besitzt die altčechische Literatur bekanntlich noch ein **Lied** auf dieselbe Heilige, welches aus 12 elfzeiligen Strophen [18]) besteht und nach zwei verschiedenen ziemlich abweichenden Handschriften einmal in Hanka's Starob. Sklád. 3, 122—128, dann im Čas. česk. mus. 1848, II, 261 — 266 und im Výb. z. lit. české 2, 17—22 abgedruckt ist. Es ist dieses Lied keineswegs Übersetzung einer der bekannten lateinischen Hymnen von dieser Heiligen [19]), sondern behandelt vielmehr legendenartig erzählend den ganzen Lebenslauf der Märtyrinn in lyrischen Strophen und scheint ganz selbstständig und unmittelbarer als das eben besprochene Gedicht gleichfalls aus jener lateinischen Zusatzlegende zur Legenda aurea entsprungen. Ich setze einen Theil der 10. und die 11. Strophe hieher (Výb. 2, 21, 14 — 22, 10):

Když pod meč hlavy nachýli,
zjeviľ sě tu chvíli,
děťátko kadeřavé,
nachem oděné,
Nesa v košíku ovoce,
tři jablka a tři róže,
února měsiece.
  Jehožto snažně poprosi,
řkúc: 'Nes to Teofilovi,
k němužto bez meškánie
zděj to poselstvie.'
Když dietě do sieni kroči,
v niež Teofilus **psal listy**
nesa v košíku ovocě,
tak k němu veče:
'Toľ Dorota, sestra má,
ovoceľ jest poslala,
ještoľ jest slíbila.'

[18]) Vgl. meine Untersuchungen über altböhmische Vers- und Reimkunst I, S. 7 (Sitzungsberichte der k. Ak. der Wiss., phil. - hist. Cl. Bd. 29, S. 319).

[19]) Die lateinischen Hymnen auf die heil. Dorothea findet man in Daniel's Thes. hymnolog. 1, 279. 326. 2, 236. 5, 243 und in Mone's lateinischen Hymnen des Mittelalters 3, 273—281, Nr. 893—898. Ein Hymnus von vier sapphischen Strophen steht in den Opuscula Simonis Fagelli, Lipsiae 1536, F 7 b — F 8 a; über den Böhmen S. Fagellus vgl. Balbini Boh. docta ed. R. Ungar. 2, 145 sq. und Kalina von Jätherstein, Nachrichten über böhmische Schriftsteller, Heft III (Abhandl. der k. böhm. Ges. der Wiss. 1827, IV. Folge, Bd. 1), S. 15—28.

In der lateinischen Legende liest man (p. 911): *Dorothea vero inclinata ad ictum spiculatoris apparuit puer purpura indutus discalceatus crispo capite, in cuius veste stellae fuerunt, ferens in manu orarium id est sportulam cum tribus rosis et tot malis, cui Dorothea 'obsecro te, domine, mihi feras eas Theophilo scribae.'* Es genügt diese Stelle um den engen Anschluss des čechischen Liedes an den lateinischen Text zu zeigen, von welchem es in nichts abweicht.

Überhaupt gehört die Geschichte von der h. Dorothea zu den beliebtesten Gegenständen der čechischen Dichtung nicht nur älterer sondern auch neuerer Zeit und insbesonders auch der eigentlichen Volksdichtung; nicht nur besitzen wir Volkslieder auf diese Heilige[20]), sondern sie ist auch Heldinn eines jener Schauspiele, welche von dem slawischen Volke in Böhmen und Mähren bis heute aufgeführt werden, worüber ich Näheres in der Einleitung zu meinem Buche „Über slawische Volksschauspiele in Mähren" beibringe, wo ich S. 81 ff. auch mehrere Dorotheenspiele aus Mähren mitgetheilt habe.

Gleichfalls einer Zusatzlegende zu dem Werke des Jacobus nachgeahmt ist endlich die altčechische gereimte Legende von den zehntausend Rittern, welche in vier Handschriften[21]) bekannt und zunächst im Čas. česk. mus. 1840, S. 289—301, dann aber im Výb. 2, 5—18 abgedruckt ist. Vergleicht man dieses Gedicht mit dem lateinischen allerdings sehr kurz gefassten Texte in der Legenda aurea S. 858, so sieht man, dass derselbe in der That, wenn auch in etwas erweiterter Gestalt, die Grundlage dazu abgeben müsse[22]). Die ziemlich magere Handlung der lateinischen Legende wird sehr weitläufig und manchmal in fast ermüdender Breite ausgesponnen, wie in dem endlosen Gebete (Výb. 2, 12, 25—16, 31), wofür in dem Originale

---

20) F. Sušil, Moravské národní písně. S. 7 ff.

21) Sie steht zuerst in der Handschrift des Passionals von 1395, jetzt im böhmischen Museum, dann in der Handschrift XLVII. E. 7 der Prager Universitäts-Bibliothek, so wie in einem Codex der Bibliothek des Klosters Kremsmünster; ein viertes Mal findet sie sich, aber mit vielfach abweichendem Texte, in der oben angeführten Handschrift XLI. E. 21 der Lemberger Universitäts-Bibliothek. Zuerst gedruckt ist diese Legende in der ersten Ausgabe des Passionals (um 1475). Vgl. Jungmann, Hist. lit. č., 2 výd., S. 29[a], Nr. II, 33.

22) Ein anderer weit ausführlicherer Text ist in den Acta Sanctorum, Junius, Tom. IV, p. 182 — 188 abgedruckt und mit diesem in naher Beziehung steht die prosaische Legende im Passional. Prag, 1495, Fol. M 18—M 20.

blos steht: *Domine deus, memento nostri in hoc patibulo crucis et suscipe petitionem nostram et ea, quae a te exposcimus, nobis concedere digneris, ut quicumque memoriam nostri corde et ore cum ieiunio et devotione celebraverint, mereantur a te assequi fructuosam mercedem, tribuendo iis sanitatem corporum, medicamen animae, et in domibus eorum intus et foris bonorum omnium ubertatem concede. Et si in proelio fuerint, non iis nocere praevaleant inimici visibiles et invisibiles te expugnante, sed sicut placet tibi, armis tuis eos protege diesque unius diei nostri passionis unum poenitentiarum annum compleat observantibus se devoto corde. Et hoc, dominator domine, a te poscimus, dissipe omnem occupationem et omnem immundum spiritum omnemque infirmitatem eorum expelle, quia gloriosum et laudabile est nomen tuum per omnia saecula saeculorum.* Doch ist nicht zu leugnen, dass gerade diese Zusätze und Erweiterungen des Dichters manchen interessanten Zug für die Sitten- und Bildungsgeschichte seiner Zeit darbieten, wie z. B. jene Stelle in dem Gebete, welche ein willkommenes Streiflicht auf die Entwickelung der bildenden Kunst in Böhmen gegen Ende des 14. Jahrhunderts wirft (Výb. 2, 15, 11—20):

Jesu Christe, živý chlebe,
ješče my prosímy tebe:
budúli naše mučenie
v svém domu jmieti na stěně
mastí neb črnidlem psáno,
nebo z dřeva vyřezáno,
neb snad z kamene vyryto,
neb na knihách v skříni skryto:
rač býti stráž toho domu
vždy od ohně i od hromu.

Überhaupt muss man dem Dichter zugeben, dass er bei aller Breite anmuthig genug und nicht ohne Bewegung zu erzählen weiss[23]).

Noch bleiben zwei altčechische Gedichte übrig, deren Ursprung man versucht sein könnte auf die Legenda aurea zurück zu führen, bei welchen beiden sich aber das Gegentheil heraus stellen wird.

---

[23]) Manchmal erinnern einzelne Verse an Stellen in anderen Legenden, z. B. Výb. 2, 12, 7 an Vers 656 der Passion, Starob. sklád. 3, 59; Výb. 2, 17, 4. 5 an folgende Verse der Dorotheenlegende (Čas. č. mus. 1859, S. 26b):

A to všechno, což' s žádala
to jsi na mě vše obdržala;

es kann dies aber ganz zufällig sein.

Es ist nämlich oben gelegentlich erwähnt worden, dass in die goldene Legende (p. 184 — 185) auch die Geschichte des Judas mit eingeflochten ist. Derselbe Gegenstand wird gleichfalls in einem mittellateinischen Gedichte behandelt [24], welches mit der Erzählung bei Jacobus a Voragine so viel Übereinstimmung bietet, dass man als Quelle dessetben wohl mit Edélestand du Méril [25] die goldene Legende wird annehmen müssen: eben daher geflossen scheint die deutsche Bearbeitung im Passional [26]. Nun besitzen wir auch ein altčechisches Gedicht von Judas [27], freilich wieder nur bruchstückweise, und Anspielungen auf die Schicksale des verrätherischen Apostels begegnen wir mehrmals in anderen Dichtungen [28]. Das Bruchstück, abgedruckt im Čas. česk. mus. 1829, III, 58—63 und dann im Výbor

---

[24]) Mone, Anzeiger 1838, Sp. 532—537; Edélestand du Méril, Poésies populaires latines du moyen âge, Paris 1847, p. 315 — 340; ein anderes lateinisches Gedicht führt Leyser, Historia poetarum et poematum medii aevi, Halis Magdeb. 1721, p. 2125 ss.

[25]) A. a. O. p. 326.

[26]) Das alte Passional, herausgegeben von K. A. Hahn, Frankfurt a. M. 1845, S. 312 bis 318.

[27]) Über dieses und das nachfolgende Gedicht steht eine interessante Abhandlung von W. Nebeský im Čas. česk. mus. 1847, I, 11—22.

[28]) Auf die kurze Nachricht von dem Geschicke des Judas in den Fragmenten der Kaiserckronik, Výb. 2, 3, 7 — 28, habe ich oben aufmerksam gemacht. Eben so habe ich in diesen Studien, Heft IV, S. 15 f. (Sitzungsber. der k. Akad. der Wiss. phil.-hist. Classe, Bd. 33, S. 231 f.) auf eine Judas betreffende Stelle der Anselmuslegende hingewiesen, dabei aber in der Vermuthung geirrt, dass der böhmische Dichter des Anselmus unser altčechisches Judasgedicht kannte; die Verse 400—422 des Anselmus sind vielmehr aus Matth. 27, 4—7 entlehnt: 4 *Dicens: Peccavi, tradens sanguinem iustum. At illi dixerunt: Quid ad nos? tu videris.* 5 *Et proiectis argenteis in templo recessit: et abiens laqueo se suspendit.* 6 *Principes autem sacerdotum, acceptis argenteis dixerunt: Non licet eos mittere in carbonam: quia pretium sanguinis est* 7 *Consilio autem inito, emerunt ex illis agrum figuli, in sepulturam peregrinorum.* — Eine dritte Anspielung auf die Geschichte des Judas findet sich in der gereimten Auslegung des Decalogs und zwar bei Erklärung des vierten Gebotes, wo es heisst (Výb. 2, 237, 19—22):

Třetí mrzie vèemu liudu,
ti budú bydliti s Júdú:
to jsú ježto tepú otce,
neotpuščejí ni matce;

es bezieht sich dies auf den in der Legende erzählten Vatermord des Judas (vgl. Výb. 1, 172, 35) und zugleich auf die Qualen, welche Judas nach seinem Tode zu erdulden hat, und welche im dritten Theile des lateinischen Judasgedichtes, vielleicht auch in dem verlorenen Schlusse der altčechischen gereimten Legende erzählt sind; auch in der Legende vom h. Brandanus ist ihnen ein eigenes Capitel gewidmet: La légende latine de S. Brandaines avec une traduction inédite en prose et en poésie romanes publiée par A. Jubinal, Paris 1836, p. 42—46.

1, 169—174, beginnt mit der Flucht des Judas nach Jerusalem, nachdem er den Königssohn von Scharioth erschlagen, erzählt dann wie er zu Pilatus kommt und mit diesem enge Freundschaft eingeht, auf dessen Aufforderung in seines Vaters Garten Äpfel stiehlt, den widerstrebenden Eigenthümer tödtet, hierauf seine Mutter zum Weibe erhält und es schliesst mit der Scene wo Judas seine Gemahlinn und Mutter nach der Ursache ihrer unbesieglichen Trauer befragt und diese im Begriffe steht ihm den Grund ihres Kummers zu enthüllen. So sehr auch, wie man sieht, das Bruchstück im Ganzen mit der allgemeinen Überlieferung stimmt, so liegt demselben doch keine der oben angeführten Bearbeitungen der Sage zu Grunde, wie sich schon, von zahlreichen Erweiterungen abgesehen, aus den vielen und bedeutenden Abweichungen im Allgemeinen sowohl als in charakteristischen Details zeigt[29]). So ist gleich der ganze Eingang des Fragmentes eine dem čechischen Dichter angehörige Erweiterung; Pilatus mit Judas und einer grossen Begleitung lustwandeln und jener erblickt dabei die reizenden Früchte in Ruben's Garten, während er sie in den übrigen Überlieferungen vom Söller seines Palastes aus gewahrt; Judas durchsticht seinen Vater Ruben mit dem Schwerte statt ihn mit einem Steine zu erschlagen; er hört Cyboreen öfter im Schlafe stöhnen und als sie dies eines Nachts wieder thut, befragt sie Judas, während sonst die Scene bei Tage vorgeht, und manches andere Ähnliche. Der Dichter geht sehr ausführlich zu Werke und behandelt seinen Stoff in ganz höfischer Weise, und ich möchte desshalb seine Arbeit für Nachahmung irgend eines noch unbekannten deutschen Gedichtes ansehen, mit welchem er freilich ziemlich selbstständig verfährt. Er zeigt sich als geschickter gebildeter Mann, sein Vers und sein Reim sind rein und kunstmässig; besonders liebt er es den Gang der Handlung durch eingestreute Bemerkungen moralisirend zu unterbrechen. Von warmer patriotischer Gesinnung zeugt die Stelle gleich im Eingange, wo bei Erzählung der Ermordung des Königssohnes durch Judas eine gefühlte Klage über den gewaltsamen Tod des letzten Přemysliden in Böhmen, Wenzel's des 3., zu Olmütz (4. August 1306) angefügt wird, Výb. 1, 169, 16 ff.:

---

[29]) Wenn Nebeský a. a. O. das lateinische Gedicht für die unmittelbare Quelle der čechischen Legende ansieht, so ist dies eben ein Irrthum.

Znamenajmy přitom zvlasti,
jež sě stalo v Čechách nynie,
kdež přivuzných královnenie,
počnúc ot Přemysla krále,
kak ho syn, kak vnuk na mále
sě jsú zbyli na siem světě.
Poslední byl ješče dietě,
počen sě ščedr i udaten,
a jsa svym liudem postaten,
všakž nemohl toho užiti,
musil u mladých dnech snílti;
kakž koli byl všem povolil,
všakž nevinně svú krev prolil.
Vše pro tě, proradné plémě,
pusty sú nejedny země.
Zrado, vědě ž'nic nemineš,
všakž sama potom oplyneš;

woraus sich, wie schon vor mir bemerkt worden ist, die Abfassungszeit des Gedichtes ergibt.

Vielfach verwandt mit dem eben erläuterten Fragmente der Judaslegende sind die Bruchstücke eines altčechischen Gedichtes von **Pilatus** auf einem verstümmelten Pergamentblatte des 14. Jahrhunderts, welche im Čas. česk. mus. 1829, III, 63—66 und im Výb. I, 175—178 mitgetheilt sind. Diese Fragmente, durch kleinere Lücken unterbrochen, heben mit einer Etymologie des Namens Mainz in mittelalterlichem Style an, erzählen dann die Waidfahrt des Königs Atus, weiter wie er an den Sternen sieht, dass ein Kind, von ihm in dieser Nacht gezeugt, in aller Welt berühmt werden soll, wie er dann mit Pila einen Sohn gewinnt, der nach Verlauf der natürlichen Zeit geboren wird, wie ein Bote dies dem Könige meldet und ihn fragt, welchen Namen der Knabe erhalten soll, während mit den ersten Zeilen von Atus' Antwort das Blatt abbricht. Wie die Judaslegende findet sich auch die Erzählung von der Geburt und von dem ferneren Geschicke des Pilatus in der Legenda aurea (p. 231 sqq.). Eben so wenig als die altčechische Judaslegende aber ist das böhmische Gedicht von Pilatus unmittelbar nach des Jacobus a Voragine Werke verfasst. Der Dichter benutzte diesmal vielmehr offenbar das mittellateinische Gedicht, welches dem Leben des Landpflegers gewidmet ist[80]),

[80]) Mone, Anz. 4, 471. 6, 407. 7, 526 — 532; Edélestand du Méril a. a. O. p. 340 bis 366; Leyser a. a. O. p. 2125. Das Bruchstück der ältern deutschen Pilatuslegende

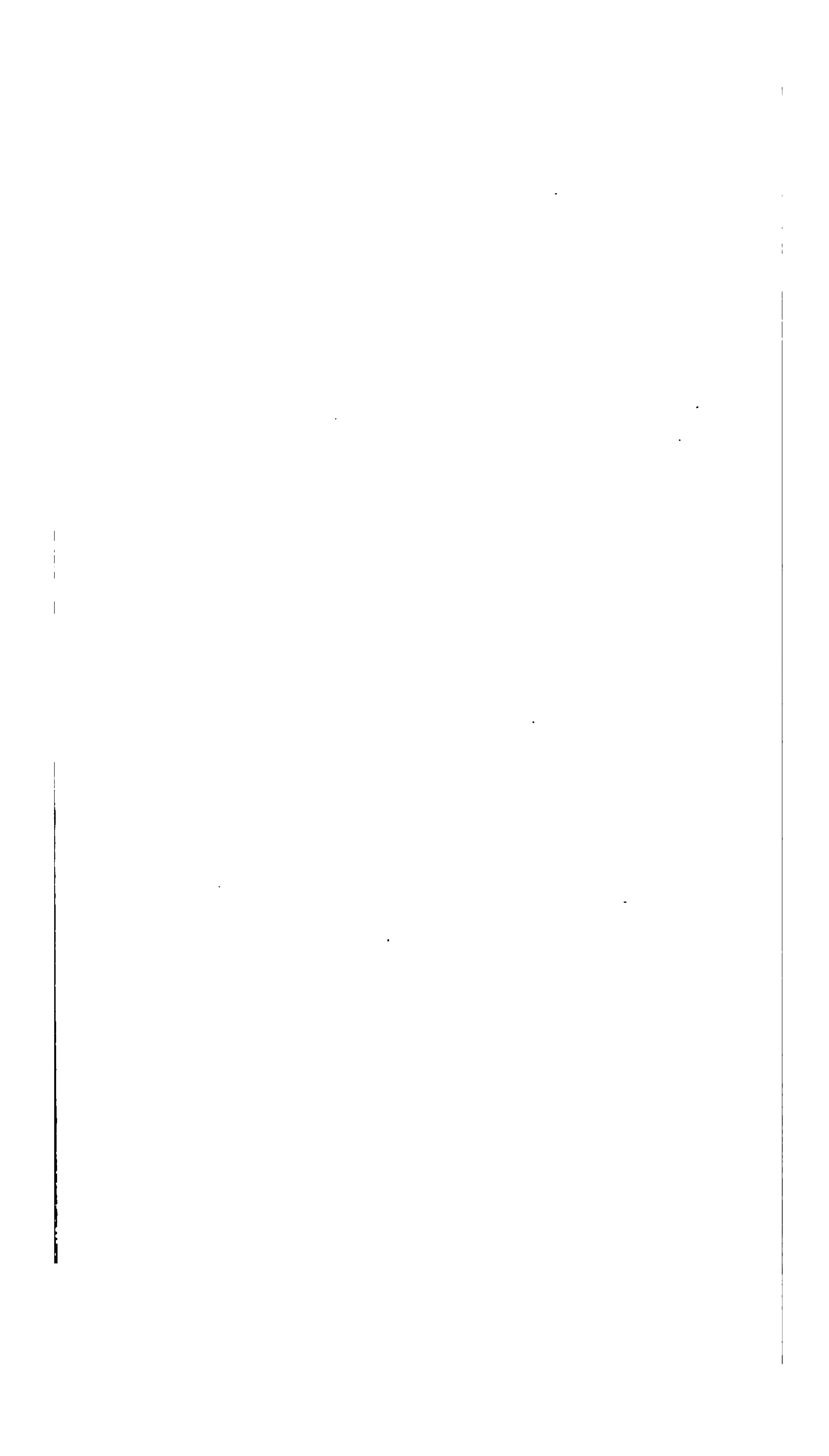
das er in freier selbstständiger Weise bearbeitet [31]). Auch der čechische Verfasser der Pilatuslegende zeichnet sich durch Befähigung, leichten und gefälligen Versbau, so wie durch die auch hier durchbrechende Vorliebe für didactische Betrachtung (vgl. Výb. 1, 177, 17 ff.) aus und es ist wohl möglich, dass die böhmische Bearbeitung der Sage sowohl von Pilatus als von Judas einem und demselben Dichter angehören; in die gleiche Zeit fallen beide wohl sicherlich.

Manche andere Legende, manches andere Gedicht, entweder uns verloren oder nur bisher unbekannt und ungedruckt, wird noch auf das oft genannte Werk des Jacobus von Varaggio zurückzuführen sein, selbst in späteren Zeiten: und für diese spätere Periode ist besonders der Einfluss, welchen die Prosaübersetzung der goldenen Legenda, das sogenannte Passional, geübt hat, nicht geringe anzuschlagen. Doch kommen wir hiemit in Zeiten der čechischen Literatur hinab, welche ausserhalb des Kreises liegen, in welchen sich diese Studien zunächst zu bewegen haben.

---

steht in H. F. Massmann's Deutschen Gedichten des 12. Jahrhunderts 1, 145 ff. und der Eingang in Wackernagel's Lesebuche 1, 277 ff.; die jüngere in Hahn's Ausgabe des Passionals S. 81 ff.

[31]) Die betreffenden Verse *Urbs fuit insignis, veteres quam constituere* bis *compositum nomen Pilatus ei tribuatur* finden sich bei Edélestand du Méril a. a. O. S. 344—345.



SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XXXVII. BAND. II. HEFT.

JAHRGANG 1861. — MAI.

SITZUNG VOM 8. MAI 1861.

Gelesen:

Bericht über die Thätigkeit der historischen Commission der kais. Akademie der Wissenschaften während des akademischen Verwaltungs-Jahres 1859 auf 1860 vorgetragen in der Commissions-Sitzung vom 8. Mai 1861 und darnach in der Classensitzung desselben Tages durch den Berichterstatter derselben Dr. Th. G. v. Karajan, d. Z. Vicepräsidenten.

Meine Herren!

Vier gewichtige Gründe sind es, die das Ergebniss der diesjährigen Leistungen Ihrer historischen Commission, was den Umfang derselben betrifft, nothwendig minder glänzend können erscheinen lassen, als das früherer Jahre. Diese Gründe sind folgende:

Erstens sind die beiden Bände der Fontes, welche ohne Schuld der Commission im Vorjahre erst sehr spät in Angriff kamen, worüber diese sich schon in ihrem letzten Berichte ausgesprochen hat, wider alles Erwarten durch die Ungunst der Verhältnisse überhaupt, wie durch zufällige äussere Hindernisse viel später vollendet worden, als von vorne herein anzunehmen war. Der zweite der Bände konnte sogar erst im October des vorigen Jahres ausgegeben werden. Dann

zweitens war es den Allerhöchst angeordneten Ersparungen gegenüber und bei dem Umstande, dass ein sicheres Ausmass für neue Unternehmungen füglich wohl erst nach dem Schlusse der Verhandlungen der eingesetzten Druck-Ersparungs-Commission zu treffen

war, wohl nicht räthlich mehr als einen Band der Fontes für dieses Jahr in Angriff zu nehmen. Aber auch dieser Band konnte nur äusserst langsam vorwärts schreiten, weil seine Correctur eine schwierige war und die Herbeischaffung der Original-Handschrift gebot, was einen längeren Briefwechsel und die Nachsuchung der Bewilligung in Siebenbürgen erheischte.

Drittens erforderte die von Ihrer Commission reiflich erwogene, höchst nothwendige Umgestaltung der Monumenta habsburgica in Bezug auf Inhalt und Herbeischaffung des Stoffes längere auch jetzt noch nicht vollendete Vorbereitungen. Endlich

viertens ward durch Beschluss dieser Classe vom 30. November 1859 die weitere Veröffentlichung von besonderen Bänden des Notizenblattes gänzlich eingestellt.

Diese Gründe nun mussten begreiflicher Weise die Thätigkeit Ihrer Commission auf das beschränken, was von den bisher üblichen Veröffentlichungen zu liefern ihr allein möglich war, nämlich auf zwei Bände des Archives und einen der Fontes.

Die ersteren beiden, der vierundzwanzigste und fünfundzwanzigste der Reihe, sind im Umfange von sechsundfünfzig Bogen zusammen im Laufe des Jahres ausgegeben worden, der spät begonnene Band der Fontes, in der ersten Abtheilung derselben nämlich der Scriptoren der dritte, ist dermal bis zum dreizehnten Bogen vorgeschritten und dürfte bis zum Beginne des Herbstes vollendet werden.

Die durch die Classe zur Verfügung gestellten Geldmittel zur Honorirung der Arbeiten der historischen Commission für den Lauf des Jahres 1859 auf 1860 werden daher begreiflicher Weise für diese Bände vollkommen genügen.

Es erübrigt daher nur noch von ihrem Inhalte zu sprechen, was in der gewohnten Durchordnung nach Ländern geschehen soll.

Österreich unter der Enns.

Für die Rechtsgeschichte dieses Stammlandes der Monarchie ist im Archive, Band XXV, auf den Seiten 1 — 156 eine beachtenswerthe Arbeit geliefert mit dem Titel: „Niederösterreichische Banntaidinge und zünftige Satzungen. Gesammelt und mitgetheilt von J. Zahn“. Beigegeben ist eine Übersicht aller bis jetzt durch Chmel, J. Grimm, Hormayr, Kaltenbäck, Karajan, Meiller und andere

Forscher veröffentlichten Banntaidinge und ähnlicher Satzungen für die vier Kreise Österreichs unter der Enns. Durch die hier zum ersten Male mitgetheilten Stücke wird die Gesammtzahl aller bis jetzt bekannt gewordenen Gewohnheitsrechte dieses Kronlandes auf dreihundert achtundzwanzig erhoben. Eine glänzende Widerlegung der noch durch J. Grimm beklagten Armuth der deutsch-österreichischen Länder an sogenannten Weisthümern. Die dem Aufsatze folgenden Beilagen, einundzwanzig an der Zahl, bringen übrigens eben so viele derartige Satzungen, die bisher nicht bekannt waren.

Österreich ob der Enns.

Die Adelsgeschichte des Landes erhält eine namhafte Bereicherung durch die emsige Arbeit: „Beiträge zur Genealogie der Dynasten von Tannberg von Ferdinand Wirmsberger".

Die Geschichte dieses Geschlechtes, das im oberen Mühlkreise des Landes, wie im benachbarten Baiern reich begütert war, ist mit der Geschichte beider Länder innig verwebt und wird durch die erwähnte Arbeit urkundlich von 1120 an aus meist ungedruckten Quellen nachgewiesen. Die Zahl der gelieferten ausführlichen Regesten beläuft sich auf mehr als sechshundert Nummern, die bis zum Jahre 1683 herabreichen. Genealogische Tafeln erleichtern die Übersicht der Geschlechtsfolge, eine Tafel von Siegelabbildungen gibt über das Wappen der Familie Nachweis.

Die Arbeit steht im XXIV. Bande des Archives auf den Seiten 33 — 223.

Wie für dieses Kronland — ist auch für

Kärnten

nur ein Beitrag zur Adelsgeschichte des Landes für diesmal aufzuführen, nämlich die Fortsetzung der durch Karlmann Tangl im Archive, Band XIX auf den Seiten 49 — 115 begonnenen genealogischen Arbeit: „Die Grafen von Heunburg". Während die eben erwähnte erste Abtheilung die Geschichte dieses Geschlechtes, in den Jahren 1103 — 1249 behandelte, reicht die jetzt gelieferte zweite Abtheilung von 1249 bis zum Jahre 1322, somit bis zum Ausgange des mächtigen Geschlechtes. Sie steht im Archive Band XXV auf den Seiten 157 — 312.

Friauls

allgemeine Landesgeschichte, und zwar namentlich die Kenntniss des urkundlichen Stoffes derselben hat Förderung erhalten durch die Fortsetzung der Regesten dieses Landes von Seite des P. Giuseppe Bianchi. Diesmal wurden aus den Jahren 1276 — 1290 in grösseren Auszügen 186 Urkunden der verschiedensten Landesarchive zur Übersicht gebracht. Diese Fortsetzung findet sich unter dem Titel: „Documenta historiae forojuliensis saeculi XIII ab anno 1200—1300 summatim regesta" im Archive Band XXIV auf den Seiten 425 — 480.

Ungern.

Auf die Geschichte des Regentenhauses zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts beziehen sich die durch das mittlerweile verstorbene corresp. Mitglied der Akademie Firnhaber gelieferten: „Urkunden zur Geschichte des Anrechtes des Hauses Habsburg auf Ungern". Es sind zwar im Ganzen nur zehn Stücke aus den Originalen des britischen Museums, aber von grosser Bedeutung, weil sie sämmtlich das Erbrecht Ferdinand's I. auf die ungrische Krone betreffen und geheime diplomatische Verhandlungen enthalten zwischen Johannes Zapolya und dem polnischem Kanzler Christoph Sidlowiecki, zwischen Ferdinand I. und dem König von England Heinrich VIII., desselben mit Cardinal Wolsey u. s. w. Sie sind sämmtlich aus den Jahren 1526 und 1527 und stehen im Archive Band XXIV auf den Seiten 5 — 32.

Siebenbürgen.

Zur allgemeinen Landesgeschichte und zwar jener des siebenzehnten Jahrhunderts ist zwar nur Ein Beitrag einzureihen, aber ein gewichtiger.

Eine der reichsten und anziehendsten Quellen voll anschaulicher Schilderungen und Charakterzeichnungen, Spottliedern, Stichreden und dergleichen bildet nämlich die im dritten Bande der ersten Abtheilung der Fontes durch den Verein für siebenbürgische Landeskunde der Akademie zur Herausgabe überlassene siebenbürgische Chronik des Stadtschreibers von Schässburg, Georg Kraus, die

Jahre 1608 — 1659 umfassend. Sie fällt gerade in eine Zeit, welche sowohl für Siebenbürgen als für Ungern, ja den ganzen Osten Europa's höchst wichtig war durch die hartnäckigen Kämpfe mit den Türken.

Der Chronik ist zudem eine einleitende Abhandlung von Karl Fabritius beigegeben, welche sich mit den Schässburger Chronisten im Allgemeinen beschäftigt und reiches Detail zu Tage fördert.

Der Band dürfte gegen vierzig Bogen füllen. Bis jetzt sind zwölf gedruckt.

Monarchie.

Die älteste Geschichte mehrerer Kronländer des Kaiserreiches und zwar grösstentheils jene der Römerzeit erhält mannigfache Bereicherung durch die Fortsetzung der seit Jahren vom wirklichen Mitgliede J. G. Seidl gelieferten: „Beiträge zur Chronik der archäologischen Funde in der österreichischen Monarchie". Dieselbe, welche im Archive Band XXIV die Seiten 225 — 423 füllt, umfasst diesmal die Jahre 1856 — 1858 und hat Dr. Friedrich Kenner zum Verfasser. Die hier besprochenen Inschriften, Münzen, Waffen, Geräthe aller Art u. dgl. sind zum Theile in Abbildungen beigegeben. Von den Kronländern des Kaiserstaates sind diesmal dreizehn mehr oder minder zahlreich vertreten.

Zur Kriegsgeschichte und namentlich jene des dreissigjährigen Krieges und seiner Feldherren lieferte einen wichtigen Beitrag P. Beda Dudik in dem umfangreichen Aufsatze: „Des kaiserl. Obristen Mohr von Waldt Hochverraths-Process. Ein Beitrag zur Waldstein-Katastrophe. Nach den Originalien" und zwar im Archive Band XXV auf den Seiten 313 — 406.

Die hier gegebenen Nachweisungen sind unmittelbar den Original-Acten des Central-Archives des Deutschen Ordens zu Wien entnommen. Diese befanden sich früher im Deutschordens-Archive zu Mergentheim.

Schliesslich ist hier noch als des Nachbarlandes

Baiern

Adelsgeschichte mitbetreffend die oben erwähnte Arbeit „F. Wirmsberger's Beiträge zur Genealogie der Dynasten von Tann-

berg" einzureihen, abgedruckt im Archive Band XXIV, Seite 33 bis 223.

Es sind also im Ganzen für die Geschichte von sechs Kronländern je ein Beitrag, zwei für jene der Gesammt-Monarchie, endlich für die eines deutschen Nachbarlandes ein Beitrag geliefert worden. Die Commission hofft daher den im Eingange ihres Berichtes geschilderten Verhältnissen gegenüber geleistet zu haben, was billigerweise für den Lauf dieses Jahres von ihr verlangt werden konnte.

Bericht über die Thätigkeit der Commission zur Herausgabe der Acta Conciliorum Saeculi XV. während des akademischen Verwaltungs-Jahres 1859 auf 1860.

Meine Herren!

Die Vorarbeiten für den zweiten und dritten Band der Monumenta conciliorum saeculi XV, welche das umfangreiche Werk des Johannes de Segovia enthalten werden, schritten im Laufe dieses Jahres gegen Erwartung langsam vorwärts. Mangel an geeigneten Arbeitskräften machte sich auch diesmal wieder empfindlich fühlbar.

Der, wie im zweiten Berichte erwähnt wurde, aufgefundene zweite Copist trat schon nach wenigen Wochen von der Arbeit zurück. Bei der dadurch neuerdings eingetretenen Verzögerung schien es räthlich, den Beginn des Druckes so lange zu verschieben, bis das Manuscript für den zweiten Band der Monumenta vollständig vorliege, wozu in Kurzem gegründete Hoffnung vorhanden ist.

Dass unter diesen Umständen die bewilligten Geldmittel nicht erschöpft wurden, ist begreiflich.

———————

Über Cristóbal de Castillejo's Todesjahr.

Von dem w. M. **Ferdinand Wolf.**

Durch meine in Bd. II, S. 300—301 der Sitzungsberichte dieser Classe versuchte urkundliche Nachweisung des Todesjahres des berühmten spanischen Dichters und Secretärs Kaiser Ferdinand's I. Cristóbal de Castillejo's ist zwar die frühere, trotz ihrer grossen Unwahrscheinlichkeit, von Allen dem Henriquez nachgeschriebene Angabe, dass er bis zum Jahre 1596 gelebt habe, für immer beseitigt und meine Berichtigung von den Spaniern selbst [1]) angenommen worden. Meinen Hauptbeweis bildete nämlich die Inschrift seines Grabsteines in der Neukloster-Kirche zu Wiener-Neustadt, wonach er am 12. Juni 1550 zu Wien gestorben ist. Da mir aber mein Freund, Herr v. Gévay, in dessen bewährte Genauigkeit ich das vollste Vertrauen setzen durfte, mitgetheilt hatte, dass in Urkunden des Haus-, Hof- und Staats-Archivs vom 28. Juli 1551 und vom 22. October 1553 noch der Name Castillejo's als kaiserlichen Secretärs unterschrieben erscheine, so glaubte ich, um das Datum der Grabschrift mit diesen Angaben in Übereinstimmung zu bringen, zu der allerdings etwas künstlichen und gezwungenen Erklärung meine Zuflucht nehmen zu müssen, dass die auf das Datum der Grabschrift: MDL unmittelbar folgenden zwei ersten Buchstaben von VIENNAE, nämlich V und I zugleich als Zahlzeichen gegolten haben könnten, und daher MDLVI (1556) zu lesen wäre, wodurch der Widerspruch gehoben würde, in welchem die in jenen Urkunden vorkommenden späteren Daten sonst mit dem der Grabschrift (1550) stünden.

Nun aber hat mir mein verehrter Freund und College Herr Custos Birk die Abschrift einer Urkunde aus dem k. k. Finanz-

---

[1]) S. Historia de la literatura española, por M. Ticknor, traducida al Castellano, con adiciones y notas criticas, por D. Pascual de Gayangos, y D. Enrique de Vedia. Madrid, 1851. 8°. Tomo II, p. 499.

Ministerial-Archive gütigst mitgetheilt, die jede künstliche Interpretation der Grabschrift ausschliesst und keinen Zweifel mehr zulässt, dass das dort in gewöhnlicher Weise ausgedrückte Datum MDL (1550) die richtige Angabe von Castillejo's Todesjahr enthalte, so zwar, dass Herr v. Gévay's Angaben nur dadurch erklärlich würden, wenn man den auf jenen von ihm eingesehenen Urkunden vorkommenden Namen: Castillejo auf Cristóbal's Vetter und Erben, den in der vorliegenden Urkunde genannten „Jhan (Juan) Castilegio“ beziehen könnte.

Zugleich beweist diese interessante Urkunde, die ich nachstehend mittheile, dass Cristóbal's so oft wiederholte Bitten, seine „guten Dienste“, wie ihm mehrfach versprochen worden war, zu belohnen, doch endlich, aber leider zu spät erhört wurden; denn von den ihm vermöge dieser Urkunde in jährlichen Raten von 200 Gulden bewilligten 2000 Gulden hat er selbst nur mehr das erste Ratum bezogen!

Die Urkunde lautet:

Wir Ferdinand etc. Bekhennen für vnss, vnser Erben vnd Nachkhomen, offenlich mit disem brief, Als vnss yczo vnser getreuer lieber, Cristoph von Castilegio, vnser Rat vnd Secretari, neben erzellung seiner getreuen, aufrichtigen, vnd nüczlichen dienst, die Er vnss nun vil vnd lannge Jar, an vnserm Khunigclichen Hof, mit embsigem vleiss gethan, vmb vnser genedige hilff vnd gnad, damit Er sich in Jetzigem seinem erlanngten Alter, vmb sovil mer vnd statlicher erhalten mug, vnderthänigclichen angerueffen vnd gebeten hat,

Wir Ime auch darauf, in Bedacht sölcher seiner volbrachten angenämen dienst, deren wir vnss wol erIndern, vnd daran ain sunders, genädigs vnd guets wolgefallen haben, fürnemlichen auch, vmb diser vrsach willen, das wir Ime hieuor, mer als ain Gnadenverschreibung gegeben, die aber in khain würkhlichait khomen, oder in volziehung gebracht mugen werden, wie Er vnss dann dieselben widerumben in Originalien zu vnserer Hof Camer antwurtten lassen, mit allen gnaden zu erscheinen genaigt sein, Das wir demnach gedachtem vnnserm Rat vnd Secretari Cristophen von Castilegio, zwai Tausend gulden Reinisch in muncz zu funffczehen Patzen oder Sechczig khreiczern gerechnet, in Parem gellt zu schenckhen, vnd bezallen zulassen gnedigclichen bewilligt, auch zuegesagt vnd

versprachen haben, zuesagen vnd versprechen auch hiemit wissentlich in crafft dicz brieffs, Also, Das Ime Castilegio, durch gegenwurtigen vnd khunfftigen vnsern Hofzalmaister, alle Jar, von dato anzurechnen zwaihundert gulden, vorbestimbter werung, so lang vnd vil, bis soliche zwai Tausent gulden durch dise verordnung der järlichen zwaihundert gulden, gar völligclich, vnd (an) abgang entricht vnd bezalt sein, zuestellen vnd vergnuegen lassen sollen vnd wellen, Und im fall, das gedachter von Castilegio, mitlerzeit vnd ehe dise zwai Tausent gulden, gar abgericht vnd bezalt, Todes vergeen, vnd also solichen vnbezalten Resst, auf seine Erben, oder wem Er denselben, durch Testament oder geschäfft, vergunnen, fallen würde, So versprechen wir darauf weiter, angezaigten Resst, souil desselben, nach seinen Todt, an solichen zwai Tausent gulden aussteet, gemelten seinen Erben, oder wem Er sein verlassung verschaffen wirdet, ain weg als den andern, vnd Inmassen als ob Er selbst lebte, Richtigclich bezallen zulassen, Innhallt vnd vermug, vnsers sundern offen beuelchs, desswegen an gedachten gegenwurtigen vnnd khunfftigen vnsern Hofzalmaister, hieneben gefertigt ausganngen, Gnedigclich vnd vngefärlich, Mit vrkhundt dicz brieffs.

Geben zu Wienn, den ersten tag Januarij, Anno etc. im XLVIIII[ten].

(Durchstrichen und am Rande beigeschrieben:)

An disen 2000 gld. sein weilendt Cristoffen Castilegio in seinem leben 200 vnd di vbrigen 1800 gulden seinem Vetter Jhan Castilegio aus dem Hofzalmaister ambt par beczalt, dagegen dise verschreibung als erledigt herauss genumen, vnd cassiert worden zu Augspurg am 28. Decb. 1550.

(K. k. Finanz-Ministerial-Archiv.)

SITZUNG VOM 15. MAI 1861.

Vorgelegt:

Die Menschenabtheilung der wandernden Schirmgewaltigen.

Von dem w. M. Dr. August Pfizmaier.

Während es zu allen Zeiten Männer gegeben, welche unter gewissen Verhältnissen sich der Waffen zum Schutze ihrer Freunde und Genossen bedienten, bildete sich erst unter der Herrschaft des Hauses Han eine besondere Abtheilung von Menschen, welche, ähnlich den irrenden Rittern unseres Welttheils, die Beschützung ihrer Mitmenschen durch Waffengewalt sich zur Lebensaufgabe machten und mit dem Namen 俠游 Yeu-hiă „die wandernden Schirmgewaltigen" belegt wurden.

Dass eine solche Menschenabtheilung sich bilden konnte, wird aus dem Zustande des Verfalles, in welchem damals in Folge der immerwährenden Kämpfe sämmtliche herrscherländischen Einrichtungen sich befanden, herzuleiten versucht. Als die höchste Gewalt keinen Schutz mehr gewährte, begannen zuerst Fürstensöhne und Kriegsführer sich vorüberziehend zu Schutzherren aufzuwerfen. Noch später bei zunehmendem Verfalle wurden einzelne kühne Männer des Volkes, unter ihnen selbst Räuber und Mörder, die Schützer der Bedrängten.

Die wandernden Schirmgewaltigen verschmähten es gewöhnlich, in Dienste des Herrscherlandes zu treten, sie waren in Allgemeinheit arm, schlossen mit den Menschen Freundschaft, hielten Wort, machten aber, indess sie ihren Schutz zu Theil werden liessen, zwischen der gerechten und ungerechten Sache keinen Unterschied. Da sie, ohne Amt und öffentlichen Einfluss, fast nur durch blutige Gewaltthat oder Einschüchterung ihre Vorsätze durchführen konnten,

kamen sie bei ihrem Auftreten häufig mit den Gerichten in Berührung und erlitten auch nicht selten, da sie sich in Wirklichkeit schwerer Verbrechen schuldig machten, die Todesstrafe.

Die genannte Menschenabtheilung wurde übrigens, nachdem sie längere Zeit bestanden, nicht ganz günstig beurtheilt, wie folgende in den Büchern der früheren Han enthaltene Auseinandersetzung zeigt:

In der alten Zeit gründete der Himmelssohn die Herrscherländer. Die belehnten Fürsten errichteten die Häuser. Von den erlauchten Räthen und grossen Würdenträgern bis herab zu den gemeinen Menschen hatte ein Jeder Abstufungen und Unterschiede. Aus diesem Grunde unterwarf sich und diente das Volk den Höheren, aber die Niederen hatten kein ungebührliches Begehren.

Khung-tse sagt: Wenn in der Welt der Weg des Gesetzes vorhanden, befindet sich die Lenkung nicht in den Händen der grossen Würdenträger[1]. — Die hundert Obrigkeiten waren die Vorsteher, befolgten die Gesetze, richteten sich nach den Erlässen und übten, was die Pflicht ihres Amtes. Die versäumten die Pflicht, wurden hingerichtet. Die sich Eingriffe erlaubten in die Ämter der Obrigkeiten, wurden gestraft. Weil es sich so verhielt, waren Höhere und Niedere gegen einander willfährig und sämmtliche Angelegenheiten waren wohlbestellt.

Nachdem das innere Haus der Tscheu bereits unscheinbar geworden, hatten Gebräuche, Klangspiel, Eroberungen und Angriffe ihren Ausgang von den Fürsten der Lehen. Nach den Fürsten Hoan und Wen[2] besassen die grossen Würdenträger in dem Zeitalter die höchste Gewalt, zugesellte Diener bemächtigten sich des Befehles. Allmählich führte der Verfall zu den Zeiten, wo die kämpfenden Herrscherländer sich vereinigten in Anschlüssen, drehten die Wagebalken, durch Gewalt begründeten die Lenkung, stritten um die Macht.

Desswegen waren unter den Fürstensöhnen der gereihten Herrscherländer in Wei Sin-ling, in Tschao Ping-yuen, in Tsi Meng-tschang, in Tsu Tschün-schin[3]. Sie alle entlehnten die Stärke von

---

1) Die höchste Gewalt geht nicht auf die Niederen über.

2) Die Fürsten Hoan von Tsi und Wen von Tsin.

3) Die vier berühmten Fürstensöhne Wu-ki, Landesherr von Sin-ling, Sching, Landesherr von Ping-yuen, Tien-wen, Landesherr von Meng-tschang und Hoang-hö, Landesherr von Tschün-schin, sind in der Abhandlung: „Zur Geschichte des Entsatzes von Han-tan“ vorgekommen.

Königen und Fürsten und wetteiferten aufzutreten als wandernde Schirmgewaltige. Das Krähen des Hahnes, der Diebstahl durch Hunde, nichts war, das nicht geehrt wurde nach den Gebräuchen für die Gäste [1]. Aber der Landesgehilfe von Tschao, der erlauchte Diener Yü, setzte zurück das Herrscherland, stiess von sich den Gebieter, um Vorkehrungen zu treffen bei der Gefahr des erschöpften Wei-tsi, der mit ihm verbunden [2]. Wu-ki von Sin-ling stahl das Abschnittsrohr, erlog den höchsten Befehl, mordete den Feldherrn, nahm ausschliesslich in Besitz das Heer, um zu Hilfe zu eilen bei Ping-yuen's Bedrängniss [3]. Sie alle gewannen an Wichtigkeit bei den Fürsten der Lande, machten berühmt ihren Namen in der Welt. Diejenigen, die sich fassten bei den Handwurzeln und lustwandelnd redeten, stellten die vier Gewaltigen [4] an die Spitze des Lobes. Hierauf ward die Berathung, der gemäss man den Rücken kehrt der öffentlichen Sache und stirbt für die Genossen, in's Werk gesetzt, und die Gerechtigkeit, der gemäss man beobachtet sein Amt und gehorcht den Höheren, zu nichte gemacht.

Als Han sich erhob, waren die Netze der Verbote weit, und man hatte es noch nicht auf gebührende Weise geändert. Desswegen hatte Tschin-hi [5], der Landesgehilfe von Tai, in seinem Gefolge Wagen eintausend, aber U-pi [6] und Hoai-nan [7] riefen herbei Gäste tausend an der Zahl. Unter den äusseren Verwandtschaften wett-

---

[1]) Der Landesherr von Meng-tschang entkam aus Thsin mit Hilfe eines Menschen, der das Krähen des Hahnes nachahmen konnte, und setzte sich durch einen Menschen, der, als Hund verkleidet, Diebstähle auszuführen verstand, in den Besitz eines Kleides von weissem Fuchsfell.

[2]) Wei-tsi, Fürstensohn von Wei, ward durch Fan-hoei am Leben bedroht und fand, wie in der Abhandlung: „Das Leben des Redners Fan-hoei" erzählt worden, Schutz bei dem erlauchten Diener von Yü.

[3]) Wu-ki, Fürstensohn von Wei, ward, wie in einer besonderen Abhandlung erzählt worden, durch den Landesherrn von Ping-yuen aufgefordert, dem Herrscherlande Tschao Hilfe zu bringen und setzte sich, um dies bewerkstelligen zu können, durch Gewalt und List in den Besitz eines Heeres.

[4]) 豪四 Sse-hao „die vier Gewaltigen" heissen Wu-ki, Fürstensohn von Wei, und die drei übrigen oben genannten Landesherren.

[5]) Tschin-hi ist in der Abhandlung: „Die Nachkommen der Könige von Wei, Tsi und Han" der Gegenstand eines besonderen Abschnittes.

[6]) D. i. Pi, König von U.

[7]) Li, König von Hoai-nan, ein Sohn des Gesammtherrschers Kao.

eiferten die grossen Diener Wei-khi [1]), Wu-ngan [2]) und deren Anhänger, sich herum zu treiben in der Hauptstadt des Himmelssohnes. Die in Baumwolle gekleideten wandernden Schirmgewaltigen Khiĕ-meng, Kŏ-kiai [3]) und deren Genossen sprengten einher in den Durchwegen und Gängen. Die höchste Gewalt ward geübt in den Landstrichen und Marken, die Stärke brach Fürsten und Lehensfürsten. Das gesammte Volk verherrlichte die Spur ihres Namens und blickte zu ihnen empor mit Bewunderung. Verfielen sie auch in Strafe nach dem Gesetze, sie erwarben sich selbst durch die Hinrichtung einen Namen, gleichwie Ki-lu [4]) und Khieu-mŏ [5]) starben, ohne sich zu betrüben.

Desswegen sagt Tseng-tse: Wenn die Höheren verfehlen ihren Weg, ist das Volk längst schon zerstreut. — Wenn kein erleuchteter König sich befindet in der Höhe, der ihm zeigt das Gute und das Böse, der ihm darlegt die Gebräuche und die Gesetze, woher sollte das Volk dann kennen die Verbote und zurückkehren zu der Rechtlichkeit?

Nach dem strengen Gesetze der alten Zeit waren die fünf Oberherren die Verbrecher der drei Könige, aber die Fürsten der sechs Herrscherländer waren die Verbrecher der fünf Oberherren.

---

[1]) Tü-ying, Fürst von 其魏 Wei-khi, ein Neffe der Gemahlinn des Gesammtherrschers Hiao-wen.

[2]) 蚡田 Tien-fen, Fürst von 安武 Wu-ngan, ein Bruder der Gemahlinn des Gesammtherrschers Hiao-king.

[3]) Von Khiĕ-meng und Kŏ-kiai wird im Verlaufe dieser Abhandlung ausführlich gehandelt.

[4]) 路季 Ki-lu, der sonst immer Tse-lu genannt wird, ist ein durch seinen Muth berühmter Jünger Confucius'. Als Khuai-I den Fürsten Tsch'hü von Wei vertrieb, begab sich Ki-lu nach Wei und liess sich zu Gewaltthaten gegen Khuai-I, der unterdessen Landesherr geworden, hinreissen. Er ward von zwei Männern mit Hellebarden angegriffen, wobei das Band seiner Mütze in dem Handgemenge zerschnitten ward. Ki-lu rief: Der Weise stirbt, aber seine Mütze wird nicht abgelegt. — Während er das Band der Mütze zusammenknüpfte, ward er von den zwei Kriegsmännern getödtet.

[5]) 牧仇 Khieu-mŏ war ein Grosser des Herrscherlandes Sung. Als der erlauchte Landesdiener Wan den Fürsten Min von Sung (682 vor Chr.) getödtet hatte, eilte Khieu-mŏ herbei und schrie, in der Hand ein Schwert haltend, den Mörder zornig an. Wan, der von ungewöhnlicher Leibesstärke gewesen, führte mit dem Arme einen solchen Stoss gegen Khieu-mŏ, dass dessen Haupt zerschmettert ward und die Zähne sich in dem Thorflügel vertieften.

Jene vier Gewaltigen waren ebenfalls die Verbrecher der sechs Herrscherländer. Was lässt sich erst sagen von Menschen wie Kö-kiai, die mit der Winzigkeit eines gewöhnlichen Mannes sich anmassten die Machtvollkommenheit, zu bringen vom Leben zum Tode? Einem solchen Verbrechen entspricht nicht einmal die Hinrichtung.

Betrachtet man sie jedoch, wie sie erneuten die Vortrefflichkeit, sich entschlugen der Sparsamkeit, emporrichteten die Erschöpfung, umwandelten die Bedrängniss, wie sie in ihrer Bescheidenheit und Zurückgezogenheit nicht prahlten, so waren sie auch alle überaus wunderbare Gestalten. Schade, dass sie nicht betraten die Wege des Gesetzes und der Tugend! Wenn sie überlassen wurden dem Ende der Strömung, wenn getödtet ward ihr Leib, wenn sie verlustig wurden der Stätten der Ahnen, so war hieran Schuld nicht ihr Mangel an Glück.

In den Zeiten, die folgten auf Wei-khi, Wu-ngan und Hoai-nan, knirschte der Himmelssohn mit den Zähnen, die Männer der Geschlechter Wei [1]) und Hŏ [2]) brachten eine Besserung zu Wege in dem Masshalten. Gleichwohl waren die gewaltigen und hervorragenden Männer der Landschaften und Herrscherländer aller Orten vorhanden. In der Hauptstadt des Himmelssohnes blickten Nahe und Verwandte, Mütze an Mütze, Wagendecke an Wagendecke, auf einander von ferne. Auch war in Gemässheit der Wege der alten und neuen Zeit an keinem etwas werth der Erwähnung. Blos zur Zeit des Gesammtherrschers Tsching waren in den auswärtigen Häusern, bei den Königsgeschlechtern die Gäste eine überaus grosse Menge, und Leu-hoĕ [3]) ging ihnen voran. Zur Zeit Wang-mang's war unter sämmtlichen Fürsten Tschin-tsün [4]) der muthigste, unter den Schirmgewaltigen der Durchwege und Gassen war Yuen-schĕ [5]) der Stiel des Löffels [6]).

---

[1]) Der Feldherr 衞青 Wei-tsing.

[2]) Der Feldherr 霍去病 Hŏ-khiü-ping.

[3]) Über Leu-hoĕ werden weiter unten Nachrichten gegeben.

[4]) Die Nachrichten über Tschin-tsün finden sich im Verlaufe dieser Abhandlung.

[5]) Die Nachrichten über Yuen-schĕ finden sich im Verlaufe dieser Abhandlung.

[6]) D. i. Stamm und Wurzel, gleichsam die Seele.

So weit das Buch der früheren Han. Günstiger werden die wandernden Schirmgewaltigen in dem Sse-ki beurtheilt. Dieses Werk enthält folgende Auseinandersetzung:

Han-tse [1]) sagt: Die Gelehrten bringen durch den Schmuck der Zeichen Verwirrung in die Gesetze, aber die Schirmgewaltigen handeln vermöge ihres kriegerischen Muthes zuwider den Verboten. Beides wird getadelt, aber unter den lernenden Männern werden viele gerühmt in dem Zeitalter. Sie gelangten dahin, dass sie durch ihre Kunst in Besitz nahmen die Stellen von grossen Hausdienern, Landesgehilfen, erlauchten Dienern und grossen Würdenträgern, dass sie stützten und wie mit Flügeln deckten die Gebieter ihres Zeitalters. Ihre Verdienste und ihr Name wurden veröffentlicht in dem Frühling und Herbst, und hierüber lässt sich gewiss nichts sagen.

Was jedoch Männer betrifft wie Ki-thse [2]) und Yuen-hien [3]), so waren sie Menschen der Durchwege und Gassen. Sie lasen Bücher,

---

1) Han-tse ist 韓非 Han-fei, ein Rechtsgelehrter aus der Zeit, welche der Alleinherrschaft des Hauses Thsin vorherging.

2) 公晳哀 Kung-sǐ-ngai, ein Jünger Confucius', führte den Jünglingsnamen 季次 Ki-thse. Dieser Mann verschmähte es, in die Dienste eines der herrschenden Häuser seiner Zeit zu treten, und Khung-tse rühmte ihn desshalb, indem er sprach: In der Welt gibt es keinen Wandel und Viele werden Diener der Häuser, leisten Dienste in den Hauptstädten. Nur Ki-thse hat noch niemals Dienste geleistet.

3) 原憲 Yuen-hien, ebenfalls ein Jünger Confucius', führte den Jünglingsnamen 子思 Tse-sse und ist mit dem Verfasser des Werkes Tschung-yung, der ebenfalls den Jünglingsnamen Tse-sse führte und ein Enkel Confucius' gewesen, nicht zu verwechseln. Tse-sse richtete einst an Khung-tse eine Frage bezüglich dessen, was eine Schande sei. Khung-tse antwortete: Wenn in einem Herrscherlande der Weg des Gesetzes besteht, mag man Nutzen ziehen. Wenn in einem Herrscherlande kein Weg des Gesetzes besteht, Nutzen ziehen, ist eine Schande. — Tse-sse fragte ein anderes Mal: Überwindung, Prahlerei, Gehässigkeit, Begehren sich nicht zu Schulden kommen lassen, kann man dies für Menschlichkeit halten? — Khung-tse antwortete: Man kann dies für schwer halten. Dass es aber Menschlichkeit, davon weiss ich nichts. — Nach Khung-tse's Tode verliess Yuen-hien seinen bisherigen Wohnsitz und lebte zwischen wilden Pflanzen und Sümpfen verborgen. Als Tse-kung, ein anderer Jünger Confucius', in Wei Landesgehilfe ward, liess er einen Wagen mit vier Pferden bespannen und begab sich, indem er sich

trugen in dem Busen die Tugend des alleinigen Handelns als Weise. Ihre Gerechtigkeit stimmte vorläufig nicht überein mit dem Zeitalter, in welchem sie lebten. Das Zeitalter, in welchem sie lebten, auch verlachte sie. Desswegen hatten Ki-thse und Yuen-hien durch ihr ganzes Leben ein leeres inneres Haus, von Beifuss umwuchert die Thüre, hänfene Kleider, mit grober Nahrung waren sie nicht gesättigt. Dass sie gestorben, sind bereits vierhundert Jahre, aber die Jünger behalten sie im Gedächtniss unablässig.

Jetzt hält der Wandel der wandernden Schirmgewaltigen sich zwar nicht in den Geleisen der strengen Gerechtigkeit, aber ihre Worte verdienen Glauben, ihre Handlungen sind Wirklichkeit, ihre Zusagen sind Wahrheit. Ohne zu schonen sich selbst, eilen sie hin, wo in Gefahr oder Bedrängniss die Männer des Landes. Sie haben bereits Fortbestand gegeben dem zu Grunde gehenden, der Tod verwandelt sich in das Leben, sie aber sind nicht stolz auf ihre Vorzüge, sie schämen sich, zu prahlen mit ihrer Tugend. Sie haben nämlich auch etwas, das verdient, gerühmt zu werden. Zudem sind Eile und Weile etwas, das die Menschen zu jeder Zeit haben.

Der Fürst, der grosse Verzeichner [1]) sagt: Yü-schün [2]) war hart bedrängt in dem Brunnen und in der Scheune [3]). I-yün trug auf

---

durch Wicken und Unkraut Bahn brach, zu der ärmlichen Behausung Yuen-hien's, wo er seinen Besuch anmeldete. Yuen-hien empfing Tse-kung in abgenützten Kleidern und das Haupt mit einer schlechten Mütze bedeckt. Der Landesgehilfe von Wei schämte sich seines alten Bekannten und fragte ihn: Bist du, o Vorgesetzter, etwa gekränkt? — Yuen-hien erwiederte: Ich habe folgendes gehört: Wer keine Güter besitzt, den nennt man arm. Wer den Weg des Gesetzes erlernt hat, aber es nicht fähig ist, ihn zu wandeln, den nennt man gekränkt. Was mich Hien betrifft, so bin ich arm, aber nicht gekränkt. — Tse-kung erröthete und entfernte sich voll Missbehagen. Er schämte sich durch sein ganzes Leben, dass er sich im Reden verfehlt hatte.

[1]) Unter Thai-sse-kung d. i. dem Fürsten, dem grossen Verzeichner, wird der Vater des Geschichtverfassers Sse-ma-tsien verstanden.

[2]) D. i. der Gesammtherrscher Schün von dem Geschlechte Yü.

[3]) Wie in den Überlieferungen erzählt wird, ward dem Gesammtherrscher Schün, bevor er zur Lenkung gelangt war, von dessen Vater und Bruder nach dem Leben getrachtet. Sie hiessen Schün einen Brunnen graben und verschütteten diesen, als Schün sich in der Tiefe befand, mit Erde. Schün hatte dies vorhergesehen und einen verborgenen Raum mit einem Seitenausgang angebracht, durch dessen Benützung er sich rettete. Ein anderes Mal legten sie, während Schün sich in dem oberen Theile der von ihm erbauten Scheune befand, in dem unteren Theile derselben Feuer an. Schün rettete sich, indem er zwei Sonnenschirme vor seinen Leib hielt und sich von der Höhe der Scheune herabliess.

dem Rücken einen Dreifuss und ein Hackbrett[1]). Fu-schuë lebte verborgen zwischen den steilen Anhöhen von Fu[2]). Liü-schang war erschöpft in Ke-tsin[3]). I-ngu[4]) trug Handfesseln und Fussringe. Pe-li[5]) fütterte die Rinder. Tschung-ni fürchtete Khuang und hatte die Farbe der Kräuter in Tschin und Tsai[6]). Alle diese Männer waren, wie lernende Männer es nennen, den Weg des Gesetzes einhaltende, menschliche Menschen, und sie hatten gleichwohl solches Missgeschick. Um wie viel mehr ist dies der Fall bei Menschen, die, im Besitze mittelmässiger Gaben, setzen durch die letzte Strömung eines in Verwirrung gerathenen Zeitalters? Die Unbilden, die sie erfahren, wie liessen sie sich aufzählen mit Worten?

---

1) I-yün, Landesgehilfe zur Zeit des Herrscherhauses Yin, wusste, wie in der Überlieferung erzählt wird, durch kein anderes Mittel die Aufmerksamkeit des Königs Thang auf sich zu ziehen, als dass er sich unter die Diener mengte und auf dem Rücken einen dreifüssigen Kessel und ein Hackbrett trug.

2) 說傅 Fu-schuë befand sich unter den Menschen, welche zum Baue des durch das Wasser zerstörten Heerweges von 傅 Fu verurtheilt waren. Wu-ting, ein König des Herrscherhauses Yin, hatte geträumt, dass ihm ein höchst weiser Mann, Namens Schue zu Theil geworden. Er suchte diesen nach der Gestalt, welche ihm im Traume erschienen, und fand endlich Fu-schue, den er zum Landesgehilfen ernannte und ihm von den steilen Anhöhen von Fu, wo er ihn gefunden, den Geschlechtsnamen Fu verlieh.

3) Liü-schang war der erste Fürst des Herrscherlandes Tsi. Derselbe angelte an den Ufern des Flusses Wei, als König Wen, der nach jenen Gegenden gekommen war, ihn bemerkte und ihn in seine Dienste nahm. Das Gebiet, wo sich Liü-schang damals aufhielt, wird hier 津棘 Ke-tsin genannt und lag in der Nähe des Ostmeeres.

4) I-ngu, mit Setzung des Geschlechtsnamens auch Kuan-I-ngu genannt, ist Khuantschung, Landesgehilfe von Tsi.

5) Pe-li ist Pe-li-hi, Landesgehilfe von Thsin, der in der Abhandlung: „Der Landesherr von Schang" vorgekommen.

6) Die Stadt 匡 Khuang hatte durch Yang-hu, der sich durch seinen Angriff auf die drei mächtigsten Häuser von Lu bemerkbar gemacht und hierauf aus dem Lande geflohen war, mehrfache Bedrückungen erfahren. Als Confucius auf seiner Reise von Wei nach Tschin die Stadt Khuang berührte, ward er von den Bewohnern festgenommen, indem man ihn für Yang-hu hielt, mit dessen Gestalt die seinige Ähnlichkeit hatte. Als Confucius sich nach Tsu begeben wollte, ward er zwischen Tschin und Tsai durch Söldlinge dieser Herrscherländer eingeschlossen und war, da man ihm keine Lebensmittel zukommen liess, in Gefahr, Hungers zu sterben, bis eine durch König Tschao von Tsu ausgesandte Kriegsmacht ihn befreite. Die Farbe der Kräuter ist die Farbe des Hungers, das Aussehen der Menschen, welche von Kräutern zu leben gezwungen sind.

Die Menschen der Landstädte haben ein Sprichwort, welches lautet: Wie soll man erkennen Menschlichkeit und Gerechtigkeit? Wer bereits losgeht auf seinen Nutzen, befindet sich im Besitze der Tugend. — Desswegen hatte Pe-I Abscheu vor Tscheu und starb den Tod des Hungers auf dem Berge Scheu-yang, aber Wen und Wu erlitten um seinetwillen keine Einbusse als Könige. Tschĭ und Khiao [1]) legten offen an den Tag den Nutzen, und die Genossen rühmten ihre Gerechtigkeit unaufhörlich. Hieraus lässt sich ersehen: Wer stiehlt ein krummes Schwert, wird hingerichtet. Wer stiehlt ein Herrscherland, wird zum Fürsten erhoben. Unter dem Thore der Fürsten haben Menschlichkeit und Gerechtigkeit den Fortbestand, dies ist kein leeres Wort.

Jetzt umfassen unter denjenigen, die festhalten an dem Lernen, einige die Gerechtigkeit eine Spanne, eines Fusses und bleiben lange verwaist in dem Zeitalter. Wie sollten sie gleich niedrigen Erörterungen, gleich Gewohnheiten der Menschenabtheilungen untersinken oder schwimmen und sich erwerben Ehre und Namen? Aber die Genossen der baumwollenen Kleider begründen Nehmen und Geben, Übereinstimmen und Zusagen, in einem Umfange von tausend Weglängen rühmt man ihre Gerechtigkeit, sie sterben und nehmen nicht Rücksicht auf das Zeitalter. Hierdurch hatten sie auch etwas, das ihnen Ruf verschaffte für die Dauer, nicht blos vorläufig auf eine Zeit. Wenn daher der Mann des Landes in Bedrängniss, und er kommt dazu, hinzugeben sein Leben, wie sollte er nicht sein, wie die Menschen es nennen, einer, der sich befindet unter den weisen und gewaltigen Männern?

Wollte man in Wahrheit bewirken, dass die Schirmgewaltigen der Krümmen der Bezirke gegenüber Ki-thse und Yuen-hien Vergleiche anstellen hinsichtlich der überwiegenden Macht, messen die Stärke, geltend machen die Verdienste in dem gegenwärtigen Zeitalter, so würde dies von denen, die leben in den nämlichen Tagen, nicht einmal erörtert werden. Beschränkt man sich darauf, dass ihre Verdienste ersichtlich, ihre Worte Glauben verdienen, wie könnte da auch die Gerechtigkeit der schirmgewaltigen Gäste gering angeschlagen werden?

---

[1]) 跖 Tschĭ und 蹻 Khiao waren zwei berüchtigte Räuber des Alterthums.

Aus alter Zeit ward von Schirmgewaltigen in baumwollenen Kleidern nirgends etwas gehört. In den nahen Geschlechtsaltern machten sich Yen-ling [1], Meng-tschang, Tschün-schin, Ping-yuen, Sin-ling und deren Genossen zu Nutzen die Verwandtschaft und die Verbindung mit königlichen Herrschern, sie entlehnten die Reichthümer von länderbesitzenden erlauchten Dienern und Landesgehilfen, sie beriefen zu sich in grossem Massstabe die weisen Männer der Welt, sie machten berühmt ihre Namen unter den Fürsten der Lehen: man kann von ihnen nicht sagen, dass sie keine weisen Männer. Es ist, wie wenn man ruft in der Richtung des Windes, die Stimme verbreitet sich darum nicht schneller, nur ihre Stärke wird gestaut.

Dass selbst die Schirmgewaltigen der Durchwege und Gassen einrichten ihren Wandel, Schliff geben ihrem Namen, dass ihr Ruf sich verbreitet über die Welt, Niemand ist, der nicht rühmt ihre Weisheit, so ist dies nur schwer. Gleichwohl haben die Gelehrten sämmtlich sie zurückgestossen und nicht aufgenommen in ihre Bücher. In den Zeiten, die vorhergegangen Thsin, sind die Schirmgewaltigen, die gemeine Männer waren, untergegangen, wurden vernichtet und sind nicht zu sehen. Es thut mir dies sehr leid.

So viel ich gehört, gab es, seit Han sich erhoben, Tschü-kia, Tien-tschung [2], Wang-kung [3], Khiĕ-meng, Kŏ-kiai und deren Genossen. Obgleich sie lange ferngehalten wurden von den geschmückten Aufsätzen des Zeitalters, in welchem sie lebten, haben nichtsdestoweniger ihre gesonderte Gerechtigkeit, ihre Unbescholten-

---

[1] Ki-tse von Yen-ling heisst der durch seinen Verstand wie durch seinen Edelmuth berühmte Königssohn Ki-tschă von U, der in der Geschichte des Herrscherlandes U vorgekommen und hier wohl nur gemeint sein kann. In einer Anmerkung zu Sse-ki wird jedoch bemerkt, dass es auch in der Landschaft Tai einen Unterkreis Namens Yen-ling gegeben habe und zugleich folgende Stelle Han-tse's, der eines 生 Seng „Lernenden" von Yen-ling erwähnt, angeführt: Tschao-siang-tse berief Yen-ling-seng zu sich, hiess ihn einen Wagen besteigen und früher sich nach Tsin-yang begeben. — Zu Siang-tse's Zeiten, wird in der Anmerkung hinzugesetzt, hatte Tschao bereits Tai sich einverleibt, und es konnte daher Yen-ling ein Ehrenname gewesen sein. Es lässt sich indessen nicht bestimmen, ob dieser Mann hier gemeint sei oder nicht.

[2] Tien-tschung wird im Verlaufe dieser Abhandlung erwähnt.

[3] 公 王 Wang-kung wird sonst nur unter dem Namen Wang-meng angeführt.

heit und Lauterkeit, ihre Zurückgezogenheit und Bescheidenheit etwas, das würdig des Lobes. Ihr Name ward nicht vergebens erworben, die Männer der Lande haben sich nicht vergebens ihnen angeschlossen.

Was endlich Freunde und Genossen betrifft, die huldigen der Stärke, die vorbereiten die Hinterlegung von Gütern, die ihre Dienste widmen der Armuth als Gewaltige und Grausame, die durch Übergriffe schrecken die Verwaisten und Schwachen, die in Begehren und in Willkür sich gefallen, so haben die wandernden Schirmgewaltigen auch Abscheu vor ihnen. Ich bedauere, dass die Gewohnheit des Zeitalters nicht untersucht dessen Bedeutung, sondern ohne Unterschied heisst Tschü-kia, Kŏ-kiai und Andere mit den Grausamen und Gewaltigen gezählt werden zu einer und derselben Gattung von Menschen und auf gleiche Weise sie verlacht.

So weit die Betrachtungen des Sse-ki. Die Reihe der zur Zeit des Herrscherhauses Han lebenden Schirmgewaltigen beginnt mit Tschü-kia und endet in dem Sse-ki mit Kŏ-kiai, in den Büchern der früheren Han mit Yuen-schĕ. In dem Nachstehenden wird alles, was über die wandernden Schirmgewaltigen aus dem gedachten Zeitraume vorliegt, mitgetheilt und dort, wo die Geschichte nur Namen enthält, auch diese wieder gegeben.

Tschü-kia und dessen Zeitgenossen.

家朱 Tschü-kia war in dem früheren Herrscherlande Lu geboren und lebte zur Zeit des Gesammtherrschers Kaŏ-tsu. Während die Eingeborenen von Lu sich gewöhnlich mit der Lehre Khung-tse's beschäftigten, machte Tschü-kia seinen Namen durch das Handwerk eines Schirmgewaltigen berühmt. Die Zahl der vorzüglichen Männer, welche er verbarg und denen er das Leben rettete, belief sich allein schon auf hundert, die Übrigen jedoch, welche zur gewöhnlichen Menschenabtheilung gehörten und ebenfalls von ihm beschützt wurden, konnten gar nicht gezählt werden. Dabei prahlte er durchaus nicht mit seiner Befähigung, er that vielmehr sein Möglichstes, um die von ihm erwiesenen Wohlthaten in Vergessenheit gerathen zu machen, aus welchem Grunde auch alle diejenigen, welche einmal von ihm eine Wohlthat empfangen, sich fürchteten ihn zu besuchen. Da er für die den Menschen geleistete Hilfe keine

Belohnung annahm und das Geschlecht, von welchem er stammte, arm und unangesehen war, hatte das von ihm ererbte Haus durchaus keinen Überfluss an Gütern. Die Kleidung Tschü-kia's hatte keinen Farbenschmuck, seine Speise bestand in einem einzigen Gerichte und vor seinen Wagen spannte er eine kleine Kuh. Seine ausschliessliche Beschäftigung war, Anderen in ihren Bedrängnissen zu Hilfe zu eilen, und er war hierin thätiger, als dort, wo es sich um seine eigene Sicherheit handelte.

Unter anderem hatte er den Feldherrn 布 季 Ki-pu der Gefahr, in welcher dessen Leben schwebte, auf verborgene Weise entrissen. Ki-pu gelangte hierauf zu grossem Ansehen und erhielt eine hohe Stellung im Länderbestande, aber Tschü-kia liess sich bei demjenigen, der ihm alles zu verdanken hatte, in seinem ganzen Leben niemals sehen.

Auf welche Weise Tschü-kia dem Feldherrn Ki-pu Schutz gewährte, wird an einer Stelle des Sse-ki folgendermassen erzählt: Ki-pu bekleidete im Dienste Hiang-yü's eine Anführerstelle und hatte dem Könige von Han öfters Verlegenheiten bereitet. Als nach dem Tode Hiang-yü's der König von Han zum Gesammtherrscher erhoben worden, setzte er eine Belohnung von tausend Pfund auf die Einbringung Ki-pu's und verkündete zugleich, dass derjenige, der diesen Anführer bei sich beherbergen oder verstecken sollte, sich eines Verbrechens schuldig machen würde, welches die Hinrichtung der drei Verwandtschaften nach sich zog. Ki-pu befand sich indessen in 陽 濮 Pŏ-yang, wo er sich in dem Hause eines Mannes von dem Geschlechte 周 Tscheu[1]) versteckt hielt. Unter diesen Verhältnissen sprach der Mann von dem Geschlechte Tscheu zu seinem Gaste: Han setzt eine Belohnung auf deine Einbringung, o Feldherr, und verfolgt mit Hast deine Spur. Es wird auch gelangen zu meinem Hause. Wenn du, o Feldherr, im Stande bist, mir Gehör zu schenken, so wage ich es, dir einen Vorschlag zu machen. Bist du es nicht im Stande, so ist es mein Wunsch, mir früher den Hals abzuschneiden.

---

[1]) Derselbe wird blos 氏 周 Tscheu-schi „das Geschlecht Tscheu“ genannt. Es gab damals mehrere berühmte Männer von dem Geschlechte Tscheu, es scheint jedoch nicht, dass derjenige, der hier Tscheu-schi genannt wird, ein sonst in der Geschichte vorkommender Mann gewesen.

Ki-pu war hiermit einverstanden. Der Mann des Geschlechtes Tscheu legte hierauf seinem Gaste einen Halsring um, hüllte ihn in ein grobes hänfenes Kleid und setzte ihn auf einen gemeinen, mit breiten Radfelgen versehenen Wagen. Indem er etliche zehn junge Knechte seines Hauses mit sich nahm, reiste er nach Lu, wo er sich in die Behausung Tschü-kia's begab und diesem seinen Gast zum Kauf anbot. Tschü-kia errieth, dass derjenige, der ihm zum Kauf angeboten wurde, Ki-pu sei. Er kaufte ihn und liess ihn auf den Feldern wohnen, indem er seinen Söhnen auftrug: In Sachen des Feldbaues gehorchet diesem Knechte; ihr müsst ihn an euerer Mahlzeit theilnehmen lassen.

Alsbald bestieg Tschü-kia einen mit einem einzigen Pferde bespannten Wagen und begab sich nach Lŏ-yang, dem damaligen Wohnsitze des Himmelssohnes. Daselbst besuchte er den Fürsten von Teng, belehnten Fürsten von Ju-ying. Dieser behielt ihn bei sich und bewirthete ihn durch mehrere Tage. Endlich fragte Tschü-kia bei einer schicklichen Gelegenheit den Fürsten von Teng: Welches grosse Verbrechen hat Ki-pu begangen, dass der Hohe ihn aufsucht mit solcher Hast?

Der Fürst von Teng antwortete: Ki-pu hat mehrmals im Dienste Hiang-yü's Verlegenheit bereitet dem Hohen. Der Hohe ist darüber ungehalten, desswegen will er ihn gewiss in seine Gewalt bekommen.

Tschü-kia fragte wieder: Als was für einen Menschen betrachtest du, o Herr, Ki-pu?

Der Fürst von Teng antwortete: Als einen Weisen.

Tschü-kia fuhr fort: Von den Dienern wird ein Jeder im Dienste seines Gebieters verwendet. Ki-pu ward im Dienste Hiang-tsĭ's verwendet zu einem Amte: kann man wohl die Diener des Geschlechtes Hiang sämmtlich hinrichten lassen? Jetzt hat der Hohe erst unlängst gewonnen die Welt, und er sucht allein seines besonderen Hasses willen einen Menschen: warum gibt er zu erkennen, dass die Welt nicht weit? Ferner hat man es hier zu thun mit Ki-pu's Weisheit, auf die Han fahndet mit solcher Hast. Wenn dieser nicht im Norden flieht nach Hu, so braucht er im Süden nur zu fliehen nach Yue. Widerwillen empfinden gegen die thatkräftigen Männer und sie in Tausch geben den feindlichen Herrscherländern, in Folge eines solchen Vorgehens hat U-tse-siü gegeisselt das Grab des Königs

Ping von King [1]). Warum hältst du nicht, o Herr, bei Gelegenheit für den Hohen einen Vortrag?

Der Fürst von Teng erkannte in Tschü-kia einen grossen Schirmgewaltigen und vermuthete, dass Ki-pu in dessen Behausung verborgen sei. Er versprach seine Mitwirkung und benützte eine günstige Gelegenheit, um das, was Tschü-kia angedeutet, dem Gesammtherrscher vorzutragen, worauf Ki-pu begnadigt und im Dienste von Han angestellt ward. In Folge dieses Ereignisses gelangte Tschü-kia zu grosser Berühmtheit, in den östlich von dem Durchwege Han-kŏ gelegenen Ländern blickten Alle verlangend nach ihm und begehrten seine Freundschaft.

Um dieselbe Zeit war auch in Tsu ein Mann Namens 仲 田 Tien-tschung als Schirmgewaltiger berühmt. Derselbe hatte eine Vorliebe für die Fechtkunst und diente Tschü-kia, wie seinem Vater, wobei er jedoch der Meinung war, dass seine Thaten denjenigen seines Vorbildes nicht gleich kommen.

Khiĕ-meng und dessen Zeitgenossen.

Nach Tien-tschung's Tode lebte in Lŏ-yang ein Mann, Namens 孟 劇 Khiĕ-meng. Während die Bewohner von Tscheu — in diesem alten Herrscherlande lag Lŏ-yang — sich sonst den Handel zu ihrem Lebensberufe wählten, machte sich Khiĕ-meng als Vertrauensmann und Schirmgewaltiger einen Namen in den Ländern der Lehensfürsten.

Als U und Tsu sich gegen Han empörten, begab sich Tscheu-ya-fu, Fürst von Tiao, zum „grossen Beruhiger" des Heeres ernannt, mit gewechselten Wagen nach Ho-nan, um den Oberbefehl im Osten zu übernehmen. Er traf Khiĕ-meng in Lŏ-yang, was ihm als eine glückliche Vorbedeutung galt, und worüber er seine Freude mit folgenden Worten bezeigte: U und Tsu haben begonnen ein grosses Unternehmen, aber nicht aufgesucht Khiĕ-meng. Ich erkenne hieraus, dass sie nicht im Stande sind, etwas auszurichten. Die Welt ist in

---

[1]) U-tse-siü war aus Tsu geflohen und kehrte mit einem feindlichen Heere in dessen Hauptstadt zurück. Derselbe geisselte eigentlich den Leichnam des Königs Ping von Tsu, wie in der Geschichte des Herrscherlandes U erzählt worden.

Bewegung; wenn die grossen Feldherrn ihn gewinnen, so ist dies so viel, als ob sie gewännen ein feindliches Herrscherland.

Khiĕ-meng hatte in seinem Auftreten grosse Ähnlichkeit mit Tschü-kia. Er war ausserdem ein Freund des Breterspieles und vieler anderer unter jungen Leuten üblichen Spiele. Ungeachtet seiner bescheidenen Verhältnisse erschienen, als seine Mutter starb, Menschen aus den entferntesten Gegenden bei dem Leichenbegängnisse, und man zählte im Ganzen tausend Wagen, welche den Zug begleiteten. Khiĕ-meng selbst war so arm, dass, als er starb, in seinem Hause nicht einmal um zehn Pfund Werthgegenstände gefunden wurden.

Auf gleiche Weise war auch 孟王 Wang-meng, ein Eingeborner von 離符 Fei-li [1], in dem Lande zwischen dem grossen Strome und dem Flusse Hoai berühmt geworden.

Um dieselbe Zeit waren 氏瞯 Hien-schi (d. i. ein Mann von dem Geschlechte Hien) aus Thsi-nan und 膚周 Tscheu-fu [2]) aus Tschin ebenfalls als Gewaltige berühmt. Als der Gesammtherrscher King diese Vorgänge erfuhr, schickte er einen Abgesandten an Ort und Stelle und liess die zwei Genannten, so wie alle übrigen ihres Gleichen hinrichten. Später tauchten jedoch wieder zahlreiche Schirmgewaltige auf, namentlich mehrere Männer des Geschlechtes 白 Pe in Tai, 辟毋韓 Han-wu-pi in Liang, 況薛 Siĕ-hoang in 翟陽 Yang-thĭ [3]), 孺寒 Han-ju in 陝 Schen [4]).

Kŏ-kiai und dessen Zeitgenossen.

Der nächste Schirmgewaltige, der sich eines ungewöhnlichen Rufes erfreute, war 解郭 Kŏ-kiai. Derselbe war in 軹 Tschi, einem Gebiete des Landes Ho-nei, geboren und führte den Jünglings-

---

[1]) So hiess ein Unterkreis der damaligen Landschaft 沛 Pei.

[2]) Das Sse-ki setzt 庸周 Tscheu-yung.

[3]) Ein alter Unterkreis der Landschaft Ying-tschuen.

[4]) Der heutige Unterkreis Schen in Schen-tscheu, Landschaft Ho-nan.

namen 伯翁 Ung-pe. Von mütterlicher Seite war er ein Enkel des vortrefflichen Menschenbeobachters [1] 負許 Hiü-fu. Sein Vater, der ebenfalls Vertrauensmann und Schirmgewaltiger gewesen, war dieser Beschäftigung wegen zur Zeit des Gesammtherrschers Hiao-wen hingerichtet worden.

Kŏ-kiai war ein Mann von kurzer und kleiner Gestalt, aber entschlossen und kühn. Er trank keinen Wein. In seiner Jugend zeigte er eine tückische, boshafte Gemüthsart, und sehr viele Menschen, welche sein Missfallen erregt hatten, wurden von ihm getödtet. Dabei schützte er seine Freunde und rächte sich an seinen Feinden. Nebstdem verbarg er Leute, welche sich durch die Flucht den Befehlen entzogen hatten, übte Verrath, bedrohte Andere mit den Waffen und machte räuberische Überfälle, indem er Wände durchbohrte. Wenn ihm bei diesen Beschäftigungen Zeit zur Ruhe übrig blieb, goss er Geldstücke und öffnete Gräber. Die Zahl der von ihm verübten Unthaten liess sich gar nicht bestimmen. Er ward übrigens immer vom Glück begünstigt. So oft er sich in Verlegenheit befand, gelang es ihm entweder zu entkommen, oder er ward freigesprochen.

In reiferen Jahren veränderte sich allmählich seine Gemüthsart. Er ward sparsam und vergalt den Hass durch Wohlthaten. Indem er Anderen sehr viel Gutes erwies, erwartete er von ihnen wenig. Hingegen hatte er immer grössere Freude an der Beschäftigung eines Schirmgewaltigen. Wenn er einem Menschen das Leben gerettet, bildete er sich auf eine solche verdienstliche Handlung nichts ein. Die in der Tiefe seines Herzens verborgene Bosheit leuchtete indessen aus seinen Blicken wie früher. Die Jugend bewunderte seine Thaten, an welchen besonders auffiel, dass er auch unaufgefordert Andere an ihren Feinden rächte, ohne dies die Betheiligten wissen zu lassen.

Von seiner Grossmuth werden folgende Züge erzählt. Der Sohn seiner älteren Schwester, der sich auf die Stärke Kŏ-kiai's verliess, trank einst in Gesellschaft eines Menschen, den er ein grösseres Mass leeren hiess, als derselbe vertragen konnte und das er ihm mit Gewalt eingoss. Dies beleidigte den Gesellschafter derart, dass er sein Schwert zog, den Sohn der älteren Schwester Kŏ-kiai's

---

[1] Ein Menschenbeobachter sagte aus der äusseren Gestalt eines Menschen dessen Schicksale vorher.

erstach und hierauf flüchtig ward. Die Schwester Kŏ-kiai's gerieth über dieses Ereigniss in Zorn, und sie machte ihrem Bruder Vorwürfe, indem sie sprach: Bei der Gerechtigkeit Ung-pe's [1]) tödtet ein Mensch meinen Sohn, jedoch der Mörder wird nicht gefunden. — Sie warf hierauf den Leichnam des Getödteten auf den Heerweg und liess ihn, um Kŏ-kiai zu beschämen, unbegraben liegen.

Kŏ-kiai entsandte Leute, welche den Aufenthaltsort des Mörders auskundschafteten, worauf dieser in seiner Verlegenheit sich selbst bei Kŏ-kiai stellte und den wahren Hergang der Sache erzählte. Kŏ-kiai entgegnete: Du, o Herr, hast ihn getödtet. Es ist gewiss, dass mein Kind Unrecht hatte. — Hiermit sprach er den Mörder von dem Verbrechen frei und wälzte die Schuld auf den Sohn seiner älteren Schwester. Zugleich liess er den Leichnam von dem Wege aufheben und ihn begraben. Auf die Kunde von diesem Ereignisse rühmten Alle die Gerechtigkeit Kŏ-kiai's, der dadurch noch mehr Anhänger gewann.

Wenn Kŏ-kiai ausging oder nach Hause zurückkehrte, gingen ihm alle Menschen zum Zeichen ihrer Ehrfurcht aus dem Wege. Nur ein einziger Mann machte einmal hiervon eine Ausnahme, indem er mit ausgestreckten Füssen sitzen blieb und den berühmten Schirmgewaltigen anblickte. Kŏ-kiai liess um den Namen dieses Mannes fragen, und einer seiner Gäste erbot sich, den Unehrerbietigen zu tödten. Kŏ-kiai sprach jedoch: Wenn ich unter den Dächern der Stadt, wo ich wohne, dermassen nicht geehrt werde, so ist es desswegen, weil meine Tugend nicht geübt wird. Was hätte Jener für eine Schuld?

Er begab sich hierauf im Geheimen zu dem die Würde eines 史尉 Yŏ-sse bekleidenden Angestellten und bat ihn in Betreff jenes Mannes, indem er sprach: An diesem Menschen ist mir vieles gelegen. Wenn an ihn die Reihe zur Dienstleistung [2]) kommt, möge man ihn überheben. — So oft also an diesen Mann die Reihe für die Dienstleistungen bei den öffentlichen Arbeiten kam, ward er übergangen, und die Angestellten der Gerichte begehrten ihn nicht. Dies ereignete sich zu seinem Erstaunen mehrmals. Als er endlich der

[1]) Ung-pe ist, wie oben angegeben worden, der Jünglingsname Kŏ-kiai's.

[2]) Über diese Dienstleistungen ist in einer Anmerkung zu der Abhandlung: „Der Abfall des Königs Pi von U" das Nöthige gesagt worden.

Ursache nachforschte, erfuhr er, dass er durch die Verwendung Kŏ-kiai's von der Dienstleistung befreit worden. Der Mann, der mit ausgestreckten Füssen sitzen geblieben war, begab sich jetzt zu Kŏ-kiai und bat mit entblössten Schultern um Entschuldigung wegen seines Fehlers. Als dies die Jugend hörte, war sie von noch grösserer Bewunderung für die Thaten Kŏ-kiai's erfüllt.

Unter den Bewohnern von Lŏ-yang waren mehrere zu einander Feinde. In der Stadt und in der Mitte der streitenden Theile lebten etwa zehn weise und gewaltige Männer. Dieselben machten mehrmals Versuche, die entzweiten Gemüther zu versöhnen, fanden aber niemals Gehör. Endlich begab sich einer von ihnen als Gast zu Kŏ-kiai, diesen um Vermittlung angehend. Kŏ-kiai besuchte in der Nacht die feindlichen Häuser, wo man jedoch nur mit Widerstreben seinen Worten Gehör schenkte. Kŏ-kiai sprach zu den feindlichen Theilen folgendes: Ich habe erfahren, dass unter den Herren von Lŏ-yang, die sich hier befinden, viele kein Gehör gegeben. Jetzt habt ihr zum Glücke mir Gehör gegeben: was hätte ich hier noch zu thun? Ich werde mich ansässig machen in einem andern Kreise und Menschen retten. Die Weisen und Grossen in der Stadt haben die Vollmacht. — Er machte sich sofort noch in der Nacht auf den Weg, ohne Jemanden zu sagen, wohin er sich begebe. Beim Fortgehen äusserte er blos: Ihr habt vorläufig nicht nöthig, auf mich zu warten. Wenn ihr auf mich warten solltet, so habe ich beim Fortgehen Auftrag gegeben den Gewaltigen von Lŏ-yang, die in euerer Mitte leben. — Hierauf schenkten ihm endlich die streitenden Theile vollkommen Gehör.

Kŏ-kiai war, wie schon angegeben worden, von Gestalt klein, ausserdem gegen Andere ehrerbietig und bei seinen Ausgaben sparsam. So oft er sein Haus verlassen, hatte er sich noch niemals eines Reitthieres bedient. Eben so wenig getraute er sich, einen Wagen zu besteigen, wenn er sich in den Vorhof des in seinem Kreise befindlichen Gerichtssaales begab. Er bereiste die benachbarten Landschaften und Herrscherländer. Wenn daselbst Jemand ihn um etwas ersuchte und die Sache sich erledigen liess, so that er dies sofort. Liess sich die Sache aber nicht erledigen, so stellte er wenigstens Jedermann zufrieden. Erst nachdem er alles gewissenhaft erfüllt, getraute er sich, Speise und Trank zu sich zu nehmen. Alle angesehenen Einwohner schätzten ihn daher besonders hoch und wetteiferten, sich von ihm verwenden zu lassen. Um Mitternacht fuhren

gewöhnlich junge Leute der Stadt, ferner gewaltige und hervorragende Männer der nahe liegenden Kreise in zehn oder noch mehr Wagen zu dem Thore seines Hauses und baten um Aufnahme. Dies waren nämlich Leute, welche sich durch die Flucht den Befehlen ihrer Vorgesetzten entzogen hatten und jetzt, von der Jugend der Stadt begleitet, bei Kŏ-kiai erschienen, der sie in seinem Hause als Gäste beherbergte.

Als Han die Übersiedlung der in den Landschaften und Herrscherländern befindlichen hervorragenden Angestellten der Gerichte und Männer des Volkes nach 陵 茂 Meu-ling [1]) verfügte, ward auch Kŏ-kiai von dieser Massnahme getroffen. Derselbe war jedoch so arm, dass sein Vermögen für die Kosten der Übersiedlung nicht hinreichte. Die Angestellten der Gerichte fürchteten sich und getrauten sich nicht, ihn von der Übersiedlung auszuschliessen. Der Feldherr des Geschlechtes Wei [2]) verwendete sich für Kŏ-kiai bei dem Himmelssohne, indem er sprach: Das Haus Kŏ-kiai's ist arm; es besitzt nicht, was erforderlich zur Übersiedlung. — Der Himmelssohn entgegnete jedoch: Die Macht Kiai's, der gehüllt in baumwollene Kleider, reicht so weit, dass er dich, o Feldherr, schickt als Gesandten und dass du für ihn redest. Auf diese Weise ist sein Haus nicht arm.

Schliesslich übersiedelte Kŏ-kiai mit seinem Hause, bei welcher Gelegenheit mehr als tausendmal zehntausend Menschen [3]) ihre Wohnungen verliessen und ihm das Geleite gaben. Der Sohn 主 季 楊 Yang-ki-tschü's, eines Mannes, der gleich Kŏ-kiai aus 軹 Tschi stammte, war der Obrigkeit des Kreises zugetheilt und Leiter der Übersiedlung. Dieser suchte Kŏ-kiai von der ihn

---

[1]) Das heutige Hing-ping, Kreis Si-ngan in Schen-si. Die in Rede stehende Verfügung fällt in das erste Jahr des Zeitraumes 始 太 Thai-schi (96 vor Chr.), wo sie in dem Buche der früheren Han einfach erwähnt und nur in einer Anmerkung als Ursache angegeben ward, dass der Gesammtherrscher Hiao-wu aus Meu-ling gestammt habe. Ausserdem wird noch 陽 雲 Yün-yang, wo der Gesammtherrscher Hiao-wu einst gewohnt, als ein zweiter Ort genannt, nach welchem die erwähnte Auswanderung stattfand.

[2]) Der in der Einleitung vorgekommene Feldherr Wei-tsing.

[3]) Diese unwahrscheinlich klingende Zahl findet sich in beiden von dem Verfasser benützten Quellen.

begleitenden Menschenmenge zu trennen, worauf ein Brudersohn Kŏ-kiai's das Haupt 掾陽 Yang-tschuen's [1]) abschlug.

Als Kŏ-kiai in das Land innerhalb des Engweges eintrat, wetteiferten alle weisen und hervorragenden Männer jener Gegenden, sowohl diejenigen, welche ihn kannten, als welche ihn nicht kannten, sobald sein Ruf zu ihnen drang, mit ihm Freundschaft zu schliessen. Hierauf ward auch Yang-ki-tschü durch einen Eingebornen der Stadt Lŏ-yang getödtet [2]). Eben so verlor ein dem Hause Yang-ki-tschü's angehörender Mann, dessen Eigenschaft als diejenige eines 人書上 Schang-schu-jin (Mensch des obersten Buches) vermerkt wird, unter der Warte des Thores [3]) sein Leben durch Mördershand.

Als der Himmelssohn diese Vorgänge erfuhr, überwies er die Sache den Gerichten und gab Befehl Kŏ-kiai festzunehmen. Dieser begab sich auf die Flucht, nachdem er seine Mutter in 陽夏 Hia-yang [4]) untergebracht. Er selbst nahm seinen Weg nach Lin-tsin [5]), wo er bei einem Manne Namens 翁少籍 Thsiĕ-schao-ung einkehrte. Da er diesem Manne gänzlich unbekannt war, so ersuchte er ihn unter einem Vorwande, ihm den Austritt durch den Engweg, der die Markscheide der westlichen und nördlichen Länder, zu ermöglichen. Nachdem Kŏ-kiai mit Hilfe Thsiĕ-schao-ung's über die Markscheide gekommen, setzte er seine Reise in nördlicher Richtung fort und gelangte zuletzt nach Thai-yuen. Überall, wo er

---

[1]) So das Buch der früheren Han, wo bei diesem Namen wohl nur der Sohn Yang-ki-tschü's gemeint sein kann. In dem Sse-ki wird nicht angegeben, dass Yang-ki-tschü's Sohn die Menschenmenge fern halten wollte, und derjenige, dem das Haupt abgeschlagen wurde, wird daselbst 掾楊 Yang-yuen „der Zugetheilte von dem Geschlechte Yang" genannt. Das Sse-ki setzt noch hinzu, dass die Geschlechter Kö und Yang in Folge dieses Ereignisses zu einander Feinde geworden.

[2]) So das Buch der früheren Han. In dem Sse-ki stellt sich als Sinn heraus, dass Yang-ki-tschü durch Kŏ-kiai selbst getödtet worden.

[3]) Dies bezieht sich wahrscheinlich auf die Thorwarte eines Amts- oder öffentlichen Gebäudes. Auch hier ergibt sich in dem Sse-ki der Sinn, dass Kŏ-kiai der Mörder gewesen.

[4]) Das heutige Han-tsching, Kreis Si-ngan in Schen-si.

[5]) Der heutige gleichnamige Unterkreis in Pu-tscheu, Landschaft Schan-si.

auf seiner Reise hinkam, nannte er unbedenklich den Wohnort derjenigen, bei denen er früher eingekehrt. Die Angestellten der Gerichte verfolgten diese Spuren, welche zuletzt zu Thsiĕ-schao-ung führten. Dieser Mann tödtete sich selbst, um keine Aussagen machen zu dürfen.

Erst nach längerer Zeit ward man Kŏ-kiai's habhaft, worauf alles, was er verbrochen und gethan, von den Gerichten untersucht ward. Dabei stellte es sich heraus, dass sämmtliche Mordthaten, welche Kŏ-kiai begangen, derart seien, dass er von jeder Schuld freigesprochen werden müsse. Eine einzige von ihm nicht verübte That war jedoch sein Verderben. Ein junger Gelehrter, der in Tschi, dem Geburtsorte Kŏ-kiai's lebte, machte einst einem Abgesandten seine Aufwartung. Einer der auf den Sitzen befindlichen Gäste hielt eine Lobrede auf Kŏ-kiai, worin er ihn einen Weisen nannte. Hierauf erwiederte der junge Gelehrte: Kŏ-kiai befasst sich ausschliesslich mit Verrath und handelt zuwider den allgemein giltigen Gesetzen: wie kann man ihn einen Weisen nennen? — Als der Gast dies hörte, tödtete er den jungen Gelehrten und schnitt ihm die Zunge ab.

Über diesen Vorfall ward Kŏ-kiai von den Angestellten der Gerichte vernommen, konnte aber nur aussagen, dass er, was auch wirklich der Fall war, den Ermordeten nicht kenne. Ausserdem wusste zuletzt auch Niemand, wer der Ermordete gewesen. Die Angestellten der Gerichte meldeten daher dem Himmelssohne, dass Kŏ-kiai keines Verbrechens schuldig befunden worden. 公孫弘 Kung-sün-hung, ein Grosser des Herrscherlandes und gesammtherrscherischer Vermerker, fällte jedoch folgendes Urtheil: Kiai in baumwollenen Kleidern übt das Handwerk eines Vertrauensmannes und Schirmgewaltigen. Er bringt zur Geltung seine Allmacht und tödtet durch einen Blick die Menschen. Wenn Kiai sie auch nicht kennt, so ist dies doch ein grösseres Verbrechen, als wenn Kiai sie kennte und sie tödtete. Man hat zu thun mit grosser Widersetzlichkeit und Verruchtheit. — In Folge dieses Ausspruches ward Kŏ-kiai-ung-pe sammt seinen Verwandten hingerichtet.

Gleich nach Kŏ-kiai's Tode gab es eine überaus grosse Menge Schirmgewaltiger. Diese Männer waren jedoch, wie angegeben wird, übermüthig und trotzig, so dass keiner von ihnen der Erwähnung

würdig befunden ward. Dessenungeachtet werden die Namen einiger Schirmgewaltigen genannt, welche in dem Lande innerhalb des Engweges, dem eigentlichen Gebiete des Himmelssohnes, lebten und welche, im Gegensatze zu ihren Genossen, Ehrerbietung und Zuvorkommenheit gegen edle und weise Männer an den Tag legten. Dieselben waren 子仲樊 Puan-tschung-tse in Tschang-ngan, 孫王趙 Tschao-wang-sün in 里槐 Kuai-li, 子公高 Kao-kung-tse in 陵長 Tschang-ling, 仲翁郭 Kŏ-ung-tschung in Si-ho, 孺公鹵 Lu-kung-ju in Thai-yuen, 卿長兒 I-tschang-king in Lin-hoai und 孺君田 Tien-kiün-ju in 陽東 Tung-yang. Endlich wurden noch andere Männer der damaligen Zeit wie 氏姚 Tschao-schi auf dem nördlichen Wege [1], die Mitglieder des Geschlechtes 杜 Tu auf dem westlichen Wege, 景仇 Khieu-king auf dem südlichen Wege, 子公羽他 Tho-yü-kung-tse auf dem östlichen Wege, 調趙 Tschao-tiao in Nan-yang, für Schirmgewaltige gehalten, jeder einzelne von ihnen war aber, wie der Verfasser der Geschichte sagt, nichts anderes als der Räuber Tschĭ, der seinen Wohnsitz unter dem Volke aufgeschlagen. Sie verdienen, wie ferner gesagt wird, keine besondere Besprechung und Tschü-kia, der in früherer Zeit gelebt, hätte sich ihrer geschämt.

Von Kŏ-kiai sagt Thai-sse-kung: Ich sah Kŏ-kiai. Sein Äusseres war nicht zu vergleichen mit demjenigen eines Menschen von mittelmässigen Eigenschaften. Von seinen Worten konnte man keines zum Nutzen anwenden. Gleichwohl erfüllte in der Welt Weise und Entartete, solche, die ihn kannten und die ihn nicht kannten, mit Bewunderung sein Ruf. Alle, die sprachen von den Schirmgewaltigen, führten ihn an und brachten zu Berühmtheit seinen Namen. Ein Sprichwort sagt: Wenn das Äussere eines Menschen Ruhm und

[1] D. i. die Gegend nördlich von der Hauptstadt des Himmelssohnes. Auf gleiche Weise bezieht sich auch das zunächst folgende auf die Umgebung dieser Hauptstadt.

Name, wie könnte es dann in Verfall gerathen? — Wie ist dies hier zu bedauern!

Khiü-tschang und dessen Zeitgenossen.

章 萬 Khiü-tschang führte den Jünglingsnamen 夏 子 Tse-hia und stammte aus Tschang-ngan. In dieser Stadt besass jede Gasse und jeder Durchweg einen Schirmgewaltigen. Khiü-tschang lebte in der Gegend des westlichen Theiles der Stadtmauern an einem Orte, der 市 柳 Lieu-schi, der Verkaufsplatz der Weidenbäume, genannt ward. Man gab ihm daher den Namen Khiü-tse-hia von dem Westen der Stadtmauern.

Khiü-tschang begleitete einst an der Stelle eines unter dem Thore lebenden Hausgenossen des Aufsehers der Hauptstadt des Himmelssohnes diesen hohen Würdenträger bei dessen Untersuchungsgängen und betrat mit ihm den Vorhof des höchstoberherrlichen Wohnsitzes. Die im Innern aufwartenden Lehensfürsten und gesammtherrscherischen Gemahlinnen wollten um die Wette vor Khiü-tschang Verbeugungen machen, während mit dem Aufseher der Hauptstadt des Himmelssohnes Niemand sprach. Khiü-tschang ging furchtsam auf und ab, und in der Folge liess sich der Aufseher der Hauptstadt des Himmelssohnes nicht mehr von ihm begleiten.

Khiü-tschang stand auch auf gutem Fusse mit dem als Schmeichler bekannten Halbmann 顯 石 Schĭ-hien, der damals die Stelle eines 令 書 中 Tschung-schu-ling (Vorstehers der mittleren Bücher) bekleidete und bei dem Himmelssohne alles vermochte. Der Einfluss und die Macht Schĭ-hien's gingen dabei auch auf ihn über und eine Menge Wagen drängte sich beständig vor seinem Thore. Im Anfange der Lenkung des Gesammtherrschers Tsching (32 vor Chr.) ward Schĭ-hien der Anmassung der Gewalt und des Missbrauches der Macht schuldig befunden, seines Amtes entsetzt und zur Übersiedlung nach der Landschaft, aus der er stammte, verurtheilt. Dieser Mann hatte während seiner Amtsthätigkeit, wie angegeben wird, zehntausendmal zehntausend werthvolle Gegenstände zum Geschenk erhalten. Als er abreisen sollte, musste er hundertmal zehntausend Betten, Matten, Gefässe und andere Geräthschaften zurücklassen, und er wollte alle diese Gegenstände Khiü-tschang zum Geschenk

machen. Dieser nahm dieselben nicht an, worauf ihn einer der Gäste Schĭ-hien's um die Ursache dieser Weigerung fragte. Khiü-tschang antwortete seufzend: Ich in baumwollenen Kleidern fand Mitleid bei dem Gebieter von dem Geschlechte Schĭ. Das Haus des Gebieters von dem Geschlechte Schĭ wird zertrümmert, und ich war nicht im Stande, es dahin zu bringen, dass es Sicherheit erhalte. Was aber die Annahme seiner kostbaren Gegenstände betrifft, so waren diese das Unglück des Geschlechtes Schĭ: sollte das Geschlecht Khiü sie im Gegentheil für sein Glück halten? — Dieser Ansicht willen zeigten sich sämmtliche Einwohner gegen ihn unterwürfig und rühmten ihn.

In dem Zeitraume 平河 Ho-ping (28 — 24 vor Chr.) ward 尊王 Wang-tsün Aufseher der Hauptstadt des Himmelssohnes. Eine der ersten Handlungen dieses hohen Würdenträgers war die Verfolgung der Schirmgewaltigen, bei welchem Anlasse Khiü-tschang ergriffen und getödtet ward. Dasselbe Schicksal traf den Pfeilmacher 回張 Tschang-hoei [1]), ferner die Weinverfertiger und Verkaufsplatzbesucher 都君趙 Tschao-kiün-tu und 光子賈 Ku-tse-kuang [2]). Diese drei Männer waren ebenfalls berühmte Schirmgewaltige von Tschang-ngan, dieselben übten jedoch Rache an ihren Feinden und beherbergten in ihren Häusern Meuchelmörder.

Leu-hoĕ.

護樓 Leu-hoĕ führte den Jünglingsnamen 卿君 Kiün-khing und war auf dem Gebiete des alten Tsi geboren, wo sein Vater dem Berufe eines Arztes oblag. Leu-hoĕ erlernte in seiner Jugend die Kunst seines Vaters und ward ein Arzt in Tschang-ngàn, wo er bei den angesehensten Geschlechtern und Häusern Zutritt hatte. Er

---

1) In den Nachrichten über Wang-tsün heisst derselbe 禁張 Tschang-kin.

2) In den Nachrichten über Wang-tsün findet sich statt Tschao-kiün-tu der Name 放趙 Tschao-fang und statt Ku-kuang-tse der Name 萬賈 Ku-wan, welchem letzteren auch die Benennung „von dem östlichen Verkaufsplatze" vorgesetzt wird. In einer Anmerkung zu den Nachrichten über Khiü-tschang wird der Sinn gedeutet, als ob beide hier genannte Männer auf dem Verkaufsplatze des Weines gewohnt hätten.

wusste das Buch der Ärzte, die unter dem Namen Pen-tsao bekannte Heilmittellehre und die Heilkunst, Werke, die aus mehreren hunderttausend Wörtern bestanden, auswendig. Die ältern und angesehenen Männer liebten und schätzten ihn alle ohne Ausnahme. Sie riethen ihm einstimmig, sich einen andern Beruf zu wählen, indem sie zu ihm sagten: Bei deinen Fähigkeiten, o Kiün-khing, warum lernst du nicht den Dienst der Herrscher? — In Folge dieses Rathes entsagte Leu-hoë der Kunst seines Vaters und verlegte sich auf das Lernen der richtschnurmässigen Bücher und der Überlieferungen der Geschichte. Er erhielt hierauf in der Hauptstadt des Himmelssohnes das Amt eines Angestellten der Gerichte. Nach einigen Jahren befand er sich im Besitze eines sehr berühmten Namens und erntete die grössten Lobsprüche.

Um diese Zeit stand das Geschlecht 王 Wang im vollen Glanze seines Ansehens und eine Menge Gäste erfüllten die Thore der von seinen Mitgliedern bewohnten Häuser. Dabei wetteiferten die fünf fürstlichen Brüder [1]), welche diesem Geschlechte angehörten, sich einen Namen zu erwerben und jeder Einzelne aus der Zahl ihrer Gäste wendete einem dieser Brüder seine Aufmerksamkeit zu, ohne das Haus der Übrigen zu besuchen. Blos Leu-hoë ging bei sämmtlichen Brüdern aus und ein und erwarb sich gleichmässig deren Wohlgefallen. Er verband sich ferner die vorzüglichen Männer und die Grossen des Herrscherlandes, von denen ein jeder sich auf seine Seite neigte. Den älteren und angesehenen Gästen, mit denen er verkehrte, wurde in noch grösserem Masse die Freundschaft und Achtung jener fünf Lehensfürsten zu Theil. Aus diesem Grunde unterwarfen sich auch alle seinem Urtheil.

Leu-hoë war ein Mann von kleiner Gestalt, aber von scharfem Verstande. Was er sprach und erörterte, war immer des von ihm erworbenen Rufes würdig und Alle, die ihn hörten, waren von der Macht seiner Rede gefesselt. Er und der durch seine Weisheit berühmte 永谷 Kŏ-yung waren die ersten Gäste der fünf Lehens-

[1]) Dieselben wurden die fünf Lehensfürsten genannt und stammten von dem jüngeren Bruder der Gemahlinn des Gesammtherrschers Yuen. Von diesem Geschlechte stammte auch Fürst Wang-mang, der spätere widerrechtliche Besitzer des Herrschersitzes der Han.

fürsten. In Tschang-ngan nannte man sie beide: Kŏ-tse-yün [1]) Rohrbüschel [2]) und Bret, Leu-kiün-khing Lippen und Zunge. Man wollte dadurch die Verwendung, welche der eine fand, und das Vertrauen, welches man in den andern setzte, andeuten.

Als Leu-hoë's Mutter starb, erschienen zwei- bis dreitausend Wagen mit Menschen, welche den Leichenzug begleiteten. In den Gassen und Durchwegen sang man daher von ihm:

Die fünf Fürsten bestellen die Trauer,
Für Leu-kiün-khing.

Nach längerer Zeit beförderte ihn 譚王 Wang-tan, Fürst von 阿平 Ping-O, zu der Stelle eines 正方 Fang-tsching. Ein solcher war zugleich ein Grosser, der Vorstellungen zu machen hatte und als Gesandter die Landschaften und Herrscherländer bereiste. Leu-hoë besorgte auch die Betheilungen, welche auf Geheiss der Obrigkeiten an die Armen der verschiedenen Gegenden vorgenommen wurden. Indem er eine grosse Menge Seidenstoffe mit sich nahm, reiste er nach seiner Heimat Tsi und richtete an den höchsten Ort ein Schreiben, worin er um die Bewilligung nachsuchte, den Gräbern seiner Vorfahren huldigen zu dürfen. Er versammelte hierauf die alten Bekannten aus seinen Verwandtschaften und beschenkte einen jeden, je nach dem Verhältniss der näheren oder entfernteren Verwandtschaft, mit Seidenbündeln. Auf diese Weise verausgabte er täglich an hundert Pfund Werthes. Als er hierauf von seiner Gesandtschaftsreise zurückkehrte und an dem Hofe über den Gegenstand Bericht erstattete, ward seine Absicht gelobt. Später ward er zum Statthalter von 水天 Thien-schui [3]) erkoren, dieser Stelle jedoch nach einigen Jahren enthoben.

---

[1]) 雲子 Tse-yün war Kŏ-yung's Jünglingsname.

[2]) In den alten Zeiten bediente man sich eines Büschels von Rohr oder Holz, um schwarz zu färben oder Buchstaben zu malen, welche letzteren jedoch noch öfter mit einem Messer in Bretter oder Abschnitte von Rohr geritzt wurden. Erst der Feldherr Mung-tien, der Erbauer der langen Mauer, soll Reissbüschel erfunden haben, welche in der Mitte aus Hirschhaar, an den Aussenseiten aus Ziegenhaar bestanden und welche alsbald bei den Obrigkeiten von Thsin in Gebrauch kamen.

[3]) Das heutige Kung-tschang in Kan-sü.

Das Haus Leu-hoĕ's befand sich in der Hauptstadt Tschang-ngan. Um diese Zeit war 商王 Wang-schang, Fürst von 都成 Sching-tu, der grosse Vorsteher der Pferde und Feldherr aus der Leibwache. Dieser Mann war von dem Hofe weggeblieben und wollte Leu-hoĕ, nachdem derselbe der Statthalterstelle enthoben worden, seine Aufwartung machen. Dagegen machte ein bei diesem Fürsten als 簿主 Tschü-pŏ (Aufseher über die Eintragungsbücher der Unterkreise) angestellter Mann Vorstellungen, indem er sprach: Du, o Feldherr, bekleidest eine äusserst ehrenvolle Stelle. Es geziemt sich nicht, dass du eintrittst in die Durchwege und Gassen.

Wang-schang beachtete diese Worte nicht, sondern begab sich sogleich zu dem Hause Leu-hoĕ's. Dieses Haus war schmal und klein. Die den Fürsten begleitenden Angestellten blieben lange Zeit unter ihren Wagen stehen und wechselten zuletzt den Ort. Zugleich drohte ein Regen, und der Tschü-pŏ sprach in dieser Lage zu den dem 曹西 Si-tsao (Gerichtsbeamten des Westens) zugetheilten Leuten: Ich mochte ihm keine eindringlichen Vorstellungen machen. Dafür stehen wir jetzt im Regen in den Durchwegen und Gassen. — Diese Worte wurden Wang-schang hinterbracht, der, darüber unwillig, seinem Tschü-pŏ ein anderes Amt zuwies und ihn von sich entfernte. Dem Tschü-pŏ als solchen ward lebenslängliche Absetzung zu Theil und der Weg zu Beförderungen blieb ihm verschlossen.

Später ward Leu-hoĕ wieder zum Statthalter von 漢廣 Kuang-han [1]) erwählt. In dem Zeitraume 始元 Yuen-schi (1 — 5 nach Chr.) bemächtigte sich Wang-mang als Fürst von 漢安 Ngan-han der ausschliesslichen Lenkung der Herrscherlande. 宇 Yü, der älteste Sohn Wang-mang's, verschwor sich mit 寬呂 Liü-kuan, dem älteren Bruder seiner Gemahlinn, gegen den Inhaber der Gewalt. Beide bestrichen das Thor der Behausung Wang-mang's mit Blut, wobei sie die Absicht hatten, diesem Gewalthaber Furcht einzuflössen und ihn zur Niederlegung der Lenkung zu

[1]) Das heutige Thung-tschuen in Sse-tschuen.

wegen. Sie wurden jedoch entdeckt und Wang-mang in seiner Wuth tödtete den Sohn Yü, während Liü-kuan die Flucht ergriff.

Der Vater Liü-kuan's war mit Leu-hoĕ oberflächlich bekannt. Als jetzt Liü-kuan auf seiner Flucht in Kuang-han eintraf, begab er sich zu Leu-hoĕ, dem er jedoch bei seiner Erzählung des Vorgefallenen nicht die Wahrheit sagte. Nach einigen Tagen gelangte eine, den Namen des Verbrechers enthaltende, die Festnehmung Liü-kuan's anbefehlende höchste Verkündung nach Han-kuang. Dem zufolge liess Leu-hoĕ auch Liü-kuan ergreifen.

Wang-mang war hierüber sehr erfreut. Er liess an Leu-hoĕ die Aufforderung ergehen, an dem Sitze der Lenkung einzutreten und ernannte ihn zum 光 煇 前 Thsien-hoei-kuang (vordersten schimmernden Lichte) [1]. Zugleich ward Leu-hoĕ als Fürst von 鄉 息 Sĭ-hiang belehnt und den neun Erlauchten des Herrscherlandes eingereiht.

In dem durch Wang-mang geschaffenen Zeitraume Khiü-tschĕ (6 — 7 nach Chr.) setzten sich die grossen Räuber von 里 槐 Khuai-li: 朋 趙 Tschao-peng, 鴻 霍 Ho-hung nebst anderen mit ihren Banden in Bewegung und drangen allmählich in die Marken des dem Thsien-hoei-kuang zugewiesenen Gebietes. Leu-hoĕ ward aus Anlass dieses Ereignisses als Verbrecher angeklagt, jedoch losgesprochen und zum gemeinen Menschen herabgesetzt.

Als Leu-hoĕ sich noch im Besitze seiner Würde befand, waren sein Gehalt, seine Einkünfte, ferner alles, was er zum Geschenk erhielt, schnell wieder verausgabt worden. Zur Zeit als er sich zurückgezogen hatte und in den Gassen und Durchwegen lebte, waren die oben genannten fünf Fürsten bereits gestorben, er selbst hatte im Alter seine Kraft verloren und die Zahl seiner Gäste nahm immer mehr ab. Als Wang-mang (8 nach Chr.) widerrechtlicher Weise sich des Sitzes des Himmelssohnes bemächtigte, erinnerte sich dieser Gewalthaber der Dienste, welche ihm Leu-hoĕ einst geleistet. Er berief

---

[1] Wang-mang theilte die aus der Hauptstadt der Han, aus dem linken und rechten Kreise Fu-fung bestehende Landschaft 輔 三 San-fu (d. i. die drei Stützenden), indem er die mit den Ämtern gleichnamigen Kreise eines „vordersten schimmernden Lichtes" und eines „nachfolgenden beistehenden Ehrenhaften" schuf.

ihn zu sich und schenkte ihm ein Lehen mit dem neu geschaffenen Namen „die zugetheilte Feste der alten Gasse des Geschlechtes Leu.“

Auf gleiche Weise erhielt 邑 Yĭ, der Sohn Wang-schang's, Fürsten von Sching-tu, die Stelle eines „grossen Vorstehers der Räume“ und ward ein Mann von Ansehen und Einfluss. Sämmtliche alte Bekannte Wang-schang's huldigten ihm in Ehrfurcht, blos Leu-hoĕ benahm sich gegen ihn ungezwungen wie ehemals. Aber auch Wang-yĭ verehrte Leu-hoĕ wie einen Vater und wagte es nicht, es hierin an etwas fehlen zu lassen. Wenn er um diese Zeit Gäste eingeladen hatte, sass er unter dem Weinfass, drückte die eigene Niedrigkeit mit Worten aus und verabreichte Leu-hoĕ wie ein Sohn die Geschenke auf dessen langes Leben. Während hundert Gäste, auf gesonderten Matten sitzend, das Antlitz zu Boden neigten, sass Leu-hoĕ allein aufrecht und kehrte das Antlitz nach Osten. Er nannte Wang-yĭ bei dessen Jünglingsnamen und sprach zu ihm: Wie steht es, o Kung-tse [1]) mit deinem vornehmen Stande?

Leu-hoĕ hatte einen alten Bekannten, der 公呂 Liü-kung, (der Herr von dem Geschlechte Liü) genannt wird. Dieser Mann war kinderlos und war mit seiner Gattinn, welche 媼呂 Liü-yü (die Mutter von dem Geschlechte Liü) genannt wird, in dem Hause Leu-hoĕ's eingezogen. Leu-hoĕ speiste mit Liü-kung, des ersteren Gattinn mit Liü-yü. Als Leu-hoĕ sein Amt verlor und auf sein Haus beschränkt blieb, wurden die Gattinn und die Kinder Leu-hoĕ's ihres Gastes etwas überdrüssig. Als Leu-hoĕ dies erfuhr, weinte er, gab seiner Gattinn und seinen Kindern einen Verweis und sprach: Liü-kung hat als ein früherer Bekannter und hilflos in seinem Alter sich mir anvertraut. Es ist billig, ihm zu reichen, was ihm gebührt. — Demgemäss verpflegte er Liü-kung durch das ganze Leben. Als Leu-hoĕ starb, erhielt dessen Sohn die Nachfolge in dem Amte des Vaters.

Tschin - tsün.

遵陳 Tschin-tsün, dessen Jünglingsname 公孟 Meng-kung, stammte aus 陵杜 Tu-ling [2]). Dessen Grossvater, der

---

[1]) 子公 Kung-tse war der Jünglingsname Wang-yĭ's.

[2]) In der Gegend des heutigen Hien-ning, Kreis Si-ngan in Schen-si.

bei ihm Vaterstelle vertrat, hiess mit Namen 遂 Sui, mit dem Jünglingsnamen 子長 Tschang-tse. Sui war mit dem Gesammtherrscher Siuen, als dieser noch in Dunkelheit lebte, gut bekannt und pflegte mit ihm das Bretter- und Königsspiel zu spielen. Dabei verlor er öfters und zahlte dem Gesammtherrscher das Spielgeld. Als der Gesammtherrscher Siuen zur Lenkung gelangte, verwendete er seinen alten Bekannten Sui im Dienste des Herrscherlandes. Sui ward allmählich immer weiter befördert und erhielt zuletzt die Stelle eines Statthalters von Thai-yuen.

Der Gesammtherrscher übermittelte bei dieser Gelegenheit Sui einen mit einer Abdrucksmarke verschlossenen Buchstabensatz, worin es hiess: Ich erlasse eine höchste Verkündung und ernenne dich zum Statthalter von Thai-yuen. Dein Amt ist ehrenvoll, deine Einkünfte sind bedeutend, so dass man dadurch zurückerstatten kann das Spielgeld bei dem Bretterspiele. — 寧君 Kiün-ning, die Gattinn Tschin-sui's, war zu jener Zeit, an welche die gesammtherrscherische Verkündung erinnerte, in der Gesellschaft der beiden Spieler anwesend. Sie wusste, dass ihr Gatte an den Gesammtherrscher das Spielgeld bezahlt habe und durch sie wurden die alten Beziehungen der Freundschaft, in welchen der letztere gestanden. bekannt.

Sui entschuldigte sich hierauf bei dem Gesammtherrscher wegen des Vergangenen und antwortete: Die Sache ereignete sich im ersten Jahre des Zeitraumes Yuen-ping [1]). Der Erlass, durch den Verzeihung verkündet wird, ist vor den Augen. Er erscheint grossmüthig in einem solchen Masse.

Zur Zeit des Gesammtherrschers Hiao-yuen (48 vor Chr.) ward Sui an den Hof der Han berufen und zum Aufseher der Hauptstadt des Himmelssohnes ernannt [2]). Er brachte es bis zu der Würde eines „Beruhigers des Vorhofes" (obersten Richters) [3]).

---

1) Der Zeitraum Yuen-ping entspricht dem letzten Jahre der Lenkung des Gesammtherrschers Hiao-tschao (74 vor Chr.).

2) Dies ist in der Vermerkung der Würdenträger des Hauses Han enthalten. Tschin-sui's Ernennung zum Aufseher der Hauptstadt des Himmelssohnes erfolgte im ersten Jahre des Zeitraumes Tschu-yuen (48 vor Chr.). Nach einem Jahre ward er zu einer andern Stelle befördert

3) Dies ist ebenfalls in der Vermerkung der Würdenträger des Hauses Han enthalten.

Was Tschin-tsün selbst betrifft, so war er in früher Jugend eine Waise. Er bekleidete zugleich mit 竦張 Tschang-sung und 松伯 Pe-sung das Amt eines Vermerkers der Hauptstadt des Himmelssohnes. Tschang-sung befasste sich mit umfangreichem Lernen und erwarb sich gründliche Kenntnisse, wo er sich an Enthaltsamkeit und Sparsamkeit gewöhnte. Tschin-tsün hingegen liess seinen Leidenschaften den Zügel schiessen und hielt an keiner Sache mit Beharrlichkeit fest. Ungeachtet der Verschiedenheit ihrer Handlungsweise waren beide Männer zu einander vertraute Freunde. Gegen das Ende der Lenkung des Gesammtherrschers Ngai hatten es beide dahin gebracht, dass ihre Namen bekannt wurden, und unter den später emporgekommenen Männern waren sie die vorzüglichsten.

Tschin-tsün und Tschang-sung traten in Dienste in das Versammlungshaus der Fürsten des Himmelssohnes [1]). Die Zugetheilten und die Vermerker dieses Versammlungshauses, welche den Übrigen vorangingen, hatten sämmtlich elende Wagen, kleine Pferde und waren mit keinen reinlichen Kleidern angethan. Blos Tschin-tsün trieb die Pracht der Handwagen, Pferde und Kleider auf das Äusserste, und vor dem Thore seines Hauses drängten sich Wagen und Reiter. Dabei verliess er täglich das Haus und kam betrunken zurück.

Bei einer solchen Lebensweise versäumte er häufig die Angelegenheiten des mit dem Namen 曹 Tsao belegten Verhörsrichteramtes, bei welchem er diente. Der Si-tsao (Verhörsrichter des Westens) bestrafte ihn einem alten Gebrauche gemäss durch eine Zurechtweisung. Der Aufwärter bei dem Verhörsrichteramte begab sich jetzt ohne Umstände in die Gerichtsstube und sprach zu Tschin-tsün: Der Erlauchte von Tschin wird heute um dieser oder jener Sache

---

Tschin-sui ward im zweiten Jahre des Zeitraumes Tschu-yuen (47 vor Chr.) zu dieser Stelle ernannt und starb zwei Jahre später.

[1]) Dies ist der wahrscheinliche Sinn des sonst nicht vorgekommenen 公府 Kung-fu. Die drei Fürsten des Himmelssohnes waren in den letzten Zeiten des Hauses Han der grosse Vorsteher der Schaaren, der grosse Vorsteher der Räume und der grosse Vorsteher der Pferde.

willen (er nannte hierbei den Gegenstand) zurechtgewiesen. — Tschin-tsün erwiederte hierauf: Wenn es ein volles Hundert ist, dann lass es mich hören. — Das alte Herkommen verlangte nämlich, dass, nachdem hundert Zurechtweisungen erfolgt waren, das volle Hundert höheren Orts gemeldet werde. Der Si-tsao machte endlich Tschin-tsün bekannt, dass die genannte Zahl der Zurechtweisungen erreicht sei, und bat, dieses höheren Orts melden zu dürfen.

宮馬 Ma-kung, der grosse Vorsteher der Schaaren [1]), an den die Sache gelangte, war ein vorzüglicher Gelehrter. Er behandelte die weisen Diener des Länderbestandes mit Zuvorkommenheit und hatte überdies eine hohe Meinung von Tschin-tsün. Er sprach zu dem Si-tsao: Dieser Mann ist ein Länderbestandsdiener von grosshaftem Ausmasse: was lässt sich hier thun? — Er gab ihm einen Verweis in einem kleinen Buchstabensatze. Hierauf beförderte er Tschin-tsün zu der Stelle eines „Verwaltungsfähigen" in dem zu der Landschaft San-fu gehörigen Unterkreise 郿 Khiĕ, ferner zu einem aushelfenden Befehlshaber in dem zu dem Kreise des rechten Fu-fung gehörenden Unterkreise 夷郁 Yŏ-I. Nach längerer Zeit fanden zwischen ihm und dem Fu-fung Meinungsverschiedenheiten Statt, er gab daher seine Stelle auf und entfernte sich.

Damals erhoben sich wieder Tschao-peng, Hŏ-hung und Andere, die früher genannten grossen Räuber von Khuai-li. Tschin-tsün, der indessen 尉校 Hiao-yŏ (eine Art Unterbefehlshaber) geworden, griff Tschao-peng und Hŏ-hung mit Erfolg an und erhielt seiner Verdienste willen das Lehen eines Fürsten von 威嘉 Kia-wei. Er lebte jetzt in Tschang-ngan, von allen belehnten Fürsten, von den dem Gebieter nahestehenden Herrscherlandsdienern und den angesehenen mütterlichen Verwandtschaften des Himmelssohnes hochgeschätzt und geehrt. Wenn die Angestellten, deren Amt dem-

---

[1]) Der Inhaber dieses Amtes war damals einer der drei Fürsten des Himmelssohnes. Ma-kung erhielt dasselbe in dem zweiten Jahre des Zeitraumes Yuen-scheu (im J. der Geb. Chr.).

jenigen eines 守牧 Mŏ-scheu (Vertheidigers der Rinderhirten)[1], entsprach, ferner die in den Landschaften und Herrscherländern wohnhaften vorzüglichen Männer nach der Hauptstadt kamen, versäumte es keiner, indem sie sich gegenseitig einführten, an dem Thore Tschin-tsün's zu erscheinen.

Tschin-tsün liebte den Wein. So oft er ein Trinkgelage veranstaltete und die Halle von Gästen angefüllt war, verschloss er ohne Umstände das Thor des Hauses, nahm hierauf von den Wagen der Gäste die eisernen Achsenenden weg und warf sie in den Brunnen. So sehr dann auch ein Gast Eile haben mochte, war es ihm unmöglich, sich zu entfernen.

Einst ereignete es sich, dass ein das Amt eines 史刺部 Pu-thse-ste (stechenden Vermerkers der Abtheilung)[2]) bekleidender Angestellter eine Meldung an dem Hofe zu machen hatte und sich früher in das Haus Tschin-tsün's begab. Dieser hielt eben ein Trinkgelage, und der Thse-sse war, da Tschin-tsün hier wieder seiner oben erzählten Gewohnheit gemäss verfuhr, in grosser Verlegenheit. Er wartete indessen, bis Tschin-tsün stark betrunken war, begab sich hierauf unangemeldet zu dessen Mutter, vor der er sich zu Boden warf und ihr vorstellte, dass er dem Schang-schu einen Bericht zu erstatten habe und dass jetzt die hierzu bestimmte Zeit gekommen sei. Die Mutter Tschin-tsün's hiess den Thse-sse ihr folgen. Sie öffnete, da das Thor des Hauses verschlossen war, eine kleine Thüre der Rückseite des Hauses und entliess ihn.

Tschin-tsün war gewöhnlich betrunken, pflegte aber dessenungeachtet seine Geschäfte nicht zu vernachlässigen. Er hatte ein langes Gesicht, grosse Nase, und sein ganzes Aussehen hatte etwas überaus Merkwürdiges. Er war im Allgemeinen in den Überlieferungen und in der Geschichte bewandert, brachte dabei auch Aufsätze und Reden zu Stande. Er besass eine grosse angeborne Geschicklichkeit im Buchstabenmalen. Wenn er Jemanden ein schuh-

---

[1]) Dieses ansehnliche Amt bekleideten unter andern die Söhne Lu-wen-schü's, wie in der Abhandlung „Worte des Tadels in dem Reiche der Han" erwähnt worden.

[2]) Dieses Amt war von dem Gesammtherrscher Hiao-wu geschaffen worden. Der Inhaber desselben nahm die höchsten Verkündungen in Empfang und bereiste als Aufseher die Landschaften.

langes mit Buchstaben bemaltes Brett einhändigte, nahmen es die Vorgesetzten zu sich und bewahrten es wie einen Gegenstand, der ihnen Ehre bringt. Wenn ihn Jemand um etwas bat oder etwas von ihm verlangte, getraute er sich nicht, sich diesem Begehren zu widersetzen. Wohin er sich begab, kamen ganze Schaaren auf seinen Wink herbei und bezeigten ihm ihre Verehrung, wobei jeder sich nur angelegen sein liess, nicht der Letzte zu sein.

Zu jenen Zeiten gab es einen mit Land belehnten Fürsten, der denselben Geschlechts- und Jünglingsnamen führte wie Tschin-tsün[1]). So oft dieser Mann an dem Thore eines Hauses erschien und unter dem Namen Tschin-meng-kung seinen Besuch anmeldete, geriethen alle ohne Ausnahme, die in der Gesellschaft sassen, in zitternde Aufregung. Als hierauf der Besucher eintrat, war es nicht der Erwartete. Man nannte daher zum Unterschiede diesen Mann 坐驚陳 Tschin-khing-tso, „den die Gesellschaft Erschreckenden von dem Geschlechte Tschin".

Wang-mang hielt eigentlich Tschin-tsün für einen Mann von ungewöhnlicher Begabung und ertheilte, als er mit der höchsten Würde bekleidet war, diesem Schirmgewaltigen bei verschiedenen Gelegenheiten Lobsprüche. Aus diesem Grunde ward auch Tschin-tsün wieder hervorgezogen und zum Statthalter der Landschaft Ho-nan ernannt. Als er sein Amt bereits angetreten, entsandte er die ihn begleitenden Vermerker nach Westen mit dem Auftrage, zehn im Malen von Buchstaben geschickte Angestellte der Gerichte in seine Nähe zu berufen. Diese Angestellten befassten sich mit den in den eigenen Angelegenheiten entsandten Aufsätzen des Statthalters, worin dieser von seinen in der Hauptstadt des Himmelssohnes weilenden Freunden Abschied nahm. Tschin-tsün lehnte sich an eine Bank und sagte den die Buchstaben malenden Angestellten die Worte leise vor, wobei auch die Amtsgeschäfte gleichzeitig ihre Erledigung fanden. Auf diese Weise liess er mehrere hundert mit Abdrucksmarken verschlossene Sendungsaufsätze malen, mit welchen alle seine Freunde, sowohl die näher als die ferner stehenden, bedacht wurden.

---

[1]) Der Jünglingsname Tschin-tsün's war, wie oben angegeben worden, Meng-kung. Dessen Geschlechtsname ist Tschin.

Die Ernennung Tschin-tsün's zum Statthalter verursachte übrigens in der Landschaft Ho-nan grosse Bestürzung, und dieser Schirmgewaltige ward schon nach einigen Monaten seines Amtes enthoben, ein Ereigniss, über dessen Ursachen folgende Aufhellungen gegeben werden.

Zur Zeit als Tschin-tsün Statthalter von Ho-nan war, bekleidete auch dessen jüngerer Bruder 級 Khĭ die Stelle eines 牧州 Tscheu-mŏ „Aufsehers der Landstriche [1])“ in 荆 King. Beide Brüder begaben sich zu einem reichen Manne aus Tschang-ngan von dem Geschlechte 左 Tso, einem mütterlichen Verwandten des früheren Königs von Hoai-yang. Sie assen und tranken daselbst und liessen Klangspiel aufführen. Als 崇陳 Tschin-thsung, der die Stelle eines 直司 Sse-tsch'hĭ „Vorstehers der Rechtlichkeit“ bekleidete, dies später erfuhr, machte er an dem Hofe folgende, eine Beschuldigung gegen Tschin-tsün enthaltende Meldung: Tsün und dessen Bruder waren so glücklich, dass sie theilhaftig wurden der Gnade, übersprangen die Rangstufen, überschritten die Würden. Das Ehrenamt Tsün's ist dasjenige eines Lehensfürsten der Reihe, er ward bestellt zum Statthalter einer Landschaft. Khĭ ist der Aufseher eines Landstriches, er empfängt den Befehl als Gesandter [2]). Beiden ist die Erhebung der Rechtlichkeit, die Untersuchung des Unrechts, die Verbreitung und Ausdehnung der Verwandlungen der Höchstweisen die Pflicht ihres Amtes. Ist ihre Handlungsweise dabei nicht richtig, mögen sie selbst wachen über ihren Anfang.

Tsün hatte entfernt sein Gespann, hatte sich in einem verdeckten Wagen begeben in die Durchwege und Gassen [3]). Er ging hin-

---

[1]) Der Gesammtherrscher Hiao-tsching hatte die früher vorgekommene Stelle eines Pu-thse-sse „stechenden Vermerkers der Abtheilung“ abgeschafft und dafür das Amt eines „Aufsehers der Landstriche“ geschaffen.

[2]) Ein Sse-tsch'hĭ hatte, so wie früher ein Pu-thse-sse, die Landschaften als Gesandter zu bereisen.

[3]) Dieses und das folgende könnte auch dem erzählenden Theile der Nachrichten über Tschin-tsün angehören. Der Verfasser glaubt jedoch, dass dasselbe in dem hier jedenfalls nicht wortgetreu wieder gegebenen Berichte Tschin-thsung's enthalten gewesen.

über zu der Witwe Tso-O-kiün [1]), gab zum Besten Wein, jubelte und sang. Tsün erhob sich und tanzte, sprang über die Balken und stürzte kopfüber auf seinen Sitz. Am Abend blieb er zurück und übernachtete daselbst. Er vertrat die Stelle einer aufwartenden Magd und war behilflich in dem Schlafgemache. Tsün wusste, dass bei dem Trinken des Weines und bei dem Essen der Feier es gibt ein Masshalten, dass nach den Gebräuchen man nicht eintritt bei dem Thore einer Witwe. Er aber versenkte sich in Wein, beschmutzte sich mit Fleischgerichten, brachte Verwirrung in die Sonderung von Männern und Weibern. Er verachtete und verunglimpfte sein Amt und seine hohe Würde. Er entehrte und verunreinigte das breite Band seiner Abdrucksmarke. Die Abscheulichkeit dessen ist unerträglich.

Die hohen Landesdiener, welche diesen Bericht hörten, stellten ohne Ausnahme die Bitte, dass Tschin-tsün seines Amtes entsetzt werde. Nach seiner Absetzung begab sich Tschin-tsün wieder nach Tschang-ngan, wo er eine immer grössere Zahl von Gästen um sich versammelte und so wie früher Trinkgelage und Gastmahle veranstaltete. Nach längerer Zeit ward er wieder 尉都 Tu-yŏ (Beruhiger der Hauptstadt) in den Landschaften Khieu-kiang und Ho-nei, wobei er im Ganzen dreimal einen Gehalt von zweitausend Scheffeln bezog.

Unterdessen hatte es auch Tschang-sung, der Freund Tschin-tsün's, zu der Würde eines Statthalters von Tan-yang gebracht und war mit dem Lehen eines Fürsten von 德淑 Schŏ-te betheilt worden. Später ward auch er seines Amtes entsetzt und beide Freunde kehrten, mit dem Range von Lehensfürsten bekleidet, zu gleicher Zeit nach Tschang-ngan zurück. Tschang-sung lebte hier in Armuth, keine Gäste besuchten sein Haus, und nur von Zeit zu Zeit gesellten sich zu ihm thätige Männer, welche sich darauf beschränkten, mit ihm gemeinschaftlich zweifelhafte Dinge zu berichtigen, ihn über verschiedene Angelegenheiten zu befragen und sich in Erörterungen über allgemeines Gesetz und massgebende Bücher

[1]) Die Witwe 君阿左 Tso-O-kiün war von dem oben genannten Geschlechte Tso.

einzulassen. Tschin-tsün hingegen schrie und lärmte Tag und Nacht, Wagen und Reiter erfüllten das Thor seines Hauses, und Wein und Fleisch ward ohne Unterbrechung aufgetragen.

Schon früher hatte der vorzüglich durch seine Leistungen auf dem Gebiete der Dichtkunst bekannte 雄 楊 Yang-hiung, der „Leibwächter des gelben Thores," einen Aufsatz: „Stachelworte auf den Wein" verfasst, wodurch er den Gesammtherrscher Tsching aufstacheln und ermahnen wollte. In diesem Aufsatze ward behauptet, dass die Weintrinker unmöglich der Richtschnur gemäss leben können. Die bevorzugten Männer antworteten jetzt dem Verfasser, indem sie ihn mit einer leblosen Sache verglichen und zu ihm sagten: Du bist gleichsam ein irdener Schöpfeimer. Betrachtet man, wo der irdene Schöpfeimer weilt: er weilt an des Brunnens Brauen. Sein Wohnsitz ist erhaben und er blickt hinab in die Tiefe. Wenn er sich bewegt, ist er immer nahe der Gefahr. Heller und trüber Wein kommen nicht in seinen Mund. Er birgt Wasser in seinem ganzen Schosse. Er kann nicht erreichen die Umgebung zur Rechten und Linken, er wird gezogen an dem Ziehseile. Wenn er eines Morgens hängen bleibt und stösst an des Brunnens Ziegelwand, so wird sein Leib geschleudert zu den gelben Quellen [1]), und Fleisch und Knochen werden zu Koth. Auf diese Weise wird mit ihm verfahren. Er ist nicht zu vergleichen mit einem Schlauche. Der Schlauch windet sich und dreht sich, sein Bauch gleicht einem grossen Kessel. Den ganzen Tag wird er gefüllt mit Wein, die Menschen entlehnen ihn wieder und verkaufen den Wein. Beständig ist er ein Geräthe des Herrscherlandes, er vertraut sich den angehängten Wagen [2]). Er hat Zutritt in beiden Herrschergebäuden [3]), in den fest gebauten fürstlichen Häusern. Bespricht man es von dieser Seite, von was sollte der Wein übertroffen werden?

Tschin-tsün hatte an diesen Worten grosse Freude, und er pflegte zu Tschang-sung zu sagen: Ich und du, wir verhalten uns zu einander auf ähnliche Weise. Du, vor dem ich stehe unter den

---

[1]) Die gelben Quellen sind die Unterwelt.

[2]) Die dem Reisewagen des Himmelssohnes angehängten Wagen führen beständig Wein und Lebensmittel, daher befinden sich auf ihnen auch Schläuche.

[3]) Hierunter werden die Wohngebäude des Gesammtherrschers und der Gesammtherrscherinn verstanden.

Füssen, liesest massgebende Bücher, mühst ab deinen Leib und zwängst dich in Bande. Du getraust dich nicht, abzuweichen und fehlzutreten. Ich hingegen bin ungebundenen Sinnes, nach meinem Gutdünken schwimme ich oder sinke unter inmitten der Gewohnheiten. Mein Amt und meine Würden, meine Verdienste und mein Name haben keine Beeinträchtigung erfahren gegen die deinen, aber dass ich auf abweichende Weise allein mich freue, ist dies, wenn man es betrachtet, etwa nicht mehr?

Tschang-sung erwiederte hierauf: Jeder Mensch hat von Angeborenheit eine Länge oder Kürze, nach der er zugeschnitten. Wenn du wolltest handeln als mein Ich, so würdest du dies auch nicht vermögen. Wenn ich aber dich nachahmte, so erführe ich dabei auch das Fehlschlagen. Bei alledem ist mir es gleichthun, leicht anzustellen, jedoch dich nachahmen, ist schwer zu beginnen. Ich befinde mich auf dem gewöhnlichen Wege.

Nach der Niederlage Wang-mang's lebten beide Freunde als Gäste in 陽池 Tsch'hi-yang [1]), wo Tschang-sung durch die Streitkräfte der Mörder, d. i. die zügellosen Banden der Aufständischen getödtet wurde.

Als der Herrscher des Zeitraumes 始更 Keng-schi [2]), der vor der endlichen Befestigung des Hauses der späteren Han eine Zeitlang Gesammtherrscher gewesen, (24 nach Chr.) in Tschang-ngan eintraf, ward Tschin-tsün von den grossen Würdenträgern zum grossen Vorsteher der Pferde und Anführer eines Heeres erwählt und gemeinschaftlich mit 颯劉 Lieu-lĭ, Fürsten von 德歸 Kuei-te, als Gesandter zu dem Hiung-nu's geschickt. Der 于單 Schen-yü [3]), d. i. König der Hiung-nu's, wollte Tschin-tsün einschüchtern und ihn verstummen machen. Dieser machte eine

---

[1]) Das heutige Kan-tscheu, Kreis Si-ngan in Schen-si.

[2]) Im ersten Jahre dieses Zeitraumes (23 n. Chr.) ward Lieu-yuen, ein Verwandter des Hauses Han, zum Gesammtherrscher erhoben.

[3]) Das Wort 單 Tan soll in dieser Verbindung „Schen" ausgesprochen werden. Die Aussprache Tan-yü, deren sich der Verfasser früher bediente, wird hiermit berichtigt.

Auseinandersetzung von Nutzen und Schaden und sprach zu dem Herrscher von Recht und Unrecht. Der Schen-yü hielt Tschin-tsün für einen sehr ungewöhnlichen Mann und liess ihn unbehelligt heimkehren.

Als der Herrscher des Zeitraumes Keng-schi (25 n. Chr.) den Waffen Lieu-sieu's, Gründers des Hauses der späteren Han, erlag, verweilte Tschin-tsün auf dem Gebiete 方朔 Sŏ-fang [1]), wo er von den zügellosen Banden geschlagen und, während er sich im Zustande der Trunkenheit befand, getödtet wurde.

Yuen-schĕ und dessen Zeitgenossen.

涉原 Yuen-schĕ führte den Jünglingsnamen 先巨 Khiü-sien. Dessen Grossvater war zur Zeit des Gesammtherrschers Hiao-wu als ein gewaltiger und begabter Mann zur Übersiedelung von 翟陽 Yang-thĭ [2]) nach Meu-ling gezwungen worden [3]). Der Vater Yuen-schĕ's bekleidete zur Zeit des Gesammtherrschers Hiao-ngai die Würde eines Statthalters von Nan-yang.

Damals herrschte in sämmtlichen Ländern Reichthum. Wenn in den grossen Landschaften solche Angestellte, deren Gehalt zweitausend Scheffel betrug, in ihrem Amte starben, wurden zur Bestreitung der Kosten ihres Begräbnisses Abgaben gesammelt, wodurch jedesmal ein Betrag von mehr als tausendmal zehntausend [4]) eingebracht wurde. Die Gattinn und die Kinder des Verstorbenen empfingen sämmtliche eingegangene Beträge und legten dadurch den Grund zu ihrem ferneren Fortkommen. Auch geschah es damals selten, dass Jemand drei Jahre um einen Verstorbenen trauerte. Als der Vater Yuen-schĕ's starb, verzichtete dieser sein Sohn auf die von der Landschaft Nan-yang zur Bestreitung der Kosten des

---

[1]) Das heutige Ning-hia in Kan-sü, damals an den Marken des Landes der Hiung-nu's gelegen.

[2]) Das heutige Yü-tscheu, Kreis Khai-fung in Ho-nan.

[3]) Diese Übersiedelung der begabten Männer ist in den Nachrichten über Kŏ-kiai erwähnt worden.

[4]) Der Name des Werthgegenstandes wird nicht angegeben, es scheinen jedoch Kupferstücke von einem Loth gewesen zu sein. Scheffel können schon aus dem Grunde nicht gemeint sein, weil dann die eingegangenen Beträge den Gehalt des Verstorbenen um das Fünftausendfache überstiegen haben würden.

Leichenbegängnisses eingegangenen Beträge und gab dieselben zurück. Er beging hierauf die Trauer, indem er drei Jahre eine zur Seite des Grabes erbaute Hütte bewohnte. Dieser Handlungsweise verdankte er es, dass sein Name in der Hauptstadt des Himmelssohnes berühmt ward.

Nach Beendigung der Trauer entbot ihn der damalige Fu-fung zu sich und ernannte ihn zum „berathenden" 曹 Tsao (Verhörsrichter). Alles bewunderte Yuen-schĕ und sammelte sich um ihn (so lautet wörtlich der Ausdruck), wie die Speichen des Rades sich sammeln um die Nabe. 丹 史 Sse-tan, der grosse Vorsteher der Schaaren, beförderte ihn hierauf, indem er dessen Befähigung, Einrichtungen durchzusetzen, anerkannte, zum Befehlshaber von 口 谷 Kŏ-keu [1]). Yuen-schĕ war um diese Zeit zwanzig Jahre alt. Als die Bewohner von Kŏ-keu seinen Namen hörten, fügten sie sich, ehe der Befehlshaber noch ein Wort sprach, den Einrichtungen.

Vordem war der Oheim Yuen-schĕ's von einem Manne des Geschlechtes 秦 Thsin aus Meu-ling getödtet worden. Nachdem Yuen-schĕ ein halbes Jahr in Kŏ-keu gelebt, nahm er bei einem vorgekommenen Fehler die Schuld auf sich und gab sein Amt auf. Im Grunde wollte er jedoch den Tod seines Oheims rächen. Einer der gewaltigen und vorzüglichen Männer von Kŏ-keu tödtete indessen Yuen-schĕ zu Liebe den Mann des Geschlechtes Thsin und entzog sich der Strafe durch die Flucht. Nach einem Jahre ward ihm für seine That Verzeihung zu Theil, worauf er aus seiner Heimath auswanderte. Die gewaltigen Männer der Landschaften und Herrscherländer, so wie diejenigen, welche sich in Tschang-ngan und in den fünf 陵 Ling [2]) durch Muth hervorthaten, wendeten sich zu ihm und bewunderten ihn.

Yuen-schĕ begab sich sofort an die Seite dieses Mannes und widmete mit ihm gemeinschaftlich seine Dienste der Menschheit. Alle Arten von Menschen, Weise und Nichtweise, drängten sich jetzt

---

[1]) Eine alte Stadt in dem Kreise des rechten Fung-thsiang.

[2]) Die fünf Ling (Anhöhen) heissen die um Tschang-ngan gelegenen fünf Kreise: Tschang-ling, Ngan-ling, Yang-ling, Meu-ling, Ping-ling.

an dem Thore Yuen-schĕ's, und an dem Orte, wo er aufhielt, waren alle Durchwege und Gassen von Gästen erfüllt.

Jemand tadelte ihn wegen dieses Beginnens und sprach zu ihm: Du bist ursprünglich ein Angestellter der Gerichte, aus dem Geschlechte eines Mannes, dessen Gehalt zweitausend Scheffel. Du hast geknüpft das Haar, eingerichtet den Wandel, hast dir durch das Begehen der Trauer, dadurch, dass du verschmähtest die Güter, verzichtetest gemäss den Gebräuchen, erworben einen Namen. Du hast dich auf rechtmässige Weise gerächt an dem Feinde, überwunden den Widersacher. Du hast noch immer nicht ausser Acht gelassen Menschlichkeit und Gerechtigkeit. Warum lässest du dir sofort freien Lauf und machst dich zum Genossen eines verächtlichen Schirmgewaltigen?

Yuen-schĕ erwiederte hierauf: Siehst du denn allein nicht die Witwe des Menschen des Hauses? Anfänglich, als sie sich in Schranken hielt und über sich wachte, bewunderte sie in Gedanken Pe-I von Sung [1]) und das älternliebende Weib von Tschin [2]). Sie war so unglücklich, dass sie einmal von einem Räuber entehrt ward. Sofort beging sie Ausschweifungen und Fehltritte. Sie wusste, dass

---

[1]) 姬伯 Pe-I, eine Tochter des Fürsten Siuen von Lu, war an den Fürsten Kung von Sung vermählt. Nach dem Tode ihres Gemals lebte sie als Witwe. Zur Zeit des Fürsten King brach in dem Gebäude, welches sie bewohnte, zur Nachtzeit Feuer aus. Die sie umgebenden Leute sprachen zu ihr: Mögest du, o Fürstinn, ein wenig dem Feuer aus dem Wege gehen. — Pe-I aber antwortete: Für ein Weib erfordert es die Schicklichkeit: Wenn Schutz und Wache nicht vorhanden, so steigt sie in der Nacht nicht hinab die Halle. — In Folge dessen ward sie von dem Feuer erreicht und fand den Tod.

[2]) Das älternliebende Weib des Geschlechtes 陳 Tschin lebte zur Zeit des Herrscherhauses Han. Ihr Gatte, im Begriffe zu verreisen, gab ihr folgenden Auftrag: Ich bin so glücklich, eine alte Mutter zu besitzen. Wenn ich nicht mehr zurückkehre, mögest du gut pflegen meine Mutter. — Das Weib gab ihre Zusage, und ihr Gatte starb hierauf wirklich. Sie pflegte die Mutter ihres Mannes mit aller Sorgfalt, als ihre Ältern sie von Neuem vermählen wollten. Das älternliebende Weib fasste den Entschluss, sich das Leben zu nehmen, worauf ihre Ältern von dem Vorhaben, sie zu vermählen, abstanden und es ihr dadurch ermöglichten, sich mit der Pflege der Mutter ihres Mannes zu befassen. Der Statthalter von Hoaiyang meldete diesen Zug von Älternliebe in der Vorhalle des Hofes, wo man der Handlungsweise des Weibes volle Anerkennung zu Theil werden liess. Sie erhielt ein Geschenk von vierzig Pfund Goldes als Belohnung und führte durch ihr ganzes Leben den Namen: das älternliebende Weib.

dies gegen die Gebräuche, gleichwohl konnte sie nicht mehr zurückkehren. Bei mir hat es ungefähr dasselbe Bewandtniss.

Yuen-schĕ war jetzt der Meinung, dass er durch seine frühere Verzichtleistung auf die von der Landschaft Nan-yang zur Bestreitung der Kosten des Leichenbegängnisses eingegangenen Beträge, indem er sich selbst zwar einen Namen erworben, aber Schuld war, dass die Grabstätte seines Vaters mit Sparsamkeit und in beschränktem Umfange errichtet worden, keine Älternliebe bekundet habe. Er errichtete daher einen Grabhügel und ein daran stossendes Gebäude in grossem Massstabe, mit einem das Ganze umgebenden Söller und doppeltem Thore.

Zur Zeit des Gesammtherrschers Hiao-wu war ein Aufseher des Hofgebietes von dem Geschlechte 曹 Tsao in Meu-ling begraben worden. Das Volk nannte den Weg zu dessen Grabe „den Grabweg des Hofgebietes". Yuen-schĕ bewunderte diese Stätte und beschloss, einen ähnlichen Bau herzustellen. Er kaufte ein Stück Land, eröffnete einen Weg zu dem Grabe seines Vaters und errichtete eine Denksäule mit der Aufmalung: „Grabweg von Nan-yang". Die Leute mochten sich jedoch hiernach nicht richten und nannten diesen Weg: „Grabweg des Geschlechtes Yuen".

Yuen-schĕ war bemüht, es in seinem Aufwande den reichsten Männern gleichzuthun; er konnte jedoch für sich selbst die Kleider, so wie Wagen und Pferde kaum herbeischaffen, während daheim seine Gattinn und seine Kinder sich in Noth befanden. Sein einziges Geschäft war, Arme und Unglückliche zu unterstützen, ihnen Wohlthaten zu erweisen und seinen Mitmenschen bei ihrer Bedrängniss zu Hilfe zu eilen.

Als ein Beispiel, wie thätig er sich zeigte, wo es galt, Anderen in ihrer Bedrängniss zu helfen, wird Folgendes erzählt. Jemand hatte einst Wein zum Besten gegeben und auch Yuen-schĕ zu der Feier eingeladen. Als Yuen-schĕ in das Thor der Gasse, welche der Wirth bewohnte, eingetreten war, brachte ihm ein Gast die Nachricht, dass seine Mutter, welche von Yuen-schĕ gekannt ward, schwer krank und zurückgezogen in einem Hause dieser Gasse darniederliege. Yuen-schĕ begab sich sofort dahin, um seine Aufwartung zu machen und klopfte an das Thor, wo ihm aus dem Innern des Hauses schon das Wehklagen um die Verstorbene entgegenschallte.

Er trat ein, bezeugte sein Beileid und erkundigte sich nach den zur Trauer erforderlichen Gegenständen. In dem Hause war nichts zur Herbeischaffung derselben vorhanden. Yuen-schĕ sagte: Reiniget nur, feget, besorget das Bad und wartet, bis ich zurückkehre.

Er ging hierauf zu dem Manne, bei dem er eingeladen worden, wandte sich gegen die Gäste und sprach seufzend: Ein Verwandter der Menschen liegt auf der Erde und wird nicht aufgehoben: mit welchem Herzen könnte ich mich hierher wenden? Ich wünsche, dass man wegnehme den Wein und die Speise.

Die Gäste fragten im Wetteifer, was erforderlich sei. Yuen-schĕ setzte sich auf den Rand der Matte [1], schnitt sich ein Reissbrett zurecht und machte einen Überschlag. Er vermerkte die Kleider, die Hüllen, den Sarg, das Holz und vergass zuletzt auch nicht auf die Lebensmittel. Er wies jedem Gaste einen zu besorgenden Gegenstand zu. Sämmtliche Gäste liefen auf den Verkaufsraum, machten die Einkäufe und waren mit dem sinkenden Tage wieder versammelt. Yuen-schĕ untersuchte und besichtigte alles in Selbstheit und sprach hierauf zu dem Wirthe: Ich wünsche, das Geschenk zu empfangen. — Als jetzt die Gäste bewirthet wurden, war Yuen-schĕ der Einzige, der nicht zur Genüge ass und trank. Er liess den Sarg und die übrigen Gegenstände auf einen Wagen laden und begab sich, von den Gästen begleitet, in das Trauerhaus. Daselbst besorgte er die Einsargung, die Bewillkommnung und Aufmunterung der Gäste, so wie das ganze Leichenbegängniss.

Später gab es Leute, welche Yuen-schĕ übel nachredeten, indem sie von ihm sagten: Er ist der Vordermann der Verräther. Die Söhne des Trauerhauses sind solche, die im Augenblick Menschen erstechen auf ein Wort. — Die Gäste Tschin-schĕ's handelten häufig den Gesetzen zuwider, und die von ihnen begangenen Fehler und Verbrechen wurden mehrmals an höchster Stelle hinterbracht. Wang-mang liess diese Menschen auch zu verschiedenen Malen aufgreifen und binden, wobei er die Absicht hatte, sie mit dem Tode zu bestrafen, aber eben so oft begnadigte er sie wieder und entliess sie ohne Anstand ihrer Haft. Diese Vorgänge erfüllten Yuen-schĕ mit Furcht, und er bewarb sich, um von seinen Gästen loszukommen, um die Stelle eines

[1] Wer seine Betrübniss an den Tag legen will, sitzt, den Gebräuchen gemäss, auf dem Rande der Matte.

zugetheilten Vermerkers bei dem Versammlungsorte eines Erlauchten des Herrscherlandes. Zur Zeit der Trauer um die grosse Königinn 母文 Wen-mu, d. i. die grosse Königinn 元 Yuen, die Muhme Wang-mang's (13 n. Cr.), bewahrte er die Stelle eines Hiao-yŏ (Unterbefehlshabers) von 土復 Fŏ-tu und war bereits bis zu der Würde eines 郎中 Tschung-lang [1]) gestiegen, als er seines Amtes entsetzt ward.

Nach seiner Absetzung gedachte Yuen-schĕ den Grabhügel seines Vaters zu besteigen, war aber nicht Willens, mit seinen Gästen zusammen zu treffen. Er verabredete im Geheimen blos mit einigen alten Bekannten die Zeit der Zusammenkunft und eilte in einem einzigen Wagen nach Meu-ling. Daselbst erreichte er in der Dunkelheit des Abends seine Gasse und begab sich in sein Wohnhaus, wo er sich verborgen hielt und Niemanden bei sich empfing. Indessen schickte er einen leibeigenen Knecht auf den Verkaufsraum, um Fleisch einzukaufen. Der Knecht, der sich auf den Muth seines Gebieters vieles zu Gute that, fing mit dem Fleischer Streit an, verletzte diesen durch einen Schlag und entzog sich hierauf der Strafe durch die Flucht.

Um diese Zeit war ein Mann Namens 公尹 Yün-kung der bewahrende Befehlshaber [2]) von Meu-ling. Derselbe hatte erst unlängst Einsicht in die Geschäfte genommen und Yuen-schĕ hatte sich ihm noch nicht vorgestellt. Als er jetzt diesen Vorfall erfuhr, ward er von grosser Entrüstung erfüllt. Da er wusste, dass Yuen-schĕ ein berühmter Gewaltiger sei, wollte er dem Volke seine Strenge zeigen und entsandte zwei Angestellte der Gerichte mit dem Auftrage, dem Ankömmlinge Schrecken einzuflössen und ihn zu bewachen. Als der leibeigene Knecht bis Mittag nicht zum Vorschein kam, entschlossen sich diese Leute, Yuen-schĕ bei der Gelegenheit zu tödten und sich dann zu entfernen.

Yuen-schĕ befand sich in Bedrängniss und wusste sich nicht zu helfen, als die von ihm bestellten Freunde, mit welchen er den

---

[1]) Von Lang-tschung verschieden. Die neugeschaffene Würde eines Tschung-lang bestand gleichzeitig mit derjenigen eines Lang-tschung.

[2]) Er bewahrte die Befehlshaberstelle, d. i. er war nicht der wirkliche Befehlshaber

Grabhügel seines Vaters besteigen wollte, auf zehn Wagen eintrafen. Diese Männer, durchaus Gewaltige, verwendeten sich bei Yün-kung, der jedoch ihren Vorstellungen kein Gehör gab. Die Gewaltigen machten hierauf dem bewahrenden Befehlshaber folgenden Vorschlag: Der leibeigene Knecht Yuen-khiü-sien's [1]) hat zuwider gehandelt dem Gesetze und wird nicht aufgefunden. Man heisse Yuen-khiü-sien mit entblösster Schulter, nachdem er sich selbst gebunden mit Stricken, mit einem Pfeile durchbohrt das Ohr, sich begeben zu dem Thore des Vorhofes und sich entschuldigen wegen seines Verbrechens: für dein Ansehen, o Herr, wäre dies auch hinreichend. — Yün-kung ging auf diesen Vorschlag ein. Yuen-schĕ that, was man von ihm verlangte, er entschuldigte sich auf die angegebene Weise, worauf man ihn seine frühere Kleidung wieder tragen liess und ihn fortschickte.

In früherer Zeit stand Yuen-schĕ zu 伯大祁 Khi-ta-pe, einem reichen Manne aus 豐新 Sin-fung [2]), in einem Verhältnisse der Freundschaft. 公游王 Wang-yeu-kung, der leibliche jüngere Bruder Ta-pe's hatte indessen auf Yuen-schĕ einen Hass geworfen. Dieser Wang-yeu-kung war zur Zeit des erzählten Vorfalls ein Zugesellter unter dem Thore des Kreisamtes von Meuling. Derselbe ertheilte dem bewahrenden Befehlshaber Yün-kung bei dieser Gelegenheit folgenden Rath: Du, o Herr, hast als bewahrender Befehlshaber beschimpft Yuen-schĕ in einem solchen Masse. Wenn eines Morgens der wirkliche Befehlshaber ankommt, wirst du, o Herr, in einem einzigen Wagen heimkehren und werden ein Angestellter der Gerichte in dem Amthause des Oberkreises. Die Meuchelmörder Yuen-schĕ's sind zahlreich wie Wolken, sie alle tödten die Menschen, ohne zu kennen den Namen des Wirthes [3]): es ist dies etwas Entsetzliches. Yuen-schĕ hat hergestellt den Grabhügel und das Wohngebäude mit Verschwendung und dabei überschritten die Bestimmungen. Seine Schuld und seine Übelthat liegen am Tage, die Gebieter und die Höheren haben davon Kunde. Jetzt ist für dich, o Herr, der beste Entwurf der, dass du niederreissen und zer-

---

[1]) Khiü-sien war, wie früher angegeben worden, der Jünglingsname Yuen-schĕ's.
[2]) Das heutige Lin-thung, Kreis Si-ngan in Schen-si.
[3]) Das ist desjenigen, zu dem die Meuchelmörder gesendet werden.

stören lassest Yuen-schĕ's Grabhügel und Wohngebäude, dass du bei dem Zweige der Verwaltung berichtest über die alte Übelthat. Du, o Herr, wirst dann gewiss werden der wirkliche Befehlshaber, und wenn es sich so verhält, wird Yuen-schĕ es auch nicht wagen zu grollen.

Yün-kung befolgte diesen Rath, er liess den Grabhügel Yuen-schĕ's sammt dem Wohngebäude der Erde gleich machen und ward hierauf von Wang-mang, wie er es erwartet, zum wirklichen Befehlshaber ernannt. Yuen-schĕ fasste dieses Vorgehens wegen einen Groll gegen Wang-yeu-kung. Er kehrte wieder zu seinen Gästen zurück und entsandte seinen ältesten Sohn 初 Thsu mit einem Geleite von zwanzig Wagen, indem er ihm den Auftrag gab, das Haus Wang-yeu-kung's mit Waffengewalt zu bedrohen.

Die Mutter Yuen-kung's war zugleich die Mutter Khi-ta-pe's, der zu Yuen-schĕ in einem Verhältniss der Freundschaft stand. Die auf den Wagen angekommenen Gäste besuchten diese Frau, verbeugten sich vor ihr und sprachen zu ihr um die Reihe: Wir wollen die Herrinn von Khi nicht erschrecken. — Hierauf tödteten sie Wang-yeu-kung sammt dessen Vater, schlugen beiden die Häupter ab und entfernten sich wieder.

Yuen-schĕ hatte in seiner Sinnesart viele Ähnlichkeit mit dem früher vorgekommenen Schirmgewaltigen Kŏ-kiai. Äusserlich voll warmer Theilnahme, menschenfreundlich, bescheiden und nachgiebig, war er im Innern voll Bosheit und Tücke. Gleich Kŏ-kiai pflegte er Andere durch einen Wink zu tödten, und viele Menschen starben durch ihn, indem sie auf diese Weise einzeln in den Staub gestreckt wurden.

Als gegen das Ende der Herrschaft Wang-mang's die Streitkräfte der östlichen Gegenden aufstanden, ward Yuen-schĕ häufig von den Söhnen und jüngeren Brüdern aus dem Geschlechte Wang als ein Mann hervorgesucht, der im Stande Kriegsführer zu gewinnen und bei seinem Todesmuthe sehr verwendbar war. In Rücksicht dessen forderte ihn Wang-mang zu sich, stellte ihn wegen seiner Verbrechen und Übelthaten zur Rede, liess ihm jedoch Verzeihung und Gnade zu Theil werden. Zugleich beförderte er ihn zu der Stelle eines die westlichen Fremden niederhaltenden 尹 大 Ta-yün (grossen Aufsehers) und Statthalters von Thien-schui.

Kurze Zeit, nachdem Yuen-schĕ sein neues Amt angetreten, fiel die Hauptstadt Tschang-ngan. In den Landschaften und Kreisen griffen sämmtliche Männer, welche sich die Namen von Würden beigelegt hatten, zu den Waffen, überfielen und tödteten die Würdenträger, deren Gehalt zweitausend Scheffel betrug, so wie die ältesten Angestellten der Gerichte und setzten sich mit Han in's Einvernehmen. Sämmtliche Männer, welche sich die Namen von Würden beigelegt hatten, kannten indessen Yuen-schĕ vom Rufe, und dieselben wetteiferten, sich zu erkundigen, wo der „Yün" (Aufseher) von dem Geschlechte Yuen sich befinde. Sie begrüssten ihn und machten ihm ihre Aufwartung. Damals war es auch sämmtlichen im Dienste Wang-mang's stehenden, das Amt eines Tscheu-mŏ (Hüters der Landstriche) bekleidenden Männern und Gesandten, welche sich auf Yuen-schĕ verliessen und sich ihm anschlossen, gelungen, ihr Leben zu retten. Dieselben gaben ihm jetzt abwechselnd das Geleite und führten ihn nach der Hauptstadt Tschang-ngan.

建屠申 Schin-thu-khien, der in Diensten des neuen Gesammtherrschers des Zeitraumes Keng-schi stehende Feldherr „der westlichen Schirmwand", liess Yuen-schĕ zu sich bitten und hatte mit ihm eine Zusammenkunft, bei der er diesen sehr hoch schätzen lernte. Yün-kung, der frühere Befehlshaber von Meu-ling, der einst den Grabhügel Yuen-schĕ's sammt dem Wohngebäude abtragen liess, bekleidete um diese Zeit bei dem Feldherrn Schin-thu-khien die Stelle eines Tschü-pu (Vorstehers der Rechnungsbücher des Unterkreises). Yuen-schĕ hegte im Grunde gegen diesen Mann keinen Groll.

Als jetzt Yuen-schĕ aus der Behausung Schin-thu-khien's heraustrat, trat ihm Yün-kung absichtlich in den Weg, verbeugte sich und sprach zu ihm: Wir haben bereits ein anderes Geschlechtsalter [1]). Es ist billig, dass wir nicht mehr einander grollen. — Yuen-schĕ erwiederte hierauf: Warum hast du, o Gebieter, mich einst behandelt wie das Fleisch der Fische?

Der Zorn Yuen-schĕ's war aus diesem Anlasse neu entbrannt. Er liess den Tschü-pŏ durch einen seiner Gäste erstechen und war

---

[1]) Das neue Geschlechtsalter der späteren Han.

Willens, sich jeder weiteren Verantwortung durch die Flucht zu entziehen.

Schin-thu-khien war im Grunde seiner Seele entrüstet und hielt diese That für schmählich. Er äusserte sich jedoch verstellter Weise: Ich wollte mit Yuen-khiü-sien gemeinschaftlich niederhalten die drei Stützen [1]). Wie sollte ich ihn gegen einen einzigen Angestellten der Gerichte in Tausch geben?

Die Gäste Yuen-schĕ's hinterbrachten diese Worte ihrem Gebieter und riethen ihm, sich selbst mit Stricken zu binden und sich in dem Gefängnisse wegen seiner That zu entschuldigen. Schin-thu-khien war mit diesem Vorschlage zufrieden, und die Gäste gesellten sich zu Yuen-schĕ auf mehreren zehn Wagen als Begleiter. Als man zu dem Gefängnisse kam, entsandte Schin-thu-khien eine bewaffnete Macht, welche Yuen-schĕ auf dem Wege aufsuchte, ihn ergriff und in einen Wagen setzte. Die begleitenden Wagen der Gäste wurden zerstreut, die Krieger, enteilend, enthaupteten sofort Yuen-schĕ und hängten dessen Haupt auf den Verkaufsraum von Tschang-ngan.

Seit den Zeiten der Gesammtherrscher Ngai und Ping lebten, auf die einzelnen Landschaften und Herrscherländer beschränkt, an verschiedenen Orten Gewaltige und Hervorragende, von denen jedoch keiner der Erwähnung in der Geschichte werth gehalten ward. Unter denjenigen, deren Name in den Landstrichen und Landschaften berühmt geworden, besassen 敖君杜 Tu-kiün-ngao aus 陵霸 Pa-ling [2]), 孺幼韓 Han-yeu-ju aus Tsch'hi-yang, 賓君繡 Sü-kiün-pin aus 領馬 Ma-ling [3]) und 叔中漕 Thsao-tschung-schŏ aus Si-ho die Eigenschaft der Bescheidenheit und Anspruchslosigkeit.

Wang-mang liess in dem Zeitraume Khiü-tschĕ (6 — 7 n. Chr.) die Gewaltigen und Schirmgewaltigen hinrichten. Unter anderen verfolgte er auch den eben genannten Thsao-tschung-schŏ, indem er einen den Namen enthaltenden Befehl zur Aufgreifung desselben aussandte. Es war jedoch nicht möglich, des Gesuchten habhaft zu werden.

---

[1]) Die San-fu (drei höchsten Fürsten des Himmelssohnes).

[2]) Ein Theil des heutigen Hien-ning, Kreis Si-ngan in Schen-si.

[3]) Ein Unterkreis der späteren Landschaft der „nördlichen Erde.“

Dieser Schirmgewaltige stand auf ziemlich gutem Fusse mit 建 孫 Sün-khien, dem Feldherrn „der starken Armbrust." Wang-mang hatte Sün-khien im Verdacht, dass er Thsao-tschung-schö bei sich verborgen halte, und er befragte darüber im gewöhnlichen Gespräche seinen Feldherrn.

Sün-khien gab zur Antwort: Ich stehe in dem Rufe, zu ihm ein Freund zu sein. Wenn man mich hinrichten lässt, so wird dies hinreichen, den Ausforschungen den Weg zu verschliessen. — Wang-mang war von Gemüthsart grausam und nicht fähig, von Anderen etwas zu ertragen, da er aber auf den Feldherrn Schin-thu-khien grossen Werth legte, so fragte er nicht weiter. Auch des Schirmgewaltigen konnte man zuletzt nicht habhaft werden.

Endlich ward auch 游 少 Schao-yeu, der Sohn Thsao-tschung-schö's, in dem Zeitalter der späteren Han als Schirmgewaltiger berühmt.

VERZEICHNISS

DER

EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(APRIL 1861.)

Akademie der Wissenschaften, königl. preuss., zu Berlin, Monatsbericht. December 1860. Berlin, 1861; 8°.

Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, N. F. VIII. Jahrgang, Nr. 3. Nürnberg, 1861; 4°.

Association, British—, for the advancement of Science, Reports of the I.—VIII. Meetings. 1835—1839. & of the XI.—XXIX. Meetings. 1841—1859. London, 1835—1860; 8°.

Austria, XIII. Jahrgang, XII—XVI. Heft. Wien, 1861; 8°.

Berlin, Universität, Die Gründung der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. Von Rud. Köpke. Berlin, 1860; 4°. — Prolog zur ersten 50jährigen Jubelfeier der K. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, gedichtet von F. A. Maercker, vorgetragen bei Gelegenheit der Festvorstellung im Königl. Schauspielhause am 14. October 1860; 4°. — *Sacra Universitatis litterariae Friderica Guilelmae ante L annos institutae die XV. mensis Octobris anni MDCCCLS celebranda indicunt Rector et Senatus. Berolini*; 4°.

Bern, Universität, Akademische Gelegenheitsschriften für das Jahr 1860. Bern, Neuchatel & Wien, 1860; 4° & 8°.

Bevölkerung und Viehstand des lomb.-venet. Königreiches. Nach dem durch den Züricher Friedensvertrag veränderten Gebietsumfange zusammengestellt auf Grundlage der Zählung vom 31. October 1857. Herausgegeben vom k. k. Staats-Ministerium Wien, 1861; Folio.

Boletin bibliográfico Español, Año II, Nr. 5 & 6. Madrid, 1861; 8°.

Bonn, Universität, Akademische Gelegenheitsschriften aus dem Jahre 1860. Bonn, Leipzig & Thorn, 1860; 4° & 8°.

Gesellschaft, allgemeine geschichtforschende, der Schweiz, Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde. VI. Jahrgang, Nr. 3 & 4. Bern, 1860; 8°. — Schweizergeschichtliche Forschungen über Wilhelm Tell von Dr. B. Hidber. Bern; 8°.

— Deutsche morgenländische, Zeitschrift. XV. Band, 1. Heft. Leipzig, 1860; 8°. — Abhandlungen für die Kunde des Morgenlandes. II. Band, Nr. 2. Leipzig, 1860; 8°.

Heuglin's, Th. v., Expedition nach Inner-Afrika zur Aufhellung der Schicksale Dr. Eduard Vogel's und zur Vollendung seines Forschungswerkes. Gotha, 1860; 8°.

Index to Muir's Sanskrit Texts, parts first and second. Compiled by G. B. London, 1861; 8°.

Instituto, I. R., Veneto di scienze, lettere ed arti, Atti. Serie 3ª, tomo 6°, disp. 4ª. Venezia, 1860—61; 8°.

Jena, Universität, Akademische Gelegenheitsschriften für das Halbjahr 1860—1861. Dresden, Jena, Leipzig, 1860 & 1861; 4° & 8°.

Löwen, Universität, Akademische Gelegenheitsschriften aus dem Jahre 1859 — 1860. Löwen, 1859 & 1860; 12° & 8°.

Mittheilungen aus J. Perthes' geographischer Anstalt, Jahrgang 1861, Heft III, nebst Ergänzungsheft Nr. 4. Gotha, 1861; 4°.

— der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale, VI. Jahrgang, Nr. 4. Wien, 1861; 4°.

Mohr, Conradin von, Archiv für die Geschichte der Republik Graubünden. 32. Heft. Chur, 1860; 8°.

Society, Asiatic, of Bengal, Journal of the, — Nr. CCLXXVIII, Nr. 3. 1860. Calcutta, 1860; 8°.

— Royal, Proceedings of the, — Vol. X, Nr. 41 & 42. London, 1860; 8°.

— Royal Geographical, The Journal of the, — Vol. XXX. London, 1860; 8°.

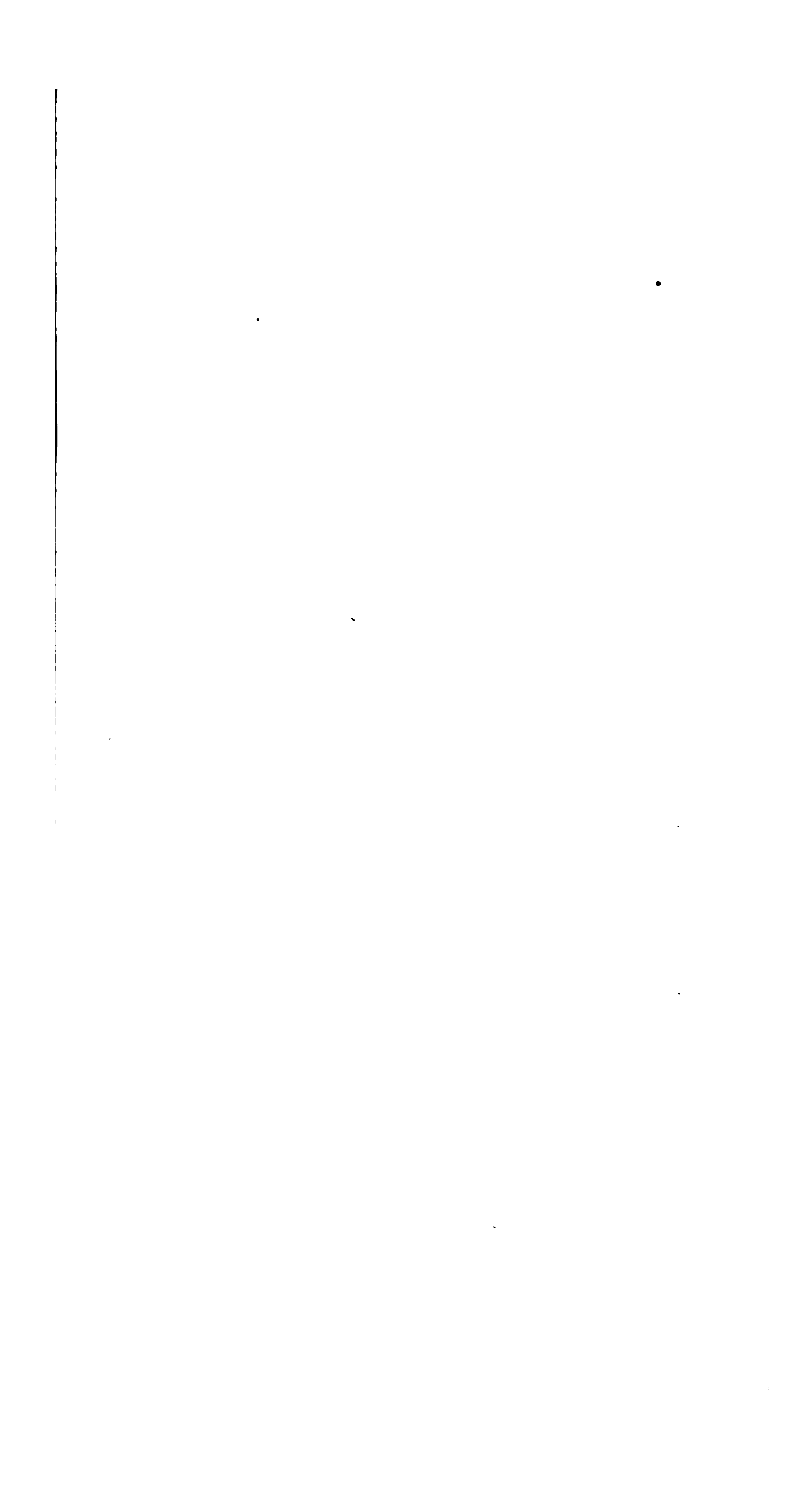
Verein für hessische Geschichte und Landeskunde, Zeitschrift. VIII. Supplement. Kassel, 1861; 8°. — Periodische Blätter der

Geschichts- und Alterthumsvereine zu Kassel, Darmstadt und Wiesbaden, Nr. 15 & 16. Kassel, 1861; 8°.

Verein, historischer von Unterfranken und Aschaffenburg, Archiv. XV. Band, 2. & 3. Heft. Würzburg, 1861; 8°.

— für Geschichte und Alterthum Schlesiens, *Scriptores rerum Silesiacarum*. Band I & II. Breslau, 1835 & 1839; 4°.

Wien, Universität, Übersicht der akademischen Behörden für das Studien-Jahr 1860 und 1861. Wien, 1861; 4°. — Öffentliche Vorlesungen an der k. k. Universität zu Wien im Sommer-Semester 1861. Wien, 1861; 4°.



VERZEICHNISS
DER
EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(MAI 1861.)

Akademie der Wissenschaften, königl. bayer., zu München, Sitzungsberichte, 1860. 4. & 5. Heft. München, 1860; 8°.

— der Wissenschaften, königl. preuss. zu Berlin, Monatsbericht. Januar 1861. Mit 1 Tafel. Berlin, 1861; 8°. — Register für die Monatsberichte vom Jahre 1836 — 1858. Berlin, 1860; 8°. — Übersicht der Witterung im nördlichen Deutschland nach den Beobachtungen des meteorologischen Institutes zu Berlin. Jahrgang 1859 & 1860. 4°. — Das Klima des preuss. Staates und des angrenzenden Norddeutschlands. Von H. W. Dove. (Zeitschrift des königl. preuss. statistischen Bureaus Nr. 6. März 1861.) 4°.

Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, N. F. VIII. Jahrgang, Nr. 4. Nürnberg, 1861; 4°.

Austria, XIII. Jahrgang, XVII. — XIX. Heft. Wien, 1861; 8°.

Berlin, Universität, Akademische Gelegenheitsschriften aus dem Jahre 1860/61. Berlin, 1860 & 1861; 4°.

Boletin bibliográfico Español, Año II, Nr. 7 & 8. Madrid, 1861; 8°.

Freiburg i. Br., Universität, Akademische Gelegenheitsschriften aus dem Jahre 1860/61. Berlin, Freiburg, München & Stuttgart, 1860 & 1861; 4° & 8°.

Heidelberg, Universität, Akademische Gelegenheitsschriften für das Jahr 1860/61. Carlsruhe, Frankfurt a/M. & Heidelberg. 1846, 1860 & 1861. 8°, 4° & Fol.

Instituto di corrispondenza archeologica, Annali. Vol. XXXII. — Bullettino, per l'anno 1860. Roma, 1860; 8°. — Monumenti inediti. Vol. VI. Tav. 37—48. Fol.

Istituto, R., Lombardo di scienze, lettere ed arti, Atti. Vol. II, Fasc. VII, VIII & IX. Milano, 1861; 4°.

— I. R., Veneto di scienze, lettere ed arti, Atti. Tomo VI° serie 3ª, disp. 5ª. Venezia, 1860/61; 8°.

Mittheilungen aus J. Perthes' geographischer Anstalt, Jahrgang 1861, Heft. IV. Gotha, 1861; 4°.

— der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale, VI. Jahrgang, Nr. 5. Wien, 1861; 4°.

Památky. Časopis musea království českého pro dějepis hlavně český. Díl IV, oddělení 2, sešit. 1. V Praze, 1861; 4°.

Pétition adressée au Sénat sur l'affaire de M. Libri avec une note à l'appui. Paris, 1861; 8°.

Revue orientale et américaine, 3ᵉ année, Nr. 26. Paris, 1860; 8°.

Rocznik Čes. król. towarzystwa Naukowego kralowskiego, poszet trzeci, Tom I—III. (Ogólnego zbioru XXIV—XXVI.) W Krakowie, 1858 & 1859; 8°.

Statistik der Stadt Wien. Herausgegeben von dem Präsidium des Gemeinderathes und Magistrates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt. Probeheft. Wien, 1857; 8°.

Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie. Zusammengestellt von der Direction der administrativen Statistik. Neue Folge. II. Band, 2., 3., 4., 5., 7. & 9. Heft. Wien, 1859 & 1860. — III. Band, 1., 2. & 6. Heft. Wien, 1861; Fol.

Verein für Hamburgische Geschichte, Hamburgische Chroniken. 3. Heft. Hamburg, 1861; 8°.

Zacher, Julius, *Alexandri Magni iter ad Paradisum, e codd. Mss. latinis primus edidit. Regimonti, Pr.* 1859; 8°.

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XXXVII. BAND. III. HEFT.

JAHRGANG 1861. — JUNI.

SITZUNG VOM 5. JUNI 1861.

Gelesen:

Über einen semuncialen Quadrans von Larinum.

Von Dr. **Friedrich Kenner.**

Fig. 1.

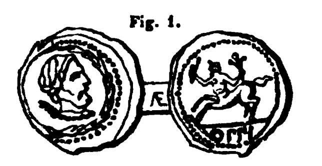
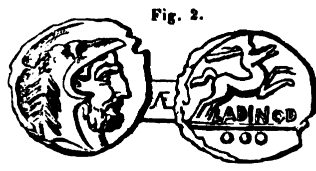


Fig. 2.



Die in der vorstehenden Figur 1 abgebildete Münze des k. k. Münz-Cabinetes zeigt auf der Vorderseite einen bärtigen Herculeskopf, die Keule auf der Schulter, von rechts gesehen, innerhalb eines Lorbeer- und Perlenkranzes; auf der Rückseite erscheint ein springender Centaur, in beiden erhobenen Händen Äste haltend, von links gesehen gleichfalls innerhalb eines Perlenkranzes, darunter die deutliche Aufschrift OPPI Æ 3½, 3·82 Grammes.

Pellerin gab diese Münze heraus, ohne sie zu bestimmen [1]; Eckhel las die Aufschrift „'Oppι" und theilte die Münze vorläufig der Stadt Horreum in Epirus zu, indem ihn der Centaurentypus, deren Mythe in Thessalien einheimisch ist, in die Nachbarschaft dieses Landes führte [2]). Später aber erfuhr er, dass derlei Münzen häufiger in Gross-Griechenland gefunden würden, und gab eine neue Bestimmung mit den Worten auf: „Si huc pertinent, quam in hac (magna Graecia) habemus urbem ab OPPI (*oppι*) incipientem?" [3]).

Bei der Untersuchung über die vorliegende Münze kann ihr von Eckhel verbürgtes Vorkommen in Funden von Gross-Griechenland füglich zum Ausgangspuncte dienen; wir haben also die Stadt, der

[1]) Recueil III. 109.
[2]) Num. anecdoti p. 100, tab. VII. 5.
[3]) Doctrina II, 165.

sie angehört, in Unter-Italien zu suchen. — Ferner lehrt die genauere Betrachtung der Aufschrift, dass die mittleren Buchstaben nicht als „ρρ“, sondern als „ππ“ oder „pp“ zu lesen seien. Nach den paläographischen Tafeln von Zell[1]) und Mommsen[2]) kommt nie und nirgends ein „ρ“ in Lapidarschrift mit offener Schleife vor; dagegen erscheint sowohl das „p“ als das „π“ in älteren Münzaufschriften ganz so, wie die beiden mittleren Buchstaben in der Aufschrift unserer Münze; diese ist somit jedenfalls für „Oppi“ zu lesen; die Frage ist nunmehr, ob sie als griechische oder lateinische zu nehmen sei.

Griechische Namen auf *οππι* kommen nicht vor; überhaupt ist diese Wortbildung der griechischen Sprache fremd[3]). Dagegen erscheint das Wort OPPIVS zumal als Personenname in dem Gebiet der oskischen Sprache einheimisch[4]); desshalb wird die Aufschrift unserer Münze für lateinisch zu nehmen sein. Sodann ist die Verdoppelung der Consonanten ein wichtiges Merkmal für die Zeitbestimmung, indem sie in der lateinischen Sprache ziemlich spät auftritt. Das Wiener Senatus consultum de Bacchanalibus vom J. 186 v. Chr. kennt sie nicht. Die Familienmünzen, in denen sie zuerst erscheint, gehen nicht über das Jahr 134 v. Chr. hinauf[5]), also muss unsere Münze einer Stadt in Unter-Italien angehört haben, welche sich wenigstens in officiellen Dingen der lateinischen Sprache bediente und welche noch nach 134 v. Chr. Kupfermünze schlug.

Da ähnlich anlautende Stadtnamen in den Schriftstellern und Reisebüchern des Alterthums nicht überliefert sind, so ist vorerst zu

---

[1]) Röm. Epigraphik II, Taf. 1.

[2]) Unterital. Dialekte Taf. 1. Dieser Unterschied tritt besonders deutlich hervor in den rückläufigen Aufschriften der Münzen von Arpi ΛΊꟼΛ, in der beide Buchstaben neben einander stehen.

[3]) Der einzige Dichtername *'Οππιανός* rührt aus dem Ende des 2. Jahrhunderts n. Chr. her, und ist gewiss nicht ursprünglich griechisch; die Verdoppelung von „π“ findet nur in einzelnen Worten (*ἵππος πάππος*) Statt; sonst kommt sie nur in der epischen Sprache vor (*ὅππως, ὁπποῖος, ὁππόθεν* für *ὅπως, ὁποῖος, ὁπόθεν*); vgl. Kühner gr. Gramm. I. S. 51 ff.

[4]) Besonders zu Auximum, Osann. syll. inscr. antiq. graec. et lat. p. 553; Gruter p. 68, 3. Der Name Oppianicus findet sich auch in jener Gegend, vorzugsweise in Larinum; Cicero pro. Cluent. nennt den Statius Albius Oppianicus einen römischen Ritter, angesehen im Municipium Larinum cap. 39, cf. Mommsen. J. R. N. 5222, Pauly R. E., V. 951. VI. 1395.

[5]) Mommsen, Gesch. des röm. Münzw. S. 470; z. B. Metellus erscheint 134—124 v. Chr. Memmius, Natta und Philippus 114—104, Herennius 109, Allius 104, Cassius 104—100, Flaccus 94, Mall — 89, Rullus 84.

untersuchen, ob es heutigen Tages in Unter-Italien ähnlich benannte Orte gebe, von denen sich voraussetzen lässt, dass sie im Alterthume eben so geheissen hätten, und ob diesen die vorliegende Münze zugetheilt werden könne. Eine Stadt Opi[1]) liegt im südwestlichen Winkel der Provinz Abruzzo ulteriore II des Königreiches Neapel, nicht weit von dem alten Aesernia. An ihre Stelle versetzt Forbiger[2]) eine römische Stadt Oppia, für welche er sich auf Livius bezieht; an der angezogenen Stelle ist aber nicht von einer Stadt, sondern von einer Frau dieses Namens die Rede[3]). Mithin fällt dieser Ort weg. — Ferner existiren zwei Orte mit Namen Oppido, der eine in der Basilicata (Lucania), der andere in Calabria ulteriore II (Bruttium)[4]). Jener wird von den neuen Geographen fast einstimmig auf das alte Opinum zurückgeführt[5]). Lombardi[6]) hat aber nachgewiesen, dass dabei in dem Text des Itinerarium Anton., welcher zu Grunde liegt, eine Fälschung oder eine Abänderung unterlaufen sei, indem Opinum für Ad Pinum oder für einen auf der Strecke Venusia-Potentia in der Richtung gegen Ad Pinum gelegenen Ort zu nehmen sei, der Venusia um 3 m. p. näher war als Ad Pinum. Das alte Opinum des Itinerarium muss an der Heeresstrasse gelegen gewesen sein, welche in einem weiten Bogen um den östlichen Hauptrücken[7]) der Apenninen herumgehend von Venusia erst östlich nach Ad Pinum (Spinazzola), von da an den Fluss Bradanus führte, diesen etwa bei Pisandes (Tab. Peuting) in der Nähe des heutigen M. Peloso übersetzte und erst von diesem Puncte westlich nach Potentia lief. Dagegen liegt das heutige Oppido an der kleinen Gebirgs-

---

[1]) Gaspari, Erdbeschrb. VI. 77.

[2]) Handb. d. alt. Geogr. III. 674.

[3]) Die Stelle ist in Livius XXVI. 34. In einem Senatsbeschlusse über die Einnahme von Capua heisst es: Ex hoc plebiscito senatus consultum Oppiae Cluviaeque primum bona et libertatem restituit. In dem vorhergehenden Capitel sagt M. Atilius Regulus bei der Untersuchung, wer sich in Capua während des hannibalischen Krieges um die Republik verdient gemacht habe, „duas mulieres compertum est, Vestiam Oppiam Atellanam Capuae habitantem et Fauculam Cluviam etc.“ Eben so setzte schon Reichard im orb. antiq. e. thesauro topograph. Norimberg. 1824 eine Stadt Oppia an die Stelle des heutigen Opi mit Berufung auf dieselbe Stelle in Livius. Mannert folgt dieser Annahme nicht.

[4]) Gaspari a. a. O. VI. 808 und 828.

[5]) Cf. Italia medii aevi, dissertatio topographica in den Scriptores Ital. X, 298, 313. Reichard a. a. O. — Itinerarium Ant. (Wesseling.) p. 104. — Forbiger III. 765 ff.

[6]) Memorie dell' Istituto di corrispondenza archeol. p. 218.

[7]) Mannert, IX, 150.

strasse[1]), welche den genannten östlichen Hauptrücken des Apennin geradezu übersteigt und Venusia über den Lago di Noce hin mit Potentia direct verbindet. Wenn dieser Ort schon im Alterthume bestanden hat, so muss er sehr unbedeutend gewesen sein, indem er ziemlich abgelegen war; auch die heutigen Funde haben ausser Münzen, Gefässen und der bantinischen Gesetztafel, die auf das benachbarte municipium Bantia Bezug hat, nichts von einiger Erheblichkeit zu Tage gefördert, Ruinen finden sich nicht. Daher ist auch nicht anzunehmen, dass der Ort, der im Alterthume an der Stelle des heutigen Oppido stand, selbst wenn er nach Lombardi's Annahme den Namen Oppidum führte, Kupfermünzen in jener Zeit geschlagen habe. Auch wäre zu erwarten, dass der Name in diesem Falle auf der Münze mindestens mit „OPPID", aber nicht wie auf unserer Münze mit OPPI bezeichnet worden sein würde, wozu allerdings noch Platz vorhanden wäre. — Das andere Oppido (in Bruttium) heisst auf der grossen Karte des Königreiches Neapel von Rizzi Zanoni Oppido nuovo, bei Gaufredus Mala terrae[2]) Oppidum castrum. Von Funden oder Ruinen, die sich dort befänden, geschieht in den neueren geographischen Werken keine Erwähnung[3]). Doch dürfte der Gegensatz der Namen darauf hinweisen, dass die Ruinen einer älteren Stadt die Grundlagen eines mittelalterlichen Castelles gebildet haben, und um dieses eine Neustadt entstanden sei, wie es auch anderweitig vorkommt. Wenn aber auch im Alterthume eine Stadt mit ähnlichem Namen (Oppidum, Kutscheit versetzt auch dahin ein Opinum[4]) gestanden hat, so ist zu bedenken, dass in dieser südlichen rein griechischen Gegend Italiens ein Ort mit lateinischem Namen erst sehr spät konnte gegründet worden sein (das Oppidum in Afrika entstand erst unter K. Claudius[5]); auch sind in jener Gegend autonome Münzen mit lateinischer Aufschrift gewiss nicht geprägt worden. Endlich trifft auch hier der Fall ein, welcher bei dem anderen Oppidum (in Lucanien) erwähnt wurde, dass die Abkürzung in der Münzaufschrift wohl eher „OPPID" als „OPPI" gelautet hätte. — Diese Städte lassen also trotz ihrer ähnlich klingenden heutigen Namen keinen mit „OPPI"

[1]) Lombardi, l. c. S. 222, 226.
[2]) I. 32; cf. Script. Ital. X, 313.
[3]) Romanelli's Topographie habe ich nicht einsehen können.
[4]) Tab. geogr. Ital. vet.
[5]) Forbiger II. p. 878.

anlautenden Namen für das Alterthum voraussetzen. Kein Geograph, kein Reisebuch, kein Classiker [1]) erwähnt einen ähnlichen, obwohl man dies von einem Orte, der Kupfermünze noch nach 134 v. Chr. schlug und in Italien lag, das nach allen Seiten hin mit Strassen durchzogen war, sicher erwarten könnte. Man wird aus diesen Umständen den Schluss ziehen können, dass in Italien kein Ort dieses Namens bestanden habe; da aber durch Funde constatirt ist, dass die Stadt, welcher die vorliegende Münze angehört, in Unter-Italien gelegen habe, und da der Name der Aufschrift nur als Personenname begegnet, so bleibt uns nichts übrig, als diese auf den Namen eines Münzbeamten statt auf den einer Stadt zu beziehen.

Einen weiteren Anhaltspunct gewährt der Typus. Wo auf antiken Münzen Centauren erscheinen, da darf man erwarten, dass die betreffende Stadt in oder an einem Gebirge lag [2]), wie ja die ganze Centaurensage in dem gebirgigen Arkadien und in Thessalien einheimisch war, von wo aus sie durch alle Welt sich verbreitete [3]). —Ferner findet sich ganz dieselbe Verbindung des Herculeskopfes und des Centauren auf einer der schon bekannten Münzen von Larinum [4]) (vgl. Fig. 2) der auf den Ausläufern der nördlichen Abruzzen über der apulischen Ebene gelegenen Bergstadt. So zufällig auch meistens solche Ähnlichkeiten in der Münzpräge sind, so treffen hier doch mehrere Merkmale ein, welche die Zugehörigkeit unserer Münze in die Serien von Larinum wahrscheinlich machen. Erstlich findet sich in der ganzen Präge des gesammten Italien die Verbindung von Herculeskopf und Centauren nur allein in dieser Stadt. Ferner ist die oben angeführte Münze von Larinum ein Quadrans

---

[1]) Nur in Varro Rerum humanar. l. 8. n. Festus Septimontium p. 348, (Müller) kommt der Name Oppius als Ortsname eines der sieben Hügel vor, aber auch in diesem Falle nicht ursprünglich, sondern abgeleitet vom Personennamen Oppita Oppius Tusculanus.

[2]) Z. B. Lethe Macedoniae am Dysoron, Amphipolis Maced. an den Ausläufern des Bertiskosgebirges, Orestae Maced. am Fusse des Gebirges Boion, und an den Quellen des Haliakmon, Resaina am mons Masaius in Mesopotamia, Pergamus am Rande einer Hochebene u. s. w. vgl. Mionnet Suppl. IX. tab. general p. 235 und Kiepert Atlas von Hellas.

[3]) Gerhard, Gr. Myth. II. §. 666[4].

[4]) Friedländer, Osk. Münzen, S. 42, Taf. 6. Unsere Abbildung (Fig. 2) rührt von einem Exemplare des k. k. Cabinetes her. — Cavedoni Fr. Carelli num. Ital. vet. ec. p. 14. tab. LX. — Mommsen, Gesch. d. röm. Mzw. 349. Auffallend ist, dass weder Cavedoni in dem aufgeführten Sammelwerke noch Minervini (Saggio di osservazione numismatiche, Napoli, 1856) dieser vorliegenden Münze Erwähnung macht.

des uncialen Fusses. Das Gewicht unserer Münze ist 3·8 Grammes; im semuncialen Fusse hat das genannte Nominale ein Gewicht von 3·5 Grammes normal, mithin ist die vorliegende Münze ein um 0·3 Grammes übermünzter Quadrans des semuncialen Fusses. Die Übermünzung kommt bei Scheidemünzen nicht in Betracht. Die Ähnlichkeit der Verbindung des Herculeskopfes mit dem Centauren bei der bekannten Münze von Larinum und unserer beruht also nicht auf Zufälligkeit, sondern stimmt mit dem Gewichte überein und erklärt sich aus dem Bestreben für dieselben Nominale durch alle Abänderungen im Münzfusse hindurch dieselben Typen beizubehalten [1]). Also passt auch nach ihrem Gewichte die vorliegende Münze in die Serie von Larinum, welche sie um ein Stück des semuncialen Fusses vermehrt, der bisher in dieser Stadt noch nicht vertreten ist [2]), obwohl Larinum in demselben fortgeprägt hat [3]). — Diese Eintheilung wird auch unterstützt durch den Styl der Arbeit. Der Kopf des Hercules so wie der Centaur sind gegen die der älteren Quadranten des uncialen Fusses merklich abgeändert; der Erstere hat kein Löwenfell über den Kopf gezogen, sondern diesen frei. Diese Abänderung erklärt sich wohl daraus, dass der Stempelschneider einer eben damals (nach 134 vor Chr.) in Rom aufgekommenen Mode [4]) folgte und den Kopf der Vorderseite mit einem Lorbeerkranz umgab. Dadurch wurde das Feld für den Kopf enger und mithin musste der letztere kleiner gemacht werden. Um Raum zu ersparen liess er das Löwenféll hinweg, welches über die Haare und den Nacken weit hätte hinaus ragen müssen. Auf der Rückseite ist die Richtung des Cen-

---

[1]) Der Herculeskopf wurde in der Regel auf die Vorderseite der Quadranten gesetzt, so ausser Larinum in Rom, Copiae, Valentia, Orra etc.

[2]) Mommsen theilt am eben angeführten Orte den einen der von Cavedoni l. c. Nr. 6 beschriebenen Trienten wegen der geringeren Grösse und des geringeren Gewichtes von 6·1 Grammes statt der normalen 9·3 dem semuncialen Fusse zu. Nach der Abbildung besteht aber die geringere Grösse des einen Trienten nicht in einer Verschiedenheit der Grösse seines Stempels von jener des Stempels des anderen, sondern nur in einer Verkleinerung des Randes, weshalb auf ihm auch das Werthzeichen abgeht; dagegen ist die Grösse der Figuren auf beiden Trienten gleich, woraus hervorgeht, dass beide Stempel gleich gewesen sein und die beiden Trienten ursprünglich dasselbe Gewicht und dieselbe Grösse gehabt haben müssen. Es sind mithin beide Münzen dem uncialen Fusse zuzurechnen.

[3]) Mommsen, a. a. O. S. 330.

[4]) Ein Lorbeerkranz findet sich auf den Denaren der Acilia 134 v. Chr., Cäcilia 134—124, Gellia 104, Aurelia 91—84, Fonteia und Lucilia 84; diese Mode entspricht also in der Zeit vollkommen der Verdoppelung der Consonanten.

tauren und die Haltung der Arme abgeändert. Die Bildung des Kopfes, dann besonders die Behandlung der Füsse und der Brust erinnert sehr an die Präge der späteren Familienmünzen, die in der Zeit mit der vorliegenden Münze zusammentreffen (134—89 v. Chr.)[1]. Es ist also offenbar, dass der Stempelschneider unter römischem Einflusse stand; ein solcher ist für jene Zeit hauptsächlich in Apulien nachzuweisen, das frühe römischem Einflusse, zumal in officiellen Dingen, sehr unterworfen war, und schon auf den Münzen des uncialen Fusses die oskische Sprache mit der lateinischen vertauscht hatte. Es verweisen also die inneren Merkmale der vorliegenden Münze, Gewicht Typus und Styl der Arbeit auf die Stadt Larinum; da ferner nach unserer Darlegung die Aufschrift keinen Orts- sondern einen Personennamen enthält, so ist die Münze für einen semuncialen Quadrans von Larinum zu halten, markirt mit dem Namen der damaligen Münzobrigkeit, mag nun der Name „Oppius“ oder „Oppianicus“ gelesen werden; — gegen letztere Lesart spricht die Abkürzung, die in diesem Falle wenigstens OPPIAN hätte lauten müssen. — Es steht dieser Voraussetzung nichts entgegen, indem sich erwarten lässt, dass jede münzende Stadt einer ihrer Behörden diese Function zugewiesen haben werde; eben so leicht ist es denkbar, dass aus der weit verzweigten Familie der Oppier, die ausserdem oskischen Ursprunges war, ein Glied in Larinum ansässig gewesen sei.

Die Bedenken gegen diese Zutheilung beziehen sich vielmehr darauf, dass der Ortsname und das Werthzeichen nicht auf der Münze angegeben sind, während Larinum diese Herkömmlichkeit doch auf seinen älteren Münzen beobachtete, und dass dafür der Münzbeamte genannt wird, was früher nicht der Fall war, und auf italischen Münzen ausser Rom in dieser Art nicht vorkommt. Doch lassen sich aus den allgemeinen Verhältnissen der damaligen Münzpräge und aus jenen von Larinum insbesondere Umstände geltend machen, welche diese Erscheinungen erklären.

Larinum prägte, so weit seine Münzen bisher bekannt sind, auf den Anderthalb- und den Unzenfuss; da im Jahre 204 v. Chr. von Rom aus ein Gesetz erlassen wurde[2], dem zufolge die Land-

---

[1]) Vgl. z. B. den Pegasus der Famil. Titia, noch mehr die ähnlichen Centauren auf dem Denar von M. Aurelius Cota, Mommsen a. a. O. S. 532, nach 190 v. Chr. dessen Anordnung und Arbeit mit der auf unserer Münze übereinstimmt.

[2]) Mommsen a. a. O. S. 321, 338, 383.

städte weiterhin nur mehr auf den semuncialen Fuss prägen durften; da mithin die unciale Präge für die Landstädte in jenem Jahre aufgehoben wurde, so fallen die bisher bekannten Münzen von Larinum vor jene Zeit. Nun ist, wie schon oben gesagt wurde, zu schliessen, dass diese Stadt auch nach dem Jahre 204 v. Chr. also im semuncialen Fusse fortgeprägt habe; es fragt sich daher weiter, mit welchen Nominalen und unter welchen Verhältnissen diese Fortprägung geschah. Zufolge der Consonantenverdoppelung und der Einfassung der Vorderseite mit einem Lorbeerkranze reicht unsere Münze nicht über das Jahr 134 vor Chr. hinauf. In jener Zeit waren aber die beiden wichtigsten Folgen des eben erwähnten Gesetzes vom Jahre 204 schon hervorgetreten. Die eine derselben besteht in der gänzlichen Verdrängung des griechischen Obolensystemes aus dem Verkehr. Bei der Ausgleichung derselben mit dem römischen Unzensystem, welches ihm in Unter-Italien mit der officiellen Geltung des Denars als alleiniger Silbermünze begegnete, wurde die Unze für den Obolos gegeben. Die Unze hatte aber in Folge der Herabsetzungen des Fusses so sehr an Gewicht verloren, dass sie zuletzt (im semuncialen Fuss) nur mehr 1·16 Grammes normal wog; dagegen wurde der griechische Obolos constant auf 5—6 Grammes ausgebracht; er konnte also ohne bedeutenden Nachtheil gegen die Unze nicht mehr weggegeben werden; daher verschwand er aus dem Verkehre und wurde eingeschmolzen. Mit ihm hört aber auch die Quincunxpräge auf, welche in jenen Landstädten geübt wurde, die das Griechische und das römische System in ihren Münzen ausgleichend verbanden [1]). Im semuncialen Fuss von Larinum wird also der Quincunx nicht weiter begegnen. — In der Ausprägung der anderen Nominale im letztgenannten Fusse scheinen die Landstädte je nach Bedürfniss, vielleicht auch unter gewissen Beschränkungen des Münzrechtes von Rom aus, vorgegangen zu sein. Alle Nominale finden sich nur von den jungen und als latinische Colonien hochbegünstigten Städten Copiae und Valentia; beide haben allein den As. Die anderen Städte die im semuncialen Fuss noch weiter prägten, wie Petelia, Brundisium Paestum, Uzentum etc. haben alle den Quadrans, manche daneben noch ein und das andere Nominale [2]). Dass der Quadrans überall ausgeprägt

[1]) Mommsen a. a. O S. 203.

[2]) Von Uzentum existirt nur der Semis; die Semisses von Venusia gehören einem leichteren Fusse an.

wurde, ist einerseits natürlich; denn im semuncialen Fuss konnten die geringsten Nominale Sextans und Uncia (von 2·3 und 1·16 Grammes) nicht mehr deutlich geschieden werden, indem eine geringe bei der damaligen Technik fast unvermeidliche Über- oder Untermünzung das Nominale veränderten und die geringe Grösse der Münze unpraktisch für den Verkehr war. Dasselbe Verhältniss hat zwischen Triens und Quadrans Statt, deren normale Gewichte von etwa 4·6 und 3·5 Grammes zu wenig von einander verschieden sind, als dass sie genau hätten dargestellt werden können. So hat auch Rom, als es späterhin auf den semuncialen Fuss prägte, nur die deutlich von einander durch das Gewicht zu unterscheidenden Nominale, nämlich den As zu 14, Semis zu 7, Quadrans zu 3·5 Grammes ausgebracht [1]; —andererseits beweist die allgemeine Anwendung des Quadrans, dass er sich den durchschnittlichen Preisen im Kleinverkehre am meisten näherte, also das praktischere und desshalb auch beliebtere Nominale war, sowie er unter den verschiedenen kleineren Nominalen ziemlich genau die Mitte einhält. Nach diesen Umständen kann vorausgesetzt werden, dass auch Larinum im semuncialen Fuss wenigstens den Quadrans geprägt habe.

Die andere Folge jenes Gesetzes vom J. 204 ist der Vorzug, den das römische Kupfer durch dasselbe vor dem landstädtischen erhielt. Während letzteres auf den semuncialen Fuss ausgebracht werden musste, prägte Rom sein Kupfer auf den uncialen Fuss fort, also um die Hälfte schwerer. Das römische Kupfer gewann dadurch die Oberhand in dem Kleinverkehr auch ausserhalb der Stadt, da es Staatsgeld war; daher wird angenommen werden können, dass dasselbe auch in den Landstädten circulirte und diese, zumal mit den höheren Nominalen versah. Dass neben dem römischen Kupfer auch jenes einiger Landstädte, so z. B. von Copiae Brundisium Valentia, ein wenn auch nicht so grosses, doch über die nächste Nachbarschaft reichendes Umlaufgebiet gehabt habe, das beweist schon der Umstand, dass von diesen Städten mehr und mannigfaltigeres Kupfer

[1]) Dasselbe ist bei dem Kupfergelde der österreichischen Währung der Fall; zufällig nähern sich die Gewichte seiner Nominale jenen des semuncialen Fusses. Das neuerlich ausgeprägte Vierkreuzerstück von 12·4 Gr. dem semuncialen As von 14, der Neukreuzer von 3·6 Gr. dem Quadrans von 3·5 und der halbe Neukreuzer von 1·6 Gr. der Unze von 1·1 Gr.; dabei ist zu bemerken, dass der Neukreuzer bei weitem am häufigsten ausgebracht wird, weil er das brauchbarste Nominale ist.

geschlagen wurde, als von den übrigen. Welchen Einfluss diese landstädtische Präge auf den Verkehr von Larinum ausgeübt habe, erhellt aus den Verhältnissen seines Handels.

Larinum lag an den Ausläufern der nördlichen Abruzzen, im Süden des Frentanergebiets und gehörte unter Augustus zur zweiten Region (Apulien) [1]. Das Gebiet, welches die Stadt beherrschte, war ziemlich gross und wird von Jul. Caesar selbstständig neben jenem der Frentaner genannt [2], die Stadt selbst war nach den Ruinen bei dem heutigen Larino ziemlich ausgedehnt [3], doch hatte sie keine strategische Bedeutung, indem sie an keiner Heeresstrasse lag [4]: auch für den Handel war ihre Abgelegenheit ungünstig, zumal da nördlich und südlich von ihr die zwei bedeutendsten Handelsorte am adriatischen Meere Ancona und Brundisium gelegen waren. Dafür war sie, wie ganz Apulien, reich an Heerden, und wie noch heutzutage im Mittelpunct der apulischen Ebene die Stadt Foggia jährlich einen grossen Viehmarkt hält [5], an dem sich das heutige Larino betheiligt, so wird es wohl auch im Alterthum seine Viehherden nach Arpi (in der Nähe des heutigen Foggia) in die Ebene hinabgetrieben haben, nach dessen Verfalle Canusium die wichtigste Handelsstadt für Apulien wurde. Der Zug seines Verkehres ging also nach Süden und brachte es mit den Städten Brundisium, Valentia, Canusium u. s. w. in Verbindung. Daher wird ausser römischem Gelde auch das Kupfer von Valentia und Brundisium in Larinum circulirt haben, so wie schon in früheren Zeiten Apulien naturgemäss von tarentinischem und dyrrhachischem Silber überschwemmt war, ohne eigenes Geld oder viel davon zu schlagen. Die Folge davon war wohl die, dass Larinum die Präge der Scheidemünze auf das nächste Bedürfniss beschränkte und nur das für den localen Kleinverkehr nothwendigste und tauglichste Nominale, den Quadrans schlug, indem für grössere Preise ausser dem römischen Gelde der As und Semis der benachbarten latinischen Colonien Brundisium und Valentia ausreichte. Eine solche Beschränkung ist keineswegs ein Zeichen der Armuth, sondern als Resultat localer

---

1) Kutscheit, tab. geogr. Ital. vet.

2) Bell. civ. I, 23.

3) Smith's Dictionary of Greek and Roman geography. London 1857, III 1257.

4) Smith a. a. O. Von den Heereszügen in den Kriegsjahren 217 und 207, welche ihre Richtung durch das Gebiet der Stadt nahmen, wurde sie selbst nicht berührt.

5) Gaspari VI, 785. 787.

Verhältnisse unter Umständen das einer weisen Ökonomie. — Wenn aber Larinum nur das eine Nominale, den Quadrans, schlug, so brauchte der Werth desselben nicht näher bezeichnet zu werden, das Werthzeichen war daher überflüssig geworden.

Schwieriger noch ist der Umstand zu erklären, dass der Stadtname fehlt und dafür jener der Obrigkeit erscheint. Da Larinum wie auch die anderen Städte Apuliens sich frühzeitig dem Beispiele Roms anschloss, zumal in officiellen Dingen, so dürfen wir eine Befolgung desselben auch in der Münzpräge annehmen, besonders in der Zeit des uncialen und semuncialen Fusses, auf welchen Rom einen bestimmenden Einfluss durch seine Gesetze nahm[1]).

In Rom beginnen nun die Münzmeisternamen bald nach 217 v. Chr.; in der ersten Zeit (217 bis ungefähr 154) erscheinen sie abgekürzt oder in Monogrammen versteckt, von 154 weg vollausgeschrieben neben dem Stadtnamen, endlich von 104 an allein, indem der Stadtname (auf den silbernen Münzen) verschwindet[2]). In der Nachbarschaft von Larinum setzte Brundisium nach dem Beispiele Roms monogrammatisirte und abgekürzte Münzmeisternamen auf sein semunciales Kupfer[3]). Valentia hingegen, das vom J. 189 weg prägte, bediente sich der Beizeichen[4]). Es liegt nahe anzunehmen, dass, wie Brundisium so auch Larinum dem Beispiele Roms gefolgt sei, indem es den Münzmeisternamen abgekürzt auf die Münze setzte. — Der Mangel des Stadtnamens liesse sich dann auf eine zweifache Weise erklären: entweder wurde er nicht auf die Münze gesetzt, weil sie nur für den localen Kleinverkehr geschlagen, ein sehr beschränktes Umlaufgebiet hatte, in welchem der schon vom uncialen Fusse her gewohnte Typus und ausserdem der Name des Münzmeisters bekannt waren; oder er wurde in Nachahmung der Mode von Rom weggelassen, wo ungefähr vom J. 104 an der Stadtname von der Münze verschwindet und jener des Münzmeisters allein erscheint[5]). Nach dem ersteren Falle würde die Altersgrenze, welche

---

[1]) Mommsen a. a. O. 318 ff.

[2]) A. a. O. 455.

[3]) Cavedoni a. a. O. pl. XX, z. B. L CORN, RVS, MBIT, ARR, dann in Monogrammen PE, MA, MET QMAC u. s. w.

[4]) Cavedoni a. a. O. pl. CLXXXVII.

[5]) Es war dies in Rom wohl nur auf den Silbermünzen der Fall (Mommsen a. a. O. S. 453, 455); da aber Larinum kein Silber prägte, so kann von einer Nachahmung römischer Mode selbstverständlich nur auf Kupfermünzen die Rede sein. Auch

schon im Anfange dieser Untersuchung nachgewiesen wurde, nämlich das J. 134 v. Chr. in Geltung bleiben; im zweiten müsste das Alter noch mehr herabgerückt werden, indem die Münze dann nur zwischen den Jahren 104 und 89 geprägt worden sein konnte, in welchem letzteren Jahre alle landstädtische Präge ein Ende hatte.

In beiden Fällen ist ein Umstand bemerkenswerth, dass nämlich Larinum vom J. 204, in welchem der unciale Fuss in den Landstädten aufgehoben wurde, bis 134 oder 104 nicht prägte, obwohl es das Recht dazu gehabt hätte. Diese Erscheinung ist bezeichnend für die Münzverhältnisse von Larinum, wie sie oben dargelegt wurden, indem daraus hervorgeht, dass es durch eine Zeit von wenigstens 70, vielleicht von 100 Jahren das Bedürfniss einer eigenen Münze nicht in dem Grade hatte, wie früher. Also muss in der Nachbarschaft nach dem J. 204 mehr geprägt worden sein als vor diesem Jahre. In der That geschah es nach 204, dass Brundisium reichlicher zu prägen anfing, indem seine Münzen aus dem semuncialen Fusse jene aus der früheren Zeit an Zahl übertreffen. Auch Valentia begann seine ausgedehnte Präge erst nach dem J. 189 v. Chr.[1]. Es ist darnach anzunehmen, dass Larinum, das in Folge seines Viehhandels mit den südlich gelegenen Städten in häufige Verbindung kommen musste, auch mit den Münzen dieser Städte überschwemmt wurde, sobald sie zu prägen angefangen hatten, und dass es desshalb die Präge eigener Münze eingestellt habe. — Eine weitere Erscheinung an der vorliegenden Münze ist ihre Seltenheit[2]; es wird demnach die Emission dieser Quadranten sehr geringe gewesen und darum auch nur als eine vorübergehende Massregel zu fassen sein. Der Grund davon muss in localen Verhältnissen gesucht werden, welche darzulegen bei den wenigen Nachrichten, die über Larinum erhalten sind, kaum möglich ist. Am ersten wäre daran zu denken, dass dieselbe Ursache, welche Larinum zum Aufgeben seiner Münzpräge bewog, in das Gegentheil werde umgeschlagen und die Stadt veranlasst haben, die altberechtigte Präge wenigstens theilweise, d. h. für ein bestimmtes Nominale wieder aufzunehmen. Diese Ursache

---

beweist der Stempelschnitt der vorliegenden larinatischen Kupfermünze, das man bei Anfertigung derselben sich mehr nach dem Muster römischer Denare als römischer Kupfermünze hielt, vielleicht wegen der ähnlichen Grösse.

1) Mommsen a. a. O. 317.

2) Mionnet I, p. 54 und Suppl. III, p. 370 schätzt sie auf R 4.

liegt ziemlich offen vor. Brundisium und Valentia schlugen bei weitem mehr die grösseren Nominale als die kleineren, jene mit Rücksicht auf den weiteren Verkehr, letztere nur für das Bedürfniss des eigenen Verkehres, also in viel geringerer Menge [1]). Während die grösseren Nominale dem einheimischen und fremdstädtischen Verkehre genügten, wurde die Zahl kleinerer nur für den einheimischen Markt berechnet und diese kamen daher nicht in so grossen Mengen, als die grösseren, in die Nachbarschaft. Dieser Umstand muss mit den Jahren noch empfindlicher geworden sein, als eine grosse Zahl der ohnehin spärlichen Quadranten durch Abnützung unbrauchbar geworden war. Dadurch wurde Larinum veranlasst die Quadranten-Präge wieder aufzunehmen. Dies muss übrigens in einer ziemlich späten Zeit geschehen sein, indem sich die Arbeit an der vorliegenden Münze von jener der übrigen landstädtischen Münzen semuncialen Fusses unterscheidet und jünger erscheint. Vielleicht geschah die Emission dieser Quadranten nach den letzten Emissionen von Scheidemünze, welche jene Städte vor der gänzlichen Aufhebung ihres Münzrechtes bewerkstelligt hatten, und war wohl die letzte von Larinum selbst.

Dies sind jene Verhältnisse und Umstände, welche sich zur Erklärung der aussergewöhnlichen Ausstattung der in Frage stehenden Münze geltend machen lassen. Es bleibt immer misslich, für abnorme Erscheinungen Ausnahmen zu statuiren; doch dürfte das Zusammentreffen so vielfacher Kriterien in dem vorliegenden Falle nicht durchweg zufällig sein; auch sind die Verhältnisse der Kupferpräge in den Landstädten, zumal in der Zeit vor ihrer gänzlichen Beendigung, mehr von localen Umständen abhängig als von allgemeinen, wie es z. B. die Präge von Silbermünze oder von den höheren Nominalen der Scheidemünze ist. Solche locale Besonderheiten lassen sich, wie gezeigt wurde, für Larinum voraussetzen: aus ihnen dürfte auch eine ausnahmsweise Prägung hervorgegangen sein.

---

[1]) Cavedoni, Fr. Carellii num. Ital. vet. p. 62. Dort werden aufgeführt von Brundisium:

	27 Semisses	4 Trientes	9 Quadrantes	10 Sextantes	9 Unciae;
von Valentia a. a. O. p. 106					
5 Asses	15 „	5 „	6 „	6 „	—;

da die Sammlung Carelli's sehr reichhaltig ist, so werden diese Zahlen einen annähernd richtigen Massstab abgeben können für die Quantitäten, in denen beide Städte ihre verschiedenen Nominale ausbrachten.

SITZUNG VOM 12. JUNI 1861.

Gelesen:

Die chemischen Bestandtheile der Bronzen in den Gräbern von Halstatt und ihre Beziehung zu deren Ursprung.

Von Prof. A. Schrötter.

So reich auch Österreich an Fundstätten archäologischer Gegenstände ist, so dürften doch wenige darunter das Interesse der Gelehrten und Laien im höheren Grade erregen als die merkwürdigen aus einer so frühen Zeit stammenden Gräber am Salzberge bei Halstatt. Die darin gefundenen Gegenstände so wie die Gräber selbst wurden in den Sitzungsberichten unserer Akademie und anderwärts schon mehrfach besprochen, daher ich auf nähere Angaben über dieselben, die ohnedies den Fachmännern überlassen bleiben müssen, nicht eingehe. Ich kann aber nicht umhin, des um die Kenntniss dieser Alterthümer so hochverdienten k. k. Bergmeisters Herrn Ramsauer hier zu gedenken, dessen unermüdlicher und uneigennütziger Thätigkeit wir die Aufdeckung dieser Gräber und alles was wir über ihren reichen Inhalt wissen, verdanken.

Nach den letzten Mittheilungen die ich von Herrn Ramsauer erhalten habe, wurden durch ihn im Verlaufe von 13 Jahren, von 1846 bis Ende 1859, nicht weniger als 770 Gräber geöffnet; im Jahre 1860 kamen noch 60 dazu, so dass gegenwärtig der Inhalt von 830 dieser Gräber bekannt ist. Derselbe bildet im kaiserlichen Münz- und Antiken-Cabinet eine höchst merkwürdige Sammlung, und es ist nur zu bedauern, dass sie wegen Mangel an Raum nicht in einem Locale vereinigt werden konnte, daher der Totaleindruck verloren geht.

Der Übersicht wegen sei hier nur noch angeführt, dass in 430 Gräbern die mehr oder minder gut erhaltenen Skelete, in 400 Gräbern hingegen blos die Reste der ganz oder theilweise verbrannten Leichen gefunden wurden. Die den Leichen beigegebenen Gegenstände waren in folgender Weise vertheilt:

	In den Gräbern mit Skeleten	In den Gräbern mit Leichenbränden
Schmuckgegenstände aus Gold . . .	6 . . .	56
„ „ Bronze . .	1197 . . .	1573
Waffen und andere Gegenstände aus Bronze . .	92 . . .	315
Waffen und andere Gegenstände aus Eisen . .	160 . . .	353
Schmuckgegenstände aus Bernstein und Glas . .	166 . . .	129
Thongefässe	240 . . .	792
Gegenstände aus Stein	41 . . .	67

Diese Zahlen zeigen, dass die Gräber mit Leichenbränden weit reicher an werthvollen Gegenständen sind als die mit Skeleten. Hiemit in Übereinstimmung ist auch die Thatsache, dass sich in den Gräbern mit Skeleten noch niemals getriebene Gefässe aus Bronze vorgefunden haben, während solche in den Gräbern mit Leichenbränden ziemlich häufig vorkommen.

Die Ansicht, dass die Gräber mit Leichenbränden den reicheren Bewohnern jener Gegend angehörten, dürfte also doch für diese specielle Localität nicht ganz unbegründet sein, obwohl sich Herr Prof. Weinhold gegen dieselbe ausspricht und „nur innere freilich dunkle Bestimmungsgründe“ für den Gebrauch, dass die Todten theils verbrannt wurden theils nicht, zulässt [1]). Vielleicht steht hiemit auch der jedenfalls beachtenswerthe Umstand in Verbindung, dass sich in reicheren Gräbern mit Leichenbränden Waffen und andere Gegenstände von Eisen in grösserer Anzahl finden als in den weniger reich ausgestatteten Gräbern mit Skeleten. Das Eisen scheint zu jener Zeit und in jener Gegend kostspieliger gewesen zu sein als die Bronze, was auch aus später anzugebenden Gründen begreiflich wird. Vielleicht war es also die vornehmere, die Krieger in sich

[1]) „Die heidnische Todtenbestattung in Deutschland“ von Dr. K. Weinhold; in den Sitzb. der philos.-histor. Cl. d. kais. Akad. d. Wissensch. Bd. XXIX u. XXX. 1859.

schliessende Classe der Bevölkerung, bei welcher die Leichenbrände üblich waren, während bei dem die Gewerbe betreibenden Theil derselben dieses Verfahren nicht im Gebrauche war.

Bei einer erschöpfenden Bearbeitung des so überaus reichen und mannigfaltigen Inhaltes dieser Gräber von einem Fachmanne, wozu die genau geführten Tagebücher und zahlreichen Zeichnungen, die Herr Ramsauer auf eigene Kosten anfertigen lässt, ein schätzbares Material bieten, würden sich noch manche Beziehungen herausstellen, die zu weiteren Aufklärungen des Ursprunges jener Leichenfelder führen dürften.

Die folgende Mittheilung soll hiezu einen kleinen Beitrag liefern, da es heut zu Tage möglich ist, über den Ursprung antiker Gegenstände, zumal solcher die aus Bronze oder aus Metall-Legirungen überhaupt bestehen, durch Berücksichtigung ihrer chemischen Bestandtheile ein Urtheil zu fällen, selbst wenn die Form oder eine andere entscheidende Bezeichnung die Mittel dazu nicht bietet. Die Chemie hat sich bereits das Recht erworben bei archäologischen Fragen dieser Art gehört zu werden, und die gründliche Erforschung der materiellen Beschaffenheit des Stoffes der antiken Gegenstände gehört mit zu den Erfordernissen der heutigen wissenschaftlichen Archäologie.

Der Umstand, dass ich durch mehrere Jahre die Ferialzeit an dem romantisch gelegenen Halstätter See verlebte und oft Zeuge der Ausgrabungen war, die Herr Ramsauer mit so viel Umsicht leitet, erregte zuerst mein Interesse für diesen Gegenstand; dann waren es aber die „archäologischen Parallelen“ von Wocel[1]), die mich veranlassten vorläufig die Bronze von Halstatt näher zu untersuchen.

Bei der merkwürdigen Übereinstimmung, die zwischen den Resultaten stattfindet, zu denen Wocel und fast gleichzeitig mit ihm Berlin[2]) auf verschiedenen Wegen und ganz unabhängig von einander gelangten, bedürfen dieselben wohl kaum mehr einer Bestätigung durch neue Analysen, wenigstens nicht in der Hauptsache; allein es gibt dennoch mehrere Puncte, die erst dann aufgeklärt werden können,

---

[1]) Sitzb. der kais. Akademie der Wissenschaften, philos.-histor. Cl. XI. Bd. S. 716. 1854 und XVI. Bd. S. 169, 1855.

[2]) Annaler for nordisk Oldkyndighed og Historie. 1852.

wenn die Zusammensetzung der Bronzen von möglichst vielen Fundstätten und zwar nicht nur ihrer Hauptmasse nach, sondern auch mit Rücksicht auf alle ihre Bestandtheile und auf die Nebenumstände unter denen sie vorkommen, bekannt sein wird. Die vorliegende Untersuchung dürfte eben hiezu einen Beleg bilden.

Hinsichtlich des Ursprunges der Bronzen von Halstatt stimmen die Historiker und Archäologen der Ansicht bei, welche Gaisberger in seiner Schrift über diese Gräber zuerst ausgesprochen und begründet hat [1]), nämlich dass dieselben keltischen Ursprunges seien und somit von den Tauriskern und zwar von dem Stamme der Halauner, die bekanntlich jene Gegenden bewohnten, herrühren, dass sie also der vorchristlichen Periode angehören. Auch wird wohl niemand, der die Sammlungen keltischer Alterthümer mit einiger Aufmerksamkeit betrachtet hat, an dem gleichen Ursprunge der Bronzen von Halstatt zweifeln. Unbedingt muss man aber der Ansicht Weinhold's (l. c.) beistimmen, dass, so bewunderungswürdig die handwerksmässige Fertigkeit bei Bearbeitung dieser Bronze ist, doch hinsichtlich der edleren Formen, welche an einigen Gegenständen vorkommen, der Einfluss der Alpenvölker von Italien namentlich der Etrurier sich hier geltend macht.

Nach der von Wocel [2]) und Berlin aufgestellten Ansicht müssen also diese Antiken keltischen Ursprunges, die ihrem Alter nach der reinen Bronzeperiode angehören, ihrer Hauptmasse nach aus Kupfer und Zinn und zwar in dem beiläufigen Verhältnisse von 95—85 Kupfer und 5 — 15 Procent Zinn bestehen.

Die in meinem Laboratorium von dem Polytechniker, Herrn Binko, ausgeführten Analysen von Stücken Bronze aus verschiedenen Gräbern gaben hinsichtlich ihres Gehaltes an Kupfer und Zinn olgende Resultate:

	1	2	3	4	5	6
Kupfer	89·92	90·04	91·52	91·57	91·73	92·39
Zinn	9·02	8·94	6·18	6·77	6·91	6·53

[1]) Die Gräber bei Halstatt im österreichischen Salzkammergute. Mit 9 lithographirten Tafeln. Linz 1848.

[2]) Wocel bezieht sich im ersten Theile seiner Arbeit auf Analysen von grösstentheils in Böhmen gefundenen Bronzen, die im Laboratorium der Prager Universität zuerst unter Professor Redtenbacher, dann unter Professor Rochleder ausgeführt wurden.

Die beiden Bestimmungsmethoden des Alters von Bronzegegenständen, die directe archäologisch-historische und die indirecte chemische, führen also auch im vorliegenden Falle genau zu demselben Resultate. Hiedurch gewinnt aber die chemische Bestimmung des Alters in jenen Fällen an Sicherheit, wo die Form nicht mehr zu erkennen ist, hingegen der Stoff allein noch Anhaltspuncte für solche Schlüsse bieten kann.

Die Gräber von Halstatt reichen also wohl in das 3. — 4. Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung zurück. Weinhold (Bd. XXX, S. 180) versetzt sie in eine etwas spätere Periode, nämlich in die Zeit der ersten römischen Kaiser.

Dass Gegenstände von Eisen in den Gräbern von Halstatt vorkommen, dürfte kaum als Beweis für eine spätere Periode ihrer Entstehung dienen können, da diese Gegenstände darin nur in verhältnissmässig geringer Menge gefunden werden und sich hauptsächlich in den Gräbern mit Leichenbränden, also in den reicher ausgestatteten finden, wie dies aus der obigen Tabelle, die noch eine ausführlichere Erörterung zuliesse, ersichtlich ist.

Werfen wir nun aber noch einen Blick auf die Metalle, welche in den Bronzen von Halstatt neben Kupfer und Zinn in geringer Menge vorkommen, und vergleichen wir dieselben mit denen von Bronzen anderer Fundstätten.

Wir finden unter diesen Metallen Blei und Zink, deren Auftreten in geringer Menge nur zufällig ist, wo sie aber in grösserer Menge neben Kupfer und Zinn erscheinen, auf eine spätere Periode und zwar auf den Beginn unserer Zeitrechnung hindeuten.

In vielen Bronzen findet sich noch in kleinen Mengen Eisen, Arsen und Schwefel, welche Stoffe die Kupfererze so häufig begleiten, dass ihr Vorkommen in den Bronzen keine anderweitige Deutung zulässt. Ganz dasselbe gilt auch vom Silber wenn es sich nicht um Münzen handelt, und auch bei diesen wenn seine Menge nicht mindestens 1 Procent erreicht.

Nickel wurde ebenfalls in vielen Bronzen zumal in denen keltischen Ursprunges gefunden. Berlin fand unter 25 nordischen Bronzen [1] in 15 Nickel, dessen Menge in einem Paalstabe von *Bregensved* in *Själland* bis auf 1·11 Procent stieg, der aber nur

---

[1] Annaler for nordisk Oldkyndighed og Historie. Jahrg. 1852.

1·73 Zinn und 96·73 Procent Kupfer enthielt, was wohl sehr bestimmt darauf hindeutet, dass das Nickel durch das Kupfer in die Bronze kam.

Fresenius hat in einer Bronzekette aus Gresse in Frankreich 0·31 Nickel gefunden; diese Bronze enthielt 92·0 Kupfer und 6·7 Procent Zinn, ausserdem noch geringe Mengen von Eisen und Blei.

J. A. Phillips hat aber und zwar schon früher als Berlin, nicht blos Nickel sondern auch Kobalt [1]) in antiken Legirungen nachgewiesen. Er fand beide in römischen Münzen aus einer sehr frühen Zeit, nämlich aus dem 5. Jahrhundert v. Chr. In diesen Münzen überwiegt aber merkwürdiger Weise die Menge des Kobalts stets die des Nickels. In den Münzen von Alexander d. G. (335 v. Ch.) erscheint keines der beiden Metalle. In einer ägyptischen Münze Ptolemäus des IX. (70 v. Ch.) waren nur Spuren von Kobalt enthalten, und in den späteren römischen Münzen bis 275 n. Ch. fanden sich weder Nickel noch Kobalt.

Bei den Waffen keltischen Ursprunges, die Phillips untersuchte, fand er nur in einer, die aus Irland stammt, Spuren von Nickel und 0·34 Kobalt, im Übrigen enthielt diese Waffe 83·61 Kupfer, 10·79 Zinn, 3·20 Blei und 0·58 Procent Eisen.

Es ist nun allerdings schwer, vielleicht sogar unmöglich, eine Beziehung zwischen dem Vorkommen dieser Metalle in jenen Bronzen mit ihrem historischen Ursprunge aufzufinden; man vermag sich aber bei so wenig verbreiteten Metallen wie Nickel und Kobalt es sind, die noch überdies gewöhnlich zusammen vorkommen, des Gedankens nicht zu erwehren, dass durch ihr Erscheinen in den Bronzen sich wenigstens der Ort näher bestimmen lässt, von welchem das Material zu ihrer Bereitung bezogen wurde, was dann möglicherweise wieder zu weiteren Aufklärungen führen kann. Für die Bronze von Halstatt dürfte eine solche Bestimmung aus ihrer Zusammensetzung möglich sein. Der starke Drath Nr. 1 (s. o.) enthält nämlich:

Kupfer	89·920
Zinn	9·020
Silber	0·144
Nickel	0·747
Kobalt	0·049
Eisen	0·063

[1]) Im Auszuge in den Annalen der Chem. und Pharm. Bd. 81, S. 207, 1852.

Arsen	0·130
Blei	Spuren
Schwefel	0·007

Von zwei anderen Stücken enthielt das eine (Nr. 3) 0·662, das andere (Nr. 4) 0·640 Procent Nickel und Kobalt zusammengenommen.

Es muss nun freilich für jetzt unentschieden bleiben, ob nicht ausser den angegebenen, noch andere Bronzen Nickel und Kobalt enthalten, obwohl man sie nicht angibt, da es sein könnte, dass die Aufmerksamkeit der Analytiker nur auf die in grösserer Menge darin vorkommenden Metalle gerichtet war, oder dass denselben nicht immer eine genügende Menge Material für die Analyse zu Gebote gestanden hat; diese Frage wird wohl später eine Erledigung finden. Für jetzt kann es sich nur darum handeln, zu sehen, ob für die Bronze von Halstatt der Gehalt an Nickel und Kobalt eine Deutung zulässt, und ob nicht vielleicht hierin ein Fingerzeig über den Verkehr liegt, welcher in jener dunklen Vorzeit aus der diese Bronzen stammen, zwischen den die Alpen bewohnenden Volksstämmen stattfand.

Zunächst drängt sich die Frage auf: woher mögen die Bewohner des Hochthales am Salzberge von Halstatt das Material zu ihrer Bronze bezogen haben? Die Antwort kann, wenigstens hinsichtlich des Kupfers, kaum zweifelhaft sein, wenn man sich erinnert, dass die schon im grauen Alterthume wegen ihres Bergbaues auf Kupfer und Silber berühmte ehemalige Bergstadt Schladming dem Salzberge von Halstatt so nahe liegt. Dem Hochgebirge folgend, über den Krippenstein erreicht man Schladming in acht Stunden, den Thälern nach in zwölf Stunden. Auch wird in Schladming jetzt noch Kupfer und Silber gewonnen und die dort vorkommenden Erze waren wohl zu allen Zeiten wie noch jetzt reich an Nickel und Kobalt. In der That enthält alles in den Gerstorf'schen Werken zu Schladming gegenwärtig in nicht unbeträchtlicher Menge erzeugte Nickel nach den von Herrn Weselsky ausgeführten Analysen 6—7·5 Procent Kobalt [1]). Eben so waren ohne Zweifel die Erze von Schladming zu allen Zeiten arsenhältig, wie es auch die Bronze von Halstatt ist.

---

[1]) Sitzb. der k. Akad. der Wissens. mathem.-naturw. Classe. Bd. 41. S. 841.

Professor Simony spricht in seiner „Beschreibung der Alterthümer von Hallstatt“ [1]) von einer „platinfarbigen Composition“, die nur von einem leicht abstreifbaren grünlichen Überzuge bedeckt, sonst aber nicht corrodirt war, und aus der kleinere Schmuckgegenstände verfertigt wurden, die sich jedoch nur selten in den Gräbern von Halstatt finden. Ich selbst habe diese Composition niemals gesehen, es wäre aber möglich, dass es eine an Nickel und dann wahrscheinlich auch an Kobalt reichere Legirung wäre, was dann allerdings die hier ausgesprochene Ansicht über den zu jener Zeit gepflogenen Verkehr bedeutend unterstützen würde. Es könnte jedoch diese Legirung auch die sogenannte weisse Bronze sein, welche aus 68 Theilen Kupfer und 32 Theilen Zinn besteht. Jedenfalls wird es sich der Mühe lohnen nach derselben in den Sammlungen von Linz und Wien, wo sie sich sicher findet, zu suchen und sie dann genauer zu prüfen.

Überhaupt ist zu bedauern, dass noch so wenige Analysen von Bronzegegenständen, die sich doch häufig in unseren Alpenländern finden, vorhanden sind.

Professor Gottlieb hat zwar im Jahre 1853, veranlasst durch den damaligen Archivar am Joanneum in Gräz, Herrn Pratobevera, zwei Bronzen von den so interessanten „Judenburger Antiken“ analysirt [2]), aber von dem grossartigen Funde, der im Jahre 1840 zu Muttendorf zwischen Stainz und Dobel in der Nähe von Gräz gemacht wurde, wo sich eine ganze Gusswerkstätte für Bronze fand, ist nichts zur Analyse gelangt [3]).

Die Bronze der „Judenburger Antiken“ enthält nach Gottlieb, der zwei verschiedene Stücke untersuchte:

Kupfer	87·34	91·05
Zinn	8·19	8·27
Blei	4·47	0·61
Eisen und Nickel	Spuren	
Eisen		0·07

[1]) Beilage zum IV. Bd. der Sitzb. der philos.-histor. Classe der kais. Akad. 1850, S. 338.

[2]) Mittheilungen des historischen Vereines für Steiermark. 4. Heft, S. 54, 1853.

[3]) Pratobevera, l. c. S. 55.

Diese Bronzen sind nach Pratobevera und Dr. Robitsch[1]) jedenfalls keltischen Ursprunges und stammen aus einer Periode vor Christi Geburt. Der Zinngehalt stimmt ebenfalls für diese Ansicht und auch hier verdient der wenn auch geringe Gehalt an Nickel Beachtung.

Leider gehen die Urkunden die Schladming betreffen, nicht über das 13. Jahrhundert hinaus, da wahrscheinlich bei der furchtbaren Katastrophe, welche über diese einst so blühende Bergstadt im 16. Jahrhundert hereinbrach, von der Hand der erbitterten Sieger alles zerstört wurde, was über die früheren Culturverhältnisse jener Gegenden hätte Aufschluss geben können.

Wenn aber auch in den Archiven keine solchen Aufzeichnungen mehr vorhanden sind, so ist es doch sehr wahrscheinlich, dass in der Umgegend von Schladming im Schosse der Erde Überreste der gewerblichen Thätigkeit der alten Bewohner jener Gegend verborgen liegen, die bei umsichtig geleiteten Nachforschungen aufgefunden werden könnten, und dann zu weiteren Aufklärungen der Beziehungen führen würden, in welchen jene Bergvölker in einer uns so fern liegenden Zeitperiode standen.

Unsere Alterthumsvereine würden ohne Zweifel durch Anregung und Unterstützung von Untersuchungen in dieser Richtung eine ihrer würdige Aufgabe sich stellen, die kaum ohne Resultat bleiben dürfte.

---

[1]) Mittheilungen des historischen Vereines für Steiermark. 3. Heft, 1852.

Carmen historicum occulti autoris saec. XIII.

(Aufgefunden in einer Handschrift der Prager Universitäts - Bibliothek.)

Von C. Höfler.

Titel, Alter, Verfasser und innerer Werth des nachfolgenden grossen Gedichtes in leoninischen Hexametern entziehen sich mehr dem Auge des Forschers, als dass sie aus bestimmten Angaben erhellen. Das lateinische Epos oder Lehrgedicht — für das Eine wie für das Andere sind Anhaltspuncte vorhanden — erklärt sich auch nicht aus dem Zusammenhange mit denjenigen Schriften, welche in denselben Codex eingebunden sind. Denn letztere Aufzeichnungen des XV. Jahrhunderts stehen mit ihm nur in der zufälligsten aller Verbindungen, in derjenigen, welche der Buchbinder zu schaffen für gut fand. Das Gedicht ist auf starkes Lumpenpapier, auf sehr regelmässig gezogene Linien, wohl noch im XIV. Jahrhundert geschrieben. Der Codex gehörte einst zu der reichen Sammlung von Handschriften welche die Herren von Rosenberg zu Wittingau anlegten, und die, seit sie an die Universitätsbibliothek nach Prag kamen, einer genauen Beschreibung harren [1]). Die ersten Angaben, welche das Gedicht enthält, schienen eher auf das XV. als auf das XIV. Jahrhundert hinzuweisen. Namentlich musste die Erwähnung P. Martin's an Martin V. Colonna 1417—1431 erinnern, dessen Wahl zu Constanz das grosse Schisma von 1378 beendete. Bald überzeugte ich mich jedoch, dass die Erwähnung des Fluchtversuches des Königs von Sardinien, wo von Bologna die Rede ist, nur auf K. Enzio, den Sohn Friedrich's II., welcher 1249 in die Gefangenschaft der Bolognesen

---

[1]) Die k. k. Hofbibliothek besitzt unter der Bezeichnung Suppl. Nr. 1755 zwei Blätter einer Papierhandschrift des vierzehnten Jahrhunderts in Quarto, welche die Zeilen 211 — 349 des vorliegenden Gedichtes enthalten. v. Karajan.

kam und nach Conradin's Hinrichtung den unglücklichen Fluchtversuch machte, 1269, der ihm zum staufischen Thron verhelfen sollte, sich beziehen kann[1]). Der Tod Ottokar's II. von Böhmen 1278, als einer noch frischen Begebenheit erwähnt; die Bestrebungen des Ungerkönigs Ladislaus (des Cumanen) sich von seiner rechtmässigen Gattinn scheiden zu lassen (um 1280) liessen sehr bald bemerken, dass jener P. Martin nicht dieses Namens der Fünfte, sondern der Vierte sei, welcher von 1281—1285 regierte und welchem Dante im purgatorio XXIV ein so eigenes Denkmal setzte:

e purga per digiuno
l'anguilla de Bolsena in la vernaccia.

Wer mochte glauben, dass nicht sowohl diese Verse einen Commentar finden würden, als vielmehr dass der, P. Martin IV. in den Mund gelegte Wunsch, ganz Deutschland in einen Fischteich verwandelt zu sehen (distinctio carm. III) durch Dante einen Commentar erhalte; denn die divina comedia ist später abgefasst als das vor uns liegende lateinische Gedicht, das dem Papste noch bei dessen Lebzeiten als:

submersor Theutonicorum

eine satirische Grabschrift setzt?

Fehlte zur vollen wissenschaftlichen Überzeugung, dass man es hier mit einem historischen Gedichte aus den ersten zehn Jahren der Regierung Rudolf's von Habsburg zu thun habe, noch ein voller Beweis, so gaben ihn die Randglossen, welche erst den Schlüssel zu Persönlichkeiten und Thatsachen des Textes gewähren, ohne welchen diese unverständlich blieben. Da wird der in dem Texte als Canonicus von Samland erwähnte Heinrich (v. 242) als gegenwärtiger Erzbischof von Magdeburg angeführt. Da dieser [2]) im J. 1307 starb, wird die Abfassung der Randglossen, welche unstreitig später sind als das Gedicht selbst, als äusserster Termin in das Jahr 1306/7 verlegt. Hingegen fehlen mir für die äusserst wichtige Thatsache, dass eine lombardische Gesandtschaft sich, offenbar nach dem Untergange der Hohenstaufen in Italien, nach Thüringen begab, um

---

[1]) Raumer Hohenstaufen. Zweite Auflage. Bd. IV. S. 588.

[2]) Heinrich Graf von Anhalt-Aschersleben. Damberger Fürstenbuch S. 168.

den „Sohn des Landgrafen", also entweder den Landgrafen Albrecht den Entarteten, oder einen von dessen Söhnen, d. h. einen Enkel Friedrich's II. von seiner Tochter, der unglücklichen Landgräfinn Margaretha (gest. 1270. Wegele, Annales Reinhardsbrunnenses, S. 240) sich zum Könige der Lombarden zu erholen, weitere Anhaltspuncte. Die Sache selbst wird aber v. 530 mit so vielen Einzelheiten erzählt — die lombardische Gesandtschaft wohnte unter Anderem im Hause des Helden unseres Gedichtes, des grossen Juristen Heinrich Grafen v. Kirchberg — dass ungeachtet des Stillschweigens der Annales Reinhardsbrunnenses und anderer Quellen sie als unzweifelhaft erscheint.

Hingegen dürften andere Angaben sich chronologisch bestimmen lassen und selbst wieder auf Feststellung des Jahres, in welchem das Gedicht des „verborgenen" Verfassers vollendet wurde, massgebend zurückwirken. Da wird v. 1687 gesagt, Fürst Titzmann habe vor ungefähr drei Jahren:

— — — puto quod sit tercius annus

einen Angriff auf Erfurt unternommen, sei aber von den Erfurter Webern zurückgeschlagen worden. Dieser Krieg dürfte sich entweder auf die Unruhen beziehen, welche dem Landfrieden von 1279 vorhergingen [1]), oder auf den Krieg des Landgrafen Albrecht mit seinem Sohne Dietrich, wie ihn das Chronicon Sampetrinum bezeichnet [2]); denn dieser ist doch wohl unter dem Namen Titzmann zu verstehen und nicht Landgraf Dietrich [3]), der Bruder Albert's des Entarteten. In diesen Kämpfen der Landgrafen standen die Erfurter auf Seiten Landgraf Albrecht's, 1281. Die weitere Erwähnung der Aussöhnung der Erfurter mit dem Erzbischofe von Mainz, führt auf 1282 [4]). Die Angabe von Unruhen in Magdeburg bei

[1]) Facta est etiam pacis tranquillitas per Albertum lantgravium Thuringiae, den Vater des Fürsten Titzmann. Annales Reinh. ad. a. l.

[2]) Ad 1281. Vergl. auch Annales Reinh. Ad. 1282.

[3]) Geschlechtstafel im Anhange der Annal. Reinhardt. Dass Johann XVI. (Zeitgenosse Otto's III.) im dreizehnten Jahrhundert lebe (Annal. Reinh. S. 249), Friedrich der Lahme der Sohn Friedrich's mit der gebissenen Wange 1215 starb (Geschlechtstafel bei Wegele. Annal. Reinh. S. 311), sind gewiss nur Druckfehler.

[4]) Chr. Sampetr. Ad 1282. Das Interdict, welches Erzb. Wernher über Erfurt verhängt hatte, und von welchem in dem Gedichte die Rede ist, fand nach der Chr. Erfordens. civitatis bei Menken II. S. 563 im Jahre 1279 Statt.

Gelegenheit der Wahl Erzbischof Bernhard's die vor drei Jahren und 4 Monaten stattgefunden hätten, führt endlich, da die Wahl Bernhard's 1279 erfolgte, mit Sicherheit auf 1282/3, als der Zeit der Abfassung des halb epischen, halb didactischen Gedichtes.

Dieses einmal festgesetzt, steht mit den übrigen Angaben in keinem Widerspruche. Wenn in dem Gedichte Witegis, Bischof von Merseburg erwähnt wird, so wissen wir, dass derselbe um diese Zeit lebte [1]). Kunigunde von Eisenberg, des Landgrafen Albrecht Kebsweib wird als lebend gedacht. Sie starb erst 1299 nach den Einen [2]), 1286 nach den Andern [3]); Landgraf Albrecht 1314. Dass P. Martin, welcher 1285 starb, als lebend erwähnt wird, ist oben mitgetheilt worden. Kurz, das Gedicht erweist sich nach den sichersten Merkmalen als um 1282/3 verfasst, gehört somit zu den Quellen des Rudolphinischen Zeitalters, der Restaurationsepoche des deutschen Königthums.

Worin besteht aber nun sein geschichtlicher Werth und wer ist sein Verfasser?

Was den letzteren betrifft, so mangelt jeder Anhaltspunct, ihn ausfindig zu machen. Er sagt selbst, er wolle unbekannt bleiben und die derbe Art wie er sich über Personen und Zustände auslässt, machen begreiflich, dass er mit Ausnahme seiner Gönner, von welchen er Unterstützung hoffte, nicht wünschte bekannt zu werden. Es fehlt im Gedichte nicht an Daten über ihn. Wir wissen, dass er sich in Padua an den Grafen Heinrich von Kirchberg [4]), den grossen Juristen angeschlossen hatte v. 195. Seine Hoffnung, durch diesen Dechant von Samland zu werden, ging jedoch nicht in Erfüllung. Gerade das Mittel, durch welches er dieses Ziel seiner Wünsche zu erreichen hoffte, unmässiges Lob seines Gönners, schlug fehl, v. 255. Er erwähnt ferner, dass er viermal in Rom gewesen v. 1385. In der Zeit, als er sein Gedicht verfertigte, war er in Erfurt, wenn auch nicht politisch eingebürgert und zeigte sich mit dem Volksleben, den Zuständen des Clerus, der Schule und der Stadt auf das Genaueste

---

[1]) Pauli Langii chr. Naumburg. Ad 1286.

[2]) Monum. Landgraf. Thuringiae et marchion. Misniae S. 842.

[3]) Wegele, Geschlechtstafel.

[4]) Nicht das baierische Kirchberg, von welchem ein Zweig der Grafen Fugger den Namen führte, sondern das Thüringische. Siehe Chr. Sampetr. Ad 1268.

bekannt. Seine Schilderungen von Personen und Zuständen sind alle aus dem Leben gegriffen. Er weiss von der Erfurter Kaffata, von dem Kneipenleben zu berichten, entwirft sehr lebhafte Schilderungen der Drangsale, welche die Klöster durch die Einlagerungen der Weltlichen zu bestehen haben und entwickelt namentlich in der Darstellung von Culturzuständen ein entschiedenes Talent.

Ob der Dichter auch Verfasser der für das Verständniss des Gedichtes unentbehrlichen Noten sei, ist zwar sehr wahrscheinlich, lässt sich jedoch nicht beweisen. Stammen sie nicht unmittelbar von ihm, so konnte doch nur er dem Verfasser der Noten jene Aufschlüsse gegeben haben, welche sie dem Leser gewähren.

Ihnen zufolge hat das Gedicht fünf Abtheilungen, welche mit dem juristischen Ausdrucke der Distinctionen bezeichnet werden.

Die erste Distinction v. 1—507 ist desshalb von so grossem Interesse, weil sie das Leben eines leuchtenden Sternes unter den deutschen Juristen im Zeitalter der Abfassung des Sachsen- und Schwabenspiegels enthält. Dem deutschen Juristen im engeren Sinne des Wortes, einem Eyke von Repgow gegenüber, tritt ein in Paris, Rom, Padua, Bologna gebildeter Decretalist auf die Schaubühne, Magister Heinrich Graf von Kirchberg. Die juristische Welt erhält mit einem Male einen Einblick in das Leben eines ihrer Mitglieder, wie wir durch dasselbe mit der Kunde einer Schule vertraut werden, welche nur noch zum Range eines allgemeinen Studiums (studium generale) erhoben werden durfte, bereits aber mehr als blosse Keime einer Universität in sich schloss. — Wer der Papst war, welcher bei Gelegenheit des Aufenthaltes Magister Heinrich's in Rom erwähnt wird, kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden, da von 1254—1268 Alexander IV., Urban IV. und Clemens IV. nach einander regierten, Heinrich's Aufenthalt in Rom aber wohl kaum vor 1254, noch nach 1268 stattgefunden haben dürfte. Er erhielt damals eine Präbende in Naumburg, hätte auch wohl bei längerem Verweilen eine höhere Würde erlangt, wurde auch Licentiat im canonischen Rechte und disputirte in Padua über ein juristisches Thema, welches als besonders schwierig erachtet wurde, v. 200. Ungeachtet des erworbenen Ansehens konnte er nicht verhindern, dass bei seiner Abreise aus Padua nicht die bösen Zungen aussprengten, der angebliche Büchersack auf seinem Pferde enthalte nur Heu, nicht Bücher, v. 212. Zum Propste von Sambia, Samland erhoben, beginnt für

den Grafen von Kirchberg ein neues Leben, welches aber bald dem eines Sachwalters erster Grösse Platz macht, als welcher er nun in den Streitigkeiten der Erfurter mit dem Mainzer Erzbischofe erscheint.

Die zweite Distinction, v. 508—945, zeigt den grossen Juristen, der sich durch Einführung des schriftlichen Verfahrens bei seinen Processen auszeichnet, auf dem Höhenpuncte seines Glanzes. Er befindet sich eben so sehr Kabalen als grossartigen Verhältnissen gegenüber. Der Bischof von Naumburg will ihn zur Residenz in seiner Pfründe zwingen; er erwiedert: sie trage keinen Wein. Die Landgrafen von Thüringen werden in die Erzählung eingeflochten. Der Markgraf von Meissen, der Heinrich's Gegner geworden, wird als Dichter eines Marienliedes vorgeführt, v. 542. Der Theilung v. J. 1265 zufolge, müsste dieses Heinrich der Erlauchte, gestorben 1288, gewesen sein[1]). Der Vertrag von 1271, demzufolge Friedrich mit der gebissenen Wange Meissen bekommen haben soll, erscheint, so wie er in den Reinhardsbrunner Annalen steht, mehr als verdächtig, bezieht sich auch nur auf den Antheil Albert's des Entarteten, welcher 1265 Thüringen erhalten hatte. Da aber Heinrich seit 1265 immer mehr in der Geschichte zurücktritt, möchte man auf Landgraf Albrecht rathen und unter der proles die die Lombarden zum Könige verlangten, etwa dessen Sohn Heinrich, geb. 1256 verstehen. Wahrscheinlicher ist aber doch, dass Heinrich der Erlauchte als dass sein unartiger Sohn Dichter des Marienliedes war, woraus dann folgen würde, dass Landgraf Albrecht von den Lombarden begehrt ward. Letzterer ist es auch wohl, dem Magister Heinrich den Rath gab, seinen rothen Bart abzulegen, v. 674, und der in dem Gedichte selbst als tyrannus erscheint. Unter den Clienten Heinrich's tritt auch der Abt von Fulda auf, welcher mit seinen trinklustigen Mönchen streitet, bald eine Reihe anderer Persönlichkeiten, die den grossen Wirkungskreis bezeichnen, welchen sich Heinrich von Erfurt aus eröffnet hatte. Aber auch der Neid darf nicht fehle und der böse Leumund übernimmt es, ein arges Spottgedicht auf den grossen Juristen zu verfassen und an den Wänden aufzuschreiben, v. 922:

Hic est Heinricus decreti doctor iniquus
Saccus avariciae qui, simia philosophiae,
Aemulus est pacis.

[1]) Annal. Reinh. S. 237. Mögen Kundigere die Sache näher untersuchen.

Dafür meint der Verfasser, solle man den Lästerer gehörig mit Ruthenstreichen züchtigen und von der Schule fortschicken. Ob aber nicht er selbst jener Swelemund [1]) war? Warum veröffentlicht er das Pasquill, doch nicht aus Schonung für Magister Heinrich?

Der dritte Theil des Gedichtes, v. 946—1457, wendet sich von Magister Heinrich weg und den eigenthümlichen Zuständen der Abtei Pforta zu. Wir befinden uns mit einem Male in einer ganz anderen Region. Das Klosterleben mit seinen Eigenthümlichkeiten, mit den Festen der Knaben, mit den Einlagerungen des Adels, den jagenden und zechenden Fürsten, den Plackereien des Hofgesindes, den Stallknechtmanieren Albrecht des Entarteten, zeigt sich hier in seiner wahren Gestalt. Die Schilderung dieser Zustände bietet einen vortrefflichen Einblick in jene Tage. Der Dichter selbst ergreift diesen Anlass, um seinem Herzen Luft zu machen und gegen das Treiben verweltlichter Bischöfe anzueifern, die entsetzlicher Dinge bezüchtigt werden. Dann wendet er sich den Predigern zu und weist sie an, nicht immer von den Heiligen zu predigen, sondern unbarmherzig, rücksichtslos die Fehler der einzelnen Stände zu rügen, die Höchsten so wenig als die Niedrigsten zu schonen. Am schlimmsten ergeht es hiebei dem Landgrafen Albrecht, welchem wegen seines schändlichen Benehmens gegen die Tochter Friedrich's II. die härteste Strafpredigt zu Theil wird.

Die vierte Distinction bildet ein Gedicht für sich, dessen Inhalt die Stadt Erfurt ist. An das Leben eines deutschen Juristen und das religiöser Gemeinden schliesst sich somit das des deutschen Bürgerthums an. Von v. 1458—2049 reicht die Schilderung der Erfurter Zustände, namentlich der hohen Schule daselbst, welche bereits 1000 Studenten zählte, der Klöster und Gewerbe, der Bade- und Wirthshäuser. Die Erzählung ist nicht blos sehr lebhaft, anschaulich und derb, sondern erschwingt sich auch an mehreren Stellen zu einer gewissen epischen Komik, wie in der sehr ausführlich beschriebenen Schlägerei, auf deren Höhepunkte plötzlich der Wirth erscheint und den Streitenden Ruhe gebietet, v. 1934:

hospicii rector robustus vir velut Hector,

[1]) Suelumendus in den Noten.

worauf Friede entsteht und Johannes-Wein getrunken wird. Mir ist aus so früher Zeit keine so weitläufige Schilderung eines deutschen Gemeinwesens bekannt als diese, welche abgesehen von den drei vorangegangenen Distinctionen allein schon dem carmen occulti autoris einen nahmhaften historischen Werth verleiht. Dass unter der daselbst erwähnten Kaffata ein Kaffehaus zu verstehen sei, wage ich nicht zu behaupten [1]). Der Golappa, welcher zuletzt aus der Stadt vertrieben wurde, dürfte mit dem Volrodus de Gota, dessen die Erfurter Antiquitäten erwähnen, und zwar als eines socialen Unruhestifters, der zwischen Reich und Arm Unfrieden säete, identisch sein. Seine Vertreibung erfolgte im Jahre 1283, also in derselben Zeit, in welcher das Gedicht seine jetzige Gestalt erlangt haben mag.

Der fünfte und letzte Theil (distinctio) von v. 2049—2424, beschäftigt sich vorzüglich mit Gebhard, Canonicus von Mainz, Naumburg, Meissen und Erfurt, einem der vielbepfründeten Geistlichen jener Tage, enthält daneben einzelne historische Angaben, in aber an und für sich matter als die vorausgegangenen, dem sachlichen Inhalte nach dürftiger; der Stoff ist ausgegangen und es entsteht allmählich eine blosse Reimerei. Das Gedicht geht zuletzt in eine Art von Dedication an den Abt von Oldesleyben über, der dem Dichter die hilfreiche Hand geboten hat, v. 2218. Er stellt endlich an diesen die bestimmte Bitte um ein Geschenk (da munus vati, v. 2336), behält sich den Namen eines verborgenen vor, und trägt schliesslich dem Dichter Bernhard — vielleicht Verfasser der Noten — auf, für das Gedicht Sorge zu tragen.

Hätte er es in seiner Muttersprache abgefasst, es würde seinem positiven Inhalte nach eine ganz hervorragende Stelle einnehmen. So wie es vor uns liegt, verhüllt der lateinische Ausdruck, der Reim, welcher den Gesetzen der Prosodie nur zu oft spottet, den Sinn mehr, als dass er ihn klar darstellte. Nichts desto weniger ist das Gedicht ein bedeutendes Lebenszeichen für die Wissenschaft des XIII. Jahrhunderts, den Einfluss lateinischer Sprache, der von Italien nach Deutschland vordringenden Jurisprudenz. Es erinnert an den

---

[1]) Gewiss nicht. Man sehe bei Scherz-Oherlin unter KAFF die Stelle aus Gudenus. Cod. Dipl. 4, 398, „so wolten sie eynander stat unter der kaffaten derselben Kirchen darczu geben und das gerichtshuse dahin lassen buwen", und bei Frisch, lat. deutsch. Wörterbuch ebenfalls unter Kaff die Stelle: Dasz unser Gerichts-Husz unter die Kaffaten der Kirchen in einem Schwiegebogen gelegt. K.

Einfluss, welchen gleichzeitig in Prag Henricus Italus erlangte, an die Versuche, unter Wenzel II. eine Universität zu begründen und es darf uns nicht wundern, wenn nach so frühen und bedeutenden Anfängen Erfurt wenige Jahrzehente nach Gründung der kaiserlichen Universität zu Prag, seine Schule zur Universität ausdehnt und die Würde eines Erfurter Doctors ihren verlockenden Glanz weithin schimmern lässt [1]). Es ist endlich ein Zeugniss des Wiedererwachens der Studien nach drangsalvoller Periode, dem Untergange des alten Kaiserthums, in Mitten blutiger Fehden, und mag als geistige That in schwerer Zeit nach Form und Inhalt die gebührende Würdigung erlangen.

[1]) Ego cogitare coepi, si jam doctor esses et tunicas varias et foderatas gestares doctorque vocaveris cunctis dicentibus: domine doctor! bonum mane, bona dies. M. Joh. Buschii lib. reformationis. c. 1.

I.

(1. a.) Carminis auditor lectorve quod edere nitor
Vnius ob merita persone, quam bona vita
Claraque doctrina titulat culpe sine spina
Noli mirari deus ista potest operari
Sim quod yperbolicus homo forte putabit iniquus

Vel quod ob invidiam mea scripta ferant yroniam
Aut est fortasse qui me putat antifrasasse
Aedepol in cura, michi non erit vlla figura
Sed rem sicut erit, mea musa revolvere querit
10 Cedant ficta retro, sunt vera placencia metro

Phebe pater vatum, made fac mihi queso palatum
Ex elicone sacrum michi da gustare lavacrum
Ut nova metra terens nunquam mea lingua sit herens
Sed leporis more currat condita lepore
Versibus assiste phebum te nomino Christe

Tu sol justicie, tu fons es philozofie
Quo sine fit tetrum vel prorsus inutile metrum
Immo nichil penitus, te produce desero littus

5. Yperbole est figura excusans veritatis excessum yronia est figura inducens derisionem, antifrasis figura signans contrarium cuius quod dicitur.
8. Hic jurat quod non velit figuramine loqui.
12. Elicon est fons aput quem morabantur muse de quo olim biberunt poete.

Clare vir Henrice qui de clara genitrice
20 Et patre preclaro generatus es omine raro

Te mons ecclesie dat allumpnum philozofie
Reddo deo grates qui te tuosque penates
Eloquii flore beat ut sis aureus ore
A me lauderis quia laudem iure mereris
A primo statu de te loquor absque reatu

Qualiter ad studia te traxerit ipsa sophia
Quatuor aut quinque puer annos queso relinque
(1. b.) Ut tuus inde pater respondeat et tua mater
Matris et adjutrix muliercula que tibi nutrix
30 Illud habere tamen tempus non estimo famen

Ad libros tractus vix umquam verbere tactus
Que semel audisti quasi cordetenus tenuisti
Partes donati quod adulto stat grave nati
Scis declinare quod nusquam devias a re (vis dubitare)
Et reputas planas scripturas ovidianas

Post hoc nam scisti vis ambo volumina prisci
Que semel audita legis ut decies repetita
Et doctrinalem librum scis ut juvenalem
Quam ferius vafer nosti tyrencius afer
40 Non est obscurus oracius aut tibi durus

Perseus et plantus (sic) satis es vir ad omnia tantus
Virgilii scripta sunt in cordibus tibi scripta (vel sunt in cordis tibi cripta)
Textum Lucani transis ut maximiani
Inde Tytum repeti placet alumni dogma boecii s. de consolacione
Dans menti dubie solacia philozophie

Totum cum parte quod ab hac scis pullulat arte
Nec tenet hunc mundus cui sis ac arte secundus
Deque gerundivis cum sit dubitacio cui vis
Triptoma sint quare nec et illud deviat a re
50 Casibus in binis cum sit data forma suppinis

Utrum sint verba vel nomina mente superba
Pro nihylo ducis que lex sit eis data tu scis
Hoc quoque preter te vix est qui norit aperte

---

19. Hic incipit autor tractatum de magistro Henrico de Kyrchperg.
31. Dicit quomodo magister henricus fuit positus ad literas.
39. Vafer idem quod sapiens Afer dictus ab Affrica
48. Hic ponit questionem de gerundivis et supinis que dificilis est et dixit M. H. quod nullus sciret solvere nisi ipse.

Te quoque metrorum dicat fecundia quorum
Arte capis laudes qui nullo compare gaudes

A te quesivit quidam qui cudere scivit
(2. a.) Carmina, cur fieret quod versus quinque teneret
Sex vel quinque pedes cur quinta rebellica sedes
Esset spondeo data sextaque sola trocheo
60 Cur velit expresse quinto pede dactillus esse

Hec tu solvisti breviter quia singula scisti.
Post hec ad loycam versus quid agas ego dicam
Florida parisius que cunctis dat studij jus
Mox ut te visit tibi prestans singula risit
Nectar aristotilis quod gustat vix homo vilis

Funditus hausisti plus potans plusque sitisti
Questio si qua datur que dura gravisque probatur
Est tibi facta levis, tu solvis enigmata quevis
Tempore sicque brevi puerilis et immemor evi
70 Es factus bis ter ex parte legendo magister

O quot sudores infinitique labores
Multis venerunt quibus ista negata fuerunt
Sed cum vidisti prudens quod in artibus isti
Philozofi sensu qui florent sunt sine censu
Et quod in abstractis sudantes rebus abactis

Nudus eos vere facit intellectus egere
Et nudos esse cum contingente necesse
Mens facit amentes ratio rationis egentes
Forma dat informes repetat quantumlibet ermes (Hermes)
80 Nam positis plane rebus sectantur inane

Cedentes rebus et inherentes speciebus
Quarum si mille nanciscitur iste vel ille
Ad fora portasse portans vix venderet asse
Cur tantum quinque sint universa relinque
Quod dubitent plures solus tantummodo cures

(2. b.) Utrum vel rebus subsistant vel speciebus
Corpore vel mente scio quod non ista latent te
Cumque tibi soli sint cognita prodere noli
Hocque tibi scisse satis est placet abstinuisse
90 Cum non sit loyca sicut reor eris amica.

---

54. Hic commendat magistrum H. quod sit bonus versificator.

62. Hic commendat M. H. quod fuit bonus loycus.

86. Hic ponit questionem de quinque universalibus utrum subsistant rebus rationabilibus vel in solo intellectu.

Hoc datur hic scisti Rome quod in urbe fuisti
Vir satis emeritus et magna laude potitus
Nam te papa videns incepit querere ridens
Si quisquam sciret qua gente vir iste veniret
Qui tam prudenter incederet atque decenter

Tunc ait Hermannus quem signatus cruce pannus
Vestit et ad postes pape stat ut terreat hostes
Iste placens juvenis pater annis jam duodenis
Persistit in studio suffultus munere dyo
100 Huc adit ut sensi de villa parisiensi

Est bonus artista sacra curia que facit ista
Venit scrutari sacrosque viros venerari
Te contemplari quia scit bene philozophari
Est homo Thevtonicus divine legis amicus
Moribus estque Katho perfecto dogmate plato

Tulius est ore nitet ut menelaus amore
Preclarus genere nec ut arbitror indiget ere
Sterlingis plena sua turget credo crumena
Ergo vocare stude tibi iuro per oscula Jude
110 Hunc faciam talem nec habet germania qualem

Cur non dixisti quando talem fore scisti
Non bene fecisti quod nobis hec tacuisti
Mittitur ut venias pape quod et assecla fias
Invitatus ades sacreque patent tibi gades
(3. a.) Appropians posti graderis quasi filia costi

Et cadis ante pedes pape sicut ganimedes
Diis placuisse datur quando super astra levatur
Sic raperis sursum modo ceptum perfice cursum
Dic quid habere velis Inflatis utere velis
120 Ac tua vota dabit nec quicquam papa negabit

Tunc vultu tristi petis et pro nomine cristi
Sublevitatus tibi detur ut ordo sacratus
Sed pater admirans in te sua lumina gyrans
Sic ait o fili juvenis cum corde senili
Non tibi sensus ebes bene scis quid poscere debes

---

91. Hic dicit quod M. H. venit Romam.
97. Hic frater hermannus narravit domino pape quis esset.
109. Hic pape jubet vocare magistrum Henricum.
116. In theodolo legitur de ganimede ydcos (sic) lepores puer exagitat.
120. Hic papa aloquitur M. H. quod petat quidquid velit habere et fiat.

Juste fecisti quod primum sacra petisti
Exauditus eris quia non bona terrea queris
Sed que de celis exspectat quisque fidelis
Si prelaturam si magnam prepositaram
130 Sive decanatum vel saltem pontificatum

Vel si prebendam cathedralem quamvis habendam
Quod petis accipias tibi per tres juro marias
Que cum lamentis simul ad tumulum morientis
Cristi venerunt et aromata cara tulerunt
Sublevitatus sit honor tibi tu michi gratus

Nunc et semper eris majoraque dona mereris
Quid stas quidve facis? accede fer oscula pacis
Summe crucis signum quod te facit ordine dignum
Inde recedis ita quid honoris habet tua vita
140 Cui data sunt gratis insignia tot probitatis

Ordine cum tali dat in ecclesia kathedrali
Neumburg prebendam tibi post breve pastor habendam
Sed cum sensisti quod quidam pectore tristi
(3. b.) Hoc perceperunt et canonici doluerunt
Dicis non curo per centum numina juro

Nuncquam gustare placet in studio michi stare
Donec dote pia me ditet philozophia
Qui me non curant papeque resistere jurant
Forsan eos Rome contingit currere pro me
150 Verum dixisti verusque propheta fuisti

Venturum scisti quod erat quia credo quod isti
Neuwenburgenses et verius Herbipolenses
Per maris et terre jam vellent te loca ferre
Ut dignarere penes illos jure docere
Cautius egisti quia discere plus voluisti

Si tu mansisses et abinde cito minus isses
Jam gereres omen quod habet de carmine nomen
Aut jam legatus vel eris patriarcha creatus
Aut invitatus ad honorem pontificatus
160 Inde recessisti quia scire magis voluisti

Scire volens leges quas nosti condere reges
Leges et jura petis ergo bononica rura

---

132. Hic jurat papa per tres marias.
135. Hic papa ordinat M. H. in subdyaconum.
142. Dicit quod papa concessit M. H. prebendam in ecclesia neumburgensi.
156. Dicit si M. H. diucius mansisset rome utique fuisset ad altiora promotus.

Inter collegas ibi cum velud advena degas
Codex digestum magnum faciunt tibi festum
Et decretales summe deus aspice quales

Immo decretum cor et os faciunt tibi letum
Et juris plena distinctio tercia dena
Dat tibi dulce forum de nervis testiculorum
Si qua vel obscura legis aut contraria jura
170 Gamfredi certe tibi summa revelat aperte

Tempore currente plus scis de colere decente
Inter doctores datur ergo licencia quo res
(4. a.) Hec velit ignoro tamen ultra scire laboro
Inde deo teste non clam sed ut manifeste
Sponte recessisti quod ibi fuerat didicisti

Quid facis allecto que non sinis ordine recto
Quod stet mens hominis scio quod tibi swadet herinis
Ut livor detur quo quisque malum meditetur
Cur hominum mentes stimulans ratione carentes
180 Ut quis ita credat quod ab urbe vir iste recedat

Derogat ut laudi magis tibi dicitur audi
Cum quosdam laycos quos esse putabat amicos
Aspicit irasci facit ut tu paule damasci
Tu fugis in sporta fuit ista pervia porta
Hoc quoque fecisset rex Sardinum si potuisset

Et quis non fugeretur ea que fugienda videtur
Hunc bene pugnasse qui solvat credo fuga se
Hoc sapiens dixit bene qui latuit bene vixit.
Padua te viso tanquam foret in paradiso
190 Missus homo gaudet et se confere (sic) quis audet

Hic solito more magno cumulatus honore
Instruis atque doces dominos in lege feroces
Vincis versutos in jure facis quasi mutos
Hic ut ego credo socium tamen tibi me do
Et sum rimatus quid ibidem sis operatus

---

168. Hic M. H. continue allegavit et habetur in canone XIII. di. nervi testiculorum perplexi sunt levi.
172. Dicit quod M. Henricus fuit licenciatus in jure canonico.
176. Tres sunt furie internales quarum prima vocabatur allecto et illa solet homines stimulare ad male cogitandum.
186. Rex Sardinum fuit tunc bononie et libenter fugisset.
194. Hic auctor factus fuit socius Magistri Henrici Padue.

Audivi certe quod quedam questio aperte
Proponebatur que forsan adhunc agitatur
Inter doctores qui sunt et erunt pociores
Citius hunc fundum quadratum sive rotundum
200 Dudum possedit nec eum querimonia ledit

Et hoc ullius salvum putat esse sibi sus
(4. b.) Queris an huic det jus prescriptio temporis hujus
Sic quod eum seyus vel stichus avunculus eius
Non possit petere vel ab hoc fundo removere.
Quamlibet in partem declinans sentiet artem

Hanc ita perplexam tantoque ligamine nexam
Hec ut perfecta sunt omnia tanta senecta
Te iubet ire domum quia flagras ut cynamonum
Virtus doctrine decrevit stares ibi ne
210 Ergo recessisti quidquam nec abinde tulisti

Quod non deberes vel de quo crimen haberes
Horrida thesiphone modo frena per os sibi pone
Et fatuos dentes constringe prophana loquentes
Qui diversorum summam dixere librorum
Feno repletam cum vix explere dietam

Portans posset equus nullus reor est ita cecus
Qui reputet fenum fore juris corpus amenum
O sine dulcore quantum fert fellis in ore
Tantum doctorem qui dicit preter honorem
220 Inde recessisse qui mallet nil didicisse

Morte malave mori quam detraxisset honori
Urbs Erfordensis quam nullus terreat ensis
Surgit et applaudit quia te venisse subaudit
Hic estiuales symul et vestes hyemales
Expensasque bonas et quo tua scripta reponas

Hospicium celebre quod funditus est sine febre
Dat tibi commune per singula tempora lune

---

199. Ista questio est tota alegabilis et reputatur difficilis.

208. Hic dicit quod M. H. venit domum de studio.

212. Hic facit mentionem secunde furie que vocatur Tesyfone et solet homines stimulare ad male loquendum.

213. Quidam dixerunt de M. H. quod cum non haberet libros, replevit saccum cum feno loco librorum et posuit super equum suum.

222. Dicit quod M. H. venit Erphordiam et quod cives dederunt sibi vestes expensas et hospicium.

Huc te venisse presul qui veste crucis se
Induit audivit et te non tardus adivit
230 (S. a.) Et propter jura sollenmi prepositura

Te sublimavit sublimatumque locavit
Ecclesia tali quam Sambia pro Kathedrali
Erexisse datur ubi papa sacer dominatur
Tunc sicut scisti de jure vel ut potuisti
Nomine pro Christi prebendas distribuisti

Signo pulsato fratrum cetuque vocato
Primitus Arnoldum qui laude mirat quasi sol dum
Resplendet clare te condecet et titulare
De Strassburg dat ei locus omne progeniei
240 O si complesset deus et quod episcopus esset

Hic facit utrumque dat personamque locumque
Post hoc canonicus Magdeburgensis henricus
Ordine successit et ob hoc quod se bene gessit
Olim circa te stipendia nunc capit a te
Et cor habens mundum titulum tenet ipse secundum

Haverstadensi si recte singula sensi
Summo preposito virtute satis redimito
Propter honestatem vel ob eius nobilitatem
Tercia prebenda data sit symonis sine menda
250 Hugo decanatum per te sibi rite locatum

Sponte resignavit et in ecclesia monachavit
Augustini se modo quem virum cito qui se
Exibeat mitem noritque rescindere litem
Et quis jam melius valeret huius ad officii jus
Certe non alius quam carminis editor hujus

Huic impone manus et dic huic: esto decanus
O quam letatus et quam bene versificatus
Clericus est talis qui prelatus cathedralis

---

228. Quomodo Episcopus sambianensis contulit sibi preposituram ecclesie sambiensis.
234. Hic dicit quod M. H. pulsauit campanam in ecclesia S. Pauli et distribuit prebendas sambiensis ecclesie.
237. Primam prebendam dedit Magistro Arnoldo Strassburgensi scolastico Neuburgensi.
243. Secundam preposito Henrico qui nunc est Archiepiscopus Magdeburgensis.
246. Terciam dedit preposito Halberstadensi.
250. Decanatum dedit cuidam Hugoni qui recepit ordines S. Augustini.
252. Auctor presens libenter fuisset decanus sambiensis ecclesie M. H. noluit sibi dare quia nimis se collaudavit.

Redditur ecclesie sine consensu symonie
260 (5. b.) Ille potest lete modo carmina cudere de te

Forsan dicetur cur iste poeta fatetur
Se se tam dignum tenet hec jactancia signum
Reccius indignum se diceret aut male dignum
Est sine fulgore laus que proprio fluit ore
Nullus se laudet nam qui meritis ita gaudet

Quod sibi debetur laus hic non ipse loquetur
Cumque suam recitet laudem vicinia decet
Et quasi cum pennis ibit sua fama perhennis
Nunc excusare compellor vel recitare
270 Quali se meta laudaverit iste poeta

Nam si pensatur et recta mente notatur
Res qua se dignum probat est vilis quasi lignum
Frondibus abstractum quasi prorsus inutile factum
Sub pede calcatur et pro nihilo reputatur
Tale quidem munus non curat rusticus unus

Vir satis indignus est tali munere dignus.
Otto prepositus in quovis jure peritus
Quondam sulzensis vix undecimus modo mensis
Plene transivit quod abhinc bonus iste vir ivit
280 Exhorrens rura dimissa prepositura

Officium siquidem custodis adeptus ibidem
Et bene fecisti quod talem constituisti
Ut si vasorum custos simul atque librorum
Et thesaurorum penes ecclesiam positorum
Qui si marcarum sex milia quod puto rarum

Essent deposita tam constans est sibi vita
Nunquam diriperet quantum festuca valeret
Iste potest de re custodis nomen habere
(6. a.) Sed neque Gunthere de te possum recitere (reticere)
290 Cumque scolastriam teneas dic cur pueri jam

Discurrunt lusum nec hunc (habent) ibi dogmatis usum
Cur ibi non cantas cur ecclesias ibi tantas
Accumulans temere cum solam solus habere
Debeat ex jure puto quod non sit tibi cure
Dummodo tu comedas et semper vivere credas

---

277. Custodiam dedit Ottoni de Sulcz ecclesie Sambiensis.
289. Dicit de domino Gunthero de sancto Vito cui dedit scolastriam.
293. Nota quod unam prebendam unus habere debet.

Pingwis es ut porcus si te sathane rapit orcus
Tecum bumbabit quod uti vesica sonabit
Cede vicarie tibi quam de monte marie
Prepositura dedit nisi cesseris ipsa recedit
300 Pone scolastriam successor fac tibi fiam

Ecclesias alias ut salvus desere fias
Filius Hugonis non Bertoldi witegonis
Unam prebendam cum fructu percipiendam
A te percepit modo quendam questio repit
Cur hec fecisti quod ei nullam tribuisti

Sed cito solvetur quia dicior ille videtur
Da precor huic aliam preter sanctum zachariam
Patrem baptiste bonus est sine felle vir iste
Plures prebende sed adhuc sunt distribuende
310 Non ita precipita factum quoniam bona vita

Est inquirenda nec in hijs fortuna petenda
Sed quid in istorum morior agmine canonicorum
Sufficit et satis est nec in horum nomine vis est
Arguo fortunam que non mihi contulit unam
Ex biis prebendis tam pulchre percipiendis

Nam lex privata stat in ecclesia memorata
Si quid forte datur huic qui presens reputatur
(6. b.) Absens lucratur duplum ubicunque vagatur
Per mare per terras quocunque vagaris et erras
320 Non reperire potes quod habet sacra Sambia dotes

Ad quodcunque forum res que non est aliorum
Venerit istorum censetur canonicorum
Tales prebende sunt jam vix inveniende.
Fuderat in cives horrenda maguncia dives
Trux interdictum quod tanquam fulminis ictum

Vix poterant ferre tocius climata terre
His tu succurris juris fortissima turris
Appellans rite sic mota denique lite

---

302. De domino Rudolfo filio hugonis cui etiam dedit unam prebendam.
306. Questio quare eciam non dedit unam Bertoldo Wetegonis, solutio quia iste fuit dicior illo.
314. Hic autor invehitur (sic) contra fortunam.
316. Dicit quod tale est in ecclesia sambiensi quod quantum presenti datur, absenti duplicatur.
321. Quidcunque portatur ad forum quod nullius est hoc canonicorum Sambiensium.
324. Hic incipit tractare causam civitatis Erfordie.

Litera papalis pede non allata sed alis
330 Est apportata cujus series tibi grata

Partibus accitis monstrans quam sis homo mitis
Mox ad cautelam quasi pro languente medelam
Fretus iure petis absolvi vincula retis
Allegas jura de grandi canone plura
Plus puta quam mille sed quis fatuus foret ille

Qui non hoc faceret fieri quod jure videret
Quodque poposcisti quia jus fuit obtinuisti
Nam fuit actorum revocatio facta priorum
Sicque maguncina cessavit pungere spina
340 Fratrum lectores magni simul atque minores

Quidam canonici qui juris sunt inimici
Et quidam monachi quos ebriat ydria bachi
Quidam plebani qui sensu non bene sani
Nolunt cantare sed in erroris jure stare
Dicunt erratum per te fuit hoc reprobatum

Nam confutatos nimis et nil fare probatos
(7. a.) Dum volunt flecti satis anathemate plecti
De domibus cedunt et ab urbe potente recedunt
Arte si scirent puto quod cras mane redirent
350 Opida vicina perlustrant et bona vina

Dicunt se bibere sed bursa puto vacat ere
Deducendo moram proponunt judice coram
Quod sint fraudati rebusque suis spoliati
Et male tractati quod sunt et ab urbe fugati
Restituique volunt ciues admittere nolunt

Quin prius expurget quemuis anathema quod urget
Tunc quia vidisti quo res volvit timuisti
Ne iudex faceret quod teque tuosque pigeret
Appellans iterum cantare jubes quoque clerum
360 Dicens secure nec vobis a modo cure

Sint que mandantur si penas forte minantur
Ordinis atque loci resonent licet ore feroci
Non oberunt vobis quia jus scio profore nobis
Nec mora de bulla per eum cui magna gugulla
Litera portatur quia grata tibi reputatur

---

329. Hic fuit sententia interdicti relaxata per M. H. per litteram apostolicam.
357. Hic magister henricus iterum appellantes aggravavit.
364. Hic dicit quod magister Wilhelmus habuit amplum capucium.

Inde vocas partes et te convertis ad artes
Legibus armare cum canone mitte volare
Quid scis hoc loquere quis sis hoc mitte videre
Surgis prudentis petis audiri pacientis
370 Allegas multum verbum nec estimo stultum

Audivit per te quisquam tacite vel aperte
Qui tamen astabant clam licet improperabant
Quando portasti quod fabellam recitasti
Tanquam pro vano de quodam gregoriano
Recte si sensi qui nuper in Erbipolensi

(7. b.) Lite triumphavit appellans quando sacravit
Primas electum quem credebat fore rectum
Dixisses mira servans quia raptus in ira
Nec permiserunt qui retro vel ante steterunt
380 Et puto dixisses quod post hoc penituisses.

Quid moror ad vota tua deservit tibi tota
Biblia cum jure de quodam fabula fure
Clam tamen obicitur qui pro furti lue scitur
Adductus morti sed defuit ecce cohorti
Restis colla terens populus ruit undique querens

Demon adest furi dat et argenti sibi puri
Accipe dum profert, fert restis quod miser ofert
Hunc allegabat ad propositumque plicabat
Ut furi restis mortem dedit est ita testis
390 Litera quam prebes quod tamen perdere debes

Sic profert bella tibi redditur ista fabella
Inde domum repetens ne pes fieret tibi fetens
Fax de candela turba fabulante sequela
Fac preportetur ut wlgus opes speculetur.
Decisa causa non longo tempore pausa

Adjunctus turbis offer de civibus urbis
Dic o mansueti cives sitis modo leti
Exui decreti cleri pars est data reti
Que nisi misissent pro presule succubuissent
400 Et non risisset quia condempnata fuisset

---

374. Hic allegat magister Henricus factum cujusdam Gregorii qui triumphavit in causa Erfordiensi.

381. Hic ponit fabulam de quodam fure.

396. Hic dicit quod M. H. venit Erphordiam et dixit omnibus qualiter triumphasset in lite.

Nostris expensis sed et casuisticus ensis
Esset subtractus nisi quod nimia prece tactus
Parsi prostratis sed non tamen hoc quasi gratis
Nam ploraverunt omnes quicunque fuerunt
(8. a.) Et juraverunt quod ob hoc operam dare querunt

Ut componatur ne questio plus meneatur (sic)
Quod si non factum fuerit velud est ibi tactum
Quinimo si parcam tunc det dominus mihi maream
Et det ut in villa data marca cadit in illa
410 Sicque quod absque mora presenti debuit hora

Lite retractari vel funditus evacuari
Jussi non fieri devitans scandala cleri
Post aliquot menses tunc nos adhibebimus enses
Canonis et legis et functi tunc ope regis
Ad nostrum velle cessabunt queque procelle

Cunctaque tollentur que nunc nocuisse videntur
Hijs ita finitis in pace bona volo sitis
Qui putat hec vera pereat stimulante megera
Disce malum musa quia mors est male moribus usa
420 Stravit canonicum magne laudis Thidericum

De rosla dictum qui mortis sensit ut ictum
Solvens jus carnis moriens decessit in armis
Stante bona sorte cleri quoque stante cohorte
Est deportatus et aput claustrum tumulatus
Montis Walpurge quam mors non amplius urge

Nam datus extat ei locus eterne requiei
Sed nec ad hunc morsum mors est conversa retrosum
Stravit prepositum magna virtute politum
Nomine Gonucherum qui pressus mole dierum
430 Rite nowum texit opus ut constans ibi grex sit

Virginei cetus sine carnis labe quietus
Mundus ab invidia quem mater virgo maria
Confovet et pascit nec in hijs per tunc satanas scit
(8. b.) Deplango funus quia par sibi vix erit unus
Et bustum signo metrorum carmine digno

Mors quid fecisti quod tu talem rapuisti
Nec sibi parsisti de cujus funere tristi

---

418. Ista est tercia furia infernalis et solet homines stimulare ad male faciendum.
424. Dicit de Magistro Thiderico preposito nowi operis qui tunc mortuus fuit.
436. Hic invehitur contra mortem quod talem rapuit.

Ancillis cristi grave lamentum tribuisti
Scisne quid egisti sine patre gregem statuisti
440 Quem turbavisti concede gregi deus isti

Cum patre consisti justis ubi spem posuisti
Me tamen in mente movet et quod morte premente
Tam cito tam propere simul ambo viri cecidere
Has (sic) quoque recolo quod nunquam tempore solo
Discordaverunt sed semper in hijs viguerunt

Par meus (mens) par animus neuter voluit fore primus
Morte dieque pari sed eis placuit tumulari
Et cur divideret mors quos sic vita teneret
Cordibus equales date planctus exequiales
450 Omnes astantes Christnm de corde rogantes

Ut det eis vere se congaudendo videre
Dicitur a rege dotata maguncia lege
Talique si quis ex perversis et iniquis
Tactis dampnatur a presule sive ligatur
Talis in hac banno si toto manserit anno

Nec petit absolvi tunc et querela revolvi
Regis ad examen solet ut ferat ipse juvamen
Pretextu legis hujus sententia regis
Talem proscribit et ad interitum miser ibit
460 Sic erdfrodenses per bis denos quia menses

Non sunt correcti sed plus per devia vecti
Regia majestas proscribit et alma potestas
(9. a.) Nunc dolor infestas nihil ampliut (cod.) ut puto restat
Quam concordare majoraque damna vetare
Quod modo facturus es sermo patet mihi durus

Sicut de Christo mundo dum vixit in isto
Quidam dicebant bonus et alii referebant
Non, sed seducit turbas et ad improba ducit
Sic homines qui te cognoscunt singula rite
470 Que facis acta vident alii falso quoque rident

Ergo creatoris rogo sis memor omnibus horis
Et liti pacem prefer linguamque procacem (loquacem cod.)
Non sic infesta prope sunt pascalia festa
Cerne quod ecclesia cui presto sancta Maria
Stat sine divinis non pluribus absque ruinis

---

453. Hic dicit quomodo ecclesia maguntiua sit privilegiata per Regem Romanorum
471. Hic hortatur eum quod cogitet quia festum pasce appropinquat.

Que nisi placata fuerit cum prole beata
Qui rides flebis et qui modo dives egebis
Qui modo formosus qui veste nites preciosus
Dogmata (sic) famosus et natura generosus
480 Post eris exosus fetens ut vermiculosus

Et velud ingratus qua stas eris urbe fugatus
Despectus multis parvis pueris et adultus
Surgere fac homines ut adesse sciant sibi fines
Surgere fac multos in mortis labe sepultos
Surgere fac stratos mortali peste gravatos

Surgere fac cunctos infausto vulnere punctos
Surgere fac plures inflictaque vulnera cures
Surgere fac populos quos esse vides quasi mulos
Surgere fac vere quos demon credit habere
490 Surgere fac aliquos quos demon credit iniquos

Surgere fac certe quibus est strages data per te
(9. b.) Et tu consurge precor et non amplius urge
Gratia queratur antistitis et moveatur
Parcere prostratis quod vix fieri puto gratis
Cives mittuntur qui te consorte fruuntur

Et perimet totum porrecta pecunia motum
Hic dicunt aliqui qui nequam sunt et iniqui
Quod tu pontifici sub nomine dulcis amici
Ut fieres dives voluisti tradere cives
500 Hoc non fecisti juro per vulnera cristi

Et quis in hoc mundo quem sic cecaret irundo
Stercore projecto cujus mens lumine recto
Non intelligeret et clara luce videret
Hoc forte mentitum vel ob invidiam repetitum
Mox impetrata venia sententia lata

Fit retractata sed cleri concio grata
Est inducenda prius et sub honore tenenda

II.

Cetera quis nosset vel conscribere posset
Quomodo Misnensis cuius nam militat ensis
510 Marchio contra te turbatur forsitan a te

---

493. Hic dicit quod quidam de civibus debeant mitti ad Archiepiscopum.

497. Quidam dixerunt de M. H. quod ipse voluit tradere cives in maguncia. De hoc excusat eum autor.

509. In hac secunda distinctione dicit autor quod Episcopus Misnensis citavit M. H. ad residenciam et ipse excepit quod non posset facere quia illa terra non haberet vinum.

Abstulit ecclesiam quam propter philozofiam
Contulerat pridem nec in hoc consensit eidem
Antistes wetego quem per mea scripta relego
Nec ferat hoc egre quia vadunt jura peregre
Pro tanto scelere quod mandavit residere

In vili rure tibi cujus pectore iure
Florent divino presertim cum sine divo (sic)
Vivere non noris maneas ut oportet in oris
In quibus est vinum putat ipse tibi cor ovinum
520 Ut nequeas scire quo res tua debeat ire

(10. a.) In uno sciat certe quod adhuc hec questio per te
Non sit sopita sed donec erit tibi vita
Semper durabit scio quod te papa juvabit
Atque sui proceres quorum tu factus es heres
Hii retractabunt de jure vel evacuabunt

Omne quod est factum contingit forte coactum
Dampna resarcire vel flectere filius ire
De te cristiane quid dicere nescio plane
Stulte fecisti quod in ecclesiam voluisti
530 Justius intrare quem nosti jura creare

Ars decretiste faciet quod episcopus iste
Tuque simul secum senior quoque marchio tecum
Omnes errastis et eum per vim spoliastis
Ergo mandatur vobis quod restituatur
Bis est ante fores expensas atque labores

Non piget hunc facere quia jus quod te scit habere
Finita lite reddet sibi singula rite
Tunc bene contentus esset presul violentus
Et si sufficeret quod apud cathedram remaneret
540 Nec puniretur ut predo iure meretur

Ammiror si quidem quod marchio cogitet idem
Vel quid pungat eum qui te tanquam manucheum
Sic execratur nec servicii memoratur
Quod sibi fecisti solers ubicunque fuisti
Nempe suum Kyrie factum sub honore marie

---

528. Dicit de quodam presbytero qui accepit ecclesiam M. H.
541. Hic miratur M. H. quare Episcopus velit eum deponere.
545. Dicit quod Marchio composuit unum Kyrie eleison et M. H. dicit quod hoc papa confirmasset.

Romam portasti confirmarique rogasti
Ut decantetur et christus glorificetur
Quamvis non credat et ab ejus mente recedat
Hoc quod ob hoc soboles sua queritur et sua proles
550 (10. b.) Per lombardorum populos ut rex sit eorum

Accidit hoc certe per non aliquem nisi per te
Quorum legatos cum nuper marchio gratos
Idem susciperet et nullum prorsus haberet
Qui consors morum foret aut interpres eorum
Hos tibi commisit dicens henrice tibi sit

Istorum cura mea castra vel oppida rura
Et fora cum vilis (sic)ostendas deprecor illis
Cum non ignores aput illos discute quo res
Ista queat fine concludi queve ruine
560 Sint attendende super istis sive canende (cavende)

Fac ut in expensis nil desit cum sapiens sis
Da quicquid poscant que sit mea gloria noscant
Quid tunc fuisti tu qui probus ante fuisti
Ut probior fieres et rusticitate cares (careres)
Largus in exspensis das plurima fercula mensis

Ungaricum vinum das illis ante caminum
Et modo piscari facis aut cervos agitari
Et modo capreollos nunquam sinis hos fore solos
Ut barbas radant mandas ad balnea vadant
570 Et modo virgineas ortaris adire coreas

Quando peregerunt lombardi que voluerunt
Expensas factas michi summa rite redactas
Solvere disponis opus exercens racionis
Tunc expers decoris lombardica gens et honoris
Te defraudavit scribendo nimisque notavit

Quam foret expensum proprium tunc denique censum
Illuc solvisti de solvendisque dedisti
Ore namque fidem quod nunquam donec ibidem
(11. a.) Totum solvisses exire locum voluisses
580 Sed quia legisti multosque leges docuisti

---

550. Dicit de Lombardis qui venerunt pro filio Landgravii.

572. Dicit quod hic Magister H. plus notasset quam Lombardi expendissent et hoc oportebat eum solvere.

580. Hic dicit quomodo M. H. promisit hospiti quod nollet recedere ante solutionem expensarum et postea recessit non solutus.

Quod male promissa sunt ipso iure remissa
Quodque mali pactum nullum constringit ad actum
Inde domum repetis ubi commoda multa quietis
Sunt ibi servata quia propria mollia strata
Lar propriusque valet peregrinaque mansio squalet

Creditor exisse te conspiciens et abisse
Contra promissa turbatur vesteque scissa
Presulis ad synodum graditur cleri pede quoquo dum
Tu quoque compares et tanta mente notares
590 Verba querulantis tibi turpiter improperantis

Dogmata consurgens quia te dolor excitat urgens
Nec sibi solvisses nec in urbe morando stetisses
Tunc sicut debes in corde licencia prebes
Extendensque manum petis audiri quia vanum
Verba perorantur ubi nulla silentia dantur

Quare permittis scelus hoc episcope mitis
Taliter opponi contraria sunt racioni
Que preponuntur si reccius inspiciuntur
Dic rogo nonne fidem pater alme dedit tibi pridem
600 Dum commisisti mediante juvamine cristi

Investituram mihi parochie quoque curam
Quod tibi parerem vel quod tua jussa tenerem
Hanc immutare non expedit aut violare
Te nisi consulto sicut jam tempore multo
Me puto fecisse quid prodest plurima scisse

Si non perficerem que perficienda viderem.
Tu me jussisti quod starem pro grege cristi
(11. b.) Pervigil exorans ut nocte dieque laborans
Christo lucrarer animas et in hoc operarer
610 Sicut post mortem vellem reddi mihi sortem

Iste suo more nummorum captus amore
Estimat esse parum si potes ecclesiarum
Callidus intraret velud et sathanasque vocaret
Me non presente rapiens miseras truce dente
Quas nece de tristi reparavit passio cristi

Hoc ut vitetur rogo quod sententia detur
Istud ut observem aut divicias coacervem

---

586. Hic creditor citavit M. H. coram Episcopo.
594. Hic allegavit M. H. quod pocius deberent in sua ecclesia quam in illius thaberna.

Isti dampnato qui me sub tecta vocato
Instituit usuris nocturnis moreque furis
620 Cum muliere sua qui non fuit ut bona fua

Ut res augeret rem que vix quinque valeret
Pro ter quinque dedit quod et omnes ut puto ledit
Deprecor audire nusquam me misit abire
Donec ei vovi quod contra jus fore novi
Et si complessem juri contrarius essem

Accio privata dicit lex canonicata
Sit lenis aut dura non destruit edita jura
Sed quare facerem quod contra jura viderem
Nec valet abscondi tibi sit pater alme spopondi
630 Hec servare volo promissa secundaque nolo

Prorsus habere fidem taceat rogo rusticus idem
Et non infestet super hiis me plus ne molestet
Cum merito portet sua dampna gemens ut oportet
Ut mihi nunc credat frustratus speque recedat
Qui non credebat mihi tunc cum tempus habebat

Quod male quesivit male perdita sic male scivit
(12. a.) Me fore doctorem michi jure dedisset honorem
Que michi si dederit forsan dabo quod modo querit
Tunc clerus dixit bene nobis huc quia fixit
640 Decretista pedem synodumque dedit tibi sedem

Coram pontifice qui te suscepit amice
Sed modo de bobus six denis bisque duobus
Nescio quid referunt, qui falsum dicere querunt
Quos Guenzelinus servus simplex et ovinus
Olim mactavit tua quando coquina vacavit

Hoc modo pervertunt et in opprobrium tibi vertunt
Mirantes late super expense gravitate
Ac si dicatur ultra vires operatur
Iste vir expendens plusquam sic summa rependens
650 Corde dolis pleno festum facit ex alieno

Hi non advertunt sed operto lumine stertunt
Non attendentes quod tuque tuique parentes

---

620. Due fuerunt obstetrices in terra Egypti. Una sephora alia fua de quibus legitur in genesi timuerunt obstetrices deum.
639. Clerus commendavit Magistrum Henricum quia bene allegavit.
642. Hic dicit de XXIV bobus quos M. H. jussit mactari.
652. Hic autor commendat M. H. ex parte cognatorum suorum.

Expendendo satis titulum magne probitatis
Estis lucrati prima quoque sede locati
Inter magnificos simul et probitatis amicos

Ut fateor verum fuit illis copia rerum
Non oppresserunt aliquem nec vi rapuerunt
Non deceperunt quemquam quia non eguerunt
Juste vixerunt satis ex proprio tenuerunt
660 Nullum leserunt sua largiri studuerunt

Horum tu mores imitatus propter honores
Expendis quod habes nec inest tibi sordida labes
De non solvendo vel quemquam decipiendo
Sunt qui dixerunt que nunquam vera fuerunt
Quod tu non velles pecuales reddere pelles

(12. b.) Sub precio pecorum requiescat livor eorum
Nec dicant falsa quia jam caro fit sine salsa
Et pelles per se fuerant in sal puta verse
Immo solvisti mactata magisque dedisti
670 Quam tu non deberes ut honestum nomen haberes

Ergo quisque sile detractor et amodo vile
Ne confundaris hac de re nolo loquaris
Et quis in hoc anno vellet dixisse tyranno
Quod tu dixisti quando latus ejus adisti
Sub barba ruffa raro fore cor sine truffa

Parsisses jure precellenti geniture
Vel tibi parsisses presertim cum bene scisses
Quod primo flore intuit (nituit) tua barba rubore
Que modo canescit et truffas mens tua nescit
680 Displicet ut credo facies tua nulla rubedo

Milicie testis commendatur rubra vestis
Et rosa laudatur quod ei rubor appropriatur
Et veneris more mulierum labra rubore
Si perfunduntur ad basia crebro petuntur
Si fuerat nigra vel pallida basia pigra

Illis accrescunt presertim quando senescunt
Qui si laudatur in quo rubor esse probatur
Quare culpatur si barba rubens habeatur

---

672. Dicit autor quod M. H. ivit ad Marchionem et dixit ei quod deponeret barbam rufam quia esset signum magne infidelitatis.

681. Queritur quare rubedo vituperatur in pilis et tamen in veste et in facie dominarum commendatur.

Ut credo unde datur hec occasio iude
690 Qui peciit munus inter ter quatuor unus

Traderet ut cristum qui mundum condidit istum
Ut tradunt illi quod ei rubuere capilli
Inde putant aliqui quod adhuc tempore si qui
Tales sunt homines rubei quibus in cute crines
(13. a.) Barba rubens ve datur quod fraus exinde sequatur

Ne scelus illius vadat in discrimen alius
Fuldenses monachi sitientes pocula bachi
Plus potaverunt quam forsan indiguerunt
Romam currentes querulosa verba moventes
700 Contra prelatum quem sorde gravi maculatum

Acceptaverunt papalia scripta tulerunt
Inquisitori qui parcens forte labori
Venit in Erforde supra Abbatis quasi sorde
Inquisiturus abbas jam jam ruiturus
Te vocat assistis monachis cum iure resistis

Inquisitorem removens per juris honorem
Tunc te vestivit tua quod vicina scivit
Abbas fuldensis et terre Sarobiensis
Te comitem fecit felix facundia que scit
710 Tantum lucrari tibi quis poterit similari

Nuemburgenses monachi cum fustibus enses
Nuper in abbatem movere per ebrietatem
Quem tu juvisti quanto melius potuisti
Auxilio juris sed nocturni vice furis
Hostiam fregerunt monachi calicemque tulerunt

Cum cruce sacrata gemmis auroque parata
Et aliis rebus quas longis ante diebus
Qui fundaverunt claustrum pro dote dederunt
Iudice placato veniunt abbate vocato
720 Liteque discussa tua pars est cedere jussa

Abbas quid faceret dubius vel ibi remaneret
A te susceptus est non leve munus adeptus
In sambis cellam vadit fundere (sic) novellam

---

694. Hic solvitur questio.
694. Hic dicit de abbate fuldensi et suis monachis.
708. Hic quod abbas fuldensis fecit eum comitem in terra quadam.
711. Dicit de abbate hohenburgensi et suis monachis
719. Hic dicit de domino Erhardo custode.

(13. b.) In striffea veste muliere vaga sibi teste
Ad te non tardus custos ut credo Gerhardus

Venit habens modicum quo te placavit amicum
Hinc tua per jura cesset bona prepositura
Conradus medicus tunc obsequiosus amicus
Qui te collegit tecumque fideliter egit
730 Dum recognosceret aliudque nihil dare posset

Dat tibi credo domum quam tu reputas quasi pomum
Pectore non tristi gratis sibi restituisti
Et puto frumentum solvens marcas bene centum
Est nec adhuc mensis quod presbiter Hildesinensis
Heinrich nomen habens qui pene fuit quasi labens

Per te Wolmarus qui juris non bene guarus
Obtinuisse datur quod adhuc sua bursa iuvatur
Indice preciso Bertoldus te quoque viso
Sic canit ere dato digito cum dimidiato
740 Talis quippe letho sit felix tempore toto

Qui digitum sectum reparavit tam cito rectum
Inde patet pure quod sic tua pectora jure
Canonico florent posito quod mille laborent
Te consulantes simul et diversa rogantes
Pectus et os mundum docet unum quodque secundum

Quod sua bursa dedit sic ridens sepe recedit
Te consultante qui tristis venerat ante
En penes Erbipolin locus est in quo fuit olim
Florida structura cum divite prepositura
750 Que velud apparet cum prepositura vacaret

Tutrix errorum dissensio canonicorum
Binos elegit set in hoc pueriliter egit
(14. a.) Partibus utrisque sibi congruit ut puto quisque
Provideat cicius de rethore qui sapit jus
Et vir queratur per quem lis cepta regatur

Hoc scio quod preter te nullum contegit (sic) ether
Qui meli(us) possit vel cui facundius os sit

---

728. Dicit de Magistro Conrado de herberfleiben.

734. De plebano hildesinensi.

736. Hic dicit de Wolmaro.

738. Hic dicit de quodam Bertoldo sacerdote qui amputaverat medietatem indicis et dicit (dedit) Magister Henricus unum lotonem et dispensavit secum et celebravit.

748. De prepositura novi monasterii aput herbipolim.

Nam tua vox pura non eructat nisi jura
Vincere tu nosti succubere (sic) nescius hosti
760 Inde triumphasti quociens causas agitasti

Infirmam partem tu scis firmare per artem
Aspice quanta fuerunt qui te velud estimo querunt
Ergo festina potabis ibi bona vina
Dedecus esse putas causas agitare minutas
Non in uno decus erit ut sis omnibus equs

Noli tardare jam jam debes equitare
Veste nova tectus in equo celeri pede vectus
Suscipis lete festina diecula de te
Cunctis illuxit modicum de tempore fluxit
770 Terminus instabat quod pars adversa putabat

Auxiliante deo litis gaudere tropheo
Quid tunc fecisti tu qui tantum studuisti
Protinus inisti fretus munimine cristi
Et consedisti velut expediens fore scisti
Post surrexisti tegimen capitis posuisti

Absque labore super humeros dicens quia nuper
Istius merita cause non sunt bene trita
Nec discussa satis qui contra nos vice statis
Alterius partis vestris ostendite cartis
780 Quomodo processum vel quo sit sive recessum

Nos ostendemus sicut de iure valemus
(14. b.) Immo per jura quod ab ista prepositura
Cedere debetis in qua nil juris habetis
Hoc ut viderunt alia qui parte steterunt
Nil responderunt quoniam nimis obstupuerunt

Et quia proficere per jura parum valuere
Invenere viam per quam currunt aliqui jam
Dixerunt namque quod partem litis utramque

---

759. Dicit autor quod M. H. scit bene causas tractare quia nescit succumbere sed triumphare.

763. Hic dicit quod equus fuit missus M. H. et nove vestes et quod lete fuit susceptus.

779. Hic M. H. petivit sibi dare acta in scriptis et quomodo processum fuerit in causa.

783. Dicit quomodo pars altera territa fuit ex adventu M. H. ita quod nullus potuit sibi respondere.

782. Dicit quod aliqui dixerunt quod M. H. fecisset collusionem cum parte altera et vellet tradere partem quam fovebat de hoc excusat eum autor.

Circumvenisses pactumque fidemque dedisses
790 Illam sic gerere vel iniquo more fovere

Donec ab utrisque caperes quod habet dare quisque
Quamvis dicatur quod tale nephas peragatur
Urbe sacra Rome tamen hic pro pignore dome
Quod vicium tale scelus aut hoc exequiale
Nunquam fecisti vel quod fieri voluisti

Immo volo scire quod malles uincta subire
Carceris obscuri vel vivens ignibus uri
Sed gens francorum consors et amica malorum
Credidit hoc esse verum fuit ergo necesse
800 Causam deserere potius quam probra timere

Sic quod recessisti confundat passio christi
Omnes mordaces et ad impia verba procaces
Si modo vis plura lucrari per tua jura
Ante fores est res duo menses atque dies tres
Vix transiverunt nova quod recitata fuerunt

Ungarie quod rex factus fore dicitur exlex
Atque fide cessit quod de muliere recessit
Legitime juncta festina desere cuncta
Ad regem propera pro re dico tibi vera
810 Illic tu poteris nancisci si bona queris

(15. a.) Semper adherere vel partis jura fovere
Illius errorem magnumque tenebis honorem
Pastor apostolicus non est reor ejus amicus
Propter peccatum detestandumque reatum
Hunc tu placabis vel forte reconciliabis

Intra thesaurum gemmas fert regis et aurum
Insuper argenti quantum portare ducenti
Possunt aut plures sine pondere tollere cures
Ad papam gradere qui visus (sic) protinus ere
820 Per te flectetur et per tua jura regetur

Facturus vere quidquid decernis habere
Si putat esse parum, rex fedus habere duarum
Tercia nubat ei que sit mire speciei

---

794. Dicit quod rumor est de Roma quod ibi talia fiant.
796. Hic dicit quod M. H. deseruit causam propter illud vituperium.
803. Hic dicit quod M. H. fuit vocatus per Regem Hungarie qui dimiserat uxorem suam et voluit mittere ad papam pro dispensatione quod licitum esset ei aliam ducere.

Nec sic peccatur scriptura teste juvatur
In pasce nocti legisse recolligit hoc te

Ut tradunt veteres quod adhuc septem mulieres
Uni jungentur cur ergo due prohibentur
Maxima cui dantur concessit minora probantur
Verba prophecie sunt ista per os ysaye
830 Hoc argumentum non solum sed bene centum

Biblia prebebit et per loca multa docebit
Nonne duos natos ex diversis generatos
In textu misse recitatur Abraam genuisse
Jacob nonne thorum patre concedente sororum
Promeruit servus cum ruptus erat sibi nervus

Et lia cui pridem rachel post nupsit eidem
Unde fide plene venere tribus duodene
Et domino gratus fuit Israel ipse vocatus
Dicit decretum quod quando loth fore letum
840 (15. b.) Contigit ex vino succumbere more canino

Passus erat natas per se fieri viciatas
Nec reputabatur nec adhuc malus inde probatur
Jupiter et Phebus priscis habuere diebus
Cum regnaverunt mulieres quot voluerunt
In decretali quodam sed nescio quali

Perlegi namque quod cognoscebat utramque
Nonne boemorum rex qui per fata deorum
In bello cecidit indulgere sibi vidit
Ut sterili spreta posset sibi nubere feta
850 Et alii multi nullo dyademate fulti

Si sic sanctorum si mos fuit iste deorum
Cur modo non esset papalis regula cesset
Et coeat populus ut equus coit aut quasi mulus
Sic perhennatur tibi nomen et amplificatur
Sed precor ausculta postpone superflua multa

---

825. In vigilia pasce legitur: apprehendent septem mulieres virum unum.
827. Argumentum per locum a majori.
832. In epistola in medio quadragesime legitur: scriptum est quomodo Abraam duos filios habuit.
834. In genesi legitur Jacob duas habuisse sorores liam et Rachelem.
843. Iupiter et Phebus leguntur in Ovidio multas habuisse uxores.
848. Hic allegat Regem Bohemie qui impetravit a papa quod posset dimittere sterilem et ducere fertilem.
852. Argumentum per locum a majori.

Aspice quod cloto tibi parcens tempore toto
Huc tulit usque colum te complectens quasi solum
Quod Lachesis nevit tibi per tot tempora crevit
In longum filum quod habet contingere nylum
860 Ultra non poterit sed et actropos affere (sic) querit

Que servare fidem nulli scit post neque pridem
Sed furit ut latro nanciscens nomen ab atro
Ista tui fili tractus etate senili
Rumpere festinat et ad altera te loca minat
Nec potes hoc testor in quantum vivere vescor

Mors est ventura que non curat tua jura
Mors est ventura a qua mihi maxima cura
Mors est ventura prece nec precio fugitura
(16. a.) Mors est ventura ne plus vivas recitura
870 Mors est ventura nec wult tua tempora plura

Mors est ventura transibunt ad altera rura
Mors est ventura cujus conclusio dura
Mors est ventura tibi pro meritisque datura
Mors est ventura quod erit tibi prepositura
Mors est ventura tibi grande malum peritura

Mors est ventura postesque tuos subitura
Mors est ventura mestisque vita futura
Mors est ventura doctrina parum valitura
Mors est ventura qua nunc stas urbs ruitura
880 Mors est ventura neque tenet me veritura

Mors est ventura sine te non prorsus itura
Mors est ventura fac queque deo placitura
Mors est ventura quod ei debes monitura
Mors est ventura nisi te facit irreditura
Mors est ventura tua faux non plus subitura

Mors est ventura tua lingua procax tacitura
Mors est ventura tibi treugas non habitura
Mors est ventura finem mox exibitura
Mors est ventura quod confringet tua crura
890 Mors est ventura per quem tua vox peritura

---

856. Hic ortatur autor M. H. quod cogitet de morte futura et facit mentionem de hiis que satis pepercerunt sibi hujusmodi quod cloto satis diu tenuit sibi collum, secundo dicit quod lachesis longum filum protraxit. Tercio dicit quod Antropos wult rumpere filum et sic oporteat eum mori.

Mors est ventura nec credo cui subitura
Mors est ventura quam non curat vlla figura
Mors est ventura fac ut sint pectora pura
Mors est ventura non fac que sint nocitura
Mors est ventura quod emantur fac tibi thura

Sed timor est forte quod cleri turba memor te
Appositam partem juris fovisse per artem
(16. b.) Scriptum componet quod te non rite coronet
Ut tua sic fama pereat per inops epygramma
900 Illud non sic sit volo quod titulus tunc hic sit

Hic jacet Henricus cui fuit os quasi ficus
Vel certe quasi mel Erfordia nunc cave gymel
Plorans letare duo fac contraria quare
Plora de morte letare bona quia sorte
Stelliferum munus tibi dans sol occidit unus

Qui si vixisset semper tuus vmbo fuisset
Ne fiat pejus precor hoc epigramma sit ejus
Ut melioretur volo cuique licencia detur
Sed dicit stultus est vivens iste sepultus
910 Cur fit ei tale vino (sic) decus exequiale

Forte suam mortem putat alter homo sibi sortem
Absit et insanus hoc credat homoque prophanus
Consilium juris est ut rebus perituris
Obvia cautela detur morboque medela
Quis putat esse parum si noxia turba scolarum

Impetuosa satis titulum tante probitatis
Sic denigraret ut talia metra pararet
Qualia jam finxit et inepto pollice pinxit
Undique per muros pueros non estimo puros
920 Corde vel ingenio quibus assentit sacra clyo

Ad detestandum facinus sic versificandum:
Hic est Henricus decreti doctor iniquus
Saccus avaricie qui symea philosophie

---

897. Hic dicit quod M. H. debet timere ne forte clerus revocet hoc totum ad memoriam et confundat eum in posterum.

901. Ad cavendum futurum malum auctor providit M. H. de epitafio et fecit hos versus.

902. Modo hic jam ponit ad documentum in quo wlt ostendere quid sit fugiendum aut quid sit non fugiendum.

915. Hic dicit quomodo scolares inceperint versificare de M. H. et quidam nomine Suelumendus composuit hos versus et fixit ad hostium Magistri Henrici.

922. Versus Suelumendi.

Emulus est pacis fons litis gens sine bracis
Juris perversor ani cum pollice tersor

Suppressor veri fur latro peripsima cleri
(17. a.) Et pater erroris maledictus in omnibus horis
Hoc interdico districte ne quis iniquo
Sensu vel fingat digitis vel talia pingat
930 Castor oborrerem si talia scripta viderem

Aut decalvarem si qualemcunque scolarem
Talia dictare constaret aut recitare
Ergo viri clari fas non date cuique scolari
Nec permittatis precor intuitu probitatis
Quod doctor magnus qui simplex est velud agnus

Sic inhonestetur quod ei carmen rude detur
Ad mala sic hilarem pungat bona virga scolarem
Et feriens dorsum dicat sibi: vade retrorsum
Armat ad insultum neglecta coercia stultum
940 Et scelus indultum facit hunc excedere multum

O detrectatores latronibus orridiores
Vobis conclusum reor vosque recedere lusum
Et juxta morem plus non minuatis honorem
Tanti doctoris cujus laus plena decoris
Fulget per mundum jam circumquaque rotundum

III.

De plebanorum musa dic tirannide quorum
Pingit corda metus et ocelli non nisi fletus
Fundere deberent sua si malefacta viderent
Verba sacra fidei que clara luce diei
950 Pontifici vere se constringendo dedere

In sacra veste coram populo manifeste
Per libri tactum quod in ordinibus fuit actum
Hoc juramentum jusserunt tollere ventum
Si sic juraret judeus non violaret
Nec daret inventum pro marcis ut puto centum

---

928. Istud erroris ponitur hic in qualibet significatione.
939. Hic autor prohibet ne talia scribantur de Magistro Henrico et supplicat canonicis ne talia permittant.
946. In ista tercia distinctione dicit autor de clericis qui servaverunt interdictum et dicit quod omnia mala fiunt propter eos, primo dicit quod sint perjuri, quia in ordinibus juraverunt obedientiam suo episcopo.

(17. b.) Culpa secunda datur que per plures reprobatur
Pars toti si qua non convenit extat iniqua
Pars pejoratur que tota non sociatur
Commoda multa feret pars toti si qua coheret
960 Pars que non sociat toti se reproba fiat

Non aqua laudatur que fonte carere probatur
Nec fit opus rectum per membrum corpore sectum
Forsan instabis (sic) mihi quisquis et reputabit
Isti presbyteri ponas (penas) de jure mereri
Non debent aliquas nisi forte quod absit iniquas

Nonne coherserunt toti qui non siluerunt
Sed cantaverunt totique loco placuerunt
Digna flagella ferunt illi qui terga dederunt
Non bene concludis et verbis utere nudis
970 Quippe sacerdotum non det partem neque totum

Aut locus aut civis verum discernere si vis
Totum presbyteri reputatur adepcio cleri
Quod de majori cleri vel parte minori priori
Aut fugat aut cedit stulto se wlnere ledit
Quod nisi curetur fortasse per hoc morietur

Nec levis est cura labor est gravis et via dura
Nec multi medici sed solus aut audio dici
Hujus queratur cui nomen papa vocatur.
Hunc vos presbyteri qui nuper ab agmine cleri
980 Sponte recessistis et in artum rete ruistis

Querere debetis et idem quidquid habetis
Apportare viro sanare scit ordine miro
Nutu vel verbo morbo succurrit acerbo
Sed quia papa sacer est vir versutus et acer
(18. a.) Non leve flectetur nec gratis forte medetur

Swadeo portari sibi munera multa juvari
Si per eum wltis qui dat medicamina multis
Sepius audistis quod habetur versibus istis
Empta solet care multum medicina juvare
990 Si detur gratis nil confert vtilitatis

---

956. Secundo imponit eis quod temporis est pars que non congruit suo toto (sic.)
963. Diceret aliquis nonne isti toto coherserunt qui celebrando toto populo placuerunt.
970. Ad hoc respondet quod qui a majori parte vel de potiori recedit, a suo toto recessisse videtur et tales incurrunt irregularitatem a quo (sic) non possunt absolvi nisi a sede.

Papam Martinum quis habere putat cor ovinum
Exoptasse quidem stulta prece dicitur idem
Quod staret magnum, stat ubi germania, stagnum
In pisces versos nos vellet in hoc fore mersos
Ergo reoptare debemus ei quid amare

Mortis eum spina nostra nocet absque ruina
Non sic optavit martinus qui reparavit
Vitam defunctis tribus et dat ad hoc bona cunctis
Gemma sacerdotum fuit ille pium quia votum
1000 Non dedignatur et ob hoc per nos veneratur

Iste magi simonis heres et ab urbe thuronis
Martini nomen sortitur non tamen omen
Et quid scribetur super ipsum si morietur
Quod sibi debetur in promptu carmen habetur.
Hic jacet ante chorum submersor Theutonicorum

Pastor martinus extra qui totus ovinus
Et lupus introrsus cui nulla redempcio prorsus
Sed sit ad inferna detrusus ab arce superna
Sed quia theutonicus homo non censetur amicus
1010 Pape dicatis quod ab ungaria veniatis

Et si curare vos non wlt vel forte juvare
Huc non vadatis sed in ungariam veniatis
Vos irritastis dominum quando celebrastis.
(18. b.) Contra mandatum propter utrumque reatum
Jam viget in terra dolus et fraus et mala guerra

Ex sathane flagris cultor rarescit in agris
Vinea non colitur et quilibet ad scelus itur
Villa parit cineres furit in patrem suus heres
Non frater fratri parcit nec filia matri
1020 Vim patitur dyna furtum viget atque rapina

Est factus latro qui deservivit aratro
Wlt sagittare qui nuper suevit arare
Est ablatum pecus omne quod antea datum

---

991. Hic autor invehitur contra Papam quia dictum fuit de ipso quod ipse optasset quod theutonia esset piscina et omnes theutonici essent pisces.
1001. Dicit quod papa sit heres magi simonis quamvis habeat nomen Martinus.
1005. Epitaphium sepulchri.
1009. Hic consulit istis sacerdotibus quod non dicant se esse theutonicos sed ungaros quia papa non est amicus theutonicorum.
915. Hic enumerat mala que sunt in terra propter inobedienciam istorum sacerdotum.
1020. Dyna fuit quedam virgo que fuit per violentiam corrupta.

Quod deus ante dedit raptoribus ammodo cedit
Nec sonat ille sonus quem scit cantare colonus

Quando sequens aratrum perspectat pignora matrum
Sed sonat ecce fuge cape vel rape, precute, luge
Jam neque mercator nec tectus veste viator
Ambulet per strata quia pax est inde fugata
1030 Ecclesie postes gladiis et fustibus hostes

Intrant armati nec parentes deitati
Quodque sacerdotum fuit hoc perit undique totum
Presbiter in rure qui placat numina thure
Qui scit ad altare domino missam celebrare
Principis ad nutum solvit cum plebe tributum

Sic licet huic testis rasum caput et sacra vestis
Hec non curantur sed eo magis angariantur
Si quis raptorum res aufert presbiterorum
Vel quid furatur vel ei quod obest operatur
1040 Est quasi de rore celi gustaverit ore

Hoc non egit opus quamvis ydolatra canopus
Abbas portensis vix est aliquis puto mensis
(19. a.) Immo dies ulla nec eum juvat ampla gugulla
Quin dare cogatur hic imperat ille cogatur
Hic petit argentum per marcas sive talentum

Hic wlt frumentum rapit alter oves sibi centum
Hic sexagenam pannum petit ille lagenam
Non dependentem sed sex urnas capientem
Hic sua dampna queri venit alter probra fateri
1050 Iste petit lignum reputans se munere dignum

Iste petit fenum tantum probat alter amenum
Hic sufferat (sic) equum gerit alter vascula secum
Qui cupit implere pisces vult alter habere
Maldrum magnorum petit alter formadiorum
Vel piperis cortam vel poma replencia sportam

Iste petit pannum dicens quod ad quemlibet annum
Hoc sibi debetur nisi detur pignus habetur
Alter habere pares wlt saccos et sotulares

1030. Dicit quod armati homines violenter intrant ecclesias et auferunt ibi que sunt intus, et sacerdotes angariant.

1042. Hic narrantur mala que patitur claustrum in porta ut per hos intelligatur quid paciantur alia monasteria.

Iste jubet currus quot erant vel destruitur rus
1060 Et mensis victum petit hoc dat fratribus ictum

Et male cum verbis barbatos tractat acerbis
Sic petit et poscit rapiendi mille modos scit
Impetuosa cohors inmitis et aspera Cur mors
Non rapis hunc hominem per quem posses dare finem
Totius sceleris nimis hoc deferre videris

Estne adhuc annus decies fuit ipse tirannus
Pernox in claustro veniens aquilone vel austro
Tempore qui noctis cum militibus male doctis
Preter honestatem conversus ad improbitatem
1070 Turpe nephas egit flatum cum ventris abegit

More ribaldorum reddens se retro sonorum
(19. b) Abbatis stallum petet inventumque caballum
Accipit in cella deducens non sine sella
Mane recedentes simul ipse suique clientes
Asportaverunt per vim quicquid rapuerunt

Non sic Henricus Langravius et Lodowicus
Olim fecerunt heredibus heu caruerunt
Mox venatores veniunt servique minores
Turbaque multa canum quantum servi duo panum
1080 Aut tres portare possunt, neque hos saciare

Hii sunt jejuni tunc panis displicet uni
Arguit hic potum dicens subvertere totum
Se claustrum velle, ruit alter ad hostia celle
Et poscit vinum dicens quod stercus equinum
Non dat pro christo pro conventu minus isto

Cumque comederunt omnes simul atque biberunt
Cornua sufflare libet incipiunt vlulare
Magni cum parvis ac si lupus esset in arvis
Inde sagittator quidam non pacis amator
1090 Audax multorum patrator flagitiorum

Queritat abbatem quem princeps ob feritatem
Mandat ditare sic incipit illi minari
Dicens hec carta jam mittitur huc vice quarta

1067. Dicit quod plus quam decies fuit ipse langravius ibi per noctem infra dimidium annum et tempore noctis fecit insolentia.

„ Hic dicit quod abbati accipit (arripit) unum equum in claustro.

1078. De venatoribus qui etiam veniunt cum canibus.

1089. Hic dicit de sagittariis qui etiam veniunt.

Ut mihi detur equus est abbas lumine cecus
Nonne videt quod ego qui simpliciter quasi dego

Transiliens murum faciam quod erit sibi durum
Sum fur, sum latro forsan capiens ab aratro
Centum vel plures et socii sunt mihi fures
Sunt et latrones qui ceu vespertiliones
1100 Nocte pererramus si dormit nos vigilamus

(20. a.) Et nisi donet equum tractabimus altera secum
Ecce super bigam mulieres sive quadrigam
Adveniunt vecte precioso stemate tecte
Non abbatisse sed fortassis comitisse
Aut excellentes pro caro funere flentes

Cum populo multo sed corpore rite sepulto
Istis ante fores cum presbiteris seniores
Fertur quod comedunt ridentes inde recedunt
Qui ploraverunt jejuni quando fuerunt
1110 Nec recolunt plane quid agant cum corpore rane

Alter poscendi modus est super atque petendi
Non reprehendendus sed amicicie refferendus
Ex usu veteri puerilis concio cleri
Ante diem Christi jubet unum de grege sisti
Pontificem puerum cum quo per festa dierum

Ludere se fingit cujus caput imphula cingit
Iste suo more puerili cinctus honore
Limen ad abbatis exposcit opem pietatis
Ut det ei munus fari sic incipit unus;
1120 Serve Jesu Christi scis quod puer ipse fuisti

Et tunc lusisti cum presule sicut et isti
Tunc letabaris modo lege dei meditaris
Non irascaris quod adhuc puer esse probaris
Nec sit tibi durum puer es quod cor tibi purum
Tunc puer etate puer est modo simplicitate

Ergo dare pueris non parvula dona teneris
Forsan ova dare velles sed quid saciare
Posset eos ovis plus prestas munere quovis
Si das argentum da marcam sive talentum
1130 (20. b.) Si nimis esse putas et eis dare tanta refutas

1102. Hic dicit de mulieribus que eciam veniunt cum suis funeribus.
1111. Hic dicit de scolaribus qui etiam veniunt cum suo episcopo poscentes munera.

Fac quod sit levius tibi detur in arce poli jus
Da vinum si vis puerorum dat tibi quivis
Quinque pater et ave quod te deus eruat a ve
Insuper hunc versum retinebit pectore mersum
Quem tibi quotidie puerum venerando marie

Dicet voce pia deus et sacra virgo maria
Istius abbatis animam conjunge beatis
Hac prece victus ita facit abbas queque petita
Proposito freta fit turba scolastica leta
1140 Laudant abbatem magnamque suam probitatem

Ad postesque foris decantant carmen honoris
Salve regina sequitur benedictio trina
Pontificis pueri gressum placet inde moveri
Mores istorum simul et ludum puerorum
Non descripsissem nisi jussus forte fuissem

Talis claustrorum mos est et ritus eorum
Que sunt istorum sub districtu dominorum
Non est jam miles qui pugnat verbere viles
Fit scelus impune stringatur faux sua fune
1150 Ex culpa cujus vigor est discriminis hujus

Istius sceleris quisquis reus esse videris
Errorisque pater vellet deus ut tua mater
Portavit que te portasset gravida cete
Sancti quid facitis qui res nostras ita scitis (sinitis)
Turpiter expendi jam jam foret hora loquendi

Dicite summe pater nos omnes et tua mater
Conquerimur dure de nostro presule fure
Immo latrone qui deterior pharaone
(21. a.) Angarians clerum jacet in sinibus mulierum
1160 Hic fuit electus non propterea quia rectus

Ex meritis suorum sed quia canonicorum
Donis nummorum pervertit corda suorum
Et tenet ecclesie regimen vitio symonie
Immo nec attendit quod spiritualia vendit
Nec solet absque dare clerum vel templa sacrare

Et neque baptisma confert gratis neque crisma
Sed per numisma fidei parat undique scisma

1148. Hic maledicit eum in cujus culpa talia fiunt.
1154. Hic invehitur autor contra sanctos qui permittunt quod episcopi diversa mala faciunt.

Devorat et potat natam cum conjuge dotat
Criste tua dote reputans quasi pro nihilo te
1170 Pro grege non orat qui vana laude laborat

Missam non cantat castrensia menia plantat
Militis arma gerit que sunt sua non tua querit
Armiger in castris non curat quid sit in astris
Nunquam reumat non discordes coadunat
Sed discordare facit et lites renovare

Non mulcet flentem non consolatur egentem
Non vestit nudum sed amat cum tessera ludum
Que per eum datur elemosina nulla videtur
Attendensque parum minuit decus ecclesiarum
1180 Et si plura petas falsas jubet esse monetas

Lucraturque satis de nummis falsificatis
Et si vis scire patitur tua claustra perire
Nec curat quales monachi sint aut moniales
Visitat et poscit ab eis quos esse reos scit
Munera vel nummos Non talis erat veterum mos

In feria quarta quicquid mandat sua carta
Vel cuicumque datur feria quinta revocatur
(21. b.) Magne campane non clangunt a modo mane
Undique per villas quia fregit episcopus illas
1190 Ergo Jesu Christe dicas quod episcopus iste

Pro meritis vadat quod eum male passio radat
Alter succedat qui te dominum fore credat
Pluraque de laycis mala rex ulciscitur si scis
Sed quid scribetur super ipsum si morietur
Quod sibi debetur in promptu carmen habetur

Hic campanarum raptoris corpus avarum
Est subterratum cujus miserabile fatutum (sic)
Nullus homo ploret nec pro requie precor, oret
Sint pro campanis sua viscera reddita ranis
1200 Quoque potest pejus ibi vadat spiritus ejus

1168. Dicit quod quidam episcopi dotant uxores suas cum patrimonio Christi.
1171. Et quidam edificant castra.
1180. Dicit quod quidam falsificant denarios.
1183. Quidam visitant et non corrigunt et pro excessibus accipiunt munera.
1188. Hic dicit quod quidam extorquent majorem campanam a qualibet ecclesia in sua diocesi.
1197. Ephitafium.

Sic quod in eternum non egrediatur avernum
Fratres quid facitis qui rura domosque peritis
Cur non arguitis ea que fieri mala scitis
Est sermo vester semper de Judit et Ester
De mardocheo de symone vel fariseo

Post de Zacheo vel natis ex Zebedeo
Aut ex alpheo de symone sive tadeo
Nunc de Tobia de Bersabee vel Uria
Et modo de David qui Goliam superavit
1210 Nunc de Zuzanna modo quo fleverit Anna

Quando deus celi dedit exortum Samueli
Nunc est arca noe nicostrati modo Zoe
De Cayn vel Abel aliquando de Zorobabel
Et modo de dyna modo de sancta Katherina
Nunc de sampsone de rege modo salomone

Vel de nerone vel de dyro pharaone
(22. a.) De lyppa lya vel de peccante maria
Nunc de rachele modo de sancto michaele
Et modo de yetro vel apostolico duce Petro
1220 Nunc de fistella Moysi balaan vel asella

De Jacob stella vel de pugnante puella
De cristo nato vel de stefano lapidato
De Christi pannis de virginitate Johannis
Et modo de pueris vel ameno tempore veris
De cristi cunis de regibus atque tribunis

Nunc ubi messias vel ubi sit enoch vel elias
De lepra naamen vel quis suspenderit aman
Nunc de candelis de celorum modo celis
Rursus de palmis de davidicis modo psalmis
1230 Nunc de morte dei nunc de cute Bartholomei

Nunc de francisco de baptista modo disco
Et sicut scitis aliquando de ninivitis
Et modo de papa quod pluribus est quasi rapa
Nunc de pontifice modo de raab meretrice
Et modo de penis inferni sive cathenis

Vel de tormentis vel de libro sapientis
Ista satis constant presentia tempora monstrant

1201. Avernus est idem quod infernus et componitur ab a quod est sine et ver veris.
1205. Hic invehitur contra predicatores et minores pro eo quod non corrigunt aliquos per verba sua.

Sicut preterita quod pluribus est mala vita
Ergo boni fratres quos mundus habet quasi patres
1240 Hoc attendatis et quando vetus recitatis

Admiscite nowum vel sermo vix valet owum
Dico novum quod heri vel cras contingit haberi
Pape dicatis precor intuitu pietatis
Quod stat in ecclesia jam multiplex simonia
Et mala quam plura que sunt fidei nocitura

(22. b.) Que si durabunt eclipsim forte creabunt
Dicatis Regi non fac contraria legi
Cum sis augustus debes judex fore justus
Si faris injuste wlt precipitare deus te
1250 Sicut per David regem Saul precipitavit

Dicite sic miserum cur rodis episcope clerum
Cujus tu pater es et quem tu jure foveres
Cur exempla bone non accipis in pharaone
Tu gregis es tutor tu pastor es iste secutor
Qui sic peccaret famamque bonam macularet

Deberet legere psalmos commissaque flere
Et jejunare non denarios numerare
Dicite prelatis cleri cur tam male statis
Pro grege commisso quod ei locus est in abisso
1260 De vestris certe manibus queratur aperte

Illorum sanguis quos trux modo wlnerat angwis
Tunc bene velletis totum tempus quod habetis
Recte dixisse gregi in curaque stetisse
Dicatis monacho quod non veneri neque bacho
Debet inherere nec quid proprium retinere

Et mala deflere crebroque legat miserere
Dicite converso non debes lumine verso
Pergirare forum quia sepe nephas oculorum
Provenit ex causa sint ergo lumina clausa
1270 Vel bene depressa si sis reus amodo cessa

1243. Hic dicit quomodo predicandum sit domino pape.
1247. Qualiter regibus.
1252. Quomodo prelatis cleri.
1258. Quomodo plebanis et rectoribus ecclesiarum.
1264. Quomodo monacho.
1267. Qualiter converso.

Dicite sincere fuge clerice de muliere
Ut calidam picem sic exhorre meretricem
Qui missam dicis post amplexum meretricis
Ibis ad antra stigis quum Christum crucifigis
(23. a.) Dicite voce pari fugitiuo forte scolari

Profice scribe stude sed non cum tessera lude
Forsan adhuc flebis et toto corde dolebis
Qui modo lusisti ludensque parum didicisti.
Dicite Regine soror esto domi quia dyne
1280 Si clam sedisset, non vis illata fuisset

Sed nec adhuc fleret quod virginitate careret
Dicite de Roma quod ibi fidei sit aroma
Dicite de Roma quod ibi sint aurea poma
Hoc ego non credo quia jam quater inde recedo
Et si vidissem duo vel tria mecum tulissem

Sed tamen est verum quod papa potens ita rerum
Diviciis pollet quod si desistere nollet
Quolibet ex ere posset bene poma tenere
Quatuor aut quinque nam cito musa relinque
1290 Dicior est ille quam si sint millia mille

Sexagenarum nec credas hoc fore rarum
Ipse quod nulli dat et totus mundus ei dat
Auctori gwerre domino sic dicite terre
Tu cum sis princeps noli bumbare deinceps
Nec colafis cedi debes nec histrio ledi

Nec profer verba veluti lactator acerba
Ingrati sed erunt qui talia te docuerunt
Cur ex hiis lectum precioso stemmate tectum
Spernens augustam mulierem laude venustam
1300 Pulchram fecundam sine quovis crimine mundam

Natam magnifici quondam divi Friderici
Et petis ancillam stupro quoque polluis illam
Deferri monte Konegundis adultera non te
(23. b.) Fallere deberet pueros licet ipsa teneres
Conceptos a te pariens sub virginitate

1271. Qualiter clerico scolari presbytero.
1275. Qualiter studenti.
1280. Qualiter Regine.
1286. Qualiter de Roma.
1294. Qualiter langravio.

Unde nec immerito scelus hoc factum tibi scito
Nuper ut audivi quod regis filia divi
Init te spreto saltum faciens pede leto
Ad natale solum te dimittens quasi solum
1310 Vel quasi despectum non curans a modo lectum

Sive tuum fedus nec ad illius oscula fedus
Debes admitti scelus hoc tibi posse remitti
Et vivas munde cum predicta Konegunde
Quam das nature juvenem quo nescio jure
Taliter insignit pueros quod non tibi gignit

Sicut gignebat cum tanquam virgo latebat
Disce bonos mores imitare viros seniores
Non hodie iures quod cras infringere cures
Sint tibi melliti sermones et redimiti
1320 Non incompositi sed honesto more politi

Et fac ut terra tua sit penitus sine gwerra
Pacem sectare vel non potes a modo stare
Tunc eris illustris si non sis sorde palustris
Tunc eris insignis si vertis terga malignis
Tunc eris excellens fueris si noxia pellens

Tunc eris eximius si res non tollis alius
Tunc eris egregius si vis sine fraude sequi jus
Nec desistatis sed quo cepistis eatis
Et rogo dicatis ab eodem principe natis
1330 Quod patrisare caveant nec degenerare

More velit patris sed per vestigia matris
Vadant directe vivendo per omnia recte
(24. a.) Ut sint veraces nec ventre nec ore voraces
Nec sint incesti, sed honesti sive modesti
Pacem sectantes demum numen amantes

Hoc etenim numen dat ad imperiale cacumen
Scandere pactatis jungens post fata beatis.
Dicatis comiti quod toto robore niti
Debeat ut jura (rura) sua pacem sint habitura
1340 Nobilibusque viris sub verbis dicite diris

1309. Hic dicit quid de recessu filie Imperatoris a Langravio viro suo.
1318. Hic hortatur eum ad honestatem.
1329. Quomodo predicandum sit filiis Langravii.
1339. Qualiter comiti.

Quod cum peccatis jus perdant nobilitatis
Perque mundanos mores servis sint deteriores
Dicite **tu miles** benè fac et corrige viles
Dicite sic illis qui dant incendia villis
Quam sunt sanctarum lesores ecclesiarum

Qui non indigne tormentabuntur in igne
Dicite tu raptor qui pauperis es modo captor
Dico tibi vere quod per satanam capiere
Et per eum victus pacieris fortiter ictus
1350 Dicite tu latro qui tempore noctis in atro

Sive die claro fraterne cedis amaro
Sanguine pollueris tu morte mala morieris
Sanguine potabit te de modo et igne cibabit
Dicatur furi quod debet in ignibus uri
Pro modicis rebus multis sine fine diebus

Dicite prefecto quod judicet ordine recto
Dicite preconi quod ad infernalia poni
Debet tormenta donec det mille talenta
Que si forte daret stix non minus hunc cruciaret
1360 Dicite tu civis auditu percipe si vis

Quamvis sis dives non semper et ut modo vives
(24. b.) Quando minus credis de mundi luce recedis
Nec poteris scire qua res tua debeat ire
Ut vetus ordo jubet: alii mulier tua nubet
Qui modo carorum tibi victricus est puerorum

Hec res absque mora quas longa condidit hora
Distrahet expendet agros et predia vendet
Dicite vendenti diversas res et ementi
Quod male non iurent nec quemquam fallere curent
1370 Et quod ab usuris caveant quoniam vice muris

1343. Qualiter nobilibus et baronibus.
1345. Qualiter militi et incendiariis villarum.
1347. Quomodo raptori.
1351. Qualiter latroni.
1355. Quomodo furi.
1356. Quomodo perfecto et preconibus.
1357. Qualiter civi et qui sunt in civitate.
1364. Qualiter mercatori.
1368. Qualiter cauponi.
1370. Qualiter rustico.

Istud corrodit animam scelus et deus odit
Dicite cauponi quod faux stat aperta draconi
Per quam transibit et nunquam forte redibit
Dicite villane tu debes surgere mane
Et nigro pane contentus vivere sane

Servis dicatur deus est qui predominatur
Huic bene non servit qui contra jussa protervit
Sed quid dicetis mulieribus ecce videtis
Quod wlgus miserum nimis insanit mulierum
1380 Hiis rogo parcatis et eas blandis foveatis

Ne confringatis vas magne debilitatis
Nam genus est terre quod non wlt gramina ferre
Et plus seviret si rem vetitam sibi sciret
Ewa datur testis cujus turpissima pestis
Pullulat et temere latet in quavis muliere

Excusare parum libet has et scelus earum
Cum natus vere sit quilibet ex muliere
Quis proprie matris defectum dentibus acris (atris)
Amaverit prodi vel inepto carmine rodi
1390 Sexum tam fragilem sensu vel corpore vilem

(25. a.) Fortem fecisset dominus bene si voluisset
Dicite plebanis stultis simul atque prophanis
Qui cantaverunt cum majores tacuerunt
Quod peregrinentur nec in hac magna urbe monentur (morentur)
Fiat de pace cum lingwa sermo procace

Pax est ad celos homines qui reddit anhelos
Pacis amatores sunt in celis meliores
Paci divine deus addat nos sine fine
Pacem da Christe quam mundus non habet iste
1400 Pax quid fecisti quod terras deseruisti

Pace relegata non sunt bona cetera grata
Pluralem numerum semper sitit ars mulierum
Ex hoc offensi vehementer si bene sensi
Omnes grammatici vetuerunt nuptia dici
In solo numero placati postea vero

1372. Qualiter servo.
1379. Qualiter mulieribus.
1392. Qualiter plebanis qui celebraverunt in interdicto.
1396. De pace per omnes casus.
1403. Hic dat causam quarum (sic) nupcie earum carent singulari numero.

Concessere tamen mulieribus ad relevamen
Totum plurale cum sit scelus hoc veniale
Regula grammatica quis dicet quod sit iniqua
Que dedit huc usque quod pax et vita salusque
1410 Deberent numeri tantum solius haberi

Cum videat quisque quod et armis insidiisque
Credo nimisque (minisque) datus numerus sit multiplicatus
Nonne futurorum sunt hec documenta malorum
Ut de pace parum foret et plus insidiarum
Nonne minis trita presens fit undique vita

Nonne salus hominis perit armis atque rapinis
Vos qui grammaticam tractatis sicut amicam
Hoc rogo mutetis paci pluralia detis
Ut simus tuti detur plurale saluti
1420 (25. b.) Vitas dixerunt jam qui sacra scripta dederunt

Et declinetis ea que nocitura videtis
In numero solo quod sint pluralia volo
Immo preoptarem si defectiva notarem
Sic quod non essent vel quod breve tempus adessent
Nam si pax esset homini nil prorsus obesset

Et si secure possem requirere rure
Tunc ego pro Roma dare non vellem duo poma
Quid mihi tunc castra quid celum sive quid astra
Nam celo simile foret unumquodque cubile
1430 In quo gauderet homo nec de morte timeret

Eya ponatur quod pax firmata feratur
Undique per terras, quod nullus amodo gwerras
Quisquam formidet hec terra libens homini det
Optatus (optatos) fructus et nec clamor neque luctus
Aut dolus aut mala mors sit sed bona cuncta ferat sors

Vitaque fine carens undatque quod huc fuit Erens (sic)
Quis tunc appeteret celum qui forte pateret
Credo quod multi sint in terris ita stulti
Propter dulce melos qui nollent scandere celos
1440 Isti delirant et non nisi terrea spirant

Visio sola dei dulcisque sue faciei
Que semel audistis preponderant omnibus istis

1409. Invehitur autor contra grammaticos qui dixerunt quod pax vita et salus non haberent pluralem numerum et arma, insidie et mine carent singulari numero.

1427. Romam ponit pro qualibet civitate.

1441. Hic dicit quod omnia bona que exoptari possunt, nihil sunt in comparacione solius dei visionis.

Hunc qui cognoscet fortassis vivere posset
Ad cognoscendum tamen hunc et rite videndum
Ista requiruntur que post hec scripta leguntur

Primum recta fides quam tu pater alme mihi des
Spes et verus amor occultus ad ethera clamor
Et mens sincera cordis compunctio vera
(26. a.) Et peccatorum confessio fons oculorum
1450 Effundens lacrimas os promens leyson et ymas

Dextera non parca que det quidquid sit in archa
Et caro non lubrica, cor mundum, vita pudica,
Ista solent hominem post vite ducere finem
Ad regnum cristi cui liber ab omine tristi
Semper inherebit et eum sine fine videbit

Et nos tendamus illuc simul et veniamus
Hic pater hic natus utriusque det hoc quoque flatus.

IV.

Quid plus dicetur nisi quod de jure meretur
Urbs Erfordensis quod eam non terreat ensis
1460 Intus et exterius hoc plenum cedit ei jus

Inter magnificas urbis et pacis amicas
Hic est claustrorum situs optimus et monachorum
Vita deo grata quia vivit labe fugata
Hic sunt prelati . diversa sede locati
Recte viventes domino populoque placentes

Sunt ibi magnorum duo cetus canonicorum
Tertius est pregnans quem proveat ethere regnans
Digne laudari quia quidam sanguine clari
Quidam grammatici quidam probitatis amici
1470 Quidam stellarum cursus et tempus earum

Explorare sciunt et cur bona vel male fiunt
Quidam metrorum prefulgent dogmate quorum
Laus non est minima sed erit me judice prima
Quidam cordarum tactu mulcent cor amarum
Quidam cantare noverunt gamma ut are

1459. In ista quarta distinctione autor describit statum civitatis Erfordie et primo incipit a locis et personis ecclesiasticis.

1467. Dicit de canonicis.

1468. Hoc dupliciter intelligitur, aut de sacro fonte aut de ecclesia S. Martini.

Quidam dictare quidam causas agitare
(26. b.) Aut mensurare vel per cifras numerare
Et decretistas speculabere quisquis ibi stas
Aut oratores quod mundus habet meliores
1480 Omnes devoti de quavis labe remoti

Quid moror istorum quivis est canonicorum
Dignus episcopio nec in hoc mendax ego fio
Vir bonis atque malis ibi dicitur officialis
Et judex cleri quem de libramine veri
Cum marcis mille non flecteret iste vel illi

Instar habens ferri non wlt per devia ferri
Nec wlt mutari sed jus semper imitari
Non habuit talem locus hactenus officialem
Est ibi Kaffata prebens spectacula grata
1490 Est ibi magnorum cetus fratrumque minorum

Laude viri digni qui sancti flamminis igni
Sunt inflammati christoque per omnia grati
Doctores fidei quibus est virtus Elizei
Duplex concessa nam mortis wlnere pressa
Corpora dant vite cupientes Christe sequi te

Nudum nudati morientem mortificati
Cecis dant visum lingwa reserant paradisum
Surdos audire faciunt claudos resilire
Dantque loqui mutis semen spergendo salutis
1500 Lepra conspersos sacre medicamine tersos

Incolumes sistunt et argenti prava resistunt.
Quamvis istorum sollertia magna virorum
Current (sic) langwores et pellent quosque dolores
Urbibus et villis tamen est specialiter illis

Donum concessum quod gyppi pondere pressum
(27. a.) Aut incurvatum facta cruce dant relevatum
Ex virtute dei gipposse congeriei

1484. Dicit de officiali.
1490. De Kaffata.
1491. De fratribus predicatoribus et minoribus quomodo dominus operatur quotidie signa per eos.
1495. Mortui sunt qui in mortali peccato mori presumunt.
1498. Surdi sunt qui deum vocantem audire contempnunt.
1500. Leprosi sunt qui variis criminibus sunt maculati.
1504. Claudi sunt qui viam justicie non ambulant.

Massa cohortatur ita quod tumor anihilatur
1510 Sepius hoc signum solempni carmine dignum

Multi viderunt isto qui in orbe fuerunt
Mox camelorum turgentia dorsa eorum
Quos fecere tamen per acus transire foramen
Omnes peccantes reputantur febricitantes
Et locupletati gipposi sunt reputati

Sed si turgeret alicui nimiumque tumeret
Bursa viro posset hos sanctos dummodo nosset
Exhonorare quidem se se si vellet ibidem
Horum doctrina peccantibus est medicina
1520 Et reor hiis vere mundum non posse carere

Qui si non essent nec verba superflua cessent
Sic quod nesciret hominum genus omne periret
Quisquis es ergo scias hii sunt Enoch et Elias
Sunt antichristi tanquam plures quibus isti
Contradicentes obsistunt vera dicentes

Augustine tibi duo possunt hec loca scribi
Religiosorum fratrum vel canonicorum
Hos oblivisci non possum nam proficisci
Restat ad alterutrum sed nescio verius utrum
1530 Me foret hunc mea sors aut illuc sis procul o mors

Donec peccata mea purget vita beata
Me tamen Henricus quidam specialis amicus
Sic trahit et traxit ut in hoc dubio mihi pax sit
Sint et ibi Scoti qui cum fuerint bene poti
Sanctum Brandanum proclamant esse decanum

(27. b.) In grege sanctorum vel quod deus ipse deorum
Bradani frater sit et ejus Brigida mater
Sed vulgus miserum non credens hoc fore verum
Estimat insanos Scotos simul atque profanos
1540 Talia dicentes attendant scire volentes

Ex evangelico textu probo quod tibi dico
Qui non delinquit sed si perfecerit inquit
Velle mei patris illum voco nomine fratris

1526. Hic autor dicit quod Beatus Augustinus habeat ibi duos conventus et quod ipse velit transire ad alterum illorum.

1534. Dicit de Scotis.

1540. In Matheo legitur, quicunque fecerit voluntatem patris mei ipse meus pater, frater etc.

Immo meus frater est et soror et mea mater
Sic sancti quique qui regnant hic et ubique

Et possunt fratres Christi simul et fore matres
Si non ignores potes has dixisse sorores
Sic Brigidam matrem Brandanum dicite patrem
Restat adhuc nova res. Ibi sunt puto mille scolares
1550 Ex hiis sunt aliqui truffatores et iniqui

Tessera ludentes in fraude doloque studentes
Discere nolentes tantummodo nomen habentes
Tales seducunt alios et ad improba ducunt
Et fiunt plures de cursu tempore fures
Quidam proficere bene possent si removere

Vellent torporem (sed) demumque ferre laborem
Nec studere possunt aliquando rudes quasi bos sunt
Tales esse pares tactis ego credo scolares
Qui prandere volunt pisces sed prendere nolunt
1560 Quid faciet talis si forsan presbyterialis

Ordo negetur ei confusio fit faciei
Discat pulsare vel sacre serviat are
Sit campanista qui noluit esse sophista
Quidam sunt ylares ad queque legenda scolares
(28. a.) Hiis que dicuntur vigili mox aure bibuntur

Nec cito labuntur memori sed corde teruntur
Hic sine pane sustentant corpus inane
Surgentes mane non ducunt tempora vane
Hii de fonte bibunt et synkathegreumata (sic) scribunt
1570 Fontem quotidie sicientes philosofie

Nocte dieque pari non desistunt operari
Horum doctores posuissem jure priores
Ut pote majores nec in hoc sunt deteriores
Nam puto non esse servetur ut ordo necesse
Hic fiunt tales quod ad ecclesias kathedrales

Prelati dantur et episcopio decorantur
Quidam prepositi videntes pectore miti
Quidam plebani quidam fortasse decani

1549. De scolaribus quos distinguit in tria genera.
1552. Primo de hiis qui sunt lusores et non vadunt ad scolas.
1555. Secundo dicit de illis qui vadunt ad scolas et nihil proficiunt.
1564. Tercio de illis qui student die et nocte.
1574. De Magistris et bonis scolaribus.

Quidam canonici quidam virtutis amici
1580 Quidam romipete quidam fortasse poete

Quidam magnorum scriptores sunt dominorum
Quidam lectores magnosque secuntur honores
Sunt ibi sanctarum duo conventus dominarum
Tercius est extra quem Christe tua rege dextra
Sunt ibi multarum rectores ecclesiarum

Ut puto bis deni virtutis aromate pleni
Exceptis paucis quos esse pares reor aucis
Sunt ibi b e g i n e quarum numerus sine fine
Quedam perverse quedam vivunt bene per se
1590 Ex hiis sunt quedam que nec turpem neque fedam

Rem cupiunt scire sed ad ecclesiam libet ire
Missas audire sincero corde redire
Missa completa sic vivunt mente quieta
(28. b.) Tanquam claustrales etenim velut estimo tales
Plus commendantur quem que sub clave serrantur

Quamvis absque nota domino reddant sua vota
Proficiunt plusquam si starent jugiter usquam
Alte cantantes modicumque boni meditantes
Quamvis nempe die miseris sub honore marie
1600 Mundo corda data sit ab hiis elemosyna grata

Jejunant vigilant et lanea stamina filant
Et mala deplorant sic nocte dieque laborant
Ocia vitantes et que bona sunt operantes
Cras hodie vel eri non cessant probra fateri
Fratribus et nudis verbis cum fletibus udis

Sompnia nocturna recitant vel facta diurna
Quamvis sit rarum tamen accidit hoc quod earum
Quedam ducuntur extra se vel rapiuntur
Ut videant Christum vulgus j u b i l u m vocat istum
1610 Sunt alie quedam de quarum moribus edam

Que quasi matrone sub falsa religione
Ocia sectantur et per loca queque vagantur

1584. De conventibus sanctarum monialium.
1586. De plebanis tocius civitatis qui omnes sunt probi exceptis paucis.
1589. De beginis quas distinguit in duas partes et primo de bonis matronis.
1602. De elemosyna beginarum.
1608. De confessione beginarum.
1611 De jubilo beginarum.

Horrentes fusum discurrunt undique lusum
Nunc adeundo forum modo claustra petunt monachorum
Et quinque (sic) torum malus est jocus ille sororum

Nunc currunt ylares ubi norunt esse scolares
Corpore formosos vel natura generosos
Hic declinare discunt et metra parare
Sed neque spondeum curant nec habere trocheum
1620 Tercius ancillis tantum pes competit illis

Hic bene si recolo cudunt pede carmine solo
Istarum pueri ponuntur ad hostia cleri
(29. a.) Seu penes ecclesiam de stantibus hic aliqui jam
Nuper viderunt quod ibi tales jacuerunt
Dissimulare tamen nolo nec reputare gravamen

Hic ut vitetur quod turpius esse videtur
Nam quedam matres nolentes prodere patres
Demone suadente scelus hoc nulloque vidente
Aut frangunt colla pueris natis vel in olla
1630 Fluctibus immergunt et sic ad tartara vergunt

Matres cum pueris quos tu pater ipse sequeris
O si signaret matrem puer aut macularet
Sanguineo rore sic quod perfusa cruore
Contraheret signum puerili pro nece dignum
Quo fieret mundo notissima sicut irundo

Sunt et ibi medici duo de quibus audeo dici
Quis neque majores sunt usquam vel meliores
Hii duo sunt tante probitatis quod nihil ante
Suadent egrotis donec sua termina vocis (crimina votis)
1640 Supplicibus purgent quia crimina forcius urgent

Et pro peccato jacet eger sepe grabato
Ut sic cessante causa cristo mediante
Cesset et effectus et cum fuerit leve pectus
Crimine purgato mox tendunt ordine grato
Corporis ad curam febremque curant nocituram

Plus tamen hiis laudis confert quod nescia fraudis
Virtus ipsorum sitit mores aliorum

1614. Hic prosequitur de matronis beginis.

1624. De infantibus beginarum.

1634. Hic facit mentionem irundinis que cum occideret pullum suum contraxit maculam rubeam sub gutture.

1638. De duobus medicis pocioribus.

Premia non poscunt quia quosque probos bene noscunt
Inde fit ut datur hiis plusquam si peteretur
1650 Sunt et adhuc medici plures quos non ita dici

Audeo subtiles nec eos tamen estimo viles
(29. b.) Hii duo primatum de jure tenent quia gratum
Immo peroptatum prestant cunctis famulatum
Sunt ibi campane quos sepius audio mane
Et puto quod festum sit tunc est funus honestum

Si quis adit vel abit vel in urbis climate vadit
Si campanarum latet hunc sonus hoc puto rarum
Est ibi prefectus justus judex homo rectus
Cujus precones vigilant cum fure latrones
1660 Nec desunt equites qui composcunt ibi lites

Sed mercatores sunt militibus pociores
Nam qui mercantur bene mille viri memorantur
Est ibi multorum locus officiumque fabrorum
Precipui quorum sunt fabri denariorum
Nam cum rex summus sit in isto tempore nummus

Nummi factorem quis rege negat pociorem
Post hos ex auro facit alter cornua tauro
Vel jubet argentum proferre monilia centum
Alter ab ere rudi wlt tintinabula cudi
1670 Vel parat ex stagno quod stans lupus invidet agno

Sive monile cupri quod emit rea femina stupri
Iste parat scutum gladium parat alter acutum
Alter cultellos magnos facit atque tenellos
Deformes ebetes scurram voret obsecero lethes
Qui de campanis de cultellisque profanis

Illusit metro posuitque repagula retro
Iste parat frena quibus est annexa catena
Claves atque seras et si calcaria queras
Ex his tale forum faciet tibi turba fabrorum
1680 Quod qui mercaris velud invenisse probaris

1652. De aliis medicis qui multi sunt.
1656 De campanis.
1660. De prefecto et preconibus.
1663. De militibus et de mercatoribus.
1668. De fabris et primo de monetariis.
1676. Versus cujusdam scurre cultellus vilis est in Erfordia nimis Et bone campane clericus repagulum ante.

(30. a.) Sunt ibi textores qui nolunt esse minores
Immo primatum per ineptum sepe boatum
Obtinuere prius si sic sit in vrbis alius
Menibus ignoro quod si numerare laboro
Excedunt numerum fuit una forte dierum

Ante fores urbis armatus non sine turbis
Princeps Tizmannus puto quod sit tercius annus
Succendere villas jussit volitare favillas
Undique per gyrum sed quis negat hoc fore mirum
1690 Quod tunc armata textorum concio grata

Quosdam prostravit alios et ab urbe fugavit
Carnificum fortem quis ibi negat esse cohortem
Qui pecorum mortem crebro faciunt sibi sortem
Bos pecus vel ovis vitulus capra tempore quovis
Ut manducetur aput illos invenietur

Sunt ibi carpente quorum sunt arma ducente
Vel paulo plures wlgo numerante secures
Alter opus rarum facit ad decus ecclesiarum
Alter multarum componit frustra rotarum
1700 Iste novam sedem parat, alter construit edem

Iste camenatam facit ad bona commoda gratam
Alter privatam pro commodante locatam
In veteri gasa fecit alter lignea vasa
Alter carrucas ut in hiis nova vascula ducas
Iste parat sportas olus in quibus aut pira portas

Iste parat cistas ut multas servet aristas
Alter balistas quas nudus homo fuge qui stas
Alter presepe quod equis erit utile sepe
Iste parat spondas ubi langwida membra recondas
1710 (30. b.) Iste crocum tornat vel candelabra perornat

Hic campanile pulchrum facit ille sedile
Alter subtile parat in sua tecta stabile
Iste parat blidam comiti quod grave cuidam
Horum mercedem quicunque novam struis edem
Experire satis quod nil faciunt tibi gratis

Cerdonum turbe sunt hac ut opinor in urbe
Non modice laudis quia gens est nescia fraudis

1690. De textoribus qui semel fugaverunt juvenem Langravium.
1694. De carnificibus.
1697. De diversis carpentariis.

Sunt procul a dignis precor hostis et ensis et ignis
Sunt ibi cartarum rasores wlgus avarum
1720 Quod non attendit sed per mendacia vendit

Jurans subtile quod sit super omnia vile
Cartam presentem non dixit esse fluentem
Immo juravit per eum qui cuncta creavit
Que sic defluxit quod litera testis adhuc sit
Hiis nil do laudis quia plenos sencio fraudis

Si mihi confidis urbs non vacat a l a p i c i d i s
Qui quando murant nihil aut modicum quasi curant
Sed dant in muri medio sua commoda muri
Sunt ibi s c r i p t o r e s quibus attribuuntur honores
1730 Sunt ibi qui p e l l e s vel vellera qualia velles

Si precium desit vir dummodo non sine re sit
Si petis ostendunt et pro precio tibi vendunt
Pelles vel pannum solvendi tempus et annum
Hic indulgetur sic mos communis habetur
Wlgus c a l c i f i c u m me non reputabit amicum

Quod quasi finales sunt hic in codice tales
Ista fuit causa quia gens rea criminis ansa
Crebro defraudat homines et vilia laudat
(31. a.) Et quasi caprinum secularem vendit ovinum
1740 Jurans ircinum vendens quemque caninum

Sunt ibi s a r t o r e s quorum manus addere flores
Novit ut in veste pictura rotetur honeste
Sunt ibi p i c t o r e s alii pro mille colores
Qui diversarum processus materiarum
Conducti pingunt et menti gaudia fingunt

Egris et sanis qui competit est ibi panis
Et nigra c e r e v i s i a per quam nova philozofia
Quando gustatur in corde viri generatur
Quem langwens stomachus desiderat est ibi bachus
1750 Est et ibi medo quo me quociens bibo, ledo

1718. De cerdonibus.
1721. De pergamentariis quos arguit pro eo quod dederunt sibi fluens pergamenum.
1725. De lapicidis et muratoribus.
1729. De scriptoribus.
1730. De pellificibus.
1737. De sutoribus.
1744. De sartoribus.
1746. De pictoribus.
1749. De pane et cerevisia.

Nam sua dulcedo febrem generat mihi credo
Sunt ibi burgenses qui cultros ferre vel enses
Prorsus non curant sed prius federa jurant
Nuper Wolradi presumpcio pessima cladi
Fecerat esse viam quem centum pene viri jam

Concomitabantur qui velle nocere probantur
Hunc velud insulsum cives et ab urbe repulsum
Mox ejecerunt concorditer et statuerunt
Ad finem mundi non esse viam redeundi
1760 Huic presumptori qui derogat urbis honori

Insuper ut manis (sic) sit pacis in urbe sua vis
Archibernherus sic et suus assecla clerus
Hunc quasi latronem qui novit sedicionem
Stulto conflictu ferunt anathematis ictu
Et sic est clausa presumpcio tale quid ausa

Forsan adhuc querat aliquis qui nescius heret
Quis consul sit ibi nec est leve talia scribi
(31. b.) Res est dura satis nimis importans gravitatis
Nam non est unus ibi consul sive tribunus
1770 Immo sunt multi qui non pueri sed adulti

Consilio pollent et jus infringere nollent
Pro toto mundo credo quod in orbe rotundo
Non sint hiis similes quamvis ad agenda viriles
Justi perfecti quos non a tramite recti
Flectit amor rerum sed in una quaque dierum

Pro vigili cura pensant que sunt nocitura
Vel que prodesse possunt creduntque necesse
Emendare forum quia semina prima malorum
Ex hoc nascuntur quod velle suo pociuntur
1780 Panum pistores panes faciendo minores

Quam fuerint ante quia forte fame stimulante
Wulgus in autores sceleris ruit et pociores
Aut interficiet aut cedes maxima fiet.
Hoc cavet istorum prudencia magna virorum
Nam mittuntur ab hiis in qualibet ebdomade bis

1751. De medone et vino.
1755. De presumpcione Wolradi.
1765. Dicit quod Archiepiscopus fecit Wolradum excommunicare.
1770. De consulibus.
1785. Dicit quomodo consules mittunt bis in septimana ad forum et dant duos panes pro uno nummo quorum unus valet unum.

Exploratores qui si fortasse minores
Quam decet esse, vident turbantur denique strident
Clamantes turba wlgi que degit in urbe
Et dant tale forum populo quod quilibet horum
1790 Unam nummatam de pane refert duplicatam

Et sic placatur wlgus quod non querulatur
Hoc quoque si fieret de potu cuique placeret
Sed per eos regitur hec urbs quod non reperitur
Vel fur nocturnus in ea vel latro diurnus
Tales quippe viri non debent laude potiri

Moribus illustres si terras et mare lustres
(32. a.) Non reperire pares potes ymmo litus arares
Est ibi suspensor furum cum compede censor
Quem predecessit vir qui se non male gessit
1800 Officio tali sicut pater exequiali

Illius in busto signato carmine justo
Hic jacet Hermannus qui mente namque tyrannus
Centum vel plures morti dedit in cruce fures
Corui cornices cum wlturibus meretrices
Pro suspensore plangant uno simul ore

Gaudeat ergo cohors latronum perfida quod mors
Hunc hominem stravit qui tot miseros jugulavit
Illo defuncto mox in primo quasi puncto
Alter successit cui dos pulcherrima cessit
1800 Nigra camonata nycta (juxta) stubam situata

Latronum vestes gladius rota vincula restes
Et funes plures fugiant ego consulo fures
A foribus ville quia quod fecit prior ille
Simplum vel duplum faciet reor iste decuplum
Nonne Thedricus furtum (sic) vehemens inimicus

Sunt ibi caupones quos arbitror esse latrones
Nempe bonum vinum permiscent herbipolinum
Cum vino terre quod non possum leve ferre
Sunt ibi qui sellas veteres simul atque novellas
1820 Arte parare sciunt per eos clipei quoque fiunt

Sunt et ibi panni quo (pro) tempore quolibet anni
Ffrizkal scharletum bronerum sive moretum

1797. De suspensore et suo predecessore.
1803. De dote suspensoris.
1817. De cauponibus.
1821. De his qui parant sellas et clipeos.
1822. De pannicidis.

Fulvi vel rubei vel mixte materiei
Et striphei virides quorum tu scemate rides
Et panni viles quos nec clericus neque miles

(32. b.) Querere dignantur inopes tamen appreciantur
Est ibi fluxus aque que cursu mole suaque
Urbem fecundat et que sunt sordida mundat
Deque molendinis non est certus mihi finis
1830 Quot sint vel cujus vel que via fluminis hujus

Plures namque rote de fluminis impetu mote
Circuerunt eque currentes nocte dieque
Et censum earum solvit puto cursus earum
Est ibi pons unus ubi si petis advena munus
Exauditus eris vel qui venalia queris

Si vis adde fidem nihil est quod non sit ibidem
Hoc semel in ponte mihi prebuit oscula sponte
Insistrix una resplendens ut nova luna
Que procul accedens et me medicum fore credens
1840 Egrum se finxit egrorum moreque minxit

In vas urine mihi quod sub spe medicine
Anxia porrexit et se velamine texit
Ne me conspiceret vel risum forte moveret
Vaseque porrecto me transfero tramite recto
Solis ad intuitum dicens procul esse maritum

Hec docet urina mea persuadet medicina
Hunc revocare cito vel spe sine prorsus obito
Quid plus acciderit ibi si quis singula querit
Prelatum queret cujus mihi vestis adheret.
1850 Balnea pergrata tibi sunt hec (hac in) urbe parata

Quisquis es ut sordes tergas quibus in cute sordes
Intra secure si sint tibi commoda cure
Susciperis lete formosa juvencula que te
(33. a.) Balneat intrabit et singula membra fricabit
Cum manibus blandis exceptis forte nephandis

Rasor barbarum dans obsequium tibi carum
Super maxillam sudoris non tibi stillam
Permittit cadere scelus hoc studet ipse cavere

1724. De aqua que fluit per totam civitatem.
1731. De ponte in quo sedent institores.
1851. De balneo et balneatoribus.
1857. De rasore in balneo.

Talia perpessum mox te post balnea fessum
1860 Excipiet lectus ut pauset debile pectus

Protinus accedet que te non femina ledet
Pulcra decensque satis sub signo virginitatis
Ista capillorum seriem studiosa tuorum
Pectine componet quis ei non oscula donet
Si delectatur nec ab hujus amore vetatur

Si petitur munus nummus tibi sufficit unus
Si placet obmitte per vim quia nemo capit te
Vel tollet vestem mallet incurrere pestem
Quam solum verbum proferre quod esset acerbum
1870 Inde recedenti si quis tibi tunc sicienti

Potum libaret corpusque tuum recrearet
Illum laudares et sanctis associares
Aspicis interea quod vix est ulla platea
In qua non cernas vel sex vel quinque tabernas
Hos celer ingredere tibi nam sine quolibet ere

Ut potes gratis datur intuitu probitatis
Non ibi solus eris multo consorte frueris
Quoque magis biberis tanto magis eripieris
A rebus et curis presentibus atque futuris
1880 Tunc venit ancilla plebani nomine Hilla

De qua sua villa fert quod comedat satis illa
Clericus hanc sequitur et miles ibi reperitur
Non sine mucrone aput illos te quoque pone
(33. b.) Huc veniunt cives venit huc cum paupere dives
Rusticus huc ivit qui non bibit ymmo sitivit

Pene per ebdomadam nisi fontis aquam vice quadam
Iste novam sportam fert et sua femina tortam
De villa slana (Slaua) venit alter non sine clava
Huc veniunt multi gladiis et fustibus fulti
890 Huc veniunt plures ibi latrones ibi fures

Illic raptores diversi sunt ibi mores
Iste suam vocem se jactans esse ferocem
Cantibus exaltat alter celeri pede saltat

1861. De commodo post balneum.
1875. De tabernis.
1881. De diversis ad tabernam confluentibus.
1890. De diversis moribus potancium.

Alter fabellam recitat quamque novellam
Hospitis ancillam rapit alter et opprimit illam

Hic bibit hic comedit hic intrat et ille recedit
Hic non wlt bibere nisi cum propria muliere
Iste nuces mordet alium sua culpa remordet
Pre mortisque metu faciem rigat ubere fletu
1900 O Deus o Christe quare fit sobrius iste

Nam sine peccatis foret hoc genus ebrietatis
Hic wlt garrere (garrire) Romam sitit alter adire
Alter dormire cupit ebrius ille coire
Hic wlt pugnare sed nescit dicere quare
Alter ridendo magis et magis ore bibendo

Pectore jocundo studet in carcere rotundo
Alter houestate spreta bibit inmoderate
Iste facit vomitum tenet hunc gens pessima ritum
Et bibit ut pridem pereat rogo rusticus idem
1910 Alter taxillos rapit et hic àrguit illos

Dicens o lude ego quod sic ambulo nude
Hoc tu fecisti confundantur precor isti
(34. a.) Qui te fecerunt vel quod fieres voluerunt
Tu facis injuste taxillis sed pocius te
Posses arguere quia si fortasse jacere

Illos misisses per eos non dampna tulisses
Ecce meas pelles si forsan ludere velles
Posses lucrari vel veste tua spoliari
Non vi non marte sed sola tesseris arte
1920 Hoc placet utrisque ponit sua pignora quisque

Lusorum more donec non absque furore
Ambo cavillare cupiunt semper ambigua re
Proficiuntque parum per turpia verba minarum
Spretis taxillis tractis utrobique capillis
Percuciunt dentes faciuntque cruore madentes

Inde petunt enses fuge clerice si sapiens es
Arma requiruntur nullo rectore fruuntur
Fit strepitus multus fit abhinc et abinde tumultus
Tunc surgit miles et wlt compescere viles
1930 Quem defendens se prostravit rusticus ense

1911. Dicit quomodo incipiunt ludere.
1923. Hic dicit quomodo incipiunt se simul depilare.
1927. Hic arma petunt et clericus fugit.

Alter cultellum longum trahit ille scabellum
Ille rapit burim magnam rapit ille securim
Hic licet injuste socio dat verbera fuste
Alter perfecte furit assumpto sibi vecto
Alter cum cultro socium transverberat ultro

Alter cum clava capiti fert oscula prava
Stans ex obliquo vir sidere natus iniquo
Extra conflictum lapidis succumbit in ictum
Alter non modicum furit et fortassis amicum
1940 Cuspide pertransit dubitans mulierve vir an sit

Abscisis digitis fert hic primordia litis
(34. b.) Alter se lusum (lesum) querulatur et in pede cessum (cesum)
Alter obivisset nisi sub mensa latuisset
Forsan adhuc queres quid faciunt tunc mulieres
Istorum (Istarum) vere mos est ad talia flere

Et contristari maledicere vel lacrimari
Currere clamare sparsisque comis ululare
Nam sonus istarum dat sepe viris cor amarum
Et causam litis solet augmentare maritis
1950 Audivisse tamen puto quod cum ferre juvamen

Vellet nupta viro digitos cum pollice diro
Bracis ingessit et membra virilia pressit
Alterius partis hec est via pessima mortis (martis)
Hospicii rector robustus vir velut hector
Accedens tandem stragem sic sedat eandem

Dicens quid facitis miseranda morte peritis
Oro quiescatis nec vos plus percutiatis
Nec rogo pugnetis quosdam cecidisse videtis
Nec scitis quare vos wultis mortificare
1960 Hujus ad edictum nullus plus percutit ictum

Sed per clamorem poscunt Johannis amorem
Qui dum portatur velociter evacuatur
Et deplorantur hii qui cecidisse probantur
Cedeque perfecta quamvis redit ad sua tecta
Dicere nunc posset qui singula non bene nosset

Quare fecerunt isti quod sic abierunt
Et non solverunt an gratis forte biberunt
Digne solvissent vel pignora certa dedissent
Pro sumpto potu male sentis quisquis es o tu
1970 Nam stat in hac urbe vulgari lex data turbe

1931. De milite qui occidit in taberna.

(35. a.) Quod nulli penitus fit quantumcunque peritus
Vel bene vestitus vario vel honore potitus
Potus libatur nisi nummus pregrediatur
Hinc versus tales quidam finxere sodales
Ille vir ore bibat cujus manus es mihi libat

Detur ei bibere cujus meruit manus ere
Si potare libet nummum tua dextera libet
Vinum non detur nisi cujus bursa meretur
Res inhonesta satis est pocula sumere gratis
1980 Nummi porrector bibat et sit fortis ut hector

Qui sine denario bibit, immutetur ut hyo
Cui (non) micat dextra vinum bibat ille vir extra
Solventem nummos potare jubet veterum mos
Qui nummum pridem dicit audacter bibat idem
Qui non fecit idem deus non madefiat eidem

Ut bibat hoc quod emo fas esse putat sibi nemo
Regula certa datur ne nummis absque bibatur
Lex datur a summo quod nemo bibat sine nummo
Iste tabernarum modus est et ritus earum
1990 Istorum servi sunt multi suntque protervi

Ut puto quingenti communiter ire solent hii
Omnes armati cum fustibus et gladiati
Undique per vicos querendo suos inimicos
Quos habuisse forum consensum preter eorum
Cervisie credunt nec ab ullius ede recedunt

Do[illegible]c is detur illud quod moris habetur
Hiis fuit ingratus quidam Golappa vocatus
Qui foribus clausis ipsorum restitit ausis
Istius ante fores magnos fecere labores
2000 (35. b.) Per lapidum jactus tandum fuit ipse coactus

Se dare captivum quam vix evadere vivum
Illi miserunt (sinerunt) quoniam nimis infremuerunt
Et quia sic gessit confusus ab urbe recessit.
Forsan adhuc dices aye dic ubi sunt meretrices
Aut in quo vico veraciter hoc tibi dico

1976. Versus de potu.
1991. De servis qui serviunt in taberna.
1999. De quodam qui vocabatur Goloppa.
2005. De meretricibus.

Pectore quo gesto pauce sunt in manifesto
Quot sint occulte si scire vis homo stulte
Indagare satis potes hoc sine dogmate vatis
Quippe nefas tale tempus quadragesimale
2010 Ne loquer exposcit veneris quicunque jocos scit

Aut delectatur in talibus ille loquatur
Aut perscrutetur qui per me non prohibetur
Sunt ibi judei scelerate progeniei
Qui nostre fidei sub quavis luce diei
Mente namque pari non cessant insidiari

Quique per usuras operantur res nocituras
Sanctior urbs esset si gens inimica deesset
Inplere pellem si plurima scribere vellem
Pellem quid dixi veniam peto quod male dixi
2020 Immo decem pelles quicunque scribere velles

Posses implere scribendo quod plura docere
Sunt multo plura de quis non est mihi cura
Nec superest hora stilus ut notet ulteriora.
Victrices turbe per quas servatur in urbe
Pax Erfordensi requiem date deprecor ensi

Instantes paci rogo mente notare sagaci
Quale malum terre confert occasio gwerre
Ecce bonum vere probo quod sit in urbe manere
(36. a.) Quando triumphator mortis nosterque creator
2030 Vellet adire polos et discipulos quasi solos

Consolaretur dixisse tamen perhibetur
Ore loquens blando scitis quod ad ethera scando
Ut quia speratis promissa patris capiatis
Vos autem lete si wltis in urbe sedete
Donec vti mirtus flagrans altissima virtus

Ignis in ardore vos concremet absque dolore
Hec ubi finivit speculantibus omnibus ivit
Nube tegente virum fuit hoc mirabile mirum
Quod solum saltum faciendo volavit ad altum
2040 Et cum patre sedet ubi mors non ammodo ledit (ledet)

2009. Per hoc patet quod iste liber factus fuit in quadragesima.

2013. De judeis.

2020. Hic excusat se autor quod omnia non possit conscribere.

2026. Commendacio ad cives.

2030. Probat quod bonum est in civitate morari.

2034. Istud sumptum ex evangelio Johannis: ecce ego mitto promissum patris in vos, vos autem sedete in civitate donec induamini virtute ex alto.

Ex hiis colligitur et pro certe quasi scitur
Quod si scivisset ubi commodius statuisset
Wlgus apostolicum sibi non servum sed amicum
Non tam sincere jussisset in urbe sedere
Inde tenere volo quod ab urbe recedere nolo

Pax sit aput cives una cum paupere dives
Imploret Christum quod cursum corrigat istum
Ut fiant treuge non pauper diceret euge
Quisquis in hiis turbis vel menibus istius urbis
2050 Turbabit pacem flammam paciatur edacem.

V.

Ad bona non tardus semper est adhuc Gebehardus
Ad nutum cujus stant scripta voluminis hujus
Nam sua laus late diffunditur ex probitate
Quod si vis gratus non esset homoque beatus
Non foret ad tales tres ecclesias cathedrales

Canonice tractus et prebendas ibi nactus
Prima maguntina metropolis est ubi vina
(36. b.) Debet adhuc bibere si tu vis Christe favere
Utque bibam secum dispensari rogo mecum
2060 Neuburgensis ei locus alterne requiei

Sedes prestatur ubi custos ipse vocatur
Nam bene non canit (cavit) de presule quando vocavit
Sed dicet forte quod sub discorde coorte
Noluit eligere breviter respondeo de re
Sortem sic fatur occidere plato minatur

Huic defendendi locus est et non fugiendi
Plus valet an sorti pugnando resistere morti
Vel sine lite mori pugna puto pro potiori
Clarior in bello mors quam foret absque duello
2070 At tempus vite vix stabit homo sine lite

Cum velit hic esse quod sit pugnare necesse
Ut pugnavisset melior via prima fuisset

2052. In ista quinta distinctione et ultima commendat autor magistrum Gebbardum dicens quod ad nutum ipsius composuit hunc librum.

2060. Hic commendat eum quod sit canonicus Maguntinensis.

2063. Hic commendat quod sit custos Neuburgensis ecclesie.

2068. In libro Machabeorum scriptum est: accingimini et estote filii potentes quoniam melior est nobis mori in bello quam videre mala gentis hujus nostre et sanctorum.

Forsan vixisset et honoris plus habuisset
Immo triumphasset hostes mea musa fugasset
Quod nescivissent qua mundi parte stetissent

Sic quoque gauderet aliquis qui nunc puto ineret
Sint pro teste rei data scripta libri machabei
Cujus sint verba quod mors melior sit acerba
Quam mala conspicere gentis vel lite carere
2080 Tercius huic misna locus est ubi non bona tysna

Ut puto braxatur bona sed prebenda notatur
Quarta locum prestat Erfordia que modo restat
In caput et scitra nisi quod detur sibi mitra
Mitra quidam talis per quam laus pontificalis
Rite figuratur quid in hoc fortuna moratur

Hoc puto fecisset petrus si grex meruisset
(37. a.) Demeruit quia grex datus est sibi pinguis agab rex
Regum postille declarant quis foret ille
Hoc locor absque dolo quod sic per agab ego nolo
2090 Presul signatus cum sit vir honorificatus

Et dominus magnus expers fraudis velut agnus
Vir juris gnarus largus mitis nec avarus
Simplex et justus multa virtute venustus
Qui scripturarum satis est via nota sacrarum
Natus de Ranis utinam sua funera ranis

Non subito cedant nec eum contraria ledant
Sed vivat lete per secula nescia mete
Alter agap pingwis est nequam predo bilingwis
Trux latro multarum ferus obrutor ecclesiarum
2100 Credo tamen vere quod eum Martinus habere

Jam quasi decrevit et in hoc sua mens requievit
Ut sic apud Renum tunc arescens quasi fenum
Flos Neuburgensis hoc si custode carens sis
Quamvis magnifici simul et probitatis amici
Sunt tibi canonici tamen hujus ut audio dici

Sicut odor nardi fragrat virtus Gebehardi
Quo discedente fortasse vel moriente

2083. Hic commendat eum quod sit canonicus Misnensis.
2088. Hic commendat eum quod sit canonicus Erfordensis.
2091. Auctor non wlt quod episcopus per agab designetur et commendat eum ex parte progenitorum suorum et sciencie.
2103. Martinum ponit pro ecclesia Maguntina.

Vix valet in cleri grege par illius haberi
O si mentirer vel falsa loquens reperirer
2110 Ut probior fieret aliquis qui laude vigeret

Longe majori quid obest id hujus honori
Immo prodesset si nullus eo minor esset
Et tu Donate quid ages ego nescio qua te
Sustentare via possim hec cum jeremia
Sumes lamentum quia post annos tibi centum

(37. b.) Vix erit hic similis nature fabrica vilis
Non dabit equalem cur permittis tibi talem
Tolli personam cum tempus adhuc breve ponam
Quod Witego cedet tunc te discordia ledet
2120 Nec wlt Bernhardus ad episcopium fore tardus

Sed primus certe cunctis liquet istud aperte
Quod non est dignus licet albus sit quasi cignus
Atque coma canus debet tamen esse profanus
Hac vice depelli cum sit tibi nomen aselli
Sicut testatur gens que lombarda vocatur

Bernhardus est asinus vel vir cui mos asininus
Inde quis eligeret asinum quem forte videret
Propterea dico Bernhardo sicut amico
Quod se compescat et quod aspirare quiescat
2130 Ad kathedre culmen quia metri nobile fulmen

Reprobat exosum reputans nimis hunc vitiosum
Sed sibi sufficiat aliquo quod in ordine fiat
Abbas pomposus cum sit tamen ambiciosus
Et non Bernhardus sed erit presul Gebbehardus
Magdeburgenses puto quamvis bis duo menses

Sint et tres anni quod vim sensere tyranni
Tunc elegerunt jus pontificisque dederunt
Cuidam Bernhardo sed non tamen ad bona tardo
Quem confirmare jus distulit atque sacrare
2140 Vel propter nomen vel propter nominis omen

2110. Hic dicit quod ecclesia Neunburgensis modicum valet post recessum Magistri Gebhardi.

2116. Donatum ponit pro ecclesia Misnensi.

2122. Hic dicit quod episcopus Witego velit cedere et quod prepositus Bernhardus intendat ei succedere.

2127. Hic autor prohibet fieri propter multa mala que ponit in litera.

2136. Dicit quod canonici Magdeburgenses elegerunt quendam Bernhardum quem Papa noluit confirmare propter nomen asininum.

Huic tu Mauricii vis toto robore niti
Hunc ab hiis rapias et patronus ibi fias
Quid si venisset jam tecum fedus inysset
Nam tuus Heinricus suus et specialis amicus
(38. a.) Nempe suis gestis perpenditur ex manifestis

Quod sit in oculto quia nec juveni nec adulto
Hostia clauduntur potuque ciboque fruuntur
Infirmi fragiles veniens cum paupere miles
Abbas prelatus miser advena vel spoliatus
2150 Sic qualiscunque patet huic locus hospicium que

Et comedunt ylares ibi quavis luce scolares
Aut duo vel terni pro regis amore superni
Christe tuo more de celi da sibi rore
Et quantum ferre velit ex pingwedine terre
Hinc etiam detur ut serviat et famuletur

Vivens letetur sed a tribubus veneretur
Sit dominus fratrum nihil unquam sentiat atrum
Sint incurvati sub eo matris generati
Et maledicatur mala si quis ei meditatur
2160 Finito verbo morbo stimuletur acerbo

E contra quidem si quis benedicit eidem
Celitus indulta sit ei benedictio multa
Vitet eum febris crescat sua fama celebris
Mors cito non veniat hic longewus rogo fiat
Post vite cursum ducatur ad ethera sursum

Si quis dicit amen sit ei celeste juvamen
Qui non dicit amen det ei deus omne gravamen
Parcere si nosset mors illi parcere posset
Vel propter vatem vel morum nobilitatem
2170 Sed quia communis est regibus atque tribunis

Forsan non parcet hic me vehemencius arcet
Sed quid scribetur super ipsum si morietur
Flagrans ut nardus jacet hic mitis Gewehardus
(38. b.) Clericus egregius cui det deus arce poli jus
Supplico canonicis tanquam dominis et amicis

2142. Dicit quod si Magister Gebehardus venisset ad Archiepiscopum Magdeburgensem fuisset receptus in canonicum.

2148. Hic commendat M. Gebehardum ex virtute hospitalitatis quia in domo sua omnes indifferenter accipiantur.

2153. Istam benedictionem Ysac dedit Jacob filio suo.

Illius ecclesie de sancto monte marie
Sancti Severi tecumque volo revereri
Ut parcant vati si forte sue probitati
Quidquam detractum credunt hoc est ita factum
2180 Scit deus et quare quod debet dissimulare

Nempe deo teste clam nunquam vel manifeste
Intendo favere quod eos de jure monere
Debeat et possit quamvis rude corpus et os sit
Sum tamen ipsorum servitor ubique locorum
Versus presentes si digna laude carentes

Sint aut insulsi per vos sint queso repulsi
Aut cancellandi sit eis locus aut lacerandi
Aut occultandi vel si placeat recitandi.
Si tamen auctoris nomen vel de quibus horis
2190 Queritur accedat nec eum responsio ledat

Dicitur occultus quia fecit homo quasi stultus
Quod non erravit quando tot metra paravit
Caucius egisset si psalterium repetisset
Qui det ei nomen aliunde sit illius omen
Cum mercatore qui Christum prodidit ore

Summa perstrinxi nihil aut modicum quia finxi
Si tamen est fictum quiquam vel inutile dictum
Sit post hoc dictum nomen domini benedictum
Et mea musa vale claudens opus hoc aliquale
2200 Supplico bernhardo quamvis in tempore tardo

Servanti decimam quod versibus addere lunam (limam)
Istis dignetur et si quid inesse videtur.
(39. a.) Vel inde vel stultum vel forte minus bene fultum
Fulceat et mutet supperaddat sive refutat (refutet)
Et caveat fati(vati)ne versus sint viciati

Et ne qua parte distant a carminis arte
Vir bene Bernharde cleri prelustre jubar te
Sacro fonte celestis gratia non te

2177. Hic supplicat autor canonicis sancte Marie et sancti Severi quod ignoscant ei si in aliquo excesserit.
2186. Hic subjicit versus suos correctioni eorum.
2193. Hic imponit nomen huic libro.
2196. Maledicatur ille qui aliud nomen dederit ei.
2200. Reinhardo.
2201. Hic subjicit versus suos correctioni domini reinhardi.

Ducere desistat donec super ethera sistat
2210 Cum sis metrorum tu fons et origo bonorum

Versibus aspira subtili lumine gira
Quod tuus est fautor istius carminis autor
Et quid scribetur super ipsum si morietur
Pro quia pono si sed eum mors non ferat osij (sic)
Quod sibi debetur in promptu carmen habetur

Qui legis inpetra Bernhardus per tua metra
Ut fidei pharetra succinctus vadat ad ethra
Oldefleybensis abbas cum vir sapiens sis
Laudeque famosus et in ordine religiosus
2220 Accipe metrorum primordia digna novorum

Non est incertum quando fecerit ipsa desertum
Me tua larga manus et quod sim corpore sanus
Frigoris a peste tu porrecta mihi veste
Nuper fecisti salvet te gratia christi
Sicut salvasti me jocundumque parasti

Stella maria maris det quod cito non moriaris
Sed vivas lete non corporis absque quiete
Atque tuum cetum faciat deus atque quietum
Cum precibus claris matrem domini veneraris
2230 Si delectaris hiis versibus aggrediaris

Stella maria maris que celis predominaris
(93. b.) Et que preclaris hic laudibus intitularis
Expers sola paris tu que per ave gravidaris
Et fecunda daris mater virgoque vocaris
Luce tui jubaris me deprecor intuearis

Subvenias hijlaris et pro me queso laquaris (loquaris)
Quod si dignaris frustra satan insidiaris
Si dedignaris vel quantumcunque moraris
O Maria dampna paris et velle nocere probaris
2240 Nam brevibus giaris miserum stringis sed amaris

Hos ego cottidie versus in honore marie
Dicere consuevi per tempora tocius evi
Spirituum fortem sic aggrediare cohortem

2209. De domino Bernhardo qui eciam fuit bonus versificator.
2219. Hic dicit de abbate Aldesleybensi cui primo dedit copiam hujus libri.
2232. Docet orare ad sanctam Mariam.
2241. Gyare dicuntur loca penarum unde Iuvenalis; aut aliquid brevius giaris in carcere dignum.
2243. Docet orare ad angelos.

Summmi legati paranymfi queso beati
Ordine ter terno regi date vota superno

Et peccatorum maculas abolete meorum
Si placet inde petas patriarchas atque prophetas
Christi Baptista precor ante thronum domini sta
Cum sociis letis patriarchis atque profetis
2250 Qui summi regis veteris sub tempore legis

Jussa peregistis in regno quod meruistis
Servorum memores estote fugando dolores
Utque preces mutem nobis conferte salutem
Hinc ad apostolicas sedes metra talia dices
Sancte dei Petre servator clavis in ethre

Duc nos ad Christi regnum cruce quod meruisti
Petri germane da nobis vivere sane
Clare vir Andrea cruce qui moriens sub egra
Passus in urbe patras qui mirmidones ydolatras
2260 Verba doces fidei novis fer opem requiei

(40. a.) Ut conjugamur tibi qui te nunc veneramur
O lumen clarum quarumlibet ecclesiarum
Solem precellens nebulas splendore repellens
O vere plenum micans o sydus amenum
Sidus apostolicum fulgore fugans inimicum

Sancte dei paule qui celi lumine (lumen) es et aule
Qui tenebras gentis illustras luce potentis
Eterni regis infundens dogmata legis
Qui situs in terra flagrans quasi thurris acerra
2270 Ad nutum Christi celi secreta petisti

Et providisti que nulli fanda dedisti
Illuc post cursum vite nos dirige sursum
In verum lumen quorum tu mentis acumen
Dirigis expresse quod Christum credimus esse
O Jacobi pueriles qui corde manuque viriles

Semper adhesistis domino nec pertimuistis
Ejus amore pati mortem nos sorde gravati

2247. Ad patriarchas et prophetas.
2258. Ad apostolos et primo ad S. Petrum.
2259. Ad S. Andream.
2263. De S. Paulo antiphona: o gloriosum lumen.
2268. Videlicet vas in quo ponitur thus.
2277. De duobus Jacobis.

Vestra mundari prece poscimus atque juvari
O dilecte deo qui natus ex zebedeo
2280 Cum jacobo fratre qui spreto cum vetere patre

Messiam sequeris spernes pectus mulieris
Ebrius effectus semper hujus nobile pectus
In terra positus rimaris in ordine ritus
Qui sunt in celis quos tamen quisque fidelis
Est visurus ita cum perpes (perpetua) sit tibi vita

Sub specie fratris cristus curam tibi matris
In cruce commisit ut mater virgo tibi sit
Et sis illius tu filius ad fidei jus
Carcere reclusus flagis (sic) et verbere trusus
2290 (40. b.) Non animo tristi pateris pro nomine cristi

In vas ferventis olei vel ab igne furentis
Ut reor insanus te mersit domicianus
Sed signo cristi non lesus ab igne redisti
Te quoque mandante quos mors prostraverat ante
Mox surrexerunt gratesque deo retulerunt

Laude dei plenum cor habens bibit aere venenum
Nec penam sentis ope preditus omnipotentis
Nec verbum celat summus pater ymo revelat
Hoc reliquis tacitum tibi multotiens repetitum
2300 Tu summo patri vel commisse tibi matri

Ipsius et nato nos omnes conciliato
Da deus hiis annis per dulcia festa Johannis
Ne satane sampnis nos obruat ulla tirannis
Sit sancti tome deus intercessio pro me
Qui loca clavorum palpans cor discipulorum

Sic confirmavit quod nullus post dubitavit
De te Philippe quid dicam nescio quippe
Cum tu Walpurge non possis dicere surge
Cede meo festo quia te gero corde molesto
2310 Si reclamaret Jacobus et forte juvaret

In vestra sella vos opprimit ista puella
Mitis ut agnella deus aspice qualia bella
Et prece Philippi fac ne nos sarcina gippi

2280. De. S. Johanne Evangelista.

2305. De S. Thoma.

2308. De sanctis Philippo et Jacobo dicit quod beata Walpurgis occuparet festum eorum.

Incurvans dorsum compellat abire retrorsum
Pro me summe deus fundat sua vota Matheus

Iste sub humane speciei tegmine plane
Designat natum quem bos dat mortificatum
Et leo surgentem jovis ales summa petentem
(41. a.) Agnelli vellus tulit iste quod horrida tellus
2320 Hoc se vestiret unum quod deum fore sciret

Ethiopes fuscos fidei splendore coruscos
Ad te fert iste tu propter eum pie christe
Culpas quasque veta virtuteque nos locupleta
Fili Christe dei prece Simonis atque thadei
Tu nos dignare tecum per astra levare

Istorum laudes pater alme breves fore gaudes
Hos quia subplantas et terribilis puto cantas
De quo sic ora tibi cum notaverit hora
O deus christe cui deditus est locus iste
2330 Et cui fundatus et cujus honore sacratus

Nobis concede quod quisquis in hac reus ede
Pro peccatorum venia fortasse suorum
Suspiret corde sit ab omni mox homo sorde
Per te mundatus et domo vivificatus
Bartholomee cutis tua det mihi dona salutis

Te presente loqui timet astaroth et quid ego qui
Astaroth horrerem si quantuncunque viderorem
Et rudis ut bos sum de te quid dicere possum
Sed miserere mei pie rex prece Bartholomei
2340 Plura loqui vellem sed quando recogito pellem

Abstractamqne viro maculatam sanguine diro
Mens mea terretur quod nil quasi scire videtur
Fac prece Mathie nos fili Christe Marie
Post carnis mortem celi contingere sortem
Hunc duodena coors numerat quod favet ei sors.

Nobis hec eadem det sors evadere cladem
Bos in carruka domini sanctissime luca

2316. De sancto Matheo.
2325. De sanctis Simone et Juda.
2330. De dedicatione ecclesie.
2340. De S. Bartholomeo.
2344. Dc sancto Mathia.

Ad celos duca nos a mundi sorde caduca
(41. b.) Sancte dei Marce miseris dic rerum pie parce
2350 Sed nec eos arce quin te speculantur in arce

Si tibi sit gratus grex martirio decoratus
Martirio fortem sic aggrediare cohortem
Sèrva dei Stefane gentis tormenta profane
Tu primum pateris et celica regna mereris
Cetus judaicus Christi preceps inimicus

Te condempnavit et ab urbe trahens lapidavit
Tunc tu dixisti: non fac turbe deus isti
Hoc ad peccatum reputari sive reatum
Nam quid agat nescit stultoque furore tumescit
2360 Si profecisti per regnum quando petisti

Quantum proficeres Christum si forte moveres
Vel pro pacificis vel pro servis et amicis
His precibus Saulus conversus qui modo Paulus
Tecum congaudet ubi nullus impetus audet
Vos perturbare quo nos post facta nominare (vocare)

Christus dignetur qui regnans cuncta tuetur
Urbis apex Rome tua sixte precamina pro me
Fundere digneris quia multum posse videris
Martirii flore papeque rearis honore
2370 Martir Laurenti Decio mandante furenti

Supra carbones te diposuere latrones
Tu dispersisti thesauros quos habuisti
Nomine pro Christi cecisque videre dedisti
Fortis ut athleta flamma cum cesare spreta
Mox Syxtum sequeris ubi perpete pace frueris

Ad regnum vite fac nos vir sancte sequi te
(42. a.) Tu qui sprevisti mundum princepsque fuisti
Pro Christoque mori non horrens sancte Georgi
Ut teneas vitam per sanctos quosque petitam
2380 Nobis largire post te non segniter ire

2348. De sancto Lucca.
2350. De sancto Marco.
2351. De Martiribus et primo de S. Stefano.
2361. Argumentum per locum a majori sed beatus Stefanus orando profecit pro inimicis multo plus quam pro amicis.
2364. Sanctus Paulus fuit conversus ad preces Sancti Stephani.
2369. De S. Sixto.
2371. De S. Laurentio.
2379. De S. Georgio.

Christe tuus tiro Vitus sub judice diro
Vix pacienda viro toleravit robore miro
Quid facis o musa Vitum laudare recusa
Scisne quod ipse bonus dinoscitur esse patronus
Divitis Abbatis noli plus scribere gratis

Mos est cecorum claudorum vel miserorum
Quando cantare vel fabellam recitare
Jam quasi ceperunt recitantes premia querunt
Et poscunt munus si tunc datur obulus unus
2390 Vel nummus forte de circumstante cohorte

Ultra procedunt et plus acquirere credunt
Istorum more multo contracta labore
Carmina suspende contempne pater reverende
Si sancto Viti vis ad preconia niti
Da munus vati quia forte tue probitati

Hic si cessaret Vitoque minus bene staret
Si munus dederis alios per metra doceris
Forsan adorare sed scire prius volo quare
Hec tibi sufficiant tibi ne fastidia fiant
2400 Ante fores presto sum presto pervigil esto

Annos post centum si veneris est male ventum
Non dicas centum nulli concedo momentum
Da deus ut sic sit requies mihi corporis hic sit
Spiritus illuc sit ubi pax sua menia fixit
Tu de Gytene qui carmina cudis amene

Et facis atque bone superas modulos philomene
In festo cene debes celebrare serene
Quo corpus leve cristus turbe duodene
Prebuit hoc cape ne morieris inops et egene
2410 Plus auro plene valet hoc quam mille crumene

(42. b.) Nam volo per me ne fidei cedas aliene
Christum mente tene vel que fuerit sibi pene
Dic pallate gene lacrimas oculi date plene

2384. De S. Vito.

2389. Dicit autor quod musa debeat laudare Beatum Vitum pro eo quod ipse sit patronus Abbatis Aldesleibensis et allegat consuetudinem cecorum qui quando cantant, petunt denarios et iterum cantant vel recitant fabulas.

2396. Hic ortatur abbatem quod aliquid det sibi si de beato Vito velit plus audire.

2405. Exclamatio musae contra autorem quia iste autor in cena domini plura voluit conscribere et invenit hos versus in scrinio pectoris sui, unde posuit eos in fine libri ac si musa exclamaret contra eum.

In sene vel juvene dent signa dolencia vene
Stringant in plene risum meroris habene

Erigat in rene carnis lascivia seve (sene)
Summi verbigene caro mors tua nupsit arene
Plangite terrigene porte tolluntur aene
Sunt alienigene gentis data colla cathene
2420 Cantentur treve (trene) finis datur grata camene

Nullaque pars huic sit vel nix vel pix vel stix sit
Ipse vel altitonans tibi numina (munera) conferat ovans
Lausque patri nato sit laus quoque pneumificato
2424 Quo domini flumen regnat gens proferat Amen.

Index personarum et rerum.

Über Wesen und Bildung der höfischen Sprache in mittelhochdeutscher Zeit.

Von dem w. M. Dr. **Franz Pfeiffer.**

Dass es in der sogenannten mittelhochdeutschen Zeit, d. h. von den letzten Jahrzehnten des 12. bis in's 14. Jahrhundert, im Gegensatz zum althochdeutschen Zeitraum, wo nur die Dialekte herrschten, innerhalb des hochdeutschen Sprachgebietes eine gemeinsame Schrift- und Dichtersprache gab, die, von der Sprache des Volkes vielfach verschieden, zu dieser in ähnlichem Verhältnisse stand, wie die neuhochdeutsche Schriftsprache zu den lebenden Mundarten, gilt unter den deutschen Philologen für eine ausgemachte Sache. Man hat diese Sprache, weil sie unter den höheren Ständen, an den Höfen und in den Dichtungen herrschte, die dort Eingang und Geltung fanden, zur Unterscheidung von den Volksmundarten die höfische, die Hofsprache genannt.

Über diese Hofsprache ist schon viel geschrieben und verhandelt worden, in Grammatiken, Litteraturgeschichten und anderwärts. Gleichwohl hat uns bis zur Stunde niemand genau und mit klaren Worten zu sagen vermocht, worin denn das eigentliche Wesen, das Gemeinsame, Allgemeingiltige dieser Hofsprache bestand, und was sie von den Mundarten, von der Sprache des niedern Volkes unterscheidet. Vielleicht hielt man das für überflüssig und glaubte sich mit hinreichender Deutlichkeit ausgedrückt zu haben, wenn man die Grundlagen nachwies, aus denen die Hofsprache erwachsen ist. Als die Hauptgrundlage wird die schwäbisch-alamannische Mundart allgemein angenommen: es ist die herrschende Ansicht, dass aus dieser Mundart die höfische Sprache sich entwickelt und dass sie unter den staufischen Kaisern, durch diese und durch die grossen schwäbischen Dichter in den hochdeutschen Landen als Schrift- und

Dichtersprache zu allgemeiner Geltung gelangt sei. Um zu zeigen, welche Übereinstimmung in dieser Beziehung unter den Gelehrten herrscht, will ich aus Vielen nur die Äusserungen von vieren, von zwei Litterarhistorikern und zwei Grammatikern anführen.

Zuerst Koberstein, dessen Anschauung, wie mir scheint, auf die späteren nicht ohne Einfluss geblieben ist. Derselbe äussert sich, z. Th. unter Berufung auf J. Grimm's Grammatik 1², 447—455. 931 ff. 1³, S. 201 ff., folgendermassen: „Unmittelbar nach Heinrich von Veldeke zeigt sich die reinmittelhochdeutsche Sprache schon als herrschend in den Werken der höfischen und kurz darauf auch in denen der gebildeten Volkspoesie. Sie trägt vorzugsweise die besondere Farbe der schwäbischen oder alamannischen Mundart an sich, deren allmählich hervortretendes Übergewicht über die anderen hochdeutschen Unterdialekte bereits im ahd. Zeitraum bemerkt wurde, und die noch mehr an Ansehen und Einfluss auf die Sprache der Höfe und des Adels, zumal im südlichen Deutschland, gewinnen musste, nachdem sie als die angeborne Mundart der Hohenstaufen mit deren Thronbesteigung die Sprache des kaiserlichen Hofes geworden war. Von den höheren und gebildeten Ständen gesprochen, stellte sie sich als die feine Sprache des Hofes den roheren Volksmundarten gegenüber und erhob sich, als sich die höfische Poesie im Süden Deutschlands niederliess und hier ihre schönsten Blüthen trieb, zunächst zur allgemeinen Dichtersprache, die dann aber auch, als die Prosa nach höherer Bildung strebte und sich freier zu entwickeln begann, für diese in Anwendung kam. Allerdings sind in ihr noch dialektische Unterschiede wahrzunehmen, wodurch die Dichter, bald ihre eigentlich schwäbische, bald ihre baierisch-österreichische, oder eine rheinische, fränkische oder thüringische Abkunft verrathen. Allein sie begründen nicht mehr einen so bedeutenden Abstand der Sprech- und Schreibweise nach Landschaften, wie dies im ahd. Zeitraume der Fall war. Selbst niederdeutsche Dichter eignen sich nun schon mitunter die hochdeutsche poetische Sprache in dem Grade an, dass ihre Heimat kaum noch durch einzelne Ausdrücke oder Reime durchblickt, während andere freilich die angelernte Mundart mit der angeborenen stärker färben“ (Grundriss 4. Aufl. 1845. S. 122 f.).

In ähnlicher Weise spricht sich über die Hofsprache W. Wackernagel aus (Litteraturgeschichte S. 124 f.): „Das 13. Jahr-

hundert kennt die schärfere Ausprägung und Sonderung der Mundarten und, damit verbunden, nachhaltende Alterthümlichkeit der Formen nur noch in den zwei Gattungen der Litteratur, die vom Hofleben weniger berührt oder gar von demselben ausgestossen waren, in der Prosa der Geistlichkeit und in der Volksdichtung. — Bei Hofe und in dessen Liedern und Epopöien galt ein viel milderer und gemässigterer Ton, wie schon Heinrich von Veldeke ihn angeschlagen; es galt da auch keine einzelne Mundart mehr, am allerwenigsten aber gerade jene Mischmundart, deren Veldeke sich bedient hatte. Denn obwohl es eine Zierlichkeit schien, im Gespräch des Hofes sogar zu *vlæmen*, d. h. niederländische Worte und Wortformen zu gebrauchen, so ward doch jetzt, wo wiederum ein südliches Land, wo Schwaben an die Spitze der neuen Dichtkunst trat, auch dessen Mundart massgebend für die Dichtkunst: aus ihrem Grunde, mit leichter Ausgleichung und Anbequemung der übrigen des obern Deutschlands, erwuchs eine Hofsprache, um alsbald zu solcher Herrschaft über die gesammte Litteratur der Höfe zu gelangen, dass auch Niederdeutsche sich ihr unterzogen und dass es nur ganz im Anfang dieses Zeitabschnittes noch vereinzelte Gedichte gab, in denen nach älterer Weise Hoch- und Niederdeutsch sich mischten, wie Herbort's Trojanerkrieg und Athis und Prophilias. — Schwaben, Sachsen, so bezeichnete man im Grossen und Ganzen den sprachlichen Unterschied, angemessen, da jedenfalls in Schwaben der Grund der neuen Hofsprache lag: aber auch Franken und Baiern und Thüringen hatten Theil an ihr und trugen je von den Eigenheiten ihrer angeborenen Sondersprachen bald mehr bald minder in sie über".

Derselben Ansicht huldigen die beiden Gelehrten, die in neuester Zeit die hochdeutsche Sprache grammatisch behandelt haben: Rumpelt und Schleicher. Der erstere sagt S. VI, VII seiner „deutschen Grammatik" (Berlin 1860. 1. Theil): „In den Denkmälern des 12. bis Mitte des 13., höchstens bis Anfang des 14. Jahrhunderts vereinfachen sich die früher zwischen dem Alamannischen, Schwäbischen, Baierischen und Fränkischen bestandenen Unterschiede bedeutend, und zwar zu Gunsten des Schwäbischen, welche Mundart offenbar durch den Glanz des regierenden Kaiserhauses weit über die Grenzen des eigentlichen Schwabens hinaus die Sprache des höfischen Adels und besonders die seiner Poesie wird und als solche jetzt unter dem Namen „mittelhochdeutsch" bekannt ist.

Und August Schleicher (die Deutsche Sprache. Stuttg. 1860. S. 103, 104): „Aber bald gelangte eine Mundart zu allgemeinerer Geltung als Sprache der Litteratur und des höheren Umgangs, wie er an den Höfen gepflogen ward: es bildete sich eine höfische Sprache, die auch von denen gebraucht wurde, deren heimatliche Mundart sie nicht war. — Diese Mundart ist die schwäbische. Sie, die schwäbische höfische Mundart, ist das Mittelhochdeutsch im engeren Sinne, die Sprache der höchsten Erzeugnisse der reichen classischen Litteratur des 13. Jahrhunderts die Sprache, in welcher sowohl die nunmehr neugeborene volksthümliche Heldendichtung, als auch die, fremden Vorbildern folgende höfische Epik, die Lyrik, kurz die gesammte Dichtung jener fruchtbaren Periode niedergelegt ist."

Wie man sieht, sind die hier aufgeführten, und es sind mit ihnen alle Jene, die sich über diesen Gegenstand ausgelassen haben, darin einig, 1. das es, mit mehr oder minder mundartlichen Abweichungen und Besonderheiten, eine gemeinsame Schrift- und Dichtersprache gab, oder um es mit Lachmann's Worten auszudrücken, „dass die Dichter des 13. Jahrhunderts bis auf wenig mundartliche Einzelheiten, ein bestimmtes unwandelbares Hochdeutsch geredet haben" (Auswahl S. VIII), und dass 2. die Grundlage dieser allgemeinen höfischen Sprache die schwäbische Mundart war. Nur Einer, und zwar Einer, an dessen Urtheil vor Allen gelegen sein müsste, scheint hierüber etwas anderer Ansicht zu sein, und dieser Eine ist, bedeutsam genug, Jakob Grimm. Mir ist wenigstens nicht erinnerlich, dass er, der überhaupt den Ausdruck „höfische Sprache", womit die kritische Schule so viel Missbrauch getrieben hat und noch treibt (s. Germania 6,239 ff.), nur selten gebraucht, der schwäbischen Mundart dieses ihr so allgemein beigelegte Übergewicht über die Dialekte der übrigen hochdeutschen Stämme irgendwo zuerkannt hätte. Und doch hätte er, von seinem Standpuncte aus, hiezu weit mehr Grund und Berechtigung gehabt als jeder Andere; denn das Mittelhochdeutsch, wie es in den Paradigmen, wie es in Laut- und Formenlehre seiner Grammatik erscheint, ist im Grunde nichts anderes als das Schwäbisch-Alamannische, ebenso wie seine Darstellung des Althochdeutschen, das „Strengalthochdeutsche", nicht auf dem Bairischen und Fränkischen, sondern wesentlich auf dem Alamannischen des Isidor und der St. Galler beruht. Hier wie dort wird das Schwäbisch-Alamannische, gleichsam als Regel und Gesetz, in den Vordergrund gestellt und die

übrigen hochdeutschen Dialekte nur nebenher, in den Anmerkungen, behandelt. J. Grimm nimmt zwar ebenfalls „eine allgemeine Sprache an, die im 12. und 13. Jahrhundert am Rhein und an der Donau, von Tirol bis nach Hessen gewaltet, deren sich alle Dichter bedient und in der die älteren Mundarten verschwommen und aufgelöst sind" (Grammatik 1[a], XII. XIII); aber dass diese allgemeine, diese Hofsprache aus dem Grunde der schwäbischen Mundart erwachsen sei, wird von ihm, meines Wissens, nicht gesagt. Dies kann nicht blosser Zufall sein, sondern man wird annehmen dürfen, es habe seinerseits eine bestimmte Absicht dabei obgewaltet.

Ich bin nicht mit voller Sicherheit zu sagen im Stande, von wem die gangbare Vorstellung von dem einstigen Übergewicht und der Herrschaft der schwäbischen Mundart ausgegangen ist. Einigen Antheil daran mag allerdings die ihr in der Grammatik wiederfahrene Auszeichnung haben; im Übrigen reicht, wenn ich nicht irre, ihr Ursprung bis auf Bodmer zurück, der die Blüthezeit der höfischen Poesie „den schwäbischen Zeitpunct", und die Sprache, in der die hochdeutschen Gedichte jener Zeit verfasst sind, „die schwäbische Mundart" zu nennen pflegte. So lange kann ein Irrthum sich von Geschlecht zu Geschlecht fortpflanzen und so tief kann er sich einnisten! Ein Irrthum, sage ich, denn die Ansicht von der Hofsprache und ihrem Erwachsen aus dem Schwäbischen ist eine durchaus irrige, mit der Geschichte unserer Sprache und Litteratur im Widerspruch stehende.

Eine kurze Erörterung über das Verhältniss der drei hochdeutschen Hauptmundarten zu einander wird uns zeigen, worin das Wesen der Hofsprache nicht kann bestanden haben: sind wir erst darüber im Reinen, so werden wir leichter erkennen, worauf es wirklich beruht hat.

Betrachten wir das Schwäbisch-Alamannische und das Baierisch-Österreichische, wie es in den höfischen Dichtungen der classischen Zeit erscheint, in Bezug auf den Vocalismus[1]), worin doch das eigenthümlichste Leben einer Sprache zu ruhen pflegt, so finden wir, dass das Schwäbische die Lautveränderungen, die das Wesen der neuen

---

[1]) Auf diesen allein nehme ich, weil es mir zu meiner Beweisführung völlig ausreichend scheint, hier Bedacht; dem Kundigen brauche ich nicht zu sagen, dass auch im Consonantismus zwischen diesen Mundarten gleichmächtige Verschiedenheiten nicht nur bestehen, sondern überall in der höfischen Poesie zu Tage treten.

Sprachbildung ausmachen, weit treuer, reiner und regelmässiger innerhalb der hochdeutschen Lautgesetze vorgenommen hat als die baierische Mundart, und dass es auch hier, wie schon im ahd. Zeitraum, als die edelste und schönste von allen oberdeutschen Mundarten sich bewährt.

Der Vocalismus des Baierisch-Österreichischen steht zwar dem Alamannischen sehr nahe; doch erscheinen in den Dichtungen dieser Zeit schon allerlei unorganische Abweichungen, Unregelmässigkeiten im Um- und Ablaut, Brechungen, die dem Alamannischen fremd sind, besonders aber schädliche Mischungen ursprünglich verschiedener Diphthongen. So z. B. *a* für *o* in *briutegam*, *haln*, *dart*, *warden* für *briutegom*, *holn*, *dort*, *worden*; *verwarren* für *verworren* u. s. w. Ferner *ou* für *û* und *iu*: *ouf*, *toube*, *roum*, *koume*, *gebouwen*, *getrouwen* in zahlreichen Reimen bei fast allen baierisch-österreichischen Dichtern, bei Wolfram, Wernher, Reinbot, Heinrich vom Thürlein etc. Auch *ie* für *i* in *dier*, *mier*, *wier*, *ier* und *u* für *uo* bricht häufig durch z. B. *tun* (= *tuon*): *sun*; *stunt* (= *stuont*): *kunt* u. s. w., letzteres nicht blos bei Wolfram, sondern auch in den Nibelungen, der Gudrun, Klage, im Biterolf, Thürlein u. s. w. Von der Mitte des 13. Jahrhunderts an beginnen dann, zum Theil auf Grundlage der eben genannten Besonderheiten, in dieser Mundart jene Veränderungen (des *î* zu *ei*, des *iu* in *eu*, *äu*, des *û*, *ou* in *au*), die sie aus dem Kreise des Mittelhochdeutschen hinaus zum Neuhochdeutschen überleiten.

Viel weiter als die alamannische und baierische Mundart unter sich steht in der classischen Zeit und später von beiden das Mitteldeutsche ab, das ausser *e* (*ê*) aus *a* (*â*) keinen Umlaut und überdies die Diphthongen *uo*, *üe*, *iu* nicht kennt, die bei ihm mit *û* (*u*) zusammenfallen. Im Mitteldeutschen lautet also *mære* (fama, fabula; inclytus) wie *mêre* (magis, amplius), *stuont* (steti) und der conj. *stüende* wie *stunt*, *stunde* (hora), *liut*, *liute* (populus, homines) wie *lût*, *lûte* (clarus, clare) u. s. w. Auch der Diphthong *ie* schwankt vielfach und ist meist zu *î* geworden.

Alle die zahlreichen Dichtungen nun, die vom Ende des 12. Jahrhunderts in Franken, Hessen, Thüringen entstanden sind, zeigen in den Reimen, und, wenn sie sich in Handschriften erhalten haben, die dort geschrieben sind, auch in der Orthographie, natürlich in höherem oder geringerem Grade, je nachdem sie der niederdeutschen

oder der oberdeutschen Sprachgrenze näher stehen, stets dieselben eben angeführten Lauterscheinungen, und es ist kein Beispiel bekannt, dass ein mitteldeutscher Dichter jemals zu Gunsten des schwäbischen Vocalismus von der ihm angeborenen Mundart abgewichen wäre.

Wenn daher W. Wackernagel an der angeführten Stelle behauptet, diese Mischmundart, wie er das Mitteldeutsche nennt, sei nur ganz im Anfange des Jahrhunderts gebraucht worden und hätte später in der Litteratur keine Geltung mehr gehabt, und wenn er, zur Begegnung von Einwürfen, hinzufügt, dass „spätere Werke, in denen nicht die Hofsprache, sondern eine mitteldeutsche Mundart erscheine, eben keine höfische sondern geistliche Dichtungen und ihre Verfasser Geistliche seien", so widerspricht diese Behauptung dem Augenschein und die daraus gezogenen Folgerungen können vor den Thatsachen nicht bestehen.

Allerdings waren Heinrich von Krolewitz und der Verfasser des Passionals und der Väter Buch, vielleicht auch Ebernant von Erfurt (der Dichter von Heinrich und Kunegunde) und der Verfasser der heil. Elisabeth Geistliche, und ebenso sind die Stoffe, die sie poetisch bearbeitet haben, erbauliche und legendenhafte. Aber der geistliche Stand und der fromme Inhalt ihrer Werke macht sie noch keineswegs zu unhöfischen Dichtern, und beides würde sie nicht abgehalten haben, sich der Hofsprache zu bedienen, hätte diese in der vorausgesetzten Weise und Ausdehnung jemals bestanden. Die Genannten waren trotz des geistlichen Inhalts ihrer Dichtungen und trotz der mitteldeutschen Färbung ihrer Sprache so gut als einer ihrer weltlich dichtenden ritterlichen Zeitgenossen höfische Dichter: dies erhellt auf's Unzweifelhafteste daraus, dass sie im Versbau und Reim die Gesetze der höfischen Kunst beobachteten. Diese allein, und nicht die Sprache, ist der Prüfstein der Höfischheit.

Einen weitern Beweis dafür, dass der weltliche oder geistliche Stand und Stoff bezüglich der Sprache keinen Unterschied begründen, liefern uns die Lieder und Sprüche des Rumezlant, des Heinrich Frauenlob aus Meissen und anderer mitteldeutscher Spruchdichter. Obwohl Fahrende, und als solche mit dem schwäbischen oder auch baierischen Dialekte leicht bekannt, lassen sie doch in ihren Gedichten selbst durch das oberdeutsche Gewand, das ihnen alamannische Schreiber umgehängt, vielfach ihre angeborene Mundart durchblicken. Ja selbst die fürstlichen Dichter aus diesen Gegenden, denen man

doch vor andern Kenntniss und Beobachtung der Hofsprache zutrauen dürfte, können in den wenigen von ihnen erhaltenen Strophen die Spuren des Mitteldeutschen eben so wenig verbergen. Herzog Heinrich von Breslau (1270 — 1290) *geschê (geschehe)*: *gê* MSH. 1,106. Markgraf Otto von Brandenburg (1266—1308) *wê*: *sê (sehen)* ebd. 12. Markgraf Heinrich von Meissen (1234—1288) *pflege*: *gelegen; tage*: *tragen* ebd. 13ᵃ. Herzog von Anhalt (1212—1267) *versmân*: *getân* ebd. 15. So geringen Einfluss hatte das Schwäbische auf die Sprache der mitteldeutschen Dichter hohen und niedern Standes.

Umgekehrt liegen Beispiele vor, dass Dichter, die nicht geborne Thüringer waren, manches von der dort üblichen Mundart annahmen. So Wolfram, der, obwohl mit den Dichtungen Hartmann's bekannt, nicht das geringste von dessen Sprache, wohl aber vieles vom Thüringischen sich aneignete; so in noch auffallenderer Weise der ihm gleichzeitige Albrecht von Halberstadt, der, wenn gleich ein Sachse von Geburt, die Verwandlungen des Ovid nicht in sächsischer, aber eben so wenig in schwäbischer, sondern in thüringischer Sprache umdichtete (1210). Auf beide hat aber nicht etwa die Macht einer Hofsprache durch die Litteratur, sondern lediglich die Macht der Angewöhnung eingewirkt, indem beide längere Zeit in Thüringen in der Nähe des Landgrafen Hermann, Wolfram wohl zu Eisenach, Albrecht, wie er uns selbst erzählt, auf dem thüringischen Schlosse Jechaburg sich aufhielten.

Wenn man nun erwägt, dass in den Wurzelvocalen, in denen gerade das eigenste Leben, das Blut und der Pulsschlag einer Sprache liegt, unter den schwäbisch-alamannischen und den baierisch-österreichischen Dichtern, trotz der nahen Verwandtschaft beider Mundarten, keineswegs volle Übereinstimmung, dass zwischen diesen und der mitteldeutschen sogar eine tiefgreifende, überall zu Tage tretende Verschiedenheit herrscht; und wenn man hiezu nimmt, dass die Dichtungen aus den baierisch-österreichischen und den mitteldeutschen Landen die schwäbischen an Zahl und Umfang übertreffen und an poetischem Gehalt ihnen nicht nachstehen (man denke ausser den Nibelungen und der Gudrun an Wolfram und Walther), so ergibt sich von selbst, dass von einem bestimmten unwandelbaren Hochdeutsch in dem angenommenen Sinne und selbst mit den zugegebenen Beschränkungen, oder gar von einem Übergewicht, einer Herrschaft

des Schwäbischen nicht die Rede sein kann, und dass das Gemeinsame, Allgemeingiltige der Hofsprache, wenn anders eine solche wirklich bestanden hat, nicht in einer Ausgleichung oder Anbequemung der Wurzellaute an irgend eine bestimmte Mundart, sondern anderswo gesucht werden muss.

Eine solche Gemeinsamkeit in der Hof- und Dichtersprache war in der That vorhanden; aber sie hatte mit den Wurzellauten nichts zu thun, sondern beschränkte sich lediglich auf die Flexions- und Ableitungssylben. Hier, in den Verbal-und Nominalflexionen, hat von den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts in der Sprache der Dichter, mochten diese nun dem obern oder mittlern Deutschland angehören, nahezu vollkommene Übereinstimmung geherrscht, und auf dieser Übereinstimmung beruht ausschliesslich das Charakteristische, das Gemeinsame der höfischen Sprache im Gegensatze zu den Volksmundarten. In diesem Puncte zeigen sogar die Mundarten des niederdeutschen Sprachgebietes, das Westphälische, Sächsische und Niederrheinische keine wesentliche Verschiedenheit von der hochdeutschen Hofsprache.

Ein Blick auf die historische Entwickelung unserer Sprache wird das Naturgemässe, Nothwendige dieser Erscheinung erklären.

Jede Sprache ist im Laufe der Zeiten Veränderungen unterworfen, und diese erfolgen rascher oder langsamer, je nach den mehr oder minder heftigen Umgestaltungen, denen das Leben und die Bildung eines Volkes in politischer, socialer und litterarischer Beziehung ausgesetzt ist. Durch elf Jahrhunderte können wir unsere hochdeutsche Sprache, fast ohne Unterbrechung, zurückverfolgen und in jedem Jahrhundert zeigt sie eine vom vorhergehenden verschiedene Gestalt. Das „Strengalthochdeutsche“ der Grammatik ist das älteste Hochdeutsch der St. Galler im 8. Jahrhundert. Schon im 9. beginnen die Lautveränderungen und von dieser Zeit an lässt sich namentlich die Neigung, die alten volltönenden Flexionssylben mit anderen, minder gewichtigen zu vertauschen, überall wahrnehmen. Diese Neigung zur Abschwächung und Abschleifung der Endungen griff in der Folge mehr und mehr um sich und endete nicht eher, als bis die alten, mannigfaltigen, unterscheidenden Flexionsvocale *a*, *o*, *u*, erst in *i*, zuletzt in das eine klang- und tonlose *e* abgestumpft waren.

Ich weiss recht gut, dass ich mit den letzten Sätzen Niemand etwas Neues sage: diese Erscheinung und dass in ihr der wesent-

lichste Unterschied zwischen alt- und mittelhochdeutscher Sprache liegt, ist vielmehr eine allbekannte Sache; aber dass hierin das Wesen der Hofsprache beruht, ist bisher nicht erkannt oder doch nirgends klar und bestimmt ausgesprochen worden.

Dieser Hang zur Abschwächung war nicht in jeder der hochdeutschen Mundarten gleich stark vorhanden. Weit früher als der alamannische ward der fränkisch-baierische davon ergriffen. Ich erinnere hier nur an die erst kürzlich gemachte Entdeckung J. Grimm's und seinen in der Germania 3, 147 ff. gegebenen Nachweis, dass schon bei Otfried, Tatian und in den übrigen fränkisch-baierischen Denkmälern aus derselben Zeit der Plural der starken und schwachen Praeterita im Indicativ auf ein gleichmässiges kurzes *u*, im Conjunctiv auf kurzes *i* auslautet (also *nâmun*, *scoltun; nâmin*, *scoltin*), während der alamannische Dialekt nicht blos in den gleichzeitigen Denkmälern, sondern noch bei dem viel spätern, an der Grenze des ahd. Zeitraums stehenden Notker, das lange *î* des schwachen Conjunctivs festhielt (*scoltîn*), und dem starken *un* ein schwaches, der ursprünglichen, der gothischen Form *-dêdum* analoges *tôn* gegenüberstellte. Und wie hier so zeigt sich noch in vielen anderen Dingen beim Alamannischen ein zäheres Festhalten am Alterthümlichen als bei den übrigen deutschen Mundarten.

Hat sich nun bei diesen schon so früh, schon im 9. Jahrhundert, ein minder feines Gefühl für ursprüngliches Tongewicht, ein Hang zur Schwächung der vollen Flexionsvocale bemerkbar gemacht, so würde man, selbst ohne Beweis, voraussetzen dürfen, dass die gewaltigen Veränderungen, die sich von der Mitte des 11. Jahrhunderts in der deutschen Sprache zu zeigen begannen, in dem baierischen und dem mitteldeutschen Dialekte rascher und entschiedener von Statten gingen. So ist es in der That und es kann streng bewiesen werden.

Die Betrachtung der litterarischen Denkmäler zeigt uns, dass sich die Sprache dieser Landstriche in der unglaublich kurzen Zeit von etwa hundert Jahren vom Althochdeutschen zum fast vollständigen Mittelhochdeutsch, oder, richtiger gesagt, zur sogenannten Hofsprache ausgebildet hat. In jenem von Hoffmann von Fallersleben unter dem Titel „Merigarto" herausgegebenen Bruchstück einer Weltbeschreibung (Fundgruben 2, 1 —8), die im Anfange des 11. Jahrhunderts wahrscheinlich von einem Ostfranken gedichtet ist, waltet in den

Flexionen noch der althochdeutsche Charakter vor. In den der Zeit nach zunächst folgenden Dichtungen, die in Österreich, zum Theil auch in Franken entstanden sind, in der Schöpfung, in den vier Evangelien oder dem Anegenge (Diemer 104 ff. 317 ff.), im Annoliede, im Gedicht vom jüngsten Tage (Wackernagel's Lesebuch 1[4], 154 ff.), die noch dem 11., in der Genesis, dem Melker Marienliede [1]) und dem Leben Jesu der Frau Ava, die dem Anfang des 12. Jahrhunderts angehören, finden wir zwar noch zuweilen vereinzelt volltönende Flexionen in den Reimen, z. B. *man: munechan: betwingan: minnan: lîdan: generian; gewan: geltan; riuwan: vollestân; sun: gewartun: himilôn; mennischun: êwangelium;* im Übrigen aber trägt die Sprache schon entschieden mittelhochdeutsches, höfisches Gepräge. Von der Mitte, oder genauer, vom zweiten Viertel des 12. Jahrhunderts an verschwinden auch solche Reime gänzlich, nicht nur bei den Gründern der neuen weltlichen Dichtung, der Lyrik, dem Kürnberger, Spervogel, Dietmar von Aist, sondern auch bei Dichtern geistlichen Standes, z. B. dem, vermuthlich aus Franken gebürtigen Verfasser der gleichzeitigen Kaiserchronik, und alle Verbal- und Nominalflexionen zeigen von nun an fast ausnahmslos das eine unveränderliche *i* oder *e*.

Selbst die Prosadenkmäler, die geistlichen Stücke und Predigten, wo doch sonst am liebsten und längsten Alterthümliches zu haften pflegt, machen hievon keine Ausnahme. In der merkwürdigen, aus dem oberbaierischen Kloster Benedictbeuren (bei Tölz) stammenden, dort oder doch, wie eine Menge Ausdrücke lehren, jedenfalls in Baiern, wohl noch vor der Mitte des 12. Jahrhunderts geschriebenen Predigtsammlung, auf die ich vor Jahren zuerst aufmerksam gemacht und die nun durch Kelle unter dem Titel „Speculum ecclesiae Altdeutsch“ (München 1858) herausgegeben ist, begegnen wir, abgesehen von dem hier noch nicht eingedrungenen Umlaut, einer Sprache und Schreibweise, die dem idealen Mittelhochdeutsch der Grammatik in überraschender Weise nahe tritt. Und, wie schon bemerkt, ganz dieselben Erscheinungen in Bezug auf die Flexionen finden wir bei

---

[1]) Dies älteste lyrische Gedicht, von dem wir genau wissen, dass es um 1125 niedergeschrieben ist, bietet eigentlich nur eine einzige alte Flexion: *mandalôn*, was aber auf *edile* reimt; *ungebrâchôt*, *richsenôt* kommt, weil viel später noch im Gebrauch (s. S. 20), hier nicht in Betracht; *gallun: turteltûbun* ist von Wackernagel gegen das handschriftliche *gallen: turteltûben* gesetzt.

den niederrheinischen Dichtungen schon von der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts an, im Alexander, König Ruther u. A.

Zur Beschleunigung dieses Umbildungsprocesses auf den genannten Sprachgebieten haben, ausser der in diesen Mundarten selbst liegenden und früh schon sichtbaren Hinneigung zur Verflüchtigung der alten Flexionsvocale, allerdings auch äussere Umstände mitgewirkt, darunter gewiss die Kreuzzüge und die damit verbundenen Umwälzungen im geistigen und socialen Leben unseres Volkes. Durch die Kreuzzüge erhielt, wie man weiss, das Ritterwesen einen ungeheueren Aufschwung, eine unendliche Fülle von Bildung und neuen Anschauungen ward zumal den höheren Ständen zugeführt. Rasch erhob und entfaltete sich eine reiche Litteratur, deren Träger zwar in ihrem Beginne noch wie in der althochdeutschen Zeit Geistliche waren, die aber von diesen bald an die Ritterschaft überging und unter deren Pflege in kürzester Zeit zu ungeahnter Blüthe entwickelt wurde.

Dass diese äussere Bewegung, die dadurch bewirkte Umgestaltung des geselligen und geistigen Lebens, die Theilnahme, die nun zum ersten Male die Laien der Poesie zuwandten, auch auf die Sprache von mächtigem Einfluss gewesen sein muss, lässt sich erwarten. Denn es kann nicht fehlen, dass in gebildeter Gesellschaft, inmitten eines regen geistigen Verkehrs eine Sprache zu rascher leichter Rede mehr und mehr geschickt und ausgebildet, aber gleichzeitig und eben dadurch auch abgeschliffen wird: sie verliert an Alterthümlichkeit, an sinnlicher Kraft und an Wohlklang, aber sie gewinnt an Geschmeidigkeit und Beweglichkeit des Tones wie des Ausdruckes.

Diesen Einwirkungen der Kreuzzüge auf die Litteratur waren die Rheinlande, war Mitteldeutschland, Baiern und Österreich, durch welche der Hauptstrom der Kreuzfahrer nach Ost und Südost sich zu ergiessen pflegte, weit mehr ausgesetzt, als die obern alamannischen Lande, dort fanden sie fruchtbaren bereiten Boden und dort müssen die Anfänge, die Wurzeln der neuen Sprachbildung gesucht werden.

Als die Ausübung der Poesie zuerst in Österreich am Babenberger Hofe noch vor der Mitte des 12. Jahrhunderts, später an den Höfen der rheinischen und thüringischen Fürsten von der Ritterschaft in die Hand genommen wurde, war in diesen Gegenden eine neue Sprache längst vorbereitet; und als dann, neben dem früher und noch

in der ersten Hälfte des Jahrhunderts ausschliesslich herrschenden stumpfen Reim auch der klingende sich eindrängte und festsetzte, und endlich, in den 80ger Jahren, charakteristisch genug vom Niederrhein und Mitteldeutschland her, durch Heinrich von Veldeken der genaue Reim eingeführt wurde, da war die Bildung der Hof- und Dichtersprache vollendet; denn die alten vollen Endungen, die früher zum stumpfen Reim nothdürftig hingereicht, hätten in unzähligen Fällen für den genauen und den klingenden Reim, ohne der Dichtkunst die lästigsten Fesseln anzulegen, gar nicht mehr verwendet werden können.

Schon aus dem bisher Vorgebrachten erhellt, wie unbegründet die gangbare Vorstellung ist, die höfische Sprache des 12. und 13. Jahrhunderts habe sich aus dem Grunde der schwäbisch-alamannischen Mundart herausgebildet. Mit weit mehr Fug und Recht kann man sagen, dass von den hochdeutschen Stämmen der alamannische der letzte war, der sich der neuen Sprachbildung angeschlossen und sich derselben zu dichterischen Kunstschöpfungen bedient hat, freilich um es dann mit der ganzen Energie, die dieser edlen Mundart eigen ist, durch Reinheit und Wohlklang der Laute so wie durch Anmuth und schönes Ebenmass der Form allen anderen voraus zu thun.

Österreich, Franken und die Rheinlande besassen im 11. und 12. Jahrhundert eine reiche ausgebildete Poesie. Von schwäbisch-alamannischer Dichtung aus dieser Zeit wissen wir dagegen nichts, nicht einmal aus Zeugnissen. Sogar von den poetischen Denkmälern aus althochdeutscher Zeit gehören erweislich kaum ein paar dieser Mundart an. Wenn man nun auch annehmen darf, die Poesie habe in einem dichterisch so begabten Volksstamme nie ganz geruht, so ist doch nicht zu errathen, welcher Art diese Poesie war und namentlich nicht wie die äussere Form, Sprache und Reim, beschaffen war. Die frühesten Spuren alamannischer Dichtung begegnen uns in den siebziger Jahren: ein Paar Lieder und das, in alter Gestalt nur bruchstückweise erhaltene Gedicht „Isengrins Noth“ (Reinhart Fuchs) von Heinrich dem Glichesære, einem Elsässer. Es sind aber eben nur Anfänge, die, an und für sich von minderer Erheblichkeit, auf den Zustand der Sprache in jener Zeit keinen sichern Schluss gestatten.

Erst ganz spät, im letzten Jahrzehent des Jahrhunderts, nachdem die Bildung der höfischen Sprache und Kunst geraume Zeit vollzogen

war (ich will hier nur im Vorbeigehen an Walther von der Vogelweide erinnern, der schon vor 1190 zu dichten begann und dessen gewiss in dieser frühesten Zeit, fern von allem Einfluss schwäbischer Mundart entstandene Liebeslieder auch in Sprache und Reim zu den schönsten, reinsten Blüthen höfischer Poesie gehören), sehen wir Alamannen, Ulrich von Zatzighofen und Hartmann von Aue und bald nach diesen Gottfried von Strassburg in den hochdeutschen Dichterkreis eintreten. Allerdings nahmen die beiden letztgenannten sofort einen hohen Rang in der neuen Poesie ein und übten auf weite Kreise einen mächtigen Einfluss. Dies geschah aber nicht durch ihre Mundart, sondern einzig durch den dichterischen Gehalt ihrer Werke und die Meisterschaft ihrer Kunst. Dass sie auf die Bildung der Hofsprache, die, wie gesagt, schon vor ihrem Auftreten in der Litteratur eine vollendete Thatsache war, irgend bestimmend eingewirkt haben, kann in keiner Weise dargethan werden. Selbst in Bezug auf den Reim, den diese Dichter, darin unterstützt durch den reinen regelmässigen Vocalismus der alamannischen Mundart, zur höchsten Reinheit ausgebildet haben, erstreckte sich ihr Einfluss und ihre Herrschaft nicht über die Grenzen des alamannischen Sprachgebietes hinaus. Wir finden daher wohl den Rudolf von Ems, Ulrich von Türheim, so wie den in früher Jugend nach Basel gekommenen und dort nationalisirten Konrad von Würzburg in ihren Fussstapfen gehend; aber gleichzeitig fuhren, wie die Reime uns unwiderleglich beweisen, die baierisch-österreichischen, die mitteldeutschen und rheinischen Dichter fort, ihrer angebornen Mundart nachzuhängen: so wenig kam hierin dem Schwäbischen irgend allgemeinere Geltung zu. Nur in Einem herrschte unter den Dichtern aller deutschen Länder fast vollständige Übereinstimmung: in den Flexionen, und auf eben dieser Gleichmässigkeit beruht, ich wiederhole es, das Wesen der Hofsprache.

Dass die Alamannen hierin nicht die Bahnbrechenden, Treibenden, sondern die Getriebenen, spät erst Nachfolgenden waren, ergibt sich zwar, wie ich hoffe, schon aus den vorstehenden Erörterungen, findet aber (und ich habe mir dies für zuletzt aufgespart) in der Beschaffenheit der alamannischen Mundart noch einen weitern schlagenden Beweis.

Dasselbe zähe Festhalten am Ursprünglichen, Alterthümlichen, das dieser Mundart schon im althochdeutschen Zeitraume vor anderen

eigen war, verblieb ihr auch in der mittelhochdeutschen Zeit bis spät hinab in's 14. und 15. Jahrhundert, und neben der Hofsprache, wie sie in Schwaben, in der Schweiz und im Elsass vom Ende des 12. Jahrhunderts an in den Werken der Dichter, in den höfischen Kreisen, zum Theil auch unter der Bürgerschaft der Reichsstädte in Übung und Gebrauch war, waltete in den niederen Schichten der Bevölkerung, unter dem Volke, eine von jener vielfach verschiedene Sprache voll alterthümlicher Fülle und Kraft. Natürlich dürfen wir diese Sprache nicht in Schriften suchen, die von höfischen Dichtern, von höfisch gebildeten Schreibern für den Adel oder auch für das wohlhabende Bürgerthum verfasst und geschrieben wurden; wohl aber dürfen wir sie in Aufzeichnungen erwarten, die von Männern herrühren, welche unmittelbar aus dem Volke hervorgegangen oder doch demselben vermöge ihres Berufes nahe gestanden haben, also zunächst in Predigten, Urkunden und Weisthümern. Und in der That gewähren Schriften dieser Art über die Beschaffenheit der alamannischen Volksmundart in mittelhochdeutscher Zeit höchst merkwürdige Aufschlüsse.

Es versteht sich, dass nicht alle Predigtsammlungen und nicht alle Urkunden aus schwäbischen Landen hiefür gleich ausgiebig und lehrreich sind. Kaiserurkunden z. B. oder Urkunden, die auf Burgen für den hohen Adel oder in den Reichsstädten angefertigt wurden, sind in der höfischen oder doch in einer ihr nahe tretenden Sprache geschrieben, während andere, die in Dörfern oder kleineren Städten für Klöster, Kirchen, Dorfgemeinden und den niederen Adel ausgestellt und meist von eingeborenen Schreibern und Notaren verfasst sind, die wirkliche Volksmundart wieder geben. Urkunden dieser Art, und sie sind in ungeahnter Fülle vorhanden, bilden für mundartliche Forschung eine wahre Fundgrube.

Ähnlich verhält es sich mit den Predigtsammlungen. Auch diese zeigen nur zum Theil, je nach dem höhern und tiefern Bildungsgrad der Verfasser und Schreiber, mundartliche Färbung. Doch besitzen wir mehrere merkwürdige Sprachdenkmäler dieser Art, z. B. einige von W. Wackernagel in seinem Lesebuch 1[4], 317—324 abgedruckte Bruchstücke, sodann die von F. K. Grieshaber (Stuttgart 1845, 46, in zwei Abtheilungen) herausgegebenen Predigten aus dem 13. Jahrhundert, die nicht verfehlt haben die Aufmerksamkeit der Sprachforscher auf sich zu ziehen. Auffallender Weise haben diese nicht

recht gewusst, was sie daraus machen sollen. Hätte sonst Wackernagel (die altdeutschen Handschriften der Basler Universitäts-Bibliothek, S. 25) von der Sprache jener Bruchstücke redend, sie „in grammatischer Beziehung eine rechte Wunderlichkeit" nennen und auf Grund des „bunten Gemisches von geläufigen Lauten und unerhörten, anderswo durch Jahrhunderte getrennten Sprachformen" den Vorwurf „modernster Verarmung und Ausartung" gegen die schweizerische Mundart erheben können? Aber auch Schmellern schienen von den in Grieshaber's Predigten vorkommenden Formen viele theils auffallend, theils geradezu unerklärlich, indem er sie weder mit der mittelhochdeutschen Hofsprache, noch mit den Lautgesetzen und der Formenlehre der althochdeutschen Sprache in Einklang zu bringen wusste. So tief steckte die Erforschung der alten Mundarten bis in die neuere Zeit noch in den Kinderschuhen, dass selbst zwei so ausgezeichnete Sprachforscher vor einer an sich so einfachen und natürlichen Erscheinung wie vor einem Räthsel standen.

Sehr natürlich und nicht im geringsten verwunderlich ist in der That diese Erscheinung. Den Einflüssen der Zeit und den Veränderungen, welche diese in jeder einer Weiterbildung fähigen Sprache hervorbringt, hat sich selbstverständlich auch die alamannische Mundart nicht entziehen können; man vergleiche nur die Sprache Notker's mit jener des Kero! Aber diese Veränderungen geschahen weit langsamer als in den übrigen Dialekten, in Übergängen und Zwischenstufen, was zum Theil in der Natur dieser Mundart so wie im Charakter dieses an alter Sitte und Gewohnheit zäher als andere festhaltenden Volksstammes, zum Theil aber auch darin seinen Grund finden mag, dass Oberschwaben und die Schweiz ein von den grossen Heerstrassen, vom Weltverkehr abseits liegendes Gebirgsland bildeten und überdies gerade in der Zeit, wo die Neubildung der Sprache vor sich ging, von grösseren, reichen und tonangebenden Fürstenhöfen so ziemlich entblösst waren.

Die weitverbreitete Ansicht nämlich, die dem staufischen Kaiserhause einen bedeutenden Einfluss auf die Entwickelung der höfischen Sprache und Poesie zuschreibt, ist wenig mehr als ein schöner Wahn. In stetem aufreibendem Kampfe mit der Hierarchie und unbotmässigen Vasallen, erfüllt von politischen Plänen und Gedanken, mehr in Italien als in Deutschland zu Hause, und, wenn je in der Heimat, stets mit dem Fuss im Stegereif, hatten die Staufer zur

Pflege und Förderung der Poesie weder Stimmung noch Zeit, wenn auch in ihnen innere Neigung und Lust dazu vorhanden war. Die paar Lieder von Heinrich VI. und von Konradin wollen wenig bedeuten, und wenn auch ihr Name, selten genug, einmal in Verbindung mit einem Dichter oder einer Dichtung erscheint, so lässt sich doch darauf eine erhebliche directe Einwirkung auf die Poesie nicht begründen. Weitaus das Meiste und Beste, was Schwaben im 13. Jahrhundert in der Litteratur geleistet, ist erweislich ohne kaiserliches Zuthun entstanden, und gegenüber von dem, was die Babenberger und die thüringischen Landgrafen für die mhd. Dichtung gethan, kann von einer Förderung der Poesie, also auch der Hofsprache, durch die Staufer keine Rede sein.

Also die alamannische Mundart hat sich ebenfalls verändert, aber nicht sturz- und sprungweise, sondern in leisen, allmählichen Übergängen. Diese Sprache war im 12. und 13. Jahrhundert nicht mehr die althochdeutsche, aber eben so wenig höfisches Mittelhochdeutsch, sondern zwischen beiden in der Mitte stehend, in den Flexionen jedoch mehr zu jenem als zu diesem sich neigend. Einige Beispiele werden das Verhältniss und das Eigenthümliche desselben klar machen [1]).

Bezüglich der starken Conjugation und Declination unterscheidet sich das Alamannische im Allgemeinen wenig vom Gemeinmittelhochdeutschen, fast alle Flexionen sind hier zu *i* oder *e* abgeschwächt. Anders bei den schwachen Formen: hier hat vielfach grosse Alterthümlichkeit lange fortgedauert. Es begegnen nicht immer mehr die alten regelmässigen Flexionen des Althochdeutschen, aber sie sind durch andere gleichfalls tönende Vocale ersetzt.

Beim Verbum ist es besonders die zweite schwache Conjugation, in der das Tongewicht des alten langen *ó* nachwirkt; es ist aber häufig nicht mehr *ó* sondern zu *u* geworden. So finden sich in einer noch ungedruckten Interlinearversion der Benedictiner-Regel, die vermuthlich im Kloster Zwifalten in Oberschwaben etwa auf der Grenzscheide des 12. 13. Jahrhunderts geschrieben ist, statt der abge-

---

[1]) Ich beschränke mich, da zu einer erschöpfenden Darstellung hier nicht der Ort ist, im Folgenden auf nur wenige Quellen und Beispiele. Wer mehr verlangt, nehme Schreiber's Urkundenbuch der Stadt Freiburg oder J. Grimm's Weisthümer (Bd. 1) zur Hand, in Letzterem besonders das Weitnauer Recht vom J. 1344 (S. 310—314), wo man auf engem Raum eine Fülle der merkwürdigsten Formen findet.

schliffenen Formen auf *-in*, *-en* folgende Infinitive: *betun*, *bîhtun*, *dienun*, *gehôrsamun*, *gesegenun*, *irvollun*, *minnun*, *muotwillun*, *vazzun*, *wîsun* u. s. w.; bei Grieshaber 1, 84 f. *dienun*, *lobun*, *mindrun*, *opfrun*, *verstânun* (*-versteinun*), und dem entsprechend die part. praet. *gebezzirut*, *gibannut*, *gioffinut*, *giordinut*, *gisundirut*, *widerut*; bei Grieshaber a. a. O. *berôbut*, *erlôsigut*, *geschadgut*. In anderen Quellen haftet noch, und das ist die fast einzige alterthümliche Form, die sich auch in der baierisch-österreichischen Mundart etwas länger, da und dort sogar in höfischen Dichtungen erhalten hat (vgl. Grammatik 1², 957), das alte *-ôn* des Infinitivs und das *-ôt* des part. praet., z. B. in einer Freiburger Urkunde von 1265 (Schreiber 1, 66) *beredenôn*, *dienôn*, *vordrôn*; Nicolaus von Strassburg (meine Mystiker I. 261, 5) *verdampnôn*, *geischlôn*; *-ôt* Freiburger Urk. von 1265 *lougenôt*, *gemanôt*, *vordrôt*, *verwissôt*; Zwifalter Urkunden 1292/93 *geurkundôt*, *gevestinôt*, und noch in einer Rotenburger Urk. vom J. 1403 *getädingôt*, *ervollôt*.

Der Plural der schwachen Praet. aller drei Classen lautet theils auf *tun*, wie bei Otfried, theils *tôn*, wie bei Kero, Notker, oder auch *tan*. Z. B. Benedictiner-Regel: *wir*, *si gevrâgetun*, *hôrtun*, *wâtun*, *woltun*; Grieshaber 1, 83—91: *randun*, *versmâhatun*, *fuortun*; Zwifalter Urkunden von 1292/93, *wir hâtun*, *hôrtun*, *santun*, *saztun*. Auf *tôn* häufig bei Grieshaber: *winctôn*, *opferôtôn*, *volgetôn*; Freiburger Urk. von 1265; *si hâtôn*, *brâhtôn* etc. Schwache Praet. auf *tan* finde ich in der ältesten Handschrift der Werke Heinrich's des Seusen (Strassburg, Johanniter Bibliothek, Bd. 139) aus der Mitte des 14. Jahrhunderts: *si kertan*, *geragetan*, *machetan*, *ruoftan*, *getorstan*, *vorhtan*, *zægtan*, daneben freilich auch *sagten*, *hôrten*.

Der Conjunctiv praes. der zweiten schwachen Conjugation, dessen Flexion im Strenghochdeutschen *-ôe*, *-ôen*, später, aber noch in der althochdeutschen Zeit, zuweilen *-ei* ist, lautet in der Benedictiner-Regel im sing. durchwegs auf *-ei*, im plur. auf *-ein*, *-egen*, *-eigen*: *er ahtei*, *betei*, *hangei*, *offrei*, *ruowei*, *volgei*, im plur. *si dienein*, *gehôrsamegen*, *ordeneigen*, *segeneigen* etc.; bei Grieshaber 1, 84 f. *-ie*: *er lônie*, *weinie*, sonst gewöhnlich *-ege*: *dienege*, *grabege*, *füeregen*, *wachegest*, *wachegen* etc. (vgl. Grammatik 1², 875).

Der Conjunctiv des praet. nicht blos aller drei schwachen, sondern auch der starken Conjugation lautet wie im Althochdeutschen, und darin noch alterthümlicher als selbst Notker, der es auf die

schwachen praet. beschränkt, regelmässig in fast allen alamannischen Quellen bis hinab in's 14. und 15. Jahrhundert -*í*, also *wölti, sölti, téti, müesti, üebtí, hórti,* aber auch *giengi, hulfi, liezi, stüendi, wéri, wurdi* u. s. w.

Wie hier im Conjunctiv, so haftet das lange *í* in den zahlreichen aus Adjectivis gebildeten Femininis; *diu güenlîchí, güetí, gehórsamí. heimlîchí, kiuschí, liebí, schœní, vinstrí, wîtí* u. s. f. bis zum 14. Jahrhundert in allen alamannischen Denkmälern.

Auch bei der Declination sind es fast ausschliesslich die schwachen Nomina, die in ihren Flexionen Alterthümliches bewahrt haben. In den schon genannten Quellen, der Benedictiner-Regel, Grieshaber's Predigten, den Freiburger und Zwifalter Urkunden — um auch hier mich auf diese wenigen zu beschränken — begegnet man folgenden eigenthümlichen Flexionen.

1. Schwaches Masculinum. Der dat. und acc. pl. auf *un: die, den herrun, erbun, salmun, wasun;* der gen. pl. auf *ó* (statt des ahd. *ônó): der eltró* (seniorum), *der durftigó, der heiligó, der menscó* (hominum), *der siechó, der wissagó;* ferner *der herró, der erbó und náhkomendó* (so noch in den Zwifalter Urkunden von 1292/93).

2. Schwaches Femininum. Sing. gen. dat. und acc. auf *-un: die, der genádun, forhtun, lezzun, mattun, maistrînun, scerun* (tonsuram), *sunnun, vastun, wochun, zungun; der maigerînun* (villicæ, diese Form noch in einer Zwifalter Urkunde von 1368). Eben so die weiblichen Eigennamen; noch in der schon angeführten Rotenburger Urkunde von 1403 finde ich für gen. dat. und acc. *Annun, Agatun, Magdalénun.* — Plur. nom. häufig auf *a: gába, gazza, kircha, síta* (latera), *stráza, wága, wunda;* die obliquen casus auf *-un.*

3. Der dat. und acc. pl. der wenigen schwachen Neutra endet auf *-un: órun, ougun:* der gen. auf *ó: der ougó* (oculorum).

Bei der Declination der schwachen Adjective ist die Flexion des Masc. und Neutr. meist gleichlautend mit den höfischen Mundarten z. B. *den érberen herrun.* Bei femininis dagegen endigt der gen. dat. und acc. auf *-un: die selbun eigenschaft, die innrun venie, der altun é, der selbun samenunge, die gesatztun pfruonde, nách der érstun zít, nách der drittun lezzun, der halbun naht, der hailigun drivaltí, zer éwigun wíze* u. s. w.

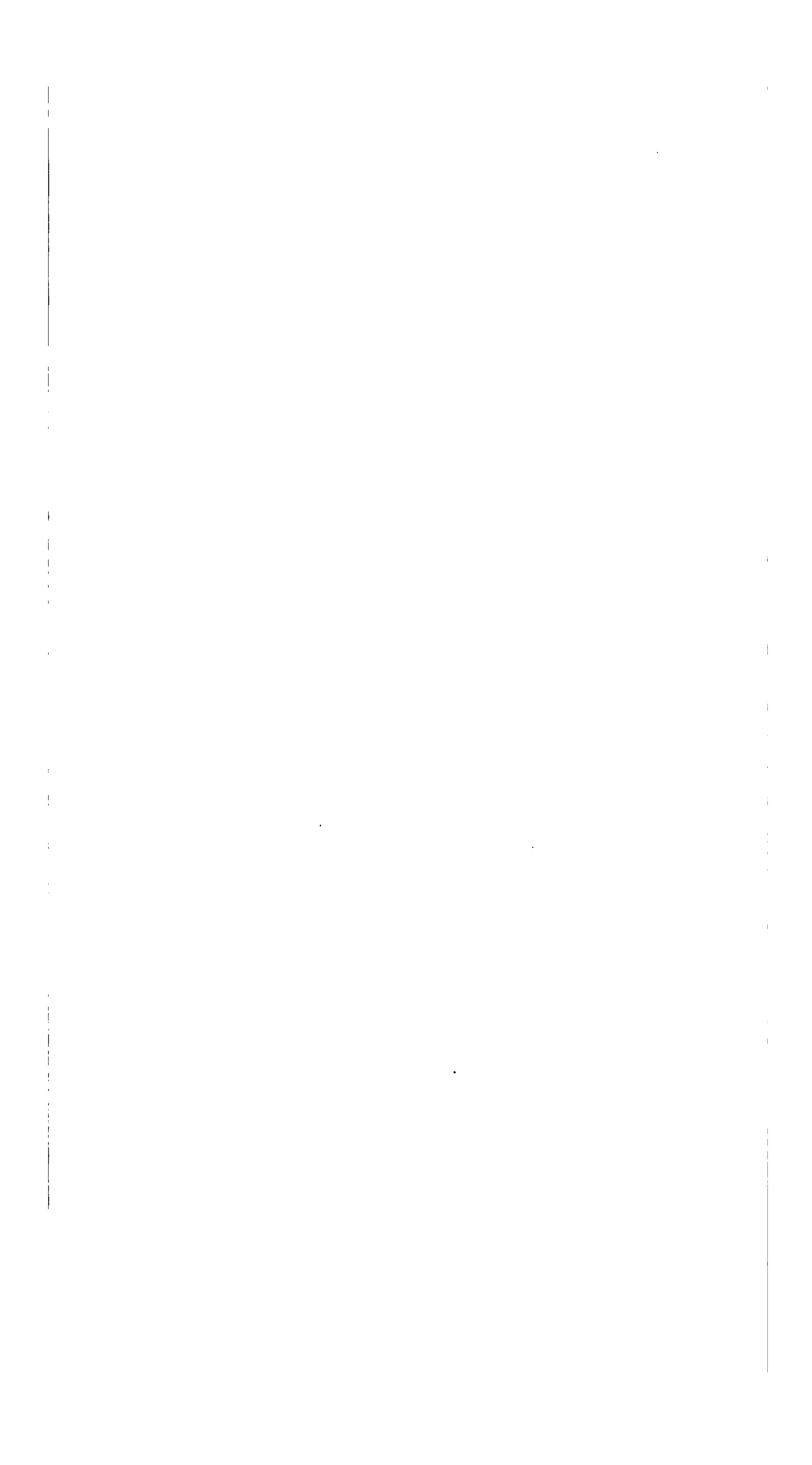
Von dieser Art und Gestalt war die schwäbisch-alamannische Mundart nicht etwa blos im 12. Jahrhundert und zur Zeit wo die höfische Poesie und Kunst in Schwaben und der Schweiz in höchster Blüthe stand, sondern durch's ganze 13. und 14., zum Theil noch bis in's 15. Jahrhundert; ja in entlegeneren Gebirgsthälern der Schweiz, z. B. im Wallis, wird noch zur heutigen Stunde eine Sprache geredet, die an Alterthümlichkeit der Flexionen dem Althochdeutsch noch näher steht als selbst die Mundart, wie sie in den eben besprochenen Quellen während des Mittelalters erscheint. Dass eine Sprache von solcher Beschaffenheit für die neue Dichtkunst, zum genauen und namentlich zum klingenden Reime, nicht geeignet war, bedarf keines Beweises. Aber eben so wenig kann auch, wenn das wahre Verhältniss nicht auf anderm Wege so klar darzulegen wäre, der geringste Zweifel darüber walten, dass auf solchem Grunde sich die neue höfische Sprache nicht nur nicht gebildet hat, sondern sich unmöglich gebildet haben **kann**, dass sie vielmehr in die alamannischen Lande als etwas Fremdes gleichsam von aussen her eingedrungen ist.

Es wäre ein grosser Irrthum zu glauben, dass in Baiern, Österreich und Mitteldeutschland zwischen den Volksmundarten und der Hofsprache ein ähnliches Verhältniss geherrscht habe. Unterschiede werden allerdings bestanden haben, grössere vielleicht, als wir nachweisen können, aber gewiss keine so mächtige, tiefgreifende. Wenn man die Sprachdenkmäler, die Predigten, Urkunden, Rechtsaufzeichnungen, oder was sonst von den 80ger Jahren des 12. bis zu Ende des 14. Jahrhunderts erweislich in Baiern, Österreich, den Rheinlanden und den mitteldeutschen Gegenden geschrieben ist, zur Hand nimmt, so wird man zwar überall in der Orthographie und in den Wurzellauten die charakteristischen Merkmale der betreffenden Mundart, aber man wird nichts finden, was in Bezug auf die Flexion sich von der höfischen Dichtersprache wesentlich unterschiede oder gar an Alterthümlichkeit der alamannischen Mundart irgend gleich käme.

Die Meinung, dass die schwäbische Mundart die Grundlage der mittelhochdeutschen Hofsprache bilde und über die Grenzen ihres Sprachgebietes hinaus allgemeinere Geltung gehabt habe, steht mit der Entwickelungsgeschichte unserer Sprache und Litteratur im Widerspruch und muss, als eine irrige, hinfort aufgegeben werden.

Ernennungen.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. Juni d. J. die von der Akademie getroffenen Wahlen des Lehrers an der Oberrealschule zu Prag Anton Gindely und des ausserordentlichen Professors der österreichischen Geschichte an der Wiener Universität Ottokar Lorenz zu correspondirenden inländischen Mitgliedern, und des Professors der neueren Literatur an der Universität zu Bonn Dr. Friedrich Diez zum ausländischen Ehrenmitgliede der philosophisch-historischen Classe Allergnädigst zu genehmigen geruht.



VERZEICHNISS

DER

EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(JUNI 1861.)

Academia regia disciplinarum Nederlandica, Programma certaminis poëtici in legato Hoeufftiano propositi a° 1861; 4°.

Akademie der Wissenschaften, königl. preuss. zu Berlin, Monatsbericht. Februar und März 1861. Mit 1 Tafel. Berlin, 1861; 8°.

Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. N. F. VIII. Jahrgang, Nr. 5. Nürnberg, 1861; 4°.

Austria, XIII. Jahrgang, XX.—XXIV. Heft. Wien, 1861; 4°.

Bellaguet, Roget B[ron] de, Ethnogénie Gauloise ou Mémoires critiques sur l'origine et la parenté des Cimmériens, des Cimbres, des Ombres, des Belges, des Ligures et des anciens Celtes.— Introduction. Preuves physiologiques. Types Gaulois et Celto— Bretons. Paris, 1861; 8°.

Boletin bibliográfico Español, Año II, Nr. 9 & 10. Madrid, 1861; 8°.

Dell'Acqua, Luciano, Elenco dei Giornali et delle opere periodiche esistenti presso pubblici stabilimenti à Milano. Milano, 1861; 8°.

Gelehrten-Gesellschaft, k. k., zu Krakau, Statuta nec non liber promotionum philosophorum ordinis in universitate studiorum Jagellonica ab anno 1402 ad an. 1849. Edidit Josephus Muczkowski. Cracoviae, 1849; 8°.

Hesse, L. F., Aus Handschriften thüringischer Chroniken. XVIII. 8°.— A. Encyklopädie d. W. u. K. I. Section. LXXII. Pag. 73—104. Gr. 4°.

Institut de France. Académie des Inscriptions et Belles-Lettres, Mémoires. Tome XX[e], 1[re] partie. Paris, 1861; 4°. — Mémoires présentés par divers savants. Première série IV[e], 1[re] partie. 1860; 4°.

Istituto, R., Lombardo di scienze, lettere ed arti, Atti. Vol. II. Fasc. X e XI. Milano, 1861; 4°. — Memorie. Vol. VIII. (II della serie II.) Fasc. V. Milano, 1861; 4°.

Istituto, I. R., Veneto di scienze, lettere ed arti. Atti. Tomo VI[e], serie 3[a] disp. 6[a]. Venezia, 1860 — 61; 8°.

Landtafel des Markgrafenthumes Mähren, XIX, XX und XXI (letzte) Lieferung. Brünn, 1861; Kl.-Folio.

Lenormant, Ch., Mémoire sur les antiquités du Bosphore Cimmérien fugurées et décrites dans le grand ouvrage publié en 1854 sous les auspices du gouvernement Russe. (Extr. du tome 24, 1[re], p. des Mém. de l'Acad. des inscript. et belles-lettres.) Paris, 1861; 4°.

Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde te Leiden, Handelingen der jaarlijksche algemeene Vergadering, gehouden den 21[en] Junij 1860; 8°.

Mayer, Eduard Edler von, Des Olmützer Bischofes Stanislaus Pawlowski's Gesandtschaftsreisen nach Polen, aus Anlass der Königswahl nach dem Ableben Stephan I. (1587 — 1598.) (Mit Subvention der kais. Akademie der Wissenschaften.) Wien, 1861; 8°.

Mittheilungen aus J. Perthes' geographischer Anstalt. Jahrgang 1861, V. Heft. Gotha, 1861; 4°.

— der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale. VI. Jahrgang, Nr. 6. Wien, 1861; 4°.

Reise der österr. Fregatte Novara um die Erde in den Jahren 1857, 1858, 1859, unter den Befehlen des Commodore B. von Wüllerstorf-Urbair. I. Band. Wien, 1861; 8°.

Reblin, Justin, Explication du Zodiaque de Denderah, des Pyramides et de la Genèse. Caen, 1861; 8°.

Tafeln zur Statistik der österr. Monarchie, zusammengestellt von der k. k. Direction der administrativen Statistik. Neue Folge. III. Band, 8. Heft. Wien, 1861; Folio.

SITZUNGSBERICHTE

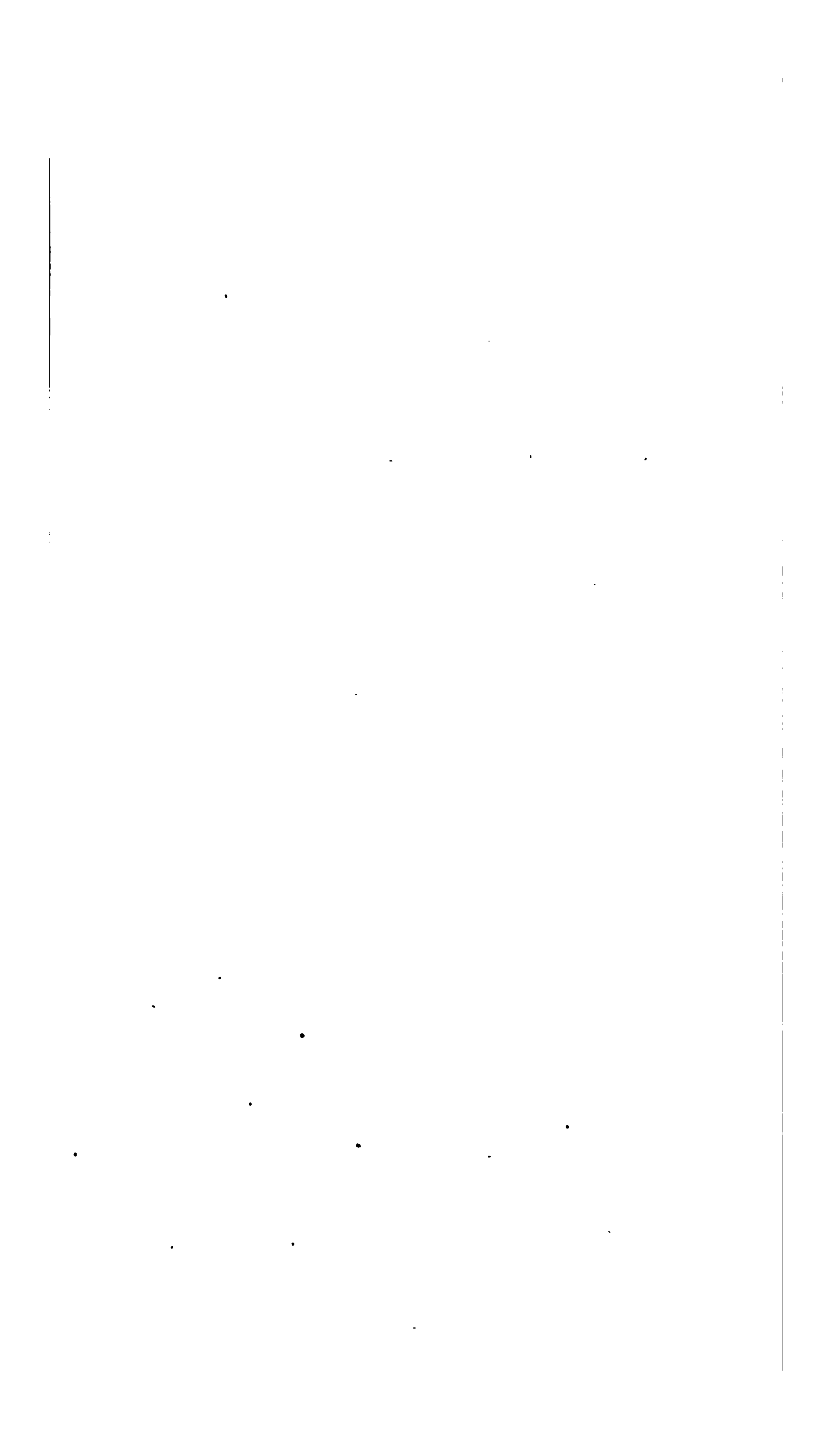
DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XXXVII. BAND. IV. HEFT.

JAHRGANG 1861. — JULI.



SITZUNG VOM 3. JULI 1861.

Gelesen:

Historische Untersuchungen.

Von **Dr. C. Höfler.**

I.

Zuerst muss ich den Untergang eines für die deutsche Geschichte unschätzbaren Manuscriptes berichten. Wie der prächtige Codex des Prager Domcapitels, welcher unter Herzog Heinrich dem Löwen verfasst, dessen Vermählung mit Mathilde von England in herrlichen Miniaturen darstellt, aus Niedersachsen nach Prag kam, gelangte aus dem Kloster Gandersheim, wo nach dem Tode der Sachsenfürstinn Gerbirga, eine Tochter Otto's II. und der Kaiserinn Theophanu Äbtissinn wurde, ein prächtiger Pergamentcodex nach Prag. Er enthält nebst begleitendem Texte Abbildungen der Vermählungsfeier Kaiser Otto's II. und der ebengenannten byzantinischen Kaisertochter und war zweifelsohne ein Werk des X. Jahrhunderts und für diejenigen Glieder des Kaiserhauses bestimmt, welche dem grossen Ereignisse der Zeit persönlich nicht beiwohnen konnten. Erst 1770 war der Codex für 50 fl. an den Rector des Jesuitencollegiums P. Wissinger verkauft worden. Als aber die Säcularisation erfolgte, kam derselbe in die Hände des Prager Buchbinders Isak, welcher ihn in Stücke riss und das Ganze bis auf die Malerei zu Vorsatzpergament verwandte. „Der Weltpriester Partsch hat eine Menge dieser „Blätter erobert; sie sind jetzt in der Hand des Naturgeschichtlehrers „Dr. Mayer zu Prag, liegen aber voll Staub und sind unzugänglich „für die ganze Welt.“ So lauten die gleichzeitigen Aufzeichnungen eines Ungenannten, welcher leider nicht vollendete „Beiträge

zur Geschichte des böhmischen Vandalismus neuerer Zeit; die böhmisch-mährische Literatur und Kunst gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts" verfasste. Er erwähnt unter Anderem auch einer grossen Anzahl Cyrillischer und Glagolitischer Manuscripte, welche sich in der Bibliothek Kaiser Rudolf's I. (II.) befanden und bei der Zerstreuung derselben spurlos verschwanden, wahrscheinlich mit vielen Kostbarkeiten nach England kamen. Von diesen beklagenswerthen Verlusten wende ich mich einigen historischen Auffindungen zu.

II.

Das Erste, was in dieser Beziehung betont zu werden verdient, ist ein Pergamentcodex der Prager Universitätsbibliothek, bisher nur bekannt als *sermones cujusdam Episcopi Pragensis*. Wäre er nur eine Predigt-Sammlung, so könnte er für die Homiletik des Mittelalters möglicher Weise einen Werth besitzen. Er erweist sich jedoch an und für sich als ein kostbares Denkmal des kirchlichen Alterthums Böhmens, da er einer Zeit angehört, in welcher der Prager Bischof wohl für einen Fürsten, „princeps", Böhmens, nicht aber für den König Böhmens das Kirchengebet verrichtete. Denn obwohl insbesondere bei Gelegenheit der Charfreitagsgebete sowohl der Kaiser, als auch der König (ohne Beifügung von Namen) erwähnt werden, so erkennt man doch bei einer auch nur oberflächlichen Untersuchung ohne Mühe, dass damit der König von Böhmen nicht gemeint sein kann. Bekanntlich fand ein dreimaliger Ansatz Statt, bis das Königthum in Böhmen sich erhalten konnte.

Die böhmische Krone war bei ihrem ersten Aufkommen ein Geschenk des deutschen Kaiser Heinrich's IV. an Herzog Wratislaus, indem jener mit Zustimmung der deutschen Reichsfürsten dem Herzoge den goldenen Reif auf das Haupt drückte, ihn durch den Erzbischof von Trier krönen liess [1]), jedoch nicht einfach zum Könige Böhmens erhob, sondern dem Herzoge auch Polen zuwies, welches schon früher von deutscher Seite zum Königreiche erhoben worden war. Dieses Königthum dauerte nur bis 1092 und erlosch nach Wratislaus Tode von selbst, als die Vereinigung Böhmens und Polens im kaiserlichen Interesse sich nicht durchführen liess. Von 1092 bis

[1]) Cosmas Prag. ad 1086.

1158 war Böhmen nur ein Herzogthum. Als aber mit Hilfe des Böhmenherzogs Wladislaus Polen dem deutschen Reiche unterworfen wurde, übergab Kaiser Friedrich dem böhmischen Herzoge 1158 eine seiner eigenen, somit eine deutsche Königskrone und erhob ihn damit zum Könige Böhmens [1]. Wladislaus starb (nach dem Polenzuge des J. 1172) ferne von Böhmen 18. Januar 1174 und es blieb nun das Königthum erledigt bis zu Otakar Přemysl's Erhebung 1198. — Hiemit ergeben sich von selbst die Daten, auf welche ein literarisches Denkmal bezogen werden kann, welches vom böhmischen Königthum nichts weiss. Noch muss erwähnt werden, dass Herzog Břetislav 1092 nach einem grossen Land- und Kirchentage alle Zauberer und Zeichendeuter aus Böhmen verwies, die heiligen Haine umhieb und die Flussopfer, welche die Bauern, damals noch halbe Heiden, in der Pfingstwoche darbrachten, ausrottete. Die Stelle ist zu merkwürdig, als dass ich sie hier mit Stillschweigen übergehen dürfte:

Item et superstitiosas institutiones, quas villani adhuc semipagani in Pentecosten III sive IV feria observabant, victimas et daemonibus immolabant, item sepulturas quae fiebant in silvis et in campis atque scenas, quas ex gentili ritu faciebant, in biviis et in triviis quasi ob animarum pausationem, item et jocos profanos quos super mortuos suos inanes cientes manus ac induti faciem larvis bacchando exercebant: has abominationes et alias sacrilegas adinventiones dux — exterminavit 1092. Cosmas Prag. lib. III.

Ich bemerke vorläufig nur, dass die Handschrift obwohl vielfältig interpolirt, der Übergangszeit vom XI. zum XII. Jahrhunderte angehören dürfte und erlaube mir auf einige der wichtigsten Stellen aufmerksam zu machen.

Obliviscentes domini sui creatoris alii solem et lunam et sidera colebant. Alii flumina et ignes. Alii montes et arbores sicut et adhuc pagani multi faciunt et plurimi et jam (adhuc) in hac terra nostra adorant demonia et per nostra peccata tantum nomen christianum habentes pejores sunt quam pagani. f. 3.

f. 6. Nos fratres fuimus populus gentilis.

f. 20 a. Derelinquamus viam que deorsum descendit ad infernum. Hec via superbia. invidia. odium. homicidium. for-

[1] Cosmae contin. 1158 (S. 351, 353).

nicacio furta. perjuria. detraccio multiplex. adulterium. injusta lucra. sacrilegium et augurium. Quod est idolorum servitus f. 81 b.

f. 31 b. Regi vestro et principibus sive dominis fideliter serviatis. Auguriis non credatis.

f. 34. Orate pro principe vestro (nostro) et conjuge ejus et pro omnibus fratribus ejus.

f. 45. Carmina diabolica que super mortuos nocturnis horis vulgus facere solet et cahinnos quos exercet — vetate.

f. 42. De fructibus suis non gustent, nisi prius aliquando domino offerant. Decimas suas reddant. Suis principibus et suis dominis fideliter serviant. Sortes et caracteres pro nihilo ducant.

f. 83 b. Dies festos in anno — noverit se unusquisque cum honore debito celebrare debere et ad ecclesias frequencius venire et cum ibi veniret, oret deum simpliciter et joca et cantationes inanes ibi nullo modo quis faciat incantaciones et maleficia omnis omni novitate [1]). — F. 84. Illas vero feminas que venenum congerunt sive partus suos necant vel que dicuntur grandinem excitare posse, modis omnibus manifestate ut publice arguantur et aliquando possint pervenire ad satisfactionem. Quemcunque vero pro deo homines colunt fallente et seducente diabolo ad suam quippe perniciem faciunt, quia non perpendunt quod ipsi quos colunt nihil eis boni neque utilitatis prestare valent nec tollere.

f. 129 b. Omne malum in nos diabolus potissimum conatur injicere in tantum ut multos et jam christianos (ad) auguria et incantantiones. Multa (multos) et jam (christianos) quod coacte dicimus fidem christianam negare persuadet. Et unde omnis scit cristianos ad vitam renasci perpetuam per baptismum quasdam feminas iniquas seu et jam viros denegare suadet.

f. 138. Non sit fides nostra in eo ut aliquam creaturam pro deo colamus aut credamus. Non sit fides nostra in aliquo fantasmate. — Non sit nobis religio humanorum operum cultus. Meliores enim sunt artifices qui talia faciant quamvis nec eos pro deo colere debemus ac nequaquam bestiam aliquam nec ad arbores nec ad fontes sacrificia ullomodo facere. — Quam ob rem caveamus ut non sit nobis religio cultus hominum mortuorum. — Non sit nobis cultus demonum.

---

[1]) Wahrscheinlich sollte es heissen: omni posse vitet.

f. 155 b. Maleficia et incantaciones a diabolo impositas seu divinaciones et filacteria cum omnibus viciis et vos ipsi omnino fugite et aliis ea colentibus nolite communicare ante quam corrigantur.

f. 208 a. Nolite usque ad ebrietatem bibere, nolite cantica luxuriosa balando proferre quia non est justum ut in ore vestro ubi ingressa est Christi eucharistia, proferantur verba diabolica. — Nullus idola (adoret) vel que idolis immolantur gula suadente bibat aut manduet. — Nullos carios aut divinos aut precantatores sacrilega voluptate de qualibet infirmitate adhibeat aut interrogare non presumat. Nullus filacteria aut ligaturas sibi aliquas adpendat quia quicumque fecerit hoc malum, si non penitencia subvenerit perdet baptismi sacramentum. — Quare per carios et divinos [1]) et precant (at) ores et filacteria diabolica occidit animam suam qui per oracionem sacerdotum vel elemosynam aecclesiarum potest sanare animam et carnem suam (f. 209 a).

Ich übergehe hier die weitläufigeren Stellen, die Anweisungen an die Geistlichen auf die Laien einzuwirken, an die Laien, wie sie sich zu verhalten haben, sowie das zuletzt folgende älteste Pönitentiale der böhmischen Kirche, Denkmale, welche in der Geschichte der Einführung des Christenthums in Böhmen nicht übergangen werden dürfen. Es genügt für's Erste zu bemerken, dass der Codex mit seinen Homilien, Predigten, Gebeten, Synodal- und bischöflichen Anweisungen in einer Zeit geschrieben wurde, in welcher das Heidenthum noch nicht völlig überwunden war. Noch mehr. Es herrschte in Böhmen noch ein Zustand der Dinge, welcher den bischöflichen Verfasser der merkwürdigen Schrift berechtigte, eine Predigt des Apostels der Deutschen, die für Deutschland nur im VIII. Jahrhunderte der christlichen Ära passte [2]), aufzunehmen und eben so ein kaiserliches Mandat über den christlichen Cultus, F. 210, Audite fratres charissimi quomodo Imperator nobis mandavit vobis nunciare de vestra christianitate. Letzteres weist uns aber auf das Bestimmteste auf eine Zeit hin, in welcher die Oberhoheit des deutschen Kaisers über Böhmen unbestritten war. Auch andere Momente sind sehr bemerkenswerth. Wenn in dem Codex, was häufig

[1]) Not. herbarios vel imprecarios (ariolos?).

[2]) Ammonicio sive predicacio S. Bonifacii Episcopi de abrenunciatione baptismatis Audite fratres. F. 151.



der Fall ist, von dem Altarsacramente die Rede ist, so geschieht es in Ausdrücken, die keinen Zweifel aufkommen lassen, dass dasselbe noch unter beiden Gestalten gereicht wurde, wesshalb auch eine spätere Hand regelmässig bei derartigen Stellen einen Kelch an den Rand hinzeichnete. Von Cyrill und Methud ist keine Rede, wohl aber von den Patronen Wenzeslaus und Adalbert [1]. Das Fest des heil. Emmeran von Regensburg wird durch eine Predigt gefeiert, welche auseinandersetzt, unzählige Menschen seien durch diesen Wundermann bekehrt worden. f. 122. Die Feste des Frankenapostels Remigius, des Bekehrers von Gallien Martinus, des in Sachsen hochverehrten Mauricius werden nicht zu halten geboten, aber auch nicht verboten. Das Vaterunser und das apostolische Symbolum sollen sowohl Latein als barbarisch [2] gelehrt werden. Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich behaupte, dass diese Dinge nur einem sehr frühen Jahrhunderte zukommen können; ja wenn der Codex, welcher derartiges enthält, mit den Zügen einer späteren Zeit geschrieben wäre, fände man sich berechtiget, ihn für die Copie eines früheren Originales zu halten, was jedoch dieser Codex kaum ist.

Noch müssen diejenigen Stellen, in welchen von den einheimischen Fürsten die Rede ist, näher untersucht werden. Die erste Erwähnung findet abgesehen von den oben angeführten Stellen bei Gelegenheit des St. Adalbertusfestes Statt, wo es heisst: nam prima virtus est hec, ut qui dei gracia principes sunt, et divites hujus seculi, nil superbe agant. f. 31 b. Diese Stelle ist zu allgemein gehalten, als dass sie etwas beweisen könnte. In der zweiten (gleichfalls 31 b) stehen sich rex und principes sive domini gegenüber und auch diese enthält nur im Allgemeinen das Gebot des Gehorsams gegen weltliche Oberhäupter.

Die dritte Erwähnung findet wohl unter der Rubrik alia predicacio Statt, bezieht sich jedoch zweifelsohne auf das Charfreitagsgebet. Da heisst es nach dem Gebete für den Papst: et pro vita atque incolumitate domini imperatoris, vel regis et pro episcopo nostro, jedoch ist die Stelle l'(vel) regis entweder radirt oder ursprünglich auf der einen, aber auch nur auf der einen Seite f. 69 b schadhaft. Erst nach dem ausführlichen Gebete pro episcopo kommt

---

[1] S. Vitus. f. 141.
[2] Tam latine quam barbarice. f. 241 a.

auch das et: pro principe nostro ut omnem angustiam etc. etc. Jedenfalls wird der böhmische Landesfürst von dem Kaiser und Könige — letzterer natürlich in der mittelalterlichen Bedeutung, der zufolge erst die Kaiserkrönung zu Rom den gewählten deutschen (römischen) König zum Kaiser erhob — regelmässig und genau unterschieden und kann man hier nicht an einen böhmischen König denken. Eine vierte Stelle f. 154 a, b ist mit der vorigen gleichlautend: pro papa. pro vita atque incolumitate domini imperatoris vel regis et pro episcopo nostro. — Et pro principe nostro. Der princeps nimmt regelmässig die vierte Stelle ein; unter princeps kann aber nur der böhmische Landesfürst verstanden werden, wie unter imperator vel rex überhaupt nur der damals regierende deutsche König und künftige Kaiser. War doch erst 1041 u er Břetislav I. die Tributpflichtigkeit Böhmens erneuert worden! [1]) Endlich gehört hieher f. 34 a, die Aufforderung zu Gebeten pro papa ut (Deus) cum salvum et incolumem custodiat ad regendum populum dei — pro omnibus episcopis et pro cunctis in sacris ordinibus constitutis. — Orate et (pro) principe vestro et conjuge ejus et pro omnibus fratribus ejus et pro cuncto populo. Hier wo von dem Kaiser keine Rede ist, ist auch des Königs nicht gedacht! Die wichtige Erwähnung der Brüder des Fürsten kann sich aber auf die Söhne Boleslaw's II., † 999, beziehen (Boleslaw III., † 1037, Jaromir, † 1038, Ulrich, † 1037), oder auf die sechs Söhne Břetislav's I., † 1055 (Spitihněw II., † 1061, Wratislaw II. den nachherigen König, † 1092, Dymut, Konrad I., † 1092, Jaromir-Gebhard, Bischof von Prag, † 1089, Otto, † 1086). Weiter und an die Söhne Wratislaw's zu denken verbietet mir der ganze Inhalt des Codex, so wie sein Äusseres; verbietet mir vor Allem was früher nach Cosmas von der Ausrottung des böhmischen Heidenthums gesagt ist, das ja nach dem Codex selbst als nichts weniger denn ausgerottet betrachtet werden kann.

Wer aber ist denn wohl als Verfasser des für Böhmens Übergangszeit vom Heidenthume zum Christenthume so merkwürdigen Codex anzunehmen? Dass derselbe ein Bischof und zwar Bischof von Prag war, ist nach den zahlreichen Stellen, durch welche er sich als solchen erweist, von allen denjenigen angenommen worden, die

[1]) Henricus terram ejus (Precizlai) tributariam fecit. Lambert. Palacky, böhm. Gesch. I, S. 287 u. 96.



in früheren Jahrhunderten den Codex in Händen hatten, schon im Jahre 1475 durch denjenigen, welcher nach einem älteren Register ein neues anlegte. Es ist dieses wohl derselbe, welcher auf dem ersten Blatte bemerkte, er habe im Jahre 1472 den Codex von dem Herrn Georg Pfarrer in Glatz erhalten. Balbin verfasste gleichfalls eine eigenhändige Bemerkung über die bischöfliche Würde des Verfassers: Sed quis author sit, setzte er hinzu, determinate nulla diligentia assequi potui. Er bezeichnete den Codex als liber homiliarum; das in zahllosen Fällen ungeschickte Verzeichniss der Handschriften der Universitätsbibliothek, welches erst unter Dr. Hanuš einer genauen Aufzeichnung entgegensieht, bezeichnete ihn als sermones cujusdam Bohemi Episcopi per totum, während doch der letztere Theil f. 241 a durch eine freilich etwas unlesbare, leicht zu übersehende Überchrift als: Canon penitencialis bezeichnet wird und in der That auch das älteste Pönitentiale der böhmischen Kirche ist. Ich erwähne bei dieser Gelegenheit nur noch, dass sich der Codex nach einer Notiz auf dem ersten Blatte einige Zeit in Opatowic befunden haben mag, welches Kloster der erste böhmische König Wratislaus um 1086 gestiftet hat. De opatowiz heisst es oberhalb der ersten Zeile des ersten Blattes. Es dürfte diese Notiz wenn auch nicht den ersten doch den zweiten Eigenthümer bezeichnen.

Die Frage wer der Verfasser war, wird sich nun, nachdem im Allgemeinen die Zeit vor Ende des XI. Jahrhunderts, d. h. die Blüthezeit des fränkischen Kaiserthumes sich durch äusserliche und innerliche Merkmale herausstellte, am besten dadurch ergeben, dass man sich geschichtlich umsieht, auf welchen Bischof die zahlreichen Ermahnungen den Armen das Brot zu brechen, sie zu Tische zu ziehen, ihnen die Füsse zu waschen, sich vor Trunkenheit und jeder Ausschweifung zu bewahren, am besten passen, aus wessen Munde sie am ehesten hervorgehen konnten? Alles dieses passt aber auf die Schilderung, welche Cosmas von Prag von dem Bruder König Wratislaw's, dem Bischofe Gebhard, dessen Ascese, seiner Sorge für die Armen und Pilger, denen er selbst die Füsse wusch, seiner Freigebigkeit und Strenge gegen sich, entwirft (lib. I ad 1090), mit überraschender Genauigkeit [1]). Noch mehr; als Bruder böhmi-

[1]) Quotquot ante ecclesiam invenit miseros — supplet eorum inopiam — lavans pedes 12 peregrinorum — secum 40 egenos pavit — ad sedem suam Pragae constituit cottidie XL pauperes pascendos.

scher Fürsten erklärt sich auch das von ihm eingeschaltete Gebet für den princeps und dessen Brüder, wie andererseits sein Bestreben das Bisthum Prag vom fürstlich-böhmischen Einflusse unabhängig zu machen (Cosmas II, p. 178), seine Anhänglichkeit an das deutsche Kaiserthum (Erben Reg. p. 167) und was wir aus jenen Tagen von dem Siege des lateinischen Ritus über den slavischen wissen (siehe meine Einleitung zu den glagolitischen Fragmenten), hiemit in vollkommenem Einklange stehen. Ich nehme keinen Anstand den Bischof Gebhard (Jaromir) Břetislaw's I. Sohn als Verfasser dieses kostbaren Denkmales christlich-heidnischer Vorzeit Böhmens zu bezeichnen und dasselbe in die Zeit zwischen 1056, dem Tode Heinrich's III. und 1086, die erste Regierungsperiode Kaiser Heinrich's IV. (rex — imperator) zu setzen; noch näher bezeichnet zwischen 1068, der Erhebung Jaromir's zum Bischofe durch Kaiser Heinrich IV., und der Königskrönung Wratislaw's I. im Jahre 1086. Über die bisher noch nicht untersuchten böhmischen Interlinear-Versionen steht mir kein Urtheil zu. Ihrer Natur nach gehören sie einer Culturperiode des böhmischen Volkes an, welche derjenigen des deutschen entspricht, als dasselbe gelehrt wurde das Vater unser, den Glauben etc. in der Muttersprache (barbarice) aufzusagen. Der weitere Schritt in der Entwicklung, die freithätige Bildung einer Evangelienharmonie wie bei den Rheinfranken durch Otfried, eines christlichen Heldengedichtes wie der Heliand, fehlt bekanntlich in der Entwicklung des böhmischen Volkes und seiner Literatur. Nur die Keime dazu finden sich in den Glossen, die dem XII./XIII. Jahrhunderte angehören dürften.

III.

Von dem Bischofe Gebhard sei es gestattet sich zu Papst Innocenz III. zu wenden, dessen Conterfei die beifolgende treue Durchzeichnung darstellt. Sie ist der aurea gemma Wilhelmi in der fürstlich Lobkowitz'schen Bibliothek entnommen und trägt die Umschrift:

† Tercius I(nnocentius) papa. Lux mundi dux via mappa.
† Visurus iesse florem jam desinit esse.
† Funere privatur R(aymundus) P(etrus) dominatur.
† Ha tarde refero. laicus grex cum grege clero:
Arma movet per quae morā donatur uterque.

Ob unter dem P. Petrus der Apostel, somit Rom und der Papst selbst, oder nicht Peter von Aragonien zu verstehen sei,

welcher, ehe er durch Simon's von Montfort Kriegsgewandtheit bei Muret fiel, das Werk der Kreuzfahrer gegen die Albigenser zu vernichten schien, wage ich nicht zu entscheiden. Die letzten Verse, wenn ich sie recht verstehe, scheinen sich auf den Kampf zwischen der Kirchengewalt (clerus) und den Layen im südlichen Frankreich zu beziehen. Dass R. der Graf Raymund VI. von Toulouse († 1214) war, dürfte keinem Zweifel unterliegen.

IV.

Nach einer Notiz vom Jahre 1723 im ehemaligen markgräflichen Archive der Plassenburg, nun kön. bair. Archive zu Bamberg, befanden sich in der Pfarrkirche zu Pöchlarn gemalte Glasfenster, von welchen die briefliche Notiz Abbildungen gab, deren genaue, durch einen Archivbeamten besorgte Durchzeichnungen beiliegen. Sie sollen nach dem aus Pöchlarn stammenden Schreiben die Sophia, Erbinn der Grafschaft Ragz und zweifelsohne auch überhaupt das Geschlecht darstellen, in welches sie heirathete, nämlich die Burggrafen von Nürnberg (siehe von Meiller Regesten zur Geschichte der Markgrafen und Herzoge Österreichs aus dem Hause Babenberg S. 197, p. 35). Ich gebe die Notiz, wie ich sie vor Jahren gefunden habe. Natürlich ist die Unterschrift Sophia, so wie sie unter der Zeichnung steht, nicht als ursprünglich anzunehmen, sondern befand sich dieselbe wohl auf dem Zettel, welcher sich um die Frau im mittleren Theile schlingt. Die Wappenschilder der Ritter dürften auf die Zoller'schen Burggrafen hinweisen.

Später hörte ich, es seien in Folge einer Privatmittheilung dieser Notiz aus dem Bamberger Archive bereits in Pöchlarn selbst weitere Forschungen angestellt worden, die aber leider zu keinem Resultate führten. Vielleicht gelingt es jedoch der k. Akademie die Spur, welche zu den Ahnherren des königlichen Hauses der Hohenzollern führt, durch die Conservatoren näher verfolgen zu lassen und ein glückliches Resultat zu gewinnen.

V.

Zu dieser Notiz über den Ursprung des Hauses oder doch seiner ersten Macht füge ich ein bisher unbekanntes Schreiben des Burg-

grafen Friedrich von Nürnberg bei, das ich einem Formelbuche entnehme, welches besonders Briefe Kaiser Friedrich's II., des Königs Wilhelm von Holland und ihrer thüringischen Zeitgenossen enthält, und einer genaueren Untersuchung als mir bisher möglich war, würdig ist. Der Brief lautet:

Fridericus Burchgravius de Nuremberch dilecto amico suo. Dico dilecte tibi salutem et obsequii quidquid par est. Ex parte domini nostri Lodovici incliti comitis Palatini Reni ducis Bavvarie atque nostra probitati vestre duximus exorandum quatenus Cunradum dictum t. presentium exhibitorem qui propter quasdam inimicicias Bavvariam introire non audet in vestram familiam acceptare velitis ipsumque taliter pertractantes ut vobis una cum domino nostro Palatino comite perdilecto teneamur ad gratum (gratiarum) multimoduas actiones (Cod. Univ. I. E. 35, f. 49 pergam. init. saec. XIV.).

Die Zeit, welcher dieser Brief angehören kann, richtet sich darnach, ob unter dem Pfalzgrafen Ludwig, Herzog Ludwig, welcher 1231 bei Kelheim gemeuchelt wurde, oder dessen gleichnamiger Enkel, H. Ludwig der Strenge, † 1294, zu verstehen sei, mit welchem Burggraf Friedrich IV. der vielen Streitigkeiten wegen, die unter den Wittelsbachischen Brüdern obwalteten, in vielfache Berührung trat. Das Eine wie das Andere ist möglich, und man muss es weiterer Forschung überlassen, Näheres über jenen Konrad zu erfahren, wodurch dann auch eine nähere Erklärung des Zusammenhanges ermöglicht wird. Bei dem grossen Mangel an unmittelbaren brieflichen Urkunden der Hohenzollern gehört jedoch dieser Brief zu den wesentlichen Bereicherungen der Hohenzollern'schen Geschichte. — Ich bemerke noch, dass die jüngste Urkunde des angeführten Codex das Jahr 1307 als Datum habe. — Ferner dürfte hieher auch die Notiz gehören, dass nach dem in mehrfacher Beziehung wichtigen Formelbuche des Dominicus aus Spanien, Kaiser Friedrich II. nach seiner auf dem Concil in Lyon 1245 erfolgten Absetzung an König Wenzel I. von Böhmen von Turin aus in ganz ähnlicher Weise schrieb, wie der bei Petrus de Vineis I c. 3 abgedruckte Brief an den König von Frankreich lautete, somit der Böhmenkönig im Hochsommer 1245 noch auf Seite des Kaisers stand, oder doch dieser sich das Ansehen gab, ihn für seinen Freund zu halten. —

Da das nachfolgende Schreiben weder in Böhmer's Wittelsbachischen Regesten noch in den Monum. Wittelsbach. angeführt wird,



glaube ich es zum Schlusse hier beifügen zu dürfen. (Cod. Univ. III. G. 3, f. 74, 75.)

Magno principi Otakaro Regi Bohemie Ludovicus dei gracia. Palatinus comes Rheni dux Bavarie inter fiscum et ejus principes judex per sententiam principum approbatus, legum et justicie tramites revereri. Auctoritate presencium nobis per sentenciam principum comitum et baronum in solempni curia gloriosissimi domini nostri Rudolfi dei gracia regis Romanorum illustris aput Nuremberg solempniter celebrata communiter attributa vobis precipiendo mandamus, quatenus x cal. Februarii quem terminum magnitudini vestre de eorundem principum consilio et sentencia sua pro peremptorio prefigimus, coram nobis apud N (Würzburg) compareatis predicto Romanorum regi illustri super injuriis et manifestis violenciis, quas idem rex sibi et imperio a vobis illatas conqueritur, legitime responsurus. Et sive veneritis sive non, nos nihilominus in eadem causa quatenus juris ordo dictaverit et principum sententia decreverit, procedemus. Datum N. in solepmni curia supradicta anno domini MCCLXXIIII.

Über die Sache selbst möge man Kopp's Geschichte der eidgenossischen Bünde, Erster Band. König Rudolf, S. 95, nachsehen. Ist das Schreiben, welches ganz in die Geschichte des Jahres 1274 passt, nach Form und Inhalt echt, so erklärt sich auch, dass König Otakar den Pfalzgrafen Ludwig als seinen besonderen Gegner erachten mochte. (Vergl. Kopp I, S. 104.)

VI.

Ich will diese Berichte nicht schliessen, ohne einer bedeutenden historischen Controverse zu gedenken, die durch die letzten Ergebnisse meiner Forschungen gelöst sein dürfte. Ich meine den Streit über den Geleitsbrief des Johannes Huss und König Sigismund's angebliche Wortbrüchigkeit. Die Sache ist bekanntlich desshalb so verwickelt. weil Huss selbst in seinen Briefen einmal erklärte, er reise ohne Geleitsbrief des Papstes, dann ohne Geleitsbrief [1]), er sei frei (libere) gekommen, was dann die eigenthümliche Übersetzung und Verbreitung fand, er sei „darum desto lieber in das gemeine Concilium" [2])

[1]) Script. rer. husilic. I, S. 131, 132, 124.

[2]) L. c. S. 274, 276.

(gekommen). Er selbst hat das Letztere wiederholt vor dem Concil behauptet und erst vor seiner Hinrichtung setzte er bei: veni libere habens salvum conductum domini regis [1]). Der König aber strafte den Magister vor dem Concil Lügen, weil derselbe gesagt hatte, Sigismund habe ihm erst 15 Tage nach seiner Gefangenschaft den Geleitsbrief ertheilt, während derselbe ihm ertheilt worden sei, ehe er Prag verlassen habe [2]). Sigismund erklärte dann die Bedeutung und Tragweite des Geleitsbriefes selbst, indem er verhüten sollte, dass Huss auf der freien Reise nach Constanz nicht gefangen oder getödtet werde [3]), da Huss vor den Nachstellungen der Deutschen grosse Furcht hatte; endlich sollte ihm freies Gehör zu seiner Rechtfertigung ertheilt werden. Das Eine wie das Andere, setzte der König hinzu, sei erfolgt.

Ich bin nun erst so glücklich gewesen, den Brief des königlichen Notars Michael de P. aus Rotenburg 8. October 1414 an Huss zu finden, welcher die Antwort auf die Bitte des Huss um einen Geleitsbrief enthält (quia salvum conductum ab ipso domino nostro rege postulastis). Er, der Notar habe denn auch die Bitte dem Könige vorgetragen und letzterer sich entschlossen, zu grösserer Sicherheit noch einen eigenen Boten desshalb abzusenden (proprium et notabilem hominem et nuntium suum pro vobis e vestigio destinare). Cod. Univ. XI, K. G.

Mit diesem bisher unbekannten Briefe dürfte die Vorfrage erledigt sein, und es bleibt nur noch als charakteristische Seltsamkeit übrig, sich das Schweigen des Huss über seine Bitte, deren Gewährung und endlich jene positiven Behauptungen zu erklären, welchen Sigismund vor dem Concil ein zermalmendes: non est verum, entgegensetzte.

Man darf jedoch nicht vergessen, dass Huss, welcher am 11. October Prag verliess [4]), den Brief vom 8. October daselbst möglicher Weise nicht mehr erhalten konnte. Jedenfalls bleibt aber die Behauptung, Huss habe um einen Geleitsbrief gebeten, unerschüttert, während die andere, der König habe ihm denselben 15 Tage vor erfolgter Abreise einhändigen lassen — da der Geleitsbrief

[1]) L. c. S. 284.
[2]) I, S. 218.
[3]) I, S. 161.
[4]) Palacky, III, 1, S. 316. Das Datum 11. Sept. bei Helfert, Huss und Hieronymus. S. 82 ist wohl ein lapsus calami.

das Datum vom 18. October trägt — darauf hinweist, dass Huss wohl Prag früher verliess, als mit Sigismund verabredet worden war.

Am 20. März 1415 hatte sich Papst Johann XXIII. heimlich aus Constanz entfernt, am 29. Mai ward er abgesetzt, Huss aber kam nun aus dem Gewahrsame des Papstes in das des Bischofs von Constanz; er blieb dem geistlichen Gerichte verfallen. Gerade in der Zwischenzeit, zwischen der Flucht und der Absetzung des Papstes und als das Concil in vollster Wirksamkeit war, die Christenheit von einem so unwürdigen Manne wie Johann XXIII. war, zu befreien, war Hieronymus von Prag nach Constanz gekommen (4. April) und hatte in der ihm eigenthümlichen Weise sich bereit erklärt, gegen Ertheilung eines Geleitsbriefes Rede und Antwort zu stehen (7. April). Die neueren Geschichtschreiber gehen über diese Angelegenheit sehr schnell hinweg und berühren nur, Hieronymus habe sich, nachdem er an dem Rathhaus und den Kirchenthüren seine Anschläge gemacht und von den Herren von Chlum und Duba dringende Warnung erhalten, schleunigst aus dem Staube gemacht. Er hatte in der Stadt, in welcher das Concil die Jurisdiction besass, diesem und dem Könige Trotz geboten! Es wird ferner berichtet, dass, als der Bescheid des Concils am 17. April erfolgte [1]), ihm nur eine Versicherung ertheilt wurde, welche ihn vor Gewalt aber nicht vor Recht schützen sollte, und das Concil erklärte, es werde gegen ihn in gesetzlicher Form einschreiten.

Das vor mir liegende Schreiben des Concils als Erwiederung auf die Erklärung des M. Hieronymus ist jedoch vom 12. April datirt und enthält bereits die Citation, innerhalb 24 Tagen zu seiner Rechtfertigung zu erscheinen. Diesem Bescheide des Concils vom 12. April war aber eine Erklärung König Sigismund's vom 8. desselben Monates vorausgegangen, von welcher ich bei denjenigen Gelehrten, die über diesen Gegenstand schrieben, keine Kunde finde. Dieser zufolge entschloss sich Sigismund auf gewisse Anzeichen, welche er aber nicht mittheilte (ex certis indiciis non referendis), hin, da die von ihm für Constanz ausgetheilten Geleitsbriefe von ihren Empfängern zurückgehalten würden, mit Wissen und Zustimmung des Concils, alle Geleitsbriefe, welche er ertheilt habe (omnes et singulos salvosconductus quibuscunque cujuscunque

[1]) Palacky, S. 340.

condicionis gradus eminentie existant per nos datos et concessos) zurückzunehmen, zu cassiren und zu annulliren. Dasselbe erklärten die Deputirten der deutschen Nation, der Erzbischof Johann von Riga und der Bischof Nicolaus von Merseburg. Da Sigismund die Gründe, welche ihn zu diesem Schritte veranlassten, absichtlich verschwieg (ex certis causis animum nostrum moventibus), Huss selbst in den im Monate Juni und Juli stattfindenden Verhören die vorher mitgetheilten Aussagen über den Geleitsbrief machte, König Sigismund seinerseits auf der Thatsache der Ertheilung desselben beharrte, gewinnt die Angelegenheit ein neues Interesse. Man begreift, wie die Meinung von dem Bruche des Geleitsbriefes entstand, worauf sie sich in Wahrheit stützte, und vermag nun den Grad des Rechtes oder Unrechtes zu bemessen, welchen ein nothwendigerweise rückwirkender Act in sich schloss, für den sich eben nur sagen liess, dass er diejenigen betraf, welche von der Rechtswohlthat des Geleitsbriefes selbst bis dahin keinen Gebrauch hatten machen wollen.

SITZUNG VOM 10. JULI 1861.

Vorgelegt:

Zwei Statthalter der Landschaft Kuei-ki.

Von dem w. M. Dr. August Pfizmaier.

Die ausgedehnte Landschaft Kuei-ki, welche dem heutigen Tschĕ-kiang und Theilen von Kiang-nan und Fŏ-kien entsprach, war zu den Zeiten des Herrscherhauses Han besonders dadurch wichtig, dass sie die mit dem gemeinschaftlichen Namen Yue belegten, damals noch ununterworfenen und schwer zugänglichen Länder des fernen Südens zu Marken hatte. Während die Niederungen des Sees von Po-yang den Einfällen der Südländer vorzüglich ausgesetzt waren, führte der Weg, den ein zur Eroberung ausgesandtes Heer von Han zurückzulegen hatte, über die Bergkette im Süden von Kuei-ki und ward eine bei den Unternehmungen des Landheeres gewöhnlich mitwirkende Flotte ebenfalls in den Häfen dieser Landschaft ausgerüstet. Die Statthalter von Kuei-ki waren daher in früheren Zeiten nicht allein die Hüter des ihnen anvertrauten Landes, sondern noch häufiger die Eroberer der anliegenden fremdländischen Gebiete.

Seit dem Sturze des Herrscherhauses Thsin wurden die Länder des Südens von den in verschiedenen Zeiträumen einander folgenden Machthabern gänzlich aufgegeben und erst der Gesammtherrscher Hiao-wu von Han begann (138 vor Chr.) wieder, sich mit deren Eroberung zu befassen. Man unterschied damals „das östliche Meer“, auch Tung-ngeu (das östliche Ngeu) genannt, das östliche Yue, auch Min und Yue genannt, und das südliche Yue als selbstständige, von eigenen Königen gelenkte Herrscherländer. Unter diesen waren „das östliche Meer“ und das südliche Yue im Allgemeinen mit Han

verbündet, das östliche Yue aber lag mit demselben in Fehde. Han erlangte zuletzt einen vollständigen Erfolg, indem es (110 vor Chr.) die Unterwerfung des östlichen Yue entgegennahm und dessen Volk nach dem zwischen dem grossen Strome und dem Hoai gelegenen Lande versetzte, wodurch das östliche Yue eine menschenleere Einöde ward.

Der erste Antrieb zu den erwähnten Eroberungen kam von den zwei Statthaltern Yen-tsu und Tschü-mai-tschin, Männern, welche weniger wegen ihrer Kenntnisse in Sachen des Länderbestandes, als in Berücksichtigung ihrer für ihr Zeitalter seltenen wissenschaftlichen Bildung aus ihrer bisherigen niedrigen Stellung hervorgezogen und plötzlich zu hohen Stufen des Ansehens erhoben wurden. Die sehr eigenthümlichen Umstände ihres Lebens, ihre Verbindungen mit den Mächtigsten ihrer Zeit und ihr kluges Vorgehen, welches sie gleichwohl nicht vor einem unglücklichen Ende bewahrte, sind Gegenstand dieser Abhandlung, in welcher zugleich über die Gestaltung der Verhältnisse im Süden Nachrichten enthalten sind.

Yen-tsu.

助嚴 Yen-tsu stammte aus dem Kreise U, dem Gebiete der Hauptstadt des früheren gleichnamigen Herrscherlandes und war somit ein Eingeborner der zu den Zeiten der Han bestehenden Landschaft Kuei-ki. Derselbe war ein Sohn des ehemals berühmten Gelehrten 忌嚴 Yen-ki, nach Andern jedoch war er nur der Sohn aus einem mit diesem Gelehrten verwandten Hause.

Damals gab es ungefähr hundert Männer, welche, in den Landschaften zu Ehrenstellen befördert, in der Eigenschaft von „Weisen und Vortrefflichen“ die von dem Himmelssohne in Sachen der Lenkungsweisheit gestellten Umfragen beantworteten. Der Gesammtherrscher Hiao-wu fand an den Antworten Yen-tsu's, der ebenfalls zu diesen Männern gehörte, besonderes Wohlgefallen und zog ihn den Übrigen vor, indem er anfänglich nur ihn zu einem „mittleren“ Grossen [1]) des Herrscherlandes ernannte. Später indessen wurden Tschü-mai-tschin, 王壽丘吾 U-khieu-scheu-wang, Sse-ma-

[1]) Ein solcher Grosser hatte in der Mitte, d. i. im Innern des Herrschersitzes Dienste zu leisten.

siang-ju, 偃父主 Tschü-fu-yen, 樂徐 Siü-lŏ, 安嚴 Yen-ngan, Tung-fang-sŏ, Mei-kao, 倉膠 Kiao-thsang, 軍終 Tschung-kiün, 奇葱嚴 Yen-thsung-ki und Andere für den Hof von Han gewonnen, welche zugleich mit Yen-tsu die Umgebung des Himmelssohnes bildeten.

Bei dem Lenkungsantritte des Gesammtherrschers Hiao-wu äusserte sich in den Ländern der Han grosse Thätigkeit. Man befasste sich mit der Eroberung der fremdländischen Gebiete, der Erweiterung der Marken, der Bildung neuer Landschaften, und Kriegsheere wurden häufig ausgesandt. Da im Innern die Einrichtungen verändert wurden, vermehrten sich auch die Geschäfte in der Vorhalle des Hofes. Zugleich wurden den „Weisen und Vortrefflichen“ so wie den mit Aufsätzen und Lernen sich beschäftigenden Männern mehrfache Beförderungen zu Theil. Der berühmte 弘孫公 Kung-sün-hung, der sich aus einer sehr niedrigen Stellung emporschwang und es in einigen Jahren bis zu einem Sching-siang (Gehilfen des Herrscherlandes) brachte, eröffnete im Osten neue Wege und zog weise Männer an sich, mit denen er sich berieth. Jeden Frühling und Herbst erstattete er darüber dem Hofe Bericht und sprach bei dieser Gelegenheit von den Vortheilen und den Zwecken der Herrscherländer und einzelner Häuser.

Der Gesammtherrscher ertheilte hierauf Yen-tsu und Anderen die Weisung, sich mit den grossen Würdenträgern in gründliche Erörterungen einzulassen. Dem zufolge gaben die in dem Innern befindlichen Gäste des Himmelssohnes, zu denen auch Yen-tsu gehörte, und die zu dem Äussern gerechneten Grossen sich gegenseitig Antwort in angemessenen Aufsätzen, wobei es sich öfters ereignete, dass die Meinung der grossen Würdenträger widerlegt wurde.

Die dem Himmelssohne zunächst stehenden und von ihm am meisten begünstigten Männer waren Tung-fang-sŏ, Mei-kao, Yen-tsu, U-khieu-scheu-wang und Sse-ma-siang-ju. Unter diesen meldete sich Sse-ma-siang-ju gewöhnlich krank und zog sich von dem Dienste zurück. Tung-fang-sŏ und Mei-kao waren in ihren Berathungen ungründlich, erfreuten sich jedoch des besonderen Schutzes des Gesammtherrschers, der sie überaus gütig behandelte und sie ernährte. Blos Yen-tsu und U-khieu-scheu-wang wurden thatsächlich

zu Geschäften verwendet, wobei übrigens der erstere vor dem letztern den Vortritt hatte.

Im dritten Jahre des Zeitraumes Khien-yuen (138 vor Chr.) griff die fremdländische Macht Min und Yue zu den Waffen und belagerte 甌東 Tung-ngeu [1]) die Hauptstadt des „östlichen Meeres.“ Das letztgenannte Herrscherland begehrte Hilfe von Han. Der Gesammtherrscher Hiao-wu, der damals erst zwanzig Jahre zählte, wandte sich an den Thai-yŏ (grosser Beruhiger) 蚡田 Tien-fen um Rath. Tien-fen stellte Folgendes als seine Meinung hin: Dass die Menschen von Yue sich gegenseitig überfallen und angreifen, ist etwas Gewöhnliches. Sie sind zudem häufig wankelmüthig, und es lohnt sich nicht der Mühe, dass man belästigt das mittlere Herrscherland und hinzieht, um ihnen zu helfen. Seit den Zeiten von Thsin hat man aufgegeben die nicht zugehörigen Länder.

Diese Meinung widerlegte Yen-tsu, indem er sich äusserte: Es ist hauptsächlich zu besorgen, dass man durch die Kraft nicht fähig, ihnen Hilfe zu bringen, durch die Tugend nicht fähig, sie zu überdecken. Ist man dies in Wahrheit fähig, warum sollte man sie aufgeben? Auch hat Thsin die gesammte Welt und selbst Hien-yang zuletzt aufgegeben: wie wäre es blos Yue? Wenn jetzt ein kleines Herrscherland in seiner Verlegenheit kommt und Hilfe begehrt, abe der Himmelssohn es nicht emporrichtet, wie sollte es da noch etwas zu melden haben? Wie sollte er ferner als Söhne betrachten können die Menschen der zehntausend Herrscherländer?

Der Gesammtherrscher bemerkte hierauf: Mit dem grossen Beruhiger kann man sich nicht genugsam berathen. Ich bin erst unlängst gelangt zu meiner Würde, ich will nicht aussenden das Abschnittsrohr des Tigers, ich werde aussenden die Streitkräfte in den Landschaften und Herrscherländern.

Man entsandte hierauf Yen-tsu mit einem gewöhnlichen zur Beglaubigung dienenden Abschnittsrohr, damit er die Streitkräfte in der Landschaft Kuei-ki ausrücken lasse. In Kuei-ki beschränkte man sich indessen auf die Vertheidigung und wollte, weil kein Abschnittsrohr des Tigers hergegeben worden, in Berufung auf das Gesetz Widerstand leisten und die Kriegsmacht nicht aussenden. Yen-tsu liess einen Vorsteher der Pferde enthaupten und verkündete

---

[1]) Das heutige Thai-tscheu in Tschĕ-kiang.

den Willen und die Weisung des Himmelssohnes. Hierauf stellte er sich an die Spitze der Kriegsmacht und schiffte sich auf dem Meere ein, um Tung-ngeu Hilfe zu bringen. Min und Yue warteten indessen seine Ankunft nicht ab und traten noch früher mit ihren Kriegsvölkern den Rückzug an.

Nach drei Jahren griffen Min und Yue von Neuem zu den Waffen und unternahmen einen Kriegszug gegen das südliche Yue. Dieses Herrscherland, welches sich an das Versprechen des Himmelssohnes hielt, getraute sich nicht, eigenmächtig den Kampf aufzunehmen, sondern sandte früher ein die Sachlage darstellendes Schreiben an den Hof von Han. Der Gesammtherrscher von Han lobte dieses Verfahren. Er befahl die Absendung von bedeutenden Streitkräften und stellte an die Spitze derselben zwei Feldherren, welche Min und Yue zur Strafe ziehen sollten.

Bei diesem Anlasse richtete 安 Ngan, König von Hoai-nan, an den Himmelssohn das folgende sehr ausführliche Schreiben, in welchem er sich missbilligend über die erwähnte Einmischung in die Angelegenheiten der fremden Herrscherländer aussprach:

Du, vor dem ich stehe unter den Stufen, hast herniedergeblickt auf die Welt, hast verbreitet die Tugend, angedeihen lassen die Gnade, hast nachgesehen Strafen und Bussen, vermindert die Abgaben und Einsammlungen, hast bemitleidet die Witwer und Witwen, dich erbarmt der Verwaisten und Alleinstehenden, hast ernährt die Hochbejahrten und die Greise, unterstützt die Erschöpften und Herabgekommenen. Deine vollkommene Tugend thürmt sich in der Höhe gleich Bergen. Deine freundliche Mildthätigkeit träufelt in der Tiefe herab gleich Regen. Die Nahen sind befreundet und schliessen sich an. Die Fernen tragen in dem Busen die Dankbarkeit. Die Welt befindet sich in dem Zustand der Ruhe, die Menschen sind froh ihres Lebens, und sie selbst sehen weder Angriffswaffen noch Lederpanzer. Jetzt habe ich gehört, dass es gibt einen Vorsteher, der aushebt die Streitkräfte und sich anschickt zu strafen Yue. Ich, der Diener Ngan, vermesse mich, für dich, vor dem ich stehe unter den Stufen, dies für schwer zu halten.

Yue ist das Land, das sich befindet jenseits der Weltgegenden, seine Menschen sind das Volk, das abschneidet das Haar und bemalt den Leib. Es kann nicht nach den Gesetzen des Herrscherlandes, das sich bedient der Mützen und Gürtel, in ein Gleichmass gebracht

werden. Seit der vollendeten Blüthe der drei Herrscherhäuser hatten Hu und Yue nicht angenommen den richtigen ersten Tag des Monats. Ohne Gewalt können sie nicht unterworfen werden. Man hielt sie für Länder, die sich nicht bewohnen lassen, deren Menschen für Völker, die sich nicht hüten lassen. Man hielt sie nicht für würdig, dass man um ihretwillen belästige das mittlere Herrscherland.

Desswegen führte in den alten Zeiten dasjenige, was diesseits des Gebietes des Himmelssohnes [1]), den Namen: das Unterworfene der Felder [2]). Was jenseits des Gebietes des Himmelssohnes, hiess das Unterworfene der Wartenden [3]). Die Wartenden und die Leibwache [4]) hiessen das Unterworfene der Gäste. Die südlichen und östlichen Fremdländer hiessen das Unterworfene des Versprechens [5]). Die westlichen und nördlichen Fremdländer hiessen das Unterworfene der Wüsteneien. Die Stärke des Nahen und des Fernen ist verschieden.

Seit Han sich zuerst befestigt, sind zwei und siebenzig Jahre, und dass die Menschen von U und Yue während dieser Zeit einander angegriffen, geschah unzählige Male. Gleichwohl hat der Himmelssohn noch niemals erhoben die Waffen und einen Einfall gemacht in deren Lande.

Ich habe gehört: Yue besitzt weder Festen, noch Aussenwerke, noch Städte, noch Häuserreihen. Seine Menschen wohnen an Bächen und in Thälern, inmitten der Rohrfelder und Dickichte. Sie sind geübt in Kämpfen zu Wasser, geschickt in der Handhabung der Schiffe. Das Land ist tief und dunkel [6]), und es gibt in ihm viele Gewässer und steile Anhöhen. Die Menschen des mittleren Herrscherlandes, welche nicht kennen jenes Volkes Stärke und durch unwegsame Strecken dringen in dessen Land, sollten auch hundert Feinde nicht gewachsen sein einem Einzigen unter ihnen, wenn sie gewinnen das Land, so können aus ihm keine Landschaften und

---

[1]) Das Gebiet des Himmelssohnes hatte im Umfange tausend Weglängen (Li).

[2]) Auf diesem Gebiete bebaute man die königlichen Felder, welche die Gegenstände des Darbietens für die Götter und Geister hervorbrachten.

[3]) Die Fürsten dieses Gebietes machten dem Himmelssohne ihre Aufwartung.

[4]) Jenseits des Unterworfenen der Wartenden befand sich das Unterworfene der Leibwache. Die Fürsten beider Gebiete erschienen bei dem Himmelssohne als Gäste.

[5]) Die Fürsten dieses Gebietes bewog der Himmelssohn vermöge seiner Tugend nur zu dem Versprechen, an seinem Hofe zu erscheinen.

[6]) Es ist reich an Gräsern und Bäumen.

Kreise gebildet werden. Überfällt man es, so kann man es nicht plötzlich erobern. Untersucht man auf dem Bilde der Erde dessen Berge und Flüsse, so sind die Umschränkungen und Versperrungen von einander entfernt nicht weiter als einen Zoll nach der Zählung, aber die Zwischenräume allein betragen bald mehrere hundert, bald tausend Weglängen. Die unwegsamen Strecken, die steilen Anhöhen, die Wälder und Dickichte können nicht sämmtlich sichtbar gemacht werden [1]). Wenn man es betrachtet, scheinen die Wege bequem. Wenn man in ihm wandelt, sind die Wege sehr schwierig.

Dass die Welt sich verlässt auf die Gunst des Heiligthumes der Ahnen, dass, was innerhalb der vier Gegenden, vollkommen ruhig, dass die Alten, die auf den Häuptern tragen das Weiss, nicht sehen Angriffswaffen und Lederpanzer, dass es unter dem Volke Männern und Weibern möglich ist, sich gegenseitig zu bewahren, Vätern und Söhnen möglich, sich gegenseitig zu schützen, ward bewirkt durch die Tugend dessen, vor dem ich stehe unter den Stufen. Die Menschen von Yue sind dem Namen nach zwar Diener des Geheges, aber die auferlegten Abgaben und der lautere Wein [2]) werden nicht geführt in das grosse Innere [3]), kein einziger Krieger wird zur Verfügung gestellt dem hohen Gebieter. Wenn sie unter einander sich angreifen, und der, vor dem ich stehe unter den Stufen, aussendet die Kriegsmacht, um einem von ihnen zu helfen, so würde man im Gegentheil das mittlere Herrscherland abmühen bei den südlichen und östlichen Fremdländern.

Auch sind die Menschen von Yue unwissend und thöricht, leicht und unbedeutend, sie halten nicht ihr Versprechen, sind wankelmüthig, und dass sie nicht Gebrauch machen können von den Gesetzen und Einrichtungen des Himmelssohnes, dies hat sich bewährt nicht erst seit einem Tage. Wenn sie einmal nicht Folge leisten der hohen Verkündung und man dafür greifen wollte zu den Waffen und sie strafen, so fürchte ich, dass später Angriffswaffen und Lederpanzer zu keiner Zeit Ruhe erhalten werden. Die Zwischenzeit beträgt einige Jahre, und wenn indessen die Ernte nicht zu Stande kommt, muss

---

[1]) In dem Bilde des Landes.

[2]) Die in kostbaren Gegenständen bestehenden Abgaben und der für die Darbringung in dem Ahnenheiligthum des Himmelssohnes nothwendige Wein.

[3]) Das grosse Innere ist das Innere der Hauptstädte, wo die kostbaren Gegenstände aufbewahrt werden.

das Volk warten, bis es verkaufen kann die Gefässe für die Gebräuche, als Pfand einsetzen die Söhne [1]), um sich zu verschaffen Kleidung und Speise. Es verlässt sich auf die Wohlthaten und Milde desjenigen, vor dem ich stehe unter den Stufen, der es stützt und ihm Hilfe leistet, damit es nicht rollt in Wassergräben, in Erdhöhlen und daselbst stirbt. Wenn in vier Jahren die Ernte nicht zu Stande kommt, so erscheinen in dem fünften wieder Heuschrecken und der Lebensunterhalt des Volkes ist noch nich hergestellt.

Wenn man jetzt aussendet die Streitkräfte, fortzieht mehrere tausend Weglängen, verbraucht Kleidungsstücke und Lebensmittel und dringt in das Land von Yue, so muss man mit Sänften und Handwagen übersetzen die Gipfel der Berge. Man schleppt Schiffe und begibt sich auf die Flüsse. Man wandelt mehrere hundert bis tausend Weglängen und ist eingeschlossen von tiefen Wäldern, dichtem Röhricht. Macht man den Weg zu Wasser, so stösst man stromaufwärts und abwärts auf Steine. In den Wäldern gibt es viele giftige Schlangen, reissende Thiere. In den Monaten des Sommers, zur Zeit der Hitze folgen Erbrechen und Krankheiten plötzlicher Betäubung einander auf dem Fusse. Ehe man noch Gebrauch gemacht hat von den Waffen, zusammengetroffen ist mit den Schwertern, sind die Todten und Beschädigten gewiss schon eine Menge.

In der vorhergegangenen Zeit hatte der König des südlichen Meeres [2]) sich empört. Der frühere Diener desjenigen, vor dem ich stehe unter den Stufen [3]), hiess den Feldherrn Kien-ki [4]) befehligen die Streitkräfte und ihn angreifen. Der König ergab sich mit seinem Heere,

---

[1]) In Hoai-nan pflegten die Armen ihre eigenen Kinder zu verpfänden, welche dann in fremden Häusern Dienste von Leibeigenen verrichteten. Diejenigen, welche man nach drei Jahren nicht auslöste, wurden wirkliche Leibeigene. Nach Andern hätte diese Stelle den Sinn, dass die Söhne ihrer Armuth willen sich als sogenannte „verpfändete Eidame“ in das Haus ihrer Schwiegerältern begaben.

[2]) Das Land des südlichen Meeres (Nan-hai) entspricht der Gegend des heutigen Kreises Kuang-tscheu in Kuang-tung.

[3]) Unter dem frühern Diener des Gesammtherrschers wird Li, König von Hoai-nan, verstanden.

[4]) Der Feldherr 忌 僴 Kien-ki, d. i. Ki von dem Geschlechte Kien. Der Geschlechtsname Kien wird an dieser Stelle irrigerweise durch die Abkürzung 間 Kien ausgedrückt.

und man hiess ihn wohnen in Schang-kan [1]). Später empörte er sich nochmals. Da kam Hitze des Himmels, vieler Regen. Die Krieger der gedeckten Schiffe wohnten auf dem Wasser und rührten die Ruder. Ehe man noch gekämpft, waren diejenigen, die gestorben an Krankheiten, mehr als die Hälfte. Die Verwandten und die Greise vergossen Thränen, die verwaisten Söhne klagten und schrien. Man hatte zu Grunde gerichtete Häuser, zu nichte gewordene Beschäftigungen. Man holte ab die Leichname aus einer Entfernung von mehr als tausend Weglängen, umhüllte die Gebeine und kehrte zurück. Des Jammerns und der Betrübniss war durch mehrere Jahre kein Ende, die Älteren und die Greise erzählen davon noch an dem heutigen Tage. Man war noch nicht gedrungen in das Land, und das Unglück hatte schon erreicht eine solche Höhe.

Ich habe gehört: Nach einem Feldzuge gibt es gewiss böse Jahre. — Dies besagt: Unter dem Volke gefährdet ein jeder durch den Hauch seiner Bekümmerniss und Mühsal die Eintracht der Grundstoffe der Finsterniss und des Lichtes, setzt in Erregung die Ungunst des Himmels und der Erde, und der Hauch des urstofflichen Unglücks wird dadurch hervorgebracht. Die Tugend dessen, vor dem ich stehe unter den Stufen, gesellt sich zu dem Himmel und der Erde, dein Licht nimmt zum Vorbild Sonne und Mond, deine Gnade erstreckt sich auf die Vögel und wilden Thiere, deine Mildthätigkeit kommt zu Gute den Kräutern und Bäumen. Wenn es einen Menschen gibt, der Hunger und Kälte leidet, der nicht beschliesst seine Himmelsjahre und stirbt, so bist du um dessenwillen schmerzlich erregt im Herzen. Jetzt herrscht innerhalb der Weltgegenden nicht so viel Schrecken, dass ein Hund desswegen bellte, wenn man aber bewirken wollte, dass die Gepanzerten und die Krieger desjenigen, vor dem ich stehe unter den Stufen, sterben und zu Grunde gehen, dass ihre Gebeine bleichen in der Mitte der Wildniss, dass sie getränkt werden von der Feuchtigkeit auf den Bergen und in den Thälern, so wird das Volk der seitwärts liegenden Marken zeitlich schliessen und spät öffnen [2]). Vom Morgen lebt es nicht bis zum Abend [3]). Ich, Ngan,

[1]) 淦上 Schang-kan entspricht der Gegend des heutigen Sin-kan, Kreis Lin-kiang in Kiang-si.

[2]) Der Kriegsgefahr willen werden die Thore der befestigten Städte früh geschlossen und spät geöffnet werden.

[3]) Das Volk wird den Untergang fürchten und sich nicht beschützen können.

vermesse mich, für dich, vor dem ich stehe unter den Stufen, dies für schwer zu halten.

Unter denen, die nicht bekannt mit der Beschaffenheit des Bodens der südlichen Gegenden, sind viele hinsichtlich Yue der Meinung, dass dessen Menschen eine Menge, dass dessen Kriegsmacht stark und dass es im Stande, Unheil anzurichten in den seitwärts liegenden festen Städten. Zur Zeit als Hoai-nan noch ein unversehrtes Herrscherland [1]), waren viele angestellt bei den Gerichten in den seitwärts liegenden Gegenden [2]). Ich vermass mich zu erfahren, dass Yue von dem mittleren Herrscherlande verschieden. Es hat zur Marktscheide hohe Berge, wo die Fussspuren der Menschen nicht mehr sichtbar, die Wagen nicht verkehren auf den Wegen; hierdurch haben Himmel und Erde es abgeschlossen nach Innen und Aussen.

Wenn dessen Menschen dringen wollen in das mittlere Herrscherland, so müssen sie hernieder steigen die Berggipfel, hinabschiffen die Wasser. Die Höhen der Berggipfel sind steil und abschüssig, an den Stromschnellen der Wasser zerschmettern Steine die Schiffe. Man kann nicht auf grosse Schiffe laden die Mundvorräthe und abwärts schiffen.

Wenn die Menschen von Yue Veränderungen bewirken wollen, so müssen sie früher zum Ausgangsorte wählen Yü-kan [3]) an den Marken. Sie sammeln die Mundvorräthe, fallen hierauf ein, schlagen das Bauholz und zimmern die Schiffe. Die seitwärts liegenden festen Städte beschränken sich auf die Vertheidigung und warten in Wahrheit aufmerksam. Sobald die Menschen von Yue einfallen und schlagen das Bauholz, raffen jene ohne Umstände zusammen, erfassen und verbrennen die Vorräthe und Sammlungen. Gäbe es auch hundert Yue, was könnten sie den seitwärts liegenden festen Städten wohl anhaben?

Auch sind die Menschen von Yue fädengleich an Kraft, arm an Gaben, sie vermögen nicht zu kämpfen auf trockenem Boden. Es

---

[1]) Ehe Hoai-nan noch in drei Herrscherländer getheilt war.

[2]) Viele Bewohner von Hoai-nan waren in den an den Marken von Yue liegenden Gegenden angestellt und lernten daher das letztgenannte Land kennen.

[3]) 干餘 Yü-kan war damals eine Stadt des Landes Yue und entspricht der Hauptstadt des Unterkreises Po-yang in Jao-tscheu, Landschaft Kiang-si. Die Stadt, welche heute den Namen Yü-kan führt, liegt südlich von Jao-tscheu.

sind ferner bei ihnen keine Wagen, Reiter, Bogen und Armbrüste in Verwendung. Dass dessenungeachtet zu ihnen nicht gedrungen werden kann, es ist, weil sie vertheidigen die unwegsamen Strecken ihres Landes und weil die Menschen des mittleren Herrscherlandes nichts ausrichten gegen ihre Wasser und ihren Boden.

Ich habe gehört: Die Gepanzerten und die Krieger von Yue werden nicht herabgesetzt auf eine Zahl von weniger als mehreren Hunderttausenden. Wenn die Zahl derjenigen, mit denen man dringt in ihr Land, beträgt das Fünffache, ist dies erst hinreichend, und diejenigen, welche ziehen die Wagen, reichen die Lebensmittel, sind hierin nicht begriffen.

Die südlichen Gegenden sind heiss und feucht. Gegen die Zeit des Sommers entstehen Gelbsuchten mit Feuerhitze. Unter der sengenden Sonne wohnt man an Wassern, Otterschlangen vergiften das Leben, Krankheiten und Seuchen kommen zum Vorschein. Ehe die Krieger noch gefärbt haben die Schwerter, sind diejenigen, die gestorben an Krankheiten, zwei bis drei Zehntheile. Sollte man auch zu Gefangenen machen sämmtliche Menschen des Landes von Yue, es wäre dies kein Ersatz für das, was man verloren.

Ich habe gehört, dass man auf den Wegen erzählt: Der König von Min und Yue, dessen jüngerer Bruder Kiă [1]) hat als ein Niederer ihn getödtet. Wenn Kiă gestraft wird und stirbt, so hat dessen Volk Niemanden, dem es angehörte. Wenn du, vor dem ich stehe unter den Stufen, es wolltest kommen lassen in das Innere, ihm einen Wohnsitz anweisen in dem mittleren Herrscherlande und heissen einen gewichtigen Diener es überwachen, so brauchst du nur zu üben Wohlthaten, herabzusenden Belohnungen und du winkst ihm, damit es erscheine. Dadurch würdest du an der Hand führen die Jungen, stützen die Alten und sie sich zuwenden heissen der Tugend der höchsten Weisheit. Willst du, vor dem ich stehe unter den Stufen, hiervon keinen Gebrauch machen, so mögest du fortsetzen seine zerrissenen Geschlechtsalter, Fortbestand geben seinem zu Grunde gehenden Herrscherlande, befestigen seine Könige und

---

[1]) 甲 Kiă ist, wie Sse-ku angibt, der Kindername des jüngeren Bruders des Königs von Yue. Übrigens wird dieser jüngere Bruder des Königs von Yue sonst nur 善餘 Yü-schen genannt, und der hier gesetzte Name Kiă ward an keiner andern Stelle der Geschichte aufgefunden.

Lehensfürsten und werden der Hüter von Yue. In diesem Falle würde es stellen Geisseln, werden ein Diener des Geheges und die Geschlechtsalter hindurch reichen das Pflichtgemässe der Abgaben. Du, vor dem ich stehe unter den Stufen, hättest dann durch eine Abdrucksmarke, die im Umfange hat einen Zoll, durch ein Band, das lang zwei Klafter [1]), niedergehalten und beruhigt, was ausserhalb der Weltgegenden. Ohne ermüdet zu haben einen einzigen Krieger, ohne abgenützt zu haben eine einzige Lanze, wären dein Ansehen und deine Tugend gleichmässig zur Geltung gebracht worden.

Wenn du jetzt mit einer Kriegsmacht dringst in das Land, so werden dessen Menschen gewiss zittern vor Furcht, weil der Inhaber eines Vorsteheramtes Willens ist, sie zu metzeln und zu vernichten. Sie werden gleich Feldhühnern und Hasen entfliehen, sich begeben in die Gebirge und Wälder, auf die steilen Anhöhen und unwegsamen Strecken. Kehrt man ihnen den Rücken und entfernt sich von ihnen, so sammeln sie sich von Neuem in Schaaren. Bleibt man zurück und beobachtet sie durch die vorüberziehenden Herbste, die verstreichenden Jahre, so werden Kriegführer und Streiter kampfunfähig und müde, die Lebensmittel werden weniger und gehen zu Ende. Die Männer können nicht ackern und säen, die Weiber können nicht spinnen und weben. Die Jungen und Starken folgen dem Heere, die Alten und Schwachen führen die Lebensmittel. Die daheim bleiben, haben keine Nahrung, die des Weges ziehen, haben keine Mundvorräthe. Das Volk verdriessen die Angelegenheiten der Waffen, diejenigen, die auswandern und entfliehen, sind gewiss eine Menge. Wollte man ihnen nachfolgen und sie strafen, so kann man nicht mit ihnen zu Ende kommen. Räuber und Mörder werden gewiss auftreten.

Ich habe gehört, dass die Ältern und Greise erzählen: Zur Zeit von Thsin hatte man abgesandt den Beruhiger Thu-tsiün [2]) zum Angriff auf Yue. Man hiess ferner den Aufseher Lŏ [3]) ziehen Wassergräben, für den Verkehr eröffnen die Wege. Die Menschen von Yue flohen und traten in die entlegenen Gebirge, in die Dickichte der

---

[1]) Das Band, an welchem die Abdrucksmarke getragen wird.

[2]) 睢 屠 Thu-tsiün war der „Beruhiger" (Befehlshaber) einer Hauptstadt.

[3]) Ein die Landschaften beaufsichtigender, gesammtherrscherischer Vermerker, dessen Name 祿 Lŏ.

Wälder. Es war nicht möglich, sie anzugreifen. Das Heer, welches zurückblieb, sammelte sich und beobachtete ein leeres Land, es verbrachte unnütz die Tage und verharrte dabei lange Zeit. Die Kriegführer und Streiter wurden angestrengt und waren müde. Yue trat hierauf hervor und griff sie an: die Kriegsmacht von Thsin erlitt eine grosse Niederlage. Hierauf entsandte man Menschen, die verurtheilt zum Dienste der Besatzung, um Vorkehrungen zu treffen. Um diese Zeit waren das Äussere und das Innere voll Unruhe, die hundert Geschlechter waren zerstreut und zu Boden gedrückt. Diejenigen, die sich auf den Wegen befanden, kamen nicht wieder, diejenigen, die auszogen, kehrten in Wirklichkeit zurück. Alle hatten sie keine Sicherheit des Lebens, die Auswandernden und Fliehenden folgten einander auf dem Fusse, ganze Schaaren wurden Räuber und Mörder. Hierauf erhob das Unglück im Osten der Berge zum ersten Male das Haupt. Dies ist es, was Lao-tse [1]) meint, indem er sagt: An dem Orte, wo ein Heer verweilt, wachsen stachlichtes Rohr und Dornen.

Die Waffen sind eine unheilvolle Sache. Wenn ein einziges Land in Bedrängniss, folgen alle vier Gegenden sofort nach. Ich fürchte, dass die Veränderungen und Beziehungen, die entstehen, der Verrath und das Unrecht, die auftauchen, hierdurch ihren Anfang nehmen.

In den Verwandlungen der Tscheu heisst es: Der hohe Ahnherr richtet einen Angriff gegen das Land der Geister. Nach drei Jahren hat er es überwunden. — Das Land der Geister sind die kleinen südlichen und östlichen Fremdländer. Der hohe Ahnherr ist der vollkommenste Himmelssohn der Yin. Der vollkommene Himmelssohn richtet einen Angriff gegen die kleinen südlichen und östlichen Fremdländer, und erst nach drei Jahren überwindet er sie. Dies bedeutet: Den Gebrauch der Waffen kann man nicht anders als ernst nehmen.

Ich habe gehört: Die Waffen des Himmelssohnes haben zu thun mit Eroberungen, aber sie haben nichts zu thun mit Kämpfen. Dies bedeutet: Niemand wagt es, sich mit ihm zu messen. Wenn man bewirkt, dass die Menschen von Yue verachten den Tod und suchen ihr Glück, indess sie sich widersetzen dem Gange, den mit dem Antlitz nach vorwärts [2]) wandelt der Leiter der Geschäfte, so mag

---

[1]) Dies sagt Lao-tse in dem Tao-king.

[2]) Ein solcher Gang wird sonst auch der Gang der Gänse genannt.

es geschehen, dass Holzschläger und Wagenbesorger des Heeres einmal nicht auf ihrer Hut sind und sich unterwerfen. Sollte man auch erhalten das Haupt des Königs von Yue [1]), ich vermesse mich noch immer, für das grosse Han mich dessen zu schämen.

Du, vor dem ich stehe unter den Stufen, hast die vier Meere zu deinen Marken, die neun Landstriche zu deinem Hause, die acht Dickichte [2]) zu deinem Thiergarten, den Strom und das Meer zu deinem Teiche. Die Abtheilungen des geborenen Volkes sind sämmtlich Diener und Dienerinnen. Die Menge der Menschenschaaren ist hinreichend, um zu bieten das Nothwendige für die tausend Obrigkeiten. Die Sammlungen der Abgaben von den Feldern sind hinreichend, um herzustellen die Führung der Gespanne und Handwagen. Mit geübtem Geiste, mit göttlicher Erleuchtung hältst du dich streng an die Wege der Höchstweisen, kehrst den Rücken den schwarzweissen Wandschirmen [3]), lehnst dich an eine mit Edelsteinen besetzte Bank. Das Antlitz gekehrt nach Süden, gibst du Gehör, entscheidest und erlässest Befehle an die Welt. Innerhalb der vier Meere ist nichts, das dir nicht Antwort gäbe gleich dem Wiederhalle. Du, vor dem ich stehe unter den Stufen, sendest herab Wohlthaten und Gnade, bald überdeckend, bald mildthätig wie Thau. Wenn du bewirkst, dass das vielfältige Volk gesichert hat das Leben, Freude hat an seinen Beschäftigungen, so wird die Wohlthat dessen bedecken zehntausend Geschlechtsalter, du wirst es fortsetzen auf die Söhne und Enkel, es üben ohne Aufhören. Die Welt ist so sicher, als wäre sie der Berg Thai-san, der von vier Seiten festgebunden. Das Land der östlichen und nördlichen Fremden, wie sollte es verdienen, dass man sich mit ihm befasst in der freien Zeit eines einzigen Tages und dass es uns Mühe verursacht so viel, um schwitzen zu machen ein Pferd?

---

[1]) Um diese Zeit schickte Yü-schen wirklich das Haupt des getödteten Königs von Yue nach Han.

[2]) Die acht Dickichte sind acht Jagdgebiete, von welchen acht verschiedene Länder, nämlich Lu, Tsin, Thsin, Sung, Tsu, die Gegend zwischen U und Yue, Tsi und Tsching je eines enthielten.

[3]) Die zum Gebrauche des Himmelssohnes bestimmten, mit schwarzen und weissen Streifen bemalten Wandschirme wurden zwischen die Thüren und Luken gestellt.

In einem Gedichte heisst es:

> Des Königs Weg, wenn er in Wahrheit voll,
> So kommt das ganze Land von Siü [1]).

Dies bedeutet: Der Weg der Könige ist sehr ausgedehnt und die fernen Gegenden lieben ihn.

Ich habe Folgendes gehört: Der Ackermann arbeitet, und der weise Herrscher wird ernährt. Der Unverständige spricht, und der Verständige trifft seine Wahl. Ich Ngan war so glücklich, dass es mir möglich ward, für den, vor dem ich stehe unter den Stufen, zu bewahren das Gehäge, dass ich mit dem Leibe wurde Wall und Decke, dass ich erhielt den Auftrag eines Dieners unter den Menschen. Wenn die seitwärts liegenden Marken aufgeschreckt werden, sich grämen, dass man stirbt und nicht zu Ende reden der Unverständigkeit Worte, ist nicht die Sache eines redlichen Dieners. Ich Ngan vermesse mich, zu fürchten, dass die Feldherren und Angestellten der Gerichte mit einem Heere von zehnmal zehntausend Menschen erhalten werden den Auftrag eines einzigen Abgesandten [2]).

Dieses Schreiben des Königs von Hoai-nan ward um die Zeit übergeben, als die Kriegsmacht von Han bereits ausgerückt war und die südlichen Gebirge übersetzt hatte. Es ereignete sich indessen, dass Yü-schen, der jüngere Bruder des Königs von Min und Yue, seinen Gebieter tödtete und dem Himmelssohne seine Unterwerfung ankündigte, worauf das Heer von Han die Feindseligkeiten einstellte. Nachdem der Himmelssohn über die Ansichten des Königs Ngan seine Freude bezeugt und die Feldherren und Krieger ihrer Verdienste willen belobt hatte, befahl er Yen-tsu, den Willen und die Absichten des Gesammtherrschers in dem südlichen Yue zu verkünden. Der König des südlichen Yue senkte, als er diese Weisungen erhalten, das Haupt zu Boden und erwiederte: Der Himmelssohn beglückte mich dadurch, dass er aufbrechen liess die Krieger und strafte Min und Yue. Wenn ich auch stürbe, kann ich ihm durch nichts vergelten. — Er schickte seinen zur Nachfolge bestimmten

---

1) Wenn das Gesetz des Königs die Welt erfüllt, so kommen die das Land Siü (die Gegenden zwischen dem Meere und dem Flusse Hoai) bewohnenden Fremdländer, um sich zu unterwerfen.

2) Han möge einen einzigen Abgesandten schicken und Yue besänftigen, dann würden die Bewohner dieses Landes sich von selbst unterwerfen. Man brauche deswegen kein Kriegsheer auszusenden.

Sohn, der sich Yen-tsu anschloss und mit diesem an dem Hofe von Han zur Aufwartung erschien.

Die Verkündung, worin der Himmelssohn dem Könige von Hoai-nan Glück wünschte, lautete:

Der erhabene Gesammtherrscher fragte den König von Hoai-nan. Dieser hiess Yŏ [1]), den mittleren Grossen der Lande, darreichen ein Schreiben, sprechen über die Angelegenheiten und mir es zu Ohren bringen. Ich, der Himmelssohn, habe in Empfang genommen des früheren Gesammtherrschers treffliche Tugend. Wenn der Morgen sich erhebt, wenn der Abend dunkelt, kann ich sie mit meinem Lichte nicht beleuchten. Es ist eine ernste Sache, dass ich ohne Tugend. Desswegen sind die drangvollen Jahre unglücklich, die Übel und Wetterschäden sind eine Menge. Mir mit meinem winzigen Selbst ward anvertraut die Waltung über die Könige und Lehensfürsten. Im Innern habe ich ein hungerndes, frierendes Volk, im Süden machen die Fremdländer auf einander Angriffe und bewirken, dass die seitwärts liegenden Marken in ihrer Aufregung nicht zur Ruhe kommen. Mir, dem Himmelssohn, ist darob sehr bange. Jetzt hast du, o König, tief nachgedacht, ernst überlegt, hast in das Licht gesetzt den grossen Frieden und berichtigt meine, des Himmelssohnes, Irrthümer. Du hast es ausgesprochen, dass die drei Herrscherhäuser in ihrer höchsten Vollendung rainten an den Himmel, zusammentrafen mit der Erde. Wohin die Fussspuren der Menschen nur reichten, war Alles gehorsam und unterworfen. Ich hörte dies aus der Ferne und war äusserst beschämt. Ich wünsche dir, o König, Glück zu deinen Gedanken, es gibt bei ihnen nichts, wodurch sie erschöpft würden. Ich heisse Tsu, den mittleren Grossen der Lande, verkünden meine, des Himmelssohnes, Meinung, die Meldung bringen dir, o König, in der Angelegenheit von Yue.

Yen-tsu verkündete demnach dem Könige von Hoai-nan die Absichten des Himmelssohnes mit folgenden Worten:

In der gegenwärtigen Zeit hast du, o grosser König, in der Angelegenheit des Absendens, des Zusammenziehens der Streitkräfte des Überwachens von Yue hinaufgereicht ein Schreiben. Derjenige, vor dem ich stehe unter den Stufen, hat aus diesem Anlasse abge-

[1]) Ein Mann mit dem hier angeführten Namen 玉 Yŏ wurde von dem Verfasser bisher an keiner andern Stelle der Geschichte aufgefunden.

schickt mich Tsu, damit ich die Meldung bringe dem Könige in dieser Angelegenheit. Du, o König, hast deinen Wohnsitz in der Ferne, die Angelegenheit war dringend, erforderte Eile, ich kam nicht mit dem Könige überein in deren Berathung. An dem Hofe war eine mangelhafte Lenkung: ich hinterliess deinen Kummer, o König. Derjenige, vor dem ich stehe unter den Stufen, nimmt sich dies sehr zu Herzen.

Die Waffen sind allerdings Werkzeuge des Unheils, die ein erleuchteter Gebieter nur ungern hinaussendet. Gleichwohl ist seit den fünf Gesammtherrschern, den drei Königen, dass man gewehrt hätte der Unterdrückung, ein Ende gemacht hätte der Empörung ohne die Waffen, noch nicht gehört worden. Han ist das Stammhaus der Welt, es hält fest die lebentödtenden Handhaben, indem es ausfertigt die Befehle für alles, was innerhalb der Meere. Was sich in Gefahr befindet, erwartet Sicherheit. Was sich in Zerrüttung befindet, hofft auf Herstellung.

Jetzt war der König von Min und Yue wölfisch, widersetzlich und nicht menschlich. Er tödtete diejenigen, die seine Knochen und sein Fleisch, er trennte die ihm Nahestehenden und die Verwandtschaften. Unter dem, was er that, war sehr Vieles nicht gerecht. Zudem hat er mehrmals erhoben die Waffen, ist eingefallen und hat Eingriffe gemacht in die Länder der hundert Yue. Er hat sich einverleibt und zusammengerafft die benachbarten Herrscherlande, indess er übte drückende Gewalt, sich befasste mit geheimen Entwürfen, ungewöhnlichen Anschlägen. Er machte einen Einfall und verbrannte die gedeckten Schiffe von Thsin-yang [1]). Es wollte zu sich winken Kuei-ki's Land und dadurch treten in Keu-tsien's [2]) Fussstapfen.

In der gegenwärtigen Zeit wird in den seitwärts liegenden Gegenden noch erzählt: Der König von Min stellt sich an die Spitze der beiden Herrscherländer und schlägt los gegen das südliche Yue. Derjenige, vor dem ich stehe unter den Stufen, zog in Erwägung die Ruhe und die Gefahr der Zehntausende des Volkes, die Länge der Zeit und die Entfernung. Er hiess Menschen die Verkündung

---

1) 陽 尋 Thsin-yang ist das heutige Kieu-kiang in Kiang-si. In dieser Gegend, welche der Strom Yang-tse durchzieht, lagen gedeckte Schiffe von Han.

2) Der alte oberherrliche König von Yue, durch den das Herrscherland U vernichtet wurde.

bringen und jenem melden: In der Welt herrscht Sicherheit und Ruhe. Ein jeder setzt fort das Geschlechtsalter, stellt zufrieden das Volk. Es wird verboten und möge man es nicht wagen, Länder einzuverleiben. — Der Inhaber des Vorsteheramtes hatte jenen im Verdacht, dass er mit dem Herzen des Tigers und des Wolfes gierig sich halten werde an den Nutzen der hundert Länder von Yue. Wenn er etwa, unwillig zu gehorchen, nicht in Empfang genommen hätte die glänzende Verkündung des Himmelssohnes, so hätten die Landschaften Kuei-ki und Yü-tschang gewiss gehabt eine langwährende Sorge.

Auch verhängt der Himmelssohn Strafe, aber er macht keine Angriffe [1]. Wie sollte er wohl anstrengen die hundert Geschlechter, Ungemach bereiten den Kriegführern und Streitern? Desswegen entsandte er zwei Feldherren, damit sie zusammenziehen ihre Menge an den Marken, Schrecken einflössen durch furchtbaren Kriegsmuth, sich verbreiten machen den Wiederhall ihrer Stimme.

Die Menge ward zusammengezogen und war noch nicht vereinigt [2], da führte der Himmel zurecht das Innere jener Menschen. Der König von Yue verlor das Leben, sie schickten unverhofft einen Gesandten. Man liess aufhören die Zusammenziehung, und sie sollte nicht länger dauern, als bis zur Zeit des Ackerns. Der König des südlichen Yue wünschte sich dabei viel Glück. Er ward überhäuft mit Gnade und Wohlthaten, überdeckt von der vortrefflichen Tugend. Es war sein Wunsch, eine Besserung zu bewirken in seinem Herzen, zu ändern seinen Wandel, in Selbstheit sich anzuschliessen dem Gesandten, um einzutreten und sich zu entschuldigen. Er hatte die Krankheit der Hunde und Pferde [3] und war nicht im Stande zu tragen das Hofkleid. Desswegen schickte er den zur Nachfolge bestimmten Sohn Ying-tsi [4], damit er eintrete und aufwarte. Sobald

[1] Die Kriegsmacht des Himmelssohnes zieht blos aus, um zu strafen, aber sie lässt sich in keinen Kampf ein.

[2] Die Krieger waren noch nicht alle versammelt.

[3] Was für eine Krankheit hier gemeint ist, liess sich nicht ermitteln. Aus anderen Stellen der Geschichte geht indessen hervor, dass der König des südlichen Yue damals nicht wirklich krank gewesen, sondern nur eine Krankheit vorschützte.

[4] Der damalige König des südlichen Yue hiess 胡 Hu. Dessen Sohn, der hier genannte 齊嬰 Ying-tsi, folgte zehn Jahre später seinem Vater in der Herrschaft über das südliche Yue.

er von seiner Krankheit hergestellt sein wird, ist es sein Wunsch, sich niederzuwerfen vor der nördlichen Thorwarte, emporzublicken zu dem grossen Vorhofe und zu vergelten die reichliche Wohlthat.

Als der König von Min im achten Monde des Jahres griff zu den Waffen in Ye-nan [1]), waren seine Kriegsführer und Streiter kampfunfähig und müde. Die Heeresmengen der drei Könige richteten in Gemeinschaft gegen ihn den Angriff. Sie benützten dessen schwachen jüngeren Bruder Yü-schen, um auszuführen ihre Anschläge. Bis zu dem gegenwärtigen Augenblick ist das Herrscherland leer, es schickt einen Abgesandten, reicht hinauf das Abschnittsrohr und bittet um denjenigen, den es einsetzen könnte, es wagt es nicht, selbst ihn einzusetzen und wartet dabei auf des Himmelssohnes glänzende Verkündung. Auf diese Weise hat man sich ein einziges Mal erhoben und ohne dass man abgebrochen hätte die Spitze einer einzigen Waffe, ohne dass man benöthigt hätte den Tod eines einzigen Streiters, hat der König von Min bekannt seine Verbrechen, ward das südliche Yue bedeckt mit Wohlthaten, brachte die Hoheit der Macht zum Zittern einen grausamen König, machte die Gerechtigkeit fortbestehen ein gefährdetes Herrscherland. Dies ist aus der gründlichen Berathung, aus der weitgehenden Überlegung desjenigen, vor dem ich stehe unter den Stufen, hervorgegangen. Desswegen hiess dieser mich, den Diener Tsu, hierherkommen und verkünden dir, o König, seine Meinung.

Hierauf erwiederte der König von Hoai-nan dankend: Selbst Thang, der angriff Khiĕ, König Wen, der angriff Thsung [2]), sie thaten in Wahrheit nicht mehr als dies. Ich, der Diener Ngan äusserte unsinniger Weise alberne Gedanken, führte wahnsinnige Reden. Derjenige, vor dem ich stehe unter den Stufen, brachte es nicht über sich, mich zu strafen, er hiess durch einen Gesandten mich überwachen und verkünden mir, dem Diener Ngan dasjenige, das ich nicht gehört. Ich kann die Beglückung dessen nicht hoch genug schätzen.

---

[1]) Die Gegend des Berges 冶南 Ye-nan, der heut zu Tage Tung-ye genannt wird und damals zu der Landschaft Kuei-ki gehörte.

[2]) Si-pe, dem man später den Namen König Wen von Tscheu beilegte, ward durch 虎 Hu, Fürsten von 崇 Thsung, bei dem Könige Tsch'heu von Yin verleumdet. Nachdem Si-pe wieder in Freiheit gesetzt worden, erhielt er von dem Könige Tsch'heu den Auftrag, das Herrscherland Thsung anzugreifen.

Yen-tsu verband sich hierauf mit dem Könige von Hoai-nan und kehrte zurück. Sein Vorgehen erregte bei dem Gesammtherrscher grosses Wohlgefallen. Während einer Feierlichkeit an dem Hofe, wo er seine Aufwartung machte, unterhielt er sich ungezwungen mit dem Himmelssohne, und dieser fragte ihn um die Verhältnisse der Heimat, indem er wissen wollte, wie es Yen-tsu in früherer Zeit ergangen. Yen-tsu antwortete: Ich war von Geburt arm, ich lebte in dem Hause der Schwiegerältern, was reiche Menschen für schimpflich halten. — Von dem Gesammtherrscher befragt, was das Ziel seiner Wünsche sei, antwortete er, dass er den Wunsch hege, Statthalter der Landschaft Kuei-ki zu werden. Der Gesammtherrscher ernannte ihn demgemäss zum Statthalter von Kuei-ki.

In seiner neuen Stellung als Statthalter liess Yen-tsu mehrere Jahre nichts von sich hören. Der Himmelssohn übersandte ihm daher das folgende Schreiben: Ich liess anfertigen die höchste Verkündung für den Statthalter von Kuei-ki. Du, o Herr, warst überdrüssig der lichtempfangenden Hütten [1]), angestrengt durch die Geschäfte des Aufwartens und des Folgens. Du liebtest deine heimische Erde, tratest hinaus und wurdest ein Angestellter der Landschaft. Die Landschaft Kuei-ki trifft im Osten zusammen mit dem Meere. Im Süden ist sie nahe sämmtlichen Ländern von Yue. Im Norden macht sie zu ihrem Kissen den grossen Strom. Was dazwischen liegt, ist ein weiter Raum: du hast lange Zeit nichts von dir hören lassen. Mögest du bereit halten die Antworten aus dem Frühling und Herbst [2]), keineswegs aber aus Su-thsin's [3]) Wagebalken.

Yen-tsu fürchtete sich und sandte an den Gesammtherrscher ein Schreiben, in welchem er aus dem Frühling und Herbst die Stelle: „Der Himmelskönig tritt hinaus und wohnt in Tsching" [4])

---

[1]) Von diesen zum Übernachten dienenden Hütten wird nichts Weiteres angegeben, als dass sie sich ausserhalb der „Seitenthüren der steinernen Wassergräben" befanden.

[2]) Aus dem Werke „Frühling und Herbst".

[3]) Über Su-thsin und dessen Reden von den Wagebalken sind in der Abhandlung: „Das Rednergeschlecht Su" ausführliche Nachrichten enthalten.

[4]) Der Himmelskönig, d. i. der Himmelssohn, ist der König Siang, Sohn des Königs Hoei von Tscheu. Schö-tai, der jüngere Bruder des Königs, war der Liebling seiner Mutter, der Gemahlinn des Königs Hoei, die dessen Erhebung zum Könige bewirken wollte. König Siang ging dem drohenden Unheil aus dem Wege und

sammt deren Erläuterung: „Er war nicht im Stande zu dienen der Mutter, desswegen riss er sich von ihr los“ anführte. Er setzte noch hinzu: Der Diener dient dem Gebieter, gleichwie der Sohn dient dem Vater und der Mutter. Ich der Diener Tsu sollte mich niederwerfen zu meiner Hinrichtung. Wenn der, vor dem ich stehe unter den Stufen, es nicht über sich bringen sollte, mich hinrichten zu lassen, so ist es mein Wunsch, überreichen zu dürfen die Rechnung dreier Jahre auf einmal [1]).

In einer höchsten Verkündung, welche hierauf erschien, ward diesem Wunsche Yen-tsu's, an dem Hofe erscheinen zu dürfen, willfahren. Der frühere Statthalter blieb indessen an dem Hofe zurück und gehörte fortan zu der Zahl derjenigen, welche dem Himmelssohne fortwährend aufwarteten. Da er wunderbare Geistesgaben besass, erhielt er öfter den Auftrag, schnell und ohne Vorbereitung zierliche Aufsätze zu verfertigen, zu denen ihm der Stoff mitgetheilt ward. Ausserdem verfertigte Yen-tsu bilderlose Gedichte und Lobreden, welche mehrere zehn (d. i. zwanzig, dreissig oder noch mehr) Bücher ausfüllten.

Später erschien Ngan, König von Hoai-nan, an dem Hofe von Han und ehrte Yen-tsu durch Übersendung reicher Geschenke, indem er zugleich mit ihm in abgesonderten Verkehr trat und sich mit ihm in Erörterungen und Berathungen einliess. Als nach einiger Zeit (122 vor Chr.) der König von Hoai-nan sich zum Abfall verschwor, ward Yen-tsu in diese Sache als Mitschuldiger verwickelt. Der Himmelssohn schlug dessen Schuld zwar gering an und wollte nicht, dass Yen-tsu hingerichtet werde. Dagegen machte 湯張 Tschang-thang, der damals die Stelle des Beruhigers des Vorhofes (obersten Richters) bekleidete, mit grossem Eifer als seine Meinung gelten, dass Yen-tsu bei den vertrautesten Dienern des Himmelssohnes,

---

floh nach Tsching. Im vierundzwanzigsten Jahre des Fürsten Hi von Lu verzeichnet der Frühling und Herbst: „Der Himmelskönig tritt hinaus und wohnt in Tsching“. Der Ausleger Kung-yang bemerkt hierzu: Der König befand sich nicht auswärts. Die Ursache, wesshalb hier von ihm gesagt wird, dass er hinausgetreten, ist: Er vermochte nichts gegen seine Mutter.

[1]) Nach dem alten Gesetze war es Pflicht eines Statthalters, durch einen Abgesandten die Jahresrechnung (worunter der Bericht über die Wirksamkeit verstanden wird) überreichen zu lassen. Yen-tsu gibt hier zu verstehen, dass er selbst kommen wolle, um den Gegenstand zu überreichen.

welche die dem Besuche verschlossenen Theile des Herrschergebäudes bewohnten, ein- und ausgegangen, nach aussen aber mit den Fürsten der Lehenländer in abgesondertem Verkehr gestanden sei. Er behauptete, dass, wenn Yen-tsu bei so bewandten Umständen nicht hingerichtet würde, das Übel später sich nicht gut machen lasse. Die Folge dieser Vorstellungen war, dass Yen-tsu zuletzt öffentlich hingerichtet wurde.

Tschü-mai-tschin.

臣買朱 Tschü-mai-tschin, dessen Jünglingsname 子翁 Ung-tse, war auf dem Gebiete des Kreises U, der damals ein Theil der Landschaft Kuei-ki, geboren. Von Geburt arm, las er gleichwohl gerne Bücher und befasste sich nicht mit dem Erwerbe. Das Einzige, womit er sich sonst noch beschäftigte, war, dass er Brennholz und Reisig sammelte, welche Gegenstände er verkaufte und sich dadurch seinen Lebensunterhalt verschaffte. Während er, ein Bündel Brennholz auf der Schulter tragend, einherwandelte, sang er Stellen aus Büchern. Seine Gattinn, welche auf dem Rücken und auf dem Kopfe ebenfalls Brennholz trug und ihrem Manne folgte, hielt diesen mehrmals ab und bat ihn, auf dem Wege nicht zu singen. Mai-tschin sang jedoch immer eifriger, so dass seine Gattinn sich seiner schämte und von ihm getrennt zu werden verlangte.

Mai-tschin antwortete lachend: Wenn ich fünfzig Jahre alt sein werde, muss ich reich und vornehm sein, ich bin jetzt bereits über vierzig. Du hast in bitteren Tagen lange Zeit auf mich gewartet. Sobald ich reich und vornehm bin, werde ich deine Verdienste belohnen.

Hierauf entgegnete das Weib ärgerlich: Menschen deines Gleichen sterben zuletzt Hungers in einem Wassergraben: wie sollten sie im Stande sein, reich und vornehm zu werden? — Da Mai-tschin seine Gattinn nicht zurückhalten konnte, willigte er in die Trennung.

Von nun an wandelte Mai-tschin allein und sang auf dem Wege. Auf dem Rücken Brennholz tragend, gelangte er einst zwischen die Gräber des Ortes. Seine frühere Gattinn hatte mit ihrem neuen Manne einen Grabhügel bestiegen. Als sie Mai-tschin erblickten und zugleich bemerkten, dass er Kälte und Hunger leide, riefen sie ihn zu sich und gaben ihm Speise und Trank.

Nach einigen Jahren gesellte sich Tschü-mai-tschin als Dienstmann zu dem obersten Angestellten der Rechnungen, bei dem er die mit Kleidern und Lebensmitteln beladenen Packwagen führte. Er kam mit seinem Gebieter nach Tschang-ngan. In dieser Stadt begab er sich zu der Thorwarte des Herrschergebäudes und überreichte, was damals Jedermann zu thun erlaubt war, ein für den Himmelssohn bestimmtes Schreiben. Da auf sein Schreiben lange Zeit keine Antwort erfolgte, wartete er bei den öffentlichen Wagen auf das Eintreffen der höchsten Verkündung. Es gebrach ihm indessen an Lebensmitteln, und die Dienstmänner des obersten Angestellten der Rechnungen mussten ihm abwechselnd das Nöthige schenken.

Als sein Landsmann Yen-tsu, der übrigens in der Stadt U geboren war, zu Ansehen gelangte und sich der höchsten Gunst erfreute, ward Tschü-mai-tschin endlich hervorgesucht und zu dem Himmelssohne beschieden. Bei seiner Vorstellung sprach er über die Werke „Frühling und Herbst“ und „die Worte von Tsu“. Der Gesammtherrscher fand an dem, was er hörte, grosses Wohlgefallen und ernannte Tschü-mai-tschin zu einem mittleren Grossen des Herrscherlandes, in welcher Eigenschaft dieser zugleich mit Yen-tsu im Innern des Herrschergebäudes dem Himmelssohne aufwartete.

Um diese Zeit (127 vor Chr.) hatte der Feldherr Wei-tsing das im Süden des oberen gelben Flusses liegende Land, welches sich früher im Besitze der Hiung-nu's befand, erobert und daraus die neue Landschaft Sŏ-fang [1]) gebildet, zu deren Schutze man jetzt eine lange Mauer aufführte. Gegen den Bau dieser Mauer machte Kung-sün-hung Vorstellungen, indem er der Meinung war, dass man dadurch die Kräfte des mittleren Herrscherlandes erschöpfen werde. Der Gesammtherrscher ertheilte Tschü-mai-tschin den Auftrag, Kung-sün-hung, der besonders die Nutzlosigkeit des neu erworbenen Gebietes hervorhob, zu widerlegen, was Tschü-mai-tschin mit solchem Erfolge that, dass Kung-sün-hung nichts zu erwiedern vermochte.

Später ward Tschü-mai-tschin eines dienstlichen Vergehens wegen in Anklagestand versetzt, aber freigesprochen. Erst nach längerer Zeit berief ihn der Gesammtherrscher wieder zu sich, indem er ihn eine höchste Verkündung, welche in Bezug auf dessen Beförderung zu einem neuen Amt erlassen werden sollte, abwarten hiess.

---

[1]) Der heutige Kreis Ning-hia in Kan-sü.

Damals hatte sich das östliche Yue mehrmals wankelmüthig gezeigt. Tschü-mai-tschin gab in dieser Angelegenheit Folgendes als seine Meinung kund: Die alten Könige des östlichen Yue hatten zu ihrem Wohnsitz und bewahrten den Tsiuen-san [1]. Wenn Ein Mensch vertheidigte die steilen Anhöhen, war es tausend Menschen nicht möglich hinauf zu kommen. Jetzt habe ich gehört, dass der König des östlichen Yue übersiedelt ist und seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat in Nan-hang [2]. Er hat sich entfernt von dem Tsiuen-san fünfhundert Weglängen und wohnt inmitten der grossen Sümpfe. Wenn man jetzt ausrücken lässt die Kriegsmacht, sich einschifft auf dem Meere und in gerader Richtung mit dem Finger zeigt nach dem Tsiuen-san, hierauf ausbreitet die Schiffe, in Reihen stellt die Kriegsmänner und gleich einer Matte zusammenrollt Nan-hang, so kann man das Land vernichten.

Der Gesammtherrscher ernannte sofort Tschü-mai-tschin zum Statthalter der Landschaft Kuei-ki, zu der damals auch die nicht unterworfenen ausgedehnten Gegenden des Südostens gerechnet wurden. Der Gesammtherrscher richtete bei dieser Gelegenheit an Mai-tschin folgende, einst von Hiang-yü gebrauchte Worte: Wer reich und vornehm ist, kehrt nicht zurück in seine Heimat wie Einer, der sich kleidet in buntes Stickwerk und in der Nacht wandelt [3]. Was will dich jetzt dabei bedünken? — Mai-tschin neigte das Haupt zu Boden und bedankte sich. In dem höchsten Befehle, der hierauf erlassen wurde, erhielt er die Weisung, dass er, sobald er in der Landschaft angekommen sein würde, die gedeckten Schiffe in Stand zu setzen, die Mundvorräthe und das für Kämpfe zu Wasser Erforderliche herbeizuschaffen habe. Er sollte dann so lange warten, bis die Urkunde eines höchsten Befehles auch bei dem Heere eingetroffen sein würde und, wenn dies geschehen, mit der bewaffneten Macht zugleich vorwärts zu gehen.

---

[1] Der 山泉 Tsiuen-san (Berg der Quellen) ist ein Berg des heutigen Kreises Tsiuen-tscheu in Fö-kien. Dieser Berg liegt in der Nähe des Meeres, von welchem er ungefähr zehn Li entfernt ist.

[2] Über die Örtlichkeit von 行南 Nan-hang hat der Verfasser bisher nichts aufgefunden.

[3] D. i. er kehrt nicht ruhmlos zurück und keineswegs so, dass ihn die Menschen nicht sehen könnten.

Zur Zeit als Tschü-mai-tschin von seiner Schuld freigesprochen war und auf die höchste Verkündung, welche bezüglich seiner Verwendung erfolgen sollte, wartete, pflegte er sich als Gast zu dem Angestellten zu begeben, der das in der Hauptstadt des Himmelssohnes befindliche, als Wohnung für die Statthalter der Landschaft Kuei-ki bestimmte Gebäude beaufsichtigte. Von diesem Manne erhielt er Unterstand und Nahrung. Nach seiner Ernennung zum Statthalter kleidete sich Tschü-mai-tschin in seine gewöhnlichen Kleider, verbarg die Abdrucksplatte sammt dem dazu gehörenden breiten Bande, die Abzeichen seiner neuen Würde, in dem Busen, begab sich zu Fuss in das Gebäude der Landschaft, wo er seine Schritte dem daselbst befindlichen Amte der obersten Rechnung zukehrte. Um diese Stunde waren die Angestellten der Landschaft Kuei-ki eben damit beschäftigt, einander in Gesellschaft zuzutrinken, und sie schenkten daher Mai-tschin keine Aufmerksamkeit. Dieser trat in das Innere, wo sich der Aufseher des Wohngebäudes mit ihm zu Tische setzte. Als beide sich mit Speisen gesättigt hatten, liess Mai-tschin das in seinem Busen verborgene breite Band ein Weniges sehen. Der Aufseher des Wohngebäudes, hierüber erstaunt, trat vor seinen Gast, zog an dem Bande und betrachtete die an demselben befestigte Abdrucksplatte: es war das glänzende Abzeichen des Statthalters der Landschaft Kuei-ki.

Der Aufseher des Wohngebäudes trat erschrocken hinaus und erzählte in dem Amte der obersten Rechnung, was er gesehen. Die Zugetheilten und Angestellten dieses Amtes waren sämmtlich betrunken und riefen mit lauter Stimme: Das ist nur Lüge und Betrug! — Der Aufseher des Wohngebäudes erwiederte hierauf: Überzeuget euch, indem ihr hingehet und es ansehet. — Einige Angestellte, welche Mai-tschin aus früherer Zeit kannten und diesen ziemlich gering schätzten, traten ein, um sich zu überzeugen. Sie liefen schnell wieder zurück und riefen: Es verhält sich wirklich so! — Alle Anwesenden erschracken und meldeten es dem Gehilfen des Statthalters [1]. Sie stellten sich sofort in Reihen und verbeugten sich vor dem neuen Gebieter in der Mitte des Vorhofes, während Tschü-mai-tschin selbst langsamen Schrittes zur Thür hinausging. Nach

[1] Für die Landschaften und Herrscherländer des Hauses Han bestand die Einrichtung, dass der als Gehilfe dienende älteste Angestellte und der Angestellte der Rechnungen den Vorsteher des Rechnungsamtes begleiteten. Der hier erwähnte Gehilfe unterstützte den Statthalter und sprach mit ihm.

einer Weile erschien ein Angestellter des Marstalls von Tschang-ngan in einem mit vier Pferden bespannten Wagen, um Mai-tschin abzuholen. Dieser stieg alsbald ein und reiste mit unterlegten Pferden ab.

Als man in Kuei-ki von der bevorstehenden Ankunft des Statthalters Kunde erhielt, entsandte man das Volk und liess die Wege kehren, während die Angestellten der Unterkreise in mehr als hundert Wagen dem Ankommenden entgegen zogen und ihm das Geleite gaben. Als Tschü-mai-tschin die Mark des Kreises U überschritt, erblickte er seine frühere Gattinn, deren Mann die Wege in Stand setzte. Er hielt seinen Wagen an, rief ihr und hiess sie sammt ihrem Manne auf der Rückseite des Wagens einen Sitz einnehmen. Er fuhr mit ihnen zu dem Gebäude des Statthalters, wo er ihnen einen Wohnsitz in dem Garten anwies und ihnen den Unterhalt verschaffte. Nach einem Monat erhängte sich das Weib. Mai-tschin gab dem Manne Geld und hiess ihn für das Leichenbegängniss sorgen. Er beschied ferner die Bekannten aus früherer Zeit zu sich, ass und trank mit ihnen und belohnte überhaupt alle diejenigen, welche ihm ehemals Gutes erwiesen hatten.

Nach einem Jahre erhielt Tschü-mai-tschin die Verkündung des Himmelssohnes, worin ihm die Weisungen über sein weiteres Vorgehen gegeben wurden. Er stellte sich an die Spitze der Streitkräfte seiner Landschaft und unternahm gemeinschaftlich mit 韓說 Han-yue, dem Befehlshaber der Seemacht, und anderen Anführern einen Kriegszug gegen das östliche Yue, dessen Macht vollständig gebrochen ward. Dieser Verdienste willen ward Mai-tschin an den Hof berufen, zu dem „den Gehalten vorstehenden" Befehlshaber einer Hauptstadt ernannt und mit den neun Erlauchten in eine Reihe gestellt. Nach einigen Jahren ward er, einer Übertretung schuldig befunden, seines Amtes entsetzt, jedoch wieder als ältester Vermerker bei dem Gehilfen des Herrscherlandes angestellt.

Um diese Zeit war der berühmte Richter Tschang-thang ein Grosser des Landes, der die hohe Stelle eines gesammtherrscherischen Vermerkers bekleidete. Derselbe war in früheren Jahren, als Tschü-mai-tschin zugleich mit Yen-tsu dem Himmelssohne im Innern des Herrschersitzes aufwartete und beide als angesehene Männer zu Geschäften verwendet wurden, noch ein kleiner Angestellter der Gerichte, der dienstfertig bald vor Tschü-mai-tschin und dessen

Gleichen einherlief, bald ihnen nachfolgte. Später zum Beruhiger des Vorhofes (obersten Richter) erhoben, sprach Tschang-thang das Urtheil in der Angelegenheit des Königs von Hoai-nan und stürzte auch, wie früher erzählt worden, Yen-tsu in's Verderben. Aus diesem Grunde warf Tschü-mai-tschin auf Tschang-thang einen Hass.

Als Mai-tschin zu einem ältesten Vermerker herabgesetzt worden, verrichtete Tschang-thang im Auftrage des Himmelssohnes öfters die dem Gehilfen des Herrscherlandes zukommenden Geschäfte, wobei Mai-tschin ihm gegenüber sich in der Stellung eines Untergebenen befand. Der Beruhiger des Vorhofes, der wohl wusste, dass Mai-tschin eigentlich ein angesehener und vornehmer Mann war, suchte diesen bei solchen Gelegenheiten zu beleidigen und zu demüthigen. So oft Mai-tschin bei Tschang-thang erschien, sass dieser auf einem Bette und liess es absichtlich an den üblichen Höflichkeitsbezeigungen fehlen. Mai-tschin ward desshalb von unauslöschlichem Hass erfüllt und beschäftigte sich fortwährend mit dem Gedanken, wie er dem Beruhiger des Vorhofes den Tod bringen könne. Später verrieth Mai-tschin die Geheimnisse Tschang-thang's, was zur Folge hatte, dass dieser von dem Himmelssohne zur Rede gestellt und in Untersuchung gezogen wurde. Tschang-thang tödtete in seinem Unmuth sich selbst, zu gleicher Zeit ward aber auch Tschü-mai-tschin auf Befehl des Himmelssohnes, der Tschang-thang's Rechtlichkeit erkannte, hingerichtet (115 vor Chr.). 拊 山 朱 Tschü-san-fu, der Sohn Tschü-mai-tschin's ward nach dem Tode seines Vaters Gehilfe in der Lenkung des Landes Lŏ-ngan und brachte es (70 vor Chr.) zu einem Fu-fung der Rechten, in welcher Eigenschaft er jedoch noch in dem Jahre seiner Ernennung in Untersuchung gezogen und ebenfalls hingerichtet wurde.

Unter den zahlreichen Werken, welche in einem eigenen Abschnitte der Geschichte der früheren Han angeführt werden, finden sich auch bilderlose Gedichte von Tschü-mai-tschin in drei Büchern. Ebendaselbst werden auch die bilderlosen Gedichte von Yen-tsu, welche fünfunddreissig Bücher umfassen, erwähnt.

SITZUNG VOM 17. JULI 1861.

Vorgelegt:

Bericht über die Wiltener Meistersängerhandschrift.

Von Dr. Ignaz V. Zingerle.

Unter den wenigen Handschriften, die dem Lande Tirol aus seinen reichen Manuscriptensammlungen übergeblieben sind, nimmt die Wiltener Meistersängerhandschrift einen bedeutenden Rang ein. Nicht Pracht der Ausstattung, sondern Reichthum und Mannigfaltigkeit des Inhaltes, sowie der grossentheils ziemlich correcte Text, sichern ihr einen bleibenden Werth. Ich glaube desshalb allen Freunden älterer deutscher Literatur einen Gefallen zu erweisen, wenn ich über diesen Codex einen genauen, mit Proben versehenen Bericht gebe.

Es ist eine Papierhandschrift, Klein-Folio, mit 176 Blättern, gewöhnlich 10 Blätter in einer Lage [1]). Die Schrift, rein und regelmässig, gehört dem XV. Jahrhundert an. Mit Blatt 149 wird sie grösser und gröber, zeigt aber dessen ungeachtet dieselbe Hand, bis auf die zwei letzten Blätter, die von späterer Hand und mit blässerer Tinte geschrieben sind. Die Lieder (Strophen) sind in fortlaufenden Zeilen geschrieben, die Verse durch senkrechte rothe Strichlein von einander getrennt. Jedes Lied beginnt mit einer zinnoberrothen Initiale, von derselben Farbe sind die Überschriften. Bei den Initialen ist der Buchstabe noch klein in oder

---

[1]) Einige Blätter sind verbunden, so dass der Leser von Bl. 13*b* auf 15*a*; von 15*b* auf 14*a*; von Bl. 39*b* auf 48*a*; von Bl. 47*b* auf 50*a*; von Bl. 49*b* auf 40*a* übergehen muss.

neben dieselben geschrieben. Da beide oft nicht zusammenstimmen[1]), muss man schliessen, dass die Initialen später von einem andern Schreiber eingemalt worden.

Über die Geschichte der Handschrift ist wenig bekannt. Das inner dem Deckel angeklebte Wappen mit der Schrift: Christophorus Baro a Wolckhenstain et Rodnegg, etc. M.DXCIIII", berichtet uns, dass der Codex am Ende des XVI. Jahrhunderts einem Baron von Wolkenstein gehört habe.

Im Besitze der Wolkensteiner blieb der Codex, bis er als Geschenk in die Hände des Herrn Prof. Kerer zu Innsbruck kam. Den Inhalt bilden Gedichte von Herrn Erenpot vom Rhein, von Frauenlob, Regenbogen, Heinrich v. Müglin, Albrecht Lesch, Harder, Muskatblüt und mehreren Ungenannten. Die Nummern, welche Tannhäuser, Wolfram v. Eschenbach und Conrad von Würzburg zugeschrieben werden, sind mit Ausnahme einer Strophe unecht.

Gramatica.

Ein vrsprung aller künste hocher maister.
mit namen vnd worten sich erhebt,
wer das webt
mit acht taylen, die des sind vollaister:
wie nam dem wort ist vnderthan,
in rechter ordnung den sin nit lan,
vnd fueg in an ir ainung der personen.
ain nam hat vnderstent vnd im anhanget
ain wort, leydleich das ander tuet.
wol behut
soll haben den sin, wer recht die acht einsprenget.
wie furnäm namen kumbt zw staten
vnd wortigt worte tailhaft baide sich vergatten,
mit fuegung waten!
für fueg der name für vronen.
wie yezlichs hat sein accidens,
do nach als ist sein ens,
so das sy stent gefueget rechter schrifte
nach rechtes sinnes stiffte
teutleich vernemleich auf ir fueg,
vnd auch der sacz dem leser mainung geit genug,
das mund volrecht des herczen sin.

[1]) wer | Der Bl. 33 *b*. So | Wo Bl. 43 *a*. 53 *b* hort | lert Bl. 44 *b*. — ain | Jin Bl. 45 *a*. zve | Ave Bl. 58 *b*. wie | Die Bl. 59 *b*, 62 *b*, 63 *a*, 63 *b*. mir | Dir Bl. 65 *a*. ir | Dir

Die Handschrift beginnt mit einem Gedichte auf die sieben Künste: Gramatica, Loyca, Rhetorica, Musica, Arismetrica, Geometria und Astronomia (Bl. 1*a* — 2*b*). Es ist eine hausbackene Reimerei ohne den geringsten poetischen Werth. Ich gebe beispielshalber das von der Gramatica Gesagte in genauer Abschrift:

auf such gewin,
Gramatica kan lonenn.

Das zweite Gedicht ist von Heinrich von Müglin und führt die Aufschrift: „Maister Hainrich vonn Mugelin in seinem Hoffdonn sagt hie von maniger hant historien vnd cronickn, die vonn andern tichternn verlassen sind vnd die sich doch nach der geschrifft haltenn". Jede der 15 Strophen enthält eine Erzählung oder eine Lehre. Die erste berichtet, wie zu Rom ein Ochs die Verwüstung der Stadt vorherverkündigt habe; die zweite handelt von Balaams Eselinn; von Saturn und Jupiter, von der Schlange Phython und Apollo, von Danae und dem goldenen Regen, von der Geburt Alexander des Grossen u. A., erzählen die übrigen Absätze. Ich theile die Strophenanfänge dieses Gedichtes, das meines Wissens noch nicht gedruckt ist, mit. Sie lauten:

1. Marcus ze Rome schlueg Bl. 2*b*
2. Do auf der eselin
3. Des schmech nicht armer tat
4. Saturnus der vernam Bl. 3*a*
5. Darnach her Jupiter
6. Hörstw nun thummer man
7. Phiton ain schlange was
8. Nach solichem layde kam
9. Phiton Saturnus schnee Bl. 3*b*
10. Idea was genandt
11. Wer ist so gar betort
12. Dw weyser öden muet
13. Dones ain maget was Bl. 4*a*
14. Netanabas trugsinn
15. Nw wolt ich sein ain thier.

In demselben Tone und von demselben Dichter sind die „drei lied von den wirten" (Bl. 4*b* 5*a*). Der Wirt soll milde allen Zehrenden Nahrung reichen wie der Aar, der bekannter Weise im

Bl. 92*b*. meinem | Deinem Bl. 92*b*. ber | Wer Bl. 116b. bas | Was Bl. 117b, 120*a*. Mainschwerer | Rainschwerer Bl. 129*a*.

Mittelalter als Sinnbild der Freigebigkeit galt [1]). Der edle Wirth soll dem Ölbaume gleichen, der mit seinen Früchten Menschen und Vöglein speist. Den Wirth, der seine Speisen mit Zornesgalle vergiftet, vergleicht der Dichter der Frucht des Holerbaumes, welche zweierlei Sucht verursacht. Ein edler Wirth soll sich hüten, dem giftigen Basilisken zu gleichen.

Die erste Strophe lautet:

Vns saitt der maister list,
wie das dem pidern wirte ist
froleich sein antlitz alle frist
vnd offenwar in aller zeit.
5 der ed(e)l wirt sein nar
liebleichen tailet, als der ar,
den gesten vnd der gernden schar [2]),
des in kain schande waffen schneydt.
dem edlen wirt ist als dem olybaume,
10 der menschen dient mit seiner fruchte gaume,
vnder seiner este saume
speyst vnd behauptt der voglein schar.

Ich übergehe vor der Hand andere Gedichte und führe zunächst jene an, die auch Müglin's Namen tragen. Zu diesen gehören: „Newn lied von dem garten der kunst“ (Bl. 6*a* — 8*a*).

Die Strophenanfänge sind:

1. Ich vand ain hayden prait Bl. 6*a*
2. Hin fürpas ich da drat Bl. 6*b*
3. Mein muet ward mir zustort
4. Der gartner vernam
5. Der paum tregt rosen siben.
6. Also mecht noch geschehen Bl. 7*a*
7. Maniger sich maister nennet
8. Die vierd geometrey
9. Wer ist der gartner alt

Zahlreich sind in der Handschrift Gedichte von Müglin in seinem langen Tone vertreten. Zuerst begegnen uns „drew lied“ mit den Anfangszeilen:

1. Ich kam in ainen garten, der was wunigkleich Bl. 29 *a*
2. Ist yemant hie, der mir den gartten ausrichten kan Bl. 29 *b*
3. Der garten, den ich main, das ist die welde gancz.

---

[1]) In der HS. corrigirt .vnd wer gerte zbar.

[2]) Walter v. d. Vogelweide 12, 24 MS. II. pag. 195*a*. Germania V, 99.

Ihnen folgen „neun lied“ voll theologischer Gelehrsamkeit mit den Anfängen:

1. Gott hat gewundert wunderlichen manigfalt Bl. 30*a*
2. Gott ist gewesen ye vnd hat kain ende nicht
3. Was das nit ain vil wunderlicher säldenfund Bl. 30*b*
4. Da got einfaltig wont in seiner ewigkhait
5. Do was vor kunst, ee got der welde ye erdacht
6. Synn alle ding kan tichten vnde wegen gar Bl. 31*a*
7. Da synn nw flüssig ward aus gottes herczen grund
8. Da synn dryfaltig got aus seinem herczen rann Bl. 31*b*
9. Synn ist ain stul, darauff das mer vnd welde stat.

Unmittelbar schliesst sich das Gedicht „von den siben freyen Künsten“ an. Jeder Kunst ist eine Strophe gewidmet. Die erste davon beginnt:

Die erste freye kunst ist gramatigkha genant, Bl. 32*a*
die machet puochstab vnnd silben vnns bekant.

Auch das folgende Gedicht, das gelegentlich die sehr bekannte Erzählung von Aristoteles und der schönen Fillis [1]) mittheilt, bezieht sich auf die freien Künste. Es beginnt mit den Versen:

In Kriechenland Athenis in der haubtstat
den maister Aristotilem geritten hat
ain schöner weyb, dann Rachel vnd auch Lia Bl. 33*a*

In dem Gedichte „von den Trewmen“ Bl. 34*a* fordert der Dichter den Arzt auf, den Kranken nach seinen Träumen zu fragen und daraus auf seinen Siechtag zu schliessen.

Es fängt mit der Zeile:

Dv arczt, bist dw der kunst verirret vnd verganst

an, und hat drei Strophen. Für Traumdeuterei ist das Gedicht ohne Interesse.

Ein unerquickliches Machwerk sind die „drey lied von vnser lieben frauen“ mit dem Anfange:

Eyn spiegl klar in ainem miste funden wart Bl. 34*b*

Von grösserem Werthe ist das Gedicht „von wunderlicher abentheur“, in dem eine schon im Wartburgkriege berührte Erzählung vom Zauberer Virgilius behandelt wird (Bl. 35*a*). Es ist bereits in Pfeiffer's Germania veröffentlicht [2]).

---

[1]) Vgl. Gesammtabenteuer I, 21 ff.

[2]) B. V., pag. 368.

Im langen Tone sind auch die „drew lied von ainem künig seinem sun vnd auch von seiner frauen, was guecz sy im teten nach seinem tod“ (Bl. 36*a*) verfasst. Der Dichter warnt darin Männer, ihren Frauen und Kindern nicht allzuviel zu vertrauen. Als Beispiele bringt er die Königinn Athalia, die das Geschlecht ihres Mannes tödten hiess, damit ihr das Reich bliebe, und den jungen König von Assyrien, der den schon bestatteten Vater hervorziehen und von dreihundert Geiern zerreissen liess.

Es beginnt:

O weyser man, spar nicht das hayl der sele dein
auf weib, auf kind, wild du dort nicht gefangen sain.
Zum ersten nym ain zaichen bey den weyben.

Die dritte Strophe lautet:

Wicz und vernuft ist in der welde gar ain wind,
seyd yetlich man ist worden seines weybes kind,
der doch von alter wol ain hauben trüege.
Sag alter greys, wie bistw nw so gar verirret,
das man dich haysset kind vnd nicht ain weysen wirt?
der nam wär deinen wirden pas gefüege,
so dw siczt an der weysen rat,
dem menlich nam in ern wirt erkennet.
zwar es dungket mich zw spat,
wenn man den allten zw den Nusel (?) nennet.
lazz aber stet sein deinen will,
das dw mit beyb dein hilff tuest noch mit kinden;
die sele dein in nicht empfilch.
~~gros ist~~ die trew, klain magstu ir empfinden. Bl. 37*a*
Auff weyb, auff kind solt dw nicht haben kainer hande spare,
seyt silber vnd golt nicht volget dir.
gelaube mir,
weyb vnde guet ains andern ist,
so dw leist auff der pare.

Unmittelbar darauf folgen: „drei lied von vnczeiten worten“, die zweifelsohne zu den besseren didactischen Gedichten jener Zeit gehören. Die Anfangszeilen sind:

1. Vyl wort an nucz, die kunnen nymant wol gefrumen Bl. 37*a*
2. Ich gleich das wort der gallen vnnd dem honigsam
3. Wort ist gewalt, damit man wol zwinget den man. Bl. 37*b*.

Auf dieses schlichte Lehrgedicht folgt eines voll Gelehrsamkeit von den Gestirnen und ihrem Laufe mit den Strophenanfängen:

1. Den hymel got geseczet hat in wares zil Bl. 37*b*

2. Von der natur hab ichs gefunden vnnd gelesen
3. Der wendigkh hymel hat nit weyl an kainer stat Bl. 38*a*.

Obwohl in der Aufschrift es nur heisst: „Drew lied in des Mugles langen don“ und Heinrich somit als Verfasser desselben nicht genannt ist, so glaube ich doch das Gedicht ihm zuschreiben zu müssen. Verse und Sprache berechtigen zu dieser Annahme.

Ausdrücklich genannt ist Müglin wieder als Verfasser der „drew lieder straffer“ (Bl. 38*b*). Dies trockene Rügegedicht, das gegen den Geiz der Priester, die Raub- und Händelsucht der Ritter und die Meineide der Bauern gerichtet ist, hat keinen andern Werth, als dass es offenes Zeugniss gibt, dass jene von gewissen Herren so vielgepriesene Zeit nicht in so hellem Tugendglanze strahlte, wie sie träumen.

Die Anfangszeilen sind:

1. Mergkht, in der welde so kan es nymmer wol gestan Bl. 38*b*
2. Nw mergket mer zwelff stugkh, die nicht zu loben sind Bl. 39*a*
3. Das vierde stugkh das haysset reichtumb an guet (vnd) er.

Darauf folgen „drew Ratlied“ mit den Anfangszeilen:

1. Ein wunder in der werlte fert durch alle land Bl. 39*b*
2. Es lauft ain wunder in der welt mit grosser kraft Bl. 39*b*.

Der Schluss des zweiten Liedes folgt Bl. 48*a*, sowie das dritte mit dem Anfange:

Ein creatur wont in der welt, ist zwier geborn.

Auf den folgenden Seiten (Bl. 48*b*) begegnen uns die schon von Wilhelm Müller mitgetheilten Fabeln:

Ein esel fand ain leonhaut [1]) Bl. 48*b*
Der herr het im erzogen [2]) Bl. 49*a*
Ain gans die sprach [3])

denen später (Bl. 55*a* ff.) noch folgende sich anreihen:

Ain fuchs ain wolf ain esel [4])
Ain gans ain schaf ain kalb [5])
Welich man durch abenteur [6]) Bl. 55*b*
Ain vppig kalb pot ainem leoen [7])

---

[1]) Müglin's Fabeln und Minnelieder. Herausg. von W. Müller, p. 11.
[2]) Ebendort, Gödeke's MA., pag. 677.
[3]) Müller, pag. 12.
[4]) Ebendort, pag. 15.
[5]) Ebendort, pag. 16.
[6]) Ebendort, p. 16.
[7]) Pfeiffer's Germania V, pag. 287.

Ain klaines kalb das ward [1]) Bl. 56 *a*
Ain esel sprach „ich wolte [2])
Ein herr den frömbden hunden [3]) Bl. 56 *b*
Ain hundt der sprach „mein herr [4])
Ain alter leithund ainem kind [5]) Bl. 57 *a*

Darauf folgen „5 Lied von der Welt", in denen die Treulosigkeit und der Undank derselben dargestellt sind. Sie wird „der sel ain valentynne" genannt. Der bejahrte Dichter [6]) gewinnt aber im Aufblicke zu Gott und der Gottesmutter Hoffnung und Trost.

Das Gedicht beginnt mit den Worten:

Mir truebet ser mein hercz, leib, muet Bl. 57 *b*
vnd auch der sin.
ich lig gefangen vnd gepunden, wo ich bin.

Die folgenden Gedichte sind der Gottesmutter gewidmet. Das nächstfolgende besingt in drei Strophen Mariä Verkündigung und hat den Anfang:

Zv Marien ward ain säldenreicher tag genum Bl. 58 *b*

Das zweite (Bl. 59 *b* — 61 *b*) erzählt von der Geburt Christi und beginnt mit den Worten:

Maria muoter, mayd vnd aller engel fraw,
Dw lilgenstand, dw rose in des hymels thaw.

In allen fünf Strophen findet sich nicht ein Korn von Poesie.

Würdig reihen sich diesem. die „fünf lied schöne maynung" (Bl. 61 *a* — 62 *a*) an. Sie sind ein hohles, gespreiztes Machwerk und beginnen mit dem Verse:

In gottes thron da hueb sich ain gespreche prayt.

Die Menschwerdung Christi wird im Rathe Gottes beschlossen. Der Engel Gabriel wird zu Maria gesendet, um die Botschaft zu werben u. s. f. Ich setze beispielshalber eine Strophe her:

Da liess der hochgelobte stender ainen schwarm, Bl. 61 *b*
da er sich vber die cristehayte wolt erparm.

---

1) Germania V., pag. 288.
2) Müller, pag. 19,
3) Ebendort, pag. 13. MA., pag. 677.
4) Müller, pag. 14.
5) Ebendort.
6) ich pin mit sorgen vberladen
vnd volligkleichen wol mit sibenzigkh iaren. Bl. 57 *b*.

das ist vnns nach genaden wol ergangen.
vnd da der schwarm von hymel auf die erden toss,
in der vil rainen hochgelobten schoss
liebleych ward er verslossen vnd schon vmbfangen.
gleich ainer weyssen tauben vein
kham er der zarten auf ir haubt geflogen.
er mischt sich zw der schaydtel ain.
in irem tempel zart hat sy in erzogen.
an aine vierezig wochen pargkh
er sich vnder ierem kheuschen herczen.
da von ir guet wart also starckh,
sy khan wol wenden laid vnd grossen schmerczen. Bl. 62*a*
sy ist vor got ain sönerin vber alle welt gemaine,
als man vns in der messe said,
die raine maid.
wer hie nach ieren hulden strebt,
des sorgen wirt gar klaine.

Ich gehe nun zu den Gedichten Müglin's in seinem kurzen Tone über.

Hier begegnen uns zunächst „drei lied von dem grossen sterben" (Bl. 43*b*) mit den Anfangszeilen:

1. Ber nun well wissen Bl. 43*b*
2. Da nun Saturnus was
3. Do sprich ich sunder wan Bl. 44*a*

Ihnen folgen „drei lied von den richtern" (Bl. 44*a*).

In der ersten Strophe wird erzählt, wie König Amisius einen ungerechten Richter schinden und mit dessen Haut den Richterstuhl überziehen liess. Die Sage ist aus den gesta Romanorum [1]) bekannt. Die zweite enthält folgende Erzählung:

Es schwuer ain Römer fruet
sein sun zw ainem richter guet.
der ward erfunden in falscher huet,
nicht als sein lieber vater sprach.
der richter nit enliess,
er machte durch das recht ain ris.
er ward gestossen an ainen spiss,
zw Rom man in da praten sach.
der hunger het die ratleut ser bezwungen.
da namen sy den richter also jungen,
hercz, leber vnd die lungen
sy assen vnd sturben in kurczer frist.

---

[1]) Cap. 29.

Die dritte Strophe enthält die Anwendung.

Darauf folgen zwölf Lieder „von vnser lieben frawen" (Bl. 44 *b*), mit den Anfangszeilen:

1. Lob in gesanges lant Bl. 44 *b*
2. Got prach nature rigel
3. Hört, wie nature steur
4. Durch deiner keusche stamm Bl. 45 *a*
5. Ain puech ward aussen vnd innen
6. Mayd deines herczen wamm
7. Kind wisse sunder wan
8. Unns sagt nature ler Bl. 45 *b*
9. Des strausses auge hegkht
10. Der schlangen ist begeben
11. Kunst der nature will Bl. 46 *a*
12. Des pellicanus art.

Ihnen folgt das schon von Gervinus [1]) besprochene Lobgedicht auf Maria unter dem Titel: „Hie hebent sich an XXIV lied in maister hainrichs von müglein kurtzen don von vnser lieben frawen" (Bl. 46 *a*), Fortsetzung und Schluss finden sich Bl. 50 *a* ff.

Über sein Verhältniss zur goldenen Schmiede des Conrad von Würzburg spricht Müglin sich in folgender Weise aus:

Her Salomon der spricht, Bl. 46 *b*
das neues sey auf erden nicht,
ain yedlich ding das sey bedicht
vnd fleust aus alter künste pach.
des dicht ich sonder wan,
recht als ain gwisser zymmerman,
der neues nicht erfinden chan,
aus altem dicht ein neues dach.

und:

Conrad von wirczpurg pas
palieret hat deines lobes glas,
der aller pluenden sprüche was
ain former vnd ain haubet smid.
das ich gedichtes twerch
hainrich von mugelein, soliche werch Bl. 47 *b*
florirn mug, der kunste per$\overset{g}{}$kh
ist mir zu hoch, ir steur, ich pitt.
des send genaden pot mir vngelerten,

---

[1]) Literaturgeschichte II, 129. Vgl. Wackernagel LG. I, 277. — Menzel d. D. I, 261.

das ich zusammen klaube die verrerten
die spruch, des hochgeerten
gedichtes reyser mit vernuft.

Von Müglin selbst rührt wohl auch das Gedicht her, welches die Aufschrift führt: „Hie hebent an XV lied in maist. hainreichs von müglin kurtzen don vnd sind die ersten VII lied von den freien künsten vnd die nächsten darnach von andern" (Bl. 62*a* —64*a*). Sprache und Bilder stimmen genau zu dem Gedichte „von dem grossen Sterben" (Bl. 43*b*), als dessen Verfasser Heinrich von Müglin ausdrücklich genannt ist. Es beginnt mit den Worten:

Gramatica die lert
Puechstaben, silben vnde wort.

Auch das Gedicht, das in den zwei ersten Strophen die Sage von Daedalus und Ikarus enthält und in der dritten die Lehre gibt, man solle den Muth niedern und nur in der Tugend hoch fliegen (Bl. 64*ab*), rührt vermuthlich von Heinrich her, in dessen kurzem Tone es verfasst ist. Ausser den Gedichten im langen und kurzen Tone enthält die Handschrift Lieder von Müglin in grünem Ton und im Traumton. Im ersteren sind die drei Lieder „von der Priesterschaft" geschrieben, deren Anfangszeilen lauten:

1. Ain seliger wirdenhaft Bl. 43 *a*
2. Wo ist der pfafhait nam
3. O priester, ob du pist Bl. 43 *b*

Im Traumtone begegnet zuerst das 12 Strophen zählende Gedicht „von vnser lieben frawen, haist der vberkront rayen" (Bl. 41 *a*). Den letzteren Namen hat es von seinem Anfange:

Ain vberkronten rayen
sing ich der frauen mein
gen disem suessen mayen,
das sy mir lesch die pein.

In dem gleichen Ton ist gedichtet „ain lob von vnser lieben frawen vnd sand Anna" (Bl. 49*a*) mit dem Anfange:

Ain fruchtig purd sand Annen
stort Joachimes layd.

Der Schluss der dritten Strophe steht Bl. 40 *a*.

Ein Gegenstück zum überkrönten Reihen bildet „der krönt pawn von vnser lieben frawen“ ebenfalls in seinem „vberkrönten don oder trawndon“ verfasst. Das acht Strophen zählende Gedicht beginnt:

> Schon vberkront mit synnen
> sing ich der maget fron Bl. 51 *b* ff.

Einige Strophen berühren die Weissagung der Sybilla von den letzten Zeiten und dabei die Sage vom Kaiser, der seinen Schild an den dürren Baum hängen wird, die, in Deutschland heutzutage noch weit verbreitet [1]), meines Wissens zuerst in der Schrift: „de ortu et fine romani imperii“ des Engelbert von Admont vorkommt. Ich gebe die betreffenden Abschnitte:

> Der spigel hat drey forme
> schön aschen vnd sein pild
> tryfeltig gothait norme.
> der syn der ist noch wild
> manigen thummen thoren,
> verloren
> so ist er ewigkleich.
> Sibilla die verjache
> dem kunig Salomon,
> die an dem steren sache
> hoch an des hymels pan,
> die welt wolt sich verkeren
> an eren
> in vngelaubens teich,
> wie pehemland
> gar schier zuhant
> nach Cristes purde wurd entrant
> vnd sich auf vngelauben want.
> des saczt sy got in schwere pant
> von seinem genaden reich.
>
> Die herren aus teutschem lande Bl. 53
> von adl hochgeporn
> die pflegen ane schande
> ir land gar unverloren.
> wann sich endent die tage
> nach clage,

---

1) Vgl. darüber Grimm, Mythologie, pag. 908. — Menzel Odin, pag. 344. — Quitzmann, pag. 50. — Schönwert III, 341.

so werdent die land verloren,
wie Ungerland
für ware
dar nach das nächste sey
auf vngelauben zware
ewig in jamer schrey.
ain kunig aus Kriechenlande
ze hande
der naigt sein sper in zoren
gewaltigkleich,
vnd alle reich,
das land stosst man aus wirden reich.
von pluete rot wirt das ertreich,
ewig gepflanzt in jamer weich
mit grimmer rache doren.

In Occidens so schone
ain künig wiert gepert,
des lands zw Babilone
der wurme kraft verhert.
dar vmb tregt er gar schone
die krone
ain künig vber alle land.
der künig die land verrichtet
auf waren cristen nam.
so weren die est geschlichtet
schon auf des paumes stam.
mit solicher wunne fruete
gemute
in ymer lebens want,
wie das sich ner
gar sunder wer
ain wurm in wildes wages mer,
des craft die andren gar verzer,
nach vmbelauf der sterne her
sein gift der erden sant.

Saturnus in der zeyte
sich von dem hymel schelt
nach seines geystes seyte
sich aus der andren welt.
Her Jupiter in sasse
die massee
fuert neben auf den lauf,
davon die wurme sterb
in aller welte gar

all von des lavffes werben,
der steren vmbefar.
so wirt die zeit gehiczet, Bl. 53 *b*
durch gliczet
haiss von der sunnen strauff.
der tragkhen pfat ain ende hat.
durch alle lant man sicher gat.
so ist zuo streytten gar verspatt
der hayden gwalt nach weysem rat.
O cristentum sich auff.

Das heylig grab ze were
den cristen wirt bekant
ze eylen vber mere
ain kaiser aus teutschem landt.
der cristenhait zw ere
sein spere
naigt er auf schildes want.
an ainem durren paume
sein schildt gehangen wirdt
an durres astes zaume;
der grunet vnde piert
der cristenhait ze lobe.
sein klobe
der hayden gwalt entrant.
her Jupiter
gar sunder wer
sich vmbeschwaift nach lauffes ger.
damit er pricht Saturnus sper
sogar nach aller maister ler
in seines lauffes rant.

So hat der prech volendet
in aller welde weyt.
gar alle sprach sich wendet,
auf ewreysch zungen leit.
so wirt die zeit verschriczet,
gepliczet,
das got gefelgklich ist.
nach lauff des visches licze
auf erden lebt ain weyb,
aus haysser helle hicze
gepiert durch irn leib.
der anticrist zuo schanden
den landen
in Babilon genist.

ir leyb alda zw stugkhen far,
vnd wer des Enticrist nymbt war,
wann er regnieret dreyssig jar,
der ist verloren ewig gar
in heysser helle rist.

Ich gehe nun zu den Gedichten über, die zwar nicht Müglin zugeschrieben werden, aber in seinen Tönen verfasst sind. Im langen Tone sind geschrieben: „Drew lied“ (Bl. 38*a*) mit dem Anfange:

Der mayde sun Ezechiel der weyse sprach,
auf kerubines flügel man in sitzen sah,
sein augen weren gleich des feuer flamme —

In dem selben Ton sind auch „drei Lieder“ (Bl. 48 *a*) gedichtet, deren erstes mit den Zeilen beginnt:

Ir kayser, ir künig, ir fürsten, herrn nw betracht,
wie das got reichet, ermet, nidert vnd schwacht.
wann er wil, das niemant mag erwenden.

Der Dichter führt nun in gelehrter Weise mehrere Könige als Beispiele plötzlich geschwundener Macht und Würde an und schliesst mit der Strophe:

Ain kaiser haist ain kaiser, das er kiessen soll, Bl. 48*b*
vnrechtes recht mit gewalt sol slahen hin zu tal.
ain purglich recht sol durch sein hercze fliessen.
durch strenge tat ain künig ain kuener ist genant,
durch lieb, durch traut, durch frid gesalbet wirt sein handt.
des lassen sich die künige nw verdriessen.
ain herczog haist ain herczieher,
daz auch das volgk soll ziehen nach im in raise.
des namen ist vil maniger lär,
der nw der leczt will sein in allen raysen.
ain fürst, ain forstant in der schar,
wo er soll sten gen seines veintes morden,
der sol nemen eben war,
wer nun behabt den rechten ritters orden.
Aswerus was der höchsten ainer vnd künig Alexander,
die verschlant des totes nar.
ir fürsten gar
ir wissend, das purg vnde lanndt nach euch besiczt ain ander.

In demselben Ton ist das Gedicht: „iii lied von dreyerlay maynung“ geschrieben; das erste Lied beginnt:

Mit gift ain kind erczogen ward in India
von ainer künigin in alexandria Bl. 54 *a*

und enthält eine aus den gesta Romanorum[1]) bekannte Erzählung.

Die zweite Strophe vom heilkundigen Vogel Caladrius:

In Galadich dem lande wandt ain vogel suss Bl. 54 *b*

ist dem Boppe[2]) entlehnt. Dasselbe gilt von der dritten Strophe:

Anthilophus ain thier genennet ist mit nam,
das mueleich menschen sinn kan zwingen vnde zam[3]).

Zu diesem Tone zählt noch „ain ewangeli von dem reichen man vnd von Lazaro" (Bl. 102 *a b*) mit dem Anfange:

Wan got zw seinen jungeren sprach, als ich verstan,
in ewangeli von ainem reichen man etc.

Im Traumtone ist das Gedicht: „von vnser lieben frawen vnd von got ain guette mainung" verfasst. Die Anfangszeilen der drei Lieder lauten:

Mich reuet, herr, mein schulde 40 *a*
Das hab vns herr beschaffen
Da ward das spil gewunnen 40 *b*

Neben Müglin ist Frauenlob in der vorliegenden Handschrift am meisten vertreten. Ich verzeichne die hieher gehörenden Gedichte nach Tönen geordnet. In seinem langen Tone begegnen uns das bekannte Gedicht: „Bruoder Berhtolt[4]) (Bl. 120 *a*) und die Priameln[5]):

Wer wascht den ziegel, das er seine rötte la Bl. 120 *b*
Wer mit der zal der schaff vorn wolffen hüeten wil,
Wer suesser rede alle zeyt gelauben wil Bl. 121 *a*

Später folgen noch drei Lieder mit der Aufschrift: „Die nach geschriben drew lied hat Frawenlob geticht in seinem langen Don vnd sind von dem rechten". Die Strophenanfänge lauten:

Das recht ist layder in der welt verschwunden gar Bl. 134 *a*
Er wirt erkorn, das man in setzet in den rat
So wil sich ayner mit dem andern ziehen für

---

[1]) Cap. XI.
[2]) MS. II, 378 *b*.
[3]) MS. II, 379 *a*.
[4]) Frauenlob's Leiche, herausgegeben v. Ettmüller, p. 42. MS. III, 356.
[5]) Pfeiffer's Germania. V. p. 44.

Im Tone, welcher Würgendrozzel heisst, gibt unsere Handschrift nur das von Ettmüller mitgetheilte Gedicht „die rechte Weisheit[1])“, doch mit dem Unterschiede, dass die dritte Strophe ganz abweicht. Sie beginnt:

Ein lawtre peicht gerechte
hie für sein sund vnd schlechte,
da mit erwirbet er gotz hulde Bl. 130*a*

Im „Koufdôn“ sind vier Frauenlob angehörige Lieder[2]) verfasst, die Ettmüller unter der Aufschrift „Biblisches“[3]) gibt. Die erste Strophe fehlt in unserer Handschrift, denn es beginnt mit dem Verse: „Wie dich das wunder vmbe jait“ (Bl. 100*a*). Da unsere Handschrift in Betreff der Zahl und Ordnung der Strophen von Ettmüller's und Hagen's Ausgabe abweicht, lasse ich die Strophenanfänge nach unserer HS. hier folgen:

			Ettm. und MS.
1.	Wie dich das wunder vmbejait	Bl. 100*a*	 2
2.	Do stuend der walt gar fewerfar	„	 3
3.	Moyses der fraget fürpas	„	 5
4.	Moyses, dir wirt von mir gesait	Bl. 100*b*	 4
5.	Moyses der von dem perg her prach	„	fehlen.
6.	Die wunder sind also gestalt	„	fehlen.

Die bei Ettmüller und Hagen nur lückenhafte vierte Strophe lautet nach unserer Handschrift:

Moyses, dir wirt von mir gesait,
das menschen nymmer mer geschicht hintz auf der welde zil.
mein wint den wag in lüfften trait
vnd fürt in, wo ich wil.
5 dar zw gib ich den pesen mein,
als man den lieben kinder tuet, den man da straffe gicht.
mein feur gibt durch die wolken schein,
das alle welt an sicht.
arczt, das flewsset von den flammen, als luft den wagen geit.
10 also tuon ich dir meinen prunnen auf ertreich bekannt.
wo luft dem fewr wider trait,
da hebt sich ain gerawsche. das ist der toner genannt.
der wage sich dar vnder lät
durch landes luft.

[1]) Ettm. Frauenlob, S. 198, MS. III. 365*a*.
[2]) Sie sind im Gedichte, das die Aufschrift führt: „Hie hebe(n)t sich an VIII lied in Wolframs v. Eschibach im furstendon“, enthalten.
[3]) Ettm. Frauenlob, S. 226 u. 227. MS. III, 348*b*.

15 da von zerschrät
manig herter stain schlecht in der erden gruft.

In der Zugweise werden zwei Gedichte Frauenlob in unserer Handschrift zugetheilt. Das erstere hat die Aufschrift: „funf lied von dem tod“ (Bl. 122 *b*) und die Strophenanfänge:

1. Man sagt vns vil von grosser maysterschefte Bl. 122*b*
2. Der tod der sprach: wie ser dir ab mir grauset
3. Der tod der sprach: ich gleych dich zw ainem affen Bl. 123*a*
4. Der reych der sprach: her tod, solt ich mich rechen
5. Der tod der sprach: khām es nach meinem willen Bl. 123*b*

Das zweite „von vnser lieben frawen“ hat die Anfangszeilen:

1. Aus erenreicher pforten wart gesendet Bl. 123*b*
2. Dy maget sprach den khūnig wil ich geweren,
3. Dy dritte potschafft, die was also stete Bl. 124*a*
4. Syn vnde säld ir art wil ich ewch nennen
5. Wär synne nicht, der säld wär gar vergessen Bl. 124*b*

In seinem neuen Ton ist das Gedicht „von vnser lieben frawen vnd haist vnser frawen kräntzel“ verfasst. Der Anfang lautet:

Ich wil von hohen sachen kosen
von ainer mynikleychen plūenden rosen,
dy sich in seraphin verschloss Bl. 124*b*

Ich möchte diese geschmacklosen Strophen Frauenlob nicht zuschreiben.

Im Kupferton sind die „fünf Lied von vnser lieben frawen ain tagweiss“ verfasst. Die Strophenanfänge lauten:

1. Freyt euch ir cristen werden Bl. 125*b*
2. Der khunig des himels anger
3. S(t)ym wachter an der zynnen Bl. 126*a*
4. Maria mueter schone
5. S(t)ym wachter schell dein horen Bl. 126*b*

Im zarten Ton begegnen uns folgende, dem Frauenlob zugeschriebene Gedichte:

1. „Fünf lied aus dem puech apokalipsis“ mit dem Anfange:

Man fragt, wo got behauset wär?
Die frag ist schwär Bl. 126*b*

2. „Drew lied von vnser lieben frawen Schydung“ mit dem Anfange:

Maria die vil keusch, die wert Bl. 127*b*
hintz got begert.

3. „Drew lied von vnser herren marter“ mit dem Anfange

Ich sarg nur auf mein hinefart,
Maria zart Bl. 128*a*

4. „Drew straflied von den mainswerern“ (Bl. 129*a*) mit dem Anfange:

Es ist ain pöss gewanhait,
das auf den ayt
nun schweren jung vnd alt sogar an vnderschayt.

In seinem gekrönten Tone sind geschrieben ein Gedicht „auf unsere liebe Frau“, und die Tavelram. Ersteres (Blatt 121 *a*) beginnt:

Maria, pluender gart,
wir warten der hilffe dein ff.

Das letztere hat den Anfang (Bl. 122 *a*):

Khunig Reymar
Kham dar ff.

Im Briefton ist das Gedicht „von frawen“ verfasst. Die Strophenanfänge sind:

1. Irdisches paradeyses wunn ist, weyb, dein nam Bl. 141 *b*
2. Ich frag dich, weyb, ob dw doch selb erkennest dich
3. Ich glaub, das kainem mann nicht vbel mug geschehen Bl. 142*a*

Die bisher besprochenen Gedichte werden Frauenlob zugeschrieben; ihnen folgen mehrere, die in seinen Tönen verfasst sind. Ich führe dieselben hier auf:

In Frauenlob's langem Tone sind geschrieben:

1. „Drew guete lied“ mit den Anfangszeilen:

1. Mein got, mein her vnd schepfer, nw las deinen zorn Bl. 132 *b*
2. Got der verlech kinig David, das er mit kraft
3. Was die propheten habent gerett, das ist geschechen 133 *a*

2. „Drei schöne lied, ain guete ler“ mit den Anfängen:

1. Der zungen schlüssel ist der tugent ain vrspring Bl. 133 *a*
2. Junckh edelman, wildw mit wierden werden alt Bl 133*b*
3. Seyd das der mund sol wissen vbel vnd guet

In Frauenlob's Rittertone begegnen uns zwei Gedichte. Das erstere hat die Strophenanfänge:

1. Ich sung ewch geren von ritterschafft Bl. 131 *b*
2. Die cristenheyt sy loben sol
3. Alein füert er den ersten streyt
4. Das khreutze prayt das was der schilt Bl. 132 *a*
5. Den schilt er da zw rugken schwang
6. Sechstausent vnd sechshundert ser
7. Da nun der furst den streyt gewan Bl. 132 *b*

Das zweite führt die Aufschrift, „von der schepfung firmament." Die Strophenanfänge sind:

1. Do got bey got gotleichen sass Bl. 135 *b*
2. Der alle Ding so wol bedacht
3. Ist yemant weyss in maisterschafft
4. Wie hoch, wie tieff bis an den grund Bl. 136 *a*
5. Das hat got alles wol gethan.

Im Rohrtone finden sich in der Handschrift zwei Gedichte. Der Anfang des ersten, das drei Absätze hat, lautet:

Mit witzen twanckh
ain maister dreyssig rören oder mere,
das er also laut erhal
ir reicher schal
in also süessem done ff. Bl. 130 *b*

Das zweite führt den Titel: „ain gotleiche guette maynung" und beginnt:

Drey fürsten klar
die giengen mit ainander in ainen rate,
sy paten all vmb aynen man
wol also schon,
der lag in helle klamme etc. Bl. 131 *a*

In den drei Strophen wird das Leiden Christi kurz dargestellt, der junge Fürst (Christus) besiegt alle seine Feinde. —

In einem mir unbekannten Tone Frauenlob's ist das Gedicht „von Gesang" geschrieben mit der Überschrift: „Hie nach steend III lied in des Frawnlobs don haist in dem spitz von gesang". Es beginnt:

Wer tichten, singen, sprechen thuet,
dem gib ich das zw stewre:
matörg vnd schöne figure,
guet tewsch vnd die latein,

vnd folget er der lere mein,
so mag er preys erberben wol Bl. 136 *a* ff.

Den Übergang zu Regenbogen, der in Mainz mit Frauenlob zusammengetroffen[1]), und dessen höchster Ehrgeiz es war, diesem gleichzukommen, bildet eine Tenzone[2]) mit der Aufschrift: „Frawenlob vnd Regenpogen 9 lied in der Brieffweis". (Blatt 68 *a*) ff. Sie beginnt:

Durch meiner frawen willen so wilichs heben an.
Durch meiner frawen willen so zeuch ich auf den plan.
Durch meiner frawen willen, wer nymbt sich singens an?
Durch meiner frawen willen sey heut ain kräntzl aufgehangen!
Lat sehen, ob es yemand abgenemen tar!
Der wiert von mir bestan etc.

Die dritte Strophe spielt auf die Helden der Tafelrunde an, und lautet (Bl. 68 *b*):

Nu hör ich wol, man wil gesanges mit mir pflegen.
Mercker! nu merck, gesanges hab ich mich verwegen.
Hald auf, da reitt ain freyer helt, ain jüngling, ain degen
Hat sein sper genaiget schon vnd reytt daher mit schalle.
Sey wir durch kurczweil her nu kummen,
So sullen wir kurczweilen, das mag vns vil wol frummen.
In schönen züchten aller krieg sey aufgenummen!
Dass halt mein schilt vnd wagt mein sper; lat sehen, wer hie valle!
Wil er mit gantzer kunst vnd maisterschaft beweisen,
So wil ich fröhlich ziehen zu im auf die wal.
Ist ers herr Gabein, so bin ichs her Partzifal.
Mercker, nu merckt, wer behabt hie den gral.
Watz wir singen kunst gemain,
Dass sullen die merckher preysen. —

Frauenlob preist die Frauen, Regenbogen zieht ihnen die Männer vor und behält das letzte Wort. Für die Ehre und Würde der Männer tritt dieser auch in den „III lied in der briefweis ain mannes lob" (Bl. 140 *b*) ein. Der Anfang lautet:

Ich hab in meinen synnen das, vnd ist auch war,
Das auf der erd nye war so lauter, noch so klar.
Das will ich mit der maysten menig zeugen zwar,
Das got der herr von anegeng nicht edlers hat beschaffen,
Dann die hochgelobten, werden, rainen mann.

[1]) Gödeke, Grundriss. 72.
[2]) Vergl. Gervinus II, 35.

Die seind ob allen frauen wol ain schwebender vann.
Das erste mannes pild auf erd, als ich verstan,
Das was Adam. Des jechen mir die layen vnd die pfaffen.
Nun zurnet nicht, ir zarten frauen raine!
Wann nun die mann gar tugentleichen mit euch leben,
Gar hoch enpor in ganczen freuden ob euch schweben.
Got hat den werden mannen hie den preys gegeben,
Als ich euch pas beschayden will. Bl. 141 *a*
Nun mergkt, wie ich das maine.

In demselben Tone ist auch das Regenbogen zugeschriebene Gedicht von der heil. Veronica[1]) verfasst, „wo er in dem Behagen des frommen Gerechtigkeitseifers das Gericht erzählt, das rächend über Pilatus erging"[2]). Es führt die lange Aufschrift: „Hie hernach hebt sich an ain langs sunder guets gedicht von dem heyligen antlicz vnd angesicht vnsers lieben herren Jhû Xpi von der Feronica, vnd ist gesangs ain sunder hort in des Regenpogn brieffweis, vnd hat auch den regenpogn geticht got dem herren und seiner heyligen martter zu lob vnd ze eren. man hort auch in dem geticht vbel vnd manigerlay red vnd widerred, die sich zwischen pilato vnd den juden ergangen haben, da ain Kayser von Rom durch grosser prechlichait vnd siechtums wegen gen jerusalem sannt vnd het gehort von ainem maister, der hiess Jhesus, der all gesprechen der siechtum kund werden, vnd wen er beruert mit seiner handt, der ward davon gesunt. Vnd do desselben Kaysers grosse vnd ernstleiche potschaft gen Jerusalem kam, da was der herr vnd meister Jhesus nu gemartert worden. Da war des Kayser pot laidig vnd het die Juden vnd pilatum gar hert. Da gab sich viel red vnd widerred, wie sich vil sach geben vnd vergangen habend von der vancknuss huntz auf die auffart vnsers herren Jhu Xpi. des ist in dem gesangk vil begriffen, als man daz hernach in den lieden hort. Der sind an der zal LXV, wie die Feronica gen Rom kam vnd Jherusalem zerstort ward". (Bl. 73 *a*—89 *a*.)

Vier Gedichte sind im grauen Tone verfasst. Das erste derselben: „Ich Regenpogen ich was ain schmid"[3]) (Bl. 64 *b*) ist bekannt.

---

[1]) Gedruckt zu Nürnberg durch Wolfgang Huber 1512. Einige Strophen daraus gibt Mone's Anzeiger IV, 46.
[2]) Gervinus II, 36.
[3]) MS. III, 346. Die erste Strophe auch bei Gervinus II, 36.

Ebenso ist das Gedicht „drew lied von der merfart“ [1]) (Bl. 66*a*) schon veröffentlicht. Unser Text weicht aber bei beiden von dem gedruckten bedeutend ab. Unbekannt sind die Gedichte mit den Anfängen:

Mir ruet mein sin,
wie das ich gieng
im haimlichen trachten Bl. 65*a*

und

Ave nicht lies.
Da pandt die her
Drey khünigen ainen garten Bl. 65*b*

In demselben Tone begegnen uns noch vier Gedichte, die aber nicht dem Regenbogen zugeschrieben sind. Ich führe sie mit den Anfangszeilen der Strophen auf:

I. „Vom Gleigsner“ Bl. 89 *a*:

1. Im Tempel auffgieng,
2. Der gleichsner sprach,
3. Der göttlich flamm Bl. 89*b*

II. „Ain hymelrad“ Bl. 172 *b*:

1. Do got der herr,
2. Gar vnverczait Bl. 173*a*
3. Drivaltigkait

III. „Von den XV. zaichen“ Bl. 173 *a*:

1. Was wirt geschehen
2. Wol viertzig ellen Bl. 173*b*
3. Die leut darnach.

IV. „Von der vanckhnuss Cristi“ Bl. 173 *b*:

1. An allen hass Bl. 174*a*
2. Da got erkandt
3. Sand Peter sprach

Zahlreich sind die Gedichte im „schlecht langen Don des Regenbogen“ ohne Angabe des Verfassers. Das erste derselben (Bl. 66 *b*) beginnt:

Ich wolt mein armuet gerne wenden,
vnd hiet ich nicht denn aines boltzes gnueg zu tragen etc.

---

[1]) MS. III, 349.

Das zweite führt den Titel: „III lied von dem hymel, der hell vnd vom paradeis“ (Bl. 67*b*). Der Anfang lautet:

> Bie sich der hymel sey beschaffen,
> Der luft, die erd vnd alles, das da zwischen ist,
> Das wil ich ewch beschaiden schnell ff.

Das folgende mit der Aufschrift: „Von ainem Künig in Franckreich, der nie gelacht hat“ (Bl. 71*a*) ist eine moralisirende Erzählung nach den gesta Romanorum [1]) bearbeitet, und beginnt:

> Ein edler kunig was gesessen
> In Frangkhenreich, da er vil hocher eren pflag.
> Er war gehayssen Egke(h)art ff. [2])

Das vierte handelt „von Moyses vnd von Künig Pharao“ (Bl. 72*b*). Der Anfang lautet:

> Gaist, vater, sun, ain got gehewr,
> Der mit dem menschen wunder vil begangen hat ff.

Von grösserer Bedeutung ist die 15 Strophen lange Erzählung „von ainem Graven von Sophoy vnd seiner frawen“ (Blatt 151*b* — 156*a*) mit dem Anfange:

> Vns sagt die geschrift, es wär gesessen
> Ain edler graf, der was gewaltig unde reich.
> Er was vor schanden wol behuett,
> Dort in Zophoy, so haist dasz landt mit namen ff.

Ich führe die folgenden Gedichte dieses Tones kurz an:

VI. „Lobgesang von frawen“ mit dem Anfange:

> Weib, dein durchleuchtigkleiches preysen,
> Das ist ob allen preysen wol gepreiset Bl. 156*a*

VII. „Drei lied“ m. d. A. Bl. 156*b*:

> Wer kempfen well in ainem ringe,
> Der leg sich an vnd tret zu mir in diesen kraiss!
> Mein helm, der ist mir wol pewart
> Von ainer maid, die want in oberlande

Das zweite Lied ist seines Anfanges wegen merkwürdig. Er lautet:

> Was Frawenlob ye hat gesungen,
> Hainreich von Affterting vnd der von Eschelwach,

---

1) Gesta Rom. cap. 143. Vergl. Lassberg's Liedersaal I, 357.

2) Nun gedruckt in Wackernagel's LB. IV. Aufl. I, 1237.

Walther von der vogelwaidt,
Den preyss hab ich gewunnen vor in allen. —

VIII. „Funff lied von vnser lieben frawen, dacz ewangelium, datz da haisset liber generacionis“ m. d. A.:

Gotz wesen stat in grossem wunder, Bl. 157*b*
Dar an gepflanczet ist ewiger sälden stam ff.

IX. „Drei lied autz dem puech Apocalipsis von sand Johanns gesicht“ (Bl. 159 *a*) mit dem Anfang:

Johannes sach hoch in dem trone
Den klaren got in seiner werden maiestat ff.

X. „Drei lied von dem ewigen wort von sand Johannes“ (Bl. 160*a*):

Ain wort aus dreyen personen gienge

XI. „VII guete lied vnd haist datz trewppl“ (Bl. 161*a*). Es beginnt:

Ain hoher wiert, der watz gesessen
In ainem palast reich, davon ich wunder sag.
Er pawt mit künsten ainen sal,
Den wolt er seinen liebsten frewnten schenken ff.

XII. „Funff lied aus dem puech Apokalipsi“ (Blatt 163*a*) m. d. A.:

Ain wort das was in anpegynnen,
Ee daz der hymel vnd die erd gemachet ward etc.

XIII. „Drew lied von vnsers herren marter“ (Bl. 164*a*) m. d. A.:

Judas, wildu mir geben zu kauffen
Den herren dein? so redt ain Jud autz freyem muet ff.

XIV. „Drew lied“ (Bl. 165*a*):

Johannes herr, dein lob ich spreche,
Als in dem puech Apokalipsi stet geschriben.

XV. „Drei lied von dem holtz des heyligen Kreutz.“ (Bl. 166*a*). Sie enthalten die bekannte Legende, die wir in der legenda aurea[1]), im Passionale[2]), bei Herman v. Fritzlar[3]) u. A.[4]) finden.

---

[1]) Ed. Graesse, S. 303.
[2]) Ed. Köpke, S. 266.
[3]) Deutsche Mystiker I, 127.
[4]) Sentlinger's Reimchronik. Bl. 15*a* 3 ff. Bl. 122*a* 2 ff.

Das Gedicht beginnt:

> Do Adamen ward sein leben krancke,
> da sandt er seinen sun hin in das paradeyss ff.

XVI. „13 schöner lied von vnser lieben frawen schydung", die auch zu der legenda aurea [1]), dem Passionale [2]) u. a. [3]) stimmen. Der Anfang lautet:

> Da got in seiner ewigkaite
> Ab erden wolde nemen hie die muetter sein,
> Ain engel der ward schier gesannt ff.

XVII. „Von vnser lieben frawen funff schöne lied" (Blatt 170*b*) mit den Liederanfängen:

1. Magt, aller hymel kayserinne,
   du gotes tochter, mueter vnd ewige praut.
2. Gelobet seistu hymel frawe, Bl. 171*a*
   gelobet seistu mueter vnd auch raine maid
3. Maria, klare hymelrose,
   Du edlez licht der warn mynn, gerechtigkait
4. Maria, rainer gotes tempel, Bl. 171*b*
   da sich der vater, sun, heyliger geist einswang
5. Maria raine gotes amme,
   nu pitt für vns, pehuet vns vor der helle grundt

XVIII. „Drew lied von priesterschaft" (Bl. 172*a*):

1. Es lebt noch maniger, der da schildte
   die priesterschaft vnd der ir sterben geren sach
2. Nu merck ain armer sunder rechte,
   wildu den schenden, den got selbs gefreyet hat?
3. Datz duncket mich ain krancks enwichte, Bl. 172*b*
   der wider priester gibt ainen valschen rat.
   Der taet, als Judas, der die ler
   den juden gab, da sy got wolden krönen. —

Hier müssen die „fünf lied von der schepfung" (Bl. 96) erwähnt werden, zu denen von späterer Hand geschrieben ist: „in Regenpogen". Das Gedicht beginnt:

> E anevieng hymel vnd erde,
> vnd was wachset, waget, schwymmet oder schwebt,
> es sey lebendig oder tod, die element vnd alle creatur ff.

---

[1]) Ed. Graesse, S. 505.
[2]) Ed. K. A. Hahn, S. 120.
[3]) Sentlinger. Bl. 271 *a*.

Ich gehe nun zu Muskatblut über, der durch vier Gedichte vertreten ist. Zuerst begegnet das bekannte Lied „von vnser liēben frawen[1]) (Bl. 146 *b*), das sich auch im Liederbuch der Clara Hätzlerin[2]) findet. Das zweite Gedicht mit der Überschrift: „von frawen vnd junck frawen“ (Bl. 147 *b*) suchte ich bei v. Groote und im genannten Liederbuche vergebens.

Es beginnt mit den Versen:

Mich fragt ain man
gar sonder wan,
ob pesser frucht
dann weybes zucht
wer hie auf diser erden?

Die Anfänge der folgenden Strophen lauten:

2. Wie möcht es sein,
das jungkhfrauen vein Bl. 147 *b*
3. Ein raines weyb
mit keuschem leyb Bl. 148 *a*
4. Bas weyb vnd man,
die zwo person.
5. Mergkh jungkhfraw rain,
wie ich das main.

Die Gedichte: „funff lieder von weibern“ (Bl. 148 *b*[3]) und „funf gute straflied auf ainen yeden menschen“[4]) (Bl. 149 *a*) sind schon veröffentlicht. Besser, als Muskatblut, sind zwei andere bisher beinahe unbekannte Dichter des 15. Jahrhunderts vertreten: die von Michel Beheim neben einander genannten Conrad Harder und Albrecht Lesch[5]). Von ersterem, der auch durch Gedichte in dem codex pal. 356, fol. 77—86, in der Münchener Handschrift 714 und in der wieder gefundenen Colmarer Handschrift repräsentirt ist, enthält unsere Sammlung folgende Stücke:

1. „3 lied“ (Bl. 110 *b*) mit den Anfangszeilen:

1. Got vater sprach: lat ewren ammen ff.
2. Dy gothait sprach: auss edlem hertzen Bl. 111 *a*
3. Nvn genüegt mich wol, sprach dy junckfrawe ff.

---

[1]) Lieder Muskatblut's von E. v. Groote. S. 50 u. 277.
[2]) Ed. Haltaus. S. 103, Nr. 129.
[3]) Groote. S. 112 u. 310.
[4]) Ebend. S. 143.
[5]) Pfeiffer's Germania III, 309 ff.

2. „Von vnser schydung VII lied“ (Bl. 111 *a*) mit den Strophenanfängen:

1. Ich wil von hochen sachen kosen
2. Schliest auff dy porten aller krone Bl. 111 *b*
3. Die fursten des geerbten reiches
4. Maria, ich zw straffen wäre
5. Fraw, nun pistw ain kuniginne
6. Maria, wurczen alles haile's. Bl. 112 *a*
7. O tochter, frey dich grosser früchte

3. „aber VII lied“ (Bl. 112 *a*) mit dem Anfange [1]):

Ich stuend ob aines grabes grunde,
ich sach hinein, mich rüert ain fauler lufft.
Da lag ain toter maister in desselben grabes grufft ff.

4. „Der guldein schilling in ainem besundern Don“ (Bl. 113 *a*) mit den Strophenanfängen [2]):

1. Ain schöne magt durchschonet Bl. 113 *b*
2. Der marner auff dem chockhen
3. Ein wein, der wart geschenckhet
4. Reich pernder garten fruchtig Bl. 114 *a*
5. Des kuniges sun der junge
6. Die höchste wart durchplickhet
7. Ey wie gar tugentleich
8. Der rosen reysen aus este Bl. 114 *b*
9. Der tegen vor dem holcze
10. Der selde schrein ward entschlossen
11. Dem künig entpfiel dy khrone
12. Die hoche zw der tieffe Bl. 115 *a*

5. „aber III lied“ (Bl. 115 *a*) mit dem Anfange [3]):

Ich kam wol für ain stat wass klaine,
darinn do wonent frawen vnde man ff.

6. „aber III lied“ (Bl. 115 *b*). Das Gedicht beginnt:

Ich haw in meinem synnen funden
ainen trewen rat, den ich ewch geben wil etc.

7. „III lied von vnser lieben frawen“ (Bl. 116 *a*) mit dem Anfange:

---

1) Colm. HS. Fol. 848 *b* — 849 *b*, cod. lat. mon. 15133 = Rebdorf 33, Fol. 132 *b* — 133 *a*.
2) Colm. HS. Fol. 33 *a*.
3) Colm. HS. Fol. 846 *a*. Heidelberger HS. 392, Fol. 1 *b*. Gedruckt in Mone's Anzeiger. VII, 374.

Ich lob dich, Maria mueter schone,
von dir so hört man singen und sagen.
ich lob dich, Maria, daz dw hast ain raines Khind getragen,
darumb dir Maria ward dy krone ff.

8. Mit der Überschrift: „Hienach hebt sich an ain schön parat III lied hat der Harder gemacht, haist Musica". (Bl. 145 a [1]). Es beginnt:

Man höret über reichen schall
von quart vnnd quinten one zal ff.

In des Hander's Ton sind „drei lied" (Bl. 119 b) gedichtet mit dem Anfang:

Ich wayss mir zway genösslein klaine,
dy synt kurtz vnd da pey nicht ze lanckh.
sy synt geschickhet auf ain fart so gar an argen wanckh,
sy synt von wilder art gemayne,
sy lauffen nicht zw wenig noch zw vil etc.

Ich gehe zu Albrecht Lesch über. Sein bedeutendstes Gedicht in der Handschrift ist „das gulden schlos" (Bl. 22 b — 25 a). Es besteht aus 13 Liedern, deren erstes lautet:

Ich wil von ainer maget fron
singen das beste, das ich kan
mit meiner zungen helferin,
vnd kund ich ir gesmiden fein
bayde schlusl unde schlozz,
das ich das tausend tail nicht kan.
herr david sach sey wolgetan
in gotes ewigkhait so clar,
dy jungkfraw fein vnd wolgevar.
nymandt ist ir genos.
der aller ding ist ain ewig list,
der ye was vnd ymer ist, Bl. 23 a
der junget sich in jr.
aus hochstem tran schwang er sich her.
das was der welde freude mer,
helfleichen stuond sein gir.
wie redt der ern kunig zw dir,
vil edle magt, das sag dw mir.
sy sprach: durch gabriheles mund
ward mir alle frewde kund,
dy werlt machet ich gesund.

[1]) Colm. HS. Fol. 36 a.



In der letzten Strophe nennt sich der Dichter selbst:

> Das ist vnnser frauen guldein slozz,
> als sy mirs in mein hercze gos.
> lob sey dir, hymelreiche van!
> das mich dein sin so wol besan.
> breizz muos ich jechen dir,
> ich lesch gehayssen Albrecht:
> dw bist mein fraw vnd ich dein knecht ff.

Ihm folgen mehrere Gedichte „in der mulweis". Das erste derselben beginnt:

> Ich such gnad, heyliger geyst: Bl. 25*a* ff.
> mit deiner hilffe allermaist
> verleich mir synne,
> das ich gocz huld gewynne ff. III lied

Mehr Innigkeit zeigt das Gedicht (Bl. 25*b* und 26*a*) mit dem Anfange:

> Wann ich bedengk mein krangkes leben,
> so ist mir trauren eingegeben.
> mit grossen sorgen
> den abend vnd den morgen
> pin ich betruebet etc.

In dem selben Tone ist das Gedicht „von der welt" (Bl. 134*b* bis 135*b*) geschrieben. Er beklagt bitter, dass die Welt früh und spät nur nach Geld trachte und Anderes nicht höher schätze. Einst galt Manneswort mehr als Eid, jetzt müsse man alle Dinge verschreiben:

> warhayt verschliessen in wappens ring,
> mit brieff behaben
> vnd sygelen schon vergraben
> auf ymmer wernde khrafft. Bl. 135*a*

Dies Rügelied, das zu den bessern jener Zeit gehört, beginnt mit den Zeilen:

> Mein hertz gedacht in maniger ler,
> wie das dy welt vnd die fraw Er
> sich wellen klaiden
> juden, cristen, hayden
> wol in frawen Eren pan.
> Da chund ich nymer khummen zwe,
> seyd das die welt spat vnde frue
> vmb gelt wil trachten
> vnd anders nicht wil achten

In demselben Tone sind „funf lied" verfasst, die vermuthlich von demselben Dichter herrühren, wenn er auch nicht als deren Verfasser genannt ist. Die Anfangszeilen derselben lauten:

1. Ich kan wol tichten an allen spot Bl. 22*a*
2. Ich kam dahin, sy empfiengen mich
3. Zw in sprach ich mit gueten siten Bl. 22*b*
4. Von freunten nam ich vrlaub schier
5. Ich bitt dich, vater, Jhesu Crist.

Ein Gedicht vom heil. Wolfgang, von Albrecht Lesch in seinem Hofton geschrieben (Bl. 26*a*) berichtet, dass der Dichter im bekannten Wallfahrtsorte im Salzburgischen [1]) Erhörung und Heilung gefunden habe; denn es heisst darin:

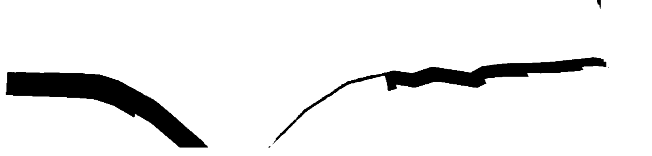
Ir mergkt, das er [2]) begangen ist Bl. 27*a*
in hertem staine rauch;
das was seinen fuessen ain waicher leim,
ain linder schnee gar lange.
wer noch dar kumbt vnd laist sein rist,
sein buess volend(e)t auch
vnd sucht das goczhaus sunder haim,
den hat genad vmbfangen.
Ir frawen vnd ir mannen,
ir nemend all bei dem Leschen war,
der gieng gesundt von dannen
vnd kam wol mer dann halber toter dar.
Vnd wer da noch genad suocht an der willde,
er sey jungkh oder alte,
vnd bringt dar die seinen gab mit milde,
dem thuet er gnaden manigfalde.
Got gab im den gewalde
dem heyligen sand Wolfgang.

Das Gedicht beginnt: „Ich kam für aines fürsten haus" (Bl. 26*a*) und erzählt auch kurz die bekannte Legende des Heiligen [3]). Darauf folgen drei Gedichte von demselben Verfasser „in seiner gesanck weiss". Das erstere derselben führt die Aufschrift „von der Zukunft" (Bl. 17*a*) und beginnt:

Her Daniel geweyssagt hat,
der schreybet allen Juden vor.

---

[1]) S. Panzer Beiträge II, S. 431 u. 569.
[2]) St. Wolfgang.
[3]) Gebhart, heil. Sagen p. 57. Panzer II, S. 570. Vernaleken Alpensagen S. 302.



mit warheit sat:
es kumbt ain heylig der heiligen gar ff.

Das zweite „von der gepurt Christi" (Bl. 27*b*) hat den Anfang:

Ich solt dir singen alle jar
gen den weinachten ein neues lied
Maria clar ff.

Das dritte „auf die singer" (Bl. 28*a*) ist ein gelehrtes Gedicht mit dem Anfange:

Dw sprichst: dw seyst ain maister hie,
wo bistw nun worden bewert?
ir mergket, wie
hast dw besessen
der meister stuel?
in welicher schuel
bistw gewesen? ff. —

Bemerkenswerth ist, dass keines dieser Gedichte von A. Lesch in der Colmarer Handschrift sich vorfindet, die doch mehrere von demselben Dichter [1]) enthält.

Ein höheres Alter als die bisher berührten Gedichte haben zwei Spruchgedichte, die Herrn Ernpot vom Rein zugeschrieben sind. Sie weisen durch Vers und Reim auf das 13. Jahrhundert zurück. Das erste hat die Aufschrift: „funf liepleicher lied von der weisshait vnd torhait" (Bl. 142*b*) und beginnt mit der Strophe:

Er ist nicht weys, der weyshayt nit khan kennen,
Des wil ich euch den weysen hie vnd auch den thorn nennen.
Er ist nit weyss, der nit entwill nach gottes hulden ringen.
Er ist nit weyss, der schand vnd laster meret.
Er ist nit weyss, der sich alzeyt an alles reden keret.
Er ist nit weiss, der rechtes recht zu vnrecht mainet pringen.
Er ist auch nicht ain weyser man,
der auf sach nicht khan verstan
vnd lat sich nicht beschayden.
Er ist nit weyss, der mit thorn wille kriegen
vnd der seinen ewenkhristen thuet mit rechter falschayt triegen.
er ist nit weyss, der jm ain valschen menschen nicht lat layden.

Das zweite Spruchgedicht (Bl. 143*b*) beginnt:

---

[1]) Colm. HS. Fol. 37. 831, 832, 842 und mehrere in seinen Tönen.

Es sol ain freunt gen freunten nit vil pagen.
Es soll ain priester an der peycht nit tief nach sunden fragen.

Beide Gedichte sind in „vroun erendone" des Reinmar von Zweter [1]) verfasst. In das 13. Jahrhundert gehört wohl auch das Gedicht mit der Überschrift: „Hienach stent guetter lied von frawen hat der Schonsbekel gemacht" (Bl. 146*a*). Der hier genannte Dichter ist nach meiner Ansicht ein und derselbe mit Brun von Sconebeck [2]), der nach der Magdeburger Schöppen-Chronik zum Jahre 1266 Constabel zu Magdeburg und ein gelehrter Mann war. Er hat ausser dem hohen Liede viele gute Gedichte geschrieben, deren eines das uns vorliegende zu sein scheint. Die Strophenanfänge lauten:

1. Hilf herre got, ich heb in weybes guete an,
   den will ich willigkleichen schengkhen meinen gsangkh ff.
2. Man sagt vnns, wie die heyligen martrer hand erlitten,
   das hat volendet maniger mir in schneller vart ff.
3. Ain yeczlich weyser lob den rainen frauen sayt, Bl. 146*b*
   seyt das wir all an irn prusten sein geczogen ff.

Liegt bei den meisten der bisher berührten Gedichte kein triftiger Grund vor, sie den bezeichneten Verfassern abzusprechen, so begegnen uns nun mehrere Lieder, die den berühmten Dichtern, denen sie zugeschrieben sind, nicht angehören. Zunächst verweise ich auf die Gedichte: „Gelückes wär mir not" (Bl. 101*a*) und: „Mein höchster himelshort" (Bl. 101*b*), die von unserer, so wie von der Colmarer Handschrift, dem durch Sang und Sage gefeierten Tannhäuser zugetheilt sind. Ich habe beide in Pfeiffer's Germania [3]) veröffentlicht, woraus sie Graesse in seiner Schrift: „der Tannhäuser und ewige Jude" [4]) hat abdrucken lassen.

---

[1]) Vergl. MS. II, 177. IV, 507.

[2]) Gervinus II, 124. Gödeke MA. S. 109. Gödeke, Grundriss S. 59.

[3]) Bd. V, S. 362.

[4]) Herr Hofrath Dr. J. G. Th. Graesse sagt zwar: „So sind z. B. beim Tannhäuser das dänische Volkslied und die diesem Minnesänger in der Colmarer Liederhandschrift zugeschriebenen Lieder hinzugekommen" (p. IV), woraus man zum Schlusse berechtigt wäre, er habe dieselbe nach der Colmarer Handschrift mitgetheilt. Allein jede, auch nur oberflächliche Vergleichung seiner Schrift p. 70—73 mit dem von mir in der Germania gegebenen Texte, zeigt, dass Dr. Graesse meine Arbeit, wie er selbst S. 28 bekennt, genau abgeschrieben hat, dass er sogar die Paginirung der Wiltener Handschrift Bl. 101*b* und 102*a* setzte, da doch im Colmarer Codex die besagten Gedichte p. 785 stehen. Hätte Herr Hofrath den von ihm p. 23 genannten Aufsatz: „Die Sage vom

Hieher gehören auch die zwei erzählenden Gedichte, die dem aus dem Wartburgkriege bekannten Klingsor zugeschrieben sind. Das erste führt die Aufschrift: „Klingsor im swartzen Don XXV lied vnd haist der helle Krieg“ (Bl. 92*a*—96*a*). Es beginnt:

> Ber pracht vnns die Krone für,
> die ward gemacht von sechzig tausent engel kür? ff.

Das zweite hat den Titel: „Clingsor im schwarczn Don XIII lied von ainem pild zw Rom, das der eeprecherin die vinger abpaizz“ (Bl. 96*a*—98*a*). Die darin behandelte Sage ist bekannt [1]), das Gedicht selbst hat Prof. Dr. Bartsch [2]) veröffentlicht.

Auch Wolfram von Eschenbach, der tiefsinnigste Dichter des deutschen Mittelalters, hat seinen berühmten Namen einigen werthlosen Reimereien leihen müssen. Dahin gehört „Josephen trawm von Wolfram von Eschelbach im Fürstenton“. (Bl. 89*a* bis 91*a*). Der Anfang lautet:

> Ein stern von Jacob erschain,
> erschain dort her in Israhel
> in also reicher glest.
> Joseph der ward in ain trawm enain,
> das ee sein vater west.
> er wass ain jud nach seiner art
> vnd selb zwelffter prueder der jungst vnter in ff.

Merkwürdiger ist das Gedicht mit der Aufschrift: „Wolfgang von Eschlwach drey lied im furstendon (Bl. 98*a*—99*b*), das ich vollständig mittheile:

> Und hiet ich aller welde guet,
> des sich die welt gemain betregt vnd darin leit vergraben,
> was möcht ich leiden armuet
> vnd khainen khumer haben!
> vnd het ich goldes thausent hort, Bl. 98*b*
> darzw der niblunge schatz, ist ain gepirge vollen,
> was in der welt leit hie vnd dort,

Ritter Tannhäuser, dessen Leben und Lieder von Dr. Hyazinth Holland“ im Abendblatt der neuen Münchner Zeitung 1859, Nr. 305, 308 und 310 gelesen, so würde er p. 1238 erfahren haben, dass im Colm. Cod. noch zwei Gedichte: „wer soll myn's endes pfligen wenn ich von hinnen muss“ und „man hat uns prophezyt“ dem Tannhäuser zugeschrieben sind, und dass dort dass zweite Lied mit „Maria himelhort“ beginnt.

[1]) Massmann, Kaiserchronik III, 449.

[2]) Pfeiffer's Germania IV, 237.

was möcht ich khumers dollen!
vnd hiet von dem agetstain das aller klarist golt,
so ichs mit meinen khrefften von der sunnen möcht getragen,
darumb wär mir die welde holt:
dannoch möcht ich nit lassenn, ich muest sewfften vnd klagen
vmb das laid, das dy welt ansicht.
es ist verloren
vnd tauget nicht,
wan mich der tod so jämerleich will morenn.

Vnd hiet ich siebenzig kunigreich,
das mir die wärenn vntterthann mit also grossenn eren,
wo fund man yndert mein geleich
vnd also grossen herren?
vnd hiet mer wen hundert lant,
darzuo vil ritter vnd khnecht, als ainem kunig wol zaem,
was soldes wär mir dan bekhant
vnd wer in von mir naem:
so hiet ich wol ain himelreich auff diser erden prait,
vnd hiet wol mit manigen künig meines hertzes spil!
noch wär mir trawren vnverseit,
wan ich gedenckh, das mich der tod so fraisleich morden will;
mein herschafft hilfft nicht vmb ain schlehen.
O we der nodt!
wan wiertz geschehen,
das mich von diser welt hin nymbt der todt.

Wär ich als absolone was,
dem puten schön(e) frawen iren gruess auf süesser minne strickh,
vnd leucht als ye khain spieglglass,
mir wurd manig frewntleich plickh.
vnd hiet ich hübschait ane zil,
das mir dy junckhfrawen vnd die frawen gemainigkleich wären hold
vnd geben mir vmb mein schöne vil
den iren reichen sold:
so hiet ich meines hertzen lust mit maniger frawen zart,
vnd wurd mir offt ain lieblich khus von rosenvarben mundt. Bl. 99*a*
noch wär mir trawren vnverspart,
wan ich gedenckh, das mich der tod so jämerleich verbundt.
wer ich ain man so wol gestalt
gar schön zw preyss,
es kumbt der gwalt:
der leib muess sein der argen wurme speiss.

In demselben Tone sind zwei andere Gedichte: „Drey lied in des Wolfgang von Eschlwach furstendon“ (Bl. 91*b*) und

„VIII lied in Wolfram's von Eschlbach im furstendon" (Bl. 99*a*—100*b*) geschrieben. Das erste ist ein Loblied auf Wirthschaft und Hausehre, mit dem Anfange:

> Ich wil dir ratten gerndn mane:
> dw danckh dem wiert zw allerzeit, dem hausser wonet pey.
> den selben wil got nit verlan,
> er tuet inn sargen frey.
> die ee got selb gestifftet hat.
> ich wil, ob allen orden es der höchste orden sey u. s. f.

Das zweite erzählt, wie Moses zu Berge stieg und eine Unterredung mit Gott hatte. Bei seiner Rückkehr findet er sein Volk, wie es das goldene Kalb umtanzt. Das Gedicht beginnt:

> Moyses an ainem perg auff gie,
> als im got gepot, darauff so wolt er wunder sprechen etc.

Die darin vorkommenden Lieder: „wie dich das wunder vmbe iait" (Bl. 100), „do stuent der walt gar feuerfar" (ibd.), „Moyses der fraget fürpas" (ibd.), „Moyses dir wirt von mir geseit" (100 *b*) gehören, wie schon bemerkt worden, Frauenlob [1]) an.

Auch Conrad von Würzburg ist als Verfasser mehrerer, unrichtig ihm zugeschriebener Gedichte genannt. Das erste derselben führt den Titel: „Maister Conrad von Wiertzpurg in seinem abgespitzten Don vnd sind IX lied" (Bl. 103*a* ff.) und behandelt das Abenteuer mit dem goldenen Horn, das aus der Krone [2]) und einem Gedichte Tannhäuser's [3]) bekannt ist. Ich habe es in Pfeiffer's Germania [4]) mitgetheilt.

Ihm folgen Gedichte im Hoftone desselben Dichters. Das erste derselben mit der Aufschrift: „Conrad von Wiertzpurg im hofdon III lied" (Bl. 104*b*) beginnt:

> Man sagt mir von gesellschaft, daran ich [5]) mich nicht khere.
> geselleschafft trayt wanck(e)l muet, da pey ist lützel ere ff. —

Das zweite „aber Conrad von wiertzpurg in seinem hofdon III lied" (Bl. 105*a* ff.) preist den Gesang vor dem Saiten-

[1]) Ed. Ettmüller, S. 226. MS. III, 384.
[2]) Ed. Scholl. S. 918—2257.
[3]) MS. II, 86.
[4]) V, 102.
[5]) In HS.

spiele, das mehr und mehr jenen verdrängt: Ich theile das Gedicht vollständig mit:

Da (a)uss rörn noch auss saytten nymer gueter lob erklinget,
vor fürsten herren freyen grauen da man nicht ersinget,
dorische khunst die tringet
an schnöden höfen für gesanckh.
das thuen die frumen herren nicht, die lassent es hin schleiffen,
was sy mit ierer schwachen khunst thuent, streychen oder pfeiffen.
ich las mich des pegreiffen,
ir khunst dy hat die schnöden ganckh.
Don vnd die wort die lobent got vnd sind zw himel werd,
da man der pfeiffen nicht pegert.
her tor, last ewer khallen.
niemant sol sich mit gunderfay lassen vberschallen.
gesangkh das get für saittenspil, als zuckher thuet für gallen,
vnd wer do von wolt fallen,
des wierdigkhait werdt gar vnlang.

Seyt pfeiffen, geigen mich von hohen fürsten wil verdringen,
vnd seyt das schafgederme khan auf holtz so süez erklingen,
vnd auch eins rosses schwingen
gibt auch der süessen done vil,
das hartz das sawmt in nicht daran, ob er es khan beraiten, Bl. 105*b*
von ainem pech pey ainem fewr muess ers zwsammen laiten,
das im zw seinen saiten
gepüret, wenn er streichen wil.
ain drusselpant von ainem schwein an hals er hengen sol,
das zimbt im vor den leyten wol.
maniger des erlachet.
all von der schwäre, dy es hat, sein ruck sich nyder machet
recht als ein altes schewern tor, das also ser erkhrachet.
sein kunst die wiert geswachet.
noch get gesanckh für saitten spill.

Gesanckh ist über ander kunst getewret vnd geeret,
seyt das es sich von nichte wol doch fachet vnde meret;
vnd wer es gerne leret,
dem geid es freyd vnd guet vernunst.
ich main nicht, das er lembtig sy, der ane wort khün singen,
seyt das es sy payde mit ainander wachsen vnd entspringen
vnd auss dem herczen tringen
nach gottes ler vnd seiner gunst.
sunst andere Kunst dorff zeuges vil, darzw gerät e wol.
wo er es nun füeren sol,
er muess han vil geriste,

ob er es aber treiben wil nach der welt muet all friste.
so darff gesanckh nicht anders mer, wen zung vnd weyse liste.
darvmb gesanckh wol iste
zw preysen über andrew khunst.

Die letzte Strophe, hier sehr entstellt, wird auch von der Pariser Handschrift Conrad zugeschrieben, sie lautet nach Hagen MS.[1]):

Vür alle vuoge ist edel sank getiuret unt geheret
dar ümbe, daz er sich von nihte breitet unde meret;
elliu kunst geleret
mak werden schone mit vernunft,
wan daz nieman gelernen kan rede unt gedoene singen;
diu beidė muezent von in selben wahsen und entspringen;
uz dem herzen klingen
muoz ir begin von Gotes gunst.
An der vuoge durfen alle rates unt geziuges wol,
swer si triben rehte sol,
der muoz han das gerüste,
da mit er sie vol ende nach der liute muotgelüste;
son' darf der sank nicht helfe, wan der zungen unt der brüste
sunder valsche aküste
get er da von vür alle kunst.

Dieselben Gedanken spricht auch Conrad in der Einleitung seines Trojanischen Krieges aus:

tambûren, harpfen, gîgen.[2])
bedürfen ouch geziuges wol.
swaz künste man eht öugen sol,
die müezen hân gerüste,
130 mit dem sie von der brüste
ze liehte künnen dringen,
wan sprechen unde singen:
diu zwei sint also tugent hêr,
daz si bedürfen nihtes mêr
135 wan zungen unde sinnes u. s. f.[3])

---

[1]) II, p. 334 *b*.
[2]) Ed. v. Keller, p. 2 *a*.
[3]) Vergl. dazu auch den Spruch:
Ir edelen tumben, wes lat ir iuch gerne toren triegen,
die mit ir valsche rilich guot iu kunnen abe erliegen?
sinnelose giegen
hant in ir herze die vernunst,
daz si den künsterichen stelnt ir rede und ir gedaene MS. II, 332.

Das Gedicht mit dem Titel: „maister Conrad von Wiertzpurg in seinem hofdon III lied" (Bl. 107*b*) singt das Lob der reinen steten Frauen. Ich setze den Anfang her:

Was in dem paradeise ward gepildet vnd gemachet,
über alle creatur ain weib, dy minikleich erlachet.
got der hat sy besachet
für war, als die geschrift vergicht,
wie daz das weib ist für den man so lobeleich gepreyset,
das es der man geerdet ist vnd weib geparadeyset etc.

In demselben Tone sind „drei schöne göttliche Lied" gedichtet, die nicht dem Conrad zugeschrieben sind (Bl. 109*a*). Die Anfangszeilen der Lieder lauten:

1. Ain maister maisterleichen sass ff. —
2. O herre was dw wunder mit dir selber hast geschickhet ff.
3. Almachtiger schepfer, den ich hoch ob allen künigen preyse. —

An das früher mitgetheilte Gedicht zum Lobe des Gesanges schliesst sich dem Inhalte nach jenes an, welches den Titel führt: „Conrad von Wiertzpurg in seiner morgenweis fünf lied" (Bl. 105—106*b*). Es ist eine Klage, dass der Maistergesang, der bildend und lehrend eingewirkt, mehr und mehr verdrängt werde und dass nur noch wenige Leute ihn hören und ehren. Ich theile die zwei ersten Strophen mit:

Man spricht zw mir, ich solle aber singen.
so khan mir nicht gelingen
vor der lewt geprächt.
wann das hat für gedrungen,
was thauget dann gesungen?
wan yeder man der hat dy seinen weysse.
sy thuent alle sam so stille schweigen,
recht als die müll der geygen
thuet inn ierer acht.
durch got lat ewch gestillen,
vnd durch gesanges willen
habt ewer gepräcbt inn senften worten leyse.
vor wo man ie gesanges pflag, da was gesangk in huet Bl. 106*a*
nun hat yederman das seine prechten
recht, als er wolte fechten
wol vmb sein aigen guet
vor ainem landgerichte.
nun ist er doch für nichte,
wer sein gepraecht maint für gesankh zu preyse.

Vor do lewte pey ainander sassen,
arges sy vergassen.
do man hort gesangkh,
da was gesangkh geeret.
nun hat es sich verkeret;
man höret geren vppikleichen singen
von metzen vnd von gedrautten dy mannen.
dieselben ich verpanne.
ich main die welde khranckh,
dy lebt in solchen sachen,
das sy nur pfligt zw lachen,
wo sy nur hört der schanden schacz enspringen.
maistergesanckh ist worden gar der tumen lewte spot,
die ir pegir auff schwache(i)t habent geschicket.
des ist die welt verstricket
in maniger grossen not
vnd muess sein ser engelten.
man hört nicht mer den(n) schelten,
die gueten wort hört man nicht weit erklingen.

Ihm folgen drei Lieder mit der Aufschrift: „Maister Conrad von Wiertzpurg in seiner morgenweis" (Bl. 107*a*) zum Preise der Gottesmutter. Der Anfang lautet:

Ir höret zw ain tugentleiches chosen
von ainer plüenden rosen;
ir lob ist weit genant.
gracia plena schone,
sy leucht durch alle throne,
des wil ich mit der hochgelobten schallen. ff.

Das letzte Conrad zugeschriebene Gedicht „in seiner morgenweiss drei guete lied" (Bl. 108*a*) beginnt:

Seyt got wil khum ain maister tugentleiche!
seit ir in kunsten reiche,
als ich vernumen han,
welt ir mit süessen worten
hie schliessen auff die porten,
dar in gesanges hort leit schon verporgen. ff.

Wir kommen nun zu einer Reihe von Gedichten, bei denen zwar der Ton, aber nicht der Verfasser angegeben ist. Zunächst begegnen uns mehrere, die in des Marner's langem Ton geschrieben sind. Das erste derselben: „drey lied in des Morners langen Don" (Bl. 8*a*) sagt, dass nicht nur Reiche, sondern auch Arme in den Himmel kommen. Schatz stifte der Hölle Noth. Es beginnt:

Wer hundert jar auf erden zu rechten raben wil
vnd im sein dingkh gar eben stat,
es dungket manigen nit zevil,
er maindt zuo herschen hie vnd dort. —

Das folgende „drey lied in des Morners langen Don“ (Bl. 8*b*) besingt die Ewigkeit und Unergründlichkeit Gottes. Der Anfang lautet:

Ee hymel vnd erd vnd wagkh ye ward,
nw wo het gewont ee got?
das frag ich hie in listes vard,
vnd main es gar an argen spot.

Das dritte führt die Aufschrift: „Drey lied von gesanck vnd von gueten aigenschaften des gesangs in des Morners langen Don“ (Bl. 14*a*) und beginnt:

Gesangkh ob aller khunst ain stern,
ain rosen ob allem pluet ff. —

Die dritte Strophe handelt von den sieben Künsten, mit denen der Gesang durchflorirt ist.

Das vierte Gedicht in des Marner's langem Ton ist: „drey lied von geyttigkhait vnd andern sunden“ (Bl. 15*b* und 14*a*). In nüchternster Weise werden die sieben Hauptsünden aufgezählt, und Adam's Ungehorsam, so wie Judas' Geiz als abschreckende Exempel dargestellt. Der Anfang lautet:

Siben sund ich nennen wil,
die sind gar vngeheure,
sy sind des argen teufels spil
vnd brinnen in dem fegefeure.

Das fünfte „drey lied in des Morners langen Don“ (Blatt 16*a*) beginnt:

Johannes in der tawgen sach
hoch in dem hymel stan
bedegkht mit ainer wolgkhen dach
dazwischen ain maget wolgetan,

Das zweite Lied (Strophe) gibt Lehren einer Frau, die sich selbst ehren will:

Welich fraw sich selb wil eren,
die meid der argen weibe stat u. s. f.

Das dritte Lied, das zu den besseren der Handschrift gehört, gebe ich vollständig:

Fraw Er will lassen schauen
den iren mynigklichen hort,
den ain raine tugendhaffte fraue hat
vnd den ain edler kunig ir nicht wol vergelten mag.
was bluemen in den auen
dringent durch ires angers ort,
dar zuo was liechter varbe auf der hayden stat:
das vberleucht ain raines weyb,
recht als die sunn den tag.
sy sind noch besser dann der lufft her aus des mayen pluet,
der über das birge kumbt herdringen. Bl. 16*b*
die rainen frauen sind so guet,
das sy kain man auff erd nit wol volloben kan,
was vogelein in den schachen singen.
welich fraw get in frauen Eren pan,
die ist noch besser, dann das golt von Arabein.
das lob hör an weib, raine frucht, vnd hüett der eren dein.

Ein anderes Gedicht in diesem Tone „Drey lied in des Morners langen Don“ (Bl. 17*a*) preist das Wort, das alles übertrifft und der Musik weit vorzuziehen ist. Durch das Wort hat Gott alles erschaffen. Es beginnt:

Got wird vnd ere hat gelait
an raines wortes krafft.

Die Stelle, welche die Musik betrifft und an zwei dem Conrad von Würzburg zugeschriebene Gedichte mahnt, lautet:

die wort die lernen scham vnd weyshait die vernunst
vnd ain vil rechtes leben.
holcz, sayten, ror, harcz, haut vnd har die mugen vns nicht lere geben.
die wort die lernen recht bechennen vbel vnde guet.
mit worten thuet
der mensch behuet
die sele vor der helle gluet.
mit worten wirt der zarte got hin gen dem sunder wolgemuet.
nye gottes willen ward bekanndt mit saytten, roren hie noch dort.

In des Marner's Hofton sind verfasst: „nonczehen lied von Sibilla frag vnd antbort Salomons“ (Bl. 11—15*a*). Das Gedicht beginnt:

Ein chaiser sazz ze Rome,
er west nit, wer sein schöpfer was

vnd wen er solt betten an für ainen got.
do das geschach, zw der selben zeit, do lebt fraw Hildigunt.
secht do erschain ain strome,
das wist für war, als ich es las.
vnd vmb den strom so get ain ring gar sunder spot.
im ring tet got Sibillen grosse wunder kund,
darin so sach sy ainen degen vnd die vil rainen mait etc.

Auch später (Blatt 12*a*) wird Frau Hildigunt von Bingen anstatt der sel. Hildegard [1]) genannt. Im Dialoge zwischen Salomon und Sybilla spricht der Dichter sich über die Sitten seiner Zeit, besonders über den Geiz und Übermuth der Geistlichen[2]) aus. Die Geschichte Deutschlands, das Annahen des Antichrists und der Untergang der Welt werden verkündet [3]). Auf Deutschland zunächst beziehen sich folgende Strophen:

Sibill sag mir gleiche,
wie ist es in der werlt gewar,
wann ain A das ander schlecht nu mit gewalt,
vnd ain F ain L bezwingt? bedewte mir das H.
„aller fürsten reiche
die schwechend sich von jar zw jar.
es wirt in guten jarn noch also gestalt,
das die leut vmb leibsnarung vor sorgen werden gra.
so kumbt ain A vnd schlecht zuo tod auch ain ander A.
so gremend dann die wolfes zende
in den landen hie vnd da,
so khumbt ain H, dem man vergibt in gottes pluet.

---

[1]) Vgl. über sie Mone's Anzeiger VII, pag. 613.

[2]) Z. B. Nw hilfft dem reiche niemandt, dar vmb so piert es ab,
beschorne fürsten gar vnrechte
tragent die Inffel, krumpen stab.
der zehend zw der kirchen gehört vnd zw dem stul.
der babst der richtet auch vnschlechte,
er muol nie, da er der khaiser muol.
dem khaiser wirt der palgkh,
dem bapst beleibt der chern.
vnd also macht ain romisch reich ains chaisers noch empern. Bl. 11 *a*
und Sy sprach fürwar, sag ich dir hie,
die zwai fas bedeuten vnns der pfaffen geyttigkhait Bl. 12 *a*.

[3]) Mehrere Strophen daraus sind veröffentlicht. MS. II, 243 *b*; III, 468 *b*. Sie werden dort Marner zugetheilt, eine davon in Gödeke's MA., 945. Über das Gedicht vgl. Gervinus II, 128 — Gödeke MA. 240. Die von Mone (Schauspiele I, 305) verzeichneten Handschriften weichen von unserem Gedichte ganz ab.

ach thumme werlt, wie stet es denne,
seyt got vil wunders mit dir thuet!
ain F ain L die criegen mer dann siben iar,
doch das F der werlte all ir krump muz slichten [1]) zwar."

Die frag will mich bezwingen,
nu sag mir durch den reichen Crist,
lebt dann icht hoher fürsten, die do lande pflegen,
damit die welt versorget sey?
vnd des verschweig mir nicht.
„Fraw Hildigund von Pingen,
von der das puech geschriben ist,
alle meine wort hab ich darinn geweger
dar jnn der fürsten namen stet.
als vnns das buech vergicht,
das erste A, das ich Euch nenn,
bedeutt den künig Albrecht.
das ander A auch wol mit rechte, bey Adolff sein
die lewt gar schlechte.
das H bedeut vns der prediger orden. Bl. 12*b*
zway FF bedeutt den Friederich, das edl geschlechte.
das L mach ich dir offenwar:
Ludwich von Bairn, nach dem nur ain khayser sey.
dar nach [2]) die land gemachen mag vor vrleug nyemand frey."

Die Herrschaft des Antichrist wird prophezeit und daran schliesst sich die Sage von der Wiederkunft des Kaisers Friedrich I.:

Sibilla, der wicze deine
wais ich nyndert kain dein geleich.
wann das grosse wunder als ain ende hab
vnd kumerliche jar,
die dw mir hast genandt?
„sy es kumbt zu scheine
ain kayser, haisset Fridereich,
der wirt mit recht gewynnen noch das heylig grab.
der hengt seinen schilt an dürren baum,
so grüenet er zehandt.
er ist alles laubes frey vnd ist an bluede zwar,
dar nach so grüenet er mit crefften vnd kumend seldenreiche jar.
judischew diet, dein glaub mus ain ende han,
vnd aller pfaffen maisterschefte mag nit das sybent tail bestan.
so bitt wir got durch seinen höchsten namen drey,
das er vnns mache an der sele vor allen sorgen frey Amen.

---

[1]) fluchten HS.

[2]) Vgl. Grimm's Mitth., pag. 909. — Mone's Schauspiele I, pag. 311.

In demselben Tone sind auch „drey lied, ain guete mainung“ (Bl. 6*b*) verfasst. Der Fall der ersten Menschen und die Weissagung des Moses, dass ein Erlöser von einer Jungfrau geboren werde, bilden den Inhalt dieses Gedichtes, das mit den Zeilen beginnt:

> Gott aller welt zu haile
> vns zwier her aus dem hymel kam.

Im langen „Popendon“ ist eine langweilige Erklärung der Messe (Bl. 19*a* — 22*a*) geschrieben, mit dem Anfange:

> Nembt war, ir vngelerten frauen vnd ir man.
> was vns die mess bedeut vnd wie mans vahet an.
> wan der briester zum allter kumbt gegangen,
> er spricht von erst confiteor vnd beicht die schuld.

Ferner „drew lied auf singen“ (Bl. 136*b*):

> Ich bin gewandert durch die land, warvmb ist das?
> das ich die maister kunste lernet dester pas,
> das ich sy prächt auf rechter synne strassen.

Derb und kräftig ist das dritte Lied (Bl. 137*b*):

> Ai junger vogel, dir ist dein schnabel viel zw waich.
> das rede ich ane schimpf vnd ist nit mein gelaich,
> dw solt dich deines klaubens gegen mir massen.
> dw pist so frevel vnd so frech in deiner jugend,
> mit singen vnd mit sprechen gar an alle tugend.
> das soltw bey den weysen leuten lassen.
> dw pist zuo frue vom nest geflogen,
> das dir die schal noch klebt an deinem leybe.
> dw pist in deiner kunst betrogen.
> lig in dem nest, dar inn dw lenger bleybe,
> vnd hayss dich tragen von dem weg
> hin in ain vinster, das dw pas gemaussest,
> das dw nit vallest ab dem steg,
> vnd wart, das dw nach weysen kunsten laussest.
> ich will dir ratten, junger man,
> dw solt dich nit verschnellen,
> wann dir geschech recht als dem hunt,
> sagt dir mein mund,
> der da auf seines herren mist nicht wayss, was er soll pellenn.

„Drew lied des poppen don guete mainung“ (Bl. 137*b*) preisen die Allmacht und Barmherzigkeit Gottes. Die Strophenanfänge lauten:

1. Ich kam nach ainem wasser hin wol an ain lanndt,
   da ich ainen stain wol pey den andern ligen vandt.
   der was getailt gel gruen praun maniger hande.
2. Ains morgens frue durch abentheur wolt ich gan Bl. 138*a*
   vber ain vil prayte hayd fürpas trueg mich mein wan
   in ainen zarten wunigklichen garten.
3. Das beyspill das bezeug ich mit den heyligen wol, Bl. 138*b*
   kain sunder der ward nie so gross, noch werden sol.

Unter den Büssern wird hier auch der bekannte Theophylus [1], der Faust des Mittelalters, genannt:

Theoffelus gab sich dem teufel für aygen.

In demselben Tone sind auch „VII lied gutten maynung von got dem allmechtigen" (Bl. 138*b*) geschrieben. Der Anfang lautet:

Maria, muter, hochgelobte, raine mayd,
was man von dir gesinget oder auch sayt,
dich kan nyemant vol loben auf diser erden.

Das dritte Lied beginnt:

Unns sagt Feronica das kunstenreyche puech,
wie nun versönet sey der jamerliche fluech.

Es ist hier wohl Regenbogen's früher genanntes Gedicht gemeint.

In der Briefweise (des Regenbogen) ist des Poppen Segen geschrieben, der zu wiederholten Malen gedruckt wurde [2]) und in Tirol noch im XVII. Jahrhundert verbreitet war [3]). Ich gebe dies in culturhistorischer Beziehung nicht unbedeutende Stück vollständig:

Geseng mich heut der Got, der mich beschaffen hat,
geseng mich heut der engel mein vor valschem rat,
geseng mich heut Marcy vor dem, das mir da schat, Bl. 70*a*
gesegen mich heut das heylig creucz vor sunden vnd vor schanden,
die vier die pflegen mein, wo ich der lande var.
zum funften mal empfilch ich mich in der engel schar.
so chan mir nyemand geschaden klainist vmb ain har,
wo ich in der welde auff wasser oder auff lande.
dar zw empfilch ich mich der rainen maide,

---

[1]) Vgl. Gesammtabenteuer III, 540. — Düntzer's Faust. pag. 4.
[2]) Gödeke's Grundriss, pag. 233.
[3]) Zwei Hexenprocesse. Innsbruck 1858, pag. 27 und 48.

das sy sey mein schilt [1]) vor ymerwerender not,
vnnd das mich got behuet vor angstlichem tod,
vnd das der armen sel mein werd vil guet rat,
wand sy von dem munde gat vnnd von dem leichnam schayde.

Geseng mich hewt das heylig kreucz vnd auch die kron,
darzw das pluet, das got aus seiner seytten ran.
geseng mich heut Maria goczmuter vnd sand Johan,
der vnder dem kreucz sein hend aufwand vnd klagt dem schöpfer sere.
gesegen mich heut das man got an ain creucze pieng,
gesegn mich beut das pluet, das aus seiner seytten gieng.
geseng mich heut weyl vnde zeit, dy er da hieng,
vnd ain plinter jude stach mit ainem scharffen spere.
gesegn mich heut der ware got besunder.
geseg n mich heut sein angst vnd auch sein grosse not,
geseng mich heut gocz marter vnnd sein pitter tod,
geseng mich heut sein heyligkleich funf wunden rot,
geseng mich heut aller priester guet in gottes handelunge.

Geseng mich heut ain vrsprung aller guten art, Bl. 70*b*
geseng mich heut goczleich nam vnd sein engel zart,
geseng mich heut sein heyligliche hymelfart,
geseng mich heut das weytt, der tron vnd erdtreich hat vmbefangen,
geseng mich hewt das gemain gepet der waren gothait,
geseng mich hewt was man guetz singet oder sait,
geseng mich heut Maria vnd ir herzenlayd,
das ir anlag, da sy vnder das creutze kam gegangen.
geseng mich heut ir parmberczigleichez sechen,
das sy inn ainem kreucz das pluet von seinen augen sach,
vnd im der todt das leben für den sunder prach.
auff erden kainer muoten nye so layd geschach.
durch die meinung lass vns, fraw, halt nymmer layd geschehen.

Ich pitt dich, hochgeporne muter, raine maydt,
wann das der Crist ward toter an den arm gelaydt,
vmb das winden durch den wandl dir verschnaydt,
das dir dein hercz vnd auch dein prust mit pluet war ser verrunnen.
ich man dich an das küssen, das dein zarter mund
tet disen wunten all, da was versert
deins herczen grundt,
da dir dein hayl, dein trost lag an dem arm verwundt.
der dich der not ermanen kundt,
der hiet sich vor besunnen.
hastw ermant Noe in der archen,

[1]) schadt. HS.

mach vnns heur frey vor dem übeln tiefel, altissimus,
durch deiner hochen namen drey. vater, Jhesus, Bl. 71 *a*
erparm dich über vns vnd über des Poppen sel des stargkhen.

Ich man dich, herre, wol an die hochst dryveltigkait,
vnd an dein todt vnd dein ware menschhait,
vnd an die marter, die dw für den sunder laytt,
vnd durch den schachman, dem dw an dem creucz vergabt so here.
ich bitt ich dich, herre, wol durch die hochsten drey vrstendt dein,
dw lass das denn mein gebet gen dir verfengkhleich [1]) sein
durch all die heyligen, die mit dir pehauset sein,
durch deiner hochgelobten, werden. zarten muoten namen ere.
hat sich der stargkh Popp gen dir icht vergessen,
das solt dw im vergeben durch die rainen mayd.
er hat von dir so vil gesungen vnd gesait,
das es all der werlt so recht gar wol behait.
ich bitt für in, ich hab sein recht: sein kunst stet vngemessen.

In des Stollen Ankelweise begegnen uns zunächst fünf Sprüche mit der Aufschrift: „Hie steend funff lied in des stolln anckelweiss“ (Bl. 116*b*). Ich theile zwei derselben mit:

Her pfenning [2]), was ir wunder thut! ir seyt ain tayl zw wert. Bl. 116*b*
mich muet, das ewr dy welde hie so geytigkleich begert.

---

[1]) verfeugkhleich. HS.

[2]) Vgl. Vrîdanc 147, 17. MS. II, 188. — Renner V. 685. und Vintler's Verse, die beinahe wörtlich zu vorstehendem Liede stimmen:

— — nun secht den spot,
was doch der pfennyg wunders tuet.
mein herr pfennyg, ir seit ze fruet.
mir ist laid, das man ewr gert
so geitticleichen, jr seit so wert,
das ir seit in hocher fürsten rat.
Ew müssen die weisen geben stat.
Ir chauft chirchen vnd kaplan,
ir habt maniger frawen laid getan
an ir ere, hör ich sagen.
ir machet manigen grossen zagen.
ir nempt den dieb von galgen vnd von panne (pawmen HS.)
vnd seit doch nicht als gros, als ain spanne.
wer stet vnd purg gebinnen wil, S. 295
der mus ie haben pfennig vil
der pfennig machet valsches geticht,
der pfennig wentet gut gericht,
der pfennig chauffet allen rat,
er chauffet got, der vns geschaffen hat ff.

Innsbrucker HS.

ir get vor an der weysen rat,
da nement ewr dy hochen herren gawme.
ir stifftet khyrchen, klöster guet vnd manigen kappelan,
ir habt an eren schönen frawen vil zw layd gethan,
ir stifftet mord, rawb vnde not,
ir löst den dieb von stockh vnd auch von pawme,
ir seyt für ächt vnd für den pan
zw hoff geraytet für ain falsch gerichte.
der hoche purg ersteygen khan
mit falschem rat vnd schmaler trew, zw dem so habt ir pflichte.
man hat ewch lieb, darumb das recht so lästerleich ergat.
got den verkaufft ein klaines guet, der ewch vnd alle weld beschaffen hat.

Ich lag in meynes schlaffes trawm, ich sach gelückhes rad [1]) Bl. 117*a*
dar zw so gieng ain praytte strass vnd ain vil michel pfad.
da sach ich ainen dare gan,
dem pot fraw säld ir hand vor disen allen.
da zw gieng ich ainen anderen weg, der daucht mich haymleich.
da ich geluckhes rad an sach, mein hertcz ward freydenreich.
ich wolt dar auff getretten han,
mich schupfet ain velg, das ich muest nider vallen.
das peyspilt thue ich ewch bekhant,
das nymant mag gelückhes rad ersteygen,
wan nur im piet fraw säld ir haut.
ob sy des nicht enthuet, villeicht muess er hernider seygen.
das prueff ich bey mir selber wol: Bl. 117*b*
do ich dar auffe trat,
ich hiet fraw sälden hulde nicht, des waren mir die spaichen vil zw glat.

Die drei folgenden Sprüche beginnen:

1. Wer sein guet mit eren hat, der mag es gerne han Bl. 116*b*
2. Mir vnd der affyn ist geleich, wan dy zwey khind gepiert Bl. 117*a*
3. Ich kham für ainen holen perg, ich ruefft vil laut hinein. Bl. 117*b*

Mit der Aufschrift: „Aber funff lied in des stollen anckelweiss“ (Bl. 117*b*) folgen fünf Sprüche mit den Anfangszeilen:

1. Was sol tugent zucht und er? was sol beschaydenha(i)t? Bl. 117*b*
2. Fraw Er die hat geprechen vil, ir klag ist manigfalt Bl. 118*a*
3. Dreyerlay leut sind auf der erd, davon wil ich ewch sagen.
4. Solt ich dann wunschen aynen wunsch, so wer er manigen guet.
5. Gee hin vnd her, auss oder ain, gee wider unde für. Bl. 118*b*

---

[1]) Vgl. Haupt, Zeitschr. VI, 134.

In demselben Tone sind auch verfasst: „aber III abenteuerliche guette lied“ (Bl. 118*b*) mit dem Anfange:

Ain hauss auf ainem perg erschain gehayssen augentrost,
sein perg gar sunder fraydenstain, sein pruckh der mynne rost.

Das ganze Gedicht ist eine matte Allegorie der Frauenminne, in der Venus und ihr Sohn Cupido bedeutende Rollen spielen. In des Zwingers braunem Tone sind „drei Lied“ auf die Gottesmutter gedichtet. Ihre Anfänge lauten (Bl. 109*b*):

1. Johannes sagt vns wunder durch sein taugen:
   er sach ain maid schweben vor seinen augen
   gar gewaltigklich hoch in des himels scheyben ff.
2. Der sunnen schein hat Mariam vmbbegeben.
   Johannes sagt vns vil von jerem leben ff.
3. Jochymes tochter vnd ain khind mit rechte
   von Ysackh vnd von her Jacobs geschlechte ff.

In demselben Tone sind: „funf lied von vnser lieben frawen“ (Bl. 110*a*) geschrieben. Den Hauptinhalt bildet die Erzählung von den heil. drei Königen. Ich gebe beispielshalber das erste Lied:

O starker got, nun hilff, das vns gelingen,
in meinem gesangk so wil ich von dir singen.
mich wundert, daz dw warst so wunderleiche,
samat, scharlach hiestw wol gewunnen
dw warst ain kinig vber alle fürsten reiche.
dannoch wundert mich noch mer,
das dw warst geporn zw khalten zeiten,
dy kelten zwang dich also ser,
das dw des sumers woltest nicht enpeiten.
Maria was in sargen,
als noch die frawen sind.
vor esel vnd vor rind
da lag der hart verpargen,
das wass Marey mit ierem lieben khind.

Die folgenden Lieder beginnen:

2. Ain maid auss Jesse hat gepert ain kinde,
   das wart getragen für esel vnd für rinde.
   es was Jesus der starcke wunderaere, ff.
3. Drey kunig sachen ainen palast, der was reiche.
   dar innen sass Herodes gewaltigkleiche
4. Herodes traumpt ain traum gar wunderleiche,
   wie in das khind wird schaiden von dem reiche.

5. Drey kunig wolten gottes macht anschawen,
steig vnde weg dy hetten sy gepawen.

In der Spiegelweise sind „drew lied von der truncken-hait“ (Bl. 142*a*) gedichtet mit dem Anfange:

Die trungkenhait die hat den sytt,
das ir die thorhait volget mit,
als ainem kind bey ainem halben jare.

Grösstentheils unbekannt dürfte das darin über St. Urban, den Patron des Weinbaues [1]) Gesagte sein:

Sand Urban, dem ward fürgegeben Bl. 142*b*
drew ding an alles widerstreben,
daraus er aines fur sich nemen solde.
das erste was die trungkenhayt.
das ander wirt euch wol gesayt,
ob er den seinen vater totten wolde.
das dritte ist gar vnverschwigen,
als ich euch hie bedeute,
er solt bey seiner muter ligen.
der dreyer ward er kains verzigen,
das mergkhet eben, ir werden cristenleute.

die trungkhenhayt er an sich nam,
da mit er in die sunde kam.
er pschlief die muter, den vater gund er totten.
da im die trungkenhait verschwant
vnd er des weines nicht empfand,
er sprach: „der wein tet mich der sachen notten.
Das dungkhet mich ain schwere pein,
ich bin gefallen in schulden.“
wer hie an sunde welle sein
der huet sich vor vbrigem wein.
mit trungkenhayt verleust man gottes hulde.

In alten Legenden ist mir dieser Zug nie begegnet.

In des „vngelarten phluegweis“ begegnen uns drei Lieder (Bl. 174*b*) mit den Anfängen:

1. Gesangk ist ain weise maisterschaft,
als ich euch hie beschaide ff.
2. Die musica ain anefanck
ist aller melodia ff.

---

[1]) Nork, Festkalender, pag. 365. — Panzer II. 43.



3. Smel vnd die zyrckelmasse, Bl. 175*a*
kain leng darann verzucke ff.

Hier muss auch das Gedicht erwähnt werden, das die Aufschrift führt: „Hienach stend schoner lied III ain parat von vnser lieben frawen" (Bl. 144*a*). Das erste lautet:

Ain pam paratweys soll sein
mit rechter kunst gemessen ein.
der may der soll darjnnen stan,
der hat becziert den plan Bl. 144*b*
mit maniger frucht gar wunnigkleich.
habt dangkh, her May, ir machet vein,
was wurgkhet kraft planetenschein.
was frucht vier elementen han,
das stet alles gecziéret schan.
her May, euer wurgkhen das ist reich,
das jr da thuet der welt zw guet.
die vogelein fruet
in irem muet
die lobent got vnd sagend dangkh
dem, der so gewaltig ist.
nun wer kann, herr, voldangkhen dir?
dw hast es als gemachet zier
den menschen, visch, vogel vnde thier.
nun wie vergess wir dein so schier!
nun waist dw end vnd anefangkh.

Die zwei folgenden Lieder beginnen:

2. Dw pist der als beschaffen hat,
ain jeczlich frucht, da sy hergat.
3. Chain schöner fraw ward nye geporn,
wan sy, die ich mir han erkhorn ff.

Das Gedicht gehört wahrscheinlich Harder an, von dem ein schon früher erwähntes „schön parat haist musica" unmittelbar darauf folgt (Bl. 145*a*).

Wir kommen nun zu einer Reihe von Gedichten, bei denen weder Verfasser noch Töne genannt sind.

Das erste derselben führt die Aufschrift: „Drey lied von tugend vnd von ern des adels" (Bl. 4*a*). Ich theile es vollständig mit:

Ir edl(e)n, secht wie stat
der tugend ra(i)s vnd eren plat
vertemphet vor der schanden schad.

des ist der er(e)n frucht verschart
5 wo das die luft nicht kan
ir susse strewen hin vnnd dan,
da sicht man sonder fruchte stan
oft maniges zweyg von tampfes art.
ain herr solt sich nit bergen noch beschliessen,
10 so mechte sich sein adel weyt ergiessen.
vnedl(e) fruchte spriessen
aus paumen, die verporgen stan.

Ir edl(e)n herren, sprecht,
Ob der von schuld icht sey ein knecht,
der hie freut der nature recht
vnd wil mit schneden aygen sein,
5 wenn er nymbt ir(e)n rat
vnd volget nicht der edl(e)n pfat.
welicher solichen sitten hat,
der vecht vil oft der schanden lein.
dem herren wachset oft von seinem gesinde
10 auf seines ad(e)ls stame lasters rinde,
wann er sich von dem winde
der tugend pirget sonder wan.

Welich herr bezeinet stat Bl. 4*b*
mit weisem vnd getrewem rat
vnnd sich nicht an die argen lat,
der wirt von schanden selden wund.
5 wann er geflochtenn ist
mit arger hofe gallen list,
die raten im dann ainen mist
nach irer art zw aller stund.
ein wibel wolt, das auch chain ch(l)effer were,
10 der leb. dw edler, mergkhe dise mere,
vnd dich gesindes lere,
des rat dein er vertempfen khan.

Das Gedicht ist somit in Müglin's Hofton verfasst und rührt wohl, wie die folgenden Lieder desselben Tones, von ihm selbst her. Es folgen „d r e y l i e d v o n z u c h t v n d w a r h a i t“ (Bl. 4 *b*) in demselben Tone mit den Anfängen:

1. Dem edl(e)n wol anstat
Zucht, warhait vnd auch weyse tat.
2. Dw edler, la dein wort
warhaftig bayde hie vnd dordt.

Das dritte Lied lautet:

Secht, wie die lynde fruet
sich klaidt mit laub vnd reichem plued,
yedoch sy kaine fruchte thuet.
des hasset sy der agkerman.
ir schein dem samen schadt.
welich herr zw weyshait nichten hat,
ob der in golde stet vernat [1]),
was hilfet das sein vndertan?
sy hassend in, vnd von im affter kosen,
wenn er nicht beut sein stewr, den weyse lassen
dw edler tugent rosen
strew vnd verpierg der schanden mist.

Im gleichen Tone ist das Gedicht: „vonn liegen der reychenn“ (Bl. 5*a*) verfasst. Es hat die Liederanfänge:

1. Her Salomon der spricht:
   drew sind die mir gefallen nicht,
   wo reicher hat zw liegen pflicht,
   das doch erwendet wol sein guet,
   vnd wo an sitten mist
   der adel vnd ain spieg(e)l ist etc.
2. Der lug dich reycher scham,
   Der eren raub, des lasters am
3. Ein liecht sich selber tert
   vnd schmerczt, wo es sein flamen kert,
   also lug iren herren sert ff.

Das folgende Gedicht, das die Aufschrift: „Drey lied von des lebens art“ (Bl. 5*b*) hat, theilt über dieses königliche Thier nachstehendes mit:

Der leo hat drey art
von milde der natur gelart [2]).
sein welff er von des todes part
erwegkht vnd geust in leben ein
mit seiner styme luet.
sein augen zw er nymmer tuet.
er schlaff, er wach, er leyt in huet.
sein lustet auch die welfer sein.
seins fuesses pfat er tilget mit dem stercze,
das icht das spar, im sey kunftger schmercze.
du weyser, in dein hercze
drugkh vnd pflicht des leben art.

---

[1]) vernet. HS.
[2]) gelait. HS.

Ein neuer Beleg für die Tugenden, die das Mittelalter dem Löwen zugeschrieben hat, und die wir in Vrîdankes Bescheidenheit [1]) und in anderen Gedichten [2]) erwähnt finden.

Die zwei übrigen Lieder fordern den Leser auf, das Beispiel des Löwen nachzuahmen und andere durch Milde aus dem Schlafe des Kummers zu wecken. Die Anfänge sind:

2. Sleuss auf der tugend schrein
   das milde sey die stymme dein ff.
3. Vernym dw edler frey:
   wann nu vergangen tage drei [3])
   sind, wie grymlich der lewe schre etc.

Die darauf folgenden „drey lied von der minne vnd lieb" (Bl. 5*b*) in demselben Tone haben die Anfänge:

1. Mich wundert, wie mich lat
   ain weyb, die durch meins herczen plat
   schlecht alle tag ain neues pfa ff.
2. Aus schwebl, peches feur,
   aus harcz, pernstain vngeheur
3. Trost, hilff, mein hoffen, fraw, Bl. 6*a*
   wurd mir aus dein(e)s herzen aw
   gegeben deiner mynne taw,
   so hoff ich leschen soliche bein ff.

Die „drey lied von der minne ton" (Bl. 6*a*) warnen vor dem bitteren Lohne schwacher Liebe. Als Beispiele bestrafter Liebe werden Paris, Tarquinius, Salomon und Samson angeführt. Die Minne gleicht den verführerischen Syrenen:

---

[1]) Ed. Grimm, I. Aufl., S. 136. II. Aufl. S. 87.

[2]) Vgl. Grimm's Vrîdanc, I. S. LXXXIV. Auch Vintler kennt diesen Glauben, denn er schreibt:

> Die sterck geleich ich wol
> dem leben, wann der sleffen sol,
> so slafft er mit offen augen, hör ich sagen.
> vnd wann in die jager wollen jagen,
> so wirt er sew für sich innen.
> vnd dar vmb, das sy in nicht vinden,
> so tuett er ain hübschen sitt,
> wann er bedecket sein fuessdritt
> mit seinem swantz, wann er get,
> als das von im geschriben stet (Innsbr. HS. S. 149).

[3]) freye. HS.

Die mynn hat der sirenen art.
den marner dy so süesse zart,
das er entschlefft, vnd zugket dann
das schef in grundt. sust manigen man sy trengkhet,
dem sy mit stymme todes gallen einsengket.
des schwacher mynn entwengket,
man vnde weyb, in eren schar.

Die Anfangszeilen dieser Lieder sind:

1. Durch mynn gen Kriechen kam
Paris, Helen die schon er nam ff.
2. Tarquinius was genant
des kaisers son, zw Rome vand ff.
3. Her Salomon ward plos
von mynne wicze vnd verschlos etc.

Auch dies Gedicht ist wie die vorhergehenden in Müglin's Hofton verfasst. Zum Schlusse muss ich noch einige Gedichte berühren, die eine spätere, nur mangelhafte Aufschrift haben. Dahin gehört zunächst das Gedicht (Bl. 17*b*) mit der Bezeichnung: „jm l. Morer“ und dem Anfange:

Ain maler maldt an ainer wandt
ain bild, als ich euch sag.
sinagoga ist es genandt Bl. 17*b* ff.

Es ist in der Pariser Handschrift dem Marner zugeschrieben [1]. Der Text ist an mehreren Stellen sehr verderbt. Ich theile einen Absatz vergleichshalber mit:

Johannes in lantern sach
ein ross in sonderbar.
aus irem schein ain licht emprach,
von zwölf stern gekrönet wart,
versigelt vnd versarget schon.
die rosen gaben liechten schein ff.

Mit der später eingetragenen Überschrift: „im l. Morner“ sind drei Lieder (Bl. 18*b*) bezeichnet, deren erstes mit den Versen beginnt:

Ist yemand hie der singen will,
der heb sich auff die fart,
er lass mich horen sein geschell.
ich sing von rainen frauenn zart.

---

[1] MS. II, 246*a* — 247*a*.

Das zweite, das durch Frische sich auszeichnet, gebe ich vollständig:

Ich ste dahie durch raine beyb
vnd will gesange(s) pflegen.
ist kainer hie, der mich vertreyb?
ich gib im ros, harnasch zw segen,
gesigt er als ain maister soll.
ich gib im schilt vnnd auch das schwert.
gar mynnigkleich so ist ir leyb,
das mergkh dw thumer degen.
ob sy ir tugend gen dir scheyb,
wie mechstw dich dann jr verwegen.
ir werder leyb ist tugendvol,
dar vmb sind sy wol lobes werd.
wann ich ansich ain frawen fein vnd auch ir mündlein rot,
so lass ich nicht, ich sing, vnd pracht es mich in not,
durch rainer frauen guet.
wann ichs ansich vnd han ich laid,
so freyet sich alles mein gemuet.
durch irn willen pind ich auf vnd will ain kempfer wesen,
alhie zu genesen.
all singer von mir peyssen, ich hor es von den weysen lesen,
wie das khain edler frucht nit sey bey got in seinem hochsten zesen.
ich traw der edlen maget wol,
mein helm bleyb mir vnverserdt.

Drei Lieder führen die spätere Aufschrift: „in eod. don“ (Bl. 29 *a*), sind aber nicht in der Gesangweise des Albrecht Lesch, die das vorhergehende Gedicht hat, verfasst. Der Anfang des ersten Liedes lautet:

Got sant sand gabrichele
hernider in die quelle
Marien der vil rainen magd.
der engel ir die potschafft sait ff.

Ein ähnliches erzählendes Gedicht ist das mit der Aufschrift: „In des F l C z d“ (Bl. 150 *b*) und dem Anfange:

Herr Symeon der weyse
der fand in ainem pueche stan,
ez solt ain raine magt ain kind geperen ane man etc.

Es besteht aus vier Liedern.

Den Schluss der Handschrift bildet ein nachlässig geschriebenes Gedicht von den sieben Gaben des heil. Geistes (Bl. 175 *a*) mit der



Aufschrift. „in der Sanckweis". Diese ganz werthlose Reimerei hat den Anfang:

> Dye siben gab des heillung geistes ewen merck,
> die einem yedem mensch dy Sele störck etc.

Hiemit ende ich meinen Bericht. Aus dem Mitgetheilten ergibt sich, dass die Wiltener Handschrift an Reichthum und Mannigfaltigkeit des Inhaltes ähnlichen Sammlungen von Meistersängerliedern gewiss nicht nachstehe. Über das Verhältniss unseres Manuscriptes zum Colmarer Codex wird Prof. Dr. Bartsch bei Veröffentlichung ausgewählter Gedichte aus dem letzteren Näheres mittheilen. Zum Schlusse gebe ich ein vollständiges Verzeichniss der Anfangszeilen der Strophen nach dem Reime geordnet.

Die Anfangszeilen nach dem Reime geordnet.

a. Dy ander kunst die ist genennet loyca 32*a*
Vil volkes die nun knyeten auff dem sande da 87*a*
Mit gift ain kind erzogen ward in India 54*a*
Auss lannden zoch der kunig vod Assiria 36*b*
Wer wascht den ziegel das er seine rötte la 120*b*
Vns sagen maister gra 62*a*

ab. Adam das ich dir deinen freyen willen gab 140*a*
Man nam got von dem kreucz herab 128*b*
Was craft Saturnus mag gehaben 28*b*

ach. Der heylig geyst der leret gach 25*b*
Die leut dar nach 173*b*
Das wunderzaichen an dem kaiser do geschach 87*b*
Welt was dir wierden ee geschach 134*b*
Der meine synne mir gebrach 18*a*
Moyses der von dem perg her prach 100*b*
Der mayde sun Ezechiel der weyse sprach 38*a*
Der gleichsner sprach 89*a*
Ir hört wie Lueiper nun sprach 92*b*
Sand Peter sprach 174*a*
Johannes in der tawgen sach 16*a*
Johannes in lautern sach 18*a*
In der rosen die er sach 18*a*
Semlicher thier ich nye gesach 18*a*
Moyses do von dem perg auf sach 99*a*
O mensch dw solt dich vntterweysen lassen dreyer sache 104*b*
Schon hieng es da in erenwache 166*b*

dw sagst von schwern sachen 15 *a*
Was in dem paradeise ward gepildet vnd gemachet 107 *b*
Er ist nit weyss der got sein handtat schwachet 143 *a*
So hocher adl sich an tugend schwachet 144 *a*

acht. Der alle ding so wol bedacht 135 *b*
Herr künig des trawmes gedacht 90 *b*
Got selb im wierdschafft hat gedacht 91 *b*
Nun hört wes ir dy fraw gedacht 98 *a*
So was vor kunst ee got der welde ye erdacht 30 *b*
Gar alles das got ye gemacht 24 *b*
Ir kayser ir kunig ir fürsten herrn nw betracht 48 *a*

ad. Ich lag in meynes schlaffes trawm ich sach gelückhes rad 117 *a*
Trew vnde lieb die khamen payd auf ainen grad 61 *b*
Vol pist junckfraw aller gnaden 125 *b*

aff. Sibill ob ich dich straffe 13 *a*
Der tod der sprach ich gleich dich zw ainem affen 123 *a*
Das hab vnns herr beschaffen 40 *a*
Bie sich der hymmel sey beschaffen 67 *b*
Sunder dw solt dich lassen straffen 116 *a*

aft. Ain seliger wirden haft 43 *a*
Ist yemant weyss in maisterschaft 135 *b*
Gesangk ist ain weise maisterschaft 174 *b*
Ich sung ewch geren von ritterschaft 131 *b*
Es laufft ain wunder in der welt mit grosser kraft 39 *b*
Got der verlech künig David das er mit kraft 132 *b*
Welich man durch abenteur in frömden landen staft 55 *b*

ag. Dw pluender freudenhag 50 *a*
Joseph da in einem thuren lag 90 *a*
Dar nach wol an dem funften tage 9 *b*
Eys vnde schne aus wage 41 *b*
Es sol ain freunt gen freunten nit vil pagen 143 *b*
Er gunde furbass fragen 13 *b*
Die jungkfraw sprach davon hiet ich euch vil zu sagen 75 *a*
Dreyerlay leutt sind auf der erd davon wil ich ewch sagen 118 *a*
Nun hort ir Juden ich han Phylatum des gefragt 79 *b*
Er sälig ist betagt 64 *a*

ah. Got liess sich in dem gartten vahen 162 *a*

ai. Zw hand erschain ain adeleiches adelay 59 *a*
Ein wunder von der craft entwaich 9 *a*
Ai junger vogel dir ist dein schnabel vil zw waich 137 *b*

Gar vnverczait 173 *a*
Da got in seiner ewigkaite 167 *a*
Lob sey dir ymmer haytter 42 *b*

al. Phylatus sprach hort hayden Juden vberal 79 *a*
Der hymel tugend der köre schall 24 *a*
Man höret aber reichen schal 145 *a*
Phylosian den furt man auf des kaysers sal 78 *b*
Der wunderwergkh sind ane zal 26 *b*
Der edel furst kam wider palde 153 *a*
Er ist nit weys der glubde nit wil behalden 143 *a*
Got kam zum andern male 16 *b*
Ze Rome stund gemalet 11 *a*
Hin schifften sy mit reichem schalle 154 *a*
Auf fuer die maid mit reichem schalle 168 *a*
Dar vmb so sold sich hueten payde jung vnd alt 58 *a*
Junckh edelman wildw mit wierden werden alt 133 *b*
Wer ist der gartner alt 7 *a*
Gott hat gewundert wunderlichen manigfalt 30 *a*
Fraw er die hat geprechen vil ir klag ist manigfalt 118 *a*
Die wunder sind also gestalt 100 *b*
Josepfh der gwan so grossen gwalt 91 *a*
Ain fuchs ain wolf ain esel giengen fur den waldt 55 *a*

am. Der lug dich reycher scham 5 *a*
Durch mynn gen kriechen kam 6 *a*
Nach solichem layde kam 3 *a*
Dar vmb got auff die erden kam 15 *b*
Wie schier die mere für den selben kayser kam. 76 *a*
Die trungkenhait er an sich nam 142 *b*
Irdisches paradeyses wunn ist weyb dein nam 141 *b*
Weyb süesser nam 148 *b*
Saturnus der vernam 6 *b*
Der gartner vernam 3 *a*
So ist der pfafhait nam 43 *a*
Anthilophus ain thier genennet ist mit nam 54 *b*
Dye sexte gab des heillung geist ist lobesam 176 *a*
Ich gleich das wort der gallen vnnd dem honigsam 37 *a*
Ich man dich an die zwen vnd sibentzig namen 101 *b*
Der götlich flamm 89 *b*
Dw pluender säldenstam 51 *a*
Durch deiner keusche stamm 45 *a*
Magd deines herczen wamm 45 *a*
Maria raine gotes amme 171 *b*
Got vater sprach lat ewren ammen 110 *b*
Chern vnd schallen mit dem stamme 41 *b*
Aus edler erden thamme 52 *a*



an. Credo in vnum vacht der briester loblich an 20*a*
Hilf herre got ich heb in weybes güete an 146*a*
Ein esel fand ain leonhaut er zoch sy an 48*b*
Ain vppig kalb pot ainem leoen kempfen an 55*b*
Durch meiner frawen willen so wil ichs heben an 68*a*
Ist er ain got dw solst in lassen betten an 77*a*
Der kayser warff sein augen auf er pligkht in an 85*b*
War vmb solt ich schweygen dann 145*a*
Phylosian trat in ain schef vnnd fur von dann 77*b*
Der furst geseg die Juden nicht er schied von dan 85*a*
Vyrgilius gieng furpas auff den perg hindan 36*a*
Pilatus muest gefangen für den kayser gan 86*a*
Ains morgens frue durch abeutheur wolt ich gan 138*a*
Bie die planeten gan 63*a*
Chain liecht die sterne han 50*a*
Wer sein guet mit eren hat der mag es gerne han 116*b*
Ain maistersinger der sol han 136*b*
Sy namen guet mit in als vil sy wolten han 35*b*
Der hoche turn pauet der mues layter han 33*b*
Was alle mayster han 46*a*
Ist yemant hie der mir den gartten ausrichten kan 29*b*
Herr Frawenlob ir sult von euren kriegen lan 69*a*
Bas weyb vnd man 148*a*
Vernunftig weys vnd wiczig man 17*b*
Was sol ain man 150*a*
Mich fragt ain man 147*b*
Wie möcht ain man 149*a*
Ich wil bewaren daz die frawen pesser sind denn man 69*b*
Hör reicher man 149*b*
Der selbe kayser was so gar ain frummer man 74*b*
Hörstw nun thummer man 3*a*
Ich wil dir ratten gernder man 91*b*
Nembt war ir vngelerten frauen vnd ir man 19*a*
Wort ist gewalt damit man wol zwinget den man 37*b*
Da synn dryfaltig got aus seinem herczen ran 31*b*
Mergkht jn der welde so kan es nymmer wolgestan 38*b*
Wan got zw seinen jungeren sprach als ich verstan 102*b*
Die frawe sprach das sey getan 98*a*
Das hat got alles wol gethan 136*a*
Kind wisse sunder wan 45*a*
So sprich ich sunder wan 44*a*
Da nun der furst den streyt gewan 132*b*
Die herren aus teutschem lande 53*a*
Auf fuer ein maget wandels ane 168*b*
Den schilt er da zw rugken schwang 132*a*
Sibill ist es ergangen 13*a*







Das muet den teufl also ser 10*a*
Tiberius der kaiser was erzürnet ser 88*a*
Sechstausent vnd sechshundert ser 132*a*
Dar nach her Jupiter 3*a*
Retorica die verbt 62*b*
Got warchte ein werch 66*a*
E ane vieng hymel vnd erde 9*b*
Er liess gepieten das sy trätten von den pferden 84*b*
Freyt euch ir cristen werden 125*b*
Des hab got ymmer lob vnd ere 160*b*
Vrlaub so nam der engel here 167*a*
Man sagt mir von gesellesehafft daran ich mich nicht khere 104*b*
Noch sind der reichen gab vil mere 157*b*
Got kam vnd was erzurnet sere 10*a*
Das muet den teufl also sere 10*a*
Das heylig grab ze were 53*b*
Ir klarhait pran als ain luceren 128*a*
Welich fraw sich selb wil eren 16*a*
Amon gepar in hohen eren 158*b*
Junger man ich wil dich leren 115*b*
Sand Michel sprach ich wil euch leren 170*a*
Ir alten man ich wil ewch leren 116*a*
Dy maget sprach den khünig wil ich geweren 123*b*
Khain wolcken mag den prunne nicht verseren 108*b*
Die hohe kunst des virmamenten speren 2*a*
Das alle paum zerprochen weren 145*b*
Sand Berenhart spricht der lerer 40*b*
Gesanckh ist vber ander kunst getewret vnd geeret 105*b*
Er ist nit weys der alte leut vneret 143*a*
Wer straffet mich durch erge 41*a*
Dye siben gab des heillung geistes ewen merck 175*a*
Wie weysleich sich gepern 63*a*
Gesangkh ob aller khunst ain stern 14*a*
Aus Jacob prehender stern 50*a*
Do got der herr 172*b*
Gracias agimus haist dangkh sagen wir dem herren 20*b*
Mayd des glibes gert 50*b*
Nygramanzia lert 63*b*
Gramatica die lert 62*a*
Nun hört was sy den ritter lert 97*a*
Ein liecht sich selber tert 5*a*
Brief vnde sigl haben lang gewert 135*a*
Maria die vil keusch die wert 127*b*
Her pfennig was ir wunder thut ir seyt ain tayl zw wert 116*b*
Wie in der mayde hercz 63*b*
Maistergesanckh erfrewt noch manig hertze 106*b*
Dye gothait sprach auss edlem hertzen 111*a*

es. Von der natur hab ichs gefunden vnd gelesen 37 *b*
So nw der briester hat da von gar aufgelesen 21 *b*
Ich Regenpogen ich wil der annder kempfer wesen 69 *a*
War synne nicht der sald wär gar vergessen 124 *b*
Uns sagt die geschrift ez wär gesessen 151 *b*
Ein edler künig was gesessen 71 *a*
Ain hoher wiert der was gesessen 161 *a*
Ich bin auf ierem pfat gesessen 119 *b*
Der rosen reysen aus este 114 *b*
Auf fuer die maget schon zu reste 168 *b*

et. Ir horet wie der kinig tet 91 *a*
Dy dritte potschafft dy was also stete 124 *a*

eu. Aus schwebl peches feur 5 *b*
Gaist vater suñ ain got geheur 72 *a*
Wo kelte vngehewr 63 *b*
Hört wie nature steur 44 *b*
Nu mercket mich ir lieben leute 162 *a*
Der edel fürste ward erfrewet 152 *b*
Welch fraw ganczleich vnstatigkait auss irem herczen rewtet 108 *a*

ez. Zart fraw ich setz 149 *a*

ib. Was in der heyligen kristenhayt ye stet geschriben 141 *a*
Der paum tregt rosen siben 6 *b*

ic. Kirieleyson das spricht herre erbarme dich 19 *a*
Ich frag dich weyb ob dw doch selb erkennest dich 141 *b*
Der künig von Hungern so frölich 104 *a*
Bol her an mich 130 *b*
Ich kam dahin sy empfiengen mich 22 *a*
Sunder hör mich 149 *b*
Der kinig von Spang sach vmbe sich 104 *a*
Liepleich dw edlär sich 5 *a*
Got ist gewesen ye vnd hat kain ende nicht 30 *a*
Sunder dar vmb verczage nicht 25 *a*
Pin ich entworffen nicht 47 *a*
Her Salomon der spricht 5 *a*, 46 *b*
Ain maister maisterleichen sass mit werch ob seinem tichte 109 *a*
Datz duncket mich ain krancks enwichte 172 *b*
Sol ich ewch nun die stat aussrichten 115 *b*
Ich sach ain thier in greyffes pligckhe 67 *a*
O herre was dw wunder mit dir selber hast geschickhet 109 *a*
Die höchste wart durch plyckhet 114 *a*

id. Er ist ain kunstereicher schmid 23 *b*
Dar nach kam er hinwider 150 *b*



ie. Das man solt schinden die 44*b*
Moyses an einem perg auff gie 99*a*
Dw sprichst dw seyst ain maister hie 28*b*
Weyt vnd brait hoch vnd tief 24*b*
Die höche zw der tieffe 115*a*
Für trawren ain grosser freydenspiegel 124*b*
Da sy nu für gerichte gieng 97*b*
Im tempel auffgieng 89*a*
Ir hort wie es darnach ergieng 96*b*
Ain wort aus dreyen personen gienge 160*a*
Von freunten nam ich vrlaub schier 22*b*
O süesser got der gnaden dein hab ich begier 74*a*
Ein vass darin man conficieret 125*a*
Dem kaiser stuend hin haim sein gier 96*b*
Nw wolt ich sein ain thier 4*a*
Auf fuer die maid im kor dem vierden 168*a*
Der kaufherrn waren viere 153*b*
Aller maist gwan kraft ir hiern 29*a*
Auff spechen spruchwort vnd red florieren 1*a*
Wie sich die zall gepiert 62*b*
Mir vnd der affin ist geleich, wan dy zwey kind gepiert 117*a*
Wie sich lasur gepiert 63*a*
Got griess dich tugenthafter wiert 92*a*
Der ritter thet was sy in hiess 97*b*
Ave nicht lies 65*b*
Ain zuekherprunn nach hails geniesse 125*a*
Send das got aller menschen diet 8*b*

if. Johannes der wolt han durch griffen 159*b*

ig. Got sprach nature rigel 44*b*
Der in der flammen tigel 42*a*
Ber wegkht mich auss dem schlaffe wann ich sanft will ligen 137*a*

il. Wer hundert iar auf erden zu rechten raben spil 8*a*
Sangkh vnd der sayten spil 62*b*
So gar subtil 146*b*
Kunst der nature will 46*a*
Wer süesser rede allezeyt gelauben wil 121*a*
Siben sund ich nennen wil 15*b*
Wer mit der zal der schaff voren wolffen hüeten wil 120*b*
Sangkh ist der ziergklmass ain zil 14*b*
Ain yegklich don der hat aus Musica sein zil 33*a*
Den hymel got geseczet hat in wares zil 37*b*
Der tod der sprach khäm es nach meinem willen 123*b*
Das khreutze prayt das was der schilt 132*a*
Es lebt noch maniger der da schildte 172*a*

im. Zw lob der maget ymmer 52 *a*

in. Der weise man sprach vnder in 96 *b*
Do auf der eselin 2 *b*
Netanabas trug sin 4 *a*
Das wunder wundert manigen sin 27 *b*
Der tag ward aufgelayt mit siben künsten sin 61 *a*
Mir riet mein sin 65 *a*
Mir truebet ser mein hercz leib mut vnd auch der sin 57 *b*
Ich wil mir machen ain muter die ist vor mein kind 140 *a*
Da namen sy ain vrlaub von dem hofgesind 60 *b*
Nw mergket mer zwelff stugkh die nicht zu loben sind 39 *a*
Wicz vnd vernuft ist in der welde gar ain wind 36 *b*
Ain maid auss Jesse hat gepert ain kinde 110 *a*
Ayn weyser arczt von schulden der soll alle ding 34 *a*
Das hauss ersach sin jungeling 119 *a*
Der zungen schlüssel ist der tugent ain vrspring 133 *a*
Wer kemphen well in ainem ringe 156 *b*
O starker got nun hilff das vns gelingen 110 *a*
Dem grauen mocht nicht misselingen 154 *b*
Seyt pfeiffen geigen mich vor hohen fürsten wil verdringen 105 *a*
Man spricht zw mir ich solle aber singen 105 *b*
Die frag will mich bezwingen 12 *a*
Da vss rörn noch auss saÿtten nymer gueter lob erklinget 105 *a*
Fraw nun pistu ain küniginne 111 *b*
Auf fuer die edel kayserinne 169 *a*
Magt aller hymmel kayserinne 170 *b*
Ain puech ward aussen vnd innen 45 *a*
Ain wort das was in anpegynnen 163 *a*
Do muest der edel furst entrynnen 152 *a*
Ain maister hat herpracht mit synnen 159 *a*
Schon vberkrönt mit synnen 51 *b*
Ain wachter an der zynnen 126 *a*

ir. Heyliger geist rat fürpas mir 25 *a*
Der fürste sprach Feronica nun höre wol mir 83 *b*
Do sprach der heylig geyst zw mir 26 *a*
Dar nach vil schir 131 *a*

is. An dem horen geschriben ist 103 *b*
Ir mergkt das er begangen ist 27 *a*
Des hoffet nicht mein list 46 *a*
Vns sait der maister list 4 *b*
Geometria mist 62 *b*
O priester ob dw pist 43 *b*
Ich bitt dich vater Jhesu Crist 22 *b*
Nun hör an mensch dw cristen 130 *a*

it. Die trungkenhait die hat den sytt 142*a*
Man sagt vnns wie die heyligen martrer hand erlitten 146*a*
Zw in sprach ich mit gueten sitten 22*b*

iz. Ain kauffer der gundt zu im sitzen 154*a*
Der künig wil gericht besitzen 165*b*

o. Phylosian der dungkhet zwar den Juden do 78*a*
Kunig Artaws der sprach also 103*b*
Joseph vnd Nicodemus sprachen paid also 82*a*

ob. Venedig ist ain guete stat die hört man loben 35*a*

oc. Sihill die hat gesprochen 11*a*
Sy trueg in vnversprochen 29*a*
Der marner auff dem chockhen 113*b*

oe. Got gunt der schlangen sere droen 10*b*

og. Sein geist der kam so hoch geflogen 163*a*
Ich Regenpogen 64*b*

ol. Die cristenhayt sy loben sol 131*b*
Ain kaiser haist ain kaiser, das er kiessen soll 48*b*
Dy vierde arismetrien man seczen sol 32*b*
Da zwischen sicht man wol 21*a*
Das beyspild das bezeug ich mit den heyligen wol 138*b*
Der sun der sprach wo sol man holen 161*b*
Phylatus sprach ir Juden redt was ir wolt 80*a*
Moyses gieng hin als es got wolte 73*a*
Da kunig Pharo nicht lassen wolde 72*b*
Der tegen vor dem holcze 114*b*

om. Ein khaiser sazz ze Rome 11*a*

on. Darnach beraitt der priester schon 20*b*
Der heylig geyst lert vns noch schon 25*b*
Ich wil von ainer maget fron 22*b*
Dar nach seczt man im auf die kron 128*b*
Geseng mich hewt das heylig kreucz vnd auch die kron 70*a*
Got sandt mir aus der hymel tron 23*a*
Mer paf herr Symeone 151*a*
In Occidens so schone 53*a*
Ich lob dich Maria mueter schone 116*a*
Maria mueter schone 126*a*
Ein singer der sol han zweliff p das er sich nicht verhöne 136*b*
Dem kunig entpfiel die khrone 114*b*
Schliest auff dy porten aller khrone 111*b*
Johannes sach hoch in dem trone 159*a*

Ein herr den frömbden hunden gern gab sein prot 56 *b*
Vor sehrigkhen ward dy rayn die keusche die here rot 59 *a*
Ich kan wol tichten an allen spot 22 *a*
Ain esel sprach ich wolte das ich waere tot 56 *a*
Der furste sas in zoren sein varb begundt sich röten 80 *b*

uc. Des holerpaumes frucht 5 *a*
O tochter frey dich grosser früchte 112 *a*
Reich perender garte früchtig 114 *a*

ue. Ach herre got das ich an dir nit recht thue 139 *a*
Unns sagt Feronica das kunstereyche puech 139 *a*
Der zartte got der vns beschueffe 165 *b*
Die junckhfraw die wás also khlueg 103 *b*
Marcus ze Rome schlueg 2 *b*
Da sprach kinig Weltzewueg 93 *b*
Ich azz des hymelreiches huen 23 *a*
Sy sprach vil edler fürst ich tuen ewch sargen puess 84 *a*
O craft dein wasser sueste 42 *b*
Seyd das der mund sol wis sen übel vnd guet 133 *b*
Vnd hiet ich aller welde guet 98 *a*
Ich bin die mechtig frawe guet 23 *a*
Solt ich dann wunschen aynen wunsch so wer er manigen guet 118 *a*
Feronica dy sprach da zw dem herren guet 84 *a*
Hastw gefider guet 64 *a*
Wer stolnes guet 65 *a*
Sibill durch all dein guete 11 *b*
Der edel furste kam ploss von guete 152 *b*
Philosian des kaisers ratman essen luet 86 *b*
Dw pist das milde pluet 50 *b*
Dw weyser öden muet 3 *b*
Kinig Luciper het thumen muet 94 *b*
Mir sagt mein muet 149 *b*
Secht wie die lynde fruet 4 *b*
Es schwuer ain Römer fruet 44 *a*
Wer tichten singen sprechen thuet 136 *a*

ul. Meinem schnöden herczen gib ich schuld 92 *b*
Zwar herr die Juden gaben Pilato ser die schult 85 *b*
Mich reuet herr mein schulde 40 *a*

um. Zve Marien ward ain saldenreicher tag genum 58 *b*
Vil wort an nutz die kunnen nymant wol gefrumen 37 *a*

un. Ich stuend ob aines grabes grunde 112 *a*
Wer mit der lere wunde 40 *b*
Ich han in meinen synnen funden 115 *b*



Sse-ma-ki-tschü, der Wahrsager von Tschang-ngan.

Von dem w. M. Dr. Pfizmaier.

Das Geschichtswerk Sse-ki enthält in einem seiner letzten Bücher eine an manchen Stellen ziemlich schwer verständliche Abhandlung, welche die auffallenden Worte 傳列者日 Jĭ-tsche-liĕ-tschuen an der Stirne trägt. Aus den Aufhellungen, die über die zwei ersten Wörter dieser Zeilen gefunden wurden, geht hervor, dass in dem Alterthum derjenige, der bei dem Brennen der Schildkrötenschale und dem Ziehen des Wahrsagekrautes die Tage abwartete, also ein Wahrsager, mit dem Namen 者日 Jĭ-tsche, gleichsam „ein Tägiger" oder „Tagmann" belegt wurde. Zugleich fand sich, dass dieser Ausdruck, der in dem Sse-ki nur einmal und zwar an der Stirne der genannten Abhandlung vorkommt, ausserdem noch von 子墨 Mĕ-tse (dem mehrmals erwähnten Mĕ-thĭ) gebraucht ward, wie folgende Anführung bekundet: Mĕ-tse sagt: Mĕ-tse gelangte im Norden nach Tsi und begegnete einem Tägigen. Der Tägige sprach: Der Himmelsherrscher tödtet an dem heutigen Tage den schwarzen Lindwurm in den nördlichen Gegenden, doch deine Farbe, o Frühgeborner, ist schwarz [1]): du kannst nicht nordwärts ziehen. — Mĕ-tse beachtete dies nicht. Er zog nordwärts und gelangte zu dem Flusse Thse. Mĕ-tse ging nicht weiter und kehrte zurück. Der Tägige sprach: Ich sagte, dass du, o Frühgeborner, nicht nordwärts ziehen könnest.

Der Gegenstand der Abhandlung ist die Zusammenkunft 忠宋 Sung-tschung's, eines Grossen im Inneren des Herrscher-

---

1) Das Wort 墨 Mĕ, welches der Geschlechtsname Mĕ-Thĭ's, bedeutet „Malerschwärze".

sitzes, und des Hofgelehrten 誼賈 Ku-I mit dem Wahrsager 主季馬司 Sse-ma-ki-tschü, der seine Kunst auf der östlichen Verkaufsstätte der Hauptstadt Tschang-ngan ausübte. Ku-I war ein sehr begabter geistreicher Gelehrter, der in dem frühen Alter von drei und dreissig Jahren starb und besonders dadurch bekannt ist, dass er ein von ihm verfasstes Gedicht, eine Klage um den Dichter Khiĕ-yuen, in den Fluss Mĕ-lo, wo dieser Dichter sein Leben beschlossen hatte, versenkte. Sse-ma-ki-tschü, der einen sehr beweglichen, hellen Geist, ferner die Gabe der Rede in ausnehmendem Masse besass, brachte den grossen Würdenträger Sung-tschung und den berühmten Gelehrten Ku-I in die äusserste, beinahe einer geistigen Vernichtung gleichkommende Verwirrung, nicht etwa durch seine Vorhersagungen, deren übrigens keine Erwähnung geschieht, sondern durch die ungeahnte Überlegenheit seines Verstandes, den überschwänglichen Fluss seiner Rede und die allgemeine Wahrheit seiner Lebensanschauungen, welche von denen der beiden Männer durchaus verschieden waren. In dem Nachstehenden wird dieser Vorfall nach der angegebenen Quelle erzählt.

Sung-tschung und Ku-I hatten einst an einem und demselben Tage den Hof verlassen, um sich Kopf und Füsse zu waschen, d. h. sie hatten Urlaub erhalten. Sie verbrachten die Zeit gemeinschaftlich, indem sie sich in Erörterungen über gelehrte Gegenstände einliessen. Sie sagten Stellen aus dem Buche der Verwandlungen her, sprachen von den Wegen und den Beschäftigungen der früheren Könige und der höchstweisen Männer, wobei sie umfassende Untersuchungen über die Gemüthsart der Menschen anstellten. Unbefriedigt sahen sie einander an und seufzten. Endlich sprach Ku-I: Ich habe gehört: Wenn die höchstweisen Männer der alten Zeit sich nicht aufhielten in der Vorhalle des Hofes, so befanden sie sich unter den Wahrsagern und Ärzten. Jetzt habe ich bereits gesehen die drei Fürsten, die neun Erlauchten, die vorzüglichen Männer an dem Hofe, die Grossen der Lande, sie alle lernte ich kennen. Ich werde es versuchen mit dem Brennen der Schildkrötenschale, mit den Zahlen des Wahrsagebretes. Was ich treffe, werde ich ansehen und es auswählen.

Beide Männer begaben sich jetzt in einer gemeinschaftlichen Sänfte auf den Verkaufsraum von Tschang-ngan und gingen in die

Bude des Wahrsagers. Es hatte eben geregnet, und auf dem Wege befanden sich wenige Menschen. Sse-ma-ki-tschü sass an einem abgesonderten Orte, von zwei oder drei Jüngern, welche ihm aufwarteten, umgeben. Er sprach in diesem Augenblicke von den Wegen des Himmels und der Erde, dem Kreislaufe der Sonne und des Mondes, von den Urstoffen des Lichtes und der Finsterniss, den Grundlagen von Glück und Unglück.

Die beiden Grossen verbeugten sich zweimal und überreichten die mit ihrem Namen übermalten Platten. Sse-ma-ki-tschü betrachtete seine Besucher wie solche, welche er kannte. Er empfing sie mit gebührender Artigkeit und trug einem seiner Jünger auf, sie zu einem Sitze zu führen. Nachdem sie den Sitz eingenommen, setzte Sse-ma-ki-tschü wieder seine frühere Unterredung in Gang. Er erörterte den Anfang und das Ende des Himmels und der Erde, die Unterschiede in den Aufstellungen der Sonne, des Mondes und der Sterne, er bestimmte die Umrisse von Menschlichkeit und Gerechtigkeit und reihte die Abschnitte für Glück und Unglück. Seine Rede umfasste mehrere tausend Worte, von denen ein jedes ohne Ausnahme passend und wohlgereiht war.

Sung-tschung und Ku-I wurden ängstlich und waren wie aus einem Traume erwacht. Sie haschten nach den Bändern ihrer Mütze, richteten den Brustlatz ihres Kleides und fühlten sich auf ihren Sitzen unbehaglich. Endlich liehen sie ihrem Erstaunen Worte und sprachen: Indem wir betrachten, o Frühgeborner, deine Gestalt, indem wir hören, o Frühgeborner, deine Rede, vermessen wir kleine Söhne uns, zu sagen, dass wir uns umgesehen haben in dem Zeitalter und Ähnliches noch nicht gefunden haben. Warum aber ist deine Wohnstätte die Gemeinheit? Warum sind deine Handlungen der Schmutz?

Sse-ma-ki-tschü hielt sich mit den Händen den Bauch, lachte laut und antwortete: Ich sehe, dass ihr, eine Art Grosser der Lande, inne habt die vollkommenen Wege. Warum aber sind eure Worte die Niedrigkeit? Warum sind eure Reden die Rohheit? Dasjenige, was ihr, o Gebieter, für weise haltet, was ist es? Derjenige, den ihr für hoch haltet, wer ist er? Warum haltet ihr jetzt für gemein und schmutzig einen Älteren?

Die beiden Grossen antworteten: Ein ehrenvolles Amt, bedeutende Einkünfte sind dasjenige, was das Zeitalter für hoch hält. Weisheit und Begabung haben daselbst ihren Wohnsitz. Wenn aber das-

jenige, wo man sich aufhält, nicht der rechte Ort, so nennt man es aus diesem Grunde Gemeinheit. Wenn dasjenige, was man spricht, nicht geglaubt wird, was man thut, nicht überzeugt, was man nimmt, uns nicht gebührt, so nennt man es aus diesem Grunde Schmutz. Was das Brennen der Schildkrötenschale und das Ziehen des Wahrsagekrautes betrifft, so ist dies ein Beruf, den die Gewohnheit des Zeitalters gering schätzt. In dem Zeitalter sagen Alle: Die Wahrsager haben viele Worte, sind grosssprecherisch und ernst, um zu gewinnen die Neigung der Menschen. Sie erhöhen eitler Weise den Gehalt und das Los der Menschen, um zu schmeicheln dem Ehrgeiz der Menschen. Sie sprechen vornämlich von Unglück und Schaden, um zu verletzen die Herzen der Menschen. Sie sprechen lügnerischer Weise von Göttern und Geistern, um verschwinden zu machen die Güter der Menschen. Sie trachten übermässig nach Ehrenbezeigungen und Dank, um besonderen Nutzen zu ziehen für sich selbst. Dies ist etwas, das wir für schimpflich halten; desswegen nennen wir es Gemeinheit und Schmutz.

Auf diese Vorwürfe erwiederte Sse-ma-ki-tschü folgendes: Möget ihr, o Herren, einstweilen ruhig sitzen. Seht ihr, o Herren, jenen von seinem Haupthaar bedeckten Jüngling? Wenn Sonne und Mond ihm leuchten, so wandelt er. Leuchten sie nicht, so hält er inne. Fragt man ihn aber um die inneren Krankheiten und Flecken der Sonne und des Mondes, um Glück oder Unglück, so ist er nicht im Stande dies in's Reine zu bringen. Hieraus lässt sich ersehen: diejenigen, die im Stande zu erkennen und zu unterscheiden den Weisen von dem Entarteten, sind Wenige.

Was die Handlungen eines Weisen betrifft, so spricht er gerade und macht auf richtiger Grundlage Vorstellungen. Macht er dreimal Vorstellungen und wird nicht gehört, so zieht er sich zurück. Wenn er einen Menschen lobt, so erwartet er von ihm keine Belohnung. Wenn er einen Menschen tadelt, so kümmert er sich nicht um dessen Hass. Den Vortheil des Herrscherlandes und der Häuser, den Nutzen der Menge lässt er sich angelegen sein. Wenn er daher einem Amte nicht gewachsen, so verbleibt er nicht ihm. Wenn er seinen Gehalt nicht verdient, so nimmt er ihn nicht an. Sieht er, dass ein Mensch nicht rechtschaffen, wäre es auch ein Vornehmer, er achtet ihn nicht. Sieht er, dass ein Mensch mit Schmutz bedeckt, wäre es auch ein Geehrter, er zeigt sich gegen ihn nicht unterwürfig. Erhält er ein



Amt, so macht ihm dies keine Freude. Verliert er das Amt, so erweckt dies nicht seinen Unmuth. Ist es nicht seine Schuld, so mag man ihn selbst binden und beschimpfen, er schämt sich dessen nicht.

Diejenigen jedoch, die ihr, o Herren, die Weisen nennt, sind durchaus Männer, deren man sich nur kann schämen. Mit gemeiner Schmeichelhaftigkeit treten sie vor, mit gekünstelter Zuvorkommenheit sprechen sie. Sie führen einander durch Gewalt, sie leiten einander durch den Nutzen. Weil sie Ehrenstellen suchen, loben sie. Weil sie erhalten öffentliche Beiträge, übernehmen sie die Geschäfte. Ihres abgesonderten Nutzens willen verdrehen sie das Gesetz des Gebieters, hetzen das den Acker bauende Volk. Durch das Amt geben sie sich ein Ansehen, aus dem Gesetz machen sie ein Kunstwerk. Indem sie trachten nach Nutzen, gewaltthätig wie sie sind und grausam, sind sie, wollte man sie mit etwas vergleichen, nicht verschieden von demjenigen, der in der Faust hält die blosse Klinge und bedroht die Menschen.

Anfänglich, wenn sie sich versuchen in dem Amte, verdoppeln sie ihre Kraft, bedienen sich der Täuschung und Lüge, überdecken mit Schmuck eitles Verdienst, ergreifen gehaltlose Aufsätze, um zu berücken den Gebieter und den Höheren. Werden sie verwendet und befinden sich auf einer Höhe, so sind sie bei denjenigen, die sich neben ihnen versuchen in dem Amte, nicht nachgiebig gegen die Weisheit. Sie legen dar ihre Verdienste und zeigen ihre Lügenhaftigkeit. Sie vermehren das Wirkliche und machen das Nichts zu Etwas, das Wenige zu überaus Vielem, indess sie suchen Vortheil und Macht, eine ehrenvolle Stufe. Sie essen und trinken, jagen einher mit Pferden, befinden sich im Gefolge fürstlicher Gemahlinnen und junger Sänger. Sie nehmen nicht Rücksicht auf die nahen Verwandten, übertreten die Gesetze, bringen zu Schaden das Volk, bewirken dass leer steht das Haus des öffentlichen Wohles. Hierdurch sind sie solche, welche als Räuber auftreten, ohne in der Faust Speer und Bogen zu halten. Es sind solche, die einen Überfall ausführen, ohne Gebrauch von Senne und Klinge zu machen. Es sind solche, die betrügen Vater und Mutter und noch nicht schuldig befunden wurden, die tödten ihren Landesherrn und noch nicht gestraft wurden. Wie kann man glauben, dass sie besitzen hohe Gaben der Weisheit?

Räuber und Mörder kommen hervor: jene sind nicht im Stande, sie abzuhalten. Die Fremdländer des Ostens und des Nordens unter-

werfen sich nicht: jene sind nicht im Stande, sie zu lenken. Verrath und Unrecht erheben das Haupt: jene sind nicht im Stande, ihnen den Weg zu verschliessen. Die Obrigkeiten sind verdummt und ungefügig: jene sind nicht im Stande, sie zu leiten. Die vier Jahreszeiten sind nicht gleichmässig: jene sind nicht im Stande, sie zurecht zu bringen. Das Getreide des Jahres gelangt nicht zur Reife: jene sind nicht im Stande, es zu gewinnen. Wenn die Gabe die Weisheit ist, nichts ausführen, ist keine Redlichkeit. Wenn die Gabe nicht die Weisheit ist, antreten ein Amt, so dass der Nutzen der Würde geerntet wird und man hinderlich ist dem Weisen an der Stelle, ist Anmassung der Würde. Dass derjenige, der Menschen besitzt, vorschreitet, derjenige der Güter besitzt, nach den Gebräuchen geehrt wird, ist eine Lüge.

Seht ihr, o Söhne, denn allein nicht, wie Geier und Eulen in Gemeinschaft mit den Vögeln der glücklichen Vorbedeutung flattern? Die Luftblume und die Narde werden geworfen auf die weite Wildniss, der Beifuss und die Stabwurz bilden einen Wald. Gesetzt der Freund der Weisheit zieht sich zurück und wird nicht öffentlich bekannt, so ist bei euch, o sämmtliche Herren, dies der Fall. Üben, aber nicht gründen, ist die Sitte des Weisheitsfreundes.

Jetzt muss der Wahrsager zum Vorbild nehmen Himmel und Erde. Er nimmt zur Richtschnur die vier Zeiten, er handelt in Übereinstimmung mit Menschlichkeit und Gerechtigkeit. Er theilt das Rohrbret, bestimmt die Abrisse, dreht herum das richtige Fussgestell. Dann erst bespricht er des Himmels und der Erde Nutzen und Schaden, der Angelegenheiten Gelingen und Fehlschlagen.

Ehemals, wenn die früheren Könige befestigten Länder und Häuser, bestimmten sie früher durch die Schildkröte und das Rohrbret Tage und Monde, dann erst wagten sie es, Zeiträume zu bilden. Wenn sie berichtigt Stunden und Tage, dann erst traten sie in das Haus. Ward ihnen ein Sohn geboren, so liessen sie früher wahrsagen wegen Glück oder Unglück, dann erst besassen sie ihn. Seit Fŏ-hi erfand die acht Abrisse, König Wen von Tschen ableitete die dreihundert vier und achtzig Verbindungen, ward der Welt ihre Einrichtung gegeben. Keu-tsien, König von Yue, erlernte die acht Abrisse des Königs Wen und zertrümmerte dadurch die feindlichen Lande, beherrschte als Oberherr die Welt. Bespricht man es von

dieser Seite, was könnte das Brennen der Schildkrötenschale und das Ziehen des Wahrsagekrautes für eine Beeinträchtigung erleiden?

Bei dem Brennen der Schildkrötenschale und dem Ziehen des Wahrsagekrautes kehrt und reinigt man ferner den Boden, bereitet einen Sitz, richtet zurecht seine Mütze und seinen Gürtel, dann erst spricht man von den Angelegenheiten. Hierdurch zeigt man die Beobachtung der Gebräuche. Man spricht, und Götter und Geister nehmen einigemal die Gabe an. Der redliche Diener dient seinem Vorgesetzten. Der gute Sohn pflegt seine nahen Verwandten. Der wohlwollende Vater erzieht seine Söhne. Hierdurch empfängt man Wohlthaten, und man legt billiger Weise nieder einige zehnhundert Geldstücke. Von den Kranken werden Einige hergestellt. Von den Sterbenden bleiben Einige am Leben. Von den Sorgen werden Einige befreit. Von den Angelegenheiten werden einige zu Stande gebracht. Von den Töchtern, die man vermält, von den Weibern, die man nimmt, nähren Einige lebendige Sprösslinge. Solche Wohltbaten, wie wären sie bezahlt mit einigen zehnhundert Geldstücken? Dies ist es, wovon Lao-tse sagt: Für die höchste Wohlthat erhält man keinen Dank; hierdurch wird man theilhaftig der Wohlthat. — Jetzt ist bei dem Brennen der Schildkrötenschale und dem Ziehen des Wahrsagekrautes der Nutzen gross, aber der Dank dafür ist ein geringer. Was Lao-tse sagt, wie wäre es davon verschieden?

Tschuang-tse sagt: Der Weisheitsfreund hat nach innen nicht die Sorge wegen Hunger und Kälte, nach aussen kommt er nicht in Kummer wegen Überfall und Raub. Er befindet sich in einer hohen Stellung, und ist ehrerbietig. Er befindet sich in einer niedrigen Stellung, und thut Niemandem etwas zu Leide. Dies sind die Wege des Weisheitsfreundes. Jetzt übt der Wahrsager seine Beschäftigung wie folgt: Er sammelt, ohne etwas davon herzugeben. Er bringt in Verwahrung, und bedarf nicht der Rüstkammern und Marställe. Er schafft von einem Orte zum andern, und bedarf nicht der gedeckten Wagen. Der Bündel, den er auf dem Rücken trägt, ist nicht schwer. Er bleibt stehen und macht von ihm Gebrauch. Er hat nicht nöthig, ihn ganz zu durchsuchen. Die Dinge, die er eine Zeit lang festhält und die er nicht vollständig hervorgesucht, wandeln durch ein unendliches Zeitalter. Wären es auch die Handlungen des Mannes von dem Geschlechte

Tschuang[1]), sie könnten diesem nichts hinzufügen. Warum sagtet ihr, o Söhne, dass man nicht die Schildkrötenschale brennen dürfe?

Der Himmel ist nicht ausreichend im Westen und Norden: die Sterne ziehen westwärts und nordwärts. Die Erde ist nicht ausreichend im Osten und Süden: sie hat das Meer zu einem Teiche. Wenn die Sonne in der Mitte des Himmels, zieht sie weiter. Wenn der Mond voll ist, nimmt er ab. Die Wege der früheren Könige sind bald vorhanden, bald werden sie entworfen. Wenn ihr, o Herren, verlangt, dass die Worte eines Wahrsagers Glauben verdienen, ist dies nicht auch eine Verirrung? Seht ihr, o Herren, jenen sprechenden vorzüglichen Mann, jenen scharfsinnig redenden Menschen? Einer, der überlegt die Dinge, der bestimmt die Entschlüsse, ist gewiss dieser Mensch. Gleichwohl kann er nicht mit einem einzigen Worte befriedigen den Sinn des Gebieters der Menschen. Desswegen muss er in seinen Worten rühmen die früheren Könige, in seiner Rede muss er sprechen von dem hohen Alterthum. Indem er überlegt die Dinge, bestimmt die Entschlüsse, überdeckt er mit Schmuck die Verdienste, die sich erworben die früheren Könige. Er sagt, was diesen fehlschlug und was ihnen schadete, um mit Furcht und Freude zu erfüllen das Gemüth des Gebieters der Menschen. Hierdurch trachtet er zu erreichen, was er wünscht. Viele Worte, grosssprecherischen Ernst gibt es nirgends in grösserem Masse, als bei diesem Verfahren. Dessenungeachtet, wenn er erstarken machen will das Herrscherland, sich erwerben Verdienste, darlegen seine ganze Redlichkeit dem höchsten Gebieter, so wird dies anders, als auf diese Weise nicht begründet.

Jetzt führt der Wahrsager zurecht den Verirrten, belehrt den Unverständigen. Der unverständige und verirrte Mensch, wie könnte er durch ein einziges Wort alles erfahren? Bei den Worten wird er nicht satt der Vielheit. Desswegen können die Pferde der zehntausend Weglängen mit Bären und Eseln nicht zugleich ein Viergespann bilden, und die Vögel der glücklichen Vorbedeutung sammeln sich mit Schwalben und Sperlingen nicht in Schaaren, aber auch der Weise steht mit dem Entarteten nicht in Einer Reihe. Desswegen lebt der Weisheitsfreund in Niedrigkeit und Dunkelheit, um auszuweichen der Menge. Er hat sich versteckt, um auszuweichen den Mit-

[1]) Der oben genannte Tschuang-tse.

menschen. Er lässt nicht merken, dass er nachgeht der Tugend, um von sich fern zu halten den Schaden von Seite der Schaaren, um in's Licht zu stellen die Angeborenheit des Himmels. Er hilft den Höheren, er ernährt die Niederen, er vervielfältigt den Nutzen seiner Verdienste, er sucht nicht Ehrenstellen und Lob. Menschen euerer Gattung, o Herren, sind solche, die den Mund nach oben kehren gleich Fischen: was verstehen sie von den Wegen eines Älteren?

Bei dieser Rede vergassen Sung-tschung und Ku-I auf sich selbst und waren ganz verloren, während sich ihr Antlitz vor Aufregung entfärbte. Die Wehmuth verschloss ihnen den Mund, so dass sie kein Wort hervorzubringen vermochten. Endlich richteten sie ihre Kleider und standen auf. Nachdem sie sich zweimal verbeugt, empfahlen sie sich und wandelten gedankenvoll dahin. Als sie aus dem Thore des Verkaufsraumes heraustraten, waren sie kaum im Stande, ihren Wagen zu besteigen. Sie legten sich gesenkten Hauptes auf den Vordertheil des Wagens und konnten zuletzt nicht mehr Athem holen.

Nach drei Tagen sah Sung-tschung seinen Freund Ku-I vor dem Thore der Herrscherwohnung. Beide Männer gingen Hand in Hand fort und sprachen mit einander ohne Zeugen. Die Worte, welche sie seufzend zu einander sprachen, werden in Folgendem zusammengefasst: Wenn der Weg hoch, um so grösser die Sicherheit. Wenn das Ansehen hoch, um so grösser die Gefahr. Dass wir uns befinden in hellglänzendem Ansehen und ausser Acht gelassen haben uns selbst, ist auch schon seit Tagen. Wenn man die Schildkrötenschale brennt und nicht untersucht, so werden nicht entrissen die reinen Körner[1]). Wenn man für den Gebieter der Menschen Rath fasst und nicht untersucht, so ist für uns selbst kein fester Halt. Diese Dinge sind von einander weit entfernt, gleichsam wie der Himmel als Mütze und die Erde als Schuh. Dies ist es, wovon Lao-tse sagt: Das Namenlose ist der Anfang der zehntausend Dinge. Himmel und Erde sind unermesslich, die Dinge sind weit verbreitet. Einige haben die Sicherheit, Andere schweben in Gefahr. Niemand versteht es, hier zu wohnen. — Ich und du, wie sollen wir hinreichend sorgen für jenes[2])? Bei jenem ist es der Fall: Je länge

[1]) Die geschälten Körner, welche den Göttern als Gabe dargebracht werden.

[2]) Dafür, dass man die Sicherheit habe.

die Zeit, um so grösser die Sicherheit. Hätte man es selbst zu thun mit der Gerechtigkeit des Mannes des Geschlechtes Tseng [1]), sie ist davon nicht verschieden.

Später ward Sung-tschung als Gesandter zu den Hiung-nu's geschickt, trat aber, noch ehe er in dem fremden Lande angekommen, den Rückweg an und ward desswegen für schuldig erkannt. Ku-I ward Lenkungsgehilfe des Königs Hoai von Liang. Dieser König verlor sein Leben durch einen Sturz vom Pferde, worauf Ku-I sich der Nahrung enthielt und vor Kummer starb. In dem Geschichtswerk wird hier hinzugesetzt: Diese Männer beschäftigten sich mit den Blüthen und zerschnitten die Wurzel.

Am Schlusse dieser Darstellung werden noch folgende Betrachtungen Tschü-sien-seng's (d. i. des Frühgebornen von dem Geschlechte 褚 Tschü), eines zur Zeit des Hauses Han lebenden Hofgelehrten, hinzugefügt. Derselbe sagt nämlich: Zur Zeit, als ich Leibwächter war, lustwandelte ich in Tschang-ngan und sah einen mit Wahrsagen sich beschäftigenden Grossen der Lande. Ich beobachtete ihn, wie er aufstand, wie er weilte, wandelte und einherschritt. Er erhob sich von seinem Sitze und setzte sich in Bewegung, um zu beschwören. Er richtete sein Kleid und seine Mütze und wendete sich offen gegen die Menschen. Er hatte das Benehmen eines Weisheitsfreundes, er zeigte, dass er von Angeborenheit gern erläuterte. Es kamen Weiber, um sich wahrsagen zu lassen, und er antwortete ihnen. Seine Gesichtszüge waren ernst und ehrfurchtgebietend. Er hatte noch niemals gezeigt seine Zähne und gelacht.

Seit den Tagen des Alterthums vermieden die Weisen das Zeitalter. Es gab deren, die ihren Wohnsitz aufschlugen in den Dickichten und an den Sümpfen. Es gab deren, die wohnten unter dem Volke, die verschlossen ihren Mund und nicht redeten. Es gab deren, die verborgen lebten unter den Wahrsagern, um unversehrt zu erhalten ihren Leib. Jener Sse-ma-ki-tschü war ein weiser Grosser von Tsu. Er lustwandelte und lernte in Tschang-ngan. Er verstand das Buch der Verwandlungen, er folgte des gelben Gesammtherrschers und

[1]) D. i. Tseng-tse, der Jünger Confucius'. Wie in der Ausgabe des Sse-ki bemerkt wird, heisst es an dieser Stelle nach einer anderen Lesart: „Mann des Geschlechtes Tschuang", unter welcher Benennung der Weisheitsfreund Tschuang-tse verstanden wird.

Lao-tse's Spuren. Er hatte vielseitige Erfahrung, einen in die Ferne reichenden Blick. Ich zog in Betracht, wie er erwiederte die Reden zweier Grossen des Landes, zweier vornehmen Männer. In seinen Worten berief er sich auf die erleuchteten Könige der alten Zeit, auf die höchstweisen Menschen. Er hatte sicher keine oberflächlichen Kenntnisse, keine gering anzuschlagende Begabung.

Solche, die durch Wahrsagen ihren Namen berühmt machten in einem Umkreise von tausend Weglängen, sind hier und dort einzeln vorhanden. Die Überlieferung sagt: Der Reichthum ist das Vornehmste. — Da dasjenige, was zunächst kommt, auch schon vornehm, so erlernt jeder Einzelne eine Kunst, erwirbt sich eine Fertigkeit und gründet sich ein Dasein. Hoang-tschĭ[1]) war ein Mann. Tschin-kiün-fu[2]) war ein Weib. Sie machten sich durch die Beobachtung der Pferde[3]) einen Namen in der Welt. Tschang-tschung von Tsi[4]) und der Fürst von Khiŏ-tsching[5]) machten sich durch ihre Geschicklichkeit im Anfallen und Erstechen, durch die Erlernung des Gebrauches des Schwertes einen Namen in der Welt. Lieu-tschang-ju[6]) machte sich durch die Beobachtung der Schweine einen Namen in Yung-yang. Das Geschlecht Tschü[7]) machte sich durch die Beobachtung des Hornviehs einen Namen. Diejenigen, die im Stande gewesen, durch ihre Kunst und Fähigkeiten sich einen

---

[1]) Über 直黃 Hoang-tschĭ wurde von dem Verfasser nichts Näheres aufgefunden.

[2]) Auch über 夫君陳 Tschin-kiün-fu konnte nichts Näheres aufgefunden werden.

[3]) Ehemals wahrsagte man auch aus der Gestalt der Thiere. Unter den zur Zeit der früheren Han bekannten Büchern findet sich auch ein Werk über die Beobachtung der sechs Arten der Hausthiere zum Behufe der Wahrsagung.

[4]) 仲張 Tschang-tschung ist 甫吉 Ke-fu, ein alter Feldherr der Tscheu.

[5]) 城曲 Khio-tsching, hier durch 成曲 Khio-tsching wieder gegeben, war ein Lehenfürstenthum der Han.

[6]) Über 孺長留 Tieu-tschang-ju wurde von dem Verfasser sonst nichts vorgefunden.

[7]) Das Geschlecht 褚 Tschü, dasselbe, dessen Namen auch der oben angeführte Verfasser dieser Betrachtungen führt.

Namen zu machen, sind überaus viele. Sie alle hatten die Sitte durchgreifender Menschen der hohen Geschlechtsalter: wie sollten sie mit Worten zu nennen sein? Desswegen wird gesagt: Der Setzling, den man nicht setzt in seine Erde, wird nicht wachsen. Die Handlung, die man lehrt wider eines Menschen Willen, wird nicht verrichtet. Bei der häuslichen Belehrung müssen Söhne und Enkel einsehen, in wie fern etwas gut ist. Da sie sich gerne halten an die Wege der Fristung des Lebens, so bringen sie es demgemäss zu Stande. Desswegen wird gesagt: Man stellt ein Dach und ertheilt den Befehl dem Sohne: dies ist hinreichend, um betrachten zu können einen vorzüglichen Mann. Hat der Sohn einen Ort des Aufenthaltes, so kann man ihn nennen einen weisen Menschen.

Tschü-sien-seng erzählt ferner: Zur Zeit als ich ein Leibwächter war, wartete ich mit dem Wahrsager des Hofes auf die höchste Verkündung. Ein Leibwächter derselben Abtheilung sprach: Zur Zeit des Gesammtherrschers Hiao-wu versammelte man die Häuser der Wahrsager und fragte sie, ob man an einem gewissen Tage ein Weib nehmen dürfe. Das Haus der fünf Grundstoffe sprach: Man darf. — Das Haus des geduldigen Wagens[1]) sprach: Man darf nicht. — Das Haus der erhöhten Stufen sprach: Es ist kein Glück. — Das Haus der dicht stehenden Sternbilder sprach: Es ist ein grosses Unglück. — Das Haus der Zeitrechnung sprach: Es ist ein kleines Unglück. — Das Haus der Himmelsmenschen sprach: Es ist ein kleines Glück. — Das Haus des Urwesens sprach: Es ist ein grosses Glück. — Da der Streit sich nicht entschied, ward die Thatsache zu Ohren gebracht. Ein Erlass lautete: Wer den Tod vermeiden will, hütet sich vor den fünf Grundstoffen. Wer herrscht als Gebieter über die Menschen, nimmt von den fünf Grundstoffen.

[1]) „Der geduldige Wagen" ist eine allgemeine Benennung des Himmels und der Erde.

Studien zur Geschichte der altböhmischen Literatur VII.

Von **Julius Feifalik.**

ANHANG.

Bruchstücke der Alexiuslegende.

Die Bruchstücke der Alexiuslegende, welche ich hier in verbessertem Abdrucke folgen lasse, befinden sich aus Boček's Nachlasse im mährischen Landesarchiv zu Brünn, von wo ich sie durch die Güte des Herrn Archivdirectors P. Ritters von Chlumecký benützen konnte. Es sind zwei zusammenhangende Pergamentblätter in Quart, die inneren einer Lage, und gehören der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts an. Die Blätter, oben beschnitten, enthalten auf jeder Seite zwei Spalten, auf deren jeder 17 Zeilen übrig geblieben sind. Die Verse sind nicht abgesetzt, sondern durch Punkte am Ende jedes Verses getrennt; die grossen Anfangsbuchstaben jeder Verszeile sind senkrecht roth durchstrichen. Die Schrift ist gross und deutlich, die Orthographie schliesst sich der in den älteren uns erhaltenen altčechischen Denkmälern üblichen an.

Der nachstehende Abdruck selbst folgt dem Originale auf das Genaueste und ich habe es aus guten Gründen auch unterlassen, die Trennung der Verse durchzuführen.

1 (Blatt 1, Vorderseite, Spalte 1.)

. . . . . . Ktomu
mieſtu kde leziefe.; S
togiecz prized lozem
kazdi dieſe. Kak gſme

koli tuto hraiefay. W 5
fak cziefaraftwym w
ladnem my efny. Ten
to papez wfemohuezy.
Day gemu lift ten za
duczy. Abyehom my- 10
to wzuiedyeli. Cfo w-
nyem pfano wfrydczyu
gmyeli. Nhed przyftu
py papez knyemu. Yw
zye zruky lyftek gemu. 15
Ydal pyfarzoui fwe
mu. Rzymfkeho kofte

II (Bl. 1, Vorders., Sp. 2.)

w . . . .
czten wfiem obecznye.
Cfnych flow napfan
byl ftateczuye. Eufe-
mian otecz ieho. Vfly 5
faw lift plakal znye-
ho. Vyftupyl byl z-
fweho fmyfla. Padl
nazemyu uiez bez-
czyfla. Rozdrzyel 10
rucho byl wty czaffy.
Tryhal fwe fedywe
wlaffy. Bradu po-
czie fwu tryhaty. A
fwoy zyuot fnaznye 15
draty. Pade natom
fwatem tyele. Krzy
czye

III (Bl. 1, Rücks., Sp. 1.).

. . . ygyne. Ez tak
tyezczye leta mnoha.
Wzdyfyu placziu wzdi
mye tuha. Tyems za
mutyl ymu dufyu. 5
Zalouaty tobie mufyu.
Ya gfem nyekdi gm
yel nadieyu. Bych
ufly fal twoy hlas die
yu. Neb odtebe pof 10

ſel gmiety. Kde by
ty byl chtye wzuie-
diety. Ayuz vyzyu
ſtrazyu ſweho. Na
15 noſydlech przie my
leho. Leziecz ſemnu
nemluuiecze. Cſo

IV (Bl. 1, Rücks., Sp. 2.)

ydcze wlozyu kſmye
chu. Matka geho wſmut
ney twarzi. Iako lwyczie
ſiet prorazi. Ty nouiny
5 uſlyſyewſy. Zedra ru
cho ſwe przyſedſy. Stry
ze ſſebe ſwe zauitye.
Cſo nahlauie gmie przi
krytie. Wnebe ſwogy
10 ruczie wzdwyze. Boze
poſli mnẏe ſmryt blyze.
Bieſe przielis mnoho
lyuda. Kazdi swate tye
lo uida. Dauiechu ſie
15 tam przieliſnye. Poſ
luchaytė rzieczy pilnye.
Matka ktyelu nemeziefe.

V (Bl. 2, Vorders., Sp. 1.)

me vtyeſenye. Vzrzyuſy
na mnye myeleho. Zadu
czieho gedyneho. At vzr
zyu mu uiez vtyechu. Y
5 me duſie wſiu proſpiechu.
Gesto pryſi mich pozy
ual. Sluh bez prauie ſ
wych vzyual. Akdi przy
de kgeho tyelu. Ztratyla
10 ſmyſl bieſe zczyelu. Pa
de nanyem yzauola. Kto
mnye wſmutczie odola [1])
Horze ſynu ztwe miloſti
Oczie mu myla ſwietlo
15 ſti. Proczs ty nama to v

[1]) Nach wſmutczie steht über der Zeile von späterer Hand vieсz.

czynyl. Zadny ſynu czyms
uy vynyl. Tyems mnye

VI (Bl. 2, Vorders., Sp. 2.)

daw otczie czaſto y mie.
Dywnye placzyut mno
ho wrzymye. Tẏems
nẏ wſmyſle naẏuiecz
ſwazal. Nams ſie ny 5
kdie nepokazal. Twe
panoſie wſakey dobie.
Czynyli ſu krzywdu to
bie. Wſaks to wſechno
trypiel mile. Myli ſynu 10
me cſty chwile. Pade
ſmutna kgeho tyelu.
Obgemſi gey ſprawu
uieru. Twarzyu bieſe
tak nebeſku. Wſyuch 15
nu podob gmiel angelſ
ku. Polyubywſi gey

VII (Bl. 2, Rücks., Sp. 1.)

Gyz mu zaloſt tyezku
uidie. Adywte ſie vel
mi tomu. Sedmnacz
te let vmem domu. Moy
ſyn myli geſt prziebiual 5
Y almuzny me pozyual.
Aia ſem gho uiez nez
nala. An byl moy ſyn
me cſtẏ chuala. Zna
menayte uiecz me tu 10
hy. Tepiechu gey ge
ho ſluhy. W myley lycz
czye wſygyu geho. P
lyugyucz mylu twarz
nageho. Horze horze 15
toho pyczyu. Kto oczy
ma da ſtudnyczyu.

VIII (Bl. 2, Rücks., Sp. 2.)

noczẏ krzyczíu zſwe
cſty. Placzyu duſie me
boleſty. Neuieſta tam
biezye wſtoliczie. Oble
kſi ſie wzle klakolczie. 5

Placzyuc toto klyudem
uecze. Me zalofti pyczte
brecze. Horze tot gfem
odluczena. Truchlu w
10 dowu pnefena. Ia yuz
neymam nykoheho.
Kde mnye wziety tak
myleho. Ivz mym fmy
flem uiecz neprozrzyu.
15 Nakoho ya okem wzez
rzyu. Vidiefe to mnoho
lyuda. Plakachu gych

VERZEICHNISS
DER
EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.
(JULI 1861.)

Akademie der Wissenschaften, Königl. Bayer., zu München, Sitzungsberichte. 1861. I. Heft 1. München, 1861; 8°. — Quellen und Erörterungen zur Bayerischen und Deutschen Geschichte. Quellen II. Band, 1. Abtheilung. München, 1857. — III. Band, 1. Abtheilung. 1857. V. Band. 1857. VII. Band. 1858; 8°.

— der Wissenschaften, Königl. Preuss. zu Berlin, Monatsbericht. April, 1861. Berlin, 1861; 8°.

Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, N. F. VIII. Jahrgang, Nr. 6. Nürnberg, 1861; 4°.

Austria, XIII. Jahrgang, XXV. — XXVIII. Heft. Wien, 1861; 8°.

Bacher, Simon, Jojachin. Trauerspiel in vier Aufzügen von Ludw. Philippson. In's Ebräische metrisch übertragen. Wien, 1860; 8°.

Behrnauer, Walter, Mémoire sur les institutions de police chez les Arabes, les Persans et les Turcs. (Extr. Nr. 5 de l'année 1860 du journal asiatique.) Paris, 1861; 8°.

Biblioteca Trentina, o sia raccolta di documenti inediti o rari relativi alla storia di Trento redatta da Tomaso Gar. Disp. XVI.—XVIII. Municipii e Comunità. Trento, 1861; 8°.

Bibliothèque Universelle, Revue Suisse et étrangère, LXVIme Année. — Nouvelle période, Tome XIe, Nr. 41. Genève, 1861; 8°.

Boletin bibliográfico Español, Año II. Nr. 11 & 12. Madrid, 1861; 8°.

Boss, Marcus, Jalde Schaaschuim. Eine Sammlung ebräischer Sinngedichte. Wien, 1855; 8°.

Breslau, Universität, *Sacra semisecularia Universitatis litterariae Vratislaviensis III. mensis Augusti anni MDCCCLXI pie celebranda indicit Rector et Senatus academicus. Vratislaviae;* 4°.—



Vorläufiger Entwurf der Festordnung für die Jubelfeier der Breslauer Universität. 1861; 4°.

Dorpat, Universität, Verhandlungen der gelehrten Gesellschaft zu Dorpat. V. Band, 1. Heft. Dorpat, 1860; 8°. — C. Schirren, Verzeichniss livländischer Geschichts-Quellen in schwedischen Archiven und Bibliotheken. I. Band, 1. Heft. Dorpat, 1861; 4°. — Sitzungsberichte, 18. Jänner, 8. März und 5. April 1861; 8°.

Ellero, Pietro, Giornale per l'abolizione della pena di morte. I. Milano, 1861; 8°.

Gesellschaft, Deutsche morgenländische, Zeitschrift. XV. Band, 2. Heft. Mit 3 Kupfertafeln. Leipzig, 1861; 8°. — Indische Studien. Beiträge für die Kunde des indischen Alterthums. Herausgegeben von Albrecht Weber. V. Band, 1. Heft. Berlin, 1861; 8°.

— für südslavische Geschichte und Alterthümer, Bibliografia hrvatska. Dio I. U Zagrebu, 1860; 8°. — Jzviestje i računi družtva za poviest i starine jugoslavenske u god. 1858 i 1859. U Zagrebu, 1860; 8°.

Göttingen, Universität, Akademische Gelegenheitsschriften für das Jahr 1860. Augsburg & Göttingen. 1860; 4° & 8°.

Gymnasium, evangel., zu Schässburg, Programm zum Schlusse des Schuljahres 1860—61. Kronstadt, 1861; 8°.

Königsberg, Universität, *Catalogus codicum manuscriptorum bibliothecae regiae et universitatis Regimontanae. Fasciculus I, Regimonti,* 1861; 4°.

Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik, IX. Jahrgang, 2. & 3. Heft, mit je 1 Karte. Wien, 1861; gr. 8°.

— der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale, VI. Jahrgang, Nr. 7. Wien, 1861; 4°.

— aus J. Perthes' geographischer Anstalt, Jahrgang 1861, VI. Heft. Gotha, 1861; 4°.

Muir, J., Original Sanskrit Texts on the Origen and History of the People of India, their Religion and Institutions. Part III. London, 1861; 8°.

Riedel, Adolph Friedrich, *Novus Codex diplomaticus Brandenburgensis.* I. Haupttheil, XX. Band. — III. Haupttheil, III. Band. Berlin, 1861; 4°.

Rostock, Universität, Akademische Gelegenheitsschriften für 1860/61. Rostock, 1860 & 1861; 8°, 4° & Folio.

Rubin, Salomo, Uriel Acosta. Trauerspiel in 5 Aufzügen von Karl Gutzkow. In's Ebräische übersetzt. Wien, 1856; 8°. — Sitten-Spiegel. Enthält Weisheitssprüche etc. nebst moral-philosophischen Explicationen etc. Wien, 1854; 8°.

Society, Asiatic, of Bengal, Journal of the —, Nr. CCLXXIX. Nr. 4. 1860. Calcutta, 1861; 8°.

— Royal Geographical, of London, Proceedings. Vol. V. Nr. 1 & 2. London, 1861; 8°.

Sonklar, Karl Edler von Innstädten, Die Oetzthaler Gebirgsgruppe mit besonderer Rücksicht auf Orographie und Gletscherkunde nach eigenen Untersuchungen dargestellt. Mit einem Atlas. Gotha, 1861; 8° & Folio.

Stern, M. E., Zur Alexander-Sage. Wien, 1861; 8°. — Kochbe Jizchak. Eine Sammlung ebräischer Aufsätze, literarhistorischen, philologischen, exegetischen und poetischen Inhalts, zur Förderung des ebräischen Sprachstudiums. Heft 11 — 25. Wien, 1847—1860; 8°.

Tübingen, Universität, Akademische Gelegenheitsschriften aus den Jahren 1859—61. Stuttgart und Tübingen, 1859, 1860 & 1861. 8° & 4°.

Verein, historischer, für Niederbayern, Verhandlungen. VII. Band, 1. & 2. Heft. Landshut, 1861; 8°.

— historischer, für Nassau, Urkundenbuch der Abtei Eberbach im Rheingau. Von K. Rossel. I. Band, Heft I. Wiesbaden, 1860 & 1861; 8°.

Verzeichniss der Bücher, Landkarten etc., welche vom Januar bis Juni 1861 neu erschienen oder neu aufgelegt worden sind. Wien & Leipzig; 8°.

Winkler, Leopold, Beth Jehuda. Enthält Exegesen und erläuternde Betrachtungen über mehrere dunkle Stellen der heiligen Schrift, nebst einer Sammlung ebräischer Dichtungen. Wien, 1856; 8°.





Nachtrag

zu Seite 163, Anm. 1). Auch Leyser (Hist. poet. med. avi. Halae, 1721, 8°. p. 2078) hat eine Handschrift dieses Gedichtes angezeigt und eine Probe davon gegeben.

